



Zeitschrift für Politik

Herausgegeben

von

Richard Schmidt und **Adolf Grabowsky**
Leipzig Berlin

Elfter Band



BERLIN
Carl Heymanns Verlag
1919

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W 8

Verlags-Archiv 6684

XI. Band • 1918  Heft I/2

Zeitschrift für Politik

Herausgegeben von

Richard Schmidt und Adolf Grabowsky
Leipzig Berlin



Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8 Rechts- u. Staatswissensch. Verlag

Inhalt:

Jährlich erscheint ein Band (40 Druckbogen) in vier Heften zum Preise von 20 ℳ

Inhaltsverzeichnis zum elften Band

A. Abhandlungen

Seite

B. Zum Stand der politischen Probleme (Zusammenfassende und vergleichende Übersichten)

Seite

C. Besprechungen



Autorenregister

Abhandlungen

I.

Die Islamisch-Fränkischen Staatsverträge (Kapitulationen)

Von Martin Hartmann

Die Arbeiten über die „Kapitulationen" beginnen mit dem Türkisch-Französischen Vertrage von 1536. Das ist entwicklungsgeschichtlich unrichtig. Es besteht Kontinuität zwischen dieser Reihe von Verträgen und den vom Islam seit alters geschlossenen. Der älteste uns erhaltene islamisch-fränkische Vertrag (von 1150) hat wesentliche Grundzüge mit den „Kapitulationen" gemein. Im einzelnen ist zwischen verschiedenen Gruppen zu unterscheiden. Die Osmanischen Türken traten zunächst in die Art der Beziehungen ein, wie sie von den Seltschuken von Rum (Anatolien) mit Fremdstaaten unterhalten wurden (ältester Vertrag 1419 mit Venedig). Dann übernahmen sie in Ägypten den Modus der Abmachungen zwischen den Mamlukensultanen und den Handelsstaaten Italiens (Venedig, Florenz). Hier bilden die Privilegien Selims I. für die Venezianer von 1517 und Sulaimans für die Franzosen und Katalanen von 1528 ein Bindeglied. Nicht minder wichtig ist die Feststellung, daß der Grundgedanke des islamisch-fränkischen Vertragswesens, das amān-Verhältnis, d. h. der Schutzstand der Franken im islamischen Staate, Lehre der ältesten islamischen Juristen ist. So ist eine Einheitlichkeit gewonnen für das ganze Gebiet. Ihre Aufrechterhaltung bis zur Aufhebung der Kapitulationen durch die Türken war nicht bloß eine schwere Schädigung dieser, sondern ein unwürdiges und unverständiges Kleben an vermeintlichen Interessen auf fränkischer Seite. Die

Türkisch-Deutschen Rechtsverträge sind der erste Schritt auf einem Wege, der der Türkei den Eintritt in eine Periode aufsteigender Entwicklung verheißt.

I. Historische Übersicht der Verträge

1. Das christliche Weltreich, das nur unter schweren Verlusten und unter immerwährenden Anstrengungen seine Existenz neben dem Kalifenreiche sich wahrte, behielt zuerst die Führung im östlichen Mittelmeer und war der Schutzherr der italienischen Seestädte, die im politischen und wirtschaftlichen Zentrum dieser Welt, in Byzanz, ihre Kolonien hatten. Zugleich hatte es in diesen Seestädten geheime Feinde, die ihre Macht auf Kosten von Byzanz auszubreiten strebten. Das Verhältnis zwischen Byzanz und den italienischen Städten war geregelt durch Verträge.

2. Die Stadtstaaten Italiens hatten neben dem oströmischen Reiche ein gewaltigeres Gebiet, die Islamwelt, als Objekt ihres Unternehmungsgeistes. Mit einer Energie ohnegleichen gestalteten sie die wirtschaftlichen Beziehungen zu den Küstenländern des Mittelmeeres aus. Ihnen gesellten sich alsbald mächtige Gemeinwesen Südfrankreichs und der Ostküste Spaniens. Die Gebiete des Islamlandes, die sie bestreichen, sind die nordafrikanische und die syrische Küste, die sich so gliedern, daß auf der einen Seite Nordafrika im engeren Sinne (ausschließlich Ägypten), auf der anderen Ägypten und das mit ihm fast immer verbundene Syrien berannt werden.

3. So heftig der Gegenstoß war, den die Christenheit gegen den Islam mit denselben Waffen führte, mit denen der Islam ihr Gebiet überfallen und sich angeeignet hatte, waren doch die wirtschaftlichen Interessen so stark, daß neben den blutigen Kämpfen, die auf beiden Seiten beträchtliche Opfer forderten, eine Handelsbewegung einherging, deren günstige Entwicklung auf der Geschmeidigkeit beruhte, die in diesen erregten Zeiten zwei Mächte zeigten: auf der christlichen Seite die Seestädte, voran Venedig, das dem Kreuzzugsbetrieb innerlich gleichgültig gegenüberstand, äußerlich ihn schürte, weil ein glänzendes Geschäft dabei gemacht wurde, auf der anderen Staaten wie das Reich der Fatimiden, das rechtzeitig hinsichtlich Syriens, auf dessen Herrschaft es doch so viel Wert gelegt hatte, sich desinteressierte; ein Verhalten, das durch die richtige Erwägung diktiert war: „wenn schon einmal die Franken den Fehler gemacht haben, die Berennung Palästinas von Norden und vom

Meere her zu unternehmen, statt das die Flanken des Landes sichernde Ägypten zunächst in Angriff zu nehmen, so sollen sie nicht durch ein feindseliges Vorgehn Ägyptens auf dieses Land hingewiesen werden".

4. Mit der Hypertrophie des Kalifenreiches, die notwendig Teilautonomien nach sich zog, schwand die Gefahr für die westlichen Staaten, von dem Kalifate aufgesogen zu werden. Die Partikeln, die nun das Ganze zusammensetzten, waren einzeln zu schwach: Um sie zusammenzufassen zu einem großen Ansturm fehlte der Spiritus Rector. Die Hauptstücke in diesem Mosaik waren um 900: 1. der Kalife von Bagdad, der immer noch einen bedeutenden Machtbereich besaß, der ihm direkt unterstand, 2. der Herrscher Ägyptens, dessen völlige Lostrennung vom Kalifat zuerst durch Ahmed Ibn Tulun bewirkt worden war und das nie mehr unter die direkte Herrschaft eines Kalifen kommen sollte, mit Alexandrien als dem Hauptplatz für den Auslandverkehr, 3. der Westen, in dem die Vorherrschaft zwischen kleinen Kräften pendelte, doch so, daß fast immer Tunis mit seinem ausgezeichneten Hafen den politischen und wirtschaftlichen Mittelpunkt für die Beziehungen zu den Fremden bildete.

5. Der Kalife war schon durch den Raum weniger auf politische Beziehung zu den Frankenstaaten hingewiesen. Wirtschaftlich gab es keine direkten Beziehungen mehr, seit das Kalifat keine direkt dependierende Provinz mehr am Mittelmeer besaß. Doch konnte wohl der Fall eintreten, daß das Kalifat an dem römischen Kaiser eine Hilfe finden konnte gegen einen Bedränger von Norden, und daß sich auf ein freundschaftliches Verhältnis politische Beziehungen von Weltwirkung aufbauen konnten. Man wußte in Bagdad, daß am Hofe der Karolinger Weltpolitik getrieben wurde. So kam es zu einer Berührung, die wie ein Märchen klingt, deren Geschichtlichkeit aber kaum anzufechten ist: Harun ar-Reschid sendet an Pipin und an Karl den Großen Boten mit Geschenken. Aber diese Beziehung bleibt alleinstehend. Das Kalifat scheidet aus der Geschichte der fränkisch-islamischen Verträge aus.

6. Das zweite Machtzentrum der Islamwelt war Ägypten. In den bewegten Zeiten des Landes, bis es durch die Eroberung Dschohars unter den Fatimiden Mu'izz kommt, scheinen Staatsverträge mit christlichen Mächten nicht abgeschlossen worden zu sein. Der Zustand unter den Fatimiden hat für den Soziologen ein besonderes Interesse. Der fatimidische Kalife

stand seinen Untertanen zwar nicht feindlich gegenüber, aber sie waren als Sunniten ihm fremd. Ferner fällt bei der Schi'a das Dschihad, der Heilige Krieg, aus. Die Feindschaft gegen die Ungläubigen ist nicht größer als die gegen die Mitmuslime, die die Ansprüche der Nachkommen Alis leugnen, ja, diese ist nicht selten stärker als jene. Die Fatimiden hatten keinen Anlaß, den Christen, die ihre Länder, Ägypten und das ihm angegliederte Syrien, besuchten, Schwierigkeiten zu machen. In Syrien lagen die Verhältnisse für Berührung günstiger im Süden als im Norden: Palästina unterstand den Fatimiden direkt; Nordsyrien hatte eine Autonomie, die es nur noch lose mit dem suzeränen Staat zusammenhängen ließ. Für die Franken kam hauptsächlich Jerusalem in Betracht: die Fatimiden waren entgegenkommend, und zahlreich sind die Ritter und andere Pilger, die vor den Kreuzzügen unter dem Schutze der Landesregierung die heiligen Stätten besuchten [1]). Es scheint, daß die Besuche der Fremden nicht auf Grund besonderer Abmachungen stattfanden: sie waren ein Brauch geworden und die Landesherren ließen die Fremden gewähren. So unerfreulich die inneren Verhältnisse unter den Fatimiden sind, nach außenhin trieb das Reich eine nicht ungeschickte Politik. Aber noch ehe die Kreuzzüge einsetzten, trat an die Stelle dieses milden Regiments das harte der Seltschuken, die ganz Syrien den Fatimiden entrissen und deren Christenfeindschaft schwerer auf dem Lande lastete denn je eine vorher. Für die italienischen Händler war der Aufruf des Papstes, auch sie sollten dem Heiligen Lande zu Hilfe kommen, eine willkommene Anregung: es galt nicht bloß eine religiöse Pflicht zu erfüllen, sondern Handelsvorteile wieder zu gewinnen, die man vorher besessen, und womöglich weitere zu erwerben.

7. Die Kreuzzüge lösten ungeheure Kräfte aus, deren Betätigung reichste Frucht trug. Dieses Aufeinanderprallen von Ost und West ließ einander kennen, und wie auf fränkischer Seite alle Lebenskräfte gesteigert erscheinen, so erheben sich auf islamischer gewaltige Gestalten, an ihrer Spitze Salah-

---

[1]) Unter den italienischen Städten steht Genua in der Levante voran: 1065 erschien vor Jaffa eine genuesische Handelsflottille, die die Seeplätze Syriens der Reihe nach besucht hatte (vgl. Schaube 65; über die fränkischen Pilger, die auf diesen Schiffen zurückkehrten und ihre Erinnerungen an das Heilige Land aufzeichneten, s. Röhricht, Bibliographia Palästinae). Der Fatimide al-Mustansir war den Franken ungewöhnlich freundlich gesinnt und räumte ihnen in Jerusalem 1063 ein eigenes Stadtviertel ein.

eddin. Auf geistigem Gebiete war gerade im Anfang der Kreuzzüge im Islam ein Mann wirkend, der, von tiefster Religiosität, berufen schien, der islamischen Gemeinde eine neue Richtung zu geben. Muhijeddin al-Ghazali ging vorüber, ohne dauernde Wirkung zu hinterlassen. Das Gezänk der Scholastiker wurde nicht eingeschränkt durch seine an Weisheit und Wohlwollen reichen Worte. Ähnlich wie Franz von Assisi wurde er nur von einem kleinen Teile der Zeitgenossen wirklich verstanden. Erstaunlich ist, wie die Franken neben dem alle Nerven anspannenden Kampfe in der Levante gegen die Ungläubigen mit List, Lug und Trug gegen die eigenen Glaubensgenossen und Volksgenossen kämpfen, um sich Vorteile abzujagen. Das ist eines der Hauptmomente, das das großgedachte Unternehmen der Kreuzzüge zur Unfruchtbarkeit verurteilte. Klein sind die fränkischen Herren und Herrchen neben Imadeddin Zengi, Nureddin Mahmud und dem soeben genannten Salaheddin. Diese verbinden die Treue zur Gemeinde und die Begeisterung für den Kampf für die Sache Gottes gegen die Ungläubigen mit einer Einsicht in die politischen Möglichkeiten, die sie vor unklugem Vorgehen bewahrt und schließlich zum entscheidenden Erfolge gelangen läßt: mit der Eroberung Jerusalems durch Salaheddin ist den Kreuzzügen das Urteil gesprochen.

8. Während im Osten der Kampf um das Heilige Land tobt, geht auch im Westen ein heißes Ringen vor sich: in Südspanien (Andalusien) wollen die christlichen Bewohner des Landes das Fremdelement, das sich ihnen nicht assimiliert hat und in Glaube, Sprache und Denken ihnen fremd gegenübersteht, vertreiben und weiter allein auf der eigenen Scholle wohnen. Auch hier versinkt nicht alles in einem Meere von Blut, wie Eiferer auf beiden Seiten es am liebsten sähen, sondern unter dem Waffengeklirr werden in friedlichem Verkehr wirtschaftliche und geistige Güter ausgetauscht. Das erfordert eine Sicherung durch Abmachungen, die freilich bei dem gewalttätigen und übermütigen Sinne, der auf beiden Seiten herrscht, immer in Gefahr waren, Papier zu bleiben. Beständig wird die Ruhe gefährdet durch das Korsarenwesen, das auf beiden Seiten getrieben wurde. Auf fränkischer wird das Raubhandwerk besonders fleißig geübt von Pisa, das durch seine Verständigungen mit islamischen Machthabern (Mogehid d. i. *muǧāhid,* dem Herrn Danijas und der Balearen und Temim dem Zeiriden von Mahdija, s. Schaube 49 f.) den Grund zu seiner Macht-

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

dem komprimierten Privileg von 1244 (T. T. II 416 f., Schaube 188), das auf das des Malik Kamil Bezug nimmt. Aus der Sippe der Aijubiden sind noch zu nennen al-Malik az-Zahir von Aleppo (1186—1216), der 1207, und sein Sohn al-Malik al-Aziz (1216—1236), der 1225 den Venezianern ein Privileg gewährte (1207 T. T. II 62 ff., Schaube 214; 1225 T. T. II 256 ff., Schaube 214).

11. Die Mamluken-Sultane darf man nicht nach dem Scheine beurteilen. Die Kämpfe zwischen diesen Emiren, von denen jeder es zum Sultan bringen möchte, reißen nicht ab. Es bestand aber dabei eine kontinuierliche Regierungsgewalt in der Hand von geschulten Beamten, die die Maschine in Gang halten und der völligen Vernichtung durch ungezügelte Gier steuern, so daß das Land zwar häufig schwer geschröpft, aber nicht zum Weißbluten gebracht wurde. Nur vereinzelt setzt ein Sultan Regierungsmaßnahmen durch, die den Handel mit dem Auslande mit Vernichtung bedrohen (vgl. unten das über Sultan Tatar [1421] Gesagte). Auch das ist nicht unwichtig, daß durch Kalawun eine Dynastie gegründet wird, die sich bis zum Ende der Bahritischen Mamluken-Gruppe hält. Jene Kontinuität der Regierungsmaschine ist es, die wir sogleich bei dem ersten Mamluken-Emir, der den Titel Sultan annimmt, feststellen können. Mu'izzeddin Eibek schließt 1254 einen Vertrag mit Venedig (T. T. II 483 ff., Mas Latrie Suppl. 77 ff., Heyd 1, 411), der in engster Beziehung zu dem Vertrage von 1238 steht. Der gewaltige Feind der Franken, unter dessen Ansturm ihre letzten festen Plätze in Syrien fallen, al-Malik az-Zahir Baibars (1260—1277), ist sicherlich um Gewährung von Privilegien gebeten worden. Obwohl sein Hauptinteresse nach Osten, nicht nach Westen gerichtet war (1288 ließ er arabische Pässe ausfertigen, die von den bis zum äußersten Osten handeltreibenden ägyptischen Kaufleuten auf ihren Reisen verteilt werden sollten an Personen, die Ägypten und Syrien zu besuchen wünschten [Heyd 1, 425]), wird er sich diesen Gelegenheiten nicht verschlossen haben. Es scheint aber nichts von solchen Urkunden aus seiner Zeit erhalten zu sein. Erst unter al-Malik al-Mansur Kalawun (1279—1290), der eine, nur spärlich und kurz unterbrochene Dynastie begründet, kommt es zu dem Vertrage mit Genua von 1290 (Amari, Atti Soc. Ligure V 606 ff., Heyd 1, 416). Nicht bekannt ist uns das Jahr des Privilegs, das er den Venezianern für den Handel mit Ägypten gewährt zu haben scheint: auf eine solche Urkunde



stellung im mittleren Nordafrika legte. 1150 schloß es den ältesten uns erhaltenen Vertrag mit dem Fürsten von Valencia (Amari B Nr. I S. 239 f., Schaube 323). Für die italienischen Händler hatte freilich nur ein Hafen Bedeutung: das wirtschaftlich an der Spitze stehende Tunis. Doch wird hier auf diese Beziehungen nicht eingegangen, da die Beschränkung auf den Osten geboten ist.

9. Fast zu gleicher Zeit, wo Pisa im Westen einen Vertrag mit Valencia schließt, erreicht diese kräftig vorstoßende Seemacht ein Privileg im Osten: 1154 trifft es eine Abmachung mit dem Wesir des fatimidischen Kalifen az-Zafir (Amari B Nr. II S. 241 ff., Schaube 149 f.). Pisa bleibt dieser Politik treu, seinen Handel nach beiden Seiten zu tragen[1]). Hier werden nur seine Beziehungen zu Ägypten herangezogen: 1173 erhält es ein Privileg von dem Aijubiden Salaheddin (Amari B Nr. VII S. 257 ff., Schaube 151 f.).

10. Hinsichtlich der Auslandspolitik sind die Aijubiden vollkommen auf der Höhe. Diese hochbegabten Herrscher Ägyptens schlossen sich nicht einseitig gegen das Fremde ab, ließen sich nicht durch pedantische Theologen an der intensiven Beschäftigung mit den Dingen der Franken hindern, auch nicht daran, gelegentlich ihnen Vorteile zu gewähren, um dadurch dem Islam noch größere zu schaffen oder Unheil abzuwehren. Das von Salaheddin 1173 den Pisanern gewährte Privileg wurde schon erwähnt. Von seinem Bruder al-Malik al-Adil, der zehnmal im Jahre die Konsuln der christlichen Handelsnationen zu empfangen und ihre Wünsche und Klagen entgegenzunehmen pflegte [Heyd 1, 415], besitzen wir die Verträge mit Venedig von 1208 (Tafel und Thomas II 185 ff., Mas Latrie Suppl. 70, Schaube 179) [Nr. 5] und mit Pisa von 1215 (Amari B Nr. XXIV S. 285 ff., Schaube 180). Sein Sohn al-Malik al-Kamil (1218—1238) gewährt den Venezianern ein Privileg, das wir nicht besitzen, auf das aber Bezug genommen wird in dem Privileg seines Sohnes al-Malik al-Adil II (1238—1240) von 1238 [Nr. 1]; daran schließt sich sein Sohn al-Malik as-Salih Nedschmeddin Aijub (1240—1249) mit

[1]) Das ist ein Einbruch in die Gesetze der Raumpolitik. Das Naheliegende ist, daß die zum Westmittelmeer gehörenden Städte und Länder sich auf den Verkehr mit Tunis und Marokko beschränken. Das ist nicht der Fall. Im Osten übte solche Selbstbeschränkung Venedig. Übrigens machte Pisa mit seiner Vielseitigkeit gute Geschäfte; auch sein Rechtsnachfolger Florenz handelte mit beiden Gebieten.

dem komprimierten Privileg von 1244 (T. T. II 416 f., Schaube 188), das auf das des Malik Kamil Bezug nimmt. Aus der Sippe der Aijubiden sind noch zu nennen al-Malik az-Zahir von Aleppo (1186—1216), der 1207, und sein Sohn al-Malik al-Aziz (1216—1236), der 1225 den Venezianern ein Privileg gewährte (1207 T. T. II 62 ff., Schaube 214; 1225 T. T. II 256 ff., Schaube 214).

11. Die Mamluken-Sultane darf man nicht nach dem Scheine beurteilen. Die Kämpfe zwischen diesen Emiren, von denen jeder es zum Sultan bringen möchte, reißen nicht ab. Es bestand aber dabei eine kontinuierliche Regierungsgewalt in der Hand von geschulten Beamten, die die Maschine in Gang halten und der völligen Vernichtung durch ungezügelte Gier steuern, so daß das Land zwar häufig schwer geschröpft, aber nicht zum Weißbluten gebracht wurde. Nur vereinzelt setzt ein Sultan Regierungsmaßnahmen durch, die den Handel mit dem Auslande mit Vernichtung bedrohen (vgl. unten das über Sultan Tatar [1421] Gesagte). Auch das ist nicht unwichtig, daß durch Kalawun eine Dynastie gegründet wird, die sich bis zum Ende der Bahritischen Mamluken-Gruppe hält. Jene Kontinuität der Regierungsmaschine ist es, die wir sogleich bei dem ersten Mamluken-Emir, der den Titel Sultan annimmt, feststellen können. Mu'izzeddin Eibek schließt 1254 einen Vertrag mit Venedig (T. T. II 483 ff., Mas Latrie Suppl. 77 ff., Heyd 1, 411), der in engster Beziehung zu dem Vertrage von 1238 steht. Der gewaltige Feind der Franken, unter dessen Ansturm ihre letzten festen Plätze in Syrien fallen, al-Malik az-Zahir Baibars (1260—1277), ist sicherlich um Gewährung von Privilegien gebeten worden. Obwohl sein Hauptinteresse nach Osten, nicht nach Westen gerichtet war (1288 ließ er arabische Pässe ausfertigen, die von den bis zum äußersten Osten handeltreibenden ägyptischen Kaufleuten auf ihren Reisen verteilt werden sollten an Personen, die Ägypten und Syrien zu besuchen wünschten [Heyd 1, 425]), wird er sich diesen Gelegenheiten nicht verschlossen haben. Es scheint aber nichts von solchen Urkunden aus seiner Zeit erhalten zu sein. Erst unter al-Malik al-Mansur Kalawun (1279—1290), der eine, nur spärlich und kurz unterbrochene Dynastie begründet, kommt es zu dem Vertrage mit Genua von 1290 (Amari, Atti Soc. Ligure V 606 ff., Heyd 1, 416). Nicht bekannt ist uns das Jahr des Privilegs, das er den Venezianern für den Handel mit Ägypten gewährt zu haben scheint: auf eine solche Urkunde

ist zu schließen aus den mehrfachen Erwähnungen in dem Privileg seines Sohnes Mohammed (s. u.). Wohl aber wissen wir, daß er 1288 den Venezianern eine Bitte erfüllte: sie wollten im Verkehr mit Syrien Sicherheit haben und so erhielten sie für dieses einen Sonder-amān (Mas Latrie Suppl. 81 ff., Heyd 2, 39). Das ist eine Entwicklung eigener Art, die später bis zur Ausschaltung der Mutterstadt durch die venezianischen Kolonien führt. In diese Reihe gehört auch das Privileg, das den Venezianern von dem Fürsten von Safed 1304 gewährt wurde (Diplom. VL. I 30 f., Heyd 2, 40, 13)[1]; derselbe Sultan, mit dessen Einwilligung dieses Privileg gewährt wurde, al-Malik al-Nasir Mohammed, erneuerte 1302 den Venezianern das uns nicht erhaltene Privileg seines Vaters Kalawun (Diplom. VL. I 5 ff., Heyd 2, 38). Erst nach einer langen Pause, die gut beleuchtet wird Heyd 2, 43 ff. (Anteil der Kirche Heyd 2, 48. 50) nimmt al-Malik as-Salih Isma'il, ein Sohn des Nasir Mohammed, die Tradition wieder auf und gewährt ein neues Privileg, das von 1345 (Diplom. VL. I 292 ff., Heyd 2, 47). 1355 wird es von al-Malik an-Nasir Hassan, 1361 wird es von al-Malik al-Mansur Mohammed erneuert (Diplom. VL. II 19 ff., Heyd 2, 48). Bald darnach brachen schlimme Zeiten über die Franken in Ägypten herein; ihr Handel machte eine schwere Krisis durch infolge des sinnlosen Draufgängertums Peters I. von Cypern (am 10. Oktober 1365 Erstürmung Alexandriens, das der Plünderung preisgegeben wird, gleich darauf Abzug). Erst 1370 (November oder Dezember) kam es zum Frieden, der den Händlern wieder *amān* gab (Heyd 2, 57). Der Vertrag ist nicht erhalten. Dann kamen die Prüfungen: die Berennung Syriens durch Timur mit ihren schweren Schädigungen; der erfolgreiche, aber für das Ansehen und das Geschäft der Franken verderbliche Raubzug des Marschall Boucicaut mit seinen genuesischen Mitschuldigen; Verrat und schwere Übergriffe seitens der Katalanen um 1410 — alles das erschwerte den geregelten Verkehr. Trotz der üblen Aufführung der Franken war der Sultan von Ägypten Mu'aijad Schaich (1412—1421) ihnen günstig gesinnt. Sein zweiter Nachfolger Tatar (1421) zeigte sich in einer wahnwitzigen

[1]) Das ist ein Hauptzug der Mamlukenherrscher, daß sie allen größeren Vasallen in Syrien eine gewisse Selbständigkeit belassen; das bekannteste Beispiel eines halbautonomen Fürsten ist der „König von Hama", al-Malik al-Mu'aijad Abulfeda, der Beschützer von Wissenschaft und Kunst, der auch selbst sich literarisch bemühte.

Fanatikerpose: er grub aus den *fiqh*-Büchern die Bestimmung aus, daß das *amān* sich nur auf vier Monate erstrecken dürfe[1]; der Franke machte diesen Streich wirkungslos durch einen andern: er machte sich zum *fazolatto* im Sinne eines Mitläufers, Schmarotzers, der sich an die Klasse der Zimmis angliedert, ohne jedoch vollständig zu ihnen gehören zu wollen[2]). Bessere Tage schienen den Fremden blühen zu sollen unter Barsbai (1422—1438)[3]). Am 1. April 1422 auf den Thron gestiegen, erneuerte er am 23. April das amān des Sultans Mu'aijad Schaich und instruierte seine Beamten entsprechend (Schreiben an den Dogen vom 30. April, unediert, Heyd 2, 474). In demselben Jahre gewährt Barsbai das Privileg der Florentiner, die hier zum ersten Male auftreten (Amari B Nr. XI S. 341 ff., Heyd 2, 478 ff.). Aber Barsbai war ein Fanatiker und habgierig: er hatte die Idee, den Handel in seinen Händen zu konzentrieren (Pfeffermonopol). Die Franken hatten unter ihm nicht gute Tage (Heyd 2, 475). Sein Verhalten findet Widerhall in Syrien: die kleinen Herren von Tripolis, Hama, al-Ladkije erlauben sich Mißhandlung der Franken (Heyd 2,482). Venedig hat auch später noch Verträge von Mamlukensultanen erhalten; bewahrt scheint nichts davon zu sein. Wir schließen auf ein umfangreiches Privileg unter Kaitbai (1468—1496); denn in dem großen Privileg für die Florentiner von 1496 (s. u.) wird auf die Rechte der Venezianer Bezug genommen, und wir können den Text der Urkapitulation daraus konstruieren.

12. Die Florentiner, die seit Cosimo de'Medici eine große Entwicklung als Handelsrepublik sahen, verbanden sich für den Überseeverkehr mit den erfahrenen Pisaern, so daß eine Weile Pisaner und Florentiner in den Verträgen zusammen erscheinen. Aber die Florentiner waren die Kräftigeren: Pisa wird aufgesogen und verschwindet aus der Zahl der selbständig Verträge schließenden Staaten. Von den von Florenz erhaltenen Privi-

---

[1]) Das ist die Lehre des Nawawi (Minhag 3, 271); vgl. hier S. 26.

[2]) Die Erklärung bei Heyd 2, 473 n 7 nach Socin, daß *fazolatto* eine Verstümmlung von *fuḍūlī* sei, ist nachzuprüfen; die Sache und das Wort kommen in einer unedierten Urkunde vor; warum soll es arabisch sein? Es kann sehr wohl ein lateinisch-italienisches Verachtungswort für solche Leute sein.

[3]) Heyd schreibt Bursbai, das sich auch sonst findet; aber bars ist die in den Türksprachen allein übliche Form des Wortes für „Tiger"; Bang, Über die türkischen Namen einiger Großkatzen in Keleti Szemle XVII S. 113.

legien ist das bedeutendste das von 1496 (Amari A Nr. XI S. 184—209, Heyd 2, 490).

13. Unter den Staaten Südeuropas, die selbständig mit den islamischen Mächten Abmachungen treffen, ist noch zu nennen Ragusa, slawisch Dubrownik, dessen slawischer Charakter scharf hervortritt in den Privilegien, die es von den Türken erhält (Truh S. 16 f.), das erste von Murad II 1430[1]). Ragusa zahlte vertragsmäßig bis 1718 dem Sultan Tribut.

14. Um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert folgten sich Schlag auf Schlag die Ereignisse, die tiefste Umwälzungen herbeiführten. Im Osten verläßt der Verkehr die alten Bahnen: ewig scheinende wirtschaftliche Vorteile werden den Ostlern und Westlern entrissen, die in Ägypten den Vertrieb der köstlichen Spezereien Indiens, namentlich des Pfeffers, in der Hand haben. Dazu kommt, daß die Türkenmacht, die 1300 als selbständiger Staat aufgetreten war, immer deutlicher ihre Weltmachttendenz zeigt: mit zäher Energie stürmt sie gegen alles an, was in ihrem Bereiche ist. Wie sollte da der morsche Mamlukenstaat standhalten? Es ist kennzeichnend, daß in der kritischen Zeit für Ägypten ein Greis von über 80 Jahren an der Spitze steht. Aber auch schon vorher hat die Staatsleitung in Ägypten etwas Greisenhaftes: als die Portugiesen den Zug nach Indien machten, der das Monopol der Mittelmeermächte auf den Spezereihandel brach und den kühnen Seefahrern ungeheure Schätze brachte, mußten die Ägypter den Schlag zu parieren suchen, mußten auf Mittel sinnen, wenigstens einen Teil des gewinnreichen Zwischenhandels zu retten. Und weiter: der Augenblick, wo geringe Scharen zu dem Osmanenstaate sich zusammenballten, der schon unter Murad I. zu einer starken politischen Macht anwuchs, mußte benutzt werden, um den Keim zu vernichten. Die Ägypter konnten wissen, daß ein selbständiges, freies Ägypten immer eine Gefahr für das Nachbarland ist, das führen will, und das deshalb jeder aufstrebende Grenznachbar angreifen wird, um nicht gegen Angriff sich verteidigen zu müssen. So war es immer gewesen: das Kalifat von Bagdad hatte keine Ruhe mehr, seit Ägypten abgebröckelt

---

[1]) Die Urkunden liegen kritisch bearbeitet vor in Dr. Čiro Truhelka, Tursko-Slovjenski Spomenici, Sarajewo 1911 (mit 19 Tafeln); sie erstrecken sich über die Zeit von 1430—1525. Eine Urkunde ist lateinisch ausgefertigt (Nr. 153 vom 9. November aus der Regierungszeit Bajezids II. 1481—1512); sie trägt die Tughra; man konnte also damals in der Kaiserlichen Kanzlei lateinische Urkunden herstellen.

war, und gelegentlich streckte der Staat am Nil, der unter den Fatimiden ein zweites religiös-politisches Zentrum des Islams markierte, sogar die Hand nach dem Irak aus (Besasiri). Die osmanische Eroberung mußte kommen, wenn die Gefahr nicht rechtzeitig mit Gewaltmitteln ausgerottet wurde. Der Türke kannte die Sachlage genau: er wußte, daß ihm einmal die reife Frucht in den Schoß fallen mußte; er wartete die Stunde ab. Er brauchte nur fest zuzugreifen, als eine unsinnige Finanzpolitik das Land aller Hilfsquellen beraubt hatte. Der syrisch-ägyptische Feldzug Selims bot keine Schwierigkeiten, nachdem die Militärmacht Kansus bei Merdsch Dabik gebrochen war.

15. Die Macht, die schon erwähnt wurde als Zerstörer des Mamlukenreiches, hatte sich auf den Ruinen des Seltschukenstaates in Konia aufgebaut. Das Erbe an vertragsrechtlichen Beziehungen zu den Frankenstaaten, das sie damit übernommen, war nicht erheblich. Nur die Venezianer hatten mit den Sultanen von Konia Verträge geschlossen: so mit Kaichosrau I. (1204—1210) und seinen Söhnen Izzeddin Kaikawus II. (1210 bis 1220) und Ala'eddin Kaikobad (1220—1227). Nur der mit Ala'eddin von 1220 ist erhalten (T. T. II 221 ff., Schaube 221). Hören wir auch nichts von seiner Erneuerung, so werden die Beziehungen zwischen Konia und Venedig in der Hauptsache noch bestanden haben, als mit der Vernichtung des Rum-Reiches von Konia die Teilfürstenzeit hereinbrach, deren letzte Spur erst 1471 verschwand.

16. Solange der junge Osmanenstaat, der aus der Gruppe jener Teilfürstentümer als die herrschende Macht hervorging, sich auf Anatolien beschränkte, drohte den Frankenstaaten nicht Gefahr. Aber die Expansion, das Überströmen gleichsam der Türken aus dem in seinem kulturfähigen Teile nicht allzu blühenden Kleinasien nach Südeuropa hinüber trat ein als ein mit innerer Notwendigkeit sich vollziehender Vorgang. Die Schwäche des Reiches der Paläologen und der innere Zerfall, der die Türken nicht selten selbst herbeirief, mußten zu dem Schritte führen, der die türkische Herrschaft in Europa einleitet: Überschreitung der Meerenge und dauernde Besetzung von Kallipolis-Gallipoli (1357). Die beiden großen Seemächte Italiens, die damals in Hass und Neid einander zu schaden suchten, nahmen diesem Eindringling gegenüber eine verschiedene Stellung ein: Genua ging offen mit ihm; Venedig verhielt sich, wenn nicht abweisend, so doch vorsichtig abwartend. Zum Zusammenstoß und darauf folgender Abmachung kam es

zuerst Anfang 1416 infolge von verschieden berichteten Reibungen. Nach dem Siege der Venezianer in der Seeschlacht bei Gallipoli, 29. Mai 1416, kam es zum Friedensvertrage, der nicht erhalten zu sein scheint. Wir besitzen aber den Vertrag, der 1419 geschlossen wurde und der die übliche Form des Privilegs hat (Diplom. VL. II B 18 f., Heyd II 277 f.). Die Vertreibung der Venezianer aus Saloniki (sie verloren ja die Stadt an Murad II., nicht an die Romäer) und die daran sich schließenden Versuche der Republik, Rache zu nehmen, hinderten nicht, daß am 4. September 1430 der alte Friedenszustand mit vollem amān wiederhergestellt wurde. Der Text scheint verloren. Ebenso liegt nicht vor der Text der Abmachung von 1446 Februar 23, durch welchen Venedig sich von Murad II. den alten Frieden bestätigen ließ. Dagegen besitzen wir jetzt in kritischer Ausgabe (Diplom. VL. II 382 ff.) den italienischen Text des Privilegs, das Mohammed II. im ersten Jahre seiner Regierung (1451) den Venezianern verlieh, wie er auch den anderen Vertragsstaaten die alten Abmachungen bestätigte. Die zehn Artikel dieses Vertrages bilden die ersten zehn Artikel des Vertrages von 1454, der eine Erweiterung darstellt (Muratori 18, 709 ff.).

17. Das große Ereignis von 1453, das Europa unerwartet kam, weil man sich allgemein über Mohammed getäuscht hatte, darf nicht überschätzt werden. Der Romäische Leichnam hätte noch weiter am Tageslicht bleiben können, ohne daß darum der Siegeslauf der Osmanen aufgehalten wäre. Aber die moralische Wirkung war bedeutend: allen Träumen von leichter Verjagung der Türken war ein Ende gemacht. Die Sultane der Sippe Osman saßen fester denn je auf dem Thron. Mohammed machte von seiner neuen Stellung einen Gebrauch, der ihn als einen zur Gewaltätigkeit neigenden, aber durch tiefe Einsicht in die politischen Notwendigkeiten gezügelten Herrscher zeigt. Der genuesischen Kolonie in Galata bewilligte er 1453 ein Privileg, das bemerkenswert ist durch gewisse Einzelbestimmungen (Hammer I 675 ff., Zinkeisen II 26 n 1). Die Venezianer erhielten Erneuerung des alten Privilegs erst 1454 (Muratori 18, 709 ff.). Zu einem neuen Vertrage kam es erst wieder 1479 (Miklosich III 295 ff.) nach dem 1463 von den Türken begonnenen Kriege, dessen Wechselfälle sich höchst mannigfaltig gestalteten unter den verschiedenen Kombinationen der fränkischen Staaten. Mit diesem Frieden tritt eine gänzlich verschiedene Politik Venedigs

zur Pforte ein, und zwar infolge der allgemeinen europäischen Verhältnisse und der Gesamtstimmung der westlichen Christenheit. Venedig stand eben in seiner Politik mitten inne in der großen weltpolitischen Bewegung, in der die Päpste eine führende Rolle spielten und in der bereits Frankreich sich mächtig zeigte. Mohammeds Sohn Bajezid II (1481—1512) ist zunächst freundlich zu Venedig und verspricht Erneuerung der Verträge; er gewährt das Privileg von 1482 Januar 12 (Miklosich III 312 ff.). Aber es fehlt nicht an Reibungen, und nur durch geschicktes Lavieren gelingt es, einen Bruch zu vermeiden, bis der Zustand für Venedig unerträglich wird: 1499 kam es zum ersten Zusammenstoß. Der Krieg strengte beide Teile aufs äußerste an, und beide waren froh, als es zum Frieden von 1502 Dezember 14 kam.

Die gewaltige Gestalt Selims I. (1512—1520) bringt eine neue Note in die Außenbeziehungen der Türkei. Er war klug genug, um unter der schwierigen persischen Verwicklung, der er sich alsbald gegenüber sah, das gute Verhältnis zu den Frankenstaaten zu wahren. Die Versuchung, die von seiten des Perserschahs, des Sefewiden Ismail, unter Bajezid II. an Venedig herangetreten war, hatte von der Signoria zunächst Zurückweisung erfahren. Selim bestätigte das Privileg Bajezids 1513 Oktober 17. Mit der größten Sorgfalt verfolgten die Venezianer das Vorgehen Selims gegen Ägypten: kaum war er auf dem ägyptischen Feldzuge nach Damaskus gelangt, so fanden sich schon Unterhändler der Signoria bei ihm ein, aber erst am 17. September 1517 wurde die Abmachung geschlossen, durch welche Venedig die alten Vorrechte bestätigt wurden. Hier bietet sich eine seltsame Erscheinung, die Beachtung verdient als ein Sonderbetrieb der Politiker Venedigs: Während die Mutterstadt mit dem Sultan verhandelt, geht der Konsul von Alexandrien eigenmächtig vor und läßt seiner Kolonie vom Sultan ein Sonderprivileg erteilen (1517)[1]. Elf Jahre später erlangten zwei andere Kolonien Alexandriens, die französische und die katalanische, ein gemeinsames Privileg von Sultan Sulaiman (s. u.).

18. Unter Sulaiman wurde das Verhältnis Venedigs zur Pforte getrübt durch die Beziehungen der Signoria zu Karl V.,

[1]) Ein glücklicher Zufall brachte ein Exemplar dieses Privilegs (die Originalausfertigung für den Konsul?) in die Hände von Bernhard Moritz. Er gab den arabischen Text mit Anmerkungen in „Festschrift Eduard Sachau" S. 422 ff. Übersetzung mit Kritik des Textes und Ergänzungen gab ich in Hommel-Festschrift II [MVAG 1917] S. 201—222.

die in intriganter Weise ausgespielt wurden durch das zur Türkei stehende Frankreich. Der Krieg, der 1537 einsetzt, wurde beendigt durch den Frieden Oktober oder November 1540, der außer territorialen Abmachungen die Bestätigung der früheren Privilegien enthielt [1]). Unter Sulaimans Sohn Selim II. (1566—1574), der die übliche Erneuerung vollzog 1564 Juni 24, kam es mehr noch durch eine Intrige als durch die Schwierigkeit, die in der Herrschaft der Venezianer auf Cypern gegeben war, 1570 zum „Cyprischen Kriege", der in der Schlacht von Lepanto seinen Wendepunkt fand. Die Vernichtung der osmanischen Flotte brach zwar nicht den Mut der Türken, und sie erschienen alsbald wieder mit nicht unbeträchtlicher Seemacht, aber gekämpft wurde nicht mehr energisch. Die Heilige Liga erwies sich als ein Schemen. Venedig hatte schon vor Lepanto den Frieden gesucht und ihn 1571 März 7 erhalten. Es hatte sich gezeigt, daß das System der Signoria, bewaffnete Neutralität, das bequem und vorsichtig war, bei den immerwährenden Konflikten zwischen der Türkei und den andern Mächten sich nicht durchführen ließ. Einen unpolitischen Vertrag erlangte Venedig erst wieder 1595 November 3: der Oratore, der Mohammed III. zur Thronbesteigung Glück wünschte, erhielt Bestätigung und Ergänzung der Verträge 1604 Dezember 23. Von Interesse ist die Bestätigung 1615 mit einigen Ergänzungen, in denen Venedig ein gewisses Schutzrecht für die Heiligen Stätten zugesichert zu sein scheint [2]). 1618 und 1619 erlangte Venedig Erneuerung gelegentlich der Thronbesteigung Mustafas I. und Osmans II. Mancherlei Intrigen gegen Venedig bei der Pforte und gelegentliche Übergriffe der Türken erschütterten das friedliche Verhältnis nicht. Die Thronbesteigung Murads III. 1624 und die Ibrahims I. 1640 gaben Anlaß zur Erneuerung des Privilegs. Dann kam der

[1]) Die Urkunde ist ausführlich behandelt von Charrière (I, 451); er bemerkt dazu, daß das, was sich darin nicht auf die territorialen Abmachungen bezieht, im Stile der französischen Verträge mit der Pforte sei.

[2]) Zink. 3, 628 Anm. Die Lage ist nicht klar; jedenfalls handelt es sich nicht um Erhebliches. Weit tiefer greift ein der in demselben Jahre (1615 Juli 1) mit Österreich geschlossene Vertrag; denn in diesem wurde stipuliert, daß die, die den Papst als ihr Oberhaupt anerkennen, die Erlaubnis haben sollen, im Reiche des Sultans Kirchen zu erbauen, in denen sie den Gottesdienst verrichten können; das bedeutet ein Einmischungsrecht des fremden Staates in innertürkische Angelegenheiten (Zink, 3, 706 Anm. 1). Daneben schnitt Frankreich in dem Bestreben als Schützer katholischer Interessen, soweit man den Schutz der übler Intrigen beschuldigten Jesuiten als „katholisches Interesse" bezeichnen kann, 1616 nicht glücklich ab (Zink. 3, 706).

Kreta-Krieg und auf den politischen Vertrag von 1669 folgte 1670 die Erneuerung des Privilegs [1]). Erst 1699 Januar 26 kam es zu neuem Vertrage: den politischen Abmachungen, die einen Teil der Vertragsreihe von Carlowitz bilden [2]). Gleichlautender Vertrag wurde geschlossen 1118 Rebi' I 1. Drittel/ 1706 Juni 13—22 (a. a. O. 2, 178—180). Zwischen 1699 und 1706 fällt ein Erlaß von 1113 Dschemazi I 2. Drittel/1701 Oktober 14—23 (a. a. O. 2, 196—214). Wie in Carlowitz, so schließt auch in Possarowatz Venedig mit der Pforte einen Sonderfrieden: 1130 Ramazan 1. Drittel/1718 Juli 21 (a. a. O. 2, 180—196). Es folgt dann der Vertrag von 1147 Safer 1. Drittel/1734 Juli 3—12 (a. a. O. 2, 214—216 mit Grenzbestimmungen von 217—272). Eine Sonderstellung nimmt ein der Vertrag 1763 April 13: er ist abgeschlossen für die Konsuln Venedigs in Ägypten: auch hier zeigt sich das lose Verhältnis, das die Zentralregierung in Konstantinopel für ihre ägyptische Provinz anerkennt (vgl. oben S. 13 über das Sonderprivileg für die Venezianer Alexandriens von 1517).

19. Von den andern italienischen Stadtstaaten betrieb die Festsetzung in Vorderasien am schärfsten Genua. Die Genuesen nahmen eifrig an dem Kreuzzugbetrieb teil, der für sie eine Quelle reichen Gewinnes wurde. Zugleich sicherten sie sich wirtschaftliche und politische Vormachtstellung in zahlreichen größeren Plätzen Syriens. Von den Romäern zuerst ungünstig angesehen, setzten sie sich in Byzanz fest um 1150. Dem lateinischen Kaiserreich, d. h. den wahren Herren in ihm, den Venezianern, zuerst feindlich, vertrugen sie sich mit ihnen und erhielten Handelsfreiheit. Wie die Venezianer, streckten sie ihre Fühler an der Nordküste des Pontus weit ins Land hinein und Plan de Carpino fand 1147 in Kiew neben drei Venezianern auch zwei Genuesen. Sie verhalfen den Paläologen zur Rückkehr und verdrängten in der Folge, gestützt von dem romäischen

[1]) mü'āhedāt meğmū'asy Band 2 gibt die Verträge betreffend Kreta ausführlich; es sind folgende Stücke: 1. 1080 Rebi' II 9/1660 September 6, S. 141—145: territorial und politisch; 2. 1080 Redscheb 11/1669 Dezember 5, S. 145 f.: territorial; 3. 1080 Zilhiddsche 3. Drittel/1670 Mai 12—20, S. 146 bis 156: gemischt; 4. 1081 Rebi' II 3. Drittel/1670 September 7—15, S. 156 bis 158: Statut, betreffend Schutz der Venezianer vor den Korsaren. Der Text ist sehr nachlässig gedruckt und bietet nicht eine sichere Unterlage; immerhin läßt er die Hauptzüge erkennen.

[2]) Der türkische Text ist gedruckt in mü'āhedāt medschmū'asy 2 158—178; das Datum 1112 Zilka'de 1. Drittel/1701 April 9—18 ist das der Ratifikation.



Regiment, die Venezianer völlig aus dem Pontusgebiete. Eine weitausschauende, großzügige Politik läßt sie tief in den Osten hinein Beziehungen knüpfen und Unternehmungen großen Stils ausführen. In Byzanz eignen sie sich ganz den Stadtteil Galata an, von dem aus sie gelegentlich die Hauptstadt bekämpfen. Wie sie in Syrien mit den Kreuzfahrerstaaten arbeiteten, so faßten sie Fuß in Ägypten; es sind genuesische Konsuln dort gesichert 1204 (vgl. das Problem der vier Konsuln in Alexandrien Heyd 1, 414). Es wurde schon der Vertrag der Genuesen mit dem Mamlukensultan Kalawun von 1290 genannt. Noch 1482 war die genuesische Kolonie in Alexandrien eine der zahlreichsten und betriebsamsten (in diesem Sinne berichtet über sie Fabri, s. Heyd 2, 491). Von der neuen Macht, die dem Islam einen neuen Glanz leiht, den Osmanen, erwirken die Genuesen sich ein Privileg schon 1387 Juni unter Murad I. Nach dem Falle Konstantinopels (1453) wurde der genuesischen Kolonie von Galata von Zaganos Pascha ein Privileg verliehen, das wir in griechischer Fassung besitzen[1]. Politisch spielt dieser Fremdkörper in der Hauptstadt keine Rolle: man ließ sie nominell weiter als Herren von Galata gelten. Noch einmal wird von ihnen gehört 1612, wo Sultan Ahmed I. ihnen das Privileg von 1453 erneuert (abgedruckt Noradounghian 1, 111 f.). Die Mutterstadt regt sich 1665 und erhält durch ihren Unterhändler Agostino Durazzo von Sultan Mohammed IV. ein Privileg 1076 Dschemasi I [beg. 9. November 1665] (abgedruckt Noradounghian 1, 124—132).

20. Gingen die italienischen Stadtstaaten bei ihren Beziehungen zu den islamischen Machthabern vom Handel aus, so war das Motiv für das große Reich, das im Westen durch die geschickte Konzentrationspolitik des Hauses Valois seit Franz I. gebildet war, die Verwendung der Vormacht des Islams im politischen Kampfe gegen die Machtkonkurrenten in Europa, vornehmlich Karl V. Die Handelsinteressen standen vorerst an zweiter Stelle: Sie mußten vertreten werden, weil sie eines der Mittel sind, politischen Einfluß zu gewinnen und zu sichern. Es waren ja auch französische Kaufleute bereits im Orient tätig, als Franz I. den Beziehungen einen starken

---

[1]) Miltitz II 1, 114 spricht von der Bestätigung der alten Verträge Genuas durch Mohammed in Adrianopel 1451 (nach Dukas Kap. 38); daraus macht Noradounghian S. 15 (Nr. 64) „lettres patentes données aux Gênois"; es handelt sich aber nur um einen Huldigungsakt mit freundlichen Zusicherungen des Sultans, s. Heyd 2, 303.

Rückhalt gab. Unter dem Gesamtnamen „Franzosen" hatten Kaufleute verschiedener Teile Frankreichs Niederlassungen in Alexandrien und wirkten dort im Bunde mit den Katalanen [1]). Die Zentralgewalt in Paris sah es sicherlich nicht ungern, daß die französische Handelskolonie zusammen mit der katalanischen 1528 ein Privileg von Sultan Sulaiman erreichte, gleichsam hinter dem Rücken Franz' I., der damals noch eben erst die engeren Beziehungen zu den Türken geknüpft hatte. Die Urkunde ist von großer Wichtigkeit, weil sie unter demselben Zeichen steht wie das Privileg der Venezianer von 1517. Franz I. selbst schloß 1536 den berühmten Vertrag mit Sulaiman [Nr. 3], der allen Franzosen im ganzen Reiche des Sultans freie Bewegung und Sicherheit verbürgte und zugleich diejenigen Punkte normierte, die seit alters Gegenstand solcher Abmachung bildeten: 1. Todesfall, 2. Schiffbruch, 3. Gerichtswesen.

21. Neben der Erreichung eines günstigen Vertrages für seine eigenen Angehörigen hatte Frankreich ein zweites Ziel: möglichste Ausschaltung aller andern Staaten von direkter Beziehung zur Türkei. So wenig man unterrichtet war über Religion und Recht des Islams in den Einzelheiten, den einen großen Satz der islamischen Weltauffassung, der auch bei den Osmanen wirkte, hatten die französischen Staatsmänner richtig erfaßt: die Nichtmuslime sind harbi „Kriegslandbewohner"; als solche sind sie unablässig zu bekämpfen; aber sie treten in eine andere Sphäre ein, sobald sie Vertrag machen mit dem Islam; erst als Vertragsmacht sind sie für den Islam da. Das muß verhindert werden. Ohne selbständigen Vertrag sollen sie Frankreich auf Gnade und Ungnade ergeben bleiben; denn nur dieses kann sie stützen (vordem waren Venedig und Genua zeitweilig auch dazu imstande gewesen; aber diese Zeiten sollten vorbei sein). Die Ausschaltung der andern Mächte, die gelegentlich ein Schutzrecht für die katholischen Christen ausüben, die nach dem Heiligen Lande wandern und dort wohnen, gelang

[1]) Hier ein Wort über das Privileg von 913, das man lange mißverstanden hat; vgl. Miltitz 2, 210, der die Unwahrscheinlichkeit hervorhebt, daß 1508 Franzosen in Alexandrien sich sollen an den Sultan in Stambul gewandt haben; es ist aber zu bemerken, daß diese Franken in ihren wirtschaftlichen Bemühungen skrupellos waren und alles wagten; es darf angenommen werden, daß Weiterblickende 1508 das große Ereignis von 1516 mit vollkommener Sicherheit kommen sahen: sollten da nicht vorsichtige Leute den kommenden Herren sich empfohlen haben? Der greise Kansuh Ghori hatte kaum Zeit, sich um eine solche Intrige zu kümmern: er war zu sehr beschäftigt mit den schönen Bauten, die er in Syrien ausführte.

zunächst nur für Genua. Dieses begab sich unter spanischen Schutz. Karl V. hoffte dadurch eine Hegemonie im Mittelmeer zu erlangen, erreichte es aber nicht. Frankreich war nahe daran, die unbeschränkte Herrschaft zu üben, wäre nicht die Türkei gewesen, die im östlichen Mittelmeer ihre Macht ausdehnte auf Kosten Venedigs, das in Reichtum und Macht schwelgend, seinen angenehmen Zustand möglichst wenig durch Abenteuer gestört sehen wollte. Mit der Türkei Frieden zu halten ist das Ziel, das unverrückbar festgehalten wird. Während sich eine gefährliche Koalition gegen die Türkei zusammenballt (der unnatürliche Bund: Kaiser, Papst und Venedig), erneuert Frankreich den Vertrag von 1536; 1569 erhält es eine mit jenem fast gleichlautende Kapitulation durch die Geschicklichkeit des Gesandten de Guèrines. Drei Jahre später erlitt die Türkei die schwere Niederlage von Lepanto, die Frankreich nur willkommen sein konnte, weil sein letztes Endziel stets war, auf eine nicht zu mächtige Türkei einen Druck üben zu können. Mit bewundernswertem systematischem Vorgehen erreicht es 1581 durch die Zähigkeit des Gesandten de Germigny wiederum Erneuerung der Kapitulation von 1536, dieses Mal mit Einfügung eines besonderen Artikels über die Herrschaft der französischen Flagge zur See, so daß nur die Venezianer unter eigener Flagge segeln dürfen. Aber zäh arbeitet ein Nebenbuhler, der um so gefährlicher ist, als er sein Werk in der schlauesten Wühlarbeit treibt: England, dessen herrschsüchtige Königin, sobald ihr durch eine geschäftstüchtige Gruppe die Aussicht auf einen großen Gewinn ihres Landes durch eine weitausschauende Wirtschaftspolitik im östlichen Mittelmeer einleuchtend gemacht ist, in richtiger Erkenntnis auf die Beschränkung der monopolistischen Politik Frankreichs hinarbeitet. Frankreich läßt den Vertrag, den der englische Agent Harebone unter vielen Mühen zustande gebracht, kassieren, muß aber das Recht, das die Engländer sich erworben, ihre Schiffe unter eigener Flagge segeln zu lassen, in dem Vertrage von 1597, abgeschlossen durch François Savary Seigneur de Brèves, anerkennen. Einen Abschluß erreichen die französisch-türkischen Verhandlungen in dem von demselben de Brèves errungenen Vertrage von 1604. Durch diesen Vertrag wurde Frankreich die Schutzmacht gegeben für die Jerusalempilger (nicht bloß seine eigenen Angehörigen, sondern auch die Untertanen der verbündeten Fürsten), sowie die Schutzmacht für die „Religieux“, die an den Heiligen Stätten Dienst leisten (Art. 4 und 5). Dieses

Schutzverhältnis wird zum katholischen Protektorat ausgebaut in den Zusatzartikeln zu 1604 im Vertrage von 1673 und den Zusatzartikeln zu diesem Vertrage von 1740. Der Vertragspunkt, daß die kleineren Nationen, die keine Vertretung in Konstantinopel haben, ihre Schiffe unter französischer Flagge fahren lassen sollen, gab Anlaß zu einer politischen Reibung: Niederländische Kaufleute stellten sich unter die englischen Konsuln, aber der Nachfolger de Brèves, François de Gontaut Biron, Baron de Salignac, erhält 1607 einen kaiserlichen Befehl mit Bestätigung der Bestimmung von 1604 in schroffer Stellungnahme gegen den englischen Übergriff.

22. Was Frankreich nach 1604 von Verträgen erworben hat bis zu dem Abschlußvertrage von 1740, der bis zur Abrogierung der Kapitulationen durch die Türkei Oktober 1914 gültig war, ist ein kunstvoller Aufbau. Die Erneuerung der Kapitulation 1649 nach der Thronbesteigung Mohammeds IV. fügt dem kein neues Moment hinzu; es scheint sich um denselben Text zu handeln. Frankreich befolgte zu jener Zeit eine laue Politik in Stambul, da es mit seinen Intrigen gegen Deutschland und Spanien beschäftigt war. Die Türkei selbst wünschte Besserung der Beziehungen. Aber erst 1673 kommt es zum neuen Vertrage. Dieser Vertrag von 1673 ist hier die Erneuerung des Vertrages von 1604 mit Zusatzartikeln und bildet selbst die Basis des großen Vertrages von 1740, der der Dank der Türken war für die von Louis Sauveur de Villeneuve (über ihn Saint-Priest 260 ff.) geleisteten ausgezeichneten Dienste bei den Verhandlungen im Lager des Großwesirs vor Belgrad 1739. Die ersten 43 Artikel sind nur eine Wiedergabe des Vertrages von 1673, an die dann 42 neue Artikel (44—85) nicht sehr geschickt angeschlossen sind, die zum Teil ein Kommentar, zum Teil eine Erweiterung der alten Bestimmungen sind, zum Teil neue Momente der Demütigung der Türken darstellen[1]). Im einzelnen geschickt redigiert, gibt der Vertrag

[1]) Den Aufbau von 1740 zeigt am besten die folgende Konkordanz der Artikel von 1740 mit denen von 1604 und 1673; dabei ist zugrunde gelegt: für 1740 meine Übersetzung des türkischen Textes, für 1604 der Text bei Saint-Priest 417 ff. (die Vulgata bei Testa I 141 ff. Noradounghian I 93 ff. ist retuschiert), für 1673 die Vulgata (nur bei Noradounghian I 136 ff.; bei Testa fehlt der Vertrag, der Text bei Saint-Priest hat keine Artikel-Ziffern). Die Schichten sind leicht zu erkennen durch die Einschnitte: 1. zwischen 32 und 33, 2. zwischen 43 und 44. In 1604 ist der Abschluß gegeben durch die Strafandrohung in Art. 50 (1673/42 und 1740/31), in welchem zugleich auf die alten Verträge Bezug genommen ist; man würde nun

in seinem Wortlaut mannigfachen Deutungen Raum: die Türken glaubten damit gut abzuschneiden, indem sie die ihnen günstige Interpretation durchzusetzen gedachten. Frankreich hatte aber die Macht und bestand im Zweifelsfalle fest auf seiner Auslegung, verwandte auch die ihm durch den Vertrag verliehenen Rechte zu unerhörten Vergewaltigungen des Osmanischen Reiches und seiner Angehörigen. Überallhin setzte es seine Werkzeuge unter dem Namen von Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, überall einrichtete es oder unterstützte es religiöse

annehmen, daß die neuen Artikel von 1673 mit Erwähnung ihrer Hinzufügung beginnen; aber 1673/43 = 1740/32 beginnt mit Gewährung des Protektorats Frankreichs über die kleineren Nationen (1740/32a); daran schließt sich Bemerkung über Erneuerung und Erweiterung durch neue Artikel; nun erst folgt in 1673/44 (1) = 1740/33 der Artikel über die Bischöfe und Mönche; man ersieht nicht, warum ein tatsächlich neuer Artikel vor die Bemerkung über die neuen Artikel gesetzt ist. Reinlich ist die Scheidung zwischen 1673 und 1740 durch den Zusatz zu 1673/57 (14) = 1740/48, der die Überleitung darstellt. In jedem Falle ist die mechanische Aufeinanderstapelung der alten Verträge befremdlich; sie ist stillos, unkünstlerisch; das ist nicht das Werk großer Staatsmänner, die immer auch Künstler sind; sie ist aber auch unpraktisch: das Wesentliche wird versteckt, und es gibt mehrfach lästige und verwirrende Wiederholungen (ein Kuriosum ist, daß 1740/1 [das türkische Original weiß nichts von 1740/1a der französischen Vulgata] nichts ist als eine Dublette von 1740/33). Diese Arbeit war sicherlich nicht nach dem Geschmacke des Herrn von Villeneuve; er gab aber realpolitisch den Türken nach, die in bürokratischer Weise am alten Schema kleben, um sein Hauptziel, das katholische Protektorat, zu erreichen. Brachte er es doch fertig, den Schutz der Grabeskirche aus der Reihe der katholischen Artikel (1740/32—36) in demonstrativer Weise an den Anfang stellen zu lassen (1740/1), freilich mit einer schweren Demütigung („Kehricht-Kirche" [qumāma] statt „Auferstehungs-Kirche" [qijāma]).

Konkordanz von 1740 mit 1604 und 1673.

1740/1	= 1604/5	= 1673/2b
1740/2a, b	= 1604/8	= 1673/3
1740/3a, b	= 1604/10	= 1673/4a
1740/4	= 1604/11	= 1673/4b
1740/5	= 1604/12	= 1673/7
1740/6	= 1604/13	= 1673/6
1740/7a, b	= 1604/14	= 1673/8
1740/8	= 1604/16	= 1673/9
1740/9	= 1604/17	= 1673/10
1740/10	= 1604/18, 19, 20, 21, 22	= 1673/11
1740/11a, b	= 1604/23, 24	= 1673/12
1740/12	= 1604/25	= 1673/13
1740/13	= 1604/26	= 1673/14
1740/14	= 1604/27, 28	= 1673/15
1740/15	= 1604/29	= 1673/16

Anstalten und Schulen, die eifrig Propaganda für Frankreich trieben und die Bevölkerung gegen die Regierung scharf machten. Wenn daneben wirtschaftlich die Türken die Vasallen Frankreichs wurden, so sind sie nicht schuldfrei. Keinen Schritt vorwärts bedeutete die Schließung von Verträgen, die sich im besonderen „Handelsvertrag" nennen. Sämtliche Handelsverträge sind nur Nebenstücke neben den Kapitulationen, deren volle Bedeutung erhalten bleibt. Sie enthalten ohne Ausnahme die Meistbegünstigungsklausel, und da der Handelsvertrag Frank-

---

1740/16 a	= 1604/30	= 1673/17	
1740/16 b	= 1604/31	= 1673/18	
1740/17	= 1604/32	= 1673/19	
1740/18 a	= 1604/33, 34	= 1673/20, 21	
1740/18 b	= 1604/35	= 1673/22	
1740/19 a	= 1604/36	= 1673/23	
1740/19 b	= 1604/37	= 1673/24	
1740/20	= 1604/38	= 1673/25	
1740/21	= 1604/39	= 1673/26	
1740/22 a	= 1604/40	= 1673/27	
1740/22 b	= 1604/41	= 1673/28	
1740/23 a	= 1604/42	= 1673/29, 30	
1740/23 b	= 1604/43	= 1673/31	
1740/23 c	= 1604/44	= 1673/32	
1740/24 a	= 1604/45	= 1673/33	
1740/24 b	=	1673/34	
1740/25 a	= 1604/46	= 1673/35	
1740/25 b, 1		1673/36 a	
1740/26 a	= 1604/47	= 1673/36 b	
1740/26 b	= 1604/48	= 1673/37	
1740/27	= 1604/49	= 1673/38	
1740/28	= 1604/50	= 1673/39	
1740/29	= 1604/51	= 1673/40 a	
1740/30 a, b	= 1604/52	= 1673/40 b	
1740/31 a	= 1604/53	= 1673/41	
1740/31 b	= 1604/54	= 1673/42	
1740/32 a	=	1673/43	
1740/32 b u. 33 a	=	1673/44 (1)	
1740/34	= 1740/38	= 1673/45 (2)	= 1673/49 (6)
1740/39 a	=	1673/50 (7)	
1740/39 b	=	1673/51 (8)	
1740/39 c	=	1673/52 (9)	
1740/39 d	=	1673/53 (10)	
1740/40	= 1740/42 = 1673/54 (11)	= 1673/56 (10)	
1740/43 a	=	1673/57 (14)	

Von 1740/32 gibt es keine Entsprechungen mehr mit 1604, weil dessen Artikelreihe mit 1673/42 = 1740/31 abgeschlossen ist. — Ferner hat 1740/24 b keine Entsprechung in 1604. — Endlich: es fehlt in 1740 und in 1604 die Entsprechung zu 1673/5. Der türkische Text hat den Artikel nicht.

reichs vom 29. April 1861 (mit Giltigkeit vom 1. Oktober 1861 ab) der günstigste war, wurde nur er angewandt, nicht bloß bis zu seinem Ablauf am 30. September 1889, sondern darüber hinaus [1]), bis zur Aufhebung. Vollkommener Bruch mit dem System der Kapitulationen wurde herbeigeführt durch die Aufhebung dieser Verträge in dem Irade' i Senije vom 26. August 1330 [8. September 1914], gegengezeichnet vom Gesamtministerium, publiziert in Takwim Nr. 1938 vom 4. September 1330 [17. September 1914] (Düstur [2] 6, 1273 Nr. 530) [2]). Ein Neues wurde in die Vertragspolitik der Türkei eingeführt durch die Türkisch-Deutschen Rechtsverträge vom 11. Januar 1917. Das Unterscheidende ist die Zerlegung des alten Vertragsstoffes in eine Anzahl Einzelverträge, deren jeder die Normen für ein begrenztes Gebiet bestimmt. Der Handel ist außer Spiel gelassen. Seine Regelung ist nur möglich, wenn der Zustand der Vorläufigkeit, der mit dem Kriege verbunden ist und auch noch einige Zeit nach dem Friedensschlusse andauern wird, ein Ende genommen hat. In dieser Hinsicht hat die Türkei selbst eine gesunde Grundlage geschaffen, die kaum wird erschüttert werden können. Sie schuf durch Gesetz vom 23. März 1916 einen autonomen Zolltarif. Die Aufgabe ist, Abänderungen desselben herbeizuführen, die den Wirtschaftsinteressen beider Teile dienlich sind. Das Material ist gründlich durchgearbeitet, denn schon 1890 schloß die Türkei mit Deutschland einen Zollvertrag mit spzifischem Tarif nach mehrjährigen Verhandlungen (die Anwendung des Tarifs wurde durch britische Intrigen verhindert) s. Schaefer, Neutürkische Zollpolitik in: Archiv für Wirtschaftsforschung im Orient 1916 S. 144 ff.

---

[1]) Auf Grund eines Verbalabkommens, das durch Noten vom 17. und 30. Januar 1890 festgelegt ist (Pélissié I 173 Anm. 5), daß der status quo bis zur Schließung neuer Verträge weiter bestehen soll.

[2]) Zu dem langatmigen Streit der Theoretiker, mit welchem Rechte die Türkei die Verträge einseitig aufhob, bemerke ich nur, daß an der Veränderung der Bedingungen, unter denen die Verträge geschlossen waren, kein Zweifel besteht, daß somit die Türkei ein Recht hätte, die clausula rebus sic stantibus anzurufen. Unverständlich sind die Betrachtungen Beins S. 91—99, die davon ausgehen, daß die Aufhebung in diesem Kriege erfolgte (S. 92); so auch S. 96: „durch den Krieg bot sich der Türkei Gelegenheit, ihre Auffassung [von der Notwendigkeit der Aufhebung] endlich in die Tat umzusetzen." Das hat doch nur Sinn, wenn sich die Türkei im Kriege befand; das war nicht der Fall; der Krieg wurde erst erklärt durch Irade' i Senije vom 29. Oktober 1330 [11. November 1914], publiziert in Takwim Nr. 1990 vom 30. Oktober 1330 [13. November 1914].

II. System der Verträge

1. Tief eingreifend in alle Lebensverhältnisse sowohl der in das Islamland Einwandernden als der mit ihnen in Berührung tretenden Landesbewohner, bot der Verkehr der Franken mit den Muslimen allezeit eine Fülle von Problemen. Ihre praktische Lösung fand nur zu einem geringen Teile statt durch die Staatsgewalt beider Seiten. Das gemeinsam geschaffene Recht arbeitet die Beziehungen nur im Gröbsten aus, aber neben der unendlichen Mannigfaltigkeit des Lebens liefert es feste Anhaltspunkte für die Masse. Gerade hier ist die Gefahr gering, daß die Spezialisten der Rechtsnormierung sich in Einzelheiten verlieren, und daß die scholastisch-kasuistische Fällesammlung und Ableitung von Normen daraus von den Hauptaufgaben ablenkt.

2. Was für die einzelnen Eigengebiete der Rechtsbildung gilt, gilt auch für ihre Gesamtheit. Wie sind Rechtshandlungen zu beurteilen, die von dem Inländer eines Rechtsgebietes in einem andern Gebiete mit Eigenrecht vorgenommen werden? Die Lösungen, die durch die Verträge gegeben sind, werden meist angesehen als dem Wesen nach von den eigenrechtlichen Bestimmungen verschieden. In Wirklichkeit haben sie Parallelen in den eigenrechtlichen Bestimmungen und dürfen deshalb bei diesen behandelt werden als Sonderfälle der Anwendung. Die Besonderheit hebt sie allerdings aus der Sphäre dieser heraus, gibt ein Band für sie, das die Wahl eines Sondernamens rechtfertigt.

3. Hauptgegenstand der Abmachungen zwischen Angehörigen verschiedener Rechtsgebiete sind die Fragen der Niederlassung und des Gewerbebetriebs. Sie lassen sich dem Staatsrecht angliedern; denn wenn dieses als Regel die Eigenstaatsangehörigkeit der Wohnenden und Gewerbetreibenden voraussetzt, so hat es doch auch sich zu beschäftigen mit dem Falle der fremden Staatsangehörigkeit. Die Frage, wie sind Personen, die nicht Mitglieder der Gemeinde d. h. des Staates sind, zu behandeln, bietet im Islam große Schwierigkeiten. Denn der Islam kennt kein gesondertes Staatsrecht. Die staatsrechtlichen Bestimmungen, die sich in dem System der Schari'a finden, sind in verschiedenen Kapiteln untergebracht, oder bilden kleine Normengruppen, denen kein fester Platz angewiesen ist, die aber ihrer Natur nach sich leicht der Sektion der gottesdienstlichen Handlungen angliedern lassen, wie denn auch

von einigen Theologen der Krieg (dschihād) als ein rukn der 'ibādāt gezählt wird. Das Vertragswesen bildet neben dem Dschihad den Hauptteil der „Feldzüge" (sijar), denen in den Rechtsbüchern ein besonderes Buch gewidmet ist. Ebenso hat die Staatsleitung (imāma) ihre Abteilung für sich.

4. Die Grundlage der Verträge muslimischer Staaten mit nichtmuslimischen bildet bis zu den türkisch-deutschen Rechtsverträgen das amān-Recht: nur aus ihm läßt sich das Wesen der Verträge verstehen. Jeder muslimische Staatsmann war mit den Hauptbestimmungen des amān-Rechts vertraut, und selbst in der Masse des Volkes lebt der Rechtsgedanke, der sich in dem amān-Wesen ausspricht, genau so wie er in Europa bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts lebte. Der Grundgedanke ist: „wer sich in fremdem Lande aufhalten will, muß durch amān „Schutzerteilung" als dazu befugt, sich ausweisen können. In diesen großen Rahmen fügen sich die Einzelbestimmungen.

5. Die Behandlung des Fremdenrechts durch die islamischen Rechtsgelehrten ist meist geleitet von dem Gedanken der Zugehörigkeit der einzelnen Bestimmungen zu Kategorien des Eigenrechts. So werden bei Eherecht, bei Sklavenrecht, bei Strafrecht die besonderen Bedingungen der Ausländer (ḥarbī „Kriegslandmann") erörtert. Das entspricht auch dem individualisierenden und analysierenden Geiste, von dem der Islam durchgehend beherrscht ist. Aber schon bei den ältesten Rechtsgelehrten findet sich daneben der Versuch zusammenzufassen: alle Fälle, in denen Auslandscharakter des Handelnden vorliegt, werden zusammengestellt, und es wird untersucht, wie die Norm wirkt, die in der *amān*-Vorschrift gegeben ist.

6. Prinzipielle Fragen des Fremdenrechts sind mit einiger Ausführlichkeit behandelt von den beiden Hanefiten, die Schüler des Meisters waren, Abu Jusuf und Schaibani, und dem andern Schulhaupt, dem Imam Schafi'i, selbst. Von späteren Juristen nenne ich nur den Schafi'iten Nawawi und den Hanefiten Ibrahim al-Halebi (gest. 956/1549).

7. Welche Stellung der Imam Malik zu den Fragen des zwischenstaatlichen Rechts einnimmt, wird hier nicht dargestellt. Wenn der Meister selbst diesem Zweige weniger Beachtung schenkte, so war der Raum nicht ohne Einfluß. Maliks Wirken war auf Medina beschränkt; seine fruchtbare Lehrtätigkeit übte er nur dort. In dieser Provinzstadt fand eine direkte Berührung mit den großen Expansionsproblemen

des Islams nicht statt. Sobald der Malikismus sich das bekannte Gebiet im Maghrib erobert hatte, mußte er sich mit dem Fremdenrecht auseinandersetzen: Man mußte zu Normen des Zusammenlebens gelangen. Der theoretische Niederschlag ist nicht erheblich.

8. Die Ausführungen bei Abu Jusuf und Schaibani, die auf die Durcharbeitung des Stoffs durch den Meister selbst zurückgehen, zeigen ein hohes Maß von Kenntnis der im Völkerverkehr sich bietenden Probleme, zugleich eine bedeutende Energie, diese Probleme so zu lösen, daß sowohl das Interesse des Islams gewahrt wird, als der Angehörige der feindlichen Gruppen vor Gewalttaten geschützt wird. Es wird sich vielleicht zeigen, daß das christliche Mittelalter in seinen theoretischen Ausführungen nicht in gleicher Weise von dem Geiste der Billigkeit beherrscht war. Jene Deduktionen wecken den Eindruck, daß sie nicht wirklichkeitsfremde Geburten der Studierstube sind, sondern aus dem Leben hervorgewachsen, mag auch in einigen Punkten die Neigung zum Spekulieren und das Suchen nach der ratio zur Schaffung von „Fällen" unwirklichen Charakters geführt haben. Es war ja mit dem Vordringen der muslimischen Eroberer und den Kämpfen, die sich daran schlossen und die auf der einen Seite gegen das Romäerreich hin eine breite Grenzzone bestrichen, auf der andern gegen die immerwährend nach Ostpersien eindringenden Türkscharen gerichtet waren, ein gewaltiges Hin- und Herschieben der Bevölkerungen gegeben. Sollte dieses nicht zu unerträglichen Zuständen führen und bei den zentralen Mächten, denen Berenner und Berannte angehörten, Herde von Unruhe bilden, so mußte eine Verständigung über die elementaren Lebensbedingungen der Angehörigen der einen Seite in dem Gebiete der anderen Seite gesucht werden. Die Araber, die zunächst zu solcher Regelung berufen wurden, traten in das Erbe von Völkern ein, die staatspolitisch eine hohe Schulung und im Vertragswesen eine vielhundertjährige Übung besaßen. Bei dem Zerfall des Kalifats nahmen dann die autonomen Völker selbst die Regelung in die Hand. Unter diesen traten die Türken hervor. Das völkische Element, das seit Mutawakkil immer zahlreicher in der Umgebung des Kalifen wurde und das mit dem Aufkommen der Seltschukiden das politisch mächtigste Element ganz Vorderasiens wurde, war rechtlichen Abmachungen mit anderen Staaten günstig. Die Türken haben von jeher gerade auf diesem Gebiete praktischen Sinn gezeigt.

9. Bieten schon die Lehrdarstellungen der beiden großen Hanefiten Abu Jusuf und Schaibani ein bedeutendes Material an technischer Bewältigung der zwischenstaatlichen Fragen und zugleich eine geschickte Auffassung und Formulierung der Probleme, so ist die Energie, mit welcher der schärfste Denker und der feurigste Geist unter den ersten islamischen Rechtsmeistern die Materie anfaßt, bewundernswert. Man kann die Tätigkeit, die Schafi'i hier übt, als schöpferisch bezeichnen: er überschüttet uns mit Fragen, und wenn nicht auf jede dieser Fragen Antwort gesucht wird, so ist das, was er gibt, ein Mittel für uns, einen tieferen Einblick in die Kämpfe zu gewinnen, die sich an die Stellungnahme zu den Problemen schlossen. Es handelt sich dabei um die größere oder geringere Bewertung des Staates und der Rechte, die er an sich hat und dem einzelnen gewährt. Auch die alten Grundfragen, die jede Rechtsbildung beherrschen, wirken hier: wie weit soll das Interesse des einzelnen maßgebend sein? Wie weit hat er in der Gemeinde aufzugehen? Unerörtert bleibe hier, in welchem Maße die Stellungnahme der Juristen das Gegenbild von Strömungen der innerpolitischen Verhältnisse ist, die sich in Behandlung der Fragen der Außenpolitik niederschlagen.

10. Ein weiter Abstand trennt Nawawi von Schafi'i. Zwischen den Todesdaten beider Männer liegen 458 Jahre. Aus dieser Zwischenzeit sei nur erwähnt der Schafi'it, dessen Grundwerk zahlreiche Kommentare und Glossen hervorgerufen hat: Abu Schudscha'. Seltsamerweise findet sich weder bei ihm noch bei seinen Erklärern und Bearbeitern etwas Systematisches über das amān. Nawawi behandelt das amān in einem besonderen Abschnitt seines kitāb assijar (Minhādsch 3 271 ff.). Die Hauptbestimmung ist, daß das amān nicht länger dauern solle als vier Monate, mit dem Vermerk: „nach andern nicht ein volles Jahr".

11. Ibrahim al-Halebi arbeitete unter den Sultanen Selim I. und Sulaiman. Er lebt ganz in der alten Rechtsscholastik[1]) und so sind seine Ausführungen von minderem Interesse. Wenn man sagt, daß die Behandlung der Rechts-

[1]) Es scheint, daß das Fremdenrecht nicht einbezogen wurde in die Entwicklung, die der große Fatih anbahnte und die man zusammenfaßt unter dem Namen: Kanunrechtsbildung. Es lag nahe, in diesem Punkte das Fykyh zu ergänzen und einige Bestimmungen herauszugeben über die Behandlung der Fremden, wie sich ja in den Kanunnames Bestimmungen finden über die Zimmis.

probleme in den Fykyhbüchern Konstruktion sei, so bleibt doch bestehen, daß diese Konstruktion in den Köpfen der Fakihe lebte, und daß die großen Kreise, die bei den Fakihen sich Rats erholten und im täglichen Verkehr von ihnen Belehrung erhielten, unter dem Banne der scholastischen Formulierungen standen. Wenn die Forderungen der Wirklichkeit zur Abweichung von jenen Formeln führten, so wurde das als eine Abtrünnigkeit, als eine Aufsässigkeit gegen Gottes heiligen Willen empfunden. Die Ausführungen Ibrahim al-Halebis in dem „Kapitel des Musta'min" (1, 605—609) sind bescheiden, sie bilden aber zusammen mit dem Kommentar eine nicht unerhebliche Quelle. Das Bild dieser Deduktionen ist greisenhaft: die wahren Probleme sind verschleiert und gehen unter in den Einzelheiten; es ist nichts herausgearbeitet; dabei die Unfähigkeit, den Stoff übersichtlich zu disponieren. Der Text ist ohne Kommentar unverständlich. Der Kommentar fordert zur Kritik heraus: er ist ersichtlich ohne Kenntnis der Literatur und ohne Verständnis für das Wesentliche und Wirkliche geschrieben.

12. Die Behandlung von Fragen des internationalen Rechts, wie sie in Anlage B aus den Quellen mitgeteilt wird, zeigt schon die ältesten islamischen Juristen beschäftigt mit dem, was sich uns darstellt als Territorialitätsproblem. Diese Seite der Frage kommt freilich bei Abu Jusuf nicht klar zum Ausdruck. Es stehen bei ihm unvermittelt nebeneinander verschiedene Lehrmeinungen, ohne daß das geistige Band erkannt ist. Es gibt Juristen, die für Unzucht und Diebstahl ḥadd nicht anwenden wollen; sie motivieren: „der musta'min ist kein zimmī, so daß auf ihn die Normen des Islams Anwendung fänden", d. h. er untersteht nicht dem Rechte des Landes, ist exterritorial. Abu Jusuf selbst steht auf dem strengen Standpunkt: Beurteilung aller Handlungen nach dem Rechte des Landes, in dem sie begangen sind, ohne daß ihm dabei der Begriff der Territorialität zum Bewußtsein kommt; deshalb verbietet er auch den Handel mit Wein und Schwein und das Wuchergeschäft der Fremden. Weislich spricht er nicht von Weintrinkverbot, weil hier eine Durchführung des Prinzips nicht möglich gewesen und jeder gewaltsame Versuch der Durchführung auf stärksten Widerstand gestoßen wäre, möglicherweise die Fremden ferngehalten hätte (Linderung war leicht zu motivieren durch den Begriff der *maslaha*); prinzipiell müßte es für die Musta'mine gelten, denn er sagt: „Die beste Lehrmeinung ist, daß wir

sämtliche ḥadd-Strafen gegen die Musta'mine und die Gesandten anwenden"[1]).

13. Es ist müßig, über den Charakter der Abmachungen so zu spekulieren, wie es gewöhnlich geschieht. Die immer wiederholte Frage ist: welcher Klasse gehören die Abmachungen an? Sind es Verträge im eigentlichen Sinne? Sind es einseitige Gewährungen? Sicherlich hat man das Recht, die Abmachungen, wie sie überliefert sind, in dieser Richtung zu prüfen. Für die Punkte, die hier interessieren, d. h. die Rechte, die die Ungläubigen im Islamgebiete, die Muslime im Ungläubigengebiete haben, ist jene Frage nicht wesentlich. Es spricht sich in ihnen fast stets nur das Machtverhältnis aus, das sich Ausdruck schafft, indem der Mächtigere die Gebärde des gnädig Gewährenden oder gar Befehlenden annimmt, oder aber beide Teile als gleichwertig miteinander verhandeln. Im Islam ist das Hervortreten der äußeren staatlichen Machtzeichen ein Stück Religion: die islamische Gemeinde soll als islamisch allen andern gegenüber die höhere Stellung einnehmen, was theologisch sich ausdrückt als: Streben nach *'i'lā' kalimati llāh* „Erhöhung des Wortes Gottes" (nicht im Koran vorkommend, aber im Hadis untergebracht). Es wurde allgemein als die Pflicht der Leiter der Gemeinde angesehen, in der äußeren Mißachtung der Andersgläubigen so weit zu gehen wie irgend möglich. Es finden sich dafür auch in der ältesten Geschichte des Islams drastische Beispiele. Sichtbar ist die Genugtuung, mit welcher Abu Jusuf das Stücklein dieser Art erzählt, das sich zutrug, als zum erstenmal die vordringenden Araber mit einem großen Perser in Berührung kamen: da setzte sich der Araber al-Mughira unerschrocken neben den gewaltigen Persergeneral Rustem auf dessen Thronbank[2]). Das Motiv ist das allgemein menschliche: die kraftvollen Naturburschen, die Hungerpoten gesogen haben und die sich nun an die reich-

[1]) Die Nebeneinandernennung von Musta'mine und Gesandten läßt schließen, daß die Gesandten nicht als Musta'mine angesehen werden; es ist aber nicht sicher, daß die Scheidung bei Abu Jusuf in diesem Sinne gemeint ist; nahe liegt die Konstruktion der Sonderstellung des Gesandten in der Weise, daß er nicht nötig hat, um amān zu bitten; er hat sich nur an der Grenze der Prüfung seiner Gesandteneigenschaft zu unterziehen; ist diese festgestellt, so genießt er Freigeleit ohne weitere Formalität.

[2]) Abu Jusuf, Charadsch 16, 25 f. Das Verhalten der Perser wird verschieden berichtet: sie äußerten den Unwillen durch Schnarchtöne (Abu Jusuf) oder zerrten al-Mughira von seinem Platze herunter; s. meine Zusammenstellung der verschiedenen Versionen in „Der Islam" VIII/2.

besetzte Lebenstafel setzen wollen, empfinden nicht den geringsten Respekt vor den großen Leuten, die sie an dieser schmausend finden, und schieben sie mit einer verächtlichen Geste beiseite. Die sich verfeinernde Schicht behält volles Verständnis für die Wirkung des rücksichtslosen Vorgehens, nur verbrämt sie es mit einem religiösen Motiv. Später kommt es dann zu einem Punkte, wo die geringschätzige Gebärde nicht mehr natürliche Auswirkung des Kraftgefühls oder auch einer Überzeugung von innerem Mehrwert ist, sondern leerer Dünkel, eitle Phrase, die dasselbe Schicksal erleiden muß, das die Vorfahren anderen Versumpften bereitet hatten.

14. So verschieden die Betrachtungen der ältesten Juristen im einzelnen sind, so zeigen sie doch gemeinsame Züge, die entwicklungsgeschichtlich von hoher Bedeutung sind. Aus diesen Zügen erkennen wir, wo die fränkische Welt von der mit der islamischen gemeinsamen Basis sich entfernt, wo im Westen ein neuer Mensch ersteht, der sich über den Menschen des Ostens unendlich erhebt. Die Kluft, die zwischen der westlichen und der östlichen Mentalität auch in der Auffassung völkerrechtlicher Beziehungen sich auftut, wird von beiden Seiten meistens nicht empfunden, weil mit Scheinkonstruktionen darüber fortgeglitten wird, und weil die leitenden Männer der islamischen Staaten den Fremden gegenüber sich äußerlich auf den fränkischen Standpunkt stellen, in Wirklichkeit von der traditionellen Denkweise, die, das muß immer von neuem betont werden, nicht spezifisch „islamisch" ist, erfüllt bleiben, ja, sie züchten.

15. Im Westen brachte der Sieg des Staatsgedankens die Brechung fast aller Auswirkungen des Personalitätsprinzips für die Fremden und die Anwendung des Territorialprinzips mit sich. In den Islamländern hielt man am Personalprinzip fest, und als die Türkei endlich den Bann brechen wollte, da war es ihr nicht möglich, das Territorialprinzip gegen die fremden Staatsregierungen durchzusetzen: es war feste Tradition, mit dem Begriffe des Freigeleits (*amān*) eine große Selbständigkeit des Musta'min und Vorrechte für ihn vor den dem Lande selbst Angehörigen zu verbinden. Es ist aber ein gerade unter den Muslimen verbreiteter Irrtum, daß das Vertragswesen (Kapitulationswesen) an sich an dem Unglück des Osmanischen Reiches schuld sei. Im Grunde hatte der Islam das, was Europa sich mit Mühe erkämpfte, längst, sofern das Interesse der Gemeinde (s. oben) das alles beherrschende Hauptprinzip war. Dieses

aber ist ja, wo Gemeinde gleich Staat ist, eben das Interesse des Staates. Nicht die „Kapitulationen" waren schuld an all dem Unheil, sondern daß die Türkei sie in den alten, ihr schädlichen Formen immer wieder erneuerte bzw. nicht Abänderung erzwang, sobald sie die Schädlichkeit erkannt. Daß die Franken einen Zustand aufrechtzuerhalten suchten, bei dem sie am besten fuhren, dürfen die Türken ihnen nicht vorwerfen: auch sie haben oft genug, wo sie konnten, rücksichtslos das „Interesse der Gemeinde", d. h. des türkischen Staates, vertreten. Die mit dem Territorialprinzip in Widerspruch stehenden Rechte der Fremden waren aber nicht einmal so bedeutend, daß dadurch die Gesamtentwicklung des Osmanischen Reiches unterbunden wurde. Wenn die Türken klagen, sie seien durch die Kapitulationen gehindert worden, eine erfolgreiche Wirtschaftspolitik zu treiben, so ist das nur insofern richtig, als die Fremden in den Kapitulationen eine Schlinge für den Hals der Türkei hatten, um sie in Wirtschaftsfragen gefügig zu machen. Aber warum ließ die Türkei die lästigen Interpretationen sich gefallen? Wer hinderte sie, eine stetige, auf systematische Ausbeutung der reichen Schätze des Landes zielende innere Wirtschaftspolitik zu treiben? Hinderten die Kapitulationen, Straßen zu bauen und in Ordnung zu halten, eine heimische Industrie in den Provinzen zu schaffen? Der Hauptfehler war in der inneren Organisation, weil hier ein beschränktes und über die Maßen gieriges Ausbeutertum ohne Rücksicht auf das Wohl des Ganzen nach Augenblicksprofiten haschte.

16. Was die islamischen Schriftgelehrten in ihren Studierstuben ersannen und konstruierten, erfuhr beständig Prüfung durch das Leben. Dieses drängte mit Sturmgewalt der Lösung der dringenden Probleme zu, die sich bei der Berührung für beiden Welten täglich, stündlich ergaben. Die Franken warteten nicht, bis die Schriftgelehrten sich darüber klar geworden, was bezüglich ihrer zu gelten habe, sondern verlangten Sicherungen für den Fall des Besuches, und die islamischen Herrscher konnten sich dem nicht versagen. Das Leben schuf Form und Inhalt für Normierung des Neuen. Die Gelehrsamkeit hinkte hinterdrein. Die praktischen Juristen nahmen wohl teil und revidierten darnach die Anschauungen der älteren.

17. Der Hergang bei Abschließung der Abmachungen läßt sich in den Hauptzügen aus den vorliegenden Urkunden erkennen. Ein fränkischer Herrscher schickt Gesandte zu dem islamischen Fürsten: dieser oder sein amtierender Minister

nimmt die Bitte des Fremden entgegen; der Gesandte zählt die Punkte auf und es wird gefeilscht; das Ergebnis der Verhandlungen wird fixiert, und die islamische Kanzlei wird angewiesen, eine Urkunde über die Abmachungen auszufertigen. In der Kanzlei sah man nach, was an Vorstücken vorhanden war und richtete sich nach diesen, soweit die Umstände es gestatteten. In jedem islamischen Lande bestand eine Tradition für die Form dieser Verträge, die immer wieder hervortritt. Über allen diesen regional verschiedenen Formen steht das ungeschriebene Urbild der Abmachungen mit den Grundzügen, die auf der gemeinislamischen Auffassung von solchen Abmachungen beruhen und auf den Bedürfnissen und Interessen, für die die Franken kämpfen, nämlich 1. Schutz für das Leben, 2. Freiheit der Bewegung und Niederlassung, 3. Schutz für ihr Vermögen im Leben und nach dem Tode, 4. Freiheit der Religionsübung (Kirche).

18. Die Kanzleien, die bis ca. 1400 im Mittelmeergebiet in Betracht kommen, sind die von Tunis und die von Kairo (Alexandrien). Später kommen die des türkischen Sultans hinzu (Adrianopel, Konstantinopel). Die Tradition, die in ihnen für die Abmachungen mit den Fremden herrschte, wird differenziert durch den Charakter des andern Kontrahenten, und auch innerhalb dieser engeren Sphäre erhält sie Einwirkung durch die die Verhandlung führenden Persönlichkeiten. Die stärkste Potenz unter den fränkischen Mächten bis zum Aufkommen Frankreichs ist Venedig, und seine Verträge zeigen einen gewissen einheitlichen Charakter; besonderes Interesse haben die Verträge der Signoria mit den Mamlukensultanen Ägyptens.

19. In den Kanzleien wurden die Formen festgestellt. Diese waren wesentlich bedingt durch das rechtliche Verhältnis zwischen den Muslimen und den ihr Land betretenden Franken. Während der Kreuzzüge drückte sich dieses in den Formen aus, die zwischen den Franken verschiedener Gruppen galten, m. a. W. bei Abfassung der Verträge zwischen Muslimen und Christen geben diese das Wesentliche. In der muslimischen Kanzlei wurde dann die Urkunde arabisch gefaßt und bildete ein Schema für weitere Abmachungen, an das bequeme Kanzleivorstände sich hielten. Die Regierenden verließen sich, wenn sie nicht besonders energische Männer waren, auf das, was in der Kanzlei hergestellt wurde. Eine systematische Vergleichung der von den beiden Parteien in ihrer Sprache redigierten Texte

scheint fast niemals stattgefunden zu haben. So erklären sich die überaus häufigen und sehr bedeutenden Abweichungen [1]).

20. Für die Aufstellung und Formulierung der Vertragspunkte durch die Christen liegt ein sicheres und lehrreiches Beispiel vor in 1238: es ist ein vollkommener Handel, der uns da vorgeführt wird: der Gesandte (er ist es, der nach seiner geheimen Instruktion die Anträge stellt; sie erscheinen als die brieflich ausgedrückten Wünsche seiner Auftraggeber) hat Wünsche ausgesprochen; der Sultan bewilligt sie, weil eben die Formulierung der Wünsche schon vorher verabredet war (die Formel: et sic vobis respondimus u. ä. ist Übersetzung von fa'agabnākum ilā ḏālika). In solchen Stücken tritt die Beweglichkeit und Geschmeidigkeit des diplomatischen Verkehrs der älteren Zeit deutlich hervor. Später zeichneten sich die Vertreter Frankreichs durch Erfolg in der Erwirkung von vertraglichen Vorteilen aus, namentlich Marquis Savary de Brèves, ein ungewöhnlich guter Kenner der türkischen Verhältnisse, der die Verträge von 1597 und 1604 abschloß.

21. Soll eine Übersicht gewonnen werden über den gesamten Stoff, der den Gegenstand vertraglicher Abmachung bildet, so sind die Einzelbestimmungen systematisch zusammenzustellen. Es wurde schon ausgeführt (§ 2), daß die vertragsrechtlichen Bestimmungen zum weitaus größten Teile Parallelen haben in den eigenrechtlichen Bestimmungen, m. a. W., daß sie nur Sonderfälle von Anwendung des Eigenrechts bilden. Bei dem Versuche, die Gliederung nach eigenrechtlichen Bestimmungen auf die Urkunden mit vertragsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden, ergeben sich Schwierigkeiten: nicht selten zeigt die vertragsrechtliche Bestimmung einen so allgemeinen Charakter, daß ihr Rechtsgebiet nicht zu bestimmen ist, oder daß mehrere Rechtsgebiete für sie in Betracht kommen. Ferner ergibt sich innerhalb der Hauptnormengebiete beträchtliche Mannigfaltigkeit aus der Differenziertheit der Bestimmungen nach der Verschiedenheit der Ursprünge und des dadurch gegebenen Interesses. Es wurde schon nachgewiesen, welch

[1]) Der Frage dieser Textverschiedenheiten hat Mas Latrie eine eingehende Behandlung gewidmet (S. 270 ff.). Die üble Rolle, die der turcimanus, der tergumān, in dieser Frage spielt, ist kennzeichnend für das Treiben dieser Personen, bei denen eine große Gewandtheit im Verkehr mit Menschen verschiedener Art und schnelle Orientierung über Fragen des Wirtschaftslebens gewöhnlich sich verband mit vollkommener Gewissenlosigkeit, die sich in Verschleierung von Tatsachen und Irreführung der von ihnen bedienten Personen unter einziger Beachtung ihres persönlichen Interesses äußerte.

großen Einfluß die Kanzleien haben, in denen die Verträge redigiert werden, mit ihrer Tradition. Dazu kommt die Energie, mit welcher die Interessenten über die Redaktion wachen. Ferner ergibt der Wandel der Zeit Verschiedenheit in den Stoffen, die zu behandeln sind. So sind die Verträge zugleich Gradmesser für Bewegungen und Strömungen. Die Aufgabe ist, in dieser Mannigfaltigkeit das Wesentliche zu erkennen und nach der Gleichheit dieses Wesentlichen Gruppen zu bilden. So weht in den Verträgen, die um 1238 sich gruppieren, eine andere Luft als in der früheren Gruppe (I 1150—1225) und in den späteren Gruppen. Die bei den Rubriken der Einzelnormen in den Tabellen befolgte Anordnung ist geleitet von dem Gedanken möglichster Anlehnung an die bei uns geltende Gliederung, doch ohne starre Bindung, so daß die Klasse, der die Norm zukommt, leicht gefunden werden kann. In der Hauptsache ist die in unserer Rechtssystematik übliche Gliederung zugrunde gelegt. Es ergaben sich folgende Abteilungen:

A. Privatrecht mit I. Personenrecht, II. Schuldverhältnisse, III. Sachenrecht, IV. Erbrecht;

B. Öffentliches Recht mit I. Strafrecht, II. Prozeßrecht, III. Kirchenrecht, IV. Staats- und Verwaltungsrecht, V. Internationales öffentliches Recht, VI. Seerecht.

22. Als Form für die Darstellung des Vorkommens der verschiedenen Rechtsgebietklassen in den Verträgen bzw. Verteilung der einzelnen Vertragsnormen auf die Rechtsgebietklassen ist die Tabelle gewählt. Aus den Tabellen ersieht man, welche Normenklassen zu gewissen Zeiten besondere Bedeutung hatten. Es ist dabei so verfahren, daß als Hauptgruppen von einheitlichem Charakter zusammengefaßt sind:

1. Die Verträge von 1150, 1154, 1173, 1207, 1208, 1215, 1220, 1225 und 1238 (Gruppe I),
2. die Verträge von 1238, 1254, 1302 (Gruppe II),
3. die Verträge von 1528, 1536 und 1740, mit Heranziehung von 1238 (Gruppe III)[1]).

Die Tabellen zeigen, daß gewisse Bestimmungskreise sich in allen ihren Verträgen finden. Die tabellarische Form und

[1]) Mit Rücksicht auf den Raum mußte von Mitteilung der Gruppen I und II Abstand genommen werden; Gruppe III ist lehrreich und enthält bei weitem die meisten Bestimmungen; es ist der Vertrag von 1528 darin aufgenommen, obwohl er im Text nicht mitgeteilt werden konnte. Er findet sich außer bei Charrière auch in Saint-Priest S. 345 ff.

die Absicht der Zusammenstellung schlossen die Einzelheiten, z. B. die Höhe der Abgaben, die zur Vertretung berufenen Personen u. dgl., aus. Das ist hier auch nicht das Wesentliche. Es sollte gezeigt werden, daß gewisse Probleme, die der Fremdencharakter des einen der Kontrahenten mit sich bringt, als der Lösung bedürftig empfunden und Gegenstand vertraglicher Bestimmungen wurden. In sämtlichen Verträgen der Tabelle sind behandelt: 1. Sicherheit für Person und Eigentum, 2. Todesfall und Erbteilung, 3. Gerichtsstand, 4. Schiffbruch. Die gleichen Probleme wurden bereits behandelt von den ältesten Juristen. Es ist somit mit vollkommener Sicherheit zu schließen, daß auch die Staatsverträge. die uns nicht erhalten sind, aus der Zeit zwischen 650 und 1150 von ähnlichem Bau gewesen sind. Wie weit dieses Schema islamisch-fränkischer Verträge zusammenfällt mit dem Schema der rein fränkischen Verträge, bleibt hier außer Erörterung. Nur das ist zu vermerken, daß die zwischen der Türkei und den westlichen Staaten abgeschlossenen Verträge eine Starrheit zeigen, die sich erklärt aus dem Kleben an der Tradition und die den orientalischen Vertragschließern den schwersten Schaden brachte. Während das Vertragswesen in dem engeren Kreise der europäischen Mittelmeer-Kulturstaaten einen andern Charakter annahm, seit Grotius die wissenschaftliche Lehre von Krieg und Frieden begründet hatte, blieb es in den westöstlichen Beziehungen auf dem alten Fleck, weil der östliche Kontrahent den Neubildungen im Westen verständnislos und teilnahmlos gegenüberstand. Die Türkei zeigte mit Absichtlichkeit, daß sie mit jener Entwicklung nichts zu tun haben wollte, meist unter Begleitumständen, die ein fantastisches Selbstbewußtsein hervortreten ließen. Schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts erkannten ihre Einsichtigsten, daß diese Hartnäckigkeit zum Verderben führen müsse. Aber die Reform stieß auf Widerstand. Erst die Schläge des Balkankrieges mußten kommen, um den Türken den Ernst und die Gefährlichkeit der Lage zu zeigen. Sie erkannten, daß sie mit dem starren Festhalten an der Tradition, d. h. mit der blinden Ergebenheit an die sich als Offenbarung gebenden Theologen als selbständige politische Macht sich nicht halten können. Nach einigem Zaudern taten sie den Schritt, der die Fesseln brach. Sie erklärten die Kapitulationen für aufgehoben. Zugleich wurde an die Ordnung des neuen Zustandes gedacht. Das erste Ergebnis der Bemühungen darum liegt vor in den Türkisch-Deutschen Rechtsverträgen.

23. So fest und geschlossen ist der Bau des Rechtslebens der Mittelmeervölker, daß, wo auch Rechtsfragen zwischen verschiedenen staatlichen Gruppen geregelt werden, immer wieder Verwandtes in Erscheinung tritt. Bei den Beziehungen zwischen der Türkei und den Kulturstaaten ist die Verwandtschaft besonders stark, weil die Rechtsgedanken in ihnen aus gleicher Wurzel erwachsen sind, nur daß die Türkei in der Entwicklung stehen blieb. Bei der Neuordnung zwischen der Türkei und Deutschland wurde vieles von dem alten Bestand wieder aufgenommen. Es ist aber eine andere Anordnung befolgt. Ganz hinausgeworfen ist das Handelswesen. Die handelspolitischen Abmachungen bildeten bisher gleichsam einen Zweig des allgemeinen Zustandes: die „Kapitulation" war der Rahmen, aus dem der Handelsvertrag nur ein verselbständigter Ausschnitt war. Der neue Zustand ist, daß es einen allgemeinen Vertrag nicht mehr gibt, daß vielmehr über die Materien, die vordem anders denn als accidentia nicht denkbar schienen, jetzt als Grundstoff verhandelt wird. Die Türkisch-Deutschen Rechtsverträge zeigen, was man zunächst als grundlegend angenommen hat. Es werden geregelt: 1. die Konsularvertretung, 2. Rechtsschutz und gegenseitige Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten, 3. Das Auslieferungswesen, 4. Die Niederlassung, 5. Die gegenseitige Zuführung von Wehrpflichtigen und Fahnenflüchtigen.

24. Die Beziehungen zwischen Völkern und Staaten beruhen nicht auf beschriebenem Papier. Aber wo immer ein starkes inneres Verhältnis besteht, da gewinnt es Ausdruck im Rechtsleben. Diese Auswirkungen üben dann wieder einen Einfluß auf die inneren Beziehungen. Von der größten Bedeutung ist, daß die Verhandlungen über die Verträge von Männern geführt werden, die mit dem vollen Verantwortungsgefühl und mit genauer Kenntnis sowohl der allgemeinen Grundlagen der Vertragschließung, als den wesentlichen Bedingungen und Bedürfnissen im Sonderfall das liebevolle Eingehen auf den Charakter und die Wünsche des Mitkontrahenten und eine konziliante Gesinnung verbinden. Auf beiden Seiten wurden Männer solcher Art zu den Türkisch-Deutschen Verhandlungen bestellt, und es ist ihrer gemeinsamen zähen Arbeit und ihrer staatsmännischen Einsicht zu danken, daß das Werk zustande kam, dessen Bedeutung nicht hoch genug geschätzt werden kann. Der neue Weg ist gefunden und der erste Schritt auf ihm ist glückverheißend. Schon die Tatsache des Abschlusses auf Grund des

Prinzips der Territorialität ist von Wichtigkeit, weil sie das Vertrauen in die Neue Türkei und ihre neuen Verwaltungsmethoden zeigt.

Anlage A

Die Verträge von 1238, 1536 und 1740 in vollständiger Übersetzung

Nr. 1

1238 November 13/636 [Rebi' II 3] al-Malik al-Adil II — Venedig vertreten durch Romeus Quirino und Jacobus Barocio.

Lateinisch Tafel und Thomas II 336 ff. Mas Latrie Suppl. 73 ff. Heyd I, 411. Schaube 188.

1 Die Venezianer sollen Sicherheit für Leben und Vermögen, Schiffe und Besitz haben bei Reise und Aufenthalt — **2a** Das Quartum soll nicht von ihnen erhoben werden — **2b** Sie dürfen Ware kaufen, wo es ihnen beliebt — **3** Sie dürfen falsche Ware nach Kauf mit Zeugen zurückgeben — **4a** Das Draufgeld bindet nicht — **4b** Bei Streit gehen die Venezianer zum Gerichte des Landes — **5** Ware, die im Zollamt versteigert wird, kann dort gelassen werden oder auch vom Besitzer fortgenommen werden zum Verkauf in der Stadt — **6** Haben die Venezianer beim Seeraub einen muslimischen Händler gefangen, so soll kein Venezianer deshalb einbehalten werden — **7** Schuldet ein Venezianer jemand etwas, so darf nur er gefaßt werden, kein anderer — **8a** Stirbt ein Venezianer mit Testament, so soll dieses fest sein; stirbt er ohne Testament, so soll der Konsul sein Vermögen verwahren; ist kein Konsul da, so sollen die dort befindlichen Venezianer die Güter verwahren und an die Angehörigen des Verstorbenen schicken — **8b** Dieser soll ohne Widerstand oder Abgabe beerdigt werden — **9a** Hat ein Venezianer einen Streit mit einem Christen, so soll die Sache vor den Konsul kommen — **9b** Hat er Streit mit einem Muslim, so soll die Sache vor das Gericht des Landes kommen — **10a** Die Verwaltung der beiden Faktoreien liegt einzig in den Händen der beiden Faktoreivorsteher [fonticarii]; die Verwaltung muß sich aber nach den Ortsgebräuchen richten; die Faktoreivorsteher können nach Belieben schließen und öffnen — **10b** Sie haben keine Kopfsteuer zu leisten — **11** Die Kirche und das Bad der Venezianer dürfen nur von ihnen benutzt werden; andere Christen dürfen nicht eintreten — **12** Bei Schiffbruch sollen ihre Person, ihr Vermögen und ihr Schiff sicher sein — **13** Bei Kauf gegen bar soll der Käufer einen Schein nur nach dem Ortsgebrauch verlangen — **14** Betreffend Cuffum und Arsum soll es bei dem Brauch bleiben — **15** Wein sollen die Händler in der Faktorei bereiten dürfen nach dem Brauch — **16** Geschieht einem Venezianer ein Unrecht, so soll er ohne Widerstand zum Herrn Sultan gehen dürfen — **17** Für Perlen, alle Arten Edelstein, Biberfelle und alle Arten Häute haben sie nur zu zahlen, was die Zeugnisse des Zollamts sagen nach dem Brauch — **18a** Kommt ein Schiff der Venezianer mit Waren und wollen sie verkaufen, so sollen sie den Zoll zahlen — **18b** Wollen sie nicht verkaufen, so gehen sie mit dem übrigen, wohin sie wollen, nach dem Brauch — **19** Haben die Schiffe angelegt, so können sie laden und ausladen mit ihren Booten — **20** Wird eine Versteigerung vorgenommen, so darf nur das Übliche davon genommen werden — **21** Nach Entrichtung

des Zolls durch die Kaufleute nehmen die Zollbeamten zwei Gramm pro Goldstück; diese Abgabe ist aufgehoben — **22** Die Venezianer dürfen einen eigenen Schreiber im Zollamt haben, um ihr Vermögen zu schützen — **23** Sind Venezianer Geschworene (juraturi) und Revisoren (cercati), so sollen sie nicht belästigt werden dürfen, sollen vielmehr geehrt und bedient werden — **24** Wenn die Beamten des Zollamts den Zoll empfangen, so sollen sie ihn annehmen in der Münze, in der er nach dem Herkommen gezahlt wird (?) — **25a** Wenn Gold versteigert wird, so soll der Venezianer mitbieten dürfen und es mit sich nehmen dürfen; — **25b** Will er es in der Münze schlagen lassen, so soll er die Gebühren zahlén nach dem Brauch — **26** Wenn Gold zur Münzprägung verkauft wird, so soll es sogleich bezahlt werden — **27** Wenn die Venezianer nach Stück oder nach Gewicht kaufen, so sollen sie das Gekaufte zur Faktorei bringen dürfen oder mit Schiff sonst wohin — **28** Die Makler haben eine neue Steuer von den Gütern, die in das Zollamt kommen. erhoben; es soll bei dem alten Brauch bleiben — **29** Wird Silber versteigert, so soll davon nur das Gebräuchliche gezahlt werden — **30a** Keiner soll genötigt sein, aufgezwungene Waren zu nehmen, — **30b** Sie sollen vielmehr kaufen können wo sie wollen — **31** An Vermögenssteuer sollen sie nur zahlen, was Brauch war zur Zeit des Malik Kamil — **32** Die Gesandten des Herrn Dogen haben erklärt, daß bei den Raubzügen der Venezianer kein Muslim des Sultans gefaßt werden darf.

Nr. 2

1536 Februar [942 Scha'ban oder Ramadan] Sulaiman — Franz I vertreten durch Jehan de la Forest.

Der türkische Text war schon 1580 nicht zu finden, weder auf der französischen Gesandtschaft noch auf der Pforte, s. Schreiben de Germigny's an Heinrich III von 1580 (Testa I 21). Französischer und italienischer Text bei Charrière I 285—294 und danach Saint-Priest im Anhang wörtlich, Testa I 15—21 mit „quelques legères corrections de style". — Die Arbeit Hammers „Mémoire sur les premières relations diplomatiques entre la France et la Porte J. Asiat. I Bd. 10 (1827) S. 19 ff. ist veraltet, enthält aber gute Einzelheiten zur Beleuchtung der Zeit und ihrer Männer.

1 Sie [die Vertreter der Herrscher] schließen guten und sicheren Frieden und aufrichtige Eintracht im Namen der Genannten, des Großherrn und des Königs von Frankreich, während des Lebens eines jeden von ihnen und für ihre Reiche, Provinzen, Schlösser, Städte, Häfen, Meere, Inseln und andere Orte, die sie in Besitz haben und in Besitz haben werden, so daß die Untertanen und Tributpflichtigen der genannten Herrscher frei und sicher mit ihren Sachen und Leuten mit bewaffneten und unbewaffneten Schiffen seefahren, kommen, wohnen und in die Häfen, Städte und alle Länder zurückkehren können wechselseitig für ihren Handel — **2** Die Untertanen und Tributpflichtigen der genannten Herrscher werden kaufen, verkaufen, auswechseln, führen und transportieren zu Land und Meer von einem Land ins andere alle Arten Waren, die nicht verboten sind, indem sie nur die gewohnten und herkömmlichen Zölle und Abgaben zahlen, das heißt die Türken im Lande des Königs wie die Franzosen zahlen, und die Franzosen im Lande des Großherren wie die Türken zahlen, ohne daß sie gezwungen werden können einen anderen neuen Tribut, Auflage oder Zwangsleistung zu ent-

richten — 3 Jedesmal wenn der König nach Konstantinopel oder Pera und andere Orte dieses Reiches einen Bailos senden wird, wie er gegenwärtig einen Konsul in Alexandrien hält, sollen die genannten Bailos und Konsuln angenommen und in gehörigem Ansehen gehalten werden, mit der Maßgabe daß jeder von ihnen an seinem Orte und nach ihrem Gesetze, ohne daß ein Richter, Subaschy oder anderer ein Hindernis bereitet, müsse und könne hören, richten und entscheiden sowohl in Zivilsachen wie in Strafsachen alle Sachen, Prozesse und Streitigkeiten, die zwischen Kaufleuten und anderen Untertanen des Königs entstehen werden; nur sollen, im Falle daß die Verordnungen und Urteile der genannten Bailos und Konsuln keinen Gehorsam finden und im Falle daß diese Beamten sie um sie vollstrecken zu lassen die Subaschys oder andere Beamte des Großherrn in Anspruch nehmen, die erwähnten Subaschys und anderen Inanspruchgenommenen ihnen die nötige Hilfe und Gewalt gewähren, uicht aber sollen die Kadis oder anderen Beamten des Großherrn irgendwelche Streitigkeiten der erwähnten Kaufleute und Untertanen des Königs richten können, selbst wenn jene Kaufleute es wünschen sollten; falls aber zufällig die erwähnten Kadis richten sollten, soll ihr Urteil keine Wirkung haben — 4 In Zivilsachen gegen die Türken, Charadschzahler oder andere Untertanen des Großherrn sollen die Kaufleute und Untertanen des Königs nicht verlangt, belästigt noch vor Gericht gezogen werden, wenn die erwähnten Türken, Charadschzahler und Untertanen des Großherrn nicht Schriften von der Hand des Gegners oder ein Urteil (coget) des Kadis, Bailos oder Konsuls vorlegen; außerhalb dieser Schrift oder Urteils, soll kein Zeugnis von Türken, Charadschzahlern noch anderen angenommen werden, in welchem Teile des Reiches des Großherrn es auch sei, und die Kadis, Subaschys oder andere sollen nicht die genannten Untertanen des Königs hören oder richten können ohne die Gegenwart ihres Dolmetschers — 5 In Strafsachen sollen die erwähnten Kaufleute und andere Untertanen des Königs nicht von den Türken, Charadschzahlern noch anderen vor die Kadis und anderen Beamten des Großherrn geladen werden können, und die Kadis und Beamten sollen sie nicht richten können: vielmehr müssen sie sie sofort der Hohen Pforte überweisen, und in Abwesenheit dieser dem Hauptvertreter des Großherrn, wo dann das Zeugnis des Untertanen des Königs und das des Charadschzahlers des Großherrn gleichen Wert haben werden — 6 Was dis Religion betrifft, so ist ausdrücklich vereinbart und beschlossen, daß die erwähnten Kaufleute, ihre Agenten und Diener und alle anderen Untertanen des Königs niemals sollen belästigt noch gerichtet werden können von Kadis, Sandschakbejs, Subaschys noch anderen, sondern einzig von der Hohen Pforte und daß sie nicht sollen zu Türken gemacht werden noch als solche gehalten werden können, wenn sie selbst nicht es wollen und es mit eigenem Munde bekennen ohne Zwang, vielmehr soll es ihnen gestattet sein, ihre Religion zu wahren — 7 Die erwähnten Kaufleute, ihre Agenten und Diener und anderen Untertanen des Königs, ihre Schiffe, Boote und anderes Gewehr, ihre Artillerie und Munition und ihre Seeleute sollen nicht gefaßt, gezwungen und in Dienst genommen werden gegen ihren Wunsch und Willen noch auch zur Frohnde gezwungen werden können, sei es zu Wasser, sei es zu Lande, für den Großherrn oder einen andern — 8 Wenn einer oder mehrere Untertanen des Königs von einem Untertan des Großherrn auf Grund eines Kontraktes Ware erhalten oder eine Schuld kontrahiert haben und dann ohne zu zahlen, sich aus dem Staate des Großherrn entfernen, dann sollen der Bailos, der Konsul, die Verwandten, die Angestellten oder andere Untertanen des Königs nicht

wegen solcher Sache in irgendeiner Weise gezwungen oder belästigt werden können; noch auch soll der König in dieser Sache verpflichtet sein, sondern Seine Majestät soll nur dem Kläger sein gutes Recht verschaffen auf die Person und die Güter des genannten Schuldners, wenn sie sich in seinem Reiche oder seiner Herrschaft wiederfinden — **9** Alle Kaufleute und Untertanen des Königs sollen in jedem Teile der Herrschaft des Großherrn frei testieren können; sterben sie eines natürlichen oder gewaltsamen Todes, so sollen alle ihre Sachen, gemünztes Geld wie anderes, nach dem Testament verteilt werden; sterben sie ab intestato, so sollen die Sachen dem Erben oder seinem Angestellten durch die Hand oder Autorität des Bailos oder Konsuls zugestellt werden an dem Orte, wo der eine oder der andere sich befindet; dort, wo es keinen Bailos oder Konsul gibt, sollen die erwähnten Sachen von dem Kadi des Ortes unter der Autorität des Großherrn in Sicherheit gebracht werden, unter vorheriger Anfertigung eines Inventars davon mit Zeugen; dort wo es Bailos und Konsul gibt, soll kein Kadi, Steuereinnehmer noch anderer sich mit den Sachen befassen können; vielmehr wenn die Sachen in der Hand eines von ihnen oder anderer wären und falls der Bailos oder Konsul die Herausgabe forderten von dem Erben oder seinem Angestellten, sollen sie unverzüglich und ohne Widerspruch ganz und gar dem Bailos oder Konsul oder ihren Angestellten herausgegeben werden, um nachher dem, dem sie gehören, zugestellt zu werden — **10** In dem Augenblick wo der gegenwärtige Vertrag von dem Großherrn und dem König bestätigt sein wird, sollen sofort aus der Gefangenschaft entlassen und in Freiheit gesetzt werden alle ihre Untertanen, die sich als gekaufte Sklaven, Kriegsgefangene oder sonst Festgehaltene in den Händen der Herrscher wie ihrer Untertanen, auf Galeeren und Schiffen und an allen anderen Orten und Ländern der beiden Herrscher befinden, auf Ansuchen und Versicherung des Gesandten, Bailos oder Konsuls des Königs oder der Ihrigen, die dazu bestellt sind; und wenn einer dieser Sklaven die Religion gewechselt haben sollte, so soll trotzdem die Person frei sein; im Besonderen sollen von nun an weder einer der genannten Herrscher noch einer der Kapitäne, Kriegsleute oder anderen Untertanen [oder] Tributpflichtigen noch ihrer Söldner in irgendeiner Weise zur See wie zu Lande einander ergreifen, kaufen, verkaufen oder als Sklaven oder Kriegsgefangenen festhalten können; vielmehr wenn ein Korsar oder anderer Mann aus den Ländern des einen der genannten Herrscher den Versuch machte, die Hand zu legen mit Gewalt auf die Sachen oder Personen, die dem anderen Herrscher hörig sind, so soll der Herr des Ortes, wo der Übeltäter gefunden ist, berechtigt und gehalten sein, ihn als Friedensbrecher zum Beispiel für die anderen zu bestrafen, und nichtsdestoweniger dem Geschädigten wieder zustellen, was sich bei dem Übeltäter als ihm geraubt finden wird; und wenn der Übeltäter so entfliehen sollte, daß er nicht sogleich ergriffen und bestraft würde, so soll er mit all seinen Mitschuldigen aus dem Lande verbannt werden, und es sollen alle ihre Sachen zu Gunsten seines Souverains konfisziert werden, der jedoch den Übeltäter und seine Genossen bestrafen lassen wird, wenn sie in seine Gewalt kommen; aus der Beschlagnahme soll der Geschädigte entschädigt werden, der sich zu diesem Behufe an die Schützer des gegenwärtigen Friedens zu wenden hat, nämlich den charlesquier Sultan seitens des Großherrn und den Großmeister von Frankreich für den König — **11a** Wenn die Flotte des einen der Genannten, des Großherrn und des Königs, Schiffen der Untertanen des anderen Herrschers begegnet, so sollen letztere gehalten sein, die Segel einzuziehen

und die Banner ihres Herrschers aufzuziehen, damit sie dadurch zu erkennen sind und weder von der genannten Flotte noch von irgendwelchen Privatpersonen dieser ergriffen und belästigt werden, vielmehr soll, falls ihnen ein Unrecht oder Schaden geschieht, der Herr der Flotte gehalten sein, sie schleunigst wieder gut zu machen — **11 b** Wenn Privatschiffe der Untertanen der genannten Herrscher einander begegnen, so soll jedes das Banner seines Herrschers aufziehen, und sie sollen sich mit einem Kanonenschuß begrüßen und wahrhafte Auskunft geben, wenn sie gefragt werden, wer sie sind, ohne daß jedoch nach den Worten und der Erkennung der eine gewaltsam das Schiff des anderen besuchen könne oder ihm irgend etwas in den Weg legen unter welchem Vorwand es sei — **12** Wenn ein Schiff der Untertanen des Königs in einen Hafen des Großherrn gelangt, durch Sturm oder anders, so sollen ihnen Lebensmittel und andere Bedürfnisse geliefert werden gegen vernünftige Zahlung, ohne daß man sie zwingt, auszuladen, um den Zoll zu bezahlen; vielmehr sollen sie Freiheit haben zu gehen, wohin es ihnen gefällt; kommen sie nach Konstantinopel und wollen sie von dort wieder abgehen, so soll das Schiff, nachdem es die Bescheinigung des Zolldirektors erhalten hat und von seiten des Zolldirektors durchsucht ist, in keinem anderen Orte wieder besucht werden, außer bei den Schlössern von Gallipoli, ohne jedoch dort oder anderswo irgendetwas zu zahlen für die Ausfahrt im Namen des Großherrn oder seiner Beamten — **13** Sollte ein Schiff der Untertanen der genannten Herrscher durch Sturm oder sonstwie Schiffbruch leiden in dem Jurisdiktionsgebiet des anderen Herrschers, so sollen die Personen, die sich aus solcher Gefahr retten, frei sein und all ihre Sachen sammeln können; sind sie bei dem Schiffbruch sämtlich gestorben, so sollen die Sachen, die gerettet werden, dem genannten Bailos und Konsul überwiesen werden, oder den von ihnen dazu bestimmten Personen, um sie dem auszuliefern, dem sie gehören, ohne daß der Generalkapitän des Meeres, ein Sandschak Bej, Subaschy oder Kadi oder anderer Untertan oder Beamter der genannten Herrscher unter Todesstrafe einen Teil davon nehmen oder in Anspruch nehmen können; vielmehr sollen sie helfen und Beistand gewähren denen, die sich mit der Wiedergewinnung jener Sachen beschäftigen — **14** Wenn ein Untertan des Großherrn einen Sklaven verloren haben sollte, der ihm entflohen ist, so soll er, unter dem Vorwand, daß der Sklave in dem Hause eines Untertans des Königs gesprochen oder Dienst getan habe, den Untertan des Königs nicht zwingen können zu etwas anderem, als auf dem Schiff und in seinem Haus zu suchen; und würde der Sklave gefunden, so soll der Hehler in gebührender Weise von seinem Bailos oder Konsul bestraft und der Sklave seinem Herrn zurückgegeben werden; befindet sich aber der Sklave nicht auf dem Schiff oder in dem Hause [des Untertans des Königs], so soll der Untertan des Königs aus diesem Grunde in keiner Weise herangezogen noch belästigt werden — **15** Keiner der Untertanen des Königs, der nicht zehn volle Jahre hintereinander in dem Lande des Großherrn gelebt hat, soll gezwungen werden können, Tribut, Charadsch, Frohnde, Taxen oder militärische Zwangsleistungen zu zahlen, noch auch auf den benachbarten Grundstücken und in den Speichern des Großherrn Wache zu stehen, im Arsenal zu arbeiten, noch sich irgend einer anderen Zwangsarbeit zu unterziehen; in dem Lande des Königs soll entsprechend verfahren werden mit den Untertanen des Großherrn — **16** Der König von Frankreich hat Seiner Heiligkeit dem Papst, dem König von England, seinem Bruder und ständigen Verbündeten, und dem König von Schottland anheimgestellt, diesem

Friedensvertrag beizutreten, wenn es ihnen gut scheine, mit der Bedingung, daß sie, falls sie teilnehmen wollen, in acht Monaten dem Großherrn ihre Ratifikation zu schicken gehalten sind und die seinige in Empfang zu nehmen haben — **17** Der Großherr und der König von Frankreich werden in sechs Monaten die Bestätigung des gegenwärtigen Vertrages in gehöriger Form einander zusenden, sowie Befehl an alle ihre Statthalter, Richter, Beamten, und Untertanen, ihn ohne Böswilligkeit Punkt für Punkt zu beachten, und damit niemand Unkenntnis vorschützen könne, wird, sobald die Zustimmung von beiden Seiten erteilt ist, dieser Friedensvertrag in Konstantinopel, Alexandrien, Marseille, Narbonne und anderen Hauptorten zu Lande und zur See in dem Herrschaftsgebiet der genannten Herrscher publiziert werden.

Nr. 3

1740 Mai 30/1153 Rebi' I 4 Mahmud I vertreten durch Elhadsch Aiwaz Mehmed Pascha — Ludwig XV vertreten durch Louis Sauveur Marquis de Villeneuve.

Türkisch: Bianchi, Nouveau Guide de la Conversation Turque (Paris 1852), mit Übersetzung und Anmm., auch mü'āhedāt meǧmū'asy I (Stambul 1294/1307), 14—35. Französisch: Saint-Priest 475 ff.; Testa I 186 ff.; Noradounghian I 277 u. o. — Die Übersetzung ist nach dem türkischen Text in mü'āhedāt meǧmū'asy angefertigt; die Nummern der Artikel sind nach dem Text bei Saint-Priest S. 475 ff. eingetragen; die Zerlegung der längeren Artikel (durch a, b usw.) stammt von mir.

1 Die Besucher von Jerusalem und die Mönche in der Qumāma genannten Kirche, die Franzosen sind, sollen nicht belästigt werden — **2a** Da die zwischen den Kaisern von Frankreich und Unserer Hohen Pforte seit alters bestehende Freundschaft durch ihr Verhalten keine Einbuße erlitten hatte, wurde zur Zeit des Sultan Selim ein Kaiserlicher Befehl erlassen, daß von den verbotenen Waren Baumwolle, Baumwollengarn und Korduanleder gewährt werden sollen; **2b** es ist ferner auf Grund ihrer vollkommenen Freundschaft in den Vertrag aufgenommen worden, daß sie in keiner Weise gehindert werden sollen, Wachs und Leder, die zu den zur Zeit unserer Vorfahren verbotenen Waren gehören, für ihr Geld zu kaufen; damit soll es weiter gehalten werden, wie es von alters war — **3a** Wie früher von den von ihren Leuten und Kaufleuten aus ihrem Lande in Meine Länder gebrachten Münzen keine Abgabe erhoben wurde, so soll auch jetzt eine solche nicht gefordert werden — **3b** Die Schatzmeister und Münzwardeine sollen sich nicht einmischen, um aus diesem ihren Münzen Aspern zu schlagen — **4** Manche französischen Kaufleute begeben sich auf Schiffe der Harbis und liegen dort ruhig dem Handelsgewerbe ob; in solchem Falle ist es gegen das Heilige Gesetz, sie unter dem Vorwande, daß sie sich auf einem Harbi-Schiffe befinden, zu Sklaven machen und ihre Vermögensgegenstände fortzunehmen; sofern sie ruhig dem Handel leben und nicht auf einem Korsarenschiffe Feindseligkeiten begehen, soll das nicht zum Vorwand genommen werden, um ihre Vermögensgegenstände fortzunehmen und sie selbst zu Sklaven zu machen — **5** Wenn ein Franzose auf eigenem Schiff Lebensmittel aus Harbi-Land in Harbi-Land transportiert, so sollen Schiffe von Muslimen, wenn sie ihm begegnen, nicht unter dem Vorwande, daß er dem Feinde Lebensmittel zuführe, seine Vermögensgegenstände fortnehmen und ihn selbst zum Sklaven machen — **6** Wenn ein Zimmi aus dem

Islamland Lebensmittel ausführt und auf der Tat ergriffen wird, dann sollen die Franzosen, die auf dem Schiffe gegen Lohn arbeiten, nicht zu Sklaven gemacht werden — **7a** Wenn Franzosen aus freiem Willen von Schiffen der Muslime Lebensmittel gekauft haben und diese nicht nach Harbi-Land, sondern in ihr eigenes Land ausführen, so sollen Schiffe von Muslimen, wenn sie ihnen begegnen, nach Aneignung der Lebensmittel das Schiff nicht fortnehmen und die darin Befindlichen nicht zu Sklaven machen — **7b** Findet sich ein Fransose, der in solcher Weise zum Sklaven gemacht ist, so soll er freigelassen werden, und seine Vermögensstücke sollen ihm zurückgegeben werden — **8** Die Waren, die französische Kaufleute mit Bewilligung des Kaisers von Frankreich aus ihrem Lande einführen und [aus unserem] ausführen, werden seit alters von der Zollbehörde zu einem gewissen Preise gerechnet; zu diesem selben Preise sollen sie auch weiterhin gerechnet werden, nicht zu einem höheren — **9** Außer von den Waren, die behufs Verkaufes ausgeladen sind, soll man von ihren Waren, wenn sie nach einem andern Hafen fahren wollen, keinen Zoll verlangen und man soll sie nicht hindern, die Waren an einen andern Hafen zu schaffen — **10** Es sollen von ihnen nicht verlangt werden die neuen Abgaben, nämlich Qassabije, Reft, Badsch und Jassaq quli, noch auch die Steuer Selametlik resmi in einem höhern Betrage als 300 Aspern — **11a** Wenn die Korsaren von Algerien in die Häfen von Frankreich kommen, werden sie freundlich aufgenommen, und es wird ihnen Pulver, Blei, Segel und anderes Schiffsgerät gegeben; begegnen sie aber französischen Kaufleuten, so machen sie sie zu Sklaven und rauben ihr Gut; das ist ihnen zwar zur Zeit Unseres verstorbenen erhabenen Großvaters zu wiederholten Malen verboten worden, sie haben aber von der Gewalttätigkeit nicht gelassen; solches Verhalten hat nicht meinen Kaiserlichen Beifall; findet sich ein Franzose, der in solcher Weise zum Sklaven gemacht ist, so soll er freigelassen werden und es soll ihm sein Vermögen ohne Verkürzung zugestellt werden — **11b** Wenn aber der vorerwähnte Kaiser durch Schreiben Mitteilung macht von den Schändlichkeiten, die die Korsaren, ohne sich warnen zu lassen, weiter begehen, dann soll der Bejler Beji, zu dessen Zeit die Sache sich begab, abgesetzt werden, und die Franzosen sollen entschädigt werden für die ihnen geraubten Gegenstände — **11c** Die Korsaren aber haben sich trotz der mehrfachen Warnungen darüber keinen Zwang auferlegt, und wenn sie Meinem Erhabenen Befehle nicht Folge leisten und dennoch in das Land Frankreich ziehen und wenn dann der Kaiser von Frankreich sie in Festungen und Häfen des Landes nicht hereinläßt und sich ernstlich bemüht, ihrem Raubtreiben zu wehren, so soll dadurch dem abgeschlossenen Vertrage kein Eintrag geschehen, und die Erhabene Bestimmung, die zur Zeit Unserer Ahnen erlassen wurde, soll fürderhin bestehen bleiben, und die zufriedenen und unzufriedenen Äußerungen des Erwähnten in dieser Hinsicht sollen Meine Kaiserliche Annahme finden — **12** In der Zeit Unserer erhabenen Vorfahren ist den Franzosen die Erlaubnis erteilt worden, an den Plätzen in Algerien und Tunis, die den Namen Golf von Usturga führen, Korallen und Fische zu fischen; die Franzosen sollen nun an jenen Plätzen in der seit alters hergebrachten Weise Fische und Korallen fischen dürfen, und es soll keinem Außenstehenden gestattet sein, sich einzumischen — **13** Die Dolmetscher, die sich im Dienst der französischen Gesandten befinden, sollen von dem Charādsch, von der Qassabīje und von den übrigen durch Verordnung bestimmten Auflagen befreit sein — **14** Sowohl die französischen Kaufleute, die auf eigene Schiffe Waren verladen haben, als die Zimmis, die auf eigenen Schiffen in Harbi-Land

Waren befördern, sollen ohne Weigerung von diesen Waren die den Gesandten und den Konsuln zustehenden Gebühren oder baillage-Abgaben unverkürzt entrichten — **15** Wenn unter den Franzosen eine Bluttat oder eine andere Missetat vorfällt, so sollen ihre Gesandten und Konsuln die Sache nach ihrem Brauch untersuchen und entscheiden, und von den Beamten (Zabits) soll sich kein einziger einmischen — **16a** Wenn jemand eine Forderung hat an einen der Konsuln, die für die Angelegenheiten ihrer Kaufleute eingesetzt sind, so soll man den Konsul nicht gefangen setzen und sein Haus nicht versiegeln; die Angelegenheit derer, die eine Forderung an einen ihrer Konsuln haben, soll an Meiner Pforte gehört werden — **16b** Sollte ein früherer oder späterer Hoher Erlaß im Widerspruch mit den erwähnten Artikeln vorgezeigt werden, so soll dem kein Gehör geschenkt werden, es soll vielmehr nach dem Kaiserlichen Vertrage verfahren werden — **17** Die Familie des Kaisers von Frankreich war früher als die unter den christlichen Nationen berühmtesten Könige und Fürsten mit der Regierungsgewalt betraut; sie hat außerdem seit der Zeit Unserer erhabenen Ahnen bis jetzt Unserem Throne eine aufrichtigere Freundschaft bewiesen als sämtliche anderen Könige; es ist auch zwischen uns nie ein Brechen des Bundes noch eine Untreue gegen die Verträge und Eidschwüre vorgekommen, vielmehr war sie stets fest in treuer Ergebenheit gegen Unsere Hohe Pforte; deshalb sollen die bei Unserer Hohen Pforte residierenden Gesandten Frankreichs, wenn sie in Unsern Hohen Diwan kommen und sich zu Unsern verehrungswürdigen Ministern und Muschiren begeben, vor den Gesandten Spaniens und der übrigen Könige, wie es seit alters üblich ist, den Vortritt und Vorsitz haben — **18a** Von den Sachen, die sie mit ihrem Gelde für Geschenke, Kleidung, Eßwaren und Getränke kommen lassen, soll kein Zoll noch Badsch verlangt werden — **18b** Ferner sollen die französischen Konsuln in den Hafenplätzen, so wie es an Unserer Pforte üblich ist, vor den Konsuln Spaniens und der anderen Könige den Vortritt und Vorsitz haben — **19a** Die Gallionen und anderen Schiffe der Franzosen kommen jeder Zeit mit ihren Gütern und anderen Vermögenswerten in die Rheden und Häfen und übrigen Teile Unserer Länder und bewegen sich dabei in Vertrauen und Sicherheit; wenn nun auf dem Meere ein Sturm Bedrängnis bringt und ihre Schiffe Hilfe nötig haben, so sollen die an jenem Orte anwesenden Schiffsleute, sei es nun, daß sie zu Kriegsschiffen oder zu anderen Schiffen gehören, Hilfe und Beistand leisten, und es sollen der Generalkommandant ihrer Gallionen und der Vertreter der Kapitäne keine Minute versäumen, die äußerste Sorgfalt aufzuwenden und sollen ihnen behilflich sein, mit ihrem Gelde Vorrat und Provision zu kaufen, — **19b** sollte aber infolge von Sturm das Meer ihre Schiffe ans Land werfen, so sollen die Bejs, Richter und andere Hilfe leisten, und es sollen ihnen die geretteten Sachen und Vermögensstücke ohne irgendwelche Einmischung zurückgegeben werden — **20** Wenn französische Kaufleute sich ruhig verhaltend zu Lande und zur See unter Schutz (amān) reisen, und ebenso wenn französische Kaufleute, Dolmetscher und andere Leute zur See oder zu Lande in Meine Länder kommen und dort Handel treiben, so sollen sie, nachdem sie die üblichen Steuern und auch die Konsulatsgebühren nach Sitte und Gesetz entrichtet haben, bei Kommen und Gehen von den Admiralen, von den auf der Fahrt befindlichen Kriegsschiffen, von den Führern der Freiwilligen und von den regulären Truppen kein Hindernis erfahren — **21** Es sollen den Kaufleuten nicht gegen ihren Willen gewisse Waren mit Gewalt aufgenötigt werden — **22a** Hat ein Franzose Schulden, so soll das Geld von dem Schuldner verlangt

werden, nicht aber von irgendeiner andern Person, sie sei denn Bürge — **22b** Wenn ein Franzose stirbt, so soll sich niemand in seine Sachen und Vermögensstücke einmischen; wem er etwas testamentarisch vermacht hat, dem soll es gegeben werden; stirbt er aber ab intestato, so sollen die Sachen durch Vermittelung des Konsuls seinem Landsmann gegeben werden; der Baitulmāldschi und der Qassām dürfen sich nicht einmischen — **23a** Die französischen Kaufleute, Dolmetscher und Konsuln sollen bei Geschäften in Unsern Ländern über Kauf und Verkauf, Bürgschaft und andere durch das Heilige Gesetz geregelte Angelegenheiten zum Richter gehen, ihr Geschäft ins Register eintragen lassen und darüber sich ein Hodschdschet geben lassen; entsteht später ein Streit, so soll das Hodschdschet und die Eintragung nachgesehen werden und es soll in der erforderlichen Weise vorgegangen werden; wenn sie weder das eine noch das andere haben und nur falsche Zeugen beibringend im Widerspruch mit dem Heiligen Rechte etwas verlangen, so soll eine solche Fälschung nicht angenommen werden, und es soll ihre Klage, die gegen das Heilige Gesetz ist, nicht gehört werden — **23b** Wenn jemand einen Franzosen unter dem Vorgeben, er habe eine Beleidigung gegen ihn ausgestoßen, um Geld von ihm zu erpressen, gegen das Heilige Gesetz belästigt, so soll er daran verhindert werden — **23c** Ferner wenn ein Franzose wegen Schulden oder weiter aus irgendeinem Grunde verdächtigt wird, sich heimlich entfernt, so soll nicht ein anderer, der unschuldig und nicht Bürge für ihn ist, deswegen belästigt und festgenommen werden — **24a** Findet sich ein Sklave, der Frankreich untersteht, und behauptet der französische Gesandte oder Konsul nach gehöriger Feststellung, er sei Franzose, so soll eine solche Person mit ihrem Herrn oder dessen Vertreter zu Meiner Pforte geschickt werden und sein Fall soll untersucht werden — **24b** Von den Personen, die in Meinen Ländern ihren Wohnsitz haben, und die Franzosen sind, soll Charadsch nicht gefordert werden — **25a** Wenn an die Stelle von Konsuln, die in Alexandrien, Tripolis-Syrien, Algier und andern Hafenplätzen eingesetzt sind, andere Personen ernannt und geschickt werden, die die Pflichten jenes Dienstes erfüllen können, so soll niemand ein Hindernis bereiten — **25b** Jene Personen sollen von den reglementsmäßigen Abgaben befreit sein — **26a** Wenn jemand mit einem französischen Kaufmann einen Streit hat und zum Richter geht, so soll der Richter seine Klage nicht anhören, wenn nicht der französische Dolmetscher anwesend ist; ist der Dragoman gerade bei einem wichtigen Geschäft, so soll man die Verhandlung aufschieben, bis er kommt; der Franzose aber soll die Sache nicht verschleppen unter dem Vorwande, der Dragoman sei nicht anwesend; er soll vielmehr den Dragoman zur Stelle schaffen — **26b** Wenn Franzosen miteinander einen Streit haben, so sollen ihre Gesandten und ihre Konsuln die Sache nach ihrem Brauch entscheiden, und es soll dem niemand ein Hindernis bereiten — **27** Die französischen Schiffe wurden nach Brauch und Reglement in Stambul durchsucht und nach der Weiterfahrt nach dem alten Reglement noch einmal vor den Dardanellenschlössern, worauf die Erlaubnis zum Passieren erteilt wurde; gegenwärtig werden sie im Widerspruch mit dem alten Reglement noch einmal in Gallipoli durchsucht; künftig sollen sie nach dem alten Brauch vor den Dardanellenschlössern durchsucht werden und weiter fahren — **28** Wenn Schiffe, Galeeren und Flotten aus Meinen Landen auf dem Meere sich mit französischen Schiffen begegnen, so sollen sie sich freundlich zueinander verhalten und keinen Schaden tun; geben die französischen Schiffe nicht aus freien Stücken Geschenke, so soll man nicht Gewalt üben, indem man ihnen ihre Geräte,

Bedürfnisse, jungen Knaben und andere Sachen fortnimmt — **29** Die in dem den Venetianern gewährten Kaiserlichen Vertrage verzeichneten Punkte sollen auch für die Franzosen Geltung haben und niemand soll entgegen dem Heiligen Gesetze und Meinem Kaiserlichen Vertrage sich dem hindernd in den Weg stellen — **30a** Wenn französische Gallionen und andere Schiffe in Meine Länder kommen, so sollen sie wohl behütet werden und in vollkommener Sicherheit zurückgehen können — **30b** Wenn ihnen Sachen und Vermögensstücke geraubt werden, so soll alle Mühe auf das Zutagebringen der geraubten Sachen, Vermögensstücke und Menschen verwandt werden, und die Übeltäter, wer sie auch sein mögen, sollen wie es sicht gebührt bestraft werden — **31a** Die Bejlerbejis, Sandschakbejis, Admirale, Richter, Zolldirektoren und die Kommandanten der Garde und des Freiwilligenkorps und im allgemeinen die Bewohner Meiner Länder sollen nach dem Inhalte dieses Kaiserlichen Vertrages handeln, und es soll nicht die geringste Abweichung davon stattfinden dürfen — **31b** so daß diejenigen, die Widersetzlichkeit gegen diesen Meinen Hohen Befehl zeigen und Übeltat sinnen, zu der Schar der Rebellen gehören sollen; solche Personen sollen ohne Erbarmen und Verzug bestraft werden, um den übrigen als abschreckendes Beispiel zu dienen; es soll durchaus kein Angriff und Eingriff geduldet werden, die sich gegen den Schutz und Bund richten, die nach den unter Sultan Sulaiman und Meinen andern großen Ahnen gewährten Verträgen abgeschlossen sind — **32a** Die nichtmuslimischen Nationen, die an Meiner Hohen Pforte keinen unabhängigen Gesandten haben, besuchten vordem Meine Länder zum Handeltreiben und zur Wallfahrt unter dem Banner des Kaisers von Frankreich; dazu war ihnen zur Zeit Meiner Erhabenen Vorfahren die Kaiserliche Erlaubnis gewährt worden, wie das auch in den Verträgen, die den Franzosen bewilligt waren, geschrieben steht; später wurde den erwähnten Nationen aus gewissen Gründen es ganz und gar verboten, in Meine Länder zu kommen, und sie wurden aus den Verträgen der Franzosen ausgeschaltet; nun hat der vordem erwähnte Kaiser von Frankreich an Meine Pforte ein Schreiben gerichtet, in welchem er unter der Voraussetzung, daß die Nichtmuslimen am Handel gehindert sind, darum bittet, daß sie in der von früher her gewohnten Weise unbelästigt zur Wallfahrt nach Jerusalem sollen gehen dürfen, und daß sie, wenn nach einiger Zeit es ihnen erlaubt wird, zum Handeltreiben in Meine Länder zu kommen, dann wiederum unter französischem Banner reisen und Handel treiben sollen; mit Rücksicht auf diese Bitte und mit Rücksicht auf die alte Freundschaft des Kaisers von Frankreich für Meine Hohe Pforte in ununterbrochener Folge der Generationen seit der Zeit Meiner Erhabenen Ahnen bis auf den heutigen Tag wurde seine Bitte von mir erhört, und es erging ein Kaiserlicher Befehl folgenden Inhalts: Wenn von den christlichen Nichtmuslimen, die mit dem Kaiser von Frankreich in Freundschaft leben, diejenigen, die die Wallfahrt nach Jerusalem unternehmen wollen, in der althergebrachten Weise wiederum in aller Ruhe ihres Weges ziehen und die Wallfahrt üben wollen, so sollen sie beim Kommen und Gehen nicht belästigt werden; stellt es sich später als notwendig heraus, daß den erwähnten Nationen die Kaiserliche Erlaubnis erteilt wird, Meine Länder des Handels wegen zu besuchen, dann sollen sie nach der früheren Weise unter dem Banner des Kaisers von Frankreich kommen und gehen, es soll ihnen aber durchaus nicht gestattet sein, unter einem andern Banner zu kommen und zu gehen. Nun sind in Gemäßheit des Allerhöchsten Befehles, der mit Kaiserlichem Handschreiben erflossen ist, die von alters her seit den Zeiten



Unserer großen Ahnen bis zu diesem Augenblick in den Händen der Franzosen befindlichen, spezialisierten und deutlichen Kaiserlichen Verträge mit Hinzufügung der im folgenden erwähnten Artikel erneuert worden; einer von diesen Artikeln lautet so — **82b** Wenn die Frankreich unterstehenden Bischöfe und die übrigen der fränkischen Religion folgenden Mönche, welcher Art sie auch immer sein mögen, in den Kaiserlichen Ländern an den Orten, wo sie sich von alters her befinden, sich ruhig verhaltend ihren Ritus üben, so soll niemand dem ein Hindernis bereiten — **83a** Ferner: die Wallfahrtstätten, die in den Händen der innerhalb und außerhalb Jerusalems und in der Qumama genannten Kirche, wie es seit alters her üblich ist, wohnenden fränkischen Mönche sich befinden, sollen auch weiterhin in den Händen der fränkischen Mönche sein und es soll niemand einen Eingriff an ihnen begehen; auch soll man die Mönche nicht mit der Forderung von Abgaben belästigen — **83b** Wenn die Prozesse der Mönche nicht am Orte entschieden werden, so sollen sie der Hohen Pforte überwiesen werden — **84** Ferner: die nach Jerusalem gehenden Franzosen und die Frankreich Unterstehenden, von welcher Art sie auch immer seien, sollen beim Gehen und Kommen nicht belästigt werden — **85** In Galata sind zwei Kirchen seit alters in den Händen der beiden fränkischen Mönchsorden namens Jesuiten und Kapuziner; sie sollen auch weiterhin in ihrer Hand und Verfügung bleiben; da die eine von diesen Kirchen durch Feuersbrunst zerstört ist, soll sie mit Erlaubnis des Heiligen Gesetzes wieder aufgebaut werden und soll weiterhin wie vordem in den Händen der Kapuziner sein, und sollen diese nicht belästigt werden; desgleichen soll kein Angriff geübt werden auf die Kirchen, die die französische Nation in Smyrna, Saida, Alexandrien und den übrigen Hafenplätzen hat, und man soll unter diesem Vorwande kein Geld von ihnen erpressen — **86** Ferner: wenn sie in ihrem in Galata befindlichen Krankenhause sich ruhig verhaltend das Evangelium lesen, so sollen sie nicht belästigt werden — **87** Die französischen Kaufleute zahlten von den in Meine Länder eingeführten und aus ihnen ausgeführten Waren von alters her bis zu diesem Augenblick fünf Prozent; jedoch haben sie ein Gesuch eingereicht, es möge, mit Rücksicht darauf, daß sie zu den alten Freunden des Osmanischen Reiches gehören, zu dem erneuerten Kaiserlichen Vertrage, der in ihren Händen ist, ein Zusatz gemacht werden, betreffend die Ermäßigung des Zolles auf drei Prozent; wir haben ihre Bitte angenommen; und sie sollen in der erwähnten Weise zahlen und es soll von ihnen nicht mehr verlangt werden; bei Zahlung des Zolles sollen die in Meinen Ländern umlaufenden Münzen des Kaiserlichen Schatzes in derselben Weise angenommen werden wie bei dem Schatze selbst, und es soll von ihnen weder ein Minus noch ein Plus verlangt werden — **88** Die Angehörigen der nichtmuslimischen Nationen, die an Meiner Pforte keinen Gesandten, Konsul oder Ketchuda haben, wie die Portugiesen, Sizilianer, Katalanen, Messiner, Ankonitaner und andere, die unter dem Banner des Kaisers von Frankreich nach alter Weise aus freien Stücken kommen, sollen, solange sie sich ruhig verhalten und nicht eine mit Frieden und Gedeihen unverträgliche Haltung einnehmen, ihren Zoll zahlen wie die Franzosen und sollen von niemand belästigt werden — **89a** Die Franzosen sollen die Abgabe Masdarije an die Einnehmer dieser Steuer in Stambul und Galata in derselben Höhe zahlen wie die englischen Kaufleute sie zahlen, und sollen nicht mit einer Mehrforderung belästigt werden — **89b** Wenn die Zollbeamten, um mehr Zoll herauszuschlagen, die Waren der Franzosen zu höherem Preise ansetzen, so sollen sie sich nicht weigern, an Stelle des Geldes Waren zu

nehmen — **39c** Von Seide und Baumwollgeweben, deren Zoll bezahlt ist, soll er nicht ein zweites Mal gefordert werden — **39d** Die Zollbeamten sollen über den Empfang des Zolles eine Quittung ausstellen und sollen die Franzosen nicht hindern, ihre Waren an einen andern Hafenplatz zu schaffen, und sie sollen an einem andern Hafenplatze nicht erneut mit einer Forderung des Zolles belästigt werden — **40** Die französischen Konsuln und die ihnen unterstehenden Mönche und Kaufleute und ihre Dolmetscher sollen nicht belästigt werden, wenn sie zum eigenen Gebrauche bis zu dem üblichen Betrage in ihren Häusern Trauben pressen und Wein von auswärts kommen lassen — **41** Prozesse der Franzosen, deren Gegenstand mehr als viertausend Aspern ist, sollen im Kaiserlichen Diwan verhandelt werden, nicht an einer andern Stelle — **42** Wenn an Orten, wo sich Franzosen befinden, eine Bluttat verübt wird, so sollen die an jenem Orte befindlichen Franzosen, solange nicht etwas gegen sie festgestellt ist, künftighin nicht durch die Dscherīme genannte Geldstrafe belästigt werden — **43a** Die den Franzosen gewährte Abgabenfreiheit soll auch für die im Dienst der Gesandten stehenden Dolmetscher gelten — **43b** Nach dem oben gegebenen Hinweise wurde dieser Vertrag unter dem Kalifate Meines Erhabenen Ahnen erneuert und ich betätige und bekräftige ihn; nur ist die Hinzufügung einiger Artikel zu dem erwähnten Vertrage erbeten worden, und sie werden hier in folgender Weise verzeichnet — **44** Betreffend den Vortritt und Vorsitz der Gesandten und Konsuln Seiner Majestät des Kaisers von Frankreich sind vordem einige Artikel vereinbart worden; nun ist seit alters vonseiten Meiner Hohen Regierung Seiner Majestät der Titel „Kaiser“ beigelegt worden, deshalb soll seinen Gesandten und Konsuln vonseiten Meiner Hohen Regierung eine diesem Titel entsprechende höfliche Behandlung zuteil werden — **45** Die Gesandten und Konsuln Seiner Majestät des Kaisers von Frankreich können die Dolmetscher, die sie wünschen, und die Jassakdschis, die ihnen beliebt, in ihren Dienst nehmen, und sie sollen in diesem Punkte nicht gezwungen werden, solche Personen in ihren Dienst zu nehmen, die ihnen nicht geeignet scheinen — **46** Da die Dolmetscher, die echte Franzosen sind, die Vertreter der Gesandten und Konsuln sind, so sollen sie, wenn sie ihr Dolmetscheramt in vollkommener und richtiger Weise üben und ihre Aufgabe erfüllen, nicht zurechtgewiesen noch auch gefangen gesetzt werden; wenn aber in dieser Hinsicht Unzulänglichkeiten bei ihnen zutage treten, so sollen sie vonseiten ihrer Gesandten und Konsuln gemaßregelt, dagegen von keinem andern Seite belästigt werden — **47** Von den im Schlosse des Gesandten bediensteten Rajas Meines Reiches sollen nur fünfzehn von den Tekalif befreit sein und nicht belästigt werden — **48** Die unter der Herrschaft Meiner Hohen Regierung stehenden Personen, mögen sie Mulime oder Rajas sein, dürfen die französischen Konsuln, die echte Franzosen sind, nicht zwingen, persönlich zur Gerichtsverhandlung zu erscheinen, wenn sie Dolmetscher haben; sie sollen vielmehr, wenn es durchaus nötig ist, mit dem von dem Konsul bestellten Dolmetscher vor Gericht verhandeln — **49** Die französischen Konsuln und ihre durch Ferman anerkannten Vertreter dürfen von den Walis, den Hakims und den übrigen Beamten nicht gehindert werden, an den Orten, wo sie zu wohnen pflegen, nach der von alters hergebrachten Weise ihren Fahnenmast aufzupflanzen — **50** Es soll gestattet sein, zur Sicherheit der Konsulate die von den Konsuln gewünschten Jassakdschis zu ernennen; diese Jassakdschis sollen unter Schutz und Hut der Oda Baschys und der andern Beamten stehen; es soll aber in dieser Hinsicht von den Jassakdschis keine Steuer irgendwelcher Art noch Unter-



würfigkeit verlangt werden — **51** Wenn die Konsuln, die Dolmetscher und die andern Frankreich unterstehenden Personen zum eigenen Gebrauch in ihre Wohnungen Weintrauben bringen und daraus Most pressen oder wenn sie Wein als Hausvorrat einführen, so soll von dem Janitscharen Agha, dem Bustandschi Baschy, dem Topdschi Baschy, den Woiwoden und den übrigen Beamten keine Steuer oder Abgabe irgendwelcher Art verlangt werden, sondern es soll in dieser Hinsicht nach dem Inhalt der Erlasse verfahren werden, die darüber von den früheren Sultanen und neuerdings gegeben worden sind — **52** Wenn zwischen den französischen Konsuln und Kaufleuten und den Konsuln und Kaufleuten anderer christlicher Nationen ein Streit entsteht, so soll es gestattet sein, im Falle des Einverständnisses und auf Verlangen beider Parteien ihren Prozeß vor ihre an Meiner Hohen Pforte residierenden Botschaften zu bringen, und wenn Kläger und Beklagter nicht ihre Zustimmung geben, so sollen die Walis, Hakims, Richter, Offiziere und Oberzollbeamten keinen Zwang üben, um Prozesse solcher Art vor ihr Forum zu bringen — **53** Wenn ein französischer Kaufmann oder eine Frankreich unterstehende Person sich in sicherem und notorischem Konkurs befindet, so sollen die Gläubiger aus der Konkursmasse befriedigt werden; wenn sich aber in der Hand der Gläubiger nicht ein giltiger Bürgschaftsschein ihres Gesandten, Konsuls, Dolmetschers oder eines andern Franzosen befindet, so sollen in diesem Punkte der Gesandte, Konsul, Dolmetscher oder irgend ein andrer Franzose nicht haftbar gemacht werden — **54** Wenn von seiten der Seeräuber und anderer Feinde Meiner Hohen Regierung einem der Küstenstriche Meines Landes Schaden zugefügt wird, so sollen nach dem Sinne der vordem erteilten Befehle die französischen Konsuln und Kaufleute nicht belästigend angegriffen werden; da die Sicherheit beider Parteien (der Osmanen und Franzosen) vor den „Banditen“ genannten Räubern darauf beruht, daß man diese Art Räuber kennt, so sollen künftig, wenn Korsarenschiffe der Barbaresken und anderer in die Hafenstädte Meines Reiches kommen, vonseiten der Hakims und Zabits ihre Schiffspässe mit Sorgfalt geprüft werden und es sollen in dieser Hinsicht die vordem gegebenen Befehle wie früher beachtet werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die unter französischer Flagge in die Hafenorte Meines Reiches kommenden Schiffe von den französischen Konsuln ebenfalls daraufhin genau geprüft wird, ob sie wirklich französisch sind und nach der in solcher Weise angestellten Untersuchung sollen die vordem erwähnten Behörden und die französischen Konsuln über den Charakter des Schiffes zur beiderseitigen Sicherung einander mündlich und erforderlichenfalls schriftlich Nachricht geben — **55** Das französische Reich ist mit Meinem Reiche seit alters in freundschaftlichen Beziehungen, und besonders bei den in dieser Zeit stattgehabten Friedensverhandlungen ist der ausgiebige Eifer Seiner Majestät des Kaisers von Frankreich und seiner Regierung zutage getreten; mit Rücksicht hierauf ist die Gewährung einiger geeigneter Punkte ein Hinweis auf die Bekräftigung der Freundschaft und ein Anlaß, auch weiterhin die Pflichten einer aufrichtigen Gesinnung zu erfüllen; daher sollen fortan von Sachen, die in französischen Hafenplätzen geladen, auf echt französischen Schiffen und unter französischer Flagge und mit echter französischer Schiffsliste nach Konstantinopel kommen, sowie von Sachen, die von Konstantinopel auf echt französischem Schiffe nach Frankreich gehen, zwar die Zollgebühren und die Wohlfahrtsteuer nach dem vordem gewährten Kaiserlichen Vertrage gezahlt werden; es soll aber, wenn diese Art Sachen zwischen einem Franzosen und einem andern zum Gegenstande von Kauf und Verkauf

gemacht werden, nicht unter irgendeinem Vorwande die Masdarije-Steuer davon gefordert werden; jedoch sind einzig und allein die Artikel der Masdarije abgabenfrei — **56** Es war genehmigt worden, daß für die Handelswaren, die die französischen Kaufleute und die Frankreich unterstehenden Personen aus ihrem eigenen Lande in Meine Länder zum Verkauf einführen und von hier dorthin ausführen, einen Zoll von drei Prozent gezahlt werde; nach dem früher gewährten Kaiserlichen Vertrage wurden Baumwolle, Baumwollgarne, Kurduanleder, Wachs, Leder und Seide zur Ausfuhr verstattet; nun sollen aber mit Ausnahme der verbotenen Waren auch andere von alters her auf ihre Schiffe geladene, zum Transport in ihr Land bestimmte und in den von den Zollbeamten „ta'rife" (Tarif) genannten, amtlich gesiegelten Registern aufgeführte Waren und Gegenstände, nach Zahlung des vertragsmäßigen Zollsatzes ohne Behinderung zur Ausfuhr verladen werden dürfen — **57a** Wenn die französischen Kaufleute den vertragsmäßigen Zoll von drei Prozent an die Zollbehörden zahlen und die dem Brauche nach darüber erhaltene Quittung vorweisen, so soll das gebührend beachtet werden, und der Zoll soll nicht zum zweitenmal verlangt werden — **57b** Manche Zollbeamte lassen es sich in ihrer Geldgier beikommen, scheinbar drei Prozent, in Wirklichkeit aber mehr zu erheben; es ist ferner Tatsache, daß sich in der Schätzung der Waren große Differenzen finden; so überschreitet der Zoll auch die Tuchsorten, die in dem Tarif der Zollbeamten von Konstantinopel, und auf die Waren, die in den Tarifen einiger Hafenplätze sowie Aleppos aufgeführt sind, die drei Prozent; auf den Bericht hierüber habe Ich bestimmt, daß es gestattet sein soll, damit der Zoll der künftig hier eingeführten Tuche die drei Prozent nicht übersteige und um Streitigkeiten vorzubeugen, die Tarife zu revidieren; ferner sollen, wenn die Franzosen die von ihnen eingeführten Sachen an die von ihnen gewollten Rajas und Kaufleute zu verkaufen wünschen, andere sich nicht zum Kaufe drängen und einen Streit herbeiführen — **58** Die französischen Kaufleute importieren teils aus Frankreich, teils aus Tunis nach Smyrna Fesse; der Direktor des Fruchtzollamtes in Smyrna erhebt jedesmal in streitender Weise den Anspruch, daß er das Recht habe, den Zoll auf die Fesse zu erheben; diese Frage muß durchaus geregelt werden, und ich bestimme, daß von den künftig von französischen Kaufleuten eingeführen Fessen, soweit sie nicht in Smyrna verkauft werden, der erwähnte Zolldirektor Zoll nicht verlangen darf, und daß dieser Beamte, wenn die erwähnten Fesse in Smyrna verkauft werden, die Zollgebühr in der üblichen Weise erheben darf, ferner, daß, wenn die erwähnten Fesse nach Konstantinopel kommen, an den Direktor der großen Zollbehörde die übliche Zollgebühr zu zahlen ist — **59** Die französischen Kaufleute ziehen mit Handelswaren, soweit sie nicht verboten sind, aus Meinen Ländern zu Lande und zur See und auch auf dem Donfluß in Friedenszeiten in die Länder der Moskowiter, Russen und anderer und bringen aus diesen Gegenden in Meine Länder Handelswaren; wenn sie bei diesen Handelsgeschäften die gleichen Zollgebühren zahlen, wie sie von den übrigen Müste'mins gezahlt zu werden pflegen, so soll nicht eine unberechtigte Einmischung stattfinden — **60** Einige böswillige Personen wollen die französischen Kaufleute gegen den Vertrag schädigen; da sie das nicht ausführen können, üben sie, um dem Handel dieser Kaufleule Schaden zuzufügen, von Zeit zu Zeit ohne Berechtigung Feindseligkeiten gegen ihre Makler; auf den Bericht hierüber bestimme Ich, daß gegen die in den Geschäften der französischen Kaufleute vermittelnden Makler nicht irgendwelcher Angriff geübt werden soll und daß die von ihnen verwandten

Makler, welcher Nation sie auch angehören mögen, von niemand behindert werden sollen; wenn aber einige Personen der jüdischen Gemeinde und aus andern Kreisen behaupten, sie hätten das Makleramt geerbt, so sollen die französischen Kaufleute die Personen in Dienst nehmen können, die ihnen beliebt, und wenn die in ihrem Dienst befindlichen Personen von ihnen herausgetan werden oder sterben, so soll von den an ihre Stelle tretenden nicht gegen den Brauch ein Gedik oder ein Gewinnanteil verlangt werden; Zuwiderhandelnde sollen bestraft werden — **61** Es ist in den vordem abgeschlossenen Artikeln ausdrücklich erklärt worden, daß von den auf französischen Schiffen verladenen Waren die Konsulatsgebühren und die „Baillage" genannten Abgaben an die französischen Gesandten und Konsuln zu zahlen sind; trotzdem haben die Kaufleute und Rajas Meines Reiches sich der Zahlung dieser Steuer unter Einwendungen und Ausflüchten zu entziehen gesucht; auf den Bericht darüber bestimme Ich, daß der strengste Befehl erteilt werden soll, daß, bis nicht die vertragsmäßigen Konsulatsgebühren derjenigen zollpflichtigen Sachen bezahlt sind, die von den Kaufleuten und Rajas Meines Reiches auf französische Schiffe verladen sind und deren Konsulatsgebühren bei dem Frachtvertrage nicht in die Schiffsfracht einbegriffen sind, diese Sachen nicht aus dem Zollamte herausgegeben werden dürfen — **62a** Da Meine Länder an Früchten Überfluß haben, sollen in den Jahren, in denen es besonders viele getrocknete Früchte gibt, je einmal zwei oder drei Schiffe aus Frankreich kommen, von den erwähnten Früchten, nämlich Feigen, Rosinen, Haselnüsse und dergleichen kaufen und nach Zahlung des vertragsmäßigen Zolles verladen und ausführen dürfen, ohne daß ein Hindernis bereitet wird — **62b** Den französischen Schiffen soll von den Hakims, Walis, Richtern und andern Beamten kein Hindernis bereitet werden, wenn sie in derselben Art wie die Muslime es üben, von der Insel Cypern und den andern zu Meinem Reiche gehörigen Hafenplätzen Salz zu kaufen und zu verladen wünschen; und sie sollen nach Maßgabe des vordem gewährten und gegenwärtig erneuerten Kaiserlichen Vertrages geschützt werden — **63** Die französischen Kaufleute und die Frankreich unterstehenden Personen erhalten Pässe auf Ausweis ihrer Gesandten und ihrer Konsuln; wenn sie, mit diesen reisend, zur Sicherheit und Bequemlichkeit sich nach dem Brauch des Landes kleiden und Erwerbsgeschäfte betreiben, so sollen solche Personen, wenn sie in Ruhe ihres Weges ziehen, nicht mit Forderung von Kopfsteuer und andern Abgaben belästigt werden; haben sie Gegenstände, die nach dem Vertrage zollpflichtig sind und zahlen sie davon die Zollgebühr nach der üblichen Weise, so sollen die Walis, Hakims und Zabits ihrem Gehen und Kommen kein Hindernis bereiten; es soll ihnen auf Grund des in der obenerwähnten Weise ihnen zugestellten Ausweispapiers der erforderliche Reisepaß gegeben werden, und hinsichtlich ihrer Sicherheit soll ihnen jeder mögliche Beistand gewährt werden — **64** Von den von französischen Kaufleuten und unter ihrer Flagge befindlichen Personen in Meine Länder eingeführten und aus ihnen ausgeführten Gold- und Silbermünzen soll eine Gebühr und Zoll nicht erhoben werden, und sie sollen nicht gezwungen werden, ihre in ihren Händen befindlichen Münzen gegen Münzen des Hohen Reiches umzutauschen — **65** Hat einer von den Franzosen oder den unter französischer Flagge befindlichen Personen eine Bluttat verübt oder ein anderes Verbrechen begangen und wird beabsichtigt, daß die Sache nach dem Heiligen Rechte behandelt werde, so soll von beiden Seiten die größte Sorgfalt darauf verwandt werden, daß die Richter und

Zabits Meines Hohen Reiches sich mit einem derartigen Prozesse im persönlichen Beisein des an ihrem Orte befindlichen Gesandten oder Konsuls oder ihres Vertreters beschäftigen und daß dabei keine Abweichung von dem Heiligen Recht und Meinem in ihren Händen befindlichen Vertrage stattfindet — **66** Wenn Franzosen oder Frankreich unterstehende Personen Wechsel, die von, dem Fiskus oder Meiner Hohen Regierung unterstehenden Kaufleuten und andern auf sie gezogen sind, nicht akzeptieren, so sollen sie ohne gesetzliche Ursache nicht zur Zahlung gezwungen werden; wird der erwähnte Wechsel nicht akzeptiert, so soll eine Bescheinigung darüber gegeben werden, und der Gesandte an Meiner Hohen Pforte und ebenso der an jenem Orte sich befindende Konsul sollen die größtmögliche Mühe aufwenden, um den Wechsel oder an seiner Statt das Geld einzutreiben — **67** Diejenigen Franzosen, die in Meinen Ländern ihren Wohnsitz haben, Verheiratete wie Ledige, wer sie auch seien, sollen nicht mit der Forderung der Kopfsteuer belästigt werden — **68** Wenn von den französischen Kaufleuten, Handwerkern, Beamten oder Seeleuten einer zum Islam übertritt, und es stellt sich sicher heraus, daß außer seinen eigenen Besitzstücken Sachen von Frankreich unterstehenden Personen in seinen Händen sich befinden, so sollen solche Sachen an den Orten, wo es Gesandte und Konsuln gibt, diesen übergeben werden, damit sie sie ihren Besitzern zukommen lassen; an den Orten aber, wo es keinen Gesandten und Konsul gibt, sollen sie ihren Leuten übergeben werden, die von ihnen legitimiert sind — **69a** Wenn einer von den französischen Kaufleuten nach einem Orte zu reisen wünscht und sein Gesandter oder sein Konsul wegen seiner Schulden Bürgschaft für ihn leistet, dann darf er mit der Begründung, er solle seine Schuld zahlen, nicht von der Reise zurückgehalten werden — **69b** Prozesse über mehr als viertausend Aspern soll nach dem Brauch und in Gemäßheit des Vertrages an Meine Hohe Pforte überwiesen werden — **70** Von seiten der Gerichte und der Beamten Meines Hohen Reiches, wie auch von den Leuten der Kriegspolizei (ehli'urf) darf nicht in ein Haus, das von einem Franzosen bewohnt ist, ohne zwingenden Anlaß mit Gewalt eingedrungen werden; liegt die Notwendigkeit vor, in ein solches Haus einzudringen, so soll an den Orten, wo sich ein Gesandter oder ein Konsul befindet, diesem Nachricht gegeben werden und es soll mit den von ihnen bestellten Personen zu dem Orte, wo er sich befindet, gegangen werden; findet sich jemand, der dem entgegenhandelt, so soll er nach Feststellung bestraft werden — **71a** Bei Prozessen zwischen einem französischen Kaufmann und einer andern Person kam es nicht selten vor, daß Streitsachen, die einmal nach dem Heiligen Gesetze entschieden waren und durch Huǵǵet zu Ende gebracht waren, von seiten der Walis, Richter und andern Beamten wiederholt verhandelt und abgeurteilt wurden; in solchem Falle besteht nicht bloß keine Sicherheit hinsichtlich eines schon entschiedenen Prozesses, sondern es wurde zuweilen sogar ein Prozeß, der an einem Orte entschieden war, an demselben Orte in gegenteiligem Sinne entschieden: auf den Bericht hierüber bestimme Ich, daß ein Prozess zwischen einem französischen Kaufmann und einer andern Person, der einmal nach dem Heiligen Gesetze durch Erkenntnis entschieden ist, an demselben Orte nicht wieder verhandelt werden darf; wird eine Wiederholung der Verhandlung beantragt, so soll nicht Befehl gegeben werden, die beiden Parteien erscheinen zu lassen, noch auch Kommissar und Gerichtsdiener dazu abgesandt werden, ohne daß der französische Gesandte benachrichtigt ist, und ohne daß vom erwähnten Gesandten und vom Konsul und vom Beklagten die Antwort eingegangen

ist, und die Nachricht, daß es mit der Sachlage seine Richtigkeit habe; es soll ferner gestattet sein, eine ausreichende Zeit zu bestimmen, um über solche Punkte Informationen einzuholen; wird aber befohlen, einen solchen Prozeß wiederholt zu verhandeln (zu revidieren), so soll darauf geachtet werden, daß er an Meiner Hohen Pforte bis zur Entscheidung verhandelt wird, und es soll gestattet sein, daß hierbei die Frankreich unterstehenden Personen persönlich erscheinen oder an ihrer Statt einen gesetzlichen Vertreter ernennen — **71b** Wollen die Personen, die Meiner Hohen Regierung unterstehen, einen Prozeß gegen einen Franzosen anstrengen, so soll der Kläger nicht gehört werden, solange er keine gesetzlich gültigen Urkunden und Vertragsdokumente beibringen kann — **72** Während für die vorkommenden Prozesse die Kosten für die Vorladung der Parteien und die üblichen Gebühren von der Person eingezogen werden, deren Klage gesetzlich ist, und die zum Klagen kompetent ist, so enthalten sich bösartige Personen, die keine Kompetenz zu einer Klage haben, solcher kostenlosen Klagen und Verleumdungen nicht; auf den Bericht hierüber bestimme Ich, daß es künftig gestattet sein soll, die erwähnten Spesen und Kosten von den Personen einzuziehen, die ohne Kompetenz und ohne eine rechtliche Begründung Klage erheben und sich erkühnen, gegen das Heilige Gesetz Übergriffe zu begehen, jedoch sollen die Franzosen und die Frankreich unterstehenden Personen, wenn sie Untertanen oder Rajas Meines Hohen Reiches wegen einer Schuldforderung verklagen und wenn sie ein Urteil erwirken, von dem von ihnen erstrittenen Gelde an Gerichtsgebühren, an Gerichtsdienergebühren und an Vorladungsgebühren in Gemäßheit des alten Vertrages zwei vom Hundert zahlen und sie sollen nicht mit einer Forderung von mehr belästigt werden — **73** Wenn französische Schiffe in den gewohnten Hafenplätzen Meines Hohen Reiches anlegen, so sollen sie freundschaftlich behandelt werden; sie sollen nur für den eigenen Bedarf Eßwaren und Trinkwaren mit ihrem Gelde kaufen dürfen und es soll dem Handel mit solchen Eßwaren und Küchenvorräten und ihrem Transporte kein Hindernis in den Weg gelegt werden, es soll auch dabei keine Abgabe noch Gebühr gefordert werden — **74a** Wenn in sämtlichen Hafenplätzen und Küstenplätzen Meines Hohen Reiches die Kapitäne und Führer französischer Schiffe genötigt sind, ihre Schiffe zu docken, zu kalfatern und zu reparieren, so soll von seiten der Zabits dem Kauf der für die Reparaturen aufzuwendenden Farben nebst Pech und Teer und der andern für das Kalfatern nötigen Sachen und der Beschäftigung der Arbeiter kein Hindernis in den Weg gelegt werden; ferner soll Erlaubnis erteilt werden, daß, wenn den Geräten eines in Meine Länder kommenden französischen Schiffes ein Unglück widerfährt, nur für dieses Schiff diese Geräte, wie Mast, Segelstangen, Anker und Segeltuch mit ihrem Gelde gekauft werden und daß für diese Sachen keine Abgabe verlangt werden soll — **74b** Ferner sollen die französischen Schiffe an den Hafenplätzen, zu denen sie kommen, von den Mültezims, Mütesellims, den andern Zabits und den Kopfsteuereintreibern nicht unter dem Vorwande nicht gezahlter Kopfsteuer zurückgehalten werden, und sie sollen die Reisenden nach dem bestimmten Orte führen; befinden sich aber auf ihnen kopfsteuerpflichtige Rajas, so sollen diese die Kopfsteuer, zu der sie verpflichtet sind, nach den darüber bestehenden Bestimmungen an ihren Ort gelangen lassen, und es soll auf solche Weise dem Fiskus kein Schaden angetan werden — **75** Wenn die muslimischen und nichtmuslimischen Untertanen Meines Hohen Reiches Handelswaren auf ein französisches Schiff laden, um sie von einem Hafenplatze Meiner Länder

nach einem andern schaffen zu lassen, so soll dem kein Hindernis in den Weg gelegt werden; es kommt jedoch vor, daß Personen, die Meinem Hohen Reiche unterstehen, französische Schiffe mieten, während der Fahrt von Zeit zu Zeit das Schiff verlassen und unter Vorwänden die ausbedingte Miete nicht zahlen; ich verordne auf den Bericht darüber, daß den Richtern und den andern Beamten strenger Befehl erteilt werden soll, daß, wenn die Mieter solcher Schiffe während der Fahrt ohne gesetzliche Entschuldigung das Schiff verlassen, der mit den Kapitänen in rechtsgültiger Miete durch Vertrag ausbedungene bezifferte Mietzins, genannt Noli des Schiffes, voll und ganz bezahlt werden muß — **76** Von den Walis, Hakims, Kadis, Zolldirektoren, Woiwoden, Mütesellims, Zabits, den Notabeln des Landes, den Geschäftsleuten und andern soll Meinem Kaiserlichen Vertrage nicht entgegengehandelt werden; findet von beiden Seiten im Widerspruch mit dem Kaiserlichen Vertrage durch Worte oder Handlungen ein Übergriff statt, so sollen die Personen, die Franzosen sind, in Gemäßheit des Vertrages von ihren Konsuln und Zabits bestraft werden, und ebenso wird Befehl erteilt werden, daß, sobald die Übergriffe, die Meinem Hohen Reiche Unterstehende verübt haben, von seiten der französischen Gesandten oder der französischen Konsuln dargelegt worden sind, von der wahren Sachlage Kenntnis genommen wird und darauf solche Personen nach dem Erfordernis bestraft werden — **77** Wenn ein französisches Schiff an die Küsten Meines Hohen Reiches kommt und durch göttliche Vorbestimmung strandet, soll zur Rettung seiner Sachen in jeder Weise Beistand geleistet werden; ist es möglich, das gestrandete Schiff zu reparieren, oder werden die geretteten Sachen behufs Transport nach dem bestimmten Ziel auf ein anderes Schiff verladen, so soll kein Zoll und keine Abgabe irgendwelcher Art verlangt werden, sofern nicht mit den Waren am Orte selbst Handel getrieben wird — **78** Der Großadmiral, die Kapitäne der Staatsgallionen, die Kapitäne der Galeeren, die Fregattenkapitäne und die Leiter der andern Schiffe Meines Hohen Reiches, im besonderen die nach Ägypten und seinem Alexandrien Handel treibenden Schiffe sollen die französischen Schiffe nicht gegen die Bestimmungen des Kaiserlichen Vertrages in ihrer Fahrt aufhalten, noch auch sie belästigen, auch soll nicht unter irgendeinem Vorwande gewaltsam ein Geschenk von ihnen gefordert werden; außerdem aber soll, wenn französischen Kriegs- oder Handelsschiffen auf dem Meere begegnet wird, von beiden Seiten nach dem alten Brauche freundschaftliches Verhalten geübt werden — **79** Es ist vorgekommen, daß Handelsschiffe von Franzosen beim Erblicken von Staatsgallionen, Galeeren und anderen Kaiserlichen Schiffen zwar die Absicht hatten, die seit alters her gebräuchlichen Ehrenbezeugungen zu erweisen, aber ihre Boote nicht mit der erforderlichen Eile herablassen und nicht sofort sich auf die genannten Schiffe begeben konnten, und daß sie deshalb angegriffen wurden; es soll aber kein Angriff erfolgen, weil sie nicht schnell genug gekommen seien, wenn nur festgestellt ist, daß sie Anstalt getroffen haben, sich in der üblichen Weise zu verhalten; ferner sollen die französischen Schiffe nicht ohne irgendeinen Grund im Hafen zurückgehalten werden; und man soll ihnen ihre Boote und ihre Matrosen nicht mit Gewalt fortnehmen; insonderheit entsteht durch Zurückhaltung von Schiffen, die mit Waren beladen sind, ein gewaltiger Schade und deshalb soll künftig ein solches Verhalten nicht mehr gestattet sein; ferner sollen die Kommandanten der erwähnten Staatsschiffe, wenn sie in die von Franzosen bewohnten Hafenplätze kommen, die genügende Anzahl Soldaten mit ihren Offizieren ans Land gehen lassen, damit die Irregulären

und die Schiffssoldaten den Franzosen keinen Schaden zufügen, und diese ausgeschiffte Mannschaft soll einen Wachtdienst üben, um die Franzosen zu schützen und zur Sicherung ihres Handels; ferner soll, wenn Franzosen ans Land gehen, von seiten der Kommandanten der Zitadellen und der Hafenplätze und von den andern Landoffizieren entgegen dem Heiligen Gesetze und den Reglements keine Art von Angriff geübt werden; ferner, wenn in diesen Punkten entgegen dem Kaiserlichen Vertrage vorgegangen wird, und eine Klage darüber vorgebracht wird, so sollen solche Angreifer nach der Feststellung des Tatbestandes streng bestraft werden; andererseits soll aber auch in keiner Weise ein der Freundschaft nicht entsprechendes Verhalten von seiten der Franzosen gestattet werden — **80** Wenn sich die Notwendigkeit herausstellt, daß von seiten des Fiskus der Notlage gemäß einige französische Schiffe gemietet werden, so sollen die mit dieser Sache beauftragten Hakims und andern Beamten an den Orten, wo sich ein Gesandter oder ein Konsul befindet, diesen Nachricht geben, und diese sollen die von ihnen angemessen befundenen Schiffe bestimmen; an den Plätzen, wo sich kein Gesandter oder Konsul befindet, sollen die Schiffe in freundlichem Einvernehmen gemietet werden; in keinem Falle sollen unter solchem Vorwande französische Schiffe zurückgehalten werden und es soll nicht mit Anwendung von Gewalt zum Ausladen des mit Ladung versehenen Schiffes geschritten werden — **81** Es ist Mir berichtet worden, daß, obwohl die in Meinem Kaiserlichen Vertrage, betreffend die Korsaren des Maghrib enthaltenen Artikel beachtet wurden und mehrfach Beistand gewährt wurde, doch die erwähnten Korsaren bei Begegnung mit französischen Handelsschiffen Angriffe verüben, und außerdem die französischen Konsuln und Kaufleute, die sich in den von ihnen angelaufenen Hafenplätzen befinden, feindselig behandeln; daraufhin bestimme Ich, daß, wenn in Zukunft derartige Ungehörigkeiten vorkommen, von seiten der Walis, Hakims und andern Beamten Meines Reiches die französischen Konsuln und Kaufleute geschützt und behütet werden sollen; es sollen ferner die Schiffe, für deren französische Nationalität ein Zeugnis des französischen Gesandten oder Konsuls vorliegt, wenn sie unter die Festungen und in die Häfen Meines Hohen Reiches gekommen sind, in jeder Weise vor der Fortnahme und Versklavung durch die Korsaren geschützt werden und es soll kein Schiff unter Kanonenfeuer genommen werden; ferner soll den Korsaren an den Orten, wo sich Walis und Hakims befinden, gedroht werden, daß sie, wenn Franzosen Verluste zugefügt werden, für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden — **82a** Es soll gestattet sein, daß auf Ersuchen des an Meiner Pforte residierenden französischen Gesandten die erforderlichen Befehle ausgehen hinsichtlich der in den Grenzen des Heiligen Gesetzes sich haltenden Reparaturen, die nötig sind, um zu verhüten, daß die Stätten in Jerusalem, die nach den früher abgeschlossenen und jetzt erneuerten Artikeln in dem Besitze und in der Verfügung der Frankreich unterstehenden Mönche in Jerusalem sich befinden, verfallen, und es soll den Punkten, für die ein Befehl vorhanden ist, von seiten der Walis, Hakims, Kadis und andern Zabits kein Hindernis in den Weg gelegt werden; betreffend die erwähnten Stätten wurde von den Zabits wegen angeblich heimlich ausgeführter Reparaturen jährlich mehreremal eine Inspektion abgehalten, und es wurden dabei die Mönche unter Geldstrafe genommen; es sollen künftig von den dort befindlichen Walis, Hakims, Kadis und andern Beamten die Kirche des „Grab Jesu“ genanntes Ortes, und die übrigen Kirchen und Wallfahrtsstätten nur einmal im Jahre inspiziert werden; — **82b** ferner sollen ihre dem Kaiser von Frankreich

unterstehenden Bischöfe und Mönche, solange sie sich ruhig verhalten, geschützt werden, und es soll der Übung ihrer Bräuche in gewohnter Weise in den in ihren Händen befindlichen Kirchen und an den andern von ihnen bewohnten Orten kein Hindernis in den Weg gelegt werden; — **82c** ferner sollen die Rajas, wenn sie mit den Franzosen wegen Kaufgeschäften und in andern Angelegenheiten verkehren, wegen solchen Verkehrs nicht entgegen dem Heiligen Gesetze belästigt werden; — **82d** es ist ferner in den vordem abgeschlossenen Artikeln ausdrücklich erklärt worden, daß sie, wenn sie in dem Krankenhause in Galata, sich ruhig verhaltend, das Evangelium lesen, nicht belästigt werden sollen; jedoch ist das nicht ausgeführt worden; wenn sie nun an dem Orte, wo sich künftig das Krankenhaus in einer dem Gesetz entsprechenden Weise befinden wird, nach Maßgabe des alten Vertrages, sich ruhig verhaltend, das Evangelium lesen, so sollen sie nicht belästigt werden — **83** Da das französische Reich ein älterer Freund Meines Reiches ist als die andern Reiche, so sollen, um ihm eine würdige Behandlung zuteil werden zu lassen, die den übrigen Schutzbittenden (müste'min) gewährten Vergünstigungen auch hinsichtlich der Untertanen des Kaisers von Frankreich beachtet werden — **84** Diese alten und neuen Artikel werden künftig beachtet werden hinsichtlich folgender vier Gruppen: hinsichtlich der französischen Gesandten, Konsuln und Dolmetscher, hinsichtlich der ihnen unterstehenden französischen Kaufleute und Gewerbetreibenden, hinsichtlich der die französischen Schiffe bedienenden Kapitäne und Seeleute, endlich hinsichtlich ihrer Mönche und Bischöfe, solange sie sich ruhig verhalten und von einem die aufrichtige Freundschaft beeinträchtigenden Vorgehen sich fernhalten; es sollen auch alle Erlasse früheren oder späteren Datums, die mit den erwähnten Artikeln im Widerspruch stehen, wenn solche etwa vorgewiesen werden, in Gemäßheit des Kaiserlichen Vertrages unausgeführt bleiben — **85** Da Mein Hohes Reich die vordem mit den Franzosen abgeschlossenen Friedensartikel erneuert und danach, um die Pflichten aufrichtiger Freundschaft zu erfüllen, einige angemessene Artikel hinzugefügt hat, erteile Ich die Hohe Erlaubnis, daß strenge Befehle an die Hakims und Zabits in den bestimmten Hafenplätzen und andern erforderlichen Orten Meines Hohen Reiches ergehen, auf daß künftig die Bedingungen und Vorschriften Meines Kaiserlichen Vertrages beachtet werden und ein entgegengesetztes Verhalten vermieden werde; auch sollen jene Vorschriften in die Register der Gerichte eingetragen werden.

Anlage B

Belege aus Abu Jusuf und Schafi'i

I Aus Abu Jusuf, kitāb alcharāg S. 115pu—117, 14

Von den Ausländern, die die Grenzplätze des Islams passieren und von den Spionen, die festgenommen werden. — Du fragst, Beherrscher der Gläubigen, wie es stehe um einen Ausländer, wenn er sein Land verläßt, um sich in das Islamland zu begeben und eine der Grenzfestungen der Muslime passiert [116], sei es auf öffentlicher Straße, sei es auf anderem Wege, wenn er dabei gefangen wird und erklärt: „Ich verließ mein Land in der Absicht, in das Islamland zu kommen, ich bitte um Schutz [amān] für mich selbst, meine Frau und meine Kinder“, oder auch erklärt: „Ich bin Gesandter“, ob man ihm Glauben schenken soll oder nicht, und wie mit einem solchen Manne zu verfahren sei. Ich antworte:

[1] Setzt sich der Ausländer, der die Grenzfestung passiert, zur Wehr gegen sie [die Grenzwächter], so schenkt man ihm keinen Glauben, und nimmt seine Erklärung nicht an; setzt er sich dagegen nicht zur Wehr gegen sie, so schenkt man ihm Glauben und nimmt seine Erklärung an; erklärt er: „ich bin Gesandter des Königs in Sendung zu dem Könige der Araber, hier ist sein Schreiben, das ich bei mir führe, und was ich mithabe an Tieren, Sachen und Sklaven, ist Geschenk für ihn“, so wird ihm Glauben geschenkt und seine Erklärung angenommen, wenn es eine Sache des Brauches ist, denn so etwas wie das was er bei sich hat, ist nur denkbar bei so etwas wie seine Erklärung, daß es sich um ein Geschenk von dem König an den König der Araber handele; man kann ihm dann nichts anhaben und man rührt nicht an ihn noch an die Sachen, die Waffen, die Sklaven und die Vermögensstücke, die er bei sich hat, ausgenommen den Fall, daß er etwas bei sich hat, das ihm persönlich gehört, und das er zu Handelszwecken mit sich genommen hat; in diesem Falle erhebt der Zollbeamte, wenn er bei ihm vorbeikommt, den Zehnten [1]); es gilt eben für den Gesandten, den der König der Romäer sendet und für den, dem amān gewährt worden ist, daß der Zehnte nur erhoben wird von der Handelsware, die sie bei sich haben; ihre anderen Sachen haben keinen Zehnten zu zahlen; erklärt aber der Ausländer, den man festgenommen hat: „ich habe mein Land verlassen und bin gekommen um Muslim zu werden“ [2]), so wird ihm das nicht geglaubt, und er wird Beute (fai') für die Muslime, wenn er nicht wirklich Muslim wird; die Muslime aber haben die Wahl, ihn zu töten oder ihn zum Sklaven zu machen; wird er dann vorgeführt, damit ihm der Kopf abgeschlagen werde, und spricht er dann die Worte: ‚ich glaube an eure Religion und ich bezeuge, daß es keinen Gott außer Allah gibt, und ich bezeuge, daß Mohammed der Gesandte Gottes ist‘, so ist dieses ein [Bekenntnis zum] Islam, durch das sein Blut geschont wird und sein Vermögen Beute wird ohne seine Tötung. Hadis des al-A'masch von Abu Sufjan von Dschabir: „Der Gesandte Gottes sprach: Ich erhielt den Befehl die Menschen zu bekämpfen, bis sie sagen: ‚Es gibt keinen Gott außer Allah‘; wenn sie das sagen, so haben sie ihr Blut und ihr Vermögen vor mir gewahrt [und ich darf sie nicht nehmen] außer um ihren Preis; sie selbst aber haben mit Gott abzurechnen.“ — [2] Will jener Gesandte, der Gesandter des Königs ist, oder der, dem der Schutz gewährt ist, in das Ausland zurückkehren, so hat er nicht die Erlaubnis, Waffen, Tiere oder Sklaven, die im Kampfe mit den Ausländern erbeutet wurden, mit sich auszuführen; hat er etwas derartiges gekauft, so soll es dem, der es an ihn verkauft hat, zurückgegeben werden gegen Wiedererstattung des Preises; hat jener Gesandte oder der mit dem Schutze Bedachte gegen eine gute Waffe eine schlechtere oder gegen ein Reittier ein schlechteres eingetauscht, so ist das zulässig und man darf ihn damit ausziehen lassen, hat er aber ein besseres eingetauscht, so wird ihm seine Waffe und sein Tier zurückgegeben und das eingetauschte dem, von dem er es entnommen; denn es ziemt nicht dem Imam, daß er einen Ausländer, der mit amān das Land betritt, oder einen Gesandten von ihrem König das Islamland verlassen läßt mit Sklaven, Waffen oder etwas anderem, das ihnen als Machtmittel gegen die Muslime dienen könnte; Kleider dagegen und Geräte und dergleichen sollen ihnen nicht vorenthalten werden; es ziemt ferner

[1]) Vgl. hierzu k. alcharāg S. 76.

[2]) gi 'tu musliman.



nicht, daß der Gesandte oder der, der [mit ihm][1]) unter Schutzgewährung in das Islamland eintritt, Handel treibt mit Wein und Schweinen, noch auch mit Wuchergeschäft und dergleichen; denn die Norm dafür ist die Norm des Islams und seiner Bekenner, und es ist nicht erlaubt, daß im Islamlande verkauft wird, was Gott verboten hat. — [3] Sollte der unter amān in das Islamland Eingetretene oder der Gesandte einen strafbaren Geschlechtsakt oder einen Diebstahl begehen, so lehrt einer unserer Rechtsgelehrten: „Ich verhänge nicht die hadd-Strafe über ihn [117], aber wenn der gestohlene Gegenstand in Verlust geraten ist, so mache ich ihn ersatzpflichtig", mit der Begründung: „er ist nicht in das Islamland gekommen, um ein Zimmi zu werden, auf den unsere Satzungen Anwendung finden"; er erklärt ferner: „übt er gegen jemand strafbare Nachreden, so verhänge ich über ihn die hadd-Strafe, und ebenso verhänge ich über ihn das ta'zīr [Züchtigung], wenn er jemand beleidigt, denn das ist eines der Rechte der Menschen"; ein anderer lehrt: „wenn er stiehlt, so haue ich ihm die Hand ab; begeht er strafbaren Geschlechtsakt, so verhänge ich das hadd über ihn." Die beste Lehrmeinung, die wir hierüber hörten, ist, daß wir sämtliche hadd-Strafen gegen ihn anwenden; hat dagegen ein Muslim ihn bestohlen, so darf ihm nicht die Hand dafür abgehauen werden; hat ein Muslim ihm die Hand mit Absicht abgehauen, so wird ihm dafür nicht die Hand abgehauen; die Analogie verlangt allerdings, daß sie ihm abgehauen wird, und daß die Handabhauungsstrafe gegen den Muslim auch angewandt wird, wenn er den Fremden bestiehlt; jedoch ich ziehe vor [istahsant], jener Lehrmeinung zuzustimmen. Ist der unter Schutz Eingewanderte eine Frau und vergeht sich mit ihr ein Muslim, so wird die hadd-Strafe auf ihn angewendet nach der Lehre des Abu Jusuf und der andern. — [4] Hält sich der Müste'min längere Zeit auf, so erhält er den Ausweisungsbefehl; bleibt er darnach noch ein ganzes Jahr, so wird ihm die Kopfsteuer auferlegt. — [5] Würde ein Schiff der ungläubigen Ausländer mit denen darin vom Winde getrieben und an den Strand einer muslimischen Stadt geworfen, und sagten die Leute im Schiff, die man festgenommen hat: „Wir sind Gesandte von seiten des Königs, und hier ist sein Brief, den wir bei uns haben an den König der Araber und die Sachen im Schiff sind Geschenke für ihn", so soll der Statthalter, der sie festsetzt, sie mit samt ihrer Habe zum Imam schicken; ist es nicht so wie sie gesagt haben, dann sind sie Beute [fai'] für die Gesamtheit der Muslime nebst ihrer Habe; der Imam hat über sie zu bestimmen: er kann sie nach seinem Gutdünken leben lassen und töten; er hat darin volle Freiheit; erklären die Leute des Schiffs nur: „wir sind Kaufleute, die Handelsware bei sich haben um sie in euer Land einzuführen", so wird das nicht angenommen und sie werden samt ihrer Habe zur Beute [fai'] für die Gesamtheit der Muslime gemacht.

II. Aus Schafi'i, kitāb al'umm VII 325 f.

[325] Man fragte Abu Hanifa über Ausländer, die ausgezogen wären als Freigeleitler zum Handel; dann hätte einer von ihnen einen ungesetzlichen Geschlechtsakt geübt oder Diebstahl begangen im Islamlande: soll er dann die hadd-Strafe erleiden? Er: „Es gibt kein hadd für ihn, aber er

[1]) Dieses „mit ihm" führt ein neues, beschränkendes Moment ein; ich halte es für interpoliert; vgl. Anfang von 3.

steht ein für den Diebstahl (das Gestohlene), denn es besteht kein Friedensverhältnis mit ihm, und er ist nicht Besitzer der dimma [hat nicht das Schutzrecht des Zimmi]." Auza'i lehrt: „Sämtliche hadd-Strafen werden über sie verhängt." Abu Jusuf lehrt: „Die richtige Lehrmeinung ist die des Abu Hanifa, und es werden die hadd-Strafen nicht über sie verhängt, denn sie sind nicht di'mma-Leute, weil die Satzung nicht für sie gilt[1])." Was meinst du wohl: wenn der Fremde Gesandter eines Königs ist und er übt einen ungesetzlichen Geschlechtsakt, soll er dann gesteinigt werden? Ferner: Wie ist es, wenn jemand einen ungesetzlichen Geschlechtsakt begeht mit einer Frau ihrer Gruppe [Ausländerin], die Freigeleitlerin ist, soll sie gesteinigt werden? Ferner: Wenn man sie beide nicht steinigt, bis sie zusammen ins Ausland zurückgekehrt sind, und sie dann wiederholt mit Freigeleit ins Islamland kommen, soll dann jene hadd-Strafe an ihnen vollstreckt werden? Ferner: Wenn sie gefangen genommen werden, soll dann das hadd des Freien oder das des Sklaven an ihnen vollstreckt werden, indem sie beide Sklaven eines Muslims sind? Endlich: [326] im Falle daß sie beide nicht wiederholt ausziehen [und ins Islamland kommen], aber die Leute jenes Landes zum Islam sich bekehren und auch sie beide zum Islam sich bekehren, oder daß sie Zimmis werden, werden sie dann verantwortlich gemacht? und wenn sie dafür verantwortlich gemacht werden[2]) im Auslande und dann zu uns kommen, sollen wir dann die hadd-Strafe über sie verhängen? Schafi'i lehrt: „Wenn Ausländer in das Islamland mit amān kommen und in hadd-Strafen verfallen, so gliedern sich die hadd-Strafen für sie in zwei Klassen nach zwei Gesichtspunkten. Was davon Gott zukommt und wobei die Menschen keine Rechte haben, das wird ihnen erlassen, und Zeugen, die darüber Zeugnis abgelegt haben, werden als unwahrhaftig angesehen; die Sache ist also aus der Welt geschafft, denn ein Muslim hat kein Recht dabei, sondern nur Gott; es wird jedoch zu ihnen gesagt: „Ihr habt das amān nicht erhalten, damit ihr euch so aufführt; wenn ihr es nicht wieder tut, dann soll's gut sein; sonst entziehen wir euch das Freigeleit und schaffen Euch an Euren Sicherheitsplatz [dahin wo Ihr zu hause seid]"; tun sie es nun doch wieder, so schafft man sie nach ihrem Heimatort und erklärt das Schutzverhältnis zwischen den beiden Parteien für erloschen. Ferner ziemt es dem Imam, wenn er ihnen amān gewährt, daß er ihn ihnen nicht gewährt, bevor er ihnen kundgetan, daß, wenn sie sich eine hadd-Handlung zu schulden kommen lassen, er die hadd-Strafe über sie verhängt[3]). Was aber den Menschen gehört, dafür werden sie bestraft; es ist ja bekannt, daß wir sie töten, wenn sie töten; sind wir nun der einstimmigen Meinung, daß wir sie für Tötung jure talionis

[1]) Das ist ein circulus vitiosus; ebensogut und besser kann man sagen: die Satzung gilt nicht für sie, weil sie nicht dimma-Leute sind.

[2]) Übersetzung nicht sicher; Text ju'chadāni und: wa'in uchidū bidālika; es ist wohl nicht an ein bloßes „Ergreifen" zu denken.

[3]) Das ist eine bemerkenswerte Vorschrift, die den Keim vertragsähnlicher Abmachungen in sich trägt: auch das einfache amān ist ja eine Art Vertrag, denn der um Freigeleit Bittende unterwirft sich stillschweigend den Bedingungen, die für den Müste'min bestehen; hier soll aber der Kalife von dem Müste'min die ausdrückliche Anerkennung seines Rechtes, hadd-Strafen über ihn zu verhängen, verlangen; ohne diese Anerkennung, die vorausgesetzt wird bei Schweigen des Müste'mins auf die Mitteilung, soll das amān nicht erteilt werden.

mit Tötung bestrafen, weil es sich um Menschen handelt, so haben wir die Pflicht, von ihnen die geringeren Rechte der Menschen zu fordern, wie das jus talionis bei Verwundung und Ersatz dafür und wie die hadd-Strafe bei Verleumdung. Hinsichtlich des Diebstahls gibt es zwei Lehrmeinungen, 1. daß ihnen die Hand abgehauen wird und sie zur Entschädigung angehalten werden mit Rücksicht darauf, daß Gott das Gut der Muslime durch Handabhauen [des Diebes] bewehrt hat und daß die Muslime den, der ein Gut außer gestohlenem in Verlust bringt, zur Zahlung anhalten; hier handelt sichs um Vermögen, das in Verlust gebracht ist, so wird denn der, der es in Verlust bringt, zur Zahlung angehalten nach Analogie; die zweite Lehrmeinung ist, daß das Gut gezahlt werden muß, daß aber Handabhauen nicht stattfindet, weil das Gut den Menschen gehört, das Handabhauen Gott. Sollte jemand fragen: Was ist der Unterschied zwischen den Strafen (hudūd) Gottes und den Rechten der Menschen, so wird ihm geantwortet: Gott hat den, der [gegen Gott und seinen Gesandten] kämpft, genannt und auch seine Strafe (hadd) genannt [5, 37] und hinzugefügt [5, 38]: „Ausgenommen die, welche Reue üben, bevor ihr ihrer mächtig werdet“; die meisten Muslime sind nicht geteilter Meinung darüber, daß über jemand, wenn er an Gut oder Vermögen eines anderen schuldig geworden ist und dann Reue übt, die Strafe verhängt wird; wir unterscheiden aber zwischen den Strafen Gottes (Strafhandlungen gegen Gott) und den Rechten der Menschen in dieser Sache wie in anderen.

Anlage C

Die Rechtsbestimmungen der Verträge 1528, 1536, 1740, systematisch geordnet, mit Heranziehung von 1238

A. Privatrecht

	1528	1536	1740	1238
I. Personenrecht				
1. Schutz der persönlichen Freiheit und des Eigentums	—	8	—	—
a) Befreiung aus Sklaverei auf Antrag	—	10 a	—	—
b) Verbot der Kriegssklaverei	—	10 b	—	—
2. Freizügigkeit und Niederlassungsrecht	1, 15 b, 21 c	1 b, 2 a	—	—
a) Nicht gehindert durch verbürgte Schulden	—	—	69	—
3. Sicherheit der Person	—	—	79 c, d	1
4. Kleidungsrecht	—	—	63 a	—
5. Beerdigung	—	—	—	8 b
II. Schuldverhältnisse, auch Handel im allgemeinen				
1. Freiheit in Kauf und Verkauf nichtverbotener Waren	2, 7a, 25a	2 a	21, 57c, 59	2 b, 30 a, b
a) Mitbieten bei Goldversteigerung	—	—	—	25 a
b) Freiheit des Transportes gekaufter Waren	—	—	—	27
2. Sicherung der Verträge	—	—	—	—
a) durch Zeugen	7 b	—	—	—
b) durch Registrierung im Gericht	—	—	23 a	—
3. Haftung nur für die eigene Person, für andre nur bei Bürgschaft	10, 12 b bis d, 21 b	7	22, 23 d, 53 b ?, 69	7
4. Vorschrift der Warenprüfung	9 a	—	—	—
5. Konkurs (mit Kaution)	—	—	53 a, b	—
6. Rückgabe und Ersatz geraubter Sachen	—	10 e	30	—
7. Rückgabe falscher Ware	—	—	—	3

	1528	1536	1740	1238
8. Draufgabe	—	—	—	4 a
9. Schleunige Zahlung gekaufter Waren	—	—	—	26
10. Makler	—	—	—	—
a) Schutz der Maklergeschäfte	—	—	60	—
b) Maklergebühren	—	—	—	28
11. Schutz vor Willkürforderungen	16 a	—	—	—
a) der Makler	—	—	—	28
12. Schutz vor Raub der Ware	22 a	—	—	—
13. Schutz vor Rücktritt des Verkäufers	18	—	—	—
14. Schutz gegen Zwang Geld zu leihen	22 b	—	—	—
15. Freiheit der Warenwägung	23	—	—	—
16. Schutz vor außergerichtlichen Maßnahmen	25 b	—	—	—
17. Quittung bei Kauf gegen bar	—	—	—	13
18. Wechselrecht	—	—	66	—
19. Draufgabe bindet nicht	—	—	—	4 a
20. Verfügung über nichtverkaufte Waren	—	—	—	18 b
21. Versteigerung a. Taxe	—	—	—	20
22. Goldprägung	—	—	--	25 b
23. Goldverkauf	—	—	—	26
24. Verfügung über Gekauftes	—	—	—	27
25. Silberversteigerung	—	—	—	29
III. Sachenrecht				
1. Herausgabe von aufgenommenen Sklaven	—	14	—	—
2. Suchen nach entlaufenen Sklaven	—	14	24 a nurf. Herausgabe von Sklaven	24 a
IV. Erbrecht				
1. Behandlung des Nachlasses	—	9	22 b	8 a, b

B. Öffentliches Recht

	1528	1536	1740	1238
I. Strafrecht				
1. Geldstrafe bei Finden von Toten in der Gemeinde	—	—	42	—
2. Nichthaftung für Strafhandlungen anderer	—	—	—	—
a) Allgemein	—	—	23 d	—
b) Für entlaufene Sklaven	—	14	—	—
3. Raub von französischen Menschen und Sachen: Freilassung bzw. Rückgabe an die Geschädigten	—	10	30	—
II. Prozeßrecht (Gerichtsstand und Gerichtsverfahren)				
1. Allgemein	—	—	—	—
a) Streit zwischen Franzosen	8 a	3 b	26 b	—
b) Zwischen Franzosen und anderen Franken	—	—	52	9 a
c) Zwischen Franzosen und Osmanen	—	—	26 a, 71 f	9 b
d) Vollstreckung: Verwaltungshilfe	—	3 c	—	—
e) Klagen sind nur durch den Richter zu entscheiden	21 a	—	—	—
2. Zivilprozeß	—	—	—	—
a) Zwischen Franzosen und Osmanen	—	4, 5	—	—
b) Zuständigkeit bei 4000 Aspern	—	—	41, 69 b	—
c) Zuständigkeit für Franzosen als Sklave	—	—	24 a	—
d) Kein Zeugenbeweis	—	—	23 b	—
e) Schutz vor doppelter Verhandlung	—	—	71 a	—
f) Berufung (Vorbereitung, Berufungsgericht, Vertretung)	--	—	71 c, d, e	—
g) Prozeßkosten	—	—	72	—
h) Konkursrecht	—	—	53	—
3. Strafprozeß	—	—	—	—
a) Allgemeines	—	—	65	16
b) Zwischen Franzosen	8 b	—	15, 26 b	—
c) Zwischen Franzosen und Osmanen	13 a	—	26 a, 65, 75	—
d) Zwischen Franzosen und anderen Franken	—	—	—	9 a
4. Verfahren in Religionssachen	—	6	—	—

	1528	1536	1740	1238
III. Kirchenrecht				
1. Religionsfreiheit (Religionswechsel schadet nicht) . .	—	6, 10 b	—	—
2. Herrichtung der Gotteshäuser mit Einschränkung? . .	13 a	—	—	—
3. Stellung der christlichen Geistlichen und Ordensglieder	—	—	1, 32 bis 36, 82	—
4. Islamisierter Franzose muß fremde Sachen herausgeben (Schutz vor Trick)	—	—	68	—
5. Kirchenstrafrecht	—	—	—	—
a) Religionsverfluchung (Verleumdung)	—	—	23 c	—
6. Kirchen der Fremden	—	—	82 b	11
7. Freiheit von islamisch religiösen Beschränkungen (Weinbereitung)	—	—	—	15
IV. Staats- und Verwaltungsrecht				
1. Ausfuhr	—	—	—	—
a) von verbotenen Waren	—	—	2, 56	—
b) von Früchten	—	—	62 a	—
c) von Salz	—	—	62 b	—
d) von Smyrna-Fessen	—	—	58	—
2. Einfuhr	—	—	3 a	—
3. Ausladen der Schiffe	3 a, 4 a, 16 b	—	—	19
4. Bewachung der Boote	4 b	—	—	—
5. Zollrecht	—	—	—	—
a) Zollpflicht	—	2 b	59	—
b) Tarif	—	—	57 b	—
c) Zollsatz	—	—	9, 55, 37	—
d) Zollerhebung	—	—	—	—
1. Zahlung in natura	—	—	55	—
2. Schutz vor doppelter Zollforderung	—	—	57 a	—
3. Zollzahlung befreit von Schwierigkeiten . . .	—	—	63	—
e) Zollfreiheit für die Vertreter Frankreichs (s. V) . .	—	—	—	—
f) Zollamt	—	—	—	—
1. Freiheit der Warenlagerung	—	—	—	5
2. Willkür der Zollbeamten	—	—	—	—
3. Verkauf im Zollamt	—	—	—	5
g) Zolltarif gilt für Perlen, Edelsteine, Felle usw. . .	—	—	—	17
h) Nötigung zur Zollzahlung vor dem Verkauf . . .	—	—	—	18 a
i) Eigener Schreiber im Zollamt	—	—	—	22
k) Art der Zollerhebung	—	—	—	24
6. Steuerrecht	—	—	—	—
a) Abgabe von Versteigerungen im allgemeinen . . .	—	—	—	20
b) Willkürsteuer seitens der Beamten	—	—	—	21, 29
c) Gebühren bei Goldprägung in der Münze	—	—	—	25 b
d) Vermögenssteuer	—	—	—	31
e) Steuerfreiheit der Franzosen	—	—	—	—
1. von allen Abgaben 10 Jahre lang	—	15	—	—
2. von Warenverkauf, wenn er Spesen zahlen will	21 d	—	—	—
3. von Münzen	—	—	3, 64	—
f) Masdarije	—	—	39, 55	—
g) Kopfsteuer	—	—	63 b, 64	10 b
h) Urfije (Gewerbesteuer)	—	—	63 b	—
i) Quartum	—	—	—	2 a
k) Pflicht der Osmanen zu Konsulatsgebühren . . .	—	—	61	—
l) Schutz der Franzosen vor Frohnde	—	8	—	—
7. Münzrecht (Franzosen behalten ihre Münzen)	—	—	3, 64	—
8. Gewerberecht (Weinbereitung)	—	—	51 a	—
9. Wohlfahrtseinrichtungen	—	—	63 a, d	—
a) Bad	13 b	—	—	11
b) Faktorei	14	—	—	10 a



	1528	1536	1740	1238
V. Internationales öffentliches Recht				
1. Fürstenrecht	—	—	—	—
a) Titel der Kontrahenten	—	—	44 a	—
b) Heranziehung anderer Staatshäupter	—	16	—	—
2. Recht der Gesandten und Konsuln nebst ihren Beamten, auch Dolmetscher	—	—	—	—
a) Beide	—	—	—	—
1. Recht auf Ernennung	—	—	25 a	—
2. Ehrung entsprechend Kaisertitel	—	—	44 b	—
3. Dolmetscher-Franzosen, die nicht bestraft werden dürfen	—	—	46	—
4. Dolmetscher-Rajas mit Freiheit der Wahl	—	—	45 a	—
4 a. Dolmetscher-Rajas, den Franzosen gleichstehend	—	—	43	—
5. Kawassen mit Freiheit der Wahl	—	—	45 b, 50	—
b) Gesandter allein	—	—	—	—
1. Soll nur 15 Kawasan haben mit Abgaben-Freiheit	—	—	47	—
2. Vortritt	—	—	17	—
c) Konsul allein	—	—	—	—
1. Ohne Unterschied, ob Franzose oder Raja	—	—	—	—
aa) Hat Vortritt	—	—	18 b	—
bb) Darf Flagge hissen	—	—	49	—
cc) Vermittelt in Konflikten, betreffend die Entladung von Schiffen	3 b	—	—	—
dd) Hat Seepolizei zu üben	—	—	54 b	—
ee) Ist Richter in französischen Prozessen	—	3 a	—	—
ff) Kann zur Ausführung seiner Urteile einheimische Beamte requrieren	—	3 b	—	—
gg) Ordnet Nachlässe	11	—	—	—
hh) Hat Recht auf Warenverkauf	20	—	—	—
ii) Bekommt Gehalt aus der Zollkasse	22 c	—	—	—
2. Konsul-Franzose	—	—	—	—
aa) Gerichtsstand	24 b	—	—	—
bb) Schickt Dragoman ins Gericht als Vertreter	—	—	48	—
3. Der vom Vertrage erfaßte Raum	—	1 a	—	—
4. Die vom Vertrage erfaßte Zeit	—	1 a	—	—
5. Der offizielle Charakter des Vertrages	—	1 a	—	—
6. Die vom Vertrage erfaßten Personen	—	—	—	—
a) Staatsangehörige	—	—	—	—
b) Nichtstaatsangehörige als Schutzgenossen	—	16	—	—
7. Wechselseitigkeit der Rechte	—	1 b	—	—
8. Ratifizierung und Publizierung	—	17 a, b	—	—
VI. Seerecht				
1. Recht auf Fahrt mit Schiffen, unbewaffneten und bewaffneten	4	—	—	—
2. Die Seeleute der Franzosen dürfen nicht zu fremdem Dienst gezwungen werden	—	8	—	—
3. Lage der Franzosen auf eigenem Schiff	—	—	—	—
a) mit feindlichen Lebensmitteln nach Harbi-Land	—	—	5	—
b) mit osmanischen Lebensmitteln ins eigene Land	—	—	7 a	—
4. Lage der Franzosen auf Harbi-Schiff	—	—	4	—
5. Lage der Franzosen auf osmanischem Schiff	—	—	6	—
6. Rechte und Pflichten französischer Schiffe	—	—	—	—
a) erhalten Lieferungen gegen Bezahlung ohne Abgaben	—	12 a	73	—
b) erhalten Hilfe zu Reparaturen der Handelsschiffe durch Kriegsschiffe	—	11 b	74 a	—
c) Abgabenfreiheit bei Kauf von Schiffsbedarf wie Anker nur für das Schiff	—	—	74 b	—
d) Rajas auf französischem Schiff während der Reise nicht mit gizja-Forderung zu belästigen	—	—	74 c	—

	1528	1536	1740	1238
e) Rajas dürfen Waren mit französischem Schiff von einem türkischen Hafen zum andern senden . . .	—	—	75 a	—
f) Rajas, die die Noli nicht zahlen, sind vom Richter dazu anzuhalten	—	—	75 b	—
g) Kein Ausschiffungszwang	—	12	—	—
h) Nichtbelästigung der französischen Handelsschiffe, vielmehr Freundschaft	—	11 b (?)	78	—
i) Die Schiffe dürfen nicht geraubt werden	22 d	—	—	—
k) Die Schiffe dürfen nicht zurückgehalten werden .	—	—	79 b	—
l) Die Schiffe müssen sich bei Ausreise von Stambul Durchsuchung in Gallipoli gefallen lassen	—	12 b	—	—
m) Begrüßungsformalitäten der Schiffe	—	—	—	—
1. Handelsschiffe müssen bei Begegnung mit türkischen Kriegsschiffen die Flagge hissen	—	11 a	79 a	—
2. Handelschiffe grüßen einander durch Flaggenhissen und einen Kanonenschuß	—	11 c	—	—
7. Seenot	4	—	—	—
a) Sicherung des Privateigentums dabei	6	13 a, b	—	—
b) Schiffbruch	5	13	77	12
8. Seeraub	—	—	—	—
a) Schutz der Franzosen davor und strenge Bestrafung der Räuber	—	10 c	54 a	—
b) Maßregeln dagegen durch Prüfung der Schiffspapiere usw. in Zusammenwirken beider Teile	—	—	54 b	—

Nachwort

Die Bearbeitung des reichen Materials, das für die Geschichte der Islamisch-Fränkischen Staatsverträge vorliegt, konnte ich so fördern, daß von denen des Ostens die wichtigen älteren zum größeren Teil in Übersetzung mit erklärenden Anmerkungen vorliegen; von denen des Westens ist nur ein kleiner Teil fertiggestellt. Die Absicht war, das ganze Material des Ostens in die Anlage A aufzunehmen; es konnten dann in Anlage C auch die beiden anderen der S. 33 genannten Paralleltabellen und noch weitere gegeben werden. Der Zeitschrift für Politik bin ich dankbar, daß sie mir die Möglichkeit gab, die Arbeit in der vorstehenden gekürzten Form herauszubringen. Sie genügt, um das zu erweisen, was ich als ein für das Wesen der Kapitulationen wichtiges, sie von einer neuen Seite zeigendes Moment ansehe: den Zusamenhang der französischen Verträge mit den älteren (der älteste erhaltene ist von 1150, siehe S. 6), die sich mit den gleichen Fragen beschäftigen, und das Beherrschtsein der Vertragschließerei auf islamischer Seite durch den amān-Gedanken, dessen Auswirkung sich bereits bei den ältesten Meistern des islamischen Rechts findet. Die Erkenntnis dieser Zusammenhänge ist nicht ohne Bedeutung für den Ausbau des Türkisch-Fränkischen Vertragswesens. Bei den Türkisch-Deutschen Rechtsverträgen haben die osmanischen Vertreter in sehr geschickter Weise den Übergang von dem in dem amān vertretenen Persönlichkeitsprinzip zum Territorialprinzip gemildert, so daß sich keine Härten finden. Es ist wünschenswert, daß auch der Teil der Bevölkerung, der noch an der Tradition klebt, sich überzeugt, daß die neue Verstragsschließung sich nicht zu weit von der älteren entfernt. Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß in den Türkisch-Deutschen Rechtsverträgen ein Bruch mit der Vergangenheit nicht notwendig angenommen werden muß.

Zitierte Werke

Amari: I Diplomi Arabi del R. Archivio Fiorentino-Testo originale con la Traduzione Letterale e Illustrazioni di Michele Amari. Firenze 1863.

Diplomatarium Veneto-Levantinum I und II: Monumenti Storici herausgegeben von der Deputatione Veneta di storia patria. Serie I Documenti. Bd. V ed. G. M. Thomas. Venedig 1880. Bd. IX ed. Predelli. Venedig 1899.

Heyd: Histoire du Commerce du Levant au Moyen-âge. Leipzig 1885.

Mas Latrie: Traités de Paix et de Commerce et Documents divers concernant les Relations des Chrétiens avec les Arabes de L'Afrique septentrionale au Moyen âge. Paris 1866. [Auf den ersten Teil, die historische Einleitung, ist mit bloßer Ziffer, auf den zweiten Teil, die Urkunden, mit Doc, auf den dritten Teil, den Nachtrag, mit Suppl. verwiesen.]

Miklosich et Müller: Acta et diplomata Graeca medii aevi sacra et profana. 4 Bde. Wien 1870—71.

Miltitz: Manuel des Consuls. Bd. II. London 1838.

Mü'āhedāt meǵmū'asy (Sammlung von Verträgen). Bd. I. Stambul 1294/1307.

Saint-Priest: Mémoires sur l'Ambassade de France en Turquie et sur le Commerce des Français dans le Levant par M. le Comte de Saint-Priest. Paris 1877. [= Publications de l'Ecole des Langues Orientales Vivantes VI.] Das Vorwort des Herausgebers ist gezeichnet C. S. (Charles Schefer. ?)

Schaube: Handelsgeschichte der Romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge. München und Berlin 1906.

Tafel und Thomas: Urkunden zur älteren Handels- und Staatengeschichte der Republik Venedig. 3 Bde. Wien 1856/57. (= Fontes Rerum Austriacarum Abt. 2 Bd. 12—14.)

Truh: Truhelka, Spomenici (s. S. 10 Anm. 1).

II.

Alte und neue Wahlverfahren

Kritik und Reformvorschläge

Von H. von Recklinghausen

Inhalt:

1. Einleitung

Die Frage nach dem besten Wahlsystem steht gegenwärtig wieder einmal im Vordergrund der politischen Erörterung. Und mit Recht. Denn der Einfluß der Parlamente und der Parlamentarier auf die Schicksale der Völker wird täglich größer, und diese Entwicklung, man mag sie preisen oder beklagen,

ist ebenso unleugbar wie unaufhaltbar. Deshalb ist es für den Staat von heute geradezu eine Lebensfrage, wie er zu einer guten Volksvertretung gelangt. Wenn es möglich wäre, die Volksvertretung zu einer Versammlung der Tüchtigsten der Nation zu machen, so wären wir einer idealen Regierung gewiß. Aber wer wollte behaupten, daß etwa im Deutschen Reichstag die 397 besten Köpfe Deutschlands versammelt seien? Wir müssen schon froh sein, wenn eine solche Versammlung wenigstens einige geistig hervorragende und hochgesinnte Männer zählt und wenn nicht allzuviele Mittelmäßigkeiten, politische Statisten und Streber darunter sind. Andererseits weiß jeder, der im öffentlichen Leben steht oder unsere politische Literatur aufmerksam verfolgt, daß wir zahlreiche hervorragende Köpfe besitzen, welche, obwohl politisch interessiert, doch den Weg ins Parlament nicht finden können.

Wie kommt das? Bloß weil die Wähler Tüchtigkeit und Minderwertigkeit nicht zu unterscheiden wissen? Daß hier Mißgriffe vorkommen ist richtig und unvermeidlich. Aber ich glaube, daß solche Irrtümer nur zum kleinen Teil die Schuld tragen an dem großen Mißverhältnis zwischen dem, was die Volksvertretungen sein sollten und sein könnten, und dem, was sie wirklich sind. Der Hauptgrund ist vielmehr, daß der Wähler gar nicht in der Lage ist, denjenigen, welchen er als Tüchtigsten erkannt hat, und dem er sein Vertrauen schenkt, auch zu seinem Vertreter zu wählen.

Denn wie liegen die Dinge für mich, wenn ich als Wähler etwa zur Reichstagswahl berufen werde? Von den drei oder vier politischen Parteien, welche im Wahlkreis tätig sind, werden mir drei oder vier Kandidaten vorgestellt, zwischen welchen ich die Auswahl habe, meist lokale Parteigrößen, den der Parteileitung Fernerstehenden oft gänzlich unbekannt, nur in der Minderzahl der Fälle Persönlichkeiten von eigener politischer Kraft und Prägung. Ganz unwahrscheinlich aber ist es, daß einer dieser drei oder vier gerade der ist, den ich, wenn ich unbeschränkt wählen dürfte, als denjenigen bezeichnen würde, in dessen Hände ich das Schicksal des Vaterlandes legen möchte. Natürlich kenne ich einen solchen Mann oder solche Männer, welchen ich unbedingt vertraue, aber sie werden mir nicht als Kandidaten geboten, und wenn ich sie etwa doch auf meinen Stimmzettel schreibe, so ist das wirkungslos und einem Verzicht auf mein Wahlrecht gleichbedeutend. Vielleicht kandidiert der Mann meines Vertrauens in einem anderen Wahl-

kreis — und unterliegt dort, weil zwar viele Tausende im Reich wie ich ihn für den Geeignetsten halten, aber diese Tausende nicht gerade so zusammen wohnen, daß sie in irgendeinem Wahlkreis die lokale Mehrheit besitzen. Oder er kandidiert überhaupt nicht, weil seine politische Überzeugung sich nicht mit dem Programm einer der zehn oder zwölf politischen Parteien deckt, welche tatsächlich das Monopol zur Aufstellung politischer Ziele und politischer Kandidaten besitzen.

Denn dies ist die vom Gesetzgeber nicht gewollte aber tatsächliche Wirkung aller unserer Wahlsysteme, daß selbständig denkende Männer, welche sich eine eigene Meinung über die politischen Fragen erkämpft haben, falls diese nicht genau in eines der anerkannten Parteischemen hineinpaßt, von der Volksvertretung ausgeschlossen werden, während Politiker, die keine eigene Meinung haben, oder sie nach Bedarf zu verleugnen bereit sind, hier kein Hindernis finden. So werden gerade die Besten des Volks, die Bringer neuer Ideen und Schöpfer der Zukunft dem Parlament künstlich ferngehalten, die Schablone triumphiert, ein Konservativismus übler Art beherrscht gleicherweise die Linke wie die Rechte und läßt das Neue erst herein, wenn es alt und banal geworden ist. Alle politischen Richtungen leiden gleichermaßen unter diesem Zustand. Ich brauche bloß die Namen des Freisinnigen Naumann, des konservativen Grafen Posadowsky, des Sozialdemokraten Bernstein zu nennen und daran zu erinnern, welche Hemmnisse diese Männer, obgleich anerkannte politische Führer, auf dem Wege ins Parlament fanden, dessen Pforten sich ihnen zweifellos glatt geöffnet hätten, wenn sie bereit gewesen wären, das Parteiprogramm restlos nachzusprechen, statt auf dem Eigensinn eigener Meinung zu bestehen. Daß es der Energie einer genialen Persönlichkeit oder dem Zusammentreffen glücklicher Umstände öfters gelingt, die Fesseln der Partei zu sprengen, daß auch einzelne Wilde im Parlament ein Unterkommen finden, beweist natürlich nichts gegen die allgemeine Regel. Und diese ist eben, daß die Partei und nur die Partei Kandidaten mit Erfolg aufzustellen und die große Masse der Wähler für sie in Bewegung zu setzen vermag. Hier wie überall im modernen Leben erweist sich die Kraft und die Übermacht der Organisation, der „Maschine", wie der Amerikaner bezeichnend das geschulte Heer von Parteibeamten, Vertrauensmännern und Wahlwerbern samt dem zugehörigen journalistischen Apparat nennt, auf welchem die Macht der Partei beruht.

Im günstigen Fall, der bei uns wohl so gut wie ausnahmslos zutrifft, besteht die diese Maschine beherrschende Parteileitung aus Männern, denen das Parteiprogramm wirklich heilige Überzeugung ist und die ehrlich wünschen und glauben, dem Wohl des Vaterlandes zu dienen. Aber es ist ein Gesetz der gesamten Lebewelt, daß jeder Organismus zunächst sich selbst zu behaupten strebt, je kräftiger er ist um so energischer, und so schiebt sich gar zu leicht dem Interesse des Vaterlandes das Interesse der Partei unter, und bei der Aufstellung der Kandidaten wird nicht der großzügige politische Denker, sondern der zuverlässige Parteigänger auf den Schild erhoben. Dieser aber, wenn seine Wahl gelungen und der Sitz im Parlament und damit Macht und Einfluß erobert ist, wird seinerseits diese Macht vor allem dazu benutzen, um die Partei zu kräftigen, welcher er seine ganze politische Existenz verdankt. Und schon finden sich Leute, welche ihm dabei zu helfen bereit sind, d. h. welche dafür, daß er seinen politischen Einfluß zu ihren Gunsten betätigt, als Gegengabe etwa der Parteikasse eine entsprechende Summe in den Wahlfond stiften. Derartiges ist uns ja auch in Deutschland nicht unbekannt.

Indem nun die geschäftliche Seite der Sache immer mehr ausgebaut wird, entwickelt sich Schritt für Schritt der in Amerika zur vollen Entfaltung gelangte Zustand, daß die Politik überhaupt nur noch eine besondere Art des Geschäfts ist, daß Parteiprogramme und politische Ideale nur noch Aushängeschilder sind, um gutgläubige Wähler einzufangen, der einzig wahre Zweck aber ist die Parteikasse und die Taschen der Parteimitglieder zu füllen. Das sind dann die „Beutepolitiker" von Beruf, eine Räuberbande in Frack und Zylinder, die das öffentliche Wesen ausplündert. Einzelne edle mutige Männer in Amerika haben immer wieder versucht, dieser Verderbnis der politischen Sitten sich entgegenzustemmen, aber im ganzen nur vorübergehende Erfolge erzielt. Die Macht der geschlossenen altgegründeten Wahlorganisation, wenn sie von einem geschäftstüchtigen „Boß" geschickt und rücksichtslos gehandhabt wird, ist eben so groß, daß der improvisierte Idealismus des Einzelnen auf die Dauer nicht dagegen ankommt.

Das letzte Stadium aber ist dieses, daß der sehr reiche Mann kommt und die ganze Organisation in seinen Sold nimmt, und zwar als kluger Kaufmann nicht nur die eine Partei, sondern auch gleich die Gegenpartei. Selber ganz im Verborgenen bleibend, läßt er alle beide in allen Dingen, die seine

Interessen nicht berühren, nach wie vor sich befehden und auf der politischen Schaubühne homerische Kämpfe aufführen, während das große Publikum nicht ahnt, daß es Marionetten vor sich hat und daß Hektor und Achilles letzten Endes am gleichen Draht hängen. Auch diese Entwicklung ist im vorgeschrittenen Amerika bereits weit gediehen. Beweis dafür ist der vergebliche Kampf des amerikanischen Volkes gegen die Übermacht der Trusts, Beweis auch das jetzige Verhalten der Vereinigten Staaten und ihr Hineindrängen in den Weltkrieg, dessen Schrecken zu entgehen andere Völker alles aufbieten, und das bei einem im Grunde durchaus friedliebenden Volk unbegreiflich wäre, wenn man nicht wüßte, daß die Milliardenkönige das öffentliche Wesen beherrschen und ihren persönlichen Interessen dienstbar gemacht haben.

Auch in Frankreich liegen die Dinge ähnlich. Es ist ein öffentliches Geheimnis, daß die vereinigte Pariser Hochfinanz die großen politischen Blätter sämtlicher Parteirichtungen gleichermaßen in der Tasche hat. Und wenn eine so selbstverständliche demokratische Forderung, wie die Einkommensteuer, von den verschiedensten sich ablösenden Regierungen nicht durchgesetzt werden konnte, so lag das bekanntlich nur daran, daß die geheimen Auftraggeber aller dieser Regierungen es nicht wünschten.

Es gibt zu denken, daß die politische Entwicklung gerade in den beiden Großstaaten, welche am reinsten das demokratische Prinzip verkörpern, diese gleiche Richtung genommen hat. Gerade wo die Freiheit am größten scheint, herrscht Mammon am unumschränktesten, und seine Herrschaft ist nicht nur fester begründet, sondern vielfach auch rücksichtsloser als die des schlimmsten Autokraten, weil sie anonym, unfaßbar, unverantwortlich ist, während der Autokrat doch immer vor aller Welt als Täter seiner Taten dasteht und, wenn niemandem anders, der Bombe des Nihilisten verantwortlich bleibt.

So führt eine verhängnisvolle Straße von der Parlamentsherrschaft zur Parteiherrschaft und von dieser zur Geldherrschaft, die Demokratie entartet zur Plutokratie. Angesichts solcher Möglichkeit ist es zu verstehen, daß patriotisch besorgte Männer bei uns eine Weiterentwicklung unseres Staatswesens in der Richtung der Demokratisierung und Parlamentarisierung verhindern möchten. Sie tun Unrecht, denn nur auf diesem Wege ist der dringend nötige Ausbau unserer politischen Einrichtungen und die Erreichung einer höheren Stufe staatlichen

Daseins möglich. Und im übrigen bleibt uns keine Wahl mehr. Die folgenschweren innerpolitischen Ereignisse dieser letzten Monate und die ersten Schritte, die wir bereits getan haben, zwingen uns weiter zu schreiten. Nur die genauere Richtung können wir noch wählen. Und hier gilt es allerdings, alles daran zu setzen und zu sorgen, daß wir nicht auf jene verhängnisvolle schiefe Bahn geraten.

Zu diesem Zweck dienliche Mittel sollen hier vorgeschlagen werden. Es sind zwei neue Wahlverfahren, welche beabsichtigen das Überwuchern der Parteiherrschaft zu verhindern und jedem politisch hervorragenden Mann, auch wenn er nicht auf eine Partei eingeschworen ist, den Weg ins Parlament zu ebnen. Beides hängt, wie wir sehen werden, aufs Engste zusammen. Wenn wir diese Verfahren als neu bezeichnen, so ist das allerdings nur sehr bedingt zu verstehen. Nachdem so viele kluge Köpfe sich Jahrzehnte lang bemüht haben, Wahlverfahren zu ersinnen, dürfte es schwer sein noch etwas ganz Neues herauszubringen. Es ist aber gegenwärtig auch weniger wichtig, neue technische Maßnahmen auszudenken, als vielmehr sich darüber klar zu werden, welche Wirkungen auf die politischen Verhältnisse eine bestimmte Regelung des Wahlverfahrens hat, welche Wirkungen erwünscht, welche zu vermeiden und in welcher Richtung die bisherigen Verfahren zu verbessern sind. Ist die Notwendigkeit und das Ziel der Reform klar erkannt, so ergeben sich die Wege zum Ziel mehr oder weniger von selbst.

Im folgenden soll zunächst ein neues Verfahren geschildert und dann mit den wichtigsten bisher vorliegenden Methoden verglichen werden. Hierbei wird sich Gelegenheit bieten, nicht nur einen systematischen Überblick über diese Methoden, sondern auch Klarheit über die Grundsätze zu gewinnen, nach welchen wir sie zu bewerten haben. Zum Schluß soll das zweite neue Verfahren und daran anknüpfend eine Anzahl weiterer bisher gemachter Vorschläge besprochen werden.

2. Das Nachmännerlisten-Verfahren (abgeändertes Zeilersches Verfahren)

Das Prinzip des neuen Verfahrens ist, daß jeder Kandidat seine eigene Liste von Mitkandidaten oder „Nachmännern“ aufstellt. Zu diesem Zwecke wird zunächst durch ein Vorverfahren aus der großen Masse der Wählbaren eine beschränkte Anzahl von Bewerbern ausgesondert. Die Art des Vorverfahrens kann verschieden sein, es kommt nur darauf an, daß jedem führenden

Mann der Zugang zur Kandidatur nicht nur möglich, sondern auch leicht gemacht wird, daß aber andererseits die Zahl der Bewerber noch gut übersehbar bleibt. Sodann hat jeder Bewerber und zwar jeder einzelne für sich aus der Schar der Mitbewerber eine Liste seiner Nachmänner aufzustellen, d. h. derjenigen, auf welche der Reihe nach die für ihn bei der späteren Wahl abgegebenen Stimmen übergehen sollen, falls er selber zu wenig Stimmen erhält, um Abgeordneter zu werden, oder auf welche, falls er mehr Stimmen als zur Erwählung nötig erhält, diejenigen Stimmen übertragen werden, die er zuviel bekommen hat. Bei der Wahl wählt dann jeder Wähler oder jede Wahlstimme einen dieser „Anwärter" und mit ihm indirekt auch seine Liste. Jeder Wähler hat die Auswahl unter sämtlichen Anwärtern. Das ganze Land bildet einen einzigen Wahlkreis. Über Ausnahmen von dieser Regel später.

Im einzelnen könnten etwa folgende Bestimmungen getroffen werden: Als Bewerber gilt, wer durch einen schriftlich bei der Wahlbehörde eingereichten Antrag als solcher vorgeschlagen wird und seine Bereitwilligkeit zur Annahme einer Wahl erklärt. Der Vorschlag muß von einer Mindestzahl (100) von Wählern unterzeichnet sein. Ein und derselbe Vorschlag kann mehrere Bewerber nennen, muß aber dann so viel Unterschriften aufweisen, daß auf jeden einzelnen Bewerber die Mindestzahl entfällt, andernfalls gelten nur so viele der Vorgeschlagenen als Bewerber, als der Zahl der Unterschriften entspricht; die im Vorschlag an letzter Stelle Genannten scheiden aus.

Nach Ablauf der für die Einreichung der Vorschlagslisten und der Abgabe der Bereitwilligkeitserklärungen festgesetzten Frist werden die Namen der Bewerber von der Wahlbehörde veröffentlicht. Jeder Bewerber hat nun der Wahlbehörde die Liste seiner Nachmänner einzureichen. Die Nachmänner darf er nur aus der Zahl seiner Mitbewerber nehmen. Sein eigener Name kommt als Führer an die Spitze der Liste und gibt dieser den Namen. Die Liste darf nicht mehr Bewerber enthalten als Vertreter zu wählen sind. Durch die Abgabe dieser Liste wird der Bewerber zum Anwärter. Nach Ablauf der für die Einreichung dieser Listen gesetzten Frist werden die Namen der Anwärter nebst ihren Listen von der Wahlbehörde veröffentlicht.

Bei der Wahl sind nur die auf einen Anwärter lautenden Stimmzettel gültig. Aus der Zahl der für den einzelnen Anwärter abgegebenen Stimmen ergeben sich die Namen der gewählten Vertreter durch folgende Berechnung:

Berechnung. Zunächst wird die Grenzzahl ermittelt. Hierzu wird die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen als Zähler geteilt durch die Zahl der zu wählenden Vertreter, vermehrt um die Zusatzzahl, als Nenner. Der sich ergebende Quotient wird auf eine ganze Zahl und falls er über 1000 beträgt auf Zehner, falls über 10000 auf Hunderte nach unten abgerundet. Die so gefundene Zahl ist die Grenzzahl. Die Zusatzzahl richtet sich nach der Zahl der Vertreter und wird im allgemeinen im Wahlgesetz festgelegt. Wir kommen auf ihre Ermittlung unten zurück.

Sodann wird die Reihenfolge der Anwärter und ihrer Listen festgestellt. Als erste Gruppe kommen diejenigen Listen, welche die Grenzzahl erreichen oder überschreiten, in der Reihenfolge ihrer Stimmenstärke, also

mit der stärksten beginnend und zur schwächsten fortschreitend. Dann schließen sich als zweite Gruppe diejenigen Listen an, welche unter der Grenzzahl geblieben sind, in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Stärke, also mit der schwächsten anfangend und mit der stärksten endigend.

Nunmehr beginnt die Feststellung der Gewählten und die Aufteilung der Listen. Gewählt ist wer die Grenzzahl erreicht oder überschritten hat. Die Grenzzahl von Stimmen wird seiner Liste abgeschrieben, übrigbleibende Stimmen der Liste des ersten Nachmanns zugeschrieben, jedoch nur soweit er ihrer bedarf, um seinerseits die Grenzzahl zu erreichen. Darüber hinaus vorhandene Stimmen kommen dem zweiten Nachmann zugut, weitere dem dritten, und so fort bis die ganze Liste aufgeteilt ist, d. h. bis keine Stimmen mehr auf ihr ruhen oder bis kein Nachmann mehr vorhanden ist, auf den sie übertragen werden können. (Es betrage beispielsweise die Grenzzahl 400. Anwärter A habe 890 Stimmen erhalten. Dann ist er als Vertreter gewählt und 400 Stimmen werden abgeschrieben. Von den verbleibenden 490 Stimmen werden seinem ersten Nachmann B, der 60 Stimmen erhalten hat, 340 zugeschrieben, so daß er nun gleichfalls mit 400 Stimmen gewählt ist. Die noch verbliebenen 150 Stimmen werden auf den zweiten Nachmann C übertragen.)

Dies Verfahren wird für eine Liste nach der andern in der festgestellten Reihenfolge durchgeführt und damit so lange fortgefahren, als noch ein Anwärter die Grenzzahl erreicht. Zu beachten ist dabei: Wird eine Liste aufgeteilt, welche von anderen Listen Stimmen erhalten hat, so werden zunächst diese Stimmen jenen Listen zurückgegeben und von dort aus sofort auf die zuständigen Nachmänner jener Listen verteilt. Aufgeteilte Listen, welche keine Stimmen mehr besitzen, dürfen auch keine Stimmen erhalten, es sei denn, um sie sofort weiter zu reichen in dem soeben besprochenen Fall der Stimmenrückgabe. (Es habe, so wollen wir das obige Beispiel weiter ausbauend annehmen, der Anwärter C bei Aufteilung der Liste A von dieser 150 Stimmen erhalten, habe aber, da er selber bloß 30 Stimmen besitzt, die Grenzzahl trotzdem nicht erreicht, und im weiteren Verlauf des Verfahrens verfalle nun seine eigene Liste der Aufteilung. Dann werden die ihm ursprünglich angehörigen und von den Wählern ihm unmittelbar zugekommenen 30 Stimmen auf seine Nachmänner übertragen, jene 150 Stimmen aber, welche er bloß als Nachmann von A überschrieben erhalten hatte, werden an A zurückgegeben. Dieser aber darf, weil bereits aufgeteilt, keine Stimmen behalten, sondern muß sie sofort an seinen nächstberechtigten Nachmann weitergeben, als welcher sich der vierte Nachmann E ausweist, da die drei vor ihm stehenden Nachmänner B, C, D bereits selber aufgeteilt und daher zum Stimmenempfang nicht mehr berechtigt sind. Zweck der Stimmenrückgabe ist es, zu verhindern, daß die Stimme eines Wählers einem Anwärter zugute kommt, welchem er sie nicht zugedacht hat, d. h. welcher nicht wenigstens als Nachmann auf der von ihm erkorenen Liste steht. Dies aber wäre zu befürchten, wenn die 150 Stimmen, die C von A erhalten hatte, auf des ersteren Nachmänner übergingen, welche ja im allgemeinen nicht die gleichen wie die des A sein werden.)

Technische Einzelheiten. Die bei Berechnung der Grenzzahl benötigte Zusatzzahl setzt Zeiler auf 1 fest für den Fall, daß nicht mehr als 10 Vertreter zu wählen sind, auf 2, wenn 11 bis 25, auf 3, wenn bis 50, auf 4, wenn bis 100 Vertreter verlangt werden und auf je 1 mehr für jede weiteren 100 Vertreter. Als Ersatzmänner für einen vorzeitig ausscheidenden Vertreter werden seine Nachmänner der Reihe nach berufen. Die Zahl der

bei dem vorbeschriebenen Berechnungsverfahren die Grenzzahl erreichenden Anwärter soll und wird im allgemeinen mit der Zahl der zu wählenden Vertreter übereinstimmen. Jedoch wird dies nicht immer genau zutreffen; die Zahl der Grenzerreicher kann etwas größer oder etwas kleiner sein als beabsichtigt. Auf dreierlei Weise kann man sich in diesem Falle helfen. Man kann festsetzen, daß die Zahl der Vertreter sich nach der Zahl der jeweiligen Grenzerreicher richtet, also innerhalb eines engen Spielraums veränderlich bleibt. Oder man kann, falls man an einer festen Vertreterzahl hält, bestimmen, daß falls der Grenzerreicher zu viele sind, die ursprünglich stimmenschwächsten nicht mehr gewählt sind, und daß, falls deren zu wenig sind, auch diejenigen Anwärter, welche bei der Aufteilung der Grenzzahl am nächsten gekommen sind, als gewählt gelten. Man kann endlich die Berechnung mit passend erhöhter oder erniedrigter Grenzzahl wiederholen, bis die gewünschte Zahl von Grenzerreichern getroffen ist. Man hat dann eine bewegliche Grenzzahl bei fester Vertreterzahl, während bei der erstbesprochenen Lösung letztere Zahl veränderlich, erstere gesetzlich festgelegt ist und bei der zweiten alle beide im Wahlgesetz bestimmt sind. Die ganze Frage ist im übrigen nebensächlich und es macht für das Gesamtergebnis sehr wenig aus, welche Lösung man wählt.

Über Zweck und Sinn der Zusatzzahl sei noch folgendes bemerkt. Würde man sich bei Berechnung der Grenzzahl damit begnügen, die Stimmenzahl durch die Vertreterzahl zu teilen, so würde man zu wenig Grenzerreicher erhalten, da immer einige Stimmen zersplittern und bei der Berechnung als verlorene Stimmen übrigbleiben, und zwar ist anzunehmen, daß mit Zunahme der Vertreterzahl auch die Zerplitterung anfangs schneller und später langsamer zunimmt. Die Grenzzahl muß also verkleinert werden und die Aufgabe ist, sie so zu verkleinern, daß die Zahl der Grenzerreicher möglichst genau der Zahl der gewünschten Vertreter gleich wird. Eine einwandfreie Lösung dieser Aufgabe würde ein genaueres Studium, womöglich auf streng mathematischer Grundlage erfordern. Für praktische Zwecke genügt eine empirische Lösung, d. h. ein Ausprobieren an Beispielen. Auf solcher Empirie beruht die obige Zeilersche Staffelreihe von Zusatzzahlen. Eine etwas feinere Staffelung würde folgende Vorschrift ergeben: Die Zusatzzahl beträgt mindestens $^7/_{10}$ und ist im übrigen gleich der durch 10 geteilten Zahl der zu wählenden Vertreter, falls diese nicht über 20 hinausgeht. Sie wächst sodann um $^1/_{10}$ für jeweils 2 weitere Vertreter bis zur Vertreterzahl 40, wo sie folglich $\frac{20}{10} + \frac{20}{2 \cdot 10} = 3$ beträgt. Sodann wächst sie um $^1/_{10}$ für je 6 weitere Vertreter bis zur Vertreterzahl 100, wo sie mithin $3 + \frac{60}{6 \cdot 10} = 4$ ausmacht. Von da ab steigt sie um $^1/_{10}$ für jede 10 weiteren Vertreter.

Die Mindestzahl von Unterschriften, welche bei den Wahlvorschlägen verlangt wird, ist so niedrig festzusetzen, daß den Einreichern unnötige Mühe erspart bleibt, aber doch so hoch, daß nicht ernstgemeinte oder völlig aussichtslose Bewerber ferngehalten werden. Außerdem kann durch Erhöhung der Mindestzahl die Zahl der Bewerber in dem Fall herabgedrückt werden, daß man fürchtet, es möchten der Anwärter so viele werden, daß die Menge nicht mehr zu übersehen wäre. Dies wäre aber höchstens dann zu fürchten, wenn sehr viele Vertreter auf einmal in einem einzigen Wahlkreis gewählt würden. Wir kommen auf diese Frage und die Möglichkeit einer Teilung des Landes in mehrere Wahlkreise später zurück (Abschnitt 3 d).

3. Vergleich des neuen Verfahrens mit anderen Verfahren

a) Die Verhältniswahlsysteme und der Andernfalls-Wille des Wählers. Suchen wir uns Wert und Bedeutung des neuen Verfahrens klar zu machen, indem wir es mit den bemerkenswertesten bisherigen Wahlsystemen in Vergleich stellen! Dabei ist stets im Auge zu behalten, daß es sich um eine zweifache Neuerung handelt: ein neues Prinzip der Listenaufstellung: jeder Kandidat macht selbst die Liste seiner Nachmänner, und zweitens eine besondere Berechnungsmethode, unser Übertragungs- und Aufteilungsverfahren. Beide Neuerungen brauchten nicht notwendig miteinander verknüpft zu sein.

Wir fragen zunächst: wie wird sich voraussichtlich unter der Herrschaft unseres Verfahrens eine Wahl gestalten? wie werden Wähler und zu Wählende, und vor allem: wie werden die politischen Parteien sich dabei verhalten? Die Parteileitung wird genau wie bisher eine Liste der Parteikandidaten aufstellen. Diese Liste wird sie, vielleicht nach vorheriger Gutheißung durch eine Parteiversammlung, als Wahlvorschlag mit der nötigen Zahl von Unterschriften versehen, der Wahlbehörde einreichen, zugleich mit den Bereitwilligkeitserklärungen der betreffenden Kandidaten. Von diesen muß nun jeder seine Nachmännerliste aufstellen und selbstverständlich wird diese Liste im allgemeinen der Parteiliste entsprechen, d. h. eine Wiederholung derselben darstellen mit der einzigen notwendigen Abweichung, daß der eigene Name des jeweiligen Anwärters an die Spitze tritt. Bei der Wahl wird dann derjenige Wähler, der mit dem Vorschlag der Parteileitung völlig einverstanden ist, seine Stimme dem an der Spitze der Parteiliste stehenden Parteiführer geben und damit zugleich für die unveränderte Parteiliste seine Stimme in die Wagschale werfen. Solche Parteiwähler jedoch, welche einen anderen als den offiziellen Parteiführer bevorzugen, werden dessen Namen in die Urne legen. Wenn eine genügende Anzahl dies tut, kann die von der Parteileitung aufgestellte Rangordnung umgestoßen werden und ein von dieser an späterer Stelle gesetzter Anwärter einen Sitz erhalten, während vor ihm stehende leer ausgehen.

Bis hierhin ist die Gestaltung und der Erfolg unseres Verfahrens durchaus ähnlich dem des üblichen Verhältniswahlsystems (Proportionalwahlsystem) in der Abart, die man als einnamige Stimmgebung mit Listenkonkurrenz oder auch

kurz als einnamiges Listenverfahren bezeichnet. Bei diesem System nämlich stellen die Parteien Listen auf und der Wähler stimmt für einen Namen einer Liste und damit zugleich für die betreffende Liste. Die Verteilung der Sitze findet dann in der Weise statt, daß die Grenzzahl (oder Wahlzahl, Wahlquotient) berechnet und auf Grund dieser zunächst die Zahl der auf jede Partei entfallenden Vertreter ermittelt wird, und dann die Verteilung innerhalb der Partei in der Reihenfolge der auf den einzelnen Parteikandidaten gefallenen Stimmen erfolgt.

Löst dieses Verteilungsverfahren seine Aufgabe, die Sitze so zu vergeben, daß dabei der Willen der Wähler zu möglichst getreuem Ausdruck kommt? Diese Aufgabe ist eine doppelte. Erstens nämlich gilt es, den einzelnen Parteien die jeder zukommende Zahl von Sitzen zu geben, zweitens innerhalb der Partei die richtigen Mitglieder zu Vertretern zu berufen. Fassen wir zunächst nur den zweiten Teil der Aufgabe ins Auge. Wir setzen den Fall, eine Partei habe 6 Kandidaten A, B, C, D, E, F aufgestellt und unter dem eben geschilderten Verfahren der einnamigen Stimmgebung mit Listenkonkurrenz 1000 Stimmen erhalten. Von diesen seien 990 auf A, den Führer der Liste und der Partei gefallen, die übrigen 10 seien den anderen Kandidaten zugekommen und zwar so, daß jeder ein oder zwei, der letzte F jedoch drei Stimmen erhalten habe. Die Berechnung der Grenzzahl habe ergeben, daß die Partei auf Grund ihrer 1000 Stimmen 2 Sitze erhält. Dann fällt der erste Sitz an den Führer A, der zweite an F. Offenbar ist mit dieser Zuteilung dem Willen der Wähler nicht wirklich Rechnung getragen. Denn die große Mehrzahl der 990 Wähler, welche dem Führer A ihre Stimme gegeben haben, wollten damit zugleich ausdrücken, daß sie mit dem Vorschlag der Parteileitung überhaupt einverstanden sind und daß sie daher, wenn der Partei noch ein zweiter Vertreter zukommt, den auf dem Parteivorschlag unmittelbar hinter dem Führer kommenden B als solchen wünschten. Die Unvollkommenheit des Zuteilungsverfahrens aber nimmt keine Rücksicht auf diesen Wunsch der Wähler, sondern behandelt alle sechs Kandidaten als gleichwertig ohne ihre Reihenfolge in der Liste zu beachten.

Es gibt nun eine andere Abart des Proportionalsystems, welche diesen Fehler gründlich beseitigt, das ist das Verfahren der mehrnamigen Abstimmung mit gebundenen Listen. Hier stimmt der Wähler nicht für einen Namen einer Liste,

sondern jeweils nur für die Liste als Ganzes. Bei der Verteilung der der Liste zufallenden Vertreter wird dann einfach in der Reihenfolge der Liste der erste Sitz an den ersten Mann A gegeben, der zweite an den zweiten B, ein etwaiger dritter an den dritten C und so fort. Gegen dieses Verfahren ist das schwerwiegende Bedenken zu erheben, daß es den Wähler jeder Selbstständigkeit gegenüber der Parteileitung beraubt, welche sowohl die Kandidaten wie die Rangordnung derselben bestimmt. Der Wähler kann bloß die Parteiliste als Ganzes annehmen oder ablehnen. Die wirklichen Wähler bei diesem System sind diejenigen, welche die Liste aufstellen. (Botschaft des schweizerischen Bundesrats, angeführt in der Denkschrift des bad. Min. S. 34.)

Dies wird uns besonders klar, wenn wir uns nochmals zu dem zuvor beschriebenen einnamigen Listenverfahren zurückwenden und annehmen, in dem dort als Beispiel gesetzten Fall hätten nicht nur drei Wähler, sondern sehr viele Wähler ihre Stimme dem auf der Parteiliste an letzter Stelle stehenden Kandidaten F gegeben. Dann ist es offenbar richtig, daß dieser als zweiter Parteivertreter ins Parlament gelangt, und daß somit der Wille der Wähler die diesem Willen nicht entsprechende Rangordnung der Parteileitung berichtigt. Diese Berichtigung aber ist beim System der gebundenen Listen ausgeschlossen.

So sehen wir, daß von diesen beiden Systemen der einnamigen Liste und der mehrnamigen gebundenen Liste das eine in einem, das andere im anderen Fall versagt und keines der Doppelaufgabe gerecht wird, sowohl den Hauptwunsch des Wählers: X soll mein Vertreter werden, als auch den zweiten Wunsch: wenn X es nicht werden kann oder bereits ohnehin wird, dann soll meine Stimme in zweiter Linie dem Y, in dritter dem Z zugute kommen, zur Geltung zu bringen, sowohl dem Hauptwillen als auch dem Anderfalls-Willen des Wählers im Wahlergebnis Ausdruck zu verschaffen.

Das Bestreben, die Abhängigkeit des Wählers von der Parteileitung zu vermindern, hat aus den gebundenen Listen die verschiedenen Systeme der freien Listen hervorgehen lassen. Hier wird dem Wähler erlaubt, in der offiziellen Liste Änderungen vorzunehmen. Er darf einzelne Namen ganz streichen, andere hinzufügen, einzelnen ein größeres Gewicht geben und so fort. Die ihm in dieser Beziehung zustehenden Freiheiten sind bei den verschiedenen Systemen an Art und Ausmaß außerordentlich verschieden. Auf Einzelheiten hier

einzugehen ist unmöglich. Nur soviel sei gesagt: Wer sich die Mühe gibt, die einzelnen Systeme durchzudenken, wird zu dem Ergebnis gelangen, daß keines die Aufgabe in völlig befriedigender Weise löst. Zunächst wird sogar die oben besprochene Gefahr, daß ein einziger Wähler oder einige Wenige die Auswahl der Parteivertreter entgegen dem Willen der Mehrheit bestimmen, durch die freie Liste erst recht heraufbeschworen. Denn wenn einige wenige Wähler die ersten Namen der Liste streichen, alle übrigen Wähler die unveränderte Parteiliste abgeben, so können sämtliche Führer der Partei abgesägt werden. Ja, sogar Parteifremde können unter Umständen der Partei einen solchen Streich spielen, indem sie die letzten Namen der Parteiliste auf ihren eigenen Stimmzettel übernehmen und diesen dadurch ein Übergewicht über die Führer verschaffen.

Solche Manöver, die unter dem Namen des Köpfens der Liste eine gewisse Berühmtheit erlangt haben, können nun allerdings dadurch unwirksam gemacht werden, daß die Parteileitung ihrerseits Gegenmaßregeln ergreift. Ihr Erfolg aber hängt davon ab, ob die Parteistrategen die Sachlage richtig eingeschätzt haben und ob die Wähler den gegebenen Anweisungen, deren Tragweite der einzelne nicht übersehen kann, streng Folge leisten. Die Bedeutung und die Übermacht der Parteileitung gegenüber dem einzelnen Wähler wird dadurch wieder vermehrt. So ist die Freiheit, die die freie Liste dem Wähler geben soll, im wesentlichen doch nur eine „Scheinfreiheit" (Tecklenburg, laut Denkschrift S. 34) und andererseits behält die Tücke des Zufalls und die Bosheit des Gegners immer noch ihre Hand im Spiel. Man ist erstaunt, in den Berichten zu lesen, was alles für Machenschaften hier ausgeübt werden können und ausgeübt worden sind, und was für unliebsame Überraschungen dabei gelegentlich zutage kommen.

Bisher haben wir nur die Verteilung der Vertretersitze innerhalb der einzelnen Partei, und zwar der großen geschlossenen Partei betrachtet. Wie lösen nun die besprochenen Systeme die Aufgabe, die Sitze zwischen den verschiedenen Parteien zu verteilen? Und insbesondere, wie ergeht es dabei den kleinen Parteien, wie endlich den einzelnen außerhalb der Parteien stehenden Wählern und Kandidaten? Da jede Gruppe von Wählern sich als Partei auftun und einen Wahlvorschlag einreichen kann, wenn er nur die nötige Zahl von Unterschriften trägt — und diese Zahl ist nie sehr hoch bemessen —, so scheint hier für alle gleiches Recht und gleiche Freiheit zu herrschen.

Aber es scheint nur, und zwar ist es ein doppeltes Aber, das diese Gleichheit illusorisch macht. Einmal nämlich wird bei den üblichen Berechnungsmethoden nach d'Hondt oder nach Hagenbach-Bischoff so verfahren, daß jede Partei so viele Vertreter zugewiesen erhält, als die für sie abgegebene Stimmenzahl die Grenzzahl (oder Wahlzahl, Wahlquotient) enthält, diejenige Partei oder Gruppe jedoch, die unter der Grenzzahl bleibt, erhält nichts, ihre Stimmen sind völlig verloren. Während die auf den Kandidaten einer größeren Partei abgegebenen Stimmen, wenn der betreffende Kandidat nicht selbst Vertreter wird, wenigstens einem Mitparteimann zugute kommen, also wenigstens der Andernfalls-Wille des Wählers Nachachtung findet, geht der Wähler der kleinen Partei jedes Erfolges seiner Stimmabgabe verlustig. Ja selbst, wenn er seinen Kandidaten durchbringt, ist er noch insofern wesentlich ungünstiger gestellt, als die etwa über die Grenzzahl überschießenden, aber zur Erlangung eines zweiten Vertreters nicht mehr ausreichenden und daher verlorenen Stimmen im Durchschnitt der Fälle einen um so größeren Bruchteil der Gesamtstimmenzahl der Partei ausmachen, je kleiner die Partei ist. Kleine Parteien und einzelne Parteilose werden aus diesem Grunde, wiewohl theoretisch zugelassen, praktisch durch das Verteilungsverfahren an der Aufstellung eigener Kandidaten verhindert.

Allerdings hat man, um diese Ungerechtigkeit zu vermindern, einen Ausweg gefunden in der Einrichtung der verbundenen Listen: zwei Parteien können ihre Listen als verbunden erklären mit dem Erfolg, daß die Stimmen der einen der anderen zugute kommen, falls sie zur Erlangung eines eigenen Vertreters nicht ausreichen. Diese Einrichtung ist eine wesentliche Verbesserung, hat aber auch ihre Schattenseiten. Zunächst nämlich müssen alle die parteitaktischen Erwägungen, ob man nach rechts oder nach links Anschluß suchen soll, und die dann sich ergebenden Verhandlungen von Partei zu Partei natürlich von den Parteileitungen durchgeführt und erledigt werden. Der einzelne Wähler ist wieder nur der Soldat, der der gegebenen Parole Folge leisten muß. Zweitens wird der Vorzug, den sonst das Verhältniswahlverfahren vor dem gewöhnlichen System der einfachen Mehrheitswahl besitzt, daß nämlich jede Partei ganz ihrem eigenen Programm und der eigenen Überzeugung leben darf und alle Kompromisse wegfallen, zum Teil wieder aufgehoben.

Das zweite große Aber ist folgendes: Gerade die bedeutendsten staatsmännischen Köpfe, diejenigen, die eigene Gedanken hervorbringen und dem Geschick der Völker neue Wege weisen, werden meistens keiner Partei ganz angehören, weil ja eben die Partei auf ein bestimmtes Programm festgelegt ist, das sich nur langsam wandelt. Man kann sagen, daß alle großen

Staatsmänner, eben weil sie groß waren, über den Parteien standen oder geradezu Parteizerstörer und Umformer gewesen sind. Ein solcher Mann nun, der zwischen und über den derzeitigen Parteien steht, wird vielleicht in verschiedenen Parteien bereits Verständnis finden und Freunde haben, welche ihn im Parlament sehen möchten, trotzdem aber eine eigene Partei nicht besitzen oder noch nicht besitzen, sei es weil er keine Anstrengungen nach dieser Richtung macht, sei es weil seine Freunde einstweilen ihrer alten Partei nicht untreu werden wollen. Nichts wäre nun natürlicher, als daß mehrere Parteien ihn unter die Zahl ihrer Kandidaten aufnähmen, und auch die Parteileitungen würden vielleicht gern bereit sein, seinen zugkräftigen Namen für ihre Liste zu gewinnen. So könnte er vermittelst der von verschiedenen Seiten her ihm zufallenden Stimmen ins Parlament gelangen. Aber — das Wahlsystem erlaubt es nicht. Es verlangt vielmehr, daß ein Kandidat einer und nur einer Partei angehört. Wird er auf mehreren Wahlvorschlägen zugleich genannt, so hat er sich für einen zu entscheiden, andernfalls wird er kurzer Hand gestrichen, in Belgien sogar noch bestraft (Denkschrift d. bad. Min. S. 121). Es offenbart sich hier eine traurig-komische Hilflosigkeit des Systems, das das Dasein eines über den Parteien stehenden Politikers kurzweg leugnet und, wenn er doch da zu sein sich erfrecht, ihm den Büttel auf den Hals schickt, weil es bei seinen Berechnungen in tötliche Verlegenheit gerät, wenn es von einem Kandidaten nicht weiß, welcher Partei es ihn zuzählen soll. Diese Unzulänglichkeit und die daraus entspringende Engherzigkeit des Systems gibt den Parteien und Parteileitungen ein erdrückendes Übergewicht gegenüber allen Außenseitern, gegenüber allem, was, sei es Wähler sei es Kandidat, sich nicht gehorsam ihrem Schema fügt.

Um den Wähler von der Bevormundung durch die Partei frei zu machen, scheint es nur Ein wirksames Mittel zu geben: nämlich daß das Wahlverfahren ganz davon absieht, die Parteien offiziell mit der Aufstellung von Kandidatenlisten zu beauftragen. Da aber doch, wenn der Andernfalls-Wille des Wählers zur Geltung kommen soll, Listen notwendig sind, die angeben, welchem anderen Kandidaten die Stimme des Wählers zugute kommen soll, falls sie für den in erster Linie gewünschten Kandidaten nicht verwertbar ist, so bleiben nur zwei Wege, nämlich entweder daß der Wähler die Liste macht oder der Kandidat. Ersteres ist das von dem klassischen Vorkämpfer

der Verhältniswahl Hare bereits Mitte des vorigen Jahrhunderts empfohlene Verfahren, letzteres das Prinzip, welches zuerst Zeiler klar herausgestellt hat, nachdem früher bereits von Naville (vgl. Saripolos S. 745 f.) und neuerdings von Kantorowicz gewisse Ansätze in der gleichen Richtung gemacht worden sind. Wir werden auf das Haresche Prinzip sowie auf den Vorschlag von Kantorowicz später noch zurückkommen.

Was das Zeilersche Verfahren anlangt, so glaube ich, daß es in der hier mitgeteilten Form alle die besprochenen Unzulänglichkeiten überwindet. Hier besteht kein Hindernis mehr, daß auch die kleine Partei selbständig auftritt und ihren Kandidaten aufstellt. Bleibt die Zahl seiner Stimmen zu gering, als daß er selbst einen Sitz erhält, so kommen sie den Nachmännern zugute. Diese Nachmänner können nach Übereinkunft mit einer anderen Partei so gewählt werden, daß jede Partei die Kandidaten der anderen hinter den eigenen in ihre Listen aufnimmt. Nötig aber ist solches Bündnis keinesfalls, und es wird unterbleiben, wenn es nicht innerlich gerechtfertigt ist. Dasselbe gilt auch für solche freien Wählergruppen, welche sich nur eben zum Zweck der Wahl und um einen einzelnen bedeutenden Mann ins Parlament zu bringen zusammentun. Dabei ist die Aussicht solcher Wilden, in die Volksvertretung zu gelangen, keineswegs gering, falls sie etwa auch unter anderen Parteien Anhänger haben, welche sie, wenn auch erst hinter den eigentlichen Parteikandidaten, auf die Nachmännerliste setzen, oder falls, wie zu erwarten, die Wilden, ohne in engere Parteiverbindung zu treten, doch vorzugsweise sich gegenseitig zu Nachmännern machen. Ein über den Parteien stehender politischer Denker dürfte daher bei unserem Verfahren ebenso gute Aussicht haben, ins Parlament zu gelangen, wie er bei den bisherigen Wahlsystemen erwarten mußte, ausgeschlossen zu bleiben. Das Ziel der Verhältniswahlverfahren, keine Wahlstimme verloren gehen zu lassen und jeder gleiches Gewicht zu geben, wird von unserem Verfahren weit sicherer und vollkommener erreicht als von irgendeinem bisherigen System.

b) Das Mehrheitswahlverfahren, das Prinzip der Volksvertretung und die Gruppierung der Wähler. Wir haben bisher nur von den Verhältniswahlsystemen gesprochen und wenden uns jetzt der gewöhnlichen und althergebrachten Methode der einfachen Mehrheitswahl zu, wie sie beispielsweise unser Reichstagswahlrecht zeigt. Hier wird bekanntlich in jedem

Wahlkreis nur ein Vertreter gewählt, und zwar ist das derjenige, welcher die Mehrzahl der Stimmen erhalten hat. Die Minderheit der Wähler bleibt unvertreten. Erhält kein Kandidat die Mehrheit, weil etwa drei oder vier Parteien sich die Wage halten, so fällt der Vertreter einer von diesen zu — welcher, hängt von Einzelheiten ab, die uns hier nicht interessieren — und die anderen Parteien und damit die Mehrheit der Wähler bleibt unvertreten. Wie kommt es, daß dieses doch offenbar wenig sachgemäße Verfahren immer noch das weitaus gebräuchlichste ist? Die Vorgänger unserer Parlamente waren bekanntlich ständische Vertretungen. Zweck und Aufgabe des Standesvertreters war es, die Interessen der ihn entsendenden Körperschaft zu wahren, insbesondere ihre Rechte gegenüber den Ansprüchen der Krone zu verteidigen. Ganz anders faßt unser modernes Rechtsgefühl die Aufgabe und Stellung des Abgeordneten im Parlament auf. Er ist der Vertreter der einzelnen Bürger, welche ihn gewählt haben und nun durch ihn als ihren Vertrauensmann an der Leitung der Staatsgeschäfte teilnehmen. Er ist freilich innerhalb eines bestimmten Wahlkreises gewählt, aber er ist nicht Vertreter dieses Kreises in dem Sinne, wie der ständische Abgeordnete Vertreter der ihn beauftragenden Körperschaft war. Vielmehr ist die Trennung des Landes in Wahlkreise nur ein technisches Hilfsmittel zwecks Durchführung des Wahlgeschäfts, und wir tragen daher kein Bedenken, aus Zweckmäßigkeitsgründen die Grenzen der Wahlkreise zu verschieben, Wahlkreise zusammen oder auseinander zu legen oder auch sie gänzlich aufzuheben. Der moderne Abgeordnete hat die einzelnen Wähler zu vertreten, der ständische Abgeordnete eine Körperschaft, dieser eine Mehrzahl von Individuen, jener ein einziges Individuum, allerdings ein Kollektivindividuum.

Dieser Unterschied in der Aufgabe des Vertreters ist wesentlich für seine Ernennung oder sollte es wenigstens sein. Ein Individuum kann in einer bestimmten Angelegenheit immer nur einen einzigen Willen haben, seine Interessen können nur in Einer Weise und in Einem Sinn vertreten werden. Ist es ein Kollektivindividuum und können sich die dasselbe zusammensetzenden einzelnen Personen, in unserem Falle die Mitglieder der ständischen Körperschaft, über die Richtung ihrer Interessen und über den Vertreter, der sie wahrnehmen soll, nicht einigen, so bleibt nichts übrig, als die Mehrheit entscheiden zu lassen, der sich die Minderheit fügen muß. Auch wenn eine Mehrzahl von Vertretern zu wählen ist, müssen sie gleichen

Sinnes und gleicher Parteirichtung sein. Die Mehrheitswahl ist also hier das Gegebene, und es war durchaus gerechtfertigt, daß die Stände ihre Vertreter nach dem Mehrheitsprinzip wählten.

Ganz anders, wenn viele Individuen vertreten werden sollen. Hier liegt kein Grund und also kein Recht vor, der Minderheit eine Vertretung zu weigern, und offenbar ist nur eine solche Verteilung der Abgeordnetensitze sachgemäß und gerecht, bei welcher möglichst jeder einzelne Wähler durch einen Vertrauensmann und jede Wählergruppe durch eine ihrer Stärke entsprechende Anzahl von Vertrauensmännern vertreten ist. Diejenige Wahlordnung wird die beste sein, welche dieses Ideal am vollständigsten verwirklicht. Bei einem idealen Wahlverfahren giebt es demgemäß keinen Wahlsieg und keine Wahlniederlage in dem bisher gewohnten Sinn, daß die eine Gruppe der Wähler die strittigen Mandate erhält, die anderen leer ausgehen, dem einen zufällt, was dem anderen genommen wird. Vielmehr findet ein Wahlkampf nur insoweit statt, als jede Partei für ihre politischen Überzeugungen möglichst viele Anhänger zu werben sich bemüht. Die Zahl der Anhänger aber gegeben, ist die Wahl ein einfaches Verteilungsgeschäft nach dem Grundsatz: jedem das Seine, und mit dem Enderfolg, daß möglichst jeder einzelne Wähler im Parlament vertreten ist, jeder mit verhältnismäßig gleichem Anteil und jeder durch einen Vertreter, der wirklich sein Vertrauensmann ist.

Wenn dann freilich das aus diesen Vertretern zusammengesetzte Parlament Beschlüsse fassen muß, und dabei die Vertreter der verschiedenen Wählergruppen verschiedener Meinung sind, so wird nunmehr auch hier die Minderheit der Mehrheit sich fügen müssen, denn ein Entschluß kann nur in Einem Sinn gefaßt werden, Handlung nur nach Einem Willen geschehen. Der Wille der Mehrheit gilt, der Wille der Minderheit wird ausgelöscht. Aber es ist möglich und wahrscheinlich, daß es bald die Vertreter der einen, bald die der anderen Wählergruppe sind, die in die Minderheit geraten und sich fügen müssen. Von vornherein jedoch einer Gruppe jede Vertretung und damit jede Möglichkeit einer Teilnahme an der Leitung der Staatsgeschäfte zu weigern, ist offenbar eine sachlich nicht gerechtfertigte Vergewaltigung. Daß diese Vergewaltigung noch täglich stattfindet, ist nur als eine geschichtliche Rückständigkeit zu begreifen: die Idee des Parlaments und des parlamentarischen

Vertreters ist eine andere geworden, das alte ständische Wahlverfahren aber ist geblieben.

Nun ist aber das Parlament nicht nur zum Beschließen da, sondern zuerst und zunächst, um durch Besprechen und Beraten Beschlüsse vorzubereiten. Parlament heißt zu deutsch Sprechhaus. Es ist für die Minderheit, selbst wenn sie bei der Beschlußfassung überstimmt wird, schon sehr wertvoll, an der Beratung teilzunehmen, ihre Anschauungen darlegen, ihren Gründen Gehör verschaffen zu können. Sind diese Gründe gut, so darf sie hoffen, daß sie in den Hörern weiterwirken und daß sie die Minderheit von heute in eine Mehrheit von morgen verwandeln werden. Die Minderheit vom Parlament ausschließen heißt sie politisch mundtot machen, ihr nicht nur das Mittaten, sondern auch das Mitraten verwehren.

Interessant ist es zu lesen (Klöti S. 21), wie bereits der erste Erfinder eines modernen Wahlverfahrens, Considerant, diese Rückständigkeit des hergebrachten „barbarischen" Systems eingesehen und ihm vorgeworfen hat, daß es den grundsätzlichen Unterschied verkenne zwischen dem vote décisif, das zu einer Entscheidung mit Ja oder Nein führen muß, und dem vote représentatif, bei dem dies nicht in Betracht kommt. Wenn im übrigen dies „barbarische" System heute noch solches Ansehen genießt, so liegt das in erster Linie daran, daß es von den Führern und Wegebereitern der großen französischen Revolution, welche ja die Väter unseres heutigen Parlamentarismus sind, aufgenommen und gebilligt wurde. Rousseau leitete aus dem Wesen des Gesellschaftsvertrages, der ja nach der Meinung jener Zeit der staatlichen Ordnung zugrunde liegen sollte, die Lehre ab, daß der Wille der Mehrheit der allgemeine Wille sei und daß dieser allgemeine Wille stets das Rechte treffe, stets das Wohl des Ganzen erstrebe. Der Wille der Minderheit dagegen ist notwendigerweise irrig und bedeutungslos, die Minderheit ist verpflichtet, der Mehrheit zu gehorchen. Diese Konstruktionen erscheinen uns heute erzwungen und unhaltbar, den Bedürfnissen jener Zeit aber kamen sie wunderbar entgegen, und Rousseaus kühner Gedankenflug übte auf die Zeitgenossen einen mächtigen Zauber aus. Das geschichtlich überkommene Mehrheitswahlverfahren erschien durch ihn aus den Regeln der reinen Vernunft gerechtfertigt und mit der Würde der absoluten Wahrheit umkleidet. Dadurch erst erhielt es jene beherrschende Stellung in Theorie und Praxis, gegen welche wir heute noch ankämpfen.

Jede Wählergruppe, fordern wir, sollte im Parlament ihrer Stärke entsprechend vertreten sein. Hieraus erwächst der Wahlordnung die Aufgabe, die Wähler so zu gruppieren, daß jeweils gleich interessierte und gleichgesinnte Bürger sich vereinigen und einen Vertreter nach ihrem Wunsch erlangen können. Das übliche Mehrheitswahlverfahren aber vereinigt einfach die Insassen eines Wahlkreises zu einer Wählergruppe, indem es kurzer Hand annimmt, daß zusammenwohnende Wähler auch gleiche Interessen und gleiche Gesinnungen haben. Es ist damit noch primitiver, noch „barbarischer" als die alten ständischen Wahlordnungen, die außer Vertretern von Landschaften und Städten auch noch solche von beruflichen Genossenschaften, Ständen und Zünften kannten. Diese Rückständigkeit ist um so schlimmer, als die rein lokale Einteilung der Wähler heute noch weit weniger als früher zureicht.

Denn wenn früher die Bewohnerschaft eines Landes ganz überwiegend geographisch gegliedert war und gemeinsamer Wohnort meistens auch gemeinsames Schicksal und gemeinsame Bedürfnisse bedeutete, so ist das heute im Zeitalter des Verkehrs und der Gedankenfreiheit, der großkapitalistischen Organisation und der Berufsspezialisierung durchaus nicht mehr der Fall. Ich bin heutzutage mit fernwohnenden Gesinnungs- und Standesgenossen in allen meinen materiellen und geistigen Bestrebungen viel inniger verknüpft als mit räumlichen Nachbarn, zu welchen ich keine inneren Beziehungen habe. Indem das Wahlsystem diese Verhältnisse unbeachtet läßt, beraubt es mich tatsächlich meines Anrechts auf einen Vertreter im Parlament. Solche Beraubung wird von den Betroffenen vielfach als Ungerechtigkeit bitter empfunden, der beste Beweis, daß unsere obige Auffassung vom Wesen der Volksvertretung keine bloße theoretische Konstruktion ist, sondern dem modernen Rechtsbewußtsein entspricht, das durchaus nichts dagegen einzuwenden hat, daß da, wo es zu handeln gilt, also im Parlament selbst, der Minderheitswillen durch den Mehrheitswillen unterdrückt wird.

Die Mangelhaftigkeit des üblichen Mehrheitswahlverfahrens hat schwere Nachteile für das politische Leben zur Folge. Nur einige seien hier aufgezählt. Wenn, wie so oft, in einem Wahlkreis zwei annähernd gleich starke Gruppen sich das Mandat [illegible] machen, so pflegen sie vor keinem Mittel zurückzu[illegible], um die wenigen Stimmen zu sich herüberzuziehn, von [illegible] abhängt, ob alles gewonnen oder alles verloren, der [illegible] oder Mühe, Zeit und Geld völlig ver-

geblich aufgewendet sind. Nach der Wahl kommt es dann zu Wahlanfechtungen und Prozessen aller Art, Haß und Erbitterung haften noch lange in den Gemütern. Umgekehrt bleiben vielfach Wähler und Parteien der Wahl fern, wenn sie doch keine Aussicht haben, zu ihrem Recht zu gelangen, und das Interesse am öffentlichen Leben überhaupt leidet oder gerät auf falsche Wege. Oder aber die Parteien schließen Wahlkompromisse, d. h. innerlich sich fernstehende Parteien verbünden sich, um gemeinsam eine dritte zu bekämpfen und sich in die Siegesbeute zu teilen. Dabei werden die Stimmen der Wähler zu einer Tauschware gemacht und diese veranlaßt, Kandidaten zu wählen, welche ihrer Überzeugung widersprechen, eine Unmoral, welche schon oft beklagt wurde. Da ferner Wahlkompromisse heute nach rechts, morgen nach links abgeschlossen werden, so unterliegt bei diesem System die Zusammensetzung des Parlaments plötzlichen Wechseln, sehr zum Schaden einer ständigen Entwicklung der staatlichen Einrichtungen. Für den Staat ebenso wie für den Wähler hat die Wahl „den Charakter einer Lotterie, bei der er entweder gewinnt oder verliert“ (Denkschrift d. bad. Min. S. 65).

Schlimmer noch als der Kompromißwähler ist der Kompromißkandidat, d. h. jener Mann, der unter solchen Verhältnissen deshalb obenauf kommt, weil er die Kunst versteht, es möglichst vielen recht zu machen, weil er bei niemand anstößt. und — nach keiner Seite hervorragt. So wirkt dies Wahlsystem geradezu als Bevorzugung der Mittelmäßigkeit und Charakterlosigkeit. Hier scheint mir recht eigentlich einer der Hauptgründe für die vielfach unzweifelhaft festzustellende geringe durchschnittliche Höhenlage unserer parlamentarischen Vertreter vorzuliegen (Georg Meyer S. 422 f.). Und wenn an der Klage, daß die Demokratie die Herrschaft der Mittelmäßigkeit bedeute, etwas Wahres ist, so trägt die Schuld daran vielleicht weniger die Unfähigkeit der Massen, das Hervorragende zu erkennen, als die Unzulänglichkeit unserer Wahlsysteme ihm zu dem Herrscherplatz, der ihm gebührt, zu verhelfen. Gerade im gegenwärtigen Augenblick, wo das allgemeine gleiche Wahlrecht sich neue Gebiete erobert und die Klage doppelt schmerzlich tönt, daß dieses demokratische System den Besten der Nation den Einfluß auf die Leitung des Staates raube, möchte ich es den Klagenden zurufen: falls diese Besten die Zeichen der Zeit verstehen und ihre neue Aufgabe erfassen, bedarf es nach meiner Überzeugung nur eines wirklich guten und gerechten

Wahlverfahrens, damit auch bei gleichem Wahlrecht die natürliche Ungleichheit der Menschen sich geltend macht und die Schwachen und Unselbständigen sich den Edlen und Starken als Führern anvertrauen.

c) Wert und Wirkungen unseres neuen Verfahrens. Ein gutes Wahlverfahren muß also den Wählern gestatten, sich so zu gruppieren, daß gleichgesinnte und den gleichen Vertreter wünschende Bürger sich zusammentun und dadurch ihrem Begehr Nachdruck verleihen, ihren Vertrauensmann ins Parlament bringen können. Hier ergibt sich jedoch die Schwierigkeit, daß wenn der eine Vertrauensmann von einer größeren, der andere von einer kleineren Gruppe erkoren ins Parlament einzieht, der Wille des einzelnen Wählers der kleineren Gruppe stärkeren, der größeren Gruppe geringeren Einfluß auf die Zusammensetzung der Volksvertretung ausübt, der eine also wirksamer vertreten ist als der andere. Das wäre wieder eine Ungerechtigkeit. Um sie zu vermeiden und zu bewirken, daß jeder Abgeordnete eine gleiche Anzahl Wähler vertritt, ist ein System der Stimmenübertragung nötig, vermöge dessen Stimmen, welche der eine zu viel erhalten hat, dem anderen, dem zu wenige zukamen, zugeschrieben werden. Natürlich nur im Einverständnis mit dem Willen des Wählers, der zu diesem Zweck seinen Andernfalls-Willen bei der Abstimmung zu erkennen geben muß, wie wir das früher besprachen. Um diese doppelte Aufgabe: freie Gruppierung und Geltendmachung des Andernfalls-Willens, zu lösen, wurden die Systeme der Listen- und Verhältniswahl erfunden, die wir oben kennen gelernt haben. In der Tat wird durch sie der Vergewaltigung der Minderheitsparteien in weitem Maße vorgebeugt. Leider haben sie, wie wir sahen, auch große Schattenseiten, die letztlich darauf zurückgehen, daß der Andernfalls-Wille nicht sowohl des Wählers als vielmehr der Parteileitung, in deren Hand die Aufstellung der Liste liegt, zum maßgebenden gemacht wird. Dadurch überwuchert die Macht der Parteileitung und des Parteiwesens und verhindert, daß das Parlament eine Auswahl der Tüchtigsten wird.

Alle diese Übelstände nun werden, wie ich glaube, durch unser neues Verfahren, welches die Aufstellung der Liste den Kandidaten überträgt, beseitigt und keinerlei Nachteile müssen dagegen in Kauf genommen werden. Es gibt Wählern und zu Wählenden die Freizügigkeit und die freie

Vereinbarkeit, ohne welche die Freiheit der Wahl mehr oder weniger ein Trugbild ist, d. h. es gestattet ihnen den Zusammenschluß nach wahrer innerer Gemeinschaft, auch wenn sie nicht am selben Ort zusammen wohnen, auch wenn sie auf kein altanerkanntes Parteiprogramm sich berufen können. So kommen neue Ideen zu Wort, auch wenn sie erst von wenigen gewürdigt und verstanden und noch nicht Gemeingut der Massen geworden, noch nicht von der schwerbeweglichen Parteimaschine offiziell abgestempelt sind. Der große Nachteil des allgemeinen Stimmrechts, daß nur das allgemein Anerkannte, das Banale, die geistige Mittelware sich durchzusetzen vermag, wird beseitigt oder doch sehr gemildert, Die Schablone tritt zurück, das Individuelle und Persönliche vor.

Aber nur soweit es zugleich ein Überpersönliches ist. Gegen die unerwünschte Folge, daß etwa persönliche Einflüsse im engeren Sinn des Wortes die sachlichen Gesichtspunkte überwuchern, wird die Größe des Wahlkreises, der ein ganzes Land umfaßt, wirksamen Schutz gewähren. Denn durch Gefälligkeiten gegen Freunde oder durch Druck auf wirtschaftlich von ihm Abhängige wird ein Bewerber immer nur auf einen örtlich beschränkten Kreis großen Einfluß ausüben können, auf ein ganzes Land nur durch die Ideen, welche er vertritt.

Andererseits werden lokale Zusammenschlüsse der Wähler, die ja durchaus berechtigt und erwünscht sind, falls die Zusammenwohnenden auch Zusammenlebende sind, keineswegs behindert. Im Gegenteil: eine Gemeinschaft von Wählern, in der ein kräftiges Bewußtsein heimatlicher Zusammengehörigkeit und Eigenart lebendig ist, wird stets einen Vertreter ihrer lokalen Interessen ins Parlament entsenden können und wird es sogar sicherer können als unter dem heutigen System. Denn jetzt kommt es oft genug vor, daß eine auswärtige Parteigröße den lokalen Bewerber aus dem Sattel wirft; im Nachbarkreis siegt vielleicht umgekehrt der Vertreter der heimatlichen Interessen über jenen — vielleicht auch nicht. Künftig wird stets beiden Teilen ihr Recht werden, und es wird weder Sieger noch Besiegte geben. Indem nämlich die vorzugsweise heimatlich interessierten Wähler beider Kreise sich zusammentun, erlangen sie die Sicherheit, einen Mann ihres Vertrauens ins Parlament entsenden zu können. Indem andererseits die andere Hälfte der Wähler beider Kreise, welche sich dem Gesamtvaterland inniger verwachsen fühlen als dem engen Bezirk, in dem sie gerade wohnen, nicht mehr in den lokalen Rahmen gezwängt

werden, sondern sich mit ihren jeweiligen Gesinnungsgenossen in anderen Landesteilen zusammentun können, erlangen auch sie Vertreter nach ihrem Herzen.

Betrachten wir nun noch die Rückwirkung, welche das neue Prinzip, daß der Kandidat und nicht die Partei die Liste aufstellt, auf die Partei selbst, auf die Kandidaten und auf die Wähler vermutlich haben wird. Auch künftig wird, wie wir schon überlegten, die Partei ihre Kandidatenliste aufstellen und die Parteikandidaten werden im allgemeinen in ihrer Nachmännerliste einfach die Parteiliste abschreiben. Aber schon die Möglichkeit, daß der Kandidat die Liste der Partei ändert, ist von großer Bedeutung. Diese Möglichkeit kann auf mehrfache Weise Wirklichkeit werden. Zunächst werden die Parteien im allgemeinen nicht mehr Bewerber auf ihre Liste setzen, als sie im besten Fall durchzubringen hoffen dürfen, und werden dann nicht verhindern können und wollen, daß ein Parteikandidat in die noch freigebliebenen letzten Stellen seiner Nachmännerliste einen oder den anderen außerhalb der Partei stehenden Mitbewerber nach freiem Ermessen einträgt. Wenn auch die Wahrscheinlichkeit nicht groß ist, daß der Betreffende dank dieser Beihilfe, die im übrigen der eigenen Partei keine Stimme, die für sie noch von Nutzen sein könnte, entzieht, gewählt wird, so ist doch wenigstens die Möglichkeit vorhanden, und jedenfalls gewinnt die Liste des betreffenden Parteimanns einen persönlichen Anstrich. Die Partei wird sich vielleicht auch dem nicht widersetzen, daß ein Parteikandidat oder eine Gruppe von solchen in der Parteiliste selber kleine Änderungen, etwa in der Reihenfolge der Nachmänner, vornimmt. Insbesondere wird der einzelne, wie die Partei solche Freiheit sich vorbehalten gegenüber der Liste einer anderen Partei, mit welcher sie ein Wahlbündnis eingeht. Vollends, wenn die Partei einen außerhalb jeder Partei stehenden bedeutenden Mann auf ihre Liste setzt, wird sie, falls sie als Gegengabe von ihm eine Berücksichtigung der eigenen Parteiliste verlangt, ihm weitgehende Freiheit zugestehen müssen. Vor allem aber wird die Rücksicht auf die Wählerschaft und die innerhalb derselben bei jeder größeren Partei vorhandenen Abschattierungen des politischen Willens die Parteileitung nötigen, individuelle Ausgestaltungen der Nachmännerlisten zuzulassen und hier den verschiedenen Richtungen innerhalb der Partei Spielraum zu gewähren.

Diese Nötigung, den Wünschen und Überzeugungen der Kandidaten und der Wählerschaft Rechnung zu tragen, wird

auf die Partei und die Parteileitung selbst einen großen und heilsamen Einfluß ausüben. Sie wird dieselben vor Herrschsucht sowohl wie Verknöcherung und erst recht vor den schlimmeren Abwegen, von welchen wir eingangs sprachen, bewahren. Sie wird jungen politischen Talenten es erleichtern, innerhalb der Partei selber hochzukommen und sich gegen den Widerstand der bisherigen Parteigrößen durchzusetzen, welche ja im allgemeinen stets das Bestreben haben werden, unbequeme Neuerer, die ihre Kreise stören, ihre Herrschaft in der Partei bedrohen, niederzuhalten. Auch die gesamte Parteibureaukratie und Orthodoxie fährt heute am angenehmsten und sichersten, wenn sie fügsame und für sich allein nichts bedeutende Persönlichkeiten zu Parteikandidaten macht; künftig wird ihr Selbsterhaltungstrieb sie veranlassen, nach den Tüchtigsten Ausschau zu halten. Dadurch wird die Partei selbst erneut und verjüngt werden.

Denn nichts liegt unserem Vorschlag ferner, nichts wäre verkehrter und zugleich aussichtsloser, als etwa die politischen Parteien beseitigen zu wollen. Die Macht der Organisation wird auf diesem wie auf anderen Gebieten in Zukunft eher zu- als abnehmen, ohne daß wir es hindern können. Noch auch hindern wollen, denn nur die organisierten Parteien vermögen das Chaos der politischen Meinungen, vor dem wir sonst stehen würden, in eine gegliederte Ordnung auseinanderzufalten, nur sie, der großen Masse der Wähler Interesse und Verständnis für die Fragen des Staatswohls beizubringen und sie zum politischen Urteil zu erziehen. Das Ziel soll und kann also nicht sein, die politischen Parteien abzuschaffen, sondern nur nach Möglichkeit zu verhindern, daß sie ihre Übermacht und Monopolstellung mißbrauchen, einerseits dadurch, daß sie die Allgemeinheit vergewaltigen, ihre eigene Macht und die Privatinteressen ihrer Führer zum Selbst- und Endzweck erheben und die Gesamtheit tyrannisieren, statt ihr zu dienen, andererseits dadurch, daß sie den einzelnen vergewaltigen, indem die augenblicklichen Machthaber in der Partei die neuaufstrebende schöpferische Persönlichkeit, welche sie als unbequeme Konkurrenz empfinden, der Wirkungsmöglichkeit berauben.

Die Parteien also sollen und werden nach wie vor unser politisches Leben maßgebend bestimmen, nur ein vertiefender und versittlichender Einfluß wird, so dürfen wir hoffen, allmählich umgestaltend auf sie einwirken und sie zur Erfüllung ihrer hohen Aufgabe tüchtiger machen. Damit erst wird die nicht genug zu dankende treue Arbeit, welche von selbstlosen Männern in den Parteiorganisationen zum Besten unseres politisch



leider noch so unfertigen Volkes geleistet wird, diesem zum reinen Segen gereichen. Im Lauf der Jahre und Jahrzehnte allerdings wird die Möglichkeit einer neuen und freieren Gruppierung der Wählerschaft, wie sie unser System schafft, vielleicht dahin führen, daß an Stelle des jetzigen Parteiwesens andersartige Zusammenschlüsse treten, welche besser als diese den inneren Aufbau unseres Volkskörpers zum Ausdruck bringen, wie das Hare und Marxen prophetisch voraussehen. Doch das sind Zukunftsträume, die wir heute nicht in Betracht zu ziehen brauchen.

Damit erledigt sich ferner das Bedenken, das ein vorsichtiger Politiker haben könnte, daß nämlich unser neues Verfahren einen Sprung ins Dunkle bedeute, welchen ein gewissenhafter Staatsmann nicht verantworten könne. Es bedeutet, scheint mir, einen solchen Sprung nicht in höherem Grade als der Übergang vom Mehrheitswahlverfahren zur Verhältniswahl, welcher Sprung heute bereits von vielen Staaten ohne Schaden gewagt wurde.

Was die Kandidaten anlangt, so werden sie sich, wie gesagt, bei Aufstellung ihrer Nachmännerliste im allgemeinen an die Liste der Partei halten. Aber nur soweit diese Liste der eigenen politischen Überzeugung entspricht. Ein Zwang besteht nicht. Der Kandidat ist ganz frei und zugleich — ganz verantwortlich. Das wird große und gerade Naturen, welche das bisherige Parteiwesen abstieß, wieder dem politischen Leben zuführen, wo wir ihrer so dringend bedürfen. Denn offiziell und von Rechts wegen kennt unser Verfahren weder Parteien noch Parteilisten, sondern nur den einzelnen Anwärter und seine Nachmännerliste, welche er vom ersten Namen bis zum letzten ganz allein und persönlich zu vertreten hat, juristisch vor der Wahlbehörde, moralisch vor der Wählerschaft.

Dem Wähler endlich bietet das neue System eine große Auswahl von Kandidaten, eine so große, daß jeder Wähler einen wenigstens finden dürfte, den er aus voller Überzeugung als seinen Vertrauensmann bezeichnen kann. Zugleich hat er die Gewißheit, daß seine Stimme, wenn der Erkorene nicht das Ziel erreicht, nicht verloren ist, sondern den nächsten Geistesverwandten desselben zugute kommt. Für die Tüchtigkeit dieser Nachmänner aber, auf welche seine Stimme dann übergeht, wird ihm der Führer der Liste Bürgschaft bieten und er wird sie auf diese Bürgschaft hin mit besserem Gewissen akzeptieren, als wenn die Parteileitung sie empfiehlt und für sie gutsagt. Nicht nur, weil er über die einzelnen Mitglieder der Parteileitung und ihre Motive kein Urteil hat, sondern auch deshalb, weil es sich bei dieser um die Beschlüsse einer anonymen Mehrheit handelt, für welche niemand die volle Verantwortung übernehmen will und kann.

Andererseits wird der politisch reife Wähler eben in der Nachmännerliste, welche der Kandidat aufstellt, den besten

Anhalt haben, um ihn selbst zu beurteilen. Denn eine solche Liste ist natürlich ein ganzes politisches Programm und zugleich eine Bekenntnistat, welche über die Gesinnung ihres Urhebers zuverlässigere Auskunft gibt als die vielen Worte und schönen Versprechungen der üblichen Wahlreden. Indem der politisch selbstständige Wähler ferner bei seiner Abstimmung nicht nur den Führer der Liste, sondern auch seine Nachmänner in Rechnung stellt, kann er seine politische Überzeugung in der Wahl mit einer Genauigkeit zur Geltung bringen wie wohl bei keinem anderen der gebräuchlichen Systeme. Unser Verfahren kommt also sowohl den Bedürfnissen des einfachen und führungsbedürftigen Wählers wie denen des selbständig urteilenden entgegen und vereinigt so Vorzüge, welche man für unvereinbar halten sollte. Bei allen Wählern aber wird die Möglichkeit, im Wahlakt ihre wahre Überzeugung ausdrücken zu können, das Interesse am politischen Leben heben, das Verantwortlichkeitsgefühl mehren und zu gewissenhafter Erfüllung der bürgerlichen Pflichten anspornen. So dürfen wir hoffen, daß politische Sitte und Sittlichkeit sich bessern werden, wenn wir die Unmoral beseitigen, welche heute die Wahl der Volksvertretung und damit den Ursprung und die Quelle unseres politischen Lebens vergiftet.

d) Technische Betrachtungen. Unser Wahlverfahren bringt den politischen Willen der gesamten Wählerschaft so treu zum Ausdruck wie wohl kein anderes System. Auch nicht das System der freien Listen in ihrer freiesten Form, d. h. wenn dem Wähler weitgehende Änderungen der offiziellen Listen erlaubt sind. Denn solche Änderungen können zu einem gewollten und voraussehbaren Ergebnis doch nur dann führen, wenn sie von vielen gemeinsam und planmäßig vorgenommen werden, der einzelne also doch wieder einer Führung sich unterordnet. Wenn dagegen jeder sich seine Liste ganz nach seiner eigenen Kappe zurechtmacht, so führt das nur zu unendlicher Zersplitterung, zu Zufallsergebnissen und zu einer außerordentlichen Erschwerung des Zählgeschäfts, wovon gleich zu sprechen sein wird.

Diese Bedenken gelten auch gegenüber dem oben erwähnten Hareschen System, das gar keine offiziellen Listen kennt, sondern jeden Wähler ganz frei und unbeschränkt seine eigene Liste zusammenstellen läßt. Der einfache Wähler bedarf eben eines Führers, dem er sich anvertrauen kann, und die unbe-

schränkte Freiheit ist für ihn eine Verlegenheit oder eine Verleitung zu Unsinn. Aber auch der politisch selbständige Wähler wird ein gewolltes Ergebnis mit seiner Stimmabgabe dann am sichersten erreichen, wenn er den Erfolg seiner so oder so gestalteten Abstimmung einigermaßen voraus zu berechnen imstande ist und sich nicht samt seinen Mitwählern vor eine unbegrenzte Fülle von Möglichkeiten gestellt sieht, wie das der Fall ist, wenn die Wahlordnung jede beliebige Namenzusammenstellung auf den Stimmzetteln und damit jede beliebige Gruppierung der Wähler gestattet. Auch hier ist die Freiheit nicht durch völlige Ungebundenheit am besten verbürgt, sondern durch Ordnung und vernünftige Beschränkung. Aufgabe des Wahlverfahrens ist es daher, für eine zweckmäßige und übersichtliche Gruppierung der Wähler zu sorgen, die Wählerschaft zu organisieren. Die bisherigen Systeme bedienen sich zu diesem Zwecke der Hilfe des Parteikomitees, unseres betraut die Bewerber mit dieser Aufgabe, die schon, weil sie später im Parlament Führer des Volks sein sollen, hierzu besonders berufen erscheinen.

Die Schrankenlosigkeit in der Auswahl und Zusammenstellung der Kandidaten nimmt nicht nur dem Wähler die Übersicht, sondern führt auch zu so großen technischen Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses, daß hieran allein die Einführung des Hareschen Systems in die allgemeine Praxis bisher gescheitert ist und scheitern wird. Hier nun zeigt sich ein letzter, aber nicht unwichtiger Vorzug unseres neuen Verfahrens. Indem es dem Wähler jede wünschbare Freiheit, aber auch nicht mehr als diese gewährt, gelingt es ihm in technischer Beziehung mit verhältnismäßig geringen Schwierigkeiten zum Ziel zu gelangen. Das Wichtigste ist, daß das Geschäft der Stimmenzähler sich leicht und sicher erledigt, da sie jedem Wahlzettel nur einen einzigen Namen zu entnehmen haben, während bei den Systemen der freien Listen jedesmal mehrere Angaben festzustellen sind, der Name der Partei und der Name des etwa bevorzugten Kandidaten, ferner gestrichene oder hinzugefügte Namen. Diesem Vorteil gegenüber fällt die etwas größere Umständlichkeit der Schlußberechnung weniger ins Gewicht und auch diese ist im Prinzip so einfach, daß sie jedermann leicht nachprüfen kann.

Das Prinzip unserer Berechnung: die eine übertragbare Stimme (one transferable vote) wurde bereits von Hare angegeben. Die Haresche Methode ist dann durch die Londoner Proportional Representation Society weiter-



gebildet worden (Rehm S. 122). Ob und inwieweit die neue Form des Verfahrens mit der unsrigen übereinstimmt, vermag ich nicht zu sagen, da ich mir die betreffenden Veröffentlichungen oder genauere Auskunft über ihren Inhalt nicht verschaffen konnte.

Ein technischer Nachteil haftet unserem Verfahren allerdings an. Wenn die Zahl der zu wählenden Vertreter sehr groß ist, kann die Übersicht über die vielen Anwärter und ihre Listen schwierig, die betreffenden Veröffentlichungen der Wahlbehörde können recht umfangreich werden. Hier wird es Aufgabe der Wahlbehörde sein, durch zweckmäßige Anordnung die Übersicht zu erleichtern, etwa neben dem alphabetischen Verzeichnis der Anwärter noch eines nach der politischen Stellung, eines nach Berufen, eines nach dem Wohnort zu geben. Auch der einfache Mann wird unter den vielen Kandidaten einen finden, der ihm bekannt und bewährt ist und an den er sich vertrauensvoll halten kann, und wird sich so in diesem Wahlverfahren leichter und zuverlässiger zurechtfinden, als in den meisten Proportionalsystemen.

Trotzdem ist sehr zu überlegen, ob man nicht, wenn eine sehr große Zahl von Vertretern gleichzeitig zu wählen ist, wie etwa bei einer Wahl zum deutschen Reichstag, guttut, das Land in einige ganz große Wahlkreise zu zerlegen. Dadurch würden nicht nur die eben erwähnten Schwierigkeiten beseitigt, sondern es würde auch die gegenseitige Verständigung der Wähler ebenso wie die wünschenswerte dauernde Verbindung des Abgeordneten mit seinen Wählern (oder wenigstens denjenigen seiner Wähler, welche öffentlich für ihn eingetreten sind, da er ja die andern nicht kennt) durch solche räumliche Beschränkung wesentlich erleichtert. Zumal, da man dann natürlich solche Teile des Reiches, die bereits ohnehin eine Interessen- und Organisationsgemeinschaft darstellen, zu einem Wahlkreis zusammenfassen würde, also etwa jeweils zwei oder drei preußische Provinzen oder einen mittleren Bundesstaat für sich oder eine entsprechende Mehrzahl der kleineren Staaten.

Bei den Wahlen zu den meisten deutschen Landtagen würde jedenfalls eine Teilung in Wahlkreise nicht nötig und daher auch nicht empfehlenswert sein. Denn die Teilung des Landes in Wahlkreise bedeutet eine gewisse Abschwächung des unserm Verfahren zugrunde liegenden Gedankens, daß dem Wähler möglichst viele Kandidaten zur Auswahl stehen sollen. Die Wahlkreise dürfen daher ja nicht zu klein gemacht werden. Nur in vielsitzigen Wahlkreisen ist wirklich freie Gruppierung



der Wählerschaft möglich, und je mehr Abgeordnetensitze der Wahlkreis aufweist, um so größer ist die Freiheit.

e. Volksvertretung und Staat. Die Grundlage, von welcher alle unsere bisherigen Überlegungen ausgingen, war der Satz, daß das Wahlverfahren den Willen der Wähler möglichst treu zum Ausdruck bringen soll. Es gibt nun Politiker, welche diesen Satz leugnen, und mit ihnen müssen wir uns noch kurz auseinandersetzen. Indem sie eben das, was wir als den großen Vorzug unseres Systems ansprachen, daß es die Volksvertretung zum getreuen Spiegelbild der politischen Meinung der Wählerschaft macht, als einen Nachteil verklagen, sagen sie, im Parlament solle gar nicht jede Richtung zu Wort kommen, das führe zu Parteizersplitterung und damit zur Minderung der Regierungsfähigkeit und der Macht des Parlamentes, die umgekehrt zunehme, wenn nur große geschlossene Parteien vertreten seien. Dabei weist man auf das englische Zweiparteiensystem als Ideal hin, vergißt aber, daß dieses auf ganz besonderen und einzigartigen Bedingungen beruht, welche für uns in keiner Weise zutreffen und gegenwärtig in England selbst bereits in Frage gestellt sind. Auf das nordamerikanische Zweiparteiensystem hinzuweisen, das für uns jedenfalls eher als Zukunftsmöglichkeit in Betracht käme, wird klugerweise unterlassen. Auch vergißt man oder weiß nicht, daß diesem System auch in England von maßgebenden Beurteilern die schwersten Schäden nachgesagt werden (J. Stuart Mill, Hare, Marxen).

Aber nehmen wir einmal an, daß das Zweiparteien-System an sich erwünscht und für eine kräftige parlamentarische Regierung günstig wäre, glaubt man wirklich, irgendeine klug ausgesonnene Wahlordnung könne das Dutzend Parteien, welche wir jetzt im Reichstag haben, zu zwei Parteien zusammenschweißen? Liegt nicht der Grund für unsere Parteizersplitterung unendlich tiefer, als daß ein Wahlverfahren ihn beheben könnte, nämlich darin, daß so viele grundsätzlich verschiedene politische Richtungen und Weltanschauungen in unserem Volk lebendig sind? Und selbst wenn es gelänge, eine oder die andere der zwölf Parteien von der Tribüne des Reichstags auszuschließen, genügen nicht drei annähernd gleich starke Parteien bereits, um sich gegenseitig in Schach zu halten und das Zustandekommen einer zuverlässigen Regierungsmehrheit zu hindern? Soweit wir vorauszusehen vermögen, wird eine Mehrheitsbildung

in unserem Reichstag immer nur durch Zusammenschluß mehrerer Parteien möglich sein, und ob das dann zwei oder vier oder sechs sind, spielt für unsere Frage keine Rolle. Worauf es ankommt, um diese Mehrheit stark und arbeitsfähig zu machen, das ist, daß die einzelnen Parteimitglieder Verständnis für die Forderungen der politischen Lage und Selbstlosigkeit genug besitzen, um die Sonderwünsche ihrer Partei hinter die Bedürfnisse des Vaterlandes zurückzustellen. Einsichtsvolle und hochgesinnte Männer in allen Parteien, das ist es also, was wir vor allem nötig haben und wofür unser Wahlsystem sorgen sollte.

Überhaupt bedenke man, daß aufs große Ganze und auf die Dauer gesehen, die Macht des Parlaments und die Rolle, welche es gegenüber den anderen öffentlichen Gewalten spielt, in erster Linie durch die Summe von Kraft und Autorität bestimmt wird, welche sich in seinen einzelnen Mitgliedern verkörpert. Was hier fehlt, kann keine Parteidisziplin und keine Parteitaktik ersetzen. Vielmehr wird das Ansehen und die Geltung des Volksvertreters eben dadurch schwer geschädigt, daß er zu einem bloßen Parteibeauftragten ohne eigene Meinung und eigenen Willen herabgedrückt wird. Andererseits werden gerade einsichtsvolle und hochgesinnte Männer, da wo es nötig ist und zu handeln gilt, aus freien Stücken sich der Disziplin unterwerfen, eigene Wünsche und Überzeugungen zurückstellen und mit den Gegnern Kompromisse zu schließen wissen. Sorgen wir also vor allem, daß die Tüchtigsten ins Parlament kommen! Das wird der beste Weg sein, auch seine Macht und Regierungsfähigkeit zu heben. Denn wahre und dauerhafte Macht gründet sich auf geistiger Kraft und sittlicher Tiefe und nicht auf einem Mehrheits-Minderheits-Rechenexempel.

Im übrigen gibt es zur Erhöhung der Regierungsroutine noch andere unbedenkliche Mittel, wie Verlängerung der Wahlperiode und Teilerneuerung. Ferner ist von berufener Seite (vgl. Saripolos, Tecklenburg, Cahn) nachgewiesen worden, daß die bisherigen Erfahrungen mit dem Verhältnis-Wahlverfahren die Befürchtung, dasselbe führe zu Parteizersplitterung, nirgends gerechtfertigt haben. Im Gegenteil soll dies Verfahren der Parteizersplitterung insofern sogar entgegenwirken, als die Wahlagitation in den stark vergrößerten Wahlkreisen im allgemeinen nur von dem wohl ausgebauten Wahlwerbeapparat einer großenPartei betrieben werden kann, während die früheren

kleinen Wahlkreise auch von neugebildeten kleinen Parteien mit bescheidenenMitteln erfolgreich bearbeitet werden konnten (Cahn S. 117).

Ebensowenig berechtigt, wie die Angst vor der Parteizersplitterung, scheint mir die damit Hand in Hand gehende Befürchtung, ein Wahlverfahren, das alle Volksteile zu Wort kommen läßt, werde das Parlament zu einer Versammlung von Spezialisten und Vertretern von Sonderbestrebungen machen, im Reichstag würden „Vivisektionsgegner, Impfgegner, Abstinenzler und so fort ihr Steckenpferd reiten" und das Interesse für politische Fragen großen Stils ertöten. Gehen wir dieser immer wieder gedankenlos nachgesprochenen Behauptung etwas näher auf den Grund! Zunächst die Vivisektionsgegner! Der Internationale Verein zur Bekämpfung der Tierfolter, Landesverband Deutschland mit dem Sitz in Dresden und einer Anzahl über ganz Deutschland verbreiteter Ortsabteilungen, zählte Ende vorigen Jahres nicht ganz 1000 Einzelmitglieder. Es ist anzunehmen, daß alle Personen, welche für diese Bestrebungen lebhaftes Interesse haben, diesem Verein als persönliches Mitglied angehören, daß aber auch unter diesen nur wenige sind, welche mit ihrem ganz Denken so völlig in dieser Bewegung aufgehen, daß sie einen zu wählenden Reichstagsabgeordneten einzig und allein aus diesem Gesichtswinkel beurteilen würden. Da ferner unter den Mitgliedern viele Frauen und Männer jugendlichen Alters sich befinden, so erhellt, daß ein Reichstagskandidat, dessen ganzes Programm die Bekämpfung der Vivesektion wäre, höchstenfalls auf wenige hundert Stimmen zu rechnen hätte. Da bei der letzten Reichstagswahl über 12 Millionen Stimmen abgegeben wurden, die Grenzzahl (Wahlzahl) bei 400 Abgeordneten also über 30000 betragen würde, so ist klar, daß eine solche Kandidatur völlig aussichtslos wäre.

Was die Impfgegner anlangt, so konnte ich zuverlässige Auskunft über die Mitgliederzahl des Deutschen Reichsverbandes zur Bekämpfung der Impfung nicht erlangen. Da aber das Verbandsorgan „Der Impfgegner" laut Müllers Zeitschriften-Adreßbuch eine geringere Auflagenzahl hatte als das entsprechende Organ der Vivisektionsgegner und voriges Jahr zu erscheinen ganz aufgehört hat oder vielmehr unter dem neuen Titel „Reform" die Impfgegnerschaft nur noch nebenbei vertritt, so ist anzunehmen, daß hinter dieser Bewegung noch weniger tatbereite Anhänger stehen als hinter jener.

Anders liegt die Sache bei den Alkoholgegnern. Die Gesamtmitgliederzahl der deutschen Enthaltsamkeits- und Mäßigkeitsvereine betrug bei Beginn des Krieges etwa 200000 (Rapmund, Das öffentl. Gesundheitswesen, 1914). Auch unter diesen dürfte nur ein kleiner Bruchteil von Reichstagswählern sein, welche einem lediglich für die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs sich interessierenden Reichstagskandidaten ihre Stimme geben würden. Immerhin wäre die Wahl eines solchen Spezialvertreters wenigstens im Bereich der Möglichkeit. Aber wäre das ein Schade? Hier handelt es sich um eine Bewegung, die breiteste Kreise unseres Volkes ergriffen hat und um eine Frage, die in sanitärer, moralischer, wirtschaftlicher Hinsicht für uns von außerordentlicher Bedeutung ist. Es wäre keineswegs unangebracht, wenn das Für und Wider eines so wichtigen Problems auch von der Reichstagstribüne aus sachkundig erörtert würde und wenn unter 400 Abgeordneten sich einer fände, welcher dieser Frage seine ganze Kraft widmen würde,

wie denn überhaupt einige erfahrene Fachmänner, für die wichtigsten Gebiete des Volkslebens, dem Reichstag nur zum Nutzen gereichen könnten. Die Zahl solcher Spezialisten und Sondervertreter würde immer eine so beschränkte bleiben, daß sie dem Interesse für die großen und allgemeinen politischen Fragen niemals ernstlich Abbruch tun würden. Davon überzeugt man sich leicht, wenn man sich die Mühe gibt, ehe man diesbezügliche Behauptungen in die Welt schickt, ihre Grundlagen in der Weise, wie wir es eben taten, rechnend nachzuprüfen.

Untersucht man die Beweggründe jener Politiker genauer, welche das schlechtere Wahlrecht deshalb für das bessere erklären, weil es die Macht des Parlaments stärke, so findet man, daß sie mit dieser Macht nur die Macht der eigenen Partei oder Richtung meinen. So haben in Frankreich die freidenkerischen Radikalen, in Belgien umgekehrt die Klerikalen, sich einer Verbesserung des Wahlrechts durch das Proportionalverfahren nur deshalb entgegengestemmt, weil sie sich ausrechneten, daß die geplante Reform die Zahl ihrer Sitze vermindern werde. Und in Deutschland lehnen fortschrittliche Liberale dasselbe Verfahren deshalb ab, weil sie die Stoßkraft des Parlaments gegenüber den beharrenden Elementen unseres Staatwesens geschwächt zu sehen fürchten.

Ich meine, wir sollten alle solche Opportunitätsüberlegungen abweisen, nicht nur weil alle diese ausgeklügelten Berechnungen leicht fehlgehen und die Ungerechtigkeit des Wahlrechts, die heute mir nutzt, morgen dem Gegner zugute kommen kann, wie gerade die Geschichte Belgiens gezeigt hat, sondern auch, weil sie im tiefsten Grund unwahrhaftig sind und den Staat gefährden. Denn Prinzip und Rechtsgrund der Volksvertretung ist, daß sie das Volk, soweit und in dem Maße als es wahlberechtigt ist, bei der Leitung des Staates vertritt, da aus technischen Gründen der einzelne Bürger nicht direkt und persönlich an dieser Leitung teilnehmen kann; jeder Abgeordnete vertritt die Bürger, die ihn gewählt haben als ihr Vertrauensmann. Dieser Grundgedanke wird aufgegeben, wenn man an die Stelle der Volksvertretung eine Parteienvertretung setzt; dieser Rechtsboden wird verlassen, wenn man die Volksvertretung fälscht, indem man einen Teil der Wählerschaft von ihr ausschließt. Wir lassen auch die Rechtfertigung, daß mit dem Sieg einer bestimmten Partei dem Wohl des Landes gedient werde und der Zweck das Mittel heilige, nicht gelten. Denn angenommen die Behauptung, daß der Sieg dieser Partei im allgemeinen Interesse liege, sei wirklich zutreffend und die entgegengesetzte Behauptung der Gegenpartei sei falsch,

so würde doch der erzielte Gewinn den Schaden, den das Mittel stiftet, nicht aufwiegen.

Legen wir uns nämlich zuletzt noch die Frage vor, was denn eigentlich die Bedeutung des Parlaments für den Staat ist und welches die Gründe, warum wir das parlamentarische System auf einem unaufhaltsamen Siegeszug durch alle Welt begriffen sehen, dann ist zu sagen: Die Volksvertretung vermöge ihrer Doppelrolle als Teilhaberin der Regierung und als Vertraute der Regierten hebt die Gegensätzlichkeit auf die sonst zwischen Befehlenden und Gehorchenden zwischen Herrscher und Untertanen sich unvermeidlich einstellt und läßt jeden einzelnen freudig dem Wohl des Ganzen dienen, welches er jetzt als sein Wohl und sein Ganzes ansieht. Liebe zum Vaterland ergreift auch die letzten Volksgenossen, ungeheure Kräfte werden entbunden und der Gesamtheit dienstbar gemacht und diese selbst wird zu einer Einheit höherer Ordnung verfestigt. Aber alles das nur, wenn die Volksvertretung wirklich alle wesentlichen Teile des Volks vertritt und allen Volkes Vertrauen besitzt. Daher erfordert das Lebensinteresse des Staates, daß das Wahlrecht auf den im allgemeinen Rechtsbewußtsein anerkannten Grundsätzen der Billigkeit und Wahrhaftigkeit sich aufbaut, und es gefährdet die Grundfesten des Staates, wenn dasselbe auf die Machtbedürfnisse einer Partei oder auf eine augenblickliche politische Konstellation zugeschnitten wird.

Das Parlament ist aber nicht nur zum Handeln und Regieren, sondern zunächst zum Besprechen und Beraten da. Es ist die berufene Zentralstelle, an welcher alle politischen Ansichten, Bekenntnisse, Wünsche und Forderungen des ganzen Landes zur öffentlichen Aussprache gelangen. Meinung stößt auf Meinung und im Kampf der Geister siegen die besseren Gründe, Irrtümer werden berichtigt, Trugschlüsse widerlegt. Die so gefundene Wahrheit aber geht wieder ins Land hinaus und so werden die parlamentarischen Verhandlungen das wichtigste Mittel, um die allgemeinen Anschauungen zu klären, Gegensätze zu versöhnen, die gesamte Bürgerschaft politisch zu unterrichten und zum staatsmännischen Denken zu erziehen. Mit Recht wird daher von allen Volksvertretungen auf gute parlamentarische Berichterstattung durch die Presse das größte Gewicht gelegt. Je besser diese politische Schule arbeitet, je urteilsfähiger durch sie die Bürger werden, um so vorteilhafter für den Staat, dessen Wohl und Wehe ja so wesentlich davon

abhängt, ob die Bürger bei der Wahl der Abgeordneten die richtigen Männer ausfindig zu machen verstehen.

Endlich ist das Parlament der berufene Ort, wo Klagen vorgebracht, Mißstände gerügt, Aufklärung gegeben und Abhilfe in die Wege geleitet werden kann. Dadurch ist es das große Sicherheitsventil gegen die im Geheimen schleichende Unzufriedenheit, die unsichtbar und eben darum so gefährlich die Wurzeln des Staates untergräbt. Einer der besten Sachkenner, Georg Meyer, urteilt von unserm geltenden Reichstagswahlrecht, an dem er sonst sehr vieles auszusetzen hat, daß es uns dadurch vor schweren inneren Erschütterungen bewahrt habe, daß es vermöge seiner breiten demokratischen Anlage der gährenden Unzufriedenheit der Arbeiterklasse Gelegenheit gab, sich Luft zu machen. Solche Dienste aber leistet das Parlament nur, wenn wirklich das ganze Volk in ihm seinen Mund hat. Je restloser sich alle Meinungen in ihm Gehör verschaffon können, um so besser erfüllt es seine Aufgabe als Sicherung und als Schule. Daher auch die allgemein anerkannte Wichtigkeit der parlamentarischen Redefreiheit. In Genf, im Tessin und in Belgien folgte auf Zeiten schwerer bürgerlicher Unruhen innerer Friede, als an Stelle eines ungerechten Mehrheitswahlverfahrens ein besseres Proportionalsystem eingeführt wurde, das den Minderheiten die ihnen zukommende Vertretung sicherte. Wir sehen also immer wieder: ein Wahlverfahren, das gerecht ist und als gerecht empfunden wird, indem es jedem Wähler zu seinem Vertreter verhilft, festigt den Staat, ein anderes gefährdet ihn.

Natürlich genügt ein gutes Wahlverfahren allein noch nicht, um ein seiner hohen Aufgabe gewachsenes Parlament zu schaffen. Hinzukommen muß eine richtige Verteilung der Wahlberechtigung, wobei es sich um die allbekannten Tagesfragen von heute: allgemeines oder beschränktes, gleiches oder abgestuftes, Klassen- oder gemeinsames Wahlrecht handelt. Und endlich müssen die Berechtigten, Wähler sowohl wie Gewählte, soviel politische Schulung besitzen, daß sie von ihren Rechten den richtigen Gebrauch zu machen wissen, d. h. daß die Abgeordneten zum wirksamen Mitregieren befähigt sind und daß die Wähler ihre Abgeordneten und die, die es werden wollen, zu beurteilen verstehen, und nicht von beliebigen Agitatoren oder einer bezahlten Presse sich ihre Abstimmung vorschreiben lassen. Auf alle diese Probleme jedoch gehen wir nicht ein, da wir hier nur die Reform des Wahlverfahrens, nicht die des gesamten Wahlrechts und unsrer politischen Zustände überhaupt zu erörtern haben. Andrerseits wird dem Leser aus dem Gesagten klar geworden sein, daß die Wahlverfahrensreform ein unerläßlicher Bestandteil jeder Wahlrechtsreform sein muß, welche die bisherigen Übelstände gründlich beseitigen soll.

4. Beispiel einer Wahl nach dem Nachmännerlisten-Verfahren

Die Tabelle bringt oben die von den Anwärtern aufgestellten Listen. Jeder Anwärter ist durch einen großen Buchstaben bezeichnet. Der Führer der Liste steht zu unterst, über ihm seine Nachmänner, unter ihm die Zahl der für ihn abgegebenen Stimmen. Darunter ist die Reihenfolge angegeben und unter dieser, von oben nach unten fortschreitend, die Berechnung für jeden einzelnen Anwärter in voller Ausführlichkeit. Dabei gibt

Be

		Partei I						Partei II			
Die Listen der 19 Anwärter	Siebter Nachmann						R	R	R		
	Sechster ,,						S	Q	Q	Q	
	Fünfter ,,	F	F	F	F	F	E	P	P	P	
	Vierter ,,	E	E	E	E	D	D	N	N	N	
	Dritter ,,	D	D	D	C	C	C	M	M	M	
	Zweiter ,,	C	C	B	B	B	B	L	L	K	
	Erster ,,	B	A	A	A	A	A	K	H	H	
	Führer der Liste	**A**	**B**	**C**	**D**	**E**	**F**	**H**	**K**	**L**	
	Stimmen	89	6	3	0	7	21	44	18	17	
	Reihenfolge	*1*	*5*	*4*	*3*	*6*	*16*	*2*	*15*	*14*	
Berechnung		89									
	Gewählt ist A	A — 40						44			
	,, ,, H	49	6					H — 40			
		B — 34	A + 34	3	0			4	18		
		C — 15	40	A + 15	0			K — 4	H + 4		
	,, ,, B	0	B — 40	18				0	22		
			0								
		C — 15		A — 15		7					
		E — 15				A + 15					
				E — 3		C + 3					
				0		25					
		E + 15				A — 15	21			17	
		F — 15		E + 3		C — 3	A + 15			W + 7	
				F — 3			C + 3			M + 11	L
						F — 1	E + 1			35	
						6	40				
	,, ,, F						F — 40			Q + 5	
	,, ,, N						0		Q + 8	40	
	,, ,, L								30	L — 40	
	,, ,, S									0	
								K + 4	H — 4		
								R — 4			
									R — 8		
									18		
	,, ,, R										
Ergebnis	Verlorene Stimmen					6			18		
	Gewählt sind	A	B				F	H		L	

Partei I { 126 Stimmen, 3 Vertreter

Partei II { 90 Stimm 2 Vertret

ein vor der abgezogenen oder zugezählten Stimmenzahl stehender großer Buchstabe jedesmal den Anwärter an, für den die Stimmen abgeschrieben, oder von dem her sie zugeschrieben werden. Am seitlichen Rand ist die Ermittlung der Grenzzahl durchgeführt, welche den Wert 40 ergibt.

Die Berechnung beginnt damit, daß der in der Reihenfolge erste und stimmenstärkste Anwärter A als gewählt erklärt und ihm die Grenzzahl 40 abgezogen wird. Von den auf seiner Liste verbleibenden 49 Stimmen erhält sein erster Nachmann B die ihm noch fehlenden 34, er ist somit gleichfalls gewählt; auch für ihn wird die Grenzzahl abgeschrieben, wonach auf seiner

spiel

	Partei III		Parteilose (Wilde)						Zu wählen sind 8 Vertreter
	B	U	N			Q			
M	M	M	T			P			
L	K	K	M			N			
K	L	L	K	A		S	R	L	
H	H	H	L	U		T	W	V	
Q	Q	P	S	F	W	W	S	U	
P	N	N	H	V	U	V	U	H	
O	**P**	**Q**	**R**	**S**	**T**	**U**	**V**	**W**	Summe
29	10	14	28	25	16	9	8	7	362
19	*10*	*12*	*18*	*17*	*18*	*9*	*8*	*7*	
29 10 39 1 40 40 0	10 N — 10 0	14 N — 1 L — 5 K — 8 0	28 H + 4 K + 5 40 R — 40 0	25 V + 8 33 U + 7 40 S — 40 0	16 U + 9 25 U — 7 18	9 W + 7 V + 8 24 W — 7 V — 8 T — 9 0 T + 7 S — 7	8 U — 8 0 U + 8 S — 8	7 U — 7 0 U + 7 L — 7	Die Zusatzzahl ist 1, $\frac{362}{8+1} = \frac{362}{9} = 40^2/_9$, also ist die Grenzzahl 40
			R	S	18				Summe 42 8 · 40 = 320 362

Partei III } [illegible] Stimmen, 1 Vertreter

Parteilose (Wilde) } 28 Stimmen, 2 Vertreter



Liste keine Stimmen mehr bleiben. Die auf Liste A noch ruhenden 15 Stimmen werden sodann dem zweiten Nachmann C zugeschrieben, der damit auf 18 Stimmen steigt, also die Grenzzahl nicht erreicht. Damit ist die Aufteilung von Liste A beendet und es kommt als zweite Liste H an die Reihe. Nach deren Erledigung ist die Gruppe der Listen mit Stimmenzahlen oberhalb der Grenzzahl erschöpft, es kommen die unterhalb derselben gebliebenen an die Reihe, und zwar zunächst die beiden schwächsten Listen D und C. Erstere besitzt keine eigenen Stimmen, letztere gibt zunächst die 15 von A empfangenen zurück, dann ihre eigenen 3 Stimmen an ihren vierten Nachmann E, da die drei ersten Nachmänner A, B, D bereits ausgeschieden sind. Auch die 15 an A zurückgegebenen Stimmen gelangen an E. Sodann jedoch verfällt E selber der Aufteilung. Der größte Teil seiner Stimmen gelangt teils auf Umwegen, teils unmittelbar an F, der damit die Grenzzahl erreicht und gewählt ist, 6 Stimmen verbleiben bei E. Als siebente und achte kommen die Listen W und V an die Reihe und geben ihre Stimmen an U, als neunte aber verfällt U selber der Aufteilung: U gibt zunächst die von W und V erhaltenen Stimmen zurück, welche nunmehr dem nächstberechtigten Nachmann dieser Listen, der für die eine L, für die andre S ist, zukommen. Die eigenen 9 Stimmen der Liste U dagegen fallen ihrem dritten Nachmann T zu. Und so fort.

Man beachte hierbei folgendes: Wenn U die von W und V erhaltenen Stimmen nicht zurückgegeben hätte, wären sie gleichfalls dem Anwärter T zugekommen und dieser wäre mit $16 + 24 = 40$ Stimmen gewählt gewesen. Dagegen wäre der jetzt gewählte Anwärter S leer ausgegangen. Offenbar hätte ein solcher Ausgang dem Willen der Wähler nicht entsprochen, da T mit Hilfe von Stimmen gewählt worden wäre, die ihm auch nicht einmal als Nachmann zugedacht waren. Deshalb habe ich, abweichend von Zeiler, diese Bestimmung der Stimmenrückgabe getroffen. Abweichend von Zeiler ist ferner die Bestimmung, daß die Aufteilungsreihenfolge zu Beginn ein für allemal festgestellt wird, während Zeiler nach jeder Stimmenübertragung auf Grund des jedesmaligen Stimmenbesitzes die Listen neu ordnet. Dadurch wäre Liste F vor Liste E zur Aufteilung gekommen und Anwärter E statt F gewählt worden, falls Zeiler nicht die Bestimmung hinzugefügt hätte, daß Stimmenzuteilung zunächst nur an Anwärter, welche wenigstens ein Drittel der Grenzzahl bereits besitzen, erfolgen dürfe. Diese Bestimmung erscheint mir etwas willkürlich, das ganze Verfahren, vor allem die jedesmalige Neuordnung, umständlicher als mein Vorschlag.

Im übrigen ist gerade die Verteilung der drei auf die Partei I entfallenden Sitze, wie sie unser Verfahren bewirkt, bemerkenswert und offenbar sehr richtig. Daß nämlich nach dem Führer A als zweiter Vertreter B gewählt wird, obgleich er persönlich nur wenig Stimmen erhalten hat, ist deshalb gerechtfertigt, weil die zahlreichen Stimmen, welche auf den Parteiführer A gefallen sind, damit zugleich dem von diesem und von der Parteileitung als ersten Nachmann würdig befundenen B ihr Vertrauen bekundet haben. Andererseits besitzt der von der Parteileitung an letzte und anscheinend aussichtslose Stelle geschobene Anwärter F die besondere Zuneigung einer so großen Zahl von Wählern, daß es angezeigt erscheint, daß er und nicht etwa der auf der Parteiliste vor ihm stehende Anwärter C oder E den dritten Sitz erhält. Wie wäre der Ausgang bei einem anderen Verteilungsverfahren gewesen? Die Systeme der freien Listen, sowie das der einnamigen Stimmgebung mit Listenkonkurrenz, welche die Verteilung der

Sitze innerhalb der Partei nach der Zahl der dem einzelnen Parteikandidaten zugefallenen Stimmen vornehmen, hätten A, F, E zu Abgeordneten erklärt. Das System der gebundenen Liste hätte einfach dem Parteivorschlag gemäß A, B, C zu Vertretern gemacht.

Hier sei die Bemerkung eingeschaltet, daß es noch andere feiner arbeitende Verteilungsmethoden gibt, welche wir gleichfalls unserem Verfahren zu Grunde legen und mit dem Prinzip der vom Kandidaten aufzustellenden Nachmännerliste hätten verbinden können. So das System der graduierten Stimmgebung nach Burnitz und Varrentrapp und vor allem das System der Stellenwahl nach Luppe. Ersteres berechnet für jeden Kandidaten eine Gesamtstimmensumme, indem es die Zahl aller Stimmzettel, auf welchen der Kandidat genannt ist, zusammenzählt, jedoch nur diejenigen ihm unverkürzt zurechnet, auf welchen er an erster Stelle steht, die anderen dagegen nur, nachdem ihre Zahl mit einem verkleinernden Faktor multipliziert ist, welcher wenn der Kandidat an zweiter Stelle steht $^1/_2$ beträgt, wenn an dritter Stelle $^1/_3$ und so fort. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmensummen erzielen. Das Verfahren der Stellenwahl zählt die Stimmen, welche der Kandidat an erster Stelle erhalten hat, für sich zusammen, ebenso diejenigen, die er an zweiter, an dritter Stelle und so fort bekommen hat. Gewählt ist zunächst, wer an erster Stelle eine bestimmte Mindestzahl von Stimmen bekommen hat, sodann wer an erster und zweiter Stelle zusammengenommen, dann wer an den drei ersten Stellen zusammen diese Zahl erhielt usf. Als Mindestzahl setzt Luppe diejenige Zahl, welche man erhält, wenn man den Quotient aus der Gesamtstimmenzahl der Partei geteilt durch die Zahl der ihr zukommenden Vertreter nochmals durch 2 teilt und um 1 vermehrt. Auch diese beiden Verfahren hätten in unserem Beispiel nicht die Kraft besessen, die Rangordnung der Parteileitung zu berichtigen und dem Anwärter F zu dem ihm gebührenden Sitz zu verhelfen. Allerdings hätte es sich bei dem Luppeschen Verfahren nur um eine einzige Stimme gehandelt, welche F noch hätte mehr haben müssen, dann wäre die Verteilung ebenso ausgefallen wie bei unserem Verfahren. Dieses scheint mir daher beiden überlegen zu sein, und der letzte Grund für diese Überlegenheit ist wohl der, daß ihm die Willkürlichkeit fehlt, welche ihnen beiden anhaftet. Denn die verkleinernden Faktoren von Burnitz und Varrentrapp und in geringerem Maße auch die Luppesche Mindestzahl stellen offenbar willkürliche Festsetzungen dar, die mit gleichem Recht auch anders getroffen werden können.

Soviel über die Zuweisung der Sitze innerhalb der Partei. Was nun die Verteilung der acht Vertreter zwischen den drei Parteien und der Gruppe der Wilden anlangt, so erhält jede Gruppe und auch die der Wilden die ihrer Stimmenzahl entsprechende Zahl von Sitzen. Dagegen hätten die üblichen Verteilungsverfahren der Verhältniswahlsysteme, sowohl das von d'Hondt wie das von Hagenbach-Bischoff angegebene, die Wilden leer ausgehen lassen, da keiner von ihnen für sich allein die Grenzzahl erreicht hat. Damit wären alle auf sie gefallenen Stimmen einfach verloren gewesen. Unser System dagegen bringt die den Wilden zugefallenen Stimmen nicht nur in der Weise zur Geltung, daß es ihnen ermöglicht, durch gegenseitige Hilfe einen Sitz zu erlangen, sondern darüber hinaus gestattet es ihnen noch einen gewissen Einfluß auf die Auswahl der Vertreter in den geschlossenen Parteien. So tragen die Stimmen des Anwärters W dazu bei, daß in der Partei II statt des von der Parteileitung bevorzugten K der Anwärter L gewählt wird. Allerdings hilft zu diesem Ausgang auch der Umstand mit,

daß der eigene Parteigenosse M der offiziellen Rangordnung entgegen letzteren Anwärter vor ersteren gestellt hat. Andererseits kommen dem parteilosen Anwärter R. Stimmen von Freunden innerhalb der Partei II wirksam zugute. Im übrigen beachte man die mehr oder weniger individuelle Ausgestaltung der Nachmännerliste bei den einzelnen Parteikandidaten. Partei II und III hatten ein Wahlbündnis geschlossen.

5. Ein zweites neues Verfahren: Verhältniswahl auf Grund von Zuneigungserklärungen der Bewerber (abgeändertes Marxensches Verfahren)

Bei dem ersten neu vorgeschlagenen Verfahren, dem Nachmännerlisten-Verfahren, erfolgte die Verteilung der einem Bewerber zugefallenen, aber für ihn selbst nicht verwertbaren Stimmen gemäß der von ihm aufgestellten Nachmännerliste. Das Besondere des jetzt zu besprechenden Verfahrens ist, daß diese Verteilung auf Grund einer Erklärung geschieht, welche der Bewerber über seine Parteizuneigung abgibt. Ich sage absichtlich nicht Parteizugehörigkeit. Denn es wird nicht gefragt, ob er Mitglied einer Partei ist, sondern nur welcher Partei er innerlich am nächsten steht. Unter sämtlichen Bewerbern, welche sich ein und derselben Partei zugeneigt erklärt haben, sei es, daß sie ihr wirklich angehören, sei es, daß sie ihr nur innerlich nahe stehen, findet dann der Stimmenaustausch in der bekannten Weise statt. Die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen durch den Hinzutritt der Nahestehenden oder Gäste erweiterten Parteien, die wir als Zählparteien bezeichnen, erfolgt gleichfalls nach uns bereits bekannten Grundsätzen.

Im einzelnen könnten etwa folgende Bestimmungen getroffen werden: Als Bewerber gilt, wer durch einen bei der Wahlbehörde eingereichten schriftlichen Wahlvorschlag genannt wird und dieser Behörde die Partei bezeichnet, welcher er zuneigt. Diese Erklärung kann auch dahin lauten, daß er keiner Partei zuneige; dann gilt er als Partei für sich. Der Wahlvorschlag muß von einer Mindestzahl von Wählern unterschrieben sein. Er kann mehrere Bewerber benennen, muß dann aber soviel Unterschriften aufweisen, daß auf jeden die Mindestzahl entfällt, andernfalls werden die zuletzt genannten Namen gestrichen. Die Liste der Bewerber, nach Parteizuneigung in Zählparteien geordnet, wird von der Wahlbehörde veröffentlicht. Bei der Wahl stimmt jeder Wähler für einen dieser Bewerber. Das ganze Land bildet also einen einzigen Wahlkreis.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in der Weise, daß zunächst die Grenzzahl (Wahlzahl, Wahlquotient) festgestellt

wird. Sie ergibt sich, wenn man die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen durch die um die Zusatzzahl vermehrte Zahl der Abgeordnetensitze teilt und den erhaltenen Quotienten auf eine ganze Zahl nach unten abrundet. Wegen der Festsetzung der Zusatzzahl ist das früher Gesagte (Abschnitt 2) zu vergleichen. Sodann wird für jede Zählpartei ermittelt, wie viele Stimmen auf ihre Bewerber zusammen gefallen sind. So oft die Wahlzahl in der Parteistimmenzahl enthalten ist, soviel Sitze erhält die Partei zugewiesen. Falls auf diese Weise nicht alle zu besetzenden Sitze vergeben werden, erfolgt die weitere Verteilung nach der relativen Mehrheit, d. h. es erhält diejenige Partei, welche den größten Rest unverbrauchter Stimmen übrigbehalten hat, einen weiteren Sitz, hierauf diejenige mit dem nunmehr größten Rest und so fort. Die Verteilung der Sitze innerhalb jeder Zählpartei an die einzelnen Bewerber erfolgt nach der Stimmenstärke. Scheidet ein Gewählter aus, so tritt der nächststärkste Bewerber derselben Zählpartei an seine Stelle.

Beispiel: Nehmen wir an, die Verhältnisse lägen genau wie in dem zuvor durchsprochenen Beispiel. Das heißt, zu vergeben sind 8 Sitze, auf welche 19 Bewerber Anspruch machen, die sich zu 3 Parteien zusammengeschlossen haben, während 6 Bewerber parteilos geblieben sind. Die Bewerber und die ihnen zugefallenen Stimmen sind:

Partei I: A 89, B 6, C 3, D 0, E 7, F 21, zusammen 126 Stimmen.
Partei II: H 44, K 18, L 17, M 11, zusammen 90 Stimmen.
Partei III: N 29, P 10, Q 14, zusammen 53 Stimmen.
Parteilose: R 28, S 25, T 16, U 9, V 8, W 7 Stimmen.

Die Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen ist 362; es ist $\frac{362}{8+1} = 40^2/_9$, also beträgt die Grenzzahl 40. Diese ist in der Stimmenzahl 126 der ersten Partei dreimal enthalten, diese Partei erhält also 3 Sitze. Da $3 \times 40 = 120$ ist, bleibt ihr ein unverbrauchter Rest von 6 Stimmen. Die zweite Partei erhält 2 Sitze, es bleibt als Rest 10, die dritte 1 Sitz, bleibt Rest 13. Die Parteilosen erhalten zunächst keinen Sitz. Damit sind aber von den 8 zu besetzenden Sitzen erst 6 vergeben. Die noch übrig gebliebenen beiden weiteren Sitze fallen den beiden Parteilosen R und S zu, welche mit 28 und 25 Stimmen die größten unverbrauchten Stimmenreste aufweisen. Innerhalb der Partei I erhalten Sitze die Bewerber A, F und E, innerhalb der Partei II H und K, in der Partei III N.

Machen wir uns nun die Besonderheiten und den Wert dieses Verfahrens klar, indem wir es vor allem mit dem zuerst empfohlenen Verfahren der Nachmännerlisten vergleichen. Es hat diesem gegenüber den Vorzug, daß es noch etwas einfacher ist und außerdem sich enger an die bisher bekannten und gewohnten Methoden anschließt. Der Nachteil ist, daß es

den Willen der Wähler nicht mit gleicher Treue zum Ausdruck bringt, also das, was wir als die Hauptaufgabe eines Wahlverfahrens erkannt haben, weniger gut leistet, wiewohl nach meiner Ansicht immer noch besser als irgend ein sonstiges Verfahren.

Betrachten wir zunächst die Verteilung der Sitze innerhalb der Partei (im gewöhnlichen Sinn). Diese Verteilung erfolgt nach der Stimmenstärke. Die Partei hatte natürlich eine Liste von Kandidaten aufgestellt und außerdem sich bemüht, die Stimmen der Parteimitglieder so zu verteilen, daß die Führer der Partei die meisten Stimmen erhalten, ihre Wahl also vor allem gesichert ist, und daß überhaupt der einzelne Kandidat um so mehr Stimmen erhält, je wichtiger seine Anwesenheit im Parlament erscheint. Zu diesem Zwecke hatte sie das ganze Land unter die Parteikandidaten verteilt, natürlich unter Berücksichtigung der zwischen den einzelnen Kandidaten und bestimmten Landesteilen bereits bestehenden Beziehungen, und die Parteimitglieder angewiesen, nur für den ihrem Bezirk zugewiesenen Kandidaten zu stimmen. Ob auf diesem Wege der beabsichtigte Zweck erreicht wird, hängt davon ab, ob die Parteileitung die Zahl der Parteimitglieder in den einzelnen Landesteilen richtig geschätzt hat und ob die Mitglieder die ausgegebene Parole genau befolgen. Tun sie das deshalb nicht, weil die von der Parteileitung beliebte Reihenfolge der Kandidaten ihnen nicht zusagt, so ist eine hierdurch bewirkte Änderung im Wahlergebnis natürlich durchaus berechtigt. Darüber hinaus aber können bloß infolge irrtümlicher Einschätzung unliebsame Überraschungen für Wähler und Partei sich ergeben. Manchmal wird der Schaden dadurch gut gemacht werden können, daß ein gewählter Parteikandidat verzichtet und nun ein ausgefallener Parteiführer als Ersatzmann in den frei gewordenen Platz einrückt. Meist dürfte es wohl gelingen, den wichtigsten Parteigrößen ihren Platz zu sichern. Ungleich zuverlässiger aber arbeitet in dieser Beziehung das System der Nachmännerlisten, das auch dem Andernfalls-Willen der Wähler stets genaue Nachachtung verschafft.

Bei Verteilung der Sitze auf die Parteien zeigt sich unser zweites Verfahren dem ersten insofern unterlegen, als es die kleinen Parteien und die Parteilosen ungünstiger stellt. Die kleinen Parteien, weil sie sich nicht untereinander zu Wahlbündnissen vereinigen können, wie beim Nachmännerlisten-Verfahren (vgl. Beispiel: Partei II und III), die Parteilosen,

weil sie sich nicht ohne weiteres gegenseitig unterstützen können und weil es nicht möglich ist, daß ein über den Parteien stehender Politiker von Freunden aus mehreren Parteien Wahlhilfe erhält. Immerhin kann er einer Partei wenigstens sich anschließen und mit deren Angehörigen die Vorteile der gegenseitigen Stimmenübertragung genießen. Das ist schon sehr viel, mehr als irgendein anderes System ihm bietet. Hier könnte ein Bedenken entstehen, nämlich ob solcher Anschluß eines Gastes der Partei nicht unwillkommen und schädlich sein wird, da ja der Gast möglicherweise der Partei Stimmen entzieht. Es ist aber zu bedenken, daß er gerade so gut der Partei Stimmen zubringen kann. Ob das eine oder das andere der Fall sein wird, läßt sich ganz unmöglich voraussehen. Nur in dem Fall, daß der Name des Gastes ein so zugkräftiger ist, daß er vermutlich mehr Stimmen, als die Grenzzahl beträgt, erhalten wird, steht für die Partei ein ganz bestimmtes Ergebnis, nämlich daß ihr dieser Überschuß zugute kommen wird, in Aussicht. Alles in allem gereicht also solcher Anschluß der Partei eher zum Vorteil als zum Nachteil, sie wird ihn daher begünstigen.

Werfen wir jetzt nochmals einen Blick auf unser obiges Beispiel. Hier sehen wir allerdings, daß das Ergebnis für die Parteilosen beim zweiten Verfahren ebenso günstig ist wie beim ersten, indem beidemal zwei von ihnen Abgeordnetensitze erhalten. Aber es ist zu bedenken, daß beim zweiten Verfahren diese Sitze erst bei der Beteiligung der unverbrauchten Stimmenreste für sie herausspringen. Eine geringe Verschiebung der Stimmenverhältnisse hätte genügt und sie wären leer ausgegangen. Im übrigen spielt hier die Größe der Zusatzzahl eine Rolle. Je höher man sie wählt, um so kleiner wird die Grenzzahl, um so weniger Sitze fallen den unverbrauchten Stimmenresten zu, um so schlechter werden die Aussichten für die Parteilosen und kleinen Parteien. Hätten wir statt des hier angewendeten Verteilungsverfahrens dasjenige von Hagenbach-Bischoff gewählt, welches die letzten Sitze in etwas anderer Weise vergibt, so wären die Parteilosen auch in unserem Beispiel leer ausgegangen, ebenso bei der Verteilung nach dem System d'Hondt. Was die Verteilung der Sitze innerhalb der Parteien anlangt, so sehen wir, daß bei Partei I der zweitbeste Mann B der Partei ausgefallen ist. Um ihn ins Parlament zu bringen, müßte der Abgeordnete E auf seinen Sitz verzichten.

Es ist schließlich noch von einer Abart unseres Verfahrens zu sprechen. Falls es sich nämlich um gleichzeitige Wahl sehr vieler Abgeordneter handelt, etwa für den deutschen Reichstag oder den preußischen Landtag, könnte es zweckmäßig sein, das Land in einige ganz große Wahlbezirke zu teilen, etwa von der Größe von zwei preußischen Provinzen, und zu bestimmen, daß ein Bewerber immer nur in einem einzigen Wahlbezirk

sich aufstellen lassen darf. Die Berechnung des Wahlergebnisses und die Verteilung der Abgeordnetensitze kann trotzdem genau wie zuvor beschrieben geschehen, so daß Stimmenübertragung durch das ganze Land hindurch stattfindet und wir auch jetzt nur einen einzigen Wahlkreis haben. Dagegen haben wir bezirksweise gebundene Kandidaten und dadurch in jedem Wahlbezirk nur eine geringere Zahl von Bewerbern, so daß die Übersicht dem Wähler erleichtert wird. Natürlich soll dem Wähler immer noch eine so große Zahl von Kandidaten zur Auswahl stehen, daß er sicher einen Mann darunter findet, der ganz seinem Geschmack entspricht. Die Wahlbezirke dürfen also ja nicht zu klein gemacht werden. Nur bei großen Wahlbezirken kommt auch der andere wichtige Vorzug, der dies Verfahren ebenso wie das zuerst empfohlene vor ähnlichen Systemen auszeichnet, zur Geltung, daß nämlich unabhängige Kandidaturen sowohl innerhalb der Parteien wie außerhalb (Wilde) möglich und aussichtsreich sind, und daß dadurch die Gefahr einer Parteityrannis und alle üblen Folgen, welche aus ihr entspringen können, vermieden werden.

6. Bisherige Vorschläge für Verhältniswahlen auf Grund von Parteizugehörigkeitserklärungen der Bewerber

Unser zweites neues Verfahren steht dem früher besprochenen einnamigen Listenverfahren nahe, sowie es beispielsweise Hagenbach-Bischoff (1892) für die Wahl des schweizerischen Nationalrats empfohlen hat (Denkschrift d. bad. Min. S. 38, 171). Der Hauptunterschied ist, daß bei unserem System die Listen nur indirekt durch die Erklärung der Kandidaten über ihre politische Zuneigung zustande kommen. Es gibt bereits mehrere ähnliche Methoden. Vor allem ist der Vorschlag von Marxen (1882) für die Neugestaltung der Wahlen zum deutschen Reichstag zu nennen, welcher, in den wesentlichen Punkten mit dem unsrigen völlig übereinstimmend, allerdings gerade den Unterschied gegen das gewöhnliche Listenverfahren noch nicht scharf herausarbeitet; auch setzt er noch nicht den Begriff der Parteizuneigung an die Stelle der Parteizugehörigkeit. Marxen war durch Hares berühmtes Buch und durch einen von Bismarck gelegentlich gemachten und in gleicher Richtung zielenden Vorschlag angeregt worden. Seine Schrift enthält zugleich eine vernichtende Kritik der Schäden unseres geltenden Reichtagswahlrechts.

Der sächsische Entwurf eines Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 15. Oktober 1907 (Denkschrift d. bad. Min. S. 54, 173) unterscheidet sich von unserem Vorschlag vor allem dadurch, daß er das Land in kleine Wahlbezirke aufteilt, in so kleine, daß auf jeden durchschnittlich bloß ein Abgeordneter entfällt. Diese Aufteilung geschieht offenbar, um die „Bodenständigkeit" der Abgeordneten zu sichern. Dadurch, daß auf den Namen eines bestimmten Bewerbers lautende Stimmzettel nur innerhalb eines einzigen Wahlbezirkes gültig abgegeben werden können, hofft man zu bewirken, daß

der Abgeordnete sich als Vertreter dieses Bezirks fühlen, der ganze Bezirk ihn als seinen Vertreter anerkennen werde. Ich bezweifle, daß dieser Erfolg erreicht wird, denn tatsächlich können dem Bewerber, das liegt im Prinzip des Systems, mittelbar Stimmen aus dem ganzen übrigen Land zukommen und an Zahl diejenigen weit übertreffen, welche er in seinem Bezirk erhält. Was dagegen diese Teilung in kleine Bezirke sicher bewirkt, das ist dies: sie nimmt den Wählern der einzelnen Parteien die Möglichkeit, unter den offiziellen Parteikandidaten sich den ihnen zusagenden herauszusuchen; die Wähler sind an denjenigen, welchen die zentrale Parteileitung für ihren Bezirk ausgesucht hat, gebunden, eine Berichtigung der von der Parteileitung aufgestellten Liste wird ihnen dadurch unmöglich gemacht, die Übermacht der Parteizentrale gegenüber den Parteiwählern befestigt, ein Hauptvorteil des einnamigen Listenverfahrens in sein Gegenteil verkehrt. Dadurch wird auch die Selbständigkeit der lokalen Wahlkomitees vermindert und das Aufkommen wahrhaft bodenständiger, d. h. aus der Anhänglichkeit lokaler Wählermassen erwachsener Vertreter geradezu behindert zugunsten einer scheinbaren und künstlich gemachten Bodenständigkeit, die Wähler und Gewählte doch nicht innerlich verbindet.

Noch näher unserem Verfahren als der eben besprochene sächsische Entwurf steht das System der Stimmträgerlisten, welches Kantorowicz vorgeschlagen hat. Jeder Wähler kann ohne irgendwelche Beschränkung jedem Bewerber seine Stimme geben. Falls dieser wenigstens 10 Stimmen im ganzen erhalten hat, ist er Stimmträger und hat als solcher innerhalb dreier Tage nach der Abstimmung eine Erklärung über seine Parteizugehörigkeit abzugeben. Die Verteilung der Sitze auf die Parteien und innerhalb der Parteien erfolgt nach einem der üblichen Systeme, die wir schon erwähnt haben. Der Hauptunterschied gegen unser Verfahren ist also, daß die Erklärung des Bewerbers nicht vor, sondern erst nach der Abstimmung erfolgt. Dadurch wird das Verfahren technisch noch einfacher und im übrigen scheint der Unterschied auf den ersten Blick unwesentlich. In Wirklichkeit ist er das nicht. Denn wenn die Bewerber erst nach vollzogener Wahl sich erklären, wird diese Erklärung durch den bereits bekannten Ausfall der Abstimmung naturgemäß beeinflußt sein. Andererseits erhält dann das Abstimmungsergebnis erst durch diese Erklärung seine wahre Bedeutung. Die Stimmträger vollziehen in dieser Erklärung einen zweiten Wahlakt, und zwar den endgültig entscheidenden: sie sind die eigentlichen Wähler, die anderen nur die Vorwähler oder Urwähler. Machen wir uns das genauer klar!

Wenn der Stimmträger überlegt, für welche Partei er sich erklären soll, so wird dabei nicht nur seine politische Überzeugung mitsprechen, sondern in vielen Fällen auch die Erwägung, welchen unmittelbaren Erfolg seine Erklärung für ihn selbst haben wird. Er wird nämlich, wenn seine eigene Stimmenzahl zur Erlangung eines Mandats nicht genügt, sich leicht berechnen können, daß er durch Anschluß an diese Partei einen Sitz erhält, durch Anschluß an jene nicht, weil diese über einen Stimmenüberschuß verfügt, der ihm zugute kommen würde, jene nicht. Natürlich wird keine Partei von einem Gast etwas wissen wollen, von dem sie vermutet, daß er lediglich, um von ihrem Stimmenüberfluß Nutzen zu ziehen, sich für sie erklärt. Gibt man aber der Partei das Recht, Stimmträger, welche sich ihr anschließen möchten, zurückzuweisen, so entsteht die umgekehrte Gefahr, daß tyrannische Parteiführer auch unter den wahren Parteiangehörigen eine willkürliche Auswahl treffen, etwa solche, die ihrer Herrschaft widerstreben,

verfehmen, um anderen, die fügsamer sind, den zu vergebenden Stimmenüberschuß zuzuwenden. Andererseits liegt es im Interesse jeder Partei, solche Stimmträger, die nicht Stimmen von der Partei erhalten, sondern eigene Stimmen der Partei zubringen würden, an sich heranzuziehen, auch wenn sie ihr innerlich fremd sind. Auch ist es denkbar, daß politisch einander ganz fernstehende Stimmträger lediglich zwecks gegenseitiger Stimmenübertragung sich zu einer Augenblickspartei, sozusagen zu einer Mandatserwerbsgenossenschaft, zusammenschließen. Zum mindesten wird es zu unnatürlichen Wahlbündnissen kommen, so wie wir sie von den Stichwahlen der gewöhnlichen Mehrheitswahl her kennen.

Bei all diesen Schiebungen wird die Versuchung groß sein, die Sache nach rein geschäftsmäßigen Gesichtspunkten zu betreiben, d. h. die am Markt befindlichen Stimmen gegen klingende Münze oder Gegenwerte gleicher Art zu kaufen und zu verkaufen. Schlimme Mißbräuche stehen zu befürchten. Und zwar, wenn wir es genau bedenken, letzlich deshalb, weil bei dem endgültigen und entscheidenden Akt der Urwähler ausgeschaltet ist, so daß er seinen Andernfalls-Willen nicht selber zur Geltung bringen kann, sondern die letzte Entscheidung seinem Stimmträger überlassen muß, was diesen leicht dazu verführt, seine eigenen Interessen denen seines Auftraggebers voranzustellen. Oder doch wenigstens diese nach seiner eigenen Weise wahrzunehmen. Wenn er nämlich ein begeisterter Parteigänger und im übrigen nicht feinfühlig ist, wird er sich vielleicht sagen, daß es geradezu Pflicht gegen die Partei sei, zur Mehrung ihrer Macht jedes Mittel anzuwenden, und daß auch die Gelder der Parteikasse gar nicht nutzbringender und zweckentsprechender angewendet werden können. Natürlich ist solches Tun durchaus zu verurteilen und unter Strafe zu stellen. Besser aber noch ist es, die Menschen gar nicht in Versuchung zu führen. Ich will hiermit keineswegs behaupten, daß unsere gegenwärtigen Parlamentarier solcher Versuchung nicht würden widerstehen können, sondern im Gegenteil freudig anerkennen, daß Unbestechlichkeit und Pflichtgefühl unsere deutschen Volksvertreter vor denen anderer Länder vorteilhaft auszeichnen. Aber es fragt sich, ob wir diese Vorzüge nur unserer Tugendhaftigkeit verdanken oder nicht vielmehr dem Umstand, daß unsere Volksvertreter bisher auf die Leitung der Staatsgeschäfte, insbesondere auf solche, die einen praktischen Geschäftsmann interessieren, wie Vergebung von Lieferungen, Stellenbesetzungen und dgl., verhältnismäßig geringen Einfluß hatten und daher der Versucher keine Veranlassung fand, an sie heranzutreten. Dies wird anders werden, wenn künftig der Einfluß unserer Parlamente auf die Staatsgeschäfte wächst. Und nicht eindringlich genug kann es betont werden, daß der Mammonismus die große Gefahr ist, die der Parlamentarismus mit sich bringt, und daß wir bei jeder Neuordnung unserer parlamentarischen Verhältnisse in erster Linie darauf denken müssen, diesem schlimmsten Feind keine Eingangspforten zu öffnen.

Vielleicht wird der Leser meine Befürchtungen in diesem Fall übertrieben finden und mir entgegenhalten, daß die Wähler doch selbstverständlich nur solche Kandidaten zu Stimmträgern machen werden, welche sich für eine bestimmte Partei erklären und verpflichten, womit der Stimmenhandel ausgeschlossen sei. Dagegen erwidre ich, daß solche Verpflichtung deswegen nur bedingten Wert haben und vielfach überhaupt unterbleiben wird, weil die endgültige Bildung der Parteien erst nach der Urwahl und auf Grund ihres Ausfalls sich vollziehen wird. In dieser Beziehung liegen die Verhältnisse hier ganz anders als bei der gewöhnlichen indirekten Wahl,

wie wir sie etwa bei dem bestehenden Wahlverfahren zum preußischen Landtag haben, wo der Stimmträger oder Wahlmann sich gegenüber den Urwählern zu verpflichten pflegt, seine Stimme einer ganz bestimmten Person, über deren Identität kein Zweifel sein kann, zuzuführen. Hier dürften also Mißstände nur ganz ausnahmsweise vorkommen, und doch wird auch in Preußen diese Zwischeninstanz jetzt abgeschafft und niemand hat ein gutes Wort für sie übrig. Man hat eben erkannt, daß das Wahlverfahren um so besser ist, je unmittelbarer es den Willen des Wählers zum Ausdruck bringt, und daß es verkehrt ist, wenn statt des Wählers selber irgend ein Mittelsmann das letzte Wort zu sprechen hat.

Ganz neuerdings hat Pfister ein dem vorbesprochenen ähnliches Verfahren vorgeschlagen und für die Wahlen zum deutschen Reichstag angelegentlich empfohlen. Die Hauptwahlen sollen genau wie bisher stattfinden. An Stelle der Stichwahlen aber soll der Kürtag treten. Jeder Bewerber nämlich, welcher in der Hauptwahl eine Mindestzahl von Stimmen erhalten hat, ist Kürmann. Die Kürmänner vereinigen sich auf dem Kürtag zu Parteien, welche wiederum eine Mindestzahl von Stimmen besitzen müssen, die Verteilung der Sitze auf die Parteien erfolgt dann nach dem Verhältnis ihres gesamten Stimmbesitzes, die Verteitung der Sitze innerhalb der Partei bleibt dem freien Ermessen der Partei überlassen. Durch diese letztere Bestimmung werden die Kürmänner ganz unabhängig vom Willen ihrer Urwähler gestellt. Wir haben also eine indirekte Wahl in reinster Form. Dadurch werden die Bedenken, welche dieses System genau so wie das eben beprochene treffen, in gewisser Richtung noch vermehrt. Es ist jetzt erst recht zu befürchten, daß sich eine Stimmenbörse entwickelt, auf der höhere politische Gesichtspunkte zurück-, dagegen persönliche und Parteiinteressen in den Vordergrund treten, Parteiregiekunst den Ausschlag gibt und die Stimmen der Urwähler schließlich an Vertreter gelangen, denen sie selbst sie niemals gegeben hätten.

Allerdings hat Pfister dadurch, daß er die Mindestzahlen, welche erforderlich sind, um Kürmann zu werden und um eine Partei zu begründen, sehr hoch angesetzt hat, den zu befürchtenden Mißständen einen Damm entgegengestellt, die Bildung von reinen Mandatserwerbsgenossenschaften wesentlich erschwert. Andererseits werden dadurch die kleinen Parteien und erst recht die Parteilosen benachteiligt. Die Macht der großen Parteien und innerhalb dieser die Übermacht der Parteileitung, welche ja auf dem Kürtag bei der Auswahl der Abgeordneten innerhalb der Partei den Ausschlag geben wird, dürfte durch dieses System sehr gesteigert werden, die Freiheit von Wählern und Kandidaten, die schon bei dem jetzigen Reichstagswahlrecht gering ist, noch erheblich vermindert werden.

7. Rückblick

Überblicken wir nun nochmals den ganzen Weg, welchen wir durch die verschiedenen Wahlsysteme gewandert sind, so können wir die wichtigsten prinzipiellen Erkenntnisse, welche wir gewonnen haben, folgendermaßen formulieren: Das beste Wahlverfahren ist dasjenige, welches den Willen der Wählerschaft am treuesten zum Ausdruck bringt. Es ist das beste aus einem doppelten Grund: erstens, weil es den Wähler zum

guten Staatsbürger macht, ihn den Staat verstehen und lieben lehrt; zweitens, weil es unberufene Zwischeninstanzen, die sich sonst zwischen Wähler und Kandidaten schieben, beseitigt, insbesondere der Beherrschung des Staats durch die Parteileitungen vorbaut. Solche Parteiregierung ist schädlich erstens, weil sie das Aufkommen unabhängig denkender Politiker erschwert und dadurch das Parlament verhindert, eine Auswahl der Tüchtigsten zu werden, und zweitens, weil sie die verhängnisvolle Neigung hat, den Staat der Plutokratie auszuliefern.

Die Aufgabe des Wahlverfahrens ist also, soweit als möglich dem Willen jedes Wählers Nachachtung zu verschaffen, d. h. ihm dazu zu verhelfen, daß er den Mann seines Vertrauens ins Parlament entsenden kann. Da aber die Zahl der Vertreter beschränkt ist, so ergeben sich aus dieser Aufgabe zwei spezielle technische Forderungen: das Verfahren muß den Wählern gestatten, sich frei zu gruppieren, so daß jeweils Gleichgesinnte und den gleichen Vertrauensmann Begehrende sich zusammenfinden können, und es muß ihnen ferner ermöglichen, ihrem Andernfalls-Willen Ausdruck zu geben, d. h. weitere Vertrauensmänner zu bezeichnen, welchen ihre Stimmen zugute kommen sollen, soweit sie für den in erster Linie gewünschten Vertreter nicht verwertbar sind, was deswegen oft der Fall sein wird, weil jeder Abgeordnete eine gleiche Anzahl von Wählern vertreten, jedes Wählers Wille gleiches Gewicht im Parlament haben soll. Die Gruppenbildung nun und die Aufstellung der Listen, in welchen der Andernfalls-Wille seinen Ausdruck findet, muß organisiert werden. Weder die einzelnen Wähler noch die Parteien sind dazu geeigent, sondern nur die Kandidaten selber.

Jeder Kandidat macht selber die Liste seiner Mitkandidaten oder Nachmänner. Dies ist die Idee, welche dem ersten unserer beiden neuen Verfahren zugrunde liegt. Das zweite Verfahren unterscheidet sich dadurch, daß es die Kandidaten keine vollständigen Listen, sondern nur Parteizuneigungserklärungen formulieren läßt, aus welchen Erklärungen sich dann mittelbar die zur Stimmenübertragung nötigen Listen ergeben. Das zweite Verfahren ist einfacher, löst aber seine Aufgabe weniger vollkommen. Noch weitere Vereinfachung, welche sich ergibt, wenn man die Kandidaten erst nach vollzogener Abstimmung sich erklären läßt, ist, weil zu Mißbräuchen verleitend, unzweckmäßig.

Somit ergeben sich unsere beiden neuen Verfahren als notwendige Folgerungen aus den erkannten Bedürfnissen. In

unserer Darstellung aber sind wir so vorgegangen, daß wir zunächst das wichtigste der beiden Verfahren geschildert und dann beim Vergleich desselben mit anderen Methoden die Bedürfnisse und Anforderungen eines guten Verfahrens eine nach der anderen abgeleitet haben. Dieser Weg schien mir deshalb zweckmäßig, weil er dem mit diesen Dingen nicht vertrauten Leser sogleich ein anschauliches Bild vor Augen stellt. Wenn der Leser nunmehr rückblickend den umgekehrten Weg in Gedanken durchläuft, wird er, so hoffe ich, erkennen, daß unsere beiden Verfahren nicht zufällig gefunden oder willkürlich zusammengelesen, sondern aus der zu lösenden Aufgabe heraus entwickelt sind. Die klare Erkenntnis dieser Aufgabe aber ist die Hauptsache.

Von den bisher üblichen und zurzeit in den verschiedenen Staaten eingeführten Wahlverfahren erfüllt keines die von uns erkannten Anforderungen in befriedigender Weise. Dies gilt nicht nur von dem altüberkommenen Mehrheitswahlverfahren mit seinen offenkundigen schweren Mängeln, sondern auch, wiewohl in geringerem Grade, von den mancherlei bisher versuchten Proportionalwahl-Systemen.

8. Literaturnachweise

Burnitz und Varrentrapps System der graduierten Stimmgebung (1863) ist beschrieben bei Rehm S. 119 und bei Hare. Es schließt sich an ein älteres von de Borda (1770) an, über welches Tecklenburg S. 47 berichtet.

E. Cahn, Das Verhältniswahlsystem in den Kulturstaaten, 1909.

Denkschrift über die Einführung der Verhältniswahl bei den Wahlen zur zweiten Kammer (mitgeteilt vom Großh. Badischen Ministerium des Innern), 1913. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei.

Hagenbach-Bischoffs sowie d'Hondts Verteilungssystem (1888 und 1882) ist beschrieben in der Denkschrift sowie bei Rehm.

T. Hare, The election of representatives, parliamentary and muncipal 1859, 3. ed. 1865, 4. ed. 1873.

H. Kantorowicz, Demokratie und Proportionalwahlsystem. Zeitschrift für Politik, Bd. 3, 1910, S. 552.

E. Klöti, Die Proportionalwahl in der Schweiz, 1901.

Luppes Stellenwahl (1906) ist beschrieben bei Rehm S. 119, in der Denkschrift S. 52. Vorgänger dieses Verfahrens ist ein Vorschlag von Condorcet (1789), über welchen Tecklenburg S. 73, 184 berichtet.

G. Marxen, Das Deutsche Wahlsystem vom Standpunkt der Verfassung, 1882. Leipzig bei Otto Wiegand.

Georg Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht, 1901.

K. Pfister-Trostberg, Der Kürtag als neues Hilfsmittel für eine Verhältniswahl im Reichstag. Die Volkspartei, Zeitschr. d. fortschrittl. Volkspartei in Bayern, Nr. 10 vom 15. Mai 1917. Ferner Frankf. Ztg., erstes Morgenbl. vom 11. August 1917.

M. Rehm, Deutschlands politische Parteien, 1912.

J. J. Rousseau, Du contrat social ou principes du droit politique, 1762. Man vergleiche auch die Kritik dieses Buches bei Saripolos und Tecklenburg.

N. Saripolos, La démocratie et l'élection proportionelle. Thèse de Paris, 1899. Grundlegendes Werk mit reicher Literatur.

A. Tecklenburg, Die Entwicklung des Wahlrechts in Frankreich seit 1789, 1911.

A. Zeiler, Eine neue Gestaltung der Verhältniswahl. (Hirths) Annalen des Deutschen Reichs, 1913, S. 53 und 585.

III.

Carlyle als Imperialist

Von Else Kemper

Einleitung

Der ungünstige Ausgang des Alabamakonfliktes mit Amerika, das Vordringen Rußlands in Mittelasien und die Pontuskonferenz sind die Ereignisse gewesen, die um die Wende des 7. und 8. Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts der liberalen englischen Auslandspolitik den Todesstoß versetzten und die Gegenkräfte auslösten, die zuerst 1872 in einer bedeutsamen Rede Disraelis im Cristal Palace sichtbar wurden und 1875 durch den Kauf der Suezkanalaktien ihren Eintritt in die politische Praxis feierten, man pflegt sie mit dem Schlagwort „Imperialismus" zu bezeichnen. Noch einmal kamen gegen Ende des 8. Jahrzehnts im Zusammenhang mit dem russisch-türkischen Krieg die Kräfte des Alten hoch, um dann unter dem Einfluß der kolonialen Verschiebungen der achtziger Jahre endgültig vor dem neuen Geiste kolonialer Expansion und imperialen Zusammenschlußes zu kapitulieren. Erst die Konservativen, sodann, seit der Gründung der „Liberal Imperial League" 1895, auch die Liberalen haben immer entschlossener den neuen Kurs eingeschlagen, bis der Dezember 1905 diese ans Ruder brachte und das letzte Jahrzehnt die anfangs noch erkennbaren Unterschiede zwischen einer konservativ-imperialistischen und einer liberal-imperialistischen Auffassung nahezu völlig verwischt hat.

Hand in Hand mit der Ausbildung dieses praktisch politischen Imperialismus geht ein geistiger Prozeß: man versuchte, von der ideellen Seite her sich seiner Probleme zu bemächtigen und ihn naturrechtlich, ethisch oder religiös zu fundieren. So vereinigten sich gedankliche Elemente der verschiedensten Art zu einem geistigen Imperialismus, der zuerst vorauseilend die politische Praxis vorbereiten half, später, rückschauend, diese zu rechtfertigen unternahm.

Wir kommen hier in eine weit verzweigte Vorgeschichte des modernen englischen Imperialismus hinein, in der so gut Thomas Morus und Cromwell wie Burke oder Milton ihren Platz haben. Thomas Carlyle aber steht hier in der vordersten Linie.

In der Gegenwart wie in der Vergangenheit des englischen Volkes gleich heimisch, hat er es verstanden, zahlreiche vor ihm zerstreut und von der praktischen Politik losgelöst vorhanden gewesene Gedanken zu einem ersten, wenn auch unvollständigen modernimperialistischen Programm zu vereinigen. Es wird dem Verständnis Carlyles wie des gesamten neuenglischen Imperialismus dienen, wenn es gelingt, die Fäden zu entwirren, die herüber und hinüber gehen.

Man hat Carlyle den „Vater der imperialistischen Bewegung" [1]) genannt. Wenn aber von anderer Seite diese Bezeichnung auf Seeley angewandt wird [2]), so beweist schon diese Unsicherheit die wenig geklärten Zusammenhänge. Wir müssen uns fragen: In welchem Umfang hat Carlyle ein imperialistisches Programm klar erfaßt? Inwieweit hat er für den Gedanken- und Gefühlsinhalt des Imperialismus Bedeutsames geschaffen? Führen von ihm aus klar erkennbare Linien zu dem nachcarlyleschen Imperialismus hinüber?

Wir dürfen dabei an den „Imperialisten" Carlyle nicht zu große Anforderungen stellen. Ein erheblicher Teil seiner Lebensarbeit war negativ. Aber gerade dadurch, daß er die ethische Bedenklichkeit des laissez-faire-Prinzips aufdeckte mit der ganzen Furchtlosigkeit seiner Kämpfernatur, hat er doch auch das individuelle wie das staatliche und das soziale Leben auf eine neue Basis gestellt. Erst sie machte ein lebendiges Gefühl für staatliche und nationale Größe wieder möglich und gab damit dem Imperialismus eine seiner besten Waffen in die Hand. In etwas überscharfer Formulierung dürfen wir darum wohl sagen, daß Carlyle in die geistige Vorgeschichte des neuenglischen Imperialismus hinein gehören würde, auch wenn er nicht einen einzigen imperialistischen Gedanken positiver Art ausgesprochen hätte.

---

[1]) G. v. Schulze-Gaevernitz, Britischer Imperialismus und englischer Freihandel zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts. München und Leipzig 1915. Duncker & Humblot. S. 78.

[2]) Adolf Rein, Seeley, Eine Studie über den Politiker und Historiker. Langensalza 1912.

Dazu kommt ein Zweites! Carlyle der Imperialist ist nur ein Stück von Carlyle dem Sozialpolitiker, der Imperialismus ist für ihn zunächst nur eins der verschiedenen Mittel zur Lösung des sozialen und wirtschaftlichen Problems in England. Ein geschlossenes imperialistisches Programm wird man darum bei ihm kaum erwarten dürfen; über erste bedeutsame Ansätze dazu kommt er auch schon deshalb nicht hinaus, weil das Bedürfnis nach Vollständigkeit nnd Systematisierung seinem Denken fremd war.

Ferner darf man nicht übersehen, daß Carlyle als Theoretiker zum Imperialismus kam. Für die Erörterung kolonialpolitischer Fragen fehlte ihm die praktische Erfahrung. Man wird sich darum nicht wundern dürfen, daß in seinen imperialistischen Ausführungen das Gedankliche und Gefühlsmäßige weit überwiegt.

Endlich, auch das ist für die richtige Einschätzung des Imperialisten Carlyle beachtenswert, fehlt ihm der Anstoß von außen. Er schrieb in einer Zeit, in der Englands Weltmachtstellung wirtschaftlich und politisch ungefährdet war und der Aufschwung der verschiedenen Großmächte, besonders Deutschlands, noch in weiter Ferne lag.

I. Kapitel. Geistige Entwicklung Carlyles bis zum Erscheinen des „Chartismus" 1839

Wenn man zuerst auf die imperialistischen Gedanken bei Carlyle aufmerksam wird, hat man das Gefühl von etwas Fremdem. Sie scheinen zum großen Teil mit dem übrigen Lebensbild nicht zusammenzustimmen. Dazu kommt die Beobachtung, daß ihr Material sich in den sozialpolitischen Schriften eines einzigen Jahrzehnts zusammendrängt (1839—1850). Bedeuten darum diese Gedanken in Carlyles Leben nicht vielleicht nur eine Episode? Oder ordnen sie sich doch in sein gesamtes Denken ein und sind aus ihm erwachsen? Nur ein Überblick über seine geistige Entwicklung bis zum Erscheinen des „Chartismus", jener ersten großen sozialpolitischen Schrift, die für unsere Untersuchung wichtig ist, kann auf solche Fragen Antwort geben.

Aus seinen Jugendjahren, die unter dem Einfluß eines streng puritanischen Elternhauses standen, und aus seinen frühen Mannesjahren, die erfüllt waren von schweren inneren Kämpfen gegen den französisch-englischen Empirismus und

Materialismus auf der einen, gegen den engen Kirchenglauben auf der anderen Seite, interessiert uns nur das Ergebnis: nicht ohne bedeutsame Einwirkung der deutschen idealistischen Philosophie ging Carlyle Ende der zwanziger Jahre die Möglichkeit eines neuen Lebens auf. Durch das Studium Kants gewann er die Erkenntnis von der Subjektivität von Raum und Zeit. Zugleich gewöhnte er sich, Kantische Gedanken selbständig umbildend, daran, die Materie lediglich als Anschauungsform zu werten [1]), und in der Körperwelt die Erscheinungsform einer schöpferischen göttlichen Kraft zu sehen, wodurch ihm „das schwarze Szepter Atheismus in nichts zerfiel" [2]).

So machte er 1828 in den „Zeichen der Zeit" mit einer Neuorientierung des praktischen Lebens Ernst, indem er der utilitarischen Politik und Ethik die auf die Idee gerichtete Tätigkeit entgegenhielt [3]). Es war der erste Schritt auf dem Wege zum Sozialpolitiker, dem bald weitere folgen mußten. Denn ein ausgesprochen soziales Empfinden war schon früh bei Carlyle ebenso stark ausgeprägt, wie das Bedürfnis nach einer Lebens- und Weltanschauung. Es erklärt sich aus den Notständen und Unruhen, die die große wirtschaftliche Krise in England und Schottland nach der Beendigung des großen Krieges begleiteten, und aus Erfahrungen, die die Unsicherheit seiner eigenen wirtschaftlichen Existenz ihn machen ließ [4]). Lokale Bewegungen und Kornrevolten erschienen ihm als beachtenswerte Symptome einer gewaltigen, die Gesellschaft in ihrer Existenz bedrohenden Umwälzung; eine Befürchtung, die durch die Julirevolution und ihre Nachwirkungen nur verstärkt werden konnte [5]). Diese Gefahren erkennen, hieß aber für Carlyle, sich prinzipiell mit ihnen auseinandersetzen und eine Lösung der ihnen zugrunde liegenden Probleme versuchen. Eine Zeitlang war er geneigt, mit den Whigs und ihrem Führer Jeffrey, dem er persönlich befreundet war, die Reformbill als Heilmittel anzusehen; bis er erkannte, daß die Whigs von ihr nur Erweiterung des Wahlrechts und Ausdehnung der individuellen Freiheit erwarteten, während er selbst sie als den Anfang

---

[1]) B. Fehr, Der deutsche Idealismus im Sartor Resartus. German.-roman. Monatsschrift 1913, 85.

[2]) P. Hensel, Thomas Carlyle, 1907, 85.

[3]) Ebenda 89 f.

[4]) Vgl. J. A. Froude, Thomas Carlyle, a History of the First Forty Years of his Life, 2 vs. London 1882 (fortan zitiert Froude A I u. A II) I, 161.

[5]) Vgl. Froude A I, 65.

für eine gerechtere Verteilung von „good and evil" auf sozialem und für eine Regierung der wirklich Fähigen auf politischem Gebiet ansah. Hier liegt der Grund, weshalb Carlyles Zusammengehen mit dem Liberalismus in England nicht mehr als eine Episode sein konnte [1]).

Eine selbständige Lösung der sozialen Frage hat Carlyle im „Sartor Resartus" versucht; es ist die für seine geistige Entwicklung aufschlußreichste Schrift. Hier hat er die Hauptgedanken seiner neuen Welt- und Lebensanschauung, die er hinfort mit nahezu ermüdender Einseitigkeit immer wieder verkünden sollte, zum erstenmal zusammenhängend formuliert. Für unsere Untersuchung wird es darum nötig sein, aus dem bunten Inhalt dieses Buches, das an Weltanschauungselementen und an Gedanken über die soziale Frage herauszuarbeiten, was einer imperialistischen Umbiegung oder Weiterbildung fähig war.

Carlyle tritt im „Sartor Resartus" als ethischer und wirtschaftspolitischer Reformer an das soziale Problem heran. Dementsprechend weist sein Lösungsversuch eine ethisch-ideelle und eine wirtschaftlich-praktische Seite auf. Die erste stellt sich die Frage: Ist es möglich eine durch Individualismus, Utilitarismus und Materialismus sozial atomisierte Gesellschaft durch eine neue Form von Glauben und Gemeinschaft zu fruchtbarem Zusammenwirken zu bringen [2])? Die zweite: Wie kann der Nahrungsspielraum einer durch Übervölkerung und Verelendung bedrohten Volksklasse erweitert werden? Dort stellt Carlyle dem rein wirtschaftlichen und individuellen Denken überwirtschaftliche und überindividuelle Werte entgegen; hier weist er die überschüssigen Volkselemente durch Auswanderung und Kolonisation auf neue Existenzmöglichkeiten hin.

Ausgehend von der Kantischen Unterscheidung zwischen Verstand und Vernunft definiert er den Menschen als „eine göttliche Erscheinung, die durch ihre Fähigkeit zu fühlen, zu wissen und zu glauben in dem Zusammenfluß der Ewigkeiten steht" [3]). In dieser Bejahung des ewigen, göttlichen Charakters der menschlichen Seele besteht für ihn der wahre Glauben. Man spürt: moralisches und religiöses Gefühl fließen ihm in eins [4]). Nun erneuert sich ihm auf

---

[1]) Ebenda II, 132 f.

[2]) Vgl. W. Dilthey, Thomas Carlyle. Archiv für die Geschichte der Philosophie. 4. Bd. 1891, 283.

[3]) Sartor Resartus übers. von Kretschmar, 49.

[4]) Ebenda 125.

metaphysischer Grundlage als wichtigster sittlicher Begriff der Pflichtbegriff[1]; Carlyle predigt den Verzicht auf das Glück zu forschen und zu genießen, die Entsagung, die Tat[2]. Daß in einer solchen Luft imperialistische Gedanken reifen konnten, sowie ein staatlich-politisches Interesse von ihm einmal Besitz genommen haben würde, bedarf kaum der Erwähnung.

Carlyle steht hier stark unter dem Einfluß Fichtes, der durch das Handeln dem extremen Selbständigkeitstrieb des Menschen Einhalt zu tun und damit Leib und Seele einander zu nähern hoffte[3]. Daneben aber verleugnet er auch nicht seine Herkunft aus dem Puritanismus; auch dessen Geist ist ja Entsagung und Arbeit[4]. Wie stark Carlyle schon in dieser Zeit zu puritanischen Vorstellungen neigte, zeigt sein Glaube an das Böse als ursprüngliches Prinzip[5], den man, da er das allgemeine Fichtesche Ich in das Gute und das Böse, Gott und den Teufel, entzwei spaltete, wohl mit Recht als „einen groben Keil" in dessen System empfunden hat[6].

Auf Grund der neu gewonnenen Begriffe Arbeit, Pflicht, Glauben revidiert Carlyle nun das Verhältnis des Menschen zum Menschen, besonders des geistig und materiell Freien zum geistig und materiell Unfreien. Durch das Los des Schicksals wurde der Arbeiter zum „Rekruten der oberen Klassen", und „indem er ihre Schlachten kämpfte, wurde er für sie zum Krüppel"[7]. Das rechtfertigt seinen Anspruch, wenigstens als „sinnreich konstruierte Maschine" gewertet und durch ein festes Minimaleinkommen der drückendsten Sorge um die Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz überhoben zu werden[8]. Statt dessen droht das Gespenst der Übervölkerung seine Lage noch zu verschlechtern. Hier hakt Carlyle ein. Er richtet die Blicke auf eine Auswanderung großen Stils; aber, das macht die darauf bezügliche Stelle aus dem Sartor Resartus so interessant, er sieht sie — ganz unimperialistisch — noch lediglich von den Bedürfnissen des Individuums aus. Ihm schweben ganz unbe-

---

1) Ebenda 126.
2) Ebenda 152.
3) [illegible] a. a. O. 95.
4) [illegible] Klein, Die Weltanschauung Thomas Carlyles. Jahrb. f. d. [illegible] 1916, 6. Heft, 245.
5) [illegible] a. a. O. 95.
6) [illegible]

stimmte Vorstellungen vor von Siedlungsgebieten, die sowohl landwirtschaftlichen wie industriellen Kräften ein Feld zur Betätigung bieten können [1]). Man muß sich hüten, diese Stelle als ersten Beleg für Carlyles Imperialismus verwerten zu wollen [2]). Denn sie schaltet den Staat als unterstützende oder erobernde Macht noch völlig aus; von kolonialpolitischen Erwägungen verrät sie nichts, und als Kolonisationsgebiete nennt sie alle Erdteile mit Einschluß Europas wahllos durcheinander. Doch konnten solche Gedanken mit Leichtigkeit umgebogen werden, wenn Carlyle einmal dahin kommen würde, sein politisches Denken neu zu orientieren. So weit aber ist er im „Sartor Resartus" noch lange nicht. Wohl empfindet er das Unzureichende einer Anschauung, der der Staat nur ein „Polizeibureau" ist [3]); aber wenn er an einer anderen Stelle den Krieg als Entzweiung der Regierungen faßt und meint, er führe nur dazu, an die Stelle von einer Anzahl nützlicher Arbeiter, die nicht den geringsten Streit miteinander hatten, ja durch Handel und Verkehr sich gegenseitig förderten, eine ebenso große Anzahl Leichen zu setzen [4]), so zeigt das doch, daß der Begriff eines lebendigen Staatsorganismus mit eigenen Zwecken und Bedürfnissen Carlyle in dieser Phase seiner geistigen Entwicklung noch vollkommen fremd war. Und doch scheint er auch in dieser Richtung sich vorzufühlen: wir begegnen gewissen ersten Regungen eines historischen Gefühls, wenn er äußert, er empfinde als „Erbteil seines Vorfahren nicht nur das Leben selbst", sondern auch „die Art zu fühlen, zu denken und zu

[1]) Sart. Res. 177 f. „Welchen Teil dieses unbedeutenden Erdballs habt ihr wirklich gepflügt und gegraben? bis er nichts mehr tragen will? Wie dicht steht eine Bevölkerung in den Pampas und Sevannen, Amerika, um das alte Karthago und im Innern Afrikas, auf den beiden Abhängen der Altaikette, im zentralen Hochland Asiens, in Spanien, Griechenland, der Türkei, der Tartarei, dem Kurragh von Kildare? (Irland) . . . . Ach, wo sind die Hengiste und Alariche unseres noch glühenden, noch sich ausdehnenden Europas, die, wenn ihr Heim zu eng geworden ist, jene überflüssigen Massen mit ihrer dämpfbaren, lebendigen Tapferkeit anwerben und wie Feuersäulen vorwärts führen? Jetzt nicht mit Streitaxt und Kriegswagen, sondern mit Dampfmaschine und Pflugschar ausgerüstet? . . . . Wo sind sie? . . . . sie schonen ihr Wild."

[2]) So Wetz, Die imperialistische Bewegung in England; Grenzboten 1899, 15. Irrtümlicherweise wird hier die obige Stelle dem „Chartismus" zugeschrieben; Carlyle hat sie dort nur noch einmal zitiert. Auch die Datierung des Chartismus ist unrichtig; er gehört in das Jahr 1839.

[3]) Sart. Res. 179.

[4]) Ebenda 136.

wirken"[1]. Es sind leise Ansätze; aber konnten sie nicht im Laufe der Zeit sich klären und formen zu einem warmen Gefühl für die großartige Tradition englischer Geschichte? Und lagen darum nicht auch hier Keime für eine imperialistische Saat[2]?

An den Sartor Resartus rückt eine andere Schrift zeitlich sehr nahe heran; die „Charakteristik unserer Zeit" (1831). Sie bietet für unsere Untersuchung wenig Neues. Der Auswanderungsgedanke geht wieder wie im „Sartor Resartus" von dem Gegensatz zwischen dem „übervölkerten westlichen Erdenwinkel Europa" und einer fruchtbaren, unbewohnten Erde aus, „die wüste liegt, weil niemand sie beackert, und die uns zuruft: kommt und beackert mich, kommt und erntet von mir"[3]. Doch tut Carlyle einen Schritt über den Sartor Resartus hinaus, wenn er, allerdings noch in kaum greifbarer Form die Auswanderung im Zusammenhang mit irgendwelcher staatlichen Regulierung sieht[4]. Neu ist auch der Gedanke, daß in der Gesellschaft die Individuen zu einem neuen Gesamtindividuum zusammengefaßt seien, das „seinem umfassenderen Lebenscharakter gemäß, unser erstes individuelles Leben doppelt und dreifach lebendig macht[5]." Für den Begriff „Gesellschaft" setzt er gelegentlich auch „Staat" und ordnet somit diesen dem Individuum über. Spricht er ihm dann aber nicht auch stillschweigend das Recht zu, in die Lebensphäre des Einzelnen mit seinen Forderungen hineinzugreifen? Carlyle braucht seinen Gedanken nur weiter durchzudenken, und der scharfe Gegensatz zwischen ihm und dem Manchestertum wird klaffend aufspringen.

Für unsere Untersuchung ist es nicht ohne Interesse, daß Carlyle in der „Charakteristik" „Kant und Fichte auf höfliche Weise verabschiedet", indem er an dem Nutzen der Metaphysik zu zweifeln beginnt und den Endzweck des Menschen allein

[1] Sar. Res. 189.

[2] Vgl. auch Sart. Res. 9: „Auf einen einzigen Punkt glaubt der Herausgeber seinen Leser aufmerksam machen zu müssen; nämlich darauf, daß er von einer echten obwohl vielleicht schwachen Anhänglichkeit an die Institutionen unserer Vorfahren beseelt und gesonnen ist, sie nach besten Kräften zu verteidigen."

[3] Sozialpol. Schriften dtsch. Ausg. von Hensel 3 Bd. 1895—99 (weiterhin zitiert Sp. Schr.) II, 49.

[4] Sp. Schr. II, 50: „Wenn die alten Führer uns nicht mehr leiten können, müssen wir uns neue suchen."

[5] Sp. Schr. II, 17.

in dem Handeln sieht[1]). Man geht wohl kaum fehl, wenn man in dieser Ablehnung alles Spekulativen einen letzten wesentlichen Grund für die späteren Einseitigkeiten und Übertreibungen des Imperialisten Carlyle zu finden glaubt; denn ihnen fehlte fortan eine große geistige Macht, an der sie sich hätten reiben und brechen können[2]).

Man würde der geistigen Entwicklung Carlyles nicht völlig gerecht, wenn man darin nicht noch eine dritte Seite aufzeigte: Carlyle den Historiker.

Von Gegenwartsinteressen aus scheint Carlyle zur Geschichte gekommen zu sein. Froude erwähnt für das Jahr 1814 eine Korrespondenz mit Edinburgher Freunden über den französischen Krieg, dazu ein Interesse an den sozialen Nöten Schottlands, für das Jahr 1822 den Plan einer Geschichte des Commonwealth[3]). Doch ist dieses Material so lückenhaft und unbestimmt, daß man nur ganz allgemein eine frühe Beschäftigung mit historischen Problemen voraussetzen darf, ohne weitere Schlüsse ziehen zu wollen. Bis zum Ende der zwanziger Jahre nahmen die sozialen Fragen und die Weltanschauungskämpfe Carlyles Kraft zu sehr in Anspruch, als daß einem tieferen Eingehen auf historische Probleme der nötige Raum geblieben wäre.

Die ersten grundsätzlichen Anschauungen über Geschichte entwickelt er in drei Aufsätzen aus den Jahren 1830 und 1833. „Was ist Geschichte?“ (1830), „Biographien“ (1830), „Noch einmal über Geschichte“ (1833).

Der Titel des ersten Aufsatzes erweckt mehr Erwartungen, als erfüllt werden, denn wir bekommen dort nur eine Übersicht über die verschiedenen Teilgebiete der Geschichte. Mit dem Begriff „Geschichte“ weiß Carlyle noch nichts anzufangen; verschiedene Ansätze zu einer Definition mißglücken: Geschichte soll gleich Geschehen schlechthin sein, ein anderes Mal mit der „Geschichte der merkwürdigen Taten“, ein drittes Mal sogar mit dem, was aufgezeichnet ist, gleichbedeutend sein[4]). Es

[1]) Fehr a. a. O. 99.

[2]) Vgl. ganz ähnlich G. Ritter, Der deutsche Idealismus in der geistigen Entwicklung Th. Carlyles, Grenzboten 1913, 3. Heft, 120: „Im letzten Grunde empfand Carlyle sich den deutschen Fachphilosophen gegenüber doch immer als den nüchternen Angelsachsen mit den gesunden Wirklichkeitsinstinkten.“

[3]) Froude A II, 36.

[4]) Zerstreute histor. Aufsätze hrsg. von Th. A. Fischer, 2 Bd. 1905, und 1907, I, 2.

sind erste tastende Versuche, in einem Gebiet, das Carlyle neu betreten hat, durch einige prinzipielle Gedanken festen Fuß zu fassen. Diese selbst verraten stark den Einfluß der herrschenden, vorwiegend kulturhistorisch orientierten Geschichtsauffassung, die auf nationalökonomische Gesichtspunkte, auf die Verbesserung der Lage der unteren Klassen und auf die Erfindungen und ihre Bedeutung für das Leben das Hauptgewicht legte [1]). Carlyle bewegt sich ganz in diesem Gedankenkreis, wenn er durch die Geschichte allgemein gesetzmäßige Erscheinungen der menschlichen Gesellschaft aufhellen will [2]), oder wenn er einen Hymnus auf die „namenlosen Helden" anstimmt [3]). Dennoch sind ein paar Gedanken neu und in die Zukunft weisend: der Gegensatz zwischen Physischem und Geistigem wird in die Geschichte hineingetragen [4]) und als ihre vornehmste Aufgabe die Erforschung von dem Sinn und Wesen des Lebens bezeichnet [5]). Noch wird das alles nur vom Standpunkt des Individuums gesehen; aber möglich war es immerhin, dieses einmal durch den Staat zu ersetzen und dann ihn und die englische Geschichte in ganz neuer, nämlich imperialistischer Auffassung zu verwenden.

Gleichfalls beachtenswert ist der Versuch, in der Geschichte eine Summe von Biographien zu sehen [6]). Obschon durch Carlyles Vorliebe für die „namenlosen Helden" vorerst noch zur Unfruchtbarkeit verdammt, enthält er doch die Grundgedanken der später ausgebildeten Heldentheorie.

Der zweite Aufsatz ist überwiegend literarischen Inhalts; für unsere Untersuchung enthält er nur einen einzigen neuen Gedanken: die Verehrung für die Vergangenheit beginnt sich zu regen [7]).

Drei Jahre trennen diesen Aufsatz von dem dritten: sie haben manchen geschichtstheoretischen Gedanken bei Carlyle gereift und geklärt. Geschichte ist ihm nun „die Summe dessen, was alle, die vor uns lebten, geleistet haben"; damit wird sie ihm zu dem „Lehrbrief, den die alten Geschlechter schreiben und bei ihrem Hingang den neuen hinterlassen" [8]).

---

[1]) P. Hensel a. a. O. 31.
[2]) Zerstreute histor. Aufsätze I, 9.
[3]) Ebenda 5.
[4]) Ebenda 9.
[5]) Zerstreute histor. Aufsätze I, 8.
[6]) Ebenda 4 und 18.
[7]) Zerstreute histor. Aufsätze 27.
[8]) Ebenda 34.

Es ist der Boden, auf dem später einmal das Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber der geschichtlichen Vergangenheit des eigenen Volkes und Staates mühelos Wurzel fassen konnte; besonders wo auch der Staatsbegriff Carlyles deutlicher erkennbare Umrisse annimmt: der Einzelne muß seine Stellung zum Ganzen erkennen; „denn der Einzelne hilft nichts, . . . nur wer zur rechten Stunde sich mit den vielen vereint“ [1]). Man kann noch zweifeln, ob er bei dem „Ganzen“ an den Staat oder die unbestimmtere menschliche Gesellschaft denkt; auf jeden Fall spürt man sein Verhältnis dazu persönlicher werden, und es ist nicht uninteressant, daß er gleichzeitig zum erstenmal die englische Geschichte in allgemeineren Zusammenhängen sieht und sich begeistert für jene „verschollenen frühen Jahrhunderte, in denen Hengist und Horsa aus einigen hungrigen Angeln eine Nation schufen und in England ansiedelten und dich, o Leser, ins Dasein riefen“ [2]). Fast zur selben Zeit erregen in den Vorstudien zu einem Werk über Cromwell die Anfänge der englischen Flotte und die Fahrt puritanischer Auswanderer unter der Leitung George Somers nach Virginia sein Interesse [3]).

Ein warmes Gefühl für geschichtliche Probleme beginnt also am Anfang der dreißiger Jahre neben der Sorge um die soziale Frage von Carlyle Besitz zu ergreifen. Beide gehen von nun an nebeneinander her und bringen vereint und in wechselseitiger Durchdringung das Werk zustande, das den Carlyle jener Jahre am besten charakterisiert: „die französische Revolution“. Für die imperialistischen Zusammenhänge kommt es nur mittelbar in Betracht; Carlyle sieht in dem Zusammenbruch des „ancien régime“ die letzte negative Lösung der sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die das Frankreich des achtzehnten Jahrhunderts belasteten, „die mörderische Explosion einer alten Welt, zu verdorben, falsch und gottlos, um länger leben zu können“ [4]). Diese einseitige Auffassung, so sehr sie dem wissenschaftlichen Wert des Buches Abbruch tun muß, ist für unsere Untersuchung äußerst lehrreich; sie zeigt, wie Carlyle einen historischen Stoff durch die Brille der Gegenwartsbedürfnisse sieht und dauernd beide parallelisiert. Dadurch erhält seine Geschichtsschreibung schon hier jenen leichtdidaktischen Zug, der auch bei dem später entstandenen „Cromwell“ sich

[1]) Zerstreute histor. Aufsätze I 36.
[2]) Ebenda 43.
[3]) Vgl. Brie, Imperialistische Strömungen. Anglia, 40. Heft, 77.
[4]) Reminiscences 322.

bemerkbar macht. Daraus aber dürfen wir den Schluß wagen, daß es in den dreißiger und vierziger Jahren letzten Endes nicht die historischen Stoffe an sich sind, die Carlyle anziehen, sondern ihre Bedeutung für die Gegenwart; sie erscheinen ihm geeignet zur Illustration einer auf diese bezüglichen Anschauung. Aus der Sorge des Sozialpolitikers ist die „französische Revolution", aus der Sorge des nationalen Politikers der „Cromwell" erwachsen. Danach also wäre der Carlyle der dreißiger Jahre trotz allem in erster Linie Sozialpolitiker geblieben! Lehrreich in dieser Hinsicht ist seine Übersiedelung nach London 1834.

Mit dem „Sartor Resartus" war innerlich und äußerlich eine Periode in seinem Leben zum Abschluß gelangt. Das soziale Interesse und das Bedürfnis, eine neu erarbeitete Welt- und Lebensanschauung in der Praxis zu betätigen, drängten ihn aus der Einsamkeit der Moorfarm Craigenputtock hinaus an eine Stelle, wo er „dem Zeitgeist den Puls fühlen konnte"[1]). So kam er nach London, wo er dem Leben der Massen nahe, seine Probleme studieren und daneben mit den führenden Männern des Staates Fühlung gewinnen konnte. 1838 mit einer Einladung des Schatzkanzlers Spring Rice beginnt Carlyles Eintritt in die höchsten Gesellschaftskreise. Wohl nichts kennzeichnet den neuen Kurs besser als ein kurzes Wort, das er 1836 über sein Verhältnis zu Goethe schrieb: „In place and work he and I part wider every day"[2]).

Die soziale Frage beschäftigte nicht nur London, sondern ganz England in den dreißiger Jahren stark. 1833 wurde das erste Fabrikgesetz erlassen; 1834 erfolgte die viel befehdete Reform des Armengesetzes; im gleichen Jahre wurde die Sklavenemanzipation Gesetz. Es war eine Zeit der Reformen, von der man eine Beruhigung der Gemüter erwartete; das Ende der dreißiger Jahre zeigte, daß das, was man dafür gehalten hatte, nur die gewitterschwüle Ruhe vor dem Sturm war. 1837 nach der Abschlußerklärung der Reformen begann eine Gärung unter dem Proletariat, die bald zu einer bedrohlichen Massenbewegung, dem „Chartismus" sich auswuchs. Trotz des demokratischen Anstrichs ist sein Kern sozial; es handelt sich um einen Versuch, die Messer- und Gabelfrage im Rahmen der staatlichen Gesellschaft zu lösen. Unfähige Führung und

[1]) Hensel a. a. O. 48.
[2]) New Letters ed. by Alex. Carlyle, 1904, I, 35.

das Fehlen eines positiven Programms ließen den allgemeinen Aufstand nicht zur Entfaltung kommen.

Die Regierungsgewalt siegte; aber es war ein Sieg, der die wirtschaftlichen und sozialen Probleme nicht aus der Welt schaffte; das erkannte keiner klarer als Carlyle. Ihm war der Chartismus „eine Tatsache mit berechtigten Gründen". Auf der Suche nach einem Mittel, die ihm zugrunde liegenden Nöte endgültig zu überwinden, griff er zurück auf die sozialpolitischen Reformvorschläge aus dem „Sartor Resartus". Auf ihnen fußend und zugleich sie weit überholend, veröffentlichte er 1839 den „Chartismus".

Die im „Sartor" entwickelten imperialistischen Gedanken hatten unterdes verschiedene Antriebe aus einer Richtung erhalten, die von der Welt der sozialen Probleme weit ablag. Carlyle war in persönliche Beziehungen zu Amerika gekommen. Die Auswanderung seines Bruders Alick, durch wirtschaftliche Notstände veranlaßt, richtete seinen Blick auf die beinahe unbegrenzten Siedelungsmöglichkeiten in den Vereinigten Staaten. Er gewöhnte sich daran, Amerika als das gelobte Land anzusehen, in das er selbst, wenn das Leben in England ihm ganz unerträglich werden würde, jederzeit übersiedeln könnte [1]). Die Korrespondenz mit Emerson brachte ihn noch tiefer in solche Gedankengänge hinein; zugleich weckte sie in ihm das Bewußtsein der angloamerikanischen Bluts- und Kulturgemeinschaft, so daß schon 1834 ihm England und die Vereinigten Staaten als „Gemeinden eines und desselben Landes" erscheinen und die Sympathien der Engländer für Amerika ihm so selbstverständlich sind, daß er in Harnisch gerät, wenn er sie als etwas Besonderes erwähnen hört [2]).

Ein Rückblick auf die mit dem „Chartismus" abgeschlossene geistige Gesamtentwicklung Carlyles zeigt uns seine imperialistischen Gedanken als die reife Frucht langer Jahre stillen Wachsens. Noch ist die Sorge um die nationale Existenz Großbritanniens ihm fremd; zum wenigsten ist sie völlig überschattet von dem sozialen Problem und dem Gedanken, es durch eine großzügig organisierte Auswanderung zu lösen. Carlyle ist bereit zum Kampf für diesen Plan; eine von hohem sittlichem Ernst getragene Weltanschauung, und eine Fülle von

[1]) Brief v. 23. 4. 1837: „In America there is this great truth which the all nourishing earth tells a man: till me, and thou shalt have sustenance from me." New Letters I, 72.

[2]) Correspondance of Carlyle and Emerson, London 1883, I, 19 f.

Ansätzen zu einem lebendigen Gefühl für den englischen Staat und seine Geschichte liefern ihm das Rüstzeug dazu. Die Lehren des Manchestertums und der klassischen Nationalökonomie schaffen die erwünschte Angriffsfront; hier war das imperialistische Geschütz seiner Wirkung sicher.

II. Kapitel. Systematische Analyse des Imperialismus bei Carlyle

1. Kolonialer Imperialismus

Wenn im folgenden Kapitel Carlyles Imperialismus nicht mehr entwicklungsgeschichtlich, sondern systematisch analysiert wird, so soll damit eine Weiterentwicklung seiner Gedankenwelt nicht bestritten werden. Man könnte das Jahrzehnt seit dem Erscheinen des Chartismus, um das es sich für unsere Untersuchung vorwiegend handelt, vielmehr in drei Abschnitte gliedern: einen ersten, bei dem, den Voraussetzungen von Carlyles Imperialismus gemäß, die Auswanderungsfrage das Hauptinteresse besitzt und Elemente einer imperialistischen Weltanschauung mehr nur stimmunggebend mitschwingen — das charakteristische Dokument wäre der „Chartismus" —, einen zweiten, stark von den Cromwellstudien beeinflußt, in dem besonders die gedankliche Seite seines Imperialismus sich ausbildet und eine stark puritanische Färbung erhält — „Helden und Heldenverehrung", „Einst und Jetzt" und der „Cromwell", würden die Hauptdokumente sein —, und endlich einen dritten, durch die „Pamphlete des jüngsten Tages" gekennzeichnet, der die Ansätze zu einem kolonialen Imperialismus enthält. Aber es handelt sich dabei doch um Unterschiede, die für sich allein das Wesentliche der einzelnen Perioden nicht treffen. Diese weisen vielmehr so viele gemeinsame Züge auf, daß eine entwicklungsgeschichtliche Analyse auf Schritt und Tritt zu Wiederholungen oder zu allzutiefer Abgrenzung der einzelnen Perioden voneinander gezwungen würde. Überdies beschäftigt sich ja keine einzige Schrift Carlyles mit dem Imperialismus ausschließlich; es handelt sich stets nur um gelegentliche Äußerungen, wie sie dieser oder jener Zusammenhang gerade hervorrief. Ein Gedanke braucht darum nicht neu zu sein, wenn wir ihm in einer späteren Schrift zuerst begegnen.

Die Bevölkerungsfrage hatte Carlyle im „Sartor Resartus" an imperialistische Gedanken herangerückt. Hier hakt er im „Chartismus" wieder ein. Die Versuche der Malthusianer, die

ethisch sehr bedenkliche Wege für die Eindämmung der Bevölkerungszunahme aufgezeigt hatten, empören sein Bewußtsein vom Wert des weißen Europäers [1]). Er blickt in die Welt und sieht sie außerhalb Europas unbewohnt oder nur dünn bevölkert und der Kultur und Bewirtschaftung noch völlig unerschlossen [2]). Er meint, dort fände der willige Arbeiter ein Arbeitsfeld, das auf unabsehbare Zeit die gesamte überschüssige Bevölkerung Englands aufzunehmen vermöchte [3]). Und zwar, darin liegt die neue, imperialistische Wendung des Gedankens, sollen diese Gebiete als Kolonien erobert werden [4]). Mit dem Ziel werden zugleich die Mittel imperialistisch. Der Reichtum und die maritimen Machtmittel Englands sollen dafür in Bewegung gesetzt werden, besonders seine Kriegsschiffe, „die träge modern“ [5]). — Carlyle setzt sich also unumwunden für eine aggressive und expansive Kolonialpolitik ein.

Sie soll mit der Bevölkerungsfrage zugleich kommerzielle Schwierigkeiten beseitigen. Carlyle ahnt vorausblickend die Vorteile eines großen Kolonialbesitzes für das Mutterland gegenüber der Unsicherheit fremdstaatlicher Märkte, die sich in jedem Augenblick durch feindliche Tarife dem Import englischer Waren verschließen können. Die spätere Entwicklung hat seiner Ansicht, daß die Engländer oder auch nur die englisch Sprechenden eine unausrottbare Vorliebe für englische Waren haben würden, in weitgehendem Maße recht gegeben [6]). Die Handelsbeziehungen zwischen England und seinen Kolonien denkt er sich, entsprechend der merkantilistischen Auffassung des 18. Jahrhunderts, der ja später auch die Chamberlainschen Pläne sich wieder genähert haben, als Export von Fabrikaten und Import von Rohprodukten: die Kolonisten sollen Korn für England bauen und gewebte Stoffe dafür eintauschen [7]). Carlyle kann hier nur Siedlungskolonien im Auge haben; aber die von dem jüngeren Imperialismus ausdrücklich immer wieder hervorgehobene Scheidung zwischen ihnen und den tropischen oder subtropischen Herrschaftsgebieten und die ganz verschiedene Wertung beider sind ihm noch fremd; meint er

[1]) Sp. Schr. I, 96.
[2]) Sp. Schr. I, 96.
[3]) Sp. Schr. I, 100 und III, 322.
[4]) Sp. Schr. III, 322.
[5]) Sp. Schr. I, 100.
[6]) Vgl. Sp. Schr. III, 322.
[7]) Sp. Schr. III, 321.

doch an anderer Stelle ganz allgemein, das sicherste Absatzgebiet Englands würde in neuen Kolonien auf allen Teilen der Erdkugel sein [1]). Vielleicht ist Carlyle auf die handelspolitischen Vorteile eines engen Verhältnisses zwischen England und seinem Kolonialreich durch Ausführungen in Fichtes „Geschlossenem Handelsstaat" aufmerksam geworden. Wir können in fast allen Fällen, wo wir versuchen, die Quellen von Carlyles Gedanken aufzuzeigen, nur zu Wahrscheinlichkeits-Ergebnissen kommen. Direkte Zeugnisse für einen Einfluß sind äußerst selten; und wo Carlyle Entlehnungen macht, greift er gewöhnlich hier und dort einen vereinzelten Gedanken auf, ohne sich um seine ursprünglichen Voraussetzungen oder Folgerungen zu kümmern. So braucht man die großen Unterschiede in den Auffassungen Carlyles und Fichtes nicht wegzudisputieren und kann doch Einflüsse für wahrscheinlich halten, wenn man im „Geschlossenen Handelsstaat" die wirtschaftliche Autarkie als letztes berechtigtes Prinzip für eine staatliche Eroberung vertreten findet, und der Ansicht begegnet, sie allein mache einen Staat wahrhaft unabhängig, da sie ihn von den Handelsbedingungen eines anderen Staates befreie [2]).

Bei dem sozialen Problem und seinen nächstliegenden kolonialen Forderungen blieb Carlyle nicht lange stehen. Er sah sich bald einem neuen, weit schwereren Problem gegenüber: „Wenn die Millionen nicht leben können, wie sollen dann ihre Einheiten leben?" Und im gleichen Augenblick ging ihm die furchtbare Erkenntnis auf, daß die ganze Nation „auf dem Wege zum Selbstmord sei" [3]). Erst sie hat seinem Imperialismus zum vollen Durchbruch verholfen; ohne sie hätte er vielleicht den Auswanderungsgedanken noch variieren und ausgestalten oder für die handelspolitische Annäherung des Empire noch diesen oder jenen Gedanken aussprechen können; aber die Wucht und Werbekraft erhielt sein Imperialismus erst durch die hier wurzelnde gewaltige Erregung seines nationalen Gefühls, sie drängte ihm die Frage auf: Was hat England im Verlauf langer Jahrhunderte geleistet und zu welchem Zweck ist es in der Welt da? So erhielt sein in sozialpolitischen Voraussetzungen wurzelnder Imperialismus neben gedanklichen Ergänzungen eine stark nationale Färbung.

---

[1]) Sp. Schr. III, 322.
[2]) Fichte, Der geschlossene Handelsstaat, 1800, 218 ff.
[3]) Sp. Schr. III, 25.

Es sind innere Auseinandersetzungen Carlyles, die zeitlich zusammenfallen mit den letzten krampfhaften Versuchen des alten agrarischen England, seiner völligen Industrialisierung Einhalt zu tun. Er mußte auch hier Partei nehmen, und er tat es zugunsten des neuen industriellen England. Mit poetischem Schwung begeistert er sich für dessen Epos, „das, obgleich in Worten nicht gesungen, in riesigen Buchstaben auf der Oberfläche dieses Planeten verzeichnet ist in Seemolen, Baumwollhandel, Eisenbahnen, Flotten und Städten und indischen Kaiserreichen"[1]). Er berauscht sich in Manchester an dem Rhythmus des Weltstadtgetriebes und, das ist das Bedeutsamste, er bejaht mit dem industriellen England zugleich das Kolonialreich und setzt der weitreichenden Kolonialmüdigkeit seiner Zeit wichtige Ansätze zu einem kolonialen Imperialismus entgegen.

Aber es ist nur mit einer Reihe von Einschränkungen richtig, daß Carlyle, obwohl noch auf dem Standpunkt der Zentralgewalt des Mutterlandes stehend, doch schon in vieler Hinsicht den noch heute gültigen Ausdruck für die Beziehungen zwischen Mutterland und Kolonien gefunden habe[2]). Das Wichtigste ist, daß er für die Einschätzung des englischen Kolonialbesitzes ganz neue Maßstäbe fand. Er sah darin mehr als ein Objekt kapitalistischer Spekulation oder handelspolitischer Ausbeute, das man lieber heute als morgen aufgibt, wenn es sich nicht rentiert[3]); für ihn repräsentierte er einen Wert, der nicht nach dem Schema der doppelten Buchführung bestimmbar war, sondern allein nach der Menge von Blut und Arbeit, mit der er in der Vergangenheit erworben wurde. Carlyle steht ihm gegenüber wie einem ererbten Besitz, der in sich die Last der Verantwortlichkeit trägt. Damit rücken für ihn die Kolonien auf eine Linie mit Irland und den englischen Grafschaften, die, als Glieder eines nationalen Ganzen untrennbar miteinander verbunden, niemals aufgegeben werden können, selbst wenn sie noch so schlechte Spekulationsobjekte sind. Die Klagen, daß die Kolonien unter der gegenwärtigen Regierung für sich und andere eine Plage seien, sind ihm der Beweis für eine notwendige Änderung des kolonialpolitischen Systems, nicht aber für einen Verzicht auf Kolonialpolitik überhaupt[4]).

---

[1]) Sp. Schr. III, 192.
[2]) So Brie a. a. O. 78.
[3]) Sp. Schr. II, 234.
[4]) Sp. Schr. II, 234.

Auf Kanada beziehen sich sich die Reformvorschläge, die Carlyle macht. Man muß sich vergegenwärtigen, daß seit den dreißiger Jahren die kanadische Frage England beunruhigte. Nach der Unterdrückung des großen Aufstandes 1836—38 hatte Lord Durham seinen großen „Report" verfaßt und damit den Anstoß zu weittragenden verfassungspolitischen Neuerungen in Kanada gegeben. Die „Act of union" von 1840 gab Ober- und Niederkanada ein gemeinsames Parlament. Das ganze fünfte Jahrzehnt zeigte die Dinge noch im Fluß; erst 1849 gelang es, die Hauptstreitpunkte durch eine „Rebellion Losses Bill" beizulegen, die allen 1836—38 durch die loyale Partei Geschädigten eine Entschädigung zusicherte; mit einer Mehrheit im kanadischen Parlament angenommen, wurde sie durch die Sanktionierung des damaligen Gouverneurs Lord Elgin Gesetz. Ein Nachspiel in Form von Unruhen, die die konservative Minderheit Kanadas erregte, weil sie die Bill als Belohnung der Rebellen ansah, blieb ohne weitere Folgen[1]).

Bei Carlyles Abneigung gegen jede Parlamentsherrschaft braucht es nicht wunder zu nehmen, daß er ein kanadisches Parlament mit großen Bedenken betrachtet. Er überträgt seine in England gemachten Beobachtungen auf Kanada und meint, das Wesentliche sei nicht, wer entschiede, sondern was entschieden würde[2]). Berechtigt sind seine Einwände gegen eine allgemeine, schematische Lösung der kolonialen Verfassungsfrage. Er weist auf die Schwierigkeiten hin, für jede einzelne Kolonie die zweckmäßige parlamentarische Vertretungsform zu finden und das Wahlrecht zweckentsprechend auszudehnen oder einzuschränken. Es entspricht seinen konservativ-aristokratischen Neigungen, wenn er für einen hohen Zensus in Kanada plädiert[3]).

Ein Gegenstück zu seinem Verlangen nach einem fähigen Ministerpräsidenten in England bilden seine Bemerkungen über eine Neuregelung der Gouverneurfrage. Nur wirkliche Vertreter englischen Interesses, aus allen Teilen der Bevölkerung wählbar und auf längere Zeit gewählt, sollen diesen Posten bekleiden[4]).

All diese Ausführungen sind zweifellos beeinflußt von dem „Report" Durhams. So weit ich sehe, hat Carlyle sich niemals über seine Stellung dazu geäußert. Aber bei dem Interesse, mit dem er alle Zeitereignisse verfolgte, dürfen wir ohne

---

[1]) George Mc Kinnon Wrong, Canade. Encycl, Brit. 5. Bd. 1910, 158 ff.
[2]) Sp. Schr. II, 237.
[3]) Sp. Schr. II, 236.
[4]) Sp. Schr. II, 239.

weiteres voraussetzen, daß er ihn gekannt hat. Verschiedene Beobachtungen können diese Ansicht stützen: sowohl die klar formulierte Ablehnung der Kolonialmüdigkeit des Manchestertums, — das früher in dieser Richtung Gesagte geht über eine allgemeine Begeisterung für das Empire und die Vorherrschaft der englischen Rasse nicht hinaus —, wie die Ansätze eines kolonialen Imperialismus gehören dem Jahre 1850 an. Erst spät also scheint Carlyle die Gedanken Durhams akzeptiert zu haben; und anscheinend ist es nicht ohne innere Hemmungen geschehen. Denn noch 1850 urteilt er ganz nach Art der konservativen Minderheit in Kanada über die „Rebellion Losses Bill": „Kanada mußte neulich eine Rebellion unterdrücken, und dieses Jahr wird es kraft seiner Konstitution berufen, an die Empörer Schadenersatz zu bezahlen, was wirklich ein überraschendes Resultat ist, so konstitutionell es auch sein mag"[1]). Daß die Bill, weil sie auch einigen französischen Kanadiern zugute kam, geeignet war, den Rassengegensatz in Kanada zu überbrücken und dadurch einer englisch-französischen Annäherung dort in die Hände zu arbeiten, hat Carlyle nicht erkannt.

Die Bemerkungen über koloniale Selbstverwaltung sind auffallend dürftig; auch das scheint mir ein Beweis dafür zu sein, daß Carlyle nur sehr schwer dem Neuen, das hier sich anbahnte, zu folgen vermochte. Das Festhalten an der zentralen Stellung des Mutterlandes, jenem Angelpunkt des alten kolonialpolitischen Systems, wird darum nicht weiter wunder nehmen. Er spricht von der „königlichen Mutter und den gehorsamen Töchtern"[2]). Wir sehen, Carlyle hat hier aus einer Reihe von Hüllen, die er hätte abstreifen müssen, sich nicht frei machen können; wir müssen uns hüten, ihn uns zu modern vorzustellen und zu wenig gefesselt von alten, vom Standpunkt des späteren Imperialismus aus überwundenen Anschauungen[3]). Es ist zweierlei, sich in allgemeinen, phantasiebeschwingten Worten für das Empire zu begeistern und in praxi mit der Durchführung eines völlig neuen kolonialpolitischen Systems Ernst zu machen. So eifert Carlyle gegen die Aufgabe des Kolonialbesitzes fast mit den Worten Durhams: „Wenn unter dem gegenwärtigen Kolonialamt die Kolonien eine Plage sind, so muß ein anderes Kolonialamt zustande gebracht werden, das sie zu einem Segen macht. . . . Kolonien findet man nicht

[1]) Sp. Schr. II, 160.
[2]) Sp. Schr. II, 240.
[3]) Dazu kann die Formulierung, Bries a. a. O. 51, verführen.

alle Tage auf der Straße; jede einzelne ist teuer erkauft durch das Blut und die Arbeit unserer Vorfahren[1]." Ganz ähnlich lesen wir in dem „Report": „Ich kann mich der Meinung nicht anschließen, daß es klug oder sogar ehrenvoll sei, unsere Landsleute im Stich zu lassen, wenn unsere Regierung sie in Unordnung gebracht hat, oder unser Territorium aufzugeben, wenn wir nicht auf unsere Kosten gekommen sind. Das Experiment, Kolonien zu erhalten und gut zu regieren, sollte doch wenigstens versucht werden, ehe wir für immer die weiten Besitzungen aufgeben[2]." Hier wie bei Carlyle die Betonung des übermateriellen Wertes der Kolonien, die Abwälzung der Schuld an den ungesunden Zuständen der Gegenwart auf ein verfehltes Regierungssystem und das Bewußtsein der Verantwortung gegenüber dem Kolonialbesitz; nur hier von Pflichten gegen die gegenwärtige Generation, dort gegen frühere Geschlechter abgeleitet. Aber man mag einen Einfluß Durhams auf Carlyle für erwiesen halten oder nicht, — auf jeden Fall sind seine Ausführungen eines kolonialen Imperialismus zeitlich älter und inhaltlich reicher als die Carlyles; die Ansicht Bries, daß dieser in seinem kolonialen Imperialismus bahnbrechend geworden sei, ist darum nicht haltbar[3].

So wenig wie die Analyse von Carlyles kolonialem Imperialismus im allgemeinen geht die Untersuchung einer Spezialfrage daraus glatt auf: ich denke an eine Reihe von Äußerungen über Amerika. Durch die nachdrückliche Betonung der angloamerikanischen Blutsgemeinschaft und der inneren Einheit zwischen den Vereinigten Staaten und dem Empire verrät sich sich hier verschiedentlich der Imperialist Carlyle; ein Rest von Äußerungen dagegen steht, ganz unimperialistisch, Amerika kritisch ablehnend gegenüber.

Die imperialistische Richtung, die wir aus den Äußerungen der dreißiger Jahre kennen, hält Carlyle fest, wenn er meint, es würde einem Engländer schecht anstehen, „unfreundlich und unpatriotisch" von Amerika zu reden[4]), oder wenn er „Amerika die größte Nation der Erde" nennt[5]). Aus beiden Äußerungen spricht jener erweiterte britische Patriotismus,

---

[1]) Sp. Schr. II, 232.

[2]) Prinz Heinrich XXXIII v. Reuß j. L., Der britische Imperialismus. Diss. Heidelberg 1905.

[3]) A. a. O. 78.

[4]) Sp. Schr. II, 79.

[5]) Sp. Schr. I, 72.

der die Vereinigten Staaten mit umfaßt und sogar ihr Hinauswachsen über England neidlos anerkennt, weil sie ihm doch in erster Linie die „transatlantische sächsische Nation", also ein Glied der eigenen Rasse sind[1]). So sieht Carlyle die Bande zwischen „Mutter und Tochter" mit den Jahren immer enger werden und Amerika allmählich in den Schwerpunkt pansächsischen Lebens hineinrücken, indem London, als „Mycale des sächsischen Panjoniens", seine Stelle an Boston oder Newjork abtritt[2]).

Doch diese Begeisterung für die transatlantische Brudernation flaut bedenklich ab, sowie Carlyle, ungeblendet von „verwandtschaftlichen" Sympathien, kühl und unbefangen einmal zusieht, was sie an großen nationalen Leistungen aufzuweisen habe. Da findet er dort, genau wie in England, das sittliche und geistige Leben in der Stickluft materieller Interessen verkümmert; er sucht vergebens nach etwas Positivem, das die Handhabung der alten, aus puritanischer Werkstatt überkommenen Waffen verriete: „Sie haben alle zwanzig Jahre ihre Bevölkerung verdoppelt; sie haben mit einer beispiellosen Geschwindigkeit 18 Millionen der größten Stumpfbolde gezeugt, die je in dieser Welt gesehen wurden; das ist bisher ihre Leistung in der Geschichte[3])". Diese ungünstigen Urteile dürften zum großen Teil auf den Einfluß Emersons zurückgehen, dessen Sorge um die völlige Mechanisierung des amerikanischen Lebens gerade auch in einigen Briefen an Carlyle sich verrät. Daneben scheinen sie durch seine Abneigung gegen die amerikanische Regierungsform mitveranlaßt zu sein; diese betrachtete er als einen Versuch, ohne Regierung zu regieren, und fürchtete, gegenüber jeder großen Aufgabe müsse sie versagen[4]).

Politisch hat Carlyle niemals etwas von Amerika befürchtet. Das erklärt sich teils aus den eben berührten imperialistischen Sympathien, teils aber auch aus einem beträchtlichen Mangel an politischem Gefühl, der sein Urteil über die Beziehungen Englands zu den fremden Mächten überhaupt charakterisiert.

---

[1]) Sp. Schr. I, 72.

[2]) An Emerson, 24. 6. 1836. Corr. I, 247.

[3]) Sp. Schr. II, 82.

[4]) Sp. Schr. II, 324: „Wenn Amerika jemals wie es wahrscheinlich ist, einen höheren Beruf spüren und göttliche Bedürfnisse empfinden sollte als die nach Mais mit reichlichem Schinken und Syrup und unbegrenztem Spielraum für alle Bürger, Dollars zu jagen, so wird auch Amerika finden, daß . . . . . besagte erhabene Konstitution eines Tages wieder durchgeprüft werden muß".

Ein Beispiel dafür bietet seine Stellung im Sezessionskrieg. Emerson hat geglaubt, Carlyle dagegen in Schutz nehmen zu müssen, daß die Anhänger der südstaatlichen Anschauung ihn auf Grund seiner Beurteilung der Sklavenfrage zu den Ihrigen zählten [1]. Er hatte insofern Recht, als von einer ausdrücklichen Hinneigung Carlyles auf die eine oder andere Seite keine Rede sein kann. Tatsächlich hat er den Sezessionskrieg nur als Zusammenprall zweier entgegengesetzter Anschauungen über die Negerfrage angesehen; er spricht von der „efflorescence of the Nigger emancipation agitation" und von einem Kriege, wie es törichter zu seiner Zeit keinen gegeben habe [2]. Von den realen Machtfragen, die hier entschieden sein wollten, und infolge davon auch von dem politischen Interesse, das England daran hatte, eine Neueinigung Nordamerikas zu hintertreiben, und das es in den Alabamakonflikt hineintrieb, ahnte er also nichts [3].

All die verschiedenen Ansätze zu einem kolonialen Imperialismus laufen bei Carlyle in einem Punkte zusammen und gehen zugleich wieder von diesem aus: er ist ein stolzer Bewunderer des englischen Empire. Aber dieses ist für ihn noch kein klarer, fest umrissener Begriff wie für die späteren Imperialisten. Darum interessiert es ihn letzten Endes auch nicht als staatliches Phänomen, wie z. B. nachher Seeley. Er betrachtet es vielmehr als grandiose Leistung englischen Könnens und empfindet darum ihm gegenüber etwas von der naiven stolzen Freude eines Menschen, der mit Schöpferwohlgefallen auf ein gelungenes Werk blickt. Damit rückt in den Mittelpunkt seiner Empirebegeisterung das nationale Hochgefühl des Engländers. Wir kommen hier auf gewisse Züge in der geistigen Physiognomie Carlyles, die viel zu wenig beachtet werden. Man bleibt gewöhnlich bei dem ersten blendenden Eindruck seiner Ausführungen stehen und betont von da aus viel zu einseitig den „ethischen Idealismus seines Imperialismus" [4]. Carlyle ist durch und durch Engländer, alle Versuche ihn von seinem nationalen Hintergrund loszulösen, oder gar, wie Sombart, in ihm eine ganz unenglische Sondererscheinung zu sehen, „die von früh auf nur deutsche Nahrung zu sich genommen habe" [5],

[1] An Carlyle 29. 9. 1864 Corr. 2. Bd.
[2] Froude B. II, 246.
[3] Vgl. auch Emerson Corr. II, 292.
[4] So Brie a. a. O. 81.
[5] Händler und Helden, 18.

sind verfehlt und verkennen das eigentliche Wesen Carlyles vollkommen. Er selbst würde sie wahrscheinlich energisch abgewiesen haben; denn schon früh ist er sich der Bindungen eines Menschen durch den nationalen Boden, auf dem er aufwächst, bewußt geworden. 1829 finden wir in seinem Tagebuch die beachtenswerte Notiz „the national character hangs like a pattern in every head; each sensibly or insensibly shapes himself thereby and feels pleased, when he can in any manner realize it“ [1]).

Nicht unberechtigt ist Carlyles Stolz auf die Gesamtheit der wissenschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Leistungen, die aus der „wüsten weißen Klippe Albion ein britisches Reich“ schufen [2]). Aber es sind chauvinistische Übertreibungen, wenn er dieses britische Reich als „genealogischen Mythos“ preist, „erhaben über jeden altgriechischen, und doch kein Mythos, sondern durch und durch Tatsache“ [3]), und wenn er zwei Aufgaben Englands in der Welt formuliert, eine große industrielle, „die Hälfte und mehr dieses irdischen Planeten für den Gebrauch des Menschen zu erobern“, und „eine große konstitutionelle, in friedlicher, erträglicher Weise die Frucht besagter Eroberung zu teilen und allem Volk zu zeigen, wie das geschehen könne“ [4]). Mit der ersten Aufgabe spielt Carlyle auf die kolonialen Erwerbungen Englands an, mit der zweiten auf die Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Frage; die erste erscheint als Voraussetzung für die zweite. Wir sehen also auch hier wieder die enge Verbindung der alten Probleme. Aber wir müssen daran festhalten, daß England, nicht, wie es nach der allgemeinen Formulierung der zweiten Aufgabe allein scheinen könnte, die gesamte Menschheit im Hintergrund von Carlyles Gedanken steht. Natürlich hat das seine volle Berechtigung. Nur fragt man sich, ob sein Imperialismus wirklich so uneigennützig und eine „Angelegenheit war, die nicht nur England, sondern die ganze Menschheit anging“ [5])?

2. Elemente einer imperialistischen Weltanschauung

Carlyles Propaganda für das Empire besaß darum mehr als Augenblicksbedeutung, weil eine Weltanschauung dahinter

1) Froude A II, 74.
2) Sp. Schr. I, 63 f.
3) Sp. Schr. I, 64.
4) Sp. Schr. I, 68.
5) Brie a. a. O. 81.

stand, die in einer Reihe von teils dem Puritanismus, teils der Philosophie des deutschen Idealismus entlehnten Elementen auf eine Bejahung staatlicher Macht hinauslief, deren aktives Hineingreifen in die Welt forderte und eine Überordnung des staatlichen Organismus über das Individuum befürwortete.

Ihr massivster und zugleich kompliziertester Bestandteil ist die Macht = Recht-Theorie. Sie ist bei Carlyle letzten Endes der Sphäre individuellen Lebens entwachsen und hat auch aus ihr ihre Maßstäbe genommen. Er stellt nämlich das Ziel menschlichen Daseins unter das sittliche Gesetz der Gerechtigkeit. Diese aber, — ein bedenklicher Schritt —, setzt er dem an sich ethisch völlig indifferenten Begriff der Ordnung gleich [1]). Zwischen beiden Begriffen pendelt sein Denken nun hin und her; nähert es sich der Gerechtigkeit, so wird mit Emphase das moralische Moment in jeder Kraft betont; und als der stärkere Mann erscheint der mit einer „weiseren und stärkeren Seele" [2]). Nähert es sich aber der Ordnung, so verdunkelt sich der ethische Kern des Gedankengangs vollständig, und was dann übrig bleibt, ist eine Verherrlichung der Fähigkeiten zu organisieren und durch die Macht eines überlegenen Willens Menschen und Verhältnisss zu meistern. Es ist die Brücke, die zum Verständnis von Carlyles Begeisterung für Dr. Francia, den Diktator von Paraguay, einen „skrupellosen Gewaltmenschen" [3]) hinüber führt.

Doch die klar formulierte Gleichsetzung von Macht und Recht erfolgt erst in dem Augenblick, wo Carlyle, in das staatliche Leben hinüber greifend, nach Rechtfertigungsgründen für Eroberungen sucht. Wieder finden wir das verwirrende Ineinandergreifen von zwei disparaten Gedankenreihen. Die erste, die sich wieder an den Begriff der Gerechtigkeit klammert, spricht einer Eroberung die Möglichkeit sich zu behaupten ab, wenn sie nicht mit der Macht zu zwingen auch Wohltaten mitbringe, und gipfelt in dem bekannten Satze: „Wie das Können sich unter den Sterblichen mehr und mehr mit dem Sollen vereinigt, wie Macht und Recht, zuerst so furchtbare Gegensätze, schließlich ein und dasselbe werden, das ist eine tröstliche Betrachtung, die in den schwarzen, stürmischen Wirbeln der Geschichte dieser Welt uns immer wie ein Polar-

---

1) Sp. Schr. I, 32 f.

2) Sp. Schr. I, 35.

3) Brie a. a. O. 73. Vgl. den Aufsatz Carlyles über Francia, Zerstreute histor. Aufsätze II, 219 ff.

stern leuchten wird“ [1]). Die zweite Gedankenreihe sieht das Leben nur von praktischen Bedürfnissen aus und meint, unterworfene Völker würden nur dann sich gegen ihre neuen Herren auflehnen, wenn sie in ihren „soliden Interessen“ unter ihnen sich nicht besser stünden als vorher [2]). Carlyle betritt damit den Weg zu den Niederungen wirtschaftlicher Nützlichkeitserwägungen, an dessen Ende wir ihn als Verteidiger des Opiumkrieges finden werden.

Aber es ist mit Recht schon früher betont worden, daß man die Gleichsetzung von Macht und Recht bei Carlyle unter den „theokratischen Blickpunkt“ rücken müsse, wenn man ihm nicht schweres Unrecht tun wolle [3]). „Kein Eigentum ist ewig als das Gottes des Schöpfers“, das ist der Grund, auf dem die Theorie letzten Endes ruht. Nur soweit jemand fähig ist, die in einem Lande liegenden Möglichkeiten durch tatkräftige Arbeit zu entwickeln, gehört das Land ihm. Sobald ein anderer ihn darin überholt, muß er weichen; das Recht auf einen Besitz erscheint also abhängig von der Macht, „Gottes erhabenen Willen“ auszuführen [4]). Diese Ausführungen bilden den Schlüssel zum Verständnis der Bemerkungen Carlyles über die Negerfrage.

Die Überzeugung von der Berechtigung eines Arbeitszwanges überall da, wo die Arbeitsleistung eines Menschen seinen Fähigkeiten nicht entspricht, und der Glaube an die gottgewollte Ungleichheit unter den Menschen sind hierfür die weiteren prinzipiellen Voraussetzungen. Dazu kommen praktische Erwägungen: Carlyle sah das soziale Elend in England täglich zunehmen und dabei 20 Millionen für die Befreiung der Schwarzen ausgeworfen [5]). Er sah die Zuckerplantagen Westindiens ruiniert, dieses selbst auf dem Wege des Verfalls und mußte so als einziges Ergebnis der ungeheuren Ausgaben für England Differentialzölle auf Zucker befürchten, die den ohnehin wirtschaftlich gedrückten Arbeiter noch mehr belasten mußten [6]). Carlyle verquickt also die Negerfrage mit zwei uns bekannten Gedanken seines Imperialismus: der Sorge um das soziale Problem und um die Existenz des Empire. Aber er

---

[1]) Sp. Schr. I, 35.
[2]) Sp. Schr. I, 34.
[3]) Sp. Schr. I, XXXIX.
[4]) Sp. Schr. I, 136.
[5]) Sp. Schr. I, 109.
[6]) Sp. Schr. I, 108.

ist nicht reaktionär schlechthin; vielmehr will er den Negern die Freiheit geben, sowie sie sich fähig gezeigt haben, sie zu gebrauchen. Er schlägt die Festsetzung einer bestimmten Summe vor, durch die jeder Schwarze sich seine Freiheit erkaufen kann; oder er greift die von Adam Müller und K. L. v. Haller empfohlene Einrichtung der mittelalterlichen Schollenknechte, der „glebae adscripti" auf[1]). Seine besondere Vorliebe aber besitzt das von der holländischen Regierung auf Java gehandhabte System des „Kultuur Stelsel", das von den Eingeborenen die gewohnheitsmäßig den einheimischen Fürsten entrichtete Steuer verlangte und dafür ihre Leistungen bezahlte[2]). Carlyle geht sogar über die Sorge für das materielle Wohl der Schwarzen noch mit einem Schritt hinaus: er betrachtet den Zwang zur Arbeit als Ausgangspunkt für die Erziehung der Schwarzen zur Kultur. Er hat diesen Gedanken nicht klar ausgesprochen, sondern ihn in eine seiner beliebten Übertreibungen gekleidet, bei denen man schwer die Grenze zwischen Scherz und Ernst findet; wir lesen da, Westindien sei erschaffen, „schöne Seelen zu erzeugen, tapfere Herzen, Dichter, wahre Splitter vom alten Harzfelsen[3]), heldenmütige weiße Männer, würdig dem alten Sachsenstamm anzugehören, die in diesen neuen Klimaten und Verhältnissen mahagonibraun gefärbt sind"[4]). Interessant ist diese Stelle, weil sie vielleicht Cecil Rhodes' Auffassung der Eingeborenenfrage beeinflußt hat; er spricht einmal von „Briten zur Zeit der Druiden", „im Grunde dem Weißen wesensgleich" und daher „zur Gleichberechtigung empor zu erziehen"[5]).

Die Macht = Recht-Theorie Carlyles steht unverkennbar unter Einflüssen der deutschen Philosophie. Brie hat versucht, Hegel als Quelle nachzuweisen. Es ist sehr wohl möglich, daß die Befreiung und Verlebendigung des staatlichen Prinzips, die Hegel erreichte, indem er dem Staat ein Recht auf unbedingte Autonomie und Durchsetzung seiner eigenen Interessen nach außen zusprach[6]), von nachhaltiger Wirkung auf Carlyle

[1]) Leon Kellner: Die englische Literatur im Zeitalter der Königin Victoria, Leipzig 1909, 128 f.; Sp. Schr. I, 144.

[2]) V. Valentin: Kolonialgeschichte der Neuzeit, 1915, 66.

[3]) Damit meint er England. Vgl. weiter unten s. 142.

[4]) Sp. Schr. I, 139.

[5]) Schulze-Gaev. a. a. O. 140; er setzt die Bekanntschaft C. Rhodes mit Carlyles Schriften schon in die siebziger Jahre, s. 135.

[6]) Vgl. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, 1915[3], 276.

gewesen ist; auch die Vorstellung, daß jede Epoche ihr weltgeschichtliches Volk habe und das weltgeschichtliche auch das weltbeherrschende sei, dürfte in gewisser Abwandlung bei Carlyle wiederkehren. Aber wir werden an anderer Stelle sehen, daß verwandte Gedanken sich auch bei Fichte finden. Ich kann im Rahmen dieser Arbeit die philosophischen Zusammenhänge nur streifen und die Probleme aufzeigen; ihre nähere Untersuchung gehört in eine Geschichte der Beziehungen zwischen Deutschland und England im 19. Jahrhundert.

Die Macht = Recht-Theorie ist kein isoliertes Stück in Carlyles Denken. Wir müssen sie heranrücken an seine vielen Predigten über das Evangelium der Arbeit, in denen er, entgegen den Anschauungen der klassischen Nationalökonomen und der praktischen Ethiker seiner Zeit, die die Arbeit als ein notwendiges Übel möglichst einzuschränken suchten, den sittlichen Wert jeder Arbeit betonte[1]). Er sieht in ihr das Göttliche, er sucht sie in den Mittelpunkt alles Lebens zu stellen und verlangt sogar, daß der Staat „der Eckstein zu einer wirklichen Organisation der Arbeit werde“[2]). Zugleich sucht er einen neuen Maßstab für die Wertung einer Arbeit zu finden, indem er zwischen einer durch mammonistische Interessen veranlaßten Tätigkeit und der sittlichen Arbeit scheidet[3]). Wieder ist der Einfluß Fichtes unverkennbar; doch darf man ebensowenig die puritanischen Antriebe übersehen, die dem Schotten die Richtung auf handelnde Betätigung wiesen. Ohne die Grenzen hier allzu scharf abstecken zu wollen, darf man vielleicht die aus dem Puritanismus überkommenen Impulse als das Primäre ansehen, in das die sittliche Wucht und Größe des Fichteschen Arbeitsevangeliums wie eine „gesegnete Glut“[4]) befreiend und klärend hereinbrach.

Macht = Recht-Theorie und Pflicht zum Handeln sind die beiden Kräfte, die die Weltanschauung des Imperialisten Carlyle — wie der späteren Imperialisten überhaupt — am stärksten auf Aktivität stellen. Darum ist es wohl richtig, daß sein Imperialismus hier „seine letzte allgemeine Grundlage“ hat[5]). Wirksam aber wurde er, was wir schon andeuteten, erst da-

---

[1]) Vgl. z. B. Sp. Schr. III, 242 u. 243.

[2]) Sp. Schr. II, 244. Vgl. dazu Fichte, Geschlossener Handelsstaat 19 f. und Windelband, Geschichte der neueren Philosophie. II. Bd., 234.

[3]) Sp. Schr. III, 280.

[4]) Sp. Schr. III, 236.

[5]) Brie a. a. O. 43.

durch, daß die Macht = Recht-Theorie den alten Gedanken des auserwählten Volkes sich zu assimilieren verstand.

Nationales und religiöses Gefühl gehen darin für Carlyle unmerklich ineinander über; der Puritaner und der von der Einzigartigkeit seiner Insel überzeugte Engländer reichen sich die Hand: „Wer weiß, zu welchem Zweck dieses Britannien geschaffen und wie ein Juwel in den blauen Ring des Ozeans gesetzt und dieser Stamm der Sachsen, in den Tiefen der Zeit aus dem Harzfelsen oder irgendeinem anderen Material gebildet, dorthin entsandt ward [1])?"

Die puritanische Färbung, die Carlyles Gedankenwelt, wie wir sahen, nie ganz hat verleugnen können, wurde kräftiger unter dem Einfluß der Cromwellstudien. Wir können leider auf Grund des vorhandenen Briefmaterials nicht erkennen, ob Carlyle schon vor der Abfassung des „Chartismus" in Cromwell den Helden Englands schlechthin gesehen hat. Wir müßten in diesem Falle neben den sozialpolitischen Ausgangspunkt seines Imperialismus einen zweiten, durch die Staatspraxis Cromwells beeinflußten, schärfer herausarbeiten; was das Gesamtbild etwas verändern würde. So läßt sich nur das eine sagen, daß die massive Persönlichkeit Cromwells und die einfache Formel eines Kampfes zwischen Gottesvolk und Antichrist, unter die er den spanisch-englischen Gegensatz und Englands Streben nach einem erweiterten amerikanischen Kolonialbesitz brachte, Carlyle so stark ergriffen, daß von nun an der puritanische Charakter seines Imperialismus deutlicher hervortritt [2]).

Cromwell erschien Carlyle als der menschgewordene Geist des Puritanertums. Dadurch, daß er ihn und seine Zeit dem

[1]) Sp. Schr. I, 162. Vgl. dazu ebenda 67, wo die Sachsen aus dem Felsen des Harzes, ihre Bruderstämme dagegen aus Ton oder Holz gemacht sind!

[2]) Die erste ein tieferes Interesse verratende Äußerung Carlyles über Cromwell fällt in das Jahr 1821, wo er schreibt: „Mit meinem besten Können würde ich Charakterbilder von Cromwell, Laud, George Fox, Milton und Hyde zeichnen, den hervorragendsten Spielern auf jener großen Bühne." (Ströle: Sartor Resartus s. 3). Eine Äußerung aus dem Jahre 1831 zeigt Carlyle noch ganz im Banne der communis opinio; er sieht Brougham zu einem zweiten Cromwell werden, da er der „cunningest and strongest man now in England" sei (Letters of Th. C. ed. by Norton, London 1888, 1. Bd. 276). Erst in einem Briefe vom 19. 9. 1840 ist eine völlig neue Auffassung erkennbar: „I fancy, I have got to see into Cromwell for the first time very lately as one of the greatest amorphous souls we ever had in this land." (New Letters of Th. C. ed. by Alexander Carlyle 1904, 1. Bd. 214.) Die erste Äußerung über die Arbeit am Cromwell findet sich unter dem 31. 1. 1839 (New Letters 1. Bd. 177).

englischen Volke wieder lebendig machte, hoffte er, die starken, tragfähigen Fundamente des englischen Staates aufdecken und den Weg zeigen zu können, der allein aus einer allgemeinen Zerrüttung der Gegenwart zu einem gesunden Staatsleben zurückführte [1]). Cromwell, der in den höchsten weltlichen Stellen vor Gott und den Menschen kämpfte, „um den Worten der Bibel die Herrschaft auf Erden zu verschaffen", war für ihn eine große Wirklichkeit, ein Soldat Gottes, „der in der einen Hand die Parlamentsakte und die Gesetze des Himmels und der Erde, in der anderen das gezückte Schwert hielt" [2]). Der in den Glanzjahren des Puritanismus lebendige und in jedem Augenblick wirksame Gegensatz zwischen Gut und Böse, Himmel und Hölle, stempelte in Carlyles Augen diese Zeit zu einer heroischen [3]).

Cromwell sieht das Verhältnis Gottes zum englischen Volke in den Bildern alttestamentlicher Weissagungen: „er liebt es wie seinen Augapfel" [4]) und „rüstet es aus mit Königreichen" [5]). So weit geht Carlyle in der Form nicht; aber die Grundstimmung ist bei ihm dieselbe, wenn er die amerikanischen Eroberungspläne Cromwells im Licht von „Seekarten und Segelordnungen" sieht, „die so alt sind wie der ewige Gott" [6]), oder wenn er das Auftreten der Arkwright, Watt und Clive, so unabsichtlich es aussehen möge, als etwas Gottgewolltes empfindet: „Gott sprach, es werden die eisernen Missionare, und sie waren da" [7]).

Hatte Cromwell den Gedanken der englischen Weltmission an dem Gegensatz zu dem katholischen Spanien entwickeln können, so lagen für Carlyle insofern die Dinge schwieriger, als es ihm an einem so einheitlichen und für seine ethisch-religiösen Überzeugungen so eindeutig charakterisierbaren äußeren Gegner fehlte. Dadurch verlieren seine Ausführungen an Eindringlichkeit und Geschlossenheit. Oft erkennt man nur andeutungsweise, wohin er will: England seien andere Aufgaben zugewiesen als mit seinen Nachbarn zu kämpfen, andere

[1]) Vgl. Cromwells Letters and Speeches, 1846, 2. Bd. 352: „The richest and noblest thing England hitherto has, the basis England will have to start from again, if England is ever to struggle Godward again instead of Devilward and mammonward only, is Cromwell and his time."

[2]) Letters and Speeches II, 53 f.

[3]) Letters and Speeches II, 68.

[4]) Letters and Speeches III, 255 f.

[5]) Letters and Speeches III, 97 f.

[6]) Sp. Schr. III, 269.

[7]) Sp. Schr. I, 78.

auch als Geld zu verdienen, „koloniale und einheimische Aufgaben von ewig göttlicher Art[1].“ Früher schon erwähnte Stellen deuten auf die Lösung des sozialen Problems durch eine intensive Kolonialpolitik hin, und eine letzte Äußerung will das britische Kolonialreich allen notleidenden Völkern Europas öffnen, um dadurch „eine alte und eine neue Welt zugleich menschlicher zu gestalten[2].“ Es ist möglich, daß hier eine von sittlichem Idealismus getragene Auffassung in den imperialistischen Gedanken Carlyles durchbricht und daß vor dem sozialen Verantwortlichkeitsgefühl alle anderen Stimmen verstummen. Ebensogut möglich ist aber auch, daß wir diese Stelle ansehen müssen als eine etwas außergewöhnliche Schattierung des alten für englisches Denken typischen Bedürfnisses, jede Aktion ethisch zu rechtfertigen. Man könnte sich sehr gut vorstellen, daß die Größe des englischen Kolonialreiches für Carlyles Empfinden in einem krassen Mißverhältnis zu den relativ geringen Bedürfnissen der kleinen englischen Insel stünde und daß er aus diesem inneren Dilemma dadurch herauszugelangen suchte, daß er das Empire allen notleidenden Völkern als Asyl öffnete, und so die Rolle, die England sonst spielte auf das ganze, weite Kolonialreich übertrug. Ich bin geneigt, das anzunehmen, weil wir ein ganz ähnliches Bedürfnis nach ethischer Rechtfertigung aus Carlyles Verteidigung des Opiumkrieges erkennen können.

Ihre Bedeutung für das Verständnis der geistigen Struktur Carlyles verkennt man vollkommen, wenn man sie damit abtut, daß er sich nicht gescheut habe, die Maximen, die zur Verherrlichung des Dr. Francia führten, gegebenenfalls auf die englische Politik anzuwenden[3]. In solcher Beleuchtung erscheint sie mehr als gelegentliche Verirrung, die keine größere Beachtung verdient. Aber warum hat Carlyle dem Opiumkrieg zweimal, und zwar zu ganz verschiedener Zeit das Wort geredet? Und gibt es nicht zu denken, daß er beide Male trotz kleiner Verschiedenheiten zu derselben Grundanschauung sich bekennt? Das erste Mal knüpft er an die Ausführungen über neue koloniale Absatzgebiete an: „Alle Menschen treiben Handel mit allen Menschen, falls es sich beiderseitig bequem tun läßt; durch den Schöpfer sind sie sogar dazu verpflichtet worden. Hatten wir nicht mit unseren chinesischen Freunden, die sich

[1] Sp. Schr. II. 235.
[2] Sp. Schr. II. 236.
[3] So Brie a. a. O. 75.

schuldigerweise weigerten, mit uns unter diesen Umständen Handel zu treiben, zu argumentieren, zuletzt selbst durch Kanonen, um sie zu überzeugen, daß sie Handel treiben müßten [1])?" Aller Floskeln entkleidet, besagt dieser Satz nichts Geringeres, als das es im Willen Gottes liegt, das chinesische Volk durch den Opiumgenuß physisch und geistig zu ruinieren, weil das im Interesse des englischen Handels liegt. Hat wohl je ein Engländer englischer argumentieren können? Aus dem Bedürfnis heraus, die Unsittlichkeit einer Handlung durch ethische Motivierungen vor dem eigenen Bewußtsein und dem anderer zu verdecken, verfällt Carlyle in einen ethisch noch bedenklicheren Fehler: er klammert sich an einen göttlichen Willen im Weltplan, um ihn dem unverblümtesten wirtschaftlichen Egoismus dienstbar zu machen. Ganz änlich liegen die Dinge bei seiner zweiten Apologie des Opiumkrieges: wir lesen da: „Die Zuckerinseln, die Gewürzinseln, Indien, Kanada — sie alle waren unser durch wirklichen Beschluß des Himmels. Aber niemand konnte und wollte es glauben, ehe es die Kanonenprobe bestanden hatte und so bewiesen war. Solche Fälle kommen vor. Besonders in früheren Zeiten kamen durch einen Mangel an Verkehr und die daraus folgende gegenseitige Unwissenheit Mißverständnisse vor und daher entstanden auswärtige Kriege, von denen einzelne durchaus nicht unnötig waren. Noch jetzt entsteht manchmal eine notwendige Veranlassung zum Kriege mit China oder einem anderen entlegenen Lande, welches uns nicht versteht, und das wir nicht verstehen [2])". Also auch hier wieder „Mißverständnisse" im Hinblick auf einen göttlichen Willen, nur daß er hier nicht die englischen Handelsinteressen, sondern die koloniale Vormachtstellung Englands als berechtigt erweisen soll.

Man könnte fragen, warum ist Carlyle an jener dunkeln Stelle englischer Geschichte nicht stillschweigend vorüber gegangen? Warum hat er es nicht überhaupt vermieden, den Opiumkrieg zu erwähnen? Von seinen allgemeinen Grundsätzen aus konnte er ihn unmöglich billigen. Hat er doch an anderer Stelle gerade die ihm zugrunde liegenden Tendenzen ausdrücklich abgelehnt und bitter gegeißelt: „Wir verteidigen nicht Gottes Gerechtigkeit, nein, wir schämen uns nicht, uns hinzustellen und unsere eigenen „Interessen", unsere Einkünfte und Handels-

[1]) Sp. Schr. III, 322 f.
[2]) Sp. Schr. II, 227.

[illegible] zu schreien"[1]). Unvereinbare
[illegible] Überzeugungen und prak-
[illegible] zu bestehen. Und doch ver-
[illegible] Schärfe, wenn wir zwischen
[illegible] right or wrong my country"
[illegible] Neuengländer ist auch so der Ge-
[illegible] gewunden und er findet sich in
[illegible] Gespinst von Wahrheit und Lüge kaum
[illegible] dürfen wir solche Schwierigkeiten nicht mit
[illegible] „cant" abtun. Carlyle glaubt an die Wahr-
[illegible] seiner Argumentation. Zur Heuchelei ist er zu *ernst*
[illegible] zu schwerfällig. Nur wird es schon an diesem einen
Beispiel deutlich, daß die traditionellen Gewöhnungen und Be-
dürfnisse englischen Denkens in ihm sich stärker erwiesen als
alle Einflüsse der deutschen Philosophie. Seine *Verteidigung*
des Opiumkrieges gehört ganz auf eine Linie mit den Hymnen
Crambs auf den Burenkrieg. Hier wie dort finden *wir eine*
ganz bestimmte Formelhaftigkeit und eine ganz ähnliche Leug-
nung machtpolitischer und wirtschaftspolitischer Staatsin*teressen*.
So wird für Cramb der Burenkrieg zu einem Kampf um
„größere Freiheit und größere Gerechtigkeit" und „um *die*
volle lebendige Entwicklung aller der menschlichen Daseins-
bedingungen, ohne die Freiheit nur ein leerer Name ist"[2]).
Eine andere Parallele drängt sich aus der Cromwellschen Ära
auf. Wir besitzen von ihm eine charakteristische Äußerung
über das Fehlschlagen seiner spanisch-amerikanischen Expedition.
Es hätte für ihn nahegelegen, daraus auf eine Unzufriedenheit
Gottes mit diesem Unternehmen zu schließen; ob ihm solche
Erwägungen fern lagen, oder ob er sie, da sie seinen Plänen
gar zu hinderlich gewesen wären, schleunigst unterdrückte —
jedenfalls legte er sich die Niederlage als eine Demütigung und
Strafe Gottes für begangene Sünden zurecht und *verwandelte*
sie dadurch aus einem Hemmnis zu einem Ansporn für neue
Kraftentfaltung.

---

1) Sp. Schr. III, 184.

2) „Origins and Destiny of Imperial Britain", 136; vgl. ebenda *18 f*: „That Army of ours which day by day advances across the veldt of Africa, what does that army portend? . . It brings with it . . the *assurance of England's* devotion to that ideal which has exercised a conscious sway over three generations of her sons and quickened in the blood of the unreckoned generations of the past . . . to liberate God within man's hearts, so that man's life shall be free of itself and in itself to set towards the [illegible] of its being, harmony with the Divine."

Die englischen Züge in der geistigen Physiognomie Carlyles treten noch deutlicher hervor in seinen Bemerkungen über die Zukunft des englischen Staates. Man kann der Ansicht Bries, daß auch „der Pessimist Carlyle niemals an der endgültigen glorreichen Zukunft Englands gezweifelt habe“, nur zustimmen [1]). Er begeistert sich für London, „das Allsachsenland“, und sieht dahin noch auf lange Jahre „alle Kinder der Harzberge“ strömen, um dort „die Saison zu verleben“ [2]). Er findet für das englische Empire nur ein Vergleichsobjekt: das Imperium Romanum. Die gerade nicht völlig ereignislosen Jahrhunderte zwischen dem Untergang des einen und den Anfängen des anderen scheinen ihm in nichts zusammenzuschrumpfen; über sie hinweg sieht er die beiden Riesen sich die Hand reichen und den alten dem jungen seine Stellung abtreten: „Die Römer sind ausgestorben und die Engländer sind gekommen“ [3]).

Aber wie vertragen sich mit diesen Äußerungen die vielen scharfen Urteile Carlyles über das niedere geistige, sittliche und religiöse Niveau des englischen Volkes? Sind das nicht unüberbrückbare Widersprüche? Wir haben es hier mit einer Erscheinung zu tun, der wir bei zahlreichen englischen Schriftstellern, aber z. B. auch bei dem Fichte der „Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters“ begegnen. Bei ihm hat man die Widersprüche dadurch zu beseitigen gesucht, daß man sie gewissermaßen zu Gegenpolen desselben Gefühls machte: „Eben weil Fichte ein so glühender Zukunftsoptimist war, war er ein so strenger Pessimist seiner Zeit“ [4]). Ganz ähnlich liegen die Dinge bei Carlyle. Wir müssen beachten, daß seine Verdammungsurteile nur einer bestimmten, verderblichen Richtung gelten, die er das zeitgenössische England durch das völlige Aufgehen in materiellen Interessen einschlagen sah. In seiner Vorstellungswelt lebte ein Idealbild des Engländers als des „höchststehenden Menschentypus“; darum kämpfte er dafür, den Engländer der Wirklichkeit danach umzumodeln. Als den Schöpfer und Vollender des Empire pries er diesen Idealtypus; er sah in ihm „einen furchtbaren Arbeiter“ erfüllt von Wagemut, Ausdauer und Initiative, einen Mann der Organisation und Methode, konservativ in seiner zuwartenden Haltung gegenüber

---

[1]) A. a. O. 72.
[2]) Sp. Schr. III, 323.
[3]) Sp. Schr. I, 63.
[4]) Meinecke: Weltbürgertum und Nationalstaat, 100.

allem Neuen und in seiner Ehrfurcht vor dem Gesetz[1]). Wir bemerken an diesem Idealbild den durchaus puritanischen Hintergrund; daneben aber auch eine Reihe von Zügen aus Carlyles Theorie der Helden und Heldenverehrung.

Diese geht von der Ungleichheit der Menschen aus und „betont gegenüber dem Wirtschaftsatom — ich folge hier den Ausführungen von Schulze-Gaevernitz — die starke Persönlichkeit, die, um innere Ideale zu verwirklichen, selbsttätig in das äußere Leben der Menschen eingreift und die Geschichte ihres Volkes neu gestaltet oder umbiegt“[2]). Zweifellos hat diese Theorie ungeheuer viel zur Ausbreitung der „imperialistischen Seele“ beigetragen[3]); man braucht nur die Persönlichkeit Cecil Rhodes' ins Auge zu fassen, in der sie ihre bisher eindrucksvollste Verkörperung gefunden hat, um zu empfinden, daß auf sie das Heldenideal Carlyles bis in kleine Einzelzüge hinein paßt[4]).

Die Theorie der Helden und Heldenverehrung ist kein eigenes Geisteskind Carlyles; unverkennbar knüpft sie an Gedanken K. L. v. Hallers an. Welten trennen den „stolzen hartköpfigen Berner Patrizier“ und den schottischen Bauernsohn. Nicht allein, daß jener aus der Enge eines patrimonialen Staates kam und, darin steckend bleibend, die großen Staatsbildungen ablehnte[5]), während dieser in den Traditionen einer Weltmacht groß geworden, diese mit aller Leidenschaftlichkeit bejahte, auch der stark zum Materialismus neigende Egoismus und die offenkundige Verteidigung nackt dynastischer Machtansprüche sind Carlyle fremd. Aber gerade wegen dieser Gegensätze ist es reizvoll, zu beobachten, wie weit er Haller zu folgen vermocht hat[6]).

Wir müssen zu diesem Zweck besonders die Grundgedanken seiner Anschauung beachten, die Haller im Anschluß an die Unterschiede unter den Menschen entwickelt. Er geht aus von der Erkenntnis, daß in der organischen wie in der anorgani-

---

[1]) Sp. Schr. III, 193 f.

[2]) A. a. O. 79.

[3]) Vgl. J. Gazeau: L'Impérialisme anglais Diss., Paris 1903, 55.

[4]) Über C. Rhodes vgl. v. Schulze-Gaevernitz a. a. O. 122—158.

[5]) Meinecke: Weltbürgertum und Nationalstaat 224.

[6]) Für die Beziehungen zwischen beiden vgl. L. Kellner: Literaturgeschichte im Zeitalter Victorias, 126—28; für Haller: Looser: Entwicklung und System der politischen Anschauungen K. L. v. Hallers Diss., Bern 1896, und L. v. Keyserling: Studien zu den Entwicklungsjahren der Brüder Gerlach, Heidelberger Abh., 36. Heft.

schen Natur immer das Größere das Kleinere, das Mächtigere das Schwache verdrängt und stellt dann als „großes unzerstörbares Naturgesetz" den Satz auf, daß nur der Mächtige herrsche [1]). Zugleich ist ihm die Herrschaft des Mächtigen aber auch „ein Bestandteil der göttlichen Weltordnung [2])". Ganz im Stil Carlyles spricht er von dem „an Berauschung reichenden Enthusiasmus" aller Jahrhunderte für ihre begünstigten Sterblichen [3])".

Das was ihm als Naturgesetz erscheint, sieht er andererseits aber auch tief „im Gemüt des Menschen eingegraben": er erkennt dort einen allgemeinen Hang, ungezwungen und freiwillig sich dem anerkannten Mächtigeren anzuschließen und seiner Herrschaft sich zu unterwerfen [4]). Das ist unverkennbar Carlyles Gedanke der Heldenverehrung. Allerdings — der Ausdruck fehlt, wie auch „der Held" bei Haller „der Mächtigere" heißt. Das führt uns zu der Beobachtung, daß die Elemente der Carlyleschen Heldentheorie einerseits, seiner Macht = Recht-Theorie andererseits, bei Haller noch ungeschieden durcheinander gehen. Wenn man bei Haller eine geheime Vorliebe für die Gewaltmenschen an der Schwelle von Mittelalter und Neuzeit beobachtet hat, und es ausgesprochen worden ist, daß er Tür und Tor für einen Kultus der Macht, für eine Anbetung des Erfolges schlechthin geöffnet habe [5]), so gilt dasselbe für die Teile von Carlyles Heldentheorien, die in der Verherrlichung des Dr. Francia gipfeln.

Aber neben Haller hat Carlyle Fichte gekannt. In dessen „Wesen des Gelehrten" und dessen „Staatslehre" trat ihm eine Heldenidee entgegen, die der Realisierung des Göttlichen, Absoluten, ihre Maßstäbe entnahm. Es ist schon lange erkannt worden, wie wichtig Fichte dadurch für die Ausbildung von Carlyles Heldentheorie geworden ist [6]). Er gab ihr eine zweite von der Francia-Begeisterung weitabführende Richtung; auf die sittliche Leistung legte diese den Nachdruck des Heldentums. Nicht als ob bei Haller das sittliche Moment ganz ausgeschaltet wäre! Er weist den Mächtigen als Herrschaftsziel auf die Ver-

---

[1]) Restauration der Staatswissenschaften, Winterthur 1820—1826, 6 Bd. I. 359 f.

[2]) Ebenda I, 375.

[3]) Ebenda I, 368.

[4]) Ebenda I, 366.

[5]) Meinecke, Weltbürgertum 225 u. 220.

[6]) C. E. Vaughan, Carlyle and his German Masters, Oxford 1910, 186 und 193 f.

minderung des Unrechtes und des Mißbrauches der Gewalt auf Erden[1]) und bemüht sich, die Handhabung der Macht nach dem Pflichtgesetz zu regulieren[2]). Aber er setzt doch damit der Macht nur moralische Grenzen; tatsächlich bleibt sie unbeschränkt[3]). Außerdem sind diese Ausführungen Hallers zu fragmentarisch, und sie verschwinden zu sehr, um eine Wirkung auf Carlyle wahrscheinlich zu machen; Fichte dagegen rückt das ethische Moment in den Vordergrund seiner Ausführungen und verstärkte deren Eindrucksfähigkeit durch die Wucht seiner Persönlichkeit.

Carlyle hat nun, vielleicht unter Hinzunahme Hegelscher Gedanken, der Heldentheorie noch eine dritte Seite gegeben. Ganz analog dem Begriff der Heldenmenschen bildete er den Begriff der Heldenvölker; und genau wie er jenen das Recht und die Pflicht zu herrschen zusprach, so auch diesen. Wir sahen, als wir Carlyles Stellung zur Negerfrage untersuchten, wie er die kulturell höherstehenden Rassen und Völker zur Leitung der niederen verpflichtete[4]). Jene erscheinen, ganz parallel den Heldenmenschen, als die Vertreter der Ordnung, der Organisation und der Methode; diese repräsentieren für ihn von all dem das Gegenteil. Der Gedanke des Heldenmenschen hatte Carlyle in natürlicher Konsequenz auf das Ideal des Heldenmenschen geführt, und für dieses wiederum hatte er in der Wirklichkeit nach einer Entsprechung gesucht; wir sahen, wie er sie in Cromwell gefunden zu haben glaubte. In ganz analogem Prozeß erwächst ihm aus dem Gedanken des Heldenvolkes das Ideal des Heldenvolkes, und dieses wiederum sieht er verkörpert in dem englischen Volk. Es ist eine Erweiterung seiner Theorie, die für die Gedankenwelt des Imperialismus ungleich fruchtbarer geworden ist als jene ursprünglich engere Form; denn sie ist geeignet, die Phantasie der Massen zu ergreifen und ihren nationalen Ehrgeiz anzuspornen.

Das englische Volk, in philosophischen Gedankengängen als das Heldenvolk schlechthin, in der puritanischen Vorstellungswelt als das Gottesvolk gesehen; — wir merken, daß hier zwei Ideenkreise in einem Punkt aneinanderrücken. Ein trotziger Bau erhebt sich vor unsern Augen. Doch dürfen wir die Steine dazu nicht nur in der insular-englischen Selbstüberhebung mit

[1]) Restauration der Staatswiss. I, 375.
[2]) Ebenda I, 407.
[3]) L. v. Keyserling a. a. O. 97.
[4]) Vgl. auch Gazeau a. a. O. 58.

ihrem überspannten Glauben an einen Beruf zur Herrschaft in der Welt suchen. Mir scheint, zum Teil sind hier Fichtesche Konstruktionen eines deutschen Idealstaats der Zukunft durch Carlyle auf englischen Boden verpflanzt worden, und wir haben darum seine Ausführungen aufzufassen als eine verspätete Welle aus der Hochflut des nationalen Gedankens, die in Deutschland durch die politische Depression der zwanziger und dreißiger Jahre schon lange abgeebbt war. In universalpatriotischen Horizonten hatte Fichte in seiner „Staatslehre“ zu denken versucht, als er die Bildung der Menschheit den Deutschen als Weltmission zusprach. Es war ein rein geistiges Ziel; aber Fichte arbeitete doch mit dem Gedanken einer „Berufung in dem ewigen Weltplan“; er sprach es aus, daß die Deutschen seit Jahrhunderten für diesen großen Zweck da seien und ihm langsam entgegenreiften [1]). An der wirklichen Stellung des deutschen Volkes in der damaligen Welt gemessen, waren es schöne Phantasien, nicht mehr. Carlyle hingegen konnte mit seinen Ausführungen an tatsächlich vorhandene Machtgebilde anknüpfen und auf ihnen aufbauen; das macht sie von vornherein gröber, anspruchsvoller und intoleranter. Denn Fichte hat neben diesem nationalen Staatsbegriff noch einen zweiten allgemeineren gehabt, der das relativ Berechtigte der einzelnen Nationen nebeneinander zu begreifen sucht; in einer gelegentlichen Bemerkung hat er sich einmal geäußert: „Überdies will jede Nation das ihr eigentümliche Gute so weit verbreiten, als sie irgend kann, und so viel an ihr liegt, das ganze Menschengeschlecht sich einverleiben, zufolge eines von Gott den Menschen eingepflanzten Triebes, auf welchem die Gemeinschaft der Völker, ihre gegenseitige Reibung beruht [2]).“ Solche Gedanken setzen eine kosmopolitische Ansicht der Welt und der Dinge voraus, die von dem Engländer Carlyle nicht zu erwarten ist; dies sind darum Wege, auf denen er Fichte nicht hat folgen können.

3. Carlyles Auffassung vom Staat, seinen Aufgaben und seinen Machtmitteln

Der Imperialismus Carlyles ist nicht denkbar ohne ein, wenn auch noch so unklares Bewußtsein von der überragenden Bedeutung der staatlichen Organisation gegenüber dem Individuum — die ersten leisen Ansätze dazu fanden wir schon im

[1]) Staatslehre 1820, 64.
[2]) Nachlaß III, 423.

Sartor Resartus — und ohne die daraus folgende Bereitschaft, die Machtkompetenzen und die Bewegungsfreiheit des Staates und seiner Leiter zu erweitern. Die Strafgewalt der Krone aufrecht zu erhalten und Steuern einzuziehen erscheint Carlyle als ein „trauriger Zweck der Regierung". Es ist die klare Einsicht in das Unzureichende des „Nachtwächterstaates", wie ihn das Manchestertum forderte[1]). Als Angelpunkt für eine Reform betrachtet er die Umgestaltung der Regierung in zentralistischem Sinne. Er fordert Verstärkung der Exekutivgewalt[2]) und einen wirklichen König in der Person eines fähigen Premierministers[3]). Solche Ausführungen sind ein aussichtsloser Versuch Carlyles, der Weiterentwicklung der Parlamentsherrschaft in England Einhalt zu tun; er ist begreiflich vom Standpunkt der Heldentheorie aus, deren Kehrseite die Verachtung aller Äußerungen des Massenwillens sein muß, und aus dem starken Eindruck der Staatspraxis Cromwells.

Klar umrissene Aufgaben hat Carlyle der reformierten Regierung, soweit die imperialistischen Zusammenhänge in Betracht kommen, kaum gestellt. Seine Richtlinien bleiben in allgemeinen Formeln stecken, oder suchen den Schwerpunkt staatlichen Lebens in der inneren Politik. Man muß darum schon die Gesamtheit seiner imperialistischen Äußerungen und die Stimmung, die sie tragen, sich vergegenwärtigen, um zu erkennen, wohin Carlyle den englischen Staat wies. Ob er allerdings die Tragweite des Neuen, das er verkündigte, klar erfaßt hat, mag man billig bezweifeln.

Er rät der „neuen Regierung" an die militärischen Institutionen anzuknüpfen. Jedoch verteidigt er diese nicht etwa, weil er ihre entscheidende Bedeutung für den starken Staat erkannt hätte. Wenigstens steht das für ihn durchaus nicht in erster Linie. Ihn fesselt vielmehr das Straffe, Erzieherische, das jede militärische Schulung für den einzelnen Menschen besitzt. „Dieses Gehorchen und Befehlen, wenn es weiter nichts wäre, ist es nicht die Grundlage aller menschlichen Kultur"? fragt er einmal[4]). Es sind Gedanken, die dem Puritaner Carlyle vertraut waren. So lange er in ihrem Kreise sich bewegt, steht er auf festem Boden; so wie er aber versucht, den militärischen Gedanken dem Staate dienstbar zu machen, wird er unsicher.

---

[1]) Sp. Schr. III, 200.
[2]) Sp. Schr. II, 186.
[3]) Sp. Schr. III, 313.
[4]) Sp. Schr. I, 198; vgl. auch Sp. Schr. III, 316.

Er tappt in unklaren Phantasien, die in die Wirklichkeit nicht umsetzbar sind, wenn er eine Organisation der Arbeitslosen in Form von Industrieregimentern plant, die zur Arbeit herangezogen werden und zur selben Zeit „das Kämpfen besorgen" sollen [1]). Fast scheint es, als ob er hier den Gedanken Cobdens, mit einer improvisierten Armee von Fabrikarbeitern das Land im Kriegsfall zu verteidigen [2]), aufgegriffen hätte. Gelegentlich äußert er sich auch in völlig dunkeln Wendungen über „vollkommen gedrillte private Eliteregimenter", die „viel Anarchie niederkämpfen und die von Gott bestimmte Ordnung in dieser Welt und Nation erweitern sollen" [3]). Durch dieses Dunkel aber bahnt sich an zwei Stellen der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht durch; beide Male wird er begründet mit der Verantwortung des Einzelnen gegenüber seinem Land [4]). Carlyle ist auch hier über erste unvollständige Ansätze nicht hinausgekommen. Über die praktische Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht, besonders in bezug auf die Handhabung des Dienstzwanges, der Dienstzeit und des Freiwilligensystems hat er sich nicht geäußert. Darum läßt sich im einzelnen nichts darüber sagen, ob und in welcher Richtung seine Gedanken von Preußen her beeinflußt sind. Einen allgemeinen Einfluß wird man wohl voraussetzen dürfen, besonders wenn man beachtet, daß jene zweite Äußerung in das Jahr 1867 gehört, das die Annahme der Indemnitätsvorlage im preußischen Abgeordnetenhaus und damit den Sieg des alten militärischen Geistes in Preußen brachte.

Wie hat Carlyle bei der Bejahung der militärischen Organisation sich nun zu der Frage des Krieges gestellt? Zu einer einheitlichen Auffassung ist er nicht gelangt, da er von verschiedenen Voraussetzungen aus an sie herangeht und so sich ihm die Antwort in mehrfacher Richtung verschiebt.

---

[1]) Sp. Schr. II, 229.

[2]) v. Schulze-Gaevernitz a. a. O. 71.

[3]) Sp. Schr. I, 202.

[4]) Sp. Schr. II, 229: „Alle Bürger müßten, wie es das Recht und das Interesse eines jeden freien Mannes in dieser Welt ist, in den Waffen geschult sein; jeder Bürger bereit, sein Land mit Leib und Seele zu verteidigen; sonst ist er nicht wert, ein Vaterland zu haben." — Sp. Schr. I, 199: „Wer kann nun den anerkannten König hindern, in allen Winkeln seines Gebiets mit Weisheit ein allgemeines Drillsystem einzuführen, das nicht nur militärisch, sondern in allen Teilen menschlich wäre; so daß kein Kind oder kein Mann, der auf seinem Gebiete geboren wäre, die Wohltat dessen zu entbehren brauchte. . . Von 16 bis 60 Jahren sollte jeder meiner Söhne auch die Pflicht eines Soldaten kennen und fähig sein, sein Vaterland und sich selber zu verteidigen."

Sartor Resartus — und ohne die daraus folgende Bereitschaft, die Machtkompetenzen und die Bewegungsfreiheit des Staates und seiner Leiter zu erweitern. Die Strafgewalt der Krone aufrecht zu erhalten und Steuern einzuziehen erscheint Carlyle als ein „trauriger Zweck der Regierung“. Es ist die klare Einsicht in das Unzureichende des „Nachtwächterstaates“, wie ihn das Manchestertum forderte[1]). Als Angelpunkt für eine Reform betrachtet er die Umgestaltung der Regierung in zentralistischem Sinne. Er fordert Verstärkung der Exekutivgewalt[2]) und einen wirklichen König in der Person eines fähigen Premierministers[3]). Solche Ausführungen sind ein aussichtsloser Versuch Carlyles, der Weiterentwicklung der Parlamentsherrschaft in England Einhalt zu tun; er ist begreiflich vom Standpunkt der Heldentheorie aus, deren Kehrseite die Verachtung aller Äußerungen des Massenwillens sein muß, und aus dem starken Eindruck der Staatspraxis Cromwells.

Klar umrissene Aufgaben hat Carlyle der reformierten Regierung, soweit die imperialistischen Zusammenhänge in Betracht kommen, kaum gestellt. Seine Richtlinien bleiben in allgemeinen Formeln stecken, oder suchen den Schwerpunkt staatlichen Lebens in der inneren Politik. Man muß darum schon die Gesamtheit seiner imperialistischen Äußerungen und die Stimmung, die sie tragen, sich vergegenwärtigen, um erkennen, wohin Carlyle den englischen Staat wies. Ob allerdings die Tragweite des Neuen, das er verkündigte, erfaßt hat, mag man billig bezweifeln.

Er rät der „neuen Regierung“ an die militärische
tionen anzuknüpfen. Jedoch verteidigt er diese n
weil er ihre entscheidende Bedeutung für den st
erkannt hätte. Wenigstens steht das für ihn d
in erster Linie. Ihn fesselt vielmehr das Straffe
das jede militärische Schulung für den einz
besitzt. „Dieses Gehorchen und Befehlen, we
wäre, ist es nicht die Grundlage aller me
fragt er einmal[4]). Es sind Gedanken, die
vertraut waren. So lange er in ihrem K
er auf festem Boden; so wie er aber ve
Gedanken dem Staate dienstbar zu n

[1]) Sp. Schr. III, 200.
[2]) Sp. Schr. II, 186.
[3]) Sp. Schr. III, 313.
[4]) Sp. Schr. I, 198; vgl. auch Sp. S

Reibungsflächen beseitigen zu können, indem durch sie das Interesse an dem auswärtigen Frieden so allgemein würde, daß die Kriege unmöglich würden, weil „Europa mehr und mehr in eine einzige Gemeinde sich verwandele[1])".

So kommt man auf Grund der gesamten Äußerungen Carlyles über den Staat, seine Aufgaben und seine Machtmittel zu dem Ergebnis, daß er wohl in manchen Ansätzen dem neuenglischen Imperialismus vorgearbeitet hat, daß aber doch die Erkenntnis der Notwendigkeit des starken Staates als Voraussetzung für ein machtvolles nationales Leben nur so weit für ihn fruchtbar sein konnte, als sie seiner Phantasie und seines Gefühls sich zu bemächtigen imstande war. Er mußte darum in den ersten Anfängen staatlichen Denkens stecken bleiben und vermochte von einer Fülle diesem widerstrebender, überkommener Anschauungen sich nicht recht zu lösen[2]).

Sobald seine Phantasie sich berauschen konnte, wurde er ganz Imperialist. Dafür haben wir noch ein letztes charakteristisches Beispiel in seinen Äußerungen über englische Geschichte. In der Form geht er vielleicht nicht so weit wie einzelne jüngere Imperialisten, indem er von deren Versuchen, die gesamte historische Entwicklung Englands unter eine einzige Formel zu bringen, sich ferngehalten hat. Aber seine zahlreichen Äußerungen über die Bestimmung Englands zum Kolonialvolk liegen sachlich auf derselben Linie. Das Empire ein „Epos, das die ewigen Melodien inspiriert und mitsingen geholfen haben" [3]), auf diesen Grundakkord sind die verschiedenen Hymnen auf die einzigartige Geschlossenheit der englischen Geschichte seit Hengist und Horsa und auf das Walten eines göttlichen Gesetzes über ihrem Gang gestimmt. In solchen Perspektiven konnte Carlyle dem künftigen Geistesheros seines Volkes die Aufgabe stellen, die Geschichte Englands als „eine Art Bibel" zu schreiben.

4. Der Kontinent im politischen Urteil Carlyles

Um seine imperialistischen Pläne durchführen zu können, bedarf England der Rückendeckung in Europa. Die Mittel, sie sich zu verschaffen, können wechseln: es kann die großen kontinentalen Mächtegruppen gegeneinander ausspielen, es kann

---

[1]) Sp. Schr. II, 218.

[2]) Vgl. dazu v. Schulze-Gaevernitz a. a. O. 80.

[3]) Sp. Schr. III, 192.

aber auch mit der schwächeren von ihnen gegen den gefährlichsten Gegner auf kolonialem oder wirtschaftlichem Gebiet sich verbünden. Jedenfalls muß es wachsamen Auges jede Verschiebung der europäischen Machtverhältnisse verfolgen; die „splendid isolation" ist für den imperialistischen Politiker eine völlig unbrauchbare Maxime geworden.

Die für England noch durchaus günstige Weltlage in den vierziger Jahren erlaubte eine andere Beurteilung seiner Interessen auf dem Kontinent. Es ist darum nicht verwunderlich, wenn hier auch Carlyle noch stark mit Anschauungen des Manchestertums behaftet ist. Er verteidigt die „splendid-isolation"-Politik, da er die kontinentalen Interessen Englands für solche rein wirtschaftlicher Art hält[1]). Auf die Ereignisse des Jahres 1848 blickt er mit der Ruhe des unbedingt Draußenstehenden und nicht ohne insularenglische Überlegenheit herab: „Taumelt und wütet nur weiter, ihr verfaulten Überreste und Trümmer; schlagt und stoßt aufeinander, so wie es euch paßt und zertrümmert einander nach Belieben. Dank unseren heldenmütigen Vorfahren sind wir euch so weit voraus und haben an jenem riesigen, trostlosen, aber unvermeidlichen Kampfe jetzt durchaus kein Interesse" [2]). Doch darf man diese Äußerung auch nicht zu wörtlich nehmen: hinter ihr steht der schroffe Gegensatz Carlyles zu der unruhigen Kontinentalpolitik Palmerstons. Er ereifert sich gegen die Rolle des „Herkules-Harlekin", die England dadurch spiele[3]), und in der Opposition stehend, neigt er zu Übertreibungen sowohl im Hinblick auf die Stärke des rein wirtschaftlichen Interesses wie auch auf das größtmögliche Maß der „splendid isolation". Wenn er z. B. vorschlägt, die ständigen Gesandten an den fremden Höfen abzuschaffen und durch gut gewählte Times-Reporter oder Spezialkorrespondenten zu ersetzen[4]), so sind das politische Spielereien, die lediglich als Kuriosa interessieren.

Auch den Urteilen Carlyles über die einzelnen kontinentalen Mächte fehlt der eigentlich politische Zug; und zwar nicht nur für die frühere Zeit, sondern bis in die siebziger Jahre hinein. Carlyle ist in diesen Dingen, auch als die Weltlage längst zu Englands Ungunsten sich verschoben hatte, nie von der individualistischen Denkweise des Manchestertums losge-

---

[1]) Sp. Schr. II, 163 und I, 193.
[2]) Sp. Schr. II, 226.
[3]) Sp. Schr. II, 161.
[4]) Sp. Schr. II, 163 f.

kommen. So besteht eine unverkennbare Ähnlichkeit der Auffassung zwischen der Bemerkung Carlyles „was das Wachstum russischer Stärke angeht, so würde ich warten, bis es mit mir anfinge, ehe ich das Schwert zöge, um ihm Einhalt zu tun[1])", und dem Ausruf Cobdens bei einem Hinweis auf die Gefahren einer französischen Landung: „Sind die Franzosen denn Diebe, Gauner und Mörder[2])?"

Die imperialistischen Äußerungen Carlyles gehören, wie wir sahen, jenen für England durchaus günstigen vierziger Jahren an. Wir brauchen es darum nicht als einen Beweis für ihren gemäßigten Charakter anzusehen, wenn von einem Anspruch auf Alleinherrschaft über die Meere, oder von einem Kampf gegen die anderen Nationen darin nicht die Rede ist[3]). Carlyle sah die Zukunft Englands von innen heraus durch das Manchestertum bedroht. Wenn dazu aber eine unmittelbare Bedrohung von außen her durch eine Kontinentalmacht zu befürchten gewesen wäre, ist es nicht ausgemacht, ob er nicht auch auf dieser Front mit der ganzen Leidenschaftlichkeit und Einseitigkeit seiner Natur den Kampf eröffnet haben würde. Denn man kann sich nicht gut vorstellen, daß er im Ernst bereit gewesen wäre, Englands Vormachtstellung in der Welt auf eine andere Macht übergehen oder auch nur durch eine solche streitig gemacht zu sehen, wenn man liest, wie stolz er in den Revolutionsstürmen der vierziger Jahre auf Englands Überlegenheit gegenüber dem Kontinent pocht und wenn er noch 1866 in der berühmten Rektoratsrede an die Edinburgher Studentenschaft die englische Geschichte als würdigsten Gegenstand des Studiums empfiehlt, weil keine Nation irgendwo in der Welt eine glänzendere Reihe von Männern hervorgebracht habe als England, oder wenn er dort England und Amerika „the finest nations" nennt und den göttlichen Charakter der historischen Entwicklung Englands verficht[4]).

Starke Sympathien Carlyles für Rußland sind seit den vierziger Jahren deutlich erkennbar. Und es ist ungemein charakteristisch, worauf sie beruhen: Die Russen sind ihm ein „schweigsames Volk", damit beschäftigt „unter vielen Vorwürfen die ungeheure halbbarbarische Westhälfte von Finnland bis

[1]) Tagebuch 1854. Froude B II, 151.
[2]) v. Schulze-Gaevernitz a. a. O. 71.
[3]) Gegen Brie a. a. O. 81.
[4]) Inauguraladress Miscell. Essays. Cent. Ed. IV, 457, 470 und 462.

Kamtschatka nach wahrer römischer Art an Ordnung, Unterwerfung und Zivilisation zu gewöhnen [1])". Es ist die Seite seines Heldenideals, die alle Dinge „mit unbeugsamer Hoffnung angegriffen und besiegt haben will [2])", die Carlyle bei den Russen verwirklicht findet.

Mit diesen Sympathien wird er zum Gegner des Krimkrieges; er erscheint ihm nur als „an enterprise worthy of Bedlam from the first" [3]). Während die jüngeren Imperialisten ihn begeistert begrüßten als eine Erlösung von der trägen Ruhe langer Friedensjahre, sah Carlyle nur die fehlerhafte Technik und die unzulängliche Methode der Kriegführung [4]). Er hegte eine an Haß grenzende Abneigung gegen die Türken; sie waren ihm „lazy, ugly, sensual, dark fanatics", deren Vernichtung man mit Freuden begrüßen müsse, da nur etwas Besseres an ihre Stelle treten könne [5]). Man kann außer den russischen Sympathien noch zwei Erklärungsgründe für Carlyles Haltung beibringen. Die Seele der Kriegspartei war Palmerston. Das allein hätte ausgereicht, um ihn in die Opposition zu drängen. Daneben hat er selbst ihn gelegentlich als das Ergebnis einer Pressekampagne verurteilt, wenn er von Machinationen der „idle population of editors" sprach [6]).

Einen russenfreundlichen Standpunkt vertritt Carlyle auch in einem Brief an die „Times" vom 5. Mai 1877. Die am 24. April erfolgte Kriegserklärung Rußlands an die Türkei hatte die öffentliche Meinung in England gespalten. Eine Partei, an den Grundsätzen Palmerstons festhaltend, und geführt von Kimberley und Forster, verlangte, daß man Rußland in den Arm fallen solle; eine zweite, unter Führung von Gladstone und Chamberlain, hielt jedes Vorgehen gegen die Türkei für gerechtfertigt. Gladstone erging sich in heftigen Angriffen gegen die Türken und rollte die Frage der türkischen Verwaltungs-

[1]) Sp. Schr. III, 188 f.

[2]) Sp. Schr. III, 45.

[3]) An Emerson. Corr. II, 198.

[4]) Vergl. die Bemerkungen zu der Niederlage von Balaclawa an Emerson. Corr. II, 247 f.

[5]) Froude B II, 150.

[6]) Froude B II, 151. — Eine ähnliche Hinneigung zu Rußland verrät eine Tagebuchnotiz aus dem Ende des Jahres 1870, die in die Tage gespanntester Erwartung nach der Aufhebung der Pariser Abmachungen über die russischen Herrschaftsrechte im Schwarzen Meer durch den Zaren fällt. Carlyle nennt hier einen russisch-englichen Krieg „a quarrel, mad as a march hare". Froude B II, 402.



reform unter Garantie der Mächte auf. Die Meinungen prallten scharf aufeinander, als Carlyle in den ersten Tagen der Agitation Gladstones durch jenen Brief geheime Pläne der Regierung aufdeckte, die mutmaßlich darauf hinausliefen, unter dem Vorwand der Sicherung englischer Interessen Gallipoli zu besetzen oder einen ähnlichen Schritt zu tun, um die Kriegserklärung Rußlands an England herauszufordern[1]).

Als ein politisches Urteil Carlyles über Deutschland können wir einen Brief an die „Times" vom 18. November 1870 ansehen. Vielleicht angeregt durch deutschfreundliche Briefe Ruskins an den Daily Telegraph vom 7. und 8. Oktober 1870[2]) legt er hier ausführlicher seine Stellung zu dem deutsch-französischen Krieg dar[3]). Man überschätzt m. E. die Bedeutung dieses Schriftstückes, wenn man darauf einen Umschwung der öffentlichen Meinung in England zugunsten Deutschlands glaubt zurückführen zu können[4]). Ohne tiefen Eindruck ist es bei dem Ansehen, das der alte Carlyle unter seinen Landsleuten genoß, sicher nicht gewesen. Aber den entscheidenden Schritt, um frankophilen Neigungen in England die gefährliche Spitze abzubrechen, hatte doch Bismarck getan, indem er am 25. Juli dem Berliner Korrespondenten der Times die belgischen Annexionswünsche Napoleons aus dem Jahre 1867 zur Veröffentlichung übergab. Er rollte damit eine der Fragen auf, die für England stets von größtem Interesse gewesen sind, und veranlaßte die englische Regierung dazu, sich von beiden Kriegführenden den belgischen Besitzstand garantieren zu lassen. Als das am 9. August geschehen war, war die Hauptgefahr einer Intervention Englands zugunsten Frankreichs vorüber[5]).

Uns interessieren aus dem Brief Carlyles drei Punkte: Der Versuch, die deutschen Ansprüche auf das Elsaß zu rechtfertigen, eine Charakteristik Bismarcks und seiner politischen Ziele und ein Ausblick auf die Zukunft Deutschlands.

Die Ansprüche auf das Elsaß erscheinen Carlyle als ein berechtigter Versuch Deutschlands, seine Grenze zu verbessern,

[1]) Vgl. Political History of England in 12 volumes; XII. Bd. 286. — Mitteilungen über den Brief auch bei Froude, B II, 441 f.

[2]) Vgl. Besser: J. Ruskins Beziehungen zu Thomas Carlyle; Beigabe zum Jahresbericht des Wettiner Gymnasiums in Dresden, 1907.

[3]) Abgedruckt Miscel. Essays V, 52 ff.

[4]) So Brie in einleitenden Bemerkungen zu einem Brief Kingsleys aus dem Jahre 1870. Beilage zum „Tag" vom 27. Januar 1915.

[5]) Vgl. „Political History" XII, 263.

um gegenüber einer Jahrhunderte alten aggressiven Haltung Frankreichs sich größere Sicherheiten zu verschaffen. Daneben sieht er das Elsaß als ein den Deutschen entrissenes Stück Reichsbesitz an, das bei der ersten günstigen Gelegenheit zurückzufordern, niemand dem Eigentümer verwehren kann. In diese mehr realpolitischen Erwägungen nimmt er dann einen uns bekannten geschichtsphilosophischen Gedanken auf: Frankreich habe 1789 seinen Tag in der Geschichte gehabt; Deutschland trete nun an seine Stelle [1]). Bismarck erscheint ihm „frei von napoleonischen Ideen", nicht erfüllt von jener unbezwinglichen Landgier und auch nicht beherrscht von gemeinem Ehrgeiz [2]). Er sucht die Ziele von Bismarcks Politik weit jenseits der napoleonischen Sphäre, gerichtet auf einen Gegenstand, der „sowohl für Deutschland wie für die Menschheit von Segen sein werde" [3]). Er rühmt das „noble, patient, deep, pious and solid Germany" und wünscht, daß es im endgültigen Besitz seiner nationalen Einheit die führende Rolle auf dem Kontinent übernehmen und damit die Vorherrschaft des „vainglorious, gesticulating, quarrelsome, restless and oversensitive France" ablösen möge [4]).

Carlyle entscheidet sich also unzweideutig für Deutschland, und sieht nicht ohne ein befreiendes Aufatmen Frankreich, als den Unruhstifter auf dem Kontinent, lahmgelegt. An eine Rückwirkung der kontinentalen Machtverschiebung auf England hat er nicht gedacht; man muß nur einmal das Bild des deutschen Volkes, das er entwirft, näher ins Auge fassen: es setzt sich im wesentlichen aus den Zügen zusammen, die ihn einst bei Kant, Fichte, Schiller und Goethe so mächtig ergriffen und ihm die Möglichkeit eines neuen Lebens offenbart hatten. Die Kräfte des geistigen Deutschland sind es, die er als wertvoll und zukunftverheißend empfindet. Und sie, das ist bemerkenswert, sieht er als grundlegend und richtunggebend auch für die deutsche Politik an. Es ist doch ungemein charakteristisch, daß er Bismarck in Gegensatz zu Napoleon stellt. Den „steps towards an object beneficial to Germany and all other men" als dem Ziel deutscher Politik lege ich keinen besonderen Wert bei; es ist einer jener leeren Allgemeinsätze Carlyles, die erst durch ihre Anwendung in einem Spezialfalle Leben und Farbe erhalten

[1]) Misc. Essays I, 52.
[2]) Ebenda 59.
[3]) Ebenda 59.
[4]) Misc. Essays V, 59.

würden. Jedenfalls ist für seine Stellung zu der weiteren Entwicklung des politischen Deutschland damit nichts gesagt. Der Gedanke, daß dieses politisch und wirtschaftlich noch einmal über den europäischen Kontinent hinausgreifen und durch seine Entwicklung zur Weltmacht auf Schritt und Tritt mit alteingewurzelten englischen Ansprüchen zusammenprallen würde, lag für ihn 1870 noch jenseits der Grenze des Möglichen. Und aus seinen späteren Lebensjahren haben wir nur noch eine Äußerung über Deutschland in Form eines Dankschreibens für die Gratulation Bismarcks zu seinem achtzigsten Geburtstag; dies ist aber, wie man nicht anders erwarten kann, ganz konventionell gehalten und bietet darum nichts Neues[1]). Man könnte m. E. über Carlyles Stellung zu Deutschland erst dann ein endgültiges und eindeutiges Urteil fällen, wenn er dessen Entwicklung nach 1884 noch miterlebt hätte[2]). Durch den Brief an die Times wird die landläufige und zweifellos richtige Ansicht von seinem Verständnis für deutsches Wesen bestätigt. Aber ob, sowie die junge deutsche Macht anfing sich zu recken und zu dehnen, nicht doch der Engländer Carlyle gegen den Verehrer Deutschlands hätte entscheiden müssen, und ob nicht infolgedessen sein Verständnis für deutsches Wesen sich doch eben nur als das berühmte Verständnis für dessen eine, geistige Seite erwiesen haben würde?

Schluß. Ausblicke: Disraeli, Seeley, Cramb

Carlyle hat in den siebziger Jahren die Anfänge einer praktisch-imperialistischen Politik noch erleben können. Er hat ihnen ablehnend gegenüber gestanden. Jener asiatische Imperialismus Disraelis schien ihm die englische Kolonialpolitik von den Aufgaben abdrängen zu wollen, die er für die notwendigsten und dringendsten hielt, der Lösung des Übervölkerungsproblems und der Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Mutterland und Siedlungskolonien[3]). Es handelt sich hier um ähnliche Bedenken, wie sie später Seeley äußerte, als er vor einer Überschätzung des Indian Empire gegenüber dem

[1]) Froude B II, 302: „I shall continue to wish for you as I have long done, every prosperity in your great and noble career, and that God may grant you years and strength to fulfil or carry beyond risk and failure the grand and salutary enterprise in which you have already gone so far in sight of all the world."

[2]) Carlyle starb 1881.

[3]) Froude B II, 447.

Colonial Empire warnte[1]). Daneben machte seine persönliche Abneigung gegen Disraeli Carlyle zum Gegner des neuen Systems. Er sah in ihm nur den Abenteurer; seine politischen Metamorphosen waren ihm das „häßlichste Phänomen der Zeit“[2]). Rassenantipathien bilden den tiefsten Grund für diese harten Urteile; der Schotte Carlyle kann dem Juden Disraeli nicht gerecht werden; er spricht seiner Politik die Weite des nationalen Horizontes ab und sieht sie lediglich vom Ehrgeiz des Parteimannes inspiriert[3]).

Versuchen wir nun rückblickend die Stellung Carlyles innerhalb des neuenglischen Imperialismus zu fixieren, so kann über seine große Bedeutung für dessen geistige Vorgeschichte kein Zweifel herrschen; eine Fülle von Übereinstimmungen in der Stimmung, in wichtigen Elementen der Weltanschauung und in einzelnen Ansätzen eines neuen kolonialpolitischen Verständnisses sind erkennbar. Aber wie steht es um Carlyle als den „Vater der imperialistischen Bewegung“[4])? Die Bezeichnung scheint zweierlei besagen zu sollen: erstens, daß er der eigentliche Schöpfer der imperialistischen Gedankenwelt ist, zweitens, daß die jüngeren Imperialisten auf ihm fußen und von ihm ausgegangen sind.

Das Erstere läßt sich nach allem, was wir über Durham und, nach den Untersuchungen Bries, über gewisse Spuren eines Imperialismus bei Milton, Burke, Southy und Coleridge wissen, in vollem Umfang, nicht mehr aufrechterhalten. Ein origineller Denker ist Carlyle nicht gewesen; vielmehr paßt auf ihn ein Urteil, das einmal über Görres gefällt worden ist: „In der Form war er einer der produktivsten Geister; in der Sache aber ist sein Geist doch nur das Riesengefäß von staunenswertem rezeptivem Fassungsvermögen“[5]). Aber daß er die vor ihm zerstreut und isoliert ausgesprochenen Gedanken in Zusammenhang mit der staatlichen Wirklichkeit und ihren Anforderungen zu bringen wußte, daß neben dem Denker der Politiker und Sozialpolitiker stand, das gibt ihm doch eine exzeptionelle Stellung in der geistigen Vorgeschichte des englischen Imperialismus. Seine Ausführungen haben, der poli-

---

[1]) Expansion of England, Ed. Tauchnitz, 20.
[2]) New Letters I, 148.
[3]) Froude B II, 448.
[4]) v. Schulze-Gaevernitz a. a. O. 78.
[5]) Hashagen, Probleme der Görres Forschung. Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst. 32. Bd. 4. Heft, 440.

tischen Praxis um rund $1/4$ Jahrhundert vorauseilend, am meisten mit dazu beigetragen, dieser den Boden zu ebnen, indem sie die Kräfte frei machten, die allein eine imperialistische Politik ermöglichen: die Bereitwilligkeit, das Individuum dem größeren nationalen Ganzen unterzuordnen und es dessen Zwecken dienstbar zu machen.

Klar erkennbar haben jüngere Imperialisten, Praktiker und Theoretiker, an ihn angeknüpft. Die Bedeutung seiner Ausführungen für die Praxis eines Disraeli und Chamberlain zu untersuchen, muß einer Spezialdarstellung vorbehalten bleiben; ich kann am Schluß dieser Arbeit nur noch die weniger komplizierten Einflüsse Carlyles auf Seeley und J. A. Cramb andeuten. Seeleys „Expansion of England", das eigentliche Textbuch des jüngeren Imperialismus, kann in gewisser Hinsicht als eine kritische Auseinandersetzung mit Carlyle betrachtet werden. Fruchtbare Gedanken wie die neue Wertung der Siedlungskolonien, hat er in fast wörtlicher Übereinstimmung von ihm übernommen [1]). Auch die Einsicht in die Bedeutung des Kolonialbesitzes für die Lösung der Bevölkerungsfrage und in die Notwendigkeit einer Neuorientierung des englischen Nationalgefühls scheint er Carlyle zu verdanken [2]). Aber als der kritisch kühle Kopf, der er war, lehnt Seeley den Glauben an die göttliche Bestimmung Englands zum Kolonialvolk ab, um infolge davon auch die daraus resultierenden selbstüberheblichen Ansprüche zurückzuweisen [3]). Er betrachtete das englische Kolonialreich mit dem nüchternen Blick des Historikers und Politikers als das mehr zufällige Ergebnis einer langen Entwicklung, die England durch die Gunst seiner geographischen Lage nehmen konnte. Er stellt den britischen Imperialismus auf die gesunde und maßvolle Basis des „Colonial Empire"; nicht Expansion, sondern Zusammenschluß hat er gewollt und so versucht, die imperialistische Bewegung in friedlichen Bahnen festzuhalten [4]).

Crambs Imperialismus entstammt einer ganz anderen Luft; der Glaube an die englische Edelrasse und die angelsächsische Weltmission sind seine Angelpunkte [5]). Daneben aber arbeitet er

---

[1]) Vgl. Carlyle, Sp. Schr. II, 232 f. und Seeleys, Expansion of England 73.

[2]) Expansion of England 68 f. u. 70.

[3]) Expansion of England 91, 94 u. 98.

[4]) Über Seeley vgl. die Studie von A. Rein, Langensalza 1912.

[5]) J. A. Cramb, ein Schotte, lebte von 1862—1913. Er studierte in Glasgow und Bonn; seit 1893 war er Professor der neueren Geschichte am Queen's College London. Sein Buch „Origins and Destiny of Imperial Britain"

mit einer Fülle von Gedanken aus der deutschen Philosophie. Der Dualismus zwischen dem Endlichen und dem Unendlichen und der immaterielle Charakter der menschlichen Seele sind für ihn wie für Carlyle die Voraussetzungen des Denkens; gerade wie dieser versucht er ferner den Staat als Organismus mit eigenen Zwecken und Funktionen zu begreifen.

Er ordnet ihn dem Individuum über und spricht ihm einen immateriellen Kern zu, der als schöpferischer Gedanke weiterlebe, auch wenn eine äußere Staatsform, Stadt, Nation oder Empire, zugrunde gegangen sei. Den Wert eines Staates und seiner politischen Ziele mißt er an ihrem Verhältnis zu den „aspirations of humanity". Er konstruiert so eine Skala von Staaten mit dem vorläufigen Gipfel des „Imperial State", in dessen Bereich jedem Einzelnen die freie Entwicklung der in ihm liegenden Möglichkeiten gewährleistet werden muß[1]. Das aber bedeutet die Ersetzung einer äußeren Einheit der Religions- und Regierungs- und Lebensformen durch einen neuen, mehr innerlich gefaßten Einheitsgedanken, dem eine Mannigfaltigkeit politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Besonderheiten nicht hinderlich ist; der imperiale Staat geht nach Cramb auf Harmonie, nicht auf Einförmigkeit aus[2].

Die Anfänge dieses imperialen Idealstaates sieht Cramb in dem englischen Weltreich verkörpert. Ein Fehler ist es nur, daß er dessen Verwandtschaft mit seinen Vorgängern wissentlich oder unwissentlich übersieht und, genau wie Carlyle, ihm eine unvergleichliche Sonderstellung zuweist[3]. Durch die Losungsworte seiner Politik, Freiheit und Gerechtigkeit, sieht er es über das Imperium Romanum und das deutsche Kaiserreich des Mittelalters hinausgewachsen und eine neue „Inkarnation des Weltreichsgeistes" darstellen[4]. Es ist die alte Vorstellung des Gottesvolkes, von einer philosophischen Grundlage her gesehen.

Die Briten sind für Cramb wie für Carlyle der beste Kern der teutonischen Rasse, der in der angelsächsischen, dänischen

---

ist ein Zyklus von Vorlesungen aus den Monaten Mai—Juli 1900, der durch den Burenkrieg veranlaßt war. In dem Weltkriegsjahr 1915 erlebte es eine Neuauflage mit dem ausdrücklichen Hinweis: „In these pages, written 15 years ago will be found foreshadowed the ideals and deeds of the present hour."

[1]) Origins and Destiny 13 u. 219 f.

[2]) Ebenda 187 u. 220.

[3]) J. Hashagen, J. A. Cramb als Imperialist. Grenzboten 1916, Heft 19, 185.

[4]) Origins and Destiny 187.

und normannischen Invasion sich nach England gewandt und dort in eine einzige ungeteilte Nation sich verschmolzen hat[1]).

Bedenklich ist sein Versuch, Burke zum Prototyp des modernen englischen Imperialisten zu machen; er habe schon für eine Weltmacht nicht der Gewalt, sondern der Gerechtigkeit und Freiheit sich eingesetzt[2]). Die harte, puritanische Luft des Carlyleschen Imperialismus ist hier von einer weicheren, nebelhafteren Atmosphäre abgelöst; so werden die Konstruktionen hier noch gewagter und noch anspruchsvoller als dort. In noch stärkerem Maße wird den Tatsachen Gewalt angetan und das Wirkliche in allgemeine Formeln verflüchtigt. Den großen Schlachten der englischen Geschichte von Crécy bis Trafalgar soll als mehr oder minder bewußte einheitliche Tendenz das „Sichtbarwerden des Göttlichen im Menschenleben" zugrunde liegen!

Ganz aus der kampffreudigen Stimmung einzelner Carlylescher Äußerungen sind Crambs Hymnen auf den Krieg entsprungen; von dem Schwanken Carlyles ist bei ihm nichts mehr zu spüren, jeder Anklang an pazifistische Neigungen ist abgestreift. Krieg ist ihm „Offenbarung des Weltgeistes", „eine Phase in der Lebensnotwendigkeit des Staates, sich selbst vollkommen zu realisieren"[3]). Er läßt sich aus dem Leben der Staaten darum nicht ausscheiden; höchstens kann durch eine Sublimierung der Ziele seine Berechtigung vertieft werden[4]). Für das Leben des Einzelnen ist er eine sittliche Macht; denn er macht ihn zum Helden und Märtyrer und gibt ihm die Möglichkeit, sich für seine Nation, also einen überpersönlichen Wert, zu opfern[5]). Das sind Gedanken, die Carlyle in dieser Feinheit nicht ausgesprochen hat; die Herkunft aus deutschem Denken haftet ihnen unverkennbar an. Wichtig ist die praktische Konsequenz, die Cramb daraus zieht; er propagiert die allgemeine Wehrpflicht und sucht die Angst seiner Landsleute vor dem „Militarismus" zu beseitigen, indem er dessen notwendige Feindschaft gegen Kunst und Kultur als Märchen erweist[6]). Hinter all dem steht ein sehr realer Zweck: Cramb

[1]) Ebenda 81.

[2]) Vgl. Hashagen a. a. O. 185.

[3]) Origins and Destiny 121.

[4]) Ebenda 147.

[5]) Ebenda 149.

[6]) Ebenda 109. Näher hat Cramb sich mit der Frage der allgemeinen Wehrpflicht in seinem 1913 erschienenen Buch „England and Germany" befaßt.

will Begeisterung für den Burenkrieg wecken und Streitkräfte dafür werben. So wird der Schatten des Schergen Alba heraufbeschworen „als wirkungsvolle düstere Folie für den idealistischen Glanz der südafrikanischen Armee Englands“ [1]). Es ist das verwirrende Gespinst Carlylescher Opiumkrieg-Phantasien um eine Reihe schillernder Fäden vermehrt; hier scheitert das Verständnis des Nichtengländers ebenso sehr wie das Bemühen des Historikers, einen Funken von geschichtlicher Wirklichkeit zu entdecken.

Seeley auf der einen, Cramb auf der anderen Seite deuten die beiden Richtungen an, in denen sich theoretisch der nachcarlylesche Imperialismus entwickelt hat; imperialer Zusammenschluß und koloniale Expansion sind ihre unterscheidenden Merkmale. Gelingt es weiterhin, von Chamberlain einerseits, von Lord Roseberry andererseits die Linien deutlicher bis zu Carlyle zurück zu verfolgen [2]), so wird sich erkennen lassen, ob auch die beiden Hauptströmungen praktisch-imperialistischer Politik an ihn anknüpfen. Gerade daß die verschiedenen imperialistischen Elemente bei Carlyle völlig unsystematisch und ungeordnet nebeneinander liegen, erklärt Umfang und Nachhaltigkeit seiner Ausführungen.

---

[1]) Hashagen a. a. O. 186.

[2]) Vgl. die Andeutungen bei Salomon a. a. O. 189 ff.

Zum Stand der politischen Probleme

Zusammenfassende und vergleichende Übersichten

I.

Die Länderautonomie in Österreich

Von Karl Hugelmann

Mitten in den Stürmen des Weltkrieges, dessen Feindesziele ausgesprochen auf die Zertrümmerung Österreichs gerichtet sind, ist die Frage unserer inneren verfassungsrechtlichen Struktur Gegenstand ernster öffentlicher Diskussion geworden. Durch die kaiserliche Entschließung vom 4. November 1916, welche der Umwandlung Kongreßpolens in einen selbständigen Staat parallelgehend erfloß, ist festgestellt, daß Galizien innerhalb Österreichs eine Sonderstellung erhalten soll, deren nähere Formulierung die Gesetzgebung sehr bald beschäftigen muß; es ist daher begreiflich, daß nicht nur alle politischen Parteien, sondern alle politisch Interessierten sich mit diesem Problem zu befassen haben, zumal das parlamentarische Leben in Österreich fast noch immer stille steht. Aber auch hiervon abgesehen, ist die Reform der inneren Struktur Österreichs als Objekt politischer Erörterung aufgegriffen worden; schon vor der neuesten Phase der galizischen Frage und, man kann beinahe sagen, mehr als diese hat das allgemeine Problem der Länderautonomie, die verfassungsrechtliche Stellung der einzelnen österreichischen Länder zu dem österreichischen Staatswesen, das öffenfliche Interesse in Anspruch genommen. Politische Parteien haben bei der neuen Festtellung ihrer Richtlinien sich bemüßigt gesehen, zu der Frage der Länderautonomie Stellung zu nehmen, und auch die Männer der Staatsrechtswissenschaft haben sich für veranlaßt erachtet, zu diesem Gegenstande ihr Votum in geschlossener Reihe abzugeben. Die „Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht“ hat alle Staatsrechtslehrer an österreichischen Hochschulen zu Gutachten aufgefordert, ob die Autonomie der Länder eine Rückbildung oder Erweiterung erheische, und insbesondere, ob die Länderautonomie sich bei der Lösung der Nationalitätenfrage bewährt habe. Das Resultat dieser Rundfrage liegt jetzt in vierzehn in der Zeitschrift für öffentliches Recht veröffentlichten Gutachten vor[1]) und

---

[1]) Vgl. das „Sonderheft: Länderautonomie“ zu dem zweiten Jahrgange der „Österreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht“ (Wien 1916. Manz). Das Heft enthält an erster Stelle die Erklärung der Redaktion: „Die Stellung der Kronländer im Gefüge der österreichischen Verfassung. Eine Rundfrage.“ Es folgen dann vierzehn Gutachten, nämlich von Dr. Karl Brockhausen, Dr. Stanislaus Dnistriańskyi, Dr. Hans von Frisch, Dr. Rudolf von Herrnritt, Dr. Karl Lamp, Dr. Rudolf Edler von Laun, Dr. Max Layer, Dr. Hans Nawiasky, Dr. Heinrich Rauschberg, Dr. Ludwig Spiegel, Dr. Stanislaus Ritter von Starzyński, Dr. Friedrich Tezner, Dr. Franz Weyr, Dr. Ivan Zolger.

dies bestimmt uns, zu der aufgeworfenen Frage hier Stellung zu nehmen, obwohl uns sonst der Zeitpunkt zur Erörterung des Problems wenig willkommen ist.

Bevor wir zur Klarlegung unserer Ansicht über den Gegenstand selbst schreiten, müssen wir daher kurz begründen, weshalb uns die Hinausschiebung der Diskussion als das Richtigere erschienen wäre.

Wir glauben, jetzt auf dem Höhepunkte des Weltkrieges zu stehen, bei welchem nicht weniger als die Existenz Österreichs eines der hervorragendsten Kampfobjekte bildet; und wenn wir auch der festen Zuversicht leben, daß die Pläne unserer Gegner scheitern, mit der Unverrückbarkeit der Grenzen Österreichs rechnen wir nicht. Die Lösung der polnischen und der Balkanfrage ist mit dem Ausgang des Krieges untrennbar verknüpft; daß dadurch der Umfang Österreich-Ungarns berührt werden kann, liegt ungemein nahe. Was zumal die polnische Frage betrifft, so ist die Bildung eines selbständigen polnischen Staates, wenngleich in engen Grenzen, schon in autoritativster Weise eingeleitet worden, und die parallel hiermit in Aussicht gestellte Sonderstellung Galiziens läßt auch weitere Entwicklungs-Möglichkeiten offen. Eine Abtrennung Galiziens von Österreich kann sich als Konsequenz ergeben und Österreichs Interessen würden dem nicht widersprechen, wenn eine Kompensation durch die seinen Südländern verwandten Gebiete (Serbien, Rumänien) in vollem Umfange Platz griffe. Von der desgleichen noch immer denkbaren Eventualität, daß die Grenzen Österreichs gegen Italien, deren Zurückziehung im Interesse des Friedens geplant war, sich auch nach einem siegreichen Kriege verschieben könnten, wollen wir gar nicht näher sprechen.

Aber auch dann, wenn solche weitgehende Veränderungen unterbleiben sollten, so wäre doch eine territoriale Ausgleichung zwischen Österreich und Ungarn aus verschiedenen Gründen sehr leicht zu erwarten. Die Ansprüche Ungarns auf Dalmatien sind bei der jüngsten Regelung der Wappenfrage neuerlich zum Ausdruck gekommen, und daß dieselben auch von deutscher Seite Unterstützung finden würden, ist, sobald die galizische Frage ins Rollen kommt, sehr wahrscheinlich. Schon im Jahre 1869 hat die damals die politische Stellung der österreichischen Polen formulierende Resolution des galizischen Landtags in den deutsch-nationalen Kreisen Österreichs ein Echo gefunden. Kein Geringerer als der spätere berühmte Leipziger Rechtslehrer Emil Strohal ist damals mit der feurigen Beredsamkeit der Jugend für die Zusammenfassung der ehemals deutschen Bundesländer Österreichs zu einem staatsrechtlichen Ganzen, also für die Ausscheidung Galiziens, Bukowinas und Dalmatiens aus dem Komplex der Reichsratsländer, eingetreten [1]) und dieses Losungswort ist in dem Linzer Programm von 1880 sowie in späteren Kund-

[1]) Strohals Rede wurde gehalten in der öffentlichen Versammlung des „Vereins der Deutsch-Nationalen in Graz“ am 29. November 1869 zur Verteidigung nachstehender, vom Vereine gefaßter Resolution: „Es ist im Interesse der Deutschen in Österreich gelegen, daß jene Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche vormals dem deutschen Bunde angehörten, den übrigen Königreichen und Ländern gegenüber ein staatsrechtliches Ganzes bilden; es ist daher auch im Interesse der Deutschen in Österreich, daß Dalmatien von der westlichen Reichshälfte losgelöst und an die östliche angeschlossen, und daß Galizien mit der Bukowina eine völlig selbständige staatsrechtliche Stellung eingeräumt werde. Eine Verfassungsrevision in diesem Sinne ist daher auch von den Deutschen in Österreich mit allen gesetzlichen Mitteln zu erstreben.“

gebungen wieder zu lautem Ausdruck gelangt. Es dünkt uns unvermeidlich, daß mit der offiziell anerkannten Sonderstellung Galiziens auch dieses weitergehende radikale Programm von neuem in der politischen Tagesordnung auftauchen werde.

Bei solcher Lage der Dinge, da viel größere Fragen der Lösung harren, ist die jetzt entbrannte Diskussion über die Länderautonomie uns gegenwärtig als eine verfrühte erschienen; die Entscheidung, welche Stellung die Teile dem Ganzen gegenüber einnehmen sollen, ist ja in erster Linie auch davon bedingt, wie groß das Ganze ist. Die Frage ist aber nun einmal in einer Weise in den Vordergrund gerückt worden, daß sie der Gegenstand politischer Erörterung auch während des Weltkrieges bleiben wird; daran läßt sich jetzt nicht zweifeln. Demnach ist es auch die Aufgabe dieser Zeitschrift, der Frage ihr Augenmerk zuzuwenden, und aus diesem Grunde wollen auch wir hier das Wort zu dem Problem ergreifen, an welches wir sonst im gegenwärtigen Momente nicht herangetreten wären.

Die Länderautonomie Österreichs in ihrer jetzigen Form, welche siebzehn Länder zu Trägern einer besonderen Landesgesetzgebung und Landesverwaltung macht, ist seit dem Jahre 1861 in Wirksamkeit. In ihren Wurzeln reicht diese Länderautonomie aber viele Jahrhunderte weit zurück. Denn sie hat das Erbe der alten ständischen Körperschaften übernommen, welche bis zum Jahre 1848 die einzigen Träger politischer Rechte waren und, trotz der mit diesem Jahre einsetzenden Verfassungswandlungen, auch unter dem später gefolgten Absolutismus bis 1861 wenigstens als Verwalter der auf ihrem Vermögen fußenden Institute aufrecht blieben. An die Reform der Provinzialstände knüpfte die erste Verfassungsverheißung der Märztage von 1848 an und auch alle späteren Verfassungsphasen haben mit den Provinzialständen selbst oder mit den von diesen vertretenen Ländern als Sonderexistenzen gerechnet.

Die Pillersdorfsche Verfassung vom April 1848, welche sich auf Ungarn nicht erstreckte, spricht zwar von Organen einer besonderen Landesgesetzgebung nicht ausdrücklich, sie kennt aber die Provinzialstände doch als Organe zur Wahrnehmung der Provinzialinteressen ohne nähere Abgrenzung der Kompetenz. Ob unter diesen Provinzialinteressen nicht auch eine besondere Landesgesetzgebung verstanden werden konnte, ist Angesichts des für Böhmen unmittelbar vorher (8. April) erlassenen Kabinettsschreibens wenigstens fraglich. Für Böhmen war in diesem Kabinettsschreiben ein Landtag mit legislativen Befugnissen bestimmt in Aussicht genommen, und wenn Böhmen nicht allein eine Sonderstellung erhalten sollte, so mußte es den Provinzialständen der anderen Länder unbenommen bleiben, in die von ihnen zu entwerfenden Provinzialverfassungen, welche sie nach der Weisung der Reichsverfassung dem ersten Reichstag zur Prüfung vorzulegen hatten, gleichfalls gesetzgeberische Aufgaben aufzunehmen.

Mit voller Bestimmtheit hat sodann die von dem Ausschuß des konstituierenden Reichstages in Kremsier entworfene Verfassung eine sehr ausgebildete und mit wirksamen Garantien versehene Landesgesetzgebung formuliert, und ebenso eingehend, wenn auch in manchen Punkten anders gefaßt, hat die von der Krone an Stelle des Kremsierer Entwurfs oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849, welche auch die ungarischen Länder in den Verfassungsbau einbezog, Landesverfassungen mit gesetzgeberischen Aufgaben der Landesvertretungen in Aussicht genommen.

Die Märzverfassung wurde allerdings, bevor sie in Wirksamkeit trat, außer Kraft gesetzt. Als man aber nach einem Jahrzehnt wieder in konstitutionelle Bahnen einlenkte, hat sowohl das Oktoberdiplom von 1860 als das Februarpatent von 1861 eine geteilte Volksvertretung ins Leben zu rufen getrachtet. Landtage für die einzelnen Länder und den Reichsrat für die Gesamtheit derselben, und zwar beide Kategorien mit gesetzgeberischen Befugnissen, die Landesvertretungen überdies mit einer ausgedehnten Verwaltungsaufgabe. Und hiermit sind wir bei jener Verfassungsorganisation angelangt, welche nicht auf dem Papiere stehen geblieben, sondern wirklich ins Leben getreten ist, um sich, von der Ausdehnung auf Ungarn abgesehen, im Wesen bis zur Gegenwart, in steter, nur hier und da teilweise unterbrochener Wirksamkeit zu erhalten.

Überblickt man diese aufeinander folgenden Phasen der Verfassungswerdung, so muß das Übereinstimmen all dieser, wenngleich von verschiedenen politischen Strömungen getragenen, Verfassungskodifikationen in der Spaltung der Gesetzgebung für Land und Reich und in der Schaffung besonderer Vertretungskörper für die Länder und für die Gesamtheit derselben den Gedanken nahelegen, daß diese Gliederung keine willkürliche, sondern eine auf tiefer liegenden Gründen beruhende ist. Ob die Reichsvertretung mit den Landesvertretungen in ihrem Entstehen zusammenhängen solle (eine Länderkammer als Oberhaus in der Kremsierer und in der Märzverfassung, eine Länderkammer als Unterhaus in der Februarverfassung), das bildete vielfach den Gegenstand politischen Streites; die Existenz von Landtagen und Reichsrat nebeneinander wurde aber immer als etwas Selbstverständliches aufgefaßt. An dieser Tatsache kann niemand als an einer bedeutungslosen vorübergehen.

Aber mehr als das, die Entwicklung seit 1861 hat an diesen Grundlagen festgehalten und die Selbständigkeit der Länder nur verstärkt.

Das Jahr 1867 brachte die Reform der Februarverfassung, welche Ungarn aus der Vertretung durch den Reichsrat ausschloß; jene Rücksichten auf die Autonomie der Länder, welche bis dahin durch die Einbeziehung Ungarns in den Verfassungsbau gegeben waren, hatten damit ihr Ende erreicht, man konnte erwarten, daß nunmehr in dem wesentlich verengten Reichsratsgebiete eine straffere staatliche Einheit geschaffen würde. Diese Erwartung hat sich in keiner Weise erfüllt; im Gegenteile, die Verfassungsrevision von 1867 nahm das Ausscheiden Ungarns nur zum Anlaß, die Aufgaben der Länder zu erweitern; die gesetzgeberische Kompetenz des Reichsrates wurde jetzt auf vierzehn bestimmte Punkte beschränkt und mit Ausnahme dieser allerdings sehr bedeutsamen Gegenstände blieb die ganze undeterminierte Fülle der Gesetzgebung von da an den Landtagen überlassen.

Der politische Kampf setzte von da an um die Loslösung des Reichsrates von den Landtagen ein, und dieses Ziel wurde schon im Jahre 1873 insofern erreicht, als an die Stelle der Beschickung des Reichsrates durch die Landtage die unmittelbare Wahl durch die Landtagswähler trat. Nach diesem Siege des zentralistischen Gedankens konnte man neuerlich mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, daß es dem Reichsrat gelingen werde, die Länder in eine sekundäre Rolle zurückzudrängen, ja vielleicht sogar den Plan für möglich halten, die Gesetzgebungskompetenz bis zu den engen Grenzen der durch die Landesordnungen von 1861 gegebenen Landtagskompetenz wieder an den Reichsrat heranzuziehen.



Von alledem hat sich nichts verwirklicht, und zwar auch dann nicht, als die Wahlrechtsgrundlagen des Reichsrates erweitert wurden. Als man im Jahre 1896 neben das Kurienwahlrecht und als man im Jahre 1907 an Stelle desselben das allgemeine Wahlrecht setzte, führte dies schließlich (1907) nur zu einer neuerlichen Erweiterung der gesetzgeberischen Landtagskompetenz der einschneidendsten Art; jedes Gebiet der Gesetzgebung, welches mit der Landeskultur zusammenhängt, kann nun von den Landtagen beschritten werden.

Diese Entwicklung zeigt, so fassen wir die Beurteilung eines mehr als fünfzigjährigen Prozesses zusammen, daß alle die Stellung der Landtage berührenden Zentralisationsbestrebungen, wenn sie auch in dieser oder jener Richtung momentan siegreich sein mochten, in ihrem letzten gegen die Selbständigkeit der Länder gerichteten Ziele an einem mächtigen Widerstande scheiterten, und es liegt nahe, die Kraft dieses Widerstandes darin zu suchen, daß er sich auf die Natur des österreichischen Staatswesens stützte.

Um dies verständlich zu finden, braucht man wahrlich nicht weit zu greifen.

Wer nur einen Blick auf die Karte wirft, muß sehen, daß an den Hauptstamm der österreichischen Länder Flügelgebiete angegliedert sind, welche mit der Masse in gar keinem oder nur in einem losen territorialen Zusammenhange stehen. Dalmatien ist von der österreichischen Ländermasse durch das dazwischen liegende kroatische Gebiet ganz getrennt, die an der Nordwand der Karpathen sich anschließenden Länder Galizien und die Bukowina stehen mit dem Staatsgebiete nur durch einen schmalen, an Schlesien grenzenden Streifen in Verbindung. Und auch bei Tirol und Vorarlberg, welche stets ein Eckstein habsburgischer Herrschaft gewesen sind, wer könnte da bezweifeln, daß diesen Ländern schon durch ihre geographische Lage ein unverrückbares Maß politischen Eigendaseins verbürgt ist? Die im Reichsrate vertretenen Königsreiche und Länder, welche erst seit kurzem mit voller Bestimmtheit für sich allein die Träger des Namens Österreich sind, entbehren jener geographischen Geschlossenheit, welche die Länder der ungarischen Krone umfaßt; Österreich-Ungarn in seiner Gesamtheit ist vorwaltend ein natürliches Ganzes, das Donaureich, und dies gab den alten gesamtstaatlichen Bestrebungen ihre innere Rechtfertigung; bei Österreich für sich allein trifft dies nur im Umfang der ehemaligen deutschen Bundesländer bis zu gewissem Grade zu.

Mit dieser geographischen Gliederung hängt eine zeitlich sehr verschiedene, von vielfach heterogenen Ausgangspunkten eingeleitete historische Angliederung der einzelnen Länder in Österreich enge zusammen.

Die schrittweise Vereinigung der Alpenländer mit der Ostmark innerhalb des deutschen Reiches hatte mit der Erwerbung von Görz im Jahre 1500 ihren Abschluß gefunden; es war dies die Vollendung eines aus dem Innenleben dieser Landschaften hervorgegangenen Prozesses. In ähnlicher Weise kann der Anfall der böhmischen Länder im Jahre 1526 gewertet werden. In einem solchen, durch eine Reihe von Jahrhunderten befestigten Zusammenhange mit dem Staatsganzen stehen aber die oben bezeichneten Flügelgebiete nicht. Der Gang äußerer Verwicklungen hat einerseits das Innviertel und Salzburg, andererseits Galizien, die Bukowina, den venezianischen Teil Istriens und Dalmatien, und zwar endgültig erst seit einem Jahrhundert mit Österreich verbunden, um von dem erst 1846 angegliederten Krakau gar nicht zu sprechen. Dieses historische Moment fällt wohl bei Salzburg und dem



Innviertel heute wenig mehr ins Gewicht, bei den übrigen der genannten Länder spielt es aber gewiß noch immer eine bedeutsame Rolle.

Zu den geographisch-historischen Elementen staatlicher Vielgliedrigkeit gesellt sich endlich der mächtige Faktor der nationalen Vielgestaltigkeit der Bevölkerung, welcher um so tiefer greift, als die sprachliche Sonderung zum Teile der früheren politischen Selbständigkeit der Länder parallel läuft. Hierzu kommt, daß die numerische Stärke und räumliche Verteilung der einzelnen Sprachstämme, wenngleich sie kein Gleichgewicht der einzelnen Volksgruppen, sondern ein verschieden abgestuftes Kräfteverhältnis derselben schafft, doch für eine ausgesprochene Majorität eines einzelnen Stammes, auch nur in der Art wie in Ungarn, keinen Raum gibt. Daß dieser Faktor im 19. Jahrhundert, der Zeit des Nationalitätenprinzips, nicht abgeschwächt wurde, sondern an Kraft mächtig gewinnen mußte, bedarf keines näheren Nachweises.

Als Ergebnis zwingender Verhältnisse hat sich somit, trotz einer im Wesen seit Kaiser Josef bis zum Jahre 1848 und, nach der kurzen Unterbrechung durch dieses Bewegungsjahr, von da an wieder durch mehr als ein Dezennium waltenden absoluten Regierung, ein politisches Sonderleben der Glieder des Staates behauptet, welches nach den verschiedenen seit 1848 einsetzenden Verfassungsexperimenten schließlich in der Verfassungsgesetzgebung von 1860/1861 die bis zur Gegenwart fortwirkende Formulierung gefunden hat. Die Frage geht daher heute nicht dahin, ob in Österreich eine Autonomie der Länder zu schaffen ist, denn sie ist in diesen in konstitutionellen Formen seit mehr als einem halben Jahrhundert lebendig; sondern in Zweifel gezogen wurde nur, ob diese in Wirksamkeit stehende Autonomie beibehalten werden soll, obgleich an den großen, in der Staatsnatur gelegenen Verhältnissen sich nichts geändert hat.

Wenn wir hiermit an die Beantwortung dieser Frage herantreten, so kann für uns nach all dem oben Ausgeführten eine vollständige Vernichtung der Länderautonomie von vornherein nicht in Betracht kommen; der Ausschluß einer schrankenlosen Einheitlichkeit der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates erscheint uns durch die Natur des österreichischen Staatswesens und durch die ganze geschichtliche Entwicklung gegeben. Einen Gegenstand der Diskussion können für uns nur die Grenzen der Autonomie bilden und auch da bekennen wir, daß nur zwingende, aus den Erfahrungen des Staatslebens abgeleitete Gründe uns zu einer Einengung oder zu einer Erweiterung der gegenwärtig geltenden Länderselbständigkeit bestimmen könnten. An den Grundsätzen der inneren Verfassungsstruktur zu rütteln ist stets ein bedenkliches Unternehmen; es ist aber gewiß in einem Staatswesen am gefährlichsten, welches wie Österreich eine Reihe von vergeblichen Verfassungsexperimenten überwinden mußte, bis es zu den jetzigen Verfassungseinrichtungen gelangte, und welches in nächster Zeit wieder genötigt sein wird, sein Verhältnis zu Ungarn für ein Dezennium neu zu regeln, um von den unfertigen Beziehungen zu Bosnien gar nicht zu sprechen.

Bevor wir aber an die Untersuchung schreiten, ob solche zwingende Gründe nachgewiesen wurden, welche eine Verfassungsrevision in diesem Punkte erheischen, ist vor allem festzustellen, ob, wenn, wie wir behaupten, das Fortbestehen einer Länderautonomie außer Zweifel steht, diese Autonomie mit den bisher zu derselben berufenen Ländern verknüpft bleiben, oder ob, wie die Gegner der Länderselbständigkeit zumeist verlangten, die zu duldende Autonomie auf neue Gebilde übertragen werden soll. In den jetzt veröffent-



lichten Gutachten der Staatsrechtslehrer ist vielfach der Gedanke ausgesprochen worden, die bestehende Ländergliederung sei zu beseitigen, ja man hat mitunter keinen Anstand genommen, die Länder einfach als obsolete Gebilde zu bezeichnen; mit besonderer Vorliebe wurde dabei der Kreis, d. i. eine mit Anlehnung an die staatliche Verwaltungsorganisation vor den Sechziger Jahren von neuem zu schaffende territoriale Einheit von überall ziemlich gleichem Umfang und diese mit möglichster Anpassung an die Sprachengrenzen, als der künftige Träger autonomen Lebens in Aussicht genommen.

Wer auf dem Boden der historischen Rechtsschule steht, wird sich solchen Konstruktionen gegenüber von vornherein skeptisch verhalten. Vorschläge, welche auf eine Zertrümmerung der bestehenden historischen Länder hinauslaufen, bedeuten nichts weniger als die Grundlegung zu einem neuen Verfassungsbau in Haupt und Gliedern, und eine solche Erneuerung der vielen österreichischen Verfassungsexperimente aus doktrinären Erwägungen heraus lehnen wir entschieden ab. Nicht neue Organismen zu schaffen, sondern die bestehenden mit kräftigem Leben zu erfüllen, ist unseres Erachtens die Reformaufgabe und schon deshalb gehen wir auf ein solches umstürzendes Beginnen nicht ein.

Allein noch mehr, wir würden dies selbst dann nicht tun, wenn wir die österreichischen Länder nicht als historische Gebilde von staatsrechtlicher Selbständigkeit betrachteten; denn wir wissen, daß in das gesamte öffentliche Leben kaum irgendeine Neuerung störender eingreift als die Organisation auf einer neuen territorialen Basis, welche veränderte Zentralpunkte und veränderte Peripherien schafft; eine neue Gebietsgliederung bedeutet eine derartige Umwälzung des öffentlichen Verkehrslebens, daß sie nur aus unabweislichen Gründen unternommen werden darf. Im Zuge von Revolutionen mögen derlei umstürzende Organisationen erklärlich sein, die Departements-Einteilung Frankreichs gehört hierher; daß aber ein, wie wir zuversichtlich hoffen, siegreicher Krieg, welcher die Erhaltung des Bestandes unseres Staatswesens zum Ziele hatte, mit der Zerstörung unseres inneren Verfassungsbaues enden sollte, erscheint uns als ein innerer Widerspruch.

Trotz alledem wollen wir bei dieser prinzipiellen Ablehnung nicht stehen bleiben; wir wollen die Gründe untersuchen, aus denen nicht etwa die Reform einzelner Punkte unserer Verfassung, sondern eine fundamentale Reform derselben uns empfohlen wird; wir wollen sehen, ob diese Gründe so mächtig sind, daß sie die Zerstörung der bestehenden Träger der Länder-Autonomie und damit nebenbei auch die Aufteilung eines mitunter sehr bedeutenden Vermögens unabweislich erheischen.

Als einer dieser Gründe wird die große Ungleichmäßigkeit der Ländergebiete betont; der Gegensatz von Görz und manch anderen kleinen Ländern zu den Königreichen Böhmen und Galizien, was Ausdehnung und Volkszahl betrifft, wird unablässig in den Vordergrund gerückt.

Wir antworten darauf einfach, daß dies Rücksichten für die Gliederung der Sprengel der Staatsverwaltung, nicht aber der Gebiete des autonomen Lebens sind. Die Staatsverwaltung mag das Bedürfnis haben, möglichst gleichmäßige Verwaltungsbezirke zu besitzen; für die Autonomie spielt dagegen die Verschiedenheit der Größe des Gebietes und der Volkszahl eine Rolle von weit geringerer Bedeutung. Ob ein autonomer Körper als solcher fortbestehen soll, kann nicht aus der Größe eines anderen abgeleitet werden; für jedes solche Eigenwesen kommt nur in Frage, ob es für sich allein betrachtet die Bedingungen des Eigenlebens in sich trägt, ob es sich nach

seinen eigenen Kräften für das politische Leben als zu klein oder als zu groß erwiesen hat. Fällt diese Untersuchung in ihrem Ergebnis gegen ein Land aus, so kann dies einen Grund zur Beseitigung seiner Sonderexistenz bilden; eine von außen hergebrachte Gleichheitsregel auf die Gestaltung der Ländergebiete anzuwenden, heißt das Wesen des Autonomiegedankens verkennen, welcher die Organismen in einem Umfang schafft, in dem sie aus dem Einheitsgefühl der Bevölkerung hervorgehen. In keinem Gliederstaate hat die Verschiedenheit des Umfangs der Glieder an sich den Zusammenschluß derselben verhindert; wir brauchen nur auf das deutsche Reich und die schweizerische Eidgenossenschaft hinzuweisen, um uns eines weiteren Nachweises für überhoben zu halten. Wir betonen aber dabei nochmals, daß wir hier von den Grundlagen des autonomen Lebens sprechen; hat die Staatsverwaltung andere Bedürfnisse, so kann sie sich die dem entsprechenden, homogenen Verwaltungssprengel schaffen und sie hat es auf manchen Gebieten der Verwaltung (Post, Eisenbahn u. a. m.) schon getan.

Der zweite von den Gegnern der Autonomie ins Feld geführte Grund ist die nationale Mischung der Bevölkerung in einzelnen Ländern; man verlangt grundsätzlich die nationale Scheidung, die Schaffung national einheitlicher Länder.

Wir verwerfen diesen Grund wenn möglich noch entschiedener als den ersten. Wir verwerfen ihn nämlich nicht nur deshalb, weil wir jeder generalisierenden neuen Konstruktion der Länderautonomie widerstreben, sondern mehr noch aus dem Grunde, weil wir eine nationale Sonderung *dieser* Art, eine *prinzipielle* Trennung nach dem sprachlichen Moment für etwas dem Wesen des österreichischen Staates Widersprechendes halten. Die Gründung des österreichischen Staatswesens beruht auf der Verbindung verschiedener nationaler Elemente; die Möglichkeit des Zusammenlebens verschiedener nationaler Elemente im engeren Landesverbande *grundsätzlich* negieren, das heißt den österreichischen Staatsgedanken für einen unmöglichen erklären. Staat und Land sind in Österreich in gleicher Weise zu der Aufgabe berufen, nationale Gegensätze durch politische Einheitsgedanken zu versöhnen. Wenn also die Autonomie in bestimmten Ländern eine Einheit schafft trotz des Lebens zweier oder mehrerer Sprachstämme in deren Innern, und wenn sie Länder trennt trotz nationaler Gleichheit, so bringt sie mit der Aufrechthaltung dieser historischen Gliederung nur den Österreich bei seinem nationalen Aufbau zugrunde liegenden Gedanken zum Ausdruck. Wenn die Autonomie hingegen *prinzipiell* auf der nationalen Sonderung aufgebaut wurde, so würde sie damit staatsfremd; dann allerdings würde sie den Zusammenschluß der Teile zum Ganzen nicht erleichtern, sondern erschweren.

Zu diesen allgemeinen schwerwiegenden Bedenken kommt aber noch das Zweite, daß, wie ein Blick auf Österreichs ethnographische Karte lehrt, die Sonderung nach Sprachgebieten nicht möglich ist ohne die Preisgebung nationaler Minoritäten an fremdnationale Gebietseinheiten. Je kleiner diese Minoritäten sind, desto sicherer werden sie nationalem Druck verfallen; denn die Gewalt der Majorität wirkt stets um so rücksichtsloser und wird stets um so schmerzlicher empfunden, in je engerem Kreise sie geübt wird. Eine Minorität in einem großen Körper, die sich nicht ignorieren läßt, ist auch nicht zu unterdrücken; eine versprengte, in einen größeren Körper von nationalem Charakter eingeschlossene Minderheit ist in ihrer Eigenart bedroht und jedenfalls zu politischer Ohnmacht verurteilt, mögen auch jene Normen zu sprachenrechtlichem Schutze geschaffen werden, welche die Verfechter der nationalen Sonderung selbst als unentbehrlich bezeichnen.

Unser Schluß geht daher mit aller Entschiedenheit dahin, daß die bestehenden, historisch gegebenen Länder die Basis der Autonomie zu bleiben haben. Die bestehenden Länder sind — wir nehmen das im verstärkten Reichsrate von 1860 geprägte, vielfach angegriffene Wort ohne weiteres auf — historisch-politische Individualitäten, ihr Bestand ist im Volksbewußtsein fest verankert. Es gilt dies nicht nur für jene Länder, in welchen mit der Sonderstellung des Landes sich nationale Sonderinteressen, ja sogar nationale Herrschaftsbestrebungen verknüpfen, wie in Böhmen und Galizien, sondern es trifft dies auch für jene kleinen Länder zu, welche keine mächtige nationale Eigenart zu verteidigen haben; auch solche Länder lehnen den Anschluß selbst national homogenen Nachbarländern gegenüber vorwaltend entschlossen ab.

Die politische Gedankenwelt der Deutschen Österreichs insbesondere wird in dieser Richtung aus dem Wiener Gesichtswinkel heraus, und von diesem sind sichtlich mehrere Gutachten ausgegangen, vielfach falsch beurteilt; in Wien tritt der Autonomiegedanke des Landes begreiflicherweise zurück, außerhalb Wiens ist er aber auch unter den Deutschen bestimmt kräftig vorhanden.

Gewiß sind in Böhmen seit langem sehr wohl begreifliche Bestrebungen der Deutschen im Gange, ihre Minoritätsstellung innerhalb des Landes durch territoriale Abgrenzungen, durch Kreisverbände, durch Kuriatvoten im Landtage und noch weitere Mittel zu stärken, die vollständige Zweiteilung des Landes, welche schon wegen der vorherrschenden Ansiedlung der Deutschen in den Randgebieten dem Interesse der Deutschen vielfach nicht entsprechen kann, ist seit 1848 niemals mehr als ein hie und da vorübergehend aufgestelltes Programm gewesen. Ende Februar 1918 allerdings wurde diese Forderung neuerlich mit großer Energie ausgesprochen, und sie hat in weiten Kreisen lautes Echo gefunden; ob wir es aber hier mit mehr als dem Gegenzug gegen das maßlose Vorgehen von der anderen Seite zu tun haben, ob sich ein bleibendes politisches Programm daraus entwickelt, muß erst die Zukunft zeigen.

Und wer insbesondere unsere deutschen Alpenländer nur etwas näher kennt, wird unserer Behauptung, daß in denselben der Autonomiegedanke ungeschwächt lebt, sicherlich nicht widerstreiten. Die Deutschen Österreichs sind stets für ihren durch den Reichsrat verkörperten politischen Zusammenhang in einem einheitlichen Staatskörper einmütig eingetreten — das von Herbst im böhmischen Landtage ausgesprochene stolze Wort: „Wir gravitieren nach Wien" hat seine volle Berechtigung —, auf die Bewahrung ihrer Landeseigentümlichkeit haben sie aber deshalb niemals verzichtet.

Zur Bekräftigung dieser Ausführungen wollen wir nur für Fernerstehende noch zwei Tatsachen aus dem politischen Leben der deutschösterreichischen Länder seit 1860 heranziehen, welche unseres Erachtens schlagend für unsere Behauptung sprechen.

Als im Jahre 1859 nach dem italienischen Kriege Minister Goluchowski die Neukonstruktion Österreichs überkam, war es sein Erstes, noch vor dem Oktoberdiplom, die Vereinfachung der Verwaltung durch die Auflassung der Kreisbehörden und durch die Zusammenziehung der Landesstellen anzubahnen. Die Landesregierungen der kleineren Länder, Salzburg, Schlesien, Kärnten, Krain und der Bukowina, und auch die Landesregierung Krakau mußten fallen und ihre Gebiete wurden jenen der Statthaltereien in den Nachbar-

ländern angeschlossen; es war dies eine Maßregel, welche merkwürdigerweise jetzt auch von manchen der zentralistisch gesinnten Gutachten empfohlen wird.

Minister Goluchowski mußte bekanntlich noch im Jahre 1860 scheiden und von seinen eben besprochenen Verwaltungsmaßnahmen wurde wohl die Auflassung der Kreisbehörden fortgesetzt, die Zusammenziehung der Landesregierungen hat ihn aber nur in Galizien überdauert. Für alle anderen betroffenen Länder kündigte schon das Rundschreiben Schmerlings vom 23. Dezember 1860 sofort die Wiederherstellung der Landesregierungen an, und dieselbe wurde in allen diesen Ländern mit Freuden begrüßt. Diese Ablehnung einer Vereinigung auch nur im Rahmen der staatlichen Verwaltung geschah, es sei dies besonders bemerkt, zu einer Zeit, da autonomes Leben in fast allen österreichischen Ländern seit Dezennien nahezu erstickt war, um von Salzburg und der Bukowina gar nicht zu sprechen, die unter der österreichischen Herrschaft eine gesonderte ständische Vertretung gar nicht gekannt hatten.

Wenn das hiermit im Jahre 1861 zutage getretene Selbständigkeitsgefühl heute, nachdem die Autonomie seit mehr als einem halben Jahrhundert ununterbrochen in Wirksamkeit steht, erloschen sein sollte, so wäre dies allerdings ein Zeugnis für die Gegner der Autonomie; daß dieses Selbständigkeitsgefühl aber auch heute lebendig ist, dafür wollen wir durch das in jüngster Zeit von dem kleinsten der Länder, von Vorarlberg, gegebene Beispiel den Nachweis führen.

Das Ländchen Vorarlberg — es hat keinen historischen Titel, es ist nicht Grafschaft oder Herzogtum, sondern allein unter allen Reichsratsländern einfach Land — ist wegen seiner Kleinheit mit dem Nachbarlande Tirol zu einer staatlichen Verwaltungseinheit verbunden; die Statthalterei in Innsbruck verwaltet (eine ähnliche Erscheinung kehrt nur noch im österreichischen Küstenlande, welches Görz, Triest und Istrien vereinigt, wieder) zwei Länder, nämlich Tirol und Vorarlberg zugleich. Diese gemeinsame staatliche Verwaltung hat aber nicht etwa dazu geführt, Vorarlberg von der Überflüssigkeit seiner Autonomie zu überzeugen und demnach zum Streben nach dem Anschluß an den Tiroler Landesverband zu bestimmen, sondern umgekehrt; die Autonomie ist der Hebel gewesen, um die Trennung von Tirol auch im Punkte des staatlichen Verwaltungsverbandes in Fluß zu bringen. Im Jahre 1907 hat der Vorarlberger Landtag den einstimmigen Beschluß gefaßt, die Schaffung einer besonderen Landesstelle anzustreben, und dieser Beschluß wurde 1911 einhellig erneuert. Diese Beschlüsse waren gewiß weder antideutsch noch antiösterreichisch; sie waren vielmehr nur der Ausdruck des lebhaften Bestrebens, die alemannische Stammesart innerhalb des deutschen Volkstums und das Ländchen vor dem Arlberg innerhalb des österreichischen Staatswesens zur unverkennbaren Geltung zu bringen.

Weiterer Belege bedarf es nicht. Im Wesen hat man es hier mit Imponderabilien zu tun; es handelt sich darum, die in der Volksseele lebendigen Kräfte zu erkennen, und da glauben wir mit der Behauptung nicht zu irren, daß ebenso wie das Nationalbewußtsein auch das Heimatsgefühl für das historische Heimatland sich in der Seele der österreichischen Völker tief eingewurzelt findet.

Wenn wir sonach daran festhalten, daß die Autonomie der historischen Länder Österreichs auf fester Basis ruht, so haben wir aber damit keineswegs ausgesprochen, daß diese Gliederung an allen Orten und zu jeder Zeit eine unabänderliche sein müsse. Das Gesetz der Entwicklung gilt auch hier.

Was wir ablehnen, ist nur ein den historischen Bestand verachtendes, nach Zweckmäßigkeitsgründen zu einer generalisierenden Lösung greifendes Vorgehen; für eine aus dem Leben der einzelnen Länderindividualitäten hervorgehende Entwicklung räumen wir volle Freiheit ein. Hat in einem einzelnen Lande sich der Gegensatz der im Landesverbande vereinigten Elemente in bestimmten Richtungen als unüberbrückbar erwiesen und ist zugleich die Sonderung nicht durch andere zwingende Gemeinschaftsinteressen verwehrt, oder macht die Größe bestimmter Länder sie, wie behauptet wird, zu Trägern der Selbstverwaltung nicht geeignet, dann kann die Trennung gewiß erfolgen. Es gilt dies für national gemischte Länder dann, wenn auch die noch nicht erprobten Mittel des Kuriatvotums und des Minoritätenschutzes versagen sollten; es kann dies aber auch bei anderen, so namentlich bei wirtschaftlichen Interessengegensätzen zutreffen. Eine solche Entwicklung soll sich aber immer nur schrittweise, aus den Bedürfnissen des einzelnen Landes heraus vollziehen; sie ist wesentlich verschieden von einer generalisierenden Lösung auf Grund einer in der Studierstube ausgeheckten aprioristischen Norm.

So würde uns, diese Beispiele werden unseren Standpunkt am wirksamsten verdeutlichen, in Galizien eine Zweiteilung, wie sie zu Zwecken der staatlichen Verwaltung schon bestanden hat, ja zum Teile (Justiz) noch besteht, immerhin möglich erscheinen, in Böhmen hingegen, wie wir schon angedeutet haben, kaum; ebenso wäre unseres Erachtens in Steiermark eine Abtrennung des slowenischen Landesteils vielleicht denkbar, während sich in Kärnten trotz analoger sprachlicher Verhältnisse an der Landeseinheit nicht rütteln läßt; das italienische Volkselement in Tirol könnte, wenn nicht internationale Rücksichten hemmen, eine Sonderstellung beanspruchen, im Küstenlande ließe sich eine solche schon in Görz schwer, in Istrien bestimmt nicht durchführen. Daß ferner manche territoriale Ausgleichung von Land zu Land durch das Prinzip der Autonomie nicht ausgeschlossen wäre, zeigt das Verhältnis von Mähren und Schlesien hinsichtlich der im staatlichen Verwaltungsgebiete Schlesiens gelegenen mährischen Enklaven, welches eine Regelung gewiß möglich erscheinen läßt.

Genug, die historischen Länder sind Träger der Autonomie, sie sollen es grundsätzlich bleiben, eine Änderung der territorialen Gliederung muß einer individualisierenden Entwicklung überlassen sein.

Von dem Standpunkt historischer Kontinuität ausgehend, welchen wir bisher festgehalten haben, kommen wir des Weiteren hinsichtlich der Aufgaben der Länderautonomie natürlich gleichfalls zu dem Resultat, daß wir das Bestehende im wesentlichen erhalten und daher die Autonomie der Länder wenigstens für die nächste Zeit in beiden jener Hauptrichtungen gewahrt sehen wollen, welche das geltende österreichische Verfassungsrecht ihr zugedacht hat, nämlich in der Gesetzgebung sowohl als in der Verwaltung.

Von diesen zwei Seiten der Autonomie erheischt vor allem die Teilnahme der Länder an der Gesetzgebung eine eingehende Würdigung. Eine partikuläre Gesetzgebung in einem monarchischen Einheitsstaate in solcher Form wie in Österreich ist, wie wir gerne zugeben, eine Eigentümlichkeit; die Teilnahme der Staatsglieder an der Verwaltung tritt auch anderwärts, obwohl gleichfalls zumeist in anderer Form, vielfach in Erscheinung. Mit der Autonomie als Selbstgesetzgebung müssen wir uns daher in erster Linie befassen.

Wenn man die den österreichischen Ländern als Gesetzgebungsfaktoren zugedachte Aufgabe richtig beurteilen will, so muß man dabei unseres Er-

achtens davon ausgehen, daß nach der österreichischen Verfassung die Gesetzesinitiative noch weit mehr als in anderen konstitutionellen Staatswesen vorwaltend als Sache der Regierung geplant ist. Dieselbe Regierung, welche dem Reichsrate verantwortlich gegenübersteht, ist auch den Landtagen gegenübergestellt; die besonderen Teilregierungen, welche in Bundesstaaten mit einem besonderen Regierungsapparat auftreten, sind in Österreich durch die Landesausschüsse nur schwach ersetzt. Die Gleichheit der Gesetzgebungsinitiative dem Reichsrate und den Landtagen gegenüber soll von vornherein die Bürgschaft für den Einklang der Reichs- und Landesgesetzgebung sein.

Der Regierungsinitiative gegenüber kommt nun den Landtagen eine Mitwirkung nach zwei Richtungen zu; sie besitzen eine Aufgabe sowohl positiver als negativer Art. In ersterer sollen sie, es tritt dies namentlich bei den durch die Landesgesetzgebung auszufüllenden Reichs-Rahmengesetzen hervor, die Anpassung der allgemeinen Gesetzesgrundlagen an die besonderen Landesverhältnisse vollziehen; in letzterer haben sie abzuwehren, daß den Ländern von der Zentralgewalt unannehmbare Gesetze aufgedrängt werden. Bei einer solchen Doppelaufgabe kann daher ein Mißlingen der Landtagstätigkeit nur dann behauptet werden, wenn die Landtage nach beiden Richtungen versagt haben. Wären die Landtage in positiver Richtung etwa auch ganz unfruchtbar gewesen, hätten sie aber dabei ihre Aufgabe in negativer Richtung erfüllt, so wären sie keineswegs zwecklos gewesen und dies wurde in den gegnerischen Gutachten der Staatsrechtslehrer durchwegs nicht erkannt.

Aber mehr als das, auch in der Würdigung dessen, was die Landtage positiv geleistet, sind diese Gutachten zumeist bei einer äußerlichen Beurteilung stehen geblieben.

Die große Übereinstimmung der zur Durchführung der Reichs-Rahmengesetze erlassenen Landesgesetze wird zum Beweise der Überflüssigkeit der Landesgesetze herangezogen; es wird zudem behauptet, daß die wenigen in diesen Durchführungsgesetzen doch vorkommenden Verschiedenheiten nicht ein Ausfluß der Eigentümlichkeiten der Länder sind, sondern sprunghaften Zufällen der Landtagsberatung ihre Entstehung verdanken; es wird schließlich der Vorwurf erheben, daß dort, wo die schwächliche gesetzgeberische Initiative der Landtage einsetze, diese der schöpferischen Gedanken entbehre und zu technisch unvollkommenen Gesetzen führe.

Wir machen dagegen vor allem geltend, daß vor solch absprechenden Urteilen eine erschöpfende Prüfung der gesamten Gesetzgebung jedes einzelnen Landes nötig wäre; eine derartige gewiß höchst verdienstliche Vorarbeit fehlt aber heute noch zum größten Teile. Aber, wenn es auch in dem behaupteten Maße zuträfe, daß die an die Reichs-Rahmengesetze angeschlossenen Landesgesetze wenig Originelles geschaffen haben, so wäre die Nutzlosigkeit dieser partikulären Gesetzgebung damit noch nicht dargetan. Die Wiederholung eines einmal ausgesprochenen gesetzgeberischen Gedankens als etwas schlechterdings Überflüssiges bezeichnen, weil es eine Wiederholung ist, heißt an der Oberfläche des Vorganges bei der Gesetzeswerdung haften und mit Imponderabilien nicht rechnen.

Bei jeder Gesetzgebung kommt es nach unserer Überzeugung wesentlich darauf an, daß das Gesetz dem Volke nicht als etwas Fremdes aufgedrängt, sondern als etwas Mitgeschaffenes in das Volksbewußtsein aufgenommen wird. Daß die überlieferten parlamentarischen Einrichtungen diesem Zweck nur unvollkommen entsprechen, ist heute wohl allseits anerkannt; die Bestrebungen, dem Referendum und ähnlichen Einrichtungen immer größeren Spiel-

raum zu verschaffen, geben hierfür lautredendes Zeugnis. Wenn nun bei der autonomen Ergänzung eines Reichs-Rahmengesetzes in Österreich der ganze Gesetzgebungsstoff notwendig in siebzehn Landtagen neuerlich zur Erörterung gelangt, wenn im Anschluß hieran sich die öffentliche Diskussion in allen Ländern mit viel größerer Lebhaftigkeit als im Anschluß an die vorangegangene Beratung im Wiener Reichsrate des Gegenstandes bemächtigt, wie sollte dies bedeutungslos dafür sein, daß der ganze Gesetzgebungsprozeß geistiges Eigentum der Öffentlichkeit wird? Nein, es sind hiermit siebzehn Brennpunkte politischen Lebens geschaffen, und dies wiegt schwerer als die materielle Gleichheit oder Ungleichheit der Landesgesetze.

Und auch die zweite Einwendung, daß die Verschiedenheiten der Landesgesetze sich nicht mit den Eigentümlichkeiten der Länder decken, sondern der individualisierenden Macht des Zufalls ihr Entstehen verdanken, besitzt, selbst wenn sie zutrifft, die ihr beigelegte Tragweite nicht.

In einem der Gutachten wird zur Erhärtung der in Rede stehenden Einwendung ein Beispiel aus der Wasserrechtsgesetzgebung herbeigeholt; in einem der einschlägigen Landesgesetze allein werde ein beschränkter Gemeingebrauch an Privatgewässern gestattet, ohne daß sich gerade in den Bedürfnissen des betreffenden Landes eine besondere Nötigung zu einer solchen gesetzlichen Fixierung finden ließe.

Auch dies angenommen, ist hiermit für die Gegner der Landesautonomie ihr Beweisthema nicht erledigt. Wenn die Beratungen der Landtage über einen bestimmten Gesetzgebungsgegenstand einem einzigen Landtage die Gelegenheit gegeben haben, einen gesetzgeberischen Gedanken auszusprechen, welcher bis dahin seinen Ausdruck nicht gefunden, so ist die behauptete Nutzlosigkeit der Landtage damit widerlegt.

Und so fassen wir unser Urteil über die legislative Kompetenz der Landtage im Gegensatz zu der Mehrzahl der Gutachten kurz dahin zusammen. Die Schaffung einer solchen Kompetenz steht nicht in Frage, sondern nur ihre Beseitigung; die Notwendigkeit einer solchen Beseitigung ist nicht dargetan und damit ist für uns die Erhaltung der autonomen Gesetzgebung prinzipiell der Diskussion entrückt. Nur über den Umfang der legislativen Landtagskompetenz scheint uns eine Erörterung möglich, nur in diesem Rahmen treten wir in die Diskussion ein.

Will man sich hinsichtlich der legislativen Landtagskompetenz nicht in Konstruktionsmacherei verlieren, so ist das Ziel einer einschlägigen Reformaktion für die Gegner wie für die Freunde der Autonomie sehr eng begrenzt.

Für die Gegner der Autonomie käme es darauf an, die seit 1867 geschaffenen Erweiterungen der Landtagskompetenz rückgängig zu machen und diese legislative Kompetenz auf die durch die Landesordnungen von 1861 gezogenen Grenzen zurückzuführen. Wir geben zu, daß dies durch die Reichsgesetzgebung durchführbar wäre, denn jene Kompetenzerweiterungen waren Konzessionen der Reichsgewalt, welche als widerrufliche zu betrachten sind.

Für die Freunde der Autonomie hingegen könnte das Ziel nicht so sehr eine gegenständliche Erweiterung der Landtagskompetenz sein — denn die Erfahrungen seit 1907 reichen zur Beurteilung der Wirkungen der letzten Kompetenzerweiterung nicht aus —, sondern das Ziel müßte in der Schaffung von Garantien gegen Eingriffe der Reichsgesetzgebung und der Verordnungsgewalt bestehen. Namentlich der letztere Punkt wäre von Belang, denn die Erfahrung hat gezeigt, daß mindestens eine auf Reichs-Rahmengesetze sich stützende Regierung trotz des Fehlens eines Notverordnungs-



paragraphen in den Landesordnungen sich über den Widerstand der Landtage in legislativen Fragen sehr leicht hinwegzusetzen in der Lage ist.

Für uns ist die Lösung sehr einfach, wir lehnen auch hier eine generalisierende Entscheidung ab. In einem Lande kann das Bedürfnis nach Autonomieerweiterung vorhanden, ja sogar sehr lebhaft sein, in einem anderen Lande wird dieses Bedürfnis gar nicht empfunden; den verschiedenen Interessen der Länder entsprechend soll daher hier der eine, dort der andere der von uns bezeichneten Wege eingeschlagen werden. Es würde dies zu einer Individualisierung führen, eine solche liegt aber im Wesen der Autonomie, und wir zweifeln nicht, daß sie mit den Bedürfnissen des Staates in Einklang gebracht werden könnte.

Nur eine Lücke bliebe hierbei allerdings offen, mag der eine oder der andere Weg, mag dieser hier, jener dort eingeschlagen werden; dies geben wir unumwunden zu. So lange eine Spaltung der Gesetzgebung in Reichs- und Landesgesetzgebung besteht, ist, die Gliederung sei, wie immer gestaltet, eine Kollision der zwei Gesetzgebungen möglich, und für die Lösung dieser Konflikte fehlt es heute in Österreich an irgendeiner Norm. Die Sanktion der Krone ist der einzige Schutz, daß ein Übergreifen der Reichskompetenz in die Länderkompetenz und umgekehrt unterbleibt; dieser Schutz kann aber schon deshalb nicht ausreichen, weil erstens das zu überblickende Gebiet ein unendlich verzweigtes ist und weil zweitens der Krone bei der Ausübung des Sanktionsrechtes nur die dem Reichsrate verantwortliche Zentralregierung beratend zur Seite steht. Die Norm der Februarverfassung (1861), daß bei Zweifeln, ob ein Gegenstand in die Kompetenz des engeren Reichsrates oder des Landtages gehöre, auf Antrag des Reichsrats der Kaiser entscheide, bot wenigstens einigen Schutz, denn sie verlangte ein besonderes Verfahren und eine ausdrückliche Entscheidung; leider wurde diese Norm bei der Verfassungsrevision von 1867 fallen gelassen.

Die Gegner der Landesautonomie sind heute mit einer radikalen Beseitigung dieser Schwierigkeit rasch bei der Hand. Sie wollen einfach, daß das Reich die Kompetenz-Kompetenz für sich in Anspruch nehme, d. h. mit anderen Worten, sie konstruieren wohl eine Bürgschaft dafür, daß jeder Grenzstreit zwischen Reich und Land eine Entscheidnng finde, sie sichern aber nur, daß hierbei eine Entscheidung zu Ungunsten des Reiches möglichst ausgeschlossen werde, ohne in entgegengesetzter Richtung irgendeine Vorkehrung zu treffen.

Eine solche Lösung der Frage wäre gewiß sehr einfach, sie verkennt aber, daß, wenn es ein Recht auf autonome Gesetzgebung gibt, diese ebenso einen Anspruch auf Rechtsschutz besitzt wie die Gesetzgebung der Zentralgewalt; bei einem Kompetenzkonflikt die Entscheidung in die Hände einer der beteiligten Parteien zu legen, ist der Weg zu einer unparteiischen Entscheidung sicherlich nicht, zumal dann nicht, wenn diese Partei eine von parlamentarischen Elementen beeinflußte ist. Zur Schlichtung von Kompetenzkonflikten zwischen der Gesetzgebung der Länder und des Reiches müssen analoge Bahnen eingeschlagen werden wie bei der Schlichtung von Kompetenzkonflikten überhaupt, und einen solchen Weg zu finden ist durch die österreichische Verfassungsgesetzgebung sehr leicht gemacht.

Bei der Verfassungsrevision von 1867 wurde das Reichsgericht geschaffen, welches in erster Linie als Kompetenzkonflikts-Gerichtshof zu fungieren berufen ist. Bis dahin hatte die Entscheidung bei Kompetenzkonflikten, welche durch die Zentralstellen nicht geschlichtet werden konnte, in den Händen

des Kaisers gelegen; von dieser Aufgabe sollte der Monarch jetzt befreit werden und sie wurde daher dem Reichsgerichte anvertraut. Für Kompetenzkonflikte zwischen Justiz und Verwaltung, zwischen der landesfürstlichen und der Selbstverwaltung sowie zwischen der Selbstverwaltung verschiedener Länder, ist jetzt die Entscheidung durch das Reichsgericht gesichert; es wäre ein naheliegender Schritt gewesen, wenn man die bis dahin dem Kaiser zugestandene Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Reichsrat und Landtag nunmehr gleichfalls dem Reichsgerichte übertragen hätte. Daß dies nicht geschehen, ist ein tief bedauerliches Versäumnis. Die in unserem Verfassungsbau damit offen gelassene Lücke kann aber ohne Schwierigkeit ausgefüllt werden; es bedarf hierzu nur einer kurzen Ergänzung des Staatsgrundgesetzes für das Reichsgericht und eine solche läßt sich durch die Reichsgesetzgebung schaffen. Wer eine Landesgesetzgebung nicht nur zum Scheine dulden, sondern sie neben der Reichsgesetzgebung als berufenen Faktor der Legislative anerkennen will, kann gegen diese Lösung der Kompetenzfrage keine Einwendung erheben. Wir sind von der Möglichkeit überzeugt, den Einklang zwischen den Gliedern der Gesetzgebung in dieser Weise durch das Eingreifen der richterlichen Gewalt zu sichern, und würden diesen Ausbau unserer Verfassungseinrichtungen mit Freude begrüßen.

Es erübrigt nun die Erörterung der zweiten Seite der Landesautonomie, der Landesverwaltung.

Die autonome Landesverwaltung ist zunächst eine unmittelbare. Mit dem aus der ständischen Zeit überkommenen Vermögen ist eine Reihe von Anstalten in die Verwaltung der Länder gelangt; Lehranstalten bis zu technischen Hochschulen hinauf, Museen, Theater, Wohltätigkeitsinstitute verschiedenster Art usw. gehörten hierher. Dieser Zweig der Landesverwaltung hat in dem verflossenen halben Jahrhundert eine reiche Ausgestaltung erfahren, auf dem Gebiete des Schul-, Armen-, Straßen-. Kreditwesens wurde eine vielfache Tätigkeit entwickelt, und dagegen hat der prinzipielle Widerspruch am wenigstens eingesetzt. Eine Anfechtung erfährt nur von allen Seiten die finanzielle Fundierung dieser Landesverwaltung; die Freunde derselben verlangen zur Deckung ihrer in weitem Umfange mit zunehmender Raschheit wachsenden Ausgaben die Überweisung von neuen Steuerquellen oder direkte Subventionen durch den Staat, die Gegner derselben begehren, da die jetzigen finanziellen Mittel der Länder zur Tragung ihrer Verwaltungsaufgaben nicht ausreichen, die Überlassung der letzteren ganz oder zum Teile, wie des Volksschul- oder Straßenwesens, an den Staat.

Wir bemerken zu diesem Punkte vor allem, daß ähnliche Dinge, wie die Dotationen der österreichischen Länder durch Überlassung von Staatseinnahmequoten, sich auch in anderen aus Gliedern zusammengesetzen Staaten finden — es sei nur auf das Deutsche Reich und die Schweiz verwiesen —. Ist dieses System aber nicht haltbar, so müssen den Ländern neue Steuerquellen eröffnet werden. Daß der Staat der allein Einnahmeberechtigte sei, ist kein verfassungsrechtliches Axiom und die finanziellen Schwierigkeiten vor der Ordnung des Finanzpunktes beweisen jedenfalls nicht, daß die unmittelbare Selbstverwaltung der Länder als eine an sich unrichtige Institution bezeichnet werden kann.

Mit noch größerem Nachdruck und, wie wir zugeben wollen, mit wenigstens anscheinend zutreffenderer Begründung kehren sich die Kritiker der Länderautonomie gegen die mittelbare Selbstverwaltung der Länder; das

Eingreifen der Landesorgane als den Gemeinden übergeordnete Instanz in die Gemeindeverwaltung wird einer abfälligen Beurteilung unterzogen.

Wir wollen die Mißstände in unserem Gemeindeleben demgegenüber nicht leugnen, wir bestreiten aber, daß der Grund hiervon in den Landesordnungen liegt. Die Aufgaben der Gemeinden und ihre Stellung zu Land und Staat sind nicht durch die Landesordnungen, sondern durch die Gemeindegesetzgebung bestimmt worden. Die Gemeindegesetzgebung der Sechziger Jahre hatte es in der Hand, durch die richtige Gliederung der Staatsaufsicht und des Rekurszuges dem Staat den entsprechenden Einfluß auf die Gemeinden zu sichern; die Gemeindegesetzgebung konnte statt Gemeinden höherer Ordnung, wie Bezirks- und Kreisverbände, als fakultative Institutionen in Aussicht zu nehmen, sie ausnahmslos einführen und damit für alle kommunalen Zwecke auch in den großen Ländern die lokalen Organe schaffen; die Gemeindegesetzgebung konnte in diesen lokalen Verbänden ohne weiteres staatliche und autonome Organe zu der jetzt fast allseits gewünschten Einheit zusammenfassen.

Die Gemeindegesetzgebung im Reichs-Rahmengesetz von 1862 hat das Problem der Eingliederung des Gemeindelebens in das Leben des Staates aber in unglücklicher Weise gelöst. Sie wollte zunächst die Überwachung der Gemeinde auch in ihrem selbständigen, nicht vom Staate übertragenen Wirkungskreise dahin lenken, daß die Verwaltung der Gemeinde sich innerhalb der Schranken des Gesetzes bewege, und sie räumte daher eine Rechtsbeschwerde wegen Verletzung oder fehlerhafter Anwendung des Gesetzes nicht an die höhere autonome Behörde, sondern an die Staatsbehörde ein. Diese Beschwerde steht aber nur gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes, nicht gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses offen und auch gegen erstere nur insoweit, als sie nicht in Ausführung von Gemeindeausschußbeschlüssen ergangen sind; der Rekurszug hat daher, indem er nicht nach Gegenständen, sondern nach den die Beschwerde veranlassenden Gemeindeorganen gegliedert ist, gerade bei den Beschlüssen von größter Tragweite die Abhilfe versagt.

Die Gemeindeordnungen der einzelnen Länder sind diesen Bahnen gefolgt und in der Hauptsache daher nicht glücklicher gewesen.

Im Punkte der ohne Parteibeschwerde eingreifenden Staatsaufsicht war die gesetzgeberische Formulierung eine wirkungsvollere, denn sie hat der Staatsbehörde zur Wahrung des Gesetzes sowohl in negativer als positiver Richtung ein Eingreifen zur Aufgabe gemacht. Die Staatsbehörde kann den Vollzug gesetzwidriger Aktionen der Gemeinde untersagen und sie kann bei Unterlassung der gesetzmäßig der Gemeinde obliegenden Leistungen die Ersatzverfügung auf Kosten der Gemeinde treffen.

Diese Staatsaufsicht wurde aber durch die Organisation der staatlichen Verwaltung sehr bald wesentlich abgeschwächt; denn mit der Trennung der Justiz von der Verwaltung traten im Jahre 1868 an die Stelle der gemischten Bezirksämter Bezirkshauptmannschaften, welche die Sprengel von 2—3 der früheren politischen Behörden (der Bezirksämter) umfaßten, und die Gemeinden wurden damit den politischen Behörden und diese den Gemeinden entrückt. Die Staatsaufsicht, welche vielleicht einer Verstärkung bedurft hätte, war auf diese Weise ohne irgendeine Veränderung der gesetzlichen Kompetenz praktisch mit einem Schlage nahezu ausgeschaltet.

Was schließlich die Schaffung höherer Kommunalverbände betrifft, so [illegible] im Reichsgemeindegesetz die Schaffung solcher in mannigfachster Art [illegible] genommen; Bezirksverbände wurden ins Auge gefaßt, im Anschluß

offenbar an die bestehenden staatlichen Verwaltungsbezirke, Kreisverbände, offenbar im territorialen Rahmen der eben aufgelösten oder in Auflösung begriffenen staatlichen Kreisbehörden, und außerdem noch Gauverbände, also Verbände in freier territorialer Zusammenfassung der Gemeinden ohne Anlehnung an die Gliederung der staatlichen Verwaltung. Die Landesgesetzgebung hat aber nur in drei Ländern (Böhmen, Galizien, Steiermark) höhere Kommunalverbände, und zwar durch Bezirksvertretungen wirksam ins Leben gerufen; in Tirol stehen solche nur auf dem Papier und in der Bukowina wurden sie nach kurzem Bestande wieder aufgehoben. Kreis- und Gauverbände wurden nirgends geschaffen. An Stelle der Bezirksverbände bestehen in einzelnen Ländern noch Surrogate für besondere Zwecke der autonomen Verwaltung, so für die Straßen- und Armenverwaltung, und für die Schulverwaltung wurde bei der Schulgesetzgebung um die Wende der Sechziger und Siebziger Jahre allenthalben eine eigene, in den höheren Stufen die Staats- und Selbstverwaltung vereinigende Organisation geschaffen. Auch in der Finanzverwaltung sind aus staatlichen und nicht staatlichen Elementen zusammengesetzte Kommissionen, ähnlich wie bei der Schulverwaltung, in Tätigkeit getreten.

Die Lücken und Inkongruenzen dieser Einrichtungen sind unverkennbar, die Mängel wurzeln aber auch hier nicht in der Landesautonomie als solcher, sondern vor allem in der Gemeindegesetzgebung.

Wir kommen sonach auch im Punkte der autonomen Landesverwaltung zu einem ähnlichen Schlusse wie hinsichtlich der autonomen Landesgesetzgebung.

Die Reform im Innern, welcher wir mit dem Ende des Krieges entgegengehen, wird wenigstens in erster Linie andere Ziele haben als die Reform der Länderautonomie. Der große Krieg, in welchem wir heute noch stehen, soll, wie wir zuversichtlich hoffen, für uns enden mit einer Erstarkung der Staatsgewalt. Diese Erstarkung wird aber nicht zu neuen Verfassungskonstruktionen führen, sondern vor allem zu einem solchen Ausbau des staatlichen Verwaltungsorganismus, welcher rasches, energisches Handeln möglich macht und alle Kräfte des Volkes wie im Kriege so auch im Frieden zu den Aufgaben des Staatslebens heranzieht. Jede solche Verwaltungsorganisation muß aber auf der Gemeinde fußen und diese muß daher zunächst lebenskräftig gemacht werden, um ihrer großen Aufgabe zu genügen.

Zu diesem Zwecke ist bei der Neuordnung der kommunalen Einrichtungen der bisher zu wenig gewürdigte Unterschied von Stadt und Land scharf ins Auge zu fassen.

Die städtische Bevölkerungskonzentration hat seit einem halben Jahrhundert in fast ungeahnter Weise zugenommen und die von Anfang an ungenügende Differenzierung von Stadt und Land ist dadurch zu einer doppelt dringenden Frage geworden. Das Reichsgemeindegesetz von 1862 kennt nur die Unterscheidung der Städte mit eigenem Statut und der übrigen Gemeinden und läßt die Verleihung von Städtestatuten durch die Landesgesetzgebung nur auf Antrag der betreffenden Gemeinden zu; mehr die Lasten der Autonomie scheuend als die Vorteile derselben suchend haben nur relativ wenige Gemeinden um die Bewidmung mit einem besonderen Statut sich beworben und so ist die Zahl der Statutarstädte im Staate bis heute nur auf die Zahl von 33 gestiegen. Zu einer besonderen Gemeindeordnung für Mittelstädte ist man nur in Galizien gelangt. Die Städte verfügen aber auch anderwärts vielfach, dies kann als Regel gelten, über die zur Selbstverwaltung erforderlichen Mittel weit mehr

als die Landgemeinden, sie müssen daher zur Tragung dieser Last zunächst herangezogen werden. Genügt ein Impuls der Regierung nicht, die zur vollen Autonomie geeigneten Gemeinden zur Werbung um eigene Statute zu bewegen, so muß die Regierung die Initiative ergreifen, um durch die Landesgesetzgebung für jedes Land eine besondere Städteordnung zu schaffen.

Faßt man nach Ausscheidung der exemten Städte die große Masse der übrigen Gemeinden ins Auge, so muß wenigstens in vielen Ländern sofort das Bedenken auftauchen, ob nicht zahlreiche Gemeinden infolge ihrer Kleinheit ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind. Die Gemeindegesetzgebung der Sechziger Jahre hat den Gemeinden allerdings, die Größe ihres Wirkungskreises kennend, den Weg zur freiwilligen, sei es loseren, sei es engeren, Vereinigung offen gelassen; von dieser Ausgestaltungsmöglichkeit wurde aber nur ein geringer Gebrauch gemacht. Das Teilungsstreben war stärker als das Einigungsstreben; die Zahl der Gemeinden hat sich vermehrt und nicht verringert. Hier stehen wir bei dem Kernpunkte der Frage; das öffentliche Leben bedarf handlungsfähiger Gemeinden, und wenn die örtliche Zersplitterung die Aktion hemmt, muß Abhilfe eintreten. Diese Abhilfe kann bestehen in einer zwangsweisen Zusammenlegung der Gemeinden oder in der Schaffung höherer Kommunalverbände, denen einzelne die Kräfte der Einzelgemeinden übersteigende Aufgaben zugewiesen werden. Die Wahl zwischen diesen Mitteln — es ist übrigens auch eine Kombination von beiden denkbar — ist nach den besonderen Verhältnissen von Land zu Land zu treffen und die Regierung hat hiernach die gesetzgeberische Initiative zu ergreifen.

Aber auch die Schaffung handlungsfähiger Gemeinden genügt nicht; es muß zugleich für eine wirksame Staatsaufsicht gesorgt werden.

Zu diesem Zwecke ist nichts Geringeres nötig, wir sprechen es rückhaltlos aus, als eine Verdoppelung oder Verdreifachung der Zahl der politischen Behörden. Das letzte Ziel ist in dieser Richtung, daß der Sprengel der Bezirkshauptmannschaft sich mit jenem des Bezirksgerichtes deckt, und wir treten hierfür um so entschiedener ein, als eine solche Maßnahme keineswegs nur aus dem hier erörterten Grunde, sondern auch aus allen anderen Verwaltungsrücksichten geboten wäre. Nur dann, wenn die politischen Behörden den Gemeindevorstehern leicht zugänglich sind und die Gemeindevorsteher andererseits unter den Augen dieser Behörden ihres Amtes walten, ist ein heilsames Zusammenwirken der kommunalen und der ihnen übergeordneten staatlichen Organe denkbar. Daß mit dieser Konzentration von Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft an einer Stelle zugleich die mit der gerühmten Trennung der Justiz von der Verwaltung unleugbar auch verbundenen Nachteile wesentlich gemildert wären, daß viele Kompetenzkonflikte zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde unter solchen Verhältnissen im Keime erstickt werden könnten, kann unserem unmittelbar aus dem Gemeindeleben abgeleiteten Vorschlag als ein unterstützendes Moment gewiß angereiht werden. Die Vorteile der Verkleinerung der Verwaltungssprengel und des Zusammenfallens der Gerichts- und Verwaltungsgebiete sind in unseren Augen so unendlich groß, daß wir die mit der Vermehrung der politischen Amtsstellen verbundene Vermehrung des Staatsaufwands ohne Bedenken in Kauf nehmen; was eine Bedingung erfolgreicher Verwaltung ist, muß getragen werden, und neben dem vermehrten Staatsaufwand kommt der durch die Zugänglichmachung der Behörden verminderte Volksaufwand wesentlich in Anschlag.

Und nun noch ein Wort über die höheren Kommunalverbände, welche auch bei der glücklichsten Organisation der Ortsgemeinden in jedem Lande mehr oder weniger nötig, in keinem ganz entbehrlich sein dürften.

Daß als Unterlage dieser Verbände zunächst die Bezirke ins Auge zu fassen sind, erscheint uns sicher; nicht nur die allgemeine Erwägung, daß die Selbstverwaltung leichter in kleineren als in größeren Gebieten fungiert, sondern insbesondere noch die Möglichkeit des Anschlusses an die bestehenden Ansätze, sei es der Armen-, sei es der Straßen-, sei es der Schulverwaltung, und der Anlehnung an die Staatsverwaltung spricht eindringlich dafür. Nichts Verwirrenderes in der Verwaltung läßt sich denken als die Schaffung neuer Verwaltungszentren, welche mit den bestehenden territorialen Einheiten nicht rechnen; die Gliederung des Staatsterritoriums nach Bezirksgerichtssprengeln hat sich seit nahezu 70 Jahren fest eingelebt, an diese Gebietseinteilung ist anzuknüpfen.

Der Kreis wird jetzt allerdings von den verschiedensten Seiten in den Vordergrund der Diskussion gestellt; man greift auf eine seit mehr als einem halben Jahrhundert aufgegebene Gebietseinheit wie auf etwas Selbstverständliches zurück. Für uns ist der Kreis schon vermöge seiner Größe — er kam dem Umfang nach den kleineren unserer Länder, nicht nur Vorarlberg, Görz und Istrien, sondern sogar Kärnten, Krain, Schlesien und der Bukowina gleich — etwas ganz anderes als ein Organ örtlicher Selbstverwaltung. Der Kreis ist als politische Institution zu werten; er mag zumal in national gemischten Ländern, z. B. in Böhmen, in welchen andere Mittel, wie etwa ein Kuriatvotum im Landtage, versagen, zum Minoritätenschutz zu schaffen sein, zum Ausbau der Gemeindeorganisation an sich scheint er uns weniger berufen.

Wird bei den Kommunalverbänden höherer Ordnung der Bezirk zu Grunde gelegt, so ist es aber keineswegs nötig, dem in drei Ländern gegebenen Muster blindlings zu folgen. Nein, es wäre jetzt an das Problem heranzutreten, die Selbstverwaltung mit der Staatsverwaltung in organische Verbindung zu bringen, das viel beklagte Doppelgeleise der Verwaltung im Bezirksverbande zu beseitigen und damit zugleich die oben bekämpfte Spaltung des Rekurszuges zu beseitigen. Steht der Bezirkshauptmann an der Spitze des Bezirksverbandes, so ist der einheitliche Rekurszug in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde sehr leicht zu schaffen und damit wäre unendlich viel gewonnen.

Wenn es aber und wo es zu der Schaffung solcher neuer Bezirksverbände nicht kommt, dann und dort muß die Regierung entschlossen die Initiative ergreifen, um den bahnbrechenden Gedanken des steiermärkischen Landesgesetzes vom 1. April 1875 endlich auch in anderen Ländern zur Geltung zu bringen. Nach diesem Gesetze geht in der Mehrzahl der Fälle des selbständigen Wirkungskreises der Rekurszug an die staatliche Bezirksbehörde; von den zwölf im Reichsgemeindegesetze aufgezählten Aufgaben des selbständigen Wirkungskreises sind nur drei dem autonomen Rekurszuge vorbehalten geblieben. In der Heimat der deutschen Autonomisten ist dieses Gesetz entstanden und es ist aus der landtäglichen Initiative hervorgegangen; dieses in den Gutachten zur Länderautonomie schwer begreiflicher Weise nicht gewürdigte Gesetz wäre nach unserer Ansicht berufen, bei der neuen Verwaltungsorganisation im Mittelpunkte der Reformmaßnahmen zu stehen.

Und hiermit haben wir die Aufgabe begrenzt, welche uns als das nächste Ziel der nach dem Kriege durchzuführenden Organisationsbestrebungen er-

scheinen; Reform der Gemeindeautonomie und Reform der staatlichen Verwaltungsorganisation, nicht Reform der Länderautonomie muß die Losung sein.

Diese große Aufgabe trifft die Regierung sowohl als die Volksvertretung und auf Seite der letzteren werden sowohl der Reichsrat als die Landtage einzugreifen haben.

Die Rollen bei dieser schwierigen Staatsaktion sind natürlich verschieden verteilt. Die Führung des Ganzen muß in den Händen der Regierung liegen; die Volksvertretung kann nur die in der Bevölkerung vorhandenen Strömungen zum Ausdruck bringen, sie kann Impulse geben, aber nicht mehr; die Zusammenfassung der Sonderwünsche zu einem Ganzen muß der Regierung überlassen bleiben.

Wenn die Volksvertretung ihrer hiermit bezeichneten Anregungsaufgabe gerecht werden, wenn sie die aus dem Leben der Bevölkerung sich ergebenden Zielpunkte der Reform aussprechen soll, dann muß sie aber eine Gestalt besitzen, welche sie zum wahrhaften Ausdruck des Volksorganismus macht. Von diesem Gesichtswinkel aus wollen wir hier, dem gegebenen Thema entsprechend, nur die Landtage betrachten. Da müssen wir nun ohne weiteres zugestehen, daß die heutige Zusammensetzung der Landtage trotz mancher seit 1861 geschaffenen Änderungen eine mehrfach nicht entsprechende ist; denn gerade die Veränderungen seit 1861 haben sich vielfach in die Landtagswahlordnungen eingeschoben, ohne sich in das ursprüngliche, konsequent durchgeführte System harmonisch einzufügen und ohne dasselbe durch ein anderes zu ersetzen. Wir scheuen uns daher nicht auszusprechen, daß, wenn die Landtage der ihnen zugedachten Reformaufgabe gewachsen sein sollen, eine Reform ihrer Wahlbasis vorausgehen muß. Es setzt uns in Erstaunen, daß diese Forderung in den Gutachten nicht vielfach ausgesprochen worden ist, um so nachdrücklicher bringen wir sie aber hier zum Ausdruck. Schon oben haben wir ja gesagt, daß die Reformaufgabe nicht darin bestehen kann, neue Organismen zu schaffen, sondern die bestehenden mit kräftigem Leben zu erfüllen, und deshalb erheben wir jetzt laut den Ruf nach einer Landtagswahlreform.

Nicht in der Kuriengliederung der Landtage liegt das Übel; in den Landtagen, welche auf dem Einkammersystem beruhen, haben Sonderkurien (so namentlich jene der Virilisten und Großgrundbesitzer) ihre volle Berechtigung, nur die Ausgestaltung dieser Landtagsgliederung kann in Frage kommen. Wir verwahren uns mit Entschiedenheit dagegen, als wollten wir den Landtagen eine Einrichtung geben, welche der Volkskammer eines aus zwei Kammern bestehenden Parlaments entspräche. Was wir vor allem für reformbedürftig halten, ist nur das Wahlsystem in den Kurien der Stadt- und Landgemeinden, welches seit 1861, wie gesagt, wohl Veränderungen, aber keinen organischen Ausbau erfahren hat. Die Wahlordnungen von 1861 fußten im wesentlichen auf dem Gemeindewahlrecht; sie faßten die in der Hauptsache nach dem Steuerzensus gegliederten Gemeindewahlkörper zu einer Einheit zusammen, ließen aber aus dieser Wählermasse nur die oberen Schichten zur Landtagswahl zu. Jede Erweiterung des Wahlrechts, welcher man im Laufe der Zeit zustrebte, hätte daher unseres Erachtens zunächst die Heranziehung aller Gemeindewähler zum Ziele haben sollen, dann erst wäre die Frage der Ausdehnung des Wahlrechts ohne Rücksicht auf Steuer- und Bildungszensus in Frage gekommen. An Stelle dessen ist man vielfach (wir können hier natürlich nicht die Änderungen in den einzelnen Ländern insgesamt verfolgen) zu einer sprunghaften Entwicklung geschritten und

hat, den wenig glücklichen Evolutionen des Reichsratswahlrechts sich anschließend, an der Einschränkung des Wahlrechts einerseits festgehalten und anderseits neben die alten Wählerklassen eine allgemeine Wählerkurie gesetzt. Hier muß prinzipiell eingegriffen werden. Gegen die Allgemeinheit des Landtagswahlrechts in Stadt- und Landgemeinden läßt sich heute, wir enthalten uns absichtlich einer näheren Begründung, nicht ankämpfen; nur die Gliederung des Wahlrechts kommt in Frage. Für die Allgemeinheit des Wahlrechts ist sonach zweifellos in erster Linie Sorge zu tragen; wo Staatsbürgerrecht und Heimatrecht vorhanden sind, kann in keiner Besonderheit eines Landes ein Hindernis für das Wahlrecht obwalten. Insofern ist für eine allgemeine Wählerkurie überall Raum, und selbstverständlich muß, wenn neben der allgemeinen Kurie auch in Stadt- und Landgemeinden besondere Wählerkurien fortbestehen sollen, hierbei die richtige Verteilung der Abgeordnetenzahl auf die verschiedenen Kurien ernsthaft geprüft werden. Die Schaffung einer allgemeinen Wählerklasse mit einer Minimalziffer, wie wir sie in den meisten Landtagswahlordnungen, welche eine solche Kurie überhaupt kennen, finden, steht mit der Idee, daß das allgemeine Wahlrecht die allgemeine Wahlbasis ist und die Sonderkurien nur dem Minoritätenschutze dienen, in schärfstem Widerspruch.

Wenn wir sonach von dem allgemeinen Wahlrecht für die Landtage bestimmt ausgehen, so ergibt sich aber daraus für uns keineswegs die Forderung eines gleichen Wahlrechts.

Die Gleichheit des Wahlrechts, welche wir schon bei der Reform der Reichsvertretung nicht als notwendig anerkannt haben, halten wir bei der partikulären Entwicklung des Landtagswahlrechts noch weit weniger für geboten, ja sogar für verwerflich; Landtage und Reichsrat sind seit 1873 getrennt, die Entwicklung des Wahlrechts für die Landes- und Reichsvertretung kann ihre eigene Wege gehen.

Es mögen daher neben der allgemeinen Wählerkurie in Stadt- und Landgemeinden noch besondere Wählerkurien fortbestehen; nur müssen auch diese eine Verjüngung in ihrem Innern erfahren. Wenn das Gemeindewahlrecht die direkte Steuer an sich ohne Zifferminimum zur Grundlage des Wahlrechts macht, so erfaßt es hiermit, so gering die Steuer auch sei, den Wähler in seiner gesellschaftlichen Stellung; jede ziffermäßige Fixierung des Zensus, wie wir sie vielfach gekannt haben und noch finden (mit 10 Gulden, 5 Gulden usw.) ist dagegen eine das Wesen des Gesellschaftsorganismus nicht treffende Willkürlichkeit.

Aber auch dann, wenn in einzelnen Ländern die besonderen Kurien in Stadt- und Landgemeinden fielen, so wäre für ein Pluralwahlrecht noch immer Raum; neben dem Alter (wir dächten dabei an das 30. Lebensjahr, den Beginn des passiven Wahlrechts) könnte hier, wo die Ausgestaltung der Landesbesonderheit ins Leben tritt, namentlich das Heimatrecht ein maßgebendes Kriterium bilden.

Wir können und wollen hier in diesem Punkte natürlich nur Andeutungen geben. Das Entscheidende ist für uns, daß die Landtage auf eine breitere Basis gestellt werden sollen; ein frischer Strom des Lebens wird sich dann in die Landesvertretungen ergießen, die Länderautonomie, welche wir aufrecht halten wollen, wird auf diese Weise eine neue Belebung erfahren.

II.

Auslese und Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten

Von Wilhelm Franz

Clemens v. Delbrück, der frühere Staatssekretär, leitet eine kurze Studie über „die Ausbildung für den Verwaltungsdienst in Preußen“ (Jena, Fischer) mit dem Hinweis darauf ein, daß die preußische Verwaltung mit dem Eintritt friedlicher Verhältnisse vor neuen, gewaltigen Aufgaben politischer und wirtschaftlicher Natur stehen wird, die sie nur lösen kann, „wenn sie über Beamte verfügt, die diesen Aufgaben unbefangen und mit Sachkunde, erfüllt von den Überlieferungen des Staates. aber auch mit offenem Auge für die Bedürfnisse einer neuen Zeit gegenüberstehen“.

Diese Forderung nach Männern mit offenem Auge für die Bedürfnisse einer neuen Zeit kehrt merkwürdigerweise in kurzen Zwischenräumen immer wieder, wenn die Reformvorschläge für eine neue Methode der Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten und Diplomaten in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Vor 22 Jahren kleidete sie C. von Massow („Reform oder Revolution“) in die Worte: „Wir müssen dem zwanzigsten Jahrhundert Männer geben, die gelernt haben, das neunzehnte zu verstehen.“

Trotzdem ist jedoch bisher weder in der Art der Auslese noch in der Methode der wissenschaftlichen Vorbildung irgend etwas geschehen, was einen neuen Zug erkennen ließe. Seit Jahrzehnten ist die Auslese auf einen kleinen Kreis beschränkt, den Friedrich Meinecke kürzlich in scharfer Kritik umschrieb, wenn er sagte: „Wir wollen nicht mehr von Junkern und Korpsstudenten regiert werden.“ Mit weit schärferer Exklusivität aber ist die akademisch wissenschaftliche Vorbildung dieser wichtigsten Beamtengruppe in der Juristenschule eingeengt und damit zum Stillstand verurteilt worden.

Es ist sehr zeitgemäß, wie Delbrück darauf hinweist, daß demnächst der Tag zum hundertsten Male wiederkehrt, an dem die Entwicklung eingeleitet wurde, die nach vollständiger Irreführung jetzt zu einer Wendung gezwungen ist.

Die methodische Vorbereitung für die Tätigkeit der Landesverwaltung ist seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts — in Preußen durch Friedrich Wilhelm I. eingeleitet und von dem großen König gefördert — auf die Erkenntnis der physischen und psychischen Lebensbedingungen von Land und Leuten eingestellt gewesen und ein Jahrhundert lang in diesem Sinne durchgeführt worden. Noch zu Zeiten des Freiherrn vom Stein (der nach historisch-juristischen Studien sich eifrig mit Mathematik, praktischen Naturwissenschaften und Technologie beschäftigt hat) galt als beste Vorbereitung

auf die verantwortliche Führung der Landesverwaltungsgeschäfte eine wissenschaftliche und praktische Beschäftigung mit Land und Leuten, mit Natur und Menschen. „Das Leben in einem auf die Natur und den Menschen sich beziehenden, die körperlichen Kräfte zugleich entwickelnden Geschäft hatte den Nutzen, den Körper zu stärken, den praktischen Geschäftssinn zu beleben und das Nichtige des toten Buchstabens und der Papiertätigkeit kennen zu lernen.“ Eine Geschäftsinstruktion vom Jahre 1808 bestimmte deshalb: „Die Referendarien müssen die Staatswissenschaft und die übrigen darauf Einfluß habenden Hilfswissenschaften, insbesondere Polizeiwissenschaft, Technologie. Statistik, Experimentalphysik und Chemie, Botanik und Ökonomie usw. auf einer Universität gründlich studiert haben, auch wenn sie angestellt sein wollen, nachweisen, daß sie wenigstens ein Jahr hindurch Gelegenheit gehabt haben, praktische Kenntnisse von den vorzüglichsten Gewerben, besonders der Landwirtschaft sich zu erwerben . . . . . .“

Rechtswissenschaftliche Studien wurden nicht ausdrücklich verlangt, weil damals noch die Meinung vorherrschte, daß „allgemeine Kenntnisse in diesem Fache, wie sie jeder Mensch von Bildung haben sollte“ (Stein), für den jungen Verwaltungsbeamten im Beginne seiner praktischen Tätigkeit ausreichen. Stein meinte auch gelegentlich der Beratung über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, um die juristischen Kenntnisse der Verwaltungsbeamten zu prüfen, sei ein Justitiar mehr als hinreichend; andererseits sei das Studium der Rechtswissenschaft so weitläufig und schwierig, daß unmöglich alle, die sich dem Richteramt widmen wollen, die staatswirtschaftliche Prüfung (für Verwaltungsbeamte) bestehen können.

Diese uns auch heute noch als richtig und gesund erscheinenden Grundsätze sind in der folgenden Hardenbergschen Periode verlassen worden, und damit beginnt eine Entwicklung, die in unserer Zeit zu der denkbar schlechtesten Erziehungsmethode geführt hat. Sie wird eingeleitet mit einer in der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 aufgenommenen Bestimmung, daß die Verwaltungskandidaten auch Kenntnisse des Rechts besitzen sollen. „Um als Referendar angestellt werden zu können, muß der Kandidat gute Schulkenntnisse in alten und neueren Sprachen, in Geschichte und Mathematik, in den Staatswissenschaften und deren Hilfswissenschaften, namentlich in Ökonomie und Technologie, auch gründliche Kenntnisse des Rechtes besitzen, die gehörige Zeit auf Universitäten studiert, nachher wenigstens praktische Kenntnis von der Landwirtschaft oder einem anderen Hauptgewerbe erlangt und insofern es sein kann, als Auskultator bei einer Gerichtsbehörde gearbeitet haben.“ Diese letztere (zunächt nur fakultative) Forderung führte mit einer für unsere staatliche Entwicklung überaus schädlichen Wendung zu der einseitig juristischen ganz privat- und prozeßrechtlich orientierten Ausbildung, welche heute das Studium aller deutschen Verwaltungsbeamten und Diplomaten kennzeichnet. Aus der fakultativen wurde 1846 eine obligatorische Forderung: „Wer behufs seiner Vorbereitung für den höheren Verwaltungsdienst als Referendarius bei einer Regierung eintreten will, muß nachweisen, daß er bei einem Gericht als Auskultator gearbeitet und entweder die zweite juristische Prüfung zum Referendariat bei einem Obergericht genügend bestanden oder doch das Zeugnis der Reife zu dieser Prüfung erlangt und eine vom Obergericht für probemäßig erklärte Probation geliefert hat.“ Mit der Hervorhebung des juristischen Universitätsstudiums, der Forderung der juristischen Prüfung und der praktischen Auskultatortätigkeit war natürlich jeder anderen wissenschaftlichen Vorbereitung der Boden entzogen.

Es kann nicht überraschen, daß die naturwissenschaftlich-wirtschaftliche Vorbildung in den Hintergrund treten mußte und in der formal juristischen ganz erstickt worden ist. „Es hätte wunderlich zugehen müssen, wenn dabei die kameralistische Ausbildung nicht zu kurz gekommen wäre." (Delbrück.) Dieser Vorgang wurde durch zwei Umstände besonders gefördert und so beschleunigt, daß schon in den 50er und 60er Jahren einsichtige Männer wie der Süddeutsche R. v. Mohl sich in scharfen Worten gegen den unverkennbaren Mangel richteten.

Zunächst war es der alte auch von deutschen Parlamentariern bis auf unsere Tage mitgeschleppte juristische Glaubenssatz, daß selbst auch dürftige Kenntnisse der Jurisprudenz — wenn sie nur in dem offiziellen Universitätsstudium erworben sind — das Verständnis für alle Weltgeschehnisse eröffnen. Jurisprudentia est omnium divinarum atque humanarum rerum notitia. R. v. Mohl mahnte dem gegenüber schon vor einem halben Jahrhundert: „Mit Pandekten und deutscher Rechtsgeschichte wird die Welt nicht regiert und überhaupt gibt die ausschließliche Beschäftigung mit positivem Rechte dem Geiste des jungen Mannes einen engen Gesichtskreis und eine einseitige Auffassung, welche ihn zu allen anderen Geschäften als zum eigentlichen Rechtsprechen verderben." Es hat nichts genutzt. Der Glaube saß zu fest und verführte Regierung und Parlament zu der Ansicht, daß die der Jurisprudenz zugeschriebene Kraft ohne weiteres auf jeden übergehe, der die juristische Prüfung bestanden hat, auch wenn er innerlich nicht Jurist geworden ist. Der ganze Nachwuchs der Verwaltung einschließlich der Diplomaten wurde deshalb durch die Juristenschule geschickt und so mit wenigen Ausnahmen zu Verfechtern dieser Erziehungsmethode erzogen. Ihnen, die als Juristen aus dem Studium kamen und dann praktische Verwaltungsbeamte wurden, war es leicht, im Verein mit den älteren Juristen dem Lande und den Regierenden immer wieder zu sagen, daß keine andere Wissenschaft als die der Jurisprudenz bessere wissenschaftliche Grundlagen für ihren Beruf zu bieten vermöge. Denn je weniger Andersgebildete es in einem Berufsstand gibt und je länger ein und dieselbe Wissenschaft den Stoff für das Berufsstudium liefert, um so leichter ist es, dieses als das allein richtige zu bezeichnen — gehört ja auch tatsächlich juristisches Wissen und die Kenntnis der Rechtsordnungen zu dem unumgänglich Notwendigen eines Verwaltungsbeamten, wie überhaupt eines gebildeten Mannes. Diese Ansicht hatte doch auch Freiherr vom Stein schon vertreten! Und nun kam noch die Nachwirkung der Stein-Hardenbergschen Reformen in Gestalt zahlreicher und verwickelter Verwaltungsgesetze, deren Ausarbeitung und Anwendung eine juristische Schulung erforderten, die (wie Delbrück meint) „nach dem damaligen Stande der Wissenschaft nur eine eingehende Beschäftigung mit dem Privatrechte geben konnte". Zu den aus den Bedürfnissen der Verwaltung herauswirkenden Gründen, denen später das im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts entwickelte Verwaltungsstreitverfahren zuzuzählen ist, seien dann auch Einflüsse von außen getreten, die Delbrück folgendermaßen kennzeichnet: „Um die Mitte des 19. Jahrhunderts setzten die Kämpfe um den Verfassungsstaat ein und damit das Streben der Parlamente, einen Einfluß auf die Erziehung der Verwaltungsbeamten zu gewinnen. Man glaubte die Widerstände der meist konservativen Bürokratie gegen die neue Ordnung der Dinge am besten überwinden zu können, indem man sie durch eine stramme juristische Schulung zur Achtung vor dem Gesetze erzog." Also auch parteipolitische Rücksichten, nicht sachliche Gründe, haben mitgewirkt, die

Vorbildung der Verwaltungsbeamten auf Generationen hinaus zu beeinträchtigen.

Der zweite für die Zurückdrängung des naturwissenschaftlich-wirtschaftlichen Momentes entscheidende Umstand war die allmähliche Verkümmerung der kameralistischen Wissenschaften an der Universität und die Entstehung anderer Hochschulen, an denen gerade diejenigen Wissensgebiete auflebten, denen in zeitgemäßer Fortbildung der friderizianischen Erziehung die Hauptgegenstände eines systematischen Verwaltungsstudiums zu entnehmen gewesen wären. Der Prozeß war vor etwa vier Jahrzehnten mit dem Verschwinden der Technologie als Unterrichtsfach der Universitäten abgeschlossen. Daß auch hierbei der Jurisprudenz als Hauptwissenschaft immer mehr Zeit gewidmet wurde, je mehr die übrigen Fächer des ehemaligen Verwaltungsstudiums verschwanden, ist um so erklärlicher, als der Besuch der neuen Hochschulen für Kandidaten der Verwaltungslaufbahn außer allem Betracht lag. An Stelle der bisherigen Unterrichtsfächer, welche dem Studierenden Naturerkenntnis und Verständnis für Land und Leute vermitteln konnten, war eine neue Universitätswissenschaft unter dem Namen „Nationalökonomie“ getreten; sie hat mit einem besonders ausgebildeten Zweig „der Finanzwissenschaft“ unter dem Sammelnamen „die Staatswissenschaften“ eine eigenartige Bedeutung im Studium der Verwaltungsbeamten erhalten. Das einzige Ergebnis der doch nicht als ganz unberechtigt abzuweisenden Bemängelungen war nämlich die Erkenntnis, daß die vorwiegend oder fast ganz privat- und prozeßrechtliche Lehre für spätere Verwaltungsbeamte doch nicht genüge. Es wurden deshalb die Staatswissenschaften mit ihrem wohlklingenden Namen hinzugefügt oder vielmehr stark betont. Allerdings auch nur dem Namen nach. Ein Gesetz vom 11. März 1879 betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst bestimmte, daß „zur Erlangung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst ein mindestens dreijähriges Studium der Rechte und der Staatswissenschaften auf der Universität und die Ablegung zweier Prüfungen erforderlich“ sei. Die erste Prüfung sollte die „erste juristische“ sein, für welche ein vorausgegangenes „Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst“ — 6. Mai 1869 — folgendes bestimmt hatte: § 4. Den Gegenstand der Prüfungen (zweier im § 1 genannter juristischer Prüfungen) bilden die Disziplinen des öffentlichen und Privatrechtes und der Rechtsgeschichte, sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften. Die Prüfung muß auf Erforschung der positiven Kenntnisse des Kandidaten, seiner Einsicht in das Wesen und die geschichtliche Entwicklung der Rechtsverhältnisse, sowie darauf gerichtet werden, ob der Kandidat sich überhaupt die für seinen künftigen Beruf erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben habe.

Mit dieser durch Landesgesetz (anstelle der vor der Verfassungszeit möglichen Zirkulare, Instruktionen, Regierungsentschließungen usw.) erfolgten Regelung von 1868 und 1879 waren die beiden ihrem Wesen und Inhalte nach im Laufe des Jahrhunderts immer weiter auseinander gerückten Berufe (von neuem) im Berufsstudium derart eng miteinander verkoppelt worden, daß man aus den Gesetzesbestimmungen die widersinnige Ansicht entnehmen konnte, es sei möglich, durch ein und dasselbe Hochschulstudium sich in gleich guter Weise auf zwei verschiedene Berufe vorzubereiten. Diese Verkoppelung, welche wohl als ein sehr bedenklicher Vorgang in der Unterrichtsgeschichte bezeichnet werden muß, besteht bis heute. Abgesehen



von ganz seltenen Ausnahmen, wird in Deutschland niemand zu der untersten Stufe der höheren Verwaltung zugelassen, der nicht bei einer juristischen Fakultät eingeschrieben war und die erste juristische Prüfung bestanden hat. Ob es sich um einen jungen Mann handelt, der nach Intellekt, Charakter und Wissen für die höhere Verwaltung besonders befähigt erscheint, oder nicht — das ist nach dem bestehenden Gesetz ganz gleichgültig — er muß abgewiesen werden, wenn er nicht den Berechtigungsschein der privilegierten Juristenschule besitzt. Auch ein ausreichendes Maß an juristischen Kenntnissen kann diesen Schein nicht ersetzen, wenn das Studium etwa auf einer Technischen Hochschule oder einer Handelshochschule zurückgelegt ist. Es kann ein erprobter Mann von oben her in die Ämter der Staatsführung eingeschoben werden, auch wenn er nicht einmal ein Semester lang bei einer juristischen Fakultät eingeschrieben war — er kann z. B. Reichskanzler, kann Staatssekretär, Minister usw. werden — von unten her ist der Eintritt aber dem Nichtjuristen oder vielmehr dem nicht in der offiziellen Juristenschule Beglaubigten absolut verschlossen. Das ist das Eigenartige des deutschen Erziehungssystems, dessen bedenklichster Fehler nicht etwa in dem Umstande liegt, daß unter seiner Herrschaft seit Jahrzehnten juristisch gut und nur juristisch geschulte Akademiker in großer Zahl Verwaltungsbeamte, Landräte, Bürgermeister, Minister und Diplomaten geworden sind; sondern darin, daß damit einer vielleicht noch größeren Zahl von jungen Männern die volle geistige Entfaltung in der Studentenzeit unmöglich gemacht oder doch ungemein erschwert worden ist. Denn die Jurisprudenz ist nicht die Wissenschaft, die — wie etwa ein chemisches Reagenz auf einen Körper bestimmter Zusammensetzung — auf jeden Studenten gleichmäßig einwirkt. Sie hat als Unterrichtsdisziplin zweifellos große Vorzüge, auch ihre Methodik ist gut durchgebildet. Trotzdem sind aber nicht alle anderen wissenschaftlichen Disziplinen und Methoden für die vorliegende Erziehungsaufgabe minderwertig oder entbehrlich. Es kann nach den Ergebnissen des Unterrichtes in den Erfahrungswissenschaften gar keinem Zweifel unterliegen, daß mancher junge für die Verwaltung besonders qualifizierte Anwärter besser gefördert worden wäre, wenn er in der für die intellektuelle Entwicklung wichtigsten Studienzeit unter der Methodik der angewandten Naturwissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften mit der Eigenart wissenschaftlichen Arbeitens vertraut geworden wäre. Das will nicht etwa besagen, daß es richtiger sein könnte, den jungen Mann, der Landrat oder Bürgermeister werden will oder irgend ein Amt der Lebensführung als Berufsziel vor sich sieht, erst zum Ingenieur oder zum Kaufmann oder zum Landwirt sich durcharbeiten zu lassen. Es sollte das vielmehr zu der Einsicht führen, daß die Unterrichtseinrichtungen der genannten Berufe, soweit sie den Veranlagungen und Wissenschaftsidealen des jungen Mannes besser entsprechen, für ihn auch nutzbar gemacht werden müssen. Und dies um so mehr, als heute doch von allen, die sich mit dem Problem befaßt haben, zugegeben wird, daß die wissenschaftliche Erziehung für die Lebensführung, daß der Beruf der Verwaltung und Diplomatie, nicht nur auf juristische Kenntnisse, sondern in gleichem Maße auf erfahrungswissenschaftliche Erkenntnis gegründet werden muß. Die gewaltigen Aufgaben politischer und wirtschaftlicher Natur, denen die Beamten „unbefangen und mit Sachkunde“ gegenübertreten sollen, lassen sich nicht allein mit juristischer Intelligenz erfassen. Dazu gehört mehr an Erziehungsarbeit, ein elastischeres System, Umfassung und Nutzbarmachung von mehreren Wissenschaftsgebieten, Auslese aus tieferen Schichten des vorhandenen Menschenmaterials.

Das jetzige Verfahren, in das wir durch Überschätzung des juristischen Universitätsstudiums unter gleichzeitiger Verkennung oder beabsichtigter Ignorierung anderer Hochschulen hineingeraten sind, entbehrt jeder Anpassungsmöglichkeit. Schon das alte (humanistische) Gymnasium zur Zeit seiner Monopolstellung wurde ob der rohen und rücksichtslosen Art gescholten, mit der die jungen Geister wahllos dem Zwange der griechischen Grammatik unterstellt wurden. Wie fein aber ist doch sein Lehrplan und wie weit seine Anpassung an die Verschiedenheit der Veranlagung gegenüber dem Lehrplane der Juristenschule! In dem Gymnasium fand und findet der Schüler, der seiner Geistesrichtung nach dem Studium der alten Sprachen widerstrebt, doch in mehreren anderen Unterrichtsgebieten, in Geschichte und Geographie, in neueren Sprachen, in Mathematik und Naturwissenschaften einen Ausgleich. Das ist im Universitätsstudium der Jurisprudenz längst nicht in gleichem Maße der Fall. Und doch ist der Zwang trotz der Lernfreiheit hier ein viel größerer, weil die erste juristische Prüfung in allerengster Fassung auf eine einzige Wissenschaft konzentriert wird. Daß in dem (heute noch gültigen) Gesetze von 1869 neben den Disziplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte, die „Grundlagen der Staatswissenschaften" genannt sind, hat niemals eine praktische Bedeutung gehabt. Der seit Jahrzehnten auch in der Öffentlichkeit wiederholt bemängelte Mißstand, daß die Staatswissenschaften ganz nebensächlich behandelt wurden, daß zu den Prüfungen gar kein Vertreter dieses Faches zugezogen wurde, ja, daß überhaupt keine Fragen aus diesem großen Gebiete an den Prüfling gestellt wurden, ist bis heute noch nicht abgestellt. Das bestätigt Delbrück wieder. „Es wurde zwar ein dreijähriges Studium der Rechte und der Staatswissenschaften vorgeschrieben, in welchem Umfange und mit welchem Erfolge aber dabei die von den Verwaltungsbehörden aufgestellten Forderungen bezüglich der Staatswissenschaften tatsächlich erfüllt wurden, wurde gar nicht oder nur unvollkommen festgestellt . . . . ." Wenn man bedenkt, daß es — vielleicht außer dem des Regenten oder des Landesfürsten — keinen anderen Beruf gibt, der so vielseitige Kenntnisse verlangt, als der des Verwaltungsbeamten und Diplomaten, so erscheint es doch ohne weiteres als verfehlt, die wissenschaftliche Vorbereitung hierauf für die Gesamtheit des Nachwuchses in die Schablone des juristischen Fachstudiums zwängen zu wollen. Aber abgesehen einmal von der Frage, wie weit die philosophisch-historisch-juristische Schulung eine geeignete Grundlage für den einzelnen und selbst für viele Anwärter ist oder sein kann, so muß es doch einleuchten, daß für die Ämter der Lebensführung die Höchstbegabten mit der größten Sorgfalt und Liberalität aus allen Schichten der Nation herangezogen werden müssen. Es müßte dann auch erwogen werden, ob es richtig ist, das Erziehungssystem für einen so hohen Zweck mit der Ausschließlichkeit und Starrheit, wie das jetzt geschieht, auf Prüfungswissen einzustellen. Gilt es ja doch nicht, nur Studierte und Wissende, sondern starke Persönlichkeiten und fähige Köpfe erst einmal in das Auslesefeld zu bringen, um aus ihnen wieder die Tüchtigsten wählen zu können. Das erreicht man ganz sicher nicht, wenn man die Auswahl von vornherein auf einen kleinen Bruchteil der vorhandenen Intelligenz beschränkt. Was aber das Bedenklichste ist, das haben diejenigen, die unter diesem System erwachsen sind und in seinem Banne stehen, wahrscheinlich noch gar nicht erkannt. Der Umstand, daß man in deutschen Staaten nur dann einen Anstieg von unten findet, wenn man sich mit 19 Jahren bei einer juristischen Fakultät immatrikulieren läßt, verlockt jährlich Hunderte,

die gar keine innere Neigung zur Jurisprudenz verspüren, doch dieses Allerweltstudium zu ergreifen, weil sie den wertvollen Berechtigungsschein erwerben wollen, den keine andere Fakultät und keine andere Hochschule zu vergeben hat. Nach Prof. Freiherr von Schwind (Österreich. Rundschau 1. Februar 1913) ist es „eine bedenklich große Zahl, die weder Neigung noch Beruf an die juristischen Fakultäten geführt hat". Das allein erklärt es, daß das kurze Universitätsstudium der Jurisprudenz die relativ meisten Jünger hat, die ihrer Wissenschaft nur geringes Interesse widmen. An dieser Tatsache, die von zahlreichen Universitätsprofessoren bestätigt wird, werden auch die in letzter Zeit immer wieder verbesserten Unterrichtseinrichtungen und verschärften Prüfungsbestimmungen nichts ändern können. Denn erstere fassen nur die innerlich Geneigten und letztere können nur äußeren Fleiß erzwingen.

Was not tut, um aus dem verfehlten System herauszukommen, ist das Aufgeben des Juristenmonopols. Nicht das Aufgeben juristischer Bildung und nicht — um das hier gleich hervorzuheben — die Minderung starker juristischer Intelligenz inmitten von Verwaltung und Diplomatie. Man nehme gute Juristen in großer Zahl auf — aber daneben auch tüchtige Köpfe, die in anderer als formaljuristischer Art geschult sind. Neben den Juristen müssen zur Laufbahn der höheren Verwaltung grundsätzlich die Akademiker aller Hochschulen zugelassen werden, wenn sie nachweisen, daß sie unter anderen auch ausreichende Kenntnisse unserer Rechtsordnungen und Verständnis für deutsches Rechtsleben erworben haben.

Delbrück zieht aus dem Mangel des derzeitigen Systems eine andere Folgerung: „Die Anforderungen, welche Verwaltung und Justiz an ihre Beamten stellen, sind aber auch so verschieden, daß alle Versuche, einen Teil ihrer Ausbildung gemeinschaftlich durchzuführen, zu Kompromissen führen müssen, die keinen von beiden Teilen befriedigen und zum Nachteil der Verwaltungsbeamten ausschlagen müssen, so lange deren erste Prüfung die erste juristische Prüfung bleibt und demgemäß die akademische Vorbildung in erster Linie auf diese zugeschnitten wird. Die Aufgaben von Justiz und Verwaltung, der richterlichen und der vollziehenden Gewalt, sind eben trotz mancher Berührungspunkte und obwohl ihre Tätigkeit auf den Grenzgebieten im Gemenge liegt, ihrem Wesen nach grundverschieden." Delbrück will einen besonderen Lehrgang für Verwaltungsbeamte, der dann gleichzeitig auch für diejenigen bestimmt wäre, die in den Dienst einer Kommune oder einer anderen Selbstverwaltungsbehörde eintreten oder in der Presse oder den Parlamenten eine politische Tätigkeit entfalten wollen. Zu diesem Zwecke sollten die Staatswissenschaften mit den Rechtswissenschaften in einer Fakultät vereinigt werden. Der juristischen bzw. staatswissenschaftlichen Fakultät soll also das Vorrecht erhalten werden. Die wie bisher sechssemestrigen Studien der höheren Verwaltungsbeamten würden ihren Abschluß in einer „ersten Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst" finden. Die Anwärter wären dann bei den Regierungen und anderen Verwaltungsstellen in die Praxis der Berufstätigkeit einzuführen und nach einer 3¼ jährigen Ausbildungszeit nochmals zu einem Studium auf eine neuzugründende Verwaltungsakademie zu schicken. Die Ausbildung bei den ordentlichen Gerichten soll wegfallen. An der Verwaltungsakademie, deren Besuch auf 9 Monate zu bemessen wäre, sollten die Kandidaten „einige ihrer Ausbildung angepaßte Vorlesungen zu hören haben, vor allem aber durch praktische Übungen weiter zu fördern sein". Unmittelbar an diesen Kursus würde sich die dem jetzigen Verfahren entsprechende Prüfung anzuschließen haben.

Betrachtet man diesen Teil des Delbrückschen Vorschlages (über einen zweiten ist weiteres noch zu sagen) an Hand der von Delbrück selbst gegebenen vortrefflichen historischen Übersicht, so fällt sofort auf, daß die Entwicklung im letzten Menschenalter offensichtlich auf eine Abkehr von der Überspannung juristischer Ausbildung hinausläuft. In Preußen war der Höhepunkt mit dem Gesetz von 1879 erreicht, das nicht nur ein volles mit dem der Richter ganz gleiches Studium, sondern anschließend an die erste juristische Prüfung auch eine zweijährige praktische Ausbildung bei den Gerichten verlangte und die Trennung der Gerichtsreferendarien von den Regierungsreferendarien nach dieser Zeit. Die unaufhörlichen Bemängelungen dieser weitgehenden Verbindung (die in Süddeutschland heute noch viel weiter geht) führten 1906 nach auffallend langen Verhandlungen im preußischen Landtag zu einem Gesetz (vom 10. August, über die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst), nach dem die Trennung schon 9 Monate nach dem Studium eintreten kann. Delbrück will nun, wie zahlreiche andere Autoren auch diese 9 Monate streichen und bleibt selbst darunter, indem er gar das ganze fachjuristische Studium verwirft und an seine Stelle ein ganz neu einzurichtendes juristisch-staatswissenschaftliches setzt, das mit dem anderen nur noch die Bindung an die Universitätsfakultät gemein hat. Hiermit tritt unverkennbar ein neuer Zug in die Reformbewegung — allerdings mit einer großen Zaghaftigkeit, die für den Außenstehenden nicht recht verständlich wird. Warum soll denn die theoretisch-wissenschaftliche Vorbildung für den so ungemein vielseitigen Beruf wieder an die eine Fakultät gebunden bleiben? Man sollte meinen, daß doch auch der Studierende einer philosophischen Fakultät etwa nach Ablegung der Doktorprüfung in den Wirtschaftswissenschaften wenigstens zu der untersten Stufe der Verwaltungslaufbahn berechtigt sein könnte. Es sollte doch jedem jungen Manne, der die Befähigung in sich spürt, „praktisch gestaltend in die Verhältnisse des Lebens einzugreifen“, möglich sein, seine Studien da zu betreiben, wo er die erforderlichen (auch die juristischen) Kenntnisse in akademisch einwandfreier Weise erwerben kann. Was soll dann — wenn doch einmal die fachjuristische Schulung für unrichtig erklärt wird — das Nebeneinander an einer bevorrechteten Stelle der Verwaltung für außergewöhnliche Vorteile bringen? Indirekt scheint doch auch Delbrück sagen zu wollen, daß selbst die Neueinrichtung einer juristisch-staatwissenschaftlichen Fakultät noch nicht alles bieten kann, was an Intelligenz für die Verwaltung (und die anderen genannten Zwecke — für Presse, Parlament usw.) nötig wäre. Er führt seinen Vorschlag weiter, indem er im Anschluß an die Verwaltungsakademie auch eine „staatliche Einrichtung“ geschaffen haben will, an der für besonders qualifizierte Assessoren, insbesondere diejenigen, die für die Verwendung als Landrat geeignet erscheinen, Kurse von längerer Dauer stattfinden. Zu den Vorträgen, die hier gehalten werden, sollen „Übungen“ treten, mit denen Besichtigungen geeigneter Anlagen verbunden werden müßten. Zu den Lehrern an diesen Instituten will Delbrück neben höheren Verwaltungsbeamten „Lehrer der Universität und der Hochschulen von Berlin“ berufen wissen. Und schließlich soll an diese „überwiegend theoretischen aber auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnittenen Kurse“ eine kürzere Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen, kaufmännischen oder industriellen Betriebe sich anschließen. Der Besuch der Fortbildungskurse und die praktische Betätigung würde etwa 2 Jahre beanspruchen.

Alle diese Vorschläge, die auf den ursprünglichen Grundgedanken Friedrich Wilhelms zurückgehen und vielleicht auch eine Beamtenschaft sichern würden, die „Land und Leute" kennen und verstehen gelernt hat, sind mit den Neueinrichtungen, Instituten und Kursen nicht leicht durchzuführen und werden erhebliche Kosten verursachen.

Billiger und einfacher würde es doch sein, wenn — wie oben schon hervorgehoben — das naturwissenschaftlich-wirtschaftlich-staatswissenschaftliche Moment nicht nur durch Studierende der juristischen Fakultäten, sondern auch durch die tüchtigsten Akademiker der neueren Hochschulen in die Verwaltung hineingetragen werden könnte. Delbrück will die Lehrer der anderen Hochschulen heranziehen — warum nicht die fähigsten Köpfe ihrer Studentenschaft? Warum erst neue Einrichtungen schaffen, wenn die vorhandenen mit geringsten Mitteln ergänzt werden können? Die Handelshochschulen haben schon jetzt eine gute Besetzung ihres juristischen und wirtschaftlichen Unterrichts.

Selbst an den Technischen Hochschulen besteht dieser Unterricht und braucht nur durch je einen oder zwei Lehrstühle ergänzt zu werden. An der Technischen Hochschule ist auch Zeit genug vorhanden. Der z. T. fünfjährige Lehrgang gestattet — wie eine mehr als zehnjährige Erfahrung bestätigt hat — durchaus die Betätigung in allen Disziplinen, die die Verwaltung fordert. Die Beteiligung der anderen Hochschulen an der Erziehungsaufgabe und die Verleihung der bisher nur der juristischen Fakultät zugestandenen Befugnis würde weiterhin auch den großen Vorteil bringen, daß die aus dem Studium kommenden jungen Leute bereits eine Vorstellung von der werktätigen Arbeit des Volkes und einen Einblick in das Wirtschaftsleben des Landes gewonnen haben. Was Geheimrat Prof. Dr. Hildebrand kürzlich im Herrenhaus gefordert hat, ist bei den Akademikern aus den Hochschulen der Erfahrungswissenschaften erfüllt: sie haben fast alle einmal „hinter Pflug und Schraubstock" gestanden. Die ganze Umgebung, in der sie ihre Studienzeit verleben, hat ihre Aufmerksamkeit auf das produktive Schaffen gelenkt, hat sie gelehrt, Land und Leute zu beobachten und in ihrer Eigenart zu erkennen. Diese Fähigkeit werden Akademiker, die während ihres ganzen Studiums nur in der Sphäre der Geisteswissenschaften sich betätigt haben, durch einige „Besichtigungen von landwirtschaftlichen und industriellen Betrieben" während kurzer Kurse viel schwerer erwerben als Studierende der Erfahrungswissenschaften, deren langes mit zahlreichen Besichtigungen, Experimenten und praktischer Betätigung verbundenes Studium sie systematisch hierfür erzieht. Wenn Delbrück alle diese Momente würdigen wollte, so würde er seinen Vorschlag voraussichtlich dahin ändern können, daß wenigstens einige für die Eigenart der höheren Verwaltung besonders befähigte Diplom-Ingenieure, die ein ausreichendes Maß juristischer und staatswissenschaftlicher Kenntnisse nachweisen, mit den Absolventen der neuen Fakultäten zu der Laufbahn der höheren Verwaltung zugelassen werden. Ich glaube, daß man nur auf diese Weise dem zwanzigsten Jahrhundert eine Beamtenschaft gewinnt, die gelernt hat, das neuzehnte zu verstehen.

Besprechungen

Amerika und der Krieg

Neuere und neueste Literatur

Von Richard Thurnwald

Ellery C. Stowell, The Beginnings of the War. Boston und New York. Mifflin Co. Cambridge 1915. The Riverside Press. 728 S. — Hugo Münsterberg, The War and Amerika. Tauchnitz Edition 1915. 248 S. — Derselbe, The Peace and America. Tauchnitz Edition 1915. 270 S. — Ernest Brunken, Die amerikanische Volksseele. Gotha 1911. Friedr. Andr. Perthes. 165 S. — Fritz Voechting, Über den amerikanischen Frauenkult. Jena 1913. Eugen Diederichs. IV u. 109 S. — Ludwig Fulda, Amerika und Deutschland während des Weltkrieges. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Herausgegeben von F. v. Mammen. Heft 22.) Dresden und Leipzig 1916. „Globus“ Wissenschaftl. Verlagsanstalt. 38 S. — Hermann Oncken, Deutschlands Weltkrieg und die Deutsch-Amerikaner. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Herausgegeben von Ernst Jäckh. 6. Heft.) Stuttgart-Berlin 1914. Deutsche Verlagsanstalt. 23 S. — Hans Wehberg, Die amerikanischen Waffen- und Munitionslieferungen an Deutschlands Gegner. (Kriegshefte aus dem Industriebezirk. 11. Heft.) Essen 1915. G. D. Baedeker. 32 S. — Heinrich Pohl, Amerikas Waffenausfuhr und Neutralität. Berlin 1917. J. Guttentag. 73 S. — J. P. Büß, Amerikanische Menschlichkeit im Lichte des diplomatischen Notenwechsels. Erste Veröffentlichung und Verarbeitung des gesamten deutsch-amerikanischen Notenwechsels. (Kriegsgeschichtliche Einzelschriften. Heft 16.) Berlin 1916. C. A. Schwetschke u. Sohn. 92 S. — Hans von Frisch, Monroedoktrin und Weltpolitik der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Wien und Leipzig 1917. A. Hölder. 47 S. — *** Die Strafe Amerikas, Berlin-Leipzig 1916. Deutsches Verlagshaus Bong & Co. 32 S. — Edwin Emerson. Mit den deutschen Heeren. Kriegsberichte eines Amerikaners 1914—1915. München 1917. Franz Hanfstaengl. 224 S. — Wilhelm Vershofen, Amerika. Drei Kapitel der Rechtfertigung. Jena 1917. Eugen Diederichs. 44 S. — Johannes Gillhoff, Jürnjakob Swehn, der Amerikafahrer. Berlin 1917. Tägl. Rundschau. 290 S. — Franz Rothenfelder, New Yorker Kampf um Wahrheit und Frieden. Aus den Kriegserinnerungen eines Deutsch-Amerikaners. Mit einem Vorwort von Ferdinand Tönnies, Augsburg 1917. J. P. Himmer. 137 S. — Moritz Julius Bonn, Amerika als Feind. (Die Staaten im Weltkrieg. Herausgegeben von Palatinus. Heft 1.) München 1917. Georg Müller. 107 S. — Siegmund Hellmann, Deutschland und Amerika. München-Leipzig 1917. Duncker und Humblot. 29 S.

Amerika spielte als eine Art Idealland eine besondere Rolle in deutschen Köpfen. Wenn ein Land von einem anderen Land geliebt und verehrt wurde, so waren es die Vereinigten Staaten von Amerika von Deutschland. Die große Republik mit ihren klingenden Worten von Demokratie und Menschenrechten reizten den in engen Grenzen befangenen, vorsichtig abwägenden und sparsam wirtschaftenden Deutschen. Nun hat sich die Stimmung geändert. Nicht von unserer Seite kam der Anstoß. Die oft eilfertigen und dreisten Beweise von Bewunderung wurden drüben wohl mit verbindlichen Worten, aber mit überlegen geringschätziger Miene entgegengenommen. Nach Ausbruch des großen Krieges ließ man sich mehr und mehr in seinen Gefühlen gehen und das um so eher, als auch die wirtschaftlichen Interessen in die Richtung wiesen, in der die gefühlsmäßigen Sympathien der leitenden Kreise lagen.

Unter den Deutschen hüben und drüben erregte diese Parteinahme Erstaunen, Verwunderung, Bestürzung. Wäre man bei uns vorher kritischer gewesen, hätte man weniger geglaubt, was man wünschte, so wäre es heute nicht notwendig geworden, über Täuschung und Enttäuschung zu klagen. Konnte man wirklich hoffen, durch ein paar Komplimente und Redensarten den Willen einer Nation zu gewinnen, gegen Talmi richtiges Gold einzutauschen?

Die Frucht der unerwartet veränderten Haltung Amerikas ist eine Flut von Büchern und Broschüren, teilweise Entgegnungen auf Angriffe, vorwiegend Verteidigungen Deutschlands und Erklärungen und Rechtfertigungen der deutschen Handlungsweise, sowie Angriffe auf die wunden Stellen amerikanischer Politik und amerikanischen Wesens.

Von dieser umfangreichen Literatur über und teilweise aus Amerika soll hier einiges besprochen werden. Wir wollen mit den Werken über den Beginn des Krieges anfangen, in ihnen sein Fortschreiten verfolgen und mit den Ausblicken auf die Zukunft schließen.

Zunächst drei Bücher aus Amerika selbst.

Stowells Werk ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil es von einem Amerikaner geschrieben ist, der sich befleißigt, einen neutralen Standpunkt einzunehmen. Wenige Leute haben das Gleichgewicht ihres Geistes in diesen aufregenden Zeiten bewahrt. Die Anerkennung des gegnerischen Standpunkts sollte den Wissenschaftler auf jedem Gebiet auszeichnen. Wie selten findet sich indessen dieser Vorzug, Stowell hat jedenfalls für seine Person die Überzeugung, unvoreingenommen zu denken; aus seiner geistigen Haut kann auch er nicht heraus.

Der erste Teil des vorliegenden Werkes nimmt seinen Ausgang von der Neuordnung der Dinge auf dem Wiener Kongreß von 1815 am Ende der napoleonischen Kriege und der Revolutionszeit. Eine klare Einleitung läßt die politischen Ereignisse in dem abgelaufenen Jahrhundert an uns vorüberziehen. So werden wir mit den europäischen Problemen und Reibungspunkten allmählich bekanntgemacht, die schließlich immer zahlreicher und häufiger auftauchen, bis sie zu der blutigen Entzündung führen, die das Kriegsfieber wie eine ansteckende Krankheit über Europa hereinbrechen ließ.

Im zweiten Teil werden die vielen diplomatischen Aktenstücke, die zwischen den verschiedenen europäischen Kabinetten in den Tagen vor Kriegsausbruch gewechselt wurden, in geschickten und verläßlichen Auszügen mitgeteilt und nach den mannigfachen Gesichtspunkten geordnet, die in Frage standen. Daraus gewinnt man ein gutes Bild der verwickelten Situation. In dem Schlußkapitel dieses Teils wird das Interesse der Vereinigten Staaten an dem Kriege und die Frage nach den Ursachen des Krieges, den unmittelbaren Veranlassungen und den bestimmenden entfernteren Gründen erörtert, sowie Deutschlands Stellung zu den übrigen Mächten der Welt behandelt.

Der dritte Teil bringt eine reiche Zusammenstellung von Dokumenten aller Art, Verträgen und Abmachungen, aber auch andere bedeutsame poli-

tische Äußerungen, wie z. B. Bismarcks Rede im Reichstag am 6. Februar 1888, einen Artikel von Hans Delbrück aus dem Jahre 1912, worin er einen deutsch-englischen Krieg prophezeit (der Artikel ist nicht nach dem deutschen Text, sondern nach dem Auszug in der amerikanischen Wochenschrift: „Literary digest" zitiert), Haeckels und Euckens Aufruf an die Universitäten Amerikas u. dgl. m. Eine Chronologie und ein Index vervollständigen das Werk.

Befassen wir uns nun mit Stowells Stellung zum Krieg. Er zeigt in seinem Werk stark pazifistische Tendenzen. Vergessen wir nicht, daß er aufgewachsen ist in jenem amerikanischen politischen Idealismus, den wir Deutschen nicht immer als leere Heuchelei abtun sollten. Dieser Idealismus wird schon durch die Erziehung dem Amerikaner eingeprägt. Es werden ihm die Begründer seines Staatswesens von Jugend auf wie Heilige verklärt vorgeführt. Er ist verankert in der religiösen Schwärmerei und dem gesellschaftlichen Utopismus der ersten Einwanderer. Wenn sich in der Ausgestaltung des Lebens heute auch viel geändert hat und die Verbindung mit praktischen Vorteilen durchaus gefunden wurde, so wirkt in der Theorie doch noch immer dieser Geist des 17. und 18. Jahrhunderts nach. Dieser Geist findet in England und Frankreich zweifellos mehr Verwandte als in Deutschland. Das merkt man auch den Worten der politischen Persönlichkeiten der Ententeländer an, und das ist ein wesentlicher Grund dafür, weshalb deren politische Äußerungen eine stärkere Resonnanz in Amerika finden, als die der Mittelmächte. Sie sprechen geistig oft dieselbe Sprache. Verf. bestrebt sich ehrlich, den deutschen Standpunkt anzuerkennen, aber unwillkürlich verfällt er in seine ihm gewohnten Gedankengänge. Die deutsche Denkart hat zweifellos durch Bismarck, die Erfahrungen vor und bei der Reichsgründung, die Bedeutung der militärischen Aktionen dabei, die nachfolgende Zeit ungeheurer wirtschaftlicher Entwicklung, vor allem aber auch durch das Befassen mit den sozialistischen Lehren von der materialistischen Geschichtauffassung in der Politik, eine ganz entschiedene Prägung erhalten. Diese kann vielleicht am besten als „materialistische Machtpolitik" bezeichnet werden. Stowell fühlt das alles wohl, aber er kann es nicht rein betrachtend, in „ethnologischem" Geist ausdrücken, sondern es drängt sich ihm eine moralische Wertung dieser ihm fremden deutschen Welt von seinem Landesstandpunkt aus auf. Dazu kommt, daß er Deutschland offenbar nur sehr oberflächlich kennt. Und das Fremde, Unbekannte, Ungewohnte benachteiligt der Mensch immer gegenüber dem Eigenen, Gewohnten, Bekannten.

So kann es uns nicht wundernehmen, daß Stowell schließlich Schuld auf Schuld Deutschland zu Lasten schreibt. An Schuld gibt es allerdings zweierlei: Einerseits solche, die aus der allgemeinen Lage der Nation und ihrem instinktiven Verhalten sich ergibt, und die man daher von einer höheren Warte aus gar nicht „Schuld" nennen darf. Eher könnte man von Schuld reden in dem anderen Fall, wo das konkrete Verhalten von Einzelpersonen, von gewissen Staatsmännern, in Betracht kommt. Und da wird man Stowells Kritik in mancher Hinsicht vielleicht zustimmen können.

Den Anfang zu der großen Völkerkatastrophe bot die Spaltung des europäischen Konzerts in zwei Allianzen. An Stelle einer wechselnden Verteilung der Mächte, je nach der Art der vorliegenden Fragen, trat die Rivalität der beiden großen Gruppen von Staaten, die mehr und mehr auf gewisse Forderungen sich festlegten. Die deutsche Politik, meint Stowell, war zu schroff, und zu wenig geneigt, diplomatisch auf andere Gedankengänge einzugehen. „Wenn Deutschland einen Bismarck gehabt hätte, so würde es über Abrüstung mit den anderen geredet, deren Ausführung aber aufgeschoben haben, bis eine zufriedenstellende politische Ordnung erreicht worden wäre" (S. 477). „Trotz Deutschlands ungeheuren Anstrengungen in Aufbau und Organisation seiner nationalen Kraft war die Entente imstande, in der ganzen Welt einen Einfluß auszuüben, der den von Deutschland und Österreich völlig überwog." Als einen besonderen Fehler Italien gegenüber bezeichnet er die

Erklärung der Uninteressiertheit von Seite Deutschlands an den Fragen des Mittelmeeres. Für den unmittelbaren Ausbruch des Krieges schiebt er die Hauptschuld auf Österreichs Verhalten, besonders kritisiert er die Note an Serbien, findet aber auch dabei wieder, daß Deutschland die Hauptschuld treffe, weil es Österreich nicht gebremst habe. Es wollte, sagt er, einen diplomatischen Triumph erzielen und den deutschen Einfluß im Balkan stärken. Das war ein Fehler, meint Stowell. Wenn es auf den Vorschlag der Greyschen Konferenz eingegangen wäre (und sich von den Ententemächten hätte überstimmen lassen, darf man hinzusetzen), so wäre nach des Verfassers Ansicht der Krieg vermieden worden (S. 484/85). Das ist englisch gedacht, aber nicht unvoreingenommen. Ich will nicht weiter die übrigen „hätte" und „wäre" erörtern, nur den Gedanken hier anführen, den er bezüglich der Verletzung der belgischen Neutralität vorbringt. Er meint, Deutschland hätte vermeiden können, dieses Odium auf sich zu nehmen (S. 489): „Hätte Deutschland sich an der Westfront um 20 km zurückgezogen und sich da in einer Verteidigungslinie eingegraben, so wäre es imstande gewesen, den größeren Teil seiner Truppen gegen Rußland zu verwenden. Unter diesen Umständen ist es höchst wahrscheinlich, daß Deutschland auf eine Spaltung der englischen Sympathien hätte rechnen dürfen, und mit einer gewissen Sicherheit sich auf Bewahrung der englischen Neutralität hätte verlassen können. England hätte vielleicht irgendeinen Einfluß, um nicht zu sagen Druck, auf Frankreich ausgeübt, um es abzuhalten, Deutschland anzugreifen. Wäre Frankreich nichtsdestoweniger seinem Verbündeten (Rußland) zu Hilfe geeilt, so wäre die Sympathie der Welt geteilt gewesen. Deutschland hätte sich in der Defensive gehalten und sich Frankreich gegenüber staffelweise zurückziehen können, bis es mit Rußland fertiggeworden wäre." Das klingt „politisch", allein ich weiß nicht, ob es der Volksstimmung in Deutschland entsprochen hätte, und diesem emotionellen Moment kommt im Leben eine Bedeutung zu, die von dem rationalistischen Politiker gewöhnlich unterschätzt wird.

Als die bestimmende, entferntere Ursache für den Krieg betrachtet er die deutsche Geistesverfassung, von der ich schon oben sprach. „Als Ganzes trachtet und denkt noch heute die deutsche Nation auf eine vom übrigen Europa verschiedene Art" (S. 493). Und die deutsche politische Moral, die er verdammt, äußert sich nach seiner Meinung in der unbedingten Verherrlichung des Erfolges, ja in dem Satz, daß Macht vor Recht geht, den man sogar wissenschaftlich begründet (Anspielung auf Anton Mengers Buch, das er aber augenscheinlich nicht gelesen hat). In diesen Gedankengängen offenbart sich der Erfolg rascher Zeitungslektüre und oberflächlicher Kenntnis der deutschen politischen und wissenschaftlichen Literatur. Von der wirtschaftlichen Rivalität zwischen Deutschland und England weiß Stowell bezeichnenderweise nichts zu vermelden.

Die Individualität deutschen Geistes empfindet er als einen Hemmschuh gegen die Ausbreitung des „Internationalismus". Darunter versteht er, wie er sich ausdrückt, die Begründung eines „super-empire". Dieses „Überreich" besteht im wesentlichen in der Angliederung von schwächeren Staaten an die britische Interessensphäre. Sein Ideal ist also ein britisches „Überreich", natürlich, wie er ausführt, nur „für die Organisation an der Mitarbeit und Verwirklichung des internationalen Rechts". Dieser Über-Imperialismus ist gut, der deutsche Imperialismus ist schlecht. Deutschland beging den Fehler, sich dem Zusammenschweißen dieses idealen Überstaates entgegenzustellen und sogar einen Vertrag nicht zu beachten. Wie oft England, die Mutter des Überstaates und präsumtive Schützerin des internationalen Rechts, sich über Verträge hinweggesetzt hat, vergißt er zu erwähnen.

Den besonderen Bedingungen der deutschen Existenz, dem Bevölkerungsproblem, den natürlichen Ausdehnungsbestrebungen Deutschlands, und der prinzipiell verschiedenen Lage den alten und saturierten Staaten Frankreich und England gegenüber wird theoretisch vom Verf. Rechnung getragen. Er

zieht folgende Entwicklungsmöglichkeit (S. 514): „Wenn Europa lernt, die Notwendigkeit zu verstehen, Mittel zu finden, um eine leistungsfähige Bureaukratie zu organisieren ohne die Freiheit der individuellen Initiative zu zerstören (d. h. also von dem ‚moralisch verkommenen' Deutschland lernt), während Deutschland lernt (von den Ententemächten) eine mehr kosmopolitische und einen weniger national beschränkten Gesichtspunkt einzunehmen, dürfte die Welt vielleicht in eine neue Ära leistungsfähiger Verwaltung eintreten.“ Er erwägt einen deutschen Sieg, schließt jedoch emphatisch (S. 515): „Aber bevor wir unsere geliebten Ideale aufgeben, wollen wir trachten, wenn nötig durch Waffengewalt, der Macht zu begegnen, die den wunderbar vollendeten nationalen Staat (d. h. Deutschland) der Begründung unserer (lies: anglo-sächsischen) internationalen Ordnung in den Weg gestellt hat. Wir wollen helfen, die Projekte einer derartigen Regierung umzuwerfen und keine anerkennen, die nicht innerhalb derselben Gemeinschaft von gemeinsamen internationalen Idealen leben will. Unterdessen befinden wir uns inmitten eines Wettkampfes zwischen zwei großen rivalisierenden Gedankensystemen — des nationalen und des internationalen (aber auch das „internationale“ ist ja national, nur angelsächsich, meine ich) —, die in einem Friedensvertrag beigelegt werden, der ein Kompromiß sein wird, wie jeder Friedensvertrag es immer gewesen ist. In jedem großen Konflikt hat keine Seite die ganze Wahrheit (folglich nicht einmal die englische Seite, wie es scheint), und dieser neue Kompromiß mag eine bessere Annäherung an die Tatsachen der wirklichen Verhältnisse sein, und eine bessere Arbeitsbasis für eine Verständigung darstellen. Im Einklang damit mögen dann die Nationen der Welt in mehr Frieden leben. Wir wollen nicht vergessen, daß jede Unze von Kraft, die eingesetzt wird zur Verteidigung und Erhaltung der Ansichten, an die wir glauben (hier fällt er nun schließlich in seine egozentrische Denkweise des Anglo-Amerikaners zurück), in die Wagschale fallen wird, wenn die Friedensbedingungen zur Erörterung kommen.“

Diese Sätze drücken nicht allein des Verfassers Ansicht aus, sondern sind typisch für das Denken und die Begründung des Eingreifens Amerikas in den gegenwärtigen Konflikt. In diesem angelsächsischen sogenannten „Internationalismus“ äußert sich die höchste nationale Intoleranz des Denkens. In Wirklichkeit ist französischer und italienischer Geist vom Angelsächsischen trotz mancher Zusammenklänge mindestens ebenso stark verschieden wie der Deutsche. Ich wundere mich, warum man sich denn nicht auch einmal dem japanischen Geist stammverwandt fühlt. Man hat drüben sehr geschickt die internationale Flagge gehißt und viele halten sie für echt, so auch der Verf. Immer geht er an den wirtschaftlichen Problemen vorüber und möchte alles nur von einer höheren ideal-politischen Basis aus erklären. Er versucht den Eindruck der Objektivität zu erwecken, nicht aber ohne hinzuzusetzen, „nämlich die Objektivität soll siegen, die ich meine!“

Trotz alledem ist das Buch ein ernstes und ehrliches Werk, das den amerikanischen Standpunkt schon bei Ausbruch des europäischen Krieges verrät, und dem Sehenden, schon als es erschien, künftige Wege der amerikanischen Politik ahnen lassen konnte.

Münsterbergs Schriften über den Krieg jetzt zu lesen ruft traurige Gefühle wach. Nicht deshalb nur, weil dieser hervorragende deutsche Psychologe auf dem Lehrstuhl der ersten Universität von Amerika, auf dem von Harvard, erst jüngst gestorben ist, nicht darum allein, weil es ein Mann mit ungewöhnlich weitem Blick und einer fruchtbaren Feder war, der den Mut und die Unerschrockenheit besaß, zu sagen, was er dachte und drüben treu zum alten Vaterlande stand, sondern weil er gerade so gut wie der Soldat im Schützengraben auch auf einem Schlachtfelde den Heldentod fand. Es war das Schlachtfeld des geistigen Kampfes, das man nicht unterschätzen soll. Da wurde er erstickt von den giftigen Gasen der politischen Anfeindung

durch jene von den Engländern vortrefflich ausgebaute Kunst der gesellschaftlichen Hinrichtung. Gilt es doch in den intellektuellen Kreisen von Anglo-Amerika als Verbrechen eines degenerierten Menschen, für Deutschland einzutreten, und wer es tut, ist persönlich geächtet. Jede Verständigung wird von vornherein zurückgewiesen. In seinem deutschen Idealismus vertraute Münsterberg auf die Kraft seiner Argumente, er rechnete anf den Sieg der Wahrheit gegen die alles überschwemmende Flut der englischen Verleumdung. Es ist tragisch, daß er von Beruf Psychologe war, er hätte die Wirkung der Lüge in der politischen Realität studieren sollen. Aber er blieb deutscher Idealist. Was er verfocht war ihm Herzenssache, und er starb an gebrochenem patriotischen Herzen. Seine Kollegen sind seine Henker geworden. Und doch ist er nur einer von Vielen. Hunderten und Tausenden von anderen Deutschen in Amerika ergeht es heute ebenso von Seite ihrer anglo-amerikanischen Freunde. Nur wer es drüben erlebte, kennt die Politik der giftigen Nadelstiche und Dolchstöße, die an dem geübt werden, der den Mut hat, sich jetzt standhaft zu Deutschland zu bekennen.

Das erste Buch handelt vom „Krieg und Amerika". In ihm hallt die tiefe Erregung wieder, die nach langer Friedenszeit die Tatsache, daß Krieg ausgebrochen ist, hervorrief. So sehr Verf. die deutsche Sache verficht, so viel vornehme Gerechtigkeit übt er gegen England. In Amerika sieht er das Land, wo deutsches und englisches Wesen sich befruchten und zu besonderer Blüte gedeihen könnten. Wie überschätzte er aber den politischen Einfluß der Deutsch-Amerikaner! Trefflich verstand man es auf der anderen Seite, diese Gefahr zu bannen.

Münsterberg beschäftigte sich mit Wirtschafts-Psychologie; vielleicht ist er aber nicht genug „politischer Psychologe" gewesen. Er hat auch die Eigenartigkeit des anglo-amerikanischen Idealismus vielleicht nicht ganz durchschaut, die einerseits versteht, aus Idealen praktischen Nutzen zu ziehen, wie man es z. B. bei den amerikanischen Missionaren immer beobachten kann, und der andererseits auch immer verwendet wird, um praktische Unternehmungen mit gefälligem ideellen Zierrat zu verkleiden, wie es z. B. John D. Rockefeller versteht, und neuerdings Wilson in vorbildlicher Weise, der die gigantische Kriegsspekulation von Wall-Street mit Phrasen von Humanität, Schutz kleiner Nationen und Ausbreitung der Demokratie verbrämt. Gut, daß Münsterberg das Äußerste der Entsäuschungen erspart geblieben ist. Wenn man heute seine schwungvollen Sätze liest, so muten sie wie veraltet an. Die Ereignisse haben in wenigen Monaten alle Bemühungen um Verständigung für unser Denken abgeschnitten. Vielleicht ist es gut so. Münsterberg bietet in seinem Kriegsbuch eine ausgezeichnete Studie für die Beurteilung der Lage beim Ausbruch des Kriegs vom deutsch-amerikanischen Standpunkt. Darin liegt der bleibende Wert des Buches, das darum für den Kriegsforscher später unentbehrlich bleiben wird.

Das zweite Buch, „Der Friede und Amerika", ist aktueller. Aber es ist nur sechs Monate nach Ausbruch des Krieges geschrieben. Damals fing man schon ernstlich an, vom Frieden zu reden, der bald kommen müsse. Heute, nach drei Jahren, scheinen wir nach den Reden der Ententeführer — dem Frieden nicht näher, sondern verhältnismäßig ferner zu sein. Damals hatte man sich in den sechs Monaten noch nicht derartig an den Waffenlärm und das Elend des Krieges gewöhnt gehabt wie heute, da die drüben, jenseits der Schützengräben glauben machen wollen, sie hätten nun erst die rechte Lust am Blute bekommen. Damals sprach man auch in Amerika noch ganz anders vom Kriege und vom Kriegführen. Je länger der Krieg dauert, desto schwieriger wird der Friede. „Die grausamste Zerstörung, die der Weltkrieg angerichtet hat, ist, daß der gute Wille vergiftet wurde, Treu und Glauben durch heiße Ströme Blut hinweggeschwemmt worden sind" (S. 13). Niemand hier oder auf der feindlichen Seite kann es bezweifeln, wenn Verf. sagt (S. 14): „Nur ein Volk war gesegnet durch völlige Freiheit von Ver-

wicklung, nur ein Volk besaß die Kraft und ökonomische Unabhängigkeit und internationale Macht und das moralische Recht und die historische Pflicht, der einzige wirkliche neutrale Schiedsrichter und Helfer zu werden: Die Vereinigten Staaten von Amerika.“ Und er fragt: „Wie wurde diese sechsmonatige Zeit genützt für diese weltwichtige Gelegenheit? Kann man leugnen, daß diese sechs Monate die edlen Hoffnungen geschwächt haben, mit denen überall auf der Welt wir Freunde des Friedens vertrauensvoll zu den Sternen und Streifen, als dem Banner ehrenvollen Friedens aufblickten? In tiefster Sorge fühlen wir, daß eine Tat überwältigender Größe unser Zeitalter hätte krönen können, aber statt dessen hat der kleine Streit des Tages mit all seiner Unbedeutenheit und Kurzsichtigkeit die Schicksalstunde versäumt.“ Das sind Worte, die vor zweiundeinhalb Jahren wahr gewesen sind und es heute noch mehr bleiben, die für ewig von der Geschichte den Amerikanern mit ehernen Lettern ins Stammbuch geschrieben werden. Was Münsterberg sehr wohl politisch herausfühlt, das ist die Bedeutung der offenkundigen Verbrüderungsfeste mit England, die schon gleich zu Beginn des Krieges im Osten begannen. Das sind Zeichen, die klar auf die spätere Entwicklung weisen. In dieser Beziehung ist das Kapitel „England“ besonders interessant. In dem Absatz „Morgen“ erörtert er spätere Möglichkeiten der Mächtegruppierung unter den Angehörigen der Entente. Er verrät sicher guten Instinkt, wenn er (S. 235) meint: „Die Freundschaft zwischen Japan und England wird sich rasch in Feindseligkeit verwandeln, wenn die Stunde schlägt, die Briten aus Indien herauszuwerfen“, und „Meine deutschen Freunde können es vielleicht nicht entschuldigen, wenn ich es ausspreche — aber ich weiß, was ich sage —: Japan ist heute ein besserer Freund Deutschlands als viele der sogenannten neutralen Nationen. Japan, Rußland und Deutschland mögen morgen am selben Strang ziehen, und dann wird auch Frankreich auf ihre Seite treten. Sie werden alle gemeinsam fühlen: Ceterum censeo Carthaginem esse delendam.“ Er erkennt auch damals schon, daß die Profitsucht der Munitionsfabrikanten Amerikas Interesse an der Verlängerung des Krieges speist. Aber ich glaube, er unterschätzt den Einfluß der Fabrikanten der öffentlichen Meinung in Amerika. Wie sorgsam hat man in Deutschland die amerikanische Empfindlichkeit geschont, während drüben die niedrigsten Verleumdungen unwidersprochen ausgestreut und verbreitet werden durften. War unser Verhalten richtig? Genügt Münsterbergs vornehmer Standpunkt „unsere Aufgabe ist, nicht anzuklagen, sondern das Mißverständnis zu verstehen“ (S. 269)? Verf. schließt mit der Erinnerung an ein Fest auf der internierten „Kronprinzessin Cäcilie“. In einer Rede, die er dabei hielt, drückte er seine Hoffnung auf einen nahen, milden Frieden aus. Es ist anders gekommen. Einmal mehr hat die Festbegeisterung, die so oft bei den deutsch-amerikanischen Beziehungen eine verhängnisvolle und mißleitende Rolle gespielt, den begeisterten Redner verführt, das zu sehen, was er wünschte, ohne sich kalte, grausame Rechenschaft zu geben, wie hart und schwer der Kampf ist.

Brunkens Buch über die amerikanische Volksseele ist vor dem Kriege erschienen. Es ist nicht die Arbeit eines Fachpsychologen, sondern auf soziologischer Einfühlung aufgebaut. Es kann als mustergültig für eine Studie an einem zeitgenössischen Volk betrachtet werden. Und wie wenig kennen wir unsere Zeitgenossen in anderen Ländern, ja selbst in den verschiedenen Provinzen unserer eigenen Nation! Daran fehlt es sehr. Eine gewisse Gleichartigkeit der äußeren Einrichtung für das Reisen, Wohnen und die Verpflegung hat uns vor dem Krieg häufig verleitet, an eine größere Gleichartigkeit der Kultur der weißen Nationen zu glauben, als sie tatsächlich bestand. Der Krieg hat uns die Verschiedenartigkeit der Geistesverfassung und der Denkart deutlich vor Augen geführt. Er hat aber auch bei uns Deutschen enthüllt, daß eine gewisse psychologische Intuition für die Erkenntnis fremder Geistes-

verfassung zu fehlen scheint. Vielleicht ist das dadurch bedingt, daß wir zu gläubig an den offiziellen und dokumentarischen Äußerungen der anderen klebten, höchstens noch ihr Wirtschaftsleben in Betracht zogen, dagegen die psychische Eigenart, die besondere soziologische Struktur vernachlässigten. Man wendet sich mit Eifer fernen Zeiten zu, oder studiert einseitig gewisse wirtschaftliche und soziale Einrichtungen oder Kunstäußerungen, aber wenn einer die Gesamtheit des Lebens, die Geistesverfassung einer fremden Nation zu erfassen sucht, finden wir ihn oft hoffnungslos mit Vorurteilen seiner Umgebung belastet, aus der er stammt. Das was wir „Wissenschaftlichkeit“ in sozialen Dingen nennen, erfordert ein persönliches intuitives Hinausheben über die engste Gebundenheit von Raum und Zeit.

In dieser Beziehung ist die vorliegende Arbeit eine rühmliche Ausnahme. Sie ist daher besonders lesenswert. Nicht nur für den Diplomaten, der sich nicht auf Akten und offizielle Fühlungnahme beschränken darf, sondern auch für den Politiker und den Kaufmann, der die Zustände im fremden Land begreifen muß, wenn er mit ihm zu tun hat. So wie es die erste Aufgabe des Feldherrn ist, die Handlungen, die der Gegner plant, voraus zu berechnen, so muß auch der Politiker die Instinkte, Triebe und Traditionen kennen, die bei seinem Widersacher wie bei seinem Freund das Volk bewegen und die Handlungen seiner Führer bestimmen.

Der Verfasser des vorliegenden Buches war zu der Aufgabe, uns Deutschen das amerikanische Leben in seinen historischen Bedingtheiten und seinem Wirkungsdrang zu zeigen, berufen als ein Mann, der, wie er sagt, „mit seiner Bildung hauptsächlich innerhalb der deutschen Kultur steht, aber seit früher Jugend in den Vereinigten Staaten gewohnt hat“, wo er in beruflichem und öffentlichem Leben in den verschiedenen Gegenden im Norden, Süden, Osten und Westen tätig war. Diese Doppeltheit des nationalen Zusammenhanges gibt ihm den Schlüssel, das Leben des einen dem anderen zu verdolmetschen.

Wie nötig ist das! Immer staunt man bei uns über das Verhalten Amerikas und entrüstet sich über Wilsons Sprache. Trotz mancher Opposition und vieler Mache, drückt er in seinen Noten und Reden doch aus, was das amerikanische Volk in seiner Mehrheit denkt. Mag dieses auch über Deutschland nicht unterrichtet oder durch die englische Presse mißleitet sein, — schließlich kommt es darauf an, was sie von uns glauben, nicht wie es in Wirklichkeit bei uns bestellt ist. Gerade die feindliche Propaganda in diesem Krieg hat die Realität der Lüge, die Tragweite des Scheins bewiesen. Das Lügengewebe und der falsche Schein haben uns Tausende von Soldaten und Millionen von Mark gekostet. Die Engländer und Wilson haben mit dem, was sie sagten, ein Echo in der Seele der Amerikaner gefunden — unabhängig von dem Umstande, ob die Sprecher selbst an die Wahrheit dessen, was sie sagen, glauben oder nicht.

Um ein rechtes Bild von der amerikanischen Psyche zu bekommen, müssen wir von den Grundlagen ihrer Entwicklung ausgehen und dann die besonderen Bedingungen ins Auge fassen, unter denen sie heute steht.

Des Landes Kolonisation, die heute noch nicht abgeschlossen ist, bildet die Grundlage für die Geistesverfassung des Volkes. Die Tätigkeit der Aufschießung und Urbarmachung ist eine Kette von zivilisatorischen Eroberungen. Sie beruht auf der Tüchtigkeit des Individuums und auf einem anständigen Zusammenleben innerhalb der Gruppe, die sich zusammengefunden hat, sei es in den Hinterwäldern der Appalachen, sei es bei den Viehherden der Prärien, unter den einsamen Farmern des Nordens oder bei den Minenleuten im fernen Westen.

Nach zwei Richtungen schätzt daher der Amerikaner den Menschen ein: nach seiner persönlichen Tüchtigkeit und nach dem Verhalten zu seinen Schicksalsgenossen. Die Bewertung dessen, was das Individuum leistet, äußert sich in vielen wichtigen Beziehungen. Sie ist die Grundlage für die aus-

geprägte Selbständigkeit des Individuums und ebnete dem Kapitalismus den Weg. Man glaubt dem Mann, der an sich selber glaubt. Man erfreut sich an dem Optimismus und keiner fragt den anderen, wer oder was sein Großvater war oder nicht war, sondern nur was er selber ist und gilt. Vor allem gibt es keine berufliche Auszeichnung, man kennt nicht jene Anmaßung, die sich besser dünkt, weil einer das und nicht jenes im Räderwerk des nationalen Wirtschaftsprozesses verrichtet. Man kann einen Menschen monatelang kennen, ohne von ihm zu hören, wessen Berufs er ist, oder gar ein Selbstlob seiner Beschäftigung zu vernehmen. Das fällt vor allem dem Deutschen auf, der manchmal in sein Fach so eingesponnen wird, daß er Welt und Menschen außerhalb davon nicht kennt und anerkennt. Während in dem scharfen Konkurrenzkampf bei uns die Spezialisierung bis zum äußersten vorgetrieben wurde, ist es beim Amerikaner umgekehrt der Fall: eine sehr oberflächliche fachliche Spezialisierung, ein Springen von einer Beschäftigung zur anderen, wie sie sich gerade bietet. Man darf nicht vergessen, daß die Amerikaner zur Hälfte auf dem Lande und in Orten von unter 50000 Einwohnern leben, während wir ein zusammengedrängtes Großstadtvolk geworden sind, von denen Dreiviertel zu den Stadtbewohnern gehören. Der Amerikaner hat noch reichlich Platz zur Ausdehnung, bei uns stoßen sich Menschen und Sachen im engen Lebensraum. Die großen amerikanischen Städte sind Erscheinungen für sich, von ihnen dürfen aber keine Rückschlüsse auf das übrige amerikanische Leben gezogen werden.

Dementsprechend ist auch die soziale Schichtenbildung in Amerika ganz anders geartet. Soweit man überhaupt von ihr reden kann, wird man eher eine Neben- als eine Überordnung erkennen (vgl. S. 33). Eine Sonderstellung, die aber mehr beansprucht als zugestanden wird, nehmen nur zwei Gruppen ein: nämlich die Überreichen mit ihrem exentrischen Luxus und die Graduierten der bevorzugten Universitäten von Harvard, Yale, Princeton, die dort in Verbindungen das Leben des Gentleman lernen. Dieses ist vielleicht ungebundener als das englische und legt noch mehr Gewicht auf die körperliche Tüchtigkeit. Die große Gruppe aller übrigen beobachtet dieselben Sitten, dasselbe Verhalten und behandelt einander auf dem Fuße prinzipieller Gleichheit. Zweifellos trägt das Schuld an der oft geschmähten Einförmigkeit des amerikanischen Lebens. Allein diese Lebens- und Verhaltungsform ist dem Amerikaner Gefühlssache, nicht eine zufällige Sitte. Verstoß dagegen empfindet er wie ein Antasten seiner Ideale. Daher die große Bedeutung, die er dem in seinem Sinne „korrekten Benehmen" beilegt. Das wurde von uns oft verkannt. Nur möchte ich einschränkend hinzusetzen, daß das, was ein jeder an Geld auszugeben hat, doch noch gewisse Unterstufen schafft. Aber richtig ist, daß der Beruf an sich in den Vereinigten Staaten niemandem gesellschaftlichen Rang verleiht. Das demokratische Gleichheitsgefühl wacht eifersüchtig über derartige Gedanken. Auch die Arbeiter sind zum Teil hier einbegriffen, soweit sie amerikanisch sind. Ausgenommen sind nur die Ausländer; und für das Ausländertum gilt als entscheidend nicht der Erwerb der amerikanischen Bürgerpapiere, sondern amerikanisches Benehmen und richtiges englisches Sprechen. Die Ausländer bilden zum größten Teil die unteren Arbeiterschichten und bevölkern die großen Städte, in denen sie gewöhnlich in landsmannschaftlichen Gruppen wohnen. Diese Ausländer stehen außerhalb der demokratischen Gleichheit; je nach der Zeit richtet sich die Abneigung des Amerikaners gegen die einen oder die anderen: Früher gegen die Iren, Deutschen, Skandinavier, in den letzten Jahrzehnten gegen die zuströmenden Süd- und Osteuropäer, neuerdings seit dem Kriege lebt die Hetze gegen die Deutschen wieder auf.

Da der Ausländer, der sich noch nicht assimiliert hat, eine sehr ungünstige soziale und wirtschaftliche Stellung einnimmt, ist es sein eifrigstes Bestreben vom ersten Tage, an dem er das Land seiner Hoffnungen betritt, es dem eingeborenen Amerikaner in allen Dingen gleich zu tun. Dadurch

wird das Gefühl der Überlegenheit, das in dem Amerikaner schon vermöge des weiten Lebensspielraums und der gesicherten Lage seines Landes steckt, weiter gehoben, und alle Europäer stellt er unwillkürlich auf eine Stufe mit den elenden Auswanderern, die in sein Land strömen und die er ihm huldigen sieht.

Diese Massen von Einwanderern, unter denen oft genug politisch Unzufriedene sich befinden, sind, wie gesagt, bereit, in allen Dingen das Credo ihres Wirts anzunehmen. Die zweite Generation geht schon durch die amerikanische Volksschule, die durch das Mittel der Massensuggestion das Gefühl der Überlegenheit züchtet, auf Grund dessen die Amerikaner sich als das ausgewählte Volk betrachten. Diese Suggestion ist von großer Bedeutung, weil sie amalgamierend auf die vielerlei eindringenden Fremdbestandteile wirkt. Noch mehr als den Ausländern gegenüber versagt die Theorie der demokratischen Gleichheit in der Praxis bei den Negern.

Gemäß dem oben hervorgehobenen Individualismus und der starken Betonung des geselligen Verhaltens ist die eigentliche Staatsgewalt zu geringer Ausbildung gelangt. Das umsomehr, als in den entscheidenden Zeiten der amerikanischen Konsolidierung die französischen Ideen des „laisser aller" in den Köpfen der ausschlaggebenden Männer wie eines Jefferson Wurzel geschlagen hatten. Was an Staatsgewalt und rechtlichem Zwang, an Polizei und Gesetz fehlte, hat die Sitte und der Begriff der Sittlichkeit in den Niederlassungen und kirchlichen Verbänden gewirkt. Grade das unterscheidet das soziale Leben Amerikas von dem Deutschlands in entscheidender Weise. Rufen wir uns ins Gedächtnis, daß die politische Entwicklung in Deutschland auf Rechtseinrichtungen beruhte, daß das römische Recht eine große Rolle bei der Entwicklung unserer Staatsgewalt spielte, daß das Behördenwesen im Zusammenhang mit der landesherrlichen Autorität eine außerordentliche Entfaltung nahm und eine Scheidung der Bevölkerung in Regierende und Regierte bestand, während in Amerika eine Gesellschaft lebte, die ihre Beziehungen nicht so sehr durch bewußte oder gesetzte Normen regelte, oder gar durch die Polizei überwacht wurde, sondern die sich aufbaute auf Ansichten, die unmittelbar aus dem Gefühl, was recht und billig ist, entsprangen. An der Ausbildung dieses Gefühls arbeitete man, in der Form von sittlichen Forderungen, über die man nachdachte, trat es ins Bewußtsein. Daher spielt alles, was damit zusammenhängt, seit jeher und bis zum heutigen Tage eine überwältigende Rolle im amerikanischen Leben. An Stelle der Autorität steht das Werben für bestimmte Zwecke, die Propaganda, die öffentliche Suggestion durch Reden und Presse. Die Zwangmittel der Regierung werden durch ein System ersetzt, in dem der Mensch meint zu schieben, „frei" zu handeln, aber geschoben wird. Darum immer der Versuch, auf das Gefühl zu wirken; das bequemste Mittel für Massensuggestion. Die sittlichen Forderungen aber beruhten ihrerseits auf der Religion, die die ersten Kolonisten von England und Holland her mitbrachten. So ist die Grundlage des amerikanischen Staats eine religiös-sittliche, die des deutschen beruht ihrer äußeren Erscheinung nach auf der politischen Macht des Landesherrn, umschrieben durch rechtliche Normen; der deutsche Staat erscheint folglich als ein polizeilich-juristischer.

Dieser Gegensatz äußert sich auch heute bei allen Kontroversen. Die Propaganda in Amerika wird dadurch getrieben, daß man das deutsche Verhalten als „unsittlich" hinzustellen sucht, während wir entgegnen, daß die Amerikaner „unrecht" haben.

Dieser Sittlichkeitsstandpunkt ist — wenn ich hinzufügen darf — auch wichtig für die Forderungen der internationalen Rechtsbeziehungen. Wir mit unserem juristischen Gesichtspunkt, der stets nach einer Sanktion des Rechts sucht, können die amerikanische Ansicht durchaus nicht begreifen. Vielleicht ist sie nicht immer bare Heuchelei, wie es uns scheint. So wie die Leute in primitiven gesellschaftlichen Zuständen, die Hinterwäldler und

Cowboys, trotz des Mangels an legitimer Sanktionsgewalt durch die allgemeine Meinung, den Brauch, die eigne sittliche Selbstbeherrschung und schließlich die Lynchjustiz des Volks beeinflußt werden, so glaubt man, kann auch unter den souveränen Staaten, wie auch unter jenen im Grunde souveränen Individuen der Wildnis, ein Zusammenleben geschaffen werden, das auf demokratischer Selbstkontrolle beruht, ausgerüstet mit einer Sanktion zwischenvolklicher Lynchjustiz, wie man sie heute gegen Deutschland zu entfesseln sucht. Man denkt: wenn einer der Staaten, als wäre er ein Privatmann, diese ungeschriebenen, in des Menschen Seele eingegrabenen Gesetze, die eine höhere sittliche Moral unter den Staaten gezeitigt hat, verletzt, dann soll ihn das internationale Scherbengericht treffen. Man sagt, der deutsche juristische Standpunkt hat nicht nur bei Gericht und Verwaltung, sondern auch im Denken den Deutschen die Seele ausgetrieben.

Ein großer Irrtum beherrscht indes zweifellos das amerikanische Denken, ein Irrtum, der den tieferen Geistern nicht verborgen bleibt, nämlich, daß die Sitte selbst etwas wandelbares ist, und daß man die Moral nicht als etwas absolutes hinstellen kann, sondern zugestehen muß, daß sie nach Volk und Zeit sich ändert. Und darin liegt die Schwierigkeit: Für eine kleine Gruppe, sagen wir von Holzfällern in der Wildnis, kann vermöge der ähnlichen Existenzbedingungen, unter denen sie stehen, eine gemeinsame sittliche Grundlage für das Benehmen aufgestellt werden. Etwas anderes ist es, eine gemeinsame Norm des Verhaltens der Staaten zu finden, die von ganz anders empfindenden Völkern und unter ganz verschiedenen Bedingungen nationaler Existenz leben. Ohne diesem Problem hier weiter nachzuhängen, sollten wir eingedenk sein, daß in der Tat darin der Grundstock politischen Mißverstehens zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika liegt.

Kehren wir indes nach dieser Abschweifung zu unserem Buch zurück. Verfasser betont mit Recht, daß die alten Jeffersonschen Ideen von der Passivität des Staates durch die zielbewußten Arbeiterführer und eine wachsende Zahl von Angehörigen des Mittelstandes gegenüber den modernen Forderungen verdrängt werden, daß der Staat auch für die Wohlfahrt seiner Angehörigen sorgen müsse und die wirtschaftliche Tätigkeit zu überwachen habe. Während die Plutokratie aus dem Individualismus Vorteil zieht, pocht das sozialistische Ideal an die Tore.

Der Weltkrieg hat diesen Prozeß der Umwandlung beschleunigt durch Festsetzung der allgemeinen Wehrpflicht, Einführung der öffentlichen Versicherung in einzelnen Staaten nach deutschem Muster, und neuerlich selbst weitgehender Beeinflussung von Industrie und Handel. Alles das kann nicht ohne Folgen für die Zukunft bleiben und stellt eine geradezu revolutionäre Abkehr von der früheren Theorie der Nichteinmischung des Staates dar. Trotz der neuen Praxis hängt man aber an der alten Theorie. Darum machen Wilsons Predigten gegen Deutschland hier mit Recht den Eindruck innerer Unwahrhaftigkeit und Rückständigkeit.

Amerika steckt mit einem Fuße noch in dem veralteten theoretischen Gedankenkreis der Enzyklopädisten des 18. Jahrhunderts. Diese rationalistischen Franzosen haben nirgends getreuere Nachfolger gefunden, die ihre grauen Theorien in Wirklichkeit umzusetzen trachteten, wie in den Vereinigten Staaten von Amerika. Daher besteht auch ein inneres geistiges Band, das die Union an Frankreich fesselt und heute nicht ohne Bedeutung ist. Immer wieder hört man es erwähnen, wenn auch oft nur als Vorwand. Obwohl man sich also drüben in der Praxis von diesen französischen Gedanken abwendet, und das deutsche System iu vielen Dingen annimmt, — wenn auch unter stetem Gepolter gegen das „verkommene Deutschland“ —, so zollt man nech der veralteten Theorie Anerkennung.

Doch darf man nicht glauben, daß die Amerikaner ganz und gar das deutsche System befolgen möchten. Die Voraussetzungen sind bei ihnen zu verschieden. Amerika ist ein Land, wo noch reichlich Ellbogenraum

vorhanden ist, und wo, wie schon erwähnt, die Wertschätzung des tätigen Lebens überwiegt. Das Ideal der Jugend ist, teilzunehmen an dem gewaltigen Werk der Eroberung eines Kontinents für die Zivilisation. Recht und Gesetz können hier nicht in jede Lebensmöglichkeit, in die sich immer neu ergebenden Lagen hineinleuchten. Sittlichkeit und Moral liefern die bildsameren Grundsätze, aus denen das Verhalten in neuen konkreten Verhältnissen gewonnen wird. In einer mehr durch Tradition und im Banne der gewöhnten Umstände sich abspielenden Kultur, wie bei uns, versteht sich dagegen — nach Friedrich Theodor Vischers Wort — das Moralische von selbst. Demgegenüber die gespannte Aufmerksamkeit auf Religion und Sittlichkeit in Amerika. Die religiöse Übung selbst ist aber stark auf das Praktische gerichtet worden. Das tritt sowohl in den Predigten, wie in der Art, in der die Kirche ihren Mitgliedern entgegentritt, hervor. Die Kirchen selbst sind häufig gesellige Mittelpunkte und werden für gegenseitige wirtschaftliche Hilfe der Mitglieder benutzt.

Die Sittlichkeit richtet sich vor allem darauf, kein öffentliches Ärgernis zu geben. Auf diese Weise wird zweifellos der Boden für die Heuchelei geebnet. Aber andererseits sollte man doch nicht vergessen, daß die Beobachtung gewisser Äußerlichkeiten, z. B. wo es sich um Bekämpfung des Trunks und der Prostitution handelt, von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind.

Der gegenseitige Vorwurf des „Materialismus" ist bezeichnend für die verschiedene Anschauungsweise, und doch auf jeder Seite ungerechtfertigt: Der wirtschaftliche Erfolg ist für den Amerikaner in einem Land, in dem noch große Teile der Erschließung harren, gleichzeitig Ausdruck der sittlichen Tüchtigkeit der Person. Dagegen wirft der Amerikaner dem Europäer und besonders dem Deutschen geringe Freigebigkeit vor und betrachtet z. B. das Eingehen von Ehen mit der Absicht, dadurch wirtschaftliche und gesellschaftliche Vorteile zu erzielen, als „materialistisch", während diese Sitte bei uns mit der schweren Verschiebbarkeit der sozialen Lage des einzelnen zusammenhängt, in die er hereingeboren ist. Daher klammert sich bei uns der Mensch einerseits stärker an den Besitz, andererseits bedient er sich aller möglichen Mittel, um in eine höhere soziale Schicht aufzusteigen.

Die eigenartigen, noch immer „kolonialen" Verhältnisse bedingen auch die Stellung des Volkes zu den Wissenschaften und zur Kunst in Amerika. Die Einschätzung des tätigen Lebens bringt eine einseitige Bewertung der praktischen Tätigkeit mit sich. Man wünscht das unmittelbare und handgreifliche Ergebnis jeder Tätigkeit sofort zu sehen und ist in dieser Beziehung einer außerordentlichen Kurzsichtigkeit uud Beschränktheit verfallen. Zwar hat man jetzt gelernt, in der Nachahmung Europas Kunst und Kunstwerte zu schätzen, tut es aber vollständig ohne jeden eignen Maßstab in blinder Nachäffung europäischer Bewertung. Daraus entquillt der charakteristische Snobismus. Noch schärfer tritt dieses Verhalten der Persönlichkeit des Künstlers gegenüber hervor. Nicht viel anders ergeht es dem Wissenschaftler. Man versteht nur den Beruf des Lehrers, aber nicht den des Forschers, wo sich der Nutzen nicht gleich in Dollar ausdrücken läßt. Zwar baut man große Institute, prächtige Schulgebäude, aber oft fehlt es an denjenigen Vorkehrungen, die gute Kräfte dort zur Arbeit benötigen. Der reiche Spender ist stolz, daß sein Name auf dem prächtigen Gebäude prangt und daß er dafür angestaunt wird, ja vielleicht auch, daß alljährlich dicke Bände erscheinen, aber es fehlt oft der feinere Sinn für die Qualität der Arbeit. Das hängt auch damit zusammen, daß trotz der glänzendsten Institute die dort beschäftigten Arbeitskräfte nicht entsprechend entlohnt werden. Richtig ist, was Brunken von dem Unterricht an amerikanischen Universitäten (S. 140) bemerkt: „Er soll tüchtige Berufsmenschen, und wenn es hoch kommt, gute Bürger heranziehen, was darüber hinausgeht, ist Luxus. Wie mancher alt-

modische Orthodoxe in Kunst und Wissenschaft den Teufel spürt, so haben die amerikanischen Massen einen leisen Verdacht, daß Kultur undemokratisch ist."

Das sind Schwierigkeiten, mit denen die Forscher und Lehrer an den Universitäten drüben zn rechnen haben. Aber trotz aller politischer Gegnerschaft, die sie auf Grund ihrer amerikanischen Ideale und feindlichen Beeinflussung heute entwickeln, wäre es ungerecht, ihnen Idealismus und den Sinn für die Wahrheit, wie sie sie sehen, abzusprechen.

Ein Faktor, der die Pflege von Kunst und Wissenschaft in den Vereinigten Staaten außerordentlich beeinflußt, sind die Frauen. Die Besprechung von Voechtings Buch wird uns Veranlassung geben, auf diesen Punkt näher einzugehen.

Wenn man sieht, mit wieviel Verständnis und Liebe der deutsche Verfasser des vorliegenden Werkes sich in die Seele des amerikanischen Volkes vertieft hat, und heute an die giftige und gehässige Propaganda Tausender von Amerikanern, allen voran die fanatische „National Security League", denkt, dann muß man fragen, wo bleibt vom allgemein menschlichen Standpunkte aus Moral und Sittlichkeit, von der die Amerikaner immer reden, über die gründlich nachzudenken aber sie, die Gegner der Beschaulichkeit, noch immer nicht, wie es scheint, sich genügend Zeit gegönnt haben.

Die Besprechung eines Buches möchte ich hier einschieben, das auf den ersten Blick aus der politischen Linie herauszufallen scheint. Ich habe aber wenige Bücher gelesen, die den amerikanischen Verhältnissen soviel psychologisches Verständnis entgegenbringen und die Erscheinungen des Lebens nach ihren Zusammenhängen und Wurzeln durchleuchten, wie das Werk von Voechting. Es ist vor dem Kriege geschrieben. Man fragt sich, wo sind die deutschen Politiker von Beruf, die damals solche Bücher lasen? Oder die Nutzanwendung des Gesagten für die praktische politische Betätigung zogen? Mit wie feinem Instinkt hat das offizielle und unoffizielle England auf der amerikanischen Geige gespielt, um die Töne hervor zu locken, die es brauchte!

Voechtings Buch ist ein Dokument dafür, daß es unter uns Leute gab, die die Dinge drüben sahen, wie sie lagen. Es ist eine tief überdachte und wohl abgewogene Studie, dabei geistvoll, stilvoll und doch leicht lesbar geschrieben. Noch alte, gute „Friedensware". Ein Genuß, den Ausführungen zu folgen. Verf. will den amerikanischen Frauenkult beschreiben, aber er gleitet darüber in ein viel bedeutungsvolleres Feld hinein, er gelangt nämlich dahin, das ganze amerikanische Leben von dieser Seite her zu untersuchen, und weist den ungeheuren Einfluß der Weiblichkeit in Kunst, Wissenschaft und Politik nach. Ich glaube in der Tat, daß wir amerikanische Art, die Form der geistigen Betätigung, den Wechsel der politischen Strömungen unmöglich verstehen können, ohne die besondere, durchaus andersartige Rolle zu würdigen, die der Frau drüben zufällt. Hierin scheint mir der springende Punkt zu stecken, der die Verschiedenheit deutscher und amerikanischer politischer Berechnung bedingt und die Hauptquelle für Mißverständnisse birgt. Es gehört nicht in diesen Zusammenhang, zu werten, welche Stellung der Frau „besser" für die Gesamtheit und das Wohl des betreffenden Staatswesens ist. Für die praktische Politik kommt nur in Frage, die ethnologische Eigenart auf der einen oder anderen Seite zu erkennen.

Daher dürfen wir in diesem Zusammenhang manche interessante Ausführung des Verf. bei Seite lassen. Die Rolle, die der Frau als Trägerin des kulturellen Lebens zufällt, ist für uns hier entscheidend. Die Teilung der Geschlechter gestaltet sich folgendermaßen: der Mann ist für den Erwerb spezialisiert und zwar für den Kampf um den Dollar. Das Geld wird nicht so sehr als Reichtum an sich, sondern als sozialer Wertmesser der Persönlichkeit erstrebt, weil der Erwerb von Dollars als Maßstab für die Tüchtigkeit des Mannes betrachtet wird, als Trophäen, die heimgebracht werden, ungefähr

so, wie bei wilden Völkern die Zahl der erbeuteten Schädel. Das Geld wird willig wieder verausgabt und auf dem Altar der Weiblichkeit geopfert. Die Frauen sind die Träger und Pflegerinnen der ideellen Werte, und sie werden verehrt als die Gefäße des Göttlichen im Menschen (S. 90). „Überhaupt ist das Studium der Kunst wie die Pflege einer weiteren Geistesbildung nach dem Urteil des durchschnittlichen Amerikaners ein Feld, auf das der Mann nicht gehört, das man den Frauen überlassen muß. Nicht daß er diese Dinge mißachtet, er empfindet sogar Ehrfurcht vor ihnen, nur überträgt er diese Ehrfurcht von ihrem wahren Gegenstande, der für ihn selbst stumm bleibt, auf seine Deuter und Vermittler. die Frauen“ (S. 10).

Die Art, wie der Amerikaner der Frau gegenüber tritt, ist darum auch keine leere oder gar zynische Förmlichkeit, sondern echte Betätigung von Verehrung und Aufmerksamkeit. „Durch die Vielseitigkeit ihrer Interessen, durch ihre regen Bildungsbestrebungen, durch die Pflege einer allgemeinen Lebenskultur, wußte sich, wie wir sahen, die Frau ein bedeutendes Übergewicht zu schaffen, den einseitigen Mann durchaus in den Schatten zu stellen“ (S. 37). Verf. spricht im weiteren Verlauf von der herrschenden Stellung, die die Frau im Gespräch und in der Bildung der Meinung einnimmt. Das ist das Gebiet, das uns berührt. Mir sagte einmal eine Frau, eine Deutsch-Amerikanerin, und Gattin eines deutschen Arztes: „Ich mag nicht nach Deutschlaud gehen, denn wir Amerikanerinnen sind gewöhnt, in einem Lande zu leben, wo die Frauen herrschen.“ Man hat gestaunt über die Art der englischen Propaganda. Diese war auf die Frauen berechnet. Die deutschen „Greuel in Belgien“, die Bilder getöteter Kinder und erschossener Mädchen in den illustrierten Zeitschriften und eigens zusammengestellten Films u. dgl. m., das war und ist zugeschnitten, um unter den Frauen Stimmung zu machen. Und unter den amerikanischen Frauen finden wir heute die fanatischsten Feinde Deutschlands, die unermüdlich im Werben neuer Gegner sind. Seit drei Jahren wird in der Tagespresse und in billigen wie vornehmen Wochen- und Monatsblättern Stimmung gemacht, Stimmung unter den Frauen. Glaubt man, daß irgendeine der nüchternen Erklärungen von deutscher Seite auch nur den Schatten einer Veränderung in der Stimmung bewirken könnte? Die gesellschaftliche Meinung wird ausschließlich von den Frauen gemacht, und durch sie die politische Haltung der Männer wesentlich bestimmt, in einem Maße jedenfalls beeinflußt, das der Deutsche daheim gar nicht zu ermessen vermag. Darin liegt mit die Lösung des Rätsels, das von deutscher Seite immer aufgeworfen wird. Es ist ehrliches Mißverstehen. Aber wer trägt den Schaden? Wäre er von uns nicht zu vermeiden gewesen durch mehr psychologische Erkenntnis des anderen ethnischen Systems und einer entsprechenden zeitgerechten Propaganda? —

Die Menge der nun folgenden Broschüren hat vieles gemeinsam. Sie sind mitten im Eifer des Krieges geschrieben, und geben meistens der Entrüstung über das Verhalten der führenden Faktoren der Vereinigten Staaten mehr oder minder beredten Ausdruck. Das ist verständlich und berechtigt als Reaktion. Einige suchen in weiterem historischen Überblick den Lauf der Begebenheiten darzustellen und spinnen Fäden aus der Vergangenheit her zur Gegenwart und Zukunft.

Fulda gehört zu der großen Schar harmloser Deutschen, die sich durch amerikanische Lebensart haben täuschen lassen und für bare Münze nahmen, was die anderen unter dem Druck von Artigkeitsverpflichtungen bei Tischreden und anderen Gelegenheiten sagten. Er hat, wie viele andere Deutsche, die herüberkamen, vorwiegend mit Deutsch-Amerikanern verkehrt, und im übrigen an das Schlagwort von der Demokratie geglaubt. So ist ihm natürlich die jetzige Haltung Amerikas ein Buch mit sieben Siegeln. Er findet die Erklärung für den deutsch-feindlichen Kurs zunächst in dem Einfluß der englischen Presse, der „Blockade durch den britischen Journalismus“, wie er

sagt. Weiterhin beachtet er die Gemeinsamkeit mit englischer Bildung, Kultur und Sprache, Erziehung und Sitte, Lebenszuschnitt und Lebensgewohnheit. Die führende aristo-plutokratische Schicht in dieser sogenannten Demokratie hat ihren Schwerpunkt in den Neu-England-Staaten. Von den nicht englischen Einwanderern wird diese Schicht bereitwilligst imitiert. Nun hat sie eine Schwenkung vom Anglo-Amerikanertum, zur anglo-europäischen Gesinnung gemacht. Warum? Dem spürt Verf. nicht nach. Fulda verbreitet sich vor allem über die schwierige Lage des Deutschtums in Amerika und erwähnt sehr richtig dessen frühere Vernachläsigung durch das alte Vaterland (S. 31/32). Mit Recht hebt er hervor, daß Amerika ein siegreiches England mehr zu fürchten habe, als ein erfolgreiches Deutschland. Ich möchte hinzusetzen; daran denken die Amerikaner wohl, aber sie argumentieren: „deshalb eben müssen wir uns gut mit England stellen". Der sprunghafte amerikanische Geist sucht dort Anschluß, wo er im Augenblick Vorteile erhofft. Fulda ist auch beizustimmen, wenn er zum Schluß dem Verdacht Ausdruck gibt, daß die Amerikaner daran interessiert sein könnten, den Krieg in die Länge zu ziehen, und daß ihre Politik nicht nur gegen Deutschland, sondern gegen Europa als Ganzes gerichtet sei, daß die Vorherschaft Europas auf dem Spiele stände. Zweifellos suchen die Amerikaner eine ähnliche Politik in bezug auf Europa zu befolgen, wie England sie bezüglich des Kontinents einhielt, nämlich aus den Streitigkeiten der anderen den Vorteil für seine eigene Vorherrschaft zu ziehen.

Oncken richtet sich in gefühlvollem Schwung an die Deutsch-Amerikaner. Er erkennt an, daß sie sich jetzt in der Stunde der Gefahr so wie 1870 zum Vaterlande bekennen, welches manchen von ihnen verstoßen und verfolgt hatte, das sich auch vor dem Kriege im allgemeinen recht wenig um sie bekümmerte und sie sowohl wie die anderen Auslandsdeutschen etwas über die Schultern ansah. Daß der eine oder andere drüben die deutsche Sache verlassen hat und dem Zwang der gegnerischen Propaganda unterlag, wollen wir übergehen. Auch Oncken sieht ein, daß wir uns in unserer friedlichen Behaglichkeit viel zu wenig um die überall verstreuten Deutschen außerhalb unserer Grenzpfähle gekümmert haben, und daß die kulturellen Fäden ganz unzureichend waren, die wir knüpften, um diese wichtigen Bestandteile des Deutschtums, die sonst von ganz anderer Bedeutung hätten werden können, geistig und national zu fassen. — Es genügt nicht immer, die Gegner anzuklagen. Ist es reiner Zufall, daß, wie Verf. gleich zu Beginn sagt, „in dem größten Moment unseres nationalen Daseins wir einsamer inmitten der Völkersympathien stehen, als wir dachten?" Liegt der Fehler nicht bei uns, daß wir nicht richtig vorausdachten? Warum wurde von deutscher Seite der feindlichen Propaganda nichts gleichwertiges entgegengestellt? Ja, sogar die Ausfuhr deutscher Zeitungen bei Kriegsaubruch in den entscheidenden ersten Wochen verboten? Wäre es für einen Historiker nicht reizvoll, den treibenden Kräften und wirksamen Faktoren nachzuspüren? Onckens wohlgemeinten Mahnungen an die Deutsch-Amerikaner darf ich aber vielleicht hinzufügen: Helden gibt es auch unter den Deutschen im Auslande, besonders unter denen in Amerika heute, es sind jene, die sich ohne Phrasen zum Deutschtum bekennen, und darum angefeindet und verfolgt werden. Vielleicht finden sich darunter weniger Festredner von ehedem, als „Stille im Lande": Tausende stummer Helden und Hunderte kämpfender Streiter. Das Abbrechen alter persönlicher Beziehungen, die Massenentlasungen von Angestellten in Boston und in New York, Verdächtigungen wegen Verschwörung, Zurückhalten und Verweigerung von Arbeit sind die Mittel, mit denen die Deutschen verfolgt werden. Man muß jene bescheidenen und gedrückten Massen deutscher Arbeiter und kleiner Leute vor deutschen Buchhandlungen oder anderen deutschen Lokalen gesehen haben, wie sie auf die letzten Nachrichten aus Deutschland warten und sie verschlingen! Darum sollte man, meine ich, an

eines wenigstens heute ernstlich denken: Nach dem Kriege muß das Verhältnis zu den Auslandsdeutschen anders werden! Viele haben ja die Absicht zurückzukehren. Wir werden sie brauchen können. Aber mit den anderen, die draußen bleiben und die Fäden wieder aufnehmen wollen, soll ein regerer und liebevollerer Verkehr gepflegt werden.

Wehberg beschäftigt sich mit der Frage, wieweit Waffenlieferungen mit Neutralität in Einklang zu bringen sind. Er kommt schon 1915 zu dem selbstverständlichen Ergebnis, daß die damals bereits ungeheuren, und fortwährend noch steigenden Mengen, ferner die Organisation der Lieferungen von einer Art sind, daß auf diesen Zustand die Grundsätze der Neutralität keine Anwendung finden können. Das Ausmaß der Waffen- und Munitionslieferungen ist es, das dem Geiste der Neutralität zuwiderläuft. Das wird kein billig denkender Mensch bezweifeln, und ich habe in Amerika anständige und von der allgemeinen Hysterie nicht angesteckte Leute, Anglo-Amerikaner, dieselbe Ansicht äußern gehört. Was folgt daraus? Daß sich Wilsons und der Waffenfabrikanten Politik keinen Deut um den Kern der Frage kümmerten, sondern daß sie Deutschland durch Verdrehungen nur hinzuhalten suchten, daß sie sich um Gerechtigkeit nicht scherten, für die sie jetzt zu kämpfen vorgeben. Sie taten, was ihnen beliebte, aber sie taten es politisch schlau, und immer so, daß sie es verstanden, in den Augen ihrer Landsleute auf den Gegner den vollen Schein des Unrechts zu werfen. Diese falsche Neutralität war es ja, die schließlich Amerika in den Krieg trieb. Der am Schluß gemachte Vorschlag über die Organisation der Neutralen setzt „aufrichtige“ Neutralität voraus. Heute sehen wir, wie unter dem Druck der feindlichen Mächte die Neutralität der kleinen Staaten zu kraftlosen Kompromissen mit den übermächtigen großen Gruppen herabgesunken ist.

Einen ähnlichen Vorwurf wie Wehberg behandelt Pohl. Seine Broschüre ist aber zwei Jahre später herausgekommen und daher vollständiger. Verf. hat eine Reihe von Dokumenten zusammengestellt, die das ganze Verhalten der amerikanischen Regierung beleuchten. Er hat aber auch einige Äußerungen der allmählich mehr und mehr mundtot gemachten Opposition gebracht, so die sehr interessante Kundgebung von 435 Verlegern und Herausgebern vom 5. April 1915 (S. 69/70). Sie zeigt, wo die deutsche Gegenpropaganda hätte einsetzen können. Dies rückt auch den amerikanischen Begriff von Demokratie ins Licht. Hat doch Wilson später den Ruf nach Referendum über die Kriegserklärung einfach überhört, obwohl er laut genug durch Petitionen und große Zeitungen unterstützt worden war. Er wollte eben den Eindruck erwecken, daß er in den Krieg hereingedrängt worden sei. Seine Haltung von Anfang an zeigt aber, daß er es auf einen Bruch mit Deutschland ankommen ließ. Das wurde auch von Bryan und Stone (den Vorsitzenden des Auslandskomitees des Senats) früh erkannt. Charakteristischerweise wählte Wilson als Ersatz für Bryan den Kanadier Lansing zum Sekretär des Staatsdepartements. Auch die österreichischen Noten, soweit sie den Munitionshandel betreffen, sind hier wiedergegeben, und den Schluß bildet eine Äußerung der dänischen Zeitung „Ekstrabladet“, deren Ausführungen zusammengefaßt werden können in den Satz: „Amerika hält es mit seinen Kunden.“ „Trugen England und Rußland“, so schließt Pohl, „die Verantwortung für die Entfesselung der Kriegsfurie, so war die Weiterführung des Krieges das Werk der Vereinigten Staaten, die es vollbrachten im Namen der Neutralität und des Weltfriedens.“ —

Auch Buß gibt eine Sammlung vorwiegend der diplomatischen Dokumente, aber mehr mit Rücksicht auf die Tauchbootfrage. Folgender Vergleich ist der Erwägung wert: Die Kontroverse über die Waffenlieferungen, der Beschwerdepunkt Deutschlands gegen Amerika, führte zu keiner ernsten Krise

obwohl das Zuschieben von Waffen und Munition durch Amerika an die Alliierten den Tod von Hunderttausenden von Deutschen bedeutete. Die Tauchboote verursachten den Untergang von nicht mehr amerikanischen Leben als normalerweise in New York allein in derselben Zeit durch Mord, Totschlag enden und von wenigeren als durch Überfälle mexikanischer Räuberbanden um Leben, Geld und Gut gebracht wurden. Aber die Tätigkeit der U-Boote wurde als Gipfelpunkt der Grausamkeit dargestellt und sollte dazu dienen, einen Druck auf Deutschland auszuüben, sich dieser Waffe zu begeben.

Verf. beabsichtigt, wie er sagt, „ein möglichst sachliches und unvoreingenommenes Bild der Tatsachen vor Augen zu führen". Das ist ihm gewiß gelungen. Wir lesen Wilsons Worte über strenge Neutralität. Damals, zu Anfang des Krieges, glaubte er noch an den sicheren Sieg der Alliierten. In dem Maße, als er sah, wie die Sache der Entente einer Nachhilfe bedurfte, suchte er immer mehr und mehr Amerikas Gewicht in die Wagschale der Verbandsmächte zu werfen. Im Senat wurde über Wilson einmal treffend gesagt: „The president is absolutely neutral, he does not care by whom Germany gets licked." „Der Präsident ist streng neutral, es bekümmert ihn nicht, durch wen Deutschland Haue kriegt."

Es ist traurig, daß der Staat, der mit seiner Demokratie zu prunken liebt, keine tüchtigere Persönlichkeit, keinen wirklichen Staatsmann auf den Stuhl des Präsidenten in dem größten Augenblick der Geschichte zu setzen vermochte, als den schließlich doch kleinlich tückischen und durchaus unaufrichtigen Politiker Wilson. Kein moralisches Gerede wird den Fleck auf Amerikas Ehre reinwaschen können, den Wilsons List und Hinterhältigkeit in Sachen der Neutralität hervorrief. Roosevelt wäre wenigstens ein ehrlicher Feind gewesen. In allen Noten Wilsons äußert sich die macchiavellistische Ausnützung großer Redensarten von Idealen, Gerechtigkeit, Demokratie und Humanität, und doch weiß er ganz genau, wie es mit alledem, besonders in Amerika, bestellt ist, aber er kennt auch die Wirkung solcher Worte auf die Massen. Mit „Freiheit der Neutralen" und „Freiheit der Meere" treibt er ein Spiel der Begriffe und benützt die Doppeldeutigkeit für seine Zwecke. Ob es etwas genützt hätte, Wilsons Warnung zu berücksichtigen, lasse ich dahingestellt. Das läuft schließlich auf militärische Erwägungen hinaus. Vielleicht wären wir durch nachdrückliche Forderungen nach einer Trennung von Schiffen mit Kriegskonterbande von solchen ohne Bannware weitergekommen. Die Skandinavier haben diese Trennung ja anerkannt. Mit einer solchen Unterscheidung wäre der Vorwand für das Geschrei über Torpedierung der Personendampfer ausgeschaltet. Hätte eine amerikanische Reederei schon früher eine öffentliche Verpflichtung übernommen, keine Bannware zu befördern, so wäre Wilsons Pose als solche durchsichtiger geworden. Das Staatsdepartement hätte natürlich vor allem verhindern müssen, daß auf Personendampfern Bannware befördert werde, aber gerade an diesem springenden Punkt weigerte man sich einzugreifen. Man kommt um den Vorwurf gegen Lansing und Wilson nicht herum, daß Frauen und Kinder dem tückischen Eigensinn dieser beiden Anglo-Amerikaner und der Kriegspropaganda der Börsenleute und Waffenfabrikanten willkürlich geopfert wurden. Wurden doch sogar englische „Notpässe" an Passagiere von Boston nach England gehender Schiffe ausgegeben, um dann die Möglichkeit zu haben, bewegliche Klagen zu erheben, wenn Frauen und Kinder auf den Munitionsschiffen, die von deutschen Unterseebooten torpediert wurden, zugrunde gingen.

Buß, dessen Schrift noch 1916 verfaßt ist, sah damals eine weitere und intimere Kooperation von England und Amerika soweit voraus, daß er (S. 88) meint: „Es will vielmehr scheinen, daß die Vereinigten Staaten und England auch in dem Zeitalter, das dem Kriege folgen wird, einen staatlichen Konzern bilden werden, dessen innerer und äußerer Zusammenhang durch gleichartige Interessen und gleichartige Gesinnungen beider Kontra-

henten bedingt ist. Zweifel kann darüber kaum noch bestehen. — Schon wenige Tage nach Ausbruch des Krieges, wo man weder in England noch in den Vereinigten Staaten an die Anwendung und Wirkung der deutschen Unterseebootwaffe dachte, erklärte die englische Regierung der amerikanischen, entgegen den Bestimmungen der in den Jahren 1908 und 1909 tagenden Londoner Konferenz, daß die in der Theorie so sehr gepriesenen Rechte der Neutralen unbedingt vor den Geboten der englischen Kriegführung zurücktreten müßten. Der mächtigste Führer der Neutralen nahm diese englische Willensäußerung, ohne auch nur mit der Wimper zu zucken, entgegen." — Buß setzt (S. 89) hinzu: „Wir Deutsche dürfen uns jedenfalls nicht dem Glauben hingeben, daß die amtliche Politik Amerikas während der Dauer des Krieges eine Kursänderung nach der deutschen Seite hin vornehmen wird." Daß die Grundrichtung amerikanischer Politik auch von einigen Deutsch-Amerikanern richtig erkannt wurde, zeigt der (S. 90) zitierte Ausspruch von Julius Goebel vor fünfzehn Jahren.

In den Brennpunkt der Arbeit von Frisch ist die Entwicklung der Monroeforderung gerückt. Damit ist die Perspektive historisch außerordentlich erweitert und der Gang der amerikanischen Politik seit ihren Kindheitstagen in Untersuchung gezogen. Das hilft uns sehr zum Verständnis der Probleme des heutigen Tages. Wir lernen den von Monroe aufgestellten Grundsatz als ein politisches Prinzip kennen, das ursprünglich rein defensiven Charakter besaß und verfolgen die Wandlung desselben Grundsatzes hin bis zu agressiven und imperialistischen Forderungen, bis auf die letzte Phase amerikanischer Politik, deren Eingreifen in den europäischen Konflikt. Ursprünglich handelt es sich darum, die Einmischung europäischer Mächte auf dem amerikanischen Kontinent zu verbieten; dann um die aktive Ausbreitung des Einflusses der Vereinigten Staaten auf die übrigen Republiken Amerikas. Diese Absicht schwebte ja auch schon den Begründern der Union vor Augen, als sie die Bezeichnung „Vereinigte Staaten von Amerika", nicht von „Nordamerika", wählten. Ein merkwürdiger Lapsus, daß Verf. in seiner Studie immer von den „Vereinigten Staaten von Nordamerika" spricht, während der Name doch so bedeutungsvoll im Zusammenhang mit seinem Thema liegt.

Die Aufrichtung einer Hegemonie der Union über den ganzen Kontinent wird durch finanzielle und kommerzielle Mittel zu begründen gesucht. Schließlich mündet diese Tendenz aus in dem Streben, auch Europa, ja der übrigen Welt ihre plutokratische Staatsform, die unter demokratischer Flagge segelt, aufzudrängen, so daß heute Europa in der Defensive erscheint. Das alles ist von dem Verf. trefflich entwickelt. Man möchte ausrufen: „Wo findet sich der Staatsmann, der eine europäische Monroeforderung erhebt, und den Amerikanern sagt: Hände weg von der Einmischung in unseren inneren und äußeren Angelegenheiten! In Amerika entschuldigte man die Einmischung in europäische Angelegenheiten in der letzten Zeit damit, daß man sagte, die Vereinigten Staaten müßten aufgeben, eine „Provinz" zu sein, in der „Vorstadt" zu leben, sie wollten nun selbst „Metropole" werden. Unter diesem Bild verbarg sich Wilsons Anmaßung als Schiedsrichter und Diktator Europas sich aufspielen zu wollen. Was hätte man drüben gesagt, wenn wir eine Agitation für die Befreiung der Arbeitssklaven in Amerika, für die Beseitigung der Schwitzarbeiter in New York und Chicago entfaltet hätten? Oder sind wir nicht moralisch genug, um uns über John D. Rockefeller zu entrüsten, der streikende Arbeiter von einem vorbeifahrenden Zug aus mit Maschinengewehren beschoß, oder über den Skandalprozeß gegen Mooney in San-Francisco usw.? Warum regen wir uns nicht über die Übergriffe und Grausamkeiten der Amerikaner bei der Besetzung der Philippinen auf?

Der Imperialismus, der sich heute in den Vereinigten Staaten breit macht, der Kuba, Panama und die dänischen Westindien-Inseln verschlang,

wird früher oder später sich auch an Mexiko versuchen und ist die treibende Kraft in dem gegenwärtigen „Kriegszustand“. Vielleicht hat Verf. in der vorliegenden Arbeit nicht scharf genug betont, wie die Vereinigten Staaten sich gerade der wirtschaftlichen Mittel bedienten, um durch diesen Hebel ihre Absichten durchzusetzen, während im alten Europa es vornehmlich das militärische Mittel ist, durch das man zu wirken versteht. Interessant ist die Zusammenstellung der Fälle, in denen die Monroeforderung nicht erhoben wurde. Unter den gegenwärtigen Umständen, da Amerika sich der Entente angeschlossen hat, erregt das häufige frühere Zusammengehen mit England und Frankreich besondere Beachtung und zeigt, daß der gegenwärtige Kurs keineswegs — wie auf Grund allzu rosafarbener Berichte aus den Zeiten vor dem Kriege oft angenommen wird — eine Abirrung von der traditionellen Haltung Amerikas darstellt.

Der anonyme Autor des Buches „Die Strafe Amerikas“ prophezeit einen anglo-amerikanischen Zukunftskrieg. Seine Ausführungen stellen Phantasien dar, die an sich, wie er sie zu begründen sucht, nicht völlig von der Hand zu weisen sind. Die wachsende See- und Handelsmacht der Vereinigten Staaten hat England eifersüchtig gemacht. Es fällt Großbritannien nicht schwer, Süd- und Mittelamerika gegen die Vereinigten Staaten aufzustacheln, die dort wegen der von ihnen geübten Finanzkontrolle unbeliebt sind. Natürlich tritt auch Japan in die Schranken, das zwar nicht mehr offiziell England verbunden ist, aber angibt, aus einem Geheimvertrag verpflichtet zu sein, im Kriegsfalle England gegen die Vereinigten Staaten beizustehen. So findet sich Amerika eingekreist von England, das aus Kanada hervordrängt und über die Seen her wirkungsvoll nach dem Herzen der „Staaten“ stößt, während Süd- und Mittelamerika New Orleans angreifen und Mexiko beistehen; Japan kommt von Puget Sound her nach dem Staate Washington und besetzt gleichzeitig von Süden aus Kalifornien.

Von deutscher Seite diese Zukunftsmalerei zu sehen, war mir deshalb interessant, weil ich in Amerika Befürchtungen aussprechen hörte, die sich in ähnlichen Gedankengängen bewegten. Man suchte zu beweisen, daß Amerika aus seiner bisherigen Isolierung heraustreten, und unter den politischen Gruppen der Welt Anschluß suchen müßte, seinen „Provinzialismus“ aufgeben solle. Das hat es inzwischen getan. Wo es seinen Platz finden würde, konnte keinen Augenblick zweifelhaft sein. Man begründete diese Notwendigkeit damit, daß Amerika sonst zwischen England und Japan ins Kreuzfeuer käme. Daß Amerika ein siegreiches England mehr zu fürchten habe, als ein siegreiches Deutschland, wird unter vier Augen drüben gern zugegeben. Eben deshalb, heißt es, müssen wir uns mit England gut stellen.

Verf. schrieb seine Broschüre 1916, also vor Abbruch der Beziehungen, und vor den großartigen Rüstungsunternehmungen der Amerikaner. Er hat in seinen Prophezeiungen das Eingreifen in den europäischen Konflikt und die Wandlungen in der inneren Politik Amerikas nicht vorausgesehen, und noch weniger in Rechnung gestellt.

Das erst jüngst erschienene Buch von Edwin Emerson „Mit den deutschen Heeren, Kriegsberichte eines Amerikaners“, führe ich in diesem Zusammenhang an, weil daraus die Persönlichkeit eines Amerikaners spricht, der sich nicht nach dem Taktstock Wilsons und Gerards richtet. Es soll im deutschen Leser dieser Bücherschau nicht der Eindruck erweckt werden, als bliebe die große Deutschenhetze auf der anderen Seite des Atlantik ganz unwidersprochen.

Wie in allen Fällen, wo es gelingt, den Massen Gefühle zu suggerieren, ist natürlich die Zahl der selbständigen Köpfe nur gering. Zu der Minderheit der Menschen mit eigener Meinung gehört E. Emerson. Er kam gleich am Anfang des Krieges als Berichterstatter für Blätter des Zeitungsmagnaten

W. R. Hearst herüber nach Deutschland und konnte hier bis zur Zeit der Kriegserklärung Amerikas verweilen.

Das Buch behandelt die Erlebnisse des ersten Kriegsjahres bis zum Fall von Warschau. Wie bei jedem der letzten Kriege, machte es sich auch in diesen modernsten Kämpfen von Riesengröße sofort fühlbar, auf welcher Seite die Überlegenheit war. Deshalb fielen die Entscheidungen immer schon im Anfang. Die Ereignisse des ersten Kriegsjahres mit dem sturmgleichen Zurückdrängen der ersten französischen und englischen Heere, sowie mit den großen Taten Hindenburgs an der russischen Front werden daher immer das interessanteste und bedeutendste an diesem großen Kriege bleiben. Die folgenden Kämpfe sind nur ein Ausbauen und Halten der ersten Entscheidung. Emerson führt uns in das Tagesleben des Krieges und macht es uns durch Detailschilderung und Genremalerei lebendig. Hier hat er Gelegenheit, den durch seine Landsleute geschmähten deutschen Charakter zu studieren. Obwohl mitten im harten Kriegsleben, hat er doch Bilder gesehen, die gar nicht zu den „drüben“ üblichen Fratzen von blutdürstigen deutschen „Hunnen“ passen. Darum war seine Tätigkeit und Berichterstattung auch Herrn Gerard unwillkommen, der ihm eine Reihe von Schwierigkeiten bereitete, die man im Buch selbst nachlesen möge. Die Engländer können sich beglückwünschen, daß sie zwei Abschriften des englisch geschriebenen Originals auf dem Wege nach Amerika, entgegen allem Recht der damals noch „neutralen“ Vereinigten Staaten, abfingen und so verhinderten, daß dieses Buch eines aufrichtig Unparteiischen in Amerika veröffentlicht wurde. Seine Kabelberichte sind zum allergrößten Teil dem englischen Zensor zum Opfer gefallen, während niemand von den Regierenden in Amerika gegen diese Bevormundung der amerikanischen Berichterstattung ernstlich protestierte.

Emerson war auch einmal während des ersten Kriegsjahres nach Amerika gekommen. Es ist bezeichnend für die Ununterrichtetheit der sonst als mustergültig belobten amerikanischen Presse, daß Reporter der ersten Zeitungen von Chicago damals nichts von den deutschen Siegen wußten und den Namen Hindenburg nicht einmal kannten. Schuld daran trägt teils die englische Bevormundung Amerikas, teils die Gläubigkeit der Amerikaner an das, was von England kommt, schließlich aber auch die Tatsache, daß von deutscher Seite ein Nachrichtendienst nach Amerika nicht nur nicht organisiert, sondern daß in der ersten Kriegszeit sogar die Ausfuhr deutscher Zeitungen nach Amerika gesperrt worden war!

Die Erlebnisse Emersons in Belgien hätten den Amerikanern gezeigt, wie die Dinge dort in Wirklichkeit sich abgespielt haben. Sehr schön ist die Tätigkeit des amerikanischen Gesandten Herrn Brand Whitlock beim Anmarsch der Deutschen gegen Brüssel richtig gestellt und vor allem die vornehme Rolle gezeichnet, die dieser Neutrale in ernster Stunde spielte. Wie erfreulich sticht sie ab gegen die Haltung anderer, besonders Wilsons kleinen Geist, der durch seine fortgesetzte innere Unaufrichtigkeit die große Gelegenheit versäumt hat, die ehrliche Moral Amerikas vor der Welt leuchten zu lassen.

Erheiternd wirken eine Reihe von Erlebnissen des Verfassers, wie z. B. als er in Brüssel auf der amerikanischen Gesandtschaft für einen deutschen Spion gehalten wird und zwar darum, weil er einen Mantel trug, der verdächtig schien, in Wirklichkeit aber vom amerikanischen Kriegsministerium selber stammte; oder wie er russische Gefangene trifft, denen glauben gemacht wurde, Lyck sei Königsberg; oder wie er sich mit englischen Gefangenen, die in Döberitz interniert wurden, unterhält, denen erzählt worden war, Berlin sei schon von den Russen genommen.

Wir müssen es jedenfalls bedauern, daß Emersons Buch durch englische Intriguen vom Heimatland des Verfassers bisher fern gehalten wurde. Der Schritt der Wahrheit ist langsam, — oft sehr langsam, — hoffen wir, daß dieses Buch den Landsleuten des Verfassers in absehbarer Zeit den Weg



eröffnet, die Dinge zu sehen, wie sie sind. Mehr brauchen wir nicht zu verlangen. Inzwischen aber können wir uns an dem trefflichen Buch einer neutralen Persönlichkeit erfreuen.

Drei Satiren des New Yorker Geschäftslebens bringt Vershofen. Groteske Schwindeleien zur Geldmache, verbrämt mit Motivierungen aus dem Phrasenschatz von Sonntagspredigten. So wird uns der Typ der amerikanischen Spekulanten dargestellt. Neu ist uns dieser Typ ja gerade nicht und auch wiederholt, wie z. B. durch Kellermann im „Tunnel", ebenfalls etwas karikaturhaft gezeichnet. Er ist auch anderswo im Grunde des Herzens ungefähr derselbe: ein naiver, die Masse mit sich fortreißender Egoist, der in der landesüblichen Verkleidung des korrekten Mannes auftritt. Der amerikanische Spekulant hat nur weniger gesetzliche und moralische Schranken, und so kann sich seine Kraftnatur ungehemmter austoben. Da in Amerika bei der prinzipiellen sozialen Gleichheit der Geldbesitz die einzige Quelle sozialer Auszeichnung ist, so konzentriert sich aller Ehrgeiz eben auf diese Möglichkeit auszeichnender Individualisierung. Daher werden mehr Menschen in diesen Strudel des Gelderwerbs gezogen als im alten Europa, wo Abstammung, Verwandtschaft, Rang, Amt, Beruf, Stellung u. dgl. besondere Gelegenheiten für individualisierende Abhebung bieten.

Es ist nicht der Dollar an sich, nach dem man strebt, sondern die Macht über die Menschen, die durch den Dollar erlangt wird.

Das ist am besten vielleicht in der dritten Erzählung von der Eisenbahnspekulation angedeutet. Die zweite Geschichte von der Miete der hungernden Schneider wirkt an sich am geschlossensten.

Johannes Gillhoffs Buch „Jürnjakob Swehn der Amerikafahrer" ist eine erfreuliche Erscheinung in der deutschen Amerika-Literatur. Nicht nur deshalb, weil das Werk wahr und erlebt, einfach und doch künstlerisch ist. Und das trotz der Sprache, die aus Platt-, Hoch- und Amerika-Deutsch zusammengesetzt ist. So oder ähnlich sprechen tatsächlich Tausende unserer Landsleute drüben.

In diesem Zusammenhang kommt indes ein ganz anderer Vorzug in Betracht. Das Werk beschert uns ein Bild vom amerikanischen Leben, das echt ist, und von einer Seite, die in unserer Amerika-Literatur vernachlässigt wurde. Man hatte bei uns die Ansicht: Das romantische Amerika der Lederstrumpf-Romane und von Bret Hart sei vergangen, heute regiert das sinnberaubende Getöse in den Wolkenkratzerschluchten New Yorks und Chicagos. Die Bedeutung der kniffiichen und ränkevollen, der skrupellosen und frommen Geschäftemacher in den amerikanischen Hochburgen des Börse- und Unternehmerspiels in allen Ehren —, aber sie erschöpfen lange nicht „Amerika".

Was uns politisch an dem Buch interessiert, ist, daß das Farmerleben, wie es geschildert wird, im großen ganzen typisch ist, nicht nur für den Deutschen, sondern auch für den amerikanischen Farmer. Es spiegelt das Leben und auch den Bildungsstand der großen Masse des amerikanischen Volks. Der Amerikaner ist Farmer und Spekulant. Er ist ein tüchtiger Praktiker, aber kein Mann des Systems.

Dieses Buch führt uns in den anderen Teil der großen neuen Welt, es führt auf das Land. es zeigt den Farmer bei der Arbeit. Hier rollt sich das Schicksal eines jener Tausende deutscher Auswanderer ab, die „hinüber" gingen, dort mehr Land zu suchen, das wir daheim ihnen nicht bieten konnten. Ein Stück Tragik von unseres Volkes Schicksal schauen wir. Heute empfinden wir es tiefer denn je. Wir können unsere Teilnahme jenen Tausenden und Abertausenden Deutscher und Sprossen deutscher Auswanderer nicht versagen, die überall auf der breiten amerikanischen Erde jetzt sitzen, sie fruchtbar machen und nun gezwungen sind, die Feinde ihrer Brüder und Vettern zu ernähren.



Politisch interessieren uns jene Leute, die unter Mühen und Arbeit sich eine Existenz aufgebaut hatten, und heute oft gezwungen sind, die Früchte ihres kampfreichen Lebens aufzugeben, in deren Familien Zwist hineingetragen wurde durch Frauen oder Schwäger angelsächsischer Herkunft, und denen von seiten ihrer in den Schulen zur Mißachtung des Deutschtums erzogenen Kinder in ihrem Heim Krieg eröffnet wurde. Darum — wenn heute Friede kommen sollte — vergessen wir dieser seelisch und materiell so unendlich leidender Auslandsdeutschen nicht!

Nur für einen Teil der Auswanderer gilt das Wort, das im Buche fällt: „Wir haben uns vom deutschen Volke getrennt, aber wir sind inwendig keine Amerikaner geworden (S. 280). Wir haben unser altes Vaterland verlassen und ein neues nicht gefunden. Ein Vaterland kann der Mensch nicht wechseln, wie er einen Rock wechselt." — „Das große deutsche Erwachen geht durch die Staaten, die deutsche Not ist unsere Not und der deutsche Sieg ist unser Sieg" (S. 284).

Mit diesen Worten wird im Buche das Empfinden eines Deutsch-Amerikaners wiedergegeben — es ist das innerste Empfinden einer großen, wenn auch nicht politisch ausschlaggebenden Menge und ebenso wahr ist auch deren Sehnsucht nach Rückwanderung (S. 286).

Wie viele allerdings dieser Herzenssehnsucht nach dem Kriege werden Raum geben können, hängt von der Gebundenheit des einzelnen, sowie von der Gestaltung der Dinge im deutschen Vaterlande ab. Manchen würde die Rückwanderung kaum bekommen. — Nach drei Richtungen muß sich unsere Sorge um die Auslandsdeutschen bemühen: 1. denen, die heimkehren, ein wirklich geeignetes Betätigungsfeld ohne bureaukratische Verkrüppelung zu erschließen, 2. denen, die draußen bleiben, mehr Wärme und Licht aus der Heimat zu senden. Für unser Volkstum selbst müssen wir das tun; 3. nicht nur lehrend vom hohen Stuhl aus dürfen wir ihnen entgegentreten, sondern müssen sie auch anhören, müssen sie zu uns bitten, damit sie uns hier von ihrem Leben und Leiden, ihren Erfahrungen und Empfindungen berichten.

Und gerade unter diesem letzteren Gesichtspunkt ist das Buch von „Jürnjakob Swehn dem Amerikafahrer" eine Lektüre, die jedem, der sich um Amerika-Deutsche bekümmert, ans Herz gelegt werden soll.

Das Buch von Franz Rothenfelder führt uns in den Kleinkrieg ein, der drüben gegen die Deutsch-Amerikaner geführt wird. Es ist eine Sammlung von Dokumenten, die enthüllen, mit welchen Mitteln die amerikanischen Politiker ihre früheren Freunde bekämpfen: die amerikanischen Bürger deutscher und auch irischer Abstammung, soweit sie den Mut in diesen Zeiten fanden, aufrecht sich als das zu bekennen, was sie sind. Man blickt vor allem hinter die Kulissen der geschäftlichen Kniffe, die mit der politischen Propaganda nirgends reichlicher und offener zusammenhängen als in Amerika.

Verf. legt aber auch die Hand auf einige Wunden bei den Deutsch-Amerikanern. Er kritisiert die Ängstlichkeit, mit der sie namentlich im Anfang sich zu der deutschen Sache bekannten und auch ihre Organisation, die allzuoft durch kleinliche persönliche Gesichtspunkte gestört wird.

Im Laufe der Kriegsjahre und der damit einhergehenden politischen Ereignisse jenseits des Atlantischen Ozeans ist allmählich eine tiefe Ernüchterung und niederschlagende Enttäuschung über das Land ihrer Wahl oder der Wahl ihrer Väter in die Gemüter vieler Deutsch-Amerikaner und auch mancher echter Amerikaner eingezogen.

Dem gibt Verf., der die Erfahrungen eines deutsch-amerikanischen Schriftstellers erzählt, leidenschaftlichen Ausdruck. Auch hier spielt (wie bei Oberst Emerson) eine dunkle Paßgeschichte, in welcher die amerikanische Vertretung in Deutschland angeklagt erscheint, eine traurige Rolle. Vor allem wird aber des Präsidenten Wilson persönlicher Charakter in ein Licht



gestellt, das weder zu der Würde des Erwählten des Volkes, noch zu der lehrhaften salbungsvollen Pose paßt, die er in seinen Botschaften anzunehmen pflegt.

Eine Bemerkung, daß es der deutschen Sache in Amerika besonders an einer guten, in englischer Sprache geschriebenen Presse fehlte, möchte ich nachdrücklich unterstreichen. Deshalb sind die auf Hearst bezüglichen Stellen hier besonders interessant. Dieser Zeitungsmagnat hat ja die entgegengesetzte Schwenkung während des Krieges gemacht wie seine Landsleute. Er ist nämlich — soweit es möglich war — deutschfreundlich geworden.

Das Buch liest sich vortrefflich, ist voll von anregenden Anekdoten und vermittelt in seiner Gesamtheit einen besseren Eindruck des amerikanischen politischen, journalistischen und geschäftlichen Getriebes — namentlich im Zusammenhang mit dem Eintreten Amerikas in den Weltkrieg — als nüchterne Beschreibungen oder allzu phantastische Romane.

Unter den Büchern, die nach der Kriegserklärung Amerikas an Deutschland erschienen sind, ist dieses Werkchen Bonns vielleicht das bedeutendste. Es enthält sich billigen und bequemen Gezeters. Verf. bemerkt im Vorwort: „was ich gegen die amerikanische Auffassung zu sagen hatte, habe ich dort gesagt, wo es gesagt werden mußte, in Amerika vor amerikanischen Gegnern".

Hier sucht er uns den amerikanischen Standpunkt an der Hand der politischen Ereignisse des Weltkrieges, wie sie sich drüben in den Köpfen spiegelten, zu interpretieren. Verf. war gerade am 3. August 1914 in den Vereinigten Staaten als Austauschprofessor angekommen und ist dort bis 14. Februar 1917 verblieben. Er hatte reichlich Gelegenheit, seine Eindrücke im Wechselgespräch während der ganzen Periode der wachsenden Feindschaft gegen Deutschland an verschiedenen Punkten des großen Landes zu sammeln. Er hat aber auch selbst — was gerade heute so wichtig ist — genug Weite des Geistes, um sich in die Seele der anderen hinein zu fühlen und aus dieser Einfühlung heraus zu reden. Das macht Bonns Buch zu einem Führer für jeden, der die Gedankengänge verstehen will, aus denen heraus die Amerikaner willig in den Krieg getreten sind. Am Schluß drückt Verfasser sich so aus: „Es ist die Vorstellung der politischen Kulturgemeinschaft, die Amerika ins Lager von Deutschlands Feinden geführt hat."

Nun wendet man ja — und sicher mit Recht — ein, daß geschäftliche Momente ausschlaggebend für die Stellungnahme Amerikas gewesen seien. Das eine schließt das andere nicht aus. Die Lieferanten des Kriegsbedarfs hätten die öffentliche Meinung nicht in dem Maße gewinnen können, wenn nicht von Anfang an eine starke Voreingenommenheit für die eine und gegen die andere Seite der in Europa kämpfenden Parteien vorhanden gewesen wäre. Dem Verf. ist auch darin beizupflichten, wenn er sagt: „In diesem Kriege, wo gewaltigere Machtmittel wirtschaftlicher, technischer und militärischer Art entfaltet worden sind, als je zuvor, sind die großen Entscheidungen doch meist durch geistige Einwirkungen zustande gekommen." Das trat natürlich besonders in Amerika in Erscheinung, so lange es noch nicht vom Strudel des Krieges verschlungen war. Man konnte drüben fühlen, wie die Kriegsinfektion aus Europa die Gehirne der Menschen ergriff. Es hatte etwas Elementares an sich. Wenigstens hatte Schreiber dieser Zeilen, der Ende 1915 bis Mai 1917 in den Vereinigten Staaten verbrachte, diesen Eindruck. Deshalb möchte ich auch Bonn beistimmen, der zu zeigen sucht, wie Wilson von dem Strudel gepackt wurde nach der Formel: „Du glaubst zu schieben und du wirst geschoben." Nur ein Wunder in der Verkettung der Ereignisse wäre imstande gewesen, den Gärungsprozeß aufzuhalten, der zur Katastrophe führte. Man sah dieselbe Propaganda und hörte dieselben Worte wie Jahre vor Kriegsausbruch in England und wie ich sie noch vom Frühjahr 1914 aus Australien in besonders eindrucksvoller Erinnerung hatte. Der Unterschied war nur, in Amerika schien die Agitation heftiger und

rascher vor sich zu gehen. Dazu kam, daß es in der angelsächsischen Welt, zu der sich der Sprache und Kultur nach Amerika rechnet, jetzt schon Krieg gab. Ohne die emotionelle Infektion könnte man ja auch nicht verstehen, daß die lokalen Kirchturmpolitiker, die in ihrem engen Sprengel von europäischen Händeln so weit ab wie vom Monde sind, von einem oft ehrlichen Fanatismus gepackt wurden und über ihre früheren Freunde deutscher Abstammung, die unentwegt gut amerikanisch gesinnt blieben, wie Wölfe über die Schafe herfielen. Die Deutschen sind langsam in ihren Emotionen. Und so dauerte es eine Weile, bis sie sich besannen, auf die Angriffe zu antworten. Sie kamen so spät, daß die anderen infolgedessen erst recht mißtrauisch wurden. Diese angelsächsische politische Hepterie blieb den politisch nüchtern denkenden deutschen Köpfen hier wie drüben unverständlich.

Es ist sicher, daß, eine so große Rolle auch der Rüstungsindustrie und Ententefinanzierung zufällt, Amerikas Eingreifen in den europäischen Krieg damit nicht restlos erklärt werden kann. Es kommen, wie auch ich aus den Gesprächen mit Amerikanern entnommen habe, zweifellos staatsmännische Erwägungen hinzu. Es ist vor allem immer die Monroe-Doktrin — über die in dieser Bücherschau schon gesprochen wurde —, die aus der Defensive herausgegangen, nun aggressiven Charakter gegen Europa angenommen hat, um, wie man sagt, durch den Angriff besser ihre Position verteidigen zu können. Das führt auch Bonn S. 102/3 treffend aus.

Er fügt noch die Beunruhigung Amerikas durch ein politisches „Mitteleuropa“ hinzu. In der Tat wurde das drüben als Agitationsmittel verwendet. Das ist nur möglich, weil man drüben die europäischen Verhältnisse so gründlich schlecht kennt. Ich weiß aber nicht, ob dieses Mittel auf die Dauer wirksam bleibt.

Wenn Verf. meint, das amerikanische Volk sei weder angelsächsisch, noch für eine anglo-amerikanische Allianz, „seine Sympathien gehören ausschließlich Frankreich“, so kann man ihm bis zu einem gewissen Maße wohl beistimmen, es wäre aber doch zu bedenken, daß die Sympathie für Frankreich mehr theoretisch und dogmatisch ist. Während man sich dem französischen Wesen gegenüber fremd fühlt, ist die ganze Kulturtradition, wie Bonn ja auch wiederholt betont, doch wesentlich auf englisches Fühlen und Denken eingestellt. Man bringt wohl dem englischen Lord Skeptizismus und Abneigung entgegen, nicht aber dem englischen Volke, mit dem man durch unzählige Kanäle verbunden ist.

Das schließt natürlich nicht aus, daß man die Stunde jetzt nützt, um aus der Lage Amerikas gegenüber England Vorteile zu ziehen.

Daß es Wilson und Roosevelt und Bryan, und wie sie alle heißen, die Führer in der amerikanischen Politik, vor allem darum zu tun war, Amerika militärisch stark zu machen, ist sicher. Sie hatten eingesehen, daß die Vereinigten Staaten in der Stunde der Entscheidung selbst Mexiko gegenüber militärisch versagten. In England war die allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Wenn je, so war nun die Stimmung da, das Volk mitzureißen, um das zu bewilligen, was den führenden Köpfen der Nation nötig erschien. Aber auch weiterhin bot sich die Gelegenheit, den Einfluß des Staates auf Finanzen, Lebensmittelkontrolle, Bahnen und Handelsflotte in ungeahnter Weise durchzusetzen. Dazu nützte man Agitation und Stimmung gegen Deutschland.

Man ging aber inzwischen noch viel weiter. Um das zu verstehen, muß man berücksichtigen, daß Wilsons Wunsch ist, Amerika möge bei den Friedensverhandlungen mit der Wucht seines Einflusses auftreten. Und zwar im Interesse seiner demokratischen Ideale. Deutschland kennt er nicht.

Zweifellos hat er den Bogen überspannt. Seine beleidigenden Botschaften sandte er als Staatshaupt in die Welt. Wäre er Minister oder unverantwortlicher Staatsmann, stünde es anders mit Amerika. So aber wird seine Person für die nächsten drei Jahre einer Verständigung im Wege stehen. Bei seiner chamäleonartigen Natur und seiner Verschmitztheit mag es ihm

immerhin vielleicht gelingen, einen Rückzug anzutreten. So wie die Dinge heute liegen, steht Amerika im Begriffe, die Nachfolge Englands in der Leitung der Entente gegen Deutschland zu übernehmen. Und käme selbst morgen der Friede mit anderen Mächten, wenn nicht in Amerika diejenigen Stimme und Einfluß gewinnen, die anders als Wilson und seine Helfer gesinnt sind, wird es schwer sein, die Beziehungen wieder aufzunehmen.

Man kann nicht ganz den Optimismus des Verf. teilen, Deutschland könne, wenn es durch die Tat zeigt, daß es nicht Feind der Demokratie sei, die Legende von der deutschen Autokratie zerstören. Ich glaube, Amerikas Bereitschaft zum Frieden wird vielmehr durch politische und wirtschaftliche Vorgänge innerhalb der Entente herbeigeführt werden.

Hellmann gibt in seiner trefflichen Studie einen historischen Überblick, worin der rote Faden der Animosität Amerikas gegen Deutschland in Erscheinung tritt, der dem kritischen Auge schon vor dem Kriege sich offenbarte. Zu Anfang des großen europäischen Konflikts trat die Parteinahme der Vereinigten Staaten noch nicht so allgemein und unverholen hervor. Erst nachdem die wirtschaftlichen Interessen das Ihrige taten, die Geschäfte der Kriegslieferanten und Kriegsborger zusehend überhandnahmen, und man die Interessen auch dort sah, wo die angestammten Sympathien bei der gegebenen Gruppierung der Mächte lagen, bekannte man offenkundig Farbe. Das trat vor allem in der U-Boot-Frage in Erscheinung. Während Frisch auf juristischer und diplomatischer, sucht Hellmann auf historischer und ökonomischer Basis die fortschreitende Expansion der Vereinigten Staaten aufzuzeigen: Zuerst ergreifen sie Schritt für Schritt Besitz vom nordamerikanischen Land, das die Union heute nun besitzt, und zwar zum Teil auf Grund des Rechtes der Eroberung von einer anderen Nation, nämlich der spanischen. Texas, New Mexiko, Arizona, Californien, wurden nur wenige Jahre vor Elsaß-Lothringen erworben, das Wilson so eifrig für die Franzosen zurückerobern will. Und doch ist niemandem bekannt, daß in einem der genannten Staaten vor dem Eindringen der Yankees englisch gesprochen wurde. Ob die Räuberkultur, die die Goldsucher brachten, höher war, als die der alten spanischen Landbesitzer und Missionare, ist fraglich.

Stufenweise schreiten die Vereinigten Staaten zur Abrundung ihres Besitzes durch Erwerbung von Außenposten wie Haway, Panama, Kuba und die Philippinen. In Südamerika und Mittelamerika stößt die Union nur auf England und Deutschland als Konkurrenten. Englands Einfluß ist aber durch die Sicherheiten, die es für seine Anleihen den Amerikanern geben mußte, von diesen auf friedlichem Wege ausgeschaltet worden. Die Union fühlt sich heute dort als Englands Erbe, nur Deutschland bleibt zu fürchten. Daher Wilsons Streben, die südamerikanischen Staaten in den Ring der Alliierten einzuschließen.

Man sieht, wie die ganze Entwicklungstendenz zum amerikanischen Imperialismus geführt hat, von dem Wilson in seinen Manifesten an die Völker der Erde allerdings nicht redet. Ganz richtig ist, was S. 17 gesagt wird: „Es wäre Irrtum, zu glauben, daß die amerikanische Demokratie ein Gegengewicht zu ihm (dem Imperialismus) zu bilden imstande wäre; im Gegenteil: sie liefert zusammen mit der gesamten Gedankenrichtung der amerikanischen Welt den geistigen Einschlag dazu. Erst die Vereinigung des politischen Machtgedankens des Staates mit den materiellen Absichten der Volkswirtschaft gibt dem amerikanischen Imperialismus sein eigentümliches Gepräge."

Verf. vertritt die Ansicht (S. 21—23), daß Wilsons faktisches Aufgeben seiner neutralen Haltung durch Roosevelt bedingt wurde. Insofern nämlich, als Wilson einen Weg einschlug, wie Roosevelt ihn propagierte, um seinem Gegner dadurch den Wind aus den Segeln für die Präsidentenwahl zu nehmen. Das ist eine Interpretation, die viel für sich hat; schon deshalb, weil Wilson



in erster Linie Politiker und kein Staatsmann mit eigenen Ideen ist. Ich wage zu glauben, daß wir heute wesentlich anders mit Amerika stünden, wenn Roosevelt Präsident gewesen wäre. Denn wäre er für die Leitung des Staatswesens verantwortlich gewesen, so hätte er sich von vornherein anders verhalten, und stünde heute möglicherweise wo anders, als dort, wo seine Gegnerschaft gegen Wilson ihn hintrieb.

Unter vielen interessanten Bemerkungen ist die Erklärung ausgezeichnet, warum die Amerikaner sich der Welt so überlegen dünken (S. 17). Verf. führt das auf das Selbstgefühl der demokratischen, als der „fortgeschrittenen" Gesellschaftsform zurück, verbunden mit deren „klareren und rationelleren Verhältnissen", die das koloniale Leben mit sich bringt, und auf den Einschlag angelsächsischen Rassestolzes, während die unabhängige Haltung der Vereinigten Staaten selbst in ihrer geographisch unangreifbaren Lage begründet liegt. Viele Stellen zeigen Verständnis für das Amerikanertum, wie (S. 18): „Der unerschöpfliche, natürliche Reichtum des Landes, die hohe wirtschaftliche Stufe, die es einnimmt, und das Fehlen gesellschaftlicher Schranken ermöglichen es dem Tüchtigen, jeden Augenblick ein neues Leben mit Aussicht auf Erfolg anzufangen, wenn das alte gescheitert ist, und das erzeugt bei den Amerikanern den von ihnen selbst als so charakteristisch für ihr Wesen erkannten Optimismus. Man läßt sich mit Leichtigkeit auf ein neues großes Unternehmen ein, ohne den Ausgang stets zu überlegen, in der festen Überzeugung, daß zuletzt doch alles gut gehen müsse." Ein gut Teil davon liegt der jetzigen großen Kriegsspekulation der Amerikaner zugrunde. „Ehrlichen Bluff" möchte ich es nennen. Dazu kommt das parvenuhafte Bestreben, als eine den älteren Großmächten übergeordnete Macht zu erscheinen, und als eine Art höherer Weltengeist die Schicksale der Menschheit schulmeistern zu wollen. Zu diesen gefühlsmäßigen Faktoren tritt die geschäftliche Konkurrenz, die Besorgnis vor der deutschen Organisation. „England und Frankreich erscheinen, mit amerikanischen Augen gesehen, als zwei reiche alte Handelshäuser, deren Betrieb nun allmählich etwas altmodisch geworden ist, Deutschland und Amerika dagegen als junge, energische Firmen, die sich ihre Stellung erst noch zu erobern haben" (S. 25). Sehr beachtenswert ist die Erwähnung der Zukunftsmöglichkeiten. Zur Zeit der Abfassung der Schrift war der Krieg noch nicht von Amerika erklärt. Verf. zieht in bemerkenswertem Unterschied von anderen Autoren die Möglichkeit schon in Betracht, „daß die Union zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht schreitet" und warnt, sie zu unterschätzen. Schließlich erörtert er, „welchen Platz Amerika nach dem Kriege in der Konstellation der Mächte einnehmen wird und welche Folgerungen sich für Deutschland daraus ergeben". Er meint, daß Amerikas Zukunft an den Gestaden des Pazifik läge. Das ist eine oft ausgesprochene Behauptung, ich weiß aber nicht, ob sie so unbeschränkt Geltung verdient. Heute gravitiert noch immer drei Viertel des Kontinents nach dem Osten, dem Atlantik, ganz abgesehen von den Verwicklungen des Krieges. Die atlantische Küste ist auch ausgedehnter als die pazifische, der große atlantische Teil ist von dem sehr viel kleineren pazifischen Streifen durch Wüsteneien getrennt. — Aber verfolgen wir des Verf. Gedankengänge weiter: Er meint, im Pazifik stößt Amerika auf Japan. Nun frägt er, wie wird sich England in einem amerikanisch-japanischen Konflikt verhalten? Im Gegensatz zum anonymen Verfasser der Schrift: „Die Strafe Amerikas" glaubt er — ähnlich wie B u ß —, daß die angelsächsischen Nationen zusammen mit ihren Kolonien gegen Japan stehen werden. Dabei würde sich der Schwerpunkt der angelsächsischen Welt von London nach Washington verschieben. „Unsere Interessen in Ostasien können fortan in erster Linie nur wirtschaftliche sein. Sobald sie politischer Natur sind, beschränken sie sich darauf, daß Japan stark genug bleibt, je nach Bedarf Amerika, Rußland oder England in Schach zu halten; daß es aber andererseits auch in Ostasien nicht so übermächtig wird, daß es unseren

Handel von dort verdrängen kann. Wir haben alles Interesse daran, daß die Mächte in Ostasien sich das Gleichgewicht halten und daß dabei Japan die Aufmerksamkeit der Union in solchem Grade in Anspruch nimmt, daß diese uns in Südamerika nicht zu unbequem wird. Denn Südamerika ist und bleibt eins der wichtigsten Gebiete für deutsche Arbeit und deutsches Kapital, und unsere Verdrängung vom dortigen Markt würde bei der zunehmenden Absperrung aller anderen Gebiete einen schweren Schlag für uns bedeuten" (S. 28).

Der historische Ausblick ist erfreulicherweise recht realistisch; wir sollen uns vor dem Schlagwort „Entscheidungskampf" hüten. „Wir dürfen nicht erwarten, daß in absehbarer Zeit im Fernen Osten ein Kampf entbrennt, der eine Last von uns nimmt. So schnell arbeitet die Geschichte nicht. Die größte Auseinandersetzung zwischen modernen Großstaaten, die zwischen Frankreich und England, hat über 130 Jahre gedauert, von denen die Hälfte Kriegsjahre waren." Wir mögen die Nutzanwendung auch auf das gegenwärtige Ringen in Europa ziehen. „Vielmehr wird es zu einer Reihe von großen militärischen Entscheidungen kommen, und zwischen ihnen werden lange Zeiträume eines stillen oder offenen diplomatischen Ringens und wechselnder Mächtekonstellationen liegen." Er spricht mit Bezug auf ein Ringen im Pazifik — das noch lange nicht angehoben hat, während noch um die Nordsee, den Kanal und am Atlantik der Kampf um uns tobt. „Will freilich Deutschland die Früchte dieser Situation pflücken, so braucht es dazu zweierlei: Einmal eine geschickte Diplomatie, wie sich der Deutsche (nicht nur der Berufsdiplomat) überhaupt nach dem Kriege die Fähigkeit anzüchten muß, Fremde zu behandeln, und fremde Eigentümlichkeiten und Empfindlichkeiten zu schonen. Dann aber den unerschütterlichen Willen und die Aufgabe zu erfüllen, die uns so gut wie Angelsachsen, Slaven und Mongolen geworden ist. Auch wir haben ein Volkstum zu bewahren" . . . . ., „auch für uns haben die Worte Geltung, die der Wortführer des amerikanischen Imperialismus seinem Volke zurief: Wir haben keine Wahl, ob wir eine große Rolle in der Weltgeschichte spielen wollen, oder nicht, das Schicksal und die Vergangenheit haben darüber entschieden. Wir müssen die Rolle übernehmen, uns steht nur darüber die Entscheidung zu, ob wir sie gut oder schlecht spielen wollen."

* * *

Fassen wir einmal alles zusammen, was uns aus den Beobachtungen des Lebens und den Gedanken der Bücher über Amerikas Verhalten in diesem Kriege entgegentritt:

1. Gefühlsmäßig herrscht dort gegenüber Europa im allgemeinen und Deutschland im besonderen die hohe Bewertung der demokratischen Institutionen, die den gemeinsamen Kitt der aus verschiedenen Nationen zusammengesetzten amerikanischen Staatsgemeinschaft bilden.

2. Intellektuell wird dieses Gefühl gestützt durch die Lehren der französischen Enzyklopädisten und ihnen folgende geistige Führer amerikanischen Ursprungs.

3. Die amerikanische Kulturtradition baut sich auf englischer Grundlage auf, alle Einrichtungen sind im wesentlichen samt der das Leben und Denken natürlich außerordentlich beeinflussenden Sprache aus dem Englischen übernommen.

Diese drei Momente bilden die Faktoren, die geistig die Vereinigten Staaten nach der Entente hin ziehen.

4. Historisch bestand zwar ein Widerspiel gegen England aus der Zeit der Unabhängigkeitskämpfe. Dieses wird aber hinsichtlich der Entente paralysiert durch die alte aufrichtige Sympathie für Frankreich, das der Lehrer der Demokratie Amerikas war.

5. Gewichtige finanzielle, kaufmännische und industrielle Interessen (Anleihen und Lieferungen), die im Laufe des Krieges mehr und mehr wuchsen und immer weitere Kreise mit sich fortrissen, bestimmten die Parteinahme der Unternehmer und Geschäftsleute.

6. Das brachte neue Verbindlichkeiten mit sich. Anfangs wollte man die Entente nur ausbeuten, dann aber fühlte man sich genötigt, sie zu stützen.

7. Politisch fühlte man sich durch die Neutralität isoliert. Es bestand Angst vor einem siegreichen England, das nicht mehr das Reich vor dem Kriege gewesen wäre, sondern ein Land mit allgemeiner Wehrpflicht und einem geschulten, jedenfalls den Vereinigten Staaten weitaus überlegenen Heer, dem gegenüber eine Tausende Kilometer weite Grenze (gegen Kanada) offen dalag. Dazu kam die stets geschickt verkleisterte Rivalität mit Japan, das seinerseits Partei ergriffen hatte. Von Deutschland war nichts zu fürchten, seine Zertrümmerung betrachtete man als ein unabwendbares Verhängnis. Diesem Schicksal wollte man nachhelfen, zumal die geschäftliche Spekulation in demselben Sinne interessiert war.

So wurde Amerika in den Strudel gerissen.

Versuchen wir die Folgen zu überblicken. Sie zeigten sich schon vor Ausbruch des Krieges mit Amerika, wie ich sie selbst noch drüben erleben konnte. Noch deutlicher treten sie in der weiteren Entwicklung der Dinge zutage.

1. Amerika wirft immer mehr von seinen traditionellen Einrichtungen über Bord, um das Staatsschiff flott zu erhalten. Eine Revolution von oben hat dort eingesetzt, wie in Rußland eine solche von unten. Quo vadis Wilson? möchte man fragen. Man ist versucht zu antworten — nach Deutschland! Denn es ist merkwürdig und vielleicht zu wenig betont worden, wie in England und Amerika trotz allen offiziellen Gezeters gegen Deutschland eine geheime Bewunderung für den vielgeschmähten Feind aufgekeimt ist, die dahin strebt, das deutsche Muster nachzuahmen. Das Versicherungswesen, die allgemeine Wehrpflicht, die Verstaatlichung des Eisenbahnbetriebes, der Eingriff des Staats in Schiffbau, Schiffahrt, Industrie und Handel, Rationierungen usw. sind so unerhörte Neuerungen, daß sie dem amerikanischen Denken vor dem Kriege durchaus unmöglich erschienen wären. Bei uns lagen die Maßnahmen, die im Interesse der Kriegswirtschaft getroffen wurden, durchaus in der Entwicklungslinie. Sie bedeuteten zum mindesten kein Aufgeben entgegengesetzter Traditionen. Das freiheitliche Prinzip des „laissez faire“, das bisher in England und noch mehr in Amerika gegolten hat, wird durch staatssozialistischen Zwang ersetzt. Das zeigt Abkehr von den Traditionen der rationalistischen französischen Lehrer. Zwar will man das offiziell nicht ganz wahrhaben, kann aber nicht umhin, trotzdem den neuen Weg einzuschlagen.

2. Wirtschaftlich wird diese neue Methode wahrscheinlich aber doch zunächst den Einfluß der Riesenkapitalien noch weiter fördern. Die Spekulation hat phantastische Pläne zu fassen begonnen, um ganz Süd- und Mittelamerika, Sibirien und das europäische Rußland, womöglich auch China dem amerikanischen Kapital dienstbar zu machen.

3. Der Rückschlag kann nicht ausbleiben. Die Zuwanderung der billigen europäischen Arbeitskräfte hat aufgehört. Die Teurung der Lebensmittel hatte schon seit einem Jahr (Jahreswende 1916/17) eingesetzt und wird durch die wenig gezügelte Spekulation weiter getrieben. Durch die allgemeine Wehrpflicht und die Kriegsindustrie werden weiter produktive Kräfte dem Lande entzogen. Dieses ist nicht auf intensive, sondern auf extensive Wirtschaft gestellt. In seinen Erfindungen ist es vielfach von in Europa geschulten Köpfen abhängig. Wie sehr Amerika der Arbeitskräfte bedarf, ersieht man daraus, daß jüngst das Einwanderungsverbot gegen Chinesen aufgehoben wurde. Die Staaten im Westen, die immer gegen asiatische Einwanderungen

protestierten, werden sich damit abzufinden haben. Wie sich dort namentlich die Gewerkschaften dazu verhalten, ist eine andere Frage.

4. Trotz aller Botschaften des Präsidenten und der fanatischen Agitation einer größtenteils unter englischem Einflusse stehenden Presse ist der Krieg bei den meisten Amerikanern nie Herzenssache gewesen, keine Lebensnotwendigkeit. Man hat die lauen Massen durch eine geschickte Propaganda immer wieder aufpeitschen müssen. Die Geschäftswelt ist allerdings in dem Maße für den Krieg gewonnen worden, als die Verschuldung der Entente an Amerika wuchs und in dem Maße, als Amerika die Hoffnung lockte, die englische Erbschaft anzutreten. Heute will man England halten, um die Vorschüsse nicht zu verlieren, die man geliehen hat, aber auch, weil man sich eins mit den politischen und kulturellen Idealen wähnt, wie sie in England und Frankreich offiziell vertreten werden. Politisch betrachtet man die englische Flotte als einen Schutzwall gegen deutsche überseeische Machtgelüste.

Noch eine Überlegung tritt hinzu. Wir können wohl nicht daran denken, Amerika direkt zum Frieden zu zwingen, wie wir es z. B. Frankreich gegenüber unter Umständen imstande wären. Gelingt es uns aber, die Entente so empfindlich zu schädigen, daß sie militärisch die Hoffnung auf Widerstand aufgeben muß, so wird auch Amerika mittelbar derartig davon betroffen, daß es keinen Erfolg von der Fortsetzung des Krieges erwarten könnte.

5. Wir dürfen uns überhaupt nicht verhehlen, daß, wenn wir von den Vereinigten Staaten sprechen, diese innerlich keine politisch so gefestigte Einheit darstellen, wie es scheinen mag. Es gibt zwar große indifferente Massen im Süden und Westen. In ihrer Uninteressiertheit vermögen sie nicht wirksam aufzutreten. Man hatte bei uns Hoffnungen auf die Amerika-Deutschen und die Irländer gesetzt. Bei beiden mangelte es an der Organisation, an der positiven Begeisterung für die Sache der Mittelmächte, an einer richtig abgewogenen Kritik der amerikanischen Verhältnisse und vor allem an intelligenter Führung. Die Schwächen der politischen Organisation Amerikas haben sich erst während der Kriegsjahre herausgestellt. Sie boten den Sozialisten Gelegenheit, sie kräftig zu betonen. Von seiten der Amerika-Deutschen blieb die Kritik erfolglos, weil man bei ihnen gefühlsmäßige Parteinahme für Deutschland und gegen Amerika voraussetzte.

Die Stimmenzahl und Macht der Sozialisten ist in rapidem Wachstum begriffen. Der Grund dafür liegt in der Unterdrückung des freien Worts, der einseitigen Bereicherung der Kriegsgewinner, verbunden mit ungeheurer Steigerung der Lebenskosten, vor allem aber in der Unzufriedenheit, mit der dem Volke doch innerlich fremden Kriegsunternehmung und sicherlich nicht zuletzt in dem suggestiven Einfluß der Ereignisse in Rußland.

Der rasche Übergang von ungebundener Freiheit des Lebens zu den straffen staatssozialistischen Formen, die eine Einmischung der Regierung in alle möglichen Zweige der Betätigung mit sich bringen, läßt sich so plötzlich nicht ohne Kämpfe vollziehen. Ob Wilsons elastischer Wille diesen Übergang überwindet, ist fraglich.

Wäre es nicht eine Ironie der Geschichte, wenn dasselbe Deutschland, das seine Sozialisten einst über den Ozean entließ, das daheim einen beständigen Kampf gegen die Sozialdemokratie führte, erst im Osten durch die radikalsten Sozialisten, die Bolschewiki, vom Alpdruck des Krieges nach zwei Weltgegenden befreit, nun vielleicht auch im fernen Westen gerade von dieser Seite Versöhnung und Verständigung zu erhoffen hätte? Man könnte es einerseits als Folge der jahrzehntelangen Auseinandersetzung und Anpassung der deutschen leitenden Kreise an die sozialistischen Ideen, andererseits aber als Wirkung der Tatsache betrachten, daß die Ideale der Sozialisten sich gerade an gewissen Grundzügen der deutschen Staatsauffassung gebildet haben.

Die deutsche Staatsauffassung hat in den angelsächsischen Ländern dank den umstürzenden Neuerungen, die der Krieg mit sich brachte, ihren siegreichen Einzug gehalten. Andererseits ist es keine Frage, daß bei uns die

politische Betätigung des Individuums von kontrollierender Aufsicht des verflossenen Polizeistaats befreit und in „demokratischer" Form verselbständigt werden soll.

Ich glaube, daß der scharfe Streit und die „offenherzigen Kritiken", wie sie hier und drüben geübt werden, den Boden für eine gegenseitige Verständigung besser ebnen, als die schönsten Diners und prunkvollsten Empfänge es imstande wären. Die Möglichkeit für eine seelische Verständigung wird durch eine gewisse Annäherung der Staatseinrichtungen in der Ferne wohl sichtbar, aber die politische und wirtschaftliche hängt von anderen Faktoren ab. Sie muß in dem gegenseitigen Anerkennen und Ausgleichen der Lebensnotwendigkeiten gefunden werden.

Für die Beziehungen zwischen uns und Amerika kommt es nicht auf die Annäherung in den Staatseinrichtungen allein an. Wichtige wirtschaftliche Momente und Erwägungen der auswärtigen Machteinflüsse fallen ins Gewicht. Wie lange es noch dauert, bis die erwähnte Anerkennung und der Ausgleich eintreten werden, hängt leider von dem Zwang der Verhältnisse ab, die aber ebensogut durch innerpolitische Vorgänge innerhalb der Staaten herbeigeführt werden können, wie durch äußere Wechselwirkung der politischen Körper gegeneinander.

Literatur zur Beamtenfrage

Von Paul v. Hedemann-Heespen

1. Die Reform des deutschen Beamtentums, herausgegeben von Dr. Adolf Grabowsky. I. Ergänzungsheft zur Halbmonatsschrift „Das neue Deutschland". Gotha 1917. F. A. Perthes. 127 S. — 2. Borussicus. Eine Schicksalsstunde des preußischen Staates (Bo). Berlin 1914 (teilweise angeführt nach dem ersten Druck in den „Grenzboten") (Gr).

Was machen wir mit unsern Beamten?

Die erste Sammelschrift hat Aufsätze vom Herausgeber (G), G. v. Below (B), A. Vierkandt (V), A. Lotz (L), Oberpostsekretär Scherringhausen (Sn), Bürgermeister A. Falkenberg (F), Otto Most (Mo), Rich. Schmidt (S), F. Stier-Somlo (St), Ferd. Schmid (Sd), Hauptgeschäftsführer Krüger (K), H. Edler von Hofmann (H), A. Mendelssohn-Bartholdy (M), Redakteur Brauer (Br), Carl v. Tyszka (T), P. Leutwein (Lt), B. Zembsch (Z), Amtsgerichtsrat Driessen (D). Ein Teil der Verfasser ist jedem Eingeweihten bekannt. Standesangelegenheiten behandeln vor allem Sn, F, Mo, H, Br, Z; alle übrigen mehr die Berufsfrage, St, K, M, T, Lt wesentlich gesonderte Punkte, G, B, V, L, S, Sd, D umfassender. Nur der wertvolle Aufsatz des Herausgebers hat 24 Seiten, die übrigen 17 je 3—12, durchschnittlich 6. Die meisten Aufsätze sind gut geschrieben, in einzelnen — ungt man sich nur so durch die Verbalsubstantiva; S. 52, 58 heißt es mal vorbeigelingen, Verkonstitutionalisierung. Der Satz S. 57 Abs. 3 ist 4½ cm tief, die Aufzählungen S. 72 ebenso langatmig wie unnötig. Driessens Schreibart ist zwar sehr, sehr unterhaltend, aber doch für die meisten allzu schwer lesbar. R. Schmidt hätte bei dem Zweck der Schrift einen dialektisch einfacheren Vortrag wählen sollen!

Ich werde, wie der Herausgeber mit Recht Ausführung und Leitung sondert, G 12 f., von Regierung und Verwaltung sprechen. Die Fehler der ersteren sind, auch wenn letztere in ihrem Beruf noch so treu sein sollte, insofern die ihrigen mit, als die Regierung aus der Verwaltung fast ganz hervorgeht. Sehr bequem ist L 36 der schöne Abriß der Verwaltungsgeschichte.

Die Einleitung G 1 hält mit Recht den Haß des Volkes gegen die Verwaltung für eine unleugbare Tatsache. Das Volk empfindet richtig, daß, wo ein Neubau von Grund auf — leider! — unvermeidlich bevorsteht, das abreißende Urteil ein außergewöhnliches Recht hat. Kann doch auch der Arzt, solange das Fieber um 42 schleicht, nur die Diagnose scharf stellen und den exitus verhüten, erst nach der Krisis heilen. Den exitus des Staatslebens verhüten am besten alterfahrene unschöpferische Männer (Hohenlohe, Hertling), und dies allein entschuldigt auch die Vorliebe, in Berlin ganz abgenutzte Minister noch für Jahre in die Provinz als Oberpräsidenten zu senden, ein Gegenspiel zu Vinckes Knotenstock. Gr. spricht schon 1910 I 100 Z. 8 v. u. von der letzten Stunde des Beamtenstaates; die Not der Verwaltung schreie zum Himmel (S. 101); 1911 IV überschreibt er seinen letzten Abschnitt: Der Untergang des Beamtenstaates. Wie von einem inneren Schicksalsfieber getrieben, scheint der selber die Axt an die eigene Wurzel zu legen. Was machen wir, das Volk, mit ihm?

Je nachdrücklicher der Staatssozialismus tief ins Volk hinein regiert, je selbstverständlicher der Beamtenstaat sich vorkommt, desto mehr Masse im Beamtentum und seinem Betrieb, desto wichtiger, daß über der Verwaltung eine Regierung steht. Wahrhaft führen muß sie, G 8, 11; dann führt sie von selbst auch das Parlament, dessen Sittlichkeit also gleichgültiger ist als die der Regierung, vgl. M 100. Vernunft ist stets bei wenigen nur gewesen; die deutsche Urteilslosigkeit und der deutsche Bierdurst steigen in kommunizierenden Röhren. Unsere „Reichstagsherrschaft" muß vorübergehen, sie ist ängstliche Selbsthilfe gegen die einem bösen Gewissen folgende Schwäche der Regierung; eine tastende äußere und eine widerstandsarme innere Staatskunst gehören zu einer Seele; 24 leichtfertige Jahre haben England den Weltbund gegen uns fertig gemischt in die Hand gedrückt; im nahen Orient griffen wir fern den enthaltsamen Spuren Bismarcks nach dem einzigen Knochen, um den sich Rußland und England noch lange hätten balgen müssen. Die Volksversorgung wurde der Prüfstein für die Regierung und Verwaltung vor und in dem Kriege. „Oberflächlich und einseitig", urteilte König Carol, „allenthalben unfundiert", Herrn v. Kühlmanns Vater im Sommer 1914. Unpassend, aber natürlich begleiten Ellenschlucken und Schnauzton das unsichere Gewissen. Humor, das untrügliche Kennzeichen der Überlegenheit fehlt ohnehin der kleinbürgerlichen Würde des protestantischen Preußen; vgl. D 123, 126. Sollte der liebe Gott keine ausgelassenen Kinder mehr lieben wie im Mittelalter?

Unsachlich. Abschreckend schilderte Gr 1910, IV 256, 311, 1911 IV 317 S. 67 Günstlingswirtschaft und Dilettantismus. Mit den Richtern ist das Volk zufrieden[1]), G 6, 12, 21. Denn sie sind gerecht und wahr; mögen ihnen Verwaltungseigenschaften (Fülle) fehlen Gr 1910, IV 401, Bo 134. Doch hat man Vertrauen! Den Staatssozialismus soll der Zweckgedanke tragen, G 15, V 32. Auch dieser darf nichts sein als Sachlichkeit, Gerechtigkeit neben dem „Recht". Danach dürstet unser Volk. „Bei uns", sagte 1915 ein Kongreßpole, „konnte man die Gerechtigkeit kaufen, bei euch ist sie für kein Geld zu haben." Statt ihrer weithin Schimmerlosigkeit und Quälerei. Massenhafte „Sachverständige" nicht als Schemel, sondern als Krücke; das Volk traut ihnen nicht, der Beamte kann nicht nachprüfen, das Ende ist innerlich unwahr. Die Jagd nach Gutachten folgt würdig der Rentenjagd. Wie würde statt dessen ein mündliches Verfahren in irgendeiner Stufe jeder Verwaltung unterrichten! Menschenkenntnis statt Sachkenntnis! (H 93, St 73). Von einem freieren Bekenntnisrecht örtlicher

[1]) Mit dem Gericht hat der Untertan ungern zu tun, weil der Erfolg schwer vorauszusehen ist, D 126 oben, und man viel Zeit und Nerven zusetzt, sich auch ewig wartend in vorbildlicher „altpreußischer Einfachheit" herumtreiben muß.

Beamter V 33, M 98 könnte die Regierung viel lernen; dagegen verstärkt das Abgeordnetentum der Beamten das Günstlingsunheil und ist mit schuld an dem unsittlichen Rückschritt der Departementsräte, L 36, Gr 1910 IV 321.

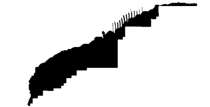
Arbeiten wir viel? Einzelne Leitende bis zur Aufreibung; bestimmte Schichten bewunderungswürdig. Aber wenn in dem blühenden Mülheim a.R. 56 (!) Stellen für Frauen und Kinder fürsorgen, so zeigt dies eine Krückenbedürftigkeit und -freudigkeit an viel, viel mehr Stellen, die einst aus eigener Kraft sich helfen mußten und konnten; so hat's sich im Lande überall verschoben, so auch in den wurzellosen Massen des Beamtentums. In ihrer Fachpresse, in ihren Sprechsaalschreien wiegt der Animalismus vor, Sn 49, wie im ganzen Volke die Stimmung des zoologischen Gartens. Der Mensch lebt nicht vom Brote allein; Staatskunst ist mehr als Wirtschaftspolitik; sie soll begeistern, G 16 f. Kaum ein Zweifel, daß der Gehaltsaufstieg allein die Leistung garnicht beleben würde, vgl. Mo 59. Zucht und Hoffnung beleben das Heer; man lerne in der Heimat, D 127.

Wissen? Abgerundete Staatswissenschaft, mehr Fleiß; Sd 80 ff., Sn 48, V 30. Es ist richtig, die größten Geister sind auch die wissendsten. Für mittlere und kleine, also fast alle, ist erlerntes Wissen zugleich eine Last; das vergißt St 74 zu oberst wohl. „Ausgebreitetes Wissen und energisches Handeln ist selten einem Menschen zugleich verliehen" (Ranke VII. 206 bei Rudolfs II. Tod). Soviel Wissen, um das Angeschaute klar zu begreifen, mehr nicht. Zuerst anschauen! Gr 1910 I 206, Bo 134. Die starke Seite der englischen Erziehung, S 62, Gr 1910 IV 311. Der zauberhaft feste Fuß ihrer Vormundschaft in der Fremde. Wir haben seit 1770 das Massentum in der Beamtenschaft, Gr 1910 I 157; seit 1815 das Studium erkämpft; um 1860 gaben wir den Geist der Griechen auf und „wollten es mit den Römern versuchen" (Ribbek), S. 65. Aber die Anschaulichkeit entfernte sich trotz des Zweckgedankens, indessen ihr Stoff dem Offizier und dem Arzt auf engem Gebiet bereitwillig zuströmte; vgl. V 32 zu oberst. Hieran und am Humor gemessen, finde ich das Urteil über die Verwaltung der Generalkommandos G 13 unbewährt. Auch das würde die Not der Anschauung nicht heben, wenn die Universitäten den Nachwuchs ausläsen, S 66. Meist ist oder wird der Beamte Stadtkind; dies verengt ihn; dieser Fehler der Kinderstube gleicht sich auch an Studenten fast nie wieder aus, H 94 f. O lernbare „Bildung"! Auf keinen Fall darf ein noch längeres Studium die Verantwortung noch verspäten! Gegengewichte sind denkbar: Die kameralistische Erziehung des 18. Jahrhunderts, L 36. Naturallohn (Dienstgut) des Beamten, der ihm ein Gefühl für das wagende Leben der Erwerbsstände noch bis vor 50 Jahren in Holstein gab; wie geistvoll war die hochstehende amtliche Naturalwirtschaft Karls d. Gr., wie verlockend für den Volkserzieher noch heute (Mühlbacher S. 255). Die gesetzwidrig in unerhörtem Mißbrauch verlorene Bereisungspflicht der Departementsräte, Gr 1910 I 204, kleinere staatliche Verwaltungsbezirke (Landbürgermeister, vgl. H 95, Amtmänner, früher weiter verbreitet und lange Zeit nicht als Klassenversorgung, Hardes- und Kirchspielvögte Nordalbingiens bis 1890, Distriktsbeamte, Gutsbesitzer als Landräte). Je bepackter ein Landrat, desto weniger reist und schaut er, L 45. Je freizügiger ein Beamter, desto weniger reist und schaut er; wie ungern läßt der Fremde sich führen! Grade er lehnt dünkelhaft ab.

Anschauung weckt Liebe; enge Kunde, enges Herz. Liebe ist die Feindin unseres Zeitlasters, der Bequemlichkeit der Einzelseele. Liebe weckt Schöpferkraft. Nicht nach dem zeitgerecht dürftigen Schlagwort: Freie Bahn dem Tüchtigen, vgl. Sn 48, d. i. dem Mittelmäßigen, sondern freie Bahn der Schöpferkraft, d. i. dem Seltenen, dem Führerwillen, G 18. Los vom bloßen Aufnehmen! Auch L 40 überschätzt dieses. Man (gerade auch die Ausgelernten) muß auf den Hochschulen alles lernen können, der einzelne nicht alles lernen müssen. Dabei bleibe es.

Mit L und Gr halte ich unseren Behördenaufbau, auch die Sonderstellung der Oberpräsidenten, für gut und die Gefahr für sehr groß, wenn erkenntnisdürftige Schaumschläger darin herumrühren (Vereinfachungsentwurf!), Gr 1910 I 100, II 71. Wir brauchen Persönlichkeit, G 15. Ihr Gegenteil ist die Versicherungssucht von heute: keiner wagt das Glück, jeder versichert sich gegen sein Ausbleiben, G 2, 26. Wie stärkt ein freier Beruf die Seele, Lt 113. Für alles kommt die Gesamtheit her; jeder Finger ist Lohnarbeit für sie. Mutterfreuden heißen Geburtsarbeit, F 55. Schauerlich! Unser Gewissen ist bis zum letzten Heller im „Recht" „organisiert" mit ethischen Höchstpreisen, D 125. Nur folgerichtig, wenn wir nicht mehr wie Römer und Engländer in der iniuria die Unbill, sondern die segensreiche Grobheit verfolgen. Auch unsere staatliche Selbstverwaltung (Laienbeiräte, Schöffen) soll nur die Beamten gegen die Wirkungen der Unsachlichkeit auf das Volksgewissen versichern. Diese Stummen tun nichts als „ihr Heim meiden" und ihrem Beruf massenhaft die „tüchtigsten" entziehen. Man sehe nur F 54.

Persönlichkeit! Gewiß. Gr, der mit Recht alles auf ihren Mangel schiebt, steht doch zuletzt unter der Gewalt einer bloßen Idee, des preußischen Staatsbegriffs, und übersieht, daß auch sie erst durch die Personen mehrerer Hohenzollernkönige Ideal sein konnte. 1858 entschied ein Thronwechsel die Frage: Reform oder Revolution (Bernhardi III). Zur germanischen Rechtsanschauung, nicht zur römisch-preußischen, gehört das Recht des Volkes auf Thronwechsel; das deutsche Mittelalter hat seit der Tonsur Childerichs III und dem Reichstag von Tribur zahlreiche Abdankungen und Gegenkönige unbeschadet des monarchischen Gedankens gesehen; seine Kaiserzeit verlangte und erlangte (einmal 751 bis zu unfürstlicher Thronfolge!) den Ausweis des Heldentums, der noch heute (Hindenburg) seinen Reiz hat. In England hat man dasselbe Recht an einer keltischen Dynastie 1649 spleenhaft übertrieben und dann (wie unser Reichstag will) überflüssig gemacht. Schweden noch 1809, Braunschweig 1830. Bei Karl III. 887 würde man von grobfahrlässigem Landesverrat sprechen. (Kürzlich nannte nach Tageszeitungen ein hamburgisches Bürgerschaftsmitglied Berlin den besten Freund Englands.) Der dritte deutsche Zusammenbruch nächst Tribur und dem Interregnum folgte einer Zeit, in der sich die jüngste Vergangenheit spiegelt: 1570—1620: Intellektualismus in Religion und Bildung, Sozialpolitik statt Klosterpflege, Üppigkeit und Sittenverfall, vor allem Mangel an idealen Aufgaben in einer satten Nation. Siehe, alles war gut. Die Trinker verbrannten die Nörgler, Hexen usw. (Schäfer, Weltgeschichte I 218 ff. Steinhausen II. 297). Das Elend des 17. Jahrhunderts vollstreckte das Urteil über die Sünden der mittelalterlichen Gesellschaft, die den Beamtenstaat haben emporkommen lassen; ihm leistet die Liquidation der Gegenwart denselben Dienst. „Wie der Herr so der Knecht", L 45, vgl. Bo 127. Bei L 46 muß das letzte Wort „wäre" heißen. 400 Jahre haben die halbslawischen Ostmarken, auf Persönlichkeiten gestützt, den romanistischen Staat an die Spitze gestellt. Östlich der Elbe und des Inns heißt Gesetzlichkeit Ordnung und Gehorsam, westlich Bindung der Obrigkeit an die Gesetze der Nation. Keine Grenze ist heute schärfer in Deutschland, vgl. Bo 122. Nicht zum ersten Mal. nur begründeter und stärker als je, will das Mutterland im Westen und Süden wie einst an die Führung. Religiöse Dogmatik, klassische Kunst, gemischte Sprache, lernbare Bildung, ländliche Großwirtschaft (nicht Großgrundbesitz), sie alle scheinen ihre Aufgabe erfüllt zu haben, sie scheinen „überwunden". In jedem Volke folgen Zeitaltern, wo es die Fremde aufnimmt, solche, wo es auf seine Urwurzeln zurückgreift; das Mittelalter war reiner deutsch. Rückkehr zum Wehr-, Rechts- und Finanzstaat. St 75, auch G glauben an die Dauer des Staatssozialismus, mit ihnen die Masse. Sd 86, Gr 1910 I 160, 300, II 176 f. wollen die Staatseinheit noch straffen, den Partikularismus niederhalten. Wie kurz ist die Zeit, wo das



noch gelingen kann. Gerade darin irrt Bo's Schrift, daß sie das Volkswohl im Staatsdienst nahezu erschöpft, den Staatsgedanken für heute überspannt. Nicht sage ich, was kommen soll, sondern was kommen wird. Persönlichkeit ist ein deutscher Grundgedanke, der Gedanke der Einzelfreiheit. Aber der Staatssozialismus stellt sich die Aufgabe, alles öffentliche Leben vom Mittelpunkt zu regeln. Um diese Überaufgabe zu bewältigen, Übersicht zu behalten, muß er in steigendem Maße gleichmachen oder Gleichheit voraussetzen. Schablone ist das Gegenteil der Dezentralisation. Alles Leben ist ungleich; der Gleichheit nähern sich elementare Tätigkeiten wie die des Kriegers, auch niedere städtische Schichten; nur bei ihnen ist der Ruf nach Gleichheit nicht unnatürlich. Im übrigen gestaltet sich der einzelne, wie die kleinere Gemeinschaft ihr Leben verschieden. Es gleich zu gestalten, heißt den Dingen Zwang antun; jeder Schritt zur Rechtseinheit ist ein Schritt zur Unfreiheit und Zentralisation, hindert die Persönlichkeiten, sich zu entfalten, löscht die Fähigkeit dazu langsam aus, schließt ihren Aufstieg ab. Daher ruft G 15 nach „Führern" von außen her, wo die freien Berufe sie noch liefern können. Daher betont Gr immer, dem Staatsleben fehlten nichts als Persönlichkeiten. Der soziale Staat kann sie nicht liefern, auch nicht von außen nehmen, denn unentbehrlich ist jedem verwaltenden Beamten die Hoffnung, zum Regierenden aufzusteigen. Los vom Staat im heißen Munde der Gebildeten wie der Landbewohner heißt heute los vom Staatssozialismus. Lange genug sind wir im Druckkessel des Krieges gewesen, als daß wir ihn im Frieden weiter ertragen wollten! Regieren ist ein Übel, V 34 (Mommsen, Röm. Gesch. V 331). Nicht Unternehmungsgeist wollen wir vom Beamten Gr 1910 IV. 405, sondern Freiheit für unsere eigenen Unternehmungen; so ruft es vom Westen zum Osten hinüber! Übersättigte Lösungen neigen zum Umschwung. Wir fühlen uns mündig. Weil der Grundgedanke des Staatssozialismus Führerseelen tötet, weil er zu Irrlichtern wie der Gleichwertigkeit (statt „Unentbehrlichkeit") aller Gesellschaftsschichten (St 73) führt, weil er die gesellschaftliche Demokratisierung nicht verabscheut, sondern verlangt, indessen England sich durch einen fünften Stand entlastet (G 10), fehlt ihm die Kraft der Selbstheilung, der Selbstheilung mit der Arznei des Führertums. Ranke zeigt, wie 1560—70 fast alle Führer Europas starben. Aus demselben Grunde sind auch wir Epigonen. Die Massenflut des Beamtentums von einem Punkt aus, also mit den Mitteln des Beamtenstaates heilen werden wir nicht. Wir stehen vor einer Drehung der Zeiten, gradlinig weiter geht es nicht mehr.

Aber die Retter sind da: Berufsstand und Heimat, Korporation und Selbstverwaltung. Kümmerlichtappend deutet die neue Herrenhausvorlage sie an. Ahnend strebt die Jugend im Wandervogel zur Selbsthilfe in Anschauung und Persönlichkeit. Wir lieben die Zentrifugalkräfte. Eitel Ruhm der Selbstverwaltung in Stadt und Provinz, T 110. Anders auf dem Lande; 100 Jahre hat das Beamtentum seine Kräfte an städtisch-gewerblichen Aufgaben geschult, St 71. Heute steht plötzlich die ländliche riesenhaft vor seiner Ratlosigkeit, vgl. G 19, Bo 152. Dem Lande fehlt eine gleichwertige große Selbstverwaltung; es will sie nun. Sie kann auch weiter herrschaftlich oder genossenschaftlich (bäuerlich) sein; letztere muß vorschreiten. Die Kreiskommunalverwaltung befriedigt den Gedanken nicht. Die Kreistage könnten jetzt ruhig alle 5 Jahre tagen. Ist nicht der Kreisausschuß weithin kaum mehr als ein landrätliches Bureau? In den Kreisen haben wir überwiegend wenig lebendige Selbstverwaltung, am leblosesten, wenn die Unterlage genossenschaftlich ist. Die Kreise sind für viele Gegenden, besonders den Westen, zu groß, die Einzelgemeinden, wenigstens die bäuerlichen, zu klein; der Vorgang der Landbürgermeistereien ist mehr zu verallgemeinern und in diesem Falle die Aufgaben des Kreises zwischen ihnen und der Provinz zu teilen. Wie soviele Schritte zur preußischen Rechtseinheit (Ende der Erbpacht, ländliche Elementarschule statt stufenreicher Landschule u. mehr), ist in Holstein auch

die Kreisordnung 1890 ein harter Rückschritt gewesen. Von kommunalen Berufsbeamten geleitete Selbstverwaltung in Stadt und Land. An diese und an Berufskörperschaften werden in großem Umfange Staatsaufgaben abgegeben, andere überhaupt der Einzelfreiheit zurückgegeben werden müssen. Den Landwirtschaftskammern z. B. ist die Siedelung, den (kommenden) Arbeiterkammern das Versicherungswesen zu geben. Das imperium muß zwischen Orts- und Berufsverwaltung ausgeglichen werden, was stets lösbar gewesen ist. Es gibt freilich Aufgaben, die der Staat in jeder Stufe oder in den oberen Stufen unmittelbar behalten muß, einstweilen (Truppenausbildung, Vollbahn, Post) oder immer (Finanzen). An dem Mangel unmittelbarer Finanzen ist der mittelalterliche Staat gestorben. Die Richtung muß sein: der Heimat (Selbstverwaltung) die Verwaltung, dem Staat die Regierung (Führung). Soviel es geht, sei alle Verwaltung unterhalb der Provinzialbehörde (Stammesherzogtum) Selbstverwaltung, örtlich oder beruflich. Wer Staatsbeamter wird, steige auf: niemand werde es, ehe er die Schule des Berufsbeamten in der Selbstverwaltung durchgemacht hat. Mit diesen Vorschlägen würde man die höhere ländliche Selbstverwaltung vom Staatsbeamtendruck losmachen. Man würde endlich Stadt und Land wieder wie im hohen Mittelalter in der Verwaltung einander angleichen. Im Glanze dieses Neubaues der öffentlichen Geschäfte erfrischte man die Beamten des unteren Stockes, indem man ihnen eine seit dem Mittelalter neue großartige Aufgabe stellte, die des mittleren, indem man jedem einzelnen wieder wie im 18. Jahrhundert wahre Regierungsarbeit gäbe, die des obersten, indem man sie von dem Wust all der Staatsaufgaben entfreite, die man den einzelnen und ihren niederen Verbänden zurückgäbe. Aufgabenlosigkeit war das Unglück der Menschen von 1570—1620; neuer Beamtengeist durch neue Aufgaben! Aufgaben, die deswegen locken und reinigen, weil sie nicht bloß wirtschaftspolitisch, animalisch sind! Unser Volk ist reifer, sich selbst zu führen als Bo 141 glaubt. Den unwiderleglichen Beweis liefert, in welchem Grade seine Einsicht heute täglich in schwerem Kampf gegen die versagende Verwaltung besonders auf dem Lande den Staat rettet. Nur unter der großen von mir vorgeschlagenen Einschränkung und nur unter ihrer Voraussetzung halte ich den Ruf Bo 149: Zurück zum 18. Jahrhundert, für durchaus richtig und vor allem heute noch durchführbar. Nur wenn man an Masse der Aufgaben und der Staatsbeamten abbürdet, bekommt die Regierung den Kopf frei, das Gebliebene innerlich zu bessern. Es wäre kein Unglück, das Landratsamt als Staatsbehörde wieder verschwinden und die Departementsräte wieder reisen zu sehen. Diese ganzen Vorschläge würden den Vorteil am Staat wieder mehr den Seßhaften zuwenden, während er heute meist eine Massenveranstaltung für die Heimatlosen ist. Diese Vorschläge ändern nichts daran, daß ein Beamtenstaat und ein großes Vaterland bleiben müssen, aber sie geben nach der Bildungstragik von 1866 den zentrifugalen und den bodenständigen Kräften ihr deutsches Recht zurück, anklingend an das Mittelalter.

Der größte Dienst, der der Nation jetzt daheim erwiesen werden könnte, wäre eine klare Übersicht über den mittelalterlichen Staat, und das bald. Bringen soll ihn der zweite Band des Belowschen Werkes. Herr v. Below ist der einzige Deutsche, der diesen Dienst seinem Volke leisten kann. Ich fordere Herrn v. Below hier auf, seine politische Tagesschriftstellerei stehenden Fußes an den Nagel zu hängen und jenen zweiten Band alsbald herauszubringen. Viel verlieren kann er nicht dabei. Um mich ungebührlich sanft auszudrücken, jene Schriftstellerei, die unsere Hochschullehrer jetzt massenhaft treiben, ist für Staatsmann und Volk und sie selbst erstaunlich wenig wert; ein entgegengesetztes Urteil unserer Behörden würde mich nicht stören; ich rate vielmehr unseren Hochschullehrern, lieber mit uns, den freiheitsdurstigen Erwerbsständen ein natürliches Bündnis einzugehen als mit der verkrachten Firma Bürokratius & Co. Jene politische Schriftstellerei haftet beinahe immer

am naheliegenden, schief oder übertrieben; sie ist ein Verfallszeichen, unzulängliche Selbsthilfe gegen unzulängliche Fachmänner. Ich beklage tief, wie die meisten wissenschaftlichen Werke trotz der Kriegsmuße (das sage ich sogar als Landmann) um keinen einzigen Band weitergekommen sind. Ich schwäche meine Unhöflichkeit ab mit dem Bekenntnis, daß Herr v. Below in ganz Deutschland keinen wärmeren Bewunderer seiner Forschung hat als mich, und ich erwidere denen, die fragen, wer ich bin, daß ich diese Mahnung ausspreche: Das wird sich finden! Scheinbar widerspricht, was ich hier vorgetragen habe, meiner immer und auch hier in der Überschrift ausgesprochenen Ansicht, daß unsere Verwaltungsreform Beamtenreform, daß diese Gesinnungsreform sei. So habe ich auch jetzt wieder den Behördenaufbau — unter seinen heutigen Voraussetzungen — für gut erklärt. Aber jene Beamtenreform scheint mir in seinem Rahmen, unter seinen Voraussetzungen leider unmöglich. Was Luther reformieren wollte, war auch nur das Leben der Kirche, er kam von selbst dazu, ihre Einrichtungen umzustürzen. Es ist ein geheimnisvolles Gesetz der Bewegung, daß ein und dasselbe Gut nicht auf die Dauer unter gleichen Formen unverkürzt weitergedeihe. Schwermütige Wirklichkeit, Grenze des lebensweisen Römerwortes: Erhalte mit denselben Mitteln, mit denen du gebaut.

Was fordere ich also?

1. Die Verwaltungsreform ist Beamtenreform, diese Gesinnungsreform. Anschauung fehlt, Anschauung weckt Liebe, Liebe Schöpferkraft. Also Gleichgewicht zwischen Studium und Anschauung.

2. Mit dieser Maßgabe billige ich die Vorschläge der besprochenen Schriften, halte sie aber auf die Dauer für unzureichend. Nur eine Reform der Einrichtungen kann der Anschauung durchgreifend helfen.

3. Wie die Städte seit 100 Jahren, so braucht auch das platte Land wieder wie im Mittelalter eine großzügige und freie Selbstverwaltung. Die Kreiskommunalverbände bieten sie meistenteils nicht; dann sind sie (landschaftlich verschieden!) durch kleinere Gebilde zu ersetzen, die Kreise solchenfalls kommunal und staatlich auszulösen.

4. Auf diesem wie auf anderen Wegen wird die Heimatlosigkeit abnehmen und damit ein großer Teil staatlicher Veranstaltungen überflüssig werden; von der übrigen staatlichen Verwaltung kann man das meiste auf die Selbstverwaltung in Stadt und Land übertragen. Im allgemeinen: die Regierung dem Staat, die Verwaltung der Heimat und den Berufskörpern!

5. So wird das Riesenheer staatlicher Beamter aufgelöst und gegliedert, wieder dem Erdboden und der Anschauung angeschlossen und an neuen Aufgaben erzogen und begeistert werden können. Aufstieg vom Berufsbeamten der Selbstverwaltung zum Staatsbeamten.

6. Der ganze Vorschlag verlegt im Einklang mit einem Wendepunkt der deutschen Geschichte den Schwerpunkt der Zukunft nach 400 Jahren wieder westlich der Elbe, will Heimat- und Stammes-, Berufs- und Einzelleben gegenüber einer überbauten romanistischen Staatsidee stärken. Beamtenreform und Heimatreform sehnen sich nacheinander wie Sonne und Erde und sind eng verbunden mit Vorschlägen auf anderen Lebensgebieten zum selben Ziel.

Literatur zum Kriegssonderrecht

Von Rudolf Bovensiepen

1. Ludwig Bendix, Bürgerliches Kriegssonderrecht. Berlin 1914. Georg Bath. XII und 172 S. — 2. Bernhard Mayer, Das Privatrecht des Krieges in materieller und formeller Beziehung. München, Berlin und Leipzig



1915. Schweitzer. VIII und 283 S. — 3. Ernst Conrad, Das Gesetz über den Belagerungszustand in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Berlin 1916. Otto Liebmann. XII und 146 S. — 4. J. Goldschmidt, Verfassung und Verfahren der außerordentlichen Kriegsgerichte des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand. Berlin 1915. R. v. Decker. 60 S. — 5. Hans Pürschel, Das Gesetz über den Belagerungszustand nebst Abänderungsgesetz unter Berücksichtigung des Bayrischen Gesetzes über den Kriegszustand. (Nr. 122 der Guttentagschen Sammlung deutscher Reichsgesetze.) Berlin. J. Guttentag. 390 S. — 6. Karl Strupp, Deutsches Kriegszustandsrecht (Nr. 87 von Heymanns Taschengesetzsammlung). Berlin 1916. Carl Heymann. XX und 294 S. — 7. A. Heilberg und H. Schäffer, Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Nr. 119 der Guttentagschen Sammlung deutscher Reichsgesetze). Berlin 1915. J. Guttentag. 209 S. — 8. Otto Jaekel, Die natürlichen Grundlagen staatlicher Organisation. Kriegsausgabe. Im Selbstverlag des Verfassers. Bezug durch Georg Stilke, Berlin. 196 S.

Das Werk von Bendix ist zwar bereits im Oktober 1914 erschienen und daher in manchen seiner positiv-rechtlichen Ausführungen durch die wahre Hochflut von Bundesratsverordnungen, die sich zum Schutz der Kriegsteilnehmer wie zwecks Aufrechterhaltung unserer Volkswirtschaft seitdem über uns ergossen hat, überholt, aber keineswegs ist es etwa veraltet. Vielmehr verdient es heute noch ernstliche Beachtung und steht in unserem so umfangreichen kriegsrechtlichen Schrifttume in der vordersten Linie. Die Grundlagen unserer kriegsrechtlichen Sondergesetzgebung sind zudem unverändert geblieben, nur in Einzelheiten — wenn auch freilich recht wichtigen — wurden Änderungen getroffen. Das Buch bietet eine ausgezeichnete, systematische Übersicht „über die aus dem Augenblick geborenen, fast verwirrende Fülle der verschiedenartigsten Sonderbestimmungen“ und ermöglicht so ein rasches Zurechtfinden. Da der Verf. in erster Linie praktischen Bedürfnissen dienen will, so hat er auf den üblichen wissenschaftlichen Apparat verzichtet, Auseinandersetzungen mit abweichenden Ansichten und genauere literarische Nachweise sind daher fast restlos vermieden. Von hohem Werte sind des Verf. eingehende kritische Auseinandersetzungen, denen in manchen sehr wichtigen Punkten die spätere Gesetzgebung Genüge geleistet hat. Materielles wie formelles Kriegssonderrecht und zwar der Inländer wie der Ausländer wird dargestellt. Die Darstellung ist nicht erschöpfend, sie bietet aber einen trefflichen kurzen Überblick. Besonders gelungeu ist die Behandlung des materiellen Rechts (2. Kapitel) und § 4 des 3. Kapitels „das Kriegssonderrecht der Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses“ (S. 95—103). Zu Unrecht bekämpft Bendix in seinen kritischen Schlußbetrachtungen die dem Richter durch die Bundesratsbekanntmachungen vom 4., 8. und 18 Aug. 1914 eingeräumten Befugnisse, die er als „Richterallmacht“ bezeichnet und verlangt er für die zukünftige umfassende Kriegsgesetzgebung eine scharfe bis ins einzelne hinabsteigende möglichst allseitige Formulierung der Tatbestände. Hierin steckt eine außerordentliche Überschätzung der „Allmacht“ des Gesetzgebers, und ein bedauerlicher Rückfall in die doch wissenschaftlich lange schon überwundene Theorie der „Lückenlosigkeit“ des Gesetzes. Dieses vermag aber unmöglich die unendliche Fülle aller künftigen Lebenserscheinungen im voraus zu fassen und in Paragraphen zu bändigen. Es muß dem Richter einen Spielraum lassen (vgl. Reichel: Gesetz und Richterspruch, 1915, und meine Besprechung der Bendixschen Schrift: Das Problem der Rechtssicherheit in Rh. Z. VII, 1915, S. 132 f.). — Ein ganz anderes Gesicht als Bendix weist die ausgezeichnete systematische Darstellung des materiellen und formellen Kriegssonderrechts von Mayer (Nr. 2) auf. Zufolge ihrer Be-



schränkung rein auf das „Privatrecht des Krieges" kann die Darstellung tiefer in die Einzelheiten eindringen als bei Bendix. Sodann begnügt sich Mayer im Gegensatz zu Bendix mit einer Betrachtung der lex lata, von Erörterungen de lege ferenda sieht der Verf. grundsätzlich ab, nur an wenigen Stellen bietet er auch eine wertvolle Kritik der erlassenen Rechtsnormen, dies gilt namentlich von der sehr wertvollen und erschöpfenden Behandlung der Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens (S. 138—177). Die Angabe der Quellen und Belegstellen ist leider unterblieben, die sehr reichhaltige Rechtsprechung wird leider nur in sehr spärlichem Maße verwertet, auf abweichende Ansichten geht Mayer kaum je ein. Trotzdem bedeutet sein Werk eine wertvolle Bereicherung der umfangreichen kriegsrechtlichen Literatur. Als Hand- und Nachschlagebuch ist es einfach unentbehrlich für jeden Praktiker.

In der einschneidendsten Weise veränderte sich mit dem 31. Juli 1914 die innerdeutsche Rechtslage. Zahlreiche außerordentliche Kriegsgerichte begannen an diesem Tage in ganz Deutschland ihre Wirksamkeit. Zum ersten Male gewann hierdurch das bisher nur wenig beachtete Pr. Ges. über den Belagerungszuastnd vom 4. Juni 1851 praktische und zwar gleich, außerordentliche Bedeutung. Zahlreiche bisher so gut wie überhaupt noch nicht im Schrifttume behandelte Streitfragen von der größten Wichtigkeit — so etwa um nur die wichtigsten hervorzuheben: Die rechtliche Natur der a. o. Kriegsgerichte, militärische oder gemischte Gerichte, Umfang der Verordnungsmacht des militärischen Befehlshabers und Begriff desselben, Ausfüllung der Lücken des Gesetzes, Stellung des Berichterstatters u. dgl. m. — tauchten alsbald auf und verlangten ihre sofortige Beantwortung in der gerichtlichen Praxis. Zu erklärlich daher, daß bald nach dem Kriegsausbruch eine Literatur so üppig hervorschoß wie die Pilze auf der Wiese nach feucht-befruchtendem Regen. Als ihre bedeutendsten Erscheinungen sind unfraglich die uns zur Besprechung vorliegenden Nr. 3—6 anzusprechen. Conrad bietet in seinem Büchlein eine ausgezeichnete, systematisch wohlgeordnete Zusammenstellung der gesamten Rechtsprechung des Reichsgerichts über das Bel.Z.G. Die Bearbeitung der insgesamt 130 mitgeteilten Entscheidungen wurde derartig vorgenommen, daß die Urteile mit ihrer Begründung gruppenweise, je unter Voranstellung und Hervorhebung der aus ihnen zu entnehmenden Rechtssätze systematisch geordnet dargeboten wurden. Auf eine kritische Auseinandersetzung mit den Ansichten des Schrifttums und der mit dem Reichsgericht vielfach in Widerspruch stehenden Rechtsprechung des Bayr. O.L.G. verzichtet der Verf. bewußt. Zur ersten Einführung in das Gebiet kann das Büchlein gute Dienste leisten.

Den denkbar schärfsten Gegensatz zu diesem rein praktische Zwecke verfolgenden Büchlein bildet Goldschmidt (Nr. 4). Die Darstellungsweise ist streng wissenschaftlich. In fünf Paragraphen behandelt der Verf.: die Rechtsquelle, die Einsetzung und Verfassung der Kriegsgerichte, ihren Wirkungskreis und Zuständigkeit, ihr Verfahren und die Beendigung ihrer Wirksamkeit. Das gesamte äußerst reichhaltige Schrifttum und ebenso die gesamte Rechtsprechung wird im weitesten Umfang verwertet. Zu allen Streitfragen nimmt Goldschmidt in fein abgewogenen Ausführungen eingehend kritische Stellung, stets verdienen diese, auch wenn man sich ihnen nicht anzuschließen vermag, ernste Beachtung. Durchaus überzeugend sind insbesondere seine Darlegungen (S. 1—6), daß Art. 68 der Reichsverfassung die landesgesetzlichen Vorschriften über den polizeilichen Belagerungszustand nicht aufgehoben habe, über die rechtliche Natur der a. o. Kriegsgerichte, über die Ausfüllung der Lücken des Gesetzes, soweit das eigentliche Verfahrensrecht in Betracht kommt, durch die bürgerliche Strafprozeßordnung und das G.V.G., die Stellung des Berichterstatters, die Hauptverhandlung, die Strafvollstreckungsbehörde und die Begnadigung. Unzutreffend ist dagegen seine Lehre, daß auch die — nicht im Felde befindlichen — Militärpersonen der Zuständigkeit der

a. o. Kr. unterlägen. Eine solche Zuständigkeit würde spätestens § 1 der M.Str.G.O. und § 2 E.G. M.Str.G.O. beseitigt haben.

Auf hoher wissenschaftlicher Warte stehen die beiden Kommentare von Pürschel und Strupp (Nr. 5 u. 6). Ihrer ganzen Anlage nach sind sie in ihren Grundzügen gleich. Sie gehören zu den wissenschaftlichen Kommentaren schon ihrem ganzen Aufbau nach insofern als sie ihre sehr eingehenden und wertvollen Erläuterungen nicht eng an die jeweils erklärungsbedürftigen Worte des Gesetzes selber anklammern, sondern seine Grundgedanken jeweils in größeren systematisch wohlgegliederten Ausführungen erläuternd zusammenfassen. Beide Werke berücksichtigen eingehend das Bayrische Kriegszustandsgesetz vom 5. November 1912. Beide verwerten mit außerordentlicher Sorgfalt und Genauigkeit die gesamte Rechtsprechung und Literatur zu der umfangreichen Materie und nehmen zu ihnen selbständig-kritisch Stellung. Beide Werke haben die gleiche liebevolle Vertiefung in das Gesetz, die gleiche wertvolle Durchdringung und in jeder Hinsicht vollkommene Beherrschung des Stoffes aufzuweisen. Es ist sehr schwer zu sagen, welcher der beiden Kommentare den Vorzug verdiene, wir wollen uns freuen, zwei solcher prächtiger Werke über das so äußerst wichtige und theoretisch so interessante, die ganzen Grundfragen und Grundlagen unseres Staatslebens berührenden Bel.Z.G. erhalten zu haben. Die Erläuterungen zu manchen Paragraphen sind wahre kleine wissenschaftliche Monographien, so namentlich die volle 105 (!!) enge Druckseiten umfassenden Ausführungen Pürschels zum § 9. Die beiden Kommentare werden in Theorie wie Praxis die Führung haben, einer von ihnen ist jedem zur Anwendung des Gesetzes berufenen Richter, Verteidiger oder Berichterstatter einfach unentbehrlich. Pürschel wie Strupp können aber auch dem Theoretiker wegen der scharfen Hervorhebung und liebevoll-eingehenden Behandlung der staatsrechtlichen Fragen warm empfohlen werden.

Eine ausgezeichnete, sorgfältige Erläuterung des Kriegsleistungsgesetzes bieten Heilberg-Schäffer (Nr. 7). Da in erster Linie die Gemeinden für die genügende Befriedigung des Kriegsbedarfes zu sorgen haben (§§ 3 bis 15 des Ges.), so haben die Verf. mit Recht das Hauptgewicht darauf gelegt, den Pflichtenkreis der Gemeinden und ihrer Angehörigen abzustecken und die ihnen andererseits zukommenden Rechte möglichst genau darzustellen. Mit gutem Erfolge. Die Erläuterungen dringen allenthalben in die Tiefe und berücksichtigen Rechtsprechung und Schrifttum gleich eingehend und zuverlässig, Die zahlreichen, gerade während des Krieges erlassenen Ausführungsverordnungen sind wörtlich abgedruckt und soweit irgend erforderlich erläutert. Von besonderer Bedeutung ist für die Praxis die viel erörterte Streitfrage, ob und inwieweit für die Entschädigungsansprüche dem einzelnen der ordentlichen Rechtsweg gegenüber der Gemeinde und der Militärbehörde offensteht. So ist es dankbar zu begrüßen, daß die Verf. in einem besonderen, umfangreichen Anhang „Rechtsweg und Geltendmachung der Ansprüche" (S. 145—157), die hier einschlägigen Fragen einer sorgfältigen kritischen Prüfung unterzogen haben. Ihren Ergebnissen, wonach der ordentliche Rechtsweg für die Erörterung der Frage, ob die Heranziehung zu den Kriegskosten auf Grund des Gesetzes erfolgte, ausgesclossen, aber hinsichtlich des Vergütungsanspruchs, abgesehen von dessen Höhe, zugelassen ist, vermag sich Referent nur anzuschließen. Auch der Preußische Kompetenzkonfliktsgerichtshof (Urteil vom 30. Oktober 1915) sowie das R.G. (E. Band 87 S. 357—365, Urteil vom 6. Dezember 1915) verneinen die Zulässigkeit des Rechtswegs grundsätzlich. Aufgefallen ist dem Referenten, daß die Verf. — ein bedauerlicher Mangel — in diesem Anhang die grundlegende Abhandlung von Anschütz „Der Ersatzanspruch aus Vermögensbeschädigungen durch rechtmäßige Handhabeng der Staatsgewalt" (Verwaltungsarchiv Band V S. 1 ff.) nicht einmal erwähnen, und doch würde sie ihnen die beste Stütze für ihre Ansichten geboten haben.

Ein recht anregendes und geistvolles Werk hat — und zwar scheinbar im Felde — der in naturwissenschaftlichen Kreisen rühmlichst bekannte Greifswalder Zoologe Jaekel (Nr. 8) geschaffen. Mit beredten Worten geißelt der Verf. in warmherziger und zu Herzen gehender Weise namentlich die Gefahren des ständigen Machtzuwachses der Presse, eines allzu gewinnsüchtigen Handels, der „Versteifung aller unserer Einrichtungen durch den Formalismus des Juristentums" und die Auswüchse engherziger Schulmeisterei. Im weitesten Maße arbeitet der Verf. mit Analogien des Naturlebens für das Staatswesen und staatliche Leben. Diese Methode ist freilich — wie dies uns insbesondere Rudolf Stammler in seiner Sozialphilosophie, namentlich in „Recht und Wirtschaft" 3. Auflage 1914, überzeugend nachgewiesen hat, grundverfehlt. Zwischen dem gesellschaftlichen Leben und dem Leben des Menschen als Naturwesen bestehen unüberbrückbare Verschiedenheiten, im Reich der Natur herrscht das Kausalitätsgesetz, im Staat und in der Gesellschaft der wertende Zweckgedanke. Die Lehren der Naturwissenschaft, insonderheit Darwins, sind für die Sozialwirtschaft und ihre wissenschaftliche Behandlung an sich ganz und gar belanglos. Immerhin bietet das flott geschriebene Buch manche Anregung.

Die seelischen Wirkungen des Krieges

Von Ewald Stier

O. Binswanger, Die seelischen Wirkungen des Krieges. (Politische Flugschriften, herausgegeben von Ernst Jäckh, Heft 12.) Stuttgart und Berlin 1914. Deutsche Verlagsanstalt. 40 S. — Erich Everth, Von der Seele des Soldaten im Felde. Bemerkungen eines Kriegsteilnehmers. (Tat-Flugschriften 10.) Jena 1915. Eugen Diederichs. 48 S. — Max Dessoir, Kriegspsychologische Betrachtungen. (Zwischen Krieg und Frieden, Heft 37.) Leipzig 1916. S. Hirzel. 47 S. — Magnus Hirschfeld, Kriegspsychologisches. (Deutsche Kriegsschriften, 20. Heft.) Bonn 1916. A. Marcus und E. Weber. 32 S. — R. Sommer, Krieg und Seelenleben. Leipzig 1916. Otto Nemnich. 96 S. — Willi Warstat, Das Erlebnis unserer jungen Kriegsfreiwilligen. Nach den Feldpostbriefen, Tagebüchern, Gedichten und Schilderungen jugendlicher Kriegsfreiwilliger aus der Sammlung des „Deutschen Bundes für Erziehung und Unterricht" herausgegeben. Gotha 1916. F. A. Perthes. 91 S. — Konrad Maß, Wofür sie starben. Ein Weckruf zu sozialer Arbeit. Leipzig 1916. Dieterich. 141 S.

Die Phase des Krieges, in der wir jetzt stehen, gestattet eine ruhigere und nüchternere Erfassung der Wirkungen, die er auf die seelische Konstitution ausübt, als das zu Anfang möglich war. Was an dem Kriegserlebnis Sensation war, ist verrauscht. Gegenüber den falschen Idealisierungen der Anfangszeit sind die beiden Seiten des Krieges stärker hervorgetreten, so daß eine plastische Darstellung möglich geworden ist. Die psychologische Betrachtung hat zunächst zu unterscheiden zwischen der Wirkung des Krieges auf die unmittelbar beteiligten Kämpfer und auf das Heimatvolk, das nur abgeschwächte Wirkungen erlebt. Nur die Schriften von Binswanger und Maß beziehen sich auf das Letztgenannte, während die übrigen von den seelischen Wirkungen des Kriegs bei den Feldzugsteilnehmern handeln.

Die psychologische Methode ist verschieden. Am beliebtesten war von je die Sammlung von Feldpostbriefen, Tagebüchern, Berichten von Kämpfern, wie sie sich in der Schrift von Warstat unter einem besonderen Gesichts-

punkt zusammengestellt finden: auch Dessoir bringt interessante Briefe, während die in dem Heft von Sommer enthaltenen Briefe nichts Charakterisches aufweisen. Die Warstatsche Schrift bietet einen wertvollen Beitrag für die Psychologie der Jugendlichen; es ist interessant zu sehen wie die jungen Leute frischen Mutes, teilweise von Abenteuerlust getrieben, hinausziehen, wie sie dann das Grauen der Schlacht tief empfinden und schließlich doch tapfer zu sterben wissen. Aber es handelt sich hier um eine Auslese, die nicht für die Gesamtheit maßgebend ist; vor allem schon deshalb nicht, weil die Masse der Kämpfer in reiferem Alter steht und darum naturgemäß den Krieg anders erlebt. Weiter ist zu beachten, daß bei den Briefen oft das individuelle Moment in Kollektivpsychologie untergeht und bei ihrer Verwendung nur zu leicht Fehlschlüsse mit unterlaufen. Darum bedürfen Feldpostbriefe erst der psychologischen Verarbeitung. Es ist nun ein Vorzug der angezeigten Schriften, daß sie meist von psychologisch geschulten Männern geschrieben sind, drei darunter von Ärzten. Die letztgenannte Schrift gewinnt dadurch besonderen Wert, daß sie aus starkem eigenem Erleben des Kriegs in der Front heraus geschrieben ist: Freilich spielt, wie es nicht anders sein kann, auch hier das subjektive Moment eine Rolle, was besonders bei der Beurteilung der religiösen Wirkung des Kriegserlebnisses hervortritt.

Der Krieg mit seinen unendlichen Gefahren und furchtbaren Schrecken ist eine Probe für den Charakter. Den Starken hebt er empor, den Schwachen wirft er zu Boden. Wenn auch die letzteren Fälle nicht ausbleiben konnten, so ist doch das Gesamtergebnis eine ungeahnte Bewährung des kämpfenden Volkes. Aber auch hier gilt es, sich vor falschen Idealisierungen zu hüten. Everth erhebt mit Recht Einspruch gegen die süßliche und geradezu unwürdige Art, wie von „unseren braven Jungen" gesprochen wird. Sie sind nicht brav, sondern großartig, heroisch. Sie sind nicht bescheiden, sondern sich ihres Wertes bewußt; gerade darum reden sie nicht viel davon. Man sollte auch nicht von der Begeisterung der Kämpfer sprechen, die nur in gewissen Momenten hervorbricht. Der Soldat braucht kaltes Blut, Ausdauer, Geduld; es ist richtiger, von dem guten Geist der Truppen zu reden. Was sie draußen gewonnen haben, ist eine andere Form des Patriotismus, als sie im Frieden gemeinhin zu finden war. Sommer hebt hervor, daß dieser Patriotismus Bereitschaft ist; es handelt sich nicht um ein Aufflammen, sondern um eine feste Gesinnung, um patriotriotischen Charakter. Es ist kein Hurrapatriotismus, kein Patriotismus des Affekts, sondern zähe Entschlossenheit, reine Sachlichkeit, meist ohne Gefühlserregung. Draußen kann man sich nichts vormachen. Es ist vielleicht jetzt noch schwerer wie zu anderen Zeiten, festzustellen, wieviel von diesem patriotischen Charakter deutsches Sondereigentum ist. Aber es ist wohl eine richtige Beobachtung, wenn Everth das germanische Temperament zur Erklärung heranzieht, das ein stabiles Gleichgewicht im Gegensatz zu dem labilen des Romanen gewährleistet.

Damit wäre gegeben, daß der Krieg eigentlich nichts Neues in den Seelen schafft, sondern das Vorhandene offenbart. Das hat Hirschfeld am stärksten ausgesprochen: Der Krieg hat die Größe nicht gezeugt, sondern gezeigt. Es ist erklärlich, daß eine starke Reaktion gegen die zu Anfang des Krieges sich sehr laut machende Behauptung eingesetzt hat, als ob der Krieg nur ein großer Läuterungsprozeß wäre. Hirschfeld wendet sich gegen die Bußpredigten; die meisten bedurften des Kriegs als Zucht- und Besserungsanstalt nicht, er hat uns gezeigt, was im deutschen Volke war. Das ist doch nur teilweise richtig. Was aus der Natur des Menschen herauskommt, war irgendwie in ihr bereits angelegt: der Krieg steigert das Vorhandene. Aber er läßt dabei doch bestimmte Eigenschaften zurück- und andere hervortreten. Er bringt eine Umgruppierung der seelischen Eigenschaften bei dem Kämpfer hervor, und darin besteht allerdings eine erneuernde Wirkung.

Diese Umgruppierung bringt Everth auf den Ausdruck: Änderungen im Wirklichkeitsbewußtsein und Wandlungen im Wertbewußtsein. Der Krieg

stellt den Kämpfer dem höchsten Ernst gegenüber, daher die starke Sachlichkeit, daher auch der Zug zum Religiösen. Damit aber verbindet sich volle Erkenntnis vom Werte des Lebens, der in dem Augenblicke, wo man es verlieren soll, erst voll in das Bewußtsein tritt; zugleich eine Steigerung des Familiengefühls und aus der Erfassung des Wertes der einzelnen Menschenseele ein starkes Gefühl der Kameradschaft, weil man im Kameraden den Menschen entdeckt. Andererseits aber tritt die Erkenntnis zutage, daß das Leben der Güter höchstes nicht ist, daß man es nicht retten darf, wo die höheren Güter in Frage stehen: Vaterland, Kaiser, Ehre.

Es wäre falsch, die religiösen Ideale hierbei auszuschalten, wenn es auch richtig ist, daß das Gefühlsleben beim Kämpfer herabgesetzt ist und damit der Ort für die Religion eingeschränkt wird. Der naive Mensch hat im Kriege ganz entschieden religiöse Erlebnisse; Dessoir schreibt den Aufstieg ins Transzendente der Unwirklichkeit zu, die der Welt des Kämpfers anhaftet. Auch Everth, der über die religiöse Wirkung des Krieges kritisch urteilt, stellt doch fest, daß jeder im Letzten gepackt wird. Aber es muß zugestanden werden, daß hier gar nichts Neues geschaffen wird, sondern daß es sich um eine Steigerung von bereits irgendwie Vorhandenem handelt. Dessoir findet in diesen religiösen Wirkungen eine Offenbarung des Schatzes von Frömmigkeit, den jeder Deutsche sich im tiefsten Herzen bewahrt. Charakteristisch für die Kriegsfrömmigkeit ist die Ausscheidung alles Konfessionellen und Dogmatischen: „Das Urphänomen des Glaubens leuchtet auf" (Dessoir). Will man die Art der Kriegsreligion näher bestimmen, dann wäre sie eher stoisch als christlich zu nennen; wenn beides so oft miteinander verwechselt worden ist, so liegt das an den nahen Berührungen beider Religionen. Dabei ist freilich festzuhalten, daß die religiösen Vorstellungen von selbst eine Färbung nach den Formen bekommen, in denen die Religion dem einzelnen schon früher nahegetreten ist, selbst wenn der Schatz verschüttet und vergessen war.

Die Faktoren, die das neue seelische Erlebnis hervorbringen, sind mannigfacher Art. Eine hervorragende Rolle spielt die Umpflanzung der gesamten Lebensweise, auch das primitive Leben, die durch das Kriegsleben bewirkte Abhärtung, die körperliche Gesundheit des Feldsoldaten, die von außerordentlicher Wirkung auf die Nerven selbst bei Nervenschwachen ist. Es ist höchst interessant, was Binswanger in dieser Hinsicht beobachtet hat. Everth führt als die beiden konstitutiven Elemente für das seelische Erlebnis des Kriegers die Tätigkeit und die Gemeinsamkeit an: beides von höchster Bedeutung bei den schweren Erschütterungen, denen das Seelenleben sonst im Angesichte des Todes ausgesetzt ist.

Die wichtige Frage, wie der psychologische Abbau nach dem Kriege zu erfolgen hat, wird von Dessoir zur Debatte gestellt: Das Buch von Maß ist in der Hauptsache eine Antwort auf diese Frage. Es ist wohl sicher, daß die stärksten Eindrücke nachwirken werden. Aber es wird nicht gelingen, den Wertgewinn von der Erscheinung des Krieges abzulösen ohne eine zielsichere Leitung. Eine Neuerziehung der Heimkehrenden muß einsetzen: es gilt, den erhöhten Freiheitsdrang und den starken Genußwillen zwar nicht zu unterdrücken, aber zu regeln. Der Staatsgedanke muß in den Mittelpunkt gestellt und jedem eine Aufgabe gegeben werden. Wie groß die Aufgaben sind, die die Zeit nach dem Kriege auf dem Gebiete sozialer Arbeit stellt, zeigt das Buch von Maß in reicher Vielseitigkeit. Es gilt, die deutsche Gesinnung fest schmieden und alle ihr entgegenstehenden Hemmnisse beseitigen. Der Krieg hat gezeigt, welche Kräfte im deutschen Volke vorhanden sind. Wenn die deutsche Gabe der Organisation, die uns das Durchhalten bis zu diesem Augenblicke in bewundernswertem Maße ermöglicht hat, sich nach dem Kriege auf dem Felde der Sozialpolitik betätigt, wird der Erfolg nicht ausbleiben, daß die schwerste Erschütterung unseres Volksbestandes uns dennoch zur Höherentwicklung führt.

Die Arbeiterschaft im neuen Deutschland. Herausgegeben von Friedrich Thimme und Carl Legien. Leipzig 1915. S. Hirzel. VI und 232 S.

Vom inneren Frieden des deutschen Volkes. Herausgegeben von Friedrich Thimme. Leipzig 1916. S. Hirzel. VII und 574 S.

Rechts gegen links, Unternehmertum gegen Arbeiterschaft, Fehde der großen christlichen Konfessionen gegeneinander und mächtige Gegenströmungen in ihrem eigenen Lager, offene und versteckte Gegnerschaft der großen Produzenten- und Konsumentengruppen, so war das Bild, das äußerlich die geistigen, religiösen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Kräfte des Deutschen Reiches dem mehr oder minder feindlich gesinnten Ausland boten: Der Krieg brach aus und im Nu änderte sich das Bild: Der neu eintretenden, inneren Gestaltung gab vorbildlich kurz und prägnant Kaiser Wilhelm II. Ausdruck, als er aus tiefster Seele heraus am 4. August 1914 die Worte sprach: „Ich kenne keine Parteien mehr, ich kenne nur noch Deutsche."

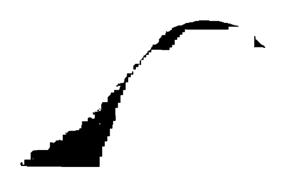
Die gemeinsame Gefahr bändigte die widerstrebenden Interessen, der im Kern gesunde Volkscharakter einte Zustimmende und leicht Widerstrebende zur gemeinsamen Abwehr der Mächte, welche den Staat, das Volksganze und damit die einzelnen in ihm wirkenden Kräfte zu vernichten trachteten.

Langsam verschob sich das Bild: Nach anfänglichen außerordentlichen Erfolgen ein stilles, erbittertes Ringen gegen eine Übermacht, Riesenopfer an Menschen, wie auf finanziellem und wirtschaftlichem Gebiet, Knappheit von Lebensmitteln und damit verbunden Einschränkung der Lebenshaltung dämpften die schnell lodernde Begeisterung der ersten Monate, um einem zähen, pflicht- und lastenvollen Durchhalten Platz zu machen.

Diese Lage der Dinge suchten die Extreme der verschiedensten Seiten für sich auszunutzen und manche unfreiwillige Hilfe kam ihrem Vorhaben entgegen: Streit über die Kriegsziele, Unzufriedenheit mit starken Eingriffen der Zensur, Organisationsmängel in den Ernährungsfragen, und als schlimmstes Übel ein schrankenloser Erwerbs- und Wuchergeist in einzelnen Teilen der Bevölkerung halfen das Bild der Einheit trüben und drohten, nach dem Ende des großen Völkerringens die alten Gegensätze in Deutschland in verschärfter Form wieder aufleben zu lassen.

Diesem nationalen Unglück — und ein solches wäre es zweifellos — schon rechtzeitig entgegenzutreten, einigten sich Dank der Initiative des klugen und gewandten Direktors der Herrenhausbibliothek Friedrich Thimme zunächst zwanzig, später noch einmal vierzig Männer, um von den verschiedensten politischen, sozialen und religiösen Gesichtspunkten aus bei alleer Aufrechterhaltung des eigenen Standpunktes das Nebeneinander der Strömungen im staatlichen Gesamtinteresse und mit ihm vereint möglich erscheinen zu lassen. Die Konservativen von Oertzen und von Dewitz neben den Sozialdemokraten Heine und Kolb, Großunternehmer wie Waldschmidt und Roeßler einerseits, Arbeiterführer wie Legien und Stegerwald andererseits, der Jesuit Lippert und der evangelische Theologe Baumgarten, der orthodoxe Dunkmann und der liberale Rade, Sozialpolitiker wie Francke, Jaffé, Pieper, Naumann, Hochschullehrer von Ruf wie Anschütz, Oncken, Eucken, Troeltsch, Meinecke haben sich mit vielen andern Männern von Klang vereinigt, um ihre Ansicht darzutun.

Als roter Faden geht durch fast alle Aufsätze der Gedanke: Wie können wir die einzelnen Klassen, Kreise, Konfessionen einander nähern, wie können wir die Unterschiede und Nöte auf sozialem, kirchlichem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiete zwar nicht beseitigen, wohl aber einschränken? Eine Vielheit in der Einheit, ein mannigfaltig nach den verschiedensten Lebensbetätigungen gegliedertes Volk zusammengefaßt zur staatlichen Einheit, die Interessen der Klassen, Stände und Konfessionen gewahrt und trotzdem



stellt den Kämpfer dem höchsten Ernst gegenüber, daher die starke Sachlichkeit, daher auch der Zug zum Religiösen. Damit aber verbindet sich volle Erkenntnis vom Werte des Lebens, der in dem Augenblicke, wo man es verlieren soll, erst voll in das Bewußtsein tritt; zugleich eine Steigerung des Familiengefühls und aus der Erfassung des Wertes der einzelnen Menschenseele ein starkes Gefühl der Kameradschaft, weil man im Kameraden den Menschen entdeckt. Andererseits aber tritt die Erkenntnis zutage, daß das Leben der Güter höchstes nicht ist, daß man es nicht retten darf, wo die höheren Güter in Frage stehen: Vaterland, Kaiser, Ehre.

Es wäre falsch, die religiösen Ideale hierbei auszuschalten, wenn es auch richtig ist, daß das Gefühlsleben beim Kämpfer herabgesetzt ist und damit der Ort für die Religion eingeschränkt wird. Der naive Mensch hat im Kriege ganz entschieden religiöse Erlebnisse; Dessoir schreibt den Aufstieg ins Transzendente der Unwirklichkeit zu, die der Welt des Kämpfers anhaftet. Auch Everth, der über die religiöse Wirkung des Krieges kritisch urteilt, stellt doch fest, daß jeder im Letzten gepackt wird. Aber es muß zugestanden werden, daß hier gar nichts Neues geschaffen wird, sondern daß es sich um eine Steigerung von bereits irgendwie Vorhandenem handelt. Dessoir findet in diesen religiösen Wirkungen eine Offenbarung des Schatzes von Frömmigkeit, den jeder Deutsche sich im tiefsten Herzen bewahrt. Charakteristisch für die Kriegsfrömmigkeit ist die Ausscheidung alles Konfessionellen und Dogmatischen: „Das Urphänomen des Glaubens leuchtet auf“ (Dessoir). Will man die Art der Kriegsreligion näher bestimmen, dann wäre sie eher stoisch als christlich zu nennen; wenn beides so oft miteinander verwechselt worden ist, so liegt das an den nahen Berührungen beider Religionen. Dabei ist freilich festzuhalten, daß die religiösen Vorstellungen von selbst eine Färbung nach den Formen bekommen, in denen die Religion dem einzelnen schon früher nahegetreten ist, selbst wenn der Schatz verschüttet und vergessen war.

Die Faktoren, die das neue seelische Erlebnis hervorbringen, sind mannigfacher Art. Eine hervorragende Rolle spielt die Umpflanzung der gesamten Lebensweise, auch das primitive Leben, die durch das Kriegsleben bewirkte Abhärtung, die körperliche Gesundheit des Feldsoldaten, die von außerordentlicher Wirkung auf die Nerven selbst bei Nervenschwachen ist. Es ist höchst interessant, was Binswanger in dieser Hinsicht beobachtet hat. Everth führt als die beiden konstitutiven Elemente für das seelische Erlebnis des Kriegers die Tätigkeit und die Gemeinsamkeit an: beides von höchster Bedeutung bei den schweren Erschütterungen, denen das Seelenleben sonst im Angesichte des Todes ausgesetzt ist.

Die wichtige Frage, wie der psychologische Abbau nach dem Kriege zu erfolgen hat, wird von Dessoir zur Debatte gestellt: Das Buch von Maß ist in der Hauptsache eine Antwort auf diese Frage. Es ist wohl sicher, daß die stärksten Eindrücke nachwirken werden. Aber es wird nicht gelingen, den Wertgewinn von der Erscheinung des Krieges abzulösen ohne eine zielsichere Leitung. Eine Neuerziehung der Heimkehrenden muß einsetzen: es gilt, den erhöhten Freiheitsdrang und den starken Genußwillen zwar nicht zu unterdrücken, aber zu regeln. Der Staatsgedanke muß in den Mittelpunkt gestellt und jedem eine Aufgabe gegeben werden. Wie groß die Aufgaben sind, die die Zeit nach dem Kriege auf dem Gebiete sozialer Arbeit stellt, zeigt das Buch von Maß in reicher Vielseitigkeit. Es gilt, die deutsche Gesinnung fest schmieden und alle ihr entgegenstehenden Hemmnisse beseiti- Der Krieg hat gezeigt, welche Kräfte im deutschen Volke vorhanden Wenn die deutsche Gabe der Organisation, die uns das Durchhalten diesem Augenblicke in bewundernswertem Maße ermöglicht hat, s dem Kriege auf dem Felde der Sozialpolitik betätigt, wird der E ausbleiben, daß die schwerste Erschütterung unseres Volksl dennoch zur Höherentwicklung führt.

[illegible] von [illegible]

[illegible] Herausgeber von [illegible]

[illegible] Gegenströmungen [illegible] Gemeinschaft der [illegible] das äußeren [illegible] politischen Kräfte [illegible] gesamten Ausland [illegible] Der neu ein[illegible] prägnant Kaiser [illegible] am 4. August 1914: [illegible] kenne nur noch [illegible]

[illegible] widerstrebenden Interessen [illegible] leicht Widerstrebende [illegible] den Staat, das Volksganze [illegible] zu vernichten trachten.

[illegible] anfänglichen außerordentlichen [illegible] eine Übermacht [illegible] an Menschen [illegible] wirtschaftlichem Gebiet [illegible] Einschränkung der Lebens[illegible] der ersten Monate [illegible] Platz zu machen.

[illegible] Extreme der [illegible] für sich [illegible] Hilfe [illegible] Unzufriedenheit mit [illegible] der Zensur [illegible] Ernährungsfragen [illegible] stes Übel [illegible] Erwerbs- und Wuchergeist [illegible] der Bevölkerung [illegible] Einheit trüben [illegible] Ende des großen [illegible] die alten Gegensätze [illegible] verschärfter Form wieder [illegible] zu lassen.

Diesem nationalen Unglück — und ein solches [illegible] schon rechtzeitig entgegenzutreten, einigten sich [illegible] klugen und gewandten Direktors der Herrenhaus[illegible] zunächst zwanzig, später noch einmal vierzig [illegible] schiedensten politischen, sozialen und religiösen [illegible] alleer Aufrechterhaltung des eigenen Standpunktes [illegible] Strömungen im staatlichen Gesamtinteresse [illegible] erscheinen zu lassen. Die Konservativen [illegible] den Sozialdemokraten Heine und Kolb [illegible] und Roeßler einerseits, Arbeiterführer [illegible] seits, der Jesuit Lippert und der evangelische [illegible] orthodoxe Dunkmann und der liberale [illegible] Pieper, Naumann, Hochschullehrer [illegible] Troeltsch, Meinecke haben sich [illegible] einigt, um ihre Ansicht darzutun.

Als roter Faden geht durch [illegible] wir die einzelnen Klassen, Kreise [illegible] wir die Unterschiede und Nöte [illegible] und kulturellem [illegible] Eine Vielheit in [illegible] Lebensbetätigung [illegible] die Interessen [illegible]

[illegible] Arbeits- [illegible] sich frei zu [illegible] sondere des [illegible] § 153 der [illegible] Tatbeständen [illegible] hervor- [illegible] durch Staat [illegible] in Zeiten der Not [illegible] erhalten bleiben. [illegible] nachdem sie tat- [illegible] des Volkes zu erleichtern [illegible] Dienste leisten, um unnütze [illegible] Produzenten und Konsumenten [illegible] enshaltung zu verbilligen, was [illegible] unserer Produktion, insbesondere [illegible] durch den Krieg riesenhaft vermehrten [illegible] Naturnotwendigkeit zur Schaffung von [illegible] gegen aber dem Einfluß und der Kon- [illegible] Folge ist eine stärkere Demokratisierung [illegible] die meisten Mitarbeiter — abweichend

im Blick zum Staatsganzen beeinflußt! Ist das möglich? Jawohl! so lauten fast übereinstimmend die Antworten, es muß möglich sein, soll Deutschland weiter bestehen und die Früchte dieses blutigen Riesenkampfes voll genießen können.

Zunächst Maß im Führen des Parteikampfes, anständige Polemik, verschwinden von Schlagworten wie „antinational“ und „ultramontan“, Worten, welche, oft unbewußt und gedankenlos gebraucht, nur nutzlose Erbitterung geschaffen, den also Benannten den Geist des Widerstands gestärkt haben (Bachem, Haas).

Auf religiös-kirchlichem Gebiete Achtung der christlichen Konfessionen untereinander, Verständnis für ihre Einrichtungen und Lebensnotwendigkeiten (Rade, Mausbach). nähere Fühlungnahme des Katholizismus (Lippert, Rademacher) und des Protestantismus (Thimme) mit den durch das moderne Leben neu geschaffenen Auffassungen. Im Protestantismus Einschränkung der kirchlichen Fehden und Bekenntnisstreitigkeiten, Zurücktretenlassen des Individualismus gegenüber den großen, der Kirche in Zukunft harrenden Aufgaben (Kahl, Dunkmann, Baumgarten). Vor allem aber immer stärkere Fühlungnahme der der Kirche entfremdeten, in Wirklichkeit aber religiös empfänglichsten, sozialen Schichten der arbeitenden Klassen mit der Kirche: Gegenseitiges Kennenlernen und damit verbunden Schwinden nunmehr gehässiger Vorurteile wie der „Kirche als Dienerin der besitzenden Klassen“, der „gottlosen, kirchenfeindlichen Sozialdemokraten“ (Pëus, Liebster, Fendrich). „Die ganze Kirche, nicht einzelne Gruppen müssen den armen und bedrängten Volksgenossen helfen“ (Mahling).

Sozial denken, sozial empfinden, so tönt es aus vielen Aufsätzen wieder: Sozial im Sinne eines freien Koalitionsrechts, mit dem Ziele hinreichender Ernährung der breiten Massen, im Gedanken der stärkeren Heranziehung der arbeitenden Klassen zur Mitarbeit im Staatsleben, in der Schaffung weiterer Bildungsmöglichkeiten. Wir müssen „Menschenökonomie“ treiben, indem wir mehr als bisher den richtigen Mann an den richtigen Platz stellen, wie Dernburg gut hervorhebt.

Bei sämtlichen Vertretern der zum Wort kommenden politischen Parteien findet dieses Streben, dieser Gedanke Zustimmung, wenn man auch Tempo und Ton verschieden erklingen hört: Vom zögernden Freikonservativen Dewitz über den maßvollen Julius Bachem und dem Prinzen Schoenaich-Carolath hinweg bis zur sozialen Begeisterung des Stöckerbiographen Oertzen, eines Friedrich Naumann und der Sozialdemokraten Heine und Kolb tönt es immer wieder: Koalitionsfreiheit, soziales Recht, Schaffung von Friedensinstanzen. Erfreulicherweise stimmen alle Schreiber, die hoffentlich auch ihre Parteien hinter sich haben, in einem Gedanken überein: Anerkennung der Gewerkschaften als Vertretung der Arbeiterschaft, nachdem der Krieg hier manches blinde und ungerechte Vorurteil hat schwinden lassen.

Stärker betont und zu Einzelforderungen verdichtet finden sich sozialpolitische Probleme dargestellt bei den Männern, welche als Arbeitervertreter oder bürgerliche Vorkämpfer der Sozialpolitik groß geworden sind. Die neuen Zeiten mit ihren Riesenforderungen auf finanziellem Gebiet, werden wenig Möglichkeit bieten, materielle Opfer für sozialpolitische Zwecke zu bringen, wenn man von der zugleich im Interesse der Volksvermehrung liegenden Wochenhilfe und der ebenfalls im Kriege erfolgreich zur Wirklichkeit gewordenen Arbeitslosenfürsorge (Umbreit) absieht.

Verbietet so der Mangel an verfügbaren Mitteln eine vielfache wünschenswerte Ausdehnung der sozialen Fürsorge, so muß mit vereinten Kräften dort eingesetzt werden, wo sich eine Möglichkeit bietet, geschichtlich gewordene, aus der Entwicklung erklärliche, ihr aber nicht mehr entsprechende Unzulänglichkeiten und Mißstände für die arbeitenden Klassen zu beseitigen.

In der Heimarbeit werden die schon längst erstrebten und zugesagten Lohnämter erstehen, die Tarifverträge sollen eine immer weitere Ausgestaltung

mit rechtlicher Anerkennung erlangen, soweit es irgendwie mit den Arbeitsbedingungen der Industrie vereinbar ist. (Heinemann.)

Durchweg muß das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eine Änderung erfahren: Diese haben im Kriege einsehen gelernt, daß die Initiative, die Organisationsgabe unseres Unternehmertums die rasche, erfolgreiche Umstellung unserer Industrie auf die Forderungen und Bedürfnisse des Krieges ermöglicht haben, jene hat zum Teil mit Staunen wahrgenommen — in fesselnder Weise führt dies Roeßler aus —, daß in der als vaterlandslos verschrienen, als international und revolutionär gefürchteten Arbeiterschaft Kräfte zum Vorschein gekommen sind, die an gut vaterländischer Gesinnung, an Opferwilligkeit und Tatkraft von keinem Stande übertroffen wurden. Gegenseitiges Verstehen, verständnisvolle Annäherung sind nötig, und hieran fehlte es, wie in zwei glänzend geschriebenen Aufsätzen Pieper und Stegerwald ausführen: Die Kreise, welche bisher die Leitung für sich in Anspruch nahmen, welche durch Bildung und Besitz eine führende Stellung einnehmen, müssen mehr als bisher Ursachen und Entstehung der Arbeiterbewegung verfolgen: Haben sie einmal ihre Notwendigkeit eingesehen, so werden sie nicht wie bisher zögernd Schritt für Schritt vorgehen, nicht der Sozialpolitik den Charakter des mühselig Abgezwungenen aufprägen, sie werden vielmehr den Geist der Gewerkschaften, Genossenschaften und Bildungsvereine verstehen lernen und werden einsehen, daß eine selbständige Arbeiterkultur geschaffen werden muß; schließlich werden sie auch einen Ausweg finden, um einen Krebsschaden im deutschen Leben zu beseitigen, den kastenmäßigen, gesellschaftlichen Abschluß, welcher am meisten dazu beigetragen hat, das Verständnis der einzelnen Volksschichten füreinander zü erschweren, ja teilweise unmöglich zu machen. In Parenthese sei bemerkt, daß hierher die Forderungen auf Schulreform, auf bessere Ausbildung der weiblichen Jugend, auf das sogenannte „weibliche Dienstjahr“ gehören (Schulz, Natorp, Bäumer).

Der Wirtschaftskampf wird nach dem Kriege neu und mit großer Heftigkeit entbrennen: Geringere Absatzmöglichkeiten im Auslande, schwierigere Rohstoffbeschaffung einerseits, teure Lebenshaltung andrerseits, werden den Kampf um Arbeitszeit und Arbeitslohn nicht ruhen lassen: Der „Streik“ muß aber immer mehr die ultima ratio werden; denn die Verluste, welche für beide Teile damit verbunden sind, sind auch im Interesse des stark verminderten Nationalvermögens zu vermeiden. Daher Schaffung und Ausbau aller Einrichtungen, welche vorbeugend wirken: Zentralisation des Arbeitsnachweises, Einigungsämter, Arbeitskammer, Reichseinigungsamt.

Unternehmer und Arbeiter müssen die Möglichkeit haben, sich frei zu koalieren: Deshalb Fallen aller Ausnahmebestimmungen, insbesondere des mit Recht den Arbeitern aller Richtungen verhaßt gewordenen § 153 der Gewerbeordnung, „nicht Verschärfung, sondern Milderung von Tatbeständen und Strafen bei sogenannten politischen Delikten“, wie Heinemann hervorhebt. Anerkennung der Gewerkschaften als Arbeitervertretungen durch Staat und Arbeitgeber: Was im Kriege möglich war, was sich in Zeiten der Not bewährt hat, muß auch im Frieden zum Wohle des Ganzen erhalten bleiben.

Die Verfolgung der Konsumvereine muß aufhören, nachdem sie tatkräftig geholfen haben, die Nahrungsversorgung des Volkes zu erleichtern (Zimmermann): Auch können sie mancherlei gute Dienste leisten, um unnütze Glieder, welche sich im Übermaß zwischen Produzenten und Konsumenten gedrängt haben, auszuschalten und so die Lebenshaltung zu verbilligen, was ja wieder im Interesse der Ausdehnung unserer Produktion, insbesondere der Ausfuhr, liegt.

Der Zwang, den im Kriege und durch den Krieg riesenhaft vermehrten Staatsbedarf zu decken, führt mit Naturnotwendigkeit zur Schaffung von Reichsmonopolen (Jaffé): Diese unterliegen aber dem Einfluß und der Kontrolle des Reichstags; die schlüssige Folge ist eine stärkere Demokratisierung unseres öffentlichen Lebens, was die meisten Mitarbeiter — abweichend

eigentlich nur von Dewitz — erkannt haben. Knapp und klar macht Anschütz Vorschläge für eine Reform der Reichsverfassung: Stärkung der kaiserlichen Gewalt, Umwandlung des Bundesrats in ein Oberhaus, zwingende Vereinigung der Posten des Reichskanzlers und des preußischen Ministerpräsidenten, welch letzterem eine leitende Stellung über seinen Ministerkollegen zustehen muß.

Nimmt aber das Staats- und Verfassungsleben im Reiche eine demokratische Färbung an, so müssen mit Naturnotwendigkeit, wenn auch nicht im gleichen Tempo, Einzelstaaten und Kommunen folgen: Die Staatsaufsicht muß auf das notwendige Maß beschränkt werden (Hirsch), nachdem im Kriege die Selbstverwaltung sich bewährt hat, wie z. B. der Erlaß des Ministers von Loebell hervorhebt.

Zur Tätigkeit in den Gemeinden, in Schuldeputationen, Magistraten wie zu Kreis- und Provinziallandtagen sind Arbeiter heranzuziehen (Francke). Mitarbeit stärkt das Verantwortlichkeitsgefühl, macht Schwierigkeiten des Verwaltens und Regierens erkennen und läßt die Vorzüge des Bestehenden wahrnehmen.

Auch die Kernfrage der deutschen inneren Politik, die Reform des preußischen Wahlrechts, wird aufgerollt: Die Reform muß erfolgen, weil geschichtliche und wirtschaftliche Entwicklung es verlangen, nicht aber, um die Arbeiterschaft für ihr Wirken im Kriege zu belohnen.

Nicht nur auf den vorstehend angeführten Gebieten hat der Krieg alte und neue Wünsche und Forderungen hervortreten lassen, auch in nationaler Hinsicht sind durch die große Schicksalswende Probleme brennend geworden, welche eine Lösung heischen.

Wir beherbergen im Reiche manche Angehörige fremder Volksstämme wie Dänen, Polen, Franzosen. Sollte sich unser Besitzstand noch um weitere Nationalitäten vermehren oder nicht, wir müssen sehen, uns die alten Fremdbestandteile immer näher anzugliedern: „Nordschleswig“ kann künftig nur noch, wie Schmidt-Wodder hervorhebt, eine innerdeutsche Frage sein; die Grenzen stehen fest, an ihnen ist nicht zu rütteln; so müssen die dort wohnenden Dänen sich vollkommen ins deutsche Staatsbewußtsein einleben und wir müssen ihnen dafür Freiheit in Sprache und Kultur geben, schaffen wir ja dadurch einen Weg, um näheren Anschluß zu erlangen an die skandinavischen Staaten, welche kulturell uns nahestehend, politisch und wirtschaftlich im wesentlichen mit uns gegen England denselben Weg gehen können.

Achtung der nationalen Eigenart und Sprache, Anerkennung der Haltung der Polen im Kriege muß auch die Losung für unser Verhalten unsern Polen gegenüber sein (Rohrbach, Fürst Drucki-Lubecki). Engerer Anschluß der Polen an unseren Staat, dem sie so mancherlei verdanken, freundnachbarlichen Beziehungen zu den Konnationalen jenseits der Grenze und taktvolle, vorsichtige Regierungspolitik auf unserer Seite, sind die Forderungen des Tages!

Takt, Vorsicht, Verständnis des geschichtlich Gewordenen zusammen mit energischer Abwehr aller deutschfeindlichen Bestrebungen sind auch notwendig auf dem heiß umkämpften, in Krieg und Frieden umstritten[illegible] Boden der Reichslande: Keine Gefühlspolitik, kein unruhiges Hin [illegible] Her, keine Politik der Rache, sondern nur maßvolle und planvolle Germ[illegible]sierung können uns das alte deutsche Land auch dem Herzen noch [illegible]bringen, das Land, dessen Bevölkerung mit ihren Fehlern und V[illegible] Emil Petri trefflich geschildert hat.

Kaleidoskopartig in überwaltigender Fülle ziehen die Bild[illegible] welche uns die beiden Bücher gewähren: Alle Elemente staatlich[illegible] Religion, Wirtschaft, Sozialpolitik, innere Gestaltung, Kultur u[illegible] tätenstreit werden berührt und von den verschiedensten Sei[illegible] tungen her behandelt. Die Möglichkeit sachlicher Behand[illegible]



des Verwaltungsrechts unter zwei Gesichtspunkten, dem der juristischen Technik und dem politischen Gesichtspunkt, Von dem letzterem aus seien das soziale Bedürfnis zu ermitteln, dem diese oder jene Einrichtung diene, und die wirtschaftlichen, sozialen, politischen Bedinguugen festzustellen, unter denen eine Behörde tätig sei. Vom Gesichtspunkt der juristischen Technik aus sei dagegen das rechtliche Verfahren zu prüfen, mittels dessen dies oder jenes Ziel verfolgt und erreicht werde, diese oder jene öffentliche Behörde tätig sei. Bei Behandlung der juristischen Technik geht der Verf. zunächst auf die allgemeinen Lehren ein. Dann erörtert er die verschiedenen Arten von rechtlichen Befugnissen, um sich demnächst den Rechtsgeschäften zuzuwenden und schließlich die materiellen Tatsachen und die materiellen Handlungen zu untersuchen. Im zweiten Buch befaßt er sich mit dem Begriff des öffentlichen Dieustes. Hier ist auch von gemeinnützigen Anstalten und von der zur Einrichtung eines öffentlichen Dienstes berechtigten Behörde die Rede, Das dritte Buch ist der Prüfung der Rechtsverhältnisse der Personen im öffentlichen Dienst gewidmet. Wir erfahren näheres über die Beamten im öffentlichen Dienst, namentlich die Eigenschaften, an denen man sie erkennt, ferner über die allgemeinen Eigenschaften der Rechtsregeln, denen die eigentlichen öffentlichen Beamten unterworfen sind, über die de facto-Beamten, über den Eintritt in den öffentlichen Dienst, die Anstellung der öffentliehen Beamten und den Austritt aus dem öffentlichen Dienst, über die Befugnisse und Pflichten der im öffentlichen Dienst stehenden Personen und die Kontrolle über sie. Hier werden wir auch eingeheud unterrichtet hinsichtlich der Verwaltungsgerichte, der regionalen und lokalen Verwaltungsbeamten, der Militärbeamten und des Heeres. Im vierten Buche werden die für den öffentlichen Dienst erforderlichen Sachen, nämlich das öffentliche Eigentum, die öffentlichen Gelder und die Sachen, die Bestandteile des öffentlichen Eigentums sind, ohne zu den öffentlichen Sachen oder öffentlichen Gelder zu gehören, behandelt. Das fünfte Buch hat das Wichtigste, das Funktionieren der öffentlichen Dienste, zum Gegenstande der Darstellung. Wir werden eingeweiht in die Befugnisse der öffentlichen Beamten gegenüber dem einzelnen zwecks Sicherung der Ausübung der öffentlichen Dienste, in das Maß der Verpflichtung der öffentlichen Beamten, die öffentlichen Betriebe gemäß dem Gesetze und den Verordnungen funktionieren zu lassen, in die rechtlichen Mittel der einzelnen, um die Beamten zu veranlassen, die öffentlichen Dienste gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu organisieren und auszuüben, sowie in die rechtlichen Mittel der Beamten und der Privaten, um die Konzessionäre der öffentlichen Dienste zu zwingen, diese letzteren unter den durch Gesetz oder Verordnungen bestimmten Bedingungen ausüben zu lassen. Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit aus der Organisation und dem Betrieb eines öffentlichen Dienstes wird dargetan. Akte und Handlungen von Beamten, welche jeder gerichtlichen Kontrolle entzogen sind und für die keine Haftung des staatlichen Verwaltungsvermögens besteht, werden beleuchtet.

Deutsche Juristen haben eine gute Übersetzung des Werkes herbeigeführt. Die mit Lebhaftigkeit geschriebene Arbeit gibt uns einen guten Überblick über das französische Verwaltungsrecht. Es ist als 23. Band des von Max Huber, Georg Jellinek, Paul Laband und Robert Piloty herausgegebenen Sammelwerks „Das öffentliche Recht der Gegenwart“ erschienen.

Alfons Hackenberger

Raymond Poincaré, Wie Frankreich regiert wird. Autorisierte Übertragung von N. Collin. Berlin 1913. Erich Reiß. 193 S.

Ein selbstdurchdachtes Buch über den Staat geschrieben zu haben, ist nicht der schlechteste Ausweis für den Präsidenten einer demokratischen Republik. Neben dem Universitäts-Lehrbuch Wilsons kann sich die anspruchslose volkstümliche Bürgerkunde Poincarés wohl sehen lassen. Das

Büchlein ist sympathisch in seiner stilsicheren Art, mit dem einfachen Mann zu reden und ihm zu helfen, sein Land bejahend zu verstehen und sich in den komplizierten Einrichtungen der Regierung und Verwaltung, der Gerichtsbarkeit, des Schulwesens, der Finanzen und des Kriegswesens zurechtzufinden. Ein ruhig leitendes Räsonnement, das sich an den gesunden Menschenverstand, erfreulicherweise fast nie rhetorisch vertuschend und steigernd ans Gefühl wendet, läßt dem einfachen Leser die französischen Einrichtungen als das selbstverständliche Werk der gesunden Vernunft selbst, die seit der Revolution frei geworden sei, erscheinen. Diese Wirkung wird dadurch ermöglicht, daß — vom Gesichtspunkt wahrer Erkenntnis aus ein Mangel — eine Vergleichung mit fremden Staatsformen fortbleibt, abgesehen von Hinweisen auf Vorgänger der revolutionären Reform in England und Amerika, und auf diskutable, von der fortschrittlichen Menschheit schon zur Lehre hingestellte, Weiterbildungen der Demokratie wie Frauenstimmrecht und Proportionalwahl. Zur Exemplifizierung aus dem Gegensätzlichen begnügt Poincaré sich mit den Lehren der französischen Geschichte, deren Hauptlinien er bei jedem Gegenstand meist schlicht und durchsichtig von den Anfängen her verfolgt. Insbesondere tritt heraus, wie die grundlegende allgemeine Reform der Revolution sich in den vielfältigen Wandlungen des ihr folgenden Jahrhunderts geklärt und vervollkommnet habe. Dieser Prozeß fortschreitender Vervollkommnung erscheint nicht als abgeschlossen. Nur vorsichtig zwar, wird angedeutet, daß der Staat den Kommünen vielleicht reichere Funktionen abtreten solle, daß in den Kleingebilden der Départements und besonders der Arrondissements, die mehr für das Zeitalter der Postkutschen als der Eisenbahnen zugeschnitten seien, ein lebendiges politisches Leben vermißt werde, auch daß es noch große prinzipielle Probleme in Ansehung der Grenzen der Staatsgewalt gebe, so bei der Frage industrieller Schutzgesetze und staatlicher Monopole. Die im Ideal nicht vorgesehenen Wirklichkeiten des französischen politischen Lebens werden — ein weiterer Mangel — übergangen, abgesehen von der kurzen Bemerkung, daß bei der Wahl nach Kreisen der gewählte Parlamentarier durch die örtlichen Einflüsse beherrscht werde und die Interessen des Gesamtlandes von einem zu fragmentarischen Gesichtspunkt aus betrachte. Die Vorsicht des Politikers und des populären Pädagogen übergeht überhaupt den ganzen sozialen, wirtschaftlichen und geistigen Aufbau der Bevölkerung und das auf demselben ruhende Parteiwesen, dessen Darlegung doch zur Charakterisierung besonders eines demokratischen Staates schlechthin unentbehrlich ist. Rückhaltlos bekennt sich Poincaré zu dem „Geist von Ordnung und Disziplin", der besonders seit dem konsularischen Gesetz von 1800 die ganze französische Verwaltung großartig durchdringe. Und doch klagt er darüber, daß die Franzosen fast immer versucht seien, den Staat als eine Art Vorsehung zu betrachten, die für jedes Übel ein Mittel bereit habe, eine bedauernswerte Neigung, welche die Charaktere niederdrücke und den Willen schwäche. Diesem tiefsitzenden Erbe des absolutistischen Frankreich gegenüber werden auch Poincarés allgemeine Ermahnungen zu tatkräftigerer Mitarbeit aller einzelnen am Leben der Kommüne, des Départements und des Staates nicht wirksam werden. Andreas Walther

---

W. Prenzel, Charakter und Politik des Japaners. (Deutsche Kriegsschriften, 7. Heft.) Bonn 1915. Marcus & Weber. 56 S. — Paul Ostwald, Japans Expansionspolitik, 1900—1914. (Gegenwartsfragen, 1913/15, VIII.) Berlin 1916. Verlangsanstalt „Politik". 44 S. — Fritz Wertheimer, Deutschland und Ostasien. (Der Deutsche Krieg, Politische Flugschriften, herausgegeben von Ernst Jäckh.) Berlin 1914. Deutsche Verlagsanstalt. 32 S.

Prenzel stellt sich die ebenso reizvolle wie schwierige Aufgabe, die Politik eines modernen Staates aus dem Charakter seiner Bevölkerung herzu-

leiten. Die Lösung einer solchen Aufgabe setzt ein Maß von politischer Begabung und Erfahrung nicht nur, sondern auch von Vorurteilslosigkeit voraus, das man mitten im Kriege mit Japan von einem Gelegenheitsschriftsteller, auch wenn seine Ansichten den Vorzug persönlicher Anschauung haben, nicht erwarten darf. Ich glaube denn auch nicht, daß es Prenzels Absicht ist, für die japanische Staatspolitik eine wissenschaftliche Erklärung zu liefern, denn das ist unmöglich. Vielmehr will der Verf. wohl, veranlaßt durch das jeder politischen Erwägung entbehrende und kritiklose Verhalten der deutschen Volksstimmung vor dem Kriege und im Verlaufe desselben Japan und den Japanern gegenüber, lediglich zum besseren Verständnis des politischen Lebens ihres Volkes und Staates beitragen, indem er aus persönlichen Erinnerungen und gelegentlichen Beobachtungen, denen man das Zeugnis einer gewissen Schärfe nicht versagen kann, das zum Besten gibt, was nach seiner Meinung zum besseren Verständnis helfen kann. Vom Grundsatz ausgehend, daß die Politik eines Volkes das Produkt seines Charakters sei und daß derjenige, der das politische Leben eines Landes verstehen wolle, zunächst das Wesen seiner Bewohner kennen lernen müsse, schildert der Verf. den Japaner in Familie, Freundeskreis und bürgerlichem Leben, sein Verhältnis zur Ethik, zum Staate und — zur Politik sollte man meinen. Das letztere geschieht jedoch nicht. Die politischen Parteien, das ganze illustrative Kapitel der Clan- und Cliquenherrschaft fehlt. Hier versagt die individualistische Methode des Verf. in dem Augenblick, wo er nach seinem Grundsatze den Übergang vom Wesen des einzelnen zur Psyche sozialer Gebilde hätte klar machen müssen. Volk und Staat, Ethik und Politik als Produkt nicht nur des Charakters und der Erziehung, sondern der äußeren Umstände, der natürlichen Lebensbedingungen kommen in seiner Schrift zu kurz. Leidet diese infolgedessen an einer gewissen Einseitigkeit und unwissenschaftlicher Anschauungsweise, so muß andererseits dem Verf. nachgerühmt werden, daß er in einige japanische Eigenheiten recht tief eingedrungen ist und einleuchtende Erklärungen für sie zu bieten vermag. Jedenfalls ist die Schrift lesenswert.

Was man in der Arbeit des öfteren angenehm empfindet, das persönliche, wenn auch zuweilen einseitige, so doch auf Sachkenntnis begründete Urteil, geht Ostwald, dem Verf. der zweiten Schrift, vollständig ab. Sie enthält ziemlich kritiklos mit journalistischem Geschick zu einer zusammenhängendem Darstellung aneinandergereihte Lesefrüchte aus zweiter Hand. Gelegentliche eigene Zwischenbemerkungen des Verf. verraten durch ihr vollständiges den Nagel neben den Kopf Treffen eine nur ganz oberflächliche Bekanntschaft mit den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen, die Ostwald seiner Mitwelt nahe zu bringen versucht; so z. B. auf Seite 19 die irreführende Bemerkung „Ungeheuer viel Japaner gingen und gehen noch heute nach Brasilien, Peru usw." Auch die leichtfertige Schreibweise der Eigennamen (z. B. Tays-Gruben statt Tayeh-Gruben, Kohumin statt Kokumin Shimbun, Asaka statt Osaka Shosen Kaisha) zeugt von mangelhafter Beherrschung der Grundlagen. Der Verf. überrascht auf Seite 38 den Leser u. a. „mit dem Gerücht, daß die Japaner einen regelmäßigen Dampferverkehr über den Stillen Ozean einrichten würden. Es hieß nämlich im Mai 1914, daß die drei vom Staate unterstützten großen Dampfschiffsgesellschaften Japans sich vereinigen wollten, um eine Panamakanal-Linie einzurichten". Daß die Japaner schon seit 20 Jahren über den Stillen Ozean eine ansehnliche Linienschiffahrt betreiben, scheint dem Verf. ebenso entgangen zu sein, wie die von 1914 bis zum Erscheinen seiner Schrift fortgeschrittene Geschichte seines „Gerüchtes". Wenn der Verf. uns am Ende seiner Auseinandersetzungen versichern zu dürfen vermeint, der Glaube an Englands Machtstellung sei in Japan durchaus erschüttert, so wird er es begreifen, wenn diese unbelegte Behauptung angesichts der oben gegebenen Kostproben bei solchen Lesern, die etwas mehr als irreführend kommentierte Zeitungslektüre geboten



haben wollen, nicht die gläubige Hinnahme findet, auf die leider beim großen Publikum in fernöstlichen Dingen allzu viele Tagesschriftsteller rechnen.

Erfreulicher, weil von mehr Sachkenntnis getragen, ist die kurz nach Kriegsausbruch erschienene kleine Schrift von Wertheimer. Unter dem Eindruck der ersten Kriegsereignisse, insbesondere der Eroberung Tsingtaus durch die Japaner geschrieben, stellt diese Studie, wenn man von einigen durch die Entwicklung inzwischen überholten Anschauungen absieht, einen großzügigen Versuch dar, die deutsche, englische und japanische Politik im Fernen Osten und ihre Auseinandersetzung in bewaffnetem Konflikt zu erklären. Der Ansicht Wertheimers, England habe den Brand in Ostasien entfacht, könnte unter dem Gesichtswinkel der eisernen Notwendigkeit politischer Maßnahmen japanischerseits entgegengehalten werden, daß auch ohne englisches Anstiften die Japaner die günstige Gelegenheit, sich eine zweite Flankenstellung, die Peking bedroht, zu schaffen, nicht entgehen lassen durften, zumal es ihnen auch an einer inneren Begründung ihres Vorgehens dem eigenen Volke und der Außenwelt gegenüber nicht mangelte. Nicht umsonst ist der Wortlaut des Deutschland gestellten Ultimatums von den japanischen Staatsmännern dem der freundschaftlichen Note angepaßt worden, die gelegentlich der chinesisch-japanischen Friedensverhandlungen zwanzig Jahre zuvor vom Deutschen Reiche an Japan gerichtet wurde. Es lag darin zugleich ein Hinweis auf die tiefere Ursache des Ultimatums. Freilich hat Wertheimer Recht, wenn er den Standpunkt vertritt, daß das Schicksal Tsingtaus nicht gleichbedeutend ist mit dem Schicksal des Deutschtums in Ostasien. Doppelt Recht hat er dabei schon deshalb, weil mit Bezug auf diesen Punkt die Absichten der Japaner sich durchaus nicht mit denen der Engländer decken. — In knappen Umrissen schildert der Verf. die wirtschaftliche und politische Lage Japans und Chinas und zeigt, wie die deutsche Politik vorwiegend auf die Entwicklung des fernöstlichen Wirtschaftslebens und seiner kulturellen Grundlagen gerichtet ist und bleibt, wobei strengste Gleichberechtigung für sie das einzige Leitmotiv bildet. Dem entgegengesetzt war nach Ansicht des Verfassers die Politik Englands, das sich durch den Wettbewerb der Japaner einerseits und der Deutschen andererseits besonders in China, einer vermeintlichen Domäne seines Handels, immer stärker bedroht fühlte. Unter diesen Umständen galt es für England, den Hauptstützpunkt des Deutschtums im fernen Osten zu Fall zu bringen, dadurch gleichzeitig die mit der Ausführung betrauten Japaner nach dem chinesischen Norden abzulenken und sie weiter finanziell zu schwächen. Die Engländer konnten dann ungestört den Yangtze, ihr eigentliches Interessengebiet, vom Süden aus beherrschen und waren bereit, dafür den Norden den Japanern zu opfern. Das herrische Auftreten des japanischen Befehlshabers vor Tsingtau seinem englischen Kollegen gegenüber, die lange Dauer des Krieges, die Erstarkung dor japanischen Finanzen und der Anteil der Japaner an der südchinesischen Revolution haben inzwischen den englischen Plan zunichte gemacht und die Engländer sind nun im Yangtze-Gebiet selbst nicht mehr vor den Japanern sicher.

Arthur Heber

XI. Band * 1918  Heft 3

Zeitschrift für Politik

Herausgegeben von

Richard Schmidt Leipzig und **Adolf Grabowsky** Berlin



Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8 Rechts- u. Staatswissensch. Verlag

Inhalt:

Jährlich erscheint ein Band (40 Druckbogen) in vier Heften zum Preise von 20 ℳ

haben wollen, nicht die gläubige Hinnahme findet, auf die leider beim großen Publikum in fernöstlichen Dingen allzu viele Tagesschriftsteller rechnen.

Erfreulicher, weil von mehr Sachkenntnis getragen, ist die kurz nach Kriegsausbruch erschienene kleine Schrift von Wertheimer. Unter dem Eindruck der ersten Kriegsereignisse, insbesondere der Eroberung Tsingtaus durch die Japaner geschrieben, stellt diese Studie, wenn man von einigen durch die Entwicklung inzwischen überholten Anschauungen absieht, einen großzügigen Versuch dar, die deutsche, englische und japanische Politik im Fernen Osten und ihre Auseinandersetzung in bewaffnetem Konflikt zu erklären. Der Ansicht Wertheimers, England habe den Brand in Ostasien entfacht, könnte unter dem Gesichtswinkel der eisernen Notwendigkeit politischer Maßnahmen japanischerseits entgegengehalten werden, daß auch ohne englisches Anstiften die Japaner die günstige Gelegenheit, sich eine zweite Flankenstellung, die Peking bedroht, zu schaffen, nicht entgehen lassen durften, zumal es ihnen auch an einer inneren Begründung ihres Vorgehens dem eigenen Volke und der Außenwelt gegenüber nicht mangelte. Nicht umsonst ist der Wortlaut des Deutschland gestellten Ultimatums von den japanischen Staatsmännern dem der freundschaftlichen Note angepaßt worden, die gelegentlich der chinesisch-japanischen Friedensverhandlungen zwanzig Jahre zuvor vom Deutschen Reiche an Japan gerichtet wurde. Es lag darin zugleich ein Hinweis auf die tiefere Ursache des Ultimatums. Freilich hat Wertheimer Recht, wenn er den Standpunkt vertritt, daß das Schicksal Tsingtaus nicht gleichbedeutend ist mit dem Schicksal des Deutschtums in Ostasien. Doppelt Recht hat er dabei schon deshalb, weil mit Bezug auf diesen Punkt die Absichten der Japaner sich durchaus nicht mit denen der Engländer decken. — In knappen Umrissen schildert der Verf. die wirtschaftliche und politische Lage Japans und Chinas und zeigt, wie die deutsche Politik vorwiegend auf die Entwicklung des fernöstlichen Wirtschaftslebens und seiner kulturellen Grundlagen gerichtet ist und bleibt, wobei strengste Gleichberechtigung für sie das einzige Leitmotiv bildet. Dem entgegengesetzt war nach Ansicht des Verfassers die Politik Englands, das sich durch den Wettbewerb der Japaner einerseits und der Deutschen andererseits besonders in China, einer vermeintlichen Domäne seines Handels, immer stärker bedroht fühlte. Unter diesen Umständen galt es für England, den Hauptstützpunkt des Deutschtums im fernen Osten zu Fall zu bringen, dadurch gleichzeitig die mit der Ausführung betrauten Japaner nach dem chinesischen Norden abzulenken und sie weiter finanziell zu schwächen. Die Engländer konnten dann ungestört den Yangtze, ihr eigentliches Interessengebiet, vom Süden aus beherrschen und waren bereit, dafür den Norden den Japanern zu opfern. Das herrische Auftreten des japanischen Befehlshabers vor Tsingtau seinem englischen Kollegen gegenüber, die lange Dauer des Krieges, die Erstarkung dor japanischen Finanzen und der Anteil der Japaner an der südchinesischen Revolution haben inzwischen den englischen Plan zunichte gemacht und die Engländer sind nun im Yangtze-Gebiet selbst nicht mehr vor den Japanern sicher.

Arthur Heber

XI. Band * 1918  Heft 3

Zeitschrift für Politik

Herausgegeben von

Richard Schmidt Leipzig und **Adolf Grabowsky** Berlin



Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8 — Rechts- u. Staatswissensch. Verlag

Inhalt:

Jährlich einen [illegible] (40 Druckbogen) in vier Heften zum Preise von 20 M

Verlag

Am 9. Februar 1918 starb zu Berlin

Frau Dr. Ottilie Loewenstein, geb. Bauer,

die Inhaberin von Carl Heymanns Verlag. Da das letzte Heft der Zeitschrift für Politik sich bereits im Druck befand, als dieser Todesfall sich ereignete, können wir jetzt erst der Dahingeschiedenen in unserer Zeitschrift gedenken. Als wir in der Eröffnungsnummer des IX. Bandes Carl Heymanns Verlag zu seinem hundertjährigen Bestehen unsere Glückwünsche darbrachten, betonten wir, daß die Zeitschrift für Politik dem Verlag zu besonderem Dank verpflichtet sei, weil sie sich stets der besonderen Fürsorge des Verlags zu erfreuen gehabt habe. Damals sprachen wir neben den leitenden Kräften des Verlags der Inhaberin unseren herzlichsten Glückwunsch aus. Gern hätten wir noch mehr gesagt, aber die stille, bescheidene Frau, die jetzt von uns gegangen ist, hatte sich ausdrücklich lautes Lob verbeten. Jetzt nach ihrem Tode dürfen wir freier sprechen, dürfen hervorheben, daß Frau Dr. Loewenstein es recht eigentlich gewesen ist, die der Zeitschrift für Politik zum Lichte verholfen hat. Mit ihrem scharfen, niemals trügenden Blick erkannte sie, daß in einer Zeit, da Deutschland sich anschickte, gleichberechtigt neben die großen historischen Mächte der Welt zu treten, ein bedeutendes wissenschaftliches Organ für die politische Forschung notwendig sei. Sie wußte wohl, daß sich fruchtbare Politik nicht allein auf Empirie gründen kann, daß hier wie überall sonst in der Welt die Theorie haltbare Grundlagen errichten muß. Diese Frau, die in allem, was sie anfaßte, praktisch war durch und durch, sah genau, daß die Praxis allein niemals zum Siege führt. Und wie sie als würdige Nachfolgerin ihres verstorbenen Gatten, des Neubegründers von Carl Heymanns Verlag, sich stets der Verpflichtung bewußt war, die altbewährte Firma nicht nur praktisch, sondern auch wissenschaftlich auf der Höhe zu halten, so erfaßte sie sogleich den Nutzen eines Organs, das in strenger Wissenschaftlichkeit Wege weisen will für Deutschlands Zukunft. Nichts begehrte diese begeisterte Vaterlandsfreundin überhaupt mehr, als ihren Verlag in den Dienst der großen deutschen Sache zu stellen. Niemals ist ihr auch nur für einen Augenblick der Gedanke entschwunden, daß ein Verlagsunternehmen nicht ein bloßes Geschäftsinstitut ist wie irgendeine Handelsfirma, daß vielmehr der Vertrieb von geistigen Gütern auch eine geistig-seelische Anteilnahme höchsten Grades erfordert. Ihr besonderes Glück war es hierbei, daß sie in dem Geschäftsleiter des Verlages eine Persönlichkeit fand, die von den gleichen Zielen erfüllt war und ist.

Den Herausgebern der Zeitschrift für Politik wird die Erinnerung an diese bedeutende, geistig wie ethisch gleich hochstehende Frau stets ein Ansporn sein zur weiteren Ausgestaltung des Organs, damit es immer besser seinem Zweck entspreche: Kenntnisse zu verbreiten zur Förderung des politischen Könnens.

Die Herausgeber der Zeitschrift für Politik

Richard Schmidt **Adolf Grabowsky**

Abhandlungen

IV.

Die neuen Richtpunkte für die Organisation Polens

Von Richard Schmidt

Inhalt:

Niemand verschließt sich gegen die Einsicht, daß die polnische Frage durch die Beilegung des Krieges im Osten keine Erledigung gefunden hat. Im Gegenteil, sie tritt nunmehr, wo sich die deutsch-österreichische Okkupation Polens ihrem Ende nähert, erst in ihre eigentliche akute Phase. Aber angesichts der auffälligen Unruhe, die die Entwicklung Polens in den drei Kriegsjahren genommen hatte, brachten die Friedensschlüsse doch einen Ruhepunkt der Betrachtungen mit sich. Man darf versuchen, das bisher Geschehene zusammenzufassen und aus ihm einen neuen Ausgangspunkt für die Beurteilung zu gewinnen, sowohl einen Maßstab dafür, welcher Wert dem bisher Erreichten zukommt, als auch eine Richtschnur für das Verhalten, das Deutschland künftig gegen Polen einzuhalten haben wird.

In der Tat, merkwürdig unruhig waren auf den ersten Blick die Bewegungen, die die auswärtige Politik unserer Reichsregierung während des Krieges ausgeführt hat, und es ist jedenfalls begreiflich, daß sie von vielen herbe kritisiert worden ist. Das Schwanken begann zwischen den Jahren 1915 und 1916. Als unsere Heere im Laufe des Jahres 1915 Polen allmählich besetzt hatten, waren nur zwei Gesichtspunkte im Bereich der Berechnung gewesen, der wirtschaftliche, die Rücksicht auf den Wert von Polens Bodenschätzen und auf die Kaufkraft seiner

Bewohner, und der strategische, die Bedeutung des Landes für unsern Grenzschutz. Im Vordergrund stand der letztere. Es schien vor allem anderen darauf anzukommen, den „geographischen Brückenkopf“ [1]) zu beseitigen, den Rußland in Gestalt ganz Polens mit gigantischen Dimensionen in unser Ostland und zwischen Deutschland und Österreich hineinragen ließ. Dem russischen Feind mußte das gefährliche Aufmarschgebiet entrissen werden, für das die Natur selbst mit wahrhaftem Raffinement der Phantasie den Schutz des bekannten einzigartigen Flußnetzes angelegt zu haben schien, und zwar mußte unser Absehen in erster Linie darauf gerichtet sein, die der Verankerung dieses Schutznetzes dienenden beiden Punkte in unsere Gewalt zu bringen, wo sich im Norden und Süden die Flußläufe zu förmlichen Knoten schürzen, — im Süden bei der Annäherung der Weichsel an Pilica, Radomska und Wieprz, im Norden bei dem Zusammenfluß von Weichsel, Narew-Bobr und Bug, wo Napoleons Kennerblick weichselabwärts von Warschau den Anlagepunkt für die Befestigung von Modlin, Nowo Georgiewsk, ersehen hatte [2]). Mit einem Wort, auf Polen als Kolonie und als Glacis Deutschlands schien es ausschließlich anzukommen. Die staatsrechtliche Form des künftigen Polen schien nur als Mittel zu diesem Zweck zu interessieren, mochte es Annexion durch Deutschland oder durch Österreich, mochte es ein Kondominat beider Mächte oder Rückgabe des Landes an Rußland unter Garantien der Entfestigung sein. Nur eines lag bei allen Betrachtungen weit entfernt, die Herstellung der polnischen Selbständigkeit. Die eingehendste und materialreichste Analyse der polnischen Frage, die um Weihnachten 1915 erschien, schied die Bildung eines souveränen Polenstaates aus den möglichen Lösungen der Polenfrage von vornherein aus [3]).

Und nun begab es sich, daß gerade diese Lösung, anscheinend die unzulänglichste von allen, im Fortschreiten des Jahres 1916 mehr und mehr in den Mittelpunkt rückte und durch den Erlaß der beiden Kaiser vom 8. November 1916 Ereignis wurde. Volle anderthalb Jahre lang hat die Idee der Restauration des „souveränen“ Polen die Haltung der deutschen Politik völlig beherrscht. Aber allmählich hat sich von ihr aus eine

[1]) Arldt, Natürliche Grenzen und geographische Brückenköpfe, Z. f. P. 9 (1916), S. 545 ff.

[2]) Partsch, Deutschlands Ostgrenzen, Z. f. Pol. 8 (1915), S. 24, und Polens Gebirge und Tiefland, Geographische Zeitschrift 20 (1914), bes. S. 678 ff.

[3]) Grabowsky, Die polnische Frage, 1916, S. 65, 71.

neue Umdrehung der politischen Gedankengänge vollzogen. Als unsere Regierung sich zur Selbständigkeitsproklamation entschloß, geschah es mit der offen erklärten Absicht, Polen, den alten Feind Rußlands, mit seiner militärischen Kraft zum Bundesgenossen gegen Rußland zu gewinnen. Aber gerade dieser Hauptpunkt des Programms versagte sehr rasch, und nun sahen wir den Leitgedanken allmählich umgebogen in sein Gegenstück; nicht Allianz mit Polen, sondern Isolierung Polens zwischen Deutschland und Rußland wurde das Ziel. Nicht eigentlich als das, was man meist einen Pufferstaat nennt, sollte Polen gestaltet werden, sondern als etwas ganz Eigenartiges, in aller Geschichte bisher in solcher Form Unerhörtes. Wir sehen es heute im Umriß fertig. Man könnte es einen Schachtelstaat nennen, der von deutschen, von österreichischen und von selbständigen, außerrussischen Randgebieten umschlossen wird, wie wohl der Architekt aus akustischen oder hygienischen Gründen zentrale Räume planmäßig mit Nebenräumen umschließt. Aber noch ist nicht sicher, ob dieser Leitgedanke einen Abschluß bedeutet. Das hängt davon ab, inwieweit er seinerseits durch die vorausgehenden Ereignisse und durch die jetzt bestehenden Zustände ursächlich bedingt ist.

Hier erhebt sich also die zurzeit klärungsbedürftige Frage: Welche Bedeutung haben wir den bisherigen Zickzackbewegungen beizulegen? Sind sie etwa, wie es scheinen kann und wie mißgünstige Kritiker es kurzerhand auffassen, nur Experimente, geboren aus Unsicherheit oder gar Willkür? Oder besteht zwischen ihnen trotz allem Schwanken ein innerer Zusammenhang? Die wissenschaftliche Politik hat hierfür einen allgemeingültigen Maßstab. Als wertvoll darf sie die Gestaltung prädizieren, die einer von altersher begründeten Tradition, den in einer Volksgruppe seit langem lebendigen Bestrebungen, Idealen entspricht. Legen wir diesen Maßstab an die polnische Frage an, so zeigt sich, daß die Kreuz- und Querzüge unserer polnischen Politik einem tieferen Grund entspringen. Sie folgen dem eigentümlichen Entwicklungsgang Polens selbst, einer Zwiespältigkeit, einer inneren Unsicherheit der polnischen Tradition. Und noch ein zweites zeigt sich: der Angelpunkt für die Drehung, für die Charakterveränderung, die Polen in seiner eignen Geschichte vollzogen hat, ist dieselbe Frage, um die sich die deutsche Polenpolitik gedreht hat. Es ist schon damals die Frage der Militärpolitik, die Auffassung Polens von seiner eignen Wehrmacht.

Diese Gesichtspunkte gilt es kurz zusammenzufassen und zu verwerten. Vieles von dem, was in jüngster Zeit oft besprochen worden ist, muß dazu wiederholt werden. Aber die Wiederholung gibt zugleich Gelegenheit, in den sachlichen Rückblick einen Überblick über die wichtigste Literatur zur polnischen Frage zu verflechten.

I.

Es verdeutlicht die Lage am besten, wenn man sich klar macht, daß bereits der Ursprung von dem, was wir heute die polnische Frage nennen, in dem Problem der Wehrordnung gesucht werden muß. Die Militärpolitik ist es, die die unheilvolle Zerstückelung des früher so mächtigen Nationalstaats, die erste polnische Teilung durch Katharina, Friedrich und Maria Theresia im Jahre 1772 überhaupt möglich gemacht hat, und das muß um so schärfer betont werden, als ja zweifellos angesichts des monströsen Gebildes, das Polen zu Beginn des 18. Jahrhunderts darstellt, nicht auf den ersten Blick klar ist, wo in der Fülle der Abnormitäten die wesentlichste gelegen ist. Wenn man die altpolnische „Verfassung“, von der der Pole selbstbewußt spricht, oder „die polnische Wirtschaft“, über die Europa spottet, rein äußerlich prüft, so haftet das Auge zunächst an der Adelsherrschaft, die sich gegen die Monarchie breit macht. Man tadelt das Fehlen eines populären Unterbaues von kräftigem Bürger- und Bauerntum. Daran ist so viel richtig, daß in der Tat die ältere Zeit Polens durch das allmähliche Aufsteigen des ritterlichen Grundbesitzes auf Kosten der übrigen Stände bezeichnet wird. Der waffentragende Landadel, die „Szlachta“, von der römischen Kirche durch Jesuitenerziehung an sich gefesselt und mit der Kirche dauernd im engen Bunde, drückt nicht nur die Bauern in Abhängigkeit herab, sie drückt auch die schon vorhandene städtische Kultur, vor allem die der deutschen Kolonisten, wieder zurück und macht zugleich nach oben das alte Königtum und seine Beamten machtlos. Aber solche adlige Klassenherrschaft hat es auch anderwärts zu den verschiedensten Zeiten gegeben, ohne daß der Staat aus den Fugen ging. In demselben 18. Jahrhundert erlebte sie in der Gentlemenherrschaft Englands ihren größten Triumph. Erst darin also wird der spezifisch polnische Geist des Adelstaats sichtbar, daß dieses Landjunkertum ein massenhaftes, ein proletarisiertes, geworden ist. Während in Alt-England der Personenkreis, der das Parlament der sogenannten

Squirearchie zu wählen hat, nur ca. 150000 Menschen bei einer Bevölkerung von 8 Millionen umfaßt, also nur ca. ein Sechzigstel oder $1\frac{1}{2}$ % des Volks, zählt die Szlachta Polens einschließlich Litauens volle $1\frac{1}{4}$ Millionen unter ca. 12 Millionen Bevölkerung, also fast 10 % der Bevölkerung[1]), d. h. etwa so viel als das demokratisch gewordene England nach der Wahlreform Disraelis im Jahre 1867 wahlberechtigte Bürger besaß. Und unter diesen mitregierenden Szlachtitzen sind Hunderttausende, die in Lebenshaltung und Besitz von kleinen Bauern nicht irgendwie unterschieden sind. Es ist also eigentlich eine Demokratie, die hier herrscht. In ihr wird zwar die kleine und mittlere Szlachta weit von dem Magnatentum, dem Großadel, überragt, aber dieser Großadel überragt nur durch seinen Grundbesitz und Reichtum, hat nur ein wirtschaftliches, kapitalistisches Übergewicht. Staatsrechtlich steht der ruppigste Szlachtitz, der ohne Knecht sein Gütchen mit eigner Hand bewirtschaftet, oder der selbst die Funktion des Pferdeknechts im Dienst eines Radziwill oder Czartoryski versieht, diesem letzteren, seinem Brotgeber, völlig gleich; er beansprucht von ihm „Herr Bruder" genannt und für seine politische Gefolgschaft kajoliert und fürstlich versorgt zu werden. Und so erwächst hieraus, nicht aus dem aristokratischen Element der Gesellschaftsschichtung, sondern aus ihrem demokratischen, die Anarchie; denn diese Masse besitzloser, lungernder, anspruchsvoller Kleinadeliger, die dominiert auf den Landtagen der einzelnen Woywodschaften in Lublin und in Radom vermöge des von ihr durch Übung ausgebildeten perversen Grundsatzes des „Liberum veto", der notwendigen Einstimmigkeit aller Beschlüsse, die jedem Kleinsten gestattet, eine Wahl, einen Beschluß durch seinen alleinigen Protest in Frage zu stellen. Auf dem Reichstag in Warschau, zu dem die Einzellandtage ihre Landboten entsenden, setzt sich das fort. Aber der Reichstag kommt als politische Macht kaum in Frage, er ist nur der Tummelplatz für das Austoben der Fehden und Intrigen des ganzen Landes. Keineswegs nur das monarchische, auch das aristokratische Zentralorgan, mit einem Wort, die Zentralgewalt überhaupt, wird durch die Adelsdemokratie lahmgelegt.

Das hauptsächliche Opfer dieser Mißwirtschaft aber — und damit kommt unsere Reminiszenz auf den Ausgangspunkt zurück — bildet das Heer.

---

[1]) Vgl. die vortreffliche Schilderung bei Frhr. Ernst von der **Brüggen**, Polens Auflösung, 1878, S. 23 ff.

Die Zeit forderte nach dem Muster der französischen, preußischen, österreichischen und russischen Herrscher auch für Polen, falls es sich in der politischen Konkurrenz des europäischen Festlandes behaupten wollte, die Einführung des stehenden Berufsheeres. Aber gerade dessen Aufkommen mußte die Szlachta, wenn sie sich und die Privilegien aller ihrer einzelnen Mitglieder behaupten wollte, aus allen Kräften zu unterbinden suchen, teils weil schon die Geldmittel, die es gekostet hätte, die Steuerfreiheit der herrschenden Klasse bedroht hätte, vor allem aber, weil ein in sich geschlossenes und starkes stehendes Heer jenes System auf die Länge unmöglich gemacht hätte, nach welchem die kleinen Herren die Großen und Reichen auf den Landtagen und auf dem Reichstag chronisch zu terrorisieren und auszubeuten wußten. So hielt sich die Szlachta in der Blütezeit der stehenden Heere künstlich auf dem Niveau eines mittelalterlichen Lehnsheeres, und auch dies, dessen kriegerische Tüchtigkeit sich noch am Ende des 17. Jahrhunderts bei der Befreiung Wiens von der Türkengefahr glänzend erprobt hatte, sank in dem Wirrnis der Klassenherrschaft des 18. Jahrhunderts zu einer undisziplinierten Miliz herab. Der Fluch war, daß diese Verwahrlosung, die zunächst einem egoistischen Eigenvorteil dienen sollte, ohne daß man es wollte oder erkannte, dem Ausland den Strick um die eigene Kehle in die Hand gab. Denn hier setzte Rußland ein, und die Teilungspolitik vorbereitend, erhob es durch die Klausel, daß dem König lediglich eine Leibgarde von 24000 Mann zu unterhalten gestattet wurde, die Wehrlosigkeit Polens zum System [1]).

Immerhin, so schwer diese Mängel waren, sie waren nicht unheilbar, und erst damit beginnt die polnische Wirtschaft in die Tragödie Polens überzugehen, daß ernsthaft versucht wurde, dem Schaden abzuhelfen, als die Demütigung der ersten Teilung manchem die Augen geöffnet hatte. Natürlich war vom Monarchen, dem Fürsten Poniatowski, den Katharina aus dem reichhaltigen Harem ihrer männlichen Maitressen herausgegriffen und auf den Thron erhoben hatte, auch diesmal die Reform nicht zu erwarten. König Stanislaw August, wie er nun hieß, war sinnlich, ästhetisierend, bestimmbar, im Innersten eine unpolitische Natur. Aber er war andererseits doch nicht ohne

[1]) Die — bereits unter dem Einfluß Rußlands getroffene — Festsetzung fand 1717 statt (16000 für Kronpolen, 8000 für Litauen). Auch diese Zahlen standen nur auf dem Papier. Nach der ersten Teilung (1775) wurde die Zahl auf 30000 fixiert.



politische Eigenschaften, gutartig und gebildet, ohne Eitelkeit und nicht ohne Menschenkenntnis, eine jener passiven Herrschernaturen, die andere, bessere, gewähren ließ, und er gab in der Tat dem Kreis von Patrioten, der über das zu Erstrebende klar war, den Männern um Ignaz Potocki und Stanislaw Malachowski, die Bahn frei. Der Türkenkrieg schien Katharina im Verein mit Joseph II. auf lange Zeit zu beschäftigen. So wurde bald nach König Friedrichs Tod das Bündnis mit Preußen geschlossen und eine umfassende Neuorganisation des Staats in Angriff genommen. Eine geschriebene Verfassung wird entworfen, die beide Wurzeln des Übels abgräbt, die Wahlmonarchie und das liberum veto abschafft. In den Einzellandtagen wie im Reichstag soll Majoritätsbeschluß gelten, und damit soll die Zersplitterung gebrochen, die Gewalt von den Landschaften auf das Zentrum übertragen werden, das durch eine erblich regierende Dynastie wenigstens ein stetiges Korrigens erhalten soll. Das Wichtigste aber ist: die Zentralgewalt soll auch Werkzeuge für die Aktion erhalten. Mit Hilfe der Auflage einer Einkommensteuer auf den Adel soll, ganz nach dem preußischen Muster des großen Kurfürsten und seiner Nachfolger, die Organisation eines stehenden Heeres von zunächst hunderttausend Mann ermöglicht und dieses Heer durch eine Zwangsaushebung — das Kantonierungssystem — geschaffen werden. Zieht man hinzu, daß in Warschau ein Ministerium mit Senat und Reichstag die Geschäfte führen soll, so zeigen sich alle die Stücke der Verfassung, die auch in heutiger Zeit, 1916 — auch diesmal äußerlich gestützt auf ein Bündnis mit Preußen-Deutschland — als Elemente eines starken und zugleich verfassungsmäßigen polnischen Nationalstaats gedacht wurden, und es ist gewiß unbillig, jene erste polnische Verfassung, wie sie 1791 zwar unter heftigen Parteikämpfen, aber schließlich mit großem Jubel in Warschau angenommen wurde [1]), als ein von vornherein lebloses Gebilde über die Achsel anzusehen. Trotz ihrer zeitlichen Nachbarschaft mit der französischen Verfassung der Girondisten hat sie — abgesehen von einigen Äußerlichkeiten des Sprachgebrauchs — mit der Revolutionsverfassung nichts gemein. Die letztere ist doktrinär,

[1]) Allerdings ist die Verfassungsurkunde selbst ohne Preußens Teilnahme aufgestellt worden. Nur Österreich war eingeweiht, wie denn überhaupt das Schwanken der polnischen Patrioten zwischen den beiden Gegnern Rußlands, Preußen und Österreich, vor allem dazu beitrug, ihre Stellung gegenüber der russenfreundlichen Partei zu schwächen. (Häusser, Deutsche Geschichte I, 383.)

die polnische realpolitisch. Die französische ist individualistisch, den Staat auflösend, die polnische ist staatsfreundlich, sie strebt die Staatsgewalt zu konsolidieren. Ihren Verfasser, den ausgezeichneten Hugo Kollontaj, Ignaz Potoczkis Privatsekretär, möchte man eher im verkleinerten Maßstab Alexander Hamilton vergleichen, der in den gleichen Jahren als politischer Helfer Washingtons die amerikanische Bundesverfassung entwarf [1]).

Freilich der schwerwiegende Unterschied besteht, daß sie keinen Erfolg hatte. Aber da wird weiter bedeutsam, daß die

[1]) An der Unterschätzung des Reformwerks des „vierjährigen Reichstags" von Warschau (1788—1792) leiden, soweit ich sehe, alle während des Krieges erschienenen Kritiken der polnischen Vergangenheit, auch der wertvolle Aufsatz Alexander Brückners („Die leitenden Ideen der polnischen Politik von 1795—1863", Zeitschr. f. Pol. 8, S. 381, 1915), dem die nachstehenden Betrachtungen im übrigen, besonders in der Auffassung der Vorgänge nach dem Untergang des polnischen Staats, gefolgt sind und auf den deshalb ein für allemal verwiesen wird. Der Verfassung von 1791 werden die älteren Darstellungen besser gerecht, vor allem die gehaltreichen, schriftstellerisch hochstehenden, aus den Memoiren des 18. Jahrhunderts schöpfenden „kulturgeschichtlichen Skizzen" des Frhrn. Ernst von der Brüggen (Polens Auflösung, 1878), die in den letzten Jahren wohl zu wenig beachtet worden sind. Es empfiehlt sich, sie durch die exakten rechtshistorischen Feststellungen des Krakauer Gelehrten Stanislaw Kutrzeba (Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte, 1912, bes. S. 235 ff.) zu ergänzen. Außerdem Feldman, Gesch. d. poln. politischen Denkens nach den Teilungen, 1914. Das erschöpfende Spezialwerk über die Reformperiode liegt in Valerius Kalinkas „vierjährigem polnischen Reichstag" vor, Bd. I (1875), II (1886) (auch deutsche Ausg. [1896, 1898]). Es ist durch den Tod des Verfassers nicht zum Abschluß gediehen.

Um die einzige Epoche, in der das polnische Volk aus eigener Kraft sich als moderner nationaler Verfassungsstaat zu konstituieren unternommen hat, unbefangen zu würdigen, muß man die Verfassung vom 3. Mai 1791 nicht nur für sich allein, sondern in Zusammenhang mit den übrigen Elementen des Reformwerks betrachten. Grundlegend war der Beschluß des vierjährigen Reichstags, das stehende Heer (nach der ersten Teilung auf 30000 Mann fixiert) auf 100000 Mann zu erhöhen (1788), der allerdings (1789) wegen der Schwierigkeiten durch Reduktion auf 65000 Mann modifiziert und auch in diesen Grenzen zunächst nicht durchgeführt worden ist. Er wird ergänzt durch die Einführung der obligatorischen Rekrutierung an Stelle der freien Werbung: auf den königlichen und geistlichen Gütern sollen 50, auf den privaten je 100 Rauchfänge einen Rekruten zum Dienst für 6—8 Jahre stellen, — ferner durch Einrichtung eines Kriegskommissariats als oberster Intendantur. Zugleich (1788) wird die „freiwillige Spende für die dringenden Bedürfnisse des Vaterlands", d. h. des Heeres, ausgeschrieben. Sie wird (1789) zur 30%igen Einkommensteuer der Geistlichkeit und zur „ewigen" oder „Zehn-Groschenspende" der Adelssteuer (zehn Prozent des Jahreseinkommens) gesteigert, die (auf die Leibeigenen nicht abwälzbar) an Stelle der bisherigen, wesentlich nur dekorativen Kopfsteuer tritt. — Den Wortlaut der Verfassung (des „Gesetzes über die Regierung") vgl. bei v. d. Brüggen S. 384.

Verwirklichung des Grundgesetzes nicht durch Polens Schuld unterblieb. Möglich, daß sich im Verlauf auch ihr die alten inneren Widerstände entgegengestellt haben würden. Aber diese Probe zu bestehen fand Polen gar nicht die Zeit, denn schon ehe es zu ihr kam, schlug Katharinas Tigerpranke zu. Die Zarin erkannte blitzschnell die Gefahr eines gerüsteten und bündnisfähigen Polen. Sie brach — ohnehin durch Kaiser Josephs Tod isoliert — den Türkenkrieg rasch ab und warf sich auf das Opfer, noch ehe die Reorganisation des Heeres durchgeführt worden war [1]). Ohne geschulte Armee konnte auch der Wagemut des Adels und das Feldherrntalent Kosciuzkos das Ende nicht abwenden. Aber es bleibt dabei, daß Polen nicht als ein erweislich lebensunfähiger Staat, sondern als ein soeben zu neuem Leben aufstrebender, durch notorischen Gewaltakt zugrunde gerichtet wurde [2]), und Preußen ist von der Teilnahme an der Schuld nur deshalb freizusprechen, weil es, wie schon 1772, für sich allein nicht stark genug war, Rußland zu hemmen, und gegenüber dem Unvermeidlichen an die Sicherung des eigenen Staates denken mußte [3]).

Auch die dritte Teilung hat nicht die Macht gehabt, die Verfassung von 1791 und die Idee des polnischen Heeres zu ersticken. In den Kriegen Napoleons haben sie beide ihre Lebenskraft und Resistenz betätigt. Der Schöpfer der polnischen Legionen, Henryk Dombrowski, setzte die Tradition Kosziuszkos fort, und ebenso wird es immer symbolische Bedeutung behalten, daß Joseph Poniatowski als der letzte der napoleonischen Heerführer das erstürmte Leipzig verließ; der Sohn Königs

[1]) Die Katastrophe beginnt mit der Sprengung des vierjährigen Reichstags durch die mit russischen Umtrieben und Bestechungen zustande gebrachte Gegenpartei der Reformer, die Konföderation von Targowica (1792). Der Reichstag von Grodno nimmt die Reform noch einmal auf, aber bereits in abgeschwächten Formen: das liberum veto wird noch einmal abgeschafft, aber die Wahlmonarchie wieder aufgenommen.

[2]) „Der Fortschritt auf diesem Gebiet (der Heeres- und Finanzpolitik, vgl. Anm. S. 195) war — bedeutend — und stand nicht nur auf dem Papier, denn die Gesetze wurden auch ausgeführt. Es fehlte jedoch an Zeit, die Reform in vollem Umfange durchzuführen“ (Kutrzeba S. 236).

[3]) König Friedrich hat im Oktober 1773 die Verantwortung für die erste Teilung kategorisch abgelehnt: „Nachdem ich vergebens verschiedene Auskunftsmittel vorgeschlagen, mußte zuletzt zu dieser Teilung geschritten werden, um einen allgemeinen Krieg zu vermeiden.“ Jedenfalls ist „unzweifelhaft gewiß, daß der erste Plan, Polen aufzulösen und ungeteilt zu erwerben das eigentliche Werk Rußlands war.“ (Häusser, Deutsche Geschichte I, 177).

Stanislaw Augusts hat durch seinen Tod an der Elsterbrücke das politische Werk seines Vaters neu besiegelt. So war es nicht Schuld der Polen, wenn das von Napoleon begründete Herzogtum Warschau nur eine Scheinverwirklichung der Verfassung von 1791 brachte. Nicht die Polen, sondern Napoleons gewissenloses und unehrliches Spielen mit ihren Idealen und sein endlicher Mißerfolg vereitelten die Wiedererhebung. Umgekehrt war es ein Zugeständnis an ihre Leistungen, wenn nunmehr 1815 Alexander I. unter dem Einfluß seines polnischen Jugendfreundes Adam Czartoryski das Ideal von 1791 in Form eines Kompromisses zu verwirklichen strebte: das Polen des Wiener Kongresses wurde zwar durch Personalunion mit der Zarenkrone von Rußland abhängig, das Land zwar seiner litauischen Hälfte entkleidet, aber doch selbständig mit eigenem Ministerium und Zwei-Kammer-Parlament und mit eigenem in sich geschlossenem Heer auf polnischem Boden. Wir werden zwar gerade angesichts des Erreichten um so mehr die kindische Ziellosigkeit der Opposition des ersten Reichstags gegen die russische Regierung [1], erst recht die Kopflosigkeit des Aufstands von 1831 und in noch gesteigertem Sinne die des Aufstands von 1863 preisgeben müssen. Beide Male ohne ausländische Hilfe, ohne Besitz eines ausgebildeten Heeres und ohne rechte eigene Führung [2], beide Male gegen ein überstarkes Rußland unternommen, führten sie unvermeidlich zum Wiederverlust des gewonnenen und zu der schrittweise sich vollziehenden Degradation Kongreß-Polens in den zehn Weichsel-Gouvernements [3]. Aber ruhmwürdige Tapferkeit und opferwillige Hingabe an den Staatsgedanken bewähren auch sie. Noch unter den Vorbereitungen und den Nachwirkungen des

---

[1]) Auf die Mahnung zur Mäßigung, die Alexander I. am 27. März 1818 bei Eröffnung des ersten Reichstags zu Warschau ergehen läßt, ist die Antwort des Reichstags eine Verwerfung sämtlicher Gesetzesvorlagen der Regierung ohne Beratung. Beim zweiten Reichstag (1820) ist die Erbitterung noch gestiegen. Die Stimmung des Zaren schlägt deshalb allmählich um. Im Februar 1825 beginnen bereits die Maßregeln der Reaktion (Ausschluß der Öffentlichkeit für die Reichstagsverhandlungen).

[2]) Daß auch bei dem Aufstand von 1831 der Verlauf ein ganz anderer hätte sein können, wenn die militärische Organisation weiter vorgeschritten gewesen wäre, betont bes. Brückner S. 400.

[3]) Entscheidend ist das organische Statut Nikolaus II. vom 14/26. Februar 1832, das die Verfassung von 1815 aufhebt und Polen zur russischen Provinz macht, wenn auch noch nicht in die Gouvernements-Organisation einbezieht, vor allem insofern, als schon damals das polnische Heer aufgelöst wird und die polnischen Rekruten in russische Regimenter eingereiht werden.

Jahres 1831, unter den polnischen Emigranten in Brüssel, Genf, Paris, London, hat Adam Mickiewicz in naher Berührung mit dem Genie der national-polnischen Musik Frédéric Chopin der Idee einer polnischen Volksseele literarische Gestalt gegeben[1]. So darf man sagen: denkt man sich die Zweikaiser-Proklamation vom 5. November 1916 in die Atmosphäre dieser Zeit fallend, sie hätte mit ihren staatlichen Rechtsformen und ihrem Appell an den kriegerischen Geist des Polentums den Widerhall der alten Tradition finden müssen.

II.

Der deutsche Aufruf hat keinen Widerhall gefunden. Denn, wie von vornherein angedeutet, ein Bruch ist in den polnischen Volksgeist gekommen — gerade in der Mitte der fünfzig Jahre zwischen Polens völliger Auflösung im russischen Staat und dem deutschen Einmarsch, zwischen 1864 und 1914 ist die erste Entwicklungsreihe durch eine andere gekreuzt worden. Sie zeigt sich im Umsichgreifen eines ausgesprochen unkriegerischen Geistes.

Ein erstes Symptom hierfür fällt schon früh, es ist die Haltung der Polen im Krimkrieg[2]. Die Vaterlandsfreunde nach 1831, die Emigranten, hatten gespannt auf die große Kriegsnot Rußlands gewartet. Nun erfolgte 1854 der Angriff Englands und Frankreichs, und keine Hand rührte sich, um, wie seiner Zeit 1806, die Legionen ins Leben zu rufen. Napoleon III. hat von diesem Zeitpunkt an die Polen von jedem Vorgehen gegen ihre Obermacht abgemahnt, in ausgesprochenem Gegensatz zu seiner Parteinahme für die Unabhängigkeit Italiens. Und in der Tat sieht man, wie in der Folgezeit allmählich eine Schicht der Nation nach der anderen von der politischen, besonders militärischen Indifferenz ergriffen wird.

Am frühesten zeigt sich der „Passivismus", wie man diese Strömung heute charakterisiert, beim hohen Adel. In ihm überwiegt sehr bald die Gruppe der „Weißen Emigranten" vom Schlage Czartoryskis. Es überwiegt die „Diplomatenpartei". 1864 gelangt sie als „Loyalistenpartei" oder, wie sie später genannt wird, Ausgleichspartei, Partya Ugodowa, in dem vermittlungspolitischen Werk des Fürsten Wielopolski zur Herr-

---

[1] Mickiewicz' „Konrad Wallenrod" datiert von 1828, sein „Pan Tadeusz" von 1834. Vgl. neuestens über „deutsche und polnische Romantik" den Aufsatz von Albert Malte Wagner in Teubners neuen Jahrbüchern S. 606 (1917): Knappe Charakteristiken von Mickiewicz, Slowacki und Krasinski.

[2] Vgl. diesen bedeutsamen Hinweis bei Brückner a. a. O. S. 417.

schaft, das den Gehilfen Alexanders II. in dessen Vermittlungspolitik, Miljutin und anderen, in die Hände arbeitet. Zu ihr neigen auch mehr und mehr die polnischen Kirchenfürsten, obwohl die ehemals unabhängige polnische Nationalkirche dem Petersburger Ministerium untergeordnet und obwohl den Bistümern zu Lublin und Wilna erst 1890 die Wiederbesetzung zugestanden worden ist[1]).

Wenn in der oberen Sphäre der Gesellschaft der aktive Polonismus abbröckelt, so kommt er unterhalb der bürgerlichen Schichten, im bäuerlichen Stand, überhaupt nicht zur Entwicklung. Das entscheidende Faktum der Mitte des Jahrhunderts ist, daß das polnische Bauerntum überhaupt keine Empfänglichkeit für starken Nationalstaat zeigt. In altpolnischer Zeit unterdrückt und abgestumpft, hatten die Bauern von der russischen Eroberung überhaupt keine Nachteile, sondern nur Vorteile gehabt und die russische Regierung hatte dies rasch begriffen. Durch Ukas Alexanders II. von 1859 wurde die Umwandlung der bäuerlichen Fronden in unablösbaren Erbzins ausgesprochen. Die Nationalregierung des Aufstands von 1863 steigerte sie zur vollen Emanzipation; aber durch den Ukas vom 2. März 1864 machte Rußland diese wirkungslos, indem es die Erklärung der Pachthöfe zu freiem Eigentum und die Entschädigung der Gutsbesitzer von Staatswegen zunächst für Rotrußland und Litauen, dann für Kongreßpolen, bestätigte. Die Folge war, daß die Bauern gegenüber der Aufstandsbewegung der sechziger Jahre in völliger Apathie verharrten.

So war und blieb der Sitz der national-polnischen Bestrebungen die Mittelschicht, Kleinadel und Bürgertum, die sich aus der 1832 in Paris begründeten „Roten" Gruppe der Emigranten in aktivistischem Sinne allmählich zur nationaldemokratischen Vereinigung, „Stromicto narodowo demokratyczne", entfaltete. Aus ihr wurden 1831 und noch 1863 die meisten Kämpfer des Unabhängigkeitskrieges gestellt. Aber auch in sie legte die Russensympatie Bresche, und in sie vor allem unter den Rückwirkungen, die — hier zum ersten Mal — die Reibung an den Mittelmächten in den polnischen Gemütern hervorrief. Es ist kein Zufall, daß der Hauptherd der Propaganda der Nationaldemokraten sich mit der Zeit nach Galizien ins österreichische Polen verlegte. Ihr Organ, die „allpolnische

[1]) Kündigung des Konkordats von 1847 im Jahre 1867, — Untersagung des Verkehrs der katholischen Geistlichkeit mit dem Papst.

Revue", ward auf den Grundton gestimmt, daß das neue Polen auch die unerlösten Brüder in Österreich und Preußen an sich ziehen müsse, und diese Begehrlichkeit, die expansive Idee der polnischen Irredenta, machte sie in sonderbarer Umkehrung der ursprünglichen Verhältnisse zugleich aktionslos und gefügig nach Osten, gegenüber dem bisherigen Hauptfeind Rußland. Mit doktrinären Mitteln begann man die freundlichen Beziehungen zwischen den beiden slawischen Nationen, der Herrennation und der Dienernation, aufzuspüren. Man sah die tiefen Gegensätze im Anschauungskreis und im Naturell — griechische Orthodoxie dort, römischen Katholizismus hier, derbe solide Schwere des Temperaments beim Russen, nervöse unzuverlässige Beweglichkeit beim Polen, demütige Fügsamkeit der Russen vor den Trägern der Autorität, eigenwilligen Auflehnungsdrang der Polen [1]). Aber über den Gegensätzen entdeckte man nun auch Gemeinsamkeiten, vor allem in Anlehnung an das Evangelium der Slavophilie [2]), das, vorbereitet durch ältere Apostel, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch Feodor Michelowitsch Dostojewski zur Vollendung gebracht werden sollte [3]). Der Slave, so konstruiert er, hat durch jahrhundertelanges tiefes Leiden und Dulden die Prädisposition erworben, um das in hierarchisches Kirchentum verfangene Romanentum und das einem ungläubigen Radikalismus verfallene Germanentum durch ein neues Wesen, durch den Geist gläubiger liebevoller Brüderlichkeit, abzulösen. Obwohl zunächst aus dem Geist der griechischen Orthodoxie, aus der spezifisch russischen Form der Religiosität, geschöpft, bringt diese Lehre die christozentrische Weltanschauung doch auf eine vergeistigte, modernistische Formel, die mit ihrem Appell an den Nimbus des nationalen Leidens auch dem katholisch-gläubigen Polen einleuchten konnte. Ähnliche Beziehungen konnten der Russe und der Pole aber auch im Studium ihrer Temperamente entdecken: in dem unvermittelt sprunghaften Schwanken zwischen den Extremen weltschmerzlicher Melancholie und optimistischer Selbstzuversicht, in der Neigung, sich hemmungslos den Empfindungseindrücken

[1]) [illegible] Neues Deutschland 1917, S. [illegible]

[2]) [illegible] Krakauer [illegible] S. 224.

[3]) [illegible]

des Augenblicks hinzugeben, eine Eigenart, die der reflektierenden, lehrhaften, kritischen Art des Deutschen und dessen Streben, Leidenschaft und Pflicht durch Selbstdisziplin in Ausgleich zu setzen, ohne Verständnis, ja mit Antipathie gegenübertrat[1]). So erzeugte die doppelseitige Orientierung an den westlichen und den östlichen Nachbarn und die Lehre der Slawophilie, der „slavischen Wechselseitigkeit", in Polen zunächst eine Geneigtheit zu verträglichem gesellschaftlichen Nebeneinanderleben mit dem Russen. Je mehr sich aber der Slawophilismus zum Panslawismus steigerte und zum Programm staatlicher Einigung aller Slawenvölker unter russischer Herrschaft verdichtete, desto leichter wurde es ihm, Polen mit Rußland auszusöhnen. Der Gedanke eines Weltreichs, das auch die Tschechen, die Serben und die Slowenen umschloß, nahm der Unterordnung der Polen unter den Zarismus den Stachel der inferioren Sonderstellung, und er eröffnete ihm zugleich die Aussicht, daß die russische Macht, Deutschland und Österreich zertrümmernd, ihm Galizien und die deutsch-polnischen Gebiete wieder zuführen und die Ausdehnung des jagellonischen Staats von Meer zu Meer erneuern werde. Eine lockende Aussicht für den polnischen Passivismus, dennoch ohne militärische Anstrengung auf wohlfeilem Wege expansiv zu werden!

Während so das polnische Volkstum in seinen eigenen Reihen einem neuen Geist der Nachgiebigkeit gegen Rußland Eingang eröffnete, wurde zugleich seine äußere Grundlage, die völkische Geschlossenheit des Volkstums, gerade in seinen bürgerlich städtischen Schichten durch eine andere Nationalität zersetzt, durch das polnische Judentum. Schon nach der Volkszählung von 1897 war es im Königreich Polen auf 1600000 angewachsen. Die russische Judengesetzgebung steigerte es binnen wenigen Jahren auf das Doppelte. Sie konfinierte die russischen Juden in einem Ansiedelungsgebiet, das sich auf die polnischen und Polen angrenzenden Gouvernements erstreckte, und die Folge war, daß 1914 von den 5 Millionen russischer Juden (beinahe der Hälfte der 12 Millionen Juden des Erdkreises) 95 % in Polen, Litauen und Weißrußland ihren Wohnsitz nahmen. Freilich waren die Juden die geborenen Feinde der russischen Unterdrücker. Schon zum Aufstand von 1863 haben sie Mitkämpfer von

[1]) „Wir Slaven", sagt Henryk Sienkiewicz, der Fortsetzer Mickiewiczs (o. S. 260) in der poetischen Veranschaulichung der polnischen Volksseele, in der „Familie Polonieczki": „sind die jüngsten unter den Ariern und bei uns ist Verstand und Herz noch nicht ins Gleichgewicht gebracht."

Rang gestellt, und eine breite Schicht von ihnen, die sozial aufsteigende, ist im Polentum aufgegangen[1]). Aber sie waren, zu überwältigendem Prozentsatz in großer Dürftigkeit lebend, keine tätigen Feinde im Sinne der polnischen Wiedererhebung. Untereinander in eine ganze Reihe von Gruppen gespalten, die sich bald in ihren religiösen Idealen, bald in der Verschiedenheit der Auffassung ihres Verhältnisses zum Polentum bekämpften, bildeten sie an und für sich ein Element der Zersetzung, des staatsflüchtigen Individualismus[2]). Ja, da ihr Überhandnehmen in Polen selbst zu Anfang des neuen Jahrhunderts einen leidenschaftlichen Antisemitismus hervorrief, wurden sie durch das Bedürfnis des Schutzes in großem Umfang doch wieder an das russische Beamtentum herangetrieben.

Daß in letzter Linie die Ausbildung einer polnischen Industrie und einer Industriearbeiterschaft die nationalen und die kriegerischen Instinkte abschwächte, braucht im Hinblick auf allgemein bekannte und überall wiederkehrende Zusammenhänge nur erwähnt zu werden. Auf der Seite der Arbeiter wirkten in solcher Richtung die internationale Doktrin des Sozialismus, auf der Seite der Arbeitgeber die wirtschaftliche Tatsache, daß die erst neu erzeugte industrielle Unternehmerschaft Polens einfach aus Rücksichten der Konkurrenz mehr zum Zusammengehen mit der ebenfalls jugendlichen russischen Industrie und zum russischen Markt hindrängte als zu der viel reiferen, höher entwickelten des Westens, besonders Deutschlands.

Die Probe für alle diese weitgreifenden Umbildungen des polnischen Volksgeistes in den Mittel- und Unterklassen sollte im Jahre 1905 die erste russische Revolution bringen. Deren Träger, wie sie seit 1903 im Befreiungsbund der liberalen russischen Bourgeoisie und in den sozialistischen Organisationen Rußlands sich geltend machten, waren wesentlich dieselben Gesellschaftsschichten, die auch in Polen den nationalen Demokratismus repräsentierten, liberale Gutsbesitzer, bürgerliches Kapital und bürgerliche Intelligenz einerseits, Arbeiterschaft anderseits.

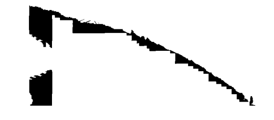
---

[1]) Im Jahre 1907 rechnete man 19000 polonisierte Juden.

[2]) Diese Dinge sind neuerdings so oft geschildert worden, daß ich auf die Schilderungen, besonders auf die mustergültige Analyse des polnischen Judentums bei Grabowsky a. a. O., die Glanzpartie seines Werks (S. 14 ff.), nur zu verweisen habe. Vgl. auch Heinse, Ostjüdische Einwanderung, in den preußischen Jahrbüchern 162, 1915 S. 98, Feuchtwanger, Die wissenschaftliche und die politische Judenfrage, Z. f. Pol. 9 (1915), bes. 511 (Ostjudenproblem).

Aus den ersteren bildete sich die russische Kadettenpartei, die leitende Kraft jener Revolution [1]). Da war es denn unvermeidlich, daß sich die russischen Kadetten und die polnischen Nationaldemokraten im Kampf gegen das zaristische System sympathisch begegneten. Seit dem Jahre 1904 sonderte sich aus der nationalen Demokratie die „Progressive Demokratie" Polens aus, in ihrem Programm mit dem russischen Liberalismus verwandt. Auch sie hielt natürlich an dem Gedanken der Selbständigkeit Polens fest, aber sie erstrebte diese ausgesprochenermaßen nur als Autonomie auf der Grundlage der Zugehörigkeit zum russischen Reich. Das von ihrer Pariser Gruppe ausgearbeitete, am 18. März 1905 angenommene Programm bezeichnete die kongreß-polnische Autonomie im Einklang mit russischen Demokratieführern wie Struve als das Minimum, aber als das, mit dem man sich begnügen wollte. Der programmbildende Kongreß der Semstwos und Städte, der im Juli 1905 in Moskau die Rolle eines konstituierenden Vorparlaments für Rußland übernahm, griff den Gedanken auf, indem er zugleich die verfassungsmäßige Trennung der Kompetenzen des Reiches von denen der autonomen Gebiete vollzog. Leitprinzip wurde, daß Reichsgesetze nur für die von der Kompetenz ausgeschlossenen Materien Wirkung haben sollen, nämlich für Münzwesen, Heer, Zölle und Verbrauchssteuern, Eisenbahnen und Post. Die Einzelgebiete erhalten die verfassungsmäßige Schulverwaltung und die Gleichstellung der Landessprache in allen gemischtsprachigen Bezirken und eigene Verfassung Polens mit selbständigem Landtag für polnische Angelegenheiten. Wie sich zeigt, war das Heer bezeichnenderweise nicht unter die polnischen Angelegenheiten aufgenommen. Allerdings steigerten in der Folge die Polen ihre Ansprüche. Der „Goniec", das Organ der polnischen Sozialdemokratie, verlangte noch im Dezember 1905 auch ein eigenes polnisches Heer, aber auf scharfe Ablehnung von russischer Seite wich er mit der alten Forderung rasch zurück, und so entfaltete denn in der Folgezeit der polnische Progressismus, dem in Roman Dmowski (o. S. 262) eine ausgeprägte Führerperson erwuchs, in der neu eröffneten russischen Reichsduma eine Tätigkeit, in der er sich mit dem hochadligen Loyalismus, den jetzt der jüngere Graf Wielopolski als Führer der gesamten

[1]) Vgl. vor allem die genaue Schilderung dieser Phase der Entwicklung bei Max Weber, Zur Lage der bürgerlichen Demokratie in Rußland, Archiv f. Sozialwissenschaft 22 (1906) S. 262 ff.



Polengruppe der Duma vertrat, in enge Geistesverwandtschaft brachte. Beide gemeinsam entfernten sich mehr und mehr von dem Ideal von 1791; während die polnische Verfassung von 1815 noch als eine abgeschwächte Form der Verfassung von 1791 gelten konnte, ward das Verfassungsprogramm von 1905 zu deren ausgesprochenem Gegenstück. Statt des waffenstarken, aktiv gerichteten polnischen Nationalstaats lebte sich die Idee einer passivistischen, auf eigne Wehrkraft verzichtenden, autonomen Provinz oder doch eines abhängigen Gliedstaats des slavischen Weltreichs in die Anschauungen der Polen ein [1]).

So waren, während der Weltkrieg fortschritt und die deutsche Stellung in Polen sich festigte, in den sechs Hauptschichten der Magnaten, des Kleinadels, des Groß-, des Klein-Bürgertums, der Bauern und der Arbeiter nur noch Trümmerstücke des alten aktiven nationalen Polentums mit ausgeprägt antirussischer Tendenz vorhanden, und die Folge hiervon zeigte sich in dem Augenblick, da die allmähliche Festigung der deutschen Macht im Lande die Polen nötigte, zu den neuen Verhältnissen Stellung zu nehmen. Ein farbenschillerndes Gemisch von Parteien trat hervor. Die deutsche Literatur, die ihrerseits jetzt zu der polnischen Frage das Wort ergriff, hat in der früheren Zeit des Krieges — was ja vom deutschen Interessenstandpunkt aus sehr begreiflich war — die Aufmerksamkeit des deutschen Publikums vor allem auf die Parteien gelenkt, die nationalpolnisch, antirussisch und, wenn nicht deutschfreundlich, doch immerhin für die deutsche Politik empfänglich waren. Aber die einseitige oder überwiegende Berücksichtigung dieser Parteien mußte ein ungenaues Bild ergeben und charakterisiert vor allem heute, wo es auf ein rückblickendes und abschließendes Gesamturteil ankommt, nicht die damalige Lage. Das Totalbild zeigte eine Zerfaserung der polnischen Gesellschaft in ungefähr fünfzehn Parteien, wobei freilich auch manche, sehr flüchtig und locker angehäufte, sehr labile Personengruppen als Parteien mitgezählt wurden. So wie sich etwa in Deutschland auf der Frankfurter Nationalversammlung von 1848 äußerste Rechte,

---

[1]) Noch Anfang Januar 1917, zwei Monate vor Ausbruch der Kadettischen Revolution in Petersburg, hatte Zar Nikolaus laut einer Petersburger Meldung des „Temps“ den Grafen Wielopolski in Audienz in Zarskoje Selo empfangen und ihm versprochen, daß Polen einen Landtag ohne nationale Armee erhalten solle. Das Programm der Autonomie war dem Zaren zuerst im September 1916 durch die Denkschrift des Dumaabg. Tschichatschew mundgerecht gemacht worden.

Rechte, Zentrum, Linke und äußerste Linke noch dadurch zersplitterten, daß jede dieser Hauptparteien durch ihre gläubige oder freigeistige Kirchenpolitik, durch ihre großdeutsch-österreichische oder kleindeutsch-preußische Sympathie geschieden ward, so ging auch im heutigen Polen durch die zunächst ständisch geschiedenen Gruppen des Großadels, der großen und mittleren Gutsbesitzer, der Industrie, der Bürger, Bauern, Arbeiter die trennende Linie katholisch oder freimaurerisch, russophil oder deutschfreundlich, hindurch. Die entschieden antirussische Gesinnung fand dabei im Grunde nur recht eng begrenzte Sammelpunkte, — innerhalb der Kleinadligen und bürgerlichen Schichten im polnischen Zentrum, einer Verbindung zwischen der Liga der polnischen Staatlichkeit, — von Lempizcki — und dem polnischen Aktivismus — Graf Ronikier. Daneben war schließlich noch die relativ festeste Stütze für antirussische Gesinnung die jüngste Partei geworden, die sozialistische Arbeiterpartei, die Partya Polska Socialistyczna. Aus der letzteren rekrutierten sich charakteristischerweise die polnischen Legionen, die sich als Teil des galizisch-österreichischen Kontingents rühmlich ausgezeichnet haben. Aber im Grunde gab gerade die geringe Zahl der letzteren — höchstens 30000 Mann — den greifbarsten Maßstab für die Verkümmerung des Geistes in Polen. Im übrigen lohnt es nicht der Mühe, sich in die einzelnen ephemeren Spaltungen des polnischen Parteilebens zu vertiefen [1]). Bedeutsam ist allein die Ungesundheit und Unreife des Parteilebens in seiner Ganzheit, die durch die Vielzahl der Parteien an sich gekennzeichnet wird, so wie ja auch die deutsche Parteibildung in den Tagen der Paulskirche durch jene unreife, zu politischer Aktion unfähige Hypertrophie versagte. Aber in Deutschland war diese Erscheinung nur die natürliche Folge einer allgemeinen Rückständigkeit unseres politischen Lebens; sie wurde in raschem Aufstieg von 1848 bis 1868 überwunden. In Polen dagegen ist die übermäßige Differenzierung der Parteien das Symptom einer durchaus abnormen Rückwärtsbildung der politischen Reife. Vor hundert Jahren voll leidenschaftlicher Einmütigkeit und instinktmäßiger Zielsicherheit des politischen Strebens, ist die Nation auf absteigender Bahn zu Unsicherheit und Verworrenheit zurückgesunken. Sie schwankt jetzt zwischen ihren verfassungsrechtlichen Idealen.

[1]) Vgl. für das Parteiwesen: von Guttry, Die Polen und der Weltkrieg, 2. A. 1915 S. 192 f., Grabowsky, Polnische Frage S. 40 ff.



III.

Nach dem Rückblick auf das, was Deutschland in Polen an politischen Kräften vorfand, scheint das Urteil erst recht nahe zu liegen, die deutsche Polenpolitik sei in ihrer Stellungnahme ein Mißgriff gewesen, und wirklich hat sich ja zwischen dem, was Deutschland, seit im Januar 1915 General von Beseler als Generalgouverneur eingesetzt worden war, leistete, und dem, was die Polen an Taten und an Gesinnungen uns dagegen geleistet haben, binnen kurzem ein offenkundiges Mißverhältnis enthüllt.

Das große Soll und Haben braucht nur angedeutet zu werden.

Schon im Juni 1915, längst ehe am 3. Mai 1916, am Gedenktag der Verfassung von 1791, eine Volkskundgebung in Warschau die Forderung der polnischen Selbständigkeit feierlich erneuert[1]), verleiht eine Städteordnung den größeren polnischen Städten Bürgermeister, Schöffen und Stadtverordnete[2]). Im Januar 1916 werden für die Kreise Kreistage organisiert, zu denen neben den Städten auch Landgemeinden und Gutsbezirke Abgeordnete entsenden sollen[3]). Im August 1916 wird

[1]) Stimmung vorbereitend der Programmartikel des führenden deutschfreundlichen Organs in Lodz, der „Godzina Polski" (die „Stunde Polens") vom 29. Dezember 1915: „In dieser Stunde ist keine Zeit für bequeme Passivität und fürs Abwarten. Der Weg liegt klar vor uns: in der Anlehnung an die Zentralmächte liegt die Zukunft Polens."

[2]) Städteordnung für die unter deutscher Verwaltung stehenden Gebietsteile Russisch Polens vom 19. Juni 1915 (Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau 1915 Nr. 10). Schon von ihr wird, während der Vorsitzende des Magistrats, der Bürgermeister und sein Stellvertreter, von dem Chef der deutschen Zivilverwaltung ernannt werden soll, die Stadtverordnetenversammlung (24—36 Mitglieder) prinzipiell der Wahl durch die Bürgerschaft unterstellt; letztere soll ihrerseits die Schöffen oder Ratsherren, die Mitglieder des Magistrats neben dem Bürgermeister wählen. Aber nach § 19, 3 soll bei der erstmaligen Bildung die Stadtverordnetenversammlung von der Aufsichtsbehörde ernannt werden.

[3]) Wahlordnung für die Kreisversammlungen im GG. Warschau vom 22. Januar 1916 (VBl. 1915, Nr. 51). Die Kreisversammlungen (24 Mitgl. in Kreisen unter 100000 E., für je 10000 E. ein Mitglied mehr) werden von drei Wahlverbänden der größeren ländlichen Grundbesitzer (über 150 Morgen), der Landgemeinden und der Städte gebildet. Zu diesem Zweck werdeu zunächst die städtischen und die ländlichen Kreistagsabgeordneten nach Verhältnis der Seelenzahl der Städte und der Landbezirke geteilt, sodann die ländlichen Abgeordneten zwischen den Verbänden der Grundbesitzer und der Gemeinden hälftig, die Zahl der städtischen zwischen den einzelnen Städten nach dem Verhältnis der Seelenzahl geteilt. Die Großgrundbesitzer wählen nach dem Verhältnissystem, Land- und Stadtgemeinden nach Majorität.

die Städteordnung von den großen auf sämtliche Städte ausgedehnt[1]). Am 26. November wird eine provisorische Volksvertretung unter dem Namen eines Staatsrats geschaffen, deren Mitglieder von den beiden Kaisern für den geteilten deutschen und österreichischen Verwaltungsbezirk berufen werden[2]). Aber schon während des letzten Akts geht das erste Stadium der Neuorganisation in das zweite über: das Prinzip der Berufung polnischer Autoritäten durch die deutschen Organe wird in eine Wahl durch die polnische Bevölkerung übergeleitet. Von Anfang November 1916, aus den Tagen der Schaffung des provisorischen Staatsrats, datieren bereits die Wahlordnungen für die städtischen Wahlen, die naturgemäß auch die Schöffen- und die Kreiswahlen[3]) auf eine neue Grundlage stellen, und zugleich wird auch schon die Umbildung des provisorischen Staatsrats in eine gewählte Volksrepräsentation vorgesehen, und zwar mit Hilfe von zwei Kollegien, Staatsrat und Landtag[4]).

---

[1]) Vo. über Abänderung der StO. vom 12. August 1916 (VBl. Nr. 42) erklärt zunächst die StO. vom 19. Juni 1915 auf sämtliche Städte für anwendbar in der Weise, daß die kleineren Städte (unter 20000 E.) 2 bis 4 Schöffen und 4—12 Stadtverordnete erhalten. Sodann wird (§ 3) die Wahl der Stadtverordneten durch die Bürgerschaft (und damit die indirekte Wahl der Schöffen) in Kraft gesetzt.

[2]) Vo. betr. den provisorischen Staatsrat im Königreich Polen vom 26. November 1916 (VBl. 1916 Nr. 55): Organisation aus 25 Mitgliedern, die mit den Wünschen und Interessen des Volks vertraut und vermöge ihrer Lebensstellung zur Vertretung aller Gebiete und Berufskreise innerhalb der beiden Generalgouvernements befähigt sind. 15 Mitglieder werden aus dem deutschen, 10 Mitglieder aus dem österreichischen Verwaltungsbezirk durch kaiserlichen Erlaß berufen. Der Zusammentritt erfolgt auf Einladung der beiden Kommissare der okkupierenden Regierungen, die den Sitzungen beiwohnen, unter Leitung eines gewählten Vorsitzenden, „Kronmarschalls". Der Staatsrat beschließt (in nicht-öffentlichen Sitzungen) über Gutachten für Gesetzgebungsakte des Gouvernements und wirkt bei Schaffung weiterer staatlicher Einrichtungen mit. Außerdem kann er Initiativanträge in Landesangelegenheiten stellen, Beschlüsse über Behebung der Kriegsschäden fassen und an der Bildung der polnischen Armee mitwirken.

[3]) Wahlordnung für die Städte des Generalgouv. Warschau vom 1. November 1916 (VBl. 1916 Nr. 51). Vgl. über sie u. S. 287.

[4]) VO. über die Bildung eines Staatsrats und eines Vereinigten Landtags im Königreich Polen vom 12. November 1916 (VBl. 1916 Nr. 52). Danach wählen die Kreiskommunalverbände des deutschen Verwaltungsbezirks 48, außerdem die beiden Großstädte Warschau und Lódz 22 Abgeordnete eines Landtags (die Kreise je 1—3 nach Verhältnis der Größe, Stadt Warschau 10, Landbezirk Warschau 3, Stadt Lódz 5, Landbezirk Lódz 4). Der Landtag, der neben den 70 Mitgliedern des deutschen Verwaltungsbezirks die entsprechende Zahl der Mitglieder des österreichischen umfaßt, wählt seinerseits



Nur ein Teil der Mitglieder des Staatsrats bleiben der Berufung durch die beiden Monarchen vorbehalten, die andere Hälfte wird vom Vereinigten Landtag, den ad hoc von den Kreisversammlungen und den verwaltenden Kollegien der Großstädte Warschau, Lodz und Lublin gewählten Wahlausschuß bestimmt. Im Dezember 1916 werden die Wählerlisten aufgestellt, und im Januar 1917 finden schon die ersten Wahlen statt —, zu den Stadtverordneten, zu den Kreistagsabgeordneten und durch diese beiden Medien hindurch zu den Landtagsabgeordneten und Wahlmitgliedern des Staatsrats. Mitten unter allen diesen politischen Maßregeln vollzieht sich die Gründung der großen nationalen Bildungsanstalt, der Universität Warschau, sowie die Organisation der Rechtspflege [1]).

Rasch folgt das dritte Stadium. Im September 1917 verschreitet Deutschland dazu, neben der provisorischen Legislative, die im Staatsrat mit den eigentlichen Gesetzes- und Verfassungsarbeiten, im Landtag mit vorläufigen budgetären Aufgaben tätig geworden war, auch eine provisorische Exekutive, einen Regentschaftsrat von drei Männern, niederzusetzen, und dieser Regentschaftsrat wird noch dazu in die Hände von Persönlichkeiten gelegt, die dem Vernehmen nach stark den russischen Sym-

---

8 Mitglieder des Staatsrats, während 8 weitere Staatsratsmitglieder auch jetzt noch von den Kronen der besetzenden Staaten ernannt werden. Diese Verwandlung des „provisorischen" in einen endgültigen, in Wahrheit auch jetzt noch bloß provisorischen, immerhin zur Hälfte gewählten Staatsrat ändert an dessen Funktionen nichts. Auch jetzt behält der Staatsrat (Rada Stanu) die eigentliche politische Verantwortlichkeit (wie S. 269 Anm. 2). Der Landtag (Sejm) erhält unmittelbare Macht nur in gewissen finanzverwaltenden Funktionen (Verwendung der Dotationsfonds für leistungsschwache Kreise, Verwendung des Landesmeliorationsfonds etc.). In der Hauptsache ist der Landtag also bloßes Wahlmännerkollegium zum Zweck der Bildung des Staatsrats, nicht etwa eine zweite Kammer, die dem Staatsrat als der ersten Kammer gleichberechtigt gegenübersteht. Hieraus erklärt sich zugleich, daß bei der dritten Etappe der Überleitung des Staatsrats in eine reine Nationalvertretung (vgl. u. S. 272) der Landtag wieder ausgefallen ist.

[1]) Eine provisorische Regelung war noch vor Erlaß der ersten Städteordnung (o. S. 268 Anm. 2) erfolgt VO. betr. die Gerichtsverfassung für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet vom 21. März 1915 (VBl. 1915 S. 7), später mehrfach abgeändert: Gemeindegerichte für Zivilsachen bis 500 Rubel und Strafsachen über Geld- und Haftstrafen und einige gemeine Delikte, zusammengesetzt aus einem Friedensrichter und zwei Schöffen, nach kurzem Übergangsstadium bald rein aus Polen besetzt, — Bezirksgerichte unter Vorsitz deutscher Richter, ohne oder mit (zum Teil polnischen) Schöffen, — deutsches Obergericht in Warschau.

pathien zuneigen. Sie sind neben der mehr indifferenten Persönlichkeit Ostrowskis der Fürst Lubomirski, derselbe Mann, den die Russen beim Verlassen Warschaus in der Stellung des Bürgermeisters als ihren Vertrauensmann zurückgelassen hatten, und der Erzbischof Kakowski, der bei den Proklamationen der Unabhängigkeit vom 5. November den Kirchen verboten hatte, Tedeum zu singen, der den Episkopat angewiesen hatte, allen nationalen Feierlichkeiten fernzubleiben, ein entschiedener Passivist. Dieser Regentschaftsrat bildet Ende des Jahres 1917 auch bereits ein eigenes Ministerium unter Vorsitz von Jan Kucharzewski, als Anwalt und rechtshistorischer Schriftsteller zwar von ausgeprägt antirussischer Gesinnung, aber kein Mann, der durch seine Willensstärke das wünschenswerte Gegengewicht gegenüber dem Einfluß des Regentschaftsrats geboten hätte [1]. Erst in den letzten Monaten aber hat sich das vierte Stadium zu entwickeln begonnen. Durch Erlaß vom 6. Februar 1918 hat die polnische Regierung an Stelle des provisorischen und dann des definitiven Staatsrats des Okkupationsregimes einen rein nationalen Staatsrat angekündigt. Neben 55 gewählten Mitgliedern soll er nunmehr 43 nicht von dem Generalgouverneur oder dem Monarchen der besetzenden Macht, sondern vom polnischen Regentschaftsrat auf Vorschlag des Ministerpräsidenten ernannte Mitglieder umfassen, dazu 12 durch ihre Amtsstellung gegebene Virilmitglieder, u. a. Bischöfe, die Rektoren der Universität und der Technischen Hochschule Warschau, dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes, insgesamt 110. Die gewählten Mitglieder aber werden direkt von den Kreistagen und von den drei Großstädten Warschau, Lódz und Lublin gewählt [2]. Da

[1] Inwieweit sich Deutschland dafür einsetzte, einem der entschieden deutschfreundlich, bzw. aktivistisch gesinnten Politiker (Grafen Tarnowski, Lempicki) zur Ministerpräsidentschaft zu verhelfen, muß dahingestellt bleiben.

[2] Die Wahl folgt im allgemeinen den gleichen Grundsätzen, wie die nach der deutschen Organisationsverordnung (S. 269 Anm. 4). Art. 3 des Aufrufs der polnischen Regierung: „Die gewählten Mitglieder des Staatsrats — werden durch die Stadtverordnetenversammlungen derjenigen Städte, welche von den Kreistagen unabhängige Selbstverwaltungskörper bilden, und durch die Kreistage gewählt.“ Die ersteren sind: Warschau mit 6, Lódz mit 3, Lublin mit 1 Abgeordneten.) Das neue ist nur, daß diese Wahlkörper nunmehr unmittelbar die Staatsratsabgeordneten designieren, nicht mehr durch das Medium des Landtags.

Die Virilmitglieder (Art. 2) sind 6 römisch-katholische Diözesan-Bischöfe, der Generalsuperintendent des evangelisch-augsburgischen Bekenntnisses, der Superintendent des evangelisch-reformierten Bekenntnisses, der an Jahren älteste israelitische Rabbiner Warschaus, die Rektoren der Universität und

der bisherige Landtag vorläufig ausfällt, wird also der künftige Reichstag nunmehr zu einer einzigen machtvollen Kammer gestaltet, die als Konstituante die endgültige Verfassung des Staates ausarbeiten soll. Andere wichtige Neuerungen, vor allem Einsetzung polnischer Richter an Stelle der deutschen Richter der Besetzungszeit, sind nebenher gegangen.

Also ein beinahe stürmischer Fortschritt im Verfolg eines weitgreifenden Programms politischer Emanzipation.

Demgegenüber auf der anderen Seite des Kontos das völlige Scheitern der Projekte Deutschlands zur Bildung eines polnischen Heeres im Wege freiwilliger Meldung und zur Angliederung dieses Heeres an die deutsche Kriegführung. Von Anfang an beteiligt sich kein polnisches Komitee an dem Aufruf. Die Meldungen selbst sind kläglich; um ein Beispiel herauszuheben: in Lódz, der Großstadt von beinahe einer halben Million Einwohnern, in den ersten 3 Monaten angeblich 29 Meldungen, zum großen Teil solche von Juden und überwiegend nur zum Sanitätskorps. Im weitern Verlauf sehr bald Hader über die Form des Fahneneids, als dieser mit auf den Gehorsam gegen die beiden Kaiser gestellt werden soll; — Proteste gegen den Versuch, das polnische Kontingent ins Feld zu schicken, — Zurückziehung der polnischen Legionen ins Land, und — als diese in der kritischen Situation, die die russischen Angriffe auf die Bukowina im Sommer 1917 geschaffen haben, doch wieder ins Feld genommen werden, — leidenschaftliche Proteste, Streik der Studenten an der Universität Warschau usw., eine Kette unsympathischer Reibungen der polnischen Bevölkerungsschichten an der deutschen Politik, nur mit der Zeit abgeschwächt unter der Wirkung des ungeheuren Zusammenbruchs Rußlands und des Aufsteigens der deutschen Macht im Osten, — und durch das Schlimmste von allem, durch die Meuterei und Desertion des polnischen Hilfs-Korps. Zum Schluß aber auslaufend in die Proteste aller offiziellen Instanzen gegen den Friedensschluß mit der Ukraine und die Abtretung des Cholmerkreises, ostentativ besiegelt durch den Rücktritt des polnischen Ministeriums Kucharzewski, das somit schon eine Umbildung erfuhr, ehe es sich recht hatte einbürgern können [1]).

---

der Technischen Hochschule in Warschau, der erste Präsident des obersten Gerichtes.

In dieser Zusammensetzung ist der konstituierende Staatsrat seitdem am 22. Juni 1918 eröffnet worden.

[1]) Chef der Regierung ist seitdem der frühere Finanzminister im Kabinett Kucharzewski, v. Steczkowski, galizischer Pole und als hervorragender

Gewiß, diese Bilanz der deutschen Polenpolitik sieht bedenklich nach Bankrott aus. Und doch darf man trotz alledem das Urteil wagen, daß die deutsche Politik kein Mißgriff gewesen ist. Man wird allerdings dabei die Frage ganz dahingestellt sein lassen, aus welchen Motiven und Erwägungen heraus die maßgebenden Staatsmänner alle jene Maßregeln einleiteten; das ist eine Frage rein subjektiver Würdigung der daran beteiligten Persönlichkeiten, ihres Scharfblicks, ihrer Folgerichtigkeit oder des Gegenteils dieser Eigenschaften. Sie ist außerdem vorwiegend von historischer Bedeutung, und über sie ist jetzt überhaupt nur so viel sicher, daß ein kompliziertes Gegeneinanderwirken verschiedenster Einflüsse die politischen Akte zustande gebracht hat. Für jetzt kommt es nur darauf an, was objektiv durch die hauptsächlichen Entschließungen gewonnen worden ist, und da wird man urteilen dürfen, daß Deutschland keine unglückliche Hand gehabt hat, und daß das, was die Reichsleitung tat, der gegebenen Situation vollkommen angemessen war.

Man muß sich angesichts des Ganges der Dinge während der letzten hundert Jahre, den sich der vorangehende Überblick vergegenwärtigt hat, die gegebene Situation noch einmal klar machen.

Die polnische Nation, äußerlich aus dem russischen Reiche herausgelöst, wollte und sollte sich neu organisieren. Sie sollte ihr Selbstbestimmungsrecht ausüben, wie man heute sagt, — ihr „Pouvoir Constituant", wie der Sprachgebrauch der Revolutionszeit es ausdrückte. Viele, die diese Erwartung aussprechen, gehen dabei von der bequemen und einfachen Anschauung aus, als wenn Selbstbestimmung einer jeden Nation als ein Grundrecht ohne weitere Voraussetzungen zur Verfügung stehe.

Finanzmann schon Mitglied des österreichischen Herrenhauses, vor dem Kriege entschieden antirussisch und als Schriftsteller ein namhafter Vertreter der Anschauung, daß russischer und polnischer Nationalcharakter durch den Gegensatz des asiatischen und europäischen Wesens scharf getrennt seien, aber nicht deutsch-freundlich, vielmehr in seinen Lebens- und Bildungsidealen ausgesprochener Anhänger der französischen Kultur. Er hat neben der Ministerpräsidentschaft die Leitung des Finanzministeriums behalten unter Stellvertretung v. Wieniawskis. Daneben steht das wichtige Ministerium des Innern unter einem seiner Vergangenheit nach ausgesprochen russisch orientierten Politiker v. Stecki, eines Nationaldemokraten und Führers der Polenfraktion in der russischen Demokratie. Deutsch orientiert ist der Minister der öffentlichen Arbeiten und sozialen Fürsorge Chodzko, Mitglied des nationalen Zentrums (Gruppe Ronikier) und der des Auswärtigen Prinz Janusc Radziwill, Sohn des Chefs der Polenfraktion im Deutschen Reichstag.

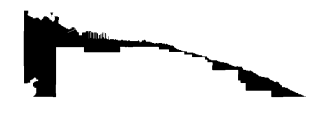
Aber diese Anschauung ist in ihrer Allgemeinheit und Schrankenlosigkeit irrtümlich. Das Selbstbestimmungsrecht einer Nation ist an ganz bestimmte innere Bedingungen geknüpft. Es genügt nicht, daß eine Nation, d. h. eine durch ihre historisch erworbene Eigenart geeinte, kulturmäßig zusammengehörige Volksgruppe, irgendwo vorhanden ist, wie es bei den Polen unbestreitbar der Fall ist; — sie muß auch die Fähigkeit besitzen, sich nach eigenem Willen zu organisieren. Nur der Nation kann man das natürliche Recht oder, wie man heutzutage besser sagen wird, die sittliche Anwartschaft, einen eigenen Staat zu bilden, zusprechen, die in ihrer bisherigen Geschichte die bestimmte Form ihrer politischen Existenz als die richtige erkannt und zugleich den Willen und die Kraft ausgebildet hat, diese Form zu gestalten und zu erhalten, sie vor allem mit den Waffen zu erkämpfen und zu verteidigen. Der Aufbau eines souveränen, von einer fremden Macht unabhängigen Staats setzt m. a. W. sowohl die volle Klarheit über die den eigenen Lebensverhältnissen angemessene Organisationsform, wie auch die Bereitschaft voraus, für die Kräfte des Volks die volle Wehrlast zu übernehmen, um mindestens vermöge der Bündnisfähigkeit sich nach eigenem Gutdünken den Bundesgenossen suchen zu können, auf den man sich stützt. Will oder kann eine Nation diese politische Reife oder diese politische Energie oder beide nicht aufbringen, dann muß sie sich in der harten Welt der Wirklichkeiten einer politischen Minderstellung, einer Vormundschaft anbequemen. Sie hat dann die Organisationsform anzunehmen, die der nach Lage der Dinge über sie Macht gewinnende Staat in Erwägung seines und ihres Interesses ihr auferlegt. Das sind Prinzipien, die nicht erst wir Heutigen ad hoc aus den Fingern saugen. Es sind Folgesätze aus den allgemeinen Lebensverkettungen des politischen Geschehens und als solche längst Bestandteile der wissenschaftlichen Politik. Sie gehören zu den Hauptsätzen des Bahnbrechers der modernen Staatslehre, Macchiavellis. Die landläufige Anschauung kennt den Florentiner Denker meist nur als den Apostel für die Macht der Staatsgewalt, der potenza oder forza d'un governo. Aber viel weittragender und viel tiefgreifender, sowie ihm selbst viel mehr am Herzen gelegen, ist seine Idee der Tüchtigkeit, der Lebensenergie eines Volks, der virtù d'un popolo, als der Grundbedingung jedes gesunden und dauerhaften politischen Zustandes; den Kern dieser politischen virtus schlechthin aber sieht er in der Waffentüchtigkeit, in der militärischen Leistungs- und Organisations-

fähigkeit des Volkes, wie er sie vorbildlich im Römertum der republikanischen Blütezeit findet und wie er sie bei den Florentinern und überhaupt den Italienern seiner eigenen Zeit vermißt[1]). Auch für die Polen mußte in dem Augenblick, als Hindenburg das russische Joch, das auf ihnen lag, zerbrach, die Frage gestellt werden, ob sie in diesem Sinn die Fähigkeit zur Selbstbestimmung besaßen.

Da wäre es nun — und das ist für das Urteil über die Haltung der deutschen Politik entscheidend — verfehlt gewesen, der polnischen Nation die Bedingungen zur eigenen Organisation von vornherein abzusprechen. Sie hatte ja tatsächlich ihr Verfassungsideal in voller Greifbarkeit besessen, es jahrelang schon verwirklicht gesehen, und ihre Lebensenergie in hundert Schlachten dafür eingesetzt. Daß große Teile des polnischen Volkes nachträglich die Klarheit und die Aktionsbereitschaft wieder eingebüßt hatten, mochte auf Rechnung der Hemmungen gehen, die das Schicksal von außen her ihnen entgegengeworfen hatte. War es nicht denkbar, daß im rechten Moment ein neuer Luftzug die unter der Asche glimmenden Funken wieder zur vollen Flamme aufschlagen lassen würde? Ganz besonders wohl denkbar bei einer Nation von solcher Impulsivität und Beweglichkeit? Eine einzige starke Persönlichkeit, ein neuer Kosciuszko oder Dombrowski, hätte dazu genügen können. Überall wo in der Geschichte solche Wendungen eintreten, sind sie etwas mysteriöses, nicht zu berechnendes. Folglich war es notwendig, die polnische Nation vor eine Wahl zu stellen; es mußte sie jemand veranlassen, sich von neuem klar zu werden, Farbe zu bekennen. Und das hat die deutsche Politik mit voller Rückhaltlosigkeit getan. Sie tat Recht daran, nicht von vornherein mit Bevormundungen und Beeinflussungen zu beginnen, sondern einfach die Parole auszugeben, die in der Verfassung von 1791 und in dem Bündnis mit Preußen-Deutschland feststand.

Polen hat die große geschichtliche Probe nicht bestanden. Erst durch sie, erst in der Unfähigkeit zu dem Entschluß, die Fühlung mit 1793 und 1831 wiederzugewinnen, ist offenkundig geworden, in wie hohem Grade die Zersetzung der organisatorischen Ideen sowohl wie die der Kraft zur Unterordnung

[1]) Vgl. den zusammenfassenden Bericht über die Ergebnisse der neuesten Macchiavelli-Literatur unter dem Gesichtspunkt dieser Ideen bei Richard Schmidt, Macchiavelli und Michelangelo, Zeitschrift für Rechtsphilosophie, Bd. 2 (1917) S. 101, bes. S. 124 ff.



unter sie und Sammlung um sie seit jener früheren Zeit um sich gegriffen hatte. Vereinzelt sind wohl aus den polnischen Patrioten heraus Stimmen für die richtige Auffassung der Dinge laut geworden [1]). Aber es waren Stimmen des Predigers in der Wüste. Im Grunde haben sich nicht einmal die Gruppen, die sich als deutschfreundlich gerierten, unter dem Druck der populären antideutschen Strömungen als zuverlässig erwiesen [2]). Und wenn der Zweikaiser-Erlaß und die Heeresproklamation schon in der Zeit, als es noch galt, den russischen Unterdrücker ernsthaft abzuwehren, die Klärung der Geister herbeiführen konnte, so mußte natürlich der Umschwung der Dinge von 1917 zu 1918 die politische Hilflosigkeit der Polen erst recht steigern. Bis zu diesem Zeitpunkt mochten sie doch immer, so peinlich und sogar gefahrvoll das auch für uns Deutsche sein mochte, in der Rückkehr zum russischen Weltreich noch einen festen Richtpunkt ihrer politischen Haltung besitzen. Wenn aber nun in der zweiten, der sozialistischen Revolution der Bolschewiki Rußland selbst aus den Fugen ging, so lieferte dieses unerhörte Ereignis in Verbindung mit dem, was die Polen vorher erklärt und getan hatten, nur den Beweis, daß nunmehr überhaupt kein festes Ideal für ihre Selbstbestimmung mehr in Betracht kam. Jetzt blieb der polnischen Nation nur die absolute Desorientierung; und wenn daraufhin eine Gruppe polnischer Politiker zu einer „Verständigung" mit einigen schenkelraschen deutschen Parlamentariern zusammentrat, so war diese Verständigungsbereitschaft reines Verlegenheitsprodukt und ohne jeden politischen Wert. Besitzen wir heute den nüchternen Einblick in die Lage, so verdanken wir das in letzter Linie dem politischen Akt der Selbständigkeitsproklamation. Denn man darf nicht einwenden, daß das alles für einen Kenner der polnischen Dinge schon vorher klar gewesen wäre. In den Beurteilungen der politischen Lagen gilt dasselbe,

[1]) Am 27. März 1917 wurde in der Tagung der Abteilung des Staatsrats für innere Angelegenheiten von dem Oberst Sikorski ausgesprochen: „Es wurde bei uns das falsche Gerücht verbreitet, daß die Notwendigkeit der Armee (für die Kriegführung der Mittelmächte) das einzige Motiv für die Proklamation des polnischen Staats gebildet habe. Nein, die Armee brauchen vor allen Dingen wir selbst."

[2]) Ein klassisches Beispiel gab die Partei des Zentrums (o. S. 267), die sich doch unter dem Programm des Anschlusses an die Mittelmächte gebildet hatte, als im Sommer 1917 die polnischen Legionen aus Polen nach der Front abkommandiert wurden. Sofort beschloß sie demonstrativ die Abkehr von den Mittelmächten. Was war es wert, daß sie bald zurückschwenkte?

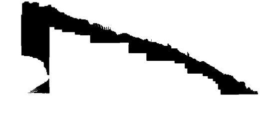
was für die verantwortlichen Akte der Rechtspflege gilt: nicht auf das kommt es an, was man glaubt, sondern auf das, was man beweisen kann. Den Beweis aber dafür, daß Polen nicht den ernsten Willen hatte, sich vom Slaventum zu lösen und sich als ein nach Westen gerichteter oder mindestens als ehrlich neutraler Staat zu organisieren, — diesen Beweis hätten wir ohne die offen gestellte Alternative niemals einer dritten Macht erbringen können. Und wir hätten ihn auch, was nicht minder schwer wiegt, vor der Instanz unseres eigenen politischen Gewissens nicht führen können.

Wie dagegen jetzt die Sache liegt, können wir die Verantwortung für ein Eingreifen in die polnischen Verhältnisse mit reinem Gewissen übernehmen, und es ist unbestreitbar, daß wir sie übernehmen müssen. Denn wenn es nach dem eben Dargelegten objektiv kein Fehlgriff der deutschen Politik war, Polen vor die Möglichkeit der Selbstbestimmung zum eigenen wehrhaften souveränen Staat zu stellen, — ein unverzeihlicher Fehlgriff würde es sein, wollten wir aus der Hinwendung der polnischen Nation zum slavophilen Staatsgedanken nicht die Konsequenzen ziehen und uns nicht gegen Polen sichern. Polen hat die Lasten und Pflichten nicht auf sich nehmen wollen, um den europäischen Frieden gegen den erobernden Zarismus oder den expansiven Panslavismus irgendeiner andern Form schützen zu helfen. So müssen Deutschland und Österreich als die, die den Weltkrieg als Vorkämpfer eines Systems gleichberechtigter Nationalstaaten in Europa führen, nunmehr Polen die Form geben, die sie nach ihrer besten Überzeugung im Interesse dieses hauptsächlichen Kriegsziels der Mittelmächte für die geeignetste erkennen.

Von dem so gewonnenen Standpunkt muß zunächst das Urteil über die Einzelmaßregeln abhängen, die wir in der bisherigen Okkupationszeit bereits getroffen haben, gleichviel, ob sie noch aus der Zeit der optimistischen Hoffnungsfreudigkeit oder erst aus der Zeit nach der Entnüchterung unserer Hoffnungen datieren. Zugleich aber müssen wir aus den gleichen Erwägungen auch ein Programm für unser weiteres Verhalten zu der Zukunft Polens gewinnen.

IV.

Steht der Angelpunkt fest, um den sich die Veränderungen des polnischen Volksgeistes gedreht haben, so müssen von ihm aus die Richtlinien gezogen werden, nach denen die deutsche



Politik, soweit möglich, das Organisationswerk Polens zu lenken hat. Sammlung zu wehrhaftem Widerstand gegen Rußland und an der Seite der Feinde Rußlands, auch Preußens, war der Impuls für die Staatsbildung des älteren Polen gewesen, — Hang zum Stilleben unter russischer Führung, Hoffnung auf die Schwächung Deutschlands durch Rußland mit Unlust zu eigener militärischer Kraftleistung hatten in steigendem Maße die politische Stimmung des neuesten Polen bestimmt. Daraus folgt, daß Deutschland, nachdem es vergeblich zu seinen Gunsten an den kriegerischen Geist der älteren Zeit appelliert hat, nunmehr aus dem Mangel eine Tugend machen und ebenfalls in seinem Interesse den neuen unkriegerischen Geist konservieren muß. Denn die wiederbelebte Aktionslust und Aktionsfähigkeit der Polen müßte sich unter den veränderten Bedingungen unfehlbar gegen Deutschland wenden, sei es aus alleiniger Initiative Polens, sei es im Anschluß an eine dritte Macht. Hiernach hat sich die Verfassung — soweit Deutschland darauf Einfluß üben kann — zu richten. Wir müssen jede Verfassung vermieden wünschen, die der polnischen Volkskraft eine neue Konzentration zu militärischer Macht ermöglicht oder auch nur erleichtert. Umgekehrt ist jede Verfassung brauchbar, die diese Gefahr vermeidet. Ob sie im übrigen republikanisch oder monarchisch gestaltet wird, ist sekundäre Frage, — nicht minder auch die Frage, wieviel oder wie wenig Selbständigkeit und Unabhängigkeit von den Großmächten dem neuen polnischen Staat zugestanden werden soll. Läßt sich bei voller formeller Souveränität Polens eine unruhige auswärtige Politik und eine militärische Betätigung wirksamer ausschalten, so ist diese Verfassung die bessere. Denn nicht auf den formellen Bestand rechtlicher Befugnisse an sich kommt es bei der Würdigung einer konkreten staatlichen Organisation an, sondern auf den Machtgehalt, mit dem die Staatsgewalt diese Rechtssphäre zu erfüllen fähig ist, — befähigt durch ihr Verhältnis zur umgebenden Staatenwelt und durch die Struktur ihres gesellschaftlichen Unterbaus.

Der genannte Maßstab bestimmt vor allem das Urteil über die allein diskutierbare Form, in der sich Polen heute noch in einen größeren Staatsverband eingegliedert denken ließe. Die Rückgabe an Rußland ist durch die letzte Niederlage und den schließlichen Verzicht des östlichen Feindes, — die Angliederung an Deutschland in Form einer Realunion der polnischen Krone mit der preußischen Königskrone oder der deut-

schen Kaiserwürde durch die widerstrebende Haltung Polens ausgeschieden worden. Aber die austro-polnische Lösung, die Verknüpfung Polens mit der habsburgischen Monarchie in Form einer Realunion steht bis heute noch zur Erwägung, und immer wieder werden Äußerungen bald von polnischen, bald von deutschen, bald von österreichisch-ungarischen Politikern laut, die sie empfehlen [1], — als einflußreichste noch im März 1918 die des Grafen Julius Andrassy. Eben deshalb darf die sachliche Kritik nicht ermüden, immer von neuem gegen sie Verwahrung einzulegen und die erdrückende Wucht der Argumente ins Licht zu setzen, die sich vereinigen, um sie auszuschließen. Bisher ist gegen den habsburgischen „Trialismus" vor allem der Grund geltend gemacht worden, daß die Vereinigung Kongreßpolens mit Galizien und ihre Erhebung zu einem dritten Gliedstaat mit eigener Verfassung und Verwaltung, aber unter gemeinsamer Diplomatie und Heeresorganisation, für die habsburgische Gesamtmonarchie den inneren Frieden des österreichischen Reichs und das gute Verhältnis zwischen Deutschland und Österreich stören müsse [2]. In der Tat sollte schon dies Argument durchschlagen. Ein solches Polen wäre innerhalb der Donaumonarchie der geborene Bundesgenosse der Tschechen, der Slowenen und der ungarischen Slawen, die gegebene Vormacht eines innerösterreichischen Panslawismus. Das Deutschtum in Österreich, durch das Ausscheiden Galiziens aus dem zisleithanischen Staatsglied scheinbar entlastet und für den Augenblick gestärkt, würde auf die Dauer bald bemerken, daß die Tschechen und Südslawen, innerhalb Österreichs in die Minorität versetzt, nun erst recht zu radikalen Forderungen übergehen und sich dabei auf die Polen stützen würden. Wenn die galizischen Polen schon bisher das Zünglein an der Wage zwischen den hadernden Nationalitäten Zisleithaniens gebildet, würde die geeinigte und staatlich konsolidierte polnische Nation in den gemeinsamen Angelegenheiten ausschlaggebend zwischen Österreich und Ungarn werden. Und entsprechend könnte dieses Polen den gemeinsamen Monarchen mehr und mehr in eine antireichsdeutsche Politik hineindrängen. Denn in dem selbstverständlichen Wunsch, in Polen volkstümlich zu werden, müßte

[1]) In Deutschland wird besonders Friedrich Naumann nicht müde, sie zu verteidigen, — zu Anfang des Jahres 1917: „Was wird aus Polen", — in Aufsätzen der „Hilfe", der Zeitschrift „Mitteleuropa".

[2]) Vgl. neuerdings Grabowsky, Die Krisis der Polenfrage, Neues Deutschland 6, 113 (1917).



die Krone der Abneigung gegen Deutschland, dem nationalen Ehrgeiz zum Rückerwerb der polnischen Landesteile Preußens und zur Wiedervereinigung mit dem einem deutschen Protektorat unterstellten Litauen, der Hinneigung zu Rußland Konzessionen machen und sich schrittweise aus der Bundestradition der Mittelmächte hinausmanövrieren lassen. Alle diese Kombinationen sind unabweisbar[1]). Aber ihre volle Bedrohlichkeit erhalten sie doch wohl erst durch die Gefahr, die eine austro-polnische Union in der veränderten Geistesrichtung der polnischen Nation erzeugen müßte. Wie sich im Rahmen dieses Rückblicks gezeigt hat, würde es die nächste Konsequenz der Angliederung Polens an die habsburgische Monarchie sein, daß Polen-Galizien von neuem zum Rekrutierungsgebiet für die Heeresverwaltung einer Großmacht ausgebildet würde. Bei der ausschließlich auf die Gemeinsamkeit des Heeres gestellten Art der Verbindung zwischen Österreich und Ungarn wäre das Weiterwirken dieser Idee auf Polen ganz unvermeidlich. Das Erstehen einer neuen Armee in unsrer Ostflanke aber, gebildet aus einem Volk von 13 Millionen, das uns aufsässig und nach Expansion auf Kosten deutschen Gebiets begierig ist, wäre an und für sich eine Gefahr, die Deutschland nicht aus eigenem Entschluß heraufbeschwören dürfte. Zum allermindesten könnte es ihr nicht zustimmen, ohne seinerseits auf energische Sicherungen bedacht zu sein, und als solche wäre nur die Annexion oder die dauernde militärische Besetzung der Bug-Narew-Linie nützlich, des gleich anfangs betonten Schlüssels zum polnischen Aufmarschgebiet (o. S. 251). Und gründlicher ließe sich das fehlerhafte und ungesunde der austro-polnischen Lösung nicht demonstrieren, als durch diese Konsequenz, die in Wahrheit ja nichts anderes bedeutete als eine neue Teilung Polens mit dem ganzen Odium, das ihr in der öffentlichen Meinung der Welt anhaftet, mit der ganzen zum Haß gegen Deutschland und zur allpolnischen Agitation anstachelnden Kraft, die ihr innewohnt[2]).

[1]) Eben weil sie es sind, kann das Gegenargument Naumanns sie nicht entkräften. Naumann denkt sich die austro-polnische Union als integrierendes Element einer umfassenderen mitteleuropäischen Organisation zwischen der habsburgischen Monarchie und dem Deutschen Reich. Dadurch sollen, nimmt er an, die schädlichen Einflüsse Polens innerhalb Österreichs von vornherein paralysiert werden. Aber angenommen, dieses Mitteleuropa wäre für den Augenblick realisierbar — was zu bestreiten ist —, so würde es gerade umgekehrt durch Polens Eingliederung wieder auseinandergetrieben werden.

[2]) So befürwortet es in der Tat neuerdings wieder Georg Cleinow

Im Vergleich mit dieser ungesunden Organisationsform, die Polen eine machtpolitische Betätigung beinahe aufdrängen würde, erhellt, in welcher Richtung das eigentlich erstrebenswerte Ziel seiner politischen Gestaltung liegen muß. Völlige formelle Unabhängigkeit des Polenstaats gilt es herzustellen. Nur sie gewährt die Möglichkeit, ihn in ein politisches Stilleben zu verweisen, das ihn den Versuchungen einer auswärtigen Politik großen Stils entrückt, das ihm gestattet, seine Wehrmacht in den Grenzen auszubilden, die seinen territorialen Bedürfnissen angemessen sind, und ihn im übrigen dem Spiel der in der Nation selbst lebendigen Kräfte überläßt, um damit seinem Tätigkeitsdrang mindestens auf eine geraume Zeit vollkommen auszufüllen. Ist das aber der Zustand, der dem polnischen Volksgeist adäquat ist, so ist es zugleich der, für den die augenblickliche Entwicklung Osteuropas die Möglichkeit der Realisierung geschaffen hat und auf den der Gang der Dinge als auf den nächstliegenden ganz von selbst hinführt. Deutschland braucht ihn nur zu ergreifen, — ja, es braucht sogar nur gewisse, von der deutschen Verwaltung getroffene Maßregeln planmäßig weiter zu entwickeln, um ihn zu sichern und auszubauen.

Zunächst ebnen die innern Verhältnisse Polens selbst für den genannten Zustand den Weg mit Hilfe der schon geschilderten Zersetzung und Zersplitterung des Parteilebens. Die Teilung der innerhalb der verschiedenen Stände, Wirtschaftsklassen und Rassegruppen tätigen Kräfte in slavistische und deutschfreundliche, katholische, protestantische, antikirchlich-sozialistische, jüdische Elemente bedeutet an und für sich bereits etwas, was eine Bindung und Absorbierung der politischen Energie bewirkt und die letztere nach außen unschädlich macht, wenn man sie genügend sich selbst überläßt.

Unter diesen Verhältnissen aber gewinnt diejenige Maßregel des deutschen Organisationswerks in Polen gesteigerte Bedeutung, die am allerfrühesten getroffen wurde und die, obwohl weit weniger besprochen und beachtet, weit wichtiger und verdienst-

in den Grenzboten. Er verlangt die Abtretung eines Gebiets mit anderthalb Millionen polnischer Bevölkerung an Deutschland (Bezirk von Dombrowa, Land zwischen der Warthe und der schlesischen Grenze, Land nordwestlich des Warthekreises bei Kolo, vor allem: Land nördlich von Weichsel und Bug, wenn auch ohne Plozk und Nowo Georgiewsk). Nicht mit Unrecht nennt Grabowsky, Grundsätze und Steckenpferde (Neues Deutschland 1918 Nr. 16 S. 396) diese Vorschläge „geradezu haarsträubend“.

licher war, als die Schaffung des polnischen Staatsrats und Ministeriums, nämlich die Einrichtung der korporativen Kollegien in Stadtgemeinden und Kreisen (o. S. 268). Die Selbstverwaltung bewährt unter den eigentümlichen Lebensbedingungen der polnischen Gesellschaft ganz besonders jene Doppelnatur, die die großen schriftstellerischen Lobredner und Lehrmeister der Idee im Lauf des 19. Jahrhunderts — Stein, Gneist, vor allem die Franzosen Tocqueville, Waddington, Taine, Gobineau, — uns nahe gebracht haben, ihre Fähigkeit, die politische Schlagkraft eines Volks einerseits zu steigern und sie anderseits zugleich zu mäßigen und zu entspannen. Getragen von starker politischer Leidenschaft und Begeisterungsfähigkeit, könnte die Teilnahme der lokalen Gruppen an den gemeinnützigen Aufgaben der Verwaltung die sozialen Energien des Gesamtvolks erst voll entfesseln; und auf diesen Effekt hatten auch die Mittelmächte mit den früher geschilderten Verordnungen zunächst gerechnet. Aber da, wo nur ein matter Gemeingeist, eine geteilte Volksstimmung vorhanden ist, da wird die Selbstverwaltung gerade umgekehrt die Differenzierung der politischen Kräfte steigern, den Ehrgeiz, den Tatendurst, die Hingabe an soziale Zwecke in die lokalen Kanäle ablenken und eine Menge unruheerregender Strebungen paralysieren, die ohnedies auf Konzentration und Expansion drängen würden. Diese nach innen auflösende, differenzierende Tendenz heißt es auch in Polen befördern, indem man die Nation zwingt, sich bei dieser inneren Betätigung zu begnügen. Die Parteizersplitterung einerseits, die lokale Dezentralisation anderseits müssen in der Richtung zusammenwirken, die Kräfte der polnischen Gesellschaft zu teilen, und es war daher nur konsequent, wenn Deutschland bemüht war, auch innerhalb des Parteilebens denjenigen Bevölkerungsgruppen organisatorisch zu Hilfe zu kommen, denen die natürliche Mission zufällt, dem rassepolnischen Nationalismus entgegenzuarbeiten. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnen die beiden Gründungen ihre besondere Bedeutung, durch die für die beiden nicht-slavischen Volksgemeinschaften in Polen, die jüdische und die deutsche, eine solide korporative Form geschaffen worden ist. Bei beiden baut sie sich unmittelbar auf der Religionsgesellschaft auf. Die jüdische Glaubensgemeinschaft im Generalgouvernement Warschau hat sie schon früh im Lauf des Jahres 1916 erhalten[1]. Über das Land

[1] Verordnung vom 1. November 1916, die Organisation der jüdischen Religions-Gesellschaft im Generalgouvernement Warschau betr. (VBl. Nr. 53, S. 30).

breitet sich ein System von Ortsgemeinden und Kreisgemeinden. Jede von ihnen wird durch eigen gewählte Organe verwaltet, kleine Ortsgemeinden durch den Vorstand, Großgemeinden durch die Gemeindebevollmächtigten und den Verwaltungsrat; die ersteren gehen aus der Wahl der Gemeindemitglieder in zwei Kurien, der Notabeln- und der Volkskurie, hervor [1]). An der Spitze steht der Oberste Rat der Juden. Und im wesentlichen nach demselben Gedanken, d. h. in genossenschaftlicher Weise, hat sich allmählich auch die Gründung oder richtiger die Umgestaltung der evangelisch-lutherischen Kirche oder, was im Ganzen dasselbe ist, der deutschen Religionsgesellschaft, vollzogen; nachdem die deutsche Reichsleitung zunächst merkwürdig lange gezögert hatte, hat der Anstoß des Gustav-Adolf-Vereins den Stein ins Rollen gebracht. Alle Christen lutherischen Bekenntnisses, die im Königreich Polen ihren Wohnsitz haben, gehören wie schon in russischer Zeit dieser Kirche von Rechts wegen an. Aber während die Kirche früher eine bloße Staatsanstalt war, deren leitendes Organ, das Konsistorium, von der Regierung ernannt und vom Ministerium des Innern diszipliniert wurde [2]), ist sie nunmehr zur echten Gemeindekirche mit Korporationsrechten nach dem Muster der Presbyterial- und Synodalordnung der deutschen Landeskirche geworden [3]). Die männlichen volljährigen Mitglieder der Gemeinde wählen ihre Kirchenvorsteher, die ihrerseits den Pfarrer der Gemeinde

---

[1]) Die Gemeindebevollmächtigten der Großgemeinden (von mehr als 5000 Mitgliedern), die von der Kreisverfassung eximiert sind und unmittelbar unter dem Obersten Rat stehen, nehmen ungefähr die Stellung der Kirchenvorstände in den evangelischen Gemeinden ein: sie wählen den Verwaltungsrat und den Rabbiner und beaufsichtigen diese.

Die Vorstände der kleinen Gemeinden werden von der Gesamtgemeinde gewählt und fungieren zugleich als Wahlmänner der Gemeinde für die Wahl der Verwaltungsräte der Kreis-Gemeinden. Umgekehrt werden sie (im Etat) von den Kreis-Verwaltungsräten beaufsichtigt.

[2]) Dem Ministerium war der erste Staatsanwalt des Oberlandesgerichts Warschau als „Prokurator" zur Überwachung der Kirche beigegeben. Unter seiner Leitung standen die sämtlichen Pfarrgemeinden. Die Geistlichen unterstanden dem Generalsuperintendenten.

[3]) Der Entwurf der „Verfassung für die evangelische Kirche im Königreich Polen" ist im Lauf 1917 von dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes des Gustav-Adolf-Vereins, dem Professor der Theologie Rendtorff in Leipzig in Gemeinschaft mit dem Leipziger Publizisten und Kanonisten Otto Mayer aufgestellt und nach diesen Vorschlägen mit gewissen Abänderungen (vgl. u. S. 284 Anm. 1) von dem deutschen Gouvernement zum Gesetz erhoben worden. Vgl. dazu Jahresbericht des Gustav-Adolf-Vereins über 1916 von Rendtorff (1917) S. 36 ff.

wählen. Der Pfarrer und die vier bis zwölf Kirchenvorsteher bilden den Kirchenvorstand, das Organ für die örtliche Selbstverwaltung der Gemeindeangelegenheiten. Alle Pfarrgemeinden vereinigen sich in fünf Bezirke; die Pfarrer des Bezirks haben als Propsteiversammlung aus ihrer Mitte den Superintendenten, „Propst", zu bestellen und unter dessen Vorsitz über Standeszucht und Lehre und andere gemeinsame Angelegenheiten zu beraten. Aus sämtlichen Propsteien tritt in Laienmitgliedern und geistlichen Mitgliedern jedes Jahr die Landessynode zusammen. Sie stellt mit dem Fünfmännerkollegium des Konsistoriums in Lódz die höchsten Gewaltträger der Landeskirche dar. Welche der beiden Gewalten den überlegenen Willen verkörpert, ist von der Verfassung nicht völlig klargestellt. Im Prinzip überwiegt die Synode, insofern aus ihrer Wahl das Konsistorium hervorgeht[1]). Die Hauptsache ist, daß beide Organe von den staatlichen Gewalten völlig unabhängig sind; ein Analogon der Stellung, die der Landesherr als oberster Bischof der deutschen Landeskirche einnimmt, fehlt. Die polnische Kirche, hierin der elsaß-lothringischen Kirche nachgebildet, steht allein auf sich selbst; hierin schon entsprechen sich die jüdische und die lutherische Glaubensgesellschaft. Beide Korporationen ähneln sich aber auch darin, daß sie sich nicht in ihrer religiösen Funktion erschöpfen. Der jüdischen hat schon ihre Verfassung selbst außer der Pflege des religiösen Lebens und abgesehen von den damit stets zusammenhängenden Pflichten sozialer Fürsorge auch die Sorge für die Erziehung der Jugend zugesprochen. Da sie vermögensfähig und zur Erhebung von Abgaben berechtigt ist, so fällt ihr die Aufgabe wie

[1]) Das Streben des Entwurfs war es, das Verhältnis der Abhängigkeit des Konsistoriums von der Synode auch im übrigen durchzuführen. Es ist innerlich begründet, da die Synode das allein gesetzgebende Organ der evangelischen Kirche ist, ihr also folgerichtig auch die Aufsicht zukommt, solange, wie es hier der Fall ist, das Gegengewicht einer staatlichen Spitze fehlt.

Das zurzeit bestehende, d. h. das noch aus russischer Zeit stammende Konsistorium hat jedoch eine Steigerung der Machtposition des Konsistoriums gegenüber der Synode durchgesetzt. Einmal hat es das Prinzip, daß die Synode alljährlich im Spätherbst in Lódz von selbst zusammentritt, durch das Prinzip ersetzt, daß die Synode sich nur versammeln kann, wenn sie vom Konsistorium einberufen wird. Ferner hat es die segensreiche Einrichtung des Entwurfs, wonach Anordnungen des Konsistoriums von den Beteiligten wegen angeblicher Rechtswidrigkeit angefochten und vor dem „Konsistorialgericht" (Konsistorium mit zwei zugezogenen ehrenamtlichen Konsistorialrichtern) zu kontradiktorischer Verhandlung und Entscheidung gebracht werden können, wieder beseitigt.

die Möglichkeit zu, sich die Mittel zur Unterhaltung jüdischer Schulen zu schaffen. Die lutherisch-deutsche Kirche übt als solche die Unterrichtsfürsorge nicht. Aber sie steht in engem Kontakt mit einer zweiten Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts, dem deutsch-evangelischen Landesschulverband, der, ebenfalls mit dem Sitz in Lódz, die einzelnen deutschen Schulgemeinden und Schulvereine in sich zusammenfaßt[1]). Deren Wirksamkeit ist schon jetzt eine unendlich viel blühendere als die der jüdischen Schulen. Die provisorische Zählung von 1916 stellte gegenüber 4715 Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache nicht weniger als 525 mit deutscher und außerdem noch 198 gemischtsprachige fest[2]). Erwägt man, daß die deutsch-evangelische Bevölkerung etwa 600000 Köpfe umfaßt, also neben $9^1/_2$ Millionen Polen nur ca. $5^1/_2$ % der Gesamtbevölkerung Polens (ca. 13 Millionen) beträgt, so stellt der Besitz von 10 % der Volksschulen einen sehr günstigen Prozentsatz dar[3]). Alles zusammengenommen bedeutet das einen gesunden Unterbau für die nationale Organi-

[1]) Seine Organisation beruht auf dem Gesetz „über die Berücksichtigung von Schulbedürfnissen der Minderheiten“ und der Vo. „über den deutschen evangelischen Landesschulverband in Polen“ vom 12. September 1917, publ. zugleich mit der Vo. „über die Elementarschulen im Königreich Polen“ vom gleichen Datum (VBl. 20. Sept. 1917) und mit dem Übergang der Verwaltung des gesamten Unterrichtswesens in die Hände einer polnischen Behörde. Leitendes Prinzip ist, daß in politischen Gemeinden, in denen sich mindestens 50 Kinder deutscher Nationalität befinden, besondere öffentliche Volksschulen mit dem Unterricht in der Muttersprache gegründet werden sollen (Polnischer Sprachunterricht von der Mittelstufe ab). Sie erhalten staatliche Zuschüsse nach denselben Grundsätzen wie die polnischen Schulen. Aber auch hierüber hinaus können alle in Polen wohnenden Personen mit nichtpolnischer Muttersprache, gleichviel welcher Staatsangehörigkeit, sich zu rechtsfähigen Vereinen zwecks Gründung von Volks-, Mittel- und Fachschulen zusammenschließen. (Vgl. Bericht im deutschen Philologenblatt v. 18. u. 25. April 1917.)

[2]) Im ganzen ergab die Bestandsaufnahme 5491 Volksschulen mit 8196 Lehrern und 403956 Schülern. Die Zahl der jüdischen Schulen war damals noch gering (29).

[3]) Die Zusammensetzung der Bevölkerung im eigentlichen Zartum oder Königreich Polen (Kongreßpolen) war in den letzten Jahren vor dem Kriege, in runden Zahlen:

Polen . , ...	9420000	72 %,
Deutsche	718000	5,5 %,
Groß- und Kleinrussen .	617000	4,7 %,
Juden	1942000	14,9 %,
Litauer	345000	2,6 %.

(Vgl. Cwiklinski, Das Königreich Polen vor dem Kriege, 1815—1917; zehn Vorträge, 1917.)

sation, sowohl der Juden wie besonders der Deutschen. Denn es liegt auf der Hand, daß die religiöse und die pädagogische Organisation automatisch zugleich als Sammelpunkt des politischen Zusammenschlusses, als Stützen einer Parteiorganisation wirken müssen oder doch jederzeit wirken können. Gerade mit Rücksicht hierauf ist es höchst wichtig und bei den erwähnten Verfassungsplänen auch wohl erwogen worden, daß bei dem Zusammenschluß der evangelischen Gemeinden eine Union der lutherischen mit den kalvinischen Gemeinden sorglich vermieden worden ist. Die reformierte Kirche Polens zählt fast ausschließlich Nationalpolen zu Gemeindeangehörigen und zwar überwiegend solche mit scharf nationalistischer Gesinnung; sie mußte also von den deutsch-lutherischen getrennt gehalten werden, wenn sich nicht auch in Zukunft der Prozeß fortsetzen soll, der während der letzten Jahrzehnte der russischen Herrschaft vermöge eines aus deutschen und polnischen Elementen gemischten evangelischen Gemeindelebens viele Deutsche im polnischen Volks- und Sprachtum aufgelöst hat[1]). In allen diesen Hinsichten bietet also der exklusive Verband der deutsch-evangelischen Kirche die erforderlichen Garantien auch für den politischen Zusammenschluß des Deutschtums. Insbesondere zeigt sich jetzt, daß das kirchliche Gemeindeleben dem Auftreten der Deutschen auch innerhalb der politischen Gemeinde einen Halt gewähren muß. Das Problem der Kirchenverfassung bezeichnet einen Punkt, an dem die Parteiorganisation und die Organisation der Lokalverwaltung ganz besonders eng sich berühren, und nur das ist zu beklagen, daß die früher genannten Ordnungen der Selbstverwaltung zu ihrem Teil manches zu schaffen versäumt haben, was die gesellschaftlichen Organisationen als Handhabe hätten benutzen können, um sich im kommunalen Dasein Geltung zu erringen. Am wirksamsten hätte dem eine konsequente Durchführung des Verhältniswahlrechts

[1]) Die reformierten Polen sind der Rest desjenigen Protestantismus, der im Reformationszeitalter selbst unter der toleranten Glanzzeit Sigismund II. August (1548—72) machtvoll in Polen Wurzel geschlagen hatte, — fünf Sechstel der Bevölkerung waren damals protestantisch. Seit der Gegenreformation waren sie durch den systematischen Bund des Jesuitismus mit dem Kleinadel (o. S. 253) in immer neuen Verfolgungen unterdrückt worden. Erst seit dem Ende des polnischen Staats und der russischen Herrschaft hatten sich die Trümmer freier bewegt und gekräftigt. (Vgl. darüber v. Revelstein, Die protestantischen Polen, Neues Deutschland 1917, S. 432).

Vorschub geleistet, das gerade für die Gemeinde- und Kreiswahlen in Polen, wie man auch im übrigen darüber urteilen will, ganz besonders geeignet gewesen wäre. Die Gemeinde- und Kreiswahlordnung von 1916 haben es leider nur für die Wahlen der Stadtverordneten in Warschau, Lódz und den übrigen größeren Städten und für die Wahlen zur Kreisversammlung, soweit sie von dem Wahlverband der Großgrundbesitzer vollzogen werden, zugelassen[1]). Nur hier könnte eine jüdische oder eine deutsche Minorität oder eine polnische Minorität von deutsch-freundlicher Färbung einen Prozentsatz der Stadtverordneten- oder Kreisvertretersitze zu besetzen hoffen. Bei den Stadtverordnetenwahlen der kleineren Städte und bei den Kreistagswahlen im Wahlverband der Kleinstädte und der Landgemeinden entscheidet das Majoritätssystem; bei den ersteren könnten also deutsche oder jüdische Abgeordnete nur da

---

[1]) Die Wahlordnung für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung beruht auf der Vo. 1. November 1916 (VBl. Nr. 51). Nach ihr sind wahlberechtigt alle männlichen, 25jährigen Staatsangehörigen im Königreich Polen, die mindestens zwei Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Stadtgebiet gehabt haben, wobei die polnische Staatsangehörigkeit provisorisch allen beigelegt worden ist, die entweder in Polen geboren sind oder von Eltern abstammen, die zur Zeit der Geburt in Polen ihren Wohnsitz hatten oder sich länger als 15 Jahre vor Abschluß der Wählerlisten in Polen aufgehalten haben oder Grundstücke im Stadtgebiet zu eigen haben. Die Wahlberechtigten wählen jedoch nicht als geschlossener Wahlkörper, sondern werden in Kurien nach Ständen verteilt. So entsteht bei jeder Kurienwahl infolge der Ungleichheit der Ständegruppen ein ungleiches Stimmgewicht für die Wähler der verschiedenen Kurien; innerhalb jeder Kurie hat jeder Wähler gleiches Stimmrecht.

Auf dieser gemeinsamen Grundlage spaltet sich das Verfahren je nach der Größe der Stadt. Die Kleinstädte (unter 20000 Einw.) bilden nur drei Wahlkurien, nämlich aus größeren und kleineren Handelsunternehmungen, aus Haus- und Grundbesitzern, aus allen übrigen. Die Wahl innerhalb der Kurien erfolgt nach Stimmenmehrheit. Die größeren Städte (über 20000) bilden dagegen sechs Kurien: gelehrte Berufe, Großunternehmungen in Handel und Industrie (auch solche juristischer Personen), Kleinindustrie, Handwerk, kleine Händler, Hausbesitzer und Grundbesitzer von mindestens einem Morgen, Höherbesteuerte durch Wohnsteuer und Steuer auf Einkommen über 1000 Rubel, die übrigen Wähler. Hier erfolgt die Wahl in den Kurien nach Verhältnissystem. Diese Behandlung würde, nach Maßg. der Rev.-Zahlen vor dem Kriege, treffen: Warschau (864000), Lódz (404000), Sosnowiscz (83000), Czenstochau (72000), Lublin (67000), Kalisch (50000), Bendzin (50000), Radom (43000), Piotrkow (42000), Sabianice (38000), Wloclawek (33000), Plozk (32000), Kielce (31000).

Für die Kreiswahlen (vgl. o. S. 268 Anm. 3) ist die Wahlordnung für die Kreisversammlungen vom 22. Januar 1916 (VBl. Nr. 51) maßgebend.

durchzuführen, wo etwa in der Wählerkurie der Handelsleute das deutsche oder jüdische Element die Überzahl hat[1].

Freilich, den gerühmten Erfolg, die politischen Kräfte Polens abzulenken, im eigentlichen Sinne zu entwaffnen und damit für Deutschland unschädlich zu machen, kann auch eine so weitgehende Differenzierung des gesellschaftlichen Lebens, wie der bisherige Entwicklungsgang sie dem neuen Polen in dessen Anlage mitgegeben hat, nur dann erzielen, wenn sie nicht durch Einordnung in eine expansive Großmacht aufgewogen oder erdrückt wird, und erst dadurch würde deshalb das Werk der Organisation ein einheitliches, daß durch Isolierung Polens nach außen den lokalen Körpern und den sozialen Gruppen Spielraum verschafft würde, sich im Innern auszuleben. So zeigt sich, welches dringende Interesse daran besteht, daß das System der planmäßigen Zergliederung der inneren Kräfte Polens auf die Gebiete außerhalb seiner Grenzen fortgesetzt werde, daß — anders ausgedrückt — die gleich eingangs erwähnte Methode, Polen in einen ganzen Komplex kleinerer Gebiete einzukapseln, zu denen die ethnische Besiedlung der russischen Randländer die Vorbedingungen geschaffen hat, bleibend durchgeführt werde. Der russische Zusammenbruch hat den vorläufigen Abmachungen des Friedensschlusses diese Konfiguration fast als ein Zufallsprodukt zugeschoben — das Bedürfnis weist darauf hin, sie zum System zu erheben. Statt der ehemaligen Anlehnung an ein panslawistisches Rußland, das bereit ist, Polen mit seinen stammverwandten Sympathien als Sturmbock gegen Deutschland und Österreich zu gebrauchen, würde es nunmehr im Südosten wie im Nordosten von dem moskowitischen Großrußland abgetrennt werden, und überall durch Nachbarn, die alle mehr oder minder polnische Bevölkerungselemente in sich enthalten und deren herrschende Bevölkerungen schon deshalb dauernden Anlaß zur Eifersucht und zur Zurückhaltung gegen Polen besitzen, die ukrainische

[1] Günstiger sind die Chancen für die künftige Volksvertretung, für die der konstituierende Staatsrat (s. o. S. 272) die Wahlordnungen aufzustellen haben wird. Der vom Ministerrat redigierte, vom Regentschaftsrat genehmigte Entwurf, der dem Staatsrat vorgelegt werden soll, sieht zwei Kammern, Senat und Landtag, vor. Der Senat soll in seiner Zusammensetzung dem jetzigen Staatsrat entsprechen. Der Landtag soll aus allgemeinen, gleichen, geheimen, direkten Wahlen hervorgehen, die in gewissem Umfang nach Verhältnissystem stattfinden sollen.

ebensowohl wie die litauische. Der Ring dieser die Polen von Großrußland isolierenden Grenzländer ist geschlossen worden seit die deutsche Reichsleitung das Zwischenglied zwischen der Nordukraine und dem eigentlichen Litauen, den Gouvernements Kowno und Wilna, das überwiegend weißrussisch besiedelte Gebiet von Bialystok und Grodno, bisher von Deutschland in selbständiger Okkupationsverwaltung gehalten, mit den nördlich anstoßenden litauischen Hauptbezirken als „Litauen, Bezirk Süd" zusammengelegt hat. Seitdem führt eine einheitliche Landbrücke von Ostpreußen und Kurland um Polen herum nach der Ukraine. Würde es sich fügen, daß jenseits der nunmehrigen drei litauischen Gouvernements Kowno, Wilna und Grodno auch noch die drei weißrussischen Gouvernements Minsk, Mohilew und Witebsk, die im russischen Staat verblieben sind, sich innerhalb Großrußlands eine Autonomie erringen, wie eine in ihnen lebendige Strömung es erstrebt, so würde sich die Scheidemauer zwischen den Polen und den Moskowitern verdoppeln.

Ein optimistisches Sicherheitsgefühl ist freilich angesichts der jetzt bestehenden Verhältnisse der Randländer nicht am Platze. Von dem dornenvollen Problem der Ukraine braucht hier gar nicht geredet zu werden. Noch ist nicht entfernt abzusehen, ob sie sich überhaupt als selbständiges Territorium wird halten können, ob sie nicht vielmehr binnen kurzem wieder der Anziehungskraft der großrussischen Macht verfallen wird. Geschieht das letztere, so tritt Polen an seiner südöstlichen Grenze doch wieder unter den allrussischen Einfluß. Bedenklicher aber noch ist, daß auch die Zukunft Litauens vorläufig ein einziges großes Fragezeichen bildet. Sein Volkstum entbehrt in noch weit stärkerem Grade der Homogenität wie das Polens selbst[1]). Abgesehen von den 8—10 % Polen, die in sämtlichen drei litauischen Gouvernements als Nachkommen der ehemaligen Beherrscher des Landes einen Einschlag bilden, dessen Einfluß über das Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl hinausgeht, schafft der Dualismus zwischen den Litauern und den Weißrussen hier ein eigenartiges Problem, dessen Entwicklung unsicher ist und noch dazu für die ver-

[1]) Vgl. besonders Zechlin, Litauen und seine Probleme, Internationale Monatsschrift für Wissenschaft etc., 10. Jahrgang, S. 258, Grabowsky, Die litauische Frage, Neues Deutschland 1918, S. 226. Über die ethnisch-historischen Grundlagen: Bezzenberger, Die ostpreußischen Grenzlande, Z. f. Pol. 8 (1915) S. 28 ff. und die dort gegebene Bibliographie zur litauischen Frage.

schiedenen Teile des Landes ganz verschieden gelagert ist; denn während im Bezirk Kowno die Litauer mit 66 % überwiegen, herrschen die Weißrussen in Wilna und in Grodno vor, in Wilna mit 56 %, in Grodno mit ca. 44 %; neben ihnen treten in Wilna die Litauer zurück (auf ca. 1[illegible] %), in Grodno fehlen sie sogar ganz und machen statt dessen 22,6 % Kleinrussen Platz. So wird angesichts der Völkermischung in Litauen noch viel zweifelhafter, in welcher Richtung sich der Volksgeist entwickeln wird, als es in Polen ungewiß ist. Denn wenn in Polen die Geschichte dazu geführt hat, daß bis heute das Bewußtsein der eigenen Nationalität mit der Hinneigung zu Rußland im Streit lagen, so schwankte die Bevölkerung Litauens zwischen drei Tendenzen, dem Drang nach Entfaltung einer eigenen Staatspersönlichkeit, und der Hingabe an die Anziehung Polens und die Rußlands hin und her. Die jahrhundertelange Verbindung Litauens mit Polen hatte bis um 1830 Litauen zum Objekt der Polonisierung gemacht; durch Einwanderung und Assimilierung waren vor allem die herrschenden Stände, Szlachta und Klerus, fast völlig zu Ablegern Polens geworden. Erst mit der radikalen Unterdrückung Polens durch Rußland bekam das litauische Element Luft, sich auf sich selbst zu besinnen, den Wert der eigenen Sprache und — durch das Medium der litauischen Amtssprache — den Wert der eigenen Staatlichkeit zu entdecken. Zugleich hatte aber von der anderen Seite auch schon das Großrussentum seine Ansprüche an die Herrschaft über die litauische Nationalität angemeldet und mit Hilfe der Kolonisation großrussischer Bauern die Russifizierung begonnen. Diese ganze Bewegung ist nunmehr auch hier abgebrochen. Aber [illegible] die Polonisierung erst recht wieder einsetzen [illegible] Widerstreben ihr auch die [illegible] Litauer selbst, so bringen die zahlreichen weiß[illegible] in Wilna und Grodno ihr um so größere [illegible] Kultur ausschließ[illegible]

[illegible]

[illegible]

unsicher, ob das litauische Territorium als Ganzes wirklich, wie vorhin vorgezeichnet, die Rolle eines östlichen Damms gegen Polen ergreifen, ob es nicht umgekehrt in die Funktion eines Anhängsels und einer Verstärkung des polnischen Staats hineinwachsen werde[1]).

Aber immerhin darf man sich manche günstige Chancen der Fortentwicklung vor Augen halten. In erster Linie selbstverständlich die relative Sicherheit, die uns der Erwerb der nördlichen Flankenstellung in dem dem Deutschtum am engsten verbundenen kurländischen Territorium gegenüber Polen und Litauen gleichzeitig gewährt. Und auch innerhalb Litauens ist zurzeit der antipolnische Geist offenkundig im Übergewicht; es wirkt hier zu unsern Gunsten der Kampf gegen die Polonisierung nach, den Rußland in den letzten Jahrzehnten vor dem Krieg mit Energie geführt und der in der herrschenden agrarischen Klasse der Rittergutsbesitzer bereits bedeutenden Erfolg gebracht hatte[2]). Diese agrarischen Bewegungen haben

---

und Oszmiany, die überhaupt das bedeutendste weißrussische Kontingent der Bevölkerung besitzen (73,2 % und 80,7 %), sind von ihnen 49,3, bzw. 51,1 % katholisch. Allerdings könnte die Kirche, wenn in ihrer Leitung das ebenfalls katholische litauische Element zum vorherrschenden werden sollte, auch die Funktion übernehmen, die weißrussische Bevölkerung zur litauischen hinzuführen.

[1]) Diese Gegensätze sind bereits bei der Bildung des neuen Staats Litauen wirksam geworden. Ursprünglich hatten sämtliche politische Gruppen Litauens (unter Zustimmung auch der im Ausland lebenden Volksgenossen) zu der Berliner Konferenz mitgewirkt, die im September 1917 den litauischen Landesrat organisierte und durch diesen „die Wiederherstellung des unabhängigen litauischen Volks mit der Hauptstadt Wilna und seine Abtrennung von allen staatlichen Verbindungen, die mit anderen Völkern (also auch mit Polen) bestanden haben" proklamieren ließ (11. Dezember 1917). Als diese Deklaration jedoch (im Januar) an Rußland notifiziert werden sollte, trat in den extremen (von den russischen Bolschewiki beeinflußten), den jüdischen und den polnischen Elementen des Landesrats die Tendenz hervor, die Verbindung mit Rußland nicht abzubrechen, und die Opposition, die gegen den Notifikationsbeschluß protestierte, trat aus dem Landesrat aus. Erst unter der Wirkung des Brester Friedens bequemte sie sich, den Austritt rückgängig zu machen. Endlich am 19. März wurde (da eine Notifikation an Rußland nunmehr durch die Ereignisse gegenstandslos geworden war) die Aufrechterhaltung der Deklaration vom 11. Dezember 1917 und der Antrag an das Deutsche Reich um Anerkennung mit Einstimmigkeit beschlossen. Am 4. Mai 1918 wurde die Urkunde der kaiserlichen Anerkennung des Staats Litauen durch den Chef der Militärverwaltung in Kowno an den Vorsitzenden des Landesrats ausgehändigt.

[2]) Nämlich durch das Verbot an die Polen, in den Gouvernements Kowno, Wilna und Grodno Rittergüter zu erwerben. Schon vor 1906 war

dahin geführt, daß der Kampf des Litauers gegen den Polen zugleich ein Kampf des Bauern gegen den Großgrundbesitzer geworden ist, und gerade die Verkoppelung des Rassengegensatzes mit dem Klassengegensatz bildet den zur Isolierung Polens von Litauen wirksamsten Faktor. Der demokratisch-litauische Bauernverband, der 1905 in Wilna begründet worden ist, findet in Deutschland seinen natürlichen, aber auch [illegible] Rückhalt¹). Anzeichen sind ferner dafür vorhanden, daß die katholische Kirche Litauens als solche Selbständigkeitsdrang besitzt und nicht geneigt ist, sich wieder nur zu einem Anhängsel des polnischen Klerus herabdrücken zu lassen. Vor allem aber wirkt zu Deutschlands Gunsten und zwischen Litauen und Polen trennend die Hauptprogrammforderung des neuen Polenstaates, eine Landbrücke zur Ostsee und einen Ostseehafen ausgeantwortet zu erhalten, eine Forderung, die neuerdings England mit Energie zu der seinigen gemacht hat, weil es nur mit ihrer Hilfe Aussicht hat, einen unmittelbaren Einfluß auf Polen zu gewinnen. Diese Forderung wäre nur auf Kosten Litauens und zwar nur mit Hilfe des vom Grundstock der echt litauischen Bevölkerung besiedelten Gebiets zu erfüllen; möglich also, daß in ihrer Abwehr das litauische Nationalbewußtsein auf lange hinaus einen Sammelpunkt findet²).

So wenig also Grund für einen übertriebenen Optimismus vorliegt, so wenig besteht doch andrerseits Anlaß zu der geflissentlich pessimistischen Betrachtung der polnischen Frage, die im letzten Jahre seit der Enttäuschung über die Stellungnahme der Polen förmlich Mode geworden ist. Im Gegensatz zu der völligen Ratlosigkeit, an der die deutsche Politik vor der Selbständigkeitsproklamation litt, hat deren unmittelbare Frucht, die zunehmende Klarheit über den polnischen Volksgeist,

dadurch der Prozentsatz russischer Gutsbesitzer gegenüber polnischen erheblich gesteigert worden, in Kowno auf 14 % gegen 75 polnische, in Wilna auf 20 % gegen 73, in Grodno sogar auf 40,8 % gegen 40—53 %, also fast schon auf die Hälfte. In den 3 Gouvernements des eigentlichen Weißrußland verschiebt sich das Verhältnis noch mehr zu Ungunsten der polnischen Gutsbesitzer. In Mohilew kamen (1906) 63 % russische Besitzer auf 33 % polnische.

¹) Sehr lichtvoll von Grabowsky a. a. O. S. 227 dargelegt.

²) In der gleichen Richtung trennend zwischen Litauen und Polen wirkt zurzeit die Rivalität um den Besitz Wilnas. Freilich würde Litauen, wenn es dieses Verkehrszentrum unbedingt festhalten wollte, auch einen bedenklichen Herd der Polonisierung bei sich konservieren. Grabowsky a. a. O. 231 ff. bringt deshalb gute Gründe dafür bei, Wilna an Polen herauszugeben und Kowno zur litauischen Hauptstadt zu entwickeln.

ein weiteres mittelbares Ergebnis hervorgerufen, die Umrißlinien einer Lebensform des selbständigen Polenstaats, die der seelischen Konstitution des Volkes angemessen ist. Ob der deutschen Politik die äußere Ruhe beschieden sein wird, nach diesem Grundriß weiterzubauen, hängt von anderen Faktoren, vor allem von der Entwicklung des westlichen Krieges ab. Aber dafür haben wir selbst zu sorgen, daß uns die innere Konsequenz nicht abgehe, den beschrittenen Weg sicheren Schritts weiter zu verfolgen und uns von niemandem, auch nicht von den Verständnislosen in unserer eigenen Mitte, vor allem aber nicht von Österreich, irre machen zu lassen. Natürlich setzt der Erfolg dieser Politik noch eine andere, ganz besondere Ergänzung voraus: die tatkräftige Wiederaufnahme der Ansiedlungspolitik in den Provinzen Posen und Westpreußen, der deutschbäuerlichen Kolonisation, deren Erschlaffen ja auch nur zu begreifen und zeitweilig zu verzeihen war, solange man mit einigem Grunde hoffen durfte, den polnischen Staat zum Anschluß an Deutschland zu gewinnen. Seitdem das gescheitert und die Idee der Isolierung Polens an die Stelle getreten ist, muß die Verwirklichung dieser Idee zu allererst an unsern eigenen Grenzen durchgeführt und die preußisch-polnische Bevölkerung durch eine breite Trennungszone deutscher Ansiedler vom eigentlichen Polen abgeschnürt werden. Damit tritt die Behandlung der polnischen Frage auf das Gebiet der inneren Politik Deutschlands über, in deren Zusammenhang — vor allem mit seiner Parteipolitik — sie allein diskutiert werden kann. Sie wird eine inner-deutsche Frage ebenso wie es eine innerösterreichische Frage bildet, in welcher Weise die Interessen der polnischen mit denen der ukrainischen Bevölkerung Galiziens in Ausgleich gesetzt werden sollen. Und das müssen notwendig sekundäre Fragen bleiben, die sich nach der prinzipalen Frage der Gestaltung des polnischen Staates selbst zu richten haben. Keinesfalls darf diese, wie es seitens der Anhänger der austropolnischen Lösung geschieht, von den eigenen inneren Nöten abhängig gemacht werden.

V.

Zur Frage der Einführung parlamentarischer Regierung im Reiche

Von Hans Gmelin

Einführung

1. Die Entwicklung von 1908—1913

In der Reichstagssitzung vom 29. November 1917 erklärte der Reichskanzler Graf Hertling zu der Verfassungsfrage: Es gilt, sich nicht von Schlagworten beirren zu lassen und Einrichtungen fremder Völker sklavisch nachzuahmen. Es gilt, das zu tun, was den realen Bedürfnissen unseres Volkslebens, was dem deutschen Geist und der deutschen Eigenart entspricht. An den Grundlagen unserer Verfassung kann und soll nichts geändert werden.

Diese Worte geben zu der Frage Anlaß: Hat sich an den Grundlagen unserer Verfassung nichts geändert? Erinnern wir uns daran, daß vor einigen Jahren die Reichsregierung eine ähnliche Erklärung abgegeben hat, wie der jetzige Reichskanzler. Anläßlich der Debatte über das Daily-Telegraph-Interview im Jahre 1908 hatten die Anhänger der parlamentarischen Regierung inner- und außerhalb des Reichstags versucht, durch Verschärfung der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers parlamentarische Regierung einzuführen; der Überrumpelungsversuch scheiterte, und so zeitigte die damalige Bewegung als einzige, späte Frucht eine Erweiterung der Geschäftsordnung des Reichstags, die außer den kleinen Anfragen die Beantragung einer Vertrauens- oder Mißtrauenskundgebung im Anschluß an eine Interpellationsdebatte ermöglichte [1]. Eine Verfassungsänderung war das nicht, die konnte nicht durch eine bloße Änderung der

[1]) §§ 31a ff. und § 33a.

Geschäftsordnung herbeigeführt werden. Gleichwohl hielten es die verbündeten Regierungen für nötig, um Mißverständnissen vorzubeugen, durch Dr. Delbrück in der Sitzung vom 3. Mai 1912 folgende Erklärung abgeben zu lassen: „daß die Geschäftsordnung einseitiges Recht nur für den Reichstag und seine Mitglieder schafft, daß daher die von Ihnen zu beschließenden Abänderungen der Geschäftsordnung weder eine Erweiterung der verfassungsmäßigen Rechte des Reichstags, noch eine Beschränkung der verfassungsmäßigen Rechte des Kaisers, der verbündeten Regierungen und des Reichskanzlers herbeiführen und deswegen irgendwelche staatsrechtlichen Konsequenzen für die Stellung des Reichskanzlers gegenüber dem Reichstage nicht haben können". Die Ereignisse der folgenden Jahre schienen der Auffassung der Reichsregierung Recht zu geben: zweimal hat der Reichstag von der durch die Geschäftsordnung gebotenen Möglichkeit eines Mißtrauensvotums gegenüber dem Reichskanzler Gebrauch gemacht, einmal am 30. Januar 1913, als Zentrum und Sozialdemokratie die Regierung wegen ihrer Polenpolitik tadelten[1]), das zweite Mal am 4. Dezember 1913, als der ganze Reichstag mit Ausnahme der Konservativen wegen der Zaberner Affäre Stellung gegen die Regierung nahm[2]). Beide Male ohne Erfolg: der Reichskanzler blieb im Amte.

2. Der Sturz der beiden Kanzler

Und heute? Im Verlaufe weniger Monate sind zwei Reichskanzler vom Reichstag gestürzt worden. Aber noch mehr: der Reichstag hat auch maßgebenden Einfluß auf die Berufung des Reichskanzlers gewonnen. Als Bethmann Hollweg zurücktreten mußte, weil er das Vertrauen der Reichstagsmehrheit verloren hatte, wurde sein Nachfolger Michaelis noch ernannt, ohne daß mit den Parteien Fühlung genommen worden wäre. Der Reichstag begnügte sich indes nicht mit dem halben Zugeständnis der Verabschiedung eines Reichskanzlers nach dem Wunsche des Reichstags, sondern benützte den ersten sich bietenden Anlaß, um auch Michaelis sein Vertrauen zu entziehen und dadurch den Kaiser zu veranlassen, den neuen Kanzler im Einvernehmen mit dem Reichstage zu berufen. Angesichts dieser wichtigen Vorgänge ist wohl die Frage berechtigt: Sind die Grundlagen unserer Verfassung die gleichen geblieben? Jeden-

[1]) Mit 213 gegen 97 Stimmen bei 43 Enthaltungen.

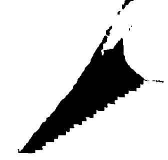
[2]) Mit 293 gegen 54 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

falls läßt sich nicht leugnen, daß wichtige Verschiebungen in den Beziehungen der unmittelbaren Organe zu einander eingetreten sind. Wie lassen sich damit die Worte des Reichskanzlers, daß an den Grundlagen der Reichsverfassung nichts geändert werden soll und kann, in Einklang bringen?

3. Die Tragweite der Kanzlerworte

Wahrscheinlich haben die Worte des Kanzlers die Bedeutung, daß er der Einpflanzung der parlamentarischen Regierung einen Riegel vorschieben will. Aber man darf bezweifeln, ob eine Erklärung des Reichskanzlers, zumal er selbst seine Ernennung der wesentlichen Mitwirkung des Reichstags verdankt, diese Wirkung auszuüben vermag. Denn das Rechtsverhältnis zwischen Volksvertretung und Staatshaupt ist vor allem von den wirklichen Machtverhältnissen abhängig; hat das Staatshaupt die größere Macht, so kann es die Ernennung der Minister ohne Rücksicht auf die Volksvertretung vornehmen; besitzt aber die Volksvertretung das Übergewicht, so wird sie Einfluß auf die Besetzung der Ministerstellen üben, ob dies nun in der Verfassung vorgesehen ist oder nicht. Sowenig parlamentarische Regierung im Reiche durch eine bloße Änderung der Geschäftsordnung eingeführt werden konnte, da der Schwerpunkt noch bei den verbündeten Regierungen lag, sowenig kann die Einbürgerung der parlamentarischen Regierung durch Erklärungen maßgebender Staatsmänner verhindert werden, wenn das Machtverhältnis sich zugunsten der Volksvertretung verschoben hat. Hat die Erklärung Delbrücks aus dem Jahre 1912 etwa den Reichstag behindert, die Entlassung zweier Kanzler herbeizuführen?

Vielleicht aber haben die Worte des Reichskanzlers auch noch den Sinn, daß er die Vorgänge vom Herbst 1917, wie auch die zu erwartende Weiterentwicklung für durchaus vereinbar hält mit Buchstaben und Geist der Reichsverfassung. Wenn die Erklärung so auszulegen ist, so ist ihr insofern zuzustimmen, als es jedenfalls zu weit gegangen wäre, wollte man behaupten, daß im Deutschen Reiche schon parlamentarische Regierung besteht. Wir wissen nicht, ob das faktische Übergewicht, das der Reichstag im Jahre 1917 erlangt hat, von Dauer sein wird. Es gründet sich doch zum Teil auf außerordentliche Umstände, die nach dem Kriege wieder verschwinden werden, wie die durch den Krieg sehr erschwerte Lage der



Regierung einerseits und die während des Krieges bestehende tatsächliche Unauflösbarkeit des Reichstags anderseits. Man muß also damit rechnen, daß nach dem Kriege das frühere System wieder auflebt. Aber damit ist nicht gesagt, daß sich parlamentarische Regierung im Reiche überhaupt nicht herausbilden wird. Auch im Mutterland der parlamentarischen Regierungsform, in Großbritannien, hat die parlamentarische Regierung sich nicht ohne Verzögerungen und Rückschläge entwickelt, sprach es doch noch Georg III. aus, er wolle sein eigener Minister sein.

A) Bundesstaat und parlamentarische Regierung

1. Die bundesstaatliche Organisation ist als solche nicht unvereinbar mit der parlamentarischen Regierung

So ungewiß die künftige politische Entwicklung des Reiches ist, gegenwärtig läßt sich doch eine gewisse Annäherung an die parlamentarische Regierung erkennen. Es erscheint daher nötig, zu prüfen, inwieweit sich diese Regierungsform mit der Reichsverfassung in Einklang bringen läßt. Wäre das Reich ein Einheitsstaat, so würde der Übergang aus der rein konstitutionellen in die parlamentarische Regierungsform keine Schwierigkeiten bereiten. Dagegen scheint in der bundesstaatlichen Organisation des Reiches ein schwer zu überwindendes Hemmnis für die Annahme des parlamentarischen Regierungssystems zu liegen. Auf dieses Hemmnis wird daher oft verwiesen, nicht nur von überzeugten Föderalisten, bei denen diese Haltung leicht verständlich ist, sondern auch von sonstigen Gegnern des parlamentarischen Regierungssystems, die sich der Einzelstaaten als Schildes gegen den Parlamentarismus gerne bedienen, aber wohl ohne Bedenken die Existenz der Einzelstaaten einem monarchisch-konstitutionellen Einheitsstaat Preußen-Deutschland opfern würden.

Dem oft genannten Einwand gegenüber verdient festgestellt zu werden, daß parlamentarische Regierung und Bundesstaatorganisation sich rechtlich nicht unbedingt ausschließen, sind doch Kanada, Australien und Südafrika als Bundesstaaten mit parlamentarischer Regierung eingerichtet. Freilich soll nicht verkannt werden, daß die Einzelstaaten in diesen Unionen ein recht unscheinbares Dasein führen, so daß die Gegner der parlamentarischen Regierung im Reiche sie geradezu als warnende Beispiele verwerten könnten. Aber das Zurücktreten der

Einzelstaaten in jenen Bundesstaaten hat doch seinen Grund zum Teil in dem Aufbau der Bundesorgane, zum Teil in der völligen Traditionslosigkeit der Einzelstaaten. Jedenfalls können wegen der ganz anders gearteten Verhältnisse jener Staaten aus ihnen keine Schlüsse auf die Durchführbarkeit der parlamentarischen Regierung im Reiche gezogen werden.

2. Die Stellung des Bundesrats im parlamentarisch regierten Staate

Die Rechte der deutschen Einzelstaaten gegenüber dem Reiche verkörpern sich im Bundesrat: durch ihn wirken sie gleich einem Monarchen und einem Oberhaus an der Gesetzgebung mit, durch ihn sind sie auch an der Regierung und Verwaltung des Reiches beteiligt. Geht nun die Reichsregierung an ein dem Reichstage verantwortliches Ministerium über, so — schließt man — wird der Bundesrat seine wesentlichen Befugnisse verlieren. Das Ministerium würde sich beispielsweise weigern, eine vom Bundesrat beschlossene Gesetzesvorlage an den Reichstag zu bringen, wenn es die Vorlage vor dem Reichstag nicht vertreten wollte. Der Fall könnte sich in der Tat ereignen. Aber ward denn nach dem bisherigen System eine Vorlage des Bundesrats unter allen Umständen dem Reichstag vorgelegt? Man erinnere sich, daß im Jahre 1880, als der Bundesrat entgegen den Stimmen der drei größten Staaten beschlossen hatte, daß Quittungen über Postanweisungen und Postvorschußsendungen steuerfrei sein sollten, Bismarck sich weigerte, die Vorlage vor dem Reichstag zu vertreten, und durch Einreichung eines Entlassungsgesuches den Bundesrat bewog, seinen Beschluß zu ändern [1]. Mithin ist schon im bisherigen System gelegentlich mit der im parlamentarisch regierten Staate üblichen Drohung des Rücktritts ein Druck auf die Entschließungen des Bundesrats ausgeübt worden.

Man wird einwenden: Unter dem bisherigen System stellte eine derartige Übergehung des Bundesrats eine Ausnahme dar, im parlamentarisch regierten Staate würde sie die Regel bilden. Diese Annahme ist offenbar darauf zurückzuführen, daß die meisten sich ihre Meinung von dem parlamentarisch regierten Staate vorwiegend nach den Erscheinungen des englischen Staatslebens bilden, und deshalb glauben, der Bundesrat werde zur Machtlosigkeit des englischen Oberhauses verurteilt werden.

---

[1]) Hänel, Studien zum deutschen Staatsrechte, Bd. II S. 49, Leipzig 1888.

Sie übersehen, daß sich der Bundesrat nach Zusammensetzung und Zuständigkeit wesentlich von dem englischen Oberhaus unterscheidet. Vor allem besitzt der Bundesrat ein Recht, dem im parlamentarisch regierten Staate eine besondere Wichtigkeit beizumessen ist: das Recht, unter Zustimmung des Kaisers die Auflösung des Reichstags zu beschließen. Im parlamentarisch regierten Staate kann ein Kabinett, das das Vertrauen der Volkskammer verloren hat, nur dann im Amte bleiben, wenn es durch Auflösung der Kammer und Veranstaltung von Neuwahlen eine Mehrheit zurückzugewinnen vermag. Versagt indes der Monarch die Genehmigung zur Auflösung, so muß das Kabinett zurücktreten [1]). Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn eine Körperschaft, die bei der Auflösung mitzuwirken hat, die Zustimmung versagt. Daher nimmt z. B. der französische Senat, der das Mitwirkungsrecht bei der Kammerauflösung besitzt, eine viel bedeutendere Stellung ein, als das englische Oberhaus. Obwohl in Frankreich das Ministerium sich ängstlich hütet, dem Senat durch einen Antrag auf Auflösung der Deputiertenkammer die Rolle des ausschlaggebenden Faktors zuzuschieben [2]), hat doch das Kabinett schon mehrmals einem Mißtrauensvotum des Senats weichen müssen [3]); es besitzt eben im Falle eines Konfliktes mit dem Senat weder das Mittel des Pairsschubs noch die Möglichkeit, durch Auflösung der Volkskammer das Land zum Schiedsrichter aufzurufen. Um wieviel mehr müßte sich erst der Einfluß des Bundesrats auf das Reichsministerium in einem parlamentarisch regierten Deutschland geltend machen, wo doch der Bundesrat noch bei wichtigeren Regierungsakten mitzuwirken hat, als bei der Auflösung des Reichstags, und wo die Ausführung der Reichs-

---

[1]) Z. B. ist in Italien das erste Ministerium Rattazzi am 1. Dezember 1862 zurückgetreten, weil der König sich weigerte, in die Auflösung der Deputiertenkammer zu willigen. Palma, Questioni costituzionali, Firenze 1885, S. 88.

[2]) In Frankreich ist es unter der dritten Republik nur einmal zu einer Auflösung der Deputiertenkammer gekommen (Juni 1877). Einer zweiten Auflösung, die der Präsident Mac Mahon wünschte, widerstrebte der Senat und führte dadurch die Demission des Ministeriums und schließlich des Präsidenten der Republik herbei. Hosotte, Histoire de la troisième République, Paris 1910, S. 286.

[3]) Am 23. April 1896 trat das Kabinett Bourgeois infolge eines Mißtrauensvotums des Senats zurück (Hosotte, a. a. O. S. 566 ff.), und am 18. Mai 1913 demissionierte das Kabinett Briand, da der Senat den Gesetzentwurf betr. die Einführung von Verhältniswahlen abgelehnt hatte (Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Band VIII S. 251 ff.).

gesetze zum größten Teile in den Händen der im Bundesrat zusammengefaßten Einzelstaaten liegt. Daher würde im Deutschen Reiche keine ausschließliche Abhängigkeit des Kabinetts von der Volkskammer sich herausbilden können wie in England, sondern es würde sich, ähnlich wie in Frankreich, eine doppelte Verantwortlichkeit des Reichskanzlers bzw. des Reichsministeriums ergeben, gegenüber Bundesrat und Reichstag. Es entspricht deshalb durchaus dem Geiste unserer Verfassungseinrichtungen, wenn in den Abänderungsanträgen des Verfassungsausschusses die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und seiner Stellvertreter gegenüber Bundesrat und Reichstag ausgesprochen worden ist. Bei der Verantwortlichkeit gegenüber dem Bundesrat handelt es sich nicht lediglich um eine „Doktorfrage", wie ein Mitglied des Ausschusses meinte [1]).

B) Die Vormachtstellung Preußens und die parlamentarische Regierung

1. Konfliktskeime in der preußischen Vormachtstellung

Viel schwerer als mit dem in der Rechtsstellung des Bundesrats sich ausprägenden Föderalismus läßt sich die parlamentarische Regierung mit der Vormachtstellung Preußens in Einklang bringen. Es wäre indes verfehlt, anzunehmen, daß die Schwierigkeiten der Beziehungen Preußens zum Reich erst aus dem Versuch der Einführung parlamentarischer Regierung erwuchsen. Sie gehörten vielmehr zu den seit der Reichsgründung immer wiederkehrenden Erscheinungen, und es ist vielleicht richtiger, die gegenwärtige Krise aus diesen Schwierigkeiten abzuleiten als umgekehrt. Die aus der preußischen Hegemonie sich ergebende Doppelstellung des Reichskanzlers als Reichsministers und als preußischen Ministerpräsidenten brachte zwar keine doppelte Verantwortlichkeit gegenüber zwei Volksvertretungen mit sich, denn eine parlamentarische Verantwortlichkeit bestand weder gegenüber dem Reichstag noch gegenüber dem preußischen Landtag, aber die Doppelstellung des Reichskanzlers bewirkte doch, daß er außer auf Bundesrat und Reichstag in besonderem Maße auf Preußen und auf die im preußischen Beamtentum und preußischen Landtag dominierende Klasse Rücksicht üben

[1]) Zweiter Bericht des Verfassungsausschusses des Reichstages, Drucksachen 13. Legislaturperiode Nr. 1104 S. 9. Übrigens wurde die Verantwortlichkeit gegenüber dem Bundesrat in dem Ausschuß nur mit 15 gegen 12 Stimmen angenommen.

mußte. Dies hätte zu keinen Verwicklungen geführt, wenn die Ansichten des Reichstags mit denen des preußischen Landtags übereingestimmt hätten. Aber infolge der Verschiedenheit des Wahlrechts für die beiden Körperschaften divergierten die Meinungen beider Volksvertretungen häufig voneinander, und jede Volksvertretung suchte natürlich den Reichskanzler für ihren Standpunkt zu gewinnen. In diesem Kampfe der beiden Parlamente, der sich nicht um die Vorherrschaft im Reiche allein, sondern wegen der Personalunion zwischen Kanzlerschaft und preußischer Ministerpräsidentschaft zugleich um die Regierung in Preußen drehte, fand der zentralistische Parlamentarismus — merkwürdig genug — einen Bundesgenossen im Föderalismus.

2. Das Zusammengehen der Föderalisten mit den parlamentarischen Unitaristen

Kaufmann hat in seiner gedankenreichen Schrift über Bismarcks Erbe in der Reichsverfassung gezeigt, wie Bismarck einerseits dem Parlamentarismus des Reichstags durch den föderalistischen Bundesrat ein Gegengewicht setzte, anderseits den Partikularismus der Einzelstaaten durch den unitarischen Reichstag in Schach hielt[1]. Neben diesen, Preußen günstigen Konstellationen ist aber noch eine dritte Kombination möglich, nämlich, daß sich Föderalismus und Parlamentarismus gegen den preußischen Unitarismus verbinden. Und eine solche Verbindung ist wohl gegenwärtig gegeben. Es wäre allerdings übertrieben, wollte man behaupten, daß der Föderalismus des Reiches durch Hinstreben Preußens nach dem Einheitsstaat bedroht wurde; aber zweifellos hatte die im preußischen Staate herrschende Klasse auf die Reichsleitung einen starken Einfluß erlangt. Auch machte Preußen gelegentlich, z. B. in der Frage der Schiffahrtsabgaben, von seinem Übergewicht Gebrauch, ohne die zu Zeiten Bismarcks übliche schonende Zurückhaltung[2] gegenüber der Minderheit im Bundesrat zu beobachten[3]. Daß

---

[1] E. Kaufmann, Bismarcks Erbe in der Reichsverfassung. Berlin 1917. S. 27.

[2] Kaufmann a. a. O. S. 32.

[3] Vgl. die Denkschrift der im Bundesrat überstimmten Staaten Sachsen und Baden vom Dezember 1909, in der es heißt: Die Regierungen „können sich der ernsten Sorge nicht erwehren, daß die Bestimmungen der Vorlage . . . den föderativen Charakter des Reiches antasten, die Eintracht unter den deutschen Bundesstaaten stören und das Vertrauen in die Unverbrüchlichkeit der Verfassung erschüttern würden“.

diese Umstände eine Annäherung der Föderalisten an die parlamentarischen Zentralisten förderten, erscheint um so begreiflicher, als die süddeutschen Föderalisten mit den Anhängern des parlamentarischen Unitarismus durch ihre Hinneigung zur Demokratie verbunden waren. Den Ausschlag gab schließlich die unvorsichtige Haltung der Mehrheit des preußischen Landtags, als sie sich ganz unverhüllt in die Angelegenheiten des Reiches einmengte, indem sie der Reichsregierung ihre Anschauungen über die Führung der auswärtigen Politik und die Anwendung der Unterseebootwaffe aufzuzwingen suchte. Nun sahen sich die Föderalisten zusammen mit der Reichsregierung veranlaßt, nicht nur im Interesse der Einzelstaaten, sondern des Reiches selbst gegen den preußischen Landtag Stellung zu nehmen. So ist es zu erklären, wenn auch Anhänger des Föderalismus die Hand zur Einführung des Parlamentarismus boten, obwohl sie die darin liegende Gefahr für die Einzelstaaten und die Reichsverfassung nicht verkennen konnten. Sie begünstigten die parlamentarische Regierung, weil sie die Möglichkeit gewährte, die Reichsregierung aus ihrer Abhängigkeit von Preußen zu lösen und darüber hinaus auch auf die Regierung Preußens Einfluß zu gewinnen; in der in dieser Wandlung liegenden Stärkung der Reichsgewalt erblickten sie eine geringere Gefahr für die Eigenart der Einzelstaaten und eine größere Sicherung des Reiches als in dem Übergewicht eines durch seine staatsrechtlichen Grundlagen vom Reich und den Einzelstaaten abweichenden Preußen.

3. Der Staatsstreich des Reichstages gegenüber Preußen

Daß ein Zusammenhang zwischen der parlamentarischen Regierung und der Zurückdrängung des preußischen Einflusses im Reiche besteht, ergibt sich schon daraus, daß der Kampf um den Parlamentarismus mit einer Einmischung des Reichstags in das preußische Verfassungsrecht anhob, mit der Erzwingung einer Regierungserklärung über Einführung des gleichen Wahlrechts in Preußen. Durch die Angleichung des preußischen Wahlrechts an das Reichstagswahlrecht sollen die gleichen Mehrheitsverhältnisse im preußischen Abgeordnetenhaus herbeigeführt werden wie im Reichstage, so daß der Einfluß des Reichstags nicht mehr wie früher durch den Einfluß des preußischen Landtags durchkreuzt werden kann. Daß dieser Staatsstreich

des Reichstags für Preußen ganz wesentliche Folgen hatte — wie z. B. die Umbildung des Ministeriums — und noch weitere nach sich ziehen kann, ist unleugbar; aber man darf die möglichen Folgen einer parlamentarischen Regierung im Reiche für Preußen sich auch nicht zu schwarz ausmalen[1]). Sich vorzustellen, daß Preußen dann wie ein Reichsland einfach durch die im Reichstag herrschende Mehrheit regiert werden wird, ist ebenso übertrieben, wie wenn man behaupten wollte, daß das Reich bisher lediglich von Preußen, d. h. durch die im preußischen Landtag herrschende Klasse beherrscht wurde.

Immerhin ist es denkbar, daß, so wie bisher das föderalistische Prinzip durch das allzu starke Gewicht Preußens beeinträchtigt wurde, in Zukunft das Eigenleben des preußischen Staates auch einmal unter dem Übergewicht der Reichsgewalt zu leiden hat. Diese Möglichkeit ergibt sich eben aus der Personalunion zwischen dem Reichskanzleramt und dem Vorsitz im preußischen Ministerium. Der Personalunion dieser beiden Ämter entspringt übrigens auch ein Nachteil für die parlamentarische Regierung selbst: der Reichskanzler bleibt allzu vielen Körperschaften gegenüber verantwortlich, so daß er entweder zu leicht gestürzt werden kann, oder zu große Unabhängigkeit bewahrt. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichstag und dem preußischen Abgeordnetenhaus sind trotz der Vereinheitlichung des Wahlrechts auch in Zukunft nicht ausgeschlossen, und wenn eine Divergenz zwischen beiden Volksvertretungen hervortritt, so steht man wieder vor der Frage, welcher Körperschaft der Reichskanzler nachgeben soll.

4. Die Frage der Trennung von Reichskanzleramt und Vorsitz im preußischen Ministerium

Daher erscheint wohl die Frage am Platze, ob die Verbindung der Kanzlerschaft mit dem Vorsitz im preußischen Ministerium gelöst werden kann. Versuche zur Trennung der preußischen und der Reichsregierung sind bekanntlich schon unternommen worden; sie mußten aber daran scheitern, daß das Reich, um im Bundesrat Einfluß üben zu können, über Bundesratsstimmen verfügen und diese einem Einzelstaat entlehnen muß. Daher hat man auch in der Krise von 1917 auf die Trennung von Reichskanzleramt und preußischer Ministerpräsidentschaft verzichtet und sich mit einer halben Verselb-

[1]) Wie das bei Kaufmann geschieht, a. a. O. S. 82 ff.

ständigung Preußens begnügt durch Ernennung des Abgeordneten Friedberg zum Vizepräsidenten des preußischen Ministeriums. Volle Selbständigkeit Preußens wäre nur denkbar, wenn es über seine Bundesratsstimmen verfügen könnte. Als der Abgeordnete Payer das Vizekanzleramt erhielt, tauchte in der Presse öfter die Frage auf, welche Stellung dem Vizekanzler im Bundesrat zukäme [1]). Die Frage hat mittlerweile ihre praktische Bedeutung verloren, da Payer zum preußischen Bundesratsbevollmächtigten ernannt wurde.

Hätte Payer nur in Vertretung des Kanzlers den Vorsitz geführt, ohne Mitglied zu sein, so wäre das Reich als solches, wenn auch ohne beschließende Stimme, im Bundesrat vertreten gewesen. Auf die preußischen Stimmen hätte es gleichwohl nicht verzichten können, denn es hätte sich sonst zur Machtlosigkeit verurteilt. Das Reich könnte nur dann die preußischen Bundesratstimmen aufgeben, wenn ihm selbst einige beschließende Stimmen eingeräumt würden. Die Personalunion zwischen Preußen und dem Deutschen Reich stünde dem nicht im Wege, hat man doch auch Elsaß-Lothringen, obwohl zwischen ihm und Preußen tatsächlich Personalunion besteht, einige Bundesratsstimmen zugestanden, die abweichend von Preußen instruiert werden können und — sonderbar genug — sogar nur zählen, wenn sie gegen Preußen abgegeben werden. Die Überlassung von Bundesratsstimmen an das Reich böte jedenfalls den Vorteil, daß der Bundesrat, weil auch Preußen seine volle Selbständigkeit gegenüber dem Reiche erlangte, ein stärkeres Gegengewicht gegenüber einem Reichsministerium bedeuten würde, indem nur einige Reichsstimmen, nicht aber die preußischen Stimmen dem Einfluß des Reichstages unterlägen.

Aber dieser Vorteil vermag die schweren Bedenken nicht aufzuwiegen, die gegen die Einrichtung einer Vertretung des Reiches im Bundesrat sprechen. Da die Exekutive des Reiches sich in Aufsichtsbefugnissen und in der Verwaltung weniger Verwaltungszweige erschöpft, so würde es ohne die Verbindung mit Preußen der zur Aufrechterhaltung seines Ansehens nötigen Staatsmacht entbehren. Bevor nicht die selbständige Verwaltung des Reiches und seine Aufsichtsgewalt einen weiteren Ausbau

---

[1]) Payer hätte den Vorsitz im Bundesrat in Vertretung des Reichskanzlers führen können, auch ohne Mitglied des Bundesrats zu sein. Vgl. die vielfach angefochtene Äußerung Bismarcks in der Reichstagssitzung vom 13. März 1877, Hänel a. a. O. Bd. II S. 26.

erfahren hat, ließe sich die Trennung nicht verwirklichen. Auch würde die Zuteilung von Bundesratsstimmen an das Reich nichts Geringeres bedeuten, als die Aufhebung der Vormachtstellung Preußens, mithin eine grundstürzende Änderung der Verfassung. Nach unserm gegenwärtigen Verfassungsrecht ist eine Trennung der preußischen und der Reichsregierung unmöglich.

C) Keine Mediatisierung Preußens

1. Der Schutz des Föderalismus

Die Vormachtstellung im Reiche bietet Preußen manche Vorteile; aber es muß auch die Kehrseite dieser Stellung in Kauf nehmen, nämlich gelegentlich dem Einfluß des Reiches in stärkerem Maße ausgesetzt zu sein, als die andern Einzelstaaten. Daß sich der Altpreuße mit dem Gedanken an eine solche Unterordnung nicht leicht abfindet, ist begreiflich. Der Widerstand des preußischen Abgeordnetenhauses gegen das allgemeine gleiche Wahlrecht hängt zweifellos mit der Abneigung gegen eine solche Stärkung der Reichsgewalt zusammen; die Konservativen fürchten eben, ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis Preußens gegenüber dem Reiche anzuerkennen, wenn sie der Einmischung des Reichstags in das preußische Verfassungsrecht nachgeben.

Die Mehrheit des preußischen Abgeordnetenhauses läßt sich offenbar durch das Gespenst der Mediatisierung Preußens schrecken, statt sich zu vergegenwärtigen, daß es doch nicht an Kräften fehlt, die einem Herabsinken Preußens zu einem Reichsland entgegenwirken: das eine Hemmnis liegt in dem Föderalismus der Einzelstaaten, das andre in der Eigenmacht Preußens. Die Föderalisten haben zwar einen wesentlichen Anteil genommen an der Einführung der Parlamentarisierung im Reiche, aber sie wissen wohl, daß der parlamentarische Zentralismus keine geringeren Gefahren für die selbständige Entwicklung der Einzelstaaten in sich birgt wie der preußische Unitarismus. Um das Übergewicht des preußischen Landtags zu brechen, haben sie die Parlamentarisierung der Reichsregierung durchgeführt; aber die Einbürgerung der parlamentarischen Regierung versuchen sie zu hemmen. Diese scheinbar widerspruchsvolle Politik verkörpert sich in Hertling. Er ist der erste Kanzler, der durch den Reichstag auf seinen Posten gehoben wurde, er hat die im offenen Gegensatz zu der

Auffassung des preußischen Landtags von der Reichstagsmehrheit über die auswärtige Politik aufgestellten Grundsätze anerkannt, aber gleichzeitig hat er betont, daß an den Grundlagen der Reichsverfassung nichts geändert wurde, mit andern Worten, er verwahrt sich dagegen, einfach parlamentarischer Ministerpräsident der Reichstagsmehrheit zu sein. Hertling ist eben nichts weniger als ein unitarischer Minister, er ist als Bayer vor allem Föderalist. Ob freilich diese doppelte Politik, einerseits die Parlamentarisierung zu fördern, anderseits sie aber wieder aufzuhalten, auf die Dauer von Erfolg begleitet sein wird, ist zu bezweifeln.

2. Der Schutz der eigenen Staatsmacht Preußens

Einen größeren Schutz gegen seine Mediatisierung als im Föderalismus findet Preußen in seiner eigenen Macht. Das preußische Königtum, die Volksvertretung und auch die preußische Beamtenschaft sind so starke Machtfaktoren, daß es als ausgeschlossen gelten kann, daß Preußen nur von einigen vom Reichstag abhängenden Ministern gegen sein eigenes Interesse regiert wird. Vielmehr wird Preußen auch fürderhin seine eigenen Wege gehen und durch das Gewicht seiner staatlichen Machtfülle auch auf die Reichspolitik wesentlichen Einfluß üben. Auch die Reform des preußischen Wahlrechts wird die Stellung Preußens nicht schmälern.

Durch die vom Reichstag erzwungene Reform des preußischen Wahlrechts soll der nötige Zusammenklang zwischen dem Reichstag und dem preußischen Landtag erzielt werden, der die Voraussetzung auch der maßvollsten Parlamentarisierung bildet. Es darf aber daraus nicht geschlossen werden, daß der preußische Landtag durch die Einführung des gleichen Wahlrechts sich in ein willenloses Werkzeug des Reichstags verwandeln wird. Im Gegenteil! Wenn es in Zukunft wieder zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichstag und dem preußischen Landtag kommt, was auch bei Übereinstimmung des Wahlrechts eintreten kann, so ist es durchaus möglich, daß der Standpunkt des preußischen Landtags die Oberhand behält. Denn der Reichstag kann sich dann nicht mehr — wie bisher gegenüber dem preußischen Dreiklassenparlament — als die wahre Vertretung des preußischen Volkes aufspielen; namentlich wird ein neu gewähltes preußisches Abgeordnetenhaus gegenüber einem am Ende seiner Legislaturperiode stehenden Reichstag im Vorteil



sein, weil es den neuesten Stand der öffentlichen Meinung widerspiegelt. Auf die breiten Massen des preußischen Volkes gestützt, wird der preußische Landtag nicht nur die Richtung der preußischen Politik bestimmen, sondern auch in Reichsangelegenheiten vielleicht ein noch entscheidenderes Gewicht gewinnen als das bisherige Dreiklassenparlament. Und so kann sich der Fall ereignen, daß die Parlamentarisierung und die Reform des preußischen Wahlrechts sich gegen ihre eigenen Urheber kehrt, gegen die Föderalisten.

Zum Stand der politischen Probleme

Zusammenfassende und vergleichende Übersichten

III.

Die Ausdehnung der ungarischen Thronfolgeordnung

Von Stefan v. Csekey

Im Verein mit dem Thronwechsel in Österreich und Ungarn sind die Thronfolgefragen wieder in den Vordergrund des Interesses getreten. Seitdem Franz Deák mit Lustkandl über die Besetzung des ungarischen Königsstuhles debattiert hatte, haben sie bloß im Jahre 1900 gelegentlich der morganatischen Ehe des Erzherzogs Franz Ferdinand höhere Wellen geschlagen. Seither hat die Rechtsliteratur bei uns dem ziemlich komplizierten Thronfolgerechtssystem wenig Interesse entgegengebracht, obzwar in den Details so manches zu besprechen und ins Reine zu bringen wäre. Wenig Aufmerksamkeit wurde auch den Untersuchungen des Wiener Universitätsprofessors Turba zugewendet, der seine Forschungen über die Geschichte des österreichischen und ungarischen Thronfolgerechts bereits in fünf Bänden veröffentlicht hat.

Es ist aber wohl der Mühe wert, diese Untersuchungen zu kennen; sie bedeuten ja im Großen und Ganzen nichts Geringeres als den Sieg der traditionellen ungarischen Auffassung, obzwar sie andererseits neueren Stoff liefern für die gegen unser Verfassungsrecht systematisch betriebenen Anfeindungen.

Die neueren Forschungen Turbas führten zur Anerkennung eines von österreichischer Seite am meisten bestrittenen Satzes unseres Thronfolgerechts. Bis zur jüngsten Zeit wurde nämlich hauptsächlich auf Grund der Lehren Lustkandls jenseits der Leitha geleugnet, daß die Ausdehnung des ungarischen Thronfolgerechts, wie sie vom Reichstag 1723 festgesetzt worden war, von der österreichischen abweiche. Man behauptete, daß dieser Unterschied bloß durch den § 4 des im GA. II: 1867 inartikulierten Diploms in die ungarische Pragmatische Sanktion hineininterpretiert worden ist. Dies suchte auch noch Turba in seinen Werken aus den Jahren 1903 (Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanktion. Wien und Leipzig, S. 358 f.) und 1906 (Die pragmatische Sanktion mit besonderer Rücksicht auf die Länder der Stephanskrone. Wien, S. 122 f.) mit verwickelten historischen und grammatischen Erklärungen zu beweisen. Auch Tezner steht in seinem Werke vom Jahre 1909 (Der Kaiser. Wien, S. 146 f.) auf diesem Standpunkt, ebenso Zehntbauer (Verfassungswandlungen im neueren Österreich. Heidelberg 1911, S. 19 f.). Turba gibt jedoch in seinem neuesten Werke (Die Grundlagen der Pragmatischen Sanktion.

Leipzig und Wien 1911—12, Bd. I, S. 180 f., 321 f.; Bd. II, S. 209 f.) seine bisher aufrechterhaltene Meinung auf. Wovon ihn eine fast zweihundertjährige Rechtsauffassung, ja sogar Punkt 4 der seit Maria Theresia ausgestellten Inauguraldiplome nicht überzeugen konnte, dessen wurde er gewiß aus dem Reichstagsdiarum der Ablegaten des Komitates Pozsony, Franz v. Sigray und Gaspar v. Farkas, in dem auf Grund von Quellen bewiesen ist, warum die mit der österreichischen übereinstimmende Thronfolgeordnung von den ungarischen Ständen bloß bis zur weiblichen Linie Leopolds I. beschränkt worden war. Die entscheidende Stelle lautet:

> „Expost leguntur copiæ Instrumentorum in Latinam Lingvam translatorum et Renuntiatio Annæ Mariæ Archi-Ducissæ: Quibus mediantibus declaratur: Institutum Jus Primogenituræ in defectu Sexus Masculini etiam pro Sexu fœmineo, Primum qvidem ex Linea Carolina, expost Josephina ac tandem pro descendentibus ex Archi-Ducissis Leopoldinis fuisse extensum; . . .“ (Acta Diæt. Anni 1722. P. 40. Komitatsarchiv in Pozsony, sub „A XV/1.“)

Punkt 4 des Inauguraldiploms Maria Theresias stimmt mit dem des Inauguraldiploms im GA. II: 1867 fast wörtlich überein. Es ist somit unbegreiflich, warum Lustkandl und seine Gesinnungsgenossen gerade dem letzteren zumuteten, er hätte die auf die drei weiblichen Linien beschränkte Thronfolge in die ungarische Pragmatische Sanktion vom Jahre 1723 hineininterpretiert. Sie ließen außer Acht, daß die ungarischen Inauguraldiplome nicht bei jeder Krönung von Neuem verfaßt werden, sondern daß hier ein außergewöhnlicher Konservatismus besteht, der auch vom Inauguraldiplom selbst verordnet wird, insofern es in seinem letzten Punkte die Ausfertigung dieser Sicherstellung bedingt. Auf die Übereinstimmung dieser Verordnungen aller seit Karl III. ausgestellten Inauguraldiplome ist Lustkandl schon von Deák aufmerksam gemacht worden (Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht. Pest 1865, S. 73); später wurde dieses Argument den früheren Lehren Turbas gegenüber eingehender von Ernst Nagy erörtert. (A trónöröklési törvény magyarázatához. [Zur Auslegung des Thronfolgegesetzes.] Jogállam. Jahrg. II, 1903, S. 476.)

Auf Grund der oben angeführten Quellen ist klar, warum in der Pragmatischen Sanktion an zwei Stellen die im § 4 des Artikel 1 im Hause Österreich „angenommene“ („receptam“) und im § 9 des Artikel 2 nach Aufzählung der drei weiblichen Linien im Hause Österreich „eingeführte und anerkannte“ („introductam et agnitam“) Thronfolgeregel betont wird. Besonders durch das „anerkannt“ wollte hervorgehoben sein, daß man darunter die Anerkennung durch die Renuntiationen verstand. Die Ungarn hatten nämlich hierauf von jeher Gewicht gelegt, um die Möglichkeit eines Thronfolgestreites im Vorhinein auszuschließen.

Die Anerkennung der Thronfolgeordnung innerhalb der Dynastie konnte der Hof insgesamt durch zwei Renuntiationen beweisen: durch die Renuntiation der an den Kurprinzen von Sachsen verheirateten Maria Josefa und durch die von Maria Anna, der Tochter Leopolds I., 1708 ausgestellte Renuntiation, die sie bei ihrer Eheschließung mit Johann V., König von Portugal, ausgefertigt hatte. Außerdem konnte er sich auf die Renuntiation der zweiten Tochter Josefs I., Maria Amalia, berufen, die bereits nach dem Vorbilde der Renuntiation ihrer Schwester verfaßt worden war. Sie wurde zwar noch 1722 ausgestellt, jedoch bereits nach der Annahme der Artikelvorlage über

die Thronfolge, zur Zeit, als Maria Amalia den bayrischen Kurprinzen heiratete.

Nicht uninteressant mag sein, daß ein neuerer Fahnenträger der großösterreichischen Staatsrechtslehre, Bernatzik, selbst nach den entscheidenden Beweisen Turbas noch dem Lustkandlschen Standpunkt zuneigt. So bezweifelt er in einer neueren Arbeit (Neues über die pragmatische Sanction. Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht. Jahrg. II, 1915, S. 141 f.), daß die Stände beabsichtigt hätten, die vorleopoldischen weiblichen Linien auszuschließen. Er versteht nicht, warum die Ungarn bloß von diesen verheirateten Erzherzoginnen die Anerkennung der Thronfolgeordnung forderten und warum nicht auch von den beiden unverheirateten Töchtern Leopolds I.

Die Antwort darauf ist einfach: weil man Thronfolgestreitigkeiten gerade infolge der Eheschließungen mit fremden Herrscherhäusern befürchtete. Und diese Befürchtung wurde auch rasch gerechtfertigt durch das Auftreten des bayrischen Kurfürsten, welches sich auf das Anrecht Maria Amalias stützte. In Zukunft wurde dann den Erzherzoginnen, die die Ehe eingingen, von den Hausgesetzen die Ausfertigung der Renuntiation, das ist die Anerkennung der Thronfolgeordnung, zur Pflicht gemacht. Dies konnte wieder vor den Ständen durch die bereits im Vorhinein verfaßte Renuntiation der später verheirateten Maria Amalia nachgewiesen werden, die mit der Renuntiation ihrer Schwester völlig gleichlautend war.

Bernatziks Zweifel gehen jedoch noch weiter. Wollten sich die Stände vor einer Anfeindung der Thronfolgeordnung sichern, warum schlossen sie gerade die fernerstehenden Linien aus, deren diesbezügliche Absichten sie minder fürchten mußten? Vielleicht gehen wir nicht fehl, wenn wir hier darauf hinweisen, daß den Ungarn das Herrscherhaus vorschwebte, dessen Thronfolge im Jahre 1688 angenommen worden war. Da kannte man keine über Leopold I. hinausgehenden Linien. Daß die Stände das Thronfolgerecht wahrhaftig nur auf die weibliche Linie jenes Herrscherhauses ausdehnen wollten, dem sie 1688 die Thronfolge zugestanden hatten, beweist der GA. 2: 1723 selbst, abgesehen von dem ganzen Geiste des Vorgehens, der unsere Voraussetzung plausibel macht. § 1 dieses Gesetzartikels behandelt, indem er die Verdienste des Herrscherhauses vorausschickt, welche es der Annahme des Thronfolgerechts seiner weiblichen Linie im „Erbkönigreich Ungarn" würdig erscheinen lassen, insgesamt bloß von den Verdiensten Karls, Josefs und Leopolds, das ist allein von den Verdiensten des ungarischen erblichen Königshauses. § 3 sagt: „. . . angespornt durch löbliche Beispiele der Vorfahren": wird die Thronfolge der weiblichen Linie festgesetzt. Das Beispiel der Vorfahren hat jedoch 1688 in der Deszendenz Leopolds I. das ungarische erbliche Königshaus geschaffen. § 5 betont unverkennbar, daß „in Ermangelung des Mannstammes [des Königs] . . . das Recht der Erbfolge in Ungarns Reich . . . auch auf den Frauenstamm höchst ihres durchlauchtigen Hauses Österreich . . . (§ 7)" übertragen wird. Daß das Thronfolgerecht auch auf den Frauenstamm des Herrscherhauses erstreckt wird, bedeutet nichts anderes, als daß es auch auf die weibliche Linie jenes Herrscherhauses ausgedehnt wird, auf dessen männliche Linie es bereits übertragen worden war. Dieses erbliche Königshaus begann jedoch im Sinne des GA. 2: 1688 mit Leopold I. Auch § 9 beruft sich auf diesen Gesetzartikel, so daß, wenn auch die §§ 5 bis 7 des GA. 2: 1723 die zum Thron berechtigten Linien nicht besonders aufgezählt hätten, schon auf Grund dieses Hinweises keiner anderen weiblichen Linien Thronfolgerecht könnte angenommen werden, als derer, die

aus dem im Sinne des GA. 2: 1688 im Hinblick auf Ungarn festgesetzten erblichen Königshause stammen [1]).

Wir glauben nicht, daß die Stände bei der Beschränkung der Thronfolge auf die Abkömmlinge Leopolds I. außer von diesen sehr naheliegenden Gründen auch von anderen Gesichtspunkten geleitet worden waren. Was immer aber auch den Anstoß dazu gegeben haben mag, soviel ist gewiß, daß in das Gesetz bloß die drei Linien aufgenommen wurden, und für uns ist dies maßgebend, weil sich laut demselben die Übereinstimmung der österreichischen und ungarischen Thronfolgeordnung nur auf den Kreis der Abkömmlinge Leopolds I. erstreckt.

Nur geraten dadurch nach Bernatzik die Verordnungen des GA. 2: 1723 mit dem Artikel 1 und mit sich selbst in Widerspruch. Denn, wenn drüben sämtliche von Ferdinand I. abstammenden weiblichen Linien, hüben jedoch nur die Abkömmlinge Leopolds I. das Thronfolgerecht besitzen, so ist die im Gesetzartikel 1 verlautbarte unzertrennliche und ewige Union keine solche, sondern, insgesamt auf die Leopoldschen Abkömmlinge beschränkt, eine übergangsmäßige, keine Real-, sondern eine Personalunion. Der Widerspruch des GA. 2 mit sich selbst äußert sich darin, daß ihm, während er in Übereinstimmung mit dem GA. 1 feststellt, Ungarn und die dazu gehörigen Teile, Länder und Provinzen seien ebenso unzertrennlich und unteilbar, wie die Union Ungarns mit Österreich, der Sinn inneliegt, wie wenn er den Verband Ungarns mit den Nebenländern bloß auf die Leopoldschen Abkömmlinge beschränkt hätte, was gewiß nicht in der Absicht der Stände lag.

Sicherlich dachten die Stände des Reichstags 1723 nicht daran. Sie wußten wohlweislich, was sie taten. Turba, der Historiker des Thronfolgerechts, stellt ganz richtig fest, daß die Phrasen von der Ewigkeit der Union nur ein schmeichelnder Ausdruck jenes Wunsches der Stände sind, daß die Nachkommen des Königs nie aussterben mögen. Wer die Technik und den Geist der Gesetzgebung des Ständestaates kennt, wird an solche und ähnliche Ausdrücke nie rechtliche Folgerungen knüpfen.

Eine solche streng rechtliche Folgerung knüpft Bernatzik auch an den Begriff der Realunion, indem er behauptet, daß ihr Wesen gerade in der Unzertrennbarkeit und nur in ihr liegt. Demgegenüber sehen wir das Wesen der Realunion darin, daß die Verbindung von Staaten rechtlich gewollt, daß die Identität der physischen Person ihres Herrschers auf das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis und nicht bloß auf die zufällige Tatsache gegründet sei, daß die einseitig festgestellten Thronfolgeordnungen übereinstimmen. Charakteristisch ist jedoch für beide Arten der Union die Möglichkeit der Trennung, die auch bei der Realunion automatisch zwar, jedoch auf rechtlicher Grundlage eintreten kann, während die Personalunion einfach durch eine zufällige Tatsächlichkeit aufgehoben wird, wie sie durch eine

[1]) Daß im Jahre 1687 das Thronfolgerecht auch auf die Deszendenten des Königs von Spanien, Karls II., ausgedehnt wurde (s. GA. 3: 1688)), ändert an oben Gesagtem nicht das Geringste, da einerseits aus der Geschichte der Thronfolgeartikel erhellt, daß in Ungarn das Thronfolgerecht bloß den Deszendenten Leopolds gesichert worden war und die Inartikulierung der spanischen Linie nachträglich sozusagen erzwungen worden ist. Andererseits ist die spanische Linie bereits 1700 erloschen, so daß es zu einer Geltendmachung des Rechts gar nicht kam. (Vgl. Turba, Die Grundlagen der Pragmatischen Sanktion. Wien 1911—12, Bd. I, S. 203 f. — Csekey, A magyar trónöröklési jog. [Das ungarische Thronfolgerecht.] Budapest 1917, S. 137 f.)

solche ins Leben gerufen worden war. (Die eine Monarchie wählt einen anderen Herrscher oder eine andere Dynastie, die bisher übereinstimmenden Regeln der Thronfolgeordnung weichen ab usw.) Bei der Realunion liegt der Rechtsgrund des automatischen Erlöschens gerade darin, daß die Übereinstimmung der Thronfolgeordnungen von den Staaten bereits bei der Schließung der Union an einen gewissen Schlußtermin geknüpft worden war. Die Realunionen kommen sozusagen bloß für die Zeit zustande, in der die bei der Schließung für gemeinsam erklärte Dynastie am Leben ist. Auch Bernatzik kennt nur eine einzige Ansnahme von dieser Regel, die im Jahre 1814 geschlossene schwedisch-norwegische Union, laut der die Identität der physischen Person des Herrschers auch für den Fall des völligen Aussterbens der Dynastie festgesetzt worden ist. Somit ändert der Umstand, daß die ungarische Pragmatische Sanktion die Identität der Person des Herrschers nur für das auch schon früher erbliche Königshaus, das ist für den Kreis der Abkömmlinge Leopolds I., festgesetzt und die Union mit den Erbländern bloß bis zu diesem Termin geschlossen hat, nichts an der Realunionnatur dieses Bündnisses. Die Ewigkeit (in perpetuum, in infinitum) ist auch kein begriffliches Erfordernis der Realunion, wenigstens nicht der in der modernen politischen Wissenschaft behandelten. Bernatzik will diese ideelle Art der Realunion nicht einmal hieraus herleiten, sondern aus dem kanonischen Recht. Aber was kümmert sich heute unter den schwindelnden Veränderungen der Staatsidee das Leben um die veralteten Regeln des kanonischen Rechts, wo doch auch sonst alle Staatenverbindungen so vielfache Abänderungen und so viele Individualitäten vorweisen, daß sich eine Aufstellung von Regeln nur auf die möglichst weitgehendsten Allgemeinheiten beschränken kann!

Was übrigens den Umfang des Thronfolgerechts anbelangt, so dürfte es vielleicht nicht uninteressant sein, hier noch zu erwähnen, daß Karl in seinem Reskript vom 14. März 1725, in welchem die Pragmatische Sanktion Mailand aufgenötigt wurde, die Thronfolgeordnung ausdrücklich auf die Leopoldschen Nachkommen beschränkte. Turba will daraus die Absicht Karls ableiten dürfen, daß er die Thronfolge in seiner ganzen Monarchie auf Grund der ungarischen Pragmatischen Sanktion einheitlich zu gestalten beabsichtigte. Doch steht hiermit wieder der Umstand im Widerspruch, daß nach dem nämlichen ungarischen Gesetz vom Jahre 1723, in dem für die Niederlande am 6. Dezember 1724 ausgefertigten Patent, ferner im Fiumaner Ratsbeschluß vom 29. November 1725 wieder dem Text der Publikation vom Jahre 1713 entsprechende Verfügungen getroffen wurden, das heißt: es wurde das Thronfolgerecht auch sämtlicher übrigen weiblichen Linien festgesetzt. Solange also die Lombardei zu Österreich gehörte, war das Thronfolgerecht im Hinblick auf seinen Umfang auch drüben nicht einheitlich. Ob in Wahrheit die von Turba vorausgesetzten Absichten Karls, das Thronfolgerecht einheitlich zu gestalten, bestanden haben, ist eine Frage, auf die bei unserer jetzigen Quellenkenntnis keine befriedigende Auskunft erteilt werden kann.

Wie immer die Sache stehen mag, soviel ist gewiß, daß sie bereits der Vergangenheit, der Rechtsgeschichte angehört. Uns interessiert hier vielmehr, ob dem Ausdehnungsunterschiede zwischen der österreichischen und ungarischen Pragmatischen Sanktion vom Standpunkt der Gegenwart und Zukunft betrachtet eine staatsrechtliche Bedeutung zusteht. Wir betonen, daß hier kaum ein praktischer Fall in Frage kommt, da ein Aussterben der Deszendenz Leopolds I. in unserem Herrscherhause in menschlich absehbarer Zeit kaum denkbar ist. Nichtsdestoweniger mag uns die Analyse der Rechtsregeln vom

Gesichtspunkt der staatsrechtlichen Präzisität und der bestehenden Möglichkeit dieses Falles lebhaftes Interesse abgewinnen. Der Unterschied der Ausdehnung des Thronfolgerechts erhält vom staatsrechtlichen Standpunkt im Hinblick auf jene Gebiete eine Bedeutung, welche von Österreich und Ungarn seit der Regulierung des Thronfolgerechts erworben worden sind oder in Zukunft erworben werden.

Hier kommt zunächst Bosnien-Herzegowina in Betracht. Diese beiden Länder sind heute ein provisorisches Kondominium Österreichs und Ungarns. Im Hinblick auf die Thronfolge ist demnach die Lage die, daß hinsichtlich Bosniens und Herzegowinas sowohl die Verfügungen der österreichischen als auch der ungarischen Pragmatischen Sanktion gültig sind, die letzteren jedoch bloß in der von dem ungarischen GA. 2: 1723 bezeichneten Ausdehnung, das ist innerhalb des Kreises der Deszendenz Leopolds I., soweit also die beiden Thronfolgeordnungen übereinstimmen. Diese Verfügungen der beiden Thronfolgerechte fließen nicht nur aus den hierher bezüglichen ausdrücklichen Verordnungen der Handschriften vom 5. Oktober 1908, sondern das ungarische Thronfolgerecht erstreckt sich auf die Provinzen im Sinne des § 5 des GA. 2: 1723, das österreichische jedoch laut dem zur „österreichischen Pragmatischen Sanktion im weiteren Sinne“ gehörigen Kodizill Ferdinands II. vom Jahre 1635. Hierin wird für die Nachkommen bestimmt, daß sie die, sei es durch Erbschaft, sei es durch Krieg oder „quocunque legitimo modo et Iusto titulo“ in Zukunft in ihren Besitz gelangenden Länder auf Grund des errichteten „Maiorasco vnd Primogenitur“ gemeinsam besitzen sollen.

Hingegen fehlt heute eine Rechtsverfügung darüber, wohin Bosnien und Herzegowina beim Aussterben der im GA. 2: 1723 aufgezählten drei weiblichen Linien gehören sollen. Heutzutage könnte ausschließlich ein Übereinkommen eine billige Lösung schaffen. Wenn wir auch nicht besonders hervorheben, daß die heutige rechtliche Lage der beiden Provinzen ebenfalls provisorisch ist, läßt es die rechtliche Präzisität wünschenswert erscheinen, daß im Hinblick auf die Normen des wichtigsten Staatsrechts, der Übertragung der Herrschergewalt, keinerlei Ungewißheit bestehe.

IV.

Der Ausschluß des Rechtsweges in den Militärpensionsgesetzen

Von Ludwig Bendix

Die Militärpensionsgesetze vom 31. Mai 1906 erfahren jetzt im Weltkriege ihre große Belastungsprobe. Die Brauchbarkeit von Gesetzen muß sich nach zwei Richtungen hin bewähren: In bezug auf ihren materiellen Inhalt und in bezug auf seine formelle Verwirklichungsmöglichkeit. Die besten Gesetze sind Messer ohne Klingen, wenn das Verfahren, in dem sie ihr Dasein gewinnen, ihre Durchsetzung in der Wirklichkeit gefährdet oder gar verhindert. Hier soll uns die Frage beschäftigen, ob der Ausschluß des Rechtsweges in den Militärpensionsgesetzen eine solche Gefährdung oder gar Verhinderung bedeutet. Die Prüfung der Frage erfordert zunächst eine kurze Untersuchung der viel zu wenig bekannten Entstehungsgeschichte der in Betracht kommenden §§ 40 OPG. und 43 MVersG.

I.

1. Das preußische Gesetz vom 16. Oktober 1866 (GS. S. 647) kannte noch keinen Ausschluß des Rechtsweges bei Geltendmachung von Ansprüchen auf Militärpension. § 1 bestimmte:

> Jeder Offizier oder obere Militärbeamte . . . . ., welcher im Kriege invalide und dadurch zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist, erhält eine Erhöhung der reglementsmäßigen Pension um 100 Taler jährlich, sofern er aber hinter dem Range eines Hauptmanns 1. Klasse steht, um 200 Taler jährlich.

§ 4 lautet:

> Die in §§ 1 und 2 (§ 2 regelt Verstümmelungszulage für Krieg und Frieden gleichmäßig) ausgeworfenen Pensionserhöhungen können durch richterliches Erkenntnis nicht entzogen werden.

Die Begründung[1]) zum Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871, dem Vorgänger der jetzt geltenden Militärpensionsgesetze, rechtfertigt den im Entwurf vorgeschlagenen in seiner Art neuen § 17:

> Die Entscheidung darüber, ob ein Offizier oder ein im Offiziersrange stehender Militärarzt im Sinne dieses Gesetzes den Krieg mitgemacht, beziehungsweise (sic!) durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist (§ 12), erfolgt mit Ausschluß des Rechtsweges durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, wie folgt:

---

[1]) Nr. 96 Stenographische Berichte des Reichstages Anlagebd. 3 S. 253.

„Die Notwendigkeit dieses Paragraphen hat sich bei Ausführung des Gesetzes vom 16. Oktober 1866 herausgestellt. Nach § 1 desselben und nach § 12 der Vorlage wird der Anspruch auf Pensionserhöhung erworben durch Invalidität oder Dienstunfähigkeit infolge Kriegsteilnahme."

Es wird dann ausführlich dargelegt, daß, wenn eine Militärperson während des Krieges 100 Meilen vom Kriegsschauplatz entfernt, unabhängig von jeder Kriegsteilnahme „unter durchaus friedlichen Verhältnissen beim Exerzieren oder einer Felddienstübung beschädigt oder dienstunfähig wird, dann nach allgemeiner Übereinstimmung eine solche Person den Krieg nicht mitgemacht habe. Zwischen einem solchen Fall und der Teilnahme an einer blutigen Schlacht liegen die Verhältnisse so vielgestaltet, daß oft sehr eingehende Erwägungen notwendig sind, um darüber eine Entscheidung treffen zu können, ob eine Teilnahme am Kriege vorhanden ist. Wenn nun die Militärbehörde zu einer solchen Entscheidung unzweifelhaft „allein befähigt ist, so erscheint es auch angemessen, ihr dieselbe ausschließlich zu übertragen".

Ganz allgemein hatte der Entwurf für Mannschaften und Offiziere in § 3 bestimmt:

Als Dienstbeschädigungen (§ 2) gelten:

a) Die bei Ausübung des Dienstes unmittelbar eingetretenen äußeren Verletzungen.

b) Anderweite nachweisbare, durch die Eigentümlichkeiten des Militärdienstes hervorgerufenen bleibenden Störungen der Gesundheit, wenn durch sie — a und b — die Militärdienstfähigkeit sowohl für den Dienst im Felde als auch in der Garnison aufgehoben wird.

Die Entscheidung, ob auf Grund einer Dienstbeschädigung eine Pension in Anspruch genommen werden kann, erfolgt für die einzelnen Personen mit Ausschluß des Rechtsweges durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

Die Motive S. 250 sagen zu dieser Bestimmung nichts weiter, als daß sie in der Natur des militärischen Dienstverhältnisses begründet sei, wodurch die oben wiedergegebene Stelle zu § 17 ihre Ergänzung findet, wie umgekehrt diese etwas sehr fragmentarische Begründung zu § 3 durch jene Stelle zu § 17 näher erläutert wird.

Die Gesetz gewordenen Verbesserungsanträge von Bonin und Genossen — Nr. 173 S. 434 a. a. O. — haben nun in §§ 3 und 17 des Entwurfes den Ausschluß des Rechtsweges gestrichen, um ihn als allgemeine Bestimmung in einem neu hinzugefügten dritten Teil hinter § 115 wieder einzuführen, der lautet:

Die Entscheidungen der Militärbehörden darüber

a) ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten, ob

b) im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältnis anzunehmen ist, ob

c) eine Entschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob

d) einer der in § 45 alinea 1 und 2 (Zugehörigkeit zur Feldarmee) gedachten Fälle anzunehmen ist, ob

e) sich der Invalide gut geführt hat (§ 75)

sind für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten Ansprüche maßgebend.

2. Mit dem § 115 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 ist unter Ausschluß des Rechtsweges und damit der Öffentlichkeit rund fünfunddreißig Jahre

gearbeitet worden. Die Erfahrungen der Militärbehörden und Militärpersonen mit ihren Entscheidungen ruhen in ihren Geheimakten. Vom Standpunkt der Behörde müssen die Erfahrungen günstig gewesen sein. Denn sie hat bei Einbringung der nunmehr geltenden Militärpensionsgesetze keine Änderungen vorgeschlagen und mit früheren, nicht weiter namhaft gemachten Erfahrungen begründet. Zum § 40 des Offizierpensionsgesetzes findet sich in der Begründung der Gesetzesvorlage[1]) kein Wort, während zu dem hier gleich gerichteten § 43 des Mannschaftsversorgungsgesetzentwurfs[2]) gesagt wird:

> Die Festsetzungen des § 43 entsprechen im allgemeinen den bisherigen Vorschriften; die Entscheidung über das Vorliegen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit für die Entstehung einer Gesundheitsstörung ist in die Hand der obersten Militärverwaltungsbehörde gelegt worden, da diese Entscheidungen sich in den weitaus meisten Fällen nicht von derjenigen über die Frage der Dienstbeschädigung trennen lassen werden, beziehungsweise speziell militärisch dienstliche Fragen zur Beurteilung kommen werden.

Die Gesetzesvorlage der Regierung hatte, von hier unerheblichen redaktionellen Änderungen abgesehen, den jetzt Gesetz gewordenen Wortlaut der Absätze 1 von §§ 40 OPG. und 43 MVersG., die im wesentlichen, wie folgt, übereinstimmen:

> Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents darüber maßgebend
>
> 1. ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist (§§ 5, 32—34 OPG. und 3 MVersG.);
>
> 3. OPG. [2. MVersG.], ob eine Dienstbeschädigung (OPG.: oder Aufhebung oder Minderuug der Erwerbsfähigkeit) als durch den Krieg herbeigeführt (MVersG.: erlitten) anzusehen ist (§§ 12, 35 OPG., § 14 MVersG.).

Nach der verschiedenen Stellung der Offiziere und Mannschaften enthält dann das OPG. in § 40 Nr. 2 die besondere Bestimmung:

> ob und in welchem Grade Dienstunfähigkeit vorliegt (§§ 1, 4, 28)

und das MVersG. § 43 Nr. 3 die besondere Bestimmung:

> ob Brauchbarkeit und Würdigkeit zum Beamten besteht (§§ 15 bis 17, 20; betrifft die Zivilversorgung).

3. Die Kommissionsberatung[3]) hat diese Vorschläge der Regierung nicht unbeanstandet gelassen. Es standen in ihr drei Anträge zur Entscheidung, die §§ 40 und 43 ganz zu streichen, den jetzt vorliegenden Absatz 2 hinzuzufügen, der, wie folgt, lautet:

> Über die in Ziffer 1—3 genannten Fragen entscheidet innerhalb der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents ein aus drei Offizieren oder Beamten der Heeresverwaltung gebildetes Kollegium endgültig.

---

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1905/06, II. Legislaturperiode, II. Session, Anlagebd. II, Aktenstück Nr. 13 S. 1107.

[2]) Wie zu Anmerkung 1, Aktenstück Nr. 14 S. 1143.

[3]) Wie zu Anmerkung 1, Anlagebd. VI, Aktenstück Nr. 433 S. 4364 ff. und S. 4410.

Dieser Antrag war ursprünglich in der Fassung gestellt worden, daß das Kollegium unabsetzbar sein sollte; die Streichung dieses Antrages der Unabsetzbarkeit des Kollegiums wurde mit 12 gegen 12 Stimmen angenommen.

Die Erwägungen der Kommission verdienen aus der Verborgenheit ans Licht gezogen zu werden, weil schon damals die grundsätzlichen Gesichtspunkte und Bedenken gegen die vorgeschlagene und schließlich auch angenommene Regelung hervortraten, die aus den ungünstigen, nicht bekannt gewordenen Erfahrungen der Militärverwaltung mit dem preußischen Gesetz von 1866 stammten (so erben sich Gesetz und Recht wie eine ewige Krankheit fort!):

„In den Ziffern 1—3 werde sehr viel in das Ermessen der Verwaltung gestellt, der Rechtsweg über diese Fragen selbst sei damit ausgeschlossen. Darin liege ein ganz außergewöhnliches Vorgehen, das gegenüber keiner anderen Verwaltungsstreitfrage bis jetzt anerkannt worden sei. Wenn nun auch zugegeben werden müsse, daß die Militärverwaltungsbehörde alle diese Fragen mit großem Wohlwollen und weitgehendem Entgegenkommen entscheide, so erfordere doch das Rechtsgefühl, auch hier größere Garantien zu geben.

Diese Fragen allesamt der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu unterstellen, sei nicht angängig; denn einmal handle es sich um rein militärisch-technische Fragen und dann andererseits auch um Fragen, welche mit der Disziplin in engster Verbindung stehen, und in welche nicht jedes Zivilgericht hineinregieren könne. Den Interessen der Militärverwaltung einerseits, wie denen der Pensionäre andererseits könne aber dadurch Rechnung getragen werden, daß man eine Behörde innerhalb der Heeresorganisation mit der endgültigen Entscheidung dieser Frage beauftrage. Zunächst könne man an das Reichsmilitärgericht denken; aber gegen eine solche Regelung erhebe sich das Bedenken, daß neben der Militärstrafprozeßordnung auch noch eine Militärzivilprozeßordnung geschaffen werden müsse, und das sei gewiß nicht wünschenswert.

Der Vertreter der Militärverwaltung führte aus: Durch eine solche anderweitige Organisation könne eine bessere Gewähr dafür, daß niemand Unrecht geschehe, nicht geschaffen werden. Alle Fragen, in denen das Ermessen und die Billigkeit eine Rolle spielen, werden besser durch ein Kollegium als durch eine einzelne Person entschieden, besonders dann, wenn die Mitglieder der Kommission unabsetzbar seien.

Zur Begründung des dritten Antrages (auf Streichung des § 40) wurde geltend gemacht: Der Antrag sub 2 (Absatz 2 § 40) sei auch unpraktisch, da die Durchführung desselben die Disziplin noch weit mehr gefährden würde, als wenn die Klage vor den Zivilgerichten angebracht werden könne. . . . Eine völlige Unabhängigkeit sei auch mit dem militärischen System unvereinbar. Es bleibe deshalb nichts anderes übrig, als den Rechtsweg in allen Fällen unbeschränkt zuzulassen. Die Zivilgerichte könnten erforderlichen Falles auch militärische Sachverständige hören. Gerade wer die prinzipiellen Bedenken bezüglich der Vorlage teile, müsse für volle Freiheit des Rechtsweges eintreten.

„. . . werde der Rechtsweg im Sinne der Vorlage beschränkt, so könne der Verklagte gerade in den wichtigsten Fragen durch seinen obersten Beamten sich das Recht zusprechen lassen und die Gerichte hätten nur die weniger bedeutungsvollen Fragen zu entscheiden. Dem wurde entgegengetreten: es handle sich hierbei um die Entscheidung von Fragen der inneren Organisation und Disziplin des Heeres. Was eine Dienstbeschädigung sei, könne doch nur jener entscheiden, der auch über die Tauglichkeit zum militärischen

Dienst zu urteilen habe, der den militärischen Dienst selbst kenne, und da die Dienstbeschädigung auch durch die im Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse hervorgerufen werden könne, sei es ganz selbstverständlich, doch hierbei nicht Nichtmilitärs entscheiden zu lassen. Die Vertreter der verbündeten Regierungen erklärten: Es würde für die betreffenden Leute selbst kein Nachteil sein, wenn der Rechtsweg allgemein beschränkt werden könnte, da die Militärverwaltung durch die ergangenen Gerichtsentscheidungen sich in ihren Maßnahmen eingeengt fühlen würde, trotzdem mit Rücksicht auf die Gerichtsentscheidungen nicht mehr helfen könnte. Darüber z. B., ob Dienstunfähigkeit wegen mangelnder Qualifikation vorliege, könne doch nur der militärische Vorgesetzte ein Urteil abgeben, nie und nimmer aber ein Landgericht, auch nicht ein Kollegium innerhalb des Kriegsministeriums."

Aus diesen widerstreitenden Erwägungen heraus ist dann schließlich das Kompromiß des oben mitgeteilten Absatzes 2 in der vorliegenden Fassung ohne die Unabsetzbarkeit der Mitglieder des Kollegiums hervorgegangen, ohne daß bei den Verhandlungen im Plenum über diese Bestimmungen überhaupt ein Wort gesagt worden ist, weil sich diese, wie so häufig, um die materiellen Wirkungen der Gesetze (ihre Rückwirkung, die Höhe der Pensionen, die Stellung der Altpensionäre)[1] drehten und darüber das traurige Schicksal des einzelnen unbeachtet ließen, der zugrunde geht und gehen muß, weil er durch unrichtige Verneinung der für ihn in Betracht kommenden Fragen der §§ 40 oder 43 überhaupt verhindert wird, sein Recht geltend zu machen.

Die Schaffung des Kollegiums durch die Kommission dürfte wohl eine irgendwie erhebliche Änderung in der bisherigen verwaltungsmäßigen Erledigung der hier in Betracht kommenden Gegenstände nicht herbeigeführt haben, wie sie nach dem Kommissionsbericht von Regierungsseite geschildert worden ist.

II.

a) Von den in der Kommission seitens der Regierung geltend gemachten Gründen für die vorgeschlagene und geltende Regelung eines Ausschlusses des Rechtsweges sind es insbesondere drei, die nicht ohne Eindruck gewesen sein dürften: Disziplin, alleinige Urteilsfähigkeit des Vorgesetzten über Dienstunfähigkeit, insbesondere wegen mangelnder Qualifikation, und das Eingeengtsein der Militärbehörde durch die Gerichtsentscheidungen bei unbeschränktem Rechtswege.

1. Die Gefährdung der Disziplin durch Geltendmachung bestimmter vermögensrechtlicher Ansprüche will nicht recht einleuchten, weil nicht verständlich ist, weshalb diese Unterscheidung für verschiedenartige Vermögensansprüche gemacht wird. Wenn etwa ein Hauptmann auf einem Spaziergang von einem vor seinem Regiment vorbeireitenden General mit seinem wild gewordenen Pferde überritten und körperlich beschädigt wird, dann soll für die Pensionsansprüche die Disziplin die Bestimmung der Militärbehörde gebieten, ob und in welchem Grade Dienstunfähigkeit eintritt, dagegen nicht, wenn es sich um allgemeine Schadensersatzansprüche des bürgerlichen Rechts aus dem gleichen Vorgange handelt. Im ersten Falle wären die Gerichte an die Entscheidung der Militärbehörde über den Grad der Dienstfähigkeit gebunden, im zweiten nicht, so daß sie in ein und derselben Sache unter Umständen verschiedene Grade der Dienstunfähigkeit annehmen müßten. Läßt sich nicht vielleicht auch umgekehrt sagen, daß die Disziplin gefährdet wird, wenn die Entscheidung der Militärbehörde gegen die sachlich begründete

Überzeugung der Militärpersonen ausfällt und ihn an der Durchführung seiner vermeintlichen Vermögensansprüche hindert? Muß dies nicht eintreten, wenn einmal die durchaus nicht von der Hand zu weisende Möglichkeit unterstellt wird, daß die Gerichte auch unter Zuziehung der militärischen Sachverständigen zu anderen günstigeren Ergebnissen gelangten, als die Militärbehörde? Und warum sollte denn überhaupt die Geltendmachung einer von der Ansicht der obersten Militärverwaltungsbehörde abweichenden Überzeugung vor den ordentlichen Gerichten die Disziplin gegenüber den mit der Sache unmittelbar nicht befaßten Vorgesetzten in Gefahr bringen? Das könnte doch nur der Fall sein, wenn dieser von den Gerichten desavouiert würde. Und wenn dies aber eintreten könnte, so würde das doch nur die Wirkung haben, daß die Vorgesetzten bei Abgabe ihres Urteils sich besonderer Sorgfalt befleißigten, daß auch ihr Verantwortungsgefühl gesteigert wird. Sollte trotzdem einmal ihre Auffassung mißbilligt werden, so ist das im Regelfalle doch nicht anders, als wenn dies auch im Aufsichtswege von der höheren militärischen Stelle aus geschehen würde. Liegt der Fall aber wesentlich anders, dann liegt es jedenfalls im Interesse der Disziplin, einen solchen urteilsunfähigen Vorgesetzten zu versetzen oder zu beseitigen.

2. Der Gesichtspunkt der alleinigen Urteilsfähigkeit des militärischen Vorgesetzten rechtfertigt nicht den Ausschluß des Rechtswegs, er ist seinem Wesen nach der gleiche, der auf den verschiedensten Rechtsgebieten zur Sondergerichtsbarkeit geführt hat und noch für und gegen sie geltend gemacht wird. Träfe er zu, so würde aus ihm die Einführung eines Sondergerichts folgen, über dessen Zusammensetzung aus Militärs und Juristen eine Verständigung nicht schwer fallen würde. Ich halte den Gesichtspunkt für nicht durchschlagend, ebensowenig wie die Sondergerichtsbewegung, weil er das Wesen der juristischen Tätigkeit völlig verkennt, was hier darzulegen zu weit führen würde.

3. Eine Einengung der Militärbehörde durch Gerichtsentscheidungen kommt aber nur dann in Frage, wenn diese selbst engherzig sind und den Militärpersonen weniger zubilligen, als es die Militärverwaltung zu tun geneigt ist. Träfe dies selbst gelegentlich oder gar regelmäßig zu, so würde dies doch nicht ausreichen, um die Frage der Abgrenzung von Verwaltung und Rechtsprechung zugunsten der ersten zu entscheiden. In Wirklichkeit ist diese an sich vorhandene Möglichkeit nach der von unseren Gerichten vielfach befolgten Regel in dubio contra fiscum nicht zu befürchten und auch gar nicht der eigentlich maßgebende Gesichtspunkt gewesen. Offenbar hat man an die mehr oder weniger häufigen Fälle gedacht, bei denen unter sehr weitherziger Anwendung des § 40 OPG. insbesondere höhere Offiziere vorzeitig und unter Belassung der höchstmöglichen Pension in den Ruhestand versetzt worden sind. Soweit nach dieser Richtung wirklich Bedürfnisse anzuerkennen sind, könnte eine neue, dem § 35 Reichsbeamtengesetzes nachgebildete Bestimmung die erforderliche Hilfe bringen. Dieses Bedürfnis allein vermag aber die verwaltungsmäßigen Befugnisse zur endgültigen Entscheidung vermögensrechtlicher Konflikte durch die Militärbehörde selbst nicht zu begründen.

b) Das von der Kommission eingeführte Kollegium ist eine unnatürliche und unhaltbare Zwitterbildung.

1. Es hat ausschließlich richterliche Aufgaben, wie die ursprüngliche Unabsetzbarkeit seiner Mitglieder ergibt, und erledigt sie als eine verwaltungsmäßig zusammengesetzte, abhängige Körperschaft. Beides ist nach heutigen

Begriffen unvereinbar: Die Erfüllung richterlicher Aufgaben setzt geradezu begriffsnotwendig Unabhängigkeit, wenn auch nicht Unabsetzbarkeit voraus, ein Richteramt ausüben heißt nur seinem Gewissen und seiner ehrlichsten Überzeugung folgen wollen, folgen dürfen, fiat justitia, pereat mundus. Der abhängige Richter kommt nun einmal in Verdacht, daß er diesen obersten Grundsatz der Rechtsprechung umkehrt und bewußt oder unbewußt — eher das letzte, als Folge der Abhängigkeit — bei seiner Entscheidung von dem Satze ausgeht: Erst kommt mundus und dann die justitia, wobei mundus leicht mit den Staats- oder Militärinteressen gleichgesetzt und als Sinn und Zweck der hier erörterten Bestimmungen angesehen wird, daß das Recht mit den Staats- oder Militärinteressen in Einklang gebracht, diesen untergeordnet werde.

2. Als typische Eigentümlichkeit der richterlichen Tätigkeit gilt die Öffentlichkeit und die Möglichkeit, sie nachzuprüfen, wie es für die verwaltungsmäßige Tätigkeit charakteristisch ist, daß sie im Geheimen stattfindet, Geheimakten führt und ihre in die Wirklichkeit eingreifenden Maßnahmen wie Blitze aus dunklen, besorgnis- oder ehrfurchtverbreitenden Wolken hinaussendet. Es gibt kein Gericht, dessen Akten nicht eingesehen werden dürfen. Die Akten des Kollegiums sind geheim, ihre Einsicht wird „grundsätzlich" abgelehnt.

3. Die Frage liegt nahe, welche ungenannten geheimnisvollen Grundsätze hier wohl angewendet werden. Die Antwort ergibt sich, wenn einmal die Wirkung des geltenden Geheimverfahrens untersucht wird. Die Gesichtspunkte, welche die Regierung nach der oben wiedergegebenen Entstehungsgeschichte für die geltende Regelung eines Geheimverfahrens angeführt hat, lassen sich auf einen Generalnenner bringen, der nicht ausgesprochen worden ist, und von dem ruhig angenommen werden möge, daß er nicht zum klaren Bewußtsein gelangt ist, sondern aus einer allgemeinen Geistesverfassung als selbstverständlich und notwendig folgt und in Übereinstimmung mit ihr kritiklos gefordert und hingenommen worden ist. Es ist der Gedanke, daß der Staat die untergebenen Beamten in seiner Gewalt behalten muß, daß zum Wesen des Beamtenstaates, der von vielen mit mehr oder weniger freundlicher Gesinnung auch Obrigkeitsstaat genannt wird, die Machtausübung über seine Beamten gehört, daß die Staatsaufgaben durch eine möglichst weitgehende Abhängigkeit der Beamten gefördert, durch die Lockerung der Abhängigkeit beeinträchtigt werden. Es handelt sich also in Wirklichkeit gar nicht darum, daß durch den unbeschränkten Rechtsweg für die Militärpension [illegible] Disziplin gefährdet wird, sondern darum, daß, vielleicht nicht einmal [illegible] klarem Bewußtsein, angenommen wird, die Macht des Staates und [illegible] die Erfüllung seiner Aufgaben werde beeinträchtigt, wenn die Pensions- [illegible] ohne Rücksicht gegen den Staat geltend gemacht werden könnten. [illegible] ausgedrückt, die Wirkung des Ausschlusses des Rechtsweges [illegible] vorwiegend darin, daß die Militärpersonen bei Geltendmachung ihrer [illegible] Ansprüche bis zu einer ihnen günstigen Entscheidung gemäß den [illegible] und 43 MVersG. in Ungewißheit und in Abhängigkeit gehalten [illegible] daß sie deshalb, insbesondere in Grenzfällen, wie sie jetzt häufiger [illegible], unfrei werden und gezwungen sind, zu bitten, wo sie [illegible], und schließlich doch als ein sie verpflichtendes Gnaden- [illegible], was das Gesetz ihnen zubilligt.

[illegible] nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Entscheidungen [illegible] 43 MVersG., wie alle richterlichen Entscheidungen über

strittige Gegenstände[1]), nicht unbedingt und zwingend so ergehen müssen, wie sie lauten, sondern daß zumeist ein gewisser mehr oder weniger großer Spielraum dem richterlichen Ermessen und Verantwortungsbewußtsein gegeben ist. Die geltende Regelung beruht auf dem rationalistischen Aberglauben, auf den ich schon vielfach hingewiesen habe, daß die getroffene Entscheidung den fraglichen Sachverhalt erschöpfe, indem von ihrer Unabänderlichkeit auf ihre objektive Richtigkeit geschlossen wird. Wer aber im Gegensatz dazu die Mehrdeutigkeit von Tatsachen und Rechtssätzen in ihrer theoretischen und praktischen Tragweite voll erkannt hat[1]), wird es unerträglich finden, daß die hier erörterten Entscheidungen des abhängigen Kollegiums die betroffenen Militärpersonen endgültig binden und um die Früchte aufopferungsvoller Tätigkeit bringen können, obgleich sie selbst und andere unbeteiligte Personen, denen sie den Sachverhalt unterbreiten, überzeugt sind, daß dieser eine andere, günstigere Würdigung verdiene, und obgleich sie durch Verweigerung der Akteneinsicht seitens der Militärbehörde außerstande sind, durch geeignete Gegenvorstellungen ihre abweichende Meinung sachgemäß zu begründen.

III.

De lege ferenda ist der Weg vorgezeichnet. Die Staatsauffassung der 60er und 70er Jahre, der das Geheimverfahren der §§ 40 OPG. und 43 MVersG. seine Geltung verdankt, ist durch den Krieg ins Wanken geraten. Eine Zeit, die den Staatsarbeitern das Koalitionsrecht und den Beamten das Vereins- und Versammlungsrecht auf die Dauer nicht mehr vorenthalten kann, eine Zeit, in der sogar die Öffentlichkeit des diplomatischen Verkehrs als eine Bereicherung der westeuropäischen Kultur durch die russische Revolution ernste Beachtung findet, muß und wird auch mit dem Geheimverfahren im Beamtenrecht, insbesondere mit dem Ausschluß des Rechtsweges in den Militärpensionsgesetzen aufräumen, von andern ähnlichen Bestimmungen obrigkeitlicher Bevormundung, wie z. B. dem § 341 Nr. 5 MStGO., ganz zu schweigen. Freilich erheben sich hier Hindernisse, die oben schon einmal gestreift sind. Der Ausschluß des Rechtsweges ist eine technisch-juristische Frage, deren politische Tragweite in ihrer grundsätzlichen Bedeutung bei der politischen Unbildung unseres Volkes und vieler seiner Führer nicht genügend gewürdigt wird. Und doch offenbart sich bei ihr das heute wieder allgemein zur Erörterung gestellte Verhältnis des einzelnen zum Staate in seinem vollen Umfange. Für den Ausschluß des Rechtsweges kann nur eintreten, wer Anhänger des sogenannten Obrigkeitsstaates ist und als solcher das Schicksal des einzelnen den eingesetzten Behörden vertrauensvoll überläßt und überlassen will, der gerade in dieser Überlassung eine Stärkung der Behördenmacht sieht und erstrebt; gegen ihn muß sich erklären, wer die Verantwortlichkeit des einzelnen stärken und sein Schicksal möglichst von seinen eigenen Entschließungen abhängig wissen will, nicht aber von dem Geheimverfahren einer Behörde, das, mag sie auch das größte Vertrauen verdienen, jeder Nachprüfung entzogen ist. Der erste will die Aufgaben der Allgemeinheit in der Verantwortung von Behörden verankern und verzichtet darüber auf die Nachprüfung ihrer Entscheidungen; der zweite will sie in der Verantwortung unabhängiger

[1]) Siehe des Verfassers Problem der Rechtssicherheit, Berlin 1914, und seine Abhandlungen im Sächsischen Archiv 1916 S. 369 ff. und im Archiv für Strafrecht 1916 S. 31 ff.



Staatsbürger verankern und kann sich eine solche ohne die genaueste Nachprüfbarkeit der sie irgendwie betreffenden Maßnahmen der Behörden nicht denken. Wohin die Entwicklung geht, braucht hier nicht wiederholt zu werden.

An der hier klargestellten großen grundsätzlichen Bedeutung der Frage des Ausschlusses des Rechtsweges bei den Militärpensionen wird der Reichstag nicht vorbeigehen können, selbst wenn ihr bei dem im Kommissionsbericht hervorgehobenen Wohlwollen der entscheidenden Militärbehörde nur eine geringe praktische Bedeutung zukäme. Denn auch dieses bedürfte zunächst einmal der Nachprüfung und Feststellung. Bis dahin wird der Bundesrat von seinen ihm durch das Ermächtigungsgesetz gewährten Befugnissen Gebrauch machen und zum mindesten anordnen müssen, daß die nach §§ 40 OPG. und 43 MVersG. abschlägig beschiedenen Militärpersonen berechtigt sind, durch einen von ihnen bestellten Anwalt die betreffenden Akten des Kollegiums einsehen zu lassen, damit sie in die Lage versetzt werden, ihre etwaigen erneuten Vorstellungen sachlich begründen zu können.

Freilich: Auf einen gesetzlich gegebenen Umweg sei hingewiesen, nämlich die Regreßklage auf Grund des § 839 BGB. gegen den Fiskus, weil das Kollegium die Entscheidung aus den §§ 40 OPG. und 43 MVersG. fahrlässig unrichtig gefällt habe. Wenn derartige Prozesse sich häuften, und in ihnen die auf Grund der §§ 40 OPG. und 43 MVersG. abgelehnten und als solche unverfolgbaren Pensionen als Schadensersatzansprüche zugesprochen würden, dann hätte sich die Unhaltbarkeit des jetzt geltenden Zustandes und die Notwendigkeit seiner Änderung als unabweisbar herausgestellt. Die maßgebenden Stellen freilich sollten prüfen, ob die Möglichkeit derartiger Prozesse nicht bereits die hier vorgeschlagenen Änderungen rechtfertigt und erforderlich macht.

Besprechungen

Neue Literatur zur römischen Frage

Von Maximilan Claar

Klemens Loeffler, Die römische Frage (im 11./12. Heft der Frankfurter Zeitgemäßen Broschüren). Frankfurt a. M. 1916. Breer & Thiemann 62 S. — Anonym: Papst, Kurie und Weltkrieg. Historisch-kritische Studie von einem Deutschen. Berlin 1918. Seemann. 156 S. — Graf Paul von Hoensbroech, Kirchenstaat und Christus. Leipzig 1917. Breitkopf & Härtel. 84 S. — Hubert Bastgen, Die römische Frage. Dokumente und Stimmen. Freiburg i. Br. 1917. Herder. 467 S. — Mario Falco, Le prerogative della Santa Sede e la guerra. Mailand 1916. Treves. 52 S.

Die Erörterungen zur römischen Frage haben ihren Höhepunkt in der Periode zwischen Mai 1915 und Frühjahr 1917 erreicht. Ich sehe den Grund in erster Linie in dem Wunsch vieler Schriftsteller, sich an diesen Erörterungen aus Abneigung gegen die jüngste Politik des Königreichs Italien zu beteiligen. In dem verflossenen Jahre hingegen ist die Anzahl dieser Äußerungen besonders in der Tagespresse wesentlich zurückgegangen. Das dürfte seine Ursache wiederum darin haben, daß die vorausgegangene Erörterung die Schwierigkeit gezeigt hat, sich nach irgendeiner Richtung auf einen Vorschlag praktischer Lösung zu einigen, während andrerseits die mit der römischen Frage innig verbundene Kriegs- und Friedenspolitik der Kurie naturgemäß stationär geblieben ist.

Infolgedessen ist von den fünf Schriften, die ich hier anzuzeigen habe, eigentlich nur eine als Fortsetzung der Veröffentlichungen ihrem Inhalt nach zu betrachten, die die Literatur zur römischen Frage 1915/1917 ausgemacht haben, und zwar die Schrift über die römische Frage von Dr. Klemens Loeffler. Der Verf. ist Katholik und seine in der Serie der Frankfurter Zeitgemäßen Broschüren erschienene Veröffentlichung reiht sich daher ihrem Inhalt nach der Gruppe Hilgenrainer-Hoeber an, mit deren Ergebnissen sie auch vielfach im Einklang steht. Loeffler gibt zunächst über die römische Frage bis zur Vorlage des Garantiegesetzes einen knappen und durchaus richtigen Überblick, an den er dann zwei weitere Kapitel über das „Garantiegesetz und die dadurch geschaffene Lage des Heiligen Stuhles“ und über die „Haltung der Mächte“ anknüpft. Mit einem vierten Kapitel über das Garantiegesetz und die römische Frage bis zum Weltkrieg tritt Loeffler in die Erörterungen ein, die die aktuelle Seite der Frage betreffen. Alle diese Ausführungen geben zu irgendwelchen Bemerkungen oder Ausstellungen kaum einen Anlaß. Sie sind selbst bis auf die Details durchaus einwandfrei. Ein kleiner Irrtum auf S. 308 sollte berichtigt werden: Zanardelli war bei seiner berühmten Vertretung der italienischen Politik gegenüber dem päpstlichen Stuhl anläßlich der Beratung des Strafgesetzbuchentwurfes von 1888 nicht,



wie Loeffler schreibt, Ministerprasident (das hieße also in diesem Falle der verantwortliche Leiter der italienischen Gesamtpolitik), sondern einfach Justizminister im Kabinett Crispi; Ministerpräsident ist Zanardelli erst 1901/1903 gewesen.

Die drei Schlußkapitel, in denen sich Loeffler mit dem „Garantiegesetz im Weltkrieg", mit der „römischen Frage im Weltkrieg" und mit den „Lösungsvorschlägen" befaßt, zeigen, wie ich oben andeutete, daß es sehr schwer ist, heute wesentlich über schon Gesagtes hinauszugelangen, namentlich von seiten der katholischen Schriftsteller, die naturgemäß das letzte Wort und jede Initiative dem Papst überlassen müssen. Zu den Bemerkungen, die Loeffler S. 315 und S. 324 über die Nichterfüllung des Garantiegesetzes gegenüber den Beleidigungen des Papstes und über die Vermehrung des diplomatischen Korps am päpstlichen Stuhl im Weltkriege macht, verweise ich auf die Ausführungen, die ich gegenüber analogen Äußerungen der Hoeberschen Schrift im X. Bande der „Zeitschrift für Politik" S. 316 gemacht habe. Auch Loeffler übersieht, wenn er Italien vorwirft, gegen die Beleidigungen des päpstlichen Stuhles durch die Presse nicht eingeschritten zu sein, daß das italienische Justizministerium an das Preßgesetz und das Strafprozeßverfahren gebunden ist, die es in den meisten Fällen ohne Klageantrag der beleidigten Stelle unmöglich machen, einzuschreiten. Ebenso irrt sich Loeffler an der zweiten zitierten Stelle, wenn er von einer serbischen, türkischen und russischen Gesandtschaft am Vatikan im Zusammenhang mit dem Weltkrieg spricht. Zur Errichtung der serbischen und türkischen Gesandtschaft ist es nie gekommen; eine russische besteht in Rom mit der kurzen Unterbrechung von 1867/1868 schon seit Jahrzehnten, kann also nicht in Zusammenhang mit dem Weltkriege gebracht werden.

In zwei Punkten muß ich auf Äußerungen Loefflers eingehen, die sich mit meinem Aufsatz „Italien, der päpstliche Stuhl und die Lösung der römischen Frage im IX. Bande der „Zeitschrift für Politik" befassen. Auf S. 327 beschäftigt sich Loeffler mit der Enthüllung der Neuen Züricher Nachrichten vom Dezember 1915 über die angebliche Verpflichtung der Entente, den Papst unter keinen Umständen zur Friedenskonferenz zuzulassen und somit auch nicht zu gestatten, daß die römische Frage im Zusammenhang damit erörtert werde. Loeffler zitiert richtig, daß ich im Gegensatz dazu schrieb, Italien habe jene Forderung gestellt, aber nur das Zugeständnis erreicht, ohne seine Zustimmung keine Entscheidung über diese Frage getroffen zu sehen. Wir kennen heute den authentischen Text[1]) jenes Artikel 15 des am 26. April 1915 in London zwischen Italien und der Entente geschlossenen Vertrags, wennschon Sonnino versucht hat, in einer Interpellationsbeantwortung des italienischen Abgeordnetenhauses vom Februar 1918 die Richtigkeit dieses Textes einzuschränken. Wir wissen also heute, daß Italien lediglich das Recht zugestanden worden ist, am Ende des Weltkrieges, vor Beginn der Friedensverhandlungen, wenn es dann dazu geneigt ist, den Antrag zu stellen, daß der Papst vom Friedenskongreß ausgeschlossen werde. Das läuft also praktisch durchaus auf die Auffassung hinaus, die ich über jene Abmachung geäußert hatte in dem Sinn nämlich, daß die Entente sich keineswegs schon 1915 auf ihre künftige Richtung festgelegt hat, namentlich wenn man bedenkt, daß bei der untergeordneten Stellung Italiens gegenüber England im Rahmen der Entente, die Entscheidung darüber, ob Italien eine solche Forderung stellen darf, ausschließlich in London fallen würde.

Einen zweiten Einwand, den Loeffler gegen eine Behauptung meines Aufsatzes zur römischen Frage erhebt, möchte ich gleichfalls als nicht stichhaltig zurückweisen. Er schreibt auf S. 333: „Wenn aber Claar meint, der Vatikan denke nicht im entferntesten daran, weltliches Territorium zu er-

[1]) Derselbe wurde durch die russische Zeitung Iswestia im Namen der Bolschewikiregierung im Dezember 1917 veröffentlicht.

werben, so ist er entschieden im Irrtum." Diese seine Auffassung stützt Loeffler auf zwei Angaben: nämlich erstens habe der Kardinal Rampolla im Sommer 1911 dem bayerischen Reichsrat Freiherrn von Cramer-Klett erklärt, daß der Vatikan niemals auf das weltliche Territorium verzichten werde und zweitens habe die in dieser Hinsicht allein entscheidende Stelle den Bachemschen Verlag in Köln ermächtigt, in einer Vorrede zu der Hoeberschen Schrift zu erklären, daß nur ein wirklicher territorialer Besitz dem Papst diejenige Freiheit gewährleisten kann, deren er zur Ausübung seines hohen Amtes bedarf.

Ich wiederhole, daß diese beiden Punkte nicht stichhaltig sind. Wenn ich von Anschauungen des Vatikans über die Erwerbung weltlichen Territoriums gesprochen habe, so habe ich damit natürlich den Vatikan Benedikts XV. gemeint, der im Weltkrieg und für die Zukunft allein maßgebend ist. Für dessen Anschauungen hat es aber natürlich wenig Bedeutung, was Kardinal Rampolla im Sommer 1911 gesagt hat, da ja ohnehin niemand bezweifeln kann, daß der im Dezember 1913 verstorbene Staatssekretär Leos XIII. bis zu seinem Tode an seinen Anschauungen über die römische Frage festgehalten hat. Was andrerseits die Äußerung des Vatikans in der Vorrede zur Hoeberschen Schrift betrifft, so kann ich darin lediglich den Wunsch erblicken, nicht vorzeitig ein wertvolles Atout des eigenen Spieles preiszugeben und aus taktischen Gründen natürlich an einem Maximalprogramm festzuhalten, ohne Praejudiz für die wirklichen Anschauungen über die Möglichkeit seiner Durchführung.

Schreitet man nun an der Hand der vortrefflichen Schrift Loefflers zu dem Versuch, noch einmal festzustellen, wie sich heute die Anschauungen über die Lösungsmöglichkeiten gestalten, so ergibt sich wieder, daß man nicht über das hinausgekommen ist, was ich eine Verbindung zwischen Ausführungen des Jesuitenpaters Ehrle und zwischen Ausführungen meines eigenen Aufsatzes in dieser Zeitschrift nennen möchte. Eine solche Lösungsmöglichkeit bestände ohne jeden Versuch einer nicht zu erzielenden Internationalisierung des Garantiegesetzes in der Abrundung des exterritorialen Gebietes der Kurie, wie es Ehrle vorschlägt, und in Ausdehnung des privatrechtlichen Besitzes der Kurie im Sinne meiner Ausführungen von 1916. Ob am Schluß des Weltkrieges die Möglichkeit bestehen wird, eine solche Lösung ins Auge zu fassen, muß man abwarten.

Schließlich bemerke ich noch, daß Loeffler sich durchaus im Irrtum befindet, wenn er auf S. 334 schreibt, ich scheine mit dem Spectator novus identisch zu sein, der sich in der Frankfurter Zeitung vom 31. Oktober 1915 über die römische Frage geäußert hat. Ich habe nie in der Frankfurter Zeitung geschrieben und bin überdies auch, was Loeffler doch selbst bemerkt haben muß, zum Unterschied vom Spectator novus ein ausgesprochener Gegner der Internationalisierung des Garantiegesetzes.

Eine anonyme Broschüre: „Papst, Kurie und Weltkrieg, von einem Deutschen", bezeichnet sich als eine historisch-kritische Studie, um weder zur Verherrlichung noch zur Bekämpfung des Papsttums ein objektives Bild von der Haltung des Vatikans im Weltkrieg zu geben. Diese Stellung des Themas bringt es mit sich, daß die römische Frage dabei nur nebenher gestreift wird. Der Verf. schildert vielmehr die Hauptträger der vatikanischen Amtsleitung, wobei er interessante Versuche zur Charakteristik Benedikts XV., des Kardinalstaatssekretärs Gasparri und der übrigen amtlichen Ratgeber und Mitarbeiter des Papstes macht. Im dritten Abschnitt des Buches bespricht er eingehend die Kriegsfürsorge des Vatikans, im vierten gibt er einen guten Überblick über die päpstlichen Friedensvermittlungen von 1916 und 1917. Mit der römischen Frage hängt in gewissem Sinn nur der zweite Abschnitt des Buches zusammen, betitelt „Die Unparteilichkeit des Papstes". Nachdem der Autor dort die dogmatische Gebundenheit und das Schwergewicht der katholischen Interessen in der vatikanischen Politik einem treffenden Überblick unterzogen hat, bespricht er die Politik des Vatikans gegenüber der

Kriegführung, indem er sehr richtig diesen Abschnitt einteilt in die vatikanische Haltung gegenüber dem U-Bootkrieg, dem Luftkrieg, der Überführung belgischer Arbeitsloser nach Deutschland und dem Eintritt Italiens in den Krieg. Anläßlich dieses letzteren Abschnittes möchte ich ein Mißverständnis des Verf. berichtigen, das sich auf einen Ausdruck von mir in meinem Aufsatz zur römischen Frage bezieht. Der Verf. meint nämlich auf S. 47, man dürfe bezweifeln, daß ich das Recht gehabt habe, die Neutralität der italienischen Katholiken vor der Kriegserklärung vom 23. Mai 1915 als eine „ehrliche" zu bezeichnen. Ich glaube, daß der Verf. in diesem Ausdruck mehr gesehen hat, als ich geben wollte. Unter einer ehrlichen Neutralität verstand ich in diesem Falle lediglich, daß die Katholiken wirklich vorgezogen hätten, wenn der Krieg nicht ausgebrochen wäre. Ein Werturteil über die moralische Grundlage ihrer Politik in Italien habe ich mit diesem Ausdruck nicht fällen wollen.

Unter dem Titel: „Kirchenstaat und Christus, eine Lösung der römischen Frage", hat sich auch Graf Paul von Hoensbroech an der Erörterung beteiligt. Er sagt, daß seine Schrift das Schrifttum über die römische Frage im Sinn der Wiederherstellung oder Nichtwiederherstellung des Kirchenstaates nicht vermehren soll, denn Graf Hoensbroech ist der Ansicht, daß eine Schrift, welche die politische, staats- und völkerrechtliche Seite der Frage eingehend erörtert, von ihm erst nach Aufhebung der Zensur veröffentlicht werden kann. Ich muß bekennen, daß ich das letztere nicht verstehe. Die Zensur hat bisher niemanden in Deutschland gehindert, wie Graf Hoensbroch an anderer Stelle selber zugeben muß, sich rückhaltlos zur römischen Frage zu äußern. Wenn also gerade für ihn die Aufhebung der Zensur die Vorbedingung für das Erscheinen einer politischen Schrift ist, so könnte das nur darin begründet sein, daß er, wie schon bei anderen Äußerungen seiner Feder gegenüber dem Papsttum und der Kurie, Töne anzuschlagen beabsichtigt, die die Regierung im Interesse des Burgfriedens während des Krieges nicht dulden würde. Wenn Hoensbroech also sagt, daß er nur die religiöse Seite der Sache behandeln wolle, so hat er aber trotzdem in gewissem Sinn jedenfalls das Recht, diese Behandlung auch als eine „Lösung der römischen Frage" zu bezeichnen. Man löst ja eine Frage indirekt auch dadurch, daß man ihre Existenz überhaupt in Abrede stellt. Und das tut Graf Hoensbroech in seiner mit gewohnter dialektischer Begabung und Schärfe verfaßten Schrift, in der er auf die ursprüngliche Bedeutung des Papsttums als Stellvertretung Christi auf Erden zurückgreift, um nachzuweisen, daß jeder Anspruch der Kurie auf einen weltlichen Besitz in direktem Widerspruch zu allen Absichten der Einsetzung Petri als Stellvertreter Christi auf Erden steht. Mit seiner tiefgehenden theologischen Gelehrsamkeit sucht Hoensbroech alle Stellen der Heiligen Schrift und der Äußerungen des nachapostolischen Zeitalters zusammen, um diese These zu erhärten. In diesem Sinn hat er also ganz recht, wenn er seine Schrift als eine religiöse und nicht als eine politische bezeichnet. Wenn sie trotzdem in den Ergebnissen ihrer religiösen Ausführungen eine große Bedeutung für eine Beurteilung der römischen Frage vom Hoensbroechschen Standpunkt aus gewinnen kann, so hat das seinen Grund in der Entwicklung von Kirche und Papsttum und nicht in der dieser Entwicklung feindlichen Auffassung des Autors.

Eine ganz anders geartete Veröffentlichung ist der erste Teil eines auf zwei Bände berechneten Werkes, das Professor Dr. Hubert Bastgen unter dem Titel „Die römische Frage, Dokumente und Stimmen" im Herderschen Verlag erscheinen läßt. Das Werk ist eine der wichtigsten Veröffentlichungen dieser Art überhaupt, denn es setzt sich die Aufgabe, mit deutscher Gründlichkeit im besten Sinn des Wortes alle Dokumente, Aktenstücke, Parlamentsverhandlungen und Stimmen von Theologen, Politikern und Gelehrten zur römischen Frage zusammenzustellen, wobei aber hier, wie gerade der erste Band beweist, unter der römischen Frage nicht nur die Frage nach der Wiederherstellung

oder Nichtwiederherstellung des verloren gegangenen Kirchenstaates zu verstehen ist, sondern die ganze Entwicklung des Kirchenstaates von den Anfängen des Patrimonium Petri überhaupt.

Der erste Band reicht von diesen Anfängen bis zur Proklamierung des Königreichs Italien im Jahre 1861. Ich möchte als den wichtigsten Teil für das Studium der römischen Frage die Abschnitte über die erste Säkularisation des Kirchenstaates unter Napoleon I. und über die Periode von der Rückkehr Pius IX. aus Gaeta 1849 bis zur Proklamierung des Königreichs Italien 1861 bezeichnen. Die Geschichte des Kirchenstaates zur Zeit der ersten Revolution und des Kaiserreichs wurde bisher viel zu wenig beachtet, ebenso wie die gleichzeitige Bedeutung der napoleonischen Politik in Italien für die Entwicklung des Risorgimento im 19. Jahrhundert. So wie das Risorgimento ohne das napoleonische Königreich Italien nicht denkbar wäre, so wäre auch die ganze Auffassung Pius IX. gegenüber dem Beginn einer Einheitsbewegung in Italien undenkbar, ohne die Erfahrungen, die Pius VI. und Pius VII. mit den Folgen anfänglicher Nachgiebigkeit gegenüber den Säkularisationswünschen gemacht hatten.

Noch wichtiger wird natürlich der zweite Band dieser Veröffentlichung sein, der nach einer freundlichen Mitteilung des Herderschen Verlags nicht rechtzeitig für die vorliegende Besprechung erscheinen kann. Er wird zunächst die Dokumente aus dem stürmischen letzten Jahrzehnt des Kirchenstaates 1861/1870 bringen, darunter besonders die hochwichtige französisch-italienische Septemberkonvention von 1864 mit ihren direkten und indirekten Folgen und die Geschichte der letzten Versuche vor dem 20. September 1870, eine Einigung zwischen Italien und dem Papsttum herbeizuführen. Der Hauptteil dieses zweiten Bandes wird aber naturgemäß den Dokumenten für die Zeit von 1870 bis heute gewidmet sein, und da Professor Bastgen seine ungewöhnliche Sorgfalt dieser Aufgabe natürlich in erhöhtem Maße zuwenden wird, dürften wir hier eine erstmalige vollständige Übersicht über die amtlichen, parlamentarischen, publizistischen und sonstigen literarischen Äußerungen zur römischen Frage in dem abgelaufenen halben Jahrhundert erhalten. Man kann daher dem Erscheinen dieses zweiten Bandes mit der Erwartung entgegensehen, daß ein unentbehrliches Hilfsmittel für jede künftige Erörterung der römischen Frage nach historischer wie nach politischer Richtung noch vor dem Abschluß des Weltkrieges zu unserer Verfügung stehen wird.

An letzter Stelle möchte ich noch wenige Worte einer italienischen Propagandaschrift widmen, die einem Vortrag des italienischen Journalisten **Mario Falco** entsprossen den Titel führt: „Le prerogative della Santa Sede e la guerra" und in der italienischen Sammlung le pagine dell'ora erschienen ist. Wenn ich sage, daß Herr Falco im Ton ein echter italienischer Interventist ist, so habe ich damit schon gesagt, daß die Schrift sich weder von Beschimpfungen Deutschlands noch von Verächtlichmachung und Herabsetzung der deutschen Politik von Bismarck bis auf unsere Tage freihält. Erwähnenswert ist die Schrift lediglich deshalb, weil sie sich die Aufgabe stellt, die italienische offizielle These über die Frage des Garantiegesetzes vom 13. Mai 1871 zu verfechten. Diese These behauptet bekanntlich, daß erstens das Garantiegesetz ein innerpolitischer Akt der italienischen Gesetzgebung ist und weder in seiner Ausführung noch in seiner zukünftigen Gestaltung irgendwelche Grundlage für internationale Erörterungen bietet. Der zweite Teil der These will nachweisen, daß das Garantiegesetz seit 1915 ehrlich und loyal von Italien erfüllt wurde und daß die diesbezüglich in den Kreisen der Mittelmächte erhobenen Vorwürfe jeder Berechtigung entbehren. Falco macht sich die Aufgabe sehr leicht, indem er nach beliebtem Ententevorbild während des Krieges jede Behauptung, die er für seine Beweisführung braucht, einfach ungenannten giornalisti tedeschi ed austriaci zuschreibt, ohne jemals für diese Behauptungen irgendwelche präzise Quelle zu zitieren. Die





Schriften zur Schulpolitik

Von Wolfgang Schumann

Fr. W. Foerster, Die Deutsche Jugend und der Weltkrieg. Leipzig 1916. Verlag „Naturwissenschaften". 167 S. — Georg Kerschensteiner, Deutsche Schulerziehung in Krieg und Frieden. Leipzig 1916. B. G. Teubner. 242 S. — Friedrich Niebergall, Weltvölkische Erziehung. Berlin 1916. Union. 28 S. — Hugo Sinzheimer, Die Aufgabe der Volksbildung nach dem Kriege. Frankfurt a. M. 1916. Auffarth. 15 S. — Eduard Spranger, Das humanistische und das politische Bildungsideal im heutigen Deutschland. Berlin 1916. E. S. Mittler. 36 S. — Derselbe, 25 Jahre deutscher Erziehungspolitik. Berlin 1916. Union. 58 S. — Derselbe, Die Idee einer Hochschule für Frauen und die Frauenbewegung. Leipzig 1916. Dürrsche Buchhandlung. 76 S. — G. Bohnenblust, Vaterländische Erziehung. Zürich 1915. Füssli. 23 S. — R. v. Wettstein, Der Krieg und unsere Schulen. Wien 1914. Hölzel. 27 S.

Wenn eine Schrift heißt: „Das humanistische und das politische Bildungsideal im heutigen Deutschland", so horchen wir auf. Doppelt, wenn sie Eduard Spranger zum Verfasser hat. Der Titel sagt, daß es sich um Dinge handelt, die nicht nur unser politisches und kulturpolitisches Denken, sondern auch unser Herz angehen; der Verfassername: daß wir tiefgehende Untersuchungen zu erwarten haben. Begreiflich ist es, daß Spranger, der in zwei Humboldt-Werken das allgemeine und das pädagogische Ideal der Humanitätszeit glänzend darlegte, sich gedrängt fühlte, sein Verhältnis zur neuen Zeit zu untersuchen. Er fragt: kann dieses Ideal „unter dem Zeichen der neuen politischen Lage Deutschlands im Staatsschulwesen aufrechterhalten bleiben?" Können wir fürderhin weiter die „freie, allseitige, schöne Entfaltung der Individualität zum Menschentum" pflegen oder verlangt die Zeit, die Einfügung des Individuums in den sittlichen Geist einer überindividuellen Organisation"? Mit scharfen Umrissen und klarer Farbgebung zeichnet Spranger zunächst das Wesen des älteren Ideals und seiner Ausprägung in dem Schulwesen des 19. Jahrhunderts. Darauf sucht er es als nicht „völlig unpolitisch", aber auch als nicht „spezifisch politisch" zu erweisen; es sei das Erziehungsideal der liberalen Staatsauffassung. Der Staat aber, in seinem Charakter als „Sittlichkeit in der Form der kollektiven Machtentfaltung", „erzieht zur Unterordnung unter eine Machtorganisation und zum Machtwillen"; Selbstverzicht, Willensbindung, Gehorsam, Hingabe und einerseits hier die Ziele, Entschlußkraft und Selbstdurchsetzung anderseits. Anders, allgemeiner ausgedrückt: nicht das vollendete Individuum, sondern der zum Gliede einer Organisation, zum organisatorischen Geiste selbst gebildete Mensch ist das neue Ziel. Es entspricht der Tatsache, daß wir unsere Kultur als eine durch und durch organisierte erkannt haben, daß unser sozialisiertes Leben mit seinem „Ethos der Kollektivverantwortlichkeit" anders gebildete Menschen braucht. Damit steht in Verbindung die notwendige Verengung des Bildungsideals: statt Universalität zu erstreben, müssen wir bestimmtere Ziele setzen, die durch die künftige Teilnahme an einem politisch organisierten Kulturganzen gegeben sind; auf der Grundlage einer national bestimmten Allgemeinbildung in den nationalen Staat hineinzuführen, ist die Aufgabe. Darum tragen wir in der Schulorganisation dem Berufsprinzip Rechnung, in der inneren Ausgestaltung der Schulen dem praktisch und realistisch aufgefaßten nationalen Prinzip, in der Lebensgestaltung der Jugend dem Ge-



danken der Organisation. Die Jugendpflege freilich wird nur fruchtbar sein, wenn das Volk „den nationalen Staat" jenseits sozialer Kämpfe „als Gemeinsames empfinden" wird. Letzten Endes bedeutet das neue Ideal kein schroffes Aufgeben des alten. Jenes nimmt dieses, es umbildend, in sich auf, in der Weise, die Hegel für solche Prozesse erkannt hat. Innerhalb des staatlichen Lebens darf und soll auch wieder die „ganze Menschenkraft" zur Geltung kommen. — Das Wagnis, diese schwierigen, ein Jahrhundert überbrückenden Gedankengänge im Rahmen eines für Pädagogen und Politiker gleich lesenswerten kurzen Vortrages darzustellen, ist Sprangers geistiger Energie gelungen. Nicht gelingen konnte die lebensmäßige Veranschaulichung der so abstrakt erfaßten Wandlungen. Und noch weniger bot der Rahmen seiner geistvollen Anthithese Raum, die Fragen erschöpfend zu behandeln. Nicht in hellstes Licht bringt er vor allem das Wesen „politischer" Erziehung. Schließt sie wirklich nicht mehr als das Ideal des organisierbaren und nationalen Menschen in sich? Dies wüchse ja schon aus einer Betrachtung einerseits des bloßen soziologischen Tatbestandes der Gegenwart hervor, anderseits aus der der gegenwärtigen Entwicklung des Nationalgefühls der Völker. Ist das Verhältnis zum Staat nicht ein drittes, besonderes? Und weiter: ist denn der Staat heute das organisierte Volk, der Vollstrecker völkischen Machtwillens? Ein politischer Denker wie etwa Preuß lehrt anderes. Gerade in bezug auf das politische Ideal rechnet Spranger mit Tatbeständen, die noch nicht vorhanden sind, sondern während des Krieges unter dessen besonderem atmosphärischem Druck vorübergehend vorausgenommen erschienen. Das zeigt sich auch, wenn Spranger annimmt, der nationale Staat als unantastbare Gesinnungssache werde in der Jugend nun doch wohl von selbst feststehen; das wird aber davon abhängen, ob wir einen Volksstaat oder wie bisher einen Obrigkeitsstaat haben werden. Und je nachdem wird die politische Erziehung völlig verschieden aussehen. Anderseits entgeht Sprangers Schema die Möglichkeit, das humanistische Ideal, sei es auch zahlenmäßig im Rückgang, auf seine politische Bedeutung hin zu werten; es paßt nicht recht zu seinen soziologisch-sozialen Formeln, aber vielleicht recht gut zu einer wahrhaft politischen Zielsetzung, es steht vielleicht, um Preußsche Ausdrücke zu gebrauchen, enger in Verbindung mit dem Ideal eines zur Selbstorganisation fähigen als mit dem eines organisierbaren Volkes. — Näher der lebensmäßigen Darstellung kommt Spranger mit einer zweiten Schrift, die „Fünfundzwanzig Jahre deutscher Erziehungspolitik" heißt. Es mögen hier die Kapitelüberschriften angeführt werden, da sie sehr bezeichnend sind: Die Dezemberkonferenz von 1890 und die ersten Versuche zur Politisierung der Schule — Die höhere Schule — Volksschule und Fortbildungsschule — Jugendpflege und Jugendbewegung — Die politisch-soziale Seite der neuen Mädchenbildung — Parallelbewegung und Aufgaben der wissenschaftlichen Erziehungstheorie. Dieses Heft ist die schulgeschichtliche Ergänzung der oben besprochenen erziehungphilosophischen Abhandlung; auch hier haftet Sprangers Interesse mehr an den Wandlungen und Fortschritten der geistigen Grundsätze und Triebkräfte als an den vielen Formen ihrer schulischen Ausprägung. Aber er bringt doch auch reiches Licht in den für den Fernerstehenden nicht so leicht begreifbaren Gang der schulpolitischen Ereignisse selbst; und noch mehr: die grundsätzliche, die ideale oder nichtideale Bedeutung vieler organisatorischer Maßnahmen des letzten Menschenalters erscheint hier in einer Tiefe kritisch erfaßt, die gerade in unserer experimentell-psychologisch verbildeten Gesellschaft selten erreicht wird. Daß freilich anderseits auch in dieser ideenkritischen Geschichte unseres Schulwesens die lebendigen, allerorten erlebten tatsächlichen Verhältnisse nicht immer in ihrer ganzen Alltagschwere und ihrer aus tausend Gründen ableitbaren Verwickeltheit zur Geltung kommen, wird man nicht verkennen können.

Geht Spranger, ein Schüler Diltheys und Paulsens, dem Wesen der Erziehung mit soziologischer Einfühlung nach, immer in gewissem Abstand

von der Praxis, so sucht Georg Kerschensteiner sie psychologisch zu erfassen. In seinem Buch „Deutsche Schulerziehung“ behandelt er zuerst das „eine und einzige Ziel der Erziehung“; nach ihm ist Kampf das Wesen des Daseins. Kampf um die Erhaltung des Staates in seiner äußeren Unversehrtheit, noch mehr aber in der inneren einheitlichen Geschlossenheit, ist die künftige Aufgabe des zu Erziehenden. Zum Kampfe erziehen heißt aber: jemand echte Werte geben, und weiter: ihn zum Charakter erziehen. Das gilt im Frieden wie im Krieg. Die „staatsbürgerlichen Kardinaltugenden“ des Charakters aber sind moralischer Mut und selbstloses Wohlwollen. Nachdem Kerschensteiner bis zu diesem Punkt gelangt ist, geht er über zu einer wesentlich psychologischen Zergliederung dieser Tugenden; dabei legt er das stärkste Gewicht auf die arbeitsschulmäßige Erziehung zum Gebrauch, nicht nur zum Erwerb der Fähigkeiten. Im zweiten Teil erörtert er die Erziehung zum Pflichtbewußtsein. Sein Ziel ist, darzutun, daß der Mensch seine Pflicht am besten, ja eigentlich allein im Vollmaß tun kann, wenn er sie auf dem seiner Naturanlage gemäßen Gebiete tun kann; ausführlich arbeitet er sechs Arten des psychischen Verhaltens als typisch heraus; die Erziehung nun habe dem Kinde Arbeitsgebiete zuzuweisen, „die seinem Seelenrelief entsprechen“. Die notwendige Ergänzung jeder Schulreform aber bilden Einrichtungen, welche die soziale Gesinnung fördern, arbeitsgemeinschaftliche Einrichtungen; sie allein erzeugen nach Kerschensteiner das soziale Pflichtgefühl, die rechte vaterländische Gesinnung. Zum dritten behandelt er nun den Weg zur Staatsgesinnung selbst. Nicht eine juristische oder organizistische Staatstheorie kann der Pädagogik das Ideal geben; nur die Idee des reinen Vernunftstaates ist dazu fähig. Gerechtigkeit und Billigkeit müssen den Staatsbürger als Ideen erfüllen, und er muß bereit sein, an der Entwicklung zu ihnen hin mitzuarbeiten. Staatsbürgerliche Erziehung heißt: solche Gesinnung ausbilden. Über mancherlei einzelne Erwägungen hinweg kommt Kerschensteiner wieder zu dem Schlusse, daß nur und ganz allein arbeitsschulmäßige, arbeitsgemeinschaftliche Einrichtungen diese erzeugen können [1]). Niemand wird es einfallen, Kerschensteiner ein hohes Maß von Erfahrung und Einsicht abzusprechen; gegenüber Spranger bietet er z. B. für den Lehrer im ganzen wohl mehr fruchtbare Anregungen, mehr unmittelbar verwertbare Hinweise. Indessen, vom politischen Standpunkt aus wird doch wohl zu sagen sein, daß die Erziehung zu sozialem Handeln und charaktervollem Auftreten noch nicht alles bedeutet. Kerschensteiners „System“, soweit man bei seiner an zahllosen, nicht eindeutigen und noch weniger einwandfreien Begriffen reichen Behandlung des Stoffes von einem solchen sprechen darf, knüpft nicht an die gegebenen Tatsachen an. Er will Bürger eines Idealstaates erziehen und entwickelt eine rein formale, charakterologisch-psychologische Erziehungslehre. Daß aber die Entwicklung des Staates sich letztlich nur vollzieht, wenn bestimmte politische Ideen von führungstüchtigen Männern erfaßt werden, diesen Gedanken läßt er beiseite. Sehr charakteristisch spricht er für eine Entwicklung, welche die Macht des Staates gegenüber dem Einzelnen allmählich dadurch mindert, daß der Staat „mit steigender Kultur der Individuen immer weniger an eigner Befehls- und Zwangsgewalt bedarf“. Der Obrigkeitsstaat wäre danach durch Anpassung zu überwinden, das immanente Ziel ist Unabhängigkeit vom Staate. Mit dem Ziel des „Volksstaats“, der Unabhängigkeit im Staate würde die Er-

[1]) Auf den großen Aufsatz über die Einheitsschulfrage, der in dem Bande enthalten ist, können wir hier nicht eingehen. Es sei noch erwähnt, daß Kerschensteiners grundsätzliche Abhandlung „Der Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung“ schon in 3. Auflage erschien (Leipzig 1914). Sie ist erweitert um die Kapitel „Über einige wesentliche Merkmale des staatsbürgerlichen Charakters“, „Praktische Beispiele für die staatsbürgerliche Erziehung an höheren Schulen“ und „Staatsbürgerliche Erziehung und Autorität“.

[illegible] Unser Gedankengang [illegible] Meister [illegible] fern.

[illegible] Kerschensteiner [illegible] Fr. W. Foerster. [illegible] Erinnerung [illegible] Gegenständen [illegible] Verständigung [illegible] Aufsätzen [illegible] Deutschland und Polen [illegible] Foersters [illegible] Grundgedanken [illegible] mit Gewinn lesen. [illegible] interessantes Material [illegible] Verständigungen [illegible] „andere Seite" [illegible] Deutschland noch immer nicht [illegible] man [illegible] das Gefühl [illegible] ein Mann [illegible] und letzte Fragen [illegible] Mann. Das [illegible] wie er tatsächlich [illegible] versagt wird. [illegible] aus der politischen für die [illegible] Wie er den [illegible] des eigenen Ichs" stürzt, den [illegible] verwirft, dafür aber das [illegible] gegenseitiger Völkererziehung [illegible] den Dienst der Wahr[illegible] was Eindringlichkeit der Rede [illegible] betrifft, einzig da. [illegible] Zug seiner Rede und Schreib[illegible] Kraft seines Denkens nicht missen [illegible] diese Kraft auf ein negatives Ideal ein[illegible] der letzte Eindruck: Foerster ist [illegible] Warner, ein Mahner und Kritiker ersten Ranges; [illegible] beinahe [illegible] christlich-tolstojsches Ideal erzeugt [illegible] keine positiven Inhalte. Nicht daß er letzte [illegible] Menschenermessen keine unmittelbare Zukunft haben. [illegible] Anregungen zur Ak[illegible] Ideal [illegible] Ganz theoretisch genommen [illegible] eines Spranger und eines Kerschensteiner. Das [illegible] „Politik und Erziehung" bleibt ungelöst, bei Spranger [illegible] Wirklichkeitswelt herangelangt, bei Kerschensteiner [illegible] bei Foerster weil er im Negativen verharrt.

[illegible] aber alle drei Schriften als [illegible] diesen Fragen erreichen, ersehe man durch einen [illegible] Heft „Weltvölkische Erziehung". Sie bringt [illegible] Worum hat es sich denn 1866 gehandelt? Darum: [illegible] Preußen oder Österreich? Die Antwort [illegible] es sich 1870/71 gehandelt? Um die Frage: [illegible] Festland die Vorherrschaft haben. Deutsch[illegible] Antwort [illegible]: Deutschland. Nun, worum handelt [illegible] Um nichts anderes als die Frage: Wer soll [illegible] und damit auf der ganzen Erde? Eng-

[illegible] 1917 ein größeres geschlossenes Werk „Er[illegible] Schultheß) herausgebracht, das eine [illegible] seiner schulpolitischen Stellungnahme

land oder Deutschland? Wir hoffen, die Antwort wird wieder heißen; Deutschland!" Die unwiderstehliche Naivetät solcher Geschichtsdarstellung findet ihre Fortsetzung in der eigentlich noch größeren, daß der Verfasser auf 28 Seiten so ziemlich alle Probleme der Zeit mit je ein paar Sätzen erledigt; im Lichte der „weltvölkischen Erziehung" wird da sowohl das Soldatenspielen der Kinder, wie die Ermunterung zur Fruchtbarkeit, die Fremdwörterfrage wie die Abstinenz, die Arbeitsschule, die Bedeutung der Lehrfächer, die Mode und noch hunderterlei erwähnt. Es steht viel Freundliches und Sympathisches in diesem Buch, aber der Endeindruck ist doch wohl: es wird noch lange dauern, bis wir allgemein wirklich zu einem haltbaren Begriff von „weltvölkischer Erziehung" kommen.

Und wiederum nach dieser unter engstem Gesichtswinkel gesehenen Darstellung des vermeintlich Wichtigen und „Weltvölkischen" sehe man auf Hugo Sinzheimers noch viel knapperen Vortrag, die einzige der hier besprochenen Arbeiten, die ausgeprägt eigentlich politischen Geist atmet. Wir haben in der Volksbildung, sagt Sinzheimer, bislang die „geistige Empfänglichkeit" der Einzelnen in Wissenschaft, Kunst, Literatur gesteigert. Wollen wir aber wirklich in ihm „über die Schule hinaus eine geistige Innenwelt aufbauen, in der er ein eignes, mannigfaltiges, unbegrenztes Leben führen kann" und „nicht als Mittel verbraucht wird", sondern „seinen Daseinsgrund in sich selbst" fühlt, dann gilt es heute ein Neues: „Die Volksbildung hat den Geist der politischen Weltanschauung zu pflegen", hat zum Handeln, nicht nur zum Denken und Fühlen, zu den Zwecksetzungen, nicht nur zu Erkenntnissen zu führen. In scharfer Weise lehnt Sinzheimer indessen ab, diese Aufgabe als parteipolitische Agitation zu fassen. Man soll das Bewußtsein der Bedeutung einer politischen Weltanschauung begründen und erwecken, die Voraussetzungen politischen Denkens überhaupt klarlegen, nicht aber eine bestimmte Meinung aussäen. Solche Neutralität stellt hohe Forderungen an die Lehrenden, ist aber nicht unerreichbar. Sinzheimer schildert ihre Durchführung ungemein anregend. Seine in jeder Hinsicht lesenswerte Schrift bezieht sich auf das freie Volksbildungswesen. Das ist vielleicht bezeichnend; vielleicht ist in dieser Zeit in der Schule eine politische Bildung nicht möglich, die diesen Namen verdient, die also einen echtpolitischen Inhalt hat, wie ihn Sinzheimer für sein Gebiet darlegt. Dann sollten wir freilich diese Tatsache anerkennen und nicht politische Bildung nennen, was allenfalls und höchstens eine bescheidene Vorbereitung dazu ist. Sollten wohl auch der bösen Seltsamkeit gedenken, daß 16jährige Arbeiter heute solche Bildung empfangen, 19- oder 20jährige Gymnasiasten aber von ihr ferngehalten werden. — Die Schriften von Bohnenblust und Wettstein, eine schweizerische und eine österreichische, hier ausführlich zu behandeln, ist nicht der Ort. Es genüge der Hinweis, daß sie geistvolle und fruchtbare Anregungen zu den Titelproblemen auch über die Grenzpfähle ihrer Entstehungsländer hinaus bringen.

Befinden sich die Versuche, eine Theorie der politischen Erziehung zu schaffen, noch im Stadium des Tastens, so ist dagegen die Theorie der sozialen Erziehung, die so oft mit jener verwechselt wird, in den letzten Jahren stark gefördert werden. Aus der Fülle der Anregungen sei hier eine herausgegriffen, die wiederum Eduard Spranger zum Verfasser hat, seine „Idee einer Frauenhochschule". Für dieses Thema bewährt sich Sprangers Methode aufs beste. Zwar läßt er sich auch in ihr nicht auf Einzelheiten der Organisation ein. Nur eine gedrängte geistesgeschichtliche Studie verhilft ihm zur Befestigung seiner Vorschläge. Er verfolgt, wie gewisse Ideale von 1789 bis heute allmählich „zu männlicher Klarheit gereift" sind. Von den phantastisch-utopischen Plänen, die ehemals den Idealen der Persönlichkeitsbefreiung — Gleichheit, Freiheit, Brüderlichkeit — entblühten, kommen wir, noch immer im Zeichen einer niemals jäh durchbrochenen Entwicklung, zu realistisch abgewogenen Zielen. Glaubte man zunächst von der Erziehung



die Freiheit der Persönlichkeit und damit eine neue Gesellschaft erwarten zu dürfen, so trat bald stärker die Notwendigkeit ökonomischer Sicherung und Unabhängigkeit ins Bewußtsein der Gesellschaft, endlich erhellte ihr, daß diese nur durch genossenschaftliche Verbindung zu erzwingen sei. Damit war der Gedanke einer Synthese von Freiheit und Organisation gefunden, der die neueste Zeit beherrscht. Die Frauenbewegung hat sichtlich diese drei Stadien durchgemacht: mit einer Emanzipation der Frauenbildung hat sie eingesetzt (Schleiermacher!), ökonomische Selbständigkeitsbestrebungen haben bald die Herrschaft gewonnen, und diese haben rasch zum Organisationsgedanken geführt, und nun hat die Tatsache der Organisiertheit das ursprüngliche Freiheitsleben eingeschränkt oder eigentlich: sich mit ihm verbunden. Der Individualismus wurde zum „Sozialismus" (im unpolitischen, rein soziologischen Wortsinn), „die neuen Frauenrechte konnten als ein neuer Frauendienst aufgefaßt werden". Damit gewinnt die Frauenbewegung Anschluß an „das über den richtunggebenden Ideen von 1789 neu erbaute System der überindividuellen zentralisierten Organisation der Individuen". Dies zu realisieren ist nach Spranger die Aufgabe unserer Zeit. In den so entworfenen geistesgeschichtlichen Grundriß trägt er nun die Zeichnung der Frauenbildungsanstalten ein, die nacheinander den sich wandelnden Idealen entwuchsen. Der „Bildungs"-Epoche entspricht die Hamburger „Hochschule für das weibliche Geschlecht" von 1850, der fortschreitenden „Emanzipation" entsprechen dann Lyzeum, Frauenschule und soziale Frauenschule nebst deren mannigfachen Vorstufen. Vom Lyzeum nun endlich führt der natürliche Weg in die Universität, wodurch, wie Spranger richtig sagt, der Gedanke eigner Frauenuniversitäten praktisch erledigt ist. Für eine Frauen-Hochschule besonderer Anlage aber ist noch Raum. Die 1911 in Leipzig gegründete zwar bezweckte neben einer gewissen Allgemeinbildung eine Berufsvorbereitung — pädagogische, soziale, medizinische — war aber neben den zahlreichen anderen und ökonomisch vorteilhafteren, vielfach staatlichen Bildungsanstalten eigentlich zu einem Zwitterdasein zwischen Universität, Seminar, Volkshochschulkursen, sozialen Frauenschulen usw. verurteilt. Sie neu zu gestalten, dafür liegt aber ein triftiger Grund vor: daß eine Zentralisation der „Frauenschulen" nötig ist. Nur Lyzeum und Mädchenstudienanstalt sind klare Institutionen, deren Zöglingen der Weg gewiesen ist. Unsere Frauenschulen sind heute noch unklare Experimentierstätten. Sie sollen der Ausbildung zur Erfüllung der besonderen weiblichen Aufgaben dienen. Aber welches sind diese Aufgaben? Was „bedeutet Frauenkraft im Zusammenhang unserer heutigen Kultur"? Die Fähigkeit zu pflegender und individualisierender Sorge, die Frauenstärke ist, soll an allen Stellen des Volkskörpers, nicht nur in der Familie, frei und freudig wirken können. Und zwar vor allem an der Seite unseres Kulturbesitzes, die die Frauen aus der besonderen Kraft ihrer Wesensart geschaffen haben. Dazu gehört die „Frauenschule", die freilich in ihrer preußischen Form schärfster Kritik bedarf. Ferner die Kindergärtnerinnenseminare und die sozialen Frauenschulen, die auf erzieherische und soziale Wohlfahrt-Arbeit vorbereiten. Daneben kann an Vorbereitungsanstalten für Krankenpflege und Haushaltung, auch für Kunstgewerbe, gedacht werden. Aber es kommt nicht auf Einzelmöglichkeiten an, sondern darauf, daß die heutige Berufstätigkeit der Frau prinzipiell als Segen erkannt und anerkannt wird. Durch sie findet die Frau das Entscheidende: die Fähigkeit, „ihre besondere Frauenkraft einem größeren Ganzen einzuordnen". Durch sie gewinnt sie Anteil am Leben des Volkes in Staat und Gesellschaft, Anteil an der Verantwortung derer, die dem Gesamtwohl frei dienen, ein „neues soziales Ethos". An die Funktionen nun, die die Frau in ihrer besonderen Weise leistet und in denen sie ihre besondere Geisteswelt aufbaut, haben die „Frauenschulen" anzuknüpfen. Die Zentrale für alle Frauenschulen aber muß dementsprechend eine eigne sein: die Frauenhochschule. Sie hat die Lehrkräfte für die Frauenschulen auszubilden, den tieferen Sinn der besonderen

Frauenbildung zu entwickeln und diese zu organisieren. Für sie entwirft Spranger einen vorläufigen Lehrplan. — Jetzt oder nie sei die Zeit, dies geschichtlich notwendig Gewordene zur Tat werden zu lassen. Eine gemeindeutsche Frage sei mit den Problemen der Frauenhochschule gegeben, deren Lösung für zahllose soziale Dinge (z. B. auch für das sog. weibliche Dienstjahr) mitentscheidend werden könne.

Nicht allzuoft ist bisher aus soziologischen Gedangengängen das Ziel einer großen Bildungsorganisation abgeleitet worden. Umsomehr ist dieser Versuch zu begrüßen. Gerade das Gebiet der Frauenbildung eignete sich besonders dazu. Denn einerseits stehen hier das politische Bildungsziel und die wirtschaftlichen Gesichtspunkte nicht so beherrschend im Vordergrunde wie auf dem Gebiet der Männerbildung und -erziehung, anderseits haben die letzten Jahrzehnte für jeden, der sehen will, bewiesen, daß durch Zergliederung der „weiblichen Psyche“, auf psychologischem Wege, ein geltungfähiges Ideal für die Frauenbildung nicht zu finden ist; dieser Weg führt sie ein für allemal in das Dickicht rein subjektiver Meinungen. Nun wird freilich mit Spranger zu streiten möglich sein, wie hoch man die Bedeutung der Frauenkraft für die Kultur einschätzt; und ob wirklich die Entwicklung der Frauen bereits bis zu dem Grade von Sozialgefühl gelangt ist, den Spranger annimmt? Indessen bedarf die von ihm vorgeschlagene Organisation der Frauenbildung ja nur einer gewissen allgemeinen Abgestimmtheit der Gemüter in dieser Richtung. Und diese ist unzweifelhaft da. Infolgedessen wäre solche Organisation ein unverächtliches Machtmittel, die Frauenbewegung in eben diese Richtung zu drängen. Wiederum aber könnte die organisierte Frauenrechtbewegung auch solcher Organisation durchaus duldsam gegenüber, ja helfend beiseite stehen, denn sie läßt andere Möglichkeiten offen und erfaßt nur einen bestimmten Teil der Frauenwelt, für den die in ihr gegebenen Ziele doch wohl die letzten Endes angemessen sind. Zustimmung oder Ablehnung des Sprangerschen Planes hängt mithin eigentlich nur davon ab, ob man jene Sozialisation der Frauenwelt, ihre dauernde, pflichtbewußte, wesenentsprechende Teilnahme an den Gesellschaftsfunktionen für wünschbar hält oder nicht. Da werden aber Viele unbedingt zu dem Schluß kommen, daß ohne solche Teilnahme eine fruchtbare Gesellschaftsentwicklung gerade nach dem Kriege nahezu unmöglich sein dürfte. Wie dem nun auch sei, eine bildungspolitische Schrift vom Range der vorliegenden ist seit langer Zeit nicht erschienen.

---

† Emil Hammacher, Hauptfragen der modernen Kultur. Leipzig 1914. B. G. Teubner. VI und 351 S. — Jonas Cohn, Der Sinn der gegenwärtigen Kultur. Leipzig 1914. Felix Meiner. XII und 297 S.

Die beiden vorliegenden Bücher, ungefähr zu derselben Zeit erschienen, stehen in einem merkwürdigen Verhältnis der Ergänzung zueinander. Beiden gemeinsam ist der Grundgedanke, daß das moderne Leben gekennzeichnet ist durch die Herrschaft der autonomen Vernunft gegenüber der Gebundenheit und der Herrschaft der Tradition, und daß durch sie die ursprüngliche Totalität in der Lebensführung zunächst zerstört ist. Beide sind sich also auch darin einig, daß eben aus den schaffenden Kräften unserer Zeit ihre großen Schwierigkeiten hervorgehen; für Jonas Cohn ist jedoch der Neuaufbau unserer Kultur bereits in vollem Gange, während Hammacher der Möglichkeit eines solchen mehr als skeptisch gegenübersteht. Beide vertreten den Standpunkt, daß eine philosophische Charakteristik der modernen Kultur möglich ist; in der Frage aber, wie weit eine solche sich an die Erfahrung, d. h. an die einzelnen Tatsachen der Wirklichkeit anzulehnen habe, gehen sie wieder auseinander. Beiden gemeinsam ist ferner die Überzeugung, daß zum Wesen

dieser Kultur auch eine Weltanschauung und Religion gehört, beide mithin auch darin einig, daß der heutigen Zersetzung auf diesem Gebiet ein Aufbau folgen muß; über dessen Möglichkeit und Tatsächlichkeit sind aber beide wiederum ebenso entgegengesetzter Meinung.

Diese Gedanken, die heute vielen in mehr oder weniger klarer Form innerlich vertraut sind, sind in den vorliegenden Werken wohl zum ersten Male systematisch-philosophisch entwickelt. (Übrigens darf der Berichterstatter wohl daran erinnern, daß er bereits in seinem Jugendwerk „Natur- und Kulturvölker" das Für und Wider des modernen Rationalismus, die Antagonismen und die Gebrochenheit der modernen Kultur, wenn auch in skizzenhafter Form, behandelt und dort auch bereits den Standpunkt des Aktivismus vertreten hat, zu dem beide Werke nahe Beziehungen haben.) — In der Ausführung ist Hammacher mehr der objektiven Seite der Kultur, Cohn mehr den Problemen der Persönlichkeit zugewandt.

Hammachers Buch — der Verfasser ist leider im Kriege gefallen — beginnt mit einer historischen Grundlegung, die in der eben angedeuteten Art die Kulturbewegung der neuen Zeit, insbesondere des neunzehnten Jahrhunderts behandelt. Die Aufklärung hat unter der Herrschaft der Tendenz zur Autonomie das Individuum innerlich isoliert, nämlich von Gott und von seiner geschichtlich-gesellschaftlichen Umgebung innerlich losgelöst. Das neunzehnte Jahrhundert enthält wohl Ansätze zur Überwindung der Atomisierung, jedoch bleiben sie ohne Erfolg. — Daran reiht sich eine erkenntnistheoretische Grundlegung, die sehr weit ausholt und sehr weit greift. Für den Hauptteil, soweit er sich nicht auf Religionsfragen bezieht, ist vor allem ein Ergebnis wichtig, nämlich die Bejahung der idealistischen Lebensauffassung: der Nutzen bildet nur die Grundlage, geistige Güter den Sinn des Lebens.

Im Hauptteil wird zunächst ein formales Problem von größter Bedeutung behandelt, nämlich der innere Widerspruch oder die immanente Tragik der modernen Tendenz zur Autonomie, die hier als „Rationalismus" bezeichnet wird: sie strebt nach voller Entfaltung der Persönlichkeit, führt aber vor allem durch folgerichtige Anwendung des Mechanismus der Arbeitsteilung zum Gegenteil, zu einem verhängnisvollen Gegensatz von objektiver und subjektiver Kultur, wie es Simmel einmal ausführt. Eine Reihe weiterer Übelstände leitet der Verf. gleichfalls aus dem modernen Rationalismus ab: die oberflächliche Popularisierung der Geistesschätze, die Unzufriedenheit der Massen, die Halbbildung, die Anpassung der Produzierenden an die Oberflächlichkeit der Massen und die geistige Herrschaft des Massengeschmacks, endlich eine allgemeine Tendenz zur Nivellierung und zur Zerstörung der Farbigkeit des Lebens. Der Verf. malt hier in den schwärzesten Farben, eröffnet uns dann aber doch einen Ausblick auf die Möglichkeit einer Überwindung des Übels durch volles Durchführen des Rationalismus, indem dieser sich auf die wesentlichen Lebensgüter besinnt: ein Rationalismus der Vernunft tritt dabei an die Stelle des bisherigen Rationalismus des Verstandes.

Die weiteren Kapitel behandeln die Gebiete der politisch-gesellschaftlichen und der geistigen Kultur unter dem Gesichtspunkte der Spannung, die zwischen der Tendenz zur Rationalisierung und dem passiven Widerstand der gegebenen Verhältnisse besteht. Als Haupteigenschaften werden hingestellt ein angeblich in der Natur der Dinge mit Notwendigkeit begründeter Antagonismus zwischen Individuum und Gesamtheit, eine damit zusammenhängende Überspannung der individuellen Ansprüche und die starke und doch unvermeidliche Gefahr eines ausgeprägten Individualismus, ferner die Spannung zwischen der rationalen Tendenz, die wirklich klar nur in einer kleinen Schar auserwählter Individuen herrscht, und der Schwerfälligkeit der großen Masse, die jener [illegible] nicht folgen kann; weiter eine verfehlte Neigung zur Nivellierung, endlich die Tendenz, die individuellen letzten Werte nicht im [illegible], sondern im [illegible] zu suchen und dieses so irrig zum letzten Sinn des Lebens zu machen. Auf dem religiösen

Gebiet drängt die moderne Entwicklung nach dem Verf. auf die Mystik hin; freilich ist sie hier nicht im quietistischen, sondern in einem evolutionistischen Sinne gemeint; indem der Mensch sich vervollkommnet, vervollkommnet sich auch Gott. Hammachers Standpunkt ist dem modernen Aktivismus einigermaßen verwandt; er orientiert sich demgemäß auch in den einschlägigen Kapiteln an Eucken, Bergson und Nietzsche. Der letztere ist liebevoll eingehend behandelt, ähnlich wie auch der greise Wundt in seinem jüngsten Werk („Die Nationen und die Philosophie") seinen aktivistischen Idealismus mit warmen Worten rühmt.

Das praktische Ergebnis für die Zukunft unserer Kultur faßt H. in seinem Schlußkapitel dahin zusammen, daß die moderne Gesellschaft den Todeskeim in sich trägt. Entweder wird gegenüber dem Rationalismus die Reaktion siegen oder dieser führt zu einer Verflachung; denn die Folgen seines dauernden Wirkens werden sein die Herrschaft der Massen und des Nützlichkeitskultus, des Skeptizismus und Indifferentismus, der innere Zerfall der Nation, die einseitige Betonung der sozialen Probleme, die Herrschaft der Mittelmäßigkeit und entweder ein verzehrender Kampf um die sozialen Vorteile oder die Humanität des Krankenhauses, in allen Fällen aber eine tödliche Erschöpfung.

Die Sicherheit, mit der hier ein derartiges Zukunftsurteil abgegeben wird, ist bezeichnend für die ganze Art des Buches, nämlich seinen ausgesprochen konstruktiven und deduktiven Charakter. Nirgend ist die Frage erörtert, ob unsere Kultur nicht auch eine ganz besondere Eigenart auf den Gebieten der Bekämpfungs- und Heilungsmöglichkeiten gegenüber ihren besonders schweren Übeln besitzt. Nirgend ist unter diesem Gesichtspunkt die Tatsache der Reformbewegungen, die hier vor allem in Frage kommt, als eine spezifische Eigenschaft unserer Zeit gewürdigt. Nirgend ist auch der Begriff der schöpferischen Entwicklung zur Anwendung gebracht, der einen sicheren Schluß von der Vergangenheit auf die Zukunft verbietet. So sehr H. dem Aktivismus als Weltanschauung nahe steht, so fremd ist ihm die spezifisch moderne aktivistische Lebensauffassung, die eine planmäßige weitausschauende, in ihren Mitteln aber den gegebenen Verhältnissen sich jeweils anschmiegende Umgestaltung der Wirklichkeit im Sinne einer schöpferischen Neugestaltung für möglich und für unsere Aufgabe erklärt. Es erinnert fast an Fatalismus und Pessimismus, wenn H. nicht müde wird zu betonen, daß die wirtschaftlich-gesellschaftlichen Realitäten und in vermindertem Maße auch die staatlichen Verhältnisse gegenüber dem letzten Sinne des Lebens, der metaphysischen Vereinigung des einzelnen mit Gott nur Realitäten zweiten Ranges sind. Die Antagonismen auf diesem Gebiet zwischen Individuum und Gesamtheit, zwischen Persönlichkeit und Masse, die Unvernünftigkeiten und Unzweckmäßigkeiten auf ihm sind dem Verf. unaufhebbar; sie werden aber eben durch die verminderte Bedeutung dieser Gefahren erträglicher gemacht, gewissermaßen entschuldigt und metaphysisch begreiflich gemacht. Das ist die alte weltabgewandte Art des Idealismus, die wohl beschwichtigen, aber nicht heilen kann; sie vermag dem Einwand nicht zu begegnen, daß einerseits die wirtschaftlich-gesellschaftlichen Zustände entscheidende Vorbedingungen für Entfaltung oder Verkümmerung der Persönlichkeit abgeben, andererseits zur Vervollkommnung der Welt auch die vernünftige Ausgestaltung dieser Zustände gehören muß.

Cohns Werk zieht seine Kreise enger, durchdringt sie dafür aber mehr mit einheitlichen Grundgedanken, wobei zugleich an Stelle einer reinen Konstruktion den Erfahrungstatsachen Raum gegeben wird in Übereinstimmung mit den grundsätzlichen Bemerkungen über die Methode der hier vorliegenden Wertprobleme, wie sie im Vorwort ausgesprochen sind. In dieser weisen Beschränkung und Einheitlichkeit wie auch in der klaren und edlen Form der Darstellung wirkt das Buch als ein echtes Kunstwerk. — Als Grundhaltung des modernen Geistes bezeichnet Cohn (S. 9) die Tendenz zur Erfüllung des befreiten Geistes: die Persönlichkeit, die sich auf ihre Autonomie



besonnen und von den überlieferten Bindungen befreit hat, hat heute das Bestreben, sich von dieser Isolierung zu befreien und neue Bindungen in freier Wahl und klarer Werteinsicht einzugehen.

Der erste Teil des Buches handelt in diesem Sinne von der Befreiung und Zertrümmerung des Ich, von dem Wiederaufbau des befreiten Ich und den inneren Berufsnöten der Persönlichkeit. Bei dem letzten Punkte mag man bedauern, daß Cohn nicht bei dieser Gelegenheit eingehender den letzten Grund der Persönlichkeitsfeindschaft der modernen Industriekultur in dem rein quantitativen Charakter ihrer Denkweise und Lebensauffassung aufgedeckt hat. Der zweite Teil gilt der Persönlichkeit in der Gemeinschaft. Im Mittelpunkt steht hier der Begriff der lebendigen Form, womit die Formen der Sprache und der Sitte, beide Begriffe im weitesten Sinne genommen, gemeint sind. Die lebendige Form ist eine allgemein menschliche wesenhafte Seite aller Kultur. Ihr einzigartiger Wert und ihre Leistung besteht vor allem darin, den einzelnen über den Zustand der leeren Isoliertheit und der reinen Zwecktätigkeit hinaus zu heben, ihn mit der Gemeinschaft zu verbinden und seinem Leben den Totalitätscharakter aufzuprägen. Auch hier treten uns die Tatsachen der Zersetzung und der Erneuerung entgegen. Die befreite Persönlichkeit kann freilich die Form und den von ihr umfaßten wertvollen Inhalt nicht mehr schlechtweg einander gleichsetzen, die Form also nicht mehr blindlings verehren; sie kann ihr gegenüber nur noch eine Haltung einnehmen derart, daß sie gleichzeitig in und über ihr steht (S. 141).

Die beiden letzten Teile des Buches behandeln die Stellung des Menschen im Weltganzen, indem sie fragen, ob auch hier die autonome Persönlichkeit ihre Erfüllung finden, der Mensch also in einen organischen Zusammenhang mit der Totalität der Welt gesetzt werden kann. Der Standpunkt des mechanistischen Naturbildes, für den das Weltganze sinnlos ist, erscheint dabei nur als ein Durchgang zu einer religiösen Weltanschauung. Diese charakterisiert Cohn des Näheren mit glücklicher Wort- und Begriffsprägung durch Gegenüberstellung einer Religion der Abkehr und einer Religion der Weihe, sowie einer Natur- und einer Kulturfrömmigkeit. Nach ihrer allgemeinen Färbung bekundet sie sich, besonders in der schönen Ausführung S. 270 ff. als aktivistische Lebensauffassung und Weltanschauung.

Unerörtert geblieben ist in beiden Werken die Grundfrage nach den bewegenden Kräften der modernen Kultur oder allgemeiner des geschichtlichen Lebens in ihrer Gesamtheit. (Auf diesen Punkt hat u. a. Ernst Troeltsch in einer scharfen, wohl zu scharfen Besprechung des Buches von Cohn in den Preußischen Jahrbüchern, Bd. 167, S. 353 flg. hingewiesen.) Tatsächlich ist es klar, daß neben den individualistischen, auf sittlich-geistige Autonomie gerichteten Kräften mindestens noch zwei andere Gruppen in Betracht kommen: diejenigen, die auf Selbsterhaltung der Gruppe und ihres Lebens, auf Anpassung und Umbildung unter dem Einfluß gegebener Verhältnisse gerichtet sind, also gleichsam den Charakter biologischer Notwendigkeiten an sich tragen; und diejenigen geistigen Kräfte, die nicht auf Autonomie, sondern umgekehrt auf Bindung im Sinne konservativer oder kirchlicher Weltanschauung ausgehen. Vielleicht ließe sich heute unter den Fachmännern eine Einigung dahin erzielen, daß dem geschichtlich-gesellschaftlichen Leben durch die biologischen Notwendigkeiten bestimmte Bahnen vorgezeichnet sind, innerhalb ihrer Grenzen aber das geistige Leben einen Spielraum zur Entfaltung findet. Die Lehre von der Herrschaft der Tendenz zur Autonomie in der modernen Kultur kann daher nur im Sinne eines differentiellen Urteils und eines Werturteils verstanden werden: mit ihr wird nur eine Seite der Kultur, nur ein Teil der Kräfte erfaßt. Auf die Schwäche, die sich hieraus ergibt, haben wir für Hammachers Werk schon oben hingewiesen, auch dasjenige Cohns leidet darunter. Wie wenig bietet z. B. das Buch für das Problem der Nationalitäten und des modernen Staates. Dieser Mangel zeigt so recht, wie wenig das Gemeinschaftsleben vom Verfasser gewürdigt ist,



und wie sehr sein Individualismus den Charakter einer einseitigen Tendenz besitzt. Überhaupt führt der Titel des Werkes irre. Tatsächlich handelt es, könnte man sagen, von den Nöten der modernen Persönlichkeit. Damit ist das Wesen der modernen Kultur natürlich nicht erschöpft. Ihr Sinn ließe sich von da aus, wenn es überhaupt möglich ist, nur so enthüllen, daß gezeigt würde, wie sich die Persönlichkeit auf den verschiedenen Lebensgebieten mit den vorgefundenen Tatsächlichkeiten heute auseinandersetzt und auseinanderzusetzen hat, insbesondere mit den Hemmungen, die sie im Bereich der Wirtschaft, der Familie, der Gesellschaft und des Staates durch Bureaukratismus und Kapitalismus usw. erfährt; und ob diese Hemmungen überwindlich sind oder nicht. Ähnlich finden wir über die moderne Weltanschauung und Religion eine Fülle feiner Bemerkungen, aber die eigentliche Grundfrage ist gleichsam nur nebenbei behandelt, ob nämlich der Mechanismus der gegebenen Lebensmächte stärker ist als die Persönlichkeit oder nicht, und wie diese sich mit ihm auseinanderzusetzen hat. Kurz gesagt, das Buch vertritt einen berechtigten Grundgedanken, daß wir nämlich einer Zeit des Wiederaufbaues entgegengehen, daß nach einem Zeitalter überwiegender Lösungen ein Zeitalter neuer Bindungen herannaht; aber diese Tendenz auf den einzelnen Lebensgebieten wirklich zu verfolgen hat der Verfasser unterlassen.

Alfred Vierkandt

Gustaf F. Steffen, Die Irrwege sozialer Erkenntnis. Jena 1913. Eugen Diederichs. 240 S.

Das Buch behandelt die Denk- und Erkenntnisfehler, die bei der Beurteilung der menschlichen Dinge im täglichen Leben fortgesetzt begangen werden. Mit Recht wendet sich Steffen gegen die Anschauung, als ob das richtige Denken von Haus aus das Normale für den Menschen wäre: von Haus aus sind unsere Gedanken vielmehr durchaus verworren und widerspruchsvoll; und sie können das deswegen sein, weil in der Regel gar nicht wie der alte Rationalismus und mit ihm die Vulgärpsychologie annimmt, unsere Urteile die Handlungen bestimmen, sondern diese vorwiegend ganz andere Grundlagen in der Richtung der angeborenen Triebanlagen besitzen, und unsere Urteile zum großen Teil sich erst nachträglich als eine Art Beiwerk an ihnen emporranken.

Denselben Stoff hat bereits früher Herbert Spencer in seiner klassischen „Einleitung in das Studium der Soziologie“ behandelt. Der Hauptunterschied zwischen beiden Werken liegt in den leitenden Gesichtspunkten. Spencer behandelt seinen Stoff von rein logischen Gesichtspunkten aus: er deckt lediglich die Denkfehler als solche auf, Steffen dagegen behandelt seinen Gegenstand von historisch-psychologischen und in zweiter Linie auch von funktionell-biologischen Gesichtspunkten aus: er deckt damit die Ursachen und treibenden Kräfte unserer logischen Verirrungen auf und macht andererseits begreiflich, wie sich diese Verirrungen mit der in gewissen Grenzen vorhandenen Zweckmäßigkeit der menschlichen Dinge vertragen können.

Nach der Ursache unterscheidet er zwei Gruppen von Irrtümern. Die eine Ursache liegt im Aberglauben, d. h. in einer mit der wissenschaftlichen Denkweise unverträglichen Weltanschauung früherer Stufen. Der Aberglauben überschätzt insbesondere vielfach die Kräfte der Dinge und Menschen, indem er ihnen ganz spezifische Fähigkeiten der Wirksamkeit zulegt, die von den ursprünglichen Besitzern auch überstrahlen auf alles, was mit ihnen in Berührung kommt. In diesem Sinne wurzeln unsere Begriffe von der Heiligkeit z. B. der Majestät oder derjenigen des Rechts oder des Eigentums vielfach in abergläubischen Vorstellungen uralter Zeiten. Freilich kann ein solcher Zusammenhang nur ganz im allgemeinen angenommen

werden; und wenn Steffen den einschlägigen abergläubischen Vorstellungen und Riten der Naturvölker in den ersten Kapiteln seines Buches recht ausführlich nachgeht, so bleiben diese Abschnitte ohne entsprechenden Ertrag für das Ganze.

Wichtig und feinsinnig sind die Ausführungen über die funktionelle Seite des Aberglaubens: Der Aberglauben bleibt verhältnismäßig unschädlich, weil die Zweckmäßigkeit unserer Handlungen vielfach ganz andere Grundlagen hat als ihre Beeinflussung durch unsere Gedanken. Freilich hätte hier wohl noch mehr betont werden können, daß unsere Gedanken, und zwar um so mehr, je weniger sie logisch begründet sind, eine Neigung haben sich nach der Wirklichkeit zu richten und die bestehenden Verhältnisse gleichsam zu sanktionieren. Richtig angedeutet ist dagegen, daß die einmal entstandenen abergläubischen Vorstellungen ihrerseits wieder Rückwirkungen und zwar verhängnisvoller und irreführender Art auf das menschliche Handeln ausüben können.

Die zweite Quelle falscher Beurteilungen der menschlichen Dinge ist das Vorurteil, d. h. die Zugrundelegung falscher Voraussetzungen bei der Beurteilung konkreter Verhältnisse. Insbesondere schildert Steffen die verwüstende Gewalt des Schematisierens, das Hineintragen des eigenen Ich und die Fälschung unserer Erkenntnis durch unsere Affekte, die uns die Tatsachen im Sinne unserer Wünsche entstellen. Hineinverflochten in diesen Abschnitt ist Bergsons Gegenüberstellung des Mechanischen und des Lebendigen mit ihren beiden verschiedenen Arten von Kausalität: Unsere Vorurteile bestehen zum großen Teile darin, daß wir das Lebendige als bloße Sache behandeln, d. h. seine Fähigkeit der schöpferischen Entwicklung übersehen und die Berechenbarkeit seines Verhaltens überschätzen. Ob das Hineinziehen dieses Begriffspaares wirklich fruchtbar für die Untersuchung ist, erscheint dem Referenten freilich als zweifelhaft. Auf dem Gebiete der funktionellen Fragen macht Steffen in dankenswerter Weise auf einen wichtigen Vorgang aufmerksam (S. 125 ff.), den man als „Hineinhandeln“ bezeichnen könnte: wenn man anderen Menschen bestimmte Eigenschaften zuschreibt und sie dementsprechend behandelt, so bringt man es leicht dazu, daß sie diese Eigenschaften eben infolge der Behandlung wirklich erwerben. Insbesondere können so ungünstige Klassenvorurteile in verhängnisvoller Weise nachträglich gerechtfertigt werden.

Es sind eine Reihe der wichtigsten Tatsachen aus den Gebieten der beschreibenden Psychologie und der Gesellschaftslehre, die in diesem Buche teils angedeutet, teils mehr oder weniger ausführlich behandelt sind: der Zusammenhang zwischen Denken und Handeln, die relative Unabhängigkeit beider Arten von Vorgängen voneinander und ihre doch wieder vielfach vorhandene wechselseitige Beeinflussung, die Bedeutung des Klassencharakters unserer Zustände für unser ganzes Denken und namentlich Bewerten, endlich das Nachwirken uralter Vorstellungen und Handlungsweisen bis in die Gegenwart hinein. Möchte uns bald einmal der Verf. eine systematische Behandlung dieser großen Probleme bescheren! Alfred Vierkandt

---

Ernst Troeltsch, Religion und Wirtschaft. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, 5. Band, Heft 1.) Leipzig 1913. B. G. Teubner. 35 S.

Auch diesen Vortrag Troeltschs charakterisiert ein reiches Gedankengedränge, wertvoll besonders durch die zukunftsverheißende soziologische Methode, in deren Technik und Ausbeute sich jeder vertiefen sollte, der nach so viel Selbstdiskreditierung von „Soziologen“ sich noch die Erkenntnis bewahrt hat, daß die Verschlungenheit menschlicher Lebensformen schließlich nur im Rahmen einer zusammenfassenden Wissenschaft von der Menschheit

verständlich werden kann; womit freilich die Zukunftsaufgabe einer Steigerung wissenschaftlicher Energie gegeben ist, deren erforderliche Höhe sowohl an der Unzulänglichkeit der meisten bisherigen soziologischen Versuche, der in geistreichen und schließlich leeren Konstruktionen wie der in unorganischen Materialhäufungen steckengebliebenen, ermessen werden kann, als auch an dem Arbeitsaufwand, der aus den wenigen gelungenen Versuchen wie denen Troeltschs uns entgegendrängt.

In der methodologischen Grundlegung schiebt Troeltsch den unfruchtbaren und groben Streit zwischen „naturwissenschaftlich“ und „geisteswissenschaftlich“ bestimmter historischer Methode beiseite, indem er nach den Wechselwirkungen der geistigen und der materiellen Elemente des historischen Gesamtverlaufs fragt. Wie alles Lebendige, so besitzt auch einerseits das religiöse, andrerseits das wirtschaftliche Leben Kräfte der Formung, die über ihr ursprüngliches und eigentliches Gebiet hinausgreifen. Allgemein methodisch fruchtbar scheint mir besonders der Gedanke, daß diese formenden Kräfte vom Gebiet der Religion auf das der Wirtschaft und umgekehrt vorzüglich indirekt wirken, nämlich so, daß einerseits die Religion, andrerseits das wirtschaftliche Leben formend und bei genügender Stärke neuschaffend an der gesamten soziologischen Organisation der betreffenden Menschheitsgruppe arbeiten und durch diese vermittelnde Größe sich auch gegenseitig beeinflussen. Im Gebiet der primitiven Religionen, besonders auch noch des Islam, ist die organisierend übergreifende Kraft des Religiösen so übermächtig, daß die materiellen Interessen nicht zu einem genügend starken Eigenleben kommen konnten, um die von der Religion gestützten wirtschaftlich-sozialen Gebundenheiten zu sprengen; wie es dagegen in der klassischen Antike und, kann man hinzufügen, nach einer Periode abermaliger religiöser Bindung des ganzen Lebens in der Renaissancezeit von den neuen Lebenskomplexen her geschah, die in den Städten zu Kräften überlegenen eigenen Schwergewichts erwachsen waren. In der zweiten Hälfte des Vortrags handelt Troeltsch, aus dem Reichtum seines Buches über „die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen“ ein Thema herauslösend, von der Sondernatur des Problems „Religion und Wirtschaft“ auf dem Boden des Christentums. Indem das Christentum, ursprünglich eine Religion reiner Verinnerlichung und eben darum das materielle Leben zu eigener Entwicklung freigebend, sich immer neu mit den Wirklichkeiten der einander ablösenden wirtschaftlichen Zeitalter zusammenfügte und in Wechselwirkung und Verschmelzung mit ihnen an der Entstehung neuer Lebens- und Menschheitstypen arbeitete, seien insbesondere drei Verschmelzungen weltgeschichtlich bedeutsam geworden. Erstens der „traditionalistische Patriarchalismus“ des Mittelalters und des Altprotestantismus, besonders des lutherischen, mit Auswirkungen bis in die Gegenwart, charakterisiert durch Beschränkung und Stillegung des Kampfes ums Dasein in den Banden einer strengen, als gottgewollt empfundenen, ständischen und beruflichen Gliederung der Gesellschaft; zweitens der „ökonomische Individualismus und Liberalismus“, der in England von der puritanischen Revolution ausging und seinen ursprünglich starken religiösen Einschlag (Troeltsch kann in dem Vortrag neues von Hermann Levy gesammeltes Material anziehen) zum Schaden der Aufrichtigkeit des Volkscharakters selbst dann noch festzuhalten suchte, als die gottwohlgefällige, unter strenger ethischer Zucht stehende, wirtschaftliche Tüchtigkeit des alten Puritaners sich unvermerkt zur Herrschaft eines rein weltlichen Gewinn- und Machttriebes gewandelt hatte; drittens endlich der moderne christliche Sozialismus.

Man mag in dem Vortrag eine vorgängige scharfe Bestimmung des Begriffs der „Religion“ wie auch des der „Wirtschaft“ vermissen. Freilich widerstreben die historischen Wirklichkeiten, deren Wesen rastlose Wandlung ist, der strengen Begriffsbestimmung, und insbesondere wechselt der Begriff der „Religion“ gemäß dem jeweiligen Umfang ihres Herrschaftsbereichs und

der Lagerung ihres Schwerpunktes. Vielleicht ist es aber doch möglich, die historischen Erscheinungsformen der Religion in ihre psychologisch-formalen Elemente, nämlich metaphysische Gedanken und Stimmungen, ethische Lebenswertung und Gesinnung, praktische Lebensregeln, noch systematischer auseinanderzulegen, als es Troeltsch im Verlauf der Argumentationen schon tut, und noch entschiedener die historische Verschiebung des Schwergewichts innerhalb dieser Kategorien und ihr wechselndes Isoliert- oder Verschmolzensein zu verfolgen. Jede dieser verschiedenen Sphären der Religion besitzt eigentümliche Kräfte zur Einwirkung auf wirtschaftlich-soziale Zustände und zur Aufnahme von Wirkungen daher. Am engsten ist die Verschmelzung und andrerseits bei ausgebrochenen Konflikten am schärfsten die Spannung zwischen Religion und Wirtschaft da, wo, wie noch im heutigen Islam, die Religion ihren Schwerpunkt auf das eroberte und nicht eigentlich religiöse Gebiet der praktischen Lebensregeln gelegt hatte. Wo der Schwerpunkt der Religion ausschließlich im Weltabgewandten liegt, thront sie, so der Buddhismus, wie in einer abgeschlossenen Burg, im eigenen Bereich eine irdische Regsamkeit nicht aufkommen lassend, jenseits des eigenen Bereichs, bei Mohammedanern oder Engländern, sie nicht bekämpfend. Am leichtesten ist eine wahrhafte Versöhnung zwischen Religion und Wirtschaft da, wo der Schwerpunkt der Religion in der ethischen Lebenswertung und Gesinnung des einzelnen liegt. Nur insofern heute das Christentum auf diese mittlere Sphäre der Religion zusammengedrängt worden ist, indem es vor dem Druck des gedanklichen Rationalismus die metaphysische Heimat verlor und vor dem andrängenden wirtschaftlichen Rationalismus den Fußpunkt in Sitte und Gewohnheit und sozialen Werturteilen aufgab, kann es eine enge Verschmelzung mit dem modernen Sozialismus eingehen; wie es denn an solcher Verschmelzung nur noch durch die Abneigung der Sozialisten vor den christlichen Rückzugsposten auf jenen beiden Gebieten gehindert wird.

Andreas Walther

Franz Klein, Das Organisationswesen der Gegenwart. Berlin 1913. Franz Vahlen. 298 S.[1])

Das Werk des früheren österreichischen Justizministers Franz Klein gehört zu den seltenen Erscheinungen unter den wissenschaftlichen Publikationen, welche sich nicht durch eine flüchtige Inhaltsangabe oder einige kritische Randbemerkungen erledigen lassen. Es behandelt auf breiter, historischer Basis, in scharfer Begriffsbildung und zugleich sorgfältiger Klarlegung des mannigfaltigen sozialen Tatbestands das Problem der Organisation. Es würde zu weit führen, den gedrängten, inhaltsreichen Gedankengang des Buches, das fast auf jeder Seite weite Ausblicke eröffnet und fruchtbringende Anregungen enthält, im einzelnen darzulegen. Daher sei nur in Schlagworten bemerkt: der Verf. bezeichnet es als seine Aufgabe, sämtliche freien Organisationen, oder doch ihre bedeutsamsten Gruppen zusammenzufassen und als eine Gesamterscheinung unter durchgreifenden einheitlichen Gesichtspunkten zu untersuchen. Hierbei soll in erster Linie das Leben dieser Vereinigungen analysiert werden, „soweit es ihnen gemeinsame Züge und Formen des Lebens gibt, die nicht in dem konkreten Inhalt der Vereinigung aufgehen" (S. 12/13). Der Darstellung des Organisationswesens der Gegenwart geht ein geschichtlicher Abschnitt voran, welcher das römische Assoziationswesen sowie die Weiterentwicklung in den europäischen Ländern bis zur Gegenwart darstellt. Schon aus dieser Anordnung, aus dieser Ausdehnung des behandelten Gebietes ist zu sehen, daß Klein die soziologisch heterogensten Erscheinungen unter einen Generalnenner zu bringen sucht. Tatsächlich wird

[1]) Die Besprechung, welche der Redaktion schon im Frühsommer 1914 druckfertig vorlag, kann erst jetzt zum Abdruck gelangen.



der Begriff der Organisation bei Klein soweit gefaßt, daß Gesangs- und Lesevereine ebensogut zum Stoff des Buches gehören wie Aktiengesellschaften und diese wieder ebensogut wie Gewerkschaften. Bei dieser Breite des Gebietes sind zwei Möglichkeiten gegeben: entweder ganz in den Allgemeinheiten zu verbleiben, — oder aber eine Hauptgruppe besonders herauszugreifen, die für sie zutreffenden Beobachtungen in erster Linie zu betonen und alle übrigen Gruppen auf diesen Typus hin zu orientieren. Den ersten Weg würde eine begriffliche, wohl auch eine juristische Untersuchung im strengen Wortsinn, welche die Organisation lediglich im Rahmen eines Rechtssystems juristisch definieren will, einschlagen; den zweiten Weg hingegen eine soziologisch orientierte, welcher die ihrem sozialen Wesen, ihrer sozialen Struktur nach heterogenen Erscheinungen nicht als Einheit gelten, auch wenn sie unter einen gleichen, aber außerhalb der soziologischen Betrachtung liegenden Begriff gebracht werden könnten; in einer solchen Untersuchung könnte lediglich von Organisationen innerhalb konkreter sozialer Epochen die Rede sein.

Der Verf., dessen Blick für die soziologische Eigenart der einzelnen Gruppen sehr empfindlich ist, läßt deutlich erkennen, wo er den Schwerpunkt und die Eigenart des modernen Organisationswesens sieht; er erblickt den letzten Grund für die allgemeine Tendenz zur Organisation in der herrschenden manière de voir, der herrschenden Denkart, die wieder im Einzelnen der Motivation (Streben nach Kraftsteigerung, Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung, Konkurrenzmüdigkeit, Gewinnstreben und Wirtschaftlichkeit und im Verhältnis zu den Massen) in der Gegenwart hauptsächlich aus denselben Gedanken und Anschauungen hervorgehen, welche für die moderne Volkswirtschaft charakteristisch sind. Dies wird an vielen interessanten Parallelen klargemacht, und damit wird zugleich der Gedanke nahegelegt, daß die wirtschaftlichen Organisationen den prägnanten Charakter der modernen Organisationsform am deutlichsten zeigen, ja vielleicht diejenigen Organisationsgruppen darstellen, welche es rechtfertigen, die soziale Erscheinung der Organisation zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung zu machen. Daher ist größtenteils das Buch mit der Problemstellung auf diejenige Organisationsgruppe ausgerichtet, welche für die Gegenwart die charakteristische ist: eben die wirtschaftlichen Organisationen, deren Typus dann (da Allgemeines in den Organisationen vom Verf. vorausgesetzt wird) auf die übrigen Gruppen übertragen wird.

Tatsächlich spielen die wirtschaftlichen Organisationen in dem Buch die Hauptrolle. Sowohl bei der Darstellung der Morphologie der Organisationen, ihrer Gliederung in Organisationen des Verkehrs, der Propaganda und der Aktion (die m. E. keine scharfe Gruppierung gestattet), wie bei der Diskussion der Mittel, der Politik und der Wirkungen der Organisationen hat der Verf. vielfach in erster Linie oder ausschließlich an wirtschaftliche Organisationen gedacht. Freilich bilden diese die prägnanteste und aktivste Gruppe, und dadurch rechtfertigt sich vorweg ihre besondere Berücksichtigung. Aber darüber hinaus sind es die wirtschaftlichen Organisationen in ihrer Eigenart, die geradezu das Thema des Buches bilden, denen gegenüber die Ausführungen über die Organisationen im allgemeinen, für die Gegenwart wenigstens, sehr stark zurücktreten. Das ist notwendigerweise der Fall bei einer konkreten soziologischen Untersuchung, wie sie hier vorliegt, die nicht die allgemeinsten Formen der Vergesellschaftung theoretisch analysiert, sondern ein möglichst komplettes (wenn auch in den allgemeinen Linien gezeichnetes, so doch realistisches) Bild eines soziologischen Phänomens geben möchte. Dieses kann sich dann naturgemäß nicht auf die Erscheinungen erstrecken, welche soziologisch heterogen sind.

Wenn der Verf. also auch in erster Linie wirtschaftliche Organisationen im Auge hat, und nicht gleichmäßig einfach von Vereinen spricht[1]), so ist

[1]) Die Verschiedenheit der Worte Verein und Organisation, denen auch verschiedene Bedeutungen entsprechen, zeigt bereits, daß es Personen-

[illegible] Wenngleich mit Einschränkungen gilt Ähnliches auch von den Kartellen. Auch hier liegen Personengesamtheiten vor entstanden zur Erreichung eines bestimmten Zweckes. Aber diese Gesamtheiten sind nicht so sehr Vereinigungen von Personen, als von Sachgütern, von Kapitalien; die Personen kommen in der Vereinigung nur als Träger von Sachgütern vor, es ist weder die Zahl der Teilnehmer wesentlich (bei Aktiengesellschaften ist sie meist gar nicht bekannt), noch ist unter ihnen irgendwelcher innerer Kontakt vorhanden. Außer dem Zweck der sie vereinigt, ist ihnen nicht notwendigerweise etwas gemeinsam. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Unternehmungen aus dem Gesichtspunkt der Rentabilität treibt die erwähnten Organisationsformen aus sich hervor die sehr wohl bei anderer Verteilung der Kapitalien fehlen oder wiederum häufig in anderen Formen vorkommen könnten. Hingegen sind die übrigen wirtschaftlichen Organisationen, die Ausdruck der Klassengruppierung sind, Konsequenzen der sozialen Formen, welche mit der neuzeitlichen wirtschaftlichen Entwicklung gegeben sind. Diese Klassenorganisationen sind von ganz spezieller soziologischer Struktur, haben eine eigenartige Konsistenz (welche nach mancher Richtung weiter, nach anderer weniger weit reicht als die oben erwähnten Vereinigungen), und unterscheiden sich von allen bloßen Zweckorganisationen (zu diesen gehören auch Gesangvereine, wirtschaftliche Vereine usw. usw.) dadurch, daß sie zur Ausbildung einer tiefgehenden Ideologie gelangen. Denn sie sind der Ausdruck eines prägnanten sozialen Gebildes, eben der modernen kapitalistischen Wirtschaft. Auch der Verf. erwähnt die Verschiebung des Schwerpunktes von den Kapital- zu den Personenorganisationen und gibt damit zu erkennen, daß

gesamtheiten (um das ganz allgemein auszudrücken) verschiedener Art gibt: die Vereine, losere Zusammenfassungen für bestimmte Zwecke mit ausschließlicher Mittelqualität zur Erreichung eines bestimmten Zweckes, für welchen jedoch die Vereinsform nicht das einzige Mittel ist, und Organisationen, welche ihre Mitglieder schärfer und straffer zusammenfassen, strenger um ein Ziel scharen, und welche auch in sich, in einem gemeinsamen Interesse (auch ohne ständige Ausrichtung auf gemeinsame Zwecke) einen konstanten Schwerpunkt besitzen und konstitutive Formen für bestimmte soziale Strömungen darstellen. Hierzu gehören in erster Linie die wirtschaftlichen Klassenorganisationen und die politischen Parteien. Auch wird man bei dem Wort Organisation immer an einen größeren oder geringeren Zwang denken, an eine gegebene Zuordnung des Einzelnen zur Gesamtheit, während mit Verein stets eine durchaus lose, spontane gesellschaftliche Erscheinung gemeint ist.



er die Bedeutung des Prozesses, welcher die Menschen von den Produktionsmitteln trennt, wohl würdigt. Doch wirft er nicht die Frage auf — und das wäre ein Problem — ob sich nicht etwa durch diese ökonomische Tatsache auch die gesellschaftliche Konstellation und Struktur so grundlegend gewandelt habe, daß die konkreten sozialen Verbände, welche sich in dieser ökonomischen Atmosphäre bilden, nicht einmal ihrer allgemeinen Form nach mit den sozialen Verbänden früherer Epochen verglichen werden können — namentlich diejenigen Organisationen, welche den gestalteten Ausdruck dieser ökonomischen, in das Soziale zu tiefst reichenden Umwandlung der Gesellschaft bilden.

Wenn man diese Frage stellt, lehnt man allerdings damit schon den Begriff der Organisation als allgemeinen inhaltlich bestimmbaren soziologischen Begriff ab. Man muß dann sagen, daß Organisationen, bzw. Verbände aller Art, höchstens eine allgemeine Form im Rahmen einer jeden beliebigen gesellschaftlichen Verfassung darstellen; daß sich aber ihr Wesen, ihre charakteristischen Züge nicht mit allgemeiner Gültigkeit dartun lassen, daß die Organisationen, als eine Erscheinungs- und Ausdrucksform der jeweiligen Gesellschaft, in jeder gesellschaftlichen Formation ein anderes Gepräge haben, daß sich nicht allgemeine Konstitutionsformeln, auch nicht allgemeine Formeln für ihr Wesen angeben lassen. Auch die Ausführungen von Klein sind nicht als solche einer rein formalen, einer theoretischen Soziologie gedacht, welche die „Formen der Vergesellschaftung“ analysiert, besser gesagt aus den Elementen konstruiert; es ist im Wesen „realistisch-empirische“ Theorie (um dieses Wort Mengers zu gebrauchen) von den Organisationsformen, welche Klein bringt. Und weil es eine solche ist, treten auch die konkreten Organisationsformen der Gegenwart in ihrer Eigenart, in erster Linie die wirtschaftlichen Organisationen, so prägnant in den Vordergrund.

Diese Nähe zur Wirklichkeit, welche der Verf. besitzt, macht das Buch so reizvoll, weil sie sich mit einer Breite und Tiefe der Anschauung vereinigt. Die Einbeziehung der vollen Wirklichkeit in die Darstellung schwächt nicht die prinzipielle Analyse. Im Gegenteil, es hat oft den Anschein, als ob der Autor die Begriffe über ihre Leistungsfähigkeit hinaus spannt. Sie greifen m. E. manchmal in der Anwendung, die ihnen Klein gibt, über ihr Gebiet hinaus. So wenn er in anregender Weise darlegt, wie in den Organisationen das Individuum seinen Kampf mit der Gesamtheit führt, eine anziehende Gedankenverbindung (S. 73), die zwar für die Vergangenheit, aber nicht für die Gegenwart allgemeine Gültigkeit beanspruchen kann; oder wenn er Kartelle neben Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften als Organisationen der Aktion bezeichnet (S. 230), oder wenn er in ähnlicher Überspannung des Klassenbegriffs eine durchgehende (offenbar auch historisch durchgehende) Verwandtschaft zwischen Organisation (jeder Art) und Klasse annimmt, so daß „aus jeder freien Organisation an sich eine Klasse werden kann“. In solchen Fällen zeigt sich dann das Gewagte einer zu allgemeinen Gedankenführung, zeigt sich, daß mit Organisation eine allgemeine soziale Form bezeichnet werden kann, deren Inhalt jedoch eine allgemeingültige Formulierung nicht zuläßt.

Diese allgemeinen Erwägungen drängen sich beim Studium des inhaltsreichen Werks auf. Sie erschöpfen es nicht, auch nicht nach methodologischer Seite hin, sie wollen nur auf einen Punkt hinweisen, der m. E. wesentlich ist. Es liegt in der Anschauungsweise Kleins, daß er sowohl die allgemeinsten Tendenzen und Zusammenhänge als auch die konkreten Gestaltungen erfassen und bezwingen will. Jeder Begriff lebt in ihm als Anschauung und jede Anschauung verdichtet sich ihm zum Begriff und zur Erkenntnis allgemeinster Zusammenhänge. Darum eröffnet das Buch Kleins so viele weite Perspektiven; es erörtert nicht nur die allgemeine, politische, geistige und kulturelle Bedeutung des modernen Organisationswesens, es läßt



auch die Umrisse einer Organisationspolitik erkennen, mit starkem Gefühl dafür, inwiefern die modernen (Klassen-)Organisationen in die Machtsphäre des Staates eingreifen, und mit interessanten Andeutungen für die Möglichkeiten staatlicher Politik in Hinsicht auf die Organisationen. Das Werk gehört zu denjenigen Büchern, welche sich erst allmählich in das Bewußtsein hineinarbeiten, und es wird seine stärksten Wirkungen vielleicht erst in späterer Zeit ausüben, weil die Gesichtspunkte, aus denen es geschrieben ist, zwar jetzt schon lebendig, aber die meisten Menschen, die es angeht, noch nicht feinhörig genug sind, um sie als wichtig und entscheidend zu empfinden.

Emil Lederer

Fritz Stier-Somlo, Grund- und Zukunftsfragen deutscher Politik. Bonn 1917. A. Marcus und E. Weber. 380 S.

Auf dem Höhepunkt seines literarischen Schaffens, das verschiedene verbreitete Kommentare z. B. zur Reichsversicherungsordnung und zum Vereinsgesetz und Sammelwerke, wie z. B. das Handbuch des Kommunalrechts sowie des Völkerrechts, ferner auch ein theoretisches System der „Politik" (3. Aufl. 1916) gebracht hat, will der Verf. durch das vorliegende Werk eine tief empfundene Lücke in der Literatur ausfüllen, die insofern vorhanden war, als in den letzten Jahren wohl eine Reihe von Einzeluntersuchungen betreffs großer politischer Fragen herausgekommen waren, die mit bedeutsamen Gegenwartsereignissen in Verbindung standen, es aber an einem abgerundeten Werke fehlte, das einen einigermaßen vollständigen Überblick über die bedeutsamsten Verfassungs-, Verwaltungs- und sonstigen politischen Fragen gegeben hätte, die teils die Gegenwart mehr oder weniger beherrschen, teils in die nahe Zukunft in maßgebender Weise hinüberwirken oder auf das Verhältnis der Großstaaten zueinander hinsichtlich ihrer Macht, ihres Ansehens, ihrer Kultur bestimmenden Einfluß haben. In dieser Absicht und in der Überzeugung, daß die große Pulitik, wenn sie nach außen und nach innen nachhaltige Erfolge erzielen soll, von dem Verständnis und einer Art Mitwirkung des gesamten Volkes getragen sein, und daß darum eine Politisierung des Volkes angestrebt werden müsse, sucht der Verf. ein möglichst vollständiges Bild der die Gegenwart beherrschenden politischen Probleme zu entrollen, indem er aus der Fülle der durcheinander fließenden, sich vielfach kreuzenden Erscheinungen des öffentlichen Lebens die wesentlichen Fragen herausschält, ihren Kern enthüllt und für ihre Regelung in der nächsten Zukunft geeignete Wege zu weisen unternimmt. Er wünscht eine Politisierung, d. h. eine Belehrung und Aufklärung des Volkes über die Hauptfragen des Staatslebens im allgemeinen, wie sie bisher, abgesehen von der Sozialdemokratie, eigentlich nur vom Bund der Landwirte gefordert und in seinem Bereiche zum Vorteil des landwirtschaftlichen Gewerbes, mittelbar des ganzen Volkes, erreicht worden ist. Zur Weckung des politischen Verständnisses erörtert er eine Reihe Einzelfragen und Institutionen, von denen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, hervorgehoben seien: die weitere Ausgestaltung der Reichsverfassung; Verantwortlichkeit der Einzelstaaten, der Minister und des Reichskanzlers; bürgerliche Freiheitsrechte; Zulassung zu Staatsämtern nach der Befähigung; Auswahl der Justizbeamten; Berufs- und Volksrichter; Probleme des modernen Rechtsstaates; Vereins- und Versammlungswesen; Koalitionsrecht; Wahlrecht und Wahlsysteme; Finanzfragen im Reich, in den Einzelstaaten und Gemeinden, jetzt und in Zukunft; Reform der gesamten Verwaltung; Modernisierung und Sozialisierung des Beamtentums; Wesen und Ausdehnung der Selbstverwaltung; sozialpolitische Aufgaben des Staates und der Gemeinden; Erziehungsfragen und nationale Einheitsschule; Bedeutung, Wandlungen und Zukunft des Völkerrechts; Politik der

Gesellschaftsklassen; völkerrechtlicher Verkehr der Staaten; internationale Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen; auswärtige Politik Deutschlands 1888 bis 1914 und Aufgaben der Zukunft; Persönlichkeitsfragen und Staat; Staats- und Gemeindesozialismus; Nationalitätsidee und hohe Politik; Entstehung, Wesen und Bedeutung der öffentlichen Meinung. Mit der Erörterung aller dieser Probleme schärft er den Blick für die Tragweite der über das Wohl und Wehe der Gesamtheit entscheidenden Wirksamkeit der politischen Kräfte, wie sie in der Tätigkeit der Staatsmänner, Diplomaten und berufenen Politiker sich geltend machen und zeigt er, wie neben diesen einer den Gemüts- und Geisteskräften des Volkes entspringenden sachkundigen öffentlichen Meinung für Lebensfragen der Nation eine mitbestimmende Einwirkung möglich sein müsse. Dem Wert der Einzelpersönlichkeit und ihrer Rechte gegenüber der machtvollen Staatsgewalt weist der Verf. den gebührenden Platz an. Mängel in unserem Staatsgefüge freimütig aufzudecken nimmt er keinen Anstand, weiß aber, getragen von unbestechlicher und unanfechtbarer vaterländischer Gesinnung und tiefem sittlichen Ernst, Wege zum Bessern und Reformieren anzugeben und seinem Leser, auch wo dieser den Urteilen und Anschauungen des Buches nicht überall zuzustimmen in der Lage sein sollte, neue und anregende Aus- und Einblicke zu eröffnen. Der Verf. steht durchweg auf dem Boden des starken konstitutionellen Königtums und des bundesstaatlichen Charakters des Deutschen Reichs. Diese Gesamt- und Grundanschauung macht sich bei allen Reformvorschlägen nnd Plänen für die künftige Staatstätigkeit, insbesondere auch hinsichtlich des Gebietes des Finanz- und Steuerwesens sichtbar geltend. Von außerordentlichem Interesse ist die Schilderung der internationalen Beziehungen, insbesondere die klare, spannend geschriebene Geschichte des Dreibundes bis zu dem unrühmlichen Ausscheiden Italiens.

Die ganze Darstellung, die ohne die kurze Einleitung etwa 350 Seiten füllt, ist für jeden gebildeten Deutschen verständlich. Für den, der weiter in die einzelnen Fragen sich vertiefen will, gibt der Anhang mit zahlreichen literarischen Hinweisen ausreichende Hilfsmittel. Im ganzen darf man sagen, daß das Buch zur Erfüllung seiner Aufgabe, ein Erziehungsmittel zum politischen Deutschtum zu werden, wohl geeignet erscheint. Albert Lotz

---

Hugo Preuß, Das deutsche Volk und die Politik. (Politische Bibliothek Bd. XIV.) Jena 1915. Eugen Diederichs. 199 S.

Dies Buch des bekannten Verf. gehört zu der reichen Literatur nationaler Selbstbesinnung, die uns der Krieg von seinem ersten Tage an gebracht hat. Sein wissenschaftlich bemerkenswertes Ergebnis liegt in der historisch begründeten Auffassung, daß der Dualismus von Obrigkeitsregierung und moderner Staatsform die Signatur unserer politischen Zustände, das Unterscheidungsmerkmal unserer politischen Struktur von der anderer Völker und die Ursache einer weit verbreiteten, fast allgemeinen Abneigung sei. Wer immer diese Ansicht teilt und die Überspannung des herrschaftlichen gegenüber dem genossenschaftlichen Staatsprinzip für unsere möglichst bald zn heilende innere Krankheit hält, wird dem Verf. zustimmen, wenn er im Interesse unserer weltpolitischen Entwicklung und als Bedingung für sie die Überwindung jenes Gegensatzes, die allmähliche Umbildung des Obrigkeitsstaates in den Volksstaat fordert und entwicklungsfähige Ansätze zu ihr im Volksheer der allgemeinen Wehrpflicht, in den gewerkschaftlichen Organisationen und der kommunalen Selbstverwaltung erblickt. Obrigkeitsregierung und politisch unentwickelter Volksgeist stehen in Wechselwirkung; sie bleibt an der Macht, weil eine regierungsfähige Potenz fehlt, die ihre Funktionen übernehmen könnte, weil es keinen politischen Gemeinwillen gibt, der stark

und zielbewußt genug wäre, sich durch Selbstorganisation geltend zu machen. Dieser Nachweis ist eine der nachdenklichsten Wahrheiten des Preuß'schen Buches.

Julius Heyderhoff

Robert Redslob, Das Problem des Völkerrechts. Leipzip 1917. Veit & Co. VI und 392 S.

Der Rostocker Staats- und Völkerrechtslehrer, der sich bereits durch seine dogmengeschichtlichen Beiträge speziell aus dem Gedankenkreise der französischen Revolution auf diesem Gebiete bestens eingeführt hat, wendet auch in seinem neuen Werke der Dogmengeschichte als der Grundlage für alles Weitere besondere Aufmerksamkeit zu. Er gibt uns speziell im zweiten Buche (S. 73- 244) eine glänzende, reichhaltige Übersicht über die verschiedenen religiösen, politischen und philosophischen (utilitären, moralischen) und juristischen Theorien einer universellen Weltverfassung, wobei es ihm gelingt, auch einige in Mitteleuropa weniger bekannten Schriftsteller wie Peter Dubois, Thomas Campanella, den Abbé de Saint-Pierre und Crucé ans Licht zu ziehen oder doch für weitere Leserkreise ins volle Licht zu setzen. Die zweite große Attraktion bildet im dritten Buche (2. Kapitel S. 279—311, dann wiederholt 356 ff., 377 ff.) die ausgezeichnete Genealogie der Schweizer-Eidgenossenschaft mit ihrer wunderbaren Entstehungsgeschichte aus einem immer weitere Kreise ziehenden Vertragssystem. Beide Gegenstände könnten schon für sich allein genommen in hohen Ehren bestehen und bedeuten eine erwünschte Bereicherung unserer Kenntnis, vielleicht sogar Erkenntnis. Verf. hat sich aber damit nicht begnügt. Es ergeht ihm da wie Anton Menger (Neue Staatslehre 1903), der an der Dogmengeschichte des Sozialismus — gleichsam aus dem Zuschauerraum der Wissenschaft auf die Bühne springend und persönlich eingreifend — zum Verkünder des volkstümlichen Arbeitsstaates der Zukunft in seiner inneren Ordnung wurde. Auch R. sind alle vorgeführten Lehren und Entwicklungsprozesse nur ebensoviele Fäden, um daraus in geistreichster Weise das großartige Vertragsnetz des künftigen Völkerrechts zu spinnen (III. Buch, Die Zukunft des Völkerrechts, S. 264 bis 389). Wie im Mikrokosmus (S. 388) der Schweizer Eidgenossenschaft (S. 279 f., 312, 255 f., 377 u. a.) entsteht durch „kunstreichen, langsam und methodisch arbeitenden Mechanismus" (381) aus zuerst bloß isolierten Allianzen die universelle Institution des föderativen Staates am Endpunkte der Entwicklung (380 f. u. a.). Unterwegs treffen wir in der zweiten Periode den doppelten Gerichtshof (S. 345 f.) aus einem ständig tagenden Gesandten-(Staaten-)Kongreß und einem weiteren Kollegium von Rechtsgelehrten. (Auch Plato und Kant überschätzten den eigenen Beruf!) Erst in der dritten Periode vollzieht sich endlich die „politische Kraftverschiebung, die den Bund in den föderativen Staat verwandelt" (S. 380 u. a.).

Doch setzt der Verf. selbst der Wissenschaft in der Politik natürliche Grenzen, die er ganz richtig an die Erkenntnis der psychologischen Kräfte im Leben der Staaten bindet (354). Dann aber treibt ihn der Dämon der allherrschenden Rechtsidee, dieser „immanenten Logik" der Schweizer Geschichte (S. 380) mit ihrem „untrüglichen Kompaß" der deduktiven Methode in die Arme, um aus „Axiomen der menschlichen Vernunft" (S. 354) — im Anschluß an die mittelalterlichen Lehren (S. 391) — das „System von natürlichen Rechten" zu gewinnen (S. 354). Dieses „Völkerrecht", das „auch den leeren Raum überwindet" (S. 319), ist eben eingestandenermaßen (S. 383) nichts anderes als gutes altes Naturrecht und Postulat — als Grund-, Freiheits- und Selbstbestimmungsrecht der Völker (S. 265, 316 f., 319 u. a.). Um das Vertrauen in die Bauführung zu erhöhen, bedarf es allerdings noch mannigfaltiger Hilfen. Verf. gebraucht „Glauben" (gewiß guten Glauben) und „Charakter" als Erkenntnisquellen (S. 391), will sogar die zunehmende

religiöse Sehnsucht und Nächstenliebe (384) wahrgenommen haben und schafft auch eine allgemeine „soziologische“ Grundlegung (das ganze erste Buch), um aus der wachsenden Interessengemeinschaft der menschlichen Gesellschaft (Arbeits-, Güterverteilung usw. S. 3—25 usw.) auch die zunehmende Staatensolidarität zu folgern (S. 3—69).

Mit manchem Einwand rechnet bereits die vertrauenwerbende Umsicht des Utopisten von vornherein, das ist gute Utopistenart, ganz wie bei Anton Menger. Auch R. erkennt den heutigen Staat als „schwere Hemmung der völkereinenden Kraft“ (S. 61), wenigstens als ein „zu Anbeginn der Solidarität widerstrebendes Prinzip“ (S. 67). Und doch begünstigt wieder nach einer vorangegangenen gründlichen Demokratisierung und Läuterung die schlagfertige Organisation des Einzelstaats als Bindeglied die Bildung der höheren Staatengemeinschaft (S. 381), den Impuls geben dabei die Völker (383), die Leitung systematisch erwägende Staatsmänner (381). Verf. verkennt ferner nicht die „innige Verwandtschaft des Schicksals“ der Schweizer Kantone (S. 340), aber er wird damit dialektisch fertig, offenbar lassen ihn Geist und Technik ihrer Entwicklung an der Möglichkeit, ja Denknotwendigkeit einer grenzenlosen Verallgemeinerung nicht verzweifeln. Die „neue Weltordnung durch den Willen zum Recht“ (S. 382) wirkt sogar zurück, nationalisiert wohl allzusehr und vorzeitig den Fall von Kaisertum und Papsttum samt der Entstehung der europäischen Großmächte (S. 102 ff. u. a.), besonders das 16. Jahrhundert und den dreißigjährigen Krieg in der „Solidarität der Nationen zur Behauptung des Rechts“ (S. 163 ff.) und verklärt schließlich die Nationalitätenpolitik des dritten Napoleon (S. 250 ff.) In der Gegenwart treiben sogar die eigenen Luftschiffe des Verf. gelegentlich bis zu den feindlichen Linien, wo sie in gut deutscher doktrinärer Vorurteilslosigkeit mit dortigen Vorurteilen eine Art Schützengrabenfreundschaft schließen (wie S. 246).

Und dennoch möchte man auch den dritten, die Grenzen der Wissenschaft überschreitenden Teil in diesem stärksten Buche der pazifistischen Bewegung, aus dem Freund und Feind lernen können, nicht missen. Nicht wegen seines mächtigen Ethos, das sich in der wundervollen pathetischen Darstellung des kunstreichen Neubaus ausprägt. Nicht wegen der intimen Aufschlüsse über den Werdegang der Schweiz. Auch nicht wegen der zusammenfassenden Mitteilungen über das Geschichtliche (S. 266 ff.) und Biologische der Schiedsgerichtsbarkeit (S. 312 ff.) mit einer analytisch vortrefflichen Zurückweisung der wichtigsten einschränkenden Klauseln (319 ff.), aber auch mit der Übertreibung, daß jede Streitigkeit unter den Völkern rechtlich erfaßt und entschieden werden kann (319, 316). Übrigens zeugt der Bekennermut Redslobs, getragen von außerordentlichem Wissen, dafür, daß auch das vielgelästerte heutige Deutschland dem großen und edlen Idealismus seiner Denker und Dichter einen günstigen Nährboden bietet. Und eine bedeutende literarische Leistung ist Redslobs neueste Arbeit trotz der angedeuteten Schwächen.

Leo Wittmayer

Heinz Potthoff, Probleme des Arbeitsrechts. Jena 1912. Eugen Diederichs. 256 S.

Mitten hinein in die inneren Kämpfe, die vor dem großen Kriege unser Volk entzweiten und leider oft Formen annahmen, die das Ausland an eine auch im Kriege nicht verschwindende innere Zerrissenheit glauben ließen, führt uns das voliegende Werk. Es mag daher auf den ersten Blick befremdlich erscheinen, wenn jetzt dies Werk und die in ihm behandelten Gegenstände besprochen werden. Aber gerade die heute im Kriege hervorgetretene erquickende Einmütigkeit unseres Volkes, die gelungenen Versuche, selbst auf dem Gebiete der früher scheinbar widerstreitenden Interessen der Unternehmer und der Arbeiter zum Zusammenarbeiten beider Teile und zur



Einigung zu gelangen, lassen die frohe Hoffnung keimen, daß nach dem Kriege leichter und in freundlicheren Formen eine Lösung der schwierigen Probleme in den Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern versucht und gelingen möge. Sicherlich bleiben die Gegensätze der Auffassung beider Seiten bestehen, aber die Auseinandersetzung kann in weit ruhigerer und sachlicherer Weise geschehen, zumal wenn das Verständnis der Wünsche des anderen Teiles und ihrer Gründe durchdringt. In dieser letzteren Richtung wird besonders Potthoffs Schritt wertvolle Dienste leisten; denn wenn er auch unverhohlen mit seiner Neigung auf der Seite der Arbeitnehmer steht, bringt er doch seine Ansichten und Gründe so ruhig vor und gibt von den tatsächlichen Unterlagen zur Beurteilung eine so unparteiische Darstellung, daß sein Werk auch für den Vertreter des Unternehmerstandpunktes großen Wert besitzt.

So gibt er zunächst den Werdegang des „Arbeitsrechts“, nach seiner Begriffsbestimmung des Rechtsverhältnisses, bei dem der Dienstverpflichtete sich selbst in den Dienst des anderen (Arbeitgebers) stellt, diesem eine gewisse Herrschaft über sich einräumt. Dann folgt eine knappe und klare Darstellung des geltenden rechtlichen Zustandes, sowohl nach öffentlichem wie nach privatem Recht. Nach einigen zahlenmäßigen Angaben und dem Nachweis der Berechtigung der sozialen Grundanschauung und Grundforderungen geht er auf das Hauptproblem ein, die Forderung eines einheitlichen allgemeinen Arbeitsrechts, dem er Zusatzbestimmungen für die Privatangestellten anfügen und ein Reichs-Beamtenrecht, das für alle Reichs-, Staats- und Selbstverwaltungsbeamten gelten soll, zur Seite stellen will.

Vom Inhalt des geforderten Arbeitsrechts bespricht er zunächst die Probleme der Arbeitsbeschaffung, worunter er die Regelung der Arbeitsvermittelung, der Frage des Vertragsbruches, der willkürlichen Entlassung, der Versagung der Anstellung, der Konkurrenzklauseln faßt. Als Probleme der Arbeitsverfassung erscheinen Arbeitsordnung, Arbeiterauschuß, Arbeitskammern, Tarifverträge, die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, die Bedeutung der Kartelle für die Beziehungen zu den Arbeitern. Für die Fabrikordnungen, die Arbeitskammern und besonders für das wichtige Gebiet der Tarifverträge wird die gesetzliche Regelung im Auslande geschildert. Unter die Probleme des Arbeitskampfes fallen Koalitionsrecht, Streik, Boykott und das Schieds- und Einigungsverfahren. Auch für diesen untereinander eng zusammenhängenden Kreis von Fragen, deren Lösung besonders schwierig ist und die gerade in letzter Zeit auch bei uns so lebhaft umstritten wurden, werden die ausländischen gesetzgeberischen Versuche und Entwürfe eingehend dargestellt. Hinsichtlich des Arbeitsvertrages werden die Regelung der Lohnhöhe und ihres Verhältnisses zum Ertrage, des Systems der Lohnberechnung, des Akkordlohns, der Lohnbeschlagnahme u. a. besprochen. Unter die Arbeitsbeschränkung fallen Höchstarbeitstag, Kinder- und Frauenarbeit. Ein Überblick über die staatliche Gewerbeaufsicht in Europa und der Entwurf eines schweizerischen Fabrikgesetzes sind diesem Abschnitt beigefügt.

Zum Schlusse bespricht der Verfasser die von ihm geforderten Änderungen der staatsrechtlichen und sonstigen allgemeinen Gesetzgebung zur Sicherung der Rechte der Arbeiter und die Einwirkung von Rechtsprechung und Rechtswissenschaft auf die tatsächliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses und gibt einen Abriß der wichtigsten Literatur des Arbeitsrechtes.

Zu den Hauptgegenständen der Erörterung sind außer der ausländischen Gesetzgebung auch die Entwürfe privater Sozialpolitiker — vom Verfasser, Sinzheimer, Wölbling, Flesch — wiedergegeben.

Außer dem reichen und doch mit kluger Beschränkung des Umfanges begrenzten Inhalt ist die klare und gute Sprache unter Vermeidung überflüssiger Fremdwörter hervorzuheben, die gerade jetzt, wo glücklicherweise allgemein mehr Wert auf ein reines Deutsch gelegt wird, erfreut.

Oskar Poensgen

Max Rumpf, Der Strafrichter. Zweiter Band. Praktische Strafrechtsprobleme. Berlin 1913. Carl Heymanns Verlag. V und 392 S.

Während der Inhalt des ersten Bandes[1]) dieses verdienstvollen Werkes hauptsächlich der Kritik und Berichtigung der Grundbegriffe der herrschenden Strafrechtstheorie, insonderheit der Lehre vom Verbrechen und von der Handlung gewidmet war und daher auch denjenigen Nichtjuristen, die sich für theoretische Strafrechtsfragen interessieren, reiche Belehrung bot, so behandelt dieser zweite Band Strafrechtsprobleme ausschließlich praktischer Natur. Es erhellt hieraus, daß eine Beurteilung des Buches nur einem in der Gerichtspraxis erfahrenen Rezensenten zustehen kann, der unterzeichnete Referent dagegen als Nichtjurist sich auf die kurze Mitteilung seines Inhalts beschränken muß.

Im ganzen Buche handelt es sich um Vorfragen, die bereits entschieden sein müssen, bevor die Hauptfrage, ob Schuld oder Nichtschuld vorliegt, dem Schöffen- oder Schwurgericht vorgelegt werden kann, somit um Fragen, die als richtiges Advokatenfutter sehr häufig zur Revision der von den Untergerichten gefällten Urteile durch die Strafsenate der Oberlandsgerichte oder des Reichsgerichts Anlaß geben; dies hauptsächlich darum, weil weder das Strafgesetz noch die Strafprozeßordnung über diese Vorfragen genügende Auskunft geben, und trotzdem die Entscheidung darüber, ob das Delikt eines Beklagten als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung bewertet werden oder Freispruch erfolgen soll, häufig genug von der Beantwortung dieser Vorfragen abhängt.

Aus diesen Lücken der lex lata ergibt sich die Existenz von drei Problemen, die der Verf. anhand der Gerichtsakten einer reichen Auswahl instruktiver Fälle erörtert, wobei er stets die von den Untergerichten gegebenen Urteilsbegründungen mit denjenigen der Obergerichte einer kritischen Vergleichung unterzieht und sodann für jedes der in drei Abschnitten behandelten Probleme einen Vorschlag macht, auf welche Weise in der lex ferenda den Mängeln der lex lata abzuhelfen wäre. Jedem Abschnitt ist ein Schlußkapitel angehängt, in welchem der Verf. die Antworten mitteilt, die er von ausländischen Autoritäten auf einen an sie gerichteten Fragebogen hin erhalten hat, in welchem er um Auskunft über die in Betracht kommende Gesetzgebung und Praxis in den betreffenden Ländern (Dänemark, Frankreich, Holland, Österreich und Schweiz) gebeten hat.

Das im ersten Abschnitt S. 1—226 behandelte Problem, dem der Verf. weit mehr als die Hälfte des Buches widmet, betrifft die Verurteilung auf Grund alternativer Feststellungen. Tatsächlich sind sie eigentlich unzulässig, da nach StPO. § 292 Absatz 1 „die Fragen so zu stellen sind, daß sie mit Ja oder Nein zu beantworten sind“. In praxi erweist sich indessen dieser kategorische Imperativ häufig als unpraktisch, weil die Fälle zahlreich sind, in denen unzweifelhaft ein Delikt stattgefunden hat, rücksichtlich dessen aber der Tatbestand nicht hinlänglich aufgeklärt werden konnte, um die Subsumption der Tat unter diesen oder jenen Paragraphen des StG. zweifellos feststellen zu können. Das Kapitel 1 dieses Abschnittes beschäftigt sich mit der „heutigen Auffassung“ solcher Fälle von Seite der Gerichte. Das RG., dessen Auffassung selbstverständlich als autoritär für die Untergerichte gelten muß, spricht sich in folgender Weise über diesen Gegenstand aus: Es läßt „alternative Feststellungen nur zu unter einer zweifachen Einschränkung; es muß in tatsächlicher Hinsicht die Alternativität dem Vorhandensein und der Feststellbarkeit der Tat des Angeklagten als eines einheitlichen historischen Vorgangs nicht entgegenstehen und es darf sich ferner in rechtlicher Hinsicht nur um die Konkurrenz unselbständiger gesetzlicher Tatbestände handeln“. Der Verf. liefert hierzu

[1]) Vgl. Zeitschrift für Politik VIII. Band, Heft 1/2, S. 288 ff.

zahlreichen Nachweis, daß sich trotz dieser ziemlich genau bestimmenden Formel in der Rechtsprechung des RG. recht erhebliche Verschiedenheiten beobachten lassen.

In den drei folgenden Kapiteln werden nach den in extenso mitgeteilten Akten praktische Fälle ausführlich erörtert, in welchen (Kap. 2) Zweifel über Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung oder Gehilfenschaft) — (Kap. 3) Zweifel an Vorliegen verschiedener gesetzlicher Tatbestände — (Kap. 4) Zweifel, ob Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, erhoben wurden. Das 5. Kapitel enthält eine gut motivierte Kritik der reichsgerichtlichen Rechtsprechung und signalisiert die Grundmängel derselben und ihre Ursachen und behandelt sodann die alternative Feststellung im zukünftigen Strafrecht. In dieser Hinsicht macht er folgenden Vorschlag: Dem § 90 des deutschen Strafgesetzentwurfs wäre ein § 90a beizufügen folgenden Inhalts (S. 197):

„Eine Handlung ist auch dann strafbar, wenn sie gegen eines von mehreren Strafgesetzen verstößt, wenn sich aber nicht feststellen läßt, gegen welches. Die Strafe ist aus dem Gesetze zu bestimmen, das die mildeste Strafe, bei ungleichen Strafarten die mildeste Strafart androht. Auf Nebenstrafen und sichernde Maßnahmen muß oder kann erkannt werden, wenn sie in dem angewandten mildesten Gesetze vorgeschrieben oder zugelassen sind. Wer z. B. entweder vorsätzlich oder fahrlässig eine strafbare Handlung begangen hat, ist wegen fahrlässiger Begehung, wer entweder Mittäter oder Anstifter oder Gehilfe ist, ist als Gehilfe, wer entweder Dieb oder Hehler ist, ist als Hehler zu bestrafen."

Ferner wären dem § 266 der StPO. als zweiter Absatz die folgenden Worte einzuschalten (S. 198):

„Wird der Angeklagte gemäß § 90a des (neuen) StGB. verurteilt, so müssen die Urteilsgründe die Tatsachen angeben, welche bezüglich jedes der in Betracht kommenden Strafgesetze vorliegen."

Auf diese Weise würde jedenfalls das nicht ganz selten vorkommende Ärgernis vermieden werden, daß ein unzweifelhaft schuldiger Angeklagter wegen Unzulässigkeit der alternativen Fragestellung vom Schwurgericht gemäß dem Satze nulla poena sine lege freigesprochen wird.

Ein sechstes Kapitel beschäftigt sich mit der „reinen Tatsachenalternativität", darin bestehend „daß die anzuwendende Strafrechtsnorm als allein in Betracht kommend sicher feststeht, jedoch alternativ ungewiß bleibt, welches von zwei denselben Angeklagten betreffenden Delikten als erwiesen anzusehen und folgeweise jener einen Strafnorm zu subsumieren sei." Der Verf. unterläßt es hier, mit Entschiedenheit über die Korrektur der einschlägigen Gesetzgebung sich auszusprechen. — Den alternativen Feststellungen im ausländischen Recht ist das letzte (siebente) Kapitel dieses Abschnittes gewidmet, aus welchem wir erfahren, daß „in keinem der oben angeführten Staaten die alternative Verurteilung zugelassen wird" (S. 225).

Der zweite Abschnitt (S. 227—331) behandelt „das fortgesetzte Verbrechen", ein Begriff, den das geltende Strafrecht überhaupt nicht erwähnt, trotzdem er in Theorie und Praxis anerkannt ist und wie die alternative Feststellung häufig zur Revision der von den Untergerichten gefällten Urteile Anlaß gibt. In Kapitel 1 wird die Rechtsprechung des RG. zum f. V. besprochen und dargetan, daß und warum der reichsgerichtliche Begriff des f. V., wonach für die Feststellung eines f. V. „Einheitlichkeit des Rechtsgutes und Einheitlichkeit des gegen dasselbe Rechtsgut sich richtenden Vorsatzes" verlangt wird, praktisch ganz unbrauchbar ist. Anhand der in Kap. 2 mitgeteilten und anderer früher erörterter Fälle aus der Praxis wird diese Ansicht des Verf., namentlich soweit sie sich auf die Einheitlichkeit des Vorsatzes bezieht, in Kap. 3 ausführlich begründet und am Schluß dieses Kapitels folgender Satz aufgestellt: „Die Frage, ob ein f. V. stattgefunden hat, ist keine Rechtsfrage, sondern eine Tatfrage, die im Einzelfall von seinem Aufbau abhängig ist." Die Möglichkeit, daß das RG. die Feststellung eines f. V.

auch in Zukunft als eine Rechtsfrage nachprüfen wird, sollte daher einfach durch eine in die StPO. § 125 nach Abs. 3 einzuschaltende Bestimmung folgenden Inhalts unterbunden werden: „Die Revision kann nicht darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil eine fortgesetzte Handlung des Angeklagten angenommen hat.“ Das letzte (zweite) Kapitel dieses Abschnittes enthält wieder die Antworten der ausländischen Autoritäten zur Frage des f. V. In keinem der oben erwähnten Länder sieht das Gesetz selbst eine Definition vor. Mehrere der Beantworter scheinen wie das RG. den Einheitsvorsatz für das wesentlichste Merkmal des f. V. zu halten.

Der dritte (letzte) Abschnitt des Buches (S. 332—386) ist dem Grundsatz ne bis in idem gewidmet, zu deutsch: „keine nochmalige Strafverfolgung wegen einer und derselben bereits rechtskräftig verurteilten Tat.“ So wenig als die Begriffe der Alternativität und des f. V. ist dieser Grundsatz in der StPO. wörtlich niedergelegt. Immerhin ist seine Verwendung, gewissermaßen gegensätzlich, in der StPO. gesichert, insofern die §§ 399—413 die Fälle behandeln, in welchen die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens stattfinden soll, somit der implicite anerkannte Grundsatz ne bis in idem außer Kraft gesetzt werden soll, und das prozessualische Verfahren in solchen Fällen festsetzen. Die drei Kapitel, welche diesen Gegenstand behandeln, tragen die Titel: Kap. 1 Die Rechtsprechung des RG. im Allgemeinen, Kap. 2 Eigener Standpunkt und neuer Gesetzesvorschlag, Kap. 3 Kritik der Rechtsprechung des RG. Über die Einzelheiten des Inhalts zu referieren findet sich der Referent als Nichtjurist so wenig als bei den früheren Abschnitten veranlaßt. Nur der folgende Satz (S. 333) möge hier angeführt werden, weil er summarisch sowohl die Tendenz des ganzen Buches, als speziell dieses letzten Abschnittes charakterisiert: „Beruhen die Mängel der Rechtsprechung in der Alternativitätsfrage und bei dem f. V. in erster Linie auf der Verwendung einer wirklichkeitsfremden Psychologie, so sind sie beim Satz ne bis in idem vor allem auf einen zu weit getriebenen Individualismus (worunter der Verf. ‚die Sorge um einen starken und nie versagenden Schutz des angeklagten‘ Individuums versteht) zurückzuführen, der darüber die Sorge um eine stets wirksame und gerechte Durchsetzung der Rechtsordnung vergißt. Der hier der Gerechtigkeit zugefügte Schaden, obwohl er sich hier nicht (wie bei den beiden früheren Problemen) mit einer Schädigung der Berufsmoral verbindet, ist schwer genug und verlangt dringend nach Abhilfe für die Zukunft.“

Diese Abhilfe glaubt der Verf. durch folgende Korrektur der StPO. zu verwirklichen. Er empfiehlt (S. 362) hinter den die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten aufführenden §§ 402 und 403 StPO. einen § 403a einzuschalten, mit folgendem Wortlaut:

„Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten findet ferner statt:

1. wenn der Angeklagte wegen eines Vergehens oder wegen einer Übertretung verurteilt oder von einer solchen Anklage freigesprochen ist, und nach Rechtskraft des Urteils der dringende Verdacht entsteht, daß ein Verbrechen vorgelegen hat;
2. wenn der Angeklagte wegen einer Übertretung verurteilt oder von einer solchen Anklage freigesprochen ist, und nach Rechtskraft des Urteils der dringende Verdacht entsteht, daß ein Vergehen vorgelegen hat.“

Ein viertes Kapitel beschäftigt sich wiederum mit der ausländischen Rechtsprechung. Der Spielraum des Satzes ne bis in idem wird im Allgemeinen mehr eingeengt, als dies rücksichtlich der Rechtsprechung des RG. der Fall ist. Namentlich befolgt die österreichische StPO. beinahe die nämliche Regelung der Frage, wie solche vom Verf. vorgeschlagen wird.

Ein den Inhalt des ganzen Buches zusammenfassendes mit „Schluß" betiteltes Kapitel (S. 387—392) schließt mit folgenden Worten: „Soviel ist wohl unbestreitbar, daß ein innerlich selbständiges Richtertum, das stets vom Gesetze und von der Wissenschaft" (Referent würde statt dessen setzen: von der psychologischen und juristischen Erfahrung) „auf eigene Entscheidung und auf bewußte Berufsauffassung angewiesen wird, leichter eine vertrauenswürdige Rechtsprechung leisten wird als ein vom Gesetze und mehr noch von einem übernommenen" (Referent würde statt dessen setzen: von dem Zwange, dem Geschworenengericht die Entscheidung der Frage, ob schuldig oder nichtschuldig schließlich überlassen zu müssen, herrührenden) „eigenen Bedürfnis zur Unterwerfung unter fremde und äußere Autorität beherrschtes und kurzgehaltenes Richtertum."

Der Verf. stellt einen dritten Band in Aussicht, in welchem namentlich das Problem des Präjudizienzwanges (alias Vorfragenzwanges) erörtert werden soll.

Gustav Beck

Adolf Weber, Unser Wirtschaftsleben als Gegenstand des Universitätsunterrichts. Tübingen 1916. I. C. B. Mohr. 88 S.

Seit Beginn des neuen Jahrhunderts hat sich immer mehr das Bedürfnis herausgebildet, Interessenten größere Ausbildungsmöglichkeiten in den Wirtschaftswissenschaften zu gewähren, als dies die Universitäten im Stande waren. Aus diesen Bedürfnissen heraus ist die Handelshochschule entstanden, kamen die staatswissenschaftlichen Fortbildungskurse auf. Aber auch innerhalb der Universitätskreise wurde das Gefühl wach, daß die Ausbildung des Unterrichts nicht Schritt gehalten hat mit dem sich rasch verändernden Wirtschaftsleben. Plenge sagt von den volkswirtschaftlichen Unterrichtsmöglichkeiten an den Universitäten aus: sie waren „zu unvollständig, zu unanschaulich, zu gegenwartsfremd und zu wenig umfassend". Wer wollte sich der Richtigkeit dieser Aussage entziehen. Hiergegen reformierend aufzutreten, haben drei Universitätslehrer das Verdienst, die Führung übernommen zu haben: Harms in Kiel, Weber in Breslau und Plenge in Münster. Diese drei Männer haben an der Lösung dieses Problems gearbeitet. Harms in Kiel hat ein Forschungsinstitut in Kiel gegründet, das die weltwirtschaftlichen Beziehungen und die Beziehungen der deutschen Volkswirtschaft zur Weltwirtschaft aufdecken will. Mit Recht hebt er hervor, daß die Aufdeckungen jener Beziehungen von der deutschen Wissenschaft bis dahin nicht unerheblich vernachlässigt worden sind. Um den weltwirtschaftlichen Forschungen ein Fundament zu geben, hat er den Versuch gemacht, eine Weltwirtschaftslehre zu schaffen, einen Versuch, der freilich nicht ganz geglückt ist (vgl. hierzu Mitscherlich, Die Weltwirtschaft als Wirtschaftsstufe. Ein Beitrag zum Wesen der Wirtschaftsstufen Z. f. g. St. Jahrgang 71. H. 1. S. 1 ff.). Von einer ganz anderen Seite will Plenge Lehre und Forschung beleben. Er geht von dem Gedanken aus, daß besonders der jetzige Krieg den Nachweis geführt habe, daß unser Beamtentum ökonomisch unzulänglich vorgebildet sei, daß die mancherlei Mißerfolge, die wir bei der Organisation unseres Wirtschaftslebens aufzuweisen haben, nicht zum geringsten Teil auf die ungenügende Vorbildung unserer Beamten zurückzuführen sei. Dem möchte er mit der Gründung eines groß angelegten Wirtschaftsinstitutes abhelfen, das im Anschluß an die Universität in Wirkung treten soll. Das Wirtschaftsinstitut selbst soll überwiegend aus Privatmitteln erhalten werden, aber unter Aufsicht des Kultusministeriums stehen. In ihm sollen nicht nur Beamte aller Art und solche, die es werden wollen, eine Ausbildung ihrer Wirtschaftskenntnisse erfahren, sondern auch praktische Volkswirte, denen später einmal die Führung in unserm Wirtschaftsleben zufallen wird. Um dies zu ermöglichen, will Plenge sein Wirtschaftsinstitut mit Dozenten versehen, die sich aus Universitäts- und

Kreisen der Praxis zusammensetzen. Auch die Praktiker sollen nach ihrer Berufung in ihrem Lehrberuf aufgehen. Der groß angelegte Plan Plenges würde mit seiner Verwirklichung eine nicht unerhebliche Umgestaltung unseres ganzen Universitätsbetriebes bedeuten, und es liegt auf der Hand, daß — von andern stark ins Gewicht fallenden Argumenten (siehe Weber S. 37—41) ganz abgesehen — schon aus diesem einzigen Grunde sich ein nicht zu unterschätzender Widerstand geltend machen müßte. All das hat bewirkt, daß es Plenge, trotzdem die Mittel — wie er hervorhebt — ihm zur Verfügung gestellt waren, nicht gelungen ist, für seinen Plan die Zustimmung des Kultusministeriums zu erwirken. Eine glücklichere Hand besaß Adolf Weber. Er geht im großen und ganzen von den gleichen Gedankengängen aus wie Plenge (S. 1—6). Er ist aber ein Mann, der in derartigen Organisationen schon an der Handelshochschule in Köln mit viel Geschick gearbeitet und dort gute Erfolge aufzuweisen hatte. Die Erfahrung, die ihm zur Seite steht, ist größer. Die Schwierigkeiten, die sich einer solchen Schöpfung entgegenstellen, weiß er richtig einzuschätzen und zu überwinden. (S. 28 f.) Ein aufmerksames Studium der Statuten der Weberschen Schöpfung zeigen den geschickten und lebensklugen Organisator und die Elastizität der Schöpfung. (S. 54 f.) Was Plenge mit einem Schlag erreichen wollte, entsteht in der Weberschen Schöpfung im Verlauf der Jahre von selbst. Die Anpassung von etwas durchaus Neuem an eine alt ehrwürdige Organisation kann als gut gelungen angesprochen werden. Worin besteht der Unterschied zwischen Plenges Plan und der Weberschen Schöpfung? Während Plenge ein fest gegliedertes Wirtschaftsinstitut schaffen will, hat Weber einzelne Kurse eingerichtet, so einen Kursus für Wirtschaft und Verwaltung der Kommunen, einen für soziale Versicherung und soziale Fürsorge, einen für Industrie und Bergwirtschaft, einen für Bankwirtschaft und einen für ländliche Verwaltung (S. 62 f.). Alle diese Kurse sollen „in Verbindung mit den reichen Unterrichtsmöglichkeiten, die die Universität, die technische Hochschule und das landwirtschaftliche Institut Breslaus bieten, abgehalten werden, sie sollen einen streng lehrhaften Charakter haben und verzichten absichtlich darauf, durch die Mannigfaltigkeit des Gebotenen mehr anzuregen als zu belehren, worin hauptsächlich die Veranstaltungen der verschiedenen staatswissenschaftlichen Vereinigungen in Berlin, Frankfurt, Köln und Königsberg ihre Aufgabe sehen. Auch nach dieser Richtung können die Fachkurse der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau als glückliche Ergänzung des schon vorhandenen angesehen werden. Während ferner Plenge vorwiegend mit einem fest gegebenen Lehrkörper rechnet, sieht Weber davon ab und begnügt sich jeweils für die Kurse, soweit es notwendig erscheint, Herren aus der Praxis zu gewinnen. Er legt gerade das größte Gewicht darauf, daß die Praktiker durch ihren Lehrberuf nicht die Fühlung mit der Praxis verlieren, sondern ihrem praktischen Beruf erhalten bleiben, um mit den Umgestaltungen der Betriebe und Organisationen, mit dem Auftauchen neuer Bedürfnisse oder Schwierigkeiten die Teilnehmer der Kurse bekannt zu machen (S. 30). Grade die Praxis soll es sein, die den Kursen stets neues Leben zuführt, und Aufgabe der Universitätslehrer, das Neue unter großen, einheitlichen Gesichtspunkten in einem Gesamtbild vorzutragen. Auf diese Weise ist zu hoffen, daß Wissenschaft und Praxis einander viel näher gebracht werden, eins vom andern lernend. Die einzelnen Kurse sollen keineswegs schematisch Semester für Semester wiederholt, sie sollen ganz dem tatsächlichen Bedürfnis angepaßt werden. Auch hierin viel Biegsamkeit und Umsicht, nichts Starres. Nicht zu unterschätzen ist die Tatsache, daß der Lehrbetrieb sich in den Räumen der Universität abspielt; das fördert den Zusammenhang, das wird auch der Studentenschaft gegenüber als stark werbendes Moment zutage treten, und es wäre zu wünschen, daß für alle Zukunft hierin keine Änderung eintritt. Die Ideen Webers haben durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Breslau

tatkräftige Förderung erfahren. Die Kurse haben inzwischen begonnen; ihre Leitung liegt in den Händen der Fakultät.

Waldemar Mitscherlich

Kriegswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 1—10. In Verbindung mit Ferdinand Schmidt und Wilhelm Stieda herausgegeben von Franz Eulenburg. Tübingen 1916 und 1917. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Es ist auffallend im höchsten Grade, wie sehr die nationalökonomische Wissenschaft in den Friedenszeiten es verabsäumt hatt,e die Einwirkungen eines Krieges, insbesondere eines Weltkrieges, auf unsere deutsche Volkswirtschaft zum Gegenstande ihrer Untersuchungen zu machen, sie war so gut wie ausschließlich auf die normalen Friedensverhältnisse abgestellt. Mit einem Schlage nun hat sie der gewaltigste Krieg, den je die Weltgeschichte gekannt hat, vor eine wahrhaft erdrückende Fülle größter und völlig neuer Probleme gestellt. Völliges Neuland gilt es hier für sie zu beflügen. Einen ausgezeichneten Wegweiser in dem wahren Labyrinthe der neu auftauchenden Fragen bietet dem volkswirtschaftlich interessierten Leser die zur Besprechung vorliegende, von den drei rühmlichst bekannten Leipziger Nationalökonomen herausgegebenen Schriftenfolge. Bisher sind die ersten 10 Hefte der Sammlung herausgegeben, sie verdienen samt und sonders ernstliche Beachtung. Nur berufene Autoritäten nehmen in ihnen zu besonders wichtigen und allgemein interessierenden kriegswirtschaftlichen Problemen in allgemein verständlicher und dabei doch echt wissenschaftlicher Weise Stellung.

In Heft 1 „Der wirtschaftliche Nebenkrieg" (VIII und 92 S.) untersucht der geniale frühere österreichische Justizminister Franz Klein die schwere, bange Frage, auf welche Weise seinerzeit die willkürliche gewaltsame Unterbrechung zu beheben sein werde, die wegen des Krieges im Geschäfts- und Rechtsverkehre von den feindlichen Ländern gegen uns ins Werk gesetzt wurde. In ganz ausgezeichneter Weise sichtet Klein die bereits zahlreich vorliegenden Anregungen und Wünsche mit gewohnter juristischer Meisterschaft und gelangt schließlich zu einem leicht zu überschauenden Entwirrungsplane, der es den Beteiligten ermöglicht, über die zu ihrem Schutze empfohlenen Maßnahmen sich zu äußern, bevor noch die Verhandlungen zwischen den Kriegführenden selber beginnen. Abschnitt 1 „Die Zertrümmerung des Verkehrs" (S. 1—14) bietet einen knappen, trefflichen Überblick über die so mannigfachen feindlichen Ausnahmegesetzgebungen gegen den deutschen Handel und deutsches Eigentum. Abschnitt 2 „Kriegsmaßregeln und Friedensvertrag" (S. 15—31) legt dann überzeugend die Notwendigkeit dar, daß die Verhandlungen beim Friedensschlusse über die Aufhebung oder wenigstens Einschränkung dieser feindlichen Ausnahmegesetzgebung nicht als juristische, als Verhandlungen über Rechtsfragen, sondern als solche über staats- und wirtschaftspolitische Fragen zu führen sind. Abschnitt 3 „Die Hauptfragen der Rückbildung" (S. 32—68) entrollt ein groß gedachtes und kühn entworfenes Wiederherstellungsprogramm im einzelnen. Die Aufhebung der feindlichen Handels- und Verkehrsverbote müsse unbedingt begehrt werden. Denn gerade das sei „das Skelett im Hause, was aus der bisherigen Ausfuhr werden solle" (S. 37). Äußerst wertvolle, genau durchgearbeitete Vorschläge bringt sodann Klein hinsichtlich der so sehr wichtigen, fast grundlegenden Frage der Abwicklung anhängiger Rechtsgeschäfte mit feindlichen Ausländern. Als richtigste Lösung empfiehlt er einleuchtend „eine großzügige Überleitung, die alle Verträge und Geschäfte preisgibt, deren Wiederaufnahme wirtschaftlich unvernünftig wäre oder wirtschaftlich nicht zu billigende Ergebnisse hätte, eine Überleitung nach den Anforderungen des beiderseitigen Wirtschaftslebens und der beiderseitigen berechtigten Geschäftsinteressen, frei von dem pedantischen Ehrgeize, inmitten aller welt-

geschichtlichen Umwälzungen einige von der Entwicklung überholten Verträge unversehrt zu erhalten" (S. 57.) Gerade hier eröffne sich der Diplomatenkunst der Unterhändler ein weites Feld, „auf dem sie unterstützt von gediegenen Kennern des Rechts und der Wirtschaft durch taktvolle und glückliche Auswahl und Abgrenzung sich große Verdienste erwerben können, sowohl um die Opfer einer tollen Unduldsamkeit wie um die Rettung der aus tiefen Wunden blutenden Zwischenstaatlichkeit" (S. 59). Die feindlichen Staaten müßten auch mindestens für die schwereren Verletzungen von Leben, Leib, Freiheit und Vermögen Genugtuung geben, die außerhalb der militärischen Kämpfe von militärischen oder zivilen Gewalten oder infolge deren Duldung oder Untätigkeit von der Bevölkerung ihrer Länder unseren Staatsangehörigen nur deshalb zugefügt seien, weil sie Untertanen eines feindlichen Staates seien. Abschnitt 4 erörtert „Die Ansprüche der Einzelnen" (S. 74—80), den staatsgerichtlichen Urteilen wie den Vergleichen und Schiedssprüchen müsse in diesen Kriegsprozessen wegen der Ansprüche der Inländer die Vollstreckbarkeit im Lande des Verpflichteten zugesichert sein. Der Schlußabschnitt befaßt sich mit den „Aufgaben des Staates". Das Dringendste sei zuerst Wiederaufbau und Kräftigung der wirtschaftlich Kriegsbeschädigten, ihrer könne sich der Staat gar nicht dringend genug annehmen. Die prächtige, ungemein gehaltvolle Schrift schließt mit einer scharfen Zurückweisung der von unseren Gegnern beliebten Ausdehnung der Kriegsführung gegen die Volksgesamtheit als solche und mit einer Vergleichung der englischen Kriegs- und der deutschen Kulturauffassung.

In Doppelheft 2/3 (IV und 116 S.) behandelt Dr. Paul Mombert, Professor an der Universität Freiburg i. B., „Bevölkerungspolitik nach dem Kriege". Der Wert dieses gleichfalls ungemein anregenden und inhaltreichen Buches besteht vornehmlich in dem bündigen Nachweise, daß die Förderung des Nahrungsspielraumes die unentbehrliche Voraussetzung und damit der wichtigste Bestandteil einer jeden weitausschauenden Bevölkerungspolitik ist. Diese notwendige Grundlage jeder großzügigen Bevölkerungspolitik haben aber bisher die so ungemein zahlreichen wissenschaftlichen und volkstümlichen Arbeiten über das äußerst wichtige Problem arg vernachlässigt. Die Volksvermehrung ist aber tatsächlich, wie der Verf. sehr richtig betont, nicht nur eine Sache des Wollens der einzelnen Individuen, sondern sie hängt vielmehr in hohem Grade ab von dem wirtschaftlichen Können des ganzen Landes und des ganzen Volkes. So sehr auch eine Stärkung des inneren Marktes wünschenswert und auch möglich ist, namentlich durch Vermehrung der anbaufähigen Flächen, so notwendig auch eine „nationale Vorratswirtschaft" immer sein mag, damit allein ist es nicht getan. In der Hauptsache hat die starke deutsche Volksvermehrung in den letzten Jahrzehnten ihre Aufnahme in der für den Export arbeitenden Großindustrie gefunden. An eine restlose „agrarische Umschichtung der deutschen Volkswirtschaft" ist im Ernste gar nicht zu denken. Nach einer lichtvollen Darlegung der verschiedenen Erweiterungsmöglichkeiten des deutschen Nahrungsspielraumes im 1. Teile der Schrift (S. 1—66) bespricht der Verf. im 2. Teile die Faktoren des Volkswachstums und die Möglichkeiten seiner Beeinflussung. Der Einfluß der Eheschließungen, der Geburtenhäufigkeit und der Sterblichkeit werden sehr übersichtlich behandelt. Die sehr schweren Gefahren, die unser deutsches Volkstum und seine ganze Zukunft durch Abnahme der Geburtenhäufigkeit bedrohen, führt der Verf. dem Leser sehr eindringlich zum Bewußtsein. Zur Bekämpfung des heutigen, zweifellos weite Volksschichten unten und oben, in den Städten noch mehr wie auf dem Lande beherrschenden Strebens nach möglichster Kleinhaltung der Familie entwirft Mombert ein eingehendes Reformprogramm von hoher Warte aus. Mit vollem Rechte betont er, daß allerhand kleine Mittelchen wie Junggesellensteuer u. dgl. m. hier nicht viel nützen, nein, die gesamte Wirtschafts- und Finanzpolitik muß vielmehr planmäßig in den Dienst der bevölkerungspolitischen Ziele gestellt



werden. Eine ganze Reihe sehr beachtenswerter Einzelvorschläge — z. B. Abstufung der Gehälter unserer Beamten nach ihrem Familienstande — unterbreitet der Verf. mit guter Begründung der Öffentlichkeit. Die Schrift bietet eine ganz treffliche, zurzeit entschieden die wertvollste, kurze Einführung in das Studium der deutschen Bevölkerungspolitik, der wichtigsten Zukunftsfrage unseres ganzen deutschen Volkes.

In Heft 4 erörtert Georg Gothein, der bekannte freisinnige Parlamentarier, „Deutschlands Handel nach dem Kriege" (IV und 80 S.). Eingehend bespricht er: die Verdrängung der deutschen Industrieerzeugnisse während des Weltkrieges, die wirtschaftliche Einkreisung der Zentralstaaten, Finanznot und Zölle, das Wirtschaftsleben nach dem Friedensschluß, die handelspolitischen Friedensbedingungen, unser handelspolitisches Verhältnis zu Österreich-Ungarn, die handelspolitische Stellung der von uns eroberten Gebiete Belgien, Polen und Serbien-Montenegro, unser handelspolitisches Verhältnis zu den Neutralen, um sodann auf Grund der bis in das einzelnste hinabsteigenden Statistik die handelspolitischen Aussichten unserer wichtigsten Industriezweige zu erörtern. Wie bei dem Verf. wohl nicht gut anders zu erwarten, werden seine gesamten Ausführungen von dem Geiste eines unentwegt freihändlerischen, reichlich kosmopolitisch durchtränkten Optimismus getragen. Uns will es bedünken, daß er der Entwicklung der wirtschaftlichen Dinge reichlich optimistisch gegenübersteht. Die großen Gefahren namentlich, die unserer deutschen Exportindustrie aus dem gewaltigen Erstarken des großbritischen Schutzzollgedankens und einem Vordringen der nordamerikanischen Industrie in Mittel- und Südamerika zweifellos erwachsen werden und bereits jetzt schon erwachsen sind, nimmt Gothein entschieden zu leicht. Dem Naumannschen Gedanken eines „Mitteleuropas" steht er durchaus ablehnend gegenüber, schon aus staatsrechtlichen Gründen sei eine Zollunion zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn ein Unding. Von einer Einbeziehung Polens in das Zollgebiet Deutschlands oder Österreich-Ungarns sei abzusehen, „da seine sehr umfangreiche Industrie der dieser Länder nicht gewachsen sei". Weder die deutschen noch die belgischen wirtschaftlichen Interessen ließen die Eingliederung Belgiens in das deutsche Zollgebiet erwünscht erscheinen. Man sieht, die spezifisch deutschen Interessen treten bei den Erörterungen und Vorschlägen des Verf. stark in den Hintergrund. „Sie sind durchweg diktiert von der Erwägung, daß allein die Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Frieden schließenden den Frieden zu einem Dauerfrieden machen kann." (S. 80.) Zu einer eingehenden Auseinandersetzung mit den wirtschaftspolitischen Grundgedanken Gotheins ist hier nicht der Platz.

Im Heft 5 (IV und 56 S.) handelt Dr. Karl von Tyszka, Berlin, von dem „Konsument in der Kriegswirtschaft". Im 1. Abschnitt seiner kleinen, aber sehr gehaltvollen Schrift schildert der Verf. kurz das Verhältnis zwischen Konsument und Produzent überhaupt. Trotz ihrer Interessengegensätzlichkeit sind beide aufeinander angewiesen, die Schaffung eines volkswirtschaftlich vorteilhaften und beiderseitig befriedigenden Ausgleichs zwischen ihnen war von jeher Ziel und Inhalt der ganzen Wirtschaftsordnung. Schon vor Ausbruch des Weltkrieges war — das weist Abschnitt 2 überzeugend nach — die Lage des deutschen Konsumenten in doppelter Hinsicht ungünstig: Die Weltkonjunktur stand gegen ihn, immer mehr nahm sie eine dem Produzenten günstige Gestaltung an, die Preise sämtlicher Waren, auch die der Lebensmittel zogen beständig an, auch die Wirtschaftspolitik begünstigte einseitig den Produzenten. Der Einfluß des Krieges hat dann diese ungünstige Lage des Konsumenten immer mehr verschlechtert. Abschnitt IV legt dann sehr übersichtlich die verschiedenen Gründe für die Preisgestaltung während des Krieges dar. Abschnitt V schildert an Hand zahlreicher, äußerst instruktiver statistischer Tabellen, wie sehr sich die Lebenshaltung unseres Volkes bis weit in die wohlhabenden Mittelschichten

hinein während des Krieges verschlechtert hat. Abschnitt VI erbringt den überzeugenden Nachweis, daß die endlich mit dem Fortschreiten des Krieges zugunsten der Konsumenten von den Regierungen getroffenen Schutzmaßregeln nur zu Unrecht als „Kriegssozialismus“ bezeichnet werden. „Denn unser sogen. ‚Kriegssozialismus‘ macht gerade an dem Punkte halt, an dem ein wirklicher Sozialismus hätte beginnen müssen: bei, oder noch besser vor einer allgemeinen Verteilung der vorhandenen Lebensmittel nach Maßgabe der Bedürfnisse der einzelnen“ (S. 43). Mit einer Beeinflussung der Preise allein durch die Höchstpreise sei nicht auszukommen, nur eine Monopolisierung des ganzen Wirtschaftslebens während des Krieges, Produktionszwang und rücksichtslose Beschlagnahme könnten helfen. Den Angriffen auf die Z.E.G. tritt der Verf. mit Recht, da fast ausnahmslos aus interessierten Händlerkreisen herrührend, mißtrauisch und abwehrend gegenüber. In seinem Schlußabschnitt „Ausblick“ fordert der Verf. mit Recht eine Fortdauer des Kriegsausschusses für „Konsumenteninteressen“ auch über den Krieg hinaus als „eine unbedingte Notwendigkeit, um die große, breite Masse unseres Volkes, insbesondere auch die Minderbemittelten, vor unberechtigten Preistreibereien zu schützen.“

In Doppelheft 6/7 „Die deutsche Stadtgemeinde im Kriege“ (94 S.) bespricht der bekannte sozialdemokratische Kommunalpolitiker Dr. Hugo Lindemann, Stuttgart, sehr übersichtlich: die Fürsorge der Gemeinden für die Kriegerfamilien, ihre Fürsorge für die Hausbesitzer, für die Erwerbslosen, für die Kranken, für den Mittelstand und schließlich besonders eingehend (S. 63—94), die so schwierige Lebensmittelversorgung. Die gewaltige Fülle des vom Verf. behandelten Stoffes verbietet ein Eingehen auf Einzelheiten. Nur das sei hervorgehoben, daß es ihm in der glücklichsten Weise gelungen ist, eine äußerst geschickte Zusammenstellung der von den deutschen Stadtgemeinden in fast unendlicher Mannigfaltigkeit getroffenen Fürsorgemaßregeln zu bieten. Allenthalben begleitet er die sehr übersichtliche und klare Darstellung mit seinen, wenn auch nicht immer beilallswerten, so doch stets anregenden und wertvollen kritischen Ausführungen. Sie zeichnen sich durch große Sachlichkeit und strenges Maßhalten erfreulichst aus. Zum guten Teil kann man ihnen restlos beistimmen, so namentlich, wenn er die ganz ungleiche Entlohnung der männlichen und weiblichen Arbeitskräfte durch die Städte und die „ganz ungeheuerlichen Spannungen“ zwischen Mehl- und Brotpreisen zum Schaden des Brotpreises scharf tadelt. „Das bedeutet eine ungesunde Verteuerung des wichtigsten Volksnahrungsmittels durch die Gemeinden zugunsten der Bäckermeister“ (S. 87). Der zweifellos großen Notlage des städtischen Hausbesitzes — die wesentlich durch die erhebliche Steigerung des Hypothekenzinsfußes, aber auch durch das Leerstehen zahlreicher Wohnungen herbeigeführt wurde — steht Lindemann nicht mit dem genügenden Verständnis gegenüber, wenn er eine allgemeine Pflicht der Gemeinden zur Hilfeleistung für den überschuldeten städtischen Grundbesitz grundsätzlich ablehnt (S. 44 flg.). Mit Recht schließt der Verf. seine wertvollen Ausführungen mit dem Satz, daß der Frieden deutschen Gemeinden eine außerordentliche Vermehrung und Vertiefung ihrer Aufgaben gebracht, zugleich aber auch den unschätzbaren Wert einer freien, mit „großen Rechten ausgestatteten Selbstverwaltung gezeigt habe“.

„Die Nationalisierung der Volkswirtschaft“ behandelt in Heft 8 (IV und 68 S.) der bekannte Bonner Agrarpolitiker, Universitätsprofessor Dr. Willy Wygodzinski. In seinen von echt kritischer Besonnenheit und strengster, nüchternster wissenschaftlicher Objektivität getragenen Ausführungen zeigt der Verf. gegenüber manchen chauvinistischen Verstiegenheiten, wie sie sich insbesondere in von großagrarischer Seite ausgehenden Schriften finden, die Grenzen der Nationalisierungsmöglichkeit. Ihm im einzelnen auf seinen Pfaden zu folgen, verbietet sich aus Raummangel, nur seine Ergebnisse seien kurz mitgeteilt. Nicht eine absolute, sondern nur eine relative Nationalisierung ist ein denkbares Ziel unserer Wirtschaftspolitik.

Denn eine strenge Nationalisierung in dem Sinne, daß Produktion und Konsumption sich geschlossen und vollständig innerhalb unserer Reichsgrenzen vollziehen, ist deshalb einfach unmöglich, weil uns sehr wichtige Kraftquellen und Rohstoffe entweder ganz fehlen oder nicht in genügendem Maße zur Verfügung stehen, „weil die Produktionsfähigkeit des deutschen Bodens ebenso begrenzt ist, wie die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte und Kapitalien, weil der Konsum nicht fähig ist, sich in allen Fällen mit den von der heimischen Produktion gebotenen Gütern zu befriedigen" (S. 67). Wünschenswert sei es, daß bei der bevorstehenden Kapitalknappheit das deutsche Kapital vorzugsweise im Inlande angelegt werde und in das Ausland nur soweit gehe, als es vor räuberischen Zugriffen gesichert sei.

In Heft 9 (IV und 63 S.) „Die deutschen Frauen und der Krieg" singt die bekannte Sozialpolitikerin Henriette Fürth, Frankfurt a. M., das hohe Lied des unermüdlichen Fleißes und der Schaffenskraft und Schaffenslust der deutschen Frauen. Sie zeigt einwandsfrei, wie nur die wirtschaftliche Mobilmachung fast der gesamten deutschen Frauenwelt uns das „Durchhalten" im Weltkriege ermöglicht hat. Sie zeigt, wie die ungeheuer zugenommene weibliche Lohnarbeit ganz bedeutend schlechter bezahlt wird als die männliche und wie unbillig diese trotz gleicher Leistung ungleiche Entlohnung sei. Überzeugend weist sie weiter nach, daß wir nach dem Kriege die Frauenerwerbsarbeit aus produktionstechnischen, handels- und finanzpolitischen Gründen im weitesten Umfange werden beibehalten müssen, und zwar auch die der Ehefrauen. Ein umfangreicher Mutterschutz ist daher unbedingt erforderlich. In dem Kapitel „Die Bevölkerungsfrage und die Frauen" legt die Verfasserin das Hauptgewicht auf die Förderung der Qualität und nicht die Steigerung der Quantität. U. Er. verkennt sie hierbei doch, so sehr sie in Einzelheiten Recht haben mag, daß schließlich einmal die Abnahme der Sterblichkeit durch großzügige Hygiene und Wohlfahrtspflege eine Grenze haben muß und daß diese bei uns in Deutschland in nicht zu ferner Zeit erreicht sein wird. Die letzten Abschnitte „Gewerkschaftliche und politische Organisation", „die Frauenarbeit im Kriege und nachher" und „die soziale Kriegsarbeit der Frauen" fordern mit Recht die volle berufliche Vorbildung der Frauen, ihre Betätigung in den Organisationen und eine großzügige, umfassende Reform des gesamten Arbeiterrechts und Arbeitvertrags, um sodann die soziale Fürsorge- und Liebestätigkeit des „Nationalen Frauendienstes" zu schildern. Besonders wohltuend berührt es an dieser knappen, aber äußerst inhaltsreichen Schrift, daß sich die bekannte Verfasserin von allen Einseitigkeiten und Übertreibungen, wie sie sich leider so vielfach in den Schriften mancher Frauenrechtlerinnen vorfinden, völlig fernhält und daß sie insbesondere für das harte Los und die gewaltigen Leistungen der erwerbstätigen Hausfrauen und Mütter uneingeschränktes Lob findet. Mit Recht erklärt sie „den natürlichen Beruf" des Weibes, und zwar auch „und gerade nach dem Kriege" für den schlechthin wichtigsten. Daher sei eine gründliche hauswirtschaftliche Vorbereitung unbedingt notwendig.

In Heft 10 „Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft" (54 S.) weist der bekannte Historiker des deutschen Mittelalters Georg v. Below, Freiburg, die vielfachen Fäden auf, die sich von der Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters zur heutigen sich selbst genügenden deutschen Volkswirtschaft während des Krieges ziehen. Dabei tritt das mittelalterliche Bild in den Vordergrund seiner äußerst fesselnden und geistvollen Betrachtungen. Besonders eingehend führt er „die zahlreichen und emsig ersonnen Maßnahmen" vor, durch die man einen gerechten Warenpreis und eine gleichmäßige Versorgung aller Bürger zu sichern suchte. Überraschend in hohem Grade ist es, wie sehr manche Maßnahmen, die wir heute unter dem Druck der Kriegsnot ergriffen haben, bereits im deutschen Mittelalter in fast allen Städten geltendes Recht waren. So



war bereits dem Mittelalter der „Kettenhandel“ wohlbekannt und streng strafbar. Das Ideal der Ausschaltung des Zwischenhandels war, wenn auch nicht restlos, so doch in weitestem Ausmaße verwirklicht. Es herrschte weitgehende Vorratswirtschaft, Korn und Brot waren genau eingeteilt und die Versorgung des Stadtbürgers mit ihnen sichergestellt, ja bereits 2 bis 3 fleischfreie Tage in der Woche kannte man. Der Schluß des knappen, aber ungemein inhaltsreichen Büchleins bespricht in großen Zügen das Ende der Stadtwirtschaft, die Fortsetzung ihrer Grundgedanken durch den Merkantilismus und die neumerkantilistische Wirtschaftspolitik Bismarcks. Im letzten Abschnitt erürtert v. Below die Erfahrungen des gegenwärtigen Krieges, unser System der nationalen Wirtschaft habe sich durchaus bewährt, unsere Autarkie solle aber nicht — und hierin wird man dem Verf., wie in fast allen seinen Ausführungen nur restlos beipflichten müssen — eine Isolierung werden. „Wir denken nicht daran, den Welthandel von seinen Beziehungen zum Innern unseres Gemeinwesens auszuschließen“ (S. 40). Auch die Ausschließung des freien Handels im Binnenverkehre könne, so notwendig sie auch während des Krieges sei, nicht das dauernde Ideal bilden. „Die große Bedeutung des Handels in allen seinen Verzweigungen ist uns von neuem ins Bewußtsein getreten“ (S. 41). Zahlreiche sehr sorgfältige und in die Tiefe dringende Anmerkungen mit literarischen Hinweisen ermöglichen dem historischen interessierten Leser ein Tiefereindringen in die Quellen des Stoffes. Die Schrift bedeutet ein Glanzstück der ganzen Sammlung, die übrigens mit einziger Ausnahme der reichlich einseitig, ja fast agitatorisch verfaßten Schrift Gotheins auch nach dem Friedensschluß bleibende Bedeutung beanspruchen kann.

Rudolf Bovensiepen

Friedrich Bendixen, Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkriegs. Neue Folge von „Geld und Kapital“. München 1916. Duncker und Humblot. 114 S.

Die Schrift besteht aus sieben Abhandlungen, von denen zwei bereits veröffentlicht sind (im Bankarchiv vom 15. Mai 1913, Österreichischen Volkswirt vom 1. Februar 1913); drei beziehen sich auf das Geld und sind mehr theoretischer Natur, vier auf die Notenbanken und sind praktisch-politischer Natur. Der Verfasser, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg, verweist außerdem auf zwei früher von ihm veröffentlichte Schriften, nämlich: „Das Wesen des Geldes, zugleich ein Beitrag zur Reform der Reichsbankgesetzgebung“, 1908, 60 S., und „Geld und Kapital. Gesammelte Aufsätze“, 1913, 187 S. (ebenfalls zum Teil bereits früher veröffentlicht). Von den gesammelten Aufsätzen beziehen sich einer auf die Lehre vom Geld, drei auf die Reichsbank, zwei weitere interessieren uns hier nicht. Alle drei Publikationen ergänzen einander, und der Verfasser sagt sogar in der Vorrede zur oben angezeigten Schrift (die Klarheit seiner Darstellung unterschätzend), daß sie ohne Kenntnis der voraufgehenden nicht völlig zu verstehen und zu beurteilen sei. Bei dieser Sachlage ist es schwer, sich ein Gesamtbild von den Ansichten und wirtschaftspolitischen Forderungen des Verfassers zu machen, zumal er sich auch innerhalb der einzelnen Abhandlungen durchaus nicht immer streng an sein Thema hält. Es sind Gelegenheitsschriften, und das ist das Beste, was von ihnen zu sagen ist. Man sieht, daß der Verfasser aus Interesse an unseren öffentlichen Zuständen, aus einem inneren Drang zu belehren und zu beraten, seine praktischen Erfahrungen und seine für einen Praktiker ungewöhnlichen theoretischen Kenntnisse der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Dem entspricht auch die Art der Darstellung, welche frisch und hemmungsfrei, kampfesfroh und, wo es Not tut, nicht ohne die Würze glücklichen Humors die schwierigsten Gegenstände der Währungs- und Bankpolitik

anziehend und, wie es dem Leser scheint, verführerisch meistert. Wenn die Schrift (mit den beiden früheren haben wir uns hier nicht zu beschäftigen) trotzdem keinen befriedigenden Eindruck hinterläßt, so ist eben die aphoristische Form daran schuld, welche ein Eingehen auf die einzelnen Tatsachen und Argumente, ein Verweilen bei denselben, eine gründliche Polemik gegen die Meinungen anderer nicht zuläßt. Dies ist um so bedauerlicher, als die Kritik des Verfassers an den gegenwärtigen Zuständen des Geld- und Bankwesens sehr scharf und seine Vorschläge recht radikal sind. Letztere befinden sich am Schluß des Aufsatzes „Die Reichsbank nach dem Krieg", der überhaupt den Schwerpunkt der Schrift bildet. Die wichtigsten Vorschläge sind: 1. Die Einlösung der Noten in Gold soll aufgehoben werden, d. h. auch im Frieden aufgehoben bleiben. 2. Auch die Goldannahmepflicht der Reichsbank (Bankgesetz § 14) soll aufgehoben werden. 3. Die Reichsbank soll gesetzlich verpflichtet werden, den Verkehr nach Maßgabe besonderer Bestimmungen mit Zahlungsmitteln zu versorgen. — Trotz der Forderung 1 soll an dem Prinzip der Spezialdeckung der Banknoten in Gold festgehalten werden, um die „in den Fesseln des Goldes Befangenen" nicht zu beunruhigen. Aber für den inneren Zahlungsverkehr ist das Gold entbehrlich. Ja, der Umlauf von Goldstücken bedeutet sogar eine Unwirtschaftlichkeit, eine Verschwendung. Nur als Mittel für Aufrechterhaltung des Kurses unserer Valuta ist das Gold nützlich, also um durch seine Ausfuhr einen Passivsaldo unserer Zahlungsbilanz auszugleichen. Diesen Dienst leistet jedoch, fährt der Verfasser fort, in Friedenszeiten ebenso gut und besser als das Gold ein Devisenvorrat. Hier vergißt der Verfasser, daß bei ungünstiger Zahlungsbilanz Devisen eben häufig nur mittels Abgabe von Gold erhältlich sind, wie er ja selbst ein kräftiges Eingreifen der Reichsbank in den Devisenmarkt, ein monatliches Opfer von 100 Mill. Mark Gold, nach dem Kriege fordert. Nach alldem möchte man meinen, Verfasser sei Anhänger der sogenannten Goldkernwährung (siehe meine vorhergehende Besprechung der Schrift von Moll), wenn man nicht aus den das Geldwesen betreffenden Abhandlungen wüßte, daß er ein Anhänger von Knapps „Theorie des staatlichen Geldes", also Chartalist ist. Wirklich ertönen plötzlich antimetallistische Klänge (vgl. die oben erwähnte Forderung 2). Wenn die Reichsbank von der Einlösung ihrer Noten befreit ist und sie das Gold in ihren Gewölben nur für die Zwecke des Auslandsverkehrs verwahrt und verwendet, so können über die Frage, welchen Umfang dieser Goldschatz haben soll, nur innere Gründe, nicht äußere Zufälligkeiten entscheiden; es ist also klar, daß nicht jeder beliebige Privatmann berechtigt sein darf, die Reichsbank zu nötigen, wider ihren Willen ihren Goldbestand über das von ihr selbst für ausreichend und erforderlich gehaltene Maß hinaus zu vergrößern. Das möchte man noch hingehen lassen. Aber bald spricht der Verfasser von den schädlichen Folgen übermäßiger Goldeinfuhr, nämlich Preiserhöhungen (auch bei der Goldkernwährung?), Tributpflicht an das goldbergbauende Ausland, Goldaberglaube, unnützem totem Metall. Der Leser wird verwirrt und fragt: „Wozu der Lärm?" Gesteht doch der Verfasser unmittelbar vorher selbst zu (S. 51), daß die sogenannte Hylolepsie, die Goldannahmepflicht, bisher wenig praktisch geworden ist, weil die Wechselkurse die Goldeinfuhr nach Deutschland nicht begünstigten, so daß die Reichsbank genötigt war, sich selbst ihren Bedarf an Gold vom Ausland unter Opfern zu decken. Und S. 32 hatte er zugegeben, daß Gold eine Ware von hohem Wert für die Beziehungen der deutschen Wirtschaft mit dem Ausland sei, da sein fester Preis und seine gesetzlich festgelegte stete Absetzbarkeit in allen Goldwährungsländern es zur Ausgleichung der Handels- und Zahlungsbilanz vorzüglich qualifizieren. Demnach scheint der Verfasser der Meinung zu sein, daß die Goldannahmepflicht für die Ausgleichung der Zahlungsbilanz doch nicht so ganz entbehrlich sei.

Der dritte Vorschlag wird besonders in der ersten Abhandlung „Die Reichsbank vor dem Krieg — eine Sturmwarnung" (1913) begründet. Ver-

fasser verlangt ein Gesetz, nach welchem die Reichsbank (nicht nur berechtigt, sondern auch) verpflichtet ist, nach Maßgabe des Verkehrs Noten auszugeben. Er nennt diese „Pflicht zur Kreditgewährung" eine Hauptpflicht der Reichsbank und will ihr sogar die Deckungspflicht unterordnen. Das Fehlen einer für angemessen gehaltenen Golddeckung soll sie nicht mehr berechtigen, die Kreditgewährung zu beschränken. Wer im Krieg Kredit in Anspruch nimmt, braucht das Geld, um Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, und eine Zentralbank, welche das Gesamtwohl im Auge hat, muß es ihm gewähren, wenn er in der Lage ist, ausreichende Sicherheit zu leisten. Obwohl der Verfasser in dieser unmittelbar nach den Balkanwirren mit ihren Tesaurierungserscheinungen geschriebenen Abhandlung offenbar einen künftigen Krieg im Auge hat, so gibt er doch seine Gedanken und Vorschläge ohne diesen Vorbehalt. Auch die Fassung des oben erwähnten dritten Vorschlags deutet darauf hin. So sehr man nun im Krieg, besonders bei Kriegsausbruch, wünschen möchte, daß die Reichsbank bei der Diskontierung von Wechseln nicht allzu wählerisch verfahren möchte (was sie ja auch 1914 nicht getan), so geht es doch viel zu weit, ihr in dieser Beziehung eine generelle Verpflichtung aufzuerlegen. Wenn der Verfasser sagt: Solange die Reichsbank ihre nationale Pflicht anerkennt, einwandfreie Warenwechsel zu diskontieren, solange ist die Liquidität der Banken nach Ausweis ihrer Bilanzen außer Frage, so wird damit das Problem nicht gelöst, sondern nur verschoben, indem an die Stelle der Liquiditätsfrage bei den Banken die Liquiditätsfrage bei der Reichsbank tritt. In übertriebener Weise nennt B. den Vorbehalt der Reichsbank, die ihr von den Banken zum Diskont angebotenen Wechsel zurückzuweisen, eine Drohung, die dem Deutschen die Zunge gelähmt, und vergleicht sie mit einer etwaigen Ankündigung der Reichspost, die Sendungen ihr mißliebiger Geschäftsbetriebe nicht mehr befördern zu wollen. Dabei gesteht B. wiederholt zu, daß die Reichsbank ohnedies die von ihm gewünschte Politik getrieben habe, daß sie, wie er sich ausdrückt, „die Bankökonomie der Nationalökonomie unterordnete", was die Deckungsfrage, die Devisenpolitik, die Kreditgewährung bei Krisen betrifft. Also nochmals: „Wozu der Lärm?" Hat doch der Verfasser selbst in seinem von großen Gesichtspunkten ausgehenden Aufsatz „Sozialismus und Volkswirtschaft" im Bankarchiv vom 1. November 1916 sich gegen die im Kriege aufgekommene Allreglementierung ausgesprochen und die „natürliche Triebkraft des Wirtschaftsmechanismus" als eifriger Anwalt verteidigt!

So entspricht denn der Ungewöhnlichkeit der Forderungen des Verfassers die Stärke seiner Argumente durchaus nicht. Nicht als ob die Schrift nicht sehr viel Interessantes böte. Aber gerade das beständige Abschweifen vom Gegenstande, die Streiflichter, die bald dahin bald dorthin fallen, die Vorliebe für paradoxe Einfälle hindern, wenn sie auch die Lektüre genuß- und abwechselungsreich gestalten, die Betrachtung der überraschenden Thesen von allen Seiten, das ruhige Durchdenken derselben, das Eindringen in den Gegenstand bis zur Tiefe eines wirklich gründlichen Urteils.

Arthur Cohen

Fritz Beuster, Städtische Siedlungspolitik nach dem Kriege. Berlin 1915. Carl Heymanns Verlag. VIII u. 44 S.

Die Schrift des bodenreformerischen Kreisen nahestehenden Verfassers enthält eine ganze Anzahl von Vorschlägen, die auf ein Reformprogramm des städtischen Siedlungswesens nach dem Kriege hinauslaufen.

Verf., der als ehemaliger Stadtbaurat Beachtung verdient, will dem allzu hastigen Anwachsen der großstädtischen Bevölkerung durch kräftige Innenkolonisation und Industriedezentralisation entgegengearbeitet wissen; er verlangt eine Neuordnung des Bausystems im Stadterweiterungsgebiet in Form

einer zweckmäßigen Mischung von Hoch- und Flachbau mit tiefen Hausgärten sowie Förderung des kleinen Grundeigentums als Ein- und Mehrfamilienhaus.

Zur Lösung der beiden Aufgaben schlägt er eine Reihe sich ergänzender Maßnahmen vor:

1. Dezentralisation im städtischen Siedlungswesen durch Bildung von Nebenzentren im suburbanen Gebiet der Großstadt. Sie soll erreicht werden durch den Bau von billig trassierten Außenschnellbahnen zur Erschließung weit draußen liegenden billigen Geländes. Weiterhin sollen diese Nebenzentren die Gründung von öffentlichen Landessiedlungsbanken und Heimstättenbaugesellschaften auf privatwirtschaftlicher Basis fördern, mit der Aufgabe öffentliches Gelände als billiges Bauland zn erwerben. Auch großstädtische Freiflächenpolitik durch öffentlichen Ankauf ist energisch zu betreiben.

2. Eine wirtschaftlich förderliche Erschließungs- und Ansiedlungspolitik. Hierzu gehört die bessere Organisation des Verwaltungsapparats des Siedlungswesens, dessen bisheriges Wirken nach Verf. durch übertriebenen Straßenluxus, falsche Bodenaufteilung und Entwässerung eine wirtschaftlich gesunde Mittel- und Kleinhausentwicklung geradezu unterbunden hat. Es darf nicht mehr heißen „erst die Straße und dann das Haus“, sondern „erst mehrere Häuser und dann nachhinkend der Straßenbau“. Gleichzeitig wird ein klar umrissenes Baurecht insbesondere zu Gunsten des kleinen Grundeigentums gefordert.

3. Eine schonende Steuer- und Abgabenpolitik, insbesondere auf die Förderung des Kleinwohnungswesens und des kleinen Grundeigentums einzustellen. Hierzu wendet sich Verf. gegen die bisherige amtliche Überbewertung und steuerliche Überlastung des unbebauten Landes und verlangt eine Staffelung der Steuer- und Abgabentarife zu Gunsten des Kleinwohnungs- und Kleinhauswesens.

4. Maßnahmen zur Gesundung des Realkreditwesens und die Eröffnung billiger Kreditquellen für Kleinwohnungs- und Kleinhauswesen. Nach einer Schätzung der Gesamtinvestierungen für Wohnzwecke auf 100 Milliarden Mark im Deutschen Reich, sieht Verf. nicht sehr hoffnungsvoll in die Zukunft. Er fordert eine öffentliche Hilfsaktion zu Gunsten des Kleinwohnungswesens und des kleinen Grundeigentums. Diese soll aber den offenen Geldmarkt vermeiden und die öffentlichen Etats nicht zu stark belasten, soll vielmehr bereits vorhandene Geldquellen erschließen, d. h. allen vorhandenen Kreditorganisationen für städtischen Bedarf die gesetzliche Verpflichtung auferlegen, in Zukunft $^1/_3$ $^2/_3$ ihrer jährlichen Neuanlagen lediglich für Kleinwohnungs- und Kleinhaushypotheken zu verwenden. Hinsichtlich des übrigen Hausbesitzes erhofft Verf. in erster Linie durch „finanzielle Unterstützung der gesunden Selbsthilfeunternehmungen des Hausbesitzes für börsenmäßige Ausgestaltung des Hypothekenkredits“ eine allmählige Behebung der Kreditnot.

Endlich verlangt Beuster die behördliche Regelung des Siedlungswesens. Träger der Reform sollen Reich, Staat und Kommune gemeinsam sein. Es sind zu errichten: Kreissiedlungsämter, Bezirkssiedlungsämter, Landessiedlungsämter, je eines für jeden Bundesstaat, nur für Preußen mehrere, und schließlich ein Reichssiedlungsamt. Die Entscheidung über alle Siedlungsgeschäfte soll aber bei der Lokalinstanz liegen, während den höheren Behörden nur die allgemeine Aufsicht verbleibt. Vor allem soll ein brauchbarer Beamtenkörper herangeschult werden.

Auch behördliche finanzielle Maßnahmen zieht Verf. in Erwägung durch Schaffung von Reichs-, Landes- und Kommunalbürgschaftsfonds als Rückhalt für die Landessiedlungsbanken bzw. Heimstättenkreditgesellschaften. Diese sind als gemeinsame Unternehmungen von Landessiedlungsbanken und Stadt- bzw. Landkreisen gedacht. Ferner sollen die Landesbanken mit Großindustriellen, Bauunternehmern etc. die schon erwähnten Heimstättenbaugesellschaften gründen. Alles muß auf Grundlage gesunder Rentabilität und erträglichen Risikos gehandhabt werden. Verf. bekennt sich ausdrücklich als Gegner

der Politik der Geschenke, denn die „bisher wohl allzu sehr bevorzugte Politik der Wohltaten wirkt gar zu leicht krank machend“. Die finanzielle Belastung von Reich und Bundesstaaten für die Errichtung der Landessiedlungsbanken schätzt Verf. auf 200 Mill. Mark investierbar in 10 Jahren. Außerdem sollen jährlich je 5 Millionen für Garantiefonds und Wohnungsfürsorge aufgewendet werden. Die Aufwendungen der Kommunen werden in Höhe der Gesamtsumme für Reich und Bundesstaaten angenommen.

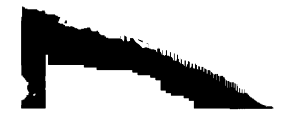
Es ist ein recht reichhaltiges Programm, das uns Beuster hier auf engem Raume bietet. Auf dem Papier macht es sich in seiner sachlichen Kürze sehr gut. Dennoch dürfte die Wirklichkeit nach dem Kriege ganz andere Gestalt annehmen.

Der schwächste Punkt ist unstreitig der finanzielle; gerade derjenige, mit dem jedes Wirtschaftsprogramm steht und fällt. Aus den durchschnittlichen Anlagen der Kreditanstalten für städtische Zwecke vor dem Kriege errechnet Verf. eine jährliche Flüssigmachung von 800—900 Mill. Mark für Kleinwohnungs- bzw. Kleinhaushypotheken. Er verweilt aber keinen Augenblick bei dem Gedanken, ob diese Anstalten nach dem Kriege noch zu derartigen Leistungen befähigt sind. Die Sparkassen sollen allein mehr als die Hälfte der erhofften Summe aufbringen. Sie sind aber jetzt schon durch die Entziehung von Spargeldern für Kriegsanleihen so geschwächt, daß viele versuchen, während des Krieges ihre verliehenen Hypothekengelder wieder einzuziehen. Es unterliegt darum keinem Zweifel, daß von der oben genannten Summe weder die Rede sein kann, noch überhaupt Hypothekengelder ihrem jetzigen Zweck durch eine Gewaltmaßnahme, wie Beuster sie vorschlägt, entzogen werden dürfen. Andernfalls gibt es auf dem übrigen Grundstücksmarkt eine Katastrophe.

Gewiß sind die vom Verf. geschätzten Aufwendungen für Landessiedlungsbanken etc. nicht hoch, leider aber fehlt den Schätzungen jede Grundlage. Niemand vermag heute zu sagen, wie hoch sich diese Kosten wirklich belaufen. In erster Linie werden sie von der Gestaltung der Grundstückspreise, des Baumarktes und Zinsfußes abhängen. Über den Zinsfuß, der wohl zunächst schwer unter 5 % herunterzudrücken sein wird, schweigt sich Verf. vorsichtigerweise aus. Vor allem wollen wir nicht vergessen, daß verschiedene solcher Nebenzentren im suburbanen Gebiet der Großstadt schon vor dem Kriege schmählich zusammengebrochen sind. Darunter das gepriesene Hellerau bei Dresden und nördlich Berlin die allerdings recht gewaltsam entwickelte, überfinanzierte Gartenstadt Frohnau.

Schließlich vergißt Verf., daß die Bereitstellung billigen Baulandes sowohl Staat wie Kommunen recht erhebliche Verluste eintragen kann und die Verwirklichung des Programms einen weiteren scharfen Niedergang der Grundstückswerte, mithin einen erheblichen Verlust an Volksvermögen, bedingt. Das sind aber Aufwendungen, die hoch in die Milliarden gehen werden. So gern anerkannt werden soll, daß der Verf. in der Theorie nie die Gesichtspunkte der Rentabilität und Schonung der vorhandenen Kräfte außer acht läßt, so muß doch gesagt werden, daß er des nötigen finanziellen Überblicks ermangelt. M. E. wird der Staat durch Unterstützung städtischer Pfandbriefämter und die Kommune durch die vom Verf. mit Recht geforderte Milderung der Steuer- und Abgabenpolitik finanziell für den Grundbesitz zunächst genügend in Anspruch genommen sein.

Wer für die Zeit nach dem Kriege die Hebung eines Standes oder die Verwirklichung irgendwelcher volkswirtschaftlicher Pläne im Auge hat, sollte überhaupt den Gesichtspunkt der Selbsthilfe in den Vordergrund stellen, so wie ich es in meiner gleichfalls bei Heymann erschienenen Broschüre „Ein Wirtschaftsverband der Hausbesitzer Groß-Berlins“ für den Hausbesitzerstand klarzulegen versucht habe. Schließlich liegt für alle diese Ziele ein öffentliches Interesse vor; wo kämen wir aber hin, wollte jede Richtung Reich, Staat und Kommune für ihre Zwecke in der Weise mobil machen, wie es



Verf. tut. So erfreulich bei ihm auch sonst das Streben nach Objektivität hervortritt, so zeigt er sich doch hierin, wie in einzelnen unbegründeten Behauptungen, in den Anschauungen des Agitators Damaschke befangen.

Gewiß ist die ländliche innere Kolonisation nach dem Kriege für Volksgesundheit und Wehrkraft von so überragender Bedeutung, daß wir auf diesem Gebiete vom Staate besondere Leistungen zu erwarten berechtigt sind. Die städtische Siedelung hat dagegen nicht entfernt die gleiche Wichtigkeit, die ihr die Bodenreformer ohne weiteres beizulegen belieben. Nehmen wir z. B. die Säuglingssterblichkeit. Der Reichsdurchschnitt beträgt 15 aufs Tausend. Die vom Propagandaausschuß für Kleinwohnungswesen so geschmähte Reichshauptstadt mit ihrem Mietskasernencharakter verstand es, die Sterblichkeit von 31 in 1875 auf 13,7 in 1913 herabzudrücken. Sie ist also unter dem Reichsdurchschnitt angelangt. Andererseits finden wir in der schönen und gesunden Mittelstadt Augsburg 20,9, in dem hochgelegenen München über 18. Überhaupt ist die Sterblichkeit in Bayern hoch, betrug doch der Durchschnitt 1913 18,2. Demnach scheinen auch die ländlichen Bezirke den Großstädten nicht überlegen zu sein. Allerdings haben sie dafür einen hohen Geburtenüberschuß.

In dieser Beziehung versagt die städtische Wohnungsfürsorge wiederum. Vor einigen Jahren erschien eine französische Statistik der vier größten Hauptstädte Europas. Danach kamen auf 1000 Frauen im gebährfähigen Alter von 15—50 Jahren jährlich Geburten:

	Paris	London	Berlin	Wien
In sehr armen Stadtteilen . .	108	147	157	200
„ armen Stadtteilen	95	140	129	164
„ wohlhabenden Stadtteilen .	72	107	114	155
„ reichen Stadtteilen . . .	53	87	63	107

Demnach steht die Gebärfreudigkeit im umgekehrten Verhältnis zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. Eine Beobachtung, die in Deutschland gleichfalls angestellt worden ist. Stehen doch die Geburtenziffern der Städte, die das Ideal der Dreizimmerwohnung ungefähr erreicht haben, wie Wiesbaden, Frankfurt a. M., Mannheim, Bremen, erheblich hinter denen mit überwiegender Einzimmerwohnung, wie Breslau und Königsberg, zurück. In Berlin stehen die alten Arbeiterviertel wie Wedding und Gesundbrunnen 1911 mit 25,8 und 26,3 an erster Stelle.

Es kann eben keinem Zweifel unterliegen, daß der Arbeiter bei zunehmender Verbesserung der Wohnung sich mehr und mehr zum vorsichtigen Bourgeois mit Neigung zur Kinderbeschränkung entwickelt. Er gewöhnt sich an Hygiene, will Ruhe im Hause haben und findet in anderen Genüssen Befriedigung.

Selbst die oft angezogene geringere Militärdiensttauglichkeit des Großstädters scheint durch diesen Krieg ad absurdum geführt, denn die Großstädte haben in erster Linie die etwa 1,5 Millionen diensttauglicher Kriegsfreiwilliger gestellt. Von der späteren Neuuntersuchung der Dienstuntauglichen, die Felddienstfähigkeit der Mehrzahl ergeben haben soll, sehe ich ab. Gewiß ist, daß unsere Friedensarmee die Zahl der jährlich zur Verfügung stehenden Mannschaften nicht aufzunehmen vermochte und eine große Zahl eigentlich brauchbarer dem Dienste entzogen werden mußte. Natürlich in erster Linie in den Gebieten dichtester Menschenansammlung, den Großstädten. Haben doch die Berliner Garderegimenter eine so riesige Auswahl gehabt, daß nur die Allerkräftigsten Aussicht hatten, diensttauglich befunden zu werden. Zudem sollen, wie auch erklärlich, die an Straßenlärm und förmlich lebensgefährliches Verkehrsgetriebe gewöhnten Berliner in diesem Feldzug besonders gute Kriegsnerven entwickelt haben.

Sprechen auch die erwähnten Sterblichkeitsziffern und die neueren Tauglichkeitserfahrungen dagegen, so wollen wir doch annehmen, daß die Wohnungsverbesserung wenigstens eine Verbesserung der gesundheitlichen

Verhältnisse herbeizuführen vermag. Das gartenreiche Bremen hat ja auch in der Tat die niedrige Sterblichkeit von 10 aufs Tausend erreicht. Immerhin ist der Vorteil nicht wesentlich genug, um auch nur entfernt eine Forcierung des Kleinwohnungs- und Kleinhauswesens, sowie so bedeutende Aufwendungen dafür zu rechtfertigen, wie Verf. sie anstrebt.

Auf die gewünschte Dezentralisation der Industrie brauche ich nicht näher einzugehen. Die Industrie entwickelt sich da, wo sie Existenzbedingungen findet. Für ihre Abnehmer sucht sie Verkehrszentren, möglichst an Schiffahrtswegen, die den nötigen Absatz verbürgen. Fehlt ihr eines von beiden, so bricht sie zusammen. Jede künstliche Einwirkung in dieser Beziehung ist ausgeschlossen.

Auch das Gespenst der Kleinwohnungsnot, das uns Verf. unter Hinweis auf die Erfahrungen nach 1870/71 drohend hinstellt, ist nichts weiter als ein leeres Schemen. Damals waren unsere Großstädte für die Verhältnisse des neuen Reiches in der Entwicklung zurück, jetzt sind sie großenteils überentwickelt. Eine Landflucht, wie sie in jener Zeit einsetzte, kann gar nicht mehr stattfinden, denn das Land braucht Millionen Arbeiter nach Abtransport der Gefangenen und kann bei den unerhörten Lebensmittelpreisen unerwartet hohe Löhne zahlen. Die Industrie dagegen wird sich zunächst durch wirtschaftliche Absperrmaßnahmen unserer Gegner gehemmt sehen. In den Großstädten stehen zudem für alle Fälle genügend Kleinwohnungen leer. In Groß-Berlin, das allein vielleicht Aussicht hat, Zuzug aus etwa neu angegliederten Gebieten zu erhalten, sind etwa 50000 Kleinwohnungen frei. Die mit 1870/71 gar nicht zu vergleichenden Verluste werden ein übriges tun.

Schließlich muß auch die Stimmung der Bevölkerung in Rechnung gezogen werden. Die Verhetzung gegen das Großhaus, die sogenannte Mietskaserne, ist ja schon recht weit vorgeschritten, dennoch wohnen die kleinen Leute immer noch am liebsten dort. Die Erfahrungen der Kleinhausvororte zeigen, daß hier wie in den vornehmen Villen oft die Regel gilt: „Die beiden glücklichsten Tage sind der des Einzuges und der des Auszuges.“ Das berühmte und schön angelegte Arbeiterwohnviertel der Siemens-Schuckert-Werke am Nonnendamm will sich gar nicht entwickeln, weil, wie mir einer der Direktoren sagte, „die Arbeiter doch am liebsten im Getriebe der Großstadt verschwinden“. Also ehe man hunderttausende von Heimstätten für zurückkehrende Krieger einrichtet, soll man sich doch erst einmal fragen, ob diese überhaupt in Heimstätten wohnen wollen, wie viele sich ferner für die damit verbundene Gartenarbeit eignen werden, und ob endlich die Heimstätte wirtschaftlich mit dem Großhaus in Wettbewerb treten kann. Das kann sie nur, wenn sie als Wohltätigkeitsunternehmen wirkt, und das will gerade Verf. mit Recht nicht. In 1909 gab nach einer Erhebung des Berliner Statistischen Amts die minderbemittelte Bevölkerung rund 18 % ihres Einkommens für die Wohnung und 46 % für Lebensmittel aus. Inzwischen sind die Löhne gestiegen, noch mehr — wenigstens im Kriege — die Lebensmittel, nur die Wohnpreise sind gefallen. Sie werden jetzt auf kaum 12 % gegen mindestens 60 % für Lebensmittel zu veranschlagen sein. Kann das auch nicht so bleiben, wofern der großstädtische Hausbesitz nicht zu Grunde gehen soll, so wird das Großhaus doch immer dem Eigenkleinhaus überlegen sein.

Kurz, von welcher Seite man auch die Angelegenheit betrachtet, man muß zu einer Ablehnung des Beusterschen Vorschlages kommen. Es ist bedauerlich, denn nicht nur der aufrichtige Idealismus, auch der großzügige Gedankengang seines Reformprogramms wirkt sympathisch. Im einzelnen finden sich auch volkswirtschaftlich gesunde Anschauungen. Ich denke besonders an die Ausführungen über den übertriebenen Straßenluxus, eine gerechtere Besteuerung des städtischen Grundbesitzes und die „krankmachende“ Sozialpolitik der letzten Zeit vor dem Kriege.

Volkswirtschaftliche Irrtümer schließen nicht aus, daß ein derartiger Plan sehr anregend wirken kann. Daß dies z. B. bei mir der Fall war, dürfte

die lange Besprechung zeigen. Auch wird man mit der Annahme nicht fehl gehen, in Beusters Vorschlag das zukünftige Programm der Bodenreformer und des Vereins für Kleinwohnungswesen zu sehen. Wer sich also über die Ziele dieser Richtung unterrichten will und muß, wird gut tun, sich mit dieser Schrift zu beschäftigen.

Paul Leutwein

Fritz Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom fünfzehnten Jahrhundert bis zur Gegenwart. (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft II 4.) Leipzig 1914. B. G. Teubner. IV und 174 S.

Als erster Versuch verdient diese kurz vor dem Kriege erschienene deutsche Verfassungsgeschichte der neueren Zeit volle Anerkennung. Als zusammenfassende Darstellung füllt sie eine empfindliche Lücke aus. Manche Themata werden von ihr überhaupt zum ersten Male behandelt. Die Selbständigkeit des Urteils ist ein Hauptvorzug dieses Grundrisses. Schon in den orientierenden Bemerkungen über wissenschaftliche Kontroversen, z. B. über die Lehmann-Meiersche, (die durch die Literatur von 1908/9 noch keineswegs völlig geklärt ist) tritt das zutage, besonders aber in dem erfolgreichen Streben nach gerechter Würdigung einzelner, oft verkannter Erscheinungen, wie der Rheinbundsreformen in den Südstaaten, der Verfassung des Deutschen Bundes, des süddeutschen vormärzlichen Liberalismus, in dem neben der bekannten naturrechtlich-französischen sehr richtig auch eine altständische Strömung festgestellt wird, der Reichsverfassung von 1849 und sonst. Zu dieser rühmenswerten Selbständigkeit des Urteils wird Verf. durch eine genaue Quellen- und Literaturkenntnis befähigt, die allerdings nicht schon für alle verschiedenartigen Teile dieses Riesengebietes gleich tief dringen kann.

Verf. schreibt durchaus als Historiker. Schon deshalb ist dies Lehrbuch angehenden Historikern und Politikern, die durch ein Übermaß von juristischer Begriffsgeschichte leicht abgeschreckt werden, besonders zu empfehlen. Es war schon lange zu wünschen, daß der Übermacht der zum Formalismus neigenden juristischen Literatur ein gewisses Gegengewicht geschaffen würde. Namentlich bei pädagogisch so fruchtbaren verfassungsgeschichtlichen Übungen wird das Buch die besten Dienste leisten, zumal da es auf allgemeine historische Charakteristiken, typische Entwicklungen mit Recht besonderes Gewicht legt.

Freilich hat nun Verf. öfters zu sehr nur als Historiker oder Politiker dargestellt und geurteilt. Die politischen und besonders die spezifisch modernen machtpolitischen Gesichtspunkte treten somit in dieser Verfassungsgeschichte etwas zu sehr hervor. Ferner ist die Gefahr nicht vermieden, daß diese Verfassungsgeschichte partienweise in eine politische Geschichte ausartet. Bezeichnend dafür ist u. a., daß die preußische Konfliktszeit ausführlicher behandelt wird als die preußische Verfassung mit Einschluß des Wahlrechts. Gewiß sind die Grenzen zwischen Verfassungsgeschichte und politischer Geschichte so flüssig, daß Überschreitungen unvermeidlich sind. Der Verfassungshistoriker muß sich da aber mit gewissen Gewichten versehen, die ihn auf der theoretischen Seite festhalten. Dazu gehört einmal, daß er die Entstehungsgeschichte seiner Quellen genauer verfolgt. Ein Überblick über die Entstehung der preußischen Verfassung z. B. dürfte auch deshalb nicht fehlen, weil die neuste Literatur sich ihr besonders zugewandt hat. (Verf. zählt auch sonst Literatur auf, ohne die von ihr angeschlagenen Themata im Texte zu berühren.) Ähnliches gilt auch von der äußeren Geschichte der Reichsgründung 1870 oder von den älteren Bismarck'schen Bundesreformplänen. Vor allem aber ist für den Verfassungshistoriker,

auch wenn er kein Jurist, sondern politisch interessierter Historiker ist, ein lebhaftes theoretisches, mindestens staatsrechtliches Interesse sehr wünschenswert. Das ist in dieser Verfassungsgeschichte, wie mir scheint, nicht genügend entwickelt. Niemals darf die staatsrechtliche Analyse durch politisches Räsonnement verdrängt werden. Daß Verf. jene vortrefflich zu handhaben versteht, zeigt er sehr oft, aber nicht oft genug. Warum werden z. B. die staatsrechtlichen Kontraversen über die geltende Reichsverfassung gar nicht erwähnt? Auch der Versuch der Reichsgründung durch die Paulskirche wird mehr politisch, als staatsrechtlich gewürdigt, wenigstens in seinem äußeren Verlaufe. Ähnliches ließe sich vom Ende des Deutschen Bundes 1866 und von anderen Fällen sagen. In diesem Übergewicht der politischen über die staatsrechtlichen und also der praktischen über die theoretischen Gesichtspunkte liegt es auch begründet, daß man in dieser Verfassungsgeschichte manches entbehrliche politische Beiwerk findet, während hie und da verfassungsgeschichtliche Grundfragen übergangen sind.

Dem Verf. aus dieser zu politischen und zu wenig staatsrechtlichen Einstellung seines Werkes einen „Vorwurf" zu machen, wäre gleichwohl verfehlt. Es handelt sich hier um subjektiv bedingte Interessenverteilungen, die sich schwerlich ändern lassen, am wenigsten durch eine Kritik. Auch in der stiefmütterlichen und ungleichmäßigen Behandlung der Theorien zeigt sich diese Interessenrichtung. Wenn das „Manuskript aus Süddeutschland" analysiert wird, so hätte doch auch Pufendorf näher behandelt werden dürfen. Eine Auseinandersetzung über die Grundbegriffe der kirchen- und wirtschaftspolitischen Theorie sind auch in einer Verfassungsgeschichte kaum zu entbehren. Ebenso bedarf es einer kurzen grundsätzlichen Darlegung über den Sinn der Verbindung und der Trennung von Justiz und Verwaltung u. ä. Nicht nur das Staatsrechtliche, sondern das Staatstheoretische ganz allgemein nebst verwandten theoretischen Gebieten erschwert nicht das Verständnis, sondern erleichtert es. Auch aus pädagogischen Gründen hätte es also mehr Beachtung verdient.

Schon gegenüber einer älteren ausgezeichneten Studie Hartungs hatte ich für das fünfzehnte Jahrhundert gemeint (Westdeutsche Zeitschrift 30, 1911, S. 128): „Die Charakteristik der Reichsreform . . . . . könnte noch gewinnen, wenn man sie in den größeren Zusammenhang einer Geschichte des ständischen Staates überhaupt einordnete." Was hier von der Reichsreform des ausgehenden Mittelalters gesagt ist, darf auf die ganze Verfassung des alten Reiches übertragen werden. Sie wird anschaulicher und klarer, wenn man sie als einen freilich auch dann noch „monströsen" Spezialfall der allgemeinen ständischen Verfassung ansieht, wie das ja auch der von Hartung nicht berücksichtigte Chemnitz freilich mit starken Übertreibungen getan hat. Gerade die ständische Verfassung bedarf der sorgfältigsten staatsrechtlichen Analyse, die dann auch zu der noch nicht gelösten v. Below-Teznerschen Kontroverse[1]) näher Stellung nehmen müßte. Ert nach einer solchen Analyse wäre ein abschließendes Urteil möglich. Der Verf. übt am ständischen Staate durchweg eine scharfe, bisweilen zu scharfe Kritik. Die verfassungsgeschichtliche Bedeutung, aber auch die politischen Verdienste des ständischen Staates werden dementsprechend etwas zu gering gewertet. Am deutlichsten tritt das in dem Kapitel über die geistlichen Staaten hervor. Diese werden zunächst gar nicht berücksichtigt. Erst im § 27 erfährt man näher von ihnen. Sie hätten aber schon früher für die allgemeinen Charakteristiken, besonders des ständischen Staates (trotz aller Verschiedenheiten zwischen geistlichen und weltlichen Staaten) beobachtet werden sollen. Wenn

[1]) W. Schiefer, Der Repräsentantencharakter der deutschen Landstände: Westdeutsche Zeitschrift 32 (1913) hat die Teznersche Anschauung wieder aufgenommen. v. Belows absprechende Kritik (Historische Zeitschrift . . .) unterrichtet den Leser nicht genügend über den Inhalt der Schieferschen Arbeit.

[illegible]

[illegible] Mangel an [illegible]

[illegible] Entwicklung des [illegible] Schweiz, der [illegible] Stellung der [illegible]. Keine Verfassungsgeschichte kann ohne Grenzgeschichte [illegible]. Manches ist auch hier noch kontrovers. Die Trennung der [illegible] vom Reich z. B. ist formell nicht erst 1648, wie gewöhnlich [illegible], sondern schon hundert Jahre früher (s. Rachfahl, [illegible] Zeitschrift 19, 1900. Vgl. J. Kuhn, Wie Lüttich dem Reich [illegible], 1910).

Eine zweite Lücke in der alten Reichsverfassungsgeschichte zeigt sich hinsichtlich des Reichskonfessionsrechtes. Vom begrifflich-staatsrechtlichen, nicht vom kirchenpolitischen Standpunkte verlangt es in einer deutschen Verfassungsgeschichte eine nähere Würdigung. Wenn die Kultusfreiheit im Augsburger Religionsfrieden und noch im Westfälischen Frieden nicht den Individuen, sondern nur den Reichsständen verliehen wird, so kommt damit noch einmal die ständische Gebundenheit der alten Verfassung klassisch zum Ausdruck. Begriffe, wie jus reformandi, circa sacra, in sacra bedürfen der Auseinandersetzung. Auch bei den Einzelstaaten wäre einiges darüber zu sagen. Namentlich die Entwicklung der brandenburgisch-preußischen Landeskirche ist staatskirchenrechtlich, aber doch auch kirchenpolitisch so lehrreich, daß man sie nicht beiseite lassen möchte. (Über das Begriffliche handelt eine Leipziger juristische Dissertation von E. Tellemann, 1908, sehr anregend.) Gewiß werden die Konfessionspolitik des Reiches und die Kirchenverfassung der Einzelstaaten schon in andern Teilen des Meisterschen Grundrisses behandelt, aber doch auch von andern Gesichtspunkten aus. Weder an dieser noch an jener kann deshalb die profane Verfassungsgeschichte ganz vorübergehen.

So ließe sich gegen die Auswahl und auch gegen die Verteilung des Stoffes gewiß mancherlei sagen. Aber solche und ähnliche kritische Bemerkungen können das Hauptverdienst des Werkes nicht beeinträchtigen. Es liegt, wie man auch im einzelnen über die Ausfüllung des Rahmens denken möge, in der herzhaften und zwar erstmaligen Ausfüllung dieses Rahmens. Was man innerhalb dieses Rahmens auch vermissen mag, so ist der Rahmen selbst doch außerordentlich weit gespannt. Neben der Verfassungsgeschichte werden auch weite Gebiete der Verwaltungsgeschichte behandelt, was im Titel hätte angedeutet werden können. Daß ferner die deutsche Verfassungsgeschichte stärker als irgendeine der Welt zugleich Geschichte des Gesamtstaates und der Einzelstaaten ist, wird durch diesen Überblick vorbildlich gezeigt. Der Prospekt hat das seinerzeit sehr hübsch ausgesprochen. Man hätte diese Bemerkungen auch in die Vorrede übernehmen können. Im Hinblick auf die entscheidende Bedeutung dieses Dualismus zwischen Gesamtstaat und Einzelstaat hätte man dann gerade für das neunzehnte Jahrhundert bis zur neusten Zeit den grundlegenden Gegensatz zwischen Zentralismus und Föderalismus gerne näher erörtert gesehen. Wie Verf. sonst zwischen Gesamtstaat und Einzelstaat gerecht abgewogen hat, so hätte er gewiß auch diese neueren Strömungen treffend beleuchtet, ebenso wie die Parteigeschichte des Reichstags, von der leider auch nur wenig die Rede ist.

Freilich war es dem Verf. durch den knappen Raum, den man ihm für seine weitschichtige Arbeit zur Verfügung stellte, von vornherein über Gebühr erschwert, naheliegenden Wünschen gerecht zu werden. Hier ist er offenbar nicht durch sich selbst, sondern durch die Redaktion des Grundrisses in eine Zwangslage versetzt worden. Die allgemeine Raumverteilung in der Verfassungsgeschichte ist nämlich durchaus zu Ungunsten des Hartungschen Gebietes ausgefallen. Meister selbst braucht für die Behandlung der älteren deutschen Verfassungsgeschichte bis ins vierzehnte Jahrhundert (2. Aufl. 1913) 166 Seiten, Werminghoff für die kirchliche und des Mittelalters (ebd.) gar 238 Seiten, während Hartung für sein Riesengebiet nur 174 Seiten zur Verfügung hat. Hier liegt ein Redaktionsfehler vor, dem man leicht abhelfen könnte, wenn man den Hartungschen Stoff auf zwei Bände verteilte. Die deutsche Verfassungsgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts, die Verfassungsgeschichte des Gesamtstaates und der Einzelstaaten ist ein so wichtiges Thema, daß dafür in einem für moderne Leser bestimmten Grundrisse der Geschichtswissenschaft ein besonderer Band angesetzt werden muß. Erst wenn man mehr Raum hat, wird es dann auch möglich sein, in einleitenden Kapiteln die deutsche in die allgemeine internationale Verfassungsgeschichte einzuordnen, was bisher nur wenig geschehen ist. Besonders für das neun-

zehnte Jahrhundert ist das ganz unerläßlich. Übrigens hat schon Hartung hier manch treffenden Hinweis geboten. Für weiteres könnten die allgemeinen Kapitel in Krügers Handbuch der Kirchengeschichte vorbildlich sein. Geschichte, Staatsrecht und Politik haben ein gleich lebhaftes und gleich berechtigtes Interesse daran, daß sie von der isolierten allmählich zur vergleichenden Verfassungsgeschichte übergehen.

Abgesehen von jener offenbar durch die Redaktion geschaffenen Zwangslage ist Verf., wie er im Vorwort mitteilt, auch durch einen persönlich motivierten vorzeitigen Abschluß der Arbeit zur Beschränkung genötigt worden. Auch daraus wird sich manche der aufgezeigten Lücken erklären. Wenn er aber weiter die Hoffnung ausspricht, „eine brauchbare Grundlage geschaffen zu haben für die Orientierung über den gegenwärtigen Stand der Forschung wie für die Weiterarbeit", so ist nicht nur diese Hoffnung in vollem Umfange in Erfüllung gegangen, sondern Verf. hat darüber hinaus einen fleißig vorbereiteten, wohl durchdachten und selbständig aufgebauten allgemeinen verfassungsgeschichtlichen Grundriß geschaffen, der schon wegen des Mangels an Vorbildern als besonders wissenschaftliches Verdienst hoch bewertet werden muß. Auch ein Kritiker, der Ausstellungen macht, wird das ganz besonders hervorheben. Die historische Wissenschaft wird nicht nur durch das Spezialistentum, sondern auch durch eine zusammenfassende Darstellung, die wie die vorliegende einen gewaltigen Stoff wirklich geistig durchdringt, außerordentlich gefördert. Dieser gerade in Zunftkreisen nicht immer genügend gewürdigten Wahrheit verleiht Hartungs Werk eine neue feste Stütze.

Justus Hashagen

Max von Lettow Vorbeck, Zur Geschichte des Preußischen Correspondenten von 1813 und 1814. Berlin 1911. Emil Ebering. (Historische Studien, Heft XCV.) XXII, 257 und 168 S.

Über dieses Buch hatte Dr. Walter Schmidt eine Anzeige zu schreiben übernommen, ohne jedoch seine Absicht auszuführen, da er im Felde geblieben ist. Somit habe ich, als im Januar 1916 die Aufforderung an mich erging, die Arbeit geleistet, ob ich gleich im Texte des öfteren mitangezogen werde.

Dr. von Lettow Vorbecks Buch „Zur Geschichte des Preußischen Correspondenten von 1813 und 1814" hat in gewissem Sinne einen abschließenden Wert. Die Untersuchungen von Hermann Dreyhaus („Der Preußische Correspondent von 1813/14 und der Anteil seiner Gründer Niebuhr und Schleiermacher") und Paul Czygan („Zur Geschichte der Tagesliteratur während der Freiheitskriege") waren ihm bedeutsam vorangegangen. Lettow nimmt das ganze Werk vor, findet sich freundlich mit seinen Mitstrebenden ab und liefert so ein Buch, mit dem man, zumal da es das gesamte Material während seines $1^3/_4$ jährigen Erscheinens behandelt, wohl zufrieden sein kann. Vorausgegangen, aber nur ein halbes Jahr erschienen, waren in ähnlicher Weise die Berliner Abendblätter Heinrichs von Kleist.

Das neue Blatt wurde, unter Scharnhorsts Vermittelung, im Reimerschen Verlage zugelassen. Der Staatskanzler gab unter dem 25. März 1813 dem Geheimen Staatsrat Niebuhr und dem Professor Schleiermacher „für die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse" zur Leitung des Blattes seine Zustimmung. Aber nur Niebuhr nahm vorläufig an, und nach einer Besprechung mit dem Zensor der Zeitungen, dem Geheimen Staatsrat Renfner, war er allein der Herausgeber des Preußischen Correspondenten, dessen erste Nummer am 2. April 1813 erschien. Er beabsichtigte ein Zwiefaches: ein historisches Nationalblatt und eine politische Zeitung zu geben, und hier traf er auf das historische Journal von Friedrich Gentz, der auch nachmals Niebuhrs Arbeit am Correspondenten aus allen Kräften belobt hat.

Niebuhr, dem zahlreiche Mitarbeiter bekannten und unbekannten Namens zur Seite traten, war doch einsamer Arbeiter, der immer nur eine kleine Gemeinde, an die er sich vorzugsweise wandte, vor Augen hatte. Ehe er recht in seine neue Arbeit eingelebt war, erhielt er einen dienstlichen Ruf nach Dresden, der sich sehr verlängerte und bewirkte, daß der sich eigentlich als Universitätsdozent fühlende Herausgeber die Arbeit an den jungen Professor Goeschen, 28. April 1813, abgab. Vom 1. Juli bis zum 30. September übernahm sodann die Redaktion der Professor Schleiermacher, der ein fester Mann war, den Correspondenten energisch durch den Waffenstillstand leitete und ihn schließlich zum 1. Oktober an Achim von Arnim übergab.

Arnim war ein Bewunderer Niebuhrs, des Freundes von Savigny, gewesen seit der Zeit, wo er ihn die römische Geschichte an der Universität hatte vortragen hören. Seine Redaktion aber mißhagte mehr und mehr Niebuhr, der sich zu Reimer darüber hart ausließ. Auf dieser Strecke glich der Preußische Correspondent am meisten den Berliner Abendblättern, sie dauerte bis zum 1. Februar 1814. Inzwischen war Niebuhr zurückgekommen, und naeh einiger Mitarbeit übernahm er nun selbständig wieder die Le[illegible]ung des Blattes. Aber die Übernahme des Correspondenten durch Niebuhr nur bis 19. Februar Bestand. Er verlangte zu viel und war zu empf[illegible] Die Redaktion ging von jetzt an auf Professor Woltmann, dann [illegible] fessor Rühs, zuletzt auf einen Verein mehrerer Gelehrten über, bis zum [illegible] des Jahres 1814, wo der Preußische Correspondent sein Erscheinen einstellte.

Dies ist das Gerippe des Buches, mit dem wir uns bescheiden. Mancher Offizier und Gelehrter hat beigetragen. Die Herausgeber lagen eigentlich fortwährend im Kampfe mit der Zensur. Das Entscheidende war, daß sie weiter gingen, als es die Regierung für gut fand. Und mit diesem Drängen nach vorwärts erreichten sie Vorteile, die für ihre Zeit nicht hoch genug zu veranschlagen sind.

Reinhold Steig

Gerhard Ritter, Die preußischen Konservativen und Bismarcks deutsche Politik 1858 bis 1876. (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Herausg. von K. Hampe und H. Oncken. Heft 43.) Heidelberg 1913. C. Winter. XIV und 390 S.

Als erweiterte Heidelberger Dissertation ist das Buch Ritters ein überaus erfreuliches Zeugnis für die fruchtbare Anregung, die Hermann Oncken seinen Schülern auf dem Gebiete der Parteigeschichte zuteil werden läßt. Nur der Krieg ist schuld daran, daß die bedeutsame Arbeit erst jetzt hier angezeigt werden kann. Allein schon die Wahl des Themas ist besonders glücklich zu nennen. Was der Verf. bieten will, einen Längsschnitt durch die Entwicklung einer einzelnen Parteigruppe, das haben schon andere vor ihm versucht. Ich erinnere an die verschiedenen mehr oder weniger lückenhaften Studien zur Geschichte des deutschen Liberalismus und des Zentrums. Alles, was bisher in bewußt parteigeschichtlicher Forschung geschrieben ist, fließt auseinander in der Zusammenstellung einzelner Quellenstellen. Selbst die beste dieser Arbeiten, Bergsträßers Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei, ist eben in „Studien" stecken geblieben. Dilettantische Versuche wie Stillichs und Klein-Hattingens Parteigeschichten dürfen hier füglich übergangen werden.

Ritter hat von vornherein unter der sicheren Leitung Onckens auf dies weitere und vorläufig unerreichbare Ziel verzichtet. Er stellt sich eine klar umschriebene Aufgabe: „Das Verständnis der inneren Umwandlung der altpreußischen Partikularistenpartei zu einer nationaldeutschen Parteigruppe". Und er begrenzt gleichzeitig dies Ziel, aus äußeren Gründen sowohl wie mit

eindringendem inneren Verständnis, auf den „wichtigsten Abschnitt des ganzen historischen Prozesses, auf die Zeit der unmittelbaren Vorbereitung und der Gründung des nationalen Staates durch Bismarck".

Die Einleitung verfolgt die wichtigsten Fäden nationalstaatlicher Anschauungen, die sich von der christlich-germanischen Tischgesellschaft des Zeitalters der Erhebung her auch in den Anhängern der Hallerschen Restaurationspolitik lebendig erhalten haben. Man sieht hier wieder, wie Meineckes „Weltbürgertum und Nationalstaat" solche Arbeiten überhaupt erst innerlich ermöglicht hat. Am Ende dieser Vorbereitungszeit steht die deutsche Bewegung der Jahre 1848—1850, in denen die konservative Partei „aus der Reaktion des Altpreußentums gleichzeitig gegen Revolution und Nationalismus" hervorgegangen ist. Das engere Problem dieses parteigeschichtlichen Zusammenschlusses übergeht Ritter. Mit Recht, wenn wir uns an das eigentliche Thema seiner Aufgabe halten. Mit Unrecht, wenn wir den Wunsch nach schärferem Herausarbeiten der inneren Voraussetzungen der späteren Kapitel voranstellen. „Die Frage nach dem Verhalten der Konservativen zur deutschen Frage 1848—1850" bezeichnet auch der Verf. als sehr lohnenden Gegenstand einer besonderen Untersuchung, und ich unterstreiche diesen Wunsch aus meiner eigenen Beschäftigung mit den leitenden Gedanken der deutschen Revolution aufs nachdrücklichste. Die ganze vorliegende Studie hätte jedenfalls außerordentlich gewonnen, wenn ihr diese „Vor"arbeit vorausgegangen wäre. Es steht wohl zu hoffen, daß sich die vorläufig leider noch arg zersplitterten und unfertigen Ansätze zu einer neuen Würdigung Fr. J. Stahls in diesen Versuchen einen werden. Erst Bismarck aber verstand „den alten stolzen Geist der preußischen Monarchie unter den Konservativen anzufachen, jenen Geist, der sie herausreißen mußte und konnte aus herkömmlicher Enge auf die Höhen großer Politik", zu neuen, nationaldeutschen Zielen.

In hübscher Gruppierung werden in den weiteren Kapiteln die einzelnen Phasen dieser Entwicklung geschildert. Die Landtagswahlen und die Stellung der Partei in der Parlamentsarbeit bieten die sichersten Grundlagen. Daneben wird selbstverständlich die Presse nicht vernachlässigt. Eine gute Charakteristik der Führer: Alexander von Below, Kleist-Retzow, Heinrich Leo u. a., bereitet auf die eigentliche Darstellung vor. Erst als 1861 der Angriff der Fortschrittspartei sich gegen die eigensten Güter der preußischen Konservativen richtet, entsteht im inneren Konflikt eine wirkliche, konservative, scharf geschlossene „Partei", die bald danach durch Bismarcks amtlichen Einfluß nachhaltig gestärkt wurde. Unter dem Druck der österreichischen Ankündigung einer Bundesreform begann das Verständnis für die Notwendigkeit national-politischer Taten. Dieser Erziehung durch Bismarck ist der Hauptteil des Buches gewidmet. Vielleicht ist über dieser Feststellung doch das Verdienst Stahls zu kurz gekommen! Erst das Ausscheiden des verbitterten Gerlach, dessen Kamarilla längt zersprengt war, bezeichnet den „Abschluß einer Entwicklung der Partei von der Romantik zum Realismus". Aber zu einem inneren Verständnis für die Notwendigkeit einer nationalen Verfassung gelangten die Konservativen noch nicht. Die Nationalliberalen besaßen es und behaupteten daher in den Jahren des Norddeutschen Bundes und der unmittelbaren Reichsgründung das Feld. Erst aus der Not des Kulturkampfes ist dann die „deutschkonservative" Partei erwachsen.

In die Darstellung eng verwoben ist u. a. eine sehr interessante Zusammenstellung unserer Wissenschaft über die Verselbständigung der Provinziallandtage und der Einführung der Provinzialfonds. Ich mache darauf um deswillen besonders aufmerksam, weil in diesen Problemen sich die großen bundesstaatlichen (bezw. föderativen) und unitarischen Gedanken der deutschen Einheitsbewegung im Staatskörper Preußens selbst treffen und auseinandersetzen. Volles Verständnis für die Frage wird erst eine Geschichte der Provinziallandtage vorbereiten. Des allzu früh gefallenen Gustav Croon Ge-

schichte des rheinischen Provinziallandtags, die unmittelbar nach Friedensschluß erscheinen soll, wird, wie ich aus Kenntnis der Handschrift bereits hier erwähnen darf, die Zusammenhänge bereits berücksichtigen. Ich selbst habe an anderer Stelle (Zur Entstehungsgeschichte des Reichslandes Elsaß-Lothringen: Süddeutsche Monatshefte, Mai 1911) auf die Bedeutung dieser Frage für die Entwicklung des Reichslandes hingewiesen. Ritter hat den Aufsatz übersehen, er hätte sonst wohl die Stellung der Konservativen zu dem 1870 aufgeworfenen Problem schärfer erfaßt. Paul Wentzcke

---

Johanna Philippson, Über den Ursprung und die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Wahlen zum Frankfurter Parlament im Großherzogtum Baden. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von G. v. Below, H. Finke, Fr. Meinecke. Heft 52.) Berlin und Leipzig 1913. Walther Rothschild. 76 S.

Die in der vorliegenden Freiburger Dissertation (Referent Friedrich Meinecke) durchgeführte Untersuchung hat Anspruch auf besondere Beachtung. Die grundlegenden Bestimmungen des Wahlrechts zum deutschen Reichstag sind ja unmittelbar dem Wahlgesetz und der Verfassung des Deutschen Reiches vom 27. bzw. 28. März 1849 entlehnt. Das vornehmste und wichtigste Motiv wieder, das im Frankfurter Parlament auch eine große Zahl grundsätzlich Widerstrebender zur Zustimmung hinriß, war die Erwägung, daß man das Wahlrecht, auf Grund dessen man sich zusammengefunden hatte, nicht beschränken dürfe. So führt die Betrachtung unmittelbar zu den Beratungen des Vorparlaments, in denen die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung beschlossen wurde.

Hier nun erscheint die überraschende Tatsache, daß die Forderung des allgemeinen gleichen Wahlrechts sofort in fast überwältigender Stärke auftritt, ohne daß sie in greifbarer Gestalt, theoretischen Sätzen und Parteibeschlüssen vorbereitet wurde. Die Wortführer des vormärzlichen Liberalismus bleiben stets auf dem Standpunkt, daß eine Bürgschaft für die Teilnahme am gemeinen Wohl nur das Vermögen der Stimmenden, ihr materielles Interesse am Staate gibt. Treitschkes Urteil, daß Rottecks „Lehre unzweifelhaft zum allgemeinen Stimmrecht" führe (Deutsche Geschichte Bd. 2 S. 109) kann genauerer Prüfung der Leit- und Lehrsätze des badischen Politikers und seiner Freunde nicht stand halten. Allenfalls gibt Rotteck selbst noch das unbeschränkte Recht der Wahlfähigkeit zu. Auch Paul Pfizer, ja selbst dem Hessen-Darmstädter Wilhelm Schulz erscheint es selbstverständlich, daß das Interesse am Staatsganzen nur durch Bezitz garantiert sei. Erst 1842 meint Pfizer doch, ohne selbst ein bestimmtes Urteil auszusprechen, daß das allgemeine Stimmrecht eine von den Forderungen sei, die sich immer mehr geltend machen.

Wir betreten damit die Bahn, auf der sich die Partei der Radikalen bereits im Vormärz langsam von den Altliberalen entfernt. Den Ursprung oder wenigstens den ersten sichtbaren Niederschlag ihrer Ideen finden wir in dem Kreise der Gießener Schwarzen, die sich um Karl und Adolf August Follen in den Jahren 1817 bis 1819 scharen. Wie fast in allen politischen und sozialen Fragen wird unsere Forschung, die sich mit dem Ursprung der Gedanken von 1848 befaßt, auf diese ersten Vertreter eines bewußten deutschen Radikalismus zurückgreifen müssen. (Ich darf dazu auf H. Haupts anregende Studien über Karl Follen und die Gießener Schwarzen verweisen.)

In den „Grundzügen für eine künftige teutsche Reichsverfassung" hatte A. A. Follen, wie es scheint, noch als § 5 eingesetzt[1]): „Seine gesetzgebende Gewalt übt das Volk aus durch von ihm selbstgewählte Vertreter. Wählbar ist jeder, der unbescholten und wehrhaft gemacht ist, — Wahlmann, wer dies beides und ein Mann mit unabhängigem Hauswesen ist. Jeder solche im Volk."

Die beiden letzten Sätze über Wählbarkeit und Wahlfähigkeit sind dann in dem von der Gießener Untersuchungsbehörde 1819 mit Beschlag belegten Exemplar ausgestrichen und, wohl von Karl Follen selbst, durch ein scharfes Bekenntnis zum allgemeinen Stimmrecht ersetzt worden:

„Wähler und wählbar ist jeder Teutsche, der für seine eigentümliche Leibes- und Geistes-Beschaffenheit, nach dem Urteile der Ärzte und der Schule zum selbständigen Bürger ausgebildet, vor dem Volke wehrhaft und des Mitgenusses des heil. Abendmahls teilhaftig gemacht worden ist. Wähler und wählbar ist ferner nur der Unbescholtene im Volke."

In den zwanziger und dreißiger Jahren, ja auch unmittelbar noch nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV., tritt diese Forderung des allgemeinen Stimmrechts für uns vollständig zurück. Pfizers oben angeführte Bemerkung von 1842 ist jedoch ein sicherer Beweis für ihr Weiterleben unter der Oberfläche der von der Zensur geknebelten Publizistik. 1843 betont auch Edgar Bauer, daß „der Radikale die allgemeine Stimm- und Wahlfreiheit verlangt". Erst 1847 stellt Gustav von Struve diese Leitsätze ler öffentlich und uneingeschränkt auf, und damit beginnt ein fortender Strom von Einzelzeugnissen, dessen Bahn und Stärke die vorliegende lie sorgsam verfolgt.

Wenn das allgemeine Wahlrecht, wie die Verfasserin ausführt, „wahrnehmbar erst nach der Februarrevolution auftritt", so liegt das zumeist wohl an unserer Überlieferung. Trotz aller Aktenstudien und neuerer Quellenforschung endet diese zeitlich doch immer im Anfang der dreißiger Jahre mit dem Augenblick, da die Bundes-Zentralbehörde das von der Mainzer Zentral-Untersuchungskommission begonnene Werk einer planmäßigen Unterdrückung jeder Äußerung einer „öffentlichen Meinung" mit Erfolg fortführt. Erst im März 1848, mit der Aufhebung der Zensur, setzt die Entwicklung für uns wieder ein. Fast unmittelbar und lückenlos leitet dann die einbrechende Flut von Flugschriften die Gedankengänge fort, die uns in den Briefen und Tagebüchern der jungen Burschenschafter, ihrer Gönner und Freunde erhalten sind. Diese Tatsache, daß unsere Überlieferung uns für fast drei Jahrzehnte durchaus im Stich läßt, muß auch in der Entwicklungsgeschichte des allgemeinen gleichen Wahlrechts scharf betont werden. Die im übrigen recht gute und verständige Zusammenstellung von Quellenzeugnissen, die Philippson gibt, ist über diese Beobachtung wohl etwas zu kurz weggegangen. Dankenswert ist ihr Bestreben, den Ausführungsbestimmungen des Wahlgesetzes im einzelnen nachzugehen. In der ausführlichen Erörterung der Wahlen in Baden bietet sie ein Beispiel für ihre Durchführung. Hier wie in den meisten anderen Bundesstaaten überhörte man übrigens den Wunsch des Vorparlaments, direkte Wahlen anzuordnen. Das Vorbild Frankreichs führte fast überall selbst die Radikalen zur Forderung indirekter Wahlen.

Paul Wentzcke

[1]) Ich entnehme diese Tatsache den Akten der Mainzer Zentral-Untersuchungskommission.

Shortage!

XI Band 1919 Heft 4

Zeitschrift für Politik

Herausgegeben von

Richard Schmidt und **Adolf Grabowsky**
Leipzig Berlin



Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8 — Rechts- u. Staatswissensch. Verlag

Inhalt:

Jährlich erscheint ein Band (40 Druckbogen) in vier Heften zum Preise von 20 M

Abhandlungen

VI.

Die Grundprobleme des Völkerbundes

Von Adolf Grabowsky

Inhalt:

I. Die Entwicklung zum Völkerbund

Am 26. Januar 1919 hielt Präsident Wilson an die Pariser Friedenskonferenz eine große Ansprache über den Völkerbund. Er erklärte, er könne ohne Übertreibung sagen, daß die Delegierten nicht als Vertreter ihrer Regierungen, sondern als Vertreter ihrer Völker zur Konferenz gekommen seien. Deshalb aber sei es auch notwendig, die Völker, die öffentliche Meinung der ganzen Welt zufrieden zu stellen. Diese verlange von der Konferenz dauerhafte Abmachungen, die die Bürgschaft lieferten, daß Gerechtigkeit geschehe und daß der Friede gesichert werde. Das sei geradezu der Hauptzweck der Konferenz. Daher sei der Völkerbund eine Lebensfrage, keine bloß formale Angelegenheit, keine Gelegenheitssache, sondern ein Wesen, das allezeit tätig sein müsse, um die Interessen der Nationen zu überwachen. Werde der Völkerbund nicht gleichsam zu einem Auge der Nationen, so würden die Erwartungen der Völker enttäuscht werden. Und im folgenden betonte der amerikanische Präsident immer wieder, daß der Völkerbund Grundstein sei des ganzen Friedensprogramms, die Institution, in der das Ideal des Krieges überhaupt zum Ausdruck gelange.

Am 15. Februar 1919 hat dann Wilson in einer Vollsitzung der Friedenskonferenz den Entwurf des Vertrages über die Gründung des Völkerbundes überreicht, den sogenannten Pariser Entwurf (im folgenden stets als PE zitiert). Er sagte dabei, er glaube nicht, daß irgendeine Macht der Erde diesem Bunde werde widerstehen können. Der Völkerbund werde nicht nur für die Aufrechterhaltung des Friedens zwischen den Nationen auftreten, sondern auch für ihr Zusammenarbeiten bei allen großen Fragen von internationalem Interesse. Der offizielle Bericht meldet, daß dieser Entwurf einstimmig gutgeheißen worden sei. Das wird hoffentlich nicht ausschließen, daß noch beträchtliche Änderungen darin angebracht werden. Die Mitteilung des Entwurfs an alle Welt bedeutet, wie wir hoffen, daß alle Welt aufgefordert wird, sich an der Erörterung über den Entwurf zu beteiligen. Dies ist um so wahrscheinlicher, als Wilson selbst zwar für den Entwurf einsteht, aber ihn doch nicht eigentlich als seinen Entwurf betrachtet wissen will. Nach einer Reutermeldung hat er am 27. Februar 1919 dem amerikanischen Kongreß mitgeteilt, daß die Verfassung des Völkerbundes die von England vorgeschlagene sei, wogegen die von den Vereinigten Staaten, Frankreich und Italien überreichten Entwürfe verworfen worden seien. Das soll sicher nicht heißen, daß England allein die Verfassung des Völkerbundes bestimmt habe — in Einzelheiten vielmehr wird der Entwurf ohne Zweifel ein Kompromiß aus den verschiedenen Vorentwürfen sein —; aber das Skelett des veröffentlichten Entwurfs wird wohl von England herrühren, nicht zum mindesten die Gestaltung der Organe der geplanten Organisation.

Der Völkerbund soll nach Art. 1 des Entwurfs drei Organe haben: die Delegiertenversammlung, den Ausführenden Rat und das Internationale Sekretariat. Die Delegiertenversammlung kann mit der Generalversammlung der Aktiengesellschaft verglichen werden, der Ausführende Rat mit dem Aufsichtsrat, das Sekretariat mit der Direktion. Die Delegiertenversammlung wird am Sitz des Völkerbundes oder an einem anderen passenden Ort zusammenkommen. Sie besteht aus den Vertretern der vertragschließenden Teile. Jeder Teil hat eine Stimme, darf aber nicht mehr als drei Vertreter stellen. Der Ausführende Rat — und hier gelangen wir zum Kern der Organisation — wird sich aus Vertretern der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Japans zusammensetzen, außerdem aus Vertretern von vier anderen dem Völkerbunde ange-

hörenden Staaten. Die Auswahl dieser vier Staaten geschieht durch die Delegiertenversammlung. Während bei der Delegiertenversammlung nur gesagt ist, daß die Sitzungen in bestimmten Zwischenräumen stattfinden und außerdem dann, wenn es sich als notwendig erweist, ist beim Ausführenden Rat geradezu vorgesehen, daß er mindestens einmal im Jahre zusammentritt, im übrigen wenn die Umstände es erfordern. Zur Sitzung des Ausführenden Rats werden alle die Mächte eingeladen, deren Interessen von der Tagesordnung berührt werden. Was endlich das Sekretariat anlangt, die ständige Behörde des Völkerbundes, so wird sein Chef vom Ausführenden Rat ernannt.

Der Völkerbund ist zunächst ein Bund der Ententestaaten. Neue Staaten können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der auf der Delegiertenversammlung vertretenen Staaten zustimmen. Nur Länder mit Selbstregierung (self-government) sind zugelassen mit Einschluß der Dominions und Kolonien. Keine Nation kann die Zulassung erreichen, wenn sie nicht in der Lage ist, wirksame Garantien für ihre loyale Absicht zu geben, die internationalen Verpflichtungen zu beobachten, und wenn sie sich nicht den Grundsätzen entsprechend verhält, die der Völkerbund hinsichtlich seiner Streitkräfte und seiner militärischen und maritimen Rüstungen bekannt gibt.

Dies ist in den Grundzügen die Verfassung des künftigen Bundes. Den französischen Urtext des PE samt guter deutscher Übersetzung findet der Leser in der fünften Flugschrift der Deutschen Liga für Völkerbund: „Wilsons Völkerbundplan“ (Berlin 1919, Reimer Hobbing). Was bietet oder verweigert diese Verfassung des künftigen Bundes dem Deutschen Reich?

Zu den vertragschließenden Staaten gehört Deutschland nicht. Es sind die folgenden vierzehn Ententenationen: Vereinigte Staaten, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Belgien, Brasilien, Portugal, China, Rumänien, Serbien, Griechenland, Polen und die Tschechoslowakei. Selbst aber wenn Deutschland eines Tages unter diese Staaten aufgenommen wird und damit das Recht hat, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, gehört es doch noch nicht dem leitenden Organ des Völkerbundes, dem Ausführenden Rat, an. Es ist ihm lediglich die Möglichkeit eröffnet, einmal einer der vier bisher ungenannten Staaten zu sein, die noch in den Vollzugsrat Vertreter entsenden können. Aber wenn es Deutschland schon nicht leicht werden wird, die Ententestaaten so zufrieden zu stellen,

daß sie uns in die Delegiertenversammlung aufnehmen, so werden wir es noch weit schwerer haben, in den Ausführenden Rat zu kommen. Aber gelingt uns das selbst, so wird doch unser Einfluß auf die laufenden Geschäfte, auf den Gang des Internationalen Sekretariats nämlich, sehr gering sein, da, wie schon erwähnt, der Chef dieses Sekretariats vom Vollzugsrat ernannt wird und hier unter allen Umständen die Ententemächte die Mehrheit haben.

Ganz verkehrt aber wäre es, wenn Deutschland bei diesen zunächst ungünstigen Aussichten nun überhaupt keinen Wert darauf legte, in den Völkerbund aufgenommen zu werden. Das geht aus Art. 17 des Entwurfs klar hervor. Hier heißt es, daß bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied des Völkerbundes und einem Staate, der nicht Mitglied ist, oder zwischen zwei Staaten, die nicht dem Völkerbund angehören, die Nichtmitglieder des Völkerbundes aufgefordert werden sollen, die Pflichten der Bundesmitglieder im Bereiche des Streitfalles und unter den vom Ausführenden Rat für recht gehaltenen Bedingungen anzunehmen. Wenn jedoch die eingeladene Macht sich weigert, die Verpflichtungen eines Mitglieds des Völkerbundes innerhalb der Grenzen des Streitfalls anzunehmen und gegen einen Mitgliedsstaat kriegerische Handlungen einleitet, so verfällt solcher Staat der Völkerbundexekutive. Weigern sich aber zwei Nichtmitglieder, die in einen Streit geraten sind, die Verpflichtungen der Mitglieder in den Grenzen des Streitfalls anzunehmen, so kann der Ausführende Rat jede Handlung unternehmen und alles empfehlen, was geeignet ist, Feindseligkeiten zu verhindern und eine Regelung herbeizuführen.

Mit anderen Worten: das Nichtmitglied wird doch in jedem ernsten Streitfall den Verpflichtungen der Mitglieder unterworfen, ohne die Rechte der Mitglieder, namentlich das Hauptrecht der Beeinflussung der Völkerbundspolitik, zu haben. Da ist es denn doch allein richtig, daß Deutschland sich nicht trotzig abseits stellt, sondern bei aller Ungunst von Wind und Sonne aus dem schlechten Wetter das Beste herauszuholen versucht. Das ist die taktische Seite der Frage.

Die prinzipielle Seite ist, daß Deutschland eine innere Berufung in sich fühlt, an der Ausgestaltung des Völkerbundes mitzuwirken. Können wir auch die zunächst gültige Verfassung des Bundes nicht als wirklich gerecht und deshalb auch wirklich zweckmäßig anerkennen, so müssen wir doch hoffen, daß wir künftig uns im Bunde eine immer bessere Stellung er-

ringen. Wollten wir das von vornherein für unmöglich halten, so würden wir negative und destruktive, aber nicht positive Politik treiben. Radikale Skepsis ist zwei Kategorien von Menschen erlaubt: dem, der rein menschliche Dinge für den Augenblick erledigt, und dem, der philosophisch die Ewigkeit überdenkt. Der Politiker handelt und denkt weder für den Augenblick noch für die Ewigkeit; er beurteilt Entwicklungen, die sich über Jahrzehnte etwa erstrecken. Augenblickspolitik und säkulare Politik sind gleichermaßen unpraktisch: der Augenblickspolitiker rechnet wie der Militär, der eine momentane Entscheidung erzwingen soll, der Säkularpolitiker wie der Philosoph, dem die überschaubare Zukunft unwichtig ist gegen die ewigen Dinge. Kann heute jemand sagen, ob nicht im Völkerbund verschiedene Lager entstehen, etwa ein Gegensatz zwischen den angelsächsischen Weltmächten und den Mächten zweiten Ranges, wobei dann eine dieser Gruppen das höchste Interesse hat, Deutschland für sich zu gewinnen? Wir werden später noch sehen, daß der Völkerbund durchaus nicht das konservative oder gar reaktionäre Gebilde zu werden verspricht, als das er so häufig an die Wand gemalt wird, daß von einer Versteinerung der augenblicklichen Weltkonstellation im Völkerbund und durch den Völkerbund keine Rede sein kann. Das braucht keineswegs zur Sprengung des Bundes zu führen, das heißt nur, daß die Staatenpolitik auch weiterhin neben der neuen Völkerbundpolitik einhergehen wird. Mit anderen Worten: die auswärtige Politik ist für die Völkerbundstaaten nicht ausgeschaltet. Es kann keine Rede davon sein, daß etwa allein der Völkerbund als solcher auswärtige Politik betreibt. Dies aber eröffnet — so hoffen wir — für Deutschland fruchtbarste Möglichkeiten.

Wichtiger noch als dies praktisch-politische Moment ist das ideale, auf das schon kurz hingewiesen wurde. Die deutsche Nation ist mehr als jede andere auf den Völkerbundgedanken innerlich vorbereitet. Dieser Gedanke beruht auf den kombinierten Ideen der Freiheit und der Gerechtigkeit. Beide Ideen vereinigt sollen zum Frieden der Welt führen. Freie Völker übertragen, so erwägt man, ihre freiheitliche Auffassung auf die Welt; was sie selbst sein wollen, das sprechen sie auch den andern zu. Das heißt, jedes Volk gerecht beurteilen und behandeln. Wenn aber nicht nur die einzelne freie Nation den anderen Nationen gerecht gegenübertritt, sondern sich die freien Nationen der Welt zu diesem Zweck verbinden, so muß der Weltfriede sich ergeben. Oder anders gewendet:

der Völkerbund soll zum Weltsolidarismus führen. Heute ist dieser Solidarismus noch nicht vorhanden, und es ist deshalb unrichtig, wenn auf ihm, also auf einer Fiktion, der Völkerbund aufgebaut wird. Das kann nur wieder zu haltlosen Konstruktionen führen. Es hat deshalb auch gar keinen Zweck, den Weltsolidarismus die Grundidee des Völkerbundes zu nennen, er ist letztes, immer wieder zu betonendes Ziel, Krone, nicht Wurzel. Der Weltsolidarismus kann erst erwachsen, wenn ein länger dauernder Völkerbund die Atmosphäre des allgemeinen Solidarismus geschaffen hat. Wie wenig diese Atmosphäre heute schon vorhanden ist, zeigt am besten das Verhalten unserer Gegner in der Friedensfrage. Zudem bestreitet eine so große Richtung wie der Sozialismus entschieden, daß der internationale Solidarismus möglich sei, so lange nicht der Kapitalismus dem Sozialismus Platz gemacht habe. Wer der materialistischen Geschichtsauffassung abgeneigt ist, wird dieser Behauptung nicht zustimmen, wenn er auch einräumen wird, daß dem Kapitalismus unbedingt alle Schärfen genommen werden müssen, soll ein befriedeter Zustand in der Welt eintreten. Auf der anderen Seite kann auch der Sozialismus sich sehr wohl in nationalistischen Formen ausprägen, ja sogar in chauvinistischen. Beweise dafür sind genug vorhanden. Entscheidend ist immer das Gefühl der Weltgemeinschaft, also eine geistige Haltung. Umwandlung der einzelnen Geister, Umwandlung der Staatsmentalitäten ist das Ziel. Diese — um das Wort zu unterstreichen — geistige Atmosphäre herzustellen, ist Hauptaufgabe des Völkerbundes. Wenn weder der extreme Kapitalismus noch der Sozialismus heute an den Weltsolidarismus glauben, so ist das doch schon Beweis, daß wir von dieser Atmosphäre noch weit entfernt sind. Die Gedanken der Freiheit und Gerechtigkeit dagegen haben sich bereits durchgesetzt; sie also sind es zunächst, die den Völkerbund tragen.

Selbst aber wenn das letzte Ziel, der Weltsolidarismus, erreicht ist, wird es doch stets noch innerhalb des Völkerbundes Staatenkombinationen, damit ein Hin und Her und Lebendigkeit geben, wie ich doch auch im Privatleben mit tiefster Gemeinschaft zur Menschheit besondere Zuneigung zu einzelnen Menschen verbinde. Wie aber im Privatleben und innerhalb des Staates heute zwar schon eine große soziale Sehnsucht, ein weitreichendes soziales Mitgefühl vorausgesetzt werden darf, ohne daß politisch schon ein Gemeinschaftsgedanke vorhanden wäre, so ist es auch im internationalen Leben. Die sozialen

Grundgefühle sind da, eben der Rechts- und Freiheitsgedanke, und sie genügen auch, um darauf eine internationale Gemeinschaft zu gründen. Aber die Solidarität in allen Beziehungen, der enge politische Zusammenhang kann doch erst im Laufe des internationalen Zusammenwirkens erwachsen. Deshalb ist zum Beispiel auch die völlige Gleichstellung der gelben oder schwarzen mit der weißen Rasse heute noch gar nicht durchzuführen. Die Sehnsucht nach dem Völkerbund und damit die Idee dieses Bundes fließt aus den menschheitlichen Ideen der Gerechtigkeit und der Freiheit, die der Weltkrieg mit seiner Ungerechtigkeit und Unfreiheit auch den Widerwilligsten eingehämmert hat. „Was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem andern zu." Und da der Krieg alle unsozialen Gefühle aufs Höchste entflammt hat, ist das nächste Ziel des Völkerbundes der Weltfrieden. Das weitere und weiteste: die innere Solidarität auf allen Gebieten, vorzugsweise auf dem politischen — der Weltsolidarismus. Wer diesen Solidarismus heute schon voraussetzt, der konstruiert, um es nochmals zu sagen, den Völkerbund vom falschen Ende aus, der arbeitet mit Schlagworten statt mit der Wirklichkeit.

Im sozialen Weltgefühl nun leuchtet das deutsche Volk voran. Gewiß haben unsere Regierung und mit ihr gewisse Schichten des Volkes sich in den letzten fünfzig Jahren allzu sehr der Gewaltpolitik ergeben, gewiß hat preußischer Militarismus — die Übertragung rein militärischer Maßstäbe auf das politische Gebiet — deutsches Denken durchsetzt. Wir sind aber im Begriff, diese Verirrung des deutschen Wesens zu überwinden, eine Verirrung, die in einer Epoche des Weltimperialismus sehr verständlich war, erst recht begreiflich, wenn man bedenkt, daß Deutschland, bisher überall in der Welt zu kurz gekommen, sich mit besonders heftigem Sprung an die Seite der alten Weltmächte zu stellen suchte. Indem wir uns aus unserer Verirrung erlösen, finden wir zu den Quellen deutschen Wesens zurück. Das wird die Welt, wenn erst einmal der Kriegshaß überwunden ist, bald erkennen, am ersten die Minderheiten in den Ententeländern, die auch jetzt schon wohlwollender als die Mehrheiten deutschem Wesen und deutscher Politik gegenüberstehen. Dann aber werden wir die Stelle im Völkerbund gewinnen, die uns unseren geistigen Überlieferungen und unserer neuerrungenen freiheitlichen Haltung nach gebührt.

Oft ist in der letzten Zeit darauf aufmerksam gemacht worden, daß Kant vor einhundertfünfundzwanzig Jahren den

Gedanken des Völkerbundes zum erstenmal eingehend begründet hat, nicht nur beiläufig hingeworfen also — das haben schon vorher andere getan —, sondern in aller Ausführlichkeit dargelegt. Eines der edelsten Erzeugnisse unserer klassischen Epoche ist diese Idee, und es zeigt sich hier wieder einmal, daß die Zeit unserer Geschichte, die bei allen Gewaltpolitikern als rein ideologisch und weltabgewandt verrufen ist, in Wirklichkeit diejenige war, die mit kühnstem Griffe die Welt eroberte. Nach zwei Richtungen bemächtigte sich diese gewaltigste deutsche Epoche der Welt: sie suchte nach einer Organisation der Welt vom Geiste her und von der Idee, und sie gewann durch diesen menschheitlichen Zug auch die Menschen für deutsches Wesen und Wirken. Gibt es ein besseres Beispiel dafür als Beethovens Neunte? Solche Wirkung haben wir in der Folge nicht mehr erreicht, und zwar gerade deshalb, weil ein betriebsamer Teil unseres Volkes darauf ausging, die Welt uns dienstbar zu machen. „Den Seinen gibts der Herr im Schlafe" — dies viel bewitzelte Wort hat einen tiefen Sinn. Es heißt, daß uns die größten Dinge schicksalsmäßig zufallen, wenn wir nur reinen und großen Herzens sind. Krampfige Anstrengungen nützen gar nichts, entscheidend ist allein die monumentale Gesinnung.

Darum würden wir auch in jedem Völkerbund schlecht abschneiden, in den wir nicht ehrlich und aufrichtig hineingingen. Manchmal wird bei uns jetzt empfohlen, in Sachen des Völkerbundes gute Miene zum bösen Spiel zu machen. Da man, so wird gesagt, den Völkerbund anscheinend doch nicht vermeiden könne, so solle man ihn nur annehmen, aber sich sein Teil dabei denken. Dies ist die Handlungsweise, die Lord Grey in seiner Schrift „The League of Nations" mit Recht als Lippendienst bezeichnet und mit Recht in schärfster Weise ablehnt. Würden wir so verfahren, so wäre das nur ein Schritt mehr auf unserem Wege völkerpsychologischen Stumpfsinns. Die Voraussetzung für jeden Erfolg im Völkerbund ist die Völkerpsychologie. Sie muß uns lehren, daß die Völker heute allesamt nach einer Organisation der Welt suchen, die die Wiederkehr eines so furchtbaren Krieges vermeidet. Ehrlich suchen die Massen und nicht wenige ihrer Führer nach der Rettung aus der Weltunordnung. Wenn daneben heute das Instrument des Völkerbundes zur Vergewaltigung Deutschlands mißbraucht werden soll, so ist es jedenfalls die schlechteste Parade auf solchen Hieb, Unehrlichkeit mit Unehrlichkeit

zu erwidern. Appellieren wir dagegen an das Weltehrgefühl und gehen wir selbst in der Aufrichtigkeit allen andern voran, so setzen wir die Böswilligen und Hinterhältigen am leichtesten ins Unrecht. Im Privatleben wissen wir ja schon lange, daß auf die Dauer nur die Ehrlichkeit sich bewährt. Im Völkerleben war dies bisher anders. Aber die alte Intriguenpolitik hatte zur Voraussetzung stets freieste Bewegung der Wenigen und Unfreiheit der großen Menge. Heute, da der Freiheitsgedanke die Welt durchzieht, ist die Intriguenpolitik dem Tode verfallen. Die Völker haben das Wort, und wenn es auch falsch ist, daß die Völker zu allen Zeiten im Gegensatz zu den Wenigen friedlich waren, so darf man doch nach diesem Aderlaß als allgemeine Überzeugung die Sehnsucht nach der Befriedung der Welt feststellen. Vor allem die Frauen, die diesen Volkskrieg genau so mitgemacht haben wie die Männer und deren Rechte deshalb überall erweitert werden, vor allem die Frauen erheben ihre Stimme für den dauernden Frieden, für den Völkerbund, der diesen Frieden sichern soll.

Wenn man heute fragt, warum denn Wilson, auf dessen ethische Gesinnung wir doch so stark gerechnet haben, einen Entwurf zum Völkerbund vorlegt, der den Wünschen der Ententejingos weit entgegenkommt, so lautet die Antwort: Mißtrauen in Deutschlands Gesinnung ist das treibende Motiv. Man behauptet heute in der Entente, Deutschland habe sich durch die Revolution nicht im geringsten geändert, es sei nichts weiter als ein Kaisertum ohne Kaiser. Deshalb müsse es erst den Beweis einer wahrhaften Wandlung ablegen, bevor es in den Völkerbund aufgenommen werden könne, deshalb müßten aber auch dann noch die Ententestaaten sich die Führung im Bunde vorbehalten. Es ist kein Zweifel, daß Wilson selbst völlig dieser Meinung ist. Wer den naiven Dünkel des Amerikaners auf seine Freiheit kennt, der wird auch wissen, daß ihm alles, was sich nicht dem westlichen Freiheitsschema unterordnet, ohne weiteres verdächtig ist. Wilson muß stets durchaus ethisch genommen werden, und auch bei dem PE (der zwar nicht von Wilson verfaßt, aber von ihm gebilligt wurde), hat man davon auszugehen, daß Wilson subjektiv ganz ehrlich Deutschland allmählich zur westlichen Freiheit hinaufläutern will. Während Clémenceau die ententistisch gefühlten Bestimmungen des Entwurfs als Ausschließungsvorschriften gegen Deutschland betrachtet, sieht Wilson sie als provisorische Vorschriften an. Das ist im Augenblick von keinem Belang, da

beide Denkweisen für jetzt auf dasselbe hinauslaufen, ist aber für die Zukunft von großer Bedeutung. Wilson rechnet im Falle Deutschland mit Karenzfristen, Clémenceau mit Fristen bis zum St. Nimmerleinstag. Und so sehr wir auch die augenblickliche Gestaltung des Völkerbundes als Waffenbund der Entente, als Trust der Ententestaaten empfinden müssen, so sehr müssen wir doch uns vor Augen halten, daß Wilson persönlich und alle, die mit ihm in Amerika dem verrotteten Europa und dem am meisten verrotteten Deutschland das Heil bringen wollen, auf die Dauer einen wirklichen Völkerbund beabsichtigen. Wer das verkennt, weiß nichts von dem naiven Optimismus des Amerikanertums und kommt deshalb zu einer völlig falschen Ansicht über die deutschen Aussichten. Als Wilson Anfang Dezember 1918 nach Europa fuhr, da schrieb die „New Republic", das Sprachrohr des Präsidenten: „Der Bund der Nationen ist der Schlüssel zum ganzen offiziellen amerikanischen Programm. Die Amerikaner glauben tiefinnerlich, daß sie für die Einführung eines größeren Maßes von Gerechtigkeit in der Politik und den internationalen Angelegenheiten kämpfen. Sie sind überzeugt, daß der Bund der Nationen ein unerläßliches Organ der Gerechtigkeit in den internationalen Beziehungen ist. Der Präsident ist der Ansicht, daß der Bund der Nationen nicht vor der Friedenskonferenz geschaffen werden kann, weil er sonst zu einer Allianz kriegerischen Charakters ausarten würde. Er will damit aber auch nicht bis nach dem Friedensschluß warten. Er ist vielmehr der Ansicht, daß gerade die Regelung der Friedensfrage die wesentliche Funktion des Bundes sein wird und daß die Garantie des Friedens nur ein Postskriptum sein kann."

Freilich wäre auch die Wilsonsche Auffassung für uns unerträglich, wenn sie Nivellierung der Welt im westeuropäischen Freiheitssinne bezweckte, wenn also der besondere deutsche Freiheitsbegriff überhaupt nicht anerkannt werden sollte. Gewiß müssen wir uns wandeln, aber doch in Anknüpfung an unser Wesen und nicht, indem wir uns mit Haut und Haar auch innerlich der Entente preisgeben. Es ist sicherlich nicht richtig — ich habe oft darauf hingewiesen —, daß der Freiheitsbegriff der französischen Revolution leer sei und nichtig, daß die Worte Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit nichts als Phrasen seien. Die große französische Revolution hat die Welt vom Feudalismus befreit, und geht man von der Einheit des Kulturerlebens der Menschheit aus, so fußen wir Deutschen genau so auf der

französischen Revolution wie der Westen. Aber daneben haben wir unsere freiheitliche Eigenentwicklung, die letzten Endes aus unserem alten deutschen Genossenschaftsbegriff entspringt: Einheit in der Vielheit, höchste Lebendigkeit in der Mannigfaltigkeit. Wir wehren uns genau so gegen die Nivellierung bei uns zu Haus wie gegen die Gleichmacherei in der Welt.

II. Westlicher und östlicher Völkerbund

Nun aber hat schon der Unfehlbarkeitsdünkel des Westens einen schweren Schlag durch eine neue Bewegung erlitten, die durch die Welt geht: durch den Bolschewismus. Mit seiner asiatischen Unbekümmertheit erklärt der Bolschewismus alle westlichen Freiheitsideen für total reaktionär, für einen schön aussehenden Überbau lediglich des Kapitalismus und Imperialismus. Aber während die deutsche Kritik am westlichen Freiheitsbegriff doch über die engeren deutschen Bezirke nicht hinausgelangte, ist der Bolschewismus zu einer Weltbewegung geworden. Es ist hier nicht der Ort, den bolschewistischen Ideenkreis zu erläutern, nur soviel sei gesagt, daß diese Abart des Kommunismus als Zersetzungserscheinung des Weltkrieges natürlich auch die ganze Welt ergreift (womit noch nicht gesagt ist, daß der Bolschewismus sie auch erobert). Er tritt nur bei den Besiegten früher auf als bei den Siegern. Schon heute rumort er im Leibe Frankreichs, Englands, der Vereinigten Staaten, Belgiens und so weiter. Schon heute macht er die westlichen Völker an ihrer früheren Ideologie irre. Das aber nimmt ihnen auch das Bewußtsein ihrer Gottähnlichkeit. Die Vereinigten Staaten haben bisher vom Sozialismus noch nicht allzu viel gespürt, auch England ist nur ganz peripherisch von sozialistischen Strömungen durchzuckt worden, in beiden Ländern war das Bewußtsein der Arbeiter, aufsteigen zu können, allzu ausgeprägt, und dies Bewußtsein begünstigte einen Kleinkapitalismus der Arbeiter und eine kleinkapitalistisch orientierte Gewerkschaftsbewegung. Jetzt aber wollen sich auch im Westen die Massen nicht mehr mit rosaroten Aussichten begnügen, sie wollen, durch die Emotion des Weltkrieges wirtschaftlich erschlafft und politisch angestachelt, die blutrote, die sofortige Sozialisierung. Und obwohl ihnen die Zustände des Sowjetrußland in so furchtbaren Farben gemalt werden, schreckt sie das Beispiel nicht, sondern entflammt sie.



Und nun das Entscheidende: der Bolschewismus stellt dem Wilsonschen Völkerbundprojekt ein eigenes Völkerbundprojekt entgegen, der — wie er es nennt — kapitalistisch-imperialistischen Staatenzusammenfassung Wilsons die kommunistische Völkerzusammenfassung durch die Weltrevolution. Das ist das im tiefsten Faszinierende der östlichen Weltanschauung, das ist zugleich die grandioseste Konkurrenz des Wilsonschen Gedankens. In Deutschland, als dem Lande der Mitte, werden auch in diesem Falle Osten und Westen zusammenstoßen. Wir wollen nicht hoffen, daß Deutschland den realen Kampfplatz für den Krieg bis aufs Messer zwischen Wilson und Lenin abgeben wird, aber ganz sicher dürfen wir behaupten, daß hier am erbittertsten die Ideen miteinander ringen werden.

Was wird die Folge sein? Deutschland wird den Ausschlag geben, ob schließlich der Westen siegt oder der Osten. Deutschland wird — um den abgegriffenen, aber hier nicht vermeidbaren Ausdruck zu gebrauchen — das Zünglein an der Wage bilden. Das verleiht uns eine ungeheuer starke Position, die in ihrer Bedeutung längst noch nicht genug von uns erkannt worden ist. Wir werden letzten Endes die Umworbenen sein. Und wir werden — das ist unsere welthistorische Aufgabe für die nächsten Jahrzehnte — die Synthese von Osten und Westen zu vollziehen haben. Der Bolschewismus geht nicht von der Demokratie aus, sondern will erst durch den Sozialismus zur Demokratie gelangen. Er ist heute antidemokratisch, insofern er die entschlossenen, fortgeschrittenen Minoritäten Führer sein läßt über die große indolente Masse. Erst wenn mit Hilfe dieser Minoritäten der Sozialismus gesiegt hat, soll die Demokratie einsetzen. Der Westen vertritt demgegenüber den Standpunkt der Formaldemokratie: das Volk gibt seinen Willen kund durch Wahlen zum Parlament, die Mehrheit bestimmt den Kurs. Dort Rätesystem — hier Parlamentarismus. Deutschland, das immer kritisch gewesen ist gegen das parlamentarische System, das eine tiefe Skepsis hat gegen den durchgeführten Parlamentarismus, wird das Majoritätsprinzip auf Grundlage der Volkssouveränität mit dem politischen Aktivismus und dem Elan der Räte zu vereinigen haben. Gerade hier wird ihm die Genossenschaftslehre Wegweiser sein, diese Lehre, die die genossenschaftliche Gruppe antreibend sein läßt im großen Gefüge; diese Lehre, die organisch und transpersonalistisch ist gegenüber der stets atomistischen Formaldemokratie. Zugleich wird der deutsche Idealismus die doch in

erster Linie marxistisch-materialistisch gerichtete Lehre des Bolschewismus ins Geistige hineinführen. All das wird dem deutschen Freiheitsbegriff, der — täuschen wir uns nicht — bisher nur territoriale Bedeutung hatte, internationale Geltung verleihen. Und diese neue Vermittlung zwischen Abendland und Morgenland — eine andere Vermittlung freilich, als sie sich das Mittelalter dachte, und ein anderes Morgenland — wird Deutschland sowohl geistig wie politisch eine eigene Rolle spielen lassen: gegenüber der Nivellierung und Atomisierung, die vom Westen her droht, wie gegenüber dem proletarischen Despotismus des Ostens.

Das heißt schon, daß aller Wahrscheinlichkeit nach weder der Wilsonsche noch der Leninsche Völkerbund schließlich die Welt organisieren wird, vielmehr eine Kreuzung zwischen beiden, ein Wilsonscher Bund mit stark sozialistischem Einschlag. Der reine Bolschewismus wird die Welt, so große Erfolge er sicher auch noch erringt, nicht zu einem Völkerbund verkoppeln, dazu denkt er zu unhistorisch. Er will aus dem Zeitalter des Imperialismus ohne Übergang in das des Sozialismus hineinspringen. Aber der Kapitalismus ist noch nicht am Ende seiner Kraft, er wird sich verfeinern, aber gerade indem er das tut, wird er sich stärken und sichern. Er nimmt den Sozialismus in sich auf und überwindet ihn damit zunächst. So lange noch die Welt in ihrer Ganzheit nicht zum Hochkapitalismus gelangt ist, so lange es noch kapitalistisch unerschlossene oder nur halb erschlossene Gebiete auf der Erde gibt, so lange wird der Kapitalismus noch bei Kräften sein: er erneuert sich immer wieder durch Übergriffe auf neue Länder, und es ist auch zuzugeben, daß ihn in jungfräulichen Ländern kein anderes Wirtschaftssystem ersetzen kann. Der Sozialismus ist nur möglich entweder in primitivkommunistischen Verhältnissen zu Beginn der Wirtschaftsgeschichte oder auf einem bestimmten Höhepunkt der wirtschaftlichen Entwicklung. Alles Kolonisieren kann in der gegenwärtigen Epoche nur immer auf kapitalistischer Basis fruchtbringend geschehen. Der Spürsinn und der Risikomut des Privatkapitals, die Initiative des Kapitalisten sind mehr als irgendwo anders bei der weltpolitischen Pionierarbeit Notwendigkeit — der Sozialismus wirkt hier bürokratisch und deshalb lähmend. Freilich ist gerade beim weltpolitischen Vorgehen, bei der Kolonialpolitik insbesondere, ein sozialistischer Einschuß dringend geboten, das haben die Kolonialgreuel, die

bei allen kolonisierenden Nationen genugsam vorgekommen sind, klar erwiesen.

Das Problem für jeden Staat ist heute, die wirtschaftlich und politisch kräftigste Art der Expansion zu verfolgen, ohne mit den überstaatlichen Kulturbegriffen, die sich allmählich herausgebildet haben, in Konflikt zu geraten. Das heißt schon, daß der Imperialismus durch den Krieg, entgegen den üblichen Behauptungen von sozialistischer Seite, noch nicht abgewirtschaftet hat. Wenn der Bolschewismus sich in planmäßiger Methode über die Welt hin auszubreiten sucht, so ist das ja auch nichts anderes als ein imperialistisches Vordringen. Nur daß sich die imperialistischen Methoden verändert haben. Kein Imperialismus ist heute mehr erfolgreich, der die überstaatlichen Kulturbegriffe mißachtet. Schon aus diesem Grunde ist jede Vergiftung und Verfälschung der internationalen Rechtsidee auf die Dauer — und allein auf die Dauer kommt es an — mit Unfruchtbarkeit geschlagen, mögen die Vergiftungs- und Verfälschungsversuche vom Osten oder vom Westen kommen. Aus der Epoche des Feudalimperialismus sind wir in die des Kulturimperialismus getreten, wie ich es an anderen Stellen des öfteren bereits ausgeführt habe. Ein Volk, das heute sich weltpolitisch in volkommene Enthaltsamkeit begibt oder das zu solcher Enthaltsamkeit von anderen Nationen gezwungen wird, ist genau so gut (um einen schlagenden Sportausdruck zu gebrauchen) gehandikapt wie das Volk, das seine Weltpolitik nach veralteten Methoden betreibt. Der Wilsonsche Völkerbund ist, richtig betrachtet, keine Ausschaltung des Imperialismus, sondern ein — bisher noch sehr mangelhafter — Versuch, die kriegerischen Tendenzen des Imperialismus abzubiegen. Insofern also hat der Bolschewismus durchaus recht, wenn er Wilsons Völkerbund als einen Bund imperialistischer Staaten bezeichnet. Nur daß Lenin den Balken im eigenen Auge nicht sieht: den geradezu wütenden Imperialismus der bolschewistischen Bewegung. Gewiß hofft Lenin, daß die allgemeine Weltrevolution, die überall das Proletariat zur Herrschaft bringen soll, den besitzlosen Schichten ihre internationale Interessensolidarität demonstriert und damit jeden Imperialismus, also auch alle Kriege, unmöglich macht. Aber wir haben schon erkannt, daß der Kapitalismus heute noch und auf absehbare Zeit hinaus sehr notwendige Funktionen erfüllt. Breitet sich also selbst der Bolschewismus über den Erdball aus, so werden doch aus seinem Schoße wieder neue kapitalistische Gebilde entstehen, und diese Gebilde

werden mit den nichtbolschewistischen Gemeinschaften imperialistisch zusammenstoßen, schon deshalb, weil zum Bolschewismus die Entfesselung imperialistischer Triebkräfte gegen kapitalistische Staaten gehört. Der Bolschewismus ist ja auch nicht deshalb so emporgewachsen, weil die Zeit ihn wirtschaftlich fordert, sondern weil politisch in ihm der imperialistische Weltkrieg sich im Osten gradlinig fortgesetzt hat.

Ist denn nun aber, wie der Bolschewismus behauptet, ein Völkerbund zwischen imperialistischen Staaten ohne Aussicht und Zukunft? Wer das versichert, der verkennt den Wert der Organisation zur friedlichen Erledigung von Konflikten. Überall, wo keine feste Staatsorganisation besteht, werden die innerstaatlichen Konflikte mit bewaffneter Hand entschieden. Der starke Staat aber räumt das Fehdeprinzip und das Bürgerkriegsprinzip fort. Je grimmiger Mord und Brand im Innern, desto größer der Ruf nach dem energischen Staat, der die widerstreitenden Interessen in friedlicher Form ausgleicht. Lebten die Menschen wie Lämmer, so wäre kein Staat erforderlich. Genau so verhält es sich im Verkehr der Staaten miteinander. Je größer die Weltanarchie, je heftiger der Zusammenprall der imperialistischen Interessen, desto notwendiger die mächtige Organisation der Staaten zur Befriedung der Welt. Sie wird Kriege so wenig für alle Zeiten beseitigen, wie der Staat den Bürgerkrieg für alle Zeiten beseitigt hat; aber — und das ist das Wesentliche — solche Explosionen werden auf das Äußerste beschränkt, werden tausend Zufällen entrückt und dadurch auf die Fälle verwiesen, in denen Ausbrüche wirklich aus unhemmbarem Drang sich Luft machen. Damit sind letzten Endes die kriegerischen Konflikte, die sich auch bei diesem System noch zeigen, innerlich begründet und gerechtfertigt.

III. Völkerbund, Staatenverband und Weltstaat

Wenn man die Tatsache, daß der Imperialismus seine Rolle heute noch nicht ausgespielt hat, und daß es vergebenes Bemühen ist, ihn mit Worten töten zu wollen, sich vor Augen hält, so komplizieren sich vom deutschen Standpunkt aus die Probleme ungemein. Es ist so einfach, den Weltbolschewismus gegen den westlichen Imperialismus zu stellen oder auch den Sozialismus Deutschlands im Bunde mit dem Sozialismus des Westens den Imperialismus der Entente überwinden zu lassen. Wenn man aber das Expansionsstreben der Mächte auch künftig für maßgebend erklärt, so fragt man sofort, wo denn dabei

das geschlagene und wirtschaftlich tief heruntergekommene Deutschland bleibt. Verhehlen wir es uns nicht: augenblicklich ist Deutschland keine in der Welt handelnde Staatspersönlichkeit, sondern lediglich ein Objekt der auswärtigen Politik. Wie soll aber, so fragen wir uns, Deutschland wieder zum Subjekt werden, wenn die imperialistische Epoche weiterläuft und wenn wir nun der Weltpolitik des Westens gar keine aktive Weltpolitik mehr entgegenzusetzen haben? Es ist klar, daß in dieser Frage auch das ganze Problem des Völkerbundes für uns beschlossen liegt. Da der Völkerbund höchstwahrscheinlich zusammen mit dem Frieden kommt, so handelt es sich für uns darum, ob wir in diesem Bunde Subjekt oder nur Objekt werden. Im zweiten Falle hätten wir nicht mehr einen Völkerbund im Sinne eines Zusammenschlusses freier, gleichberechtigter Staaten, sondern nur einen Waffenbund der Ententestaaten. Damit aber würde der Wilsonsche Völkerbund für uns zu einem Instrument der Knebelung.

Hinzukommt noch eins, um unsere Stellung im Augenblick zu verschlechtern. Der Völkerbund soll die Weltverhältnisse konsolidieren, er will einen Zustand der Welt schaffen, an dem zunächst nicht gerüttelt werden soll. Jedes Volk — soweit es nicht dem Bolschewismus ergeben ist und auf Paktieren mit der Entente verzichtet — hat nun noch schnell die Absicht, sich national zu organisieren, um dann auf Grund des Erreichten von der Entente einen festen Anteil an der Welt zu erlangen. Das deutsche Volk befindet sich dabei in der unerfreulichen Lage, von der Entente hinter allen anderen Völkern zurückgesetzt zu werden, ja die Entente macht sich geradezu ein Vergnügen daraus, aus der deutschen Haut Riemen für die anderen zu schneiden. Nach dem ursprünglichen Programm Wilsons sollte der Völkerbund auf dem Selbstbestimmungsrecht der Völker beruhen, also den Nationalismus als Grundlage haben. Freilich wird darüber, wie wir nachher noch sehen werden, in dem PE nichts gesagt, wahrscheinlich, um Englands Interessen nicht zu verletzen. Indessen ist es sicher, daß stets die Würfel zuungunsten Deutschlands fallen werden, sobald deutsches Nationalgut mit dem eines anderen Volkes zusammenstößt. Die Behandlung der polnischen Frage durch die Entente hat uns schon einen Vorgeschmack davon gegeben.

An dieser Stelle zeigt sich sofort, daß beim Wilsonschen Völkerbund von Konsequenz keine Rede ist, und daß deshalb die künftige Entwicklung des Bundes durchaus nicht in zwangs-

läufigen Bahnen verlaufen wird. Das ist immerhin ein entschiedener Vorteil für Deutschland, da wir nun die Aussicht haben, so viel im Völkerbund zu erreichen, wie wir Energie einsetzen zur Gestaltung des Bundes in unserem Sinne. Gewiß ist der Nationalismus von Wilson als Vorstufe der Weltorganisation gedacht; andererseits aber denkt sich der amerikanische Präsident doch die bestehenden Staaten — namentlich die Staaten der Entente — nicht sämtlich als aufgelöst zugunsten völlig selbstwirtschaftender Völker. Er denkt sich also weniger einen Völkerbund, weniger eine Liga der Nationen als einen Staatenverein, einen „Friedensverband der Staaten", wie es Lammasch genannt hat. Er gebraucht zwar, wie wir gesehen haben, den Namen Völkerbund mit Bedacht, um zu sagen, daß nicht die Regierungen den Bund schließen, sondern die freien demokratisch gesinnten Völker, aber er meint doch hierbei nur die Völker dieser Regierungen und nicht Völker, die sich über alle bestehenden Regierungen hinausheben. Darin liegt ja gerade der Gegensatz seines Völkerbundes zum bolschewistischen Bunde der Weltrevolution.

Allerdings läßt sich, wie oben schon angedeutet, auch ein nichtbolschewistischer Bund sozialistischer Staaten denken, und ihn hat Bernstein im Sinne, wenn er in seiner Schrift „Völkerbund oder Staatenbund" (Berlin 1918, Paul Cassirer) einen Bund sozialistisch gesinnter Völker verlangt — also nicht nur, wie Wilson, demokratisch gesinnter —, einen Bund, der dann erst mit Recht Völkerbund hieße. Ein Bund der Völker könne nur ein Bund freier Republiken der Völker sein, gegründet auf jene Herrschaft der Menschheit über ihr soziales Geschick, die nur zur vollen Verwirklichung zu bringen sei durch den Sozialismus. Ein Bund der Nationen nach dem Programm Wilsons sei ja gewiß ein Schritt vorwärts, aber er werde doch immer nur eine prekäre Existenz führen, schon weil die daran beteiligten Staaten mehr oder weniger kapitalistisch wären. Dazwischen tadelt Bernstein überhaupt den mystischen Glauben an den Staat: wir müßten aufhören, in Staaten zu denken, den Staat als etwas Unantastbares zu betrachten, um reif für den Völkerbund zu werden. Mit dieser Entwicklung sei gegenseitige Abhängigkeit der Völker und das Eindringen dieser Tatsache in das Bewußtsein der Völker verbunden. In der Handelspolitik sei Niederlegung aller Zollmauern zu erstreben. Jede Agitation auf wirtschaftliche Autarkie sei reaktionär. Die ganze Welt eine Stadt!

In diesem Bernsteinschen Gedankengang irren zwei Ideen durcheinander, daher die Unklarheit und Ergebnislosigkeit der ganzen Schrift. Einmal hofft der Verfasser, daß die Völker, die sich in den Staaten frei gemacht haben, diese demokratisierten und sozialisierten Staaten veranlassen, einen haltbaren Bund miteinander einzugehen. Auf der anderen Seite aber denkt er wieder an die Möglichkeit einer Zerschlagung der Staaten und einer Vereinigung der Völker ohne Rücksicht auf frühere staatliche Bildungen. Genau so unklar war Béranger in seiner im Oktober 1818 gedichteten Hymne „Der heilige Bund der Völker" (La sainte alliance des peuples), worin immer wieder der Kehrreim lautet: „Vereinigt, Völker, euch zum heilgen Bunde und reichet euch die Hand!" Béranger richtete damals seine Spitze gegen die Heilige Allianz, gegen die Allianz der Staaten ohne Rücksichtnahme auf die Völker, aber es bleibt in seinem Liede völlig ungewiß, ob er nun empfiehlt, daß die freien Völker sich innerhalb der gegebenen Staatenwelt die Hände reichen sollen oder daß auf den Trümmern der Staaten ein Bund allein der Völker erwachsen soll. Das eine hat mit dem anderen gar nichts zu tun, das eine respektiert die gewordenen Staaten und will nur deren Verfassung im Sinne der Demokratie ändern, das andere atomisiert die Welt, zerlegt sie in Völkerschaften. Wenn man dem Dichter Béranger Unklarheiten nachsehen darf, so doch nicht dem Politiker Bernstein. Es ist auch recht eigentümlich, daß gerade er als Sozialdemokrat Abkehr vom mystischen Glauben an den Staat predigt, denn man weiß, daß gerade die sozialdemokratische Denkweise sich mit besonderem Eifer dem Staatsglauben, ja dem Staatsaberglauben hingibt. In Wirklichkeit will auch Bernstein nur den mystischen Glauben an den Gegenwartsstaat bekämpfen, nicht aber den Glauben an den Staat überhaupt.

Aber man darf Bernstein zugute halten, daß die Verwechslung von Völkerbund und Staatenverband beinahe so alt ist wie die ganze Idee, denn schon Kant hat in seiner „Idee zu einer allgemeinen Geschichte" davon gesprochen, es müsse jeder Staat einmal dazu kommen, aus dem gesetzlosen Zustande der Wilden hinauszugehen und in einen Völkerbund zu treten, wo jeder, auch der kleinste Staat, seine Sicherheit und Rechte von diesem großen Völkerbunde, von einer vereinigten Macht und von der Entscheidung nach Gesetzen des vereinigten Willens erwarten könnte. Bei diesem scharfen Denker also laufen innerhalb eines einzigen Satzes die Begriffe Völkerbund und Staaten-

verband hoffnungslos durcheinander. Aus dieser Unklarheit haben wir uns heute noch nicht aufgerafft.

Ein Völkerbund im konsequenten Sinne dieses Wortes würde Zerschlagung der vorhandenen Staaten bedeuten. Das wäre dann die bis ins Letzte durchgeführte Selbstbestimmung. Es würde nur ein Staat, der diesen Namen verdiente, noch vorhanden sein: eben der Völkerbund selbst. Auch wenn man die staatlichen Organisationen der Nationalitäten noch so weit treibt, werden doch in allen Einzelstaaten nationale Minoritäten zurückbleiben, die sich mehr oder minder vergewaltigt vorkommen. Werden die Staaten zugunsten eines allgemeinen Völkerbundes aufgelöst, so bestehen innerhalb des Bundes nur noch die Völkerkomplexe, und es ist dann natürlich gleichgültig, ob ein bestimmtes Volk neben seiner kompakt zusammenwohnenden Masse noch hier und dort Splitter aufweist; diese fügen sich dann, obwohl von der Masse geographisch geschieden, doch national ihr in jeder Beziehung ein. Der Komplex der Litauer zum Beispiel würde sich nicht nur aus den bisher russischen Litauern zusammensetzen, sondern auch aus den hier und dort in den Vereinigten Staaten sitzenden Gliedern dieses Volkes.

Schon bei der Erörterung der Rolle der Kolonialpolitik und bei der Betrachtung der Aussichten des Weltbolschewismus haben wir erkannt, daß ein solcher Völkerbund heute noch und auf absehbare Zeit unmöglich ist. Die Vorbedingung wäre ungefähr gleicher wirtschaftlicher und kultureller Stand der gesamten zivilisierten Erde. Vielleicht nach Jahrhunderten, wenn die gegenwärtigen Staaten innerlich völlig zusammengeflossen sind und deshalb ihre eigentümliche Aufgabe erledigt wäre, könnte ein Weltstaat mit der Gewähr der Dauer begründet werden. Das wäre dann nichts anderes als die civitas Dei, der Gottesstaat des heiligen Augustinus. Ob vom Standpunkt der Entwicklung eine solche Gleichförmigkeit zu begrüßen wäre, ist aber mindestens fraglich. Die aufs Höchste getriebene Selbstbestimmung der Völker würde hier umschlagen in eine faktische Selbsterniedrigung. Gerade dadurch, daß ein Volk dem anderen völlig gleich wäre, gerade dadurch, daß jedes Volk tief eingebettet wäre in das große Ganze, würde praktisch eine Zertrümmerung aller Sonderart die Folge sein. Mit Recht hat deshalb auch Alfred H. Fried vor dem Weltstaat gewarnt, der den beteiligten Staaten ihre Eigenart und Persönlichkeit nehmen würde.

IV. Völkerbund und Gliedstaaten

Wir dürfen von der Ausmalung eines Weltstaats völlig absehen, denn, um es noch einmal zu sagen, nur der Staatenverband steht heute ernstlich in Frage. Nicht ein Staatenverband im Stile der Heiligen Allianz, in dem die Völker überhaupt nichts zu sagen haben, sondern ein Verband demokratischer Staaten, in denen die Völker maßgebenden Einfluß auf ihre Regierungen besitzen. Und auch insofern unterscheidet sich dieser Staatenverband von der Heiligen Allianz, als grundsätzlich in ihm alle Staaten gleiches Recht haben sollen oder, richtiger gesagt, der Grundidee nach haben müßten. Denn das Ziel ist doch noch längst nicht erreicht: demokratisch organisierte Staaten und demokratische Behandlung aller Staaten. Aus dieser demokratischen Konstruktion heraus führt also schließlich doch das Gebilde mit Recht den Namen Völkerbund. Und wenn, der Entwicklungstendenz entsprechend, die vorhin schon gezeichnet wurde, der sozialistische Einschlag sich immer stärker ausprägt, wird die Benennung mit immer größerem Recht erfolgen. Aber das Gebilde bleibt doch auch dann, wie zu hoffen ist, stets noch so sehr Staatenverband, daß das Abgleiten in einen allgemeinen Völkermischmasch und in den bolschewistischen Bund der Weltrevolution verhütet wird. Das bedingt sofort die Leistungsfähigkeit jedes im Verbande vertretenen Staates. Nicht als ob nicht auch künftig Großmächte, Mittelstaaten und Kleinstaaten nebeneinander vorhanden sein werden, aber auch der Kleinstaat muß doch noch so viel Kraft haben, daß er im Staatenverband ein maßgebliches Wort zu sprechen vermag. Das heißt: Liliputstaaten, wie etwa Andorra oder San Marino, werden auch künftig für sich nichts bedeuten, sondern unter der Botmäßigkeit — und möge sie auch Protektorat heißen — der daneben liegenden größeren Macht sich befinden. Dasselbe gilt für alle wirtschaftlich leistungsfähigen Staatengebilde, die rein auf dem Selbstbestimmungsrecht beruhen, ökonomisch jedoch keine Existenzberechtigung haben.

Ja noch mehr: es wird sich gerade bei diesem Staatenverband allmählich die Tendenz zu größeren Zusammenfassungen erweisen. Man wird von der gegenwärtigen Tendenz zur Abstückelung und Zersplitterung wieder loskommen, weil man erkennen wird, daß man damit im Staatenverband unter allen Umständen zu den Geführten gehört. Denn natürlich wird es auch hier wie seit Anbeginn der Welt Führende geben und

Geführte, solange eben noch nicht die allgemeine gleiche Geistes- und Wirtschaftsverfassung und damit die civitas Dei hergestellt ist. Alles, was jetzt von der absoluten Gleichheit im Staatenverband geredet wird, ist entweder bewußte oder unbewußte Irreführung. Gewiß wird das Selbstbestimmungsrecht der Völker auf absehbare Zeit hinaus Richtschnur der allgemeinen Politik sein, eben weil sich hierüber eine Weltmeinung gebildet hat. Aber das Selbstbestimmungsrecht ist doch — wie wir schon an vielen Vorgängen während des Krieges gesehen haben — der mannigfachsten Auslegung fähig. Es bewegt sich von rein kultureller Autonomie über Schutzstaat und Glied im Bundesstaat hinweg bis zum Staatenbund und von hier bis zum ganz und gar unabhängigen Staat. Deshalb läßt es sich verstehen, daß der PE eingehende Vorschriften über das Selbstbestimmungsrecht der Völker nicht kennt, obwohl das auf den ersten Augenblick in Anbetracht des vielen Geredes gerade über die Selbstbestimmung recht merkwürdig erscheint. Nur minimale Vorschriften über den Schutz nationaler Minderheiten lassen sich geben; solche Bestimmungen müssen freilich auch gegeben werden, und dies ist ein schwerer Fehler des Entwurfs, daß er — wohl unter dem Druck Englands — kein Wort darüber verlautet. Und doch hat früher einmal gerade Asquith als einen der wichtigsten Punkte des Völkerbundes Erhaltung der nationalen Eigenarten bezeichnet; der Völkerbund soll, wie er sich ausdrückte, nicht versuchen, die nationalen Individualitäten der Völker zu verwischen oder zu verschmelzen, sondern soll darauf bedacht sein, jedem die eigene Linie der Selbstentwicklung einzuräumen, damit es die eigenen Gaben und Fähigkeiten in den Dienst der Menschheit stellen kann. Hiermit ist grundsätzlich das Ziel der kulturellen Autonomie festgelegt.

Der Entwurf der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht (im weiteren zitiert als DE), über den noch vielerlei zu sagen ist, geht an diesem Punkt erfreulicherweise nicht vorüber, aber er schlägt in seinem Art. 33 einen unerfreulichen Weg ein. Er beschränkt sich nämlich nicht darauf, den nationalen Minderheiten kulturelle Autonomie zu gewähren, sondern vermengt die politische Autonomie mit der kulturellen. Das aber ist kein Mindestprogramm mehr: man kann und soll zwar generell für die kulturelle Autonomie sorgen, für die politische aber liegen die Voraussetzungen allzu verschieden, als daß man in einem Völkerbundvertrag generalisieren dürfte.

Diese Erwägungen führen zu dem Ergebnis, daß von einer Erstarrung im Völkerbund nicht die Rede sein kann, ja daß im Gegenteil sehr bald neue Staatenkombinationen entstehen werden. Schon eingangs unserer Ausführungen wurde betont, daß mit der Völkerbundorganisation die auswärtige Politik der Staaten nicht zu Ende sei. Uns beschäftigen jetzt die Belege für diese Behauptung.

Die neuen Staatenkombinationen gehen nach der Richtung des Zusammenschlusses zu größeren staatlichen Komplexen. Zwei Zeitmotive der Völkerbundidee, zwei Motive, ohne die der Bund überhaupt nicht existenzfähig und existenzberechtigt wäre, sind hier bestimmend. Einmal der Gedanke, daß künftig innerhalb des Staatenverbandes besondere Bundesverhältnisse nicht mehr zulässig sein sollen. Selbstverständlich keine Geheimbünde, da das Geheimvertragssystem abzuschaffen ist (nach den Erfahrungen dieses Krieges liegt auch hier eine Weltmeinung der Volksmassen vor), doch auch ein offenes Bundesverhältnis politischer Art vereinigt sich nicht mit der Idee des Staatenverbandes. Er wird zur Sicherung des Friedens gegründet: bei Streitigkeiten zwischen den einzelnen Staaten soll er vermittelnd wirken und soll, wenn keine Vermittlung zu erzielen ist, als Verband den widerspenstigen Staat zur Anerkennung des Schiedsspruchs bringen. Würden nun von vornherein Bündnisse innerhalb des Verbandes vorhanden sein, so käme in der Regel keine gerechte Vermittlung, kein gerechter Schiedsspruch zustande. Und würde selbst einmal ein Staat gegen denjenigen votieren, der mit ihm im Bunde steht, so würde auch dieser Spruch noch von der anderen Partei für ungerecht gehalten werden, weil sie immer noch Stricke und Fußangeln darin vermutete.

Sicher sind es solche Erwägungen gewesen, welche die Kommission der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, die eingesetzt war, um den Entwurf einer Völkerbundverfassung auszuarbeiten, zur Aufnahme folgenden Artikels (Art. 2 des Entwurfs) bestimmt hat: „Politische Sonderbündnisse und Geheimverträge sind verboten.“ Gerade Deutschland hat ein großes Interesse an solcher Bestimmung. Einmal weil wir wirklich Ernst machen wollen mit Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit in der Politik, dann aber auch aus dem praktischem Grunde, daß Deutschland heute im Gegensatz zu den Ententemächten über einen politischen Partner nicht verfügt. Wir würden also von vornherein schwer im Nachteil sein,

wenn im Völkerbund politische Sonderbündnisse gestattet wären oder gar Verträge, die der Öffentlichkeit vorenthalten werden. Es wird deshalb Aufgabe unserer Unterhändler sein müssen, eine solche Freiheit als unvereinbar mit der Grundidee des Völkerbundes zu erweisen. Deshalb ist auch die Idee des kontinentaleuropäischen Zusammenschlusses, die bei uns von einer kleinen Gruppe rechtssozialistischer und demokratischer Politiker vertreten wird, des Zusammengehens Deutschlands mit Frankreich gegen die angelsächsischen Mächte, für uns gar nicht diskutierbar, weil sie gänzlich unvereinbar ist mit dem Gedanken des Völkerbundes. Selbst wenn Frankreich, was nicht der Fall ist, dazu bereit wäre, müßten wir uns sehr davor hüten, um nicht von vornherein den Völkerbund oder mindestens unsere Aufnahme in den Völkerbund unmöglich zu machen. Ausführlich habe ich darüber im „Neuen Deutschland“ (Heft 14 des VII. Jahrgangs vom 15. April 1919) gesprochen, so daß ich mir hier näheres Eingehen darauf ersparen kann. Wir wollen nicht nur mit Frankreich gut Freund sein, sondern ebenso mit den angelsächsischen Ländern, nicht in letzter Linie mit Amerika.

Im ursprünglichen PE befand sich merkwürdigerweise eine Bestimmung über politische Sonderbündnisse und Geheimverträge überhaupt nicht. In der Neuredaktion dagegen, die am 13. April 1919 zu Paris veröffentlicht wurde, heißt es, daß die Bundstaaten sich verpflichten, keinen bindenden Vertrag in Erwägung zu ziehen, bevor er dem Völkerbund mitgeteilt ist, der dann zur Veröffentlichung des Vertrages schreiten wird. Der Delegiertenversammlung des Völkerbundes steht das Recht zu, eine Wiedererwägung der Verträge und solcher internationalen Bedingungen anzuraten, die mit den Notwendigheiten der Gegenwart nicht übereinstimmen, und keinerlei Verpflichtungen für bindend anzusehen, die dem Völkerbundvertrag widersprechen. Ein Staat, der dagegen handelt, darf vom Vollzugsrat aus dem Völkerbund ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung erscheint uns vollkommen ungenügend, da sie nur die Geheimverträge beseitigt und im übrigen jede Möglichkeit offenläßt, das alte Vertragssystem fortzuführen. Irgendwelche Sonderverträge aber harmonieren niemals mit gerechter Schiedsgerichtsbarkeit. Unsere Forderung lautet deshalb hier wie auch sonst: reiner Tisch, wirklich neues System! Uns kann nur die Bestimmung des DE genügen.

Je weniger aber Sonderbündnisse möglich und berechtigt sind, desto mehr werden sich Staatenzusammenfassungen als notwendig herausstellen. Darf ein Staat, der für sich allein nicht recht leben oder sterben kann, mit dem benachbarten nicht in ein Bundesverhältnis treten, so wird er versuchen, zu einem festen Zusammenschluß mit ihm zu gelangen. In Rußland wird sich schon bald die Notwendigkeit ergeben, das Getrennte (mit Ausnahme einzelner Randgebiete) wieder in einem Föderativstaat zu vereinigen, mag dieser Gesamtstaat rein bolschewistisch, gemäßigt sozialistisch oder bürgerlich sein. Aber auch das zerborstene Österreich - Ungarn wird in irgendeiner Form sich wieder zusammenfinden. In einer Zeitschrift wurde vor kurzem auf eine vor siebzig Jahren geschriebene Arbeit des Philosophen Max Stirner über die zukünftige Landkarte Europas hingewiesen. Sehr richtig betont da Stirner, es habe sich Österreich nach allen Stürmen immer wieder erhoben, und deshalb müsse doch wohl ein tieferes Prinzip die Donauvölker zusammenhalten. Ja — das Geheimnis ist das wirtschaftliche Aufeinanderangewiesensein. Und diese Tendenz wird die Donauvölker schließlich auch mit Deutschland zusammenführen, nicht nur die Deutschösterreicher, sondern auch die slawischen Nationen. Nicht heute oder morgen, aber später wird doch noch ein Mitteleuropa entstehen, freilich ein ganz anderes, als die Verfechter Mitteleuropas es sich gedacht haben. Dies Mitteleuropa wird ein Staatenbund der freien Völker sein, die auf dem mitteleuropäischen Territorium sitzen.

Das zweite Prinzip, das auf Staatenzusammenfassungen innerhalb des Staatenverbandes drängt, ist der von einem solchen Verband untrennbare Grundsatz, daß die Souveränität der einzelnen Staaten durch die neue Riesenorganisation beschränkt wird. Ohne Beschränkung der Souveränität kein Friedensverband der Staaten! Auf diesen Standpunkt hat sich auch Wilson in einer Rede vom 28. Februar 1919 im Weißen Hause gestellt. Er meinte, die Vereinigten Staaten würden durch den Völkerbund einen Teil ihrer Souveränität aufgeben müssen, aber jede andere Völkerbundnation würde dasselbe Opfer zum Nutzen der Welt zu bringen haben. Mit anderen Worten: der alte Begriff der Souveränität, suprema potestas, die höchste Gewalt in aller und jeder Beziehung, wird für alle Staaten des Verbandes gleichmäßig beseitigt. Ein unerhörter Akt für alle diejenigen, die noch an der mittelalterlichen Lehre festhalten, es sei die Souveränität, die Unabhängigkeit nach außen, die Un-

beschränktheit nach innen, das wesentliche Merkmal des Staates! Die ganze moderne Staatsentwicklung aber tat im Grunde nichts anderes, als diesen mittelalterlichen Souveränitätsbegriff zu durchlöchern. Die wirtschaftlichen Verknüpfungen führten zu den Bundesstaaten, in denen die Einzelstaaten nur eine sehr beschränkte Souveränität genießen. Oder genauer gesagt: gar keine Souveränität, denn entweder besitzt ein Staat volle Unabhängigkeit, oder dies ist nicht der Fall. Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Schweiz sind Beispiele solcher bundesstaatlichen Gebilde. Aber auch der Staatenbund läßt seinen einzelnen Gliedern nicht volle Freiheit. Die staatsrechtliche Theorie sieht zwar meist den Gegensatz zwischen Bundesstaat und Staatenbund darin, daß der zweite nur eine lose Zusammenfassung souveräner Staaten bilde, während im Bundesstaat die zentrale, einzig souveräne Staatsgewalt über nichtsouveräne Staaten gebiete. In Wirklichkeit jedoch hat sich auch der Staat im Staatenbund eines wesentlichen Teils seiner Unabhängigkeit begeben, nur nicht eines so großen Teils wie der Staat im Bundesstaat. Hier wie dort also ist die Souveränität der Gliedstaaten fortgefallen. Doch auch der Staat, der nach bisheriger Anschauung durchaus souverän war, hat sich infolge der weltwirtschaftlichen Entwicklung internationale Beschneidungen seiner Unabhängigkeit gefallen lassen müssen. Völkerrechtliche Verträge, wie das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr, der Weltpostverein, der allgemeine Telegraphenverein sind Beispiele hierfür. Dem oberflächlichen Betrachter mag es erscheinen, als ob die Staaten freiwillig diesen Konventionen beigetreten seien; in Wirklichkeit jedoch wurden sie durch die weltwirtschaftliche Entwicklung, die weltwirtschaftlichen Verknüpfungen dazu gezwungen. Wer sich ausschloß, opferte weit mehr an Bewegungsfreiheit als der, welcher beitrat. Und wenn es richtig ist, daß nur die schrankenlose höchste Gewalt als Souveränität bezeichnet werden darf, so sind schon alle Staaten des Weltpostvereins im engsten Sinne nicht mehr souverän. Es ist doch auch ein sehr großer Unterschied zwischen Handelsverträgen, in denen zwei Kontrahenten einander gegenüberstehen, die auf Grund von Verhandlungen schließlich zu einer Übereinkunft gelangen, und einem völkerrechtlichen Vertrag, bei dem eine Gesamtheit von Staaten beteiligt ist und nun zugunsten eines gemeinsamen Zwecks von hüben und drüben Konzessionen gemacht werden. Und dieser gemeinsame Zweck schlägt sich dann nieder in

einer internationalen Instanz, in einem Bureau, das seinen Sitz in einem kleinen, allseits als neutral betrachteten Lande erhält. Diese Entwicklung geht weiter. Während bisher doch nur wirtschaftliche Beziehungen auf diese Weise geregelt wurden, besteht mehr und mehr die Neigung, auch rein politische Fragen der internationalen Regelung zu unterwerfen. Die Ursache liegt in dem Hinzukommen von Verknüpfungen auch auf diesem Gebiete. Die materiellen Verknüpfungen sind ja stets am ersten da, die ideellen hinken in gewaltigen Abständen nach. Aus diesem Grunde ist das Gefühl einer Weltgemeinsamkeit zur Abwendung künftiger Kriege geboren worden. Die beiden Haager Konferenzen zeigten doch nur, daß damals ein solches Weltgefühl noch nicht bestand; ohne den Krieg hätten wir auch noch lange darauf warten müssen. Damit aber ist ein heftiger Einbruch in die Souveränität der Staaten auf dem Marsche, ein Einbruch, dessen Folgen wir heute noch gar nicht absehen. Weshalb wurde denn der Gedanke des Völkerbundes bis vor kurzem in Deutschland immer verlacht? Weil ein so militärischer Staat wie das Deutsche Reich, ein Land, das so sehr gewöhnt war, sich auf sich selbst zu verlassen, auf die Kraft seiner Waffen, auf die Macht seiner festgefügten Einrichtungen, es sich nicht vorstellen konnte, untertänig zu sein irgend einer politischen Weltinstanz. Daß man im Postverein und in den anderen völkerrechtlichen Vereinen internationale Oberinstanzen schon hatte, empfand man nicht, da diese wirtschaftlichen Konventionen doch nur verhältnismäßig leise an die Unabhängigkeit des Staates pochten. Im Kriege haben sich die Geister gewandelt. Mehr und mehr hat man bei uns erkannt, daß eine politische Weltinstanz sich ja eigentlich schon gebildet habe, der Glaube nämlich an die moralische Kraft des Rechts, und daß es nur gelte, dies rein geistige Gebilde zu bestimmten Formen zu verdichten. Ursprünglich hatte sich diese Instanz — und das ist sehr bemerkenswert — ohne uns und gegen uns gestaltet, im Verlaufe des Krieges fühlten sich aber immer mehr Deutsche ihr zugehörig, und nun kämpfen diese Personen nicht nur im eigenen Lande für die neuen Ideen gegen die alten Mächte, sondern auch über die Grenzen hinweg gegen alle diejenigen in der Entente, die im Siegestaumel das Idol der mit den Waffen zu verteidigenden Souveränität erst recht in die Höhe gebaut haben.

Im Zusammenhang mit dem Kampf um die Rechtsidee im internationalen Leben geht im heutigen Deutschland der

Kampf um die innere Freiheit. Man hat begriffen, daß auch durch die Revolution dieser Kampf noch nicht erledigt ist; ja, daß im Gegenteil zunächst die Umwälzung nur neue Institutionen auf die alten gestülpt hat. Wir hatten ja in Deutschland auch früher schon genug demokratische Einrichtungen, hatten ein urdemokratisches Wahlrecht zum Reichstag, eine weit getriebene Selbstverwaltung der Gemeinden und großartige sozialpolitische Einrichtungen, an denen auch die Arbeiter führend beteiligt waren. Aber die Rechts- und Freiheitsidee kam darüber zu kurz. Es ist schmerzlich, daß es erst einer Niederlage und einer Revolution bedurft hat, um neue Überzeugungen in Deutschland zu verbreiten. Im Innern wie im Äußern gab man früher auf Gefühl und Ideen sehr wenig: Freiheit, Recht, Ethik, das alles erschien als billige Phrase, als Köder für die Dummen. Dies Volk des feinsten und edelsten Idealismus stürzte im politischen Leben in einen tollen Materialismus hinein (nicht zum wenigsten die Sozialdemokratie!), und es erkannte nicht, wie indessen starke moralische Mächte in der Welt hoch gekommen waren, denen Deutschland nichts Gleichwertiges gegenüber zu stellen hatte. Uns war eben die Erbschaft des alten Preußen überkommen, das, von allen Seiten bedrängt, sein Heil allein im Schwerte und in der Disziplin sehen mußte. So drang auch in das zivile Leben die rein militärische Denkweise, und der Reserveoffizier ward das höchste Ziel für das Bürgertum. Gewiß ist der alte militaristische Geist der Gewalt noch längst nicht überwunden, und er macht sich auch gerade in der Revolution und gerade auf linksradikaler Seite mit Ungestüm noch geltend. Aber im ganzen ist doch Deutschland unter Blut und Qualen reif geworden für die neue Rechtsidee, und es hat damit ein wesentliches Stück seiner bisherigen Eigenart und Unabhängigkeit, also ein wesentliches Stück seiner Souveränität der Welt bereits zum Opfer gebracht.

Wahrscheinlich werden sich jetzt die Rollen verkehren: Deutschland ist der Träger der Rechtsidee, die Entente aber versinkt in die Denkrichtung des Militarismus, in die Sucht, den Augenblick auszunutzen, ohne der Folgen zu achten. Deutschland ist, indem es sich des Militarismus entledigte, auf seinen eigentlichen Charakter zurückgekommen. Hermann Stegemann hat in einer seiner militärischen Übersichten einmal gesagt, der Militär denke in Entscheidungen, der Politiker in Entwicklungen. Das wahre Deutschland hat immer in Entwicklungen gedacht, und das Augenblicksdenken des Militärs

war ihm nur aufgepfropft. Ja, es hatte Entscheidungen so wenig im Sinne, daß es jahrhundertelang in unpraktischen Theorien verbrachte. Es wollte jede Entwicklung möglichst vom Ei aus durchnehmen und vergaß darüber die Tat. Wird der deutsche Geist nunmehr wieder vom militärischen Denken abgelenkt, so wird er der Welt mit so reinen Forderungen gegenübertreten, daß sie noch oft wünschen wird, diesen Geist überhaupt nicht gerufen zu haben. Wir wissen alle, daß hinter den freiheitlichen Reden der Entente sehr viel brutale Eroberungsgier lauert. Die Entente hat die Weltmeinung auf ihre Seite gebracht, aber nunmehr soll sie erst einmal zeigen, daß sie selbst dieser Weltmeinung entspricht. Darauf wird sie das neue Deutschland festnageln und, mag sie wollen oder nicht, sie wird, einmal im Käfig, so tanzen müssen, wie sie vorher gepfiffen hat. Vielleicht noch nicht heute oder morgen, da sie im Siegesrausch uns glaubt die Faust auf den Nacken setzen zu können. Doch übermorgen schon werden sich ihre eigenen Reden wider sie erheben. Dann aber wird Deutschland an der Spitze der Fordernden stehen.

V. Die auswärtige Politik im Völkerbund

Sind so für die Entstehung des Völkerbundes (wir wollen schon diesen einmal eingeführten und, wie wir gesehen haben, in gewissem Sinne auch berechtigten Namen statt des genaueren Begriffs Staatenverband gebrauchen), für seine überstaatliche Geltung die notwendigen Grundlagen in der gesamten Entwicklungsrichtung gegeben, nicht zum wenigsten der deutschen Entwicklung, so erheben sich bei näherem Zusehen doch noch schwerwiegende Probleme. Wir haben festgestellt, daß eine Voraussetzung des Völkerbundes ein annähernd gleichmäßiges Freiheitsniveau der hier beteiligten Staaten bildet. Auf der anderen Seite jedoch kann der Völkerbund sehr leicht mit einer reaktionären Tendenz verkettet sein. Er geht natürlich von der Lage der Staaten aus, wie sie sich nach Beendigung des Krieges ergibt. Und er ist ebenso natürlich geneigt, diese Lage zu stabilisieren. Deutschland geht aus diesem Kriege aufs schwerste getroffen hinaus, aber niemand, der die innere Kraft Deutschlands kennt, wird darum an der Zukunft des Reiches verzweifeln. Unser Streben nach höherer Weltgeltung ist durch den unglücklichen Ausgang des Krieges nicht Lügen gestraft worden, denn nicht dies Streben war falsch, sondern nur die Wege, auf denen wir das Ziel zu erreichen suchten.

Hat nun der Völkerbund nichts anderes zur Folge als Stillegung des deutschen Volkes auf den Stand jetzt am Ausgang des Krieges, so dient er dem Rückschritt, nicht der fruchtbaren Entwicklung. Würde der Völkerbund nichts anderes sein als eine Maschine zur Sicherstellung des Eigentums derjenigen, die jetzt glücklich im Besitze schwimmen, so wäre jede Veränderung zugunsten aufstrebender Staaten von vornherein zum Mißlingen verurteilt. Nicht nur Deutschland hat diese Gefahr zu befürchten, sondern auch ein vorwärtsdringender Staat wie Japan. England ist gesättigt, aber soll der Völkerbund nur für die Gesättigten geschaffen sein, ja gerade wegen der Gesättigten? Das Problem wird noch verwickelter, wenn man zugibt, daß der alte brutale Imperialismus, der Quadratkilometerwahn und die rücksichtslose Handelsausbeutung, der Vergangenheit angehören muß und daß eben der Völkerbund dazu helfen soll. Wie ist es möglich, diesen Bund zu einem Instrument des Fortschritts zu machen und doch dabei nicht in den überholten Imperialismus zu verfallen?

Es ist klar, daß die kleinen und mittleren Staaten des Völkerbundes gegen Gewalttendenzen innerhalb des Bundes wenig ausrichten können, sei es daß diese Tendenzen sich in der Niederhaltung der Emporstrebenden äußern, sei es daß sie von einem Staate ausgehen, der sich mit ungehemmtem Imperialismus auf Kosten der anderen bereichern will. Die Kleineren und Mittleren vermögen wirtschaftlich solcher Gewaltausübung entgegenzutreten (etwa durch — vielleicht sogar gemeinschaftliche — Handels- und Verkehrssperren), aber sie haben keine größeren Druckmittel in der Hand. Denn natürlich wird selbst bei weitgehender Abrüstung die Militärmacht der größeren Staaten im Vergleich zu der der kleineren immer noch beträchtlich sein; je größer der Staat, einer desto größeren Truppe bedarf er, schon um die Ordnung im Innern aufrechtzuerhalten. Dies führt auf einem anderen Wege zu der vorhin bereits festgestellten Forderung nach Bildung möglichst großer Staaten innerhalb des Völkerbundes. Diese Großmächte werden stark genug sein, um den gewalttätigen Friedensbrecher zur Räson zu bringen. Aber werden sie — so ist zu fragen — nicht erst recht verhindern, daß eine Mittelmacht Großmacht wird oder daß eine Großmacht zweiten Ranges zu einer ersten Ranges aufsteigt?

Hier beginnt die Rolle der kleinen Staaten. Wir haben gesehen, daß die völlig ungehinderte Selbstbestimmung der



Völker, auch der kleinsten, in der Praxis an wirtschaftlichen Gegebenheiten scheitert. Diese Völker finden ihre wahre Selbstbestimmung erst im Rahmen einer größeren Zusammenfassung. Aber auch die schon fertig vorhandenen kleinen Staaten sind für sich allein zunächst ziemlich ohnmächtig. Um so ohnmächtiger, je größere Weltreiche innerhalb des Völkerbundes dominieren. Dann bleibt alles schöne Gerede über das Recht der kleinen Völker leere Theorie; die kleinen Völker sind politisch den ganz großen ausgeliefert, und sie genießen, praktisch gesprochen, eigentlich nur kulturelle Autonomie. Diese vermag ihnen, wie schon erwähnt, der Völkerbund zu garantieren, mehr aber nicht. Die kleinen haben also ein elementares Interesse daran, daß die Großmächte nicht ein gewisses Maß überschreiten. Deshalb müssen sie wünschen, daß möglichst viele Großmächte vorhanden sind, die einander die Wage halten und zwischen denen dann die kleinen in Streitfällen den Ausschlag geben. Es erhellt also, daß die kleineren Mächte das Heraufkommen von Großmächten wünschen müssen, um nicht Weltmächten rettungslos preisgegeben zu sein.

Man redet heute gern davon, daß der alte Grundsatz der balance of power zu den Toten geworfen werden müsse; eben an Stelle des Gleichgewichts der Mächte müsse der Völkerbund treten. Aber diese Antithese ist falsch oder vielmehr nur so weit richtig, als die wirkliche balance of power, das englische Wort im englischen Sinne, in Frage kommt. Doch das englische Gleichgewicht, die Gleichgewichtslage des europäischen Kontinents zugunsten Englands, braucht gar nicht erst abgeschafft zu werden,es ist schon durch die Tatsache erledigt, daß dieser Krieg von einem europäischen Kriege sich sehr schnell zu einem Weltkrieg auswuchs. Die alte balance of power war rein europäischem Denken entsprungen. England weiß am besten, daß heute, da Amerika die Monroedoktrin aufgegeben und sich in die europäischen Angelegenheiten gemischt hat, mit diesem alten Satz nichts mehr auszurichten ist. Den Tatsachen für ein angelsächsisches Gemeingefühl stehen andere Tatsachen entgegen, die eine Sucht Amerikas nach Vorherrschaft auch über England beweisen. Doch gerade damit wird das Gleichgewicht der Mächte im weltpolitischen Sinne akut. Aus den Großmächten haben sich Weltmächte herauskristallisiert, jede dieser Weltmächte aber hat keinen dringenderen Wunsch, als daß keine unter ihnen zur hegemonischen Macht, zur Vormacht, aufsteigt. Wenn heute die imperialistischen Republikaner

in den Vereinigten Staaten den Gedanken des Völkerbundes bekämpfen, so geschieht es, weil sie die Furcht haben, der Völkerbund könne der absoluten Vorherrschaft Amerikas abträglich sein. Gerade deshalb aber wünschen ihn die einsichtigen Politiker in England. Diese Männer wissen genau, daß nur ein Völkerbund sie gegen die Vorherrschaft der immer weiter emporkommenden Macht jenseits des Ozeans zu schützen vermag. Aus diesem Grunde aber sind diese Politiker auch für eine Einbeziehung Deutschlands in den Völkerbund und gegen eine allzu große Schwächung des Deutschen Reiches; denn je mehr Großmächte in der Welt vorhanden sind, desto weniger wird es einer einzelnen gelingen, den ersten Rang zu erreichen. So lange Deutschland in dem Verdacht stand, die Welthegemonie zu erstreben, haben diese englischen Politiker alles gegen Deutschland mobil gemacht; jetzt da Deutschland als Vormacht nicht mehr in Frage kommt, steht die Erwägung, Deutschland nicht aus dem Kreise der Großmächte völlig ausscheiden zu lassen, für sie im Vordergrund. Das zeigt sich heute, da auch England der Siegesrausch durchtobt, noch nicht allzu deutlich. Es wird sich aber in der Zukunft erweisen.

Auf der anderen Seite fürchtet wieder Amerika, daß künftig Europa, insbesondere England, sich in Fragen des amerikanischen Kontinents einmischen könne. Gewiß hat die Neuredaktion des PE auf amerikanisches Drängen ausdrücklich erklärt, daß der Vertrag die Kraft solcher internationalen Verpflichtungen, die wie die Monroedoktrin die Sicherung der Aufrechterhaltung des Friedens zum Gegenstand hätten, nicht berührt. Immerhin aber tritt doch Amerika durch seine Beteiligung am Völkerbund aus seiner Isolierung heraus und wird sich gefallen lassen müssen, daß genau, wie es an Europas Schicksal Anteil nimmt, nun auch Europa sich für Amerikas Schicksal stärker interessiert. Insbesondere wird der Vollzugsrat des Völkerbundes natürlich auch zu bestimmen haben, ob im einzelnen Falle Amerika zu den Waffen greifen muß oder nicht. Wilson hat sich, wie schon erwähnt, mit dieser Beschreibung der amerikanischen Souveränität abgefunden. Es ist auch zu erwarten, daß es ihm im gegebenen Augenblick trotz der Opposition im Senat gelingt, die öffentliche Meinung mitzureißen, aber es ist ebenso sehr zu vermuten, daß ein großer Teil der amerikanischen Politiker den Völkerbund, namentlich das Wirken Englands im Völkerbund, stets mit Mißtrauen betrachten wird. Diese Politiker werden auch fürderhin die Meinung haben, der Se-

nator Beed im „New York Herald“ den kürzesten Ausdruck gegeben hat: „Der Völkerbund bedeutet die Preisgabe der Monroedoktrin. Amerika muß, wenn es dem Völkerbunde beitritt, seine Beschlüsse und Grundsätze einer Gruppe fremder Nationen zur Begutachtung vorlegen. Die Souveränität und die Konstitution der Vereinigten Staaten ist in Gefahr.“ Das aber wird weite Kreise in den Vereinigten Staaten veranlassen, um sich vor England zu sichern, mit Deutschland Fühlung zu suchen, genau wie aus der umgekehrten Erwägung heraus England gute Beziehungen zu Deutschland suchen wird. Für Amerika kommt noch hinzu, daß seine Ideologie mit dem deutschen Idealismus in Vielem verwandt ist.

Mit anderen Worten: das reaktionäre Element im Völkerbund, die Stabilisierung gegebener Zustände und die Verhinderung des Emporstrebenden, nach oben zu kommen, wirkt letzten Endes doch nur gegen die Macht, die hegemonische Absichten hat. Wird aber solchem Staat durch ein Gleichgewicht der Mächte im Völkerbund ein Paroli geboten, so schlägt die reaktionäre Tendenz sogar in eine entwicklungsfreundliche um, in eine Tendenz zugunsten der emporstrebenden Staaten. Sie haben nichts zu befürchten, da, je größer der Kreis der maßgebenden Mächte wird, um so weniger sich eine Vormacht bilden kann. Man darf aber diese Abschneidung einer Hegemonie auch nicht etwa als reaktionär bezeichnen, denn sie dient ja nur einer Entwicklung, die die pax Romana, den Völkerbund unter einem neuen Rom, vermeidet. Es gibt nichts Schrecklicheres, nichts unserer Kultur Widersprechenderes als solche Aussicht; dies wäre das allgemeine Nivellement, die Unterdrückung jeder Sonderkultur zugunsten der Kultur eines allein herrschenden Staates. Und so sehr man die Annäherung der verschiedenen Kulturen aneinander begrüßen muß, weil sich damit ein oberstes Gemeingefühl der Welt bildet über die nationalen Schichtungen hinaus, so wenig darf dies Wachstum von unten herauf gestört werden dadurch, daß ein einzelner Staat sich und seine Kultur zum Repräsentanten des Weltgefühls macht. Das wäre der Obrigkeitsstaat, auf die Weltorganisation übertragen. Wie der Obrigkeitsstaat im einzelnen Staatsgebilde ein Ding von gestern ist, so erst recht der Obrigkeitsstaat bei der Zusammenfassung der Welt. Hindert man also eine Großmacht, zur Weltvormacht zu werden, so ist das ganz gewiß keine Reaktion.

Auf der anderen Seite aber kann gerade allzu starke Betonung der selbständigen Staatenbildung kleiner Völker der Weltreaktion dienen. Ein extremer Nationalismus hat noch niemals die Kultur sonderlich befördert. Welche Schichten tragen ihn denn zumeist? Nicht die oberen, die viel zu wirtschaftlich denken und deshalb an zu kleinen Staatsgebilden kein Interesse haben, auch nicht die unteren, die international proletarisch fühlen. Die mittleren vielmehr, die in der Regel keinen übermäßigen Spiritus aufbringen. Zu berücksichtigen ist freilich, daß gerade bei den kleinen und bei den erwachenden Nationen das international proletarische Fühlen noch nicht sehr verbreitet ist. Auch das Proletariat ist dort nationalistisch durchtränkt, weil eben das nationale Vorwärtskommen zunächst das Interesse gefangen nimmt. Um so rabiater aber ist dieser Nationalismus, um so weniger dient er einem Nebeneinanderleben der Kulturen und damit dem Frieden. Deshalb hat der Völkerbund alle Veranlassung, Gegengewichte zu schaffen gegen den Nationalismus. Das wirksamste Gegengewicht aber wird der Grundsatz sein, daß nicht jedes Volk das Recht auf einen eigenen Staat hat, noch jeder Volkssplitter das Recht, in seinen Nationalstaat aufgenommen zu werden, daß vielmehr die kleinsten Völker und die Volkssplitter eine beschränkte nationale Autonomie sich gefallen lassen müssen. Sie haben sich mit ihrem Selbstbestimmungsrecht einzufügen in den Rahmen größerer Völker, oder aber eine Reihe kleinerer Völker hat eine größere Zusammenfassung zu bilden. Hier sehen wir wieder die Tendenz zu größeren Komplexen innerhalb des Völkerbundes.

Nicht zum wenigsten England wird sich diesen Grundsatz zu eigen machen, denn es hat am meisten von dem radikalen Selbstbestimmungsrecht zu fürchten. Ja, England hat das Interesse, daß sogar große Nationen wie die Inder und Ägypter nur ein beschränktes Selbstbestimmungsrecht erhalten. Zur Begründung führt es an, daß diese Völker aus den oder jenen Ursachen noch nicht die volle staatsbildende Fähigkeit besitzen oder daß sie noch nicht zu genügendem Nationalbewußtsein gelangt sind, um das Recht auf volle staatliche Selbständigkeit zu haben. Ganz zugunsten Englands wirkt deshalb auch die schon angezogene Bestimmung im Art. 7 des PE, daß zum Völkerbund nur Länder zugelassen werden, die self-government besitzen mit Einschluß der Dominions und Kolonien. Hier sieht man am besten, daß dieser Entwurf englischen Ursprunges ist. England verschafft seinen großen Dominions mit self-government

den Zutritt zum Bunde, befriedigt diese also in ihrem Ehrgeiz und erringt sich dabei einen Zuwachs an Stimmen. Negativ aber hält es alle die Kolonien und Halbkolonien vom Völkerbund fern, die es der Selbstregierung noch nicht für würdig erachtet, oder mit anderen Worten, denen es nicht genügend traut. Zugleich jedoch eröffnet England diesen Kolonien und Halbkolonien die Möglichkeit, zur League of Nations zugelassen zu werden, wenn sie sich entsprechend verhalten.

Man mag die englische Methode ganz durchschauen und wird doch zugeben müssen, daß sie allen möglichen neuen Kombinationen Tür und Tor öffnet, daß die Beförderung der Weltstagnation also keinesfalls ihre Sache ist. Dasselbe ist zu sagen für die Pläne der Vereinigten Staaten. Hat England die Absicht, mit den völkerbundwürdigen Dominions in der neuen Weltorganisation aufzumarschieren, so möchte Amerika die südamerikanischen und mittelamerikanischen Republiken als Trabanten gewinnen. Pan-Amerika als Staatenbund liegt noch im weiten Felde, Pan-Amerika aber als kulturelle Zusammenfassung, die sich dann auch ins politische Leben hinein erstreckt, ist schon heute beinahe greifbar. Dazu kommt die wirtschaftliche Abhängigkeit Mittel- und Südamerikas von New York: das nordamerikanische Kapital schiebt sich immer weiter nach Süden. Damit haben die Vereinigten Staaten so viele Stimmen im Völkerbund auf ihrer Seite, daß an eine Hegemonie Englands nicht zu denken ist. Aber gerade damit rufen sie auch die Konkurrenz anderer Mächte wach. Es wäre möglich, daß sich Spanien, das heute zu den Mächten dritten Ranges gehört, gerade im Völkerbund wieder erholte, weil es bestrebt wäre, seine Kulturgemeinschaft mit Südamerika in Konkurrenz gegen die pan-amerikanischen Bestrebungen wieder aufzurichten. Es wäre auch möglich, daß Frankreich, um sich gegenüber dem Angelsachsentum im Völkerbund zu behaupten, pan-romanischen oder pan-lateinischen Bestrebungen nachginge. Alle diese Möglichkeiten sollen hier nicht weiter ausgemalt werden — in jedem Falle zeigen sie uns, daß der beliebte Vorwurf gegen den Völkerbund, er befördere die Stagnation, nicht zutrifft. Er hindert, daß eine Riesenmacht sich zur Vormacht entwickelt, aber er hindert nicht, daß neue größere Staatenbildungen erwachsen. Ja, im Gegenteil: es besteht sogar eine gewisse Tendenz zur Förderung solcher großen Zusammenfassungen, weil auf diese Weise das Gleichgewicht der Mächte eher garantiert ist. Je zahlreicher ferner die Großmächte, desto leichter die Exekution gegen eine friedenstörende Großmacht.

VI. Die Bundesexekution

Wie nun soll diese Exekution im Völkerbund vonstatten gehen? Lammasch warnt sowohl vor militärischer Exekution wie vor gemeinsamer Handels- und Verkehrssperre. Jede Einschränkung des Verkehrs sei ein zweischneidiges Mittel, das oft den, der es anwende, nicht minder schädige als den anderen. Noch dazu werde die ungünstige Reflexwirkung bei den exekutierenden Staaten je nach dem Maße ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit und ihrer Beziehungen zu dem boykottierten Staate sehr verschieden sein. Es würde daher, meint Lammasch, genügen, wenn die Mitglieder des Völkerbundes ihren Bürgern untersagten, den widerspenstigen Staat durch Lieferung von Kriegsmaterial oder durch Lebensmittel- und Warenlieferungen zu unterstützen, während diese Unterstützung dem Staat, der sich den Regeln des Völkerbundes füge, in weitestem Maße zukommen solle. Geraten also zwei Staaten in Konflikt, von denen der eine sich dem Völkerbund beugt, der andere nicht, so soll der zweite durch solche Einwirkung zur Vernunft gebracht werden. Aber wenn es richtig ist, daß wirtschaftliche Erwägungen einen Boykott im Völkerbunde verbieten, so werden doch erst recht wirtschaftliche Erwägungen bei den einzelnen Staatsbürgern maßgebend sein. Der Vorschlag von Lammasch will den Pelz waschen, ohne ihn naßzumachen, wenn jedoch die Exekution einen Erfolg haben soll, so muß sie vom Staate ausgehen und darf nicht auf Privatleute abgeschoben werden. Die Exekutive des Völkerbundes hat entweder dem Spruche eines Schiedsgerichts zu entspringen oder hat dann einzutreten, wenn der Rechtsbrecher sich einem Schiedsgericht überhaupt nicht stellt. Und eine scharfe Exekutivgewalt ist durchaus notwendig, soll nicht die Verfassung des Völkerbundes ein Fetzen Papier bleiben. Mit Recht legt deshalb Erzberger in seiner Schrift „Der Völkerbund“ (Berlin, Reimar Hobbing) auf die Exekutive besonderes Gewicht. Ist Erzbergers Buch auch schon im September 1918 erschienen, so ist es doch immer noch das grundlegende deutsche Werk für den Völkerbund. Erzberger verweist auf eine Rede Greys vom 23. Oktober 1916, in der es heißt, daß die Erhaltung des Friedens im Völkerbunde sogar unter Anwendung von Gewalt zu geschehen habe. Lammasch und alle Überpazifisten schrecken aber schon vor dem Begriffe Gewalt zurück, und deshalb ist ihr ganzes Völkerbundinstrument ein Messer ohne Klinge. Sie stellen alles ab auf die moralische Wirkung. Gewiß ist im Völkerbund der moralische Faktor

nicht zu unterschätzen, denn der Völkerbund selbst leitet ja schließlich seinen Ursprung von moralischen Faktoren ab. Doch wenn ein scharfer Konflikt im Völkerbund entsteht, so zeigt das doch schon, daß das moralische Gewebe irgendwo ein Loch hat. Da hilft nur energisches Zupacken, nicht moralische Beschwörung. Entschlossene Gewalt — auf das Wort entschlossen kommt es allerdings an — kann nur wieder durch Gewalt gebrochen werden.

Deshalb sind auch als letztes Mittel militärische Maßnahmen nicht zu vermeiden. Der Völkerbund wird im selben Augenblick ein Kinderspott, wo er sich nicht unter allen Umständen durchsetzt. Ja man darf sagen, daß der Hauptunterschied gerade des Völkerbundes von allen bisherigen völkerrechtlichen Organisationen eben darin bestehen muß, daß unter der neuen Organisation der Welt die Vollstreckung der schiedsgerichtlichen Urteile mit allen Mitteln erfolgt.

Auch Dernburg freilich hat sich noch nicht zu dieser Erkenntnis durchgerungen. Im Oktoberheft 1918 der Preußischen Jahrbücher hat er einen Aufsatz „Völkerbund“ veröffentlicht, in dem er zur Frage der Exekution einen recht kompromißlerischen Standpunkt einnimmt. Er begreift, daß der grundlegende Fehler der Haager Abmachungen, abgesehen davon, daß das Schiedsgericht keinen obligatorischen Charakter hatte, darin bestand, daß jede Bestimmung über die eventuell gewaltsame Ausführung der Beschlüsse durch die Gesamtheit der vertragschließenden Völker gegenüber einem vertragsbrüchigen Teil fehlte. Aber auch er kommt doch nur zu halben Vorschlägen. Dem alten Grundsatz, daß die Streitigkeiten, die zwischen Völkern entstehen können, in zwei Klassen einzuteilen seien, in solche, die Ehre und Bestand eines Volkes berühren und in solche, die lediglich Rechtsfragen betreffen, diesem alten Grundsatz schließt er sich an. Neu ist hier nur sein Vorschlag, eine Instanz zu schaffen, die feststellt, ob ein Streitpunkt zur ersten oder zweiten Klasse gehört. Fragen der Klasse zwei will er einem dauernden Schiedsgerichtshof vorlegen, der im Haag errichtet werden soll. Hier will er als letztes Mittel der Exekution die Waffengewalt gelten lassen. Die Fragen der ersten Klasse aber seien, so meint er, nicht nach Rechtsregeln zu entscheiden; für sie komme in Frage eine Konferenz der Streitenden unter unparteiischem Vorsitz und mit unparteiischen Sekundanten. Führe sie zu keinem Ergebnis, so könnten unparteiische Sekundanten selbst einen Schlichtungsvorschlag

machen. Sei aber auch das wieder resultatlos, so müsse ein weiteres Plenum berufen werden, das seinerseits aber auch nur eine gutachtliche Meinung abgeben dürfe. Und nun folgt eine absolute Resignation Dernburgs: tritt der Fall ein, so erklärt er, daß auch das Votum des weiteren Plenums nicht angenommen wird, so bedeutet das Sprengung des Bundes. Die einzige Hoffnung, daß es dazu nicht so leicht kommen wird, setzt er in die Kompliziertheit dieses Schlichtungsapparats: der ganze Prozeß werde so viel Zeit beanspruchen, daß darüber die Streitenden schon zur Vernunft kommen würden.

Nun bildet allerdings die Dauer des Schlichtungsprozesses ein nicht unbeträchtliches Sicherheitsmoment. Aber wer da glaubt, daß bei elementaren Streitfragen die Hinauszögerung der letzten Entscheidung in der Regel allein genügt, der vergißt doch das Temperament der Völker. Gerade die Verschleppung wird oft einen Streitfall erst zur letzten Bitterkeit aufpeitschen. Nur wenn dem Friedensbrecher eine militärische Exekution droht, wird er sich unter Umständen beruhigen. Weiß er, daß er bei Renitenz nichts weiter riskiert, als daß der Völkerbund aus dem Leim geht, so wird er — immer wesentliche Streitfragen vorausgesetzt — den Schiedsspruch schnell aus dem Wind schlagen. Dann aber bestände die ganze Aufgabe der Welt darin, den aus den Fugen gegangenen Völkerbund immer wieder zusammen zu leimen.

Schon daß Dernburg die Streitfragen in solche erster und zweiter Klasse trennt, legt den Grund für alle schlimmen Folgen. Mit dieser überholten Differenzierung muß ein für allemal aufgeräumt werden, sonst kommen wir nicht weiter. Deshalb ist es auch sehr zu begrüßen, daß Erzberger in seinem auch sonst sehr brauchbaren Entwurf der Verfassung des Völkerbundes auf alle Unterschiede in den Streitfragen verzichtet. Er behandelt grundsätzlich alle „ernsten Meinungsverschiedenheiten“, die nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, gleich. Er betont, daß wirtschaftliche Druckmittel den militärischen Mitteln vorauszugehen haben, und er will es auch so lange mit wirtschaftlichen Mitteln und mit dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen aller Bundstaaten gegenüber dem friedebrechenden Staat bewenden lassen, wie der friedebrechende Staat die Grenzen eines Bundstaats nicht überschreitet. Tritt aber der Fall der Grenzüberschreitung ein, so sollen alle Bundstaaten gemeinsam den angegriffenen Bundstaaten militärische und maritime Unterstützung leihen.

Und schon bei einer für einen Bundstaat militärisch bedrohlichen Lage soll der Völkerbund vorbereitende Maßnahmen in militärischer Beziehung treffen. — Gewiß, auf diesen vorbereitenden Maßnahmen hat der Nachdruck zu liegen, denn wenn erst einmal der friedebrechende Bundstaat mit einem Heer seine Grenzen überschritten hat, so kann es für die Bundesexekution leicht zu spät werden. Ja, wenn der Bund ein eigenes Heer hätte! Mit Recht aber wird dies von den Autoren, die sich bisher zum Völkerbund geäußert haben, allgemein abgelehnt. Wo sollte auch ein solches Heer stehen? Und vor allem, es würde schon durch sein bloßes Dasein künftige Kriege gleichsam vorwegnehmen. Frankreich hätte es sicherlich gern auf seinem Boden gehabt, einmal, um sich erhöhte Sicherheiten gegen Deutschland zu verschaffen, und dann auch, um auf diese Art allmählich die Vormacht des Völkerbundes zu werden. Aber gerade aus diesem zweiten Grunde ist wohl der französische Vorschlag, eine internationale Vollzugsmacht und einen ständigen Generalstab des Völkerbundes zu schaffen, von den anderen Alliierten abgelehnt worden. Mit vollem Recht! Aber um so gewissenhafter müssen alle vorbereitenden Maßnahmen zur militärischen Exekution von vornherein überlegt sein. Gegen den friedebrechenden Staat muß schleunigst ein Heer gebildet werden. Wollte man zuwarten, bis dieser Staat die militärischen Feindseligkeiten begonnen hätte, so würde man jedem Überfall Tür und Tor öffnen. Gewiß muß ein Staat, der von einem anderen angegriffen wird, das Recht der Selbstverteidigung haben, aber dieser Staat ist doch schon von vornherein dem Angreifer unterlegen, weil er im Gegensatz zu diesem keine militärischen Vorbereitungen getroffen hat. Deshalb ist immer der Nachdruck auf die Unterstützung durch die anderen Bundstaaten zu legen. Alles muß zu diesem Zwecke sorgfältig festgelegt sein. Erzberger sagt in seinem Entwurf, der bei den vorbereitenden militärischen Gegenmaßnahmen zu befolgende Modus sei in einem besonderen Abkommen generell zu regeln. Eine solche Nebenbestimmung aber würde der Wichtigkeit der vorbereitenden Maßnahmen nicht gerecht; diese Materie muß vielmehr unmittelbar in die Verfassung des Völkerbundes hineinkommen.

Wie schwierig die Regelung dieses Gebiets ist, wie notwendig aber auch gerade deshalb die Regelung, ersieht man schon aus dem eben angerührten Problem der Selbstverteidigung. Der DE (Art. 20) gibt das Recht zur Selbstverteidigung einem Staat nicht nur, wenn er direkt angegriffen wird, sondern auch

wenn er durch militärische Maßnahmen mit einem Angriff unmittelbar bedroht wird. Das aber ist eine gefährliche Kautschukbestimmung. Auch im Strafrecht ist doch Notwehr ausgeschlossen gegenüber einem erst in der Zukunft drohenden Angriff. Ist so der DE hier zu weitgehend, so erwähnt wieder der PE die Selbstverteidigung überhaupt nicht. Nach Art. 11 gilt jeder Krieg und jede Kriegsdrohung als eine Angelegenheit, die den Bund angeht, und nur der Bund hat Gegenmaßnahmen zu treffen. Es könnte ja sein, daß man die Notwehr nicht angeführt hat, weil man sie für selbstverständlich hielt, wahrscheinlicher aber ist, daß hier ein tiefes Mißtrauen gegen den einzelnen Bundstaat die Feder geführt hat. Praktisch freilich wird die Frage meist nicht sehr wichtig sein: es wird sich in der Praxis so gut wie immer nur darum handeln, ob der Bundstaat sich die formelle telegraphische Ermächtigung zur Selbstverteidigung von der Völkerbundzentrale zu holen hat oder ob er berechtigt ist, sogleich im Namen des Völkerbundes die Selbstverteidigung auszuüben. Aber es ließe sich schließlich ein Fall denken, in dem der Vollzugsrat aus irgendwelchen nichtigen Gründen die Erlaubnis zur Gegenwehr versagte.

Wir sind hiermit bereits in die Beantwortung der Frage eingetreten, wie der PE das Problem der Bundesexekutive behandelt. Er steht mit Recht auf dem Standpunkt, daß Gewalt mit Gewalt zu brechen ist. Nach dem schon erwähnten Art. 11 soll jeder Krieg oder jede Kriegsdrohung, die direkt oder indirekt einen der vertragschließenden Teile berührt, als den ganzen Völkerbund angehend betrachtet werden. Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, alles zu tun, was ihnen wirksam erscheint, um den Frieden zu bewahren. Der Ausführende Rat hat (Art. 16) den Mitgliedern des Völkerbundes anzugeben, mit welchen militärischen oder maritimen Streitkräften sie sich an der bewaffneten Macht beteiligen müssen, die verwendet wird, um die Unterzeichner des Vertrages zu schützen. Im Falle bewaffneten Eingreifens haben die Streitkräfte aller vertragschließenden Teile freien Durchmarsch durch das Gebiet der Unterzeichner des Vertrages. Diese Bestimmungen richten sich in erster Linie gegen die außenstehenden Staaten, finden aber ebenso gegen die vertragschließenden Staaten Anwendung, falls diese als Friedensbrecher auftreten. Für alle Vertragschließenden wird generell in Art. 12 bestimmt, daß, im Falle unter ihnen Streitigkeiten entstehen, die nicht durch die gewöhnlichen Methoden der Diplomatie zu regeln sind, sie nicht

zum Kriege schreiten dürfen, ohne vorher ihre Streitpunkte einer Untersuchung unterbreitet zu haben. Diese Untersuchung soll je nach der Lage des Falles ein Schiedsgerichtshof — am besten der in Art. 14 vorgesehene permanente Justizhof — leiten oder aber der Ausführende Rat. Mit anderen Worten: die von uns in den vorhergehenden Ausführungen verworfene Unterscheidung von Streitfragen erster und zweiter Klasse wird durch den PE bekräftigt. Während aber Dernburg eine Instanz empfiehlt zur Feststellung, ob der Streitfall zur ersten oder zweiten Klasse gehört, haben nach Art. 12 des PE die streitenden Parteien es in der Hand, ob sie den Streitfall einer Untersuchung des Vollzugsrats oder einer Schiedssprechung unterwerfen wollen. Die Neuredaktion des PE hat dies dahin ergänzt, daß gewisse Streitpunkte in der Regel der Schiedssprechung zu überweisen sind, nämlich die Auslegung von Verträgen sowie spezifisch völkerrechtliche Fragen (die betreffende Bestimmung findet sich in Art. 13 Abs. 2 der Neuredaktion, wobei bemerkt sei, daß die Artikelzählung der Neufassung überhaupt nicht ganz mit der ursprünglichen Redaktion übereinstimmt. Alle übrigen Streitfälle gehen an den Vollzugsrat.

Man erkennt, eine wie ungeheure Macht hierdurch dem Ausführenden Rat verliehen und wie sehr dagegen der Schiedsgerichtshof zu einem Popanz degradiert wird. Der Schiedsgerichtshof oder der permanente internationale Justizhof würde künftig sich nur mit subalternen Angelegenheiten zu befassen haben. Gewinnt ein Streitfall auch nur von fern ein politisches Gesicht — und welchem internationalen Streitfall ernsterer Art läßt sich eine politische Bedeutung absprechen? —, so wird der Vollzugsrat durch die faktische Stellung, die er innerhalb des Völkerbundes hat, jederzeit Mittel und Wege finden, um den Streit vor sein Forum zu ziehen, auch wenn die Parteien sich zunächst einig sind, die Schiedssprechung damit zu betrauen. In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, daß die vorhin genannten Gegenstände nicht ausnahmslos der Schiedssprechung unterstehen, sondern nur im allgemeinen (généralement). Man wird also als sicher annehmen dürfen, daß alle wirklich wesentlichen Streitfragen den Ausführenden Rat beschäftigen werden. Wie das Verfahren des Vollzugsrats hierbei geregelt ist, das möge man in dem weitschweifigen Art. 15 des PE nachlesen. Gleichwie bei Dernburg, so steht auch hier das Ganze unter der Parole: Verschleppung, um inzwischen Beruhigung herbeizuführen. Der Vollzugsrat veröffentlicht einen



Bericht mit dem Vorschlag der Einigung; findet der Bericht den einstimmigen Beifall der Mitglieder des Rats, die nicht Partei sind, so wird nach dem Vorschlag verfahren. Der Partei, die sich ihm nicht anpaßt, drohen Zwangsmaßregeln. Kommt vor dem Ausführenden Rat keine Einigung zustande, so soll die Delegiertenversammlung einspringen. Was geschieht, wenn auch hier keine Einigung sich ergibt, das verschweigt der Entwurf. Dagegen redet er wieder in Art. 16 sehr eingehend von den Maßregeln des Völkerbundes bei Weigerung eines Mitgliedes, überhaupt auf das Schiedsverfahren sich einzulassen. Das gilt als Kriegshandlung gegen alle Mitglieder des Völkerbundes und wird außer mit Waffengewalt auch mit Abbruch aller Handels- und Finanzbeziehungen beantwortet.

Es ist kein Zweifel, daß der PE die Unterscheidung von Streitfragen erster und zweiter Klasse nur deshalb vorgenommen hat, um den Ausführenden Rat in eine absolut ausschlaggebende Position zu versetzen. Die Ententemächte wollen ohne große Rücksichtnahme auf einen Schiedsgerichtshof die großen Weltdinge in ihrem kleinen Konventikel erledigen.

Ganz anders und sehr viel zweckmäßiger, sehr viel mehr im Interesse der ganzen Welt, nicht nur zugunsten einzelner Mächte, regelt der DE das Streit- und Zwangsverfahren im Völkerbund. Diesen Entwurf ziehen wir im folgenden nicht nur seiner inneren Bedeutung wegen immer wieder heran, sondern vor allem auch, weil er, bevor der amtliche deutsche Entwurf vorlag (vergleiche darüber am Schlusse der Arbeit), von der Reichsregierung halboffiziell gutgeheißen wurde. Auch er kennt eine reichliche Häufung von Instanzen. Wesentlich aber ist, daß er zwei Hauptorgane zur Erledigung zwischenstaatlicher Streitigkeiten einführt, und wertvoll ist, daß beide Gerichtshöfe sind. Das regelmäßige Organ zur gerichtlichen Entscheidung von zwischenstaatlichen Rechtsstreitigkeiten ist nach Art. 9 der Internationale Gerichtshof. Daneben aber besteht ein permanenter Gerichtshof, der zuständig ist auf Grund eines Schiedsabkommens oder auf Grund eines Überweisungsbeschlusses des Internationalen Gerichtshofs. Insbesondere kann die Überweisung an den Ständigen Schiedshof damit begründet werden, daß die strittige Rechtsfrage die Lebensinteressen, die Unabhängigkeit oder die Ehre des Staates berühre, oder damit, daß keine Rechtsfrage, sondern ein politischer Streit oder ein Interessenkonflikt vorliege. Daneben soll — höchst überflüssigerweise — als Abart des Ständigen Schiedshofes auch noch ein

internationales Einigungsamt gebildet werden, das auf Herstellung einer Verständigung und eines Ausgleichs gerichtet ist und gutachtlich begründete Vorschläge abgibt. Es wird auf Grund einer besonderen Liste gebildet, von der die Mitglieder des Ständigen Schiedshofes ausgeschlossen sind. Wir brauchen uns mit diesem Einigungsamt nicht weiter zu beschäftigen, da eine solche Abzweigung des Ständigen Schiedshofes ein unpraktischer Professorengedanke ist, ein unpraktischer Rückfall in das System der Sonderinstanzen, das der Entwurf sonst gut vermeidet. Hauptsache ist, daß politische wie unpolitische Fragen, die den Ehrenstandpunkt berühren, wie solche, die ihn nicht berühren, gleichmäßig vor einen Gerichtshof kommen sollen. Nur daß die unpolitische Instanz Internationaler Gerichtshof, die politische Ständiger Schiedshof genannt wird. Warum dann aber nicht gleich beide Instanzen zusammenlegen und auch den, ebenso wie das Internationale Einigungsamt, überflüssigen Vollzugsausschuß (Art. 12 des Entwurfs) in das große Gefüge einbeziehen? Je einfacher die Verfassung des Völkerbundes, desto besser, desto weniger Anlaß zu Mißdeutungen und komplizierten Kommentaren. Am schlichtesten und brauchbarsten ist deshalb, um es nochmals zu betonen, der Erzbergersche Vorschlag, alle ernsten Meinungsverschiedenheiten, die nicht auf diplomatischem Wege zu erledigen sind, dem obligatorischen Schiedsgericht zu überweisen. In diesem Gericht können ja für rein juristische Fragen besondere Abteilungen geschaffen werden. Alle politischen Zwistigkeiten aber behandle man grundsätzlich gleich. Die Ehrenklausel ist ein viel zu subjektives Ding, um in einem Völkerbund, der der wahren Befriedung der Welt dienen soll, mit Nutzen verwendet zu werden. Genau so wie ein bürgerlicher Rechtsstreit um 3 Mark komplizierter sein kann als einer um 3 Millionen, kann schließlich auch bei den kleinsten Streitigkeiten die Ehrenfrage aufgerollt werden. Dem wollen wir gar nicht erst die Bahn frei machen.

Und noch eins: Je gerichtsmäßiger, ich möchte sagen, je genereller die Streitigkeiten im Völkerbund erledigt werden, desto weniger besteht die Gefahr, daß sie sich zuspitzen, zuspitzen bis zu dem Punkte, daß offene Feindseligkeiten ausbrechen oder wohl gar der Völkerbund aus den Fugen geht. Wird erst einmal die Ehrenfrage aufgeworfen, tritt erst einmal das Schiedsgericht in minutiöse Erörterung politischer Details ein, die natürlich je nach dem Standpunkt verschieden aufge-

faßt werden können, so werden zu den schon entstandenen Streitigkeiten nur noch neue hinzugefügt. Eine verallgemeinernde Behandlung der Fälle dient nur dem Frieden, wie ja auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gerade allzu große Akribie, allzu weit getriebene Kasuistik des Richters niemals zur glatten Beendigung des Prozesses führt. Aus Spitzfindigkeit wird Zuspitzung! Schon deshalb wäre ein besonderer politischer Schiedshof von Übel; er würde die Parteien veranlassen, die politischen Gesichtspunkte schroff hervorzukehren, während bei einem allgemeinen Schiedsgerichtshof diese Fragen unter Umständen zurücktreten würden hinter einer mehr formaljuristischen Behandlung des Stoffes. Der Rechtsformalismus ist ja überhaupt gar nicht das Scheusal, als das er jetzt so gern hingestellt wird: unter der formalen Behandlung verbirgt sich die Tendenz nach materieller Abgrenzung des Streitfalls, ein Streben also nach Ausgleich und nach Beruhigung.

VII. Völkerbund und neutrale Staaten

Als ein friedebrechender Staat ist natürlich nicht nur der renitente Bundesstaat zu bezeichnen, sondern auch eine außerhalb des Völkerbundes stehende Macht. Dies führt zu der ungemein schwierigen Frage, wie sich denn der Völkerbund überhaupt zu Staaten verhalten solle, die ihm nicht zugehören. Hier macht sich der PE die Sache, wie wir schon sahen, sehr leicht: er behandelt grundsätzlich den Nichtteilnehmer wie den Teilnehmer, ja er stellt den Nichtteilnehmer insofern wesentlich schlechter, als er die Pflichten des Mitglieds hat ohne die Rechte. Das ist für Deutschland zwar, sollte es zunächst ausgeschlossen werden, sehr böse, ist aber klug erdacht, um die Weltorganisation schleunigst herbeizuzwingen. So hat jeder Staat das Interesse, Teilhaber des Völkerbundes zu sein. Wir können also den PE in dieser Hinsicht durchaus billigen unter der Voraussetzung freilich, daß die Aufnahme in den Völkerbund von großen und weitherzigen Gesichtspunkten aus geschieht. Wenn ich die Außenseiter dafür bestrafe, daß sie nicht eintreten, darf ich ihnen — das erfordert die Logik — nicht Hindernisse bei der Aufnahme machen. Gewiß ist es richtig, daß von jedem Staat, der sich zum Beitritt meldet, ein bestimmtes Kulturniveau, ja auch ein bestimmtes Freiheitsniveau verlangt wird. Aber selbst zugegeben, daß das deutsche Freiheitsniveau — vom deutschen Kulturniveau kann ja ernst-

lich überhaupt nicht die Rede sein — hinter dem einzelner Westmächte zurücksteht, so steht es doch sicherlich nicht zurück hinter dem von Portugal, China, Griechenland und Rumänien, um nur einige der Gründer des Völkerbundes zu nennen. Und auch wer die demokratischen Organisationen und Institutionen, die uns die Novemberrevolution gebracht hat, gering einschätzt gegenüber dem inneren Freiheitsgefühl, das sie uns noch nicht gebracht hat (der Verfasser gehört zu diesen Ketzern), wird doch anerkennen müssen, daß ein Deutschland, das entstanden ist durch revolutionäre Überwindung des alten Regimes, wirksame Garantien für seine loyale Absicht, die internationalen Verpflichtungen zu beobachten, bereits gegeben hat. Außerdem: soll der Völkerbund ein Erziehungsmittel sein zu internationaler Friedfertigkeit, so ist doch damit gesagt, daß diejenigen, die ihm beitreten, erst noch erzogen werden müssen. Wären die Staaten heute schon ohne Tadel, so wäre der Völkerbund überflüssig. Und ein zweites noch wichtigeres Argument: soll der Völkerbund wirklich dem Frieden dienen, so muß er aus dem Frieden heraus geboren sein. Er muß mit dem Friedensvertrage zugleich entstehen, und alle diejenigen, die am Frieden beteiligt sind, müssen auch gleich dem Völkerbund zugehören.

Mit kurzen Worten: Frieden und Völkerbund haben eines zu sein, andernfalls bleiben Stachel zurück, die den Frieden gefährden. So ist es von den deutschen Völkerbundfreunden stets aufgefaßt worden, und dies war auch der ursprüngliche Plan Wilsons. Wenn der PE den Völkerbund zunächst nur als Ententeorganisation vorsieht, so muß der amerikanische Präsident von England und Frankreich überzeugt worden sein, daß Deutschland immer noch nicht den Voraussetzungen des Völkerbundes genüge. Wir können, um diese Meinung als irrig zu erweisen, nichts Besseres tun, als den Völkerbundgedanken immer intensiver auszugestalten gemäß der Grundidee des Völkerbundes, die auf wahrhafte Befriedung der Welt abzielt. Setzen wir so einen wirklichen Völkerbund dem Pseudovölkerbund der Entente entgegen, so leitet uns die Hoffnung, daß Ideen doch schließlich die realsten Mächte sind. Also: nicht Verzicht auf Propaganda für den Völkerbund, weil die Entente es mit einer Karikatur versucht, sondern im Gegenteil erst recht Eintreten für das Urbild.

Erzberger hat in seiner Schrift (die, wie schon erwähnt, bereits im September 1918 erschien) noch gar nicht damit

gerechnet, daß Deutschland die Aufnahme in den Völkerbund schwer gemacht werden könne. Für ihn ist es selbstverständlich, daß die Kriegführenden auch die Gründer des Völkerbundes sind, und er beschäftigt sich eigentlich nur mit der Frage, wie die neutralen Staaten dazu veranlaßt werden können, dem Völkerbund beizutreten. Er glaubt nicht daran, daß es viele Außenseiter geben werde; ein solcher Staat, meint er, gleiche einem nichtorganisierten Arbeiter, der sich freiwillig aller Vorteile begibt, die die organisierte Arbeiterschaft ihren Mitgliedern bietet. Schon dieser Vergleich ist aber bedenklich, denn es hat sich ja doch gezeigt, daß immer große Arbeitermassen vorhanden sind, die sich von den Organisationen fernhalten: sie scheuen die Gebundenheit, die Beitragskosten, oder aber sie wollen sich nicht einer bestimmten Richtung verschreiben. Je mehr die bolschewistische Anschauung des Ostens vordringt, desto weniger wird der spezifisch westlich gedachte Völkerbund innere Anziehungskraft haben, es sei denn, daß er sich bis zu einem gewissen Grade der Ideologie des Ostens anpaßt. Solange die Entente an der Weltmacht ist, wird das Mittel, die Außenseiter des Völkerbundes schlechter zu behandeln als die Innenseiter, Erfolg haben; verbindet aber der Bund die Anziehungspolitik gegenüber den Neutralen mit einer brutalen Abstoßungspolitik gegenüber den bisherigen Feinden der Entente, so werden viele Neutrale doch nur äußerlich dem Völkerbund angegliedert sein, während ihre Neigung den Entrechteten und Zurückgewiesenen gehört. Und diese Neigungen werden schließlich dahin führen, daß die Neutralen — ich rede insbesondere von dem international gesinnten Proletariat der neutralen Länder — dem Ideenkreis verfallen, der am schärfsten gegen den Westen auftritt, dem Bolschewismus. Wer, wie heute schon manche unabhängigen Sozialisten, der Internationale des westlichen Kapitals, dem Völkerbund, die Internationale der Arbeit, das zu gemeinsamer Aktion verbundene sozialistische Proletariat, scharf entgegenstellt, der endet logischerweise beim Bolschewismus. Das Proletariat der neutralen Länder wird um so eher diesen Gedanken zufliegen, je kapitalistischer, je brutaler im Ausbeutersinne sich die Ententeorganisation gebärdet. Deutschland ist dann schon längst dem Bolschewismus gewonnen — für den vom Westen Zurückgewiesenen bleibt das Bündnis mit der Sowjetrepublik und die proletarische Weltrevolution die einzige Waffe —, und so wird die Entente plötzlich den bolschewistischen Völkerbund in aller Handgreiflichkeit vor sich sehen.

Diese Entwicklung ist nur zu vermeiden, wenn die Entente Deutschland weitherzig entgegenkommt, wenn sie unser Land nicht nur aufnimmt als Mitglied des Völkerbundes wie irgend ein anderes Mitglied, sondern wenn sie ihm die Rolle des Vermittlers zwischen Osten und Westen zuspricht. Deutschland als Land der Mitte muß von der Entente als das Reich der Vermittlung gefaßt werden, als das — auch in seiner äußeren Ohnmacht gar nicht ersetzbare — Kernland Europas. Dazu aber können wir selbst sehr viel beitragen, indem wir zurückgehen auf unsere alten Überlieferungen, auf die idealistische Weltanschauung der Zusammenführung der Völker, wie sie in Goethe und Herder ihren höchsten Ausdruck gefunden hat. Wir vergaßen sie und sind deshalb schwach geworden: unsere wahren Kräfte ruhen im Idealen.

VIII. Dauer des Völkerbundes

Aber auch wenn wir vom Bolschewismus absehen, ergibt ein anderer Gedankengang, daß es von der Entente sehr falsch wäre, wenn sie nicht von vornherein den denkbar festesten Völkerbund, nämlich den Bund aller Kulturmächte, betreiben würde. Ein Torsobund trüge den Keim der Zersetzung in sich. Der Eifer für den Völkerbund wird erlahmen, wenn nicht eiserne Reifen um die gesamte Erde geschlungen sind. Im Augenblick werden die meisten Mächte schon deshalb gern ihren Beitritt erklären, weil ein wesentlicher Teil der Völkerbundidee in der Beschränkung der Rüstungen besteht. Im PE heißt es gleich in Art. 8 — noch vor den Bestimmungen über das Streit- und Zwangsverfahren —, daß die Aufrechterhaltung des Friedens eine Beschränkung der internationalen Rüstung erheische, und zwar auf das Minimum, das mit der gemeinsamen Ausführung der internationalen Verpflichtungen und mit der nationalen Sicherheit verträglich sei. Der Ausführende Rat soll den Plan für diese Verringerung der Rüstungen ausarbeiten. Zudem soll (Art. 9) eine ständige Kommission eingesetzt werden, die das Nähere über die Rüstungsbeschränkungen bearbeitet und die überhaupt den Völkerbund über militärische und maritime Fragen zu unterrichten hat. Betont sei hier, daß diese Bestimmungen von dem Ausführenden Rat, in dem die Entente auf jeden Fall dominiert, sehr willkürlich ausgelegt werden könnten, zumal in Art. 8 noch ausdrücklich gesagt ist, daß bei der Rüstungsbeschränkung die geographische Lage und die allgemeinen Verhältnisse eines jeden Landes besonders berück-

sichtigt werden sollen. Will man in der Frage der Rüstungsbeschränkung gerecht verfahren, so muß man einen objektiven Maßstab zugrunde legen, muß einen definitiven Prozentsatz der früheren Rüstungsausgaben jedes Staates als Norm für die Zukunft aufstellen. So erklärt denn auch Art. 22 des DE: „Die Heeres- und Marineausgaben dürfen einen Betrag nicht überschreiten, der 25 % der Heeres- und Marineetats des Jahres 1909 gleichkommt."

Je subjektiver der Maßstab für die Abrüstung, desto leichter die Möglichkeit späterer Konflikte im Völkerbund. Wenn Deutschland den Völkerbundplan sabotieren wollte, so könnte es gar nichts Besseres tun, als die Entente an ihrem Subjektivismus festzunageln. Auch hier handeln die Sieger, wenn man die Zukunft ins Auge faßt, wieder sehr kurzsichtig: sie nutzen im Augenblick ihren Sieg aus, ohne nach den Konsequenzen zu fragen, nehmen also das militaristische Denken, das sie dem bisherigen Deutschland so stark zum Vorwurf machten, ihrerseits an: sie vergessen die politischen Gesichtspunkte über den militärischen. Schon bei einem objektiven Maßstab der Rüstungsbeschränkung ist mit einem glatten Verlauf des Völkerbundes keineswegs zu rechnen, um wieviel weniger dann, wenn die Willkür zum System erhoben wird.

Stellen sich erst einmal Konflikte ein — und auch der größte Pazifist wird zugeben, daß sie unvermeidlich sind —, so werden bestimmte Staaten schon deshalb die Neigung haben, aus dem Völkerbund auszuscheiden, um stärker gerüstet zu sein als die anderen. Übrigens wird auch hier wieder die Notwendigkeit einer Anzahl sich gegenseitig im Schach haltender Großmächte offenbar. Gibt es nur wenige große Staaten, so bringt schon das Ausscheiden eines einzigen aus dem Völkerbund die ganze Organisation aus der Gleichgewichtslage. Das Gewimmel der kleinen Staaten zählt ja in machtpolitischer Hinsicht nicht viel. Wenn die sezessionistische Großmacht dann alle ihre militärischen Kräfte anspannt, so werden die Kleinen, die rings um sie liegen, ihr schnell Gefolgschaft leisten. Ist alsdann keine genügende Menge scharf entgegenwirkender Großmächte zur Stelle, so wird der militärische Apparat des Völkerbundes vielleicht gar nicht erst in Funktion treten können. Heute ist die Fortführung der Rüstungen unmöglich, weil man — Dernburg setzt das sehr gut auseinander — an den Kriegsstand anknüpfen müßte, nicht an den Stand vor dem Kriege, und weil die wirtschaftlich erschöpften Länder eine



solche Riesenlast keineswegs tragen könnten. Doch wenn erst einmal in den Völkerbundstaaten die Rüstung auf einen kleinen Teil des bisherigen Standes hinabgedrückt ist, so wird der Staat, der militärisch auftrumpfen will, gar nicht so viele Mittel anzuwenden haben. Die Abrüstung trägt also in sich die Versuchung für einzelne zu stärkerer Rüstung. Und dies ist ein Grund, der schließlich den Subjektivismus in der Rüstungsbeschränkung, nämlich die Berücksichtigung der geographischen Lage und der allgemeinen Verhältnisse eines jeden Landes, wieder einigermaßen rechtfertigen könnte. Auf der anderen Seite aber sind die Gefahren des Subjektivismus, die Möglichkeiten einer Willkürherrschaft der von vornherein maßgebenden Mächte, doch so groß, daß man sich hüten muß, den objektiven Maßstab preiszugeben. Wie dieser Widerstreit der beiden Gesichtspunkte seine Lösung findet, davon gleich nachher.

Der Subjektivismus in der Rüstungsbeschränkung ist im PE um so gefährlicher, als ihm auch ein Subjektivismus in der internationalen Kontrolle über Waffen und Munition zur Seite steht. Nach Art. 18 wird dem Völkerbund die allgemeine Kontrolle über Waffen und Munition der Länder anvertraut, bei denen diese Kontrolle im gemeinsamen Interesse des Völkerbundes nötig ist. Es scheint hier in erster Reihe an die Länder gedacht zu werden, die zum Völkerbund nicht zugelassen sind oder die ihm nicht beitreten wollen, und an diejenigen, die, obwohl Mitglieder des Bundes, doch in irgendwelcher Weise verdächtig sind. Im übrigen ist durch Art. 8 Abs. 4 nur bestimmt, daß die vertragschließenden Teile die Verpflichtung übernehmen, sich gegenseitig die Lage ihrer Industrien, die für den Krieg in Betracht kommen können, nicht zu verheimlichen, ebensowenig den Stand ihrer Rüstungen. Sie verpflichten sich ferner, offen Informationen über ihre militärischen und maritimen Rüstungsprogramme auszutauschen. Während also regulär nur ein Austausch von Informationen vorgesehen ist, soll in Einzelfällen harte Kontrolle geübt werden. Wie sehr dabei der Willkür Spielraum gelassen wird, ist unschwer zu erkennen. Nein, der Subjektivismus hat zu schweigen, objektive Maßstäbe müssen gefunden werden. Auch die Waffen- und Munitionskontrolle hat allgemein und gleich zu sein. Um so sicherer wird der Staat entdeckt werden, der unter biederster Maske seine Rüstungsindustrie in schnellstes Tempo bringt.

Überhaupt liegt der Erfolg des Völkerbundes und damit die Lösung des Widerstreits von Subjektivismus und objektiven

Maßstäben darin, daß man den Völkerbund von Anfang an organisatorisch so kraftvoll ausgestaltet, daß jeder Absplitterungsprozeß im Keim erstickt wird. Hat einmal die Absplitterung begonnen, so gibt es kein Halten mehr, und die Drohung, daß der Außenseiter schlechter behandelt wird als das Mitglied, ist dann nur ein Schwert ohne Klinge. Darum sagt auch wohlweislich der Erzbergersche Entwurf in seinem Art. 3, daß der Austritt eines Staats aus dem Völkerbund als Bedrohung des Bundes gelte, und daß er die wirtschaftliche oder militärische Exekutive genau so nach sich ziehe, als ob Widerstand gegen die Anordnungen des Bundes geleistet worden sei. Der Völkerbund kann seinem Wesen nach nur ein ewiger Bund sein und muß dementsprechend handeln. Leider hat die Neufassung des PE diesen notwendigen Grundsatz preisgegeben und hat damit der Idee des Völkerbundes einen schweren Schlag versetzt. Es ist eine Bestimmung eingefügt worden, wonach ein Staat mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aus dem Völkerbund austreten darf, wenn er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Bunde nachgekommen ist. Augenscheinlich hat Wilson selbst diese Klausel vorgeschlagen und durchgedrückt, um die amerikanische Opposition gegen den Völkerbund zu dämpfen. Vielleicht beruht sie auf einem direkten Kompromiß von Wilson mit den Republikanern.

Bei der politischen Konstellation in den Vereinigten Staaten ist freilich kaum damit zu rechnen, daß die neue Klausel wieder aus dem Völkerbundvertrag verschwindet. Um so sorgfältiger ist allen Möglichkeiten, daß aus ihr nicht großes Unheil erwächst, von vornherein zu begegnen. Dazu gehört namentlich, daß alle militärischen Unternehmungen der ausgeschiedenen Macht, die die Weltlage stark verändern und weitere Absplitterungen nach sich ziehen könnten, im Keime erstickt werden. Nach dem Entwurf Erzbergers sollen die „vorbereitenden Maßnamen in militärischer Beziehung", von denen vorhin schon gesprochen wurde, nur bei einer für einen Bundstaat militärisch bedrohlichen Lage getroffen werden können. Erhöht der aus dem Völkerbund scheidende Staat seine Rüstungen, so wird die Lage in der Regel noch nicht sofort für einen bestimmten Bundstaat militärisch bedrohlich werden. Doch — und das ist viel bedeutungsvoller — die allgemeine Weltlage ist in ihren Grundfesten erschüttert. Hier darf der Völkerbund nicht erst warten, bis eine offenbare Bedrohung eintritt; ohne Verzug muß er sich



dem ehrgeizigen Staat militärisch entgegenwerfen. Auch an dieser Stelle zeigt sich wieder, wie wenig durchdacht, wie lediglich von weichlichem Pazifismus diktiert der Standpunkt von Lammasch ist mit seiner Ablehnung jeglicher Exekution militärischen Charakters. Dieser Pazifismus führt nur zum Ruin des Friedens.

IX. Meeres- und Verkehrsfreiheit

Die übrigen Probleme, die die Verfassung des Völkerbundes bietet, sind mit einer Ausnahme weniger wichtig als die besprochenen, sind zum Teil lediglich technischer Art. Zu den technischen Maßnahmen gehören Sonderbestimmungen über die Zusammensetzung und die Kosten des internationalen Sekretariats, das die Geschäfte des Völkerbundes führt, über die Zusammensetzung, die Geschäftsordnung und den Instanzenzug bei dem obligatorischen Schiedsgericht, über die Methoden der Abrüstung und über die Regeln, nach denen die Freiheit der Meere — Erzberger sagt richtiger die Freiheit des Weltverkehrs — sich gestalten soll. Diese Fragen nenne ich deshalb technisch, weil sie nur die Ausführung von Grundsätzen betreffen, die dem Kerngedanken des Völkerbundes entfließen.

Ein Völkerbund ohne allgemeine Verkehrsfreiheit ist eine Spottgeburt. Auf welchem Gebiet wäre der Grundsatz gleicher und gerechter Behandlung der Staaten angebrachter als auf diesem? Von der allgemeinen Verkehrsfreiheit sagt der PE kein Wort. Soll das heißen, daß auch die Entente sie als selbstverständlich betrachtet, als unbedingte Konsequenz der ganzen Völkerbundsidee? Schon in Punkt 2 der vierzehn Programmpunkte Wilsons heißt es ja auch: „Ungeschmälerte Freiheit der Schiffahrt (außer in Territorialgewässern) in Friedens- und Kriegszeit. Gesperrt ist nur die See, die durch internationalen Beschluß, Zusicherung internationaler Übereinkunft, verschlossen ist.“ Aber wenn wir uns erinnern, daß England gerade gegen diesen Punkt des Wilsonprogramms protestiert hat, so wird man den Verdacht nicht unterdrücken können, daß die Nichterwähnung der Verkehrsfreiheit in dem PE eine Konzession gerade an England bedeutet. Um so eingehender handelt der DE über die Materie. Nicht weniger als neun Artikel sind der Verkehrsfreiheit gewidmet. Trotzdem sind diese vielen Artikel gar nicht überraschend, sondern nur eine Ausgestaltung von Wilsons zweitem Punkt.

Über Einzelheiten läßt sich streiten, wir sprechen darüber nachher. Hauptsache scheint uns an dieser Stelle, daß nunmehr die Reihe an England ist, klar herauszusagen, inwieweit es den Grundsatz der Verkehrsfreiheit nicht anzunehmen vermag. Wir verstehen ja, daß seine geographische Lage und die Zerstreutheit seines Kolonialbesitzes über die ganze Welt hin ihm gewiße Bedenken gegen die absolute Meeresfreiheit und Verkehrsfreiheit nahelegen. Es würde jede politische Fühlungnahme mit England von vornherein verbauen, wenn wir bei diesem Problem Verständnislosigkeit für Englands fundamentale Interessen zeigten. An anderer Stelle, in der Arbeit „Leitsätze zur künftigen Außenpolitik“ (Das neue Deutschland, VII. Jahrgang, Heft 7 vom 1. Januar 1919) habe ich, wie früher schon des öfteren, dargetan, daß es stets ein Fehler von uns gewesen sei, den Gegensatz zu England allzu sehr zu betonen: wir hätten, anstatt mit den Schwächeren, mit den Stärkeren gehen müssen. „England hat heute“, so fuhr ich fort, „da es nicht mehr zu fürchten braucht, daß ihm auf absehbare Zeit Deutschland politisch oder wirtschaftlich schaden kann, das dringende Interesse, sich an Deutschland einen Kunden zu erhalten, zumal bei der wachsenden amerikanischen Konkurrenz. Auch eine namhafte Beteiligung englischen Kapitals an der deutschen Industrie wäre zu begrüßen, deutsche Tüchtigkeit wird dafür sorgen, daß wir wirtschaftlich dabei nicht zum Sklaven Englands werden, insbesondere wenn es uns gelingt, solche Industrien zu fördern, die fremde Rohstoffe entbehrlich machen. Voraussetzung für ein Zusammengehen mit England ist, daß wir den Grundsatz der Meeresfreiheit so auslegen, daß die Einheit des über die ganze Welt hin verstreuten Großbritannischen Reiches nicht gefährdet wird; sonst wäre diese Politik nichts als eine Fortsetzung unserer früheren Flottenpolitik, würde uns also nur die erbitterte Feindschaft Englands zuziehen.“ Aber damit sich die Welt — auch Präsident Wilson — mit England über die Meeresfreiheit auseinandersetzen kann, muß erst einmal klar ersichtlich sein, was Großbritannien an Meeres- und Verkehrsfreiheit konzediert und was es nicht zu konzedieren vermag. Vorsichtiges Darüberhinweggleiten bringt uns nicht weiter. Um den Grundsatz zu retten, müssen die Ausnahmen festgestellt werden.

Grundsätzlich ist zu sagen, daß man zwischen Freiheit der Meere im Kriegsfall und im Friedensfall scharf zu unterscheiden hat. Meist wirft man hier Kriegs- und Friedenszustand durch-



einander. Im Frieden dürfen — gemäß Punkt 2 von Wilsons vierzehn Programmpunkten — nur Meeresteile und Meerengen Beschränkungen unterliegen, die durch internationalen Beschluß — also durch den Beschluß des Völkerbundes — gesperrt werden. Ausnahmen zugunsten einer bestimmten Macht sind hierbei nicht zuzulassen. Es kann aber auch ein Uferstaat seine Uferrechte, ohne daß er die Meeresfreiheit selbst angreift, derart handhaben, daß indirekt doch die Freiheit des Meeres entscheidend auch im Frieden verletzt wird. Dies war bei den Navigationsakten der Fall, dies kann erneut der Fall werden, wenn die Ententestaaten ihre schwarzen Listen, die sie jetzt mit Wirkung vom 29. April 1919 ab aufgehoben haben, wieder einführen sollten, wie sie sich ja die Wiedereinführung in ihrer Not an die deutsche Waffenstillstandskommission ausdrücklich vorbehalten haben. Ein indirekter Bruch der Meeresfreiheit im Frieden aber wäre es auch, wenn England seinen Plan verwirklichte, unseren Schiffen das Löschen oder Kohlen in bestimmten Häfen zu verbieten. In Ententehäfen und sogar neutralen Häfen hat England schon die Ufergelände sowie die Anteile von Hafengesellschaften an sich gebracht, um die Macht dort ausüben zu können. Derartige indirekte Vernichtungen der Meeresfreiheit im Frieden muß der Völkerbund unmöglich machen. — Für den Kriegsfall kommt die Abschaffung des Seebeuterechts, des Konterbande- und des Blockaderechts in Frage, alles Institute, die die im Landkriege grundsätzlich geltende Unverletzlichkeit des Privateigentums für den Seekrieg aufheben. (Die Blockade als Mittel der Völkerbundexekutive, als Mittel also, das dem Völkerbund selbst, aber nur dem Bund als solchem zusteht, ist natürlich beizubehalten.) Heinrich Triepel hat in seiner Schrift „Die Freiheit der Meere und der künftige Friedensschluß“ (Berlin 1917, Julius Springer) nachgewiesen, daß man alle drei Institute zugleich abschaffen muß, um die Meeresfreiheit herzustellen, die Abschaffung eines oder des anderen genügt nicht. Dazu aber muß auch noch das Institut der Seesperre fallen, das England in diesem Kriege neu eingeführt hat und das von uns meist mit dem Ausdruck Hungerblockade benannt wird. England hat es als erweiterte Blockade bezeichnet, in Wahrheit aber handelt es sich um eine vollständig neue, völkerrechtlich bisher in keiner Weise anerkannte Maßregel. Über dies ganze Problem habe ich mich ausführlich in meinem Aufsatz „Die Freiheit der Meere“ (Das neue Deutschland, V. Jahrgang, Nr. 17 vom 1. Juni 1917)

ausgesprochen. Aus meiner Arbeit wird deutlich, wie wenig halbe Maßnahmen auf diesem Gebiete nützen. Und doch lassen sich halbe Maßnahmen am Ende politisch verteidigen, wenn sie den Frieden sichern. Dann nämlich wird die Frage der Meeresfreiheit im Kriege gar nicht erst akut. Um so nachdrücklicher aber muß alles getan werden, um die Meeresfreiheit im Frieden zu sichern und damit dem Grundsatz selbst zum Siege zu verhelfen.

Was die wirtschaftlichen Einzelheiten des Kapitels von der Verkehrsfreiheit anlangt, so handelt es sich vor allem auch um die Begriffe der wirtschaftlichen Gleichberechtigung und der offenen Tür. Im Erzbergerschen Entwurf handeln hierüber drei Artikel. In Art. 21 wird bestimmt, daß die Bundstaaten sich gegenseitig wirtschaftliche Gleichberechtigung in allen Gebieten gewähren, die ihrer Hoheit unterstehen. In Art. 22 wird die gegenseitige Gewähr allgemeiner Meistbegünstigung ausgesprochen. Art. 23 enthält die Gleichheit des Anspruchs an den Rohstoffen der Welt. Dieser Art. ist in jedem Falle von der größten Bedeutung; in dem DE ist aber merkwürdigerweise davon nur indirekt die Rede. Wenn uns der Völkerbund nicht die entschiedene Abkehr der Entente von den Boykottbeschlüssen der Pariser Konferenz bringt, so wird eine Befriedung der Welt nicht erzielt. Dazu gehören auch — wie O. P. Trautmann in seiner Schrift „Der Völkerbund" (Berlin 1918, Verlag der „Grenzboten") mit Recht bemerkt — alle die englischen Gesetze, die das Wiedererstarken des deutschen Handels unmöglich machen wollen. Als Beispiel erwähnt Trautmann die Non-Ferrons-Metals-Act, die Metallproduzenten, Händler und Bearbeiter noch bis auf fünf Jahre nach dem Kriege einer genauen Lizenz und Inspektionspflicht unterwirft und die keinen anderen Zweck hat, als Deutschland vom Material und von der Metallproduktion auszuschließen. Alle diese Gesetze sind restlos aufzuheben, soll nicht der Völkerbund zu einer Farce werden. Es reicht auch nicht hin, wenn Erzberger, um Deutschland Rohstofflieferung nach dem Kriege zu sichern, den Überschuß an Roherzeugnissen, den jeder Bundstaat besitzt, zwischen den anderen Bundstaaten nach einem bestimmten Schlüssel verteilen will. Der Kautschukbegriff „Überschuß" kann beliebig ausgelegt werden. Und da England in seinen Kolonien über einen großen Teil der Weltrohstoffe gebietet, so werden wir auf einen nennenswerten „Überschuß" nicht rechnen können, sofern nicht präzisere Bestimmungen getroffen



werden. Eine gemeinsame Verwaltung afrikanischer Kolonien — davon wird nachher noch die Rede sein — kann zweifellos viel zu einer gerechten Verteilung der Rohstoffe beitragen. Aber das genügt natürlich nicht, die Hauptsache muß die Garantie sein, daß Deutschland einen bestimmten Prozentsatz der vor dem Kriege bezogenen Rohstoffe als Minimum erhält. Auch bei dieser Materie hat anstelle des zur Willkür führenden Subjektivismus ein objektiver Maßstab zu treten.

Weit vorbehaltloser kann man die von Erzberger vorgeschlagene Bestimmung gegenseitiger allgemeiner Meistbegünstigung anerkennen. Sie ist mit Recht auch in den DE aufgenommen worden. Die Meistbegünstigungsklausel hat, wie bekannt, mannigfache Kritik erfahren. Aber diese Kritik muß dann verstummen, wenn statt der bisherigen partiellen Meistbegünstigung allgemeine Meistbegünstigung eingeführt ist. Bisher war es so, daß mit der Meistbegünstigungsklausel zwei Länder sich verpflichteten, wechselseitig aufeinander alle Zollerleichterungen auszudehnen, die jeder der Vertragschließenden anderen Ländern gewährte. Das stand häufig mit Sinn und Zweck einer vertragsmäßigen Handelspolitik im Widerspruch; denn solche Politik geht doch gerade auf individuelle Behandlung des Handelsverkehrs aus und gewährt eine Konzession nur, wenn von der anderen Seite eine gleichwertige Konzession gemacht wird. Fällt aber durch die Meistbegünstigungsklausel sofort automatisch eine Konzession auch dritten, vierten und fünften Staaten zu, so sinkt natürlich in den Augen des zweiten Staates der Wert des Entgegenkommens. Schlimmer noch war, daß sich Amerika eine besondere Art der Meistbegünstigung zurechtschnitt: es verlangte bei Strafe von Vergeltungsmaßnahmen für sich selbst die Meistbegünstigung, verweigerte aber jegliche Gegenleistung dafür. Das alles hat die Meistbegünstigungsklausel diskreditiert. Sie ist aber an sich ein vortreffliches Mittel, um den Warenaustausch auf gleichmäßige Grundlagen zu stellen und damit Ruhe und Ordnung in den internationalen Handelsverkehr zu bringen. Diese Wirkung vermag sie naturgemäß jedoch erst dann in vollem Umfange zu erreichen, wenn sie nicht beschränkt ist auf einzelne ausgewählte Staaten, sondern wenn sie das gesamte Staatensystem ergreift. Nur in diesem Falle verschwinden auch alle Bedenken gegen die Klausel. Und wie ursprünglich — zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts —

sich die Meistbegünstigung vor allem auf die Verhältnisse der Handeltreibenden, auf die Zulassung zum Handel überhaupt und dergleichen bezog, so wird künftig eine der wesentlichen Folgen der allgemeinen Meistbegünstigung die Schaffung gleichmäßiger Handelsgrundlagen für alle Bürger der Völkerbundstaaten sein.

Nicht zu verkennen ist, daß auch die allgemeine Meistbegünstigung zu der Bildung größerer Staatenverbände innerhalb des Völkerbundes führen wird. Die übliche Ansicht ging bisher dahin, daß die Meistbegünstigung nicht von Ländern gefordert werden kann, die einem wirklichen Zollverein beitreten. Das aber wird der Völkerbund nicht dulden dürfen, denn sonst wäre ja engeren Bündnissen innerhalb des Völkerbundes alle Freiheit gegeben. Hier gilt der Satz, daß man auch schon den leisesten Anfängen steuern muß. Deshalb hat auch Erzberger mit Recht in seinen Entwurf die Bestimmung aufgenommen, daß jede Begünstigung oder Erleichterung, die einem Bundstaat, einem zweiten Bundstaat oder sogar einem dem Völkerbund nicht angehörenden Staat in irgend einer Form gewährt wird, sofort den anderen Bundstaaten zufällt. Auch der DE kennt diese Bestimmung. Dagegen muß die Bildung größerer Staatenverbände mit einheitlichem Zollgebiet durchaus erlaubt sein, und das Verbot von bloßen Zollvereinen wird auch zweifellos ein besonderer Antrieb sein zur Bildung regelrechter Staaten größeren Formats. Wir haben im Laufe unserer Ausführungen genugsam erkannt, daß solcher Entwicklung keinerlei Bedenken entgegenstehen.

Erfreulicherweise scheint der PE wenigstens für die Handelsfreiheit auf einem passablen Standpunkt zu stehen. Sicheres ist allerdings noch nicht zu sagen, da die Ausdrucksweise sehr gewunden ist. In Art. 21 heißt es: „Durch Vermittlung des Völkerbundes werden Anordnungen getroffen werden, um die Freiheit des Ausfuhrhandels und die Behandlung des Handels zwischen allen Mitgliederstaaten des Völkerbundes auf dem Fuße der Gleichheit zu verbürgen." Hiermit kann gesagt sein, was im vorhergehenden von uns verlangt wird; es ist aber auch möglich, daß alles noch in der Schwebe gelassen werden soll. Auf jeden Fall ist in Art. 21 noch ein Schwänzchen zuungunsten Deutschlands angefügt durch den Passus: „Besonders können Sonderbestimmungen getroffen werden mit Bezug auf die Bedürfnisse der während des Krieges von 1914 bis 1918 verwüsteten Gebiete." Hermann Kranold liest in den „Sozia-



listischen Monatsheften" vom 31. Dezember 1918 dieselbe Entwicklung wie wir aus Wilsons Handelspolitik ab. Wenn Wilson, so meint er, in seinen vierzehn Punkten für die Handelspolitik das Prinzip der offenen Tür aufstellt und dabei jedem Staat zwar das Recht zubilligt, sich protektionistisch nach außen abzusperren, das aber nur unter der Bedingung, daß dieser Protektionismus gegenüber allen Ländern gleichmäßig geübt wird, so wird das, erklärt er, den großen Wirtschaftsimperien zugute kommen. Im Gegensatz zu uns aber hält er diese Möglichkeit für unerfreulich, weil zwar der englisch-amerikanische Imperialismus unbehelligt bleibe, andere Völker und Staaten aber, die noch nicht so weit seien, gehindert würden, sich ebenfalls zusammenzuschließen. Zunächst aber muß man zwischen dem englischen und dem amerikanischen Imperialismus unterscheiden und darf beide nicht ohne weiteres zusammenwerfen. Ein englisches Wirtschaftsimperium jedoch, dem ein amerikanisches gegenübersteht, wird gerade auch andere Staaten schon aus wirtschaftlichen Beweggründen zu größerer Zusammenfassung drängen. Sind sie heute dazu noch nicht reif, so können sie es morgen oder übermorgen sein. Wir sehen in dieser Entwicklung die volle Möglichkeit zu fruchtbarem Wettbewerb, die Verhinderung jeder Erstarrung.

X. Das Kolonialproblem

Bietet so das Kapitel der Meeres- und Verkehrsfreiheit mannigfachen Anlaß zu Erörterungen einzelner Fragen, so ist doch daran festzuhalten, daß das alles schließlich nur technische Probleme sind, weil die Meeres- und Verkehrsfreiheit an sich schon in der Völkerbundsidee begründet liegt. Alle Abschwächungen der Freiheit sind hier Abirrungen von der Idee. Anders steht es mit den drei Fragenkomplexen: Kolonien, internationale Sozialpolitik und Verhütung der gegenseitigen Haßerregung durch die Presse; hier liegen materielle Fragen vor, die sehr eingehend zu behandeln sind, die aber doch vergleichsweise sekundären Charakter tragen. Läßt man das Selbstbestimmungsrecht in sehr viel höherem Maße als bisher gelten, so werden von den „Kolonien" ohnehin nicht wenige fortfallen, diejenigen nämlich, in denen sich schon eine bestimmte nationale Sonderkultur entwickelt hat. Sie werden zunächst noch nicht den Anspruch auf volle Selbständigkeit erheben können; aber sie werden doch auch nicht unter die kolonialen Begriffe eingereiht werden dürfen: sie sind nicht mehr Objekte des

Völkerrechtsverkehrs, sondern sind schon Subjekte geworden. Von diesem grundsätzlichen Standpunkt aus müssen wir die Gleichstellung der self-government-Kolonien mit den alten Staaten im PE als berechtigt anerkennen, wenn auch wahrscheinlich England nicht gerade aus prinzipiellen Erwägungen heraus diese Bestimmung beigebracht hat. Fühlt sich Frankreich dadurch benachteiligt, weil es Kolonien mit self-government nicht kennt, so ist es seine Sache, solche zu schaffen. Was aber soll mit den reinen Kolonien geschehen?

Erzberger will alle in Afrika gelegenen Staaten und Kolonien als ewig neutrale Staaten — als neutralisierte Staaten würde man nach dem bisherigen Begriffsschema des Völkerrechts sagen — gelten lassen. Aber das geht teilweise zu weit, teilweise geht es nicht weit genug. Daß bisher starke Kulturstaaten sich noch nicht in Afrika gebildet haben, beweist nicht, daß das künftig so bleibt. Es wäre sehr wohl möglich — und es liegen sogar Anzeichen dafür vor —, daß ein großer südafrikanischer Staat sich eines Tages unabhängig von England konstituiert; diesen Staat könnte man aber doch nur neutralisieren, wenn er selbst zustimmte. Mit Recht verlangt doch sonst Erzberger bei den ewig neutralen Staaten für die ewige Neutralisation die Zustimmung der betreffenden Regierungen. Auf der anderen Seite haben bei der allgemeinen Verkehrsfreiheit, die im Völkerbund herrschen soll, und erst recht bei der allgemeinen Handelsfreiheit, reine Kolonien einzelner Staaten gar keinen Sinn mehr. Erzberger meint einmal schlechthin, die Frage territorialer Erwerbungen werde in Zukunft in dem Maße an Bedeutung für die Staaten verlieren, als die wachsende Durchsetzung des zwischenstaatlichen Daseins mit dem Recht von dem Motiv des territorialen Zuwachses wegführen werde. Das ist, so allgemein ausgedrückt, nicht richtig, weil auch im Völkerbund die Bedeutung eines engeren geschlossenen Wirtschaftsgebiets nicht aufhört. Jeder Bundstaat soll — wie auch Erzberger dies in Art. 8 seines Entwurfs bestimmt — in seinen innerpolitischen Angelegenheiten völlig unabhängig dastehen. Dies ist notwendig, damit aus fruchtbarer Staatenkonkurrenz heraus jeder Staat auch wirklich seine Produktivität aufs höchste entwickelt. Der Weltstaat, die civitas maxima, führt nicht nur auf kulturellem, sondern auch auf wirtschaftlichem Gebiet zur Nivellierung und lähmt damit das Verwärtsschreiten. Ist das zutreffend, so liegt es im Interesse des kraftvollen Staats, sein unmittelbares Wirtschaftsgebiet auszudehnen. Dies leitet zur

territorialen Ausdehnung und damit — da Annexionen im Völkerbund nicht mehr Platz finden — zu der vorhin schon betrachteten Staatenzusammenfassung. Für die koloniale Sphäre aber gilt der Erzbergersche Satz; in dieser Sphäre wird allerdings künftig die Frage territorialer Erwerbungen ganz zurücktreten, wenn Verkehrsfreiheit und Handelsfreiheit bestehen. Hier handelt es sich nicht um Wirtschaftsgebiete, die mit dem Mutterstaat unmittelbar zusammenhängen, sondern um weitab liegende Länder, an denen er nur ein Rohstoff-, ein Handelsabsatz- und höchstens ein Siedlungsinteresse nimmt. Rohstoffinteresse aber und Handelsabsatz ist durch die allgemeine Handels- und Verkehrsfreiheit garantiert. Und was das Siedlungsinteresse betrifft, so ist es nicht mehr so dringend, wenn die Bürger aller Staaten überall auf der Welt offene Tür und wirtschaftliche Gleichberechtigung finden.

Freilich muß dann auch jeder Staat seine verstreuten Bürger in straffererForm erfassen; das Volkstum im Auslande wird, soweit es nicht ausdrücklich eine fremde Staatsangehörigkeit angenommen hat, an Glück und Leid des Mutterlandes durch seelische und rechtliche Fäden stärker zu beteiligen sein. Die Fluktuation soll nicht den Völkerbrei vorbereiten. Je mehr diese Gefahr ausgeschlossen wird, desto weitherziger kann der mit der Völkerbundsidee zusammenhängenden Idee der absoluten Verkehrsfreiheit genügt werden. Es gehört zur Verfassung des Völkerbundes, daß allgemeine Freizügigkeit für das gesamte Völkerbundsgebiet und Niederlassungsfreiheit für jeden Bürger, gleichviel welchen Staates, in allen Bundstaaten garantiert wird (gut formuliert in den Artik. 26 und 27 des DE), wobei jeder Staat allerdings das Recht haben müßte, besondere Bestimmungen gegen die Steuerflucht zu erlassen.

Das mangelnde Interesse an kolonialem Gebietszuwachs könnte geradeswegs zu gemeinsamer Verwaltung der afrikanischen Kolonien führen, soweit es sich um wirkliche und echte Kolonien handelt. Das würde zur Förderung des Gemeinschaftsgedankens im Völkerbund erheblich beitragen und würde zu gleicher Zeit die betreffenden Gebiete durchgreifend entmilitarisieren. Jede Versuchung zum Mißbrauch der Schwarzen zu militärischen Zwecken kann nur durch die gemeinsame Verwaltung in der Wurzel vertilgt werden.

Der PE will nun allerdings in seinem Art. 19 (Art. 22 der Neuredaktion) das Kolonialproblem in ganz anderer Weise lösen. Auch er spricht von einer Verwaltung des Völker-

bundes für die Kolonien, aber er meint hier nur Kolonien, die Deutschland abgenommen worden sind. Und er denkt auch nicht an eine Verwaltung durch das gemeinsame Ganze, sondern er will, daß beauftragte Staaten im Namen des Völkerbundes die Verwaltung führen. Das ist die von General Smuts aufgestellte Mandatstheorie. Sie wird mit dem Mäntelchen bedeckt, daß Deutschland sich nicht fähig gezeigt habe, die Wohlfahrt der Eingeborenen (die sich aber auch nicht selber regieren könnten) zu befördern, und daß deshalb der Schutz der Völker den „fortgeschrittenen Nationen" anzuvertrauen sei. Sind unter diesen „fortgeschrittenen Nationen" etwa auch die Belgier zu verstehen, deren Eingeborenenpolitik im Kongobecken zum Himmel schreit? Der PE setzt sich auch für das Verbot der Errichtung von kolonialen Festungen, von kolonialen Heeres- und Flottenstützpunkten ein, wie er auch die Erteilung einer militärischen Erziehung an die Eingeborenen untersagen will, soweit nicht Polizei- oder Verteidigungszwecke in Frage kommen. Aber beabsichtigt er die Entmilitarisierung der Kolonien allgemein zu machen, wie das zuerst Erzberger vorgeschlagen hat? Keineswegs, denn nur von gewissen Völkern in einem gewissen Grad der Entwicklung wird gesprochen, insbesondere von Völkern Mittelafrikas. Damit wird sich Frankreich zum Beispiel nach wie vor wichtige Heereskräfte aus Nordafrika holen können. Für die Verschlagenheit des PE — es gibt leider keinen anderen Ausdruck — bietet sich hier ein treffendes Beispiel.

Besonders ehrenvoll aber ist unsere koloniale Gleichstellung mit der türkischen Mißwirtschaft. Nach Art. 19 Abs. 3 PE (Art. 22 Abs. 3 der Neuredaktion) sollen die ehemaligen deutschen Kolonien und Gebiete des Ottomanischen Reiches „im Interesse der Zivilisation" von dazu ausgewählten Staaten in der Eigenschaft als Mandataren des Völkerbundes verwaltet werden, der seinerseits die allgemeine Oberaufsicht führen wird. Nach dem „Temps" wird Frankreich den Verwaltungsauftrag für Syrien, einschließlich Aleppo und Alexandrette erhalten, die Vereinigten Staaten den für Armenien. Daß insbesondere Armenien den Türken entzogen wird, ist nur recht und billig, denn die armenischen Metzeleien, die vor dem Kriege, namentlich aber im Kriege von den Türken und ihren Gefolgsmannen, den Kurden, veranstaltet wurden, sind furchtbare Verbrechen, Verbrechen übrigens, gegen die sich — was man im Auslande immer noch nicht weiß — Deutschland sofort in diplomatischen Vorstellungen gewandt hat. Hat sich nun

Deutschland in seinen Kolonien Verfehlungen schuldig gemacht, die auch nur im Entferntesten mit den Armeniermorden auf eine Stufe gestellt werden können? Kein unvoreingenommener Beurteiler wird das bejahen.

Kein Zweifel, daß wir als junges Kolonialvolk sehr viele Fehler in den Kolonien begangen haben, kein Zweifel auch, daß unser früheres Regime mit seinem Militarismus, Bureaukratismus und Assessorismus besonders unheilvoll in den Kolonien gewirkt hat, kein Zweifel auch, daß wir unsere Fehler noch verschärften, indem wir nicht die besten Leute in die Kolonien schickten, sondern sehr häufig Menschen, die man in der Heimat los werden wollte. Aber es entschuldigt uns, daß die Kolonialpolitik aller Mächte, auch der im Sinne der Entente fortgeschrittensten, im Grunde bisher nur Raubpolitik gewesen ist, einmal mehr, einmal weniger Raubpolitik, aber doch immer ein Vorgehen, das die Eingeborenen zunächst als Ausbeutungsobjekt behandelte. Insofern hat die sozialistische Kritik an der bisherigen Kolonialpolitik, nicht nur der deutschen, völlig recht. Aber wir haben auch schon erkannt, daß gerade auf die Kolonien der Sozialismus nicht anwendbar ist. Was bleibt übrig? Doch nur, daß in Gemeinschaftsarbeit aller gerecht denkenden Nationen, aller freien Völker, neue Wege für die Kolonialpolitik gesucht werden: die gemeinsame Arbeit also des Völkerbundes. Will man diese nicht, so soll man sich hüten, die vermeintliche Raubpolitik an den Eingeborenen durch eine Raubpolitik an den Kolonien selbst zu übertrumpfen. Man soll dann — unbeschadet des Austausches einiger Kolonialgebiete gegen andere — die bisherigen Eigentümer ruhig in ihren Kolonien lassen, was man im Falle Deutschland (und der kommt ja allein in Betracht) um so mehr tun kann, als wir doch schließlich eine Revolution gemacht haben, die das alte Regime fortgefegt hat. Man mag noch mißtrauischer als das Ausland gegen die Ergebnisse dieser Revolution sein, das Eine steht doch fest, daß sie ein Aufbäumen war gegen den alten militärischen Geist, und daß die neue Republik die Absicht hat, nun wirklich in der Zukunft nach politischen Gesichtspunkten, nicht allein nach militärischen zu verfahren.

Im übrigen ist auch bei einer Rückgabe der Kolonien an Deutschland eine Kontrolle über die deutsche Kolonialpolitik nur gut durchzuführen. Freilich dürfte diese Kontrolle nicht einseitig gegen Deutschland gerichtet sein, sie müßte — in Anbetracht der Rückständigkeit der gesamten Kolonialpolitik — international, und zwar vom Völkerbund aus durchgeführt

werden. Der DE nennt eine Anzahl von Grundsätzen, die künftig für eine Kolonialpolitik, die nicht Raubpolitik sein will, gelten sollen. Zur Überwachung aber und Ausführung dieser Grundsätze soll ein internationales Verwaltungsamt (Weltkolonialamt) eingerichtet werden. Außerdem sollen in jeder Kolonie Beauftragte des Völkerbundes (Konsuln des Völkerbundes) über die Innehaltung der Grundsätze wachen. Wie kann Deutschland — oder auch ein anderer Staat — noch eine rückschrittliche Kolonialpolitik betreiben, wenn der Völkerbund Einrichtungen dieser Art getroffen hat? Und wenn die Aufsicht dieses Weltkolonialamts oder dieser Konsuln des Völkerbundes in englischen oder französischen oder amerikanischen Kolonien auch noch so lax sein sollte, bei der Unbeliebtheit Deutschlands in der Welt wird sie in deutschen Kolonien sicherlich nicht sehr milde ausfallen.

Da sich die Ententemächte, insbesondere England und Frankreich, kaum bereit finden werden, die nationale Verwaltung ihrer Kolonien zugunsten der gemeinsamen Verwaltung durch den Völkerbund aufzugeben, so wird Deutschland die im DE entwickelte Lösung der Kolonialfrage zu vertreten haben. Und wenn auch vom Standpunkt der internationalen Verkehrsfreiheit aus die gemeinsame Verwaltung der Kolonien das einzig Konsequente ist, so ist doch nicht zu verkennen, daß wirtschaftliche Erwägungen mehr für nationale Zusammenfassung der kolonisatorischen Kräfte sprechen. Dies hat auch die in Berlin neugegründete „Gesellschaft für kolonialen Fortschritt“ in ihren Leitsätzen betont. Die Intensität der kolonialen Arbeit ist auf diese Weise stärker, der leicht damit verbundene Raubbau aber an Eingeborenen und Land wird durch eine Kontrolle des Völkerbundes verhütet.

Daß die dritte mögliche Form der Lösung des Kolonialproblems, die im PE gewählte, von uns keinesfalls gebilligt werden kann, braucht nicht näher ausgeführt zu werden. Es ist eine Farce, wenn den sogenannten fortgeschrittenen Nationen nicht nur ihre Kolonien zur nationalen Eigenwirtschaft belassen werden, sondern wenn ihnen auch noch als Beauftragten des Völkerbundes die Verwaltung der den „nichtfortgeschrittenen“ Nationen abgenommenen Kolonien übertragen wird. Dann soll die Entente auch gleich offenes Spiel treiben, soll die deutschen Kolonien einfach annektieren und unter die Ententevölker verteilen. Gehört Heuchelei unter die Eigenschaften einer fortgeschrittenen Nation? Soll aber die Auftragserteilung durch



den Völkerbund einen vernünftigen Sinn haben, so kann das doch nur heißen, daß Deutschland zwar seine Kolonien nicht kurzweg wiederbekommt, aber als Beauftragter des Völkerbundes in die Verwaltung seiner Kolonien eingesetzt wird. Das wäre zwar auch noch eine Unbilligkeit, weil wir schlechter behandelt würden als die anderen Mächte, aber man könnte darin wenigstens einen Schein der Völkerbundprinzipien finden.

XI. Sonderfragen

(Internationale Sozialpolitik, Abwehr der Völkerverhetzung, Papsttum und Völkerbund)

Über die Einarbeitung der internationalen Sozialpolitik in den Völkerbundvertrag seien in der vorliegenden Abhandlung nur wenige Worte gesagt. So notwendig diese Einarbeitung auch ist, es handelt sich hier um ausgesprochene Spezialfragen. Deshalb hat sich auch der DE in seinem Art. 34 mit der Bestimmung begnügt, daß sich die Völkerbundstaaten verpflichten, in ihren Ländern ein Mindestmaß gleichwertiger Einrichtungen zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie des Rechtes und der persönlichen Freiheit der Arbeiter zu schaffen. Es soll ein internationales Verwaltungsamt (Weltarbeitsamt) eingesetzt werden, dem die Überwachung und der Ausbau des Arbeitsrechts obliegt. Im übrigen hat ein Sonderausschuß der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht ein Programm für das internationale Arbeitsrecht im Völkerbund ausgearbeitet, das in sieben Kapiteln und siebenundzwanzig Punkten die Materie ordnet. Auch der PE kennt in seinem Art. 20 die dauernde Geschäftsstelle des Völkerbundes für Arbeiterfragen. Sonst aber ist seine Fassung der internationalen Sozialpolitik ganz und gar nichtssagend. „Die Mächte", so heißt es, „werden sich bemühen, billige menschliche Arbeitsbedingungen für Männer, Frauen und Kinder ihrer Länder herzustellen und aufrechtzuerhalten." Unbestimmter kann man sich wirklich nicht ausdrücken! Wenn aber alle Völkerbundstaaten gleichen Wind und gleiche Sonne haben sollen, so muß nicht an letzter Stelle überall die Sozialpolitik auf dasselbe Niveau gebracht werden. In seiner Schrift „Sozialpolitik in den Friedensverträgen und im Völkerbund" (Berlin 1919, Karl Siegismund) spricht Manes die Hoffnung aus, es möge sich der Glaube der deutschen Revolution an die Solidarität der Arbeiter der ganzen Welt wenigstens insofern erfüllen, als diese Arbeiter ihre zum Teil widerstrebenden Regierungen und Unternehmerkreise dazu nötigen, mindestens die schon

bis heute in Deutschland vorhandenen Sozialgesetze bei sich einzuführen. Und er zitiert das Wort Stephan Bauers, daß der internationale Arbeitsschutz zwar nicht friedensstiftenden, aber friedenssichernden Charakter habe.

In Deutschland beschäftigt sich das Reichsarbeitsamt schon seit Monaten offiziell mit einem sozialpolitischen Programm für den Völkerbund. Es hat in Verbindung mit dem Auswärtigen Amt Leitsätze für die internationale Sozialpolitik aufgestellt, die zum Verhandlungsgegenstand für die Friedenskonferenz gemacht werden sollen. Erwähnt sei nur, daß man den achtstündigen Arbeitstag zur allgemeinen internationalen Regel erheben will. Im übrigen sind die deutschen Vorschläge in aller Genauigkeit aus der Schrift von Dr. Ludwig Heyde „Die Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund" (Jena 1919, Gustav Fischer) zu ersehen. Was Frankreich betrifft, so hat zwar Léon Bourgeois — der ja überhaupt dort der vornehmste Träger des Völkerbundgedankens ist — schon seit vielen Jahren einen Völkerbund für Sozialpolitik verfochten, aber gerade von Frankreich ist entsprechend dem Charakter des französischen Bürgers für die sozialpolitische Ausgestaltung des Völkerbundvertrages wahrscheinlich nicht allzuviel zu erwarten.

Immerhin hat die von der Entente gegründete Pariser Kommission für internationales Arbeiterrecht (Commission de la législature internationale du travail), der natürlich auch Frankreich angehört, vor kurzem neun Grundsätze aufgestellt, die sich sehen lassen können. Die Entente will sie anscheinend schon in den Vorfriedensvertrag aufnehmen, und unter diesem Gesichtspunkt kann man sich mit der dürftigen Rolle, die die internationale Sozialpolitik im PE spielt, einigermaßen abfinden. Unter den neuen Punkten der Pariser Kommission besteht nur sehr wenig, was in Deutschland nicht schon rechtens wäre. Wenn Punkt 2 das Koalitionsrecht verbürgt, Punkt 6 die Sonntagsruhe, Punkt 7 den achtstündigen Arbeitstag (soweit nicht in industriell zurückgebliebenen Ländern der Achtstundentag sich verbietet), Punkt 8 die gleiche Behandlung der ausländischen Arbeiter mit den inländischen, Punkt 9 die Gewerbeaufsicht, so haben wir diese Dinge längst eingeführt. Anders steht es mit Punkt 3, wonach kein Kind unter 14 Jahren in Industrie oder Handel beschäftigt werden darf, und wonach die Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren nur eine Arbeit leisten dürfen, die mit ihrer körperlichen Entwicklung vereinbar ist und unter der Bedingung, daß ihre allgemeine und

berufliche Ausbildung gesichert bleibt. Hier ist der deutsche Kinder- und Jugendlichenschutz noch nicht ganz so weit. Wichtiger noch ist die Neuerung des 5. Punktes, wonach dieselbe Bezahlung für Arbeit, die sich in Quantität und Qualität gleicht, für Männer und Frauen verlangt wird. Zweifellos liegt diese Gleichstellung der Geschlechter im Zuge der Entwicklung, ihre mechanische Anwendung freilich könnte zu Unheil führen. Aber da es spezifische Frauenberufe gibt und spezifische Männerberufe, da dort die Frauen qualitativ — und vielleicht auch quantitativ — mehr leisten als die Männer, hier die Männer mehr als die Frauen, so wird es in der Praxis gar nicht so häufig vorkommen, daß Männer- und Frauenarbeit qualitativ und quantitativ völlig gleichstehen. Das verhindert also schon den mechanischen Gebrauch der Bestimmung. Als Leitsatz ist Punkt 5 jedenfalls zu begrüßen. Für uns am erfreulichsten wäre natürlich die internationale Anerkennung des achtstündigen Arbeitstages, nachdem wir selbst diese Arbeitszeit schon bei uns eingeführt haben. Damit würde uns doch wieder die Möglichkeit geboten, mit unseren Waren auf dem Weltmarkt zu konkurrieren. Aber wir wollen uns nicht vorzeitig freuen! Es bleibt auffallend, daß der PE selbst wenig vom Arbeiterrecht sagt. Leicht könnte es vorkommen, daß die Grundsätze der Pariser Kommission nur als „Wünsche" dem Vorfriedensvertrag angefügt werden, als Leitfaden ohne obligatorische Bedeutung.

Während in dem PE der internationale Arbeitsschutz doch aber erwähnt wird, findet sich darin gar keine Bestimmung über die Abwehr der Völkerverhetzung. Art. 35 des DE dagegen bestimmt: „Die Völkerbundstaaten sind verpflichtet, durch ihre Gesetzgebung und Verwaltung jede Verhetzung der Völker in Wort, Schrift und Bild zu bekämpfen."

Eine Stellungnahme des Völkerbundvertrages gegen die internationale Verhetzung würde ein offenes Bekenntnis zum G e i s t bedeuten, zum Geist, der an den Platz der Gewalt gelangen soll. Verhetzungen sind ja nichts als vorbereitende Handlungen zur Anwendung von Gewalt. Denselben dokumentarischen Wert hätte eine Einfügung des Papsttums in den Völkerbund. Sehr gut sagt deshalb Art. 5 Abs. 2 des DE: „Der päpstliche Stuhl wird eine seiner Bedeutung entsprechende Stellung im Völkerbund einnehmen." Einer künftigen evangelischen Weltkirche würde natürlich dieselbe Rolle gebühren; freilich sehe ich, anders als Radbruch (in einem Aufsatz „Das

Papsttum im Völkerbund“), eine evangelische Weltkirche doch noch nicht herannahen. Für jetzt und für die nächste Zeit ist jedenfalls, um mit Radbruch zu sprechen, die katholische Kirche die einzige völkerrechtliche Organisation, deren Grundlage nicht Territorialgewalt, sondern Geistesmacht ist. Das wird auch der schärfste Gegner des Katholizismus anerkennen müssen. Aufgabe des neuen Deutschland, des Deutschland, das wieder unmittelbar anknüpft an seine großen geistigen Überlieferungen, wird es sein, dem Papsttum zu einem Sitz im Völkerbund zu verhelfen. Während des Krieges haben die Ententemächte sich ja lebhaft um die Gunst des päpstlichen Stuhles beworben; jetzt nach ihrem Siege scheinen sie keinen Wert mehr auf den Vatikan zu legen. Der PE schweigt sich aus über die Rolle des Papsttums im Völkerbund.

XII. Die Aufgabe Deutschlands

Man hat den Wert des Völkerbundes häufig dahin umschrieben, daß künftig an die Stelle der Macht das Recht treten werde. Vielleicht ist es richtiger, zu sagen, daß an Stelle der Gewalt künftig im Völkerleben Recht und Geist herrschen sollen. Dazu ist es aber notwendig, daß jeder Staat, auch der kleinste, die Möglichkeit hat, zu einem geschützten Platz zu kommen, sei es durch eigene — namentlich moralische — Kraft, sei es, indem er einem Staatenbund beitritt. Je mehr ohnmächtige Kleinstaaten vorhanden sind, desto größer die Verführung zum Mißbrauch der Macht durch die Großen, desto stärker also die friedestörenden Tendenzen. Es liegt im dringendsten Interesse des Völkerbundes, dafür zu sorgen, daß alle Staaten aus Objekten weltpolitischen Handelns zu Subjekten werden. Am unhaltbarsten aber wäre es, wenn Nationen mit großer Vergangenheit wie die deutsche in eine Hörigenrolle im Völkerbund gedrängt oder gar von ihm gänzlich ausgeschlossen würden. Nur wenn der Völkerbund solchen Nationen mit innerer Macht auch die äußere nicht verweigert, werden künftige Explosionen verhütet. Macht ist im Gegensatz zur Gewalt die Summe aller Kräfte eines Staates, nicht zum letzten der geistigen und moralischen. Solange nicht alle Staaten zugunsten eines Weltstaats abgedankt haben, wird jeder Staat sich bemühen müssen, machtvoll dazustehen. Und es ist die neue Welteinsicht, daß dies den anderen Staaten nützt, nicht schadet. Je mehr eine Nation alle ihre Fähigkeiten entwickelt, desto höher steigt das allgemeine Niveau.

Die Welt hängt heute schon politisch, wirtschaftlich und kulturell so eng zusammen, daß des Einen Nutzen des Anderen Nutzen, des Einen Schaden des Anderen Schaden bedeutet. Das Unglück ist nur, daß uns diese große Erkenntnis erst im Kriege geworden ist, ja daß es eines Krieges bedurft hat, um sie zu schaffen. Damit aber ist der internationale Solidarismus eingeführt, genau wie wir im Innern uns immer überzeugter zu dem Gedanken des nationalen Solidarismus bekennen. Die große politische Umwälzung, die in Deutschland vor sich gegangen ist, war im Kern nichts anderes als die Idee, daß unsere isolierte politische Stellung nicht mehr dem von den Besten hüben und drüben empfundenen Weltsolidarismus entsprach. Auf der Seite der Entente muß nunmehr jeder Versuch aufgegeben werden, Deutschland in der äußerlichen Isolierung, aus der es mit allen Kräften hinaus will, festzuhalten. Der Gedanke des Solidarismus ist der eigentliche Gedanke des Völkerbundes. Er führt nicht erst zum Recht, sondern ist schon das Recht, das heute alle Völker ersehnen.

Nun aber erklärt Wilson neuerdings, daß Deutschland für einige Jahre nicht in den Völkerbund aufgenommen werden könne; dies könne erst dann geschehen, wenn es den Beweis gründlicher Reformen erbracht habe. Genau entgegengesetzt hat sich Lord Grey in seiner im Mai 1918 geschriebenen, schon zu Eingang erwähnten Broschüre „The League of Nations" ausgesprochen, die dankenswerterweise vor kurzem von der Deutschen Liga für Völkerbund als Flugschrift veröffentlicht wurde (Berlin 1919, Reimar Hobbing). Grey sagt darin, Deutschland müsse davon überzeugt werden, daß Gewalt sich nicht lohne, daß Ziele und Politik seiner militärischen Machthaber ihm selbst unerträgliche und auch unnötige Leiden auferlegen. Solange Deutschland diese Wahrheit nicht fühle, könne es keinen Völkerbund nach dem Muster Wilsons geben. Und er fährt fort: „Ein Bund, wie Wilson ihn wünscht, muß Deutschland zum Mitglied haben." Wenn aber Grey dies erklärte zu einer Zeit, da Deutschland anscheinend noch auf der Höhe seiner Macht stand — es waren gerade die Monate der großen Westoffensive —, muß er sich erst recht dazu bekennen in einem Augenblick, da Deutschland militärisch am Boden liegt. Zudem haben mit Ausnahme winziger Kreise alle Schichten in Deutschland heute erkannt, daß unser altes Regime im Tiefsten brüchig war, weil es auf die wirklich wertvollen Eroberungen, die moralischen, verzichtete. Was soll dann noch eine Ablehnung,

Deutschland in den Völkerbund aufzunehmen? Freilich, würde man uns nur darum hinzuziehen, um uns um so besser ausnutzen und kontrollieren zu können, so wäre das erst recht keine Lösung, die sich mit der Grundidee des Völkerbundes, der Gleichberechtigung aller Nationen, vertrüge. Aber wir sind gewiß: weder ein Völkerbund ohne Deutschland noch einer mit einem versklavten Deutschland läßt sich auf die Dauer halten. Wir haben am eigenen Leibe erfahren, was es heißt, Ideen mißachten, wir haben empfunden, daß schließlich die Idee immer siegreich ist gegen die Gewalt. Will die Entente dieselbe Erfahrung machen, so wollen wir ihr weiter kein Hindernis in den Weg legen. Dann hieße die Parole für ein Deutschland, das sich seiner Würde bewußt ist: abwarten.

Warten, nicht müde werden, immer wieder den wahren Völkerbund herauszustellen gegen eine Karikatur nach dem Modell der Sieger. Dann werden wir in allen Ländern die Minoritäten, die noch ethisch und gerecht empfinden, auf unsere Seite bringen, und diese Minderheiten werden anwachsen zu Mehrheiten in dem Maße, in dem wir die moralische Meinung der Welt gewinnen. Schon regen sich überall die Minoritäten. Die englische unabhängige Arbeiterpartei hat den PE als undemokratisch bezeichnet und als von grausamer Ungerechtigkeit gegen Deutschland diktiert. Ramsay Macdonald stellt im „Labour Leader“ fest, der Entwurf sei ein Entwurf roher Gewalt, er bilde eine Phase des Krieges nach dem Kriege. Auch die radikal-liberale „Nation“ teilt diese Ansicht. Sie erklärt: „Das ist keine Gesellschaft der Nationen, sondern eine Wiederbelebung der Entente, ein zwischen siegreichen Mächten abgeschlossener Pakt.“ Selbst aber die Arbeiter Frankreichs begehren auf. Die Confédération Générale du Travail protestiert in einer Kundgebung gegen die Sabotage am Frieden. Die internationale Sozialistenkonferenz endlich, die Ende April 1919 zu Amsterdam tagte, hat sich zwar in bezug auf den Völkerbund nicht allzu weit vorgewagt (die stark durcheinandergehenden Ansichten forderten und förderten ein Kompromiß), aber sie hat doch ausdrücklich betont, daß ein Völkerbund nur dann seinen Zweck erfülle, wenn er von Anfang an auf der Grundlage gleicher Pflichten und Rechte alle unabhängigen Völker in sich vereinige, die die Verpflichtungen des Vertrages übernehmen und deren Delegationen von ihren Volksvertretungen gewählt sind. Auch hat die in Amsterdam angenommene Entschließung über den Völkerbund den Vertragsentwurf der

Entente nur als ersten Keim für eine methodische Organisation der Herrschaft eines dauernden Friedens bezeichnet. Diese Stimmen werden sich mehren und wir, die wir im Kriege die Weltmeinung gegen uns hatten, werden dann mit der Weltmeinung marschieren. Wirklich marschieren, vorwärts marschieren; denn wenn der Krieg irgend etwas gezeigt hat, so doch den Sieg desjenigen, der im Bunde ficht mit aller öffentlichen Meinung.

Wobei wir unseren großen Trumpf, unseren äußersten, aber doch immer im Spiel liegenden Trumpf: das Bündnis mit Rußland noch gar nicht erwähnt haben. Das Bündnis mit Rußland braucht kein Bund mit dem Bolschewismus zu sein. Lenin selbst hat oftmals erklärt, daß sich die Weltrevolution in allen Staaten verschieden ausprägen wird. Aber ein Anti-Wilsonbund wäre es auf jeden Fall: wir würden Lenin gegen Wilson beistehen. Ehrlich dürfen wir sagen, daß kein verantwortungsbewußter Deutscher dazu seine Hand reichen wird, solange es irgend zu vermeiden ist. Aber wird von der anderen Seite unser aufrichtiger Wille nach Freundschaft zurückgewiesen, so darf man es uns schließlich nicht verargen, wenn wir an die zu denken beginnen, die sich um unsere Freundschaft bemühen. Das sind keine Drohungen, das ist nur die Sprache desjenigen, der es ablehnt, sich fortzuwerfen. Auch in diesem äußersten Notfalle hätten wir die Sympathien der Minoritäten in den Ententeländern für uns, weil es sich dann herausgestellt hätte, daß diese Minderheiten ihre Ziele doch für sich allein nicht durchzusetzen vermögen. Inzwischen aber hoffen wir weiter auf den Sieg des menschheitlichen Geistes im Westen.

XIII. Die Aktion Deutschlands

Deutschland aber hat im letzten Augenblick sich auch noch in erhöhtem Maße aktiv in der Völkerbundfrage geregt. Der Entwurf der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht konnte bisher als deutscher Entwurf betrachtet werden, da die deutsche Regierung sich für ihn erklärt hatte. Aber doch nur in unoffizieller Form, indessen ein offizieller Entwurf der deutschen Regierung nicht vorlag. Dies hat sich gerade beim Abschluß der vorliegenden Arbeit geändert, da unterm 24. April 1918 die Reichsregierung mit einem ausgeführten Entwurf an die Öffentlichkeit getreten ist. Er hat mindestens den praktischen Wert einer Demonstration, höchstwahrscheinlich aber auch den



Wert eines Diskussionsstoffes, an dem die Welt nicht vorübergehen kann. Zum Unterschied vom Entwurf der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, den wir oben mit DE bezeichnet haben, nennen wir im Folgenden den amtlichen Entwurf DE II. Allgemein ist über ihn zu sagen, daß er sich im wesentlichen an den DE anlehnt, wobei er hier und da Bestimmungen des Erzbergerschen Entwurfs einarbeitet. Es handelt sich also um eine Verschmelzung des DE mit Erzberger. Und nur ein einziger Gedanke ist neu, neu auch gegenüber dem PE: das Weltparlament. Wir brauchen also nur diesen Punkt genauer zu behandeln und können uns im übrigen auf einige Bemerkungen zum DE II beschränken.

Der DE II nennt als Organ des Völkerbundes neben dem Staatenkongreß, der einen Ständigen Ausschuß aus sich heraus wählt, neben der Kanzlei, dem Ständigen Internationalen Gerichtshof, dem Internationalen Vermittlungsamt und den internationalen Verwaltungsämtern (diese als Vertretungen der bestehenden oder noch neu zu gründenden internationalen Einrichtungen, der „Unionen") — der Entwurf nennt neben allen diesen Instituten das Weltparlament. Das erste Weltparlament soll sich zusammensetzen aus Vertretern der einzelnen Parlamente der Völkerbundstaaten. Jedes einzelne Parlament wählt für je eine Million der Bewohner seines Staates einen Vertreter; doch darf kein Parlament mehr als zehn Vertreter entsenden. Die Zustimmung des Weltparlaments soll erforderlich sein für die Änderung der Bundesverfassung, die Aufstellung allgemein gültiger internationaler Rechtsnormen, die Einsetzung neuer Bundesbehörden, sowie für die Feststellung des Bundeshaushalts. In diesen Angelegenheiten soll das Weltparlament zugleich die Initiative besitzen.

Es ist kein Zufall, daß der Gedanke des Weltparlaments sogleich den Gedanken eines Weltoberhauses aus sich heraus geboren hat. Walther Schücking regt in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" an, es solle im Weltparlament ein Zweikammersystem eingeführt werden, bei dem neben die Vertretung der einzelstaatlichen Parlamente eine Erste Kammer trete, die sich aus den Repräsentanten der geistigen und wirtschaftlichen internationalen Organisationen zusammensetzt. Zu diesem Vorschlag ist er gelangt durch Ausführungen des Grafen Harry Keßler zur Völkerbundfrage. Graf Keßler will nicht die Staaten oder ganze Völker zu Trägern des Völkerbundes machen, sondern universale Arbeitsgemeinschaften, das heißt Organisationen wirt-

schaftlicher oder geistiger Art, deren Zweck nicht national begrenzt ist und die mindestens zu einem Drittel Angehörige fremder Staaten zählen. An die Weltorganisation sollen die Staaten diejenigen Rechte abtreten, die im PE dem Völkerbund eingeräumt werden. Als Hauptorgan dieser Weltorganisation ist der Weltrat gedacht, also auch ein Weltparlament, aber eines, das sich von dem Rätegedanken, nicht von dem alten parlamentarischen Gedanken ableitet. Aus dem Weltrat geht die Exekutive des Völkerbundes, der geschäftsführende Ausschuß, hervor. Außerdem errichtet die Weltorganisation einen Weltgerichtshof für rein juristische Fragen und einen Weltschiedsgerichtshof für die Entscheidung politischer Streitfälle. Schücking hält diesen Gedanken heute noch nicht für ausführungsreif, da die Gliedstaaten des Völkerbundes sich von der Beteiligung an dessen Geschäften noch viel weniger ausschließen lassen würden als heute die Einzelstaaten von den Geschäften der deutschen Nation. Aber als Erste Kammer im Weltparlament sei Keßlers Weltrat zu gebrauchen, ja sei er sogar zu empfehlen, denn neben dem Staat als formaljuristischer Zusammenfassung der Individuen müsse der Völkerbund die gesellschaftlichen Zusammenfassungen berücksichtigen.

Ich bin in der letzten Zeit innerpolitisch für ein Zweikammersystem dieser Art mehrfach eingetreten. Immer habe ich dabei hervorgehoben, daß in der Deutschen Republik dem Volkshaus, in dem der Abgeordnete grundsätzlich das gesamte Volk vertritt, ein (mit dem Staatenhaus zu verbindendes) Reichsoberhaus an die Seite zu stellen sei, das aus der wirtschaftlichen Struktur des Volkes in Anlehnung an das Rätesystem hervorgeht. Erst aber wenn dieser Gedanke national überall durchgedrungen ist — er hat sich ja noch gar nicht einmal in Deutschland durchgesetzt, geschweige denn in den westlichen Staaten — erst dann wäre seine internationale Anwendung auf den Völkerbund möglich. Auch dann aber wäre freilich noch zu erwägen, ob das Zweikammersystem in internationalen Dingen nicht allzu komplizierter Natur ist. Was Schücking will, heißt, das Dach des Gebäudes vor dem Erdgeschoß erbauen. Noch mehr gilt dies natürlich für den reinen Gedanken des Grafen Keßler. Ihm ist auch zu erwidern, daß die universalen Arbeitsgemeinschaften, von denen er redet, bisher nur so fragmentarisch vorhanden sind, daß man noch jahrelang auf einen Weltrat warten müßte, wollte man die Weltorganisation dieser Arbeitsgemeinschaften als Wahlkörper des Weltrats konstruieren. Das

hieße also den Völkerbund auf unabsehbare Zeit verschieben. Graf Keßler will für den Völkerbund wirken, für den wahren Völkerbund, und arbeitet gerade dagegen, weil er den Bogen überspannt. Ein typisches Beispiel für schnellfertiges Aufnehmen neuer Gedanken.

Auch taktisch ist das Vorgehen des Grafen Keßler nichts weniger als begrüßenswert. In einem Augenblick, in dem die deutsche Regierung ihren offiziellen Entwurf veröffentlicht, tritt er selbst mit einem ganz anders gearteten Plan auf den Markt. Das muß als Gegenzug wirken. Und sind ohnehin die Chancen für den offiziellen Entwurf recht schlecht, so werden sie durch den Schritt Keßlers noch weiter verschlechtert. In diesem Zeitpunkt müßte doch das deutsche Volk die nationale Disziplin aufbringen, um, wenigstens grundsätzlich, hinter den Entwurf seiner Regierung zu treten. Dies sagt ein Mann, der alles Offiziosentum weit von sich weist. Aber es gibt Momente, wo auf persönliche Liebhabereien zu verzichten ist.

Ja, wäre der Entwurf des Grafen Keßler mehr als eine Liebhaberei, stellte er einem unmöglichen Entwurf den einzig möglichen gegenüber! Aber davon kann ja, wie wir soeben erkannten, gar keine Rede sein, kann um so weniger die Rede sein, als — und das ist das Entscheidende — Graf Keßler vor allem darin irrt, daß er meint, die Staaten hätten sich überlebt. Ich habe diese falsche Ansicht schon oben — im dritten Kapitel — bei der Besprechung der Bernsteinschen Schrift „Völkerbund oder Staatenbund" zurückgewiesen. Wer da glaubt, die Staaten ließen sich in der geplanten Weltorganisation ausschalten, der weiß nichts davon, wieviel doch immer noch die staatliche Organisation für das Leben der Völker bedeutet, der mißachtet die Realitäten zugunsten eines Wunsches. Wie im ganzen geschichtlichen Werdeprozeß, so ist auch heute noch der Staat der feste, zusammenhaltende Rahmen für die Regsamkeit der Nationen. Und nur darum kann es sich handeln, den Völkern innerhalb der Staaten und damit auch den Völkern innerhalb der Weltorganisation der Staaten größeres Gewicht oder meinetwegen auch entscheidendes Gewicht zu verleihen. Selbst das Rätesystem wird sich auf absehbare Zeit nur immer im Rahmen bestimmter Staaten auswirken.

Graf Keßlers Entwurf, der anscheinend die Synthese von Osten und Westen, von östlichem und westlichem Völkerbundgedanken zum Ziel hat, steht in Wahrheit, obwohl er gewiß nicht bolschewistisch im engeren Sinne des Wortes ist, fast

ausschließlich unter dem Einfluß des Ostens. Deshalb müssen gerade wir, die wir im zweiten Kapitel eine solche Synthese empfohlen haben, den Entwurf Keßlers ablehnen.

Es fragt sich nun, ob der Gedanke des Einkammersystems im Völkerbund, ob der deutsche Gedanke des Weltparlaments zu begrüßen ist. Seine Mitglieder sollen nicht in direkter Wahl von den Völkern gewählt werden, Wahlkörper sollen vielmehr die einzelnen Parlamente sein. Man sieht sofort, daß die deutsche Idee aus der Interparlamentarischen Union erwachsen ist. Die bisher halboffizielle Interparlamentarische Union würde damit offiziellen Charakter erhalten. Die Interparlamentarische Union, deren Anfänge in das Jahr 1888 zurückreichen, ist formell durch den Krieg keineswegs aufgelöst worden. Das Interparlamentarische Bureau, das zuerst in Bern seinen Sitz hatte und das später nach Brüssel verlegt worden war, wurde bei Ausbruch des Krieges in Kristiania eingerichtet. Wenn nun der DE II die Interparlamentarische Union zu einem Institut des Völkerbundes machen will, so heißt das Fortsetzung einer Wirksamkeit, die immerhin (man vergleiche den Aufsatz von Eickhoff „Die Interparlamentarische Union", Zeitschrift für Politik, VIII. Band S. 452 ff.) gewisse Ergebnisse für die Verknüpfung der Völker schon gezeitigt hat.

Dennoch muß man sich hüten, von diesem Weltparlament allzu viel zu erwarten. Sein wichtigstes Arbeitsgebiet soll augenscheinlich die Änderung der Bundesverfassung sein. Über Abänderung des Bundesvertrages schweigt sich der DE vollkommen aus, und auch Erzberger sagt in seinem Entwurf nichts darüber. Der PE dagegen bestimmt in seinem Art. 26, daß Abänderungen des Bundesvertrags in Kraft treten, nachdem sie von den Staaten, deren Vertreter den Vollzugsrat bilden, und von drei Viertel der Staaten, deren Vertreter die Delegiertenversammlung bilden, ratifiziert worden sind. Diese Kumulativbestimmung aber wirkt jeder Demokratisierung der im Vollzugsrat vertretenen Staatenaristokratie entgegen. Nach den neuesten Nachrichten muß Deutschland alle Hoffnung fahren lassen, unter die vier noch nicht genannten Staaten des Vollzugsrats (Art. 3 Abs. 1 PE) aufgenommen zu werden. In seiner Rede vom 28. April in der fünften Vollsitzung der Friedenskonferenz hat Wilson mitgeteilt, daß Belgien, Brasilien, Griechenland und Spanien diese vier Mächte sein sollen. Gewiß gehören sie nur vorläufig zum Vollzugsrat, und zwar bis zur endgültigen Wahl der Vier durch die Delegiertenversammlung. Auch ist zu be-

rücksichtigen, daß in der Neuredaktion des PE der Art. 4 durch eine Bestimmung ergänzt worden ist, wonach der Vollzugsrat sich unter Zustimmung der Mehrheit der Delegiertenversammlung noch durch Vertreter weiterer Staaten ergänzen kann. Doch wie ist das alles auf die gegenwärtigen Machtverhältnisse der Welt zugeschnitten! Und wenn wir auch erkannt haben, daß Machtverschiebungen innerhalb des Völkerbundes niemals ausgeschlossen sind, daß eine auswärtige Politik im Völkerbund, wie er auch zusammengesetzt sei, sehr wohl möglich ist, so haben wir doch im Verlauf dieser Arbeit immer betont, daß dafür gesorgt werden muß, daß in seiner Verfassung der Völkerbund nicht nach einem Welttrust der Ententestaaten schmeckt. Da kann das Weltparlament gewiß manches bessern, zumal ihm in allen Fragen, die seiner Kompetenz unterliegen, namentlich also in bezug auf die Änderung der Bundesverfassung, die Initiative zustehen soll. Aber letzten Endes ist das Weltparlament nach dem deutschen Vorschlag doch nur demokratische Arabeske, ein willkommener Schnörkel, aber ein Schnörkel.

Viel entscheidender würde ein Weltparlament sein, wie es die internationale Völkerbundkonferenz, die im März 1919 in Bern getagt hat, einführen wollte. Danach sollten die Mitglieder direkt von den Völkern gewählt werden, und es sollte auch das Weltparlament als ausschließliches Organ der Gesetzgebung des Völkerbundes fungieren. Gegen die zweite Forderung spricht dasselbe wie gegen den Vorschlag des Grafen Keßler: in der gegenwärtigen Phase der Weltentwicklung lassen sich die Staaten und ihre Regierungen nicht ausschalten. Die erste Forderung jedoch wird sehr zu erwägen sein. Geht das Weltparlament unmittelbar aus der Wahl der Völker hervor, so hat es eine ganz andere Autorität als ein bloßer Ausschuß von Parlamentsmitgliedern, als eine bloße Fortführung der Interparlamentarischen Union. Dann wird es auch immer weitere Kompetenzen an sich ziehen können. Das Wahlverfahren zu solchem wahrhaften Volks-Weltparlament müßte das Proportionalverfahren sein mit einem einzigen Wahlkreis über den ganzen Bundstaat hinweg. Auf diese Weise wird es geschehen, daß nicht bloße Parteileute in das Weltparlament gelangen, sondern wirklich repräsentative Männer des ganzen Volkes, die Besten jeder Nation. Das scheint mir der einzige Weg zu sein, um den beachtenswerten Gedanken Wehbergs zu verwirklichen, daß in dem Weltparlament „Vorkämpfer der Interessen der ganzen Menschheit“ vertreten sind.

Sonst ist, wie schon erwähnt, über den DE II nicht viel zu sagen. Was kritisch oder anerkennend zu bemerken ist, finden die Leser im wesentlichen schon bei unseren Ausführungen über Erzberger oder den DE. Nur sei betont, daß im Kapitel der Verkehrsfreiheit der DE II nicht so entschieden ist wie der DE. Eine Bestimmung, wonach die Völkerbundstaaten sich gegenseitig handels- und zollpolitische Vergünstigungen gewähren (Art. 29 DE), fehlt in dem amtlichen Entwurf. Ebenso ist zu bedauern, daß die Ausnahmen von der Ein-, Aus- und Durchfuhrfreiheit gegenüber dem DE verstärkt worden sind. Dagegen läßt sich verstehen, daß die Regelung der Küstenschiffahrt ausdrücklich auf ein besonderes Abkommen verwiesen ist. Das Problem der Küstenschiffahrt ist besonders verwickelt, und generelle Anordnungen können zu erheblichen Ungerechtigkeiten führen. Übrigens hat der DE II in der Anordnung, daß kein Völkerbundstaat in der Freiheit des Kabel- und Funkspruchverkehrs beschränkt werden darf, auch eine (bereits von Erzberger aufgenommene) Bestimmung, die einen Fortschritt gegenüber dem DE bedeutet. — Unter den Zwangsmaßnahmen, die dem Völkerbund zu Gebote stehen sollen, fehlt im DE II, anders als im DE, die Auflage einer Entschädigung. Warum, ist nicht ohne weiteres zu erkennen.

Zum Schluß sei noch mit Befriedigung festgestellt, daß der DE II in seinem Art. 1 den Charakter des Völkerbundes als eines ewigen Bundes stark betont. Das ist ganz im Sinne der vorliegenden Arbeit. Im DE findet sich davon noch nichts. Dementsprechend ist auch der in Art. 6 des DE vorgesehene Austritt aus dem Völkerbund (mit Genehmigung des Völkerbundkongresses) im DE II gestrichen. Überhaupt ist der Einführungsartikel des amtlichen Entwurfs ausgezeichnet stilisiert. Viel wuchtiger und markiger als in den Eingangsworten des PE wird dabei der Menschheitswert des Völkerbundes umschrieben.

Ausgezeichnet ist es, daß hier der Völkerbund nicht nur eine Friedensgemeinschaft, sondern auch eine internationale Arbeitsgemeinschaft für den geistigen und materiellen Fortschritt genannt wird. Gemeinsame Arbeit — das ist die Wurzel alles Guten. Wie uns die Arbeit im Innern, die unablässige Arbeit wieder zu nationaler Produktivität verhelfen soll, so wird die gemeinsame Arbeit der Völker zur höchsten internationalen Produktivität führen. Das allein ist das Heil-

mittel für die furchtbar zerrüttete Welt. Und hier öffnet sich der Blick für die eigentliche Verbindung von Völkerbund und Sozialismus. Ist Sozialismus wirklich gleichbedeutend mit Arbeit, so muß alles, was intensivste Arbeit sicherstellt, engste Verwandtschaft haben mit dem Sozialismus. Gemeinsame Arbeit aber der Völker heißt allerstärkste Betätigung. Was auf diesem Wege geleistet wird, ist Sozialismus und wird dem sozialorganisatorischen Ausbau der Völker zugute kommen, mag es auch nicht immer die Anerkennung eines parteimäßigen Sozialismus finden. Der schulgerechte Sozialismus in aller seiner Strenge ist — wir haben das im zweiten Kapitel ausgeführt — auf die Organisation der Welt heute noch nicht zu übertragen.

Und noch in einem anderen Punkte haben wir uns jetzt bei Abschluß dieser Arbeit auf früher Gesagtes zu beziehen. Der Völkerbund soll, so stellten wir im ersten Kapitel fest, den Weltsolidarismus schaffen, die Weltgemeinschaft, die heute noch nicht besteht. Daß von einem Zusammengehörigkeitsgefühl der Völker noch nicht geredet werden darf, dafür sind die furchtbar harten Friedensbedingungen der Entente ein Beweis. Leicht kann sich daraufhin in Deutschland die Meinung durchsetzen, jede Aktion für den Völkerbund sei wertlos. Aber das gerade Gegenteil scheint mir richtig zu sein. Noch mehr als früher haben wir nun die Aufgabe, für eine wirkliche Völkerverständigung zu arbeiten. Lehnen wir sie ab und ergeben wir uns Revanchegedanken, so entfachen wir den Nationalismus der Ententemächte nur immer mehr und schüchtern zugleich die dortigen Sozialisten und Pazifisten ein. Stellen wir jedoch dem Ententenationalismus menschheitliche Ziele entgegen, so entwaffnen wir ihn und stärken die Minoritäten im Westen. Deshalb muß die Propaganda für einen wahren Völkerbund — also für eine Ausgestaltung des PE im Sinne der Freiheit und der Gerechtigkeit — nunmehr erst recht betrieben werden. Deutschland, ganz Deutschland für den Menschheitsgedanken — das allein kann unsere Zukunft verbürgen.

(Abgeschlossen am 17. Mai 1919.)

VII.

Zur Psychologie des deutschen Staatsdenkens

Alte Ideen und neue Probleme

Von Kurt Wolzendorff

Unsere Zeit verlangt unbeirrten Blick auf das Heute und Morgen. Ist da rückwärtsschauende Betrachtung angebracht? In der Auswahl seines Zukunftsweges ist das deutsche Volk heute nicht mehr frei. Nur eins kann ihm daher Aussicht auf Rettung geben: die Entschlossenheit, den allein noch als offen erkannten Weg trotz aller Schwierigkeiten und Ungewißheiten bis zum Ende zu gehen. Diese Entschlossenheit kann nur entspringen aus der festen inneren Überzeugung, daß wir auf dem rechten Wege sind. Wir haben nun einmal den Weg eingeschlagen, der von den Ruinen einer zerfallenen Staatsordnung hinweg, aus dem Gatter eines alten politischen Systems heraus führt in das weite Feld eines völlig neuen politischen Lebens. Ob wir auf diesem Wege zum Ziel des gelobten Landes gedeihlichen Volks- und Staatslebens gelangen, hängt deshalb allein ab von dem Willen zum Ziel, von dem Glauben an die Verheißung. Das Kernproblem unserer Zukunft ist nicht die politische Technik, sondern die politische Idee.

Was ist aber die politische Idee Neudeutschlands? Im Leben, im Volksempfinden ist sie vorhanden, kein Zweifel. Aber ihre Erkenntnis, die Bestimmung ihres klaren gedanklichen Inhalts? Die „Intelligenz", der diese Aufgabe zugefallen wäre, hat in vier Jahren der „Kriegsliteratur" vom „deutschen Wesen" so gut wie nichts gebracht, was für das Heute und Morgen noch Bedeutung hat. So stehen wir vor der merkwürdigen Tatsache, daß die breitesten Kreise des Bürgertums überhaupt nicht zu einer Stellungnahme sich aufraffen konnten sowohl gegenüber dem Zerfall des durch soviel Traditionen geheiligten



Alten, als dem elementaren Lebenserscheinen und -wirken des Neuen. War es nur die durch das Dogma der „Realpolitik“ geförderte völlige Unwissenheit auf dem Gebiete der politischen Grundprobleme, die das ermöglicht hat, oder steckte vielleicht auch eine gewisse politische Grundstimmung in dieser „Ruhe“ („erste Bürgerpflicht“), mit der die Umwandlung hingenommen wurde? Gleichviel: nur, wer sich festen Geistesboden unter den Füßen weiß, kann die Sicherheit ruhigen Blickes für das Gähren des Neuen um sich haben. Den sicheren Boden gedanklicher Beurteilung gibt aber immer nur die Erkenntnis des Werdens der neu wirkenden Ideen.

In der Staatsverfassung ist die rechtsinstitutionell stärkste Wirkung der neuen Ideen die Ersetzung der konstitutionellen Monarchie durch die (doch wohl) parlamentarische Demokratie und des monarchischen Prinzips durch das sozialistische. Und die wissenschaftliche Frage politischer Erkenntnis ist die: was bedeutet das im Rahmen des geschichtlich gewordenen deutschen Staats- und Rechtsdenkens? Scheinbar eine Frage, die sehr leicht müßte beantwortet werden können. In Wirklichkeit gar nicht einfach. Denn, wenn auch, wie ich vor zwei Jahren in meiner Studie „Vom deutschen Staat und seinem Recht“ nachzuweisen versucht habe, das geschichtliche deutsche Staatsdenken nie sein Leben verloren hat, so hat es doch seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts an seiner wissenschaftlichen Klarstellung im allgemeinen[1]) und an seiner Anwendung auf die Fülle der neuen Probleme fast ganz gefehlt. Wollen wir es daher heute zur Grundlage politisch-ideologischer Problemstellung machen, so bleibt uns nichts übrig, als anzuknüpfen an jene klaren Äußerungen, die es in den ersten Anfängen deutschen Verfassungsdenkens, in der Zeit unmittelbar nach den Befreiungskriegen, erfahren hat. Sie werden zeigen müssen, ob die neue politische Idee eine Vernichtung oder nur eine Umstellung oder gar blos eine Entwicklung des geschichtlich gewordenen deutschen Verfassungsdenkens bedeutet.

Rückwärtsschauende Betrachtung auf die deutsche politische Ideologie vor hundert Jahren ist nicht Hemmung, sondern Stärkung des Blickes auf das Heute und Morgen.

* * *

[1]) Von dem, durch die Staatsrechtswissenschaft jedoch nie recht ausgenutzten, Lebenswerke O. v. Gierkes natürlich abgesehen.



„Von Hier und Heute geht eine neue Epoche der Weltgeschichte aus"; dieses Wort Goethes zur französischen Revolution — „am Abend der Schlacht von Valmy" — birgt eine Erkenntnis, die sozialwissenschaftliche Arbeit mehr denn eines Jahrhunderts noch nicht hat ausschöpfen und in ihrer ganzen Bedeutung hat ermessen können. Wohl kennen wir die Entwicklung der Staatenschicksale, die die äußeren Wirkungen der Revolution ausgelöst haben, wohl hat die Ideengeschichte der allgemeinen Staatslehre uns den Einfluß ihres Ideenprogramms auf die Bildung des typischen Institutionensystems der modernen konstitutionellen Verfassungen geklärt. Aber mit beiden ist für das politische Wissen noch nicht das Wesentliche gewonnen. Waren doch die „grandes idées de 1789" nicht sowohl nur ein aus tiefen geistesgeschichtlichen Wurzeln gezogenes rechts- und staatsgedankliches Programm, als vielmehr gleichzeitig auch unmittelbare Äußerungsformen politischer Lebenskräfte und insofern nur Teile der Wirkung dieser Lebenskräfte. Das Problem liegt deshalb darin: wie weit sind die Wirkungen des Revolutionsprogramms auf das Staatsleben und -denken Wirkungen des gedanklichen Gehalts der „grandes-idées" oder der in ihnen wirkenden politischen Lebenskräfte?

Die Lebenskräfte, die der von der französischen Revolution eingeleiteten neuen Epoche des Staatslebens das Gepräge gaben, lagen in der Gesamtheit aller jener Erscheinungen, die wir vielleicht einfach als die Verbürgerlichung des Soziallebens bezeichnen können. Die Idee des „Citoyen" ist das Leitmotiv dieser neuen Epoche. Die staatstheoretisch-programmatische Form dieser Idee aber ist in der französischen Revolution so besonders und so faszinierend gestaltet worden, daß sie seitdem das ganze politische Denken bestimmt hat. Wir sehen seitdem die politischen Probleme des modernen Staates immer nur in dieser Form. Sie sind uns zu einer Schablone geworden. Und so haben wir uns daran gewöhnt, politische Prinzipien und Gegensätze in Programmwerten zu suchen, die im konkreten Staatsleben für die Grundidee des bürgerlichen Staates ganz unerheblich sind. So haben wir uns vor allem dadurch, daß wir die historisch bedingte Bedeutung des großen Dogmas von der Volkssouveränität für die konkreten Aufgaben der französischen Revolution — gegenüber der, allen sozialen Verderbtheiten den politischen Apparat leihenden, Monarchie — unbeachtet ließen und nur den begrifflichen Gegensatz von

Volks- und Fürstensouveränität sahen, dazu verleiten lassen, der Frage: Monarchie oder Republik, also der Frage der Staatsform, eine Bedeutung beizumessen, die ihr weder an sich für das Problem des modernen Staates, noch auch für die geschichtlichen Wertideen des deutschen Staatslebens insbesondere zukommt.

Das Problem Volks- oder Fürstensouveränität hat in der antithetischen Auffassung des romanischen Denkens im deutschen Staatsleben und -denken von jeher nicht die gleiche Bedeutung gehabt[1]); daher auch nicht das Problem Monarchie oder Republik, wie denn sehr schwer zu sagen ist, ob der Typus des altgermanischen Volksstaats besser unter die Form der Monarchie oder der Republik zu bringen ist. Die Psychologie des deutschen Verfassungsdenkens war aber von ihrem ersten Auftreten in der Epoche des modernen bürgerlichen Staates noch ganz die der alten deutschen Staatsauffassung und daher ganz anders geartet als die formal schärfere und daher mehr auf das Gegensätzliche gerichtete romanische Denkweise der französischen Revolutionstheorie.

Tatsächlich ist auch das deutsche bürgerliche Verfassungsdenken nicht ein Produkt der Ideen der französischen Revolution, sondern nur der allgemeinen politischen Lebenstendenzen der von ihr eingeleiteten Epoche, freilich: zum Leben erwacht erst unter der dynamischen Wirkung der Schöpfungen der französischen Revolution.

Die Intensität und Extensität der Revolutionsidee mußte sie — das war die gewaltige Erkenntnis Goethes am Abend von Valmy — in den Kampf führen gegen die den Ideen des ancien régime lebenden Mächte und mußte ihnen in diesem Kampf den Sieg des werdenden gegen das absterbende Leben geben. Jene Mächte selbst mußten erst ihr Lebensprinzip aufgeben, um die Machtmittel des Gedankens von der universellen politischen Mission der französischen Revolution in der Menschheitsgeschichte überwinden zu können: die Volksheere der Revolution und ihres gewaltigen Sohnes. Weil der französische Staat auf das Volk gestellt war, konnte der deutsche Staat nur auf derselben Grundlage sich ihm gegenüber behaupten. Und die Gründung des preußischen Volksheeres bedeutete die Stellung des Staats auf das Volk.

---

[1]) Wolzendorff, Vom deutschen Staat, 1917, 58 ff.

Geschah sie auch von der entgegengesetzten Seite, von der Rechtsidee restloser Gemeinpflicht aus, statt von der des höchsten Rechtes des Gemeinwillens: das Prinzip der Struktur war das gleiche. Die Heeresorganisation war von vorneherein nur gedacht als Glied einer allgemeinen neuen staatlichen Organisation. So bezeichnete das Wehrgesetz vom 3. September 1814 die Organisation des Volksheeres mit der Sprache der neuen politischen Epoche des bürgerlichen Staates, des Konstitutionalismus, als „die Grundgesetze der Kriegsverfassung des Staats", „deren Beibehaltung von der Nation gewünscht wird". Die Geschichte hat später nur die Entwicklung vollzogen, die damit eingeleitet war.

Der neue Staatsgedanke, der Gedanke der Stellung des Staats auf das Volk, ist in Deutschland ausgelöst worden durch die Dynamik der französischen Revolution, aber auch nur durch ihre Dynamik. Er ist ins Leben getreten sofort mit eigener Prägung: als der uralte deutsche Genossenschaftsgedanke. Auf ihn hatten die preußischen Reformer ihre ganzen Pläne gebaut[1]). Deshalb hatten sie den alten Begriff der „lantweri" hervorgeholt, deshalb hatten sie die Selbstverwaltung wiederbelebt und deshalb war ihnen die Notwendigkeit der Verwandlung des Untertans zum politisch berechtigten Staatsbürger selbstverständlich. In diesem Gedanken ist aber die Antithese von Volkssouveränität und Fürstensouveränität überhaupt nicht möglich, weil es nur ein Prinzip gibt: das der Gemeindienlichkeit als rechtlich-politischen Maßstabes aller Macht, aller Pflicht und aller Befugnis. Und die Neuerweckung dieses Gedankens aus der Geschichte deutschen Gemeinlebens ist nicht etwa eine geschickte taktische Erfindung der preußischen Reformer, sie war unmittelbar in der Grundstimmung des damaligen deutschen Geisteslebens gegeben; entstanden freilich auch wieder nicht ohne den aufrüttelnden Einfluß der französischen Revolution.

Gerade als die neuen Ideen von Frankreich aus vorzudringen begannen, war — im Anschluß an das durch die Großtaten Friedrichs d. Gr. geweckte Beben nationalen Empfindens — eine Welle volklicher Selbstbesinnung durch das deutsche Denken gegangen: von Gellert, Lessing, Herder über die Frühromantik, Kloppstock und den Hainbund bis zu Goethes „Götz

[1]) Zum folgenden: Wolzendorff, Der Gedanke des Volksheers 1914, 17 ff., 22 ff., Vom deutschen Staat und seinem Recht 1917, 76 ff.

von Berlichingen". In den Dichtungen Schillers lebt überall dieser in seiner württembergischen Heimat hochgehaltene Geist des „alten guten Rechts". In der Staatslehre hatte J. Möser die volkliche Tradition belebt, die in der Rechtslehre (J. J. Moser, Pütter, Häberlin) nie ganz verloren gegangen war. So hatten Schlözer und Spitteler den Kampf der Belgier gegen Joseph II. als Kampf für die alte deutsche Rechtsidee aufgefaßt [1]). Ja Schlözer hatte sogar in den Anfängen der französischen Revolution, in der Erhebung des tiers état, „der eigentlichen Nation", ein Wiedererwachen jenes aus der alten deutschen Rechtsidee geborenen mittelalterlichen Verfassungsprinzips gesehen, das ja auch Montesquieu noch als germanisch („gothique") angesprochen hatte.

Tatsächlich liegen die letzten Wurzeln der „grandes idées de 1789" in der alten deutschen Rechtsidee: die Idee der angeborenen Freiheit geht über die niederländische Absagungsakte von 1581 zurück auf die germanische Genossenschaftsidee [2]). So ist es ganz natürlich, daß diese Ideen, als Keime in den Boden des wiedererwachten Bewußtseins deutscher geistiger Eigenart fallend, hier sofort wieder die Frucht der alten politischen Vorstellungen emportreiben mußten: „Das Recht ist ein gemeines Gut / Es liegt in jedem Erdensohne / Es quillt in uns wie Herzensblut" (Uhland). So konnte das deutsche politische Denken den institutionellen Zielen der revolutionären konstitutionellen Theorie folgen und doch gar keine Beachtung haben für deren Grundproblem, die Ersetzung der Fürstensouveränität durch die Volkssouveränität, aus dem allein die ideelle Wertung der Staatsform, Republik oder Monarchie, Bedeutung erhält. Es sah eben nur seine eigene einige Idee, daß die Sache der Gemeinschaft Sache der Genossen ist, die durch gemeinsame Pflicht im Recht zu ihr verbunden sind, und daß daraus alle Institutionen des Gemeinwesens Maß und Ziel ihrer Bedeutung haben.

So erschien die Gründung des Volksheeres — nach den Worten einer Flugschrift von 1816 [3]) — nur als eine Etappe

[1]) Siehe meine Ausführungen in der Studie „Aufklärung und Polizeistaat", Zeitschr. ges. St.W. 1916, 519—524.

[2]) Wolzendorff, Staatsrecht und Naturrecht, 1916, 371—389, 280 ff., 301 ff.; Vom deutschen Staat 12 ff.

[3]) Ideen über die Volksrepräsentation im Königreich Preußen. Quedlinburg 1816, 25.

auf dem Wege, den „der erkünstelte militärische Staat“ selbst hatte einschlagen müssen zu dem neuen Ziele: sich auf die Volksgenossenschaft zu stützen, „um dem Volke Vertrauen zu geben, um die Repräsentation des Volkes zu begründen“. Und mit lapidarem Pathos verkündete gleichzeitig Rotteck[1]) die Einheit der Gedanken des Volksheers und des Volksstaats: „Die Heermannie erfüllt nur ihren eigenen Willen.“ — Die Eigenbedeutung einer „voluntas regis“ kannten jene Ideologen deutschen Staatssinnes nicht.

Aus dem Gedanken des Volksheeres der des Volksstaats! Das ist der Kehrreim der politischen Ideologie jener Zeit. Es ist der Kehrreim eines Volksliedes, aus unmittelbarem Bewußtsein eines volklichen Gemeinschaftsgedankens entsprungen: mit der Erhebung des Volksheergedankens zum Recht sind die Untertanen als Genossen im Recht anerkannt. „Im Gefühl der Pflichterfüllung ist das Vertrauen auf Rechtsgewährung gegründet“ und „wer da recht tut, muß eben darum auch das Rechte fordern“[2]). Teilhaftigkeit am Recht ist aber nach der deutschen Rechtsidee: Freiheit. Freiheit ist darum der Gedanke, in dem der Staat sein Leben nur ordnen kann, in dem er es ordnen muß durch das Recht. Denn „Freie seid ihr nicht geworden, eh' ihr das Recht nicht festgestellt“[3]). Daher: „der Geist der Freiheit und des altväterlichen Rechts“, d. h. eben die Genossenschaftidee, muß — so fordert 1815 Welcker[4]) — die Verfassung des Staates bestimmen. Und deshalb auch umgekehrt: erst wenn „ein gemeines Wesen wirklich gewonnen ist“, — sagt Görres 1819[5]) — kann das Bewußtsein der Genossenpflicht Leben haben.

Genau wie die Pläne der preußischen Reformer bedeuten diese Auffassungen der politischen Ideologie nichts anderes als ein ganz bewußtes Zurückführen des Staatsdenkens auf die Urform deutschen Geistes: die Einheit in der Vielheit. „Alle stehen für Einen, und Einer für Alle; denn wir sind Alle-

[1]) K. v. Rotteck, Über stehende Heere und Nationalmiliz, Freiburg 1816, 117.

[2]) F. G. Welcker, Über die Zukunft Deutschlands, Kieler Blätter II, 1816 (geschrieben 1815), 376.

[3]) L. Uhland, „Am 18. Oktober 1816“.

[4]) Ebenda 388.

[5]) Teutschland und die Revolution 1819, in Joseph von Görres, Politische Schriften, Her. v. Marie Görres, 1856, V, 204.

mannen"[1]). Das Bewußtsein geschichtlichen Volkstums, das Ideal der Freiheit und die Rechtsidee sind in dem Geistesleben der deutschen Erhebung zusammengehörige sittliche Werte: „Der deutsche Stamm ist alt und stark, voll Hochgefühl und Glauben", sang 1809 Friedrich Schlegel, und: „Die Freiheit ruft uns allen. So will's das Recht . . ." mahnte deshalb 1817 Uhland.

Man wollte bewußt die Rückkehr zum genossenschaftlichen alten deutschen Staatsprinzip, wie es ja vereinzelt in den Institutionen der ständischen Verfassung grundsätzlich — wenn auch zur Wirklichkeit der sozialen Verhältnisse nicht mehr passend — noch fortbestand, in dem „guten alten Recht", dessen Dogmatik wohl nirgends erschöpfender und großartiger dargestellt ist als von Schiller in den Verhandlungen der Schweizer auf dem Rütli[2]) und zu dessen begeisterter Lobpreisung gerade in den ersten Jahren nach den Befreiungskriegen Ludwig Uhland angeregt war durch die Eindrücke, die dieser Dichter auf dem germanischen Rechtsboden der Schweiz von dem genossenschaftlichen Staatsgedanken empfangen hatte. So hatte in der Wärme dieser Empfindung selbst ein Wilh. Traug. Krug das Katheder philosophischer Argumentation verlassen und mit Stolz an die „deutsche Verfassung" seines Vaterlandes Sachsen erinnert[3]). Schlosser[4]), Benzenberg[5]), Welcker[6]), Görres[7]) und viele andere[8]) haben immer wieder dies rechtsgeschichtliche

---

[1]) So in der anonymen Flugschrift „Der rheinische Bund oder des Löwen Gesellschaft", Deutschland 1814, 62.

[2]) Darüber habe ich in meinem „Staatsrecht und Naturrecht" 530 f. Andeutungen im Rahmen des dort behandelten Themas gemacht. Das dort Angeführte ist aber nur ein kleiner Ausschnitt aus dem reichen Schatz geschichtlicher Rechtsgedanken, die in der Rütliszene verarbeitet sind.

[3]) Politische Werke und Schriften I, 205.

[4]) Chr. Fr. Schlosser, Ständische Verfassung, ihr Begriff, ihre Bedingung 1817, 115: die Verfassungsverheißung der D.B.A. sei „erneutes Zeugnis" „des tiefen Bedürfnisses der Gesetzlichkeit, des Hangens an der Eigentümlichkeit eines von den Vätern ererbten Daseins, welche das unterscheidende Kennzeichen deutscher Art ausmachen."

[5]) Benzenberg, Über Verfassung 1816, bes. z. B. 480 ff.

[6]) vgl. oben.

[7]) a. a. O. 236 bezeichnet z. B. die ganzen konstitutionellen Forderungen nur als „Zurückforderung" der „alten unverjährten Freiheiten"; vgl. auch unten.

[8]) Vgl. nur noch statt vieler anderer die anonyme Schrift: Über den konstitutionellen Geist. Für konstitutionelle Bürger Deutschlands. Bamberg und Würzburg 1821, die jenen Geist ganz im Sinne der Genossenschaftsidee faßt und daher ausgeht von einer Preisung der „alten und ehrwürdigen Formen des freien germanischen Lebens usw." (a. a. O. 1).

Moment betont. Und in schlichtester Größe und Reinheit hat Dahlmann es herausgestellt: „Es werde der Stimme des Volkes, es werde seiner Geschichte wieder ein Recht auf die Verfassung[1]).

Gewiß fehlt in dieser Ideenwelt nicht ein Stimmungseinschlag, der Gefühlshauch der Romantik, wie er am stärksten in dem ergreifenden Freiheitsliede Schenkendorfs fühlbar ist und in den Formeln Rottecks von der „Heermannie", Benzenbergs von dem „altgermanischen Rechte" und den „neugermanischen Ständen"[2]). Aber es wäre doch eine Täuschung, daraus auf unklare Sentimentalität des Denkens zu schließen, hatte doch z. B. Benzenberg politischen Hellblick genug, den Weg der deutschen Staatsgeschichte bis zur Reichsgründung im deutsch-französischen Krieg vorauszubestimmen[3]). Die Romantik liegt weniger im Denken als in einem uns späteren fremd gewordenen Pathos der Gedankenformung und Wortprägung. Dieses Pathos hat aber eine organische Grundlage geradezu in der Realität der Beurteilung des politischen Werdens. Bringt es doch einen wesentlichen Zug des volklich eigenen deutschen Rechts- und Staatsdenkens zum Ausdruck, dessen Wiederaufleben in der politischen Wirklichkeit damals eine Schicksalswende der Staatsgeschichte kennzeichnete: die sittliche Vertiefung der deutschen Rechtsidee[4]).

---

[1]) Ein Wort über Verfassung, Kieler Blätter I, 300; vgl. auch daselbst 30 f.

[2]) Das „altgermanische Recht" bedeutet in Wirklichkeit für Benzenberg (vgl. z. B. a. a. O. 480 ff.) nur die genossenschaftliche Rechts- und Staatsauffassung. Der Begriff der „neugermanischen" Stände sollte nur eine Sicherung der konstitutionellen Idee sein gegen die unter dem „monarchischen Prinzip" und der „altständischen" Theorie auftretenden reaktionären (absolutistischen und feudalen) Strebungen. Wie klar Benzenberg die genossenschaftliche Grundidee der ganzen preußischen Reform und ihren Zusammenhang mit der Verfassungsidee erkannt hat, zeigt sehr deutlich seine (zuerst anonym in den „Zeitgenossen", XI, erschienene) Schrift über „Die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg", Leipzig 1821, bes. 22 ff., 55 ff.

[3]) Benzenberg, Über Verfassung 505 ff.: Preußen komme durch seine staatsbildenden und kriegerischen Leistungen in der deutschen Sache nach dem Versagen Österreichs (Wiener Kongreß) die Führerrolle zu; es müsse erst durch Verfassung im Innern erstarken (das Verhältnis Friedrich Wilhelms IV. zur Kaiserkrone hat das bewiesen), dann Deutschland aufrichten; dann sei der Krieg mit Frankreich unvermeidlich, und: „dann hat sich Deutschlands Markgraf nur als Deutschlands Schirmvogt zu zeigen, und Deutschland grüßt seinen König" (a. a. O. 520 f.).

[4]) Über diese Eigenart der deutschen Rechtsidee Wolzendorff, Staatsrecht und Naturrecht 517 ff., 148 ff.; Vom deutschen Staat 37.

Die der alten deutschen genossenschaftlichen Rechtsidee zugrundeliegende Auffassung der Freiheit als der durch das sittliche Gemeinbewußtsein begrenzten Geltung des einzelnen Volksgenossen ist, wie schon Gierke betont hat, befruchtet durch die christliche Sittenlehre. Und dies sittliche Gemeinbewußtsein selbst ist nichts anderes als die „iustitia", der Wille zum Recht als Erfüllung göttlichen Gebotes: si oboediendum est Deo, diligenda est iustitia. Daher denn auch vor hundert Jahren die alte deutsche Rechtsidee ihre stärkste und reinste Prägung gefunden hat durch diejenigen Geister, die mit Kenntnis und Verständnis des geschichtlichen deutschen Volkslebens verbanden die tiefste sittliche Wertung der Idee der Gerechtigkeit: schon vor der deutschen Erhebung durch Schiller, nach den Befreiungskriegen durch Uhland[1]) und Görres[2]). Nur aus diesen Zusammenhängen können wir die politische Ideologie jener Zeit verstehen: eine Glaubensforderung aus der heiligen Idee der Gerechtigkeit war der Gedanke des Rechts- und Volksstaats, wie er aus den Freiheitskriegen hervorgegangen war[3]).

Nicht in der logischen Schärfe politischer Dogmatik, sondern in der sittlichen Überzeugung sozialer Rechtlichkeit sucht diese Denkweise das Entscheidende. So sieht Welcker[4]) das Notwendigste darin, „daß das Gefühl der staatsbürgerlichen Rechte und der Persönlichkeit sich mehr entwickele". Denn

---

[1]) Vgl. oben S. 459 Anm. 2.

[2]) In „Europa und die Revolution" 1821 (a. a. O. 478) und „Deutschland und die Revolution" 1819 (a. a. O. 230, 236) hat Görres mit einer weder vorher noch nachher erreichten Ausschöpfung des Ideengehaltes die einheitliche deutsche Auffassung des gesamten rechtsgedanklichen, -institutionellen und -organisatorischen Problems des Rechts- und Volksstaates aus dem Genossenschaftsgedanken geradezu klassisch entwickelt. Eine Wiedergabe seiner Lehre ist bei der Knappheit des hier zur Verfügung stehenden Raumes trotz ihrer enormen Bedeutung nicht möglich. Einzelnes herauszuschneiden aber verbietet ihre zusammengedrängte und abgerundete programmatische Fassung; vgl. jedoch auch unten 469 f.

[3]) Es ist eines der interessantesten Symptome unserer politischen Entwicklung, daß dieselbe Geschichtsunterrichtspolitik, die das Werk Bismarcks nur durch Übergehen, wo nicht durch Verächtlichmachung, des ganzen schwarz-rot-goldnen Einheits- und Freiheitssehnens des Volkes genügend verherrlichen zu können glaubte, einen beharrlichen Kampf gegen den der liberalen Tradition so heiligen Begriff der „Freiheits"-Kriege (vgl. Uhland „Am 18. Oktober 1817") zugunsten des der „Befreiungskriege" führte, da jener an die Nichteinlösung der Verfassungsverheißungen hätte erinnern können. Der Name Görres und seine Vergessenheit gehören damit aufs engste zusammen.

[4]) Nemesis V, 231 f.; ähnlich auch 235.



die Ideen des Rechts und der Verfassung, von deren innerer Stärkung „die Ruhe der Welt" abhängt, „sind es, welche eine im Sittlichen befestigte und darum allein sichere Grundlage der Staaten und der eingeführten Ordnung bilden müssen". Darum kommt es — das haben wir leider in der Folgezeit je länger je mehr übersehen — nicht so sehr auf die rechtlich-politischen Institutionen an als auf den Geist, aus dem sie geboren sind, in dem sie leben und wirken.

Der große sittliche, politische und rechtliche Leitgedanke, die deutsche Genossenschaftsidee, ist jener jugendfrischen, lebensgewillten politischen Ideologie Eines und Alles, das Institutionensystem der Verfassung nur praktisches Mittel, daher gedankliche Folge. „Gerechtigkeit" — sagt Schiller — „heißt der kunstreiche Bau des Weltgewölbes / Wo Alles Eines, Eines Alles hält / Wo mit dem Einen Alles stürzt und fällt." In diesem Sinn für das „Eine" wird das politisch entscheidende gesehen. Ob man ihn nun, wie Welcker, als „Geist des erkannten Rechten" „der Freiheit und des altväterlichen Rechts"[1] bezeichnete, oder wie Stein und er als „Gemeingeist"[2], oder wie Fries als republikanischen Geist"[3] oder, wie L. Wieland der Sohn des Dichters, als „Freiheitssinn"[4], andere als „Volkssinn"[5] oder endlich als „konstitutionellen Geist" — es ist alles dasselbe: der Staat soll „eine lebendige bewußte Verbindung" sein „zwischen den Bürgern, ein reges Festhalten und Entwickeln öffentlicher Angelegenheiten im Geiste und im Herzen"[6]. Die Forderung geht einfach auf eine politische *μετάνοια* im Sinne genossenschaftlichen Denkens, als einer unerläßlichen Vorbedingung für die richtige Einstellung der tatsächlichen Arbeit aus der staatlichen Neuordnung.

In dieser Erkenntnis der gedanklichen Einheitlichkeit des Problems liegt die politische Stärke jener Ideen, die alle durch hundertjährige Machtwirkung gegen sie gerichtete „Realpolitik" schließlich hat zerschellen lassen. Denn das Problem war einfach die Formung eines die Verfassung bestimmenden Staats-

[1]) Kieler Blätter II, 377, 388.

[2]) Nemesis, V, 240, wo „die größere Wirksamkeit des öffentlichen Rechts und des Gemeingeistes" als Mittel erscheint gegen den „Geist der Unsittlichkeit, Schlaffheit und Selbstzucht".

[3]) J. F. Fries, Politik oder philosophische Staatslehre, herausg. v. E. F. Apel 1846, z. B. 347, 365.

[4]) Vgl. z. B. Nemesis V, 506 ff.

[5]) Vgl. die oben S. 457, Anm. 3 angeführte anonyme Schrift v. 1816, 26.

[6]) Siehe die oben S. 459, Anm. 8 bezeichnete Schrift, 19.

gedankens aus der ideellen Wertung der Lebenseinheit des, damals durch die gemeinsame äußere politische Not geweckten, Bewußtseins der genossenschaftlichen Gemeinschaft des Volkes. Diese Lebenseinheit des Volksbewußtseins, die jetzt unsere einzige Rettung ist, nachdem eine sie mißachtende Praxis und Lehre der Politik alles getan hat, um sie herabzuwirtschaften[1]), war damals in der politischen Wissenschaft überall klar erkannt: von den Verfechtern des „altständischen" Prinzips (Schlosser[2]) ebenso wie von den liberalen Anhängern des „Repräsentativsystems" (Welcker, Rotteck), von der katholischen Staatslehre eines Görres[3]) ebenso wie von der rationalistischen Philosophie eines W. T. Krug[4]). Sie fehlt selbst

---

[1]) Dazu hat vor allem die skrupellose Bearbeitung der öffentlichen Meinung gehört, deren früher schon von Schücking vielfach betonte Schädlichkeit jetzt Max Weber (Regierung und Parlament 1918) in scharfes Licht gerückt hat: die „Reichsfeindschaft" der Millionen deutscher Arbeiter in der Sozialdemokratie und deutscher Katholiken im Zentrum, und die Behaftung jeder Opposition mit dem Makel mangelnder „nationaler Gesinnung". So konnte noch 1905 Jellinek sagen: „nach außen sind wir eine Nation, nach innen aber noch nicht ein Volk." Im Grunde lag das aber alles nur daran, daß in unseren herrschenden Kreisen noch ganz jener Geist amoralischer Skepsis des ancien régime (dazu mein „Polizeigedanke" 1916) steckte, der das Volk als eine zu bewirtschaftende Herde ansah, wie das am tollsten in dem erniedrigenden (von unserm Bürgertum aber als Evangelium hingenommenen) bekannten Worte Bismarcks sich zeigt, daß das deutsche Volk überhaupt kein Gemeinschaftsbewußtsein habe, sondern nur unterwürfige Anhänglichkeitstriebe gegenüber den Dynastien. Die Publizistik des „Geistes von 1914" wußte in Wirklichkeit auch nichts davon und gab daher nur „Kriegsersatz".

[2]) A. a. O. 32 f. „Nur dann, wenn in einem Staate Führendes und Geführtes, die Gesamtheit seiner verbundenen Ordnung nicht auseinandergedacht wird, läßt sich auf eine befriedigende Weise der Begriff des Gesetzes entwickeln." S. 28: „Das Gesetz hat Majestät, das Band, welches den Menschen dem Gesetze und der Unverbrüchlichkeit des Gesetzes aneignet." S. 31: „Die fürstliche Gewalt . . . zeigt sich Kraft des Gesetzes." Also eine einheitliche Auffassung des Staats in und mit der „Rechtsidee". Der Gegensatz ist die antithetische Konstruktion der Revolutionsdoktrin. Dieser Gegensatz ist das eigentliche Thema der Abhandlung und durchdringt sie so vollständig, daß besondere Anführung müßig wäre. Vgl. jedoch bes. 89 ff., wo sich auch eine prächtige Würdigung der positiven Werte der Revolutionsideen findet.

[3]) Vgl. oben S. 461 Anm. 2.

[4]) Vgl. z. B. in der Schrift „Das Repräsentativsystem" Leipzig 1816 („Politische Werke und Schriften" I, 277 ff.). Die Ausführungen über den Ursprung des Repräsentativgedankens aus dem mittelalterlichen consensus populi, fidelium (287 ff.) und seine Vereinbarkeit mit dem monarchischen Gedanken einerseits und andererseits die Polemik gegen die politische Anwendung der Volkssouveränitätsidee, die Krug philosophisch sonst anerkennt

nicht bei Vertretern jener, von Meinecke so scharf charakterisierten, weltbürgerlich untergründeten Denkweise[1]). Und sie erscheint am stärksten naturgemäß dort, wo sie, ausgestaltet zu restloser gedanklicher Reinheit, nahezu losgelöst ist von den praktischen Einzelheiten der Verfassungsprobleme: logisch scharf, aber etwas abstrakt bei Fries[2]), sehr lebenswarm, doch ohne jede Klarheit rechts- und politisch-gedanklichen Umrisses bei Luden: „Einheit von Staat und Volk[3])." Tatsächlich bedeutet diese „Einheit" nie etwas anderes als das genossenschaftliche Gemeinschaftbewußtsein des Volks als Staatsprinzip, mit anderen Worten: das Prinzip des Volksstaats. So sah man in der Umwandlung der anstaltlichen Staatsordnung der absoluten Monarchie in die genossenschaftliche der Repräsentativ-Verfassung nur das Mittel, „den im Streite erwachten Gemeinsinn überzutragen in die Tage des Friedens". Und so erhoffte man aus diesem Gemeinsinn dann die wahre Lebenseinheit des Volksstaates, „wenn nicht bloß einzelne Anstalten und Obrigkeiten für das öffentliche Heil arbeiten, sondern die Bürger selbst . . ."[4]).

In sich geschlossen wurzelt dieses, sittlich aus der Pflichtidee getriebene, Staatsempfinden deutscher Geistesart unmittelbar in den tiefsten Tiefen menschlichen Seelenlebens. Und eine Welt klafft zwischen dieser geistigen Lebenseinheit und den künstlich logischen Konstruktionen der formalen Denkweise „gallischer" oder „lateinischer Klarheit"[5]), wie sie im Dogma

---

(bes. 293 ff.) Hier wird der blinden Einseitigkeit der logisch-formalistischen französischen Doktrin entgegengehalten die Denkart der Deutschen, „die an Ernst und Tiefe der neuen christlich-philosophischen Bildung wohl alle übrigen übertreffen dürften".

[1]) K. A. Menzel, Über die Undeutschheit des neuen Deutschtums. Breslau 1818, bes. 22 ff., 51 ff.

[2]) Fries a. a. O. 334 lehnt einerseits die Vertragsidee und Volkssouveränitätsidee ab, vertritt andererseits die Idee der genossenschaftlichen Verbindung aller im Recht: „sie sind alle Untertanen des Gesetzes"; daher aber auch keine Fürstensouveränität, vielmehr „höchste Gewalt in der Vereinigung der Kräfte der Mehrheit" des Volkes.

[3]) Nemesis I, 1 ff., 192 ff., bes. aber auch 228.

[4]) Vgl. die oben S. 459 Anm. 8 angeführte anonyme Schrift.

[5]) Sehr interessant hat das im Anschluß an die Wölfflinsche Lehre von den „Urbildern" dargelegt Roman Boos (Der Gesamtarbeitsvertrag nach Schweizerischem Recht 1916, bes. 130 ff.). Ein ganz besonders anschauliches Beispiel für die deutsche Geistesform bietet die oben S. 462 angeführte Stelle aus Schillers „Demetrius". Vgl. übrigens auch Wolzendorff, Vom deutschen Staat, 12—68.

er französischen Revolution gezimmert waren aus den rein ationalen Thesen der ursprünglich freien Individuen, ihres usammenschlusses durch vorbehaltsbeladenen Vertrag und der rganisation des dadurch souveränen, aber doch durch die wigen Menschenrechte gebundenen, Volkes zu staatlicher Herrchaftsgewalt in neuem, bedingtem Vertrag.

Die Frage: Fürstensouveränität oder Volkssouveränität kann auf dem Boden der einheitlichen deutschen Staatsauffassung gar nicht entstehen; die Frage der Staatsform: Monarchie oder Republik ist dadurch unter einen ganz besonderen Gesichtswinkel gerückt. Der monarchische Gedanke ist in der deutschen Staatsauffassung durchaus genossenschaftlich gedacht. Der schon aus der mittelalterlichen Staatslehre stammende friderizianische Satz vom Fürsten als „ersten Diener des Volkes" besagt nichts anderes als der an die altgermanische Institution der „Anerkennung" des Herrschers knüpfende Vers des Studentenliedes: weil der Herrscher „versprach uns zu schützen das alte Recht, drum wollen wir ihn auch lieben recht". Und der Vers Binzers (1817) stammt nur aus der allgemeinen Ideenwelt des deutschen Staatsdenkens nach 1815, wie sie bei Uhland ihre stärkste Äußerung gefunden hat[1]). So hatte Görres in dem Monarchen nur den Repräsentanten der Autorität der Volksgenossenschaft gesehen und seine rechtliche Höchststellung mit ihrer Notwendigkeit für „die Erhaltung des inneren Bestandes der Verfassung und der Stabilität der Gesetze" begründet[2]). Es ist der einfache Gedanke, daß das Monarchenrecht nur ein Ausfluß ist der Gemeindienlichkeit des Monarchenamtes, genauer: der Rechtsüberzeugung von seiner Gemeindienlichkeit.

Das ist in der Tat die historisch im deutschen Rechtsempfinden wurzelnde Auffassung. Denn ihm erscheint die Befugnis jedes Einzelnen — wie ich an anderer Stelle[3]) näher dargelegt habe — stets nur „in der Beschränkung durch das Recht der Gemeinschaft und der Genossen. Deshalb erscheint die höchste Befugnis in der Gemeinschaft gebunden in deren Recht und Interesse (iustitia), zugleich aber, wegen der Einzigartigkeit ihres Wertes für die Gemeinschaft, als Ausfluß eines göttlichen Willens, der einen Anspruch auf ihre Anerkennung verleiht, wenn und weil sie ihre höchste genossenschaftliche

[1]) „Nachruf" 1817.
[2]) a. a. O. 478 f.
[3]) Vom deutschen Staat, 30 ff., bes. 38.

Pflicht erfüllt. Darum ruht . . . als rechtliche Pflicht auf ihm die Pflicht gegenüber der göttlichen Fügung, also die sittliche Pflicht, Recht und Interesse des Volkes zu wahren." Die deutsche Auffassung vom Monarchenrecht ist so nichts anderes als eine rechtspsychologische Folgerung aus der soziologischen Bewertung des Monarchenamtes vom Standpunkte der Volksgenossenschaft. Der deutsche Staatsgedanke hat nicht einen monarchischen Charakter, sondern der deutsche monarchische Gedanke hat einen rein staatlichen, d. h. durch seine politische Bewährung bedingten Charakter. Welcker drückte das 1815 so aus: die Vorstellung des Königtums ist etwas mystisches, aber doch reales, von der Natur um seines Zweckes willen gewollt und daher (z. B. Bienenkönigin) an diesen gebunden: „Da nun, wo keine unverrücklichen Naturgesetze binden, im Reich der menschlichen Freiheit, da sind Fürstengeschlechter auch nur so lange wie wunderbar über das Volk erhöht und unantastbar, als sie die, durch Vernunft und allgemeine Freiheit ihnen bestimmte Richtung nach dem allgemeinen Wohl beibehalten, die jenen die Natur unfehlbar gibt."[1] Bedarf es da noch eines Wortes darüber, warum das deutsche Volk in seinem Staatsempfinden so gar nicht erschüttert war, als es am 10. November in einer Republik erwachte, statt unter der Obhut seiner angestammten Monarchen?

Wir haben uns einfach durch einen trostlosen Geschichtsunterricht und offiziöse „Gesinnungs"bildung ein völlig falsches Bild von unserem volklichen Staatsempfinden zurechtgemacht. Das ist weder republikanisch noch monarchisch, es ist demokratisch. Und es hat — trotz aller dagegengerichteten Regierungskünste — sich den Sinn für Ehrlichkeit und Sauberkeit erhalten. Als es zu der Überzeugung gelangt war — über die tatsächlichen Gründe dieser Überzeugung brauchen wir hier gar nicht zu urteilen —, daß sein Kaiser, der sich „stolz" genannt hatte, der erste „Diener eines solchen Volkes" zu sein, in Wirklichkeit sein hohes Amt nicht führe im Sinne rechtlich-sittlicher Pflicht der Gemeindienlichkeit und der moralisch-politischen Würde und Autorität der Gemeinschaft, d. h., so wie es „rechtens" ist — — da erschien ihm eben dies einzigartige Amt seines Wesens beraubt, eine taube Nuß, die es nicht wert ist weiter mitgeschleppt zu werden auf dem Wege schweren Schicksals; auf dem Wege, auf dem unser Volk schon so un-

[1]) Nemesis 231.

endlich viel Opfer an unersetzbarem Gut und heiligem Menschenblut gebracht hatte, und an dessen Ende es nichts mehr hatte, als sich selbst, den sittlichen Idealismus seines Genossenschaftsbewußtseins und -willens. Vor ihm aber steht die furchtbare Macht materiellen Elends, und sie „hat ein grausam Waffen": die Instinkte der Verzweiflung. Darum gerade ist der Glaube an die Monarchie so in nichts zerfallen: das Volk fühlt sich — auch das ist eine psychologische Tatsache — von seinen Führern, denen es so lange treu gefolgt, verlassen.

So hat gerade das geistige Leben des monarchischen Gedankens in der deutschen Staatsauffassung den Tod der monarchischen Institution in der Staatsordnung bedingt: dieselben Gründe, aus denen vor hundert Jahren die politische Ideologie ihr Leben rechtfertigte, haben sie 1918 zum Tode verurteilt. Damit ist automatisch die Tür zur republikanischen Staatsform geöffnet: die deutsche genossenschaftliche Staatsauffassung hat zum Eintritt in sie geführt, nicht, weil sie eine Umwälzung erfahren hat, sondern weil sie geblieben ist, was sie war, eine Gerechtigkeitsidee. Über der Tür, durch die wir gegangen sind, steht der alte Satz: „rex eris, si recte facis, si non facis, non eris"[1]. Das wollen wir nicht vergessen, denn — wie Montesquieu sagte — „le peuple, dans la démocratie, est à certains égards, le monarque". Und dieser lebenskluge Klassiker des Staatswissens sagte deshalb auch: „dans un état populaire il faut un ressort de plus, qui est la vertu." Auch die Republik kann zu einer tauben Nuß werden . . .

Die deutsche Staatsauffassung ist geblieben, was sie war. Deshalb sind aber auch die Grundprobleme unseres Staatsdenkens heute noch zum großen Teil ganz dieselben, wie vor hundert Jahren.

Zunächst — um von dem weitesten auszugehen —: wenn uns heute die Zusammengehörigkeit der Probleme des Volksstaats und des Völkerbundes ins Bewußtsein getreten ist, so ist auch das nur ein Wiederaufleben jener deutschen Denkweise, die vor hundert Jahren so klar in der politischen Ideologie wirkte. Der in der genossenschaftlichen Rechtsidee lebende Volksstaat trägt das Prinzip rechtlichen Wollens in sich. Volksstaaten können daher zueinander nur in Beziehungen leben wollen, die nicht im Kampf der Interessen durch die Macht,

[1]) Über diese Rechtsparömie siehe Wolzendorff, Staatsrecht und Naturrecht, 149 ff.

sondern im Ausgleich der Interessen durch das Recht bestehen. Sie tragen daher in sich die Forderung einer internationalen Organisation für den Schutz des Rechts, d. h. den Frieden. Umgekehrt ist deshalb Voraussetzung des Völkerbundes der im Recht errichtete Volksstaat. — Unsäglich schmerzliches liegt darin, daß wir heute unter der Zuchtrute siegreicher Feinde etwas anerkennen müssen, das vor hundert Jahren unserem siegreichen Volke der Idealismus seiner geistigen Führer als Erkenntnis vor Augen hielt: die Völkerbundsidee müsse die Welt durchdringen, wenn nur erst einmal „bei uns der Geist der Freiheit" und der deutschen Rechtsidee sich durchsetze und eine „wahre Verfassung" werde, „nicht auf Papieren, sondern auf der Kraft der Nation selbst, auf einer wahren Einigung und allgemeinen Selbstbestimmung und Selbstverständigung gegründet"[1]. — Das ist das „deutsche Wesen", an dem die „Welt genesen wird"; wenn anders sie je genesen wird. Die Völkerbundsidee ist, wie Walther Schücking schon 1907 gesagt hat, „die Frucht des germanischen Staatsgedankens"[2]. Ewig traurig, daß das deutsche Volk und seine geistigen Führer ihm untreu geworden und nicht auf dem Platze waren, den ihnen ihr Wesen wies.

Sodann das Problem der staatlichen Einigung der Nation. An sich und allgemein ein ganz einfacher Gedanke: wenn der Staat Volksstaat, also die Organisation des Volkes ist, so muß der Umfang der staatlichen Organisation auch durch den Umfang des Volks bestimmt sein. Sein organisatorisches Problem aber ist für die deutsche Staatsauffassung wieder etwas besonderes. Aus dem rein logischen Prinzip der auf dem formellen Begriffe des Gesetzes (loi = volonté générale) ruhenden romanisch-gallischen Volkssouveränitätstheorie kann die Lösung immer nur sein: nationaler Einheitsstaat. Von der dem politischen Wertgedanken nach mit der Volkssouveränitätsidee ziemlich gleichen, der Geistesform nach aber verschiedenen deutschen Volksgenossenschaftsidee[3], die auf einem einfachen Lebens-

---

[1] Welcker, Kieler Blätter II, 388. Näheres über die Völkerbundsidee in der damaligen politischen Ideologie siehe Wolzendorff, Deutsches Völkerrechtsdenken, 1919.

[2] In dem am 30. Oktober 1907 in Wien gehaltenen Vortrag „Die Organisation der Welt", veröffentlicht in der Festgabe für Laband, vgl. daselbst 613.

[3] Es ist daher kein Zufall, daß der für den Mechanismus des demokratischen Staates, insbesondere des parlamentarischen Systems (dazu

prinzip, der materiellen Gerechtigkeitsidee ruht, erscheint das gleiche Wertziel der staatlichen Einigung der Nation in verschiedenen Formen erreichbar: in der des Einheitsstaates, wenn so das Gemeinschaftsinteresse allein erfüllt werden kann; im Zweifel aber — bei gleicher Gemeinnützlichkeit — hat an sich schon aus dem deutschen sozialen Grundprinzip der Einheit in der Vielheit die föderative Organisation den Vorzug. „Einigkeit und Recht und Freiheit", das ist in der Tat der Dreiklang des deutschen politischen Lebens und Denkens. So wird er noch heute genau so empfunden, wie vor hundert Jahren, wo aus dem Prinzip des Rechts- und Volksstaates unmittelbar die Forderung eines nach den gleichen Grundsätzen geregelten Gesamtstaates abgeleitet wurde: „Es muß dieselbe Gerechtigkeit im ganzen werden, die in den einzelnen Staaten erfordert wird zur Möglichkeit ihres Bestehens. Durch die Nation selber muß im gleichen Verhältnis ein Deutschland aufgerichtet werden, wie der Untertanen Freiheit und Recht, wie ihre Zuverlässigkeit" die Grundlage der Einzelstaaten sein soll[1]). Der Volksstaats- und der Reichsgedanke erschienen damals als untrennbar[2]). Daher freilich auch das Organisationsprinzip des Reichs grundsätzlich föderalistisch gedacht wurde: das Prinzip der „Einheit in der Vielheit"[3]), das „bei gleicher Einheit und Kraft eine größere Mannigfaltigkeit menschlicher Bildung" entstehen läßt[4]). Das gilt alles noch heute.

Das Reichsproblem wurzelt wie vor hundert Jahren in dem Volksstaatsproblem. Daß es aus dieser Wurzel heute noch fast dieselben Früchte treibt, ist nicht merkwürdig. Denn was will die Volksstaatsidee? Görres hat es so gesagt: „Ihr wollt Euch nicht länger zinsen und zahlen lassen nach fremdem Gutbefinden . . . Ihr wollt Euch nicht länger bannen lassen zum Heergefolge und jeder Fehde, sondern . . . . mannen allein zur Notwehr bei Feindes Überzug. Ihr wollt nicht

R. Redslob, Die parlamentarische Regierung 1918) wesentliche Begriff der Volkssouveränität bei uns im ganzen bisher nicht über die Literatursprache hinaus in den politischen Sprachgebrauch eingedrungen ist.

[1]) Welcker, Kieler Blätter 374; vgl. auch 368, 374 f.

[2]) Welcker a. a. O. 377 ff.; Schlosser 121, 123 und die oben S. 459 Anm. 1 angeführte Flugschrift 64; Benzenberg 508 ff.

[3]) So expressis verbis namentlich W. B. Krug, Die Fürsten und Völker in ihren gegenseitigen Forderungen, Politische Schriften I, 196; Görres, Teutschland und die Revolution a. a. O. 232; vgl. ferner die oben Anm. 1 und 2 angeführten sowie die Bemerkung Welckers in Kieler Blätter I, 57.

[4]) (Luden) Die höchste Aufgabe der Politik, Nemesis I, 317.

Recht nehmen vor Gerichten, die in leeren Formen und Grübeleien sich verlieren; ihr wollt es weisen fortan durch Schöffen und Geschworene. Ihr wollt, daß das Verdienst ausgleiche jeden Ranges Unterschied, und daß der Verkehr, die Rede und der Gedanke frei sei wie der Atem. Ihr wollet endlich blind in keinem Dinge dem Geheiße der Willkür dienen; sondern allein in freier Unterwerfung euch Gesetzen fügen, zu denen ihr selbst zuvor die Einwilligung gegeben. Das sind eure Rechte, und sie können euch nicht bestritten werden[1]."

Diese Forderungen von 1819 sind Forderungen von 1918. Es kann nicht anders sein, denn sie entspringen unmittelbar der deutschen Staats- und Rechtsidee, die den Staat als Gemeinschaft der Volksgenossen ansieht. Merkwürdig wäre es nur, wenn keine neuen Forderungen hinzugekommen wären. Denn die Lebensprobleme haben sich mit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung eines Jahrhunderts gewandelt. Daß sich ihre Wertungen aus dem Genossenschaftsgedanken damit gewandelt haben müssen, ist keine Frage. Frage ist nur: ist diese gedanklich notwendige Evolution die, wie sie uns jetzt in der Form der Revolution mit soziopsychologischer Realität entgegentritt?

Was ist diese Wertung, die jetzt als Revolutionsidee auftritt und sich selbst nennt: Sozialismus? — Es sind nicht die hunderte oder tausende einzelner Forderungen: Arbeitszeitschutz, Koalitionsfreiheit, mehr oder weniger umfassende Sozialisierung der Betriebe, politische Berechtigung der Frauen, Aufhebung des Gesinderechts usw.; das alles sind nur technische Probleme der organisatorischen Durchführung der Idee, genau so wie die Fragen der Zusammensetzung der Parlamente, der Sicherung der Ministerverantwortlichkeit, des Rechtsschutzes gegenüber der Verwaltung usw. es bei der konstitutionellen Idee waren Wie jene allein auf sich und über all diesen Einzelproblemen stand, so auch jetzt die Revolutionsidee. Sie tritt uns nicht so programmatisch abgerundet entgegen, wie diejenige von 1789, die auf die Vorarbeit mindestens zweihundertjähriger wissenschaftlicher Ideenformung sich stützte. Ich will nicht einmal behaupten, daß sie überhaupt jetzt schon zu begrifflich klarer Definierung reif ist. Darauf kommt es gar nicht an, sondern nur auf ihren psychischen Lebensbestand. Wer je auf den ruhigfesten, glaubensstarken Ton

[1] Teutschland und die Revolution, a. a. O. 236.

gehört hat, mit dem in den entscheidenden Novembertagen der Volksmund von der „Bewegung“ sprach — wie er anfangs die Revolution nannte —, für den ist kein Zweifel möglich, daß das nur Ausdruck sein konnte des unmittelbaren Bewußtseins eines großen psychischen Antriebes zur Vollziehung einer Gemeinschaftsidee; eines neuen „Gemeingeistes“, wie die politische Ideologie vor hundert Jahren gesagt haben würde. Als innersten psychischen Kern dieses „Gemeingeistes“, der in der Revolution zu neuem politischen Leben drängte, vermag ich aber nichts anderes zu sehen als das seit Jahrzehnten allmählich herangereifte, dann aber unter dem Zusammenbruch alles alten politischen Seins und Scheins zu eigenfreier Entfaltung herausgetriebene Bewußtsein, daß „Freiheit und Recht“ — Ziel und Ausgang deutschen Staatsdenkens — schon längst für die breiten Massen des Volks — nicht nur die „Arbeiter“klasse — dem Inhalt nach zu einem wirtschaftlichen Problem geworden ist. Für die Lage des „Arbeiters“ ist das von der ökonomisch-politischen Wissenschaft längst erkannt worden: daß „Freiheit“ nur durch wirtschaftliche Hebung ihm gegeben werden kann, „Recht“, d. i. Sicherung der Persönlichkeit, jedoch erst durch solchen Schutz vor dem Übergewicht des Kapitalismus, daß er Zeit, Kraft und Mittel hat, sein Arbeiterdasein durch ein Menschendasein zu ergänzen. Darin steckt aber ein ganz allgemeines politisches Problem: die eigentliche Freiheit der Persönlichkeit, die wirkliche Teilhaftigkeit der Segnungen der Gemeinschaftsordnung, beginnt erst da, wo der Mensch nicht mehr gezwungen ist, sein ganzes Sein in dem Erwerb des Lebensunterhaltes — sei es auch nur durch zermürbende „Rücksichten“ auf irgendwelche „Macht“ — aufgehen zu lassen[1]). Denn es gibt im Grunde nur eine Freiheit, nur ein Recht: Mensch zu sein. Sie zu verwirklichen, nicht mit formellen Gesetzeszusicherungen allein, sondern vielmehr mit materiellen Organisationsmaßnahmen, ist die sozialistische Idee der Revolution, ist der neue Gemeingeist. Und dieser neue Gemeingeist, wie er im November 1918 erschien, — ob er praktisch so weiter Bestand haben wird, oder auch

---

[1]) Ein höchst merkwürdiges Faktum ist es, daß ein deutscher Arzt, Joh. Benj. Erhardt, im Jahre 1795 aus eben dieser sozialistischen Idee die Rechtfertigung einer Revolution zu ihrer Verwirklichung herleitete. (Vgl. meine Notiz in „Staatsrecht und Naturrecht“, 532.) Auch L. Wieland hat später als den eigentlichsten Grund aller Revolution die gewaltsame Einschränkung der Volksbildung ausgesprochen (Vorwärts I, 1819, 129).

nur hat, ist eine Frage ganz für sich — er war und ist nun doch nichts anderes als die Folgeziehung aus der deutschen Staatsauffassung der Genossenschaft im Recht[1]), der Einheit von Freiheit und Gemeinschaft.

Darin liegt das Entscheidende. Die sozialistische Idee der Revolution ist eine Gerechtigkeitsidee[2]). Die Revolutionsidee will, wie A. Feiler es mit lapidarer Sicherheit genannt hat[3]), daß unser Staat sei „der Staat des sozialen Rechts". Mag dies Recht in noch so weitem Umfange rein wirtschaftliche Dinge zum Gegenstand haben, mag seine Ausgestaltung und Durchführung insofern noch so sehr ein technisch-wirtschaftliches Problem sein, das nur unter dem Gesichtspunkte größtmöglichen genossenschaftlichen Wertertrages in Angriff genommen werden kann, d. h. unter Wertung der Persönlichkeitsinteressen in und mit dem Gemeinschaftsinteresse. Es darf gerade deshalb über aller technischen und wirtschaftspolitischen Beurteilung der Einzelfragen und der darin unvermeidlichen Meinungsverschiedenheit — man denke nur an Art und Maß der Sozialisierung der Betriebe — nie die Einheit der Grundidee und ihre regulative Bedeutung vergessen werden. Denn diese Grundidee ist eine Rechtsidee und „Recht muß Recht bleiben".

In der Konsequenz des Rechtswillens besteht überhaupt nur das Wesen des Staates des sozialen Rechts: er will Ernst machen mit der Verwirklichung der Gerechtigkeitsidee, die grundsätzlich schon von der bisherigen Staatsordnung anerkannt war. Denn die Idee der Revolution ist nicht eine Revolution der Idee. Die hat der alte Staat 1881 in Marsch gesetzt. Wenn die ganze Arbeiterversicherungsgesetzgebung abgestellt war auf den Gedanken, das soziale Recht des Arbeiters zu

[1]) So ist schon W. Schücking (Neue Ziele der staatlichen Entwicklung 1913, 74) in und mit der Idee des „Genossenschaftsstaates" zur Feststellung eines „intimen Zusammenhanges zwischen Demokratie und Sozialismus" gelangt.

[2]) In unserer Staatsrechtslehre hatten gerade die Besten sie längst ähnlich gewertet, wenn auch wohl nicht deutlich genug gekennzeichnet. Die Ideen G. Jellineks vom „sozialen Frieden" (z. B. Schriften und Reden II, 61; I, 350), die Ausführungen Schückings zum Problem des Sozialismus (a. a. O. 73 ff., bes. 82) sind von dieser Beurteilung getragen (vgl. auch Schücking, in Festgabe für Laband 536), und ganz deutlich ist die „Gerechtigkeits"idee betont von E. Rosenthal, Der Wandel der Staatsaufgaben 1913, 20 ff.

[3]) Arthur Feiler, Der Staat des sozialen Rechts (Sonderabdruck aus der Frankfurter Zeitung) 1919, bes. 21, 27.

gründen auf seine Pflichterfüllung in der Leistung seiner Arbeit als einer „Art öffentlichen Dienstes" (Rosin), so bedeutete das eine völlige Umwälzung in der ganzen bisherigen rechtlich-politischen Bewertung der sozialen und wirtschaftlichen Dinge: die Ersetzung der bisherigen zivilistisch-individualistischen Wertung durch die publizistisch-kollektivistische [1]. In der weiteren Durchsetzung des ganzen Arbeitsrechts (Arbeiterschutz in jedem Sinne) mit jener genossenschaftlichen Wertung aller Arbeit als Arbeit für die Gemeinschaft nach dem alten deutschen Prinzip der Gemeindienlichkeit als Maßstab allen Rechts und aller Pflicht war jene Rechtsidee grundsätzlich als Element der Staatsordnung anerkannt [2]; jene Rechtsidee, die, folgerichtig durchgeführt, schließlich den Staat des sozialen Rechts bilden mußte. (Bismarck: „Der Staat wird sozialistisch sein, oder er wird aufhören zu sein.") Aber bei dieser Revolution der Rechtsidee im Grundsatze ist der alte Obrigkeitsstaat stehen geblieben, wie es wohl nicht anders sein konnte. Sie lebend und treibend in Bewußtsein und Willen aufzunehmen, war nicht seine Sache. Das konnte erst das Volk, als es frei von ihm sein Erbe nahm. Mit der Revolution der politischen Macht ist so 1918 die Revolution der Rechtsidee von 1881 als Rechtswille ins Leben herausgetreten mit der ganzen herben Klarheit unerbittlicher Folgerichtigkeit, die der Druck gemeinsamer Not eines Volkes erzeugt hat: alle Arbeit ist Dienst an der Volksgemeinschaft, Genossenpflicht; alles Genossenrecht hat seine Grundlage nur in der Genossenpflicht, der Arbeit.

So ergibt sich aus dem uralten deutschen Staatsdenken ein praktisch völlig neues Prinzip: in unserer heutigen Wirtschafts- und Kulturepoche muß aus der genossenschaftlichen Staats- und Rechtsidee die Arbeit das Lebensprinzip der Gemeinschaft sein.

Die Arbeit wird das Lebensprinzip der deutschen Volksgemeinschaft sein. Schon die Not der Zeit sorgt dafür. Wir alle werden Arbeiter werden für unser Volk. Und dann wird es doch wieder sein, wie bei der französischen Revolution: wie Schlözer damals sagte, daß der dritte Stand „die eigentliche Nation" sei, so werden jetzt die — geistigen und körperlichen — Arbeiter die Nation sein. Und die Nation wird so wieder zur

---

[1]) Dazu Wolzendorff, Das Arbeitsrecht, Annalen des deutschen Reichs 1915, 57 ff., bes. 68.

[2]) Zu diesen rechtsgedanklichen Zusammenhängen vgl. auch meine Untersuchung „Der Polizeigedanke des modernen Staats" 1918, 217—221.

Volksgenossenschaft werden. Denn erst die Lösung des sozialen Problems kann uns, wie Georg Jellinek einmal gesagt hat, nachdem wir nach „außen eine Nation" geworden sind, „nach innen zu einem Volk" machen.

*　*　*

Der Staat des sozialen Rechts ist die Frucht der vor hundert Jahren wieder erweckten alten deutschen Rechts- und Gemeinschaftsidee auf dem Boden des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens des 20. Jahrhunderts: die Gemeinbürgschaft Aller für Aller menschliches Recht und menschliche Freiheit gegenüber jeglicher asozialen Macht; und die Regelung dieser Gemeinbürgschaft durch die Geltung des von allen Genossen gefundenen Rechts.

Das wäre dann endlich — wenn auch äußerlich anders, als damals gedacht — die Verwirklichung der deutschen politischen Ideale vor hundert Jahren. Denn dann hätte in Wahrheit — wie es vor hundert Jahren gedacht wurde — aus dem „Gemeinsinn" seiner Glieder der Staat die wirkliche Einheit des Lebens gewonnen, „wo nicht bloß einzelne Anstalten und Obrigkeiten für das öffentliche Heil arbeiten, sondern die Bürger selbst." Und dann könnte es 1918 so gewesen sein, wie Görres es schon 1819 vermeinte, daß für die deutsche Nation sich alles zu dem Punkte neigt, wo „wirklich eine allgemeine Rechtlichkeit und der Inbegriff republikanischer Tugenden . . . . vorherrschend die Begeistigung ihres öffentlichen Lebens zu werden im Begriffe steht."

Es liegt eine furchtbar ernste Mahnung in dem letzten: „Si non, non."

Die ganze deutsche genossenschaftliche Staatsauffassung ist überhaupt nur eine einzige große Mahnung: diligenda est justitia — — —.

Zum Stand der politischen Probleme

Zusammenfassende und vergleichende Übersichten

V.

Die Krisis der theoretischen Nationalökonomie [1]

Von Franz Oppenheimer

Die wissenschaftliche Nationalökonomie ist totkrank — schon vor Jahren hat man mit Recht davon gesprochen, daß sie sich in einer „Krisis" befindet, und die Ärzte sind fleißig am Werke, ihr aufzuhelfen. Wir erleben nach langer Stagnation seit etwa einem Jahrzehnt geradezu eine Hochflut theoretischer Bemühung, und nicht bloß um die Lösung einzelner Teilprobleme, sondern, und das ist grundsätzlich richtig, um die Aufstellung des ganzen Systems. Denn nur im System kann eine Theorie sich selber finden. Jede Schule — und in Deutschland stellt so ziemlich jeder Professor, der sich mit Theorie beschäftigt, seine eigene „Schule" vor, „tot capita, tot sensus", beteiligt sich an dem Wettbewerb um diesen höchsten aller Kränze. Um von minder anspruchsvollen Darbietungen zu schweigen, hat in dem letzten Jahrfünft v. Wieser als das derzeitige Haupt der österreichischen Grenznutzenschule seine „Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft" (Tübingen 1914) herausgebracht, und jetzt treten gleich zwei Freiburger Professoren, der Ordinarius Diehl und sein Antipode, der Extraordinarius Liefmann, fast gleichzeitig auf den Plan, beide mit dem ersten Bande eines großangelegten Systems, der die „Einleitung" bzw. die „Grundlagen" enthält. Es ist von allgemeinerem theoretischen Interesse, beide Arbeiten in einem Zuge darzustellen und kritisch zu beleuchten, weil die beiden Gelehrten eben Antipoden sind, beide mit gleicher Einseitigkeit auf je eines der beiden großen Hauptgebiete der Sozialökonomik hypnotisiert, Diehl auf die Marktwirtschaft, Liefmann auf die Personalwirtschaft, und weil sie beide vielfach von den gleichen — falschen — Prämissen ausgehen. Darum wird die Kritik der beiden Systeme den ganzen Umkreis der strittigen Probleme abschreiten.

---

[1]) Bemerkung der Redaktion: Der nachfolgende Aufsatz ist im Hinblick auf seine ungewöhnlich starke polemische Färbung den Herren Karl Diehl und Robert Liefmann in Freiburg zur Kenntnisnahme und Gegenäußerung vorgelegt worden. Herr Robert Liefmann hat uns die weiter unten abgedruckte Entgegnung gesandt, während Herr Karl Diehl auf eine Entgegnung verzichtet hat.

Dem Leser zur Kenntnis voraus, daß Karl Diehl[1]) sich mit mir in einer, allerdings einseitigen wissenschaftlichen Fehde befindet. Ich versuchte 1909 in meinem „Ricardo" den Nachweis, daß Diehl die Grundrententheorie des Briten in zwei nicht ganz unwichtigen Punkten mißverstanden hatte. Daran knüpfte sich eine Polemik, bei der Diehl nach dem Urteil einiger nicht durchaus Recht behalten haben dürfte. Seitdem ist er regelmäßig mein erster und strengster Kritiker, der alsbald jede meiner Arbeiten, wie man zu sagen pflegt, „in der Luft zerreißt". Ich habe bisher keine Veranlassung gesehen, mich darauf einzulassen, und werde es wahrscheinlich auch in Zukunft nicht tun, obgleich auch in diesem Buch wieder eine Darstellung meiner Gesamtauffassung enthalten ist, die das denkbare Höchstmaß von Verständnislosigkeit erreicht — an Böswilligkeit glaube ich nicht. Wer mich nicht kennt, dem steht es frei, die Tatsache, daß ich Diehls Theorie im wesentlichen ablehnen werde, als Akt der Wiedervergeltung zu betrachten wer mich und meine lange Laufbahn als Kritiker kennt, weiß, daß der geschilderte Umstand mir noch mehr als sonst die strengste Sachlichkeit der Wiedergabe und Kritik zur sittlichen Pflicht macht. —

Das Buch führt sich ein als der erste Band eines auf nicht weniger als vier Teile berechneten Systems der theoretischen Ökonomie. Er bildet die „Einleitung" und behandelt vorwiegend Fragen der Methodik; die folgenden Bände sollen die Lehren von der Produktion, der Zirkulation und der Distribution bringen. Es ist die alte Einteilung, die den Stoff in ungeschicktester Weise auseinanderreißt; zum Glück fehlt wenigstens die Lehre von der Konsumption, die sonst den Schluß zu bilden pflegt[2]). Es wird abzuwarten sein, wie die späteren Bände der durch dieses Einteilungssystem entstehenden Schwierigkeiten Herr werden.

Der vorliegende Band spiegelt mit größter Deutlichkeit den wahrhaft verzweifelten Zustand unserer Wissenschaft, und zwar in zwiefacher Weise. Erstens, weil der Verfasser sich mit einer Unzahl von „Richtungen" kritisch auseinandersetzt: mit der „naturgesetzlichen" und der „naturrechtlichen", mit der „historischen" Richtung und der Reaktion gegen sie, die von der Grenzwertschule eingeleitet worden ist; mit der „evolutionistischen", der „religiösen", der „ethischen" Richtung, denen allen er seine an Stammler orientierte, aber auch ihm kritisch gegenüberstehende „sozialrechtliche Richtung" gegenüberstellt. Die furchtbare, beschämende Zersplitterung der Disziplin, deren berufene Träger positiv in nichts einig sind, weder in der grundlegenden methodologischen Auffassung, noch in den grundlegenden Begriffsbestimmungen, noch in der sachlichen Abgrenzung des einschlägigen Stoffes, geschweige denn in wichtigeren Teiltheorien — dieser theoretisch furchtbare und leider — wie die „Kriegswirtschaft" beweist — auch praktisch lebensgefährliche Zustand tritt auf das klarste in der Vielheit der kritisch abgehandelten Richtungen und Autoren (es gibt in jeder Richtung noch zahlreiche sekundäre Differenzen der Anschauung) zutage. Man bekommt ein fast so klares Bild von dieser Splitterung in Atome, als wenn man Böhm-Bawerks prächtige „Geschichte der Kapitalzinstheorien" studiert; nur daß sich der große Wiener Dogmatiker mehr mit den Problemen selbst, der

---

[1]) Karl Diehl, Theoretische Nationalökonomie. Erster Band: Einleitung in die Nationalökonomie. Jena 1916. Gustav Fischer. IX u. 500 S.

[2]) S. 83 wird sie aber doch wieder als der vierte und letzte Teil der „theoretischen Nationalökonomie" bezeichnet.

Freiburger aber fast ausschließlich mit den Meinungen von Professoren über die Probleme befaßt, was nicht durchaus das gleiche ist. Diehl, der seit langer Zeit eine umfangreiche kritische Tätigkeit ausübt, hat hier sozusagen eine Sammlung seiner Kritiken veranstaltet, und daher kommen viele Autoren, die allenfalls ein Tagesinteresse haben oder sogar nur einmal kurze Zeit hatten, in die Gesellschaft der wirklichen Forscher und Denker.

Die Kritik ist oft glücklich, zuweilen schlagend, aber nur soweit sie negativ ist: der an guten Vorbildern geschulte, außerordentlich belesene, überall redlich bemühte gebildete Volkswirt verleugnet sich nicht. Dem, was er z. B. über Ehrenbergs angeblich Thünensche Methode, über die psychologische Methode der Grenznutzenlehre, über Schumpeters statische Theorie (warum kennt und nennt er seine „Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung" nicht?), über Liefmann u. a. sagt, kann ich vielfach zustimmen. Wo aber die Kritik positiv werden will, wo sie falsch Gesehenes durch richtig Gesehenes ersetzen oder Verschobenes zurechtrücken will, da ist sie nach meiner Überzeugung durchaus ungenügend. Und zwar zum Hauptteil aus dem gleichen Grunde, den ich schon soeben zu beklagen hatte: aus dem unerhörten Zustande unserer „Wissenschaft" heraus, die in Wahrheit keine ist. Wo es keinen Zollbreit gesicherten und vor allem gemeinsamen Bodens gibt, fehlt der archimedische Punkt, an dem die Kritik ihren Hebel ansetzen könnte. Um ein solches Chaos einigermaßen in Ordnung zu bringen, dazu gehört ein Kopf von spezifischer, theoretischer Begabung, der die hochentwickelte Fähigkeit der feinsten Abstraktion mit einer starken Dosis schöpferischer Phantasie vereint: ein Mann also etwa vom Schlage eines Gossen, Rodbertus, Marx. Zu diesen Köpfen gehört Diehl nun einmal nicht. Seine ganze wissenschaftliche Vergangenheit beweist, daß er, bei aller hohen Anerkennung seiner sonstigen Qualitäten, doch nur ein mäßiger deduktiver Kopf ist. Der ganze Aufbau seines Ricardo-Commentars zeigt das bereits, auch wenn man von einer Reihe elementarer Verständnisfehler im einzelnen absehen will: das gehäufte empirische Material gehört wirklich nicht zur Sache. Auch die bekannte Polemik mit Dietzel in der Frage „Konträr- oder Paralleltheorie" zeigte ihn dem scharfsinnigen Bonner Meister der Deduktion nicht im entferntesten gewachsen: und dieser Einleitungsband zeigt wieder die alten Schwächen, obgleich kaum viel Gelegenheit ist, sie zu zeigen. So z. B. begeht er mehrfach den elementaren Fehler, mit Argumenten aus der Dynamik des Marktes Sätze der Statik widerlegen zu wollen (z. B. S. 327—329). Dieser fundamentale Mangel kann nicht ersetzt werden durch eine gewisse Forsche des Ausdrucks, die Entscheidungen nicht auf logische Weise erzwingt, sondern sozusagen ex cathedra superiore dekretiert.

Hier waltet ein circulus vitiosus. Diehl hat sich in eine, in *seine* „Richtung" verbissen, weil er die Gedankengänge der großen Meister unserer Wissenschaft nicht vollkommen zu verstehen und darum nicht dort zu Ende zu denken vermochte, wo sie Lücken gelassen hatten oder vom richtigen Wege abgeirrt waren. Und weil er sich einmal in seine Richtung verbissen hatte, war er fortan unfähig, diejenigen neueren Leistungen richtig zu bewerten, die jenen ihm verschlossenen Weg betraten.

Ich verzichte darauf, mich auf Einzelheiten einzulassen, obgleich ich in der Lage wäre, nicht nur meine Anerkennung zu mancher feinen Bemerkung, sondern auch meinen Widerspruch zu vielen anderen zu begründen. Sondern ich folge der Pflicht des kritischen Richters, wie ich sie verstehe, wenn ich die Grundauffassung untersuche, die in den einleitenden Kapiteln und noch

einmal im Schlußabsatz (12. Kapitel: Die sozialrechtliche Richtung) enthalten ist und selbstverständlich überall als Grundlage der kritischen Stellungnahme dient.

Wir beginnen mit der grundlegenden Definition: „Was ist das Kriterium der wirtschaftlichen Erscheinungen im Gegensatz zu anderen Erscheinungen des menschlichen Lebens? Wir antworten: Es ist die Sorge um die Güter, die die Menschen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gebrauchen. Auf einen kurzen Ausdruck gebracht, würde als Gegenstand der national-ökonomischen Forschung zu bezeichnen sein: Die auf Befriedigung ihrer Bedürfnisse gerichtete Tätigkeit der Menschen" (S. 2).

An dieser Definition kann ich nichts anderes anerkennen, als daß in ihr nicht, wie üblich, von der Befriedigung „wirtschaftlicher Bedürfnisse" die Rede ist. Diesen Fortschritt darf ich wohl auf meine Rechnung buchen: ich habe m. W. zuerst gezeigt, daß es kein „wirtschaftliches Bedürfnis" gibt, wenigstens keins, das mit den echten finalen Bedürfnissen, z. B. den physiologischen, in eine Klasse gehört. Es gibt nur einen modalen wirtschaftlichen Trieb, der dahin geht, mit kostenden Dingen nach dem ökonomischen Prinzip zu verfahren.

Sonst aber ist alles durchaus schief und sogar geradezu falsch. Die Definition paßt zunächst vollkommen auf die Technik, die doch wohl mit Recht als die Auswirkung der „Sorge um die Güter" bezeichnet werden kann, „die die Menschen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse brauchen" — und die man kaum besser beschreiben kann als mit den Worten: „Die auf Befriedigung ihrer Bedürfnisse gerichtete Tätigkeit der Menschen" [1]). Und doch stimmt Diehl Liefmann ausdrücklich zu, der mit aller erdenklichen Energie darauf besteht, daß Ökonomie und Technik zwei toto coelo verschiedene Dinge seien (und darin Recht hat; er ist nur im Irrtum, wenn er glaubt, damit eine ganz neue Wahrheit entdeckt zu haben). Diehl hält es für „das Hauptverdienst der Liefmannschen Arbeiten, daß sie die Notwendigkeit der scharfen Trennung wirtschaftlicher und technischer Betrachung immer wieder betonen" (S. 325). Daß Diehl selbst diese scharfe Trennung in seiner grundlegenden Definition geglückt sei, vermag ich nicht zu erkennen. Sie paßt durchaus auf die Technik, auch wenn man das „formale" Kriterium hinzuzieht, das Diehl dem soeben zitierten „sachlichen" beigibt, demzufolge nur die „soziale" Betätigung der Menschen (also nicht die Betätigung des einzelnen vorgestellten Menschen) zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse den Gegenstand unserer Wissenschaft bildet. Denn die Technik ist unbestreitbar eine im höchsten Maße soziale, außerhalb der Gesellschaft undenkbare Betätigung: auch ein Robinson hat nur die Technik, die er aus der Gesellschaft mitgebracht hat [2]).

---

[1]) Diehl gibt ausdrücklich zu (4. Kapitel: „Technik und Wirtschaft" (S. 68), daß seine Definition auch auf die Technik passe. Statt sie zu ändern, bis sie nicht mehr auf sie paßt, erklärt er ganz mit Recht, Technik sei angewandte Naturwissenschaft, Nationalökonomie ein Teil der Sozialwissenschaft (S. 70) und erläutert das in einer für seine Methode sehr kennzeichnenden Form an vielen Beispielen. Damit hilft er aber der kranken Definition nicht auf die Beine, sondern überzeugt seine Leser nur immer mehr, daß Technik und Ökonomik zwei ganz verschiedene Dinge sind, die doch um so mehr durch eine zureichende Begriffsbestimmung sollten auseinander gehalten werden können.

[2]) Vgl. dazu Diehl selbst S. 322.

Die Definition ist also zu weit, sie deckt Erscheinungen des menschlichen Gemeinlebens, die ausdrücklich als ausgeschlossen gelten sollen. Und zwar nicht nur die Technik! Auch auf den Raubzug eines Hirtenstammes z. B. paßt sie wie angegossen. Alle Kriterien der Definition treffen zu: die soziale Betätigung, die Sorge um Güter, und der Zweck: die Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen dieser Gemeinschaft. Und doch glaube ich nicht, daß Diehl den Raubzug als Gegenstand der volkswirtschaftlichen Forschung gelten lassen wird, wie ich das von meinem Standpunkte aus in einem bestimmten Sinn tue: es würde mit seiner „sozialrechtlichen" Richtung offenbar schmerzlich kollidieren.

Warum ist die Definition so weit, daß sie so heterogene Dinge mit einschließt? Weil Diehl den einzigen Begriff — nicht etwa aus Versehen ausläßt, sondern — mit voller Absicht ausschließt, der den Oberbegriff „Wirtschaft" und daher den Artbegriff „Volkswirtschaft" konstituieren kann: das „ökonomische Prinzip des kleinsten Mittels zum größten Erfolge". „Ich möchte betonen, daß das ökonomische Prinzip in keiner Weise als Ausgangspunkt für volkswirtschaftliche Betrachtungen genommen werden darf" (S. 8).

Hier weicht Diehl von fast allen seinen Vorgängern ab, auch von Männern, die er sonst als Autoritäten hoch bewertet, z. B. von Adolf Wagner. Wie kommt er dazu und infolgedessen zu seiner unhaltbaren Definition? Er muß einen Grund dazu haben, und den gilt es aufzufinden und darzustellen, wenn wir eine Kritik geben sollen, „die nicht bloß die Fenster von außen einschlägt". Ich will meinem gestrengen Richter einmal vormachen, wie eine zureichende Kritik vorzugehen hat.

Der Grund ist an sich gut. Diehl ist mit Marx, den er mit Recht als den bewußten Schöpfer dieser entscheidenden Auffassung bezeichnet, der Überzeugung, daß die Nationalökonomie nur mit den vergesellschafteten Menschen zu tun hat, daß sie eine Spezialwissenschaft ist und keine Naturwissenschaft (S. 22). Durchaus einverstanden, und ich wüßte kaum jemanden, der gegen diese nicht allzu tief verborgene Wahrheit ernstlich streiten möchte. Diehl kämpft allerdings mit großem Eifer und Feuer gegen eine Anzahl von vermeintlichen Gegnern dieser selbstverständlichen Wahrheit, aber nur, weil er den Marxschen Kernsatz einseitig überschätzt und deshalb gründlich mißversteht. Seine Prämisse ist untadelig: „der einzelne Mensch mit seinen rein physischen Bedürfnissen und Trieben interessiert den Nationalökonomen nicht; das Einzelindividuum mit seinen körperlichen Bedürfnissen ist ein Objekt für die naturwissenschaftliche und medizinische Forschung, aber niemals für die Volkswirtschaftslehre. Für unsere Wissenschaft sind nur die in Gemeinschaft lebenden Individuen von Bedeutung" (S. 3). Ganz richtig! Aber dennoch ist der Schluß falsch: „Nie als Individuum hat der Mensch für uns Bedeutung." Doch! Zwar nicht als Individuum an sich, wohl aber, wie Diehl selbst sagt, als „in Gemeinschaft lebendes, als vergesellschaftetes Individuum". Diehl will nicht sehen, daß schon der allgemeine Begriff „Gesellschaft" den der Teile einschließt, und daß ebenso sehr das Vorhandensein mehrerer Glieder, wie das sie zur Gesellschaft zusammenknüpfende Band zu ihren konstituierenden Merkmalen gehört. Und daher kommt er zu der folgenden unhaltbaren Auffassung: „Nichts ist daher so irreführend als der Gedanke, daß die Privatwirtschaft oder die Einzelwirtschaft die Grundlage der Volkswirtschaft sei, und kaum hat es ein schieferes Bild gegeben, als wenn man davon gesprochen hat, daß die Privatwirtschaft die ‚Zelle' der ganzen Volkswirtschaft wäre. Gerade umgekehrt liegt der Fall. Die Einzel-

wirtschaft oder die Privatwirtschaft ist nur ein dienendes Glied in der sozialen Gesamtorganisation, die wir Volkswirtschaft nennen, und erst durch die volkswirtschaftliche Gesamtorganisation wird den einzelnen Privatwirtschaften Art, Maß und Tempo ihrer Betätigung vorgeschrieben" (S. 9).

Nehmen wir selbst an, diese letzte Behauptung sei richtig — was sie nicht ist — geht daraus hervor, daß die Einzelwirtschaft nicht „die Grundlage der Volkswirtschaft" sein könne? Ich vermag das nicht einzusehen. Es möchte ihr in der Tat „Art, Maß und Tempo ihrer Betätigung vorgeschrieben" werden; hängt darum ihre Existenz selbst, hängt darum die Essenz ihres Wesens, ihr „Sein an sich", von der Gesamtorganisation ab? Das wäre offenbar ein ungerechtfertigter Schluß.

Aber die Behauptung selbst ist unrichtig. Sie verkennt das Wesen einer Gesellschaft durchaus. Hier herrscht Reziprozität der Funktionen oder, wenn Diehl durchaus will, der „Dienste". Das Ganze dient ebenso seinen Teilen, wie die Teile dem Ganzen dienen. Jedes Mitglied einer Gesellschaft sucht in ihr und durch sie Befriedigung bestimmter Bedürfnisse, die es nur, oder in diesem Ausmaß nur, durch sie und in ihr sättigen kann; und zu dem Zwecke richtet es seine Handlungen und Unterlassungen derart ein, daß seine Gesellschaft möglichst leistungsfähig sei; und umgekehrt kann die Gesellschaft ihre Gemeinschaftsbedürfnisse nur völlig befriedigen, wenn ihre Mitglieder treu und opferwillig zu ihr stehen: sie richtet daher ihre Handlungen und Unterlassungen derart ein, daß ihre Mitglieder möglichst vollkommen befriedigt werden. Wo diese Reziprozität nicht besteht, da ist, um mit Simmel zu reden, so wenig von Gesellschaft „die Rede, wie zwischen dem Tischler und seiner Hobelbank". Darum gehört z. B. der Sklave nicht zur Gesellschaft.

Um diese allgemeinen Sätze auf die Wirtschaftsgesellschaft anzuwenden, so besteht auch hier die volle Reziprozität der Funktionen. Der einzelne vergesellschaftete Wirt, die „ökonomische Person" Wagners, sucht in der Volkswirtschaft die möglichst vollkommene Befriedigung derjenigen seiner Bedürfnisse, die nur durch „kostende Objekte"[1]) befriedigt werden können, und handelt zu diesem Zwecke derart, daß die Gesellschaft möglichst leistungsfähig sei — und die Gesellschaft ihrerseits richtet sich so ein, daß sie diesem Streben der Privatwirtschaften möglichst vollkommen entspreche, d. h. sie schafft sich die entsprechende Verfassung. (Davon wird sofort noch mehr zu sprechen sein.) Trotz Diehl; die Analogie zwischen der Wirtschaftsgesellschaft und ihren „Privatwirtschaften" einerseits, und dem Organismus und seinen „Zellen" andrerseits, ist nicht im mindesten „irreführend"; beide Male waltet durchaus die gleiche Reziprozität der Funktion, und man kann ebensowenig sagen, daß der Organismus „nur" seinen Zellen, wie daß die Zellen „nur" ihrem Organismus dienen. Sie bilden eine funktionale Einheit!

Ich möchte das an dem gleichen Beispiel beweisen, das Diehl als Beweis für seine Grundauffassung anführt: an der Zunftordnung. Er sagt, es „war die ganze Ordnung von dem Grundsatz beherrscht, daß die Kleinbetriebe erhalten werden sollen, und daß die Ausdehnung zum Großbetrieb möglichst unterdrückt werden soll" (S. 9). Ich will diese Charakteristik, die ich als falsch nachzuweisen mich bemüht habe (Mein „Großgrundeigentum und soziale

[1]) Das sind nicht bloß Güter, wie Diehl meint, sondern auch „Dienste" und „Rechte und Verhältnisse".

Frage", Berlin 1898) einmal per inconcessum als richtig gelten lassen: ist es dann nicht klar, daß die Zunftordnung dem privatwirtschaftlichen Bedürfnisse der Zunftmeister „diente", ihnen eine übermächtige Konkurrenz vom Halse zu halten?

Wenn dem aber so ist, dann hat nicht nur die Gesellschaft als Totalität, sondern dann haben auch die vergesellschafteten Individuen „für uns Bedeutung". Und die Ökonomie hat die Aufgabe, sich auch mit der Einzelwirtschaft als einem konstituierenden Teile der Gesellschaft zu befassen. Aber freilich nicht im ungeregelten Durcheinander, wie das im allgemeinen geschieht, sondern in strenger systematischer Scheidung. Die Wissenschaft hat gerade hier das Prinzip der grundsätzlichen Disposition ihres Stoffes zu finden. Nach meiner Definition, die v. Wieser in seiner „Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft" bereits akzeptiert hat, und die kaum jemand bestreiten wird, auch Diehl wohl nicht, da sie den sozialen Gesichtspunkt auf das Schärfste betont, ist die Ökonomik „die Lehre von der Gesellschaftswirtschaft einer Wirtschaftsgesellschaft" und zerfällt daher naturgemäß in die beiden Hauptteile der Theorie der Wirtschaftsgesellschaft (societas oeconomica) und der Gesellschaftswirtschaft (oeconomia socialis)[1]; und diese letztere zerfällt wieder naturgemäß erstens in die Lehre von der vergesellschafteten Einzelwirtschaft, die ich „Personalökonomik" nenne, weil der Terminus „Privatökonomik" längst für die entsprechende Kunstlehre in Anspruch genommen ist, und zweitens in die Lehre von der Gemeinwirtschaft, der „Marktwirtschaft", die ich als „Nationalökonomik" bezeichne. Wenn man diese Einteilung wählt, die der Stoff selbst gebieterisch fordert, anstatt der unglücklichen Sayschen Disposition, der Diehl folgen will, dann kann man (und muß man) in der Personalökonomik dem hier herrschenden „ökonomischen Prinzip" sein volles Recht einräumen, braucht aber dann in der Darstellung der Nationalökonomik überhaupt nicht mehr davon zu sprechen, weil die Grundlagen bereits gelegt sind.

Es zeigt sich also, daß Diehl hier von einem ganz richtigen Gefühl geleitet worden ist. In die Lehre von der Marktwirtschaft gehört das ökonomische Prinzip in der Tat nicht hinein. Aber die Lehre von der Marktwirtschaft, die auch ich als Nationalökonomik bezeichne, ist nur ein Teil eines Teiles der Ökonomik. Diehl aber hält sie, ähnlich wie Amonn, auf den er sich billigend bezieht (S. 406/7), für das Ganze, und kommt dadurch völlig auf den falschen Weg.

Denn nun will er „Volkswirtschaft" definieren, kann aber den Oberbegriff dieses Artbegriffes, den Begriff „Wirtschaft", überhaupt nicht mehr abgrenzen. Seine Definition mußte darum mehrfach zu weit werden — weil ihr das konstituierende Unterscheidungsmerkmal fehlte, das das Wirtschaftliche vom Außerwirtschaftlichen, z. B. der Technik, vom Nichtwirtschaftlichen, z. B. der religiösen oder rein geselligen, keiner Güter bedürfenden sozialen Tätigkeit, und vom Unwirtschaftlichen, der Bedürfnisbefriedigung entgegen dem ökonomischen Prinzip, unterscheidet, wobei ich nicht noch einmal urgieren will, daß auch die widerrechtliche oder rechtlose soziale Bedürfnisbefriedigung, sicherlich gegen Diehls Absicht, unter seine Definition fällt: der Raubzug, der Eroberungskrieg, die gewaltsame Unterwerfung zu Sklaverei, Hörigkeit usw.

---

[1]) Nicht „oeconomica", wie Diehl (S. 474) fälschlich zitiert.



Dieser Grundfehler der Auffassung hat aber weiter greifende Folgen. Wenn es nicht das ökonomische Prinzip sein soll, das die Wirtschaftsgesellschaft zusammenhält, wenn sie nicht für ihre Glieder „das kleinste Mittel zum größten Erfolge" der sämtlichen Befriedigungen sein soll, die kostender Objekte bedürfen, — dann muß ein anderes verbindendes Prinzip aufgefunden werden: und das kann kein anderes sein, als das Recht. So kommt Diehl von seinem falschen Ausgangspunkt aus mit zwingender Logik zu seiner „sozialrechtlichen" Auffassung. Er sagt: „Welches ist die gemeinschaftbildende Kraft, welche diesen Zusammenhalt schafft und die bewirkt, daß aus dem natürlichen Zusammenleben ein gesellschaftliches Zusammenwirken entsteht? Diese gemeinschaftsbildende Kraft ist die Rechtsordnung, welche die Menschen zusammenhält, welche durch äußeren Zwang feste Regeln und Normen des Zusammenlebens gibt und dadurch erst ein geregeltes und geordnetes Gemeinschaftsleben und damit ein wirtschaftliches Kulturleben möglich macht. Wirtschaftliche Erscheinungen sind erst dann vorhanden, wenn das „Wirtschaften" der Menschen auf irgendeine Weise geordnet ist, und wenn dadurch das natürliche Triebleben der Menschen zu einem rationellen, gesellschaftlichen Leben sich erhebt" (S. 5).

Hic haeret! Zunächst stellen wir erinnernd fest, daß dieser Grundpfeilersatz, weil aus einer falschen Prämisse abgeleitet, für uns keine zwingende Kraft hat. Trotzdem könnte er wahr sein. Lassen wir das vorläufig dahingestellt, und betrachten wir, wohin Diehl von diesem Standpunkte aus weiter gelangt.

Da er die Rechtsordnung als das primum movens betrachtet (er fragt, soviel ich sehen kann, nirgend, aus welchen Wurzeln sie selber stamme), gibt es selbstverständlich für ihn so viele Wirtschafts- wie Rechtsordnungen (z. B. S. 10, S. 255). Und daraus folgt ein Schluß, der eigentlich den Autor hätte zwingen sollen, die Feder niederzulegen: es gibt keine Gesetze! „Nicht nur die Naturgesetzlichkeit des sozialen Lebens ist abzulehnen, sondern jede Gesetzlichkeit, auch im Sinn des Telos" (S. 19)[1]. „Ich kann die Existenz volkswirtschaftlicher Gesetze selbst in dieser verklausulierten Weise nicht zugeben[2]: da wir die wirtschaftlichen Vorgänge nicht aus einem Wirtschaften der Menschen überhaupt, sondern aus einer bestimmten Rechtsordnung erklären, und da diese Rechtsordnung zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern ganz verschieden ist, kann es auch keine allgemeinen wirtschaftlichen Gesetze geben." [3])

Für jemanden, der vorwiegend Theoretiker ist und sich soeben anschickt, ein Lehrbuch der Theorie zu schreiben, das zum wenigsten in bezug auf den Umfang alles Vorangegangene in den Schatten stellen will, in der Tat ein niederschmetterndes Ergebnis! Denn wie soll man wohl vom Gesetzlosen eine Theorie, und das heißt doch „ein System der Gesetzmäßigkeiten" verfassen?! Wir haben demnach entweder gar keine Theorie zu erwarten, oder eine ganze Reihe von Theorien der verschiedenen Wirtschaftsperioden, etwa für „die agrarökonomische, die feudalistische, die zünftige und die kapitalistische" (S. 255). Und das würde ja den Umfang des Planes zur Genüge erklären.

---

[1]) Dies gegen Stammler, dem ich seine Verteidigung nicht vorwegzunehmen beabsichtige.

[2]) Dies gegen Schmoller.

[3]) S. 233, vgl. auch 235 und auch sonst vielfach passim.

Was ist dazu zu sagen? Nun, einfach, daß Diehl den Wald buchstäblich vor lauter Bäumen nicht sieht. Seine Aufgabe wäre, dasjenige als das essentiell Volkswirtschaftsmäßige auszuscheiden, was in allen noch so verschiedenen Wirtschaftsperioden vorhanden ist und daher wohl von den verschiedenen Rechtsordnungen unabhängig sein muß. Dazu reicht seine Abstraktionskraft nicht hin. Er weiß zwar, daß man für dieses Allgemeine seit Jahren die Kooperation, die gesellschaftliche Arbeitsteilung und Vereinigung, gehalten hat: aber dieser Begriff erscheint ihm als allzu leer, um darauf eine Theorie zu bauen: „Was sollen wir uns unter ‚Arbeitsteilung' denken, wenn wir nicht wissen, nach welchen Normen diese Arbeitsteilung geregelt ist? Ohne Angabe der Wirtschaftsverfassung, von der die Arbeitsteilung nur ein Stück bildet, ist die Bezeichnung leer und bedeutungslos" (S. 200)[1].

Hier liegt der Hauptfehler zutage. Das Prinzip der Kooperation ist durchaus nicht so „leer und bedeutungslos", wie Diehl annimmt. Es verhält sich ungefähr wie das Prinzip der Gravitation, aus dem Newton und Kepler doch eine ganz gewaltige Wissenschaft heraus entwickelt haben. Man kann schon an der noch unentfalteten, noch nicht um einen Markt zentrierten Gesellschaftswirtschaft eine ganze Reihe wichtiger Gesetze erkennen, die von der Kooperation abhängen, wie z. B. die Vermehrung der Leistungsfähigkeit und des Reichtums der Gemeinschaft, die Vorteile der Spezialisierung usw. Vollends aber an der entfalteten, um einen Markt zentrierten Gesellschaftswirtschaft läßt sich ein ganzes und volles System aus dem einen Prinzip entwickeln, groß genug, um, wenn nicht vier, so doch einen starken Band darüber zu schreiben und eine Kunstlehre, eine Volkswirtschaftspolitik, solide zu unterbauen.

Warum sieht Diehl das nicht? Ich glaube, aus zwei Gründen. Erstens, weil er als Gegenstand der nationalökonomischen Forschung nicht nur die Wirtschaftsordnungen betrachtet, die uns die Geschichte darstellt, sondern auch die Konstruktionen, die soziale Denker und Träumer aus dem Kopfe erfunden haben, z. B. den Anarchismus und Kommunismus, der eine marktlose Wirtschaft zusammenphantasiert. Das ist der erste Grund, aus dem heraus er dazu kommt, daß der Markt mit seinen Erscheinungen nicht essentiell zum Begriff einer höheren „Volkswirtschaft" gehört. Der Schluß ist nicht zwingend; als argumentum ad hominem wäre anzuführen, daß Diehl selbst einmal, und von seinem allgemeinen Standpunkte aus mit Recht, die Ökonomie für eine, im gewissen Sinne „historische" Disziplin erklärt, was doch wohl nicht anders zu verstehen ist, als daß ihr Gegenstand nur solche Wirtschaftsordnungen sind, die in der Wirklichkeit zu beobachten waren oder sind, und nicht Konstruktionen einer individuellen Phantasie, die nur nach der Meinung ihrer Verfasser dazu berufen sind, in Zukunft einmal historische Wirklichkeit zu werden. Man sollte doch wenigstens einmal genau hinsehen, ob diese sozialen homunculi außerhalb ihrer Retorte lebensfähig sein könnten. Aber freilich, das kann Diehl nach seiner eigenen Erklärung nicht leisten, denn dazu gehört der Besitz einer — Theorie, d. h. eines Systems von Gesetzen oder doch Gesetzmäßigkeiten.

Der zweite Grund scheint mir ein persönlicher zu sein. Diehl besitzt die Abstraktionsfähigkeit nicht, um zu sehen, daß in allen historischen Wirtschaftsperioden die Gesellschaftswirtschaft jeder höheren Wirtschaftsgesell-

[1]) Der erste Satz in buchstäblicher Wiederholung S. 260.

schaft ohne Ausnahme um einen Markt zentriert ist, daß es sich also wohl um Dinge handeln muß, die von der wechselnden Rechtsordnung unabhängig sind. Er hat den Blick für die Verschiedenheiten, aber nicht den für das Gleiche, den der Theoretiker braucht, den Blick für den roten Faden, der sich durch das Ganze der Entwicklung zieht. Hätte er diesen Blick, so hätte ihm nicht entgehen können, daß sogar in den zu Ende gedachten Konstruktionen der Kommunisten der vorn offiziell hinausgeworfene Markt durch die Hintertür heimlich wieder hereingelassen wird: Kautsky z. B. in seinem „Am Tage nach der sozialen Revolution" bietet den Arbeitern unangenehmerer Zweige kürzere Arbeitszeit und sogar höheren Lohn! Jedes ernste Durchdenken der Probleme muß aber zu der Erkenntnis führen, daß der Markt mit seiner Konkurrenz durch die Rechtsordnung mehr oder weniger eingeschränkt werden, aber niemals ganz ausgeschaltet werden kann: Wir erleben gerade jetzt in Hamsterei und Schleichhandel wieder einmal, was der Staat und das Recht gegen die Gesetze der Volkswirtschaft vermögen. Naturam expellas furca . . . Und weil die großen Köpfe, die unsere Wissenschaft begründet haben, das sehr genau erkannt hatten, deshalb hielten sie die um ihren Markt zentrierte Gesellschaftswirtschaft für die „natürliche", für den „ordre naturel" — und hatten nach meiner bescheidenen Meinung Recht damit.

Diehl beruft sich, wie so viele andere vor ihm, immer wieder darauf, daß aus der Prämisse dieser Voraussetzung viele Theoretiker der Vergangenheit durchaus falsche „Gesetze" abgeleitet haben. Niemand leugnet das! Aber die formale Logik allein hätte Diehl belehren können, daß diese beklagenswerten Irrtümer aus zwei ganz verschiedenen Ursachen herstammen können: aus der falschen Prämisse einer „naturgesetzlichen" Auffassung, oder aus einem fehlerhaften Schlußverfahren, trotz richtiger Prämisse. Aber er ist so sehr Fanatiker seiner Auffassung, daß er mir offenbar nichts so übel genommen hat, als daß ich durch ein verändertes Schlußverfahren aus der von ihm verworfenen Prämisse und Methode heraus zu Ergebnissen gelangt bin, die die gegebene Wirklichkeit vollkommen ableiten und eben dadurch vollkommen erklären, d. h. Probleme lösen, die bisher noch nicht einmal gestellt werden konnten, wie z. B. das der Höhe des Kapitalprofits, oder des Zusammenhanges zwischen privatem und volkswirtschaftlichem Kapital. Diese Ergebnisse sind allerdings für Diehls Theorie sehr schmerzlich, die implicite dadurch widerlegt wird; aber dafür kann ich doch wahrlich nichts. Ich denke an Emile Dubois-Reymond, der einmal zornig zu seinem Schüler Bernstein sagte: „Ein Knabe hat es gewagt, meine Theorie zu vereinfachen" — die „Vereinfachung" war freilich eine Widerlegung gewesen.

Es gibt also immanente Notwendigkeiten des Gesellschaftslebens, die von einer gewissen Volksdichtigkeit und Kulturstufe aufwärts die Entstehung eines Marktes mit seinem Getriebe von Konkurrenz und Arbeitsteilung erzwingen und bei wachsender Dichtigkeit und Kultur ihre Schöpfungen in ganz bestimmter Richtung entfalten. (Diehl spricht denn auch selbst oft [z. B. S. 47] von der „Entfaltung" oder „Entwicklung des Wirtschaftslebens".) Das geschieht völlig unabhängig von jeder äußeren Staats- und Rechtsordnung; das ist die Essenz der Gesellschaftswirtschaft oder „Volkswirtschaft", ihr „Sein an sich".

Und diese Organisation bedarf ihrer eigenen Verfassung, ihres eigenen Rechtes. Das kann die Gewalt brechen, der Staat verkrüppeln, oder aus ihm wichtigeren Gründen einschränken oder umbiegen: aber aufheben kann

r es nicht, sonst sägt er den Ast ab, auf dem er sitzt. Kurz, er kann dieses natürliche Recht" der Wirtschaftsgesellschaft ändern, aber er schafft es nicht: m Gegenteil; er hat sich ihm anzupassen, hat sein eigenes Recht damit in ine solche Übereinstimmung zu bringen, daß die Gesellschaftswirtschaft venigstens notdürftig vegetieren kann — sonst stirbt er mit ihr wie eine ösartige Geschwulst mit dem Körper, auf dem sie schmarotzt.

Und daraus ergibt sich die Aufgabe der „reinen" Ökonomie, die Diehl leugnet. Sie hat die Verfassung, das Recht und die innere Ordnung der vom Staate nicht verkrüppelten oder veränderten oder nach fremden Gesichtspunkten umgebogenen Gesellschaftswirtschaft aus der Aufgabe der Gesellschaftswirtschaft abzuleiten, den kooperierenden Menschen als das kleinste Mittel zur Befriedigung ihrer sämtlichen Bedürfnisse zu dienen, die nur durch kostende Objekte gesättigt werden können. Diese Aufgabe haben ein Quesnay, ein Adam Smith, ein St. Simon, ein Dühring verstanden und teilweise gelöst; ich bin auf ihrem Wege ein Stückchen weiter gegangen: es gibt keinen anderen Weg, um unsere Wissenschaft aufzubauen, die heute nur ein wüstes Trümmerfeld ist.

Und nun zum Schlusse noch ein grundsätzlich überaus Wichtiges. Diehl faßt das Recht auf als etwas durchaus Willkürliches, als die Schöpfung von Menschen, die zufällige Zwecke verfolgen; er betont überall, daß in allem Sozialen der menschliche Willen den Gang der Dinge bestimme. Schön! Aber wir weigern uns, hier stehen zu bleibeu, sondern fragen weiter rückwärts: Was bestimmt den menschlichen Willen? Wir sind ja doch wohl alle „Deterministen"?

Die klassische Volkswirtschaftslehre hat uns den Anfang des Weges gezeigt, der zu diesem höchsten aller Ziele aller Geisteswissenschaft führt: sie erkannte, daß gewisse Gegebenheiten der menschlichen Psyche (ökonomisches Prinzip) zusammen mit den Gegebenheiten der natürlich-geographischen Grundlage des Gesellschaftslebens eine gewisse Ordnung und Verfassung der „Volkswirtschaft" unter allen Umständen erzwingen und gegen alle Widerstände aufrechterhalten, d. h. also doch wohl, daß sie den Willen aller Beteiligten in einer bestimmten Art „determinieren". Hier weiterzugehen ist die Aufgabe der Wissenschaft — und Diehl stellt sich mit dem Flammenschwert des kritischen Cherub ihr in den Weg!

Er schreibt einen ganzen Abschnitt über „Soziologie" und weiß doch nicht, daß ihr gerade diese Aufgabe gestellt ist: die Gesetze der sozialen Determination des menschlichen Willens und daher der menschlichen Gruppenhandlung zu studieren und soweit wie möglich festzustellen, trotzdem sich gerade das aus der jahrzehntelangen Gährung der jungen Disziplin endlich herausgeklärt hat. Sie ist weder ein Sammelname für die Summe der sozialen Geisteswissenschaften, noch eine Spezialdisziplin, die sich mit den „Formen der Gesellschaft" beschäftigt (Simmel selbst hat diesen Gedanken neuerdings fallen lassen; diese Spezialdisziplin gilt ihm heute nur noch als „reine Soziologie", als der Kern eines größeren Ganzen), sondern sie ist eine neue Universalwissenschaft, ist die „Erkenntnistheorie" der Geisteswissenschaften: und ihre Aufgabe ist, wie gesagt, vor allem die Feststellung des gesetzlichen — es tut mir leid, das verpönte Wort anwenden zu müssen — Mechanismus, der den Willen der Gruppen und dadurch den der einzelnen determiniert. Mit die besten Vorarbeiten auf diesem Felde danken wir Dürkheim — und gerade diesem Denker muß es geschehen, daß Diehl sich für seine grundsätzlich abweichende Auffassung auf ihn beruft (S. 34)!



So kann ich denn nur zu einer runden und unzweideutigen Ablehnung dieser ganzen „sozialrechtlichen" Richtung kommen, die Diehl uns aufzuzwingen versucht. Das Buch ist als Ganzes völlig verfehlt, trotz mancher guten Einzelheit namentlich in der Kritik. Es ist verfehlt der allgemeinen Auffassung nach, aber auch der Anlage nach — wenn es nicht etwa nur für das „Bäckerdutzend" theoretischer Fachmänner Deutschlands geschrieben ist. Den Studenten kann es theoretisch nur auf falsche Wege leiten, und zu der Kritik Diehls im einzelnen an seinen Vorgängern und Mitbewerbern kann der Student unmöglich selbständig Stellung nehmen, ehe er nicht wenigstens Diehls eigene Theorie aufgenommen hat, die ihm einen festen Standpunkt gegenüber den Einzelproblemen zu geben hätte. Darum hätte nach meiner Meinung diese ganze ausführliche Übersicht und Kritik der diversen „Richtungen" nicht in die Einleitung des Systems gehört, sondern als kritische Sicherung der positiven Theoretik an ihren Schluß.

Dem Fachmann freilich mag die überaus fleißige, von großer Belesenheit zeugende Arbeit manches bieten, — vor allem freilich Grund zu eigenem produktiven Widerspruch. —

* * *

Wenden wir uns nun dem zweiten System zu, das gleichfalls mit einem Einleitungsband auf den Plan tritt. Es ist, um es zu wiederholen, von genau entgegengesetztem Standpunkt genau so einseitig und darum als Ganzes ebenso falsch. Wir sprechen von Liefmanns „Grundsätzen" [1]).

Man sah dem Erscheinen dieses Buches seit mehreren Jahren mit einer gewissen Spannung entgegen, denn der Verfasser hatte alles Erdenkliche getan, um in immer wiederholten, kleinen Publikationen die wissenschaftliche Welt auf diese unerhörte Leistung aufmerksam zu machen und würdig vorzubereiten. Immer wieder hörten wir, es werde ein Buch erscheinen, das alles bisher Dagewesene nicht nur verdunkeln, sondern geradezu erschlagen, auslöschen werde. Alles, was bisher über Nationalökonomie gedacht und geschrieben war, war danach bestenfalls, in seinen erlauchtesten Werken, schüchterner Ansatz zur ersten Morgendämmerung der Wahrheit; alles andere war plumper Irrtum, unbegreifliche Torheit, Verblendung, Verranntheit.

Nun liegt die Leistung vor, und man muß bedauernd sagen, daß sie den ungünstigen Eindruck, den man durch all das erhalten hatte, nur bestätigt, ja vertieft. L. ist zweifellos ein Mann von einer nicht verächtlichen Begabung zum theoretischen und sogar systematischen Denken, mit einem starken Bedürfnis zur logischen Einheit und daher zur Einordnung aller Teiltheorien in ein geschlossenes Gedankengebäude. Solche Köpfe, selbst geringeren Ranges, sind heutzutage so selten, namentlich in unserer deutschen Nationalökonomie, daß ich nur mit Widerstreben hart gegen einen Denker bin, der doch schließlich mit mir einen Kampf kämpft gegen die theoretisch Bedürfnislosen und ihre Gewaltherrschaft. Aber es hilft nichts. Die Wahrheit muß gesagt werden, wie ich sie sehe, und da muß eben ausgesprochen werden, daß alle ursprüngliche Begabung des Mannes nicht aufkommen kann gegen sein unglückliches Temperament. Daß er sich selbst über alles Maß hoch einschätzt — er erklärt sich an tausend Stellen für

[1]) Robert Liefmann, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Erster Band: Grundlage der Wirtschaft. Stuttgart uud Berlin 1917. Deutsche Verlagsanstalt. XXIV und 688 S.

den Anfang und das Ende aller eigentlichen ökonomischen Wissenschaft — das wirkt in der durch keine Hemmung gezügelten Naivität des Selbstbekenntnisses nur lächerlich; es hat aber in seiner negativen Auswirkung die Folge, daß Liefmann völlig außerstande ist, seine Vorgänger — nicht etwa zu würdigen, nein, auch nur zu verstehen.

Natürlich ist Liefmann von der Kritik schlecht behandelt worden; auch ein viel besserer Theoretiker wäre im Deutschland der Schmollerschule schlecht behandelt worden, aber das ist doch kein Grund, um die Haltung zu verlieren. Wenn man Recht hat, beißt man sich schon durch, und zwar um so später, je mehr man Recht hat. L. aber hat die Haltung völlig verloren, und das macht sein Buch zu einem der peinlichsten, die je geschrieben wurden. Hunderte von Seiten sind der Polemik nicht nur gegen Männer von Rang und Bedeutung, sondern auch gegen Hinz und Kunz gewidmet, die niemanden interessieren als sich selbst. Und diese Polemik ist fast überall zänkisch, ja keifend. Es gehört ein starker Magen und ein noch stärkeres Pflichtgefühl im kritischen Richteramt dazu, um sich durch dieses Gezeter hindurch zu arbeiten, bis endlich, endlich nicht mehr ausschließlich von der Person des Autors, sondern von seiner Sache die Rede ist. Auf Seite 223 (!) (und dazu sind noch 24 Seiten des Vorwortes zu zählen) erklärt er, zur Sache kommen zu wollen: aber erst Seite 241 fängt die eigentliche Darstellung wirklich an. Und auch dann noch wird fast Seite auf Seite weiter polemisiert und gezankt.

Aus dieser Veranlagung folgt, daß das ganze Buch so mangelhaft disponiert ist, wie die eben gemachten Angaben über den Anfang bereits dartun. Die gegebene Anordnung des Stoffes war selbstverständlich die, daß der Autor seinen Lesern zuerst einmal in geschlossener Darstellung seine eigene Auffassung entwickelte; dann, wenn man wußte, was er, und aus welchen Gründen er es für wahr hält, konnte die Polemik einsetzen und zur Entscheidung geführt werden. Statt dessen macht die Polemik den Anfang, ehe man noch weiß, wohinaus der Autor will, und jedenfalls, ehe man seine guten oder schlechten Gründe hat prüfen können. Er wirtschaftet auch hier durchaus auf Kredit, indem er dem Leser zumutet, seine Formeln vorläufig einmal als der Weisheit letzten Schluß anzunehmen: die Phrase „wie wir später zeigen werden“ wiederholt sich fortwährend. Es ist aber niemand geneigt, unbekannte Banknoten in Zahlung zu nehmen, besonders wenn der Ausgeber ohne Ende behauptet, alle anderen Noten seien völlig wertlos. Und das wiederholt sich bis zum Schluß. Fortwährend wird auf den zweiten Band verwiesen, der alle Rätsel lösen werde. Das ist ein unmögliches Verfahren, namentlich wenn uns unter den gröbsten Beschimpfungen und Drohungen mit dem Urteil der Totenrichter immer wieder zugemutet wird, alles zu verfluchen, was wir bisher angebetet haben, und nur noch den neuen Gott zu verehren. —

* * *

Es sei nun versucht, Ordnung und Folge in das Chaos zu bringen und zugleich eine zureichende Kritik zu geben. Ganz kann das nicht gelingen, weil man dann ein ebenso dickes Buch darüber schreiben müßte — und mir scheint, als habe man besseres zu tun.

Der Ausgangspunkt des L.schen Denkens ist untadelhaft: es ist der schon geschilderte, jedem Fachmann sattsam bekannte Zustand unserer theoretischen Ökonomik, die man sehr höflich als einen Trümmerhaufen

charakterisiert hat. Zuerst hat der Sozialismus durch St. Simon. Sismondi, Rodbertus, Marx, Proudhon usw. das alte klassische Lehrgebäude, das zur reinen Apologetik, zur Klassenadvokatie der Bourgeoiswirtschaft, entartet war, in die Luft gesprengt, dann hat der Historismus der Schmollerschule die theoretische Bemühung, in Deutschland wenigstens, mit Bann und Interdikt belegt, und schließlich hat die österreichische Schule mit ihren Annexen vorwiegend Psychologie — und zwar eine ziemlich wilde — und neuerdings gar Methodologie betrieben und kecklich behauptet, das sei Ökonomik. Das Ergebnis war bei guten Köpfen, wie z. B. Amonn und Schumpeter, eine bis zur Verzweiflung gehende Resignation, und bei den weniger guten eine fürchterliche Konfusion. Davon legt das erste als solches angelegte System der Theorie der Österreicher — vorher gab es nur Einzeluntersuchungen — das v. Wiesers, schreckliches Zeugnis ab. Es ist der Bankerott!

Liefmann ist nun der Meinung, daß diese Verwirrung nur daher stamme, daß die bisherige Theorie fortwährend Wirtschaft und Technik miteinander verwirrt habe. Sie sei immer, und ohne eine andere Ausnahme als Gossen, „technisch-materialistisch" gewesen. Die Anschauung ist nicht ohne Grund, wenn sie auch übertrieben und aufgebauscht wird[1]). In der Tat beginnt alle große Verwirrung in der Theorie bereits vor Adam Smith mit dem groben Schnitzer der bekannten Kapitalstheorie. Das Problem war, wie ein rentierender Eigentumstitel (jetzt genannt „Kapital in privatwirtschaftlichem Sinne") zu dem Einkommen des Profits kommt: und die Klassik antwortete durch die logische Volte, die produzierten Produktionsmittel (jetzt genannt „Kapital in volkswirtschaftlichem Sinne") gleichfalls „Kapital" zu nennen, und nunmehr den Profit des ersten auf die Produktionsvermehrung des zweiten zu beziehen. Aus dieser Wurzel stammen in der Tat fast alle Irrungen und Wirrungen der Lehre von der Verteilung.

Dann hat — und namentlich diesen Punkt hebt L. mit Kraft und Geschick glücklich heraus, wie er denn überhaupt in der Kritik häufig seine angeborene theoretische Stärke zeigt — dann hat die Grenznutzenschule einen ganz ähnlichen grundsätzlichen Fehler begangen, und zwar vor allem in ihrer ebenso berühmten wie verzwickten Lehre von der „Zurechnung". Hier wird der angeblich ausscheidbare „produktive Beitrag" jedes der beteiligten „Produktionsfaktoren" für die Anteile verantwortlich gemacht, die die Eigentümer des Bodens, des „Kapitals" und der „Arbeitskraft" an dem gemeinsamen Produkt erhalten, als „Wert" ihrer Leistung. L. hat durchaus Recht, wenn er gegen diese Theorie zu Felde zieht, die in der Tat bereits prima vista, ganz abgesehen von ihren inneren Widersprüchen, eine logische Unmöglichkeit ist.

Unzweifelhaft — auch das ist wahr — ist diese ganze Theorie der Zurechnung nichts anderes als eine Modernisierung der alten falschen Lehre von den „produktiven Diensten" der „Produktionsagenten", wie sie schon Say und namentlich Bastiat vorgetragen haben, und wie sie vor allem Ricardo in seiner genialen Differential-Theorie für die Grundrente aufgebaut hat. Auf das Kapital angewendet, hat sie dann zu den verschiedenen, heute wohl allgemein als durchaus unhaltbar anerkannten Theorien von der „Wertproduktivität" des volkswirtschaftlichen Kapitals geführt. Schon hier war der logische Fehler grob: die Vorstellung, daß Boden und produzierte Pro-

[1]) Die Alten haben die Grenze nicht beachtet, aber es ist f[illegible] sagen, daß sie Wirtschaft und Technik verwechselt haben (z. B[illegible]

duktionsmittel ein Einkommen haben können. Aber er wird noch gröber in der grenznutzlerischen Variante: denn sie will bekanntlich alle Erscheinungen der Wirtschaft auf psychische Wertschätzungen zurückführen — und da fehlt vollends das logische Bindeglied zwischen einem materiellen Anteil am technischen Erzeugnis auf der einen — und der inneren Wertschätzung dieses Anteils durch das Individuum, das das Erzeugnis begehrt, auf der anderen Seite.

Diesen logischen Widerspruch hat L. auf das Stärkste empfunden, und wie gesagt, sehr hübsch und treffend nachgewiesen. Und nun ergab sich ihm die Aufgabe, das als falsch erkannte System durch ein richtiges zu ersetzen, und zwar durch ein einheitliches, in sich geschlossenes. Bis hierher ist, abgesehen von den unerträglichen Unarten der Darstellung, nichts zu bemängeln.

Auch noch nicht beim nächsten Schritte! Es war mit Recht erkannt worden, daß mindestens der Hauptteil der Fehler der älteren Theoretik auf der Verwirrung von Wirtschaft und Technik beruhte. Die Aufgabe war also, die Grenzlinie zwischen beiden genau festzulegen und auf das Sorgfältigste zu respektieren. Und hier beginnt nun der Weg abzuzweigen, der, wenigstens nach meiner unmaßgeblichen Überzeugung, Liefmann völlig in die Irre geführt hat.

Er nennt die ältere Auffassung „technisch-materialistisch“. Schon aus der Wortwahl geht hervor, daß er alles in ihr für technologisch hält, was sich auf materielle Dinge, Güter also, bezieht. Und das ist der Grundfehler. Ich will versuchen, mich in möglichster Kürze verständlich zu machen.

Unsere Wissenschaft baut sich in drei Stockwerken auf, deren unterstes eigentlich einer eigenen selbständigen Nachbarwissenschaft zugehört, der Psychologie. Da diese aber leider, wie L. wieder mit Recht — allerdings längst nicht als Erster — feststellt, die nötige Arbeit bisher nicht geleistet hat, so hat die Ökonomik sie wohl oder übel selbst in Angriff nehmen müssen; und zahlt denn auch heute noch das Lehrgeld des Dilettanten. Hier ist zu untersuchen, welche Motive den Menschen überhaupt zum „Wirtschaften“ veranlassen, welche Erwägungen ihn in jedem Augenblicke leiten usw., und hier ist die Begriffsbestimmung der „Wirtschaft“ zu finden, die dem Betrieb der Ökonomik selbst bereits zugrunde liegen muß. Jede Wissenschaft muß ja ihre grundlegenden Definitionen und Axiome einer anderen entnehmen, außer der Logik und ihrer Anwendung, der Mathematik.

Die eigentliche Ökonomik zerfällt nun wieder in mehrere Stockwerke. Sie ist die Lehre von der Gesellschaftswirtschaft einer Wirtschaftsgesellschaft [1]). Und darum hat die Ökonomik folgenden naturgemäßen Aufbau: zuerst die Lehre von der Wirtschaftsgesellschaft, namentlich der uns vor allem interessierenden: der um einen Markt zentrierten, entfalteten: ihre Entwicklung aus der noch unentfalteten, noch marktlosen, zu immer höheren Stufen der Kooperation, und ihre typische Zusammensetzung, typisch, insofern man

[1]) So sage ich, um den Ausdruck „Volkswirtschaft“ zu vermeiden, der für mich allerdings ungefähr ein „politisch-wirtschaftlicher Begriff“ ist (L. S. 123), und den ich für die Stufenfolge (Dorf-, Stadt-, Territorial-, Volks-, Weltwirtschaft) aufzubewahren wünsche. Wir dürfen aber, wenn wir uns dieser strengeren Ausdrucksweise bedienen, nicht vergessen, daß die älteren Autoren sehr oft „Volkswirtschaft“ als synonym mit „Gesellschaftswirtschaft“ (leider auch mit „Wirtschaftsgesellschaft“ gebraucht haben, ohne jeden politischen Nebenklang. Das sieht L. selbst (z. B. S. 130—131).

hier von allen temporären und nationalen Besonderheiten abstrahiert. Das ist in meiner Terminologie die „ökonomische Soziologie".

Dann hat als zweiter Hauptteil die Lehre von der Gesellschaftswirtschaft, die „Sozialökonomik", zu folgen. Da nun eine Gesellschaft regelmäßig aus einzelnen besteht, die — wir haben es schon gegen Diehl bemerkt — regelmäßig ihre Sonderzwecke durch die Vergesellschaftung zu erreichen streben, Zwecke, die sie isoliert entweder gar nicht oder doch nur in geringerem Maße erreichen könnten, so zerfällt dieser zweite Hauptteil wieder naturgemäß in zwei Unterteile: erstens die Lehre von der Einzelwirtschaft, die ich als „Personalökonomik"[1]) bezeichnet habe, weil es sich um die Wirtschaft „ökonomischer Personen" (Ad. Wagner) handelt; — und zweitens die Lehre von der Marktwirtschaft (meine „Nationalökonomik").

Es ist klar, daß man ohne genügendes Verständnis der psychologischen Grundlagen die personalökonomischen Probleme nicht befriedigend stellen und lösen kann. und daß man wieder ohne genügendes Verständnis der Personalökonomik die Lehre von der Marktgesellschaft und ihrer Wirtschaft nicht voll ausbauen kann.

Das ist Liefmanns richtiges Empfinden, und von diesem läßt er sich leiten. Aber er macht sofort beim ersten Schritt einen verhängnisvollen Fehler. Weil im untersten Stockwerk psychologische, nur psychologische Kräfte wirken (und selbstverständlich per definitionem keine anderen wirken können), schließt er, daß auch bis ins oberste Stockwerk der Marktwirtschaft hinein keine anderen wirksam sein können. Und kommt so zu den Vorstellungen, die seiner Lehre den Namen gaben, zu der „psychischen Theorie" der Wirtschaft.

Das ist das *πρῶτον ποεῦδος!* So löblich es nämlich ist, daß L. die Einheit der Kraft mit allem Nachdruck betont, die in allen drei Stockwerken das Getriebe der Wirtschaft in Gang hält, so falsch ist es, daß er dabei der Transformation der Kraft in verschiedene Erscheinungsformen nicht gerecht wird. Wenn ein Beispiel aus anderem Gebiete — es ist vielleicht nicht einmal ein sehr fremdes — zur Illustration herangezogen werden darf, so ist sicher alle Energie auf diesem Planeten Sonnenwärme, gegenwärtige oder in Kohle usw. oder in gehobenem Wasser aufgespeicherte. Aber was gewinnen wir an spezieller Erkenntnis, wenn wir immer nur — und mit Recht — behaupten, daß die mechanische Energie, die z. B. den Motor dreht, und die elektrische, die in Glühlampen und Werkmaschinen Arbeit leistet, daß die chemische Energie in der Pflanze, die Willensenergie in Ganglion und Nerv, die die Handlung richtet, und die Muskelenergie, die in der Bewegung zutage tritt, Sonnenwärme ist?! Es ist gut, das zu wissen, vielleicht notwendig, es zu wissen, aber dann beginnt doch wohl für Elektrotechnik, Physiologie, Psychologie und Soziologie erst ihre eigentliche, ihre Sonderaufgabe?! L. wird nicht müde, zu wiederholen, daß im ganzen Umfang der Ökonomie bis zuletzt von nichts anderem die Rede sein darf, als von „psychischen Erwägungen", von „Nutzen- und Kostenvergleichen". Das kann uns nicht bis ans Ende führen.

Tatsächlich liegen die Dinge so, daß in der Personalökonomie diese Erwägungen als Motive der Handlungen eine sehr starke Rolle spielen.

---

[1]) Ungefähr das gleiche nennt man neuerdings öfter „Privatökonomie". Der Name ist schlecht, weil er bereits für die Kunstlehre der Einzelwirtschaft in Gebrauch ist; freilich gehen diesen Autoren Theorie und Kunstlehre regelmäßig durcheinander.

Aber sie werden schon sozusagen objektiviert an äußeren Objekten, unter denen materielle Objekte, die sog. „Güter“, besonders auffalleu. An diese Objekte fixiert sich die Erfahrung, daß sie die Fähigkeit haben, gewisse Bedürfnisse zu befriedigen, als ihr „subjektiver“, — und fixiert sich ebenfalls die Erfahrung, daß zu ihrer Erlangung gewisse Widerstände überwunden, gewisse „Kosten“ aufgewendet werden müssen, als ihr objektiver „Wert“; und es ist der aus beidem, aus Nutzen und Kosten „kombinierte Wertmaßstab“, der die Handlungen des Einzelwirtes, der einzelnen „ökonomischen Person“ bestimmt[1]).

Sobald wir aber zum obersten, zum dritten Stockwerk, dem der Marktwirtschaft kommen, hat sich die ursprünglich rein psychische Energie bis zur Unkenntlichkeit in eine ganz andere Form transformiert. L. spricht selbst, ganz richtig, an unzähligen Stellen von dem „tauschwirtschaftlichen Mechanismus“; und das ist er in der Tat: ein Mechanismus, der nur durch eine einzige Kraft bewegt wird: durch Angebot und Nachfrage, die auf die Dauer und im Durchschnitt, d. h. in dem Gedankenbilde der Statik, den Preis aller „kostenden Objekte“ auf ihren „Wert“ im Sinne der alten Theorie, auf ihren „natürlichen Preis“, den „statischen Preis“ der Neueren, zu fixieren tendiert und dadurch, durch Attraktion und Repulsion, das Ausmaß der Produktion und gleichzeitig die „Distribution“ reguliert[2]). Die psychischen Kräfte haben sich hier vollkommen in quantitativ meßbare, aneinander wägbare, wenn Liefmann will, materialistische Kräfte verwandelt, und nur von dieser, ihrer neuen Form ist hier noch die Rede, darf hier noch die Rede sein,

Dieser Mechanismns ist es, der die Klassiker vor allem interessiert hat, und er bietet denn auch in der Tat die nationalökonomisch vor allem interessanten Probleme dar[3]). Daher kommt ihre „quantitativ-materialistische“ Stellungnahme, die L. mit Recht angreift, wo sie Technologisches, dem Gebiet der Erzeugung der Güter Angehörendes, in die wirtschaftlichen Erörterungen eingeschmuggelt haben; die er aber zu Unrecht angreift, wenn er ihre grundsätzliche Methode bemängelt. Daß man mit ihrer Methode, richtig angewendet zu einem, von allem Technologischen freien System gelangen kann, glaube ich dargetan zu haben; ich spreche in der Nationalökonomik nur noch vom „Produzieren“ und seinen Ableitungen im Sinne von „zu Markte bringen“; vom „Erzeugen“ usw. ist durchaus nicht mehr die Rede, ebenso wenig von „Zurechnung“, außer einmal, um zu zeigen, daß die allgemeine Überzeugung fälschlich dem Kapital in volkswirtschaftlichem Sinne den Profit zurechnet,

---

[1]) Liefmann behauptet, auch diesen Gedanken zuerst entwickelt zu haben. Gegen die Grenznutzler hat er Recht. Mir kann er die Priorität nicht wohl bestreiten (vgl. meine „Theorie“, S. 341/2). Er ist nur viel ausführlicher als ich, aber erstlich ist der Grundgedanke des Nutzen- und Kostenvergleichs bei mir völlig klar dargestellt, und zweitens sind mir seine Einzelausführungen sehr bedenklich. Davon später.

[2]) Es scheint, als ob wir damit für L. lauter Sakrilegien begingen. Wir können es nicht genau wissen, da der zweite Band noch nicht vorliegt. Aber für ihn „sind die Preise niemals das Maß irgendeines Güterwertes“ (S. 9); er will von der „statischen Auffassung durchaus nichts wissen“ (S. 8 Anm., S. 29/30, S. 447). Den Verteilungsgedanken nennt er eine „Fiktion“ (S. 166).

[3]) Aus diesen Gründen, dem dogmenhistorischen und dem des Interesses, habe ich denn auch diesen zweiten Teil der Sozialökonomik als „Nationalökonomik“ bezeichnet. Er deckt sich fast völlig mit dem von den Klassikern behandelten Problemkreis.

der in der Tat der Monopolgewinn des Klassenmonopols an Grund und Boden ist; ich gebrauche das Wort „Kapital“ ex professo nur für das Privatkapital, den „rentierenden Eigentumstitel“, und nenne das produzierte Produktionsmittel „gesellschaftliches Beschaffungsgut“; ich erkläre mehrfach, daß die Mitglieder der Wirtschaftsgesellschaft auf dem Markte, streng gesehen, auch dann nur immaterielle Leistungen, „Dienste“, tauschen, wenn sie Güter tauschen, weil der Stoff, an den die Leistung fixiert ist, an sich keinen Wert hat, und darum nicht Gegenstand der Wirtschaft sein kann. Und ich erkläre weiter, daß es zwischen den Marktbesuchern nur zwei Arten der Beziehung gibt: als Kontrahenten eines Tauschgeschäfts, und als Konkurrenten um ein Tauschgeschäft; daß alle „Erzeugung“ (in L.s Terminologie „Produktion“) nur in die Personalwirtschaft gehört und keinem anderen Zwecke dient, als der Versorgung des Erzeugers selbst (nicht etwa seiner Abnehmer) mit den Mitteln seiner Bedarfsbefriedigung, sei es unmittelbar in der Selbstversorgung, sei es mittelbar durch Tausch des Erzeugten gegen das von anderen besessene Bedurfte. Ich fordere L. auf, mir auch nur eine einzige Stelle meiner Bücher zu zeigen, wo ich die Grenze zum Technologischen hin überschritten habe. Dadurch ist der Beweis erbracht, daß man mit der — richtig angewandten — Methode der Klassik sich sehr wohl im Gebiete des eigentlich Wirtschaftlichen halten kann.

Wenn L. das nicht sieht, so liegt das an der schon dargestellten Verwechslung zwischen dem Technologischen und dem quantitativ Bestimmten dieser klassischen Methode. Hier ist er, wie auch sonst vielfach, durchaus in den Gedankenkreis der Schule verstrickt, die er fast am leidenschaftlichsten bekämpft, der Grenznutzentheoretiker. Er nimmt ihr verwerfendes Urteil über die klassische Auffassung, die nicht mit subjektiven (Intensitäts-), sondern mit objektiven (Extensitäts-) Größen rechnet, unbesehen an. Er charakterisiert den Standpunkt der „Arbeitswerttheorie“ folgendermaßen (S. 518): „Alle Güter kosten im letzten Grunde nur Arbeit, daher ist ihr Wert auch entsprechend der in ihnen verkörperten Arbeit.“ Diese Charakteristik ist falsch! Sie gilt nur für den einen Teil der Güter, nämlich für die Klasse der „beliebig reproduzierbaren“ Güter, aber ausdrücklich nicht für die Monopolgüter! Daß die Klassiker selbst bei der Anwendung ihrer Methode die Monopolgüter völlig vernachlässigt haben, war ihr schwerer Fehler; war der einzige Grund dafür, daß sie nicht erklären konnten, warum „der Wert mancher Güter enorm über der in ihnen verkörperten Arbeit steht“; warum „Wert der Güter und Arbeit keinesfalls proportional sind“, und warum „es doch auch Güter gibt, die gar nicht produziert werden können und dennoch einen ‚Wert‘ haben und einen Preis erzielen“ (1c). Diese Abweichungen von der Regel lassen sich ohne weiteres erklären, wenn man den Monopolbegriff richtig heranzieht[1]).

Hier ist L. den Grenznutzlern blind gefolgt, was schon daraus hervorgeht, daß wir soeben die einzige Stelle in dem ganzen starken Bande zitiert haben, wo von diesen wichtigen Dingen überhaupt die Rede ist. Und das ist ein schlimmes Zeichen für jemanden, der so hohe Ansprüche an seine Kritiker stellt, sie also auch wohl an sich stellen müßte. Er führt öfter meine

---

[1]) Richtig, d. h. nicht nach L.'s Methode. Er hat die Terminologie verdorben und nicht erkannt, daß „beschränkte Konkurrenz“ im Sinne der Klassiker doch auch Monopol ist. Vgl. dazu mein „Wert und Kapitalprofit“, Jena 1916, S. 81 ff.

Arbeiten an, fast immer strikt ablehnend, einmal sogar mit einer Form der Kritik, die ich, wenn ich milde sein will, nur als Ungezogenheit kennzeichnen kann (S. 553) — ich komme darauf zurück —; und erwähnt doch nirgends, daß ich die Gründe billige, aus denen die Grenznutzentheoretiker die klassische Wertlehre aufgegeben haben — sie dreht sich in der Tat im Zirkel —, daß ich aber eine Formel für den Tauschwert gefunden zu haben glaube, die diesen logischen Fehler vermeidet [1]). Damit ist das Wiederaufnahmeverfahren vor dem Forum der Wissenschaft gesichert: denn die objektive Werttheorie ist nur wegen dieses einen genau bezeichneten Fehlers aufgegeben worden; wenn dieser Fehler ihr nicht essentiell, sondern nur akzidentell ist, wie ich behaupte und nachgewiesen zu haben glaube, dann steht sie wieder vollberechtigt auf dem Kampfplatz, um so mehr, als inzwischen der Bankerott der Grenznutzler erklärt ist.

L. aber, der irrtümlicherweise den Rückweg zur objektiven Theorie der Marktwirtschaft ungangbar glaubt, wählt nun den einzigen Weg, der ihm noch offen zu sein scheint, den Weg der konsequenten, subjektiven, psychischen, ausschließlich psychischen Erklärung. Auch in der Marktwirtschaft, überhaupt im ganzen Gebiet der Wirtschaft, soll keine andere Kraft wirksam sein, als das „Nutzen und Kostenvergleichen". Zu dem Zwecke muß er alle naturgegebenen Grenzlinien zwischen der Psychologie uud der Wirtschaft, und hier zwischen der Personalwirtschaft und der Marktwirtschaft nach Möglichkeit verwischen. Das erste gelingt ihm durch ein erstaunliches Quiproquo. Zwar nennt er selbst die individuellen Zwecke (in Übereinstimmung mit mir, dem Motiv und Zweck als ebenso „außerwirtschaftlich" gelten wie der Konsum) gelegentlich „vorwirtschaftlich" (z. B. S. 13) [2]); aber dann identifiziert er dieses Vorwirtschaftliche dennoch mit dem rein Wirtschaftlichen, und zwar zunächst dem Personalwirtschaftlichen meiner Auffassung. S. 288 findet sich die folgende Stelle: „Nutzen und Kosten, Lust- und Unlustgefühle vergleichen nach dem ökonomischen Prinzip, oder möglichst großen Nutzen oder Genuß mit möglichst geringen Kosten zu erlangen suchen, das ist wirtschaftliches Handeln." Also vergleichen ist handeln? Damit ist die Grenzlinie verletzt, die das Psychologische vom Wirtschaftlichen trennt. Vergleichen ist ein Psychisches, Handeln ist erst seine Folge, ist etwas auf materielle Dinge Gerichtetes, ist Ausgabe von Körperenergie zu Zwecken, ist nichts Psychisches mehr, sondern nur noch (selbstverständlich, denn wir sprechen ja von bewußten menschlichen Zweckhandlungen) etwas psychisch Verursachtes — wie der Gedanke etwas durch Sonnenenergie Verursachtes ist, etwas völlig Transformiertes nnd gerade nur in dieser neuen Gestalt Interessantes [3]).

Die Dinge liegen so, daß natürlich — unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Kraft — jeder Wirtschafter in den Wertdingen [4]), die er begehrt,

[1]) Vgl. „Theorie" S. 354 ff. und „Wert und Kapitalprofit", passim. z. B. S. 54.

[2]) Der Zweck wird als gegeben vorausgesetzt (S. 141).

[3]) „Jede Tätigkeit ... ist nur Mittel, wir kommen auf etwas Psychisches; Wirtschaften ist das Disponieren, Erwägungen anstellen, wie die aufzuwendenden Mittel, nicht materialistisch, sondern im Sinne der Logik (?) aufgefaßt, also Anstrengungen, Opfer, Unlustgefühle, das Maximum an Genuß ergeben" (S. 432). Danach wäre der vollkommene Wirt der Pläneschmied, der Grübler, der niemals etwas ausführt!

[4]) Ein für alle Male: Wertdinge nenne ich alle kostenden Objekte: [illegible] Dienste (immaterielle Leistungen) und „Rechte und Verhältnisse".

gewisse Lustwerte erstrebt, die sie ihm erfahrungsgemäß bereiten, oder die er durch sie zu erlangen glaubt; und daß er auf der anderen Seite in den Wertdingen, die er auf ihre Beschaffung verwendet, sei das nun Arbeit oder sonst ein Wertding, gewisse Lustwerte als „Kosten“ opfert, oder gewisse Unlust (an Arbeitsmühe z. B.) auf sich nimmt. Aber das sind für die wirtschaftliche Betrachtung gegebene Größen und Voraussetzungen: was uns in der Personalökonomie allein noch interessiert, ist, daß der Mensch in seiner Wirtschaft gewisse Dinge begehrt, und bereit ist, dafür gewisse andere Dinge aufzuwenden, und zwar nach dem Prinzip des kleinsten Mittels. Damit ist der Schritt vom Subjektiven zum Objektiven, von der Psychologie zur Ökonomik, von der vorwirtschaftlichen Erwägung zur wirtschaftlichen Handlung getan.

Und diese Handlungen der zur Wirtschaftsgesellschaft verbundenen Einzelwirte sind nun wieder die „gegebenen Größen“ der Marktwirtschaft und die Voraussetzung der Nationalökonomik. Lust und Unlust, Begehren und Opfer erscheinen auf dem Markte als „materielle“ Quantitäten, als Angebot von Wertdingen, das gleichzeitig Nachfrage nach anderen Wertdingen ist, und als nichts anderes. Dem Identitätsprinzip der Wissenschaft ist durchaus Genüge getan, das Kompliment vor der „Einheit der Kraft“ ist gemacht, wenn man ein Mal für alle Male konstatiert hat, daß die Marktwirtschaft als tauschwirtschaftlicher Mechanismus das kleinste Mittel zum größten Erfolge aller Einzelwirte, aller Personalwirtschaften ist. Und dann beginnt die Aufgabe, die wieder völlig transformierte Kraft in dem Einzigen zu untersuchen, was interessant ist, in den Erscheinungen und Auswirkungen ihrer neuen Gestalt.

Diesen offenen Weg zu gehen wird L. durch mehrere Dinge verhindert: Erstens durch sein allbeherrschendes Dogma, das der Einheit der Kraft, dem „Identitätsprinzip“, nur gerecht werden zu können wähnt, wenn er die verschiedenen Erscheinungsformen der Kraft, ihre Transformationen, schlankweg leugnet; und dann durch seine soziologisch unzureichenden Vorstellungen vom Begriff einer „Gesellschaft“. Er sagt — namentlich gegen Diehl, und macht den gleichen Fehler wie dieser, nur mit umgekehrtem Vorzeichen (S. 52): „für die ökonomische Theorie gibt es keine ‚Gesamtwirtschaft‘, ... , sondern es gibt nur Einzelwirtschaften und deren Beziehungen.“ Der letzte Satz ist richtig und steht auch in meiner „Theorie“ (S. 163). Aber nichtsdestoweniger ist der erste Satz falsch: es gibt schon eine Gesamtwirtschaft, eine Gesellschaftswirtschaft. Wenn Diehl im Walde die Bäume nicht sieht, so sieht L. vor Bäumen den Wald nicht. Ob diese Gesamtwirtschaft ein Organismus ist oder nicht, ist eine müßige Frage, bei der nichts herauskommt [1]; daß sie aber eine Einheit ist, gibt L. selbst zu, wenn er von „tauschwirtschaftlichen Mechanismus“ spricht (S. 53). Er bildet, das ist L. zugegeben, keine rechtlich geschaffene Einheit, sondern eine, aus den natürlichen Trieben der Menschen, aus dem Prinzip des kleinsten Mittels, erwachsene Einheit, aber doch eine Einheit, ein funktionierendes Ganze. Und ihr „Zweck“ (S. 128) ist Kooperation als das kleinste Mittel des einzelnen.

Das will L. grundsätzlich nicht zugeben (wenn er es auch angebrachtermaßen fortwährend anerkennen muß). Und darum besteht die scharfe Grenze,

---

[1]) Übrigens sind L.s Vorstellungen vom Wesen eines Organismus überaus — selbständig (S. 53). Es ist kein Raum, um darauf einzugehen.

die wir zwischen der Personalwirtschaft und der Marktwirtschaft ziehen, für ihn nicht. Die weitere Folge ist, daß in diesem ungeschiedenen Ganzen nur eine Kraft wirkt und das Getriebe reguliert: die „rein psychische“ Nutzen- und Kostenvergleichung. Und damit ist denn das Identitätsprinzip der Wissenschaft gerettet — wie L. es versteht.

Nun ist aber die natürliche Trennung in Einzelwirtschaft und Gesamtwirtschaft so gebieterisch, daß L. ihr nicht ganz ausweichen kann. Er versucht, sie zu ersetzen durch seine Scheidung zwischen „Konsumwirtschaft“ und „Erwerbswirtschaft“.

Diese Scheidung ist nicht nur künstlich, sondern geradezu gewaltsam. Jede normale Personalwirtschaft ist gleichzeitig „Konsum-“ [1]) und „Erwerbswirtschaft“, erstrebt Lustgefühle für das Opfer von Unlustgefühlen. Die Unterscheidung wird denn auch nur gemacht, um die verpönte Gesamtwirtschaft unter der Maske von besonders entfalteten, betriebsmäßig von ihren Konsumwirtschaften getrennten „Erwerbswirtschaften“ einzuschmuggeln. Und das wieder ist nur möglich durch Prokrustes-Künste an den Begriffen.

Wir sollen verstehen, „daß die Unterscheidung von Konsumwirtschaften und Erwerbswirtschaften nur möglich ist in der Geldwirtschaft, im Tauschverkehr“ (S. 363). Wir können es aber nicht verstehen! Hat der Naturalbauer, hat Robinson keine Erwerbswirtschaft, die man von seiner Konsumwirtschaft begrifflich gerade so gut oder so schlecht unterscheiden kann, wie in der gesamten Personalwirtschaft irgend eines Zeitgenossen, wenn er nicht etwa „abhängig“ ist, wie ein Hauskind oder ein Stiftsinsasse? (S. 367).

Nein, sagt L., denn der Naturalbauer und Robinson haben kein Einkommen. „Einkommen können, wenn man den tauschwirtschaftlichen Mechanismus erklären will, nun einmal unter keinen Umständen als Gütermengen aufgefaßt werden, obgleich das noch manchmal ausdrücklich erklärt wurde (Oppenheimer, Schumpeter), sondern sie sind Geldsummen, die den Wirtschaftern aus ihrer Erwerbstätigkeit zufließen, und die Grundlage für ihre Konsumwirtschaft bilden“ (S. 84).

Ipse dixit! Wenn er Recht hat, bin ich übel dran, denn die einzige Möglichkeit, den Wert auf objektive Weise ohne Zirkelschluß abzuleiten, ist gegeben, wenn das Einkommen als eine Gütermenge aufgefaßt werden darf [2]): Diese Möglichkeit verriegelt L. mit seinem Machtspruch — und dann gibt es freilich nur noch eine mögliche Theorie —, wenn es überhaupt noch eine geben kann, nämlich seine eigene. Also entschieden ein „starker Zug“.

Zum Glück entscheidet in der Wissenschaft nicht die Sicherheit des Auftretens, sondern die Güte der Gründe. Und diese Gründe sprechen einhellig gegen L.s Auffassung. Selbstverständlich ist das Einkommen eine Gütermenge! Hunderttausende von Jahren vor Erfindung des Geldes haben die Menschen gearbeitet und aus ihrer Arbeit ein Einkommen bezogen; das Einkommen des Robinson [3]), des Naturalbauers, bestand in Gütern, nicht in Geld, und war doch ein unzweifelhaftes Einkommen; es war, gerade wie

[1]) Übrigens ist der Ausdruck auch noch sehr ungeschickt. Der Konsum ist gerade so außerwirtschaftlich, „nachwirtschaftlich“, wie das Motiv und der Zweck, die „vorwirtschaftlich“ sind. Wirtschaft umfaßt nur die Abschnitte der Beschaffung und der Verwaltung, von der L. niemals spricht, und reicht nur bis zum Beginn der „Verwendung“, meinethalben des Konsums.

[2]) Vgl. mein „Wert und Kapitalprofit“ S. 46.

[3]) Den L. kaum als Vertreter einer Wirtschaft gelten läßt, vgl. z. B. S. 170, 196, 362.

das Geldeinkommen, um so größer, je fleißiger, glücklicher und besser ausgerüstet der Wirt war. Und noch heute, mitten in der Geldwirtschaft, gibt es unzählige Existenzen, die ihr Einkommen nicht in Geld, sondern ganz oder zum Teil in Gütern erhalten: Deputat-Arbeiter, häusliches Personal usw. Und der Staat ist „technisch-materialistisch“ genug, um auch dieses Naturaleinkommen gerade so zu versteuern, wie das reine Geldeinkommen.

L. sagt: „Wohl könnte der Staat allen Tauschverkehr verbieten, und man könnte die Unterhaltsmittel, die eine Naturalwirtschaft gewinnt, schließich auch Einkommen nennen. Aber dieser Begriff und die Probleme, die sich an ihn knüpfen, sind nur aus dem Tauschverkehr entstanden und mit seiner Beseitigung fallen auch sie hinweg“ (S. 539). Ich möchte wirklich wissen, wie man jene Unterhaltsmittel anders nennen könnte? Es mag in der Tat wahr sein, daß der Begriff Einkommen erst mit der Geldwirtschaft entstand, obgleich auch das mir zweifelhaft ist: die Begriffe „reich“ und „arm“ (die großes bzw. kleines Vermögen[1]) und Einkommen bedeuten) finden sich bereits jedenfalls überall auf den Stufen der höheren Fischer und der Hirten. Aber es geht mit vielen Begriffen nicht anders, daß sie erst entstehen, lange nachdem die zugehörige Erscheinung bestand. Die Begriffe Gravitation, Elektrizität, Verdauung, Stoffwechsel usw. sind viel jünger als die zugehörigen Fakten, und auch Herr Jourdain erfuhr eines Tages zu seiner großen Überraschung, daß er Prosa spreche.

Man sieht die aller Logik widersprechende Künstelei. Die Aufgabe der Theorie ist überall, den Oberbegriff festzustellen und ihm die Unterbegriffe unterzuordnen. Offenbar ist der Oberbegriff von Einkommen der Zufluß von Wertdingen aller Art in eine Personalwirtschaft, und einer seiner Unterbegriffe ist der Zufluß von Geld, barem oder Rechengeld, das nun natürlich nichts anderes ist, als der Repräsentant einer Menge von Wertdingen, als eine „Anweisung“ auf den Vorrat des Marktes. Aber diese klare, durch Sprachgebrauch, Rechtspraxis und Wirtschaftsgeschichte vorgeschriebene Definition widerstreitet der „psychischen“ Theorie, und darum fällt, nicht etwa die dadurch als unbrauchbar erwiesene Theorie, sondern die Logik und der Zusammenhang der Dinge. Das ist L.s Methode! Er hat sich einmal in den Kopf gesetzt, daß die Wirtschaft nur mit psychischen Erwägungen, aber nicht im mindesten mit materiellen Dingen zu tun habe, und so wird denn jede entgegenstehende Tatsache auf den beiden Betten des Prokrustes entweder zerhackt oder aus den Gelenken gerenkt.

Aber es handelt sich bei alledem nicht nur um den Ausgangspunkt der ganzen Theoretik, an dem ihr Erfinder mit solcher Hartnäckigkeit festhält, sondern auch um den Endpunkt der gesamten Erörterung, um das „thema probandum“, das ihm vor der Untersuchung feststand[2]). Und das ist die Lösung des Problems von Kapital und Profit.

Die Lösung wird sorgfältig vorbereitet, und zwar durch den überaus wortreichen Ausbau der neuen Lehre vom „Konsumertrag“. An und für sich

[1]) Auch „Vermögen“ ist für L. ein lediglich der Geldwirtschaft angehörendes Phänomen! Was dazu wohl die Hintersassen der vorgeldwirtschaftlichen Feudalherren sagen würden? (vgl. S. 621).

[2]) Hierin liegt für meine Auffassung kein Vorwurf, und am wenigsten ein sittlicher. Es ist nach meiner Meinung überall die erste Aufgabe, festzustellen, worauf ein Autor nach seiner sozialen Lagerung hinaus will; das ist der psychologische Schlüssel zum Verständnis seines logischen Verfahrens, vgl. z. B. die Einleitung zu meinem „Ricardo“.

ist nur das Wort neu: denn von jeher hat man gewußt, daß der Zweck der Wirtschaft in nichts anderem besteht als in einem möglichst großen Überschuß des Genusses über die Aufwendungen. L. selbst zitiert Quesnay als ersten Vertreter dieser Auffassung[1]). Dann hat die psychologische Schule von Gossen abwärts diese Dinge immer feiner herausgearbeitet; ihr großes, aber auch ihr einziges Verdienst! Sie hat gezeigt, daß das wirtschaftliche Streben dahin geht, bei der Befriedigung sämtlicher Bedürfnisse den gleichen Grenznutzen zu erreichen; nur so ist offenbar die Gesamtbefriedigung am größten. Schumpeter sagt sehr hübsch, das Individuum stehe im Zentrum eines Kreises von Gleichungen, die sämtlich den gleichen Grenznutzen ergeben. Diese Formel genügt L. nicht. Er will nicht zugeben, daß die Grenznutzen ausgeglichen werden, sondern die Grenzerträge, d. h. die psychischen Schätzungen der Differenz zwischen Nutzen und Kosten.

Das Beweisverfahren, dessen er sich zu dem Zwecke bedient, ist aus mehreren Gründen verdächtig. Zunächst der allgemeinen Methode halber. Sie ist im übelsten Sinne grenznutzlerisch. Sie rechnet mit Intensitätsgrößen wie mit Extensitätsgrößen und kommt durch diesen mathematischen Nonsens natürlich zu ebenso unmöglichen Folgerungen wie die Grenznutzler selbst. Wie diese sich z. B. in lächerlicher Weise darüber streiten, ob der „Gesamtnutzen" durch Multiplikation der Zahl der vorrätigen „konkreten Gütereinheiten" mit dem Grenznutzen, oder durch Addition oder durch Integration der einzeln betrachteten, nacheinander festgestellten Grenznutzen berechnet werden muß, so weiß L. nicht, ob er die Differenz oder die Relation von Nutzen und Kosten als Grenzertrag zu bezeichnen hat, und entscheidet sich ohne genügenden Grund für die Relation, weil doch einmal entschieden werden muß. Ferner scheint es mir, als wenn er sich des gleichen Fehlers schuldig mache, den er den Grenznutzlern vorwirft: seine Berechnungen ohne Berücksichtigung der Gesamtwirtschaft des Wirtes an ein paar willkürlich herausgegriffenen Beispielen anzustellen: ein argumentum ad hominem!

Vor allem aber beruht seine Polemik gegen die Grenznutzenschule hier, soviel ich sehe, auf einem starken Mißverständnis. Er behauptet, sie ginge von einer „gegebenen" Kostenmenge aus, und das eben sei falsch. Denn für die wirtschaftlichen Erwägungen stehe die aufzuwendende Kostenmenge ebenso wenig von vornherein fest, wie die zu beschaffenden Nutzen. Sie beständen gerade darin, daß der Wirt sich überlege, wieviel Kosten, z. B. Arbeit, er aufwenden wolle, um so und soviel Nutzen zu erlangen. Und das ist auch vollkommen richtig.

Aber es beweist nicht das, was L. gern beweisen will. Hier rächt sich die ungenügende Unterscheidung zwischen dem vorwirtschaftlich Psychischen, den Erwägungen, und dem eigentlich Wirtschaftlichen, der Handlung. Wenn die Handlung beginnt, ist die Erwägung abgeschlossen, und dann handelt der Wirt eben mit „gegebenen", für seine Handlung jetzt fest gegebenen „Kosten". Hier ist L. durch einen Analogieschluß zu seinem Irrtum gelangt:

---

[1]) Aber nicht einmal diesem alten Autor kann er das Verdienst lassen. Quesnay beschreibt als Ziel der Wirtschaft: „d'obtenir la plus grande augmentation possible des jouissances par la plus grande diminution des dépenses." L. sagt (S. 263) dazu und zu einer anderen Stelle aus Senior: „Beide stellen also als Ziel die Vermehrung des ‚Reichtums' hin." Wie man das aus dem Quesnay herauslesen kann, ist mir schlechtweg unverständlich. Er spricht ganz unzweideutig von „Genuß" (jouissances).

in der Tat ist der Hauptfehler der Grenznutzentheorie der, daß sie immer von einem „gegebenen Vorrat" ausgeht, ohne der Kosten zu gedenken, die seine Beschaffung gemacht hat oder seine Wiederbeschaffung machen wird. Das ist von jeher, auch von mir (Theorie S. 331 ff.) betont worden und bleibt bestehen. Hier aber handelt es sich um ein „Gegebensein" von ganz anderer Bedeutung, nicht um ein Vorhanden-, Gegenwärtig-, Verfügbarsein, sondern um ein Gegebensein im arithmetischen Sinne als „Datum" einer Rechnung. Der Wirt hat sich überlegt, wie lange er arbeiten, oder wieviel Geld er ausgeben will oder kann: damit ist das „Ist-Budget" seiner Wirtschaft „gegeben" (gleichgültig, ob die Kostenmittel schon zu seiner Verfügung sind oder nur mit Sicherheit erwartet werden), und dann richtet er sich nach Möglichkeit so ein, daß überall gleicher Grenznutzen herausspringt[1]).

Aber immerhin, — hier mag L. meinethalben gegen die Grenznutzentheoretiker Recht behalten; er mag es mit ihnen selbst ausfechten: mir fehlt dazu die Kompetenz als Psychologe. Ob diese Finesse eine Verbesserung oder Verschlimmerung der „vorwirtschaftlichen" Grundlage unserer Wissenschaft bedeutet: ihr Betrieb selbst wird dadurch nicht berührt; schon für die Personalökonomik, geschweige denn die Nationalökonomik macht es keinen Unterschied, ob der einzelne auf Ausgleichung der Grenz**nutzen** oder der Grenz**erträge** hinstrebt.

Das Ergebnis ist denn auch für L. nicht an sich von ausschlaggebendem Interesse, sondern vor allem der Schlußfolgerungen halber, die er daran knüpft. Er findet volle Identität zwischen dem psychischen Unterstock und dem erwerbswirtschaftlichen Oberstock: auch auf dem Markte gilt das Gesetz des Ausgleichs aller Grenzerträge, das L. gleichfalls entdeckt zu haben glaubt. Da es erst im zweiten Bande dargestellt und entwickelt werden soll, kann ich nicht wissen, wie weit es mit dem von mir entwickelten gleichnamigen Gesetze übereinstimmt (vgl. Theorie S. 466/7).

Diese Parallelisierung war das thema probandum: das war das Ziel, auf das der Autor von vornherein unentwegt zusteuerte.

Soweit man nach dem vorliegenden Bande urteilen kann, handelt es sich lediglich um eine **grobe logische Erschleichung**. Der Gleichklang des absichtlich so gewählten **Wortes** „Grenzertrag" wird mißbraucht, um eine Identität des **Wesens** vorzutäuschen. (Selbstverständlich geschieht das optima fide; ich polemisiere nur mit logischen, nicht mit ethischen Argumenten.) Ich kann auch nicht glauben, daß es dem Autor gelingen wird, diese Identifizierung im zweiten Bande **sachlich** zu unterbauen. Denn es handelt sich um schlechthin inkomparable Dinge, um Intensitätsgrößen in der Schätzung eines individuellen Subjekts dort, um Extensitätsgrößen in der Preisbestimmung eines gesellschaftlichen Zusammenhanges hier. Hier kann nur von dem für unseren engeren Wissenschaftsbetrieb gleichgültigen, weil völlig unfruchtbarem Gesichtspunkt der Einheit aller Kräfte Identität konstatiert werden; aber jede Anwendung des Satzes auf Sonderprobleme bedeutet eine grobe Erschleichung, und daran kann kein zweiter und kein hundertster Band etwas ändern.

L. aber „konstatiert" die angebliche Identität gerade zu dem Zwecke, um ein wichtiges Sonderproblem zu lösen, das des Kapitels und des Profits,

---

[1]) Diese Wortverwechslung hat L. zu der besonders scharfen Polemik gegen **Meyn** geführt (S. 322). H. hat ganz Recht! L. meint gegeben als vorhanden, **Meyn** als mathematisches Datum.

wie wir schon sagten. Das ist jetzt außerordentlich einfach! Alle Wirtschaft ist das psychische Erwägen, wie ein möglichst großer Gesamtgrenzertrag erzielt werden kann. Das gilt für jeden Wirt, also auch für den Geldleiher und den Unternehmer; und da psychischer Gesamtgrenzertrag und Geldgrenzertrag dem Wesen nach identisch sind, so ist damit der Profit auf das Überzeugendste abgeleitet!! Er ist überhaupt nur für die „technisch-materialistische" Auffassung ein Problem: für die psychische eine platte Selbstverständlichkeit. „Man konnte vom Standpunkt der technisch-materialistischen Auffassung der Wirtschaft nicht erkennen, daß alle Gelderträge nicht das Resultat einer Produktivität der Produktionsfaktoren sind, sondern, einerlei, womit sie erzielt sind, aus den Nutzenschätzungen der Konsumenten stammen[1]), aus dem Umstand, daß man jede Wirtschaftstätigkeit nur vornimmt, wenn man einen Überschuß von Nutzen über die Kosten, einen Ertrag zu erzielen erwartet" (S. 99). Hier ist die Konfusion wundervoll deutlich. Also: alle Gelderträge stammen aus den Nutzenschätzungen der Konsumenten, so etwa, wie die Rosen des berühmten Blumenmediums aus der vierten Dimension. Danach könnte L. allerdings die soziale Frage sehr einfach lösen. Jeder Konsument hat ganz einfach Nutzenschätzungen vorzunehmen: dann müssen die erforderlichen Gelderträge sich einstellen! Es ist hart, solchen hellen Unsinn lesen und kritisieren zu müssen. L. fährt fort: „Man konnte daher nicht erkennen, daß, wenn jemand . . . Geld gebraucht, der Schuldner dem Darleiher für den Gebrauch des Geldes ebensogut einen Zins zahlen kann und wird, wie wenn er sich eine Axt oder Maschine leiht."

Da haben wir den alten ehrlichen Bastiat in seiner vollen Glorie, von den Toten, aber nicht zum Ruhme erweckt, denn der Ruhm auch dieser funkelnagelneuen Weisheit gebührt dem großen Liefmann. Muß man heute noch Bastiat widerlegen? Die Frage wieder aufwerfen, weshalb sich Guillaume den Hobel nicht kauft, für seinen ersten Überschuß an Brettern kauft, statt Jacques in alle Ewigkeit den Hobelzins zu bezahlen? Muß man wirklich noch einmal feststellen, daß der Leihzins des Geldkapitalisten nur eine sekundäre Abzweigung von dem primären Profit des Unternehmers ist? Und die Frage aufwerfen, woher es denn kommt, daß Wenige alles Geld oder Kapital in L.s Sinne haben, und die Vielen nichts? Wahrlich, ich habe keine Neigung, Elementarunterricht zu erteilen; und ich kann L. nur den wohlgemeinten Rat geben, erst einmal das Problem des Kapitals und des Kapitalismus zu erfassen, ehe er einem an Jahren älteren Gelehrten, der non sine laude gearbeitet hat, den schließlich doch ein Adolf Wagner für würdig gehalten hat, ihm auf seinem Lehrstuhl zu folgen, Insolenzen sagt, wie die schon einmal erwähnte (S. 553). Ich schrieb in meinem „Wert und Kapitalprofit" (S. 140): „Kapital ist nach unserer Definition ein nutzbarer Anteil am Klassenmonopolverhältnis." Dazu bemerkt L.: „Ich glaube, eine Kritik ist überflüssig. Bei solchen herrlichen Kapitalsdefinitionen sind wir also heute glücklich angelangt. So tief ist unsere Wissenschaft durch ihre Verquickung mit der Soziologie . . . gesunken, daß man solche soziologischen Phrasen als ökonomische Theorie ausgeben darf!" Habe ich etwa gesagt, Kapital sei ein blauer Affe?! Oder es sei „die Veranschlagung der Kostengüter in Geld als Mittel zur Feststellung eines Geldertrages", wie L. tiefsinnig definiert (S. 563), ohne zu merken, daß er damit allenfalls eine Umschreibung des Sprachgebrauchs, aber nicht im mindesten eine wissenschaftliche Definition oder gar Erklärung gibt?!

[1]) Von mir gesperrt.

Da ich Geldeinkommen weder aus Einzelschätzungen noch aus der vierten Dimension abzuleiten imstande bin — ich beklage meine Unbegabtheit, aber ich kann mir nicht helfen — so muß ich sie anders ableiten. Nun ist der Profit offenbar ein „Mehrwert“, ein „Kostenüberschuß“ (Schumpeter) über die sämtlichen Kosten der Produktion hinaus, den Gewinn des Produzenten, soweit sein eigener Arbeitswert in Frage kommt, zu den Kosten gerechnet. Ein solcher Kostenüberschuß kann nach der „technisch-materialistischen“ Theorie, der ich unglücklicherweise verfallen bin, und von der selbst L. mich nicht zu erlösen imstande ist, nur zustande kommen, wenn die unbeschränkte Konkurrenz nicht wirkt, d. h. wenn ein Monopol besteht. Nun ist sicher, daß ein Monopolverhältnis, nicht nur zwischen einzelnen, sondern auch zwischen Vielheiten bestehen kann: warum also nicht zwischen Klassen?! Daß ein solches Klassenmonopolverhältnis besteht, und zwar in Gestalt der Bodensperrung, habe ich nachgewiesen[1]). Ich konstatiere nicht nur wie L., daß heute Boden ein „Kostengut“ ist (S. 470, 492), sondern ich bin frech genug zu fragen, warum es ein solches ist, obgleich es keine Arbeitsmühe gekostet hat. Ist das ein solcher Unsinn, daß mir ein Liefmann derartige Insolenzen sagen darf? Seine eigene Auffassung ruht wahrlich nicht auf so festen Grundlagen, daß er sich derartiges leisten dürfte.

* * *

Was ist nun das Ergebnis dieser mehr als 700 Seiten großen Formats? Die Berge kreisten . . . . .!

Zuerst eine Definition der Wirtschaft, die sich durchaus im Vorwirtschaftlichen, rein Psychologischen hält. Wenn man sehr milde sein will, kann man sie, ihrer Absicht nach wenigstens (wenn auch nicht in dieser Formulierung) als einen Fortschritt gegenüber der älteren Theorie, sogar gegenüber Dietzel anerkennen. Aber gegenüber meiner eigenen Formel bedeutet sie meiner Meinung nach einen Rückschritt. Darnach heißt Wirtschaften: „mit kostenden Dingen nach dem Prinzip des kleinsten Mittels verfahren“ und das heißt: „sie für einen je nach Zeit und Umständen ausreichenden Zeitraum nach einem die Dignitätsskala der Bedürfnisse wahrenden Wirtschaftsplane mit dem geringsten Aufwande zu beschaffen und so zu verwalten, daß der höchste Erfolg der Bedürfnissättigung erzielt wird.“ Das ist bereits formal richtig, weil es nicht die — vorwirtschaftlichen — Erwägungen, sondern die wirtschaftliche Handlung beschreibt und abgrenzt; und es ist materiell reicher an Inhalt, weil es außer der Beschaffung die bis jetzt sehr vernachlässigte Verwaltung der Wertdinge einbezieht. L. möge versuchen, diese Formel als falsch zu erweisen, die ihre Richtigkeit schon dadurch beweist, daß sie ohne weiteres gestattet, das Außerwirtschaftliche (Motiv, „Erwägung“, Zweck und Konsum), das Nichtwirtschaftliche (z. B. Sport, Verwendung freier Güter) und das Unwirtschaftliche (Geiz und Verschwendung) vom Wirtschaftlichen abzugrenzen. Und ebenso gestattet die Definition ohne weiteres die Abgrenzung von der Technik. Technik im

---

[1]) Und befinde mich dabei in Übereinstimmung mit keinem Geringeren als mit Adam Smith, der ausdrücklich erklärt, daß von der „Aneignung des Bodens“ kein Profit entstehen kann, und mit Marx, der ebenso ausdrücklich erklärt, daß in einer „freien Kolonie“, wo das Land noch Volkseigentum ist, Produktionsmittel nicht „Kapital“ sind, weil das „gesellschaftliche Klassenverhältnis“ hier nicht besteht, das er „Kapitalverhältnis“ nennt (vgl. „Kapital I“ Kap. 25).

itesten Sinne heißt: Kunstgerechtes Verfahren, und im engeren
ıne: Kunstgerechtes Verfahren mit stofflichen Dingen. Im weiteren Sinne
nn man von Atemtechnik, Bergsteigertechnik, Schwimmtechnik sprechen.
ı engeren Sinne ist sie Gegenstand der Technologie. Nichtwirtschaftlich
t die Technik, wenn sie mit nichtkostenden Dingen, z. B. der Luft, oder
›sichtlich nicht nach dem Prinzip der kleinsten Mittel verfährt, z. B. im
irtschaftlichen Laboratorium, wo der Erfolg kein „Gewinn", sondern Erkenntnis ist. Unwirtschaftlich ist sie, wenn der Techniker unabsichtlich nicht
ach dem Prinzip des kleinsten Mittels verfährt: dann haben wir die schlechte
'echnik eines schlechten Technikers; und wirtschaftlich ist Technik, wenn
ler Techniker mit ihrer Hilfe, durch ihre Anwendung, wirtschaftet,
l. h. kunstgerecht und zugleich nach dem Prinzip des kleinsten Mittels verfährt. Dann ist er nicht nur subjektiv, sondern auch objektiv, an einem
äußeren festen Maßstab gemessen, ein „Wirt", ist er ein homo oeconomicus
technicus. Das ist alles überaus einfach.

Das zweite Ergebnis ist günstigstenfalls (?) ein rein vorwirtschaftliches,
rein psychologisches Resultat, die Ersetzung des Grenznutzen durch den
Grenzertrag; darüber habe ich mich zur Genüge geäußert.

Das dritte Ergebnis ist eine angebliche Kapitalstheorie und -Definition,
die den Gipfel der Naivität und Verständnislosigkeit für das eigentliche
Problem darstellt.

Und schließlich hier und da einmal eine gute kritische Anmerkung!

Das ist alles, was ich, nach bestem Wissen und Gewissen, aus diesem
ungeheuren Bande habe herausfischen können. Und dafür Jahre und Jahre
der Vorschußlorbeern. „Nascetur ridiculus mus"! . . .

* * *

Liefmann gibt uns fast gleichzeitig zwei andere Schriften und damit
die Gelegenheit, zu erkennen, was seine Theorie von Problemen der Praxis
leistet. Die erste dieser Schriften trägt den Titel „Geld und Gold"[1]). Es
ist ganz des gleichen Geistes, wie das Lehrbuch. Sein Verfasser wiederholt hier
in unerträglicher Breite seine Grundauffassung und ihre Verhimmelung als
funkelnagelneue Weisheit und Wahrheit.

Zu den neuen Entdeckungen, die er glaubt gemacht zu haben, gehört
auch die, daß wir heute schon nur noch in Ausnahmefällen mit realem „Gelde",
in der Regel aber mit einer „Rechnungseinheit" zu zahlen pflegen. Diese
Selbsteinschätzung beweist nur, daß ihr Autor die bessere Literatur nicht
kennt oder nicht verstanden hat. Schon die „Naturalauffassung" von Smith
läuft auf die Erkenntnis hinaus, daß der Geldschleier nur den unmittelbaren
Tausch von Wertdingen gegen Wertdinge verdeckt, daß der gegenseitige
Wert der ausgetauschten Wertdinge nur „an der Geldelle gemessen wird".
Und wenn Marx davon spricht, daß in Krisenzeiten „Rechengeld in Warengeld umschlägt", so fußt er auf der gleichen Erkenntnis. Mein eigenes Lehrbuch vollends stellt die Dinge ganz so dar, wie Liefmann; ich betone überall,
daß reales Geld nur noch eine winzige Rolle spielt — aber ich habe nie
gemeint, damit eine Entdeckung, und nun gar eine epochale zu machen.
Liefmanns Selbsteinschätzung in diesem Punkt ist ebenso unbegreiflich, wie
seine geradezu unqualifizierbare Behauptung, niemand vor ihm habe den

[1]) Rob. Liefmann, Geld und Gold, Ökonomische Theorie des Geldes.
Stuttgart und Berlin 1916. Deutsche Verlagsanstalt. 241 Seiten.

Zusammenhang aller Preise erkannt. Auch das steht als uralte Wahrheit schon deutlich in meinem von ihm so hart beurteilten Lehrbuch — wie auch sehr viele andere Dinge, die er angeblich als erster entdeckt hat, die aber längst nicht mehr entdeckt zu werden brauchten.

Was nun die Theorie des Geldes und des Geldwertes anlangt, so kann Liefmann von seinem theoretischen Standpunkte niemals zu einer Lösung der Probleme gelangen. Wer sie verstehen will, muß erstens wissen, daß das Edelmetall in der Statik den objektiven Tauschwert besitzt, den ihm die darauf verwendete Arbeit des Grenzproduzenten nach ihrer Dauer und ihrer Qualifikation verleiht. L. ist aber ein entschlossener Gegner der objektiven Wertlehre, die er nicht versteht. Wenn er sie verstanden hätte, so hätte er sich nicht den folgenden unglaublichen Satz leisten können: „Kommt der Wert des Geldes im Sinne der objektiven Wertlehre von den Produktionskosten, so erhebt sich . . . die Frage, warum nicht noch mehr Geld produziert wird" (S. 126). Diese Frage würde die objektive Wertlehre sehr einfach dahin beantworten, daß der Grenzproduzent von Gold derjenige ist (wie für alle andere Waren), der 100—d Mark in Geld (Rechengeld oder Goldgeld) aufwenden muß, um 100 Mark in Rohgold zu erzeugen. Wer ärmere Minen oder Fundstellen bearbeitet, setzt dabei zu und hört infolgedessen auf, so daß in der „Statik" die Grenzbeschaffungskosten und damit der objektive Tauschwert des Goldes genau so bestimmt ist, wie bei jeder beliebig reproduzierbaren anderen Ware. Aber L. verwirft auch die Konstruktion der Statik, ebenfalls, weil er sie nicht versteht, weil er nicht sieht, daß sie nichts anderes ist als eine unentbehrliche Hilfskonstruktion, nämlich der in der Realität nie erreichte Gleichgewichtszustand, auf den hin die „Dynamik" ohne Ende tendiert, und den wir theoretisch errechnen müssen, um daran die Erscheinungen zu verstehen und vor allem zu messen.

Wer aber die Statik nicht anerkennt, der kann auch nicht sehen, daß wir beim Golde wie bei jeder anderen Ware vier verschiedene Arten des Preises zu unterscheiden haben: den statischen Konkurrenzpreis, den statischen Monopolpreis, den laufenden Konkurrenzpreis und den laufenden Monopolpreis; und daß es, mit diesem theoretischen Rüstzeug in der Hand, gar keine Schwierigkeit mehr macht, alle, auch die paradoxesten Erscheinungen der Geldgeschichte zu erklären. Wo freie Goldausprägung besteht, ist das Goldgeld dem Barrengold selbstverständlich wertgleich, und sein Preis ist laufender Konkurrenzpreis wie der jeder beliebig reproduzierbaren Ware; und das heißt: jeder Ware, die in jedem Ausmaße produziert werden kann, wie der Markt sie aufzunehmen „beliebt", indem er dem jeweils letzten (Grenz)produzenten seine Selbstkosten und seinen Gewinn bezahlt. Wo aber der Staat als Monopolist die Geldausgabe beherrscht, da kann er auch an sich wertloses Geld auf dem Nominalwerte halten und sogar darüber treiben, weil Geld in gewisser Mindestmenge ein unentbehrliches Gut, ein Werkzeug, ein „Beschaffungsgut" ist, das man erwerben muß, um eine Reihe von Tauschakten vollziehen zu können. Darum zahlt unter Umständen der ausgehungerte Verkehr auch für Scheidemünzen oder Papier ein Aufgeld, gerade so wie Straßenbahngesellschaften für die Nickelmünzen ein Aufgeld zahlen, die sie ihren Schaffnern auf die Fahrt als Wechselgeld mitgeben müssen. Darin liegt gar nichts geheimnisvolles. Und auf der anderen Seite kann selbstverständlich der Monoplist Stáat auch durch Ausgabe von zu viel Papiergeld seinen Kurs drücken, ihm ein Abgeld aufzwingen, wenn er den Verkehr übersättigt.

Was die Geister verwirrt, ist folgendes: in einer statischen Gesellschaft, sogar in einer dynamischen, die aber als von politischen und wirtschaftlichen risen verschont gedacht ist, braucht man in letzter theoretischen Analyse berhaupt kein Geld. Wo jeder kreditfähig ist, und wo man sogar ein Glas Bier oder eine Straßenbahnfahrt mit einem Scheck bezahlt, kann der gesamte Tauschverkehr durch Rechengeld, durch „Clearing", vollkommen ausgeglichen werden. Und hier ist es durchaus gleichgültig, welche Recheneinheit der Staat festsetzt und vielleicht der Ausgabe von wünschenswerter Scheidemünze für den Kleinverkehr zugrunde legt. Die Produzenten tauschen eine Stunde oder einen Tag durchschnittlicher gesellschaftlicher Arbeit gegen eine Stunde oder einen Tag, und es ist für sie so gleichgültig, ob sie den Wert ihrer Ware an einer langen oder einer kurzeu Geldelle messen, wie es gleichgültig ist, ob wir die Größe zweier Länder auf einem großen oder einem kleinen Globus vergleichen. Das Ergebnis ist beide Male dasselbe.

Aber wir brauchen das Hartgeld als Urmaß für Krisenzeiten, wenn die Geldelle selbst plötzlich stark zusammenschrumpft oder sich ausdehnt, d. h. wenn das Geld oder die Ware plötzlich Monopolpreise erhält. Dann muß man nach Ablauf der Krise in der Lage sein, ein neues objektives Maß des Wertes aufzufinden, und das kann nichts anderes sein als selbst eine Ware, ein Wertding. Und aus bekannten Gründen ist das Edelmetall, speziell das Gold, das zwar nicht vollkommene, aber doch beste in Betracht kommende Wertding: denn der auf dem Markt befindliche Vorrat ist so groß, daß auch starke Veränderungen der jährlichen Produktionsziffer keine schnellen und starken Schwankungen seines laufenden Preises herbeiführen können.

Kurz, wir brauchen das Gold nicht als Zahlungsmittel — das ist in der Tat nur eine juristische, nicht aber eine ökonomische Kategorie; und wir brauchen es auch nicht als Tauschmittel, aber wir brauchen es als Wert-Stabilisator nach Krisenzeiten, um ein objektives Maß der Tauschwerte zu haben, an dem die tauschenden Grenzproduzenten den Wert ihrer eigenen und der fremden Ware mit einiger Genauigkeit sofort wieder ablesen können.

Ein Gleichnis: Stellen wir uns vor, der Meter sei, wie die älteren Maße, eine ganz willkürlich gewählte Länge, und es gingen durch eine Katastrophe alle Metermaße der Welt verloren, oder veränderten sich in unberechenbarer Weise. Dann würde das im geodätischen Institut in Paris aufbewahrte Urmeter eine große Wichtigkeit haben. So steht es nach Krisenzeiten mit dem Gelde. Jedes Exemplar der Geldelle ist in anderer Weise verändert, das eine länger, das andere kürzer geworden, und zwar in unberechenbarem Maße. Die Gesellschaft ist aber viel zu groß und kompliziert geworden, als daß die Produzenten ihre Arbeitszeit und ihren Arbeitswert sogleich wieder unmittelbar miteinander vergleichen könnten. Da tut die Herstellung einer für alle gleichen Geldelle bitter not, und das geschieht durch Rückgriff auf die besonders preisbeständige Ware Edelmetall, speziell Gold.

Freilich: das ist alles objektive Wertlehre, und Liefmann hat ein „groß Publikum", wenn er die volle Schale seines Hohnes über diese abgetane Theorie ergießt. Aber es schien schon manches abgetan, das doch wieder zur Geltung kam, und nach dem vollkommenen Bankbruch der subjektiven Schule, den die letzten Jahre festgestellt haben, dürfte jene ältere Lehre in der von mir gegebenen, den alten Einwänden nicht mehr ausgesetzten Gestalt doch wohl wieder Aussicht auf neue Geltung erlangen. Freilich: auf L.s Mitarbeit bei diesem Wiederaufnahmeverfahren hege ich keine Hoffnung. Dazu ist er zu sehr in seine Gedanken verliebt.

Mehr als diese kurzen Andeutungen zu einer m. E. richtigen ... kann ich hier nicht geben. Wer meine Anschauungen näher kennen zu ... wünscht, möge sich an meine Kritik von J. Fishers „Kaufkraft des ... im „Weltwirtschaftlichen Archiv" (Bd. 10 Heft 2, Juni 1917) wenden.

* * *

Die zweite und neueste Publikation Liefmanns ist merkwürdigerweise unvergleichlich besser und gehaltvoller [1]. Natürlich finden wir auch ... die „Theorie" in ihrer unschmackhaften Aufmachung von Selbstverherrlichung, aber die praktischen Vorschläge, die hier gemacht werden, sind ... durchaus gesund und gut begründet. Man bedauert ehrlich, wenn man ... Arbeit liest, daß der begabte und fleißige Verfasser durch seine über... große Eitelkeit so hoffnungslos auf den Holzweg geführt worden ist.

Die Tatsache, daß aus den Prämissen einer zum großen Teile — ... sie neu ist — durchaus falschen Theorie die Konklusionen richtiger ... erwachsen können, ist logisch nichts sonderlich auffallendes: bekanntlich ... aus falschen Prämissen ein richtiger Schluß folgen. L. geht aus von ... richtigen Satze, den ich in Ausgestaltung einer Nebenbemerkung von ... wohl als erster in den Mittelpunkt der Preis- und Wertlehre gestellt ..., daß der Preis ein bestimmter Einkommensteil ist. Dieser Satz hat, ... bei gemerkt, Bedeutung für die Theorie nur dann, wenn man erkannt hat, daß die Höhe des Einkommens eines jeden Wirtschafters in der Statik grundsätzlich bestimmbar ist [2]. Man erhält dann aus der Formel des Einkommens ohne weiteres die des statischen Preises, des objektiven Tauschwertes der Klassiker.

L. kann nach seiner ganzen Stellung diese Anwendung des Grundsatzes nicht mitmachen. Aber er benützt meinen Satz — den er natürlich selbständig und selbstverständlich als Erster, wenn nicht Einziger gefunden zu haben behauptet — doch hier zu ganz netten Anwendungen auf das spezielle dynamische Problem der Kriegsfinanzen und der Kriegspreise.

Der Staat hat durch Bewilligung sehr hoher Preise für Kriegsmaterial und durch Schaffung künstlicher Kaufkraft auf dem Wege der äußersten Anspannung seines Kredits sehr viel höhere Einkommen geschaffen, und das mußte die Preise treiben, weil Preise Einkommensteile sind. Das ist ganz richtig und es ist auch theoretisch einwandfrei, dynamische Schwankungserscheinungen des Preisniveaus auf personalökonomische „Nutzen- und Kostenvergleichungen" zurückzuführen, wie ich mehrfach festgestellt habe [3]. Allerdings halte ich daran fest, daß zuvor die Statik genau durchgearbeitet sein muß, weil sonst jeder feste Beziehungspunkt fehlt.

Nur muß man sagen, daß es auch möglich ist, von der rein „nationalökonomischen" Auffassung der Klassiker aus zu dem gleichen Ergebnis zu kommen. Wenn der Staat massenhaft neues Geld schafft, sei es durch die Notenpresse, sei es durch Schatzwechsel oder sonstige von ihm ausgegebene

[1]) Robert Liefmann, Die Geldvermehrung im Weltkriege und die Beseitigung ihrer Folgen. Stuttgart und Berlin 1918. Deutsche Verlagsanstalt. 199 S.

[2]) Vgl. meine „Theorie" S. 355/6 und mein „Wert und Kapitalprofit" S. 45 ff.

[3]) Vgl. Wert und Kapitalprofit, S. 227/8.

wie Geld zirkulierende „Kapitalstücke“, z. B. Giroguthaben, dann wird „Geld“ vermehrt angeboten und muß im Preise fallen, d. h. die damit gekauften Dinge müssen im Preise steigen, um so mehr, wenn sie aus anderen Gründen auch noch knapp werden, also Monopolcharakter annehmen.

Immerhin: Die L.sche Formel ist eleganter und führt dem psychologischen Verständnis näher als jene richtige aber rohere „Quantitätstheorie“. Und so will ich nicht weiter urgieren, daß auch die praktischen Folgerungen L.s aus jener klassischen Auffassung abgeleitet werden können, ja müssen: starke Vermögenssteuer, noch stärkere Kriegsgewinnsteuer, Verhinderung der Luxuseinfuhr, Forzierung der Rohmaterialieneinfuhr, womöglich durch Festsetzung in den Friedenstraktaten. All das haben andere und z. B. ich selbst von meinem theoretisch sehr abweichenden Standpunkt bereits vorgeschlagen und z. B. ebensowenig wie L. ein Unglück darin erblickt, wenn Deutschland nach Friedensschluß einen großen Teil seines nutzlosen Goldschatzes für Rohstoffe ausführt. Wenn ich es für wünschenswert erklärt habe, unseren Feinden eine „Goldanleihe“ von ca. 10 Milliarden abzuverlangen, so habe ich dabei ausdrücklich betont, daß diese Guthaben nur als Mittel der Rohstoffeinfuhr und Valutahebung, nicht aber etwa der Goldeinfuhr wünschenswert sind.

L. glaubt, daß seine Vorschläge nur auf Grund seiner Theorie möglich waren. Darin irrt er wie in so vielem anderem, wie Figura zeigt. Er hat nur bewiesen, daß ein gescheiter Mensch in praktischen Dingen trotz der abstrusesten Theorie etwas leisten kann.

* * *

Der Leser wolle bedenken, daß es in Deutschland kaum ein Dutzend akademischer Gelehrter gibt, die sich hauptberuflich mit theoretischer Nationalökonomie beschäftigen. Dazu kommen ein paar marxistische Gelehrte ohne akademische Stellung, die mehr sind als bloße Theologen und Apologeten. Drei Männer von jenem Dutzend hat er über ihren Gegenstand reden hören, die beiden Antipoden Diehl und Liefmann und ihren gemeinsamen Antipoden, den ergebenst Unterzeichneten. Den Dreien ist nichts gemeinsam, als daß sie jede Gemeinsamkeit mit jedem der anderen höchstens neun Theoretiker durchaus ablehnen. Wenn ich das dritte der neueren oben erwähnten Lehrbücher, das v. Wiesers, hier auch noch ausführlich hätte kritisch würdigen können, so hätte der Leser noch eine vierte, wieder völlig verschiedene Nationalökonomie kennen gelernt, und in meiner Analyse und Beleuchtung keinesfalls als der Weisheit letzten Schluß angesehen.

Das ist der Zustand, in dem wir uns befinden! Und auf solcher Grundlage bauen wir Staats- und Geldpolitik, Kriegswirtschaft und Übergangswirtschaft usw. auf, pröbeln wir wie Kinder mit den gefährlichsten sozialen Explosivstoffen herum, bis uns eines Tages das Dach über dem Kopfe fortgeblasen werden wird. Ist weiter ein Wort erforderlich? Muß man erst aussprechen, daß dieser Zustand ein öffentlicher Skandal und eine öffentliche Gefahr ist? Und daß es kein anderes Mittel dagegen gibt, als daß die öffentliche Meinung uns Theoretikern scharf auf die Finger sieht? Bisher hat jede Partei nur darauf geachtet, ob das Buch ihre Interessen und Ziele wahrte oder nicht: die Folge davon ist das Chaos, in dem wir blind umhertasten zwischen lauter Abgründen, in denen all unsere Wohlfahrt zerschellen kann. Es ist hohe Zeit, daß das anders wird. Helfen kann nur die gute Presse, — denn der Staat soll gefälligst seine Finger von der Freiheit der

Wissenschaft und Lehre lassen, auch wenn Fanatiker, Enge und [illegible] Wissenschaft treiben. Aber die Presse soll von ihren Kritikern [illegible] fordern, daß sie zureichende Kritiken verfassen, anstatt willkürliche [illegible] auszustellen. Der Kritiker soll sich als geschworener Richter [illegible] halten: er soll den Tatbestand gewissenhaft aufnehmen, d. h. den [illegible] inhalt des Buches nach bestem Vermögen geradezu liebevoll darstellen [illegible] danach sein Urteil nicht nur sprechen, sondern begründen, und [illegible] nach seinem persönlichen Gesetzbuch, sondern nach dem allgemeinen [illegible] der Logik.

Und für solche Arbeit sollte die gute Presse die besten Männer [illegible] als Richter verpflichten und entsprechend honorieren, damit sie [illegible] Zeit und Kraft darauf verwenden können.

Ich sehe keinen andern Weg der Heilung des Unerträglichen. –

Entgegnung

Von Robert Liefmann

Mit den Worten über die Pflichten des Kritikers, mit denen Oppenheimer seinen Aufsatz: Die Krisis der theoretischen Nationalökonomie schließt, hat er das Urteil über seine Kritik schon selbst ausgesprochen. Denn daß er den „Tatbestand" meines Buches nicht „gewissenhaft aufgenommen, seinen Gedankengang gradezu liebevoll dargestellt hat," muß jeder Unbefangene zugeben. Das beweisen, von allem Sachlichen abgesehen, schon die unglaublichen Übertreibungen über meine Kritik der bisherigen Lehren, die so offensichtlich auf Stimmungsmache berechnet sind und mit sachlicher Kritik nicht das mindeste zu tun haben. In Wahrheit geht meine Kritik nie über das übliche hinaus, ist jedenfalls niemals persönlich und Ausdrücke wie „heller Unsinn, Insolenz, keifen, zetern, grobe logische Erschleichung, Gipfel der Naivität, Verblendung, Narrheit" und zahlreiche persönliche Anwürfe, die sich Oppenheimer gegen mich leistet, habe ich, selbst in der Abwehr, mir niemals erlaubt. Und nun gar erst das „Eigenlob!" Da wirft sich O. als Sittenrichter auf, der mit einer auf den ältesten Irrtümern unsrer Wissenschaft beruhenden Schrift glaubt, „die Probleme des Tauschwertes und des Profits endgültig gelöst zu haben," der bei verschiedenen Gelegenheiten betont, daß A. Wagner ihn für würdig befunden habe, sein Nachfolger zu werden (was für sehr viele andere auch gilt) usw. Und welche Selbstüberhebung steckt darin, wenn O. glaubt, mit einer derartigen kritischen Schimpferei „Ordnung und Folge in das Chaos" meines „so miserabel disponierten Buches" zu bringen, Elementarunterricht über das Problem des Kapitals erteilen zu müssen, in seiner Lösung des Geldproblems, u. dgl.

O.s Kritik ist so himmelweit entfernt, eine „gewissenhafte" Darstellung meiner Lehre zu sein, daß ich auf Auseinandersetzungen darüber verzichten muß. Nur einige der schlimmsten Entstellungen seien gerügt. Er sagt: „Daß Ökonomie und Technik toto coelo verschiedene Dinge seien, damit glaubt L. eine ganz neue Wahrheit entdeckt zu haben." Das ist vollkommen erfunden, nur die Art, wie ich die Unterscheidung beider auf die letzten logischen Kategorien: Vergleichen von Zwecken und Mitteln zurückführe und damit beide scharf trenne, bezeichne ich als neu. Diese wichtigen Gedanken vorzuführen hält O. natürlich nicht für nötig. Ferner: Nach 241 Seiten „Gezeter" (!) ist „endlich, endlich nicht mehr ausschließlich von der Person des Autors, sondern von seiner Sache die Rede". Dieser einzige Satz genügt allein schon zur Charakterisierung dieser Kritik und zwingt zu traurigen Schlüssen auf die Person ihres Verfassers. Es sei nur betont, daß die vorhergehenden umfangreichen sog. methodologischen Erörterungen über die Stel-

lung der Wirtschaftswissenschaft im Kreise der übrigen auch von scharfen Gegnern meiner Theorien als wertvoll bezeichnet worden sind[1]).

Daß der große Umfang meines Buches zum großen Teile durch eingehende Kritik der bisherigen Lehren herbeigeführt wurde, ist richtig. Aber ich fühlte mich zu ihr verpflichtet, obgleich mir gerade als Systematiker eine kurze geschlossene Darstellung meiner Lehre näher gelegen hätte. Andere Verfasser derartiger „Grundsätze", die aber über die Anfänge nicht hinausgekommen sind, wie Dietzel und Neumann, haben noch viel eingehendere Kritiken fremder Anschauungen geliefert, von Böhm-Bawerk gar nicht zu reden. Auch kommt in Betracht, daß von meinem ganz anderen Standpunkt aus die bisherigen Theorien doch vielfach in einem ganz neuen Lichte erscheinen, was sogar Oppenheimer gelegentlich durchblicken läßt. Aber ich werde allerdings für die Zukunft O.s Rat beherzigen und nicht mehr „hunderte von Seiten der Polemik gegen Hinz und Kunz widmen, die niemand interessieren als sich selbst"! Meine Pflicht der Auseinandersetzung mit der bisherigen Wissenschaft habe ich mit den „Grundsätzen" erfüllt, und es gibt schon genug Anhänger meiner Theorien, die von dem großen Fortschritt, den sie bringen, überzeugt sind und sie auf verschiedenen Gebieten praktisch zu verwenden suchen, so daß der Beweis ihrer Brauchbarkeit erbracht ist. So sehr ich bestrebt bin, sie weiter zu bilden, und mich auch über eine kritische Mitarbeit freue, so werde ich doch auf Auseinandersetzungen mit derart unsachlichen Kritikern in Zukunft verzichten.

Oppenheimer hat als reiner Theoretiker, der seine Ideen nicht aus dem praktischen Leben, sondern aus dem Bücherstudium, besonders der sozialistischen Gedankenwelt geschöpft hat und der dazu noch mit seinen Lehren gewisse Tendenzen verfolgt, natürlich keine Ahnung davon, wie sehr meine Theorien bisher schon auf verschiedenen Gebieten, in der Forstwirtschaft, der Landwirtschaftslehre, der Taxations- und Buchhaltungslehre praktische Anwendung gefunden haben und als geeignet erkannt wurden, hier die bisher fehlende allgemein theoretische Grundlage zu liefern, während seine Theorien höchstens für gewisse politische Zwecke brauchbar sind. Wäre O. aber nicht so fabelhaft eingebildet, so würde er sich doch wohl die Frage vorlegen, woher ich denn „ein groß Publikum" habe und würde dahinter kommen, daß meine Theorie auf der Beobachtung der Tatsachen aufgebaut ist, während er im Banne der materialistisch-quantitativen Auffassung und des Sozialismus Scheinprobleme aufrichtet und mit dem objektiven Wertbegriff einem Phantom nachjagt. Um es ganz kurz auf eine Formel zu bringen: Der fundamentale Unterschied zwischen meiner Theorie und allen bisherigen, den manche meiner Kritiker nicht wahr haben wollen, weil sie sie nicht verstehen und von den bisherigen Auffassungen nicht loskommen, ist der, daß sie alle den „Geldschleier", den „Schleier der Maja", wie O. gern sagt, beiseite schieben wollen und dahinter dann natürlich Vorgänge der Produktion und Verhältnisse von Güterquantitäten sehen, eine Auffassung, die von O. und dem ihm nahestehenden Schumpeter sowie einigen amerikanischen Nationalökonomen ins Extrem getrieben worden ist. Für

[1]) Hätte O. z. B. auf die dort gegebene scharfe Abgrenzung von „Wirtschafts- und Gesellschaftslehre" geachtet, an deren Vermischung seine ganze Theorie krankt, so wäre seine ganze Kapitaldefinition, auch wenn sie „kein blauer Affe ist" (wie geschmackvoll!), in seiner ökonomischen Theorie unmöglich.

ch aber und für die wirklichen Probleme unsrer Wissenschaft ist gerade r Geldschleier, sind die Gelderscheinungen, die Preise und Ein- ›mmen das Objekt unserer Wissenschaft! Und daher ist es so belhaft unwirklich, wenn O., allerdings durchaus im Sinne der bisherigen heorie, den Preis als eine Gütermenge auffaßt: „Diejenige Quantität ner bestimmten Ware, die gegen eine Quantität einer anderen bestimmten 'are vertauscht wird, nennt man ihren Preis" (Theorie S. 353). Und es ist eine grobe, logische Erschleichung" („ich polemisiere nur mit logischen, icht mit ethischen Argumenten", sagt Oppenheimer), wenn er den Lesern vorzutäuschen" versucht, daß die Einkommen als Gütermengen verstanden verden könnten. Denn weil man allenfalls gewisse Güter, die den Konsum- wirtschaften zufließen, im übertragenen Sinne als ihr Realeinkommen be- zeichnen kann, darf man doch nicht davon absehen, daß alle Probleme der Wirtschaftstheorie an die Geldeinkommen und ihren Zusammenhang mit den anderen Geldausdrücken, den Preisen anknüpfen. Die außerordentlich bedeutsame Konsequenz meiner Auffassung ist, daß nach meiner Lehre die Einkommensbildung ein Problem der Preistheorie ist, während nach der bisherigen materialistischen Theorie, die auch O. vertritt, die sogenannte Verteilungstheorie — schon der Name kennzeichnet den zugrunde liegenden Irrtum — das Problem einer gerechten Zurechnung der Produkte an die mitwirkenden „Produktionsfaktoren" ist. Das ist ein so fundamentaler Unterschied gegenüber allen bisherigen Theorien ohne jede Ausnahme, daß, wenn ich auch noch viel mehr die Neuheit meiner Lehren betonte, als es O. unsäglich übertreibend behauptet, es doch immer noch nicht genügend geschehen ist, wie die Kritik O.s und einiger ihm nahestehender Fachleute beweist.

Aber freilich: O. darf nicht zugeben, daß mit den Preisen und Einkommen Gelderscheinungen zu erklären sind. Denn er weiß und sagt es selbst: damit stürzt der ganze künstliche, auf falschen Voraussetzungen beruhende und Scheinprobleme lösen wollende Bau seiner objektiven Wertlehre zusammen. Deshalb sucht er auch mit allen Mitteln der Dialektik meine Unterscheidung von Konsum- oder Hauswirtschaft und Erwerbswirtschaft als „künstlich" und „gewaltsam" wegzudisputieren, obgleich sie jeder im wirtschaftlichen Leben beobachten kann. „Jede normale Personalwirtschaft — behauptet O. unbegreiflicherweise — ist gleichzeitig Konsum- und Erwerbswirtschaft, erstrebt Lustgefühle für das Opfer von Unlustgefühlen." So? eine Aktiengesellschaft, die von mir, der allgemeinen Auffassung entsprechend, als der Typus der reinen Erwerbswirtschaft bezeichnet wird, erstrebt Lustgefühle! Solchen „hellen Unsinn", um in O.s Ausdrucksweise zu reden, kann man doch nicht ernst nehmen. Da sieht man aber, wie unser Kritiker „gewissenhaft" und „nach bestem Vermögen" sich in den Gedankengang seines Opfers hineinversetzt! Dazu noch die ungeheuerliche Entstellung meiner wirklichen Gedanken in der Behauptung, durch meine Unterscheidung von Konsum- oder Erwerbswirtschaft versuchte ich, „die gebieterische Trennung in Einzelwirtschaft und Gesamtwirtschaft zu ersetzen"! Dabei weiß er selbst sehr wohl, daß ich das, was er Gesamtwirtschaft nennt, als Tauschverkehr, tauschwirtschaftlichen Mechanismus bezeichne, in den sowohl die Konsum- wie die Erwerbswirtschaft hineingestellt ist, der aber nicht selbst wieder eine Wirtschaft ist. Dann seine Ausführungen über das Kapital! O. will nicht sehen, daß der übliche Analogieschluß: aus den Produktionsmitteln gehen Produkte hervor, also geht auch der Kapitalprofit auf die Produktionsmittel,

die die herrschende Theorie Kapital nennt, ursächlich zurück, ein Irrtum ist, der auf der falschen technisch-materialistischen Auffassung der Wirtschaft beruht und den wahren Kausalzusammenhang umdreht. Ich habe das zwar eingehend auseinandergesetzt, O. muß es aber ignorieren, weil sonst seine ganzen theoretischen Schriften überflüssig würden. Inwieweit aber unter diesen Umständen seine Kritik das Zeugnis verdient, das O. sich am Schlusse selbst mit soviel „Eigenlob" ausstellt, überlasse ich dem Urteil unparteiischer Leser. Ich halte jedes weitere Wort der Entgegnung für überflüssig.

Ich schließe mit Oppenheimer: „Zum Glück entscheidet in der Wissenschaft nicht die Sicherheit des Auftretens, sondern die Güte der Gründe." Und deshalb kann ich es, selbst wenn der heute so mächtige Sozialismus siegen sollte — und dann vielleicht erst recht — in Ruhe abwarten, ob in einigen Jahrzehnten in der ökonomischen Theorie Preise und Einkommen noch als Gütermengen oder als Geldsummen und ob das Kapital als ein „nutzbarer Anteil am Klassenmonopolverhältnis" oder als eine Geldrechnungsform der Kosten definiert werden wird. Wer nicht nur am Schreibtisch wirtschaftliche Theorien konstruiert, wie es bisher in der ökonomischen Theorie zumeist üblich war, sondern wer zuerst das wirtschaftliche Leben **beobachtet** und es dann zu **erklären** sucht, dem wird es nicht so schwer werden, sich in den Gedankengang meiner Theorien hineinzuversetzen, wie es bei den meisten älteren Fachkollegen, die von den eingelebten Vorstellungs- und Problemkreisen nicht loskommen, leider vielfach der Fall ist.

VI.

Die historisch-politische Gleichgewichtslage auf der Balkanhalbinsel

Von Karl Dieterich

Die Balkanhalbinsel ist die einzige der drei südeuropäischen Halbinseln, die es zu keinem großen nationalen Einheitsstaat gebracht hat; vielmehr haben die ihr seit dem späten Altertum stets von neuem zuströmenden und sich auf ihr ablagernden Volksstämme im Widerstreit mit dem imperialistischen Streben der auf ihrem Boden entstandenen Staaten es zu keinem völligen Aufgehen der einzelnen Nationen in einen Staat kommen lassen, sondern nur zu einem beständigen Wechsel der beiden entgegengesetzten Tendenzen des Staatslebens, entweder der Bildung übernationaler, imperialistischer Großstaaten oder nationaler, separatistischer Klein- bzw. Mittelstaaten.

Viermal im Verlaufe der Geschichte war aber die Möglichkeit und der Wille zur Bildung eines die ganze Halbinsel umspannenden Einheitsstaates gegeben, zweimal im Altertum und zweimal im Mittelalter bzw. in der Neuzeit. Im späteren Altertum war es erst die Bildung des hellenistischen Weltreiches Alexanders d. Gr. von dem Zentralgebiet der Halbinsel, von Mazedonien aus, die eine Gräzisierung derselben und auf deren Grundlage einen griechischen Einheitsstaat hätte schaffen können, sodann das auf den Trümmern dieses Reiches errichtete römische Weltreich, das eine Romanisierung derselben und auf deren Grundlage einen römischen Einheitsstaat hätte bilden können. Beide Möglichkeiten wurden nicht verwirklicht, weil beide Weltreiche, das hellenistische wie das römische, ihren Schwerpunkt nicht auf der Balkanhalbinsel selbt, sondern jenes in Kleinasien, dieses in Italien hatten, und sie daher ihre Kraft zersplitterten, anstatt sie zu konzentrieren. So kam auf der Balkanhalbinsel der Prozeß der Gräzisierung zunächst zum Stillstand an dem von kräftigen einheimischen Thrakern und Illyriern bewohnten nördlichen Massiv, der der Romanisierung an dem kulturell gleichwertigen, von Griechen bewohnten südlichen Ansatzgebiet, es konnte also weder eine innere Durchdringung, noch eine äußere Verdrängung der miteinander ringenden Elemente stattfinden. Damit aber werden auch die Bedingungen zur Bildung eines organischen Einheitsstaates im Altertum hinfällig.

Dieselbe auf halbem Wege stehen gebliebene Entwicklung vollzog sich im Mittelalter: das aus dem östlichen Teil des römischen Weltreiches allmählich hervorgegangene oströmische oder byzantinische Reich war zwar bereits nach wenigen Jahrhunderten kraft des im Osten dominierenden griechischen Volkstums aus einem römischen ein griechisches Reich geworden, aber

auch dieses Reich hatte ebensowenig wie seine Vorgänger, das hellenistische und das weströmische Reich, die Kraft, seine Sprache und sein Volkstum sämtlichen in den Bereich seiner Macht geratenen Völkern aufzuzwingen, weder den einheimischen, wie den aus den alten Illyriern hervorgegangenen Albaniern, noch den eingewanderten, wie den Slawen und den Bulgaren. Selbst der im Orient so wirksame kirchliche Einfluß — die slawischen Balkanvölker waren ja durch Byzanz dem Christentum zugeführt worden — war nicht imstande, das Stammes- oder gar das Nationalgefühl dieser Völker zu ertöten, und so bietet die mittelalterliche Geschichte des Balkan das Schauspiel, daß junge staatliche Neubildungen aus dem Schoße des herrschenden Staates hervorgehen, die mit dessen Institutionen auch dessen Imperialismus übernahmen und nun gegen ihn wendeten; daraus aber ergab sich ein stetes, bis heute noch unentschiedenes Wechelspiel der Kräfte zwischen zwei politisch feindlichen Prinzipien, dem unhistorischen Prinzip des Slawentums und dem historischen Prinzip des gräzisierten Römer- oder Byzantinertums.

War aber dem von alten und hohen Traditionen erfüllten und in einem noch älteren griechischen Volkstum verankerten Reiche die Aufsaugung stammfremder Elemente im Laufe von dreiviertel Jahrtausend nicht gelungen, so konnte das dem osmanischen Reich in der Hälfte der Zeit noch weniger gelingen; denn wenn dieses auch die imperialistischen und größtenteils auch die administrativen Traditionen von Byzanz fortführte, konnte es doch infolge der Stammes- und Religionsfremdheit, sowie der geringen Zahl der herrschenden Rasse die ethnische Konstellation der Halbinsel nicht von Grund aus umgestalten, das Türkentum bildete vielmehr eine schützende Schneedecke, unter der die alten nationalen Keime der christlichen Balkanvölker um so kräftiger treiben konnten, um dann bei dem ersten politischen Frühlingshauch wieder hervorzubrechen.

So war weder der alte byzantinische Kulturimperialismus noch der junge slawische Rassenimperialismus stark genug, um dauernd die Oberhand auf der Halbinsel zu gewinnen, aber beide waren auch wieder nicht schwach genug, um dem Osmanentum zu erliegen. Beide imperialistischen Machtgruppen haben vielmehr so merkwürdig aufeinander eingewirkt, daß sie, statt sich zu schwächen, sich nur noch aneinander stärkten: Byzanz hat das Slawentum geistig, dieses das Byzantinertum physisch gestärkt und einander zu neuer Kampflust entfacht. Der Kampf, der nun zwischen ihnen entbrannte, bildet den eigentlichen Inhalt der Geschichte der Balkanhalbinsel seit deren dreimaliger staatlicher Konsolidierung: das erste Mal im frühen Mittelalter, als im 7. Jahrhundert dem altbyzantinischen Reiche ein bulgarisches gegenübertrat; das zweite Mal im hohen Mittelalter, als im 13. Jahrhundert nach Beseitigung der fränkischen Macht ein neubyzantinisches Reich entstand und ihm erst ein neubulgarisches, darauf ein neuserbisches Reich gegenübertrat; das dritte Mal endlich, als im 19. Jahrhundert nach der Auflösung der osmanischen Macht die alte Staatentrias in neuer Form wieder die Halbinsel beherrschte und zugleich die alte Eifersucht wieder lebendig wurde. Nur das Kampfziel selbst hat sich jetzt gegenüber dem Mittelalter stark verschoben: herrschte damals noch der absolute Imperialismus, d. h. der Drang, den Gegner völlig zu vernichten nnd sich an seine Stelle zu setzen, also einen Universalstaat zu errichten, so hatte sich bereits im späten Mittelalter der Zustand herausgebildet, der noch heute besteht, nämlich, daß die völlige Verdrängung des Gegners sich als unmöglich erwies und daß das Kampfziel zurückgesteckt und auf die am heißesten umstrittenen Mittelgebiete eingestellt werden mußte.

Der Kampf um die Vorherrschaft auf der Halbinsel bedeutet den Kampf um die Beherrschung dreier Meere: des Schwarzen, des ägäischen und des adriatischen Meeres; jeder der drei Staaten, die mit- und nacheinander um den Besitz der Halbinsel rangen, also Byzanz, Bulgarien und Serbien, mußten also, um deren Besitz sich politisch und wirtschaftlich voll zu sichern, auch einen Zugang zu diesen drei Meeren zu gewinnen suchen und damit zu den Punkten, die die Schlüssel zu ihnen bildeten, d. h. zu Konstantinopel als Schlüssel zum Schwarzen, zu Saloniki als dem zum ägäischen und zu Durazzo (Dyrrhachion) als Schlüssel zum adriatischen Meere. In dem Kampf um diese drei Gruppen von Schlüsselpunkten erwuchs dem byzantinischen Reiche, das sie in Verwahrung hatte, früh die Rivalität der Balkanslawen, zuerst der Bulgaren, dann der Serben. Nicht weniger als fünfmal streckte Bulgarien im Mittelalter seine Hand nach Konstantinopel aus: dreimal zur Zeit des ersten Bulgarenreiches zu Anfang des 8., 9. und 10. Jahrhunderts. Die beiden ersten Male drangen die Bulgaren bis Adrianopel vor, das dritte Mal bis dicht vor die Hauptstadt; sodann erfolgten noch zwei Vorstöße nach der Neuerrichtung des Reiches durch die Aseniden, der erste am Ende des 12. Jahrhunderts, wobei ebenfalls Konstantinopel stark bedroht war, dann noch ein zweiter um die Mitte des 14. Jahrhunderts, der aber schon an der Maritzalinie zum Stehen kam. Die Bosporusstadt blieb also während des ganzen Mittelalters vor einer slawischen Invasion bewahrt.

Ebenfalls schon früh bedroht war durch die Begehrlichkeit der Slawen Saloniki, der Schlüssel zur Ägäis und seit der römischen Zeit der Haupthafen und wichtigste Handelsplatz, in byzantinischer Zeit die zweitgrößte Stadt des Reiches und durch ihre Handelsmessen berühmt. Schon gegen Ende des 7. Jahrhunderts war sie jahrelang das Ziel heftiger Angriffe durch die mazedonischen Slawen, die aber bei der starken Befestigung der Stadt nichts ausrichten konnten. Auch die Bulgaren, die sich hierher einen Ausweg an das Meer zu öffnen suchten, wurden zweimal blutig abgewiesen, das erste Mal nach der Vernichtung des westbulgarischen Reiches in Mazedonien (1040), das zweite Mal wiederum nach der Erneuerung ihres Reiches durch die Aseniden (1222).

Besonders heiß umstritten war im Mittelalter der Schlüssel zur Adria und Ausgangspunkt der alten Heer- und Handelsstraße nach Saloniki, Dyrrhachium. Wieder waren es die Bulgaren, die nach ihrer Unterwerfung durch Byzanz und nach der Begründung eines kurzlebigen Reiches in Mazedonien auch an die Adria zu gelangen suchten, und zwar bezeichnenderweise zuerst nach Dyrrhachium (989). Die Vernichtung dieses Reiches (1014) beseitigte die bulgarische Gefahr auch im Westen der Halbinsel. Später traten (im 13./14. Jahrhundert) in dem Kampf um diesen Platz außer den Anjous und den Venezianern auch die Serben als Mitbewerber auf, aber ebenfalls ohne Erfolg.

Keiner der drei großen Seeschlüsselpunkte der Halbinsel hat also im Mittelalter jemals einer slawischen Macht gehört, ihre Haupthüter waren und blieben vielmehr stets die seebeherrschenden Byzantiner. Diese auch für das Verständnis der modernen Balkanfragen grundlegende Tatsache entspricht durchaus der Natur der beteiligten Völker: die Slawen als wesentlich ackerbauende Rasse konnten die Griechen als seefahrendes Volk nicht dauernd aus der Macht verdrängen.

Umgekehrt lehrt nun aber auch die mittelalterliche Geschichte der Balkanhalbinsel, daß die Griechen die Slawen nicht auf die Dauer aus dem

Binnengebiet verdrängen konnten. Die ganze Balkanpolitik der byzantin
Kaiser war ebenso unermüdlich und mit allen Mitteln auf eine p
Verdrängung des Slawentums aus dem nördlichen Balkanmassiv ger
wie die der slawischen Reiche auf die Verdrängung von Byzanz aus
maritimen Machtstellung gerichtet war. Haben die byzantinischen I
haber jenes Ziel besser erreicht als die slawischen dieses? —

Bei dieser Frage ist zunächst festzustellen, daß die byzantinisch
gierung den slawischen und bulgarischen Einwanderern gegenüber von
herein schon dadurch in der Defensive stand, daß sie ihren Einbruch
hindern konnte, vielmehr nur darauf bedacht sein mußte, sich mit ihn
zufinden; die nordwestlichen Serbokroaten behandelte sie als Kolon
denen sie Wohnsitze anwies; ihre relative Botmäßigkeit machte diese F
annehmbar, und man war schon zufrieden, sie in halber Abhängigkeit h
zu können. Anders bei den Bulgaren. Sie kamen als trotzige Er
über die Donau (679), und die Regierung mußte ihnen die Faust
Das mißglückte aber, sie zog gleich den kürzeren, mußte das Land rä
und büßte so ihr Prestige ein und die Donaulinie dazu. Die Bulgaren
waren als Sieger in ihre neuen Sitze zwischen Donau und Balkan eingez
und das mußte ihr Machtgefühl ebenso stärken, wie den Groll von Byz
Barbaren das Feld geräumt zu haben. Anstatt sie sich zu unterwe
wurde es immer weiter von ihnen nach Süden gedrängt, auch die Bal
linie ging vorübergehend verloren, Adrianopel und selbst Konstantin
waren bedroht, bis es endlich, nach 250jährigem Vordringen Byzanz mit se
kroatischer Hilfe gelang, Bulgarien zurückzudämmen (927) und ihm
nach 50 Jahren zwei vernichtende Stöße (976 und 1014) zu versetzen,
das wenig festgefügte Reich auf 200 Jahre hinaus unschädlich machten. Byz
konnte wieder freier atmen; ausgenutzt aber hat es seinen Sieg nicht,
Funken des bulgarischen Imperialismus nur unterdrückt, nicht ausgetre
Nach 200 Jahren, als es mit der byzantinischen Weltmacht rückwärts g
erhob sich mit walachischer Hilfe das Bulgarenreich auf neuer Grundlage (11
und wieder brandeten seine Wogen gegen Byzanz. Dieses mußte noch fr
sein, daß der siegreiche Gegner in der gemeinsamen Not der Lateinerher-
schaft ihm die rettende Hand reichte. An eine Wiederherstellung sein
Macht auf dem nördlichen Balkan aber konnte Byzanz jetzt um so wenig
denken, als angesichts der mit Ende des 13. Jahrhunderts sich drohend heran-
wälzenden Serbenmacht beide feindlichen Mächte in Schach gehalten wurde
und sich abermals gegen den gemeinsamen Rivalen zusammenschließen mußten.
So blieb in dem Verhältnis des byzantinischen Reiches zu den slawischen
Balkanstaaten der status quo aufrecht erhalten, von einer Erweiterung des
byzantinischen Machtumfanges nach Norden konnte keine Rede sein. Damit
aber blieb auch der slawische Besitzstand gewahrt, ja Byzanz mußte zufrieden
sein, wenn dieser sich nicht noch weiter über den Süden der Halbinsel, ihr
griechisches Fußgestell, ausbreitete.

Diese Gefahr aber war gegeben, als nach der venezianisch-fränkischen
Eroberung (1204) das Reich auseinander gefallen war. Mit politischem Scharf-
blick erkannten jetzt seine Hüter, daß es bei der damaligen Machtverteilung
des Balkans zwischen den Slawen und den neuen fränkischen Teilfürsten im
Süden auf eine völlige Ausscheidung des Griechentums als politischen Faktors
überhaupt abgesehen sei, um so mehr, als die beiden Mächtegruppen sich
hierüber in vollem Einverständnis befanden. Um dieser Gefahr zu begegnen,
wurde am Hofe von Nikaea, dem damaligen Vorposten des depossedierten

Byzantinertums, jene feine Politik eingefädelt, die es zuwege brachte, daß nach fünfzig Jahren sich durch die Mitte der Halbinsel ein breiter griechischer Querriegel von den Dardanellen bis zur Adria schob, der beide feindlichen Staatsgruppen auseinanderhielt und sie noch weiter auseinander zu treiben strebte. Das war das Rudiment eines neuen byzantinischen Reiches, bestehend aus den drei Landschaften Thrakien, Makedonien und Epirus, d. h. denjenigen Gebieten, die das Hinterland bildeten zu den drei wichtigsten der genannten Meeresschlüssel, Konstantinopel, Saloniki und Dyrrhachium. Diese Landschaften waren als Durchgangsgebiete zu den dazu gehörigen Schlüsselpunkten die Schauplätze besonders schwerer Kämpfe in den vorangegangenen Jahrhunderten gewesen und dadurch, daß sie von jeder der beiden kämpfenden Parteien für sich in Anspruch genommen wurden, ethnisch stark neutralisiert. Das Griechentum überwog aber unter ihren Bevölkerungselementen doch so sehr, daß es kein Zufall war, wenn gerade von ihnen aus eine Erneuerung des Reiches auf nationaler Grundlage erfolgte. Dieses neubyzantinische Reich stellt aber ebenso, wie es räumlich ein Zwischenglied zwischen dem slawischen und dem griechischen Teil der Halbinsel bildete, auch zeitlich ein solches zwischen dem altbyzantinischen Universalreich und den modernen Nationalstaaten der Halbinsel dar. Ganz besonders gilt das von Mazedonien, ihrer eigentlichen Herzkammer. Von diesen Provinzen aus sollte ja auch im 18. Jahrhundert die geistige Erneuerung des Griechentums ausgehen. Und darin lag seine Zukunftsbedeutung.

Für die uns hier angehende Frage aber gewann diese staatliche Neubildung zunächst die Bedeutung einer Zunge an der politischen Wage der Halbinsel. An dieser Wage drohte durch die lateinische Eroberung das Slawentum ein bedenkliches Übergewicht zu erlangen, wie ja schon jene Neubildung nicht zustande kam ohne die kräftige Mitwirkung Bulgariens. Es kam daher jetzt alles darauf an, möglichst schwere Gewichte in die Schale des Griechentums zu werfen. Das geschah im 14. Jahrhundert am äußersten Ende der griechischen Halbinsel, im Peloponnes. Hier hatten griechische Teilfürsten ein kleines, zunächst unscheinbares Staatswesen geschaffen, das sog. Despotat Misithra, das anfangs nur den Osten der Halbinsel umfaßte, aber im Laufe von hundert Jahren mit Hilfe zahlreich hierher verpflanzter Albanier das volks- und staatsfremde Herzogtum Achaja vernichtete und damit den ganzen Peloponnes wieder unter sich vereinigte. Schon war dieser neu gekräftigte Staat um die Mitte des 15. Jahrhunderts im Begriff, sich auch über das festländische Griechenland auszudehnen, als der türkische Eroberer die Schlinge, die schon lange den christlichen Balkanvölkern um den Hals gelegt war, durch die Erstürmung Konstantinopels völlig zuzog. Damit aber schieden die beiden alten Machtfaktoren, Griechen und Slawen, auf drei und ein halbes Jahrhundert hinaus als selbständige Mächte aus der politischen Geschichte der Halbinsel aus.

Es ist jedoch nicht richtig, vielmehr eine der vielen konventionellen Fabeln der Geschichte, daß die türkische Herrschaft einen Zustand völliger Erstarrung über die Völker der Balkanhalbinsel gebracht habe. Das gilt höchstens für die slawischen Bauernvölker, die nun den türkischen Grundbesitzern ausgeliefert waren, nicht aber für die handel- und seefahrttreibenden Griechen; sie bildeten immer noch ein kapitalkräftiges Element, das die wirtschaftlich völlig unbegabten Türken nicht entbehren konnten. Für das Griechentum bedeutete die Türkenherrschaft politisch und wirtschaftlich geradezu eine Stärkung; denn die zahlreichen griechischen Finanzbeamten der

Pforte, vor allem die durch die Verwaltung der Moldau und Wal-
dem Ende des 17. Jahrhunderts zu fast unumschränkter fürstlicher
gelangten Phanarioten räumten dem griechischen Element ein star-
bestimmungsrecht im türkischen Staatswesen ein, zumal seitdem es m.
Rückgang Venedigs und dem Aufstieg Frankreichs in der Levante
der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, auch wirtschaftl.
immer mehr zum Rückgrat des Reiches entwickelte.

Die privilegierte und von der Pforte geradezu protegierte kirch-
tische Stellung des griechischen Patriarchen wurde nun maßgebend
Verhältnis zu den Slawen: er herrschte über sie völlig wie ein östlicher
nachdem er im Jahre 1767 die bisher selbständigen serbischen und
schen Patriarchate abgeschafft und durch das absolutistisch-zentral-
griechische Kirchenregiment ersetzt hatte. Wie Byzanz einst die sla-
Balkanvölker seinen weltlichen Imperialismus fühlen ließ, so
Patriarch von Konstantinopel jetzt unter türkischer Ägide einen geist-
Imperialismus über Bulgaren und Serben aus. Dieser — wie
nennen könnte — neubyzantinische Imperialismus hatte aber dieselbe W-
wie der alte weltliche: er wirkte auf das Slawentum nicht assim-
sondern abstoßend, ja man darf sagen, daß es ohne diese geistliche
schaft des griechischen Patriarchates den Griechen wahrscheinlich ge-
wäre, wenigstens die Bulgaren, die ihr nationales Bewußtsein unter tür-
Herrschaft fast ganz verloren hatten und in ihren südlichen Gebieten
stark gräzisiert waren, völlig zu gräzisieren und damit ein griechisches
gewicht gerade in dem Gebiete der Halbinsel zu schaffen, das bis
Gegenwart den Zankapfel der christlichen Balkanvölker bildete, in Mazed-

Hier lagen nämlich die günstigsten natürlichen Bedingungen f-
nationale Wiederbelebung des Griechentums, die stärksten Wurzeln
Kraft: hier hatten sich im Mittelalter (im 10. und 11. Jahrhundert) di-
scheidenden Kämpfe zwischen Griechen und Bulgaren abgespielt, hier
das im 13. Jahrhundert neu erstandene byzantinische Reich seinen
stützpunkt gefunden, hier war auch die Heimat der berühmten neugr-
schen Freiheitskämpfer, der Kleften, hier blühten im 18. Jahrhundert
zukunftskräftige Industrie- und Handelsplätze, wie das merkwürdige Ge-
wesen Ambelakia, das eine kleine Republik innerhalb des türkischen R-
darstellte, oder wie Kastoria, das einen regen Pelzhandel bis nach Wien
Leipzig betrieb, und Moschopolis, das in der zweiten Hälfte des 18.
hunderts einen geistigen Mittelpunkt des Griechentums bildete, hier war
lich auch die Heimat der meisten reichen griechischen Patrioten des 19.
hunderts, der Zosimas, Zographos, Sina u. a., die Schulen begründeten
Talente unterstützten, — kurz, hier war der natürliche Ausgangspunkt
wesen für einen neuen griechischen Staat, der sich um Jannina und Sa-
als Angelpunkte gruppieren konnte. Statt dessen blieb hier zunächst
ruhig, eine rein imperialistisch-aristokratische Bewegung kam vielmehr
dem äußersten nördlichen Pole des Griechentums zum verfrühten Aus-
in der Moldau; einige Funken des dort erstickten Brandes flogen aber
nach dem entgegengesetzten Pol, dem Peloponnes, und entfachten er-
den offenen Aufstand. Das war insofern ein Glück, als nun das philhell-
begeisterte Europa durch das Erklingen von Namen altklassischer Stätten
die griechische Sache entflammt wurde, was bei einem Ausbruch des A-
standes in dem weniger klassischen Epirus und Mazedonien schwerlich
schehen wäre; es war aber doch wieder auch ein Unglück; denn nun

nach dem Ratschluß der europäischen Diplomatie jener unglückselige Homunkulus aus der Taufe gehoben, der als „Königreich Griechenland" achtzig Jahre hindurch nicht leben und nicht sterben konnte, weil er kein organischer Körper, sondern nur ein von seinem Rumpfe gewaltsam abgeschnürtes Glied war. Daß man einen solchen Staat überhaupt ins Leben rufen konnte, war teils der Furcht der Kontinentalmächte vor der Aufrollung der orientalischen Frage in ihrem Kerngebiet, teils der Interessenpolitik Englands zu verdanken, das keinen starken Handelsstaat im Südosten dulden konnte. Ganz ähnlich war das Schicksal Serbiens, von dem zunächst nur ein kleines Stück im äußersten Norden der Halbinsel befreit wurde.

So standen sich um 1830 zwei unscheinbare Zwergstaaten als Verkörperungen der beiden einstigen Hauptmachtfaktoren der Halbinsel, des Griechentums und des Slawentums, in weiter Entfernung einander gegenüber: Serbien als reiner Binnenstaat unter österreichischer, Griechenland als rein maritimer Staat unter englischer Aufsicht. Erst 50 Jahre später trat im östlichen Rumpfgebiet der russische Schutzstaat Bulgarien hinzu, der, schon von Anbeginn größer als jeder der beiden anderen, sich bald nach seiner Begründung um die Hälfte seines Umfangs durch die Annexion Ostrumeliens vermehrte und bis 1912 der größte der christlichen Balkanstaaten war, dem gegenüber die beiden andern nur unbedeutend vergrößert wurden. Ein wirkliches Hineinwachsen in ihre natürlichen Grenzen erfolgte erst durch die beiden Balkankriege (1912/13), die die Balkanstaaten wieder zu Herren im eigenen Hause machten; ihr Verlauf für den historischen Beobachter ist darum lehrreich, weil er bewies, daß weder die natürlichen Grenzen noch die Machtansprüche dieser Völker sich seit dem Zustande vor der türkischen Eroberung wesentlich geändert hatten: Griechenland griff sofort nach Saloniki, das ja schon einmal, vor 600 Jahren, der Stützpfeiler und Eckstein seiner Machterneuerung geworden war, und ebenfalls suchte es jetzt Bulgarien ihm streitig zu machen, jedoch wieder mit gleichem Mißerfolge wie damals. Von Saloniki aus setzte sich dann Griechenland in Kavalla fest, damit die westöstliche, auf Thrazien abzielende Richtung seiner Politik dokumentierend. Aber auch hierin fand es in Bulgarien einen Rivalen: die heftigen Kämpfe um die Tschataldschalinie zeigten deutlich, daß auch dieses seinen alten Großmachttraum ebensowenig ausgeträumt hatte wie Griechenland. Doch dieses hohe Ziel blieb zunächst noch unerreicht.

Auf der anderen Seite suchte Griechenland seinen Drang zur Adria zu verwirklichen durch die Besetzung von Epirus, den Eckstein des neubyzantinischen Reiches, und den Versuch, von hier aus Durazzo wiederzugewinnen der aber an dem Widerstand Italiens scheitern mußte.

Weniger glücklich als im Küstengebiete war Griechenland bezeichnenderweise in dem mazedonischen Binnengebiet, wo es bereits auf die slawische Interessensphäre stieß: hier mußte es zunächst Monastir den Serben überlassen, gewann aber dafür deren Bundesgenossenschaft gegen die gemeinsame Gefährdung der serbischen und griechischen Gebiete durch Bulgarien. So kam es zu dem serbisch-griechischen Offensivbündnis gegen die Bulgaren und damit zu dem zweiten Balkankrieg im Sommer 1913. Das bulgarische Heer wurde dabei von den Griechen in demselben schluchtenreichen Waldgebirge der südostmazedonischen Belaschnitza besiegt, wo fast genau 900 Jahre vorher der Byzantinerkaiser Basilios II. sich durch die Vernichtung der bulgarischen Macht (1014) den Beinamen des Bulgarentöters (Bulgaroktonos) erworben hatte — ein Ruhmestitel, dem sich nun auch König Konstantin nicht ent-

ziehen konnte. So war hier derselbe Rassenkrieg wieder entbrannt, der einst in vortürkischer Zeit dieselben Völker aufeinanderschlagen sah wie jetzt; und ebensowenig wie damals kam es auch jetzt zu einer reinlichen Scheidung zwischen den Kämpfenden und zu einer Klärung ihrer Ansprüche: der Frieden von Bukarest konnte in dem ethnographischen Labyrinth Mazedoniens ebensowenig dauernde Zustände schaffen, wie die vielen Friedensschlüsse, die einst hier zustande kamen.

Der Weltkrieg warf denn auch die Machtverhältnisse des Balkans wieder völlig durcheinander: die Niederwerfung Serbiens mittels deutsch-österreichischer und bulgarischer Umfassung und das dadurch bedingte abermalige Übergreifen Bulgariens nach dem serbischen und griechischen Mazedonien und seinem Küstengebiet hatte keinen Bestand, nachdem durch den Zusammenbruch Bulgariens und der Türkei und den Übertritt Griechenlands zur Entente sich das Machtübergewicht wieder nach dem nordwestlichen und dem südöstlichen Balkan verlegt hatte: dort ist nach der Zertrümmerung der österreichisch-ungarischen Monarchie ein neuer serbo-kroatischer Großstaat im Entstehen begriffen, der ebensoweit über die eigentlichen Balkangrenzen hinausgreift wie der neue, auf Kosten Bulgariens und der Türkei sich ausbreitende griechische Großstaat im Südosten. Hat doch Griechenland für die Friedensverhandlungen bereits nicht nur berechtigte Ansprüche auf Thrazien und einen Teil des Vilajets Konstantinopel geltend gemacht, sondern auch auf die schon jetzt wirtschaftlich von ihm beherrschten Gebiete Westkleinasiens mit dem wichtigen Smyrna als Mittelpunkt. Dieses Streben Griechenlands nach Gebietserweiterung ist aber nicht nur wirtschaftlich und ethnisch, sondern ebenso historisch berechtigt; denn der Entwicklungsgang, den jetzt die griechische Politik nimmt, ist genau derselbe, den das neubyzantinische Reich im 13. Jahrhundert auf den Trümmern der lateinischen Eroberungsstaaten genommen hatte, nur in umgekehrter Richtung: damals ging die staatliche Neubildung von Kleinasien (Nikäa) aus, jetzt, im 19. Jahrhundert, ging sie von der südlichen Balkanhalbinsel aus, um nun, im 20. Jahrhundert, den Ring der Entwicklung nach Osten wieder zu schließen. Und wie damals Griechenland eine Beute der französischen Vasallen Venedigs geworden war, so drohte es jetzt eine Beute Englands zu werden, das ja Venedigs Herrschaft im Mittelmeer weitergeführt hat. Dieses so vergrößerte und sich noch immer mehr vergrößernde neugriechische Reich stellt somit, historisch betrachtet, den letzten, auf nationaler Grundlage wieder erneuerten Rest des alten byzantinischen Reiches auf der Balkanhalbinsel dar, vermindert um das kontinentale, von den Slawen behauptete Rumpfgebiet; es entspricht also etwa dem neubyzantinischen Reiche des 13. Jahrhunderts, nur vermehrt durch das damals von den Franken eroberte Ansatzgebiet des eigentlichen Griechenland. Und wie damals wird auch jetzt die slawische Gefahr vermindert durch die alte Rivalität zwischen Bulgaren und Serben. Das neue Griechenland bildet jetzt ein Parallelogramm von Kräften, das schon rein äußerlich an Umfang dem slawisch-kontinentalen Rumpfgebiete gleichkommt, ihm aber durch seinen kontinental-maritimen Doppelcharakter an inneren Kräften noch überlegen ist. Zum mindesten ergibt sich zwischen den beiden Gebietsgruppen ein Gleichgewichtszustand, und diesen aufrecht zu erhalten, muß die Aufgabe einer weitblickenden äußeren Politik der beiden neuen führenden Balkanstaaten sein.

Denn diese Staaten werden nach ihrer Neukonstituierung eine vollwertige Machtgruppe bilden, die ein schweres Gewicht in die Wagschale der

neueuropäischen Politik werfen wird, jedoch nur dann, wenn sie nach außen fest geschlossen auftreten. Ob diese Geschlossenheit sich auch in einer äußerlich gefestigten Form, etwa der von „Vereinigten Staaten der Balkanhalbinsel", verkörpern soll, wird davon abhängen, wie sich die staatliche Neubildung der zunächst benachbarten, ehemals österreichisch-ungarischen und russischen Völker gestaltet, d. h. davon, ob diese Völker direkt von dem dynastischen zum nationalistischen Prinzip übergehen, oder ob sie sich auf ein föderatives System einigen werden. Wenn, wie wahrscheinlicher, das erstere geschieht, so ist ein solcher äußerer Zusammenschluß entbehrlich; denn dann wird jeder der neuen Balkanstaaten an Größe den neuen osteuropäischen Kontinentalstaaten kaum wesentlich nachstehen, wenn man für diese eine ungefähre Bevölkerungszahl von je 7 bis 10 Millionen annimmt. Sollten aber diese Völkerstaaten sich zu Föderativstaaten zusammenschließen, so müßten ihnen die Balkanstaaten, um nicht zurückgedrängt zu werden, darin folgen und einen Balkanstaatenbund bilden. Umfang und Stärke desselben würde davon abhängen, ob sich Rumänien einem solchen anschließen würde, wie es zwar nicht geographisch, wohl aber historisch berechtigt wäre. In diesem Falle würde ein Gebiet von weit über 30 Millionen Menschen herauskommen, also eine Großmacht, die nötigenfalls einer neuösterreichischen Koalition die Wage halten würde. Der Hinzutritt Rumäniens wäre übrigens auch darum eine Notwendigkeit, um einer etwa neu auflebenden allslawischen Bewegung einen Damm entgegensetzen zu können; denn die Balkanvölker werden sich alsdann ihrer über die einzelnen Rassen und Sprachen hinausragenden alten Kulturgemeinschaft bewußt werden müssen, die als starke volkstümliche Unterschicht ein noch immer lebendiges Erbteil der byzantinischen Zeit ist. Verstärkt und gestützt würde diese alte Kulturgemeinschaft durch eine neue Wirtschaftsgemeinschaft, die um so wirksamer sein müßte, als diese Völker sich wirtschaftlich äußerst glücklich ergänzen: Griechenland als Handelsstaat ist einerseits für seine Getreideeinfuhr auf Bulgarien, andererseits für seine Vieheinfuhr auf Serbien angewiesen, während es selbst diese Länder mit den Produkten seiner Mittelmeerkultur, sowie seiner sich stark entwickelnden Industrie versorgen würde. Griechenland braucht aber diese Staaten auch als Durchfuhrländer, in erster Linie Serbien, durch das die 1916 in Betrieb genommene Bahnlinie Piräus—Saloniki—Nisch—Belgrad führt, die die Verbindung mit Mitteleuropa herstellt.

Schon durch diese Bahnlinie ist Griechenland wirtschaftspolitisch auch auf die neuen mitteleuropäischen Staaten angewiesen und gezwungen, zur Ausnutzung seiner nunmehr stark gesteigerten Produktion nicht nur einen regen Seeverkehr mit den West- und Ostmächten, sondern auch einen ebenso regen Bahnverkehr mit den Mittelmächten zn unterhalten, wie es überhaupt vermöge seiner geographischen Lage und seiner Gebietsausdehnung eine ebenso starke maritime wie kontinentale Wirtschaftspolitik wird treiben müssen.

Will es aber diese doppelte Geltung aufrechthalten, so wird es vor allem auf die Verstärkung seines neuen, ostmazedonisch-thrazischen Küstengebietes bedacht sein müssen, weil dieses den Querriegel bildet, der Bulgarien von der Ägäis absperrt; denn gerade hier wird Griechenland, wie im Mittelalter, so auch in Zukunft mit starken bulgarischen Durchbruchsversuchen zu rechnen haben, nachdem den Bulgaren eine kontinentale Ausdehnung gegen Serbien vorläufig unmöglich gemacht ist. Die Tatsache, daß es, wie wir sahen, Bulgarien weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart gelungen ist, hier, sei es strategisch, sei es ethnisch, Fuß zu fassen, gibt eine

Bürgschaft für die Erhaltung dieses Zustandes auch in der Zukunft; daß dieser Zustand und damit das ganze griechisch-slawische Gleichgewicht auch ferner aufrechterhalten werde, ist aber für den asiatisch-europäischen Handel, soweit er den nächsten Weg Smyrna—Saloniki nimmt, geradezu eine Lebensfrage; denn eine Durchbrechung dieses griechischen Querriegels und eine Auslieferung der Ägäis an eine weder seefahrende, noch handeltreibende Nation würde diesen Handel ebenso schwer lähmen, wie es 1915 in Kleinasien durch die unbesonnene Ausschaltung des griechischen Handels seitens der Türkei geschehen ist. Von diesem Gesichtspunkt aus wäre es auch ein wirtschaftspolitischer Selbstmord, etwa, wie man von gewisser deutscher Seite gefordert hat, Saloniki den Bulgaren abzutreten. Ist diese Gefahr auch nicht mehr zu befürchten, so muß doch immer wieder darauf hingewiesen werden, wie gefährlich es ist, altbewährte wirtschaftspolitische Träger der Levante auszuschalten und durch noch unbewährte zu ersetzen. Allein die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der historisch, ethnisch und geographisch begründeten Zweiteilung der Balkanhalbinsel in ein slawisch-kontinentales und in ein griechisch-maritimes Gebiet kann Europa vor verhängnisvollen **wirtschaftspolitischen Erschütterungen bewahren, und gerade das neue Deutschland sollte sich hüten, sich der Anerkennung einer durch natürliche Gesetze gestützten historischen Kontinuität zu verschließen.**

VII.

Zum Begriff des politischen Verbrechens in den Auslieferungsverträgen

Von Hans Werneburg

Der positiven Reichsstrafgesetzgebung ist der Wortlaut und Begriff des politischen Verbrechens unbekannt, er ist weder in dem Reichsstraf- noch in dem Reichsmilitärstrafgesetzbuch, noch in den sonstigen Spezialstrafgesetzen zur Aufnahme gelangt. Wohl dagegen findet er sich in den Auslieferungsverträgen des Deutschen Reichs mit ausländischen Staaten, sowie auch in dem Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 in § 2 Ziffer 4 Absatz 2.

In Betracht kommen hier in erster Linie die Auslieferungsverträge, weil für sie der Begriff des politischen Verbrechens insofern die praktisch bedeutsamste Rolle spielt, als eine Auslieferung wegen politischer Verbrechen von ihnen grundsätzlich ausgeschlossen wird.

Die Frage nach der Rechtsnatur der Auslieferungsverträge wird von der herrschenden Meinung, der sich auch die Rechtsprechung angeschlossen hat (Urteil des preuß. O.Tr. vom 17. April 1879, Oppenhof, Rechtspr. des O.Tr. in Strafs. Bd. 20, S. 207, E.R.G. vom 22. Sept. 1885 Strafs. Bd. 12 S. 381), zutreffend dahin beantwortet, daß sie Reichsgesetze und zugleich völkerrechtliche Staatsverträge sind, wie ersteres sich aus den Artikeln 4 Ziffer 11 und 13 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 3 der Reichsverfassung, letzteres aus den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts mit Deutlichkeit ergibt. Diese Feststellung hat die praktisch wichtige Konsequenz, daß die Auslieferungsverträge als Reichsgesetze objektive Rechtsnormen des Reichsrechtes darstellen, so daß die in ihnen enthaltenen prozeßrechtlichen Bestimmungen gemäß § 5 E.G. zur St.P.O. von der Strafprozeßordnung nicht berührt werden und auf ihre Verletzung nach § 376 St.P.O. die Revision gestützt werden kann (Delius, Das Auslieferungsrecht 1899 S. 11). Es kann also demgemäß dieses objektive Recht der Auslieferungsverträge den Gegenstand der richterlichen Entscheidung bilden, falls für den Tatbestand der abzuurteilenden Straftat deren Charakter als politisches Verbrechen in Frage kommt, oder wenn seitens des Angeklagten geltend gemacht wird, daß eine Auslieferung überhaupt nicht hätte stattfinden dürfen, weil es sich um ein politisches Verbrechen auf seiner Seite handele, für welches eine Auslieferung nach den Verträgen ausdrücklich gerade ausgeschlossen worden sei; eine solche Prüfung wird vielfach schon von Amts wegen zu erfolgen haben, namentlich dann, wenn ein wegen eines im Sinne der Auslieferungsverträge gemeinen Ver-

[illegible] nachträglich wegen eines vor der [illegible] [illegible]rechens zur Verantwortung gezogen [illegible] [illegible] Auslieferungsverträgen ein derartiges [illegible] [illegible] worden ist.

[illegible] ohne weiteres die praktische Wichtigkeit [illegible] [illegible] und sicheren Abgrenzung des Begriffs [illegible] in den Auslieferungsverträgen [illegible] [illegible] Feststellung gekommen ist.

[illegible] gesetzlicher Fixierung bleibt also die [illegible] [illegible] Verbrechens Aufgabe der Wissenschaft [illegible] [illegible] eine große Mannigfaltigkeit [illegible] [illegible] und Umgrenzung dieses Rechts[illegible] [illegible] vertretenen Auffassung [illegible]

[illegible] hinsichtlich der Begriffsbestimmung [illegible] [illegible] und markantesten hervor[illegible] [illegible] und diejenige des relativ[illegible] [illegible] des absolut-politischen Verbrechens [illegible] [illegible] einen geschlossenen Kreis bilden [illegible] eines Rechtsgebietes, bei denen [illegible] ein politisches Rechtsgut [illegible] [illegible] Strafsachen II S. 273), ein Vertreter [illegible] [illegible] Tatbestände, die sich unmittelbar [illegible] des Volkes richtet". Es gehören [illegible] welche die Existenz, die [illegible] [illegible] Zugehörigkeit des Staatsverbandes [illegible] Unternehmungen, welche [illegible] [illegible] zur Verfassung alle diejenigen [illegible] Staatsgewalt an zentraler Stelle [illegible] [illegible] Regierung. Da von der Regel [illegible] Gesamtheit oder von solchen [illegible] [illegible] außer Spiel läßt —, Ausnahme [illegible] [illegible] Organe des Staatskörpers [illegible] [illegible] Einheitlichkeit und Totalität [illegible] des absolut-politischen Verbrechens [illegible] die sich gegen [illegible] [illegible] seine körperliche Integrität [illegible] [illegible] der Dynastie und die [illegible] [illegible] v. Holtzendorff (Politische [illegible] [illegible] S. 612) geht bei der Feststellung [illegible] vorhandenen drei Grund[illegible] [illegible] Verfassung, internationalen [illegible] und Regierung, [illegible] [illegible] Verbrechen in Betracht [illegible] äußere Sicherheit und [illegible] und drittens die innere [illegible] vermittelnde Erfüllung der Staatszwecke. Nach Berner (Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes S. 350) sind Objekte des Angriffes bei den absolut-politischen Verbrechen das Dasein und die Integrität der Staatsgewalt, das nach seiner Auffassung den Tatbeständen des mit „Widerstand gegen die Staatsgewalt" überschriebenen

6. Abschnittes des zweiten Teiles des Reichsstrafgesetzbuches fehlt, nach v. Schirach (Archiv des Kriminalrechtes 1851) die Verfassung und Organe der Staatsgewalt, nach v. Liszt (Zeitschrift für die gesamte Staatsrechtswissenschaft II S. 66) die politischen Rechtsgüter der einzelnen oder der Gesamtheit, nach Weder (Zur Behandlung der politischen Verbrechen im internationalen Strafrecht 1887 S. 19) ein dem Staat als solchem zukommendes Rechtsgut, wie Souveränität, Territorium, Verfassung und die Person des Monarchen.

Wie ersichtlich, rechnet diese Auffassung zu den absolut-politischen Verbrechen alle diejenigen strafbaren Handlungen, die sich gegen den Staat als solchen oder seine obersten Zentralorgane (Monarch oder Parlament) richten, wobei aber diejenigen „Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat", die gegen untergeordnete Organe der Staatsgewalt verübt werden — wie z. B. das Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt gemäß § 113 St.G.B. — auszuscheiden haben, wie von Berner (Lehrbuch d. deutsch. Strafr. S. 59) zutreffend hervorgehoben wird; der Begriff des absolut-politischen Verbrechens ist also nicht identisch mit den in dem Reichsstrafgesetzbuch unter dem Titel „Verbrechen und Vergehen gegen den Staat" (den von Binding so bezeichneten „Staatsverbrechen" II S. 362) oder „Widerstand gegen die Staatsgewalt" behandelten Delikten, sondern ein hiervon verschiedener Begriff, obwohl die absolut-politischen Verbrechen den größten Teil letzterer umfassen. Von den Delikten des Reichsstrafgesetzbuches rechnen zu den absolut-politischen Verbrechen (bzw. Vergehen) nach dieser Theorie somit das Verbrechen des Hoch- und Landesverrates (§§ 80—86, 87—92), die Verbrechen und Vergehen der Beleidigung von Bundesfürsten (§§ 98—101), feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten (§§ 102—104) — bei denen wohl am richtigsten als Angriffsobjekt das völkerrechtliche Verhältnis des Deutschen Reiches zu dem befreundeten Staat bei gleichzeitiger Verletzung des ersteren angesehen wird —, die Verbrechen in bezug auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§§ 105—109), ferner die Tatbestände der §§ 110, 112, 130, 130a, 131, 135, 139, insofern es sich um die Verschweigung absolut-politischer Verbrechen handelt, § 329 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 106 und 107, 353a, die nach dem Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1897 strafbaren Handlungen und die Vergehen gegen § 15 in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874. Als nicht ganz zweifelsfrei erscheint es, ob auch die militärischen Verbrechen des Reichsmilitärstrafgesetzbuches unter den Begriff der absolut-politischen Verbrechen fallen oder nicht.

Man wird diese Frage m. E. jedenfalls insoweit zu bejahen haben, als der Staat oder seine obersten Zentralorgane als Angriffsobjekt des Täters erscheinen, zu verneinen haben hingegen, soweit das nicht der Fall ist; in Zweifelsfällen wird als maßgebend anzusehen sein, ob die Straftat das Moment einer objektiven Staatsgefährdung enthält — dann wäre das Vorliegen eines absolut-politischen Verbrechens zu bejahen — oder ob das nicht der Fall ist. Das zuvor Gesagte bezieht sich nach dieser Theorie auf den objektiven Tatbestand des absolut-politischen Verbrechens; zu dem subjektiven Tatbestand, dem Dolus des absolut-politischen Verbrechens, ist nach ihr erforderlich die Kenntnis des Täters von der Staatsgefährlichkeit seiner Handlung, m. a. W. von der Gefährdung der Integrität der bezeichneten politischen Rechtsgüter und Kenntnis von der Eigenschaft des Angriffsobjektes als eines politischen Rechtsgutes auf seiten des Täters. Belanglos ist — und das ist besonders hervorzuheben und zu betonen — dagegen das Motiv, der Zweck



und die Absicht auf seiten des Täters, falls eben nur der bezeichnete Dolus auf seiten des letzteren vorliegt, der allein erforderlich und auch zur Annahme eines derartigen Verbrechens genügend ist.

Von den Vertretern der Theorie des relativ-politischen Verbrechens ist insbesondere Lammasch (Auslieferungspflicht und Asylrecht, Leipzig 1887) zu nennen. Lammasch zählt nämlich zu den politischen Verbrechen im Sinne der Auslieferungsverträge nicht bloß die erwähnten „spezifisch oder absolut-politischen Delikte, durch welche keine anderen als politische Rechte der Staatsgewalt oder der Staatsbürger angegriffen werden, sondern auch jene nur relativ-politischen Delikte, welche eine Änderung der politischen Verhältnisse durch Handlungen anstreben, die auch, abgesehen von diesem Zwecke, schon ihrer sonstigen Beschaffenheit nach den Drohungen der Strafgesetze unterliegen. Taten also, welche neben den Merkmalen eines politischen auch die eines gemeinen Verbrechens an sich tragen". „In allen Fällen", so führt er aus (S. 293), „in welchen jemand entweder in der Absicht, den Erfolg eines absolut-politischen Deliktes herbeizuführen, oder zu dem Zwecke, ein absolut-politisches Delikt vorzubereiten, ein gemeines Delikt verübt, stellt sich seine Handlung als ein relativ-politisches Delikt dar. Und dasselbe ist der Fall, wenn jemand bei Verübung eines absolut-politischen Verbrechens Hindernisse, welche sich ihm entgegenstellen, durch an und für sich gemeine Delikte beseitigt oder sich oder andere durch Verübung gemeiner Delikte gegen die Verfolgung wegen eines politischen Deliktes schützt."

Nach Lammasch fallen also unter den Begriff der politischen Verbrechen nicht nur die absolut-politischen Verbrechen, sondern auch die mit diesen konnexen Straftaten. Übereinstimmung herrscht nach beiden Theorien darüber, daß die sogenannten gemischt-politischen Delikte — denen ein gleichzeitiger, einheitlicher Angriff auf ein politisches und zugleich nicht politisches Rechtsgut (z. B. Angriff auf das Staatsoberhaupt, den Monarchen) wesentlich ist — politische Delikte im Sinne der Auslieferungsverträge sind, so daß es sich also zunächst um die Frage handelt, ob die mit politischen Delikten konnexen Delikte als politische Verbrechen im Sinne der Auslieferungsverträge anzusehen sind oder nicht. Lammasch bejaht das, indem er diese mit einem politischen Delikt konnexen Delikte eben als relativ-politische Delikte bezeichnet, bei denen also die Auslieferung ebenso ausgeschlossen ist, wie bei den absolut-politischen Verbrechen. Nun ist aber auch nach der anderen Theorie die Auslieferung wegen dieser mit politischen Verbrechen konnexen Straftaten unzulässig, nicht weil sie politische — bzw. relativ-politische Verbrechen im Sinne von Lammasch — sind, sondern kraft positiver Hervorhebung dieser konnexen Delikte als ebenfalls das politische Asylrecht genießende. Die Divergenz der beiden Theorien ist also eine rein doktrinäre und entbehrt jeder praktischen Bedeutung. Denn Übereinstimmung herrscht doch darüber — was ja auch angesichts der positiven Hervorhebung in den Auslieferungsverträgen gar nicht bezweifelt werden kann (so lautet z. B. Art. 6 des belgischen Auslieferungsgesetzes ... que l'étranger ne pourra être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur â l'extradition ni pour aucun fait connex â un semblable délit ..., was in den deutschen Verträgen mit „Handlung, die mit einem politischen Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang steht" übersetzt wird) —, daß auch diese mit politischen Verbrechen konnexen Straftaten des politischen Asylrechtes in demselben Maße teilhaftig sind, wie die rein politischen Verbrechen, mit denen sie eben im Zusammenhang stehen; es ist also demgemäß praktisch bedeutungslos,

ob man diese konnexen Delikte als relativ-politische bezeichnet und sie somit in den Begriff des politischen Verbrechens mit einbezieht, wie Lammasch das tut, oder ob man die mit politischen Verbrechen konnexen Delikte als besondere Kategorie behandelt, die dem Begriff der politischen Delikte nicht angehört, sondern diesem gegenübersteht. Im übrigen ist es aber m. E. auch zutreffend — jedenfalls nicht unrichtig oder unlogisch — diese mit politischen Delikten konnexen Verbrechen als relativ-politische zu bezeichnen und dem umfassenden Begriff der politischen Verbrechen hinzuzurechnen, wie Lammasch es vornimmt. Denn darin besteht ja gerade das Wesen des konnexen Deliktes, daß es zu einem absolut politischen Verbrechen in Beziehung und Relation steht, wodurch es eben zu einem relativ-politischen Delikt wird, das ebenso wie das absolut-politische Delikt des Asylrechtes teilhaftig ist. Eher könnte man der Gegenmeinung den Vorwurf einer Inkonsequenz machen, die doch darin liegt, diese mit politischen Verbrechen konnexen Straftaten als besondere Kategorie den politischen Delikten geradezu gegenüber zu stellen, obwohl sie ebenso wie diese kraft positiver Bestimmung der Auslieferungsverträge das politische Asylrecht genießen. Gerade daraus, daß diese konnexen Delikte von der Auslieferung ebenso in den Auslieferungsverträgen ausgeschlossen sind wie die rein politischen, kann doch nur gefolgert werden, daß sie begrifflich von dem Gesetzgeber zu der Gruppe der politischen Delikte im weiteren Sinne gehörend aufgefaßt worden sind und aufgefaßt werden sollen, keineswegs als Begriffe, die sich gegenüber stehen, weil dann kein Grund ersichtlich ist, eine Auslieferung ihretwegen für unzulässig zu erklären.

Im übrigen ist aber auch der Begriff des mit einem politischen konnexen Verbrechen streitig, eine Streitfrage, der praktisch viel größere Bedeutung zukommt, als der vorerwähnten, die, wie erwähnt wurde, rein theoretischer Natur ist. Fraglich ist zunächst, ob der Begriff des konnexen (mit politischen Verbrechen. wie im folgenden unterstellt wird) Verbrechens auch den des komplexen Deliktes umfaßt, wie Lammasch (S. 286), Homs (1874 S. 250 Prinzipes généraux du droit penal Belge I. 2) annehmen, während andere Autoren (so Rolin, Revue du droit internationale XVI S. 261—263, und Billot, Traité de l'extradition, Paris 1874, S. 104, 106) die konnexen von den komplexen Delikten ausdrücklich getrennt halten und unterscheiden. M. E. ist es unzutreffend, die Begriffe miteinander zu vermengen, weil begrifflich das konnexe Delikt ein zweites Delikt — das rein politische Delikt — voraussetzt, zu dem es eben in Zusammenhang und Verbindung, m. a. W. in Konnexität, steht, was bei dem komplexen Delikt nicht der Fall ist; denn dieses kennzeichnet sich eben als eine einheitliche Handlung (ein Verbrechenstatbestand), die eben mehrere Strafbestimmungen des Heimatstaates des Täters verletzt und sich außerdem noch als ein politisches Verbrechen in diesem Sinne darstellt, so daß also mit anderen Worten bei ihm der Fall der sogenannten Idealkonkurrenz gegeben ist. Dem steht daher begrifflich gegenüber eine Mehrheit von Handlungen, wie das bei dem konnexen Delikt der Fall ist, das eben ein politisches und ein gemeines Merkmal und eine Konnexität zwischen beiden als Begriffserfordernis hat, so daß also bei ihm mit anderen Worten der Fall der sogenannten Realkonkurrenz gegeben ist. Da nun die Fälle der Idealkonkurrenz denen der Realkonkurrenz begrifflich gegenüber stehen, so ist auch eine begriffliche Unterscheidung zwischen komplexem und konnexem Delikt erforderlich und notwendig, falls eine richtige Beurteilung der verschiedenartigen Fälle berücksichtigt werden soll. Für die Frage der Auslieferung ist diese Unterscheidung an sich weniger von Bedeutung, weil

eben das komplexe und konnexe Delikt gleichmäßig eine Auslieferung auszuschließen, weil sie eben beide der Kategorie der politischen Verbrechen angehören.

Besonders wichtig ist, wie erwähnt, die Beurteilung der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein konnexes Delikt als vorliegend zu erachten ist, da ja von der Bejahung oder Verneinung dieser Frage allein die Auslieferung an den Heimatstaat des Täters abhängig ist. Nach v. Martitz (II S. 211) ist ein innerer Zusammenhang, ein Kausalitätsverhältnis, zwischen dem seiner juristischen Natur nach politischem und dem seiner juristischen Natur nach unpolitisch bleibenden Verbrechen erforderlich; er verlangt, daß das gemeine Verbrechen als akzessorisches dem politischen Verbrechen dienen muß. Hierzu ist zu bemerken, daß der Ausdruck „dienen" ein bildlicher ist und m. E. hier nicht als maßgebend angewendet werden kann. Zutreffend erscheint es m. E., die innere Erklärungsursache des konnexen Deliktes als maßgebend und ausschlaggebend zu betrachten, um eine sichere Beurteilung zu ermöglichen. Seine Erklärung und seinen Zweck muß nämlich das konnexe Delikt allein in dem zweiten begangenen politischen Delikt haben, wenn ein Konnexitätsverhältnis im Sinne der Auslieferungsverträge als vorliegend angenommen werden soll. Hiermit ist m. E. ein sicherer Maßstab gegeben, wie mit dem sehr farblosen und unjuristischen Begriff des Dienens. Verfehlt ist es m. E., zum mindesten ungenau, von einem Kausalitätsverhältnis im Sinne dieses Begriffes zwischen dem politischen und dem mit diesem konnexen gemeinen Verbrechen zu sprechen, weil ein objektiver Kausalzusammenhang zwischen beiden gar nicht vorzuliegen braucht, vielmehr schon eine innere Beziehung in dem Sinne genügt, daß Sinn und Zweck des gemeinen Verbrechens in dem daneben bestehenden politischen Verbrechen seine innere Erklärungsursache findet. Beispiel: Der Täter hat politische oder militärische Geheimakten aus einem Staatsgebäude in seine Gewalt gebracht, wird in demselben von einem Überwachungsbeamten überrascht und tötet nun diesen, um vor der Entdeckung und Festnahme gesichert zu bleiben. Der Fall der Konnexität des Tötungsdeliktes mit dem politischen Delikt des Aktendiebstahles — das selbst den Charakter eines komplexen Deliktes trägt — ist hier offensichtlich gegeben, weil das Tötungsdelikt seine innere Erklärungsursache eben in dem politischen Delikt findet, ohne welche das Tötungsdelikt ganz unerklärlich und unverständlich sein würde. Man kann auch m. E. hier nicht sagen, daß das Tötungsdelikt dem politischen Verbrechen im allgemeinen dient, weil letzteres ja bereits vor dem Tötungsdelikt vollendet und in sich abgeschlossen war und durch ersteres der Täter sich lediglich seiner Festnahme und Bestrafung entziehen will. Auch von einem Kausalitätsverhältnis im eigentlichen Sinne dieses Begriffes kann man hier nicht sprechen, weil die Ursache des Tötungsdeliktes doch zunächst jedenfalls offensichtlich die Entdeckung des Täters durch den Überwachungsbeamten bildet; daß das der Fall ist, ergibt sich schon allein daraus, daß das Tötungsdelikt nicht stattgefunden haben würde, wenn nicht diese Entdeckung seitens des Getöteten erfolgt wäre. Daraus folgt notwendigerweise, daß die Tatsache der Entdeckung die Ursache des Tötungsdeliktes war, nicht andere Momente. Man kann lediglich sagen, daß zwischen dem politischen Delikt und dem gemeinen Delikt der Tötung eine innere Beziehung, ein innerer Zusammenhang in dem Sinne besteht, daß letzteres in dem ersteren seine Erklärungsursache findet, ein Zusammenhang, der also nicht durch äußere tatsächliche Momente, sondern lediglich durch eine logische Gedankenfolge nachträglich gebildet werden kann.

Der Hauptgegensatz der beiden Ansichten, deren einer Vertreter Lammasch und deren anderer Vertreter v. Martitz sind, besteht aber darin, daß nach Lammasch zu den sogenannten politischen Verbrechen im Sinne der Auslieferungsverträge nicht nur die durch das materielle Strafrecht aufgestellten rein- und gemischt-politischen Delikte, bei denen das politische Angriffsobjekt entweder der einzige Grund ihrer Kriminalität oder doch wenigstens Grund ihrer besonderen Kriminalität ist, zählen, sondern auch sonstige gemeine strafbare Handlungen gehören, sofern sie in ähnlicher Weise politischen Charakter tragen, wobei das Wort politisch hier nicht im spezifisch juristisch-technischen, sondern allgemeinen Sinne gebraucht sein soll; darüber, worin die politische Natur des Verbrechens begrifflich zu erblicken sein soll, herrscht aber auch unter den Vertretern dieser Auffassung (Lammasch) wiederum die größte Meinungsverschiedenheit.

Vor der Erörterung dieser Ansichten soll zunächst auf die Fassung einiger Auslieferungsverträge selbst zurückgegriffen werden. In dem Auslieferungsvertrage mit den Niederlanden heißt es in Artikel 6 Absatz 3: „Die Auslieferung kann nur behufs der Untersuchung und Bestrafung der gemeinen strafbaren Handlungen erfolgen, welche im Artikel 1 dieses Vertrages aufgeführt sind.“ In gleichem Sinne bestimmt der Artikel 24 des Vertrages mit der Schweiz die Ausschließlichkeit der Auslieferung wegen der hierselbst aufgezählten Deliktstatbestände. Die Auslieferungsverträge mit Norwegen und Schweden (Art. 6), Brasilien (Art. 6), Spanien (Art. 6) und Italien (Art. 4) untersagen zwar lediglich die strafrechtliche Verfolgung einer bereits an den Heimatsstaat ausgelieferten Person wegen eines vor der Auslieferung begangenen Deliktes, das nicht zu den in dem Auslieferungsvertrage ausdrücklich aufgezählten Auslieferungsdelikten gehört. Jedoch ist nach allgemein anerkanntem völkerrechtlichem Prinzip auch die Auslieferung selbst schon wegen derartiger Verbrechen unzulässig und verboten, so daß es sich also bei trotzdem erfolgter Auslieferung nur um eine Unkenntnis dieser Sachlage auf seiten des ausliefernden Staates gehandelt haben kann.

Aus der Tatsache, daß die Auslieferungsverträge durchweg und prinzipiell eine Aufzählung derjenigen Delikte enthalten, deretwegen eine Auslieferung erfolgen kann, ergibt sich schon allein, daß es eines ausdrücklichen Verbotes der Auslieferung bei Verliegen politischer Verbrechen eigentlich gar nicht bedurfte, insofern es sich um die oben behandelten absolut politischen handelt, weil diese ja infolge ihrer Nichtaufführung unter den Tatbeständen der unter die Auslieferung fallenden Delikte ohne weiteres einer Auslieferung unzugänglich waren. Demgemäß würde also jeder Auslieferungsvertrag infolge ausdrücklicher Hervorhebung der politischen Delikte als solcher, bei denen eine Auslieferung nicht stattfinden kann, eigentlich — nämlich bei Richtigkeit der v. Martitzschen Theorie — eine ganz überflüssige Klausel — einen Vorbehalt — (nämlich zugunsten der politischen Delikte) enthalten. Wenn daher Lammasch (S. 244/45) ausführt, der Umstand, daß mit konsequenter Regelmäßigkeit in den Auslieferungsverträgen ein derartiger ausdrücklicher Vorbehalt bezüglich der politischen Delikte ausdrücklich getroffen worden ist, lasse eben vermuten, daß der Gesetzgeber den Begriff nicht so eng, sondern weiter gefaßt habe, daß er also insbesondere die Auslieferung wegen solcher ihrem Tatbestande nach in dem Auslieferungsvertrage als auslieferungsfähig bezeichneten Delikte dann untersagen wolle, wenn diese sich im einzelnen Falle ihrer Natur nach als politische darstellen, so muß diese Auffassung allein als konsequent und folgerichtig erachtet werden, was für

die anderweitige Auffassung v. Martitz nicht zutrifft. Zu der französisch-belgischen Klausel „que les délits politiques sont exceptés de la présente convention“ (die zuerst in dem französisch-sardinischen Vertrag von 1838 auftauchte) führt Lammasch (S. 244 ff.) in durchaus zutreffender Weise aus, daß diese Klausel keinen anderen Sinn haben könne, als den, daß, wenn ein Delikt, welches zu den in den Verträgen aufgezählten, zur Auslieferung verpflichtenden Tatbeständen gehöre, im einzelnen Falle sich nach der Auffassung des ersuchten Staates als ein politisches darstelle, der ersuchte Staat gleichwohl zur Auslieferung nicht verpflichtet sei, weil spezifisch politische Delikte ohnehin in den betreffenden Verträgen mit derartiger Klausel nicht aufgezählt seien und der Grundsatz gelte, daß eine Pflicht zur Auslieferung nur wegen der aufgezählten Delikte bestehe (falls nicht etwa letztere sich infolge ihres Gesamtcharakters ebenfalls als solche politischen Charakters kennzeichnen). Die von v. Martitz hierfür gegebene Erklärung, daß der Gesetzestext der betreffenden Auslieferungsverträge nicht aus einem Guß erwachsen, sondern aus einer Reihe von parlamentarischen Einzelbeschlüssen mühselig entstanden sei, muß demgegenüber als gezwungen und auch völlig unzureichend angesehen werden; gerade dieser Umstand, daß die Bestimmungen der Auslieferungsverträge ihre Entstehung einer Reihe von parlamentarischen Einzelbeschlüssen verdanken, rechtfertigt m. E. nur die Schlußfolgerung, daß dieser allgemeine Vorbehalt bezüglich der politischen Verbrechen in wohlüberlegter und vorbedachter Weise den Auslieferungsverträgen hinzugefügt wurde. um gerade etwaige Zweifel in dieser Hinsicht — die beim Fehlen einer derartigen Klausel bei späterer Interpretation geäußert werden könnten — von vornherein und endgültig auszuschließen. Ist dem Gesagten zufolge also der von Lammasch vertretenen Auffassung beizustimmen und die von v. Martitz geäußerte anderweitige Meinung aus den angeführten Gründen abzulehnen, so entsteht nunmehr noch die schließlich zu erörternde Frage, wann ein Delikt — selbst wenn es sich nach den in den Auslieferungsverträgen aufgezählten Deliktstatbeständen an sich als ein der Auslieferung unterliegendes Delikt darstellt — den Charakter eines politischen Verbrechens oder Vergehens trägt und somit des politischen Asylrechtes teilhaftig ist.

Hinsichtlich dieser (streitigen) Frage ist insbesondere bemerkenswert die Auffassung, die von dem Bundesratskommissar Wilke — ferner auch von den Abgeordneten Dr. Reichensperger und Dr. Braun — bei den Beratungen des Auslieferungsvertrages mit der Schweiz im Deutschen Reichstage (Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Deutschen Reichstages I 1874 S. 18 ff.) dahin geäußert wurde, daß als politische Delikte diejenigen zu erachten seien, die auf politischen Motiven beruhen. Zu dieser Auffassung ist zu sagen, daß zweifelsohne das politische Motiv bezüglich der fraglichen Handlung für deren rechtliche Beurteilung eine hervorragende Rolle spielt. Fraglich erscheint nur, ob dieses Kriterium hinreicht und genügt, um eine sichere Beurteilung zu gewährleisten und alle Grenz- und Zweifelsfälle einheitlich zu entscheiden. Denn es ist zu bedenken — was gar nicht abgestritten werden kann —, daß die Motive bei Handlungen physischer Personen (mögen diese strafbare oder straflose Handlungen sein) rein interne Geisteszustände sind, so daß die Motive sich also nur durch einen Rückschluß aus äußeren Begleitumständen dieser internen Zustände erkennen lassen, wobei dann eben demzufolge dieser Rückschluß immer nur ein Wahrscheinlichkeitsschluß sein kann, wie ohne weiteres ersichtlich ist; denn selbst die eigene Angabe des Täters, daß das Motiv seiner Handlung ein politisches gewesen sei, kann die

unbedingte Richtigkeit dieses Rückschlusses nicht gewährleisten, so z. B. offensichtlich dann nicht, wenn äußere Umstände rein tatsächlicher Natur trotz dieser Angabe des Täters geradezu zwingend gegen die Annahme eines politischen Verbrechens sprechen, so z. B. dann, wenn der Täter Staatsgelder unterschlagen und für sich verbraucht hat und nunmehr behauptet, das Motiv seiner Tat sei ein politisches gewesen, während dasselbe ganz offensichtlich ausschließlich aus einem Eigennutz begangen worden ist. Demgemäß ergibt sich als Folgerung, daß die Angaben des Täters, das Motiv seiner Handlung sei ein politisches gewesen, nur dann in Betracht gezogen werden bzw. als glaubhaft angesehen werden können, wenn tatsächlich seine Handlung zufolge der vorliegenden Umstände das Gepräge eines politischen Deliktes trägt. Die Motive des Täters lassen sich also in sicherer Weise stets erst durch einen Rückschluß des Beurteilers aus den äußeren Tatumständen erkennen, wobei den eigenen Angaben des Täters nur dann rechtliche Bedeutung zukommt, wenn sie mit den Tatumständen nicht im offenbaren Widerspruch stehen.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Motive des Täters nicht als maßgebendes Kriterium dafür angesehen werden können, ob die Tat eine politische war oder nicht. Vielmehr ist das äußere Gepräge der Tat als solches Kriterium zu erachten und zwar bei einer einzigen Handlung deren äußeres Gepräge, bei einer Reihe von Einzeltaten das äußere Gepräge der Gesamthandlung in ihrem logischen inneren Zusammenhang. Es bleibt also nur noch die Frage, wann eine Tat den Charakter oder das Gepräge einer politischen zufolge der vorliegenden äußeren Umstände trägt. Das ist dann der Fall, wenn die Handlungen oder Maßnahmen des Täters eine Einwirkung in positiver oder negativer Richtung auf die Staatspolitik zum Gegenstand haben, mögen diese Handlungen oder Maßnahmen auf Seiten des Täters — in subjektiver Beziehung also — als staatsschädigende oder solche gewollt sein, die dem Staate vorteilhaft sein sollen; den Charakter eines politischen Deliktes nimmt eine solche Tat an, wenn sie von den Staatsgesetzen mit Strafe bedroht ist. Dabei kennzeichnen sich nicht nur alle diejenigen Handlungen des Täters, die in positiver direkter Richtung eine Einwirkung auf den Willen und die Ziele der Organe des Staates selbst bezwecken und zum Gegenstand haben, sondern auch solche Maßnahmen, die nur indirekt einen Einfluß auf die Träger der Staatspolitik möglicherweise ausüben — nach Willen des Täters ausüben sollen — so z. B. Agitationen zugunsten des Friedens bei Kriegslage des Staates. Alle strafbaren Handlungen des Täters, die bei derartigen indirekte Wirkung ausüben sollenden Maßnahmen begangen werden, kennzeichnen sich infolge ihrer Konnexität zu derartigen politischen Taten — selbst wenn diese letzteren an sich nicht strafbar sind — als politische Delikte, weil sie zufolge der Tatumstände das äußere Gepräge politischer Handlungen tragen, bei denen also das Strafmoment bezüglich der Auslieferungsfrage in den Hintergrund tritt; sie gelten m. a. W. als politische Delikte im Sinne der Auslieferungsverträge, die gleich den absolut-politischen Delikten des politischen Asylrechtes teilhaftig sind. Sie fallen m. a. W. unter die politischen Delikte, für welche nach kraft positiver Bestimmung der Auslieferungsverträge eine Auslieferung ausdrücklich untersagt ist. In diesem Sinne ist also m. E. der von Lammasch vertretenen Auffassung beizustimmen.

Besprechungen

Neue Literatur über Karl Marx[1]

Von Gustav Mayer

1. Gesammelte Schriften von Karl Marx und Friedrich Engels. 1852 bis 1862. Herausgegeben von N. Rjasanoff. Bd. I und II. Stuttgart 1917. J. H. W. Dietz Nachf., G. m. b. H. Bd. I. LXXIV und 530 S. Bd. II. XXIV und 551 S. — 2. Franz Mehring, Karl Marx. Geschichte seines Lebens. Leipzig 1918. Leipziger Buchdruckerei A.-G. XII und 544 S. — 3. R. Wilbrandt, Karl Marx. Versuch einer Einführung. Leipzig und Berlin 1918. B. G. Teubner. (Aus Natur und Geisteswelt. 621. Bändchen.) 135 S. — 4. M. Beer, Karl Marx. Eine Monographie. Berlin 1918. Verlag für Sozialwissenschaft. 108 S. — 5. Hermann Müller, Karl Marx und die Gewerkschaften. Berlin 1918. Verlag für Sozialwissenschaft. 106 S. — 6. Sozialistische Monatshefte, 10. und 11. Heft, 1918 (Marx-Nummer). — 7. Sozialistische Auslandspolitik (Marx-Nummer) Nr. 18 vom 1. Mai 1918. — 8. Die französische Presse zum Marxjubiläum.

Diese Zusammenstellung der Arbeiten von Marx und Engels aus der Zeit vom Untergang ihrer letzten selbständigen Zeitschrift, der Revue der Neuen Rheinischen Zeitung (1851) bis 1855, soll die erste Hälfte einer Sammlung bilden, die als eine Fortsetzung der drei von Mehring ausgezeichnet bearbeiteten, die Jugendwerke der beiden großen Geister umfassenden Nachlaßbände gedacht war. Zwei weitere Bände, die Rjasanoffs aus dem Oktober 1916 datiertes Vorwort in Aussicht stellt, sollten die Schriften bis zum Herrn Vogt und den wichtigsten Beiträgen zu der Danaschen Enzyklopädie sammeln, und an diese hätte sich dann das von Rjasanoff seit lange vorbereitete Urkundenbuch der Internationale angeschlossen, das die Kundgebungen der beiden aus den Jahren 1864 bis 1876 neu abdruckt. Doch getreu dem Vorgang seines Meisters Marx wollte der gelehrte russische Forscher sich mit wissenschaftlichen Arbeiten nur in solchen Zeiten befassen, wo ihm die Möglichkeit fehlte, in der Praxis für den Sieg des Marxismus unmittelbarer tätig zu sein. Der Erfolg der Revolution führte ihn nach Rußland zurück, und die Zeitungen erwähnten ihn seither des öfteren als einen Hauptorganisator der Gewerkschaftsbewegung, als nahen Mitarbeiter Trotzkys, und bei Beginn der Bolschewikiherrschaft auch als Volkskommissar und als einflußreiches Mitglied des zentralen Sowjet. So scheint es vom weiteren Verlauf der russischen Revolution abzuhängen, ob und wann Rjasanoff seine verdienstvollen Vorarbeiten für eine künftige Gesamtausgabe der Werke von Marx und Engels zum Abschluß bringen wird. Die hier vorliegenden Anfangsbände sind mit jener umfassenden Sachkenntnis und philologischen Akribie, die alle Publikationen des Herausgebers auszeichnet, zusammengestellt. Gleichwohl bedeuten sie keine ähnliche Bereicherung der Wissenschaft wie der von Mehring

[1]) Abgeschlossen Oktober 1918.

besorgte Literarische Nachlaß. Dort werden teils unveröffentlichte, teils kaum mehr erreichbare grundlegende Arbeiten der beiden großen Sozialkritiker der Forschung zugänglich gemacht, während wir hier lediglich Zeitungsartikel vor uns haben, die wohl fast ausnahmslos ungeschrieben geblieben wären, wenn Marx' wirtschaftliche Not die Verfasser nicht gezwungen hätte, den Tagesereignissen in dieser Weise mit kritischen Glossen auf dem Fuße zu folgen. Weitaus der größte Teil befaßt sich mit der Vorgeschichte und dem Verlauf des Krimkriegs, daneben werden vornehmlich die englische innere Politik der fünfziger Jahre und die spanische Revolution ausführlich behandelt. Die abgedruckten Artikel waren zum überwiegenden Teil für die New York Tribune, eine kleinere Zahl für die Neue Oder-Zeitung und für das Chartistische People's Paper geschrieben. Auf die Unzulänglichkeit der von Marx' jüngster Tochter und ihrem Gatten unter dem Titel The Eastern Question veranstalteten Sammlung der Tribuneartikel wird vom Herausgeber in seinem Vorwort nachdrücklich hingewiesen.

Wäre nicht der Weltkrieg gekommen und hätte alle Steine verrückt, so würde man wahrscheinlich urteilen, daß Rjasanoff des Guten ein wenig zu viel getan und zahlreiche Korrespondenzen aufgenommen habe, die von neuem abzudrucken sich weder verlohnte noch empfahl. Aber selbst jetzt, wo alle orientalischen Fragen unaufhaltsam in Fluß kamen und die Auslandspolitik der Sozialdemokratie, der Marx und Engels den entscheidenden Grundriß gaben, zu einem wichtigen Faktor der Weltkonstellation wurde, läßt sich das Bedenken nicht ganz unterdrücken, ob es nicht ratsamer gewesen wäre, da Vollständigkeit erst bei einer künftigen Gesamtausgabe der Schriften von Marx und Engels in Betracht kommen kann, für das breite Lesepublikum, namentlich auch für die Arbeiter, die der Herausgeber interessieren wollte, den Stoff stärker zu kondensieren. Wäre nicht bei rücksichtsloser Fortlassung des Überlebten und Erledigten das Lebendige, Beachtenswerte, Charakteristische, Fortwirkende in den Ansichten der Verfasser noch kräftiger hervorgetreten? Franz Mehring dürfte recht haben, wenn er über diese Publikation urteilt, daß der Inhalt teils die großen Leistungen der Verfasser gefällig und geistreich abrunde, teils aber zu der „eigentlichen Zeitungskorrespondenz" gehöre, mit deren Wiederbelebung Marx und Engels nicht zufrieden gewesen wären. Nun möge aber diese einschränkende Anerkennung keineswegs die Vorstellung erwecken, als ob die neue Veröffentlichung dem Fachmann, der sich mit irgendeiner der zahlreichen hier berührten Fragen befaßt, nicht eine überaus ergiebige und für alle künftige Forschung unentbehrliche Fundgrube eröffnete. Zumal als Biograph des einen der beiden eng verbündeten Denker, dem es in hervorragendem Maße auf die Beobachtung der Kontinuität der Anschauungen ankommen muß, möchte der Ref. Rjasanoff den Dank für seine mühevolle und gewissenhafte Herausgabe, die ihn selbst so vieler Detailarbeit enthebt, aussprechen.

Die obersten Motive, welche die Begründer des proletarischen Internationalismus bei Machtkonflikten zwischen kapitalistischen Staaten leiteten, haben in den letzten Jahren in Deutschland, Österreich und Rußland, gelegentlich auch in Westeuropa den Stoff zu leidenschaftlichen Kontroversen abgegeben. Wie gläubige Christen aus dem Buchstaben der heiligen Schrift, so wollten die verschiedenen Richtungen der Sozialdemokratie aus öffentlichen oder aus brieflichen Äußerungen von Marx und Engels die Rechtfertigung der von ihnen befolgten Kriegspolitik ablesen. Für jede einzelne der großen europäischen Konflagrationen, die Marx und Engels erlebten, bedarf es aber noch einer besonderen gründlichen Untersuchung aller Motive, die auf ihre Urteilsbildung Einfluß gewannen. Die Einheitlichkeit des Gesichtspunktes, dem sie folgten, wird dabei ins vollste Licht treten. Diese Prüfung für die Zeit des Krimkriegs vorzunehmen, ermöglicht jetzt Rjasanoffs Publikation. Aus ihr ergibt sich, daß die Politik der Verfasser des Kommunistischen Manifests in dieser Krisis der fünfziger Jahre die genaue Fortsetzung

der von ihnen in der voraufgegangenen Revolutionszeit verfolgten und in der Neuen Rheinischen Zeitung vertretenen Politik war. Sie setzten anfangs große Hoffnungen auf den sich vorbereitenden Konflikt zwischen russischem Absolutismus und europäischer Demokratie und sie ergriffen auch schon deshalb gegen Rußland Partei, weil sie fürchteten, daß die Eroberung der Türkei nur das Präludium zur Annexion Ungarns, Preußens, Galiziens sein würde (I 158). Im Sommer 1854 nahmen sie an, daß Österreich und Preußen, würde Frankreich erst hinreichende Truppen nach dem Osten geschickt haben, über dieses herfallen, sich für Rußland erklären und auf Paris marschieren würden. Dann freilich werde überall in Europa die Revolution aufzüngeln und allen diesen Invasionen Trotz bieten. Aus ihrem Briefwechsel wußte man schon, aber aus den Palmerstonartikeln des People's Paper wird es nun ganz ersichtlich, daß Marx den leitenden englischen Staatsmann für den geheimen Verbündeten des Zaren hielt. Österreich aber ist in Marx' Augen nur ein Werkzeug „in der Hand des Zaren und seiner englischen Bundesgenossen"; in seiner Verblendung helfe es die allgemeine Revolution vorbereiten, deren erstes Opfer es selbst sein werde. Der „richtige Krieg im großen Stil" werde erst da sein, wenn Österreichs und Rußlands Heere mit oder gegen einander im Felde stünden; aber auch das werde erst das Präludium bilden zu den noch viel entscheidenderen Kämpfen der europäischen Völker gegen die europäischen Despoten. (N. Y. Tr. 31. Okt. 1854.) Der eigentliche Leitstern von Marx' Politik in diesem Kriege tritt in seiner Korrespondenz an die New York Tribune vom 10. April 1855 besonders klar hervor. „Dieser Krieg", schreibt er, „der mit einer kommerziellen Krise zusammenfällt . . ., der von Köpfen und Händen geleitet wird, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind, und der gleichzeitig europäische Dimensionen annimmt, wird und muß Ereignisse heraufbeschwören, die die proletarische Klasse in den Stand setzen werden, jene Stellung wieder einzunehmen, die sie durch die Junischlacht 1848 in Frankreich verlor. Und das gilt nicht allein für Frankreich, sondern auch für das ganze Zentraleuropa, einschließlich England." Krisis und Hungersnot, hofft er, „werden die sechste und größte europäische Macht", die Revolution, aktionsfähig machen, „und dann werden alle Berechnungen über das Gleichgewicht der Mächte durch das Hinzutreten eines neuen Elements über den Haufen geworfen werden, das in seiner Schwungkraft und Jugendlichkeit alle Pläne der alten europäischen Mächte und ihrer Generale ebenso vereiteln wird wie in den Jahren 1792 bis 1800. (N. Y. Tr. 2. Febr. 1854.) Aus seinem Briefwechsel mit Engels kennen wir Marx' Befürchtung, daß beim Ausbruch einer allgemeinen Revolution auf dem Kontinent Rußland und England, die ihm schon 1848 als die konterrevolutionären Hauptmächte galten, sich zu deren Niederwerfung zusammenschließen könnten.

Der Leser dieser Anzeige erhält natürlich nur eine unzulängliche Vorstellung von dem Reichtum an Material, das der Historiker in den hier gesammelt vorliegenden zahlreichen Artikeln und Korrespondenzen aufgehäuft findet. Da gibt es aus der Feder von Marx glänzende Analysen der englischen politischen Parteien, denen bleibender Wert zuzusprechen ist, da werden Zusammenhänge aufgedeckt, Tatsachen erwähnt, Vorgänge beschrieben, die uns zu tiefen Einblicken in die innere und äußere Politik Englands und deren gegenseitige Bedingtheit verhelfen. Von ihrer günstigen Beobachtungswarte in London und Manchester verfolgen die beiden aber auch mit kaum minder aufmerksamem Blick die Vorgänge auf dem Kontinent. Für vieles, was in ihrem Briefwechsel nur angedeutet war, findet sich erst hier eine motivierte Darstellung. Keine Wendung in der inneren und äußeren Politik Frankreichs, aber auch Preußens und Österreichs entging ihnen. Eine ausgezeichnete Darlegung der Interessen Preußens während der ersten Phase des Krimkriegs bietet der am 19. Mai 1854 in der New York Tribune erschienene Artikel, den Rjasanoff wohl mit Recht Engels zuweist. Preußen, heißt es hier, ist von Natur aus nicht reich, ist es aber durch Fleiß, Tätigkeit

und Sparsamkeit geworden. „Diese wohltätigen Resultate, die nur der Frieden hervorbringen kann, können und müssen durch einen ungelegenen Krieg zerstört werden. Schon geht der Exporthandel Rußlands und auch fast der ganze Importhandel notgedrungen durch preußische Kanäle; zieht der Krieg sich in die Länge, so wird Preußens ärmster Teil, der an Litauen grenzt, alsogleich die Früchte der Neutralität einheimsen. . . .“ Preußen könne bei einer Einmischung in den Krieg alles verlieren, aber wenig gewinnen. Die Westmächte hätten ihm keine Gebietserweiterung zu bieten, da es mehr polnisches Land nicht verdauen könne, seiner Vergrößerung innerhalb Deutschlands aber würde Österreich sich um jeden Preis widersetzen, das selbst Bosnien, die Herzegowina und Serbien einstecken möchte.

Nicht zuletzt kommt bei der Lektüre dieser Sammlung jener Politiker auf seine Kosten, der für Erscheinungen der heutigen Weltkrisis aus vorausgegangenen Epochen Analogien und Erklärungen sucht. Gleich dem heutigen Krieg war ja auch der Krimkrieg über orientalische Probleme zum Ausbruch gelangt. Die Einheitlichkeit der englischen Auslandspolitik in den letzten Jahrhunderten (auf die besonders eindringlich vor acht Jahren Erich Marcks hingewiesen hat) hat deren aufmerksames Studium seit jeher zu einem besonders ergiebigen Feld für den Politiker gemacht. Hier kann er erkennen, daß England, wenn es an einem Kriege kein Interesse hatte, sich zuweilen manches bieten ließ (I 279 ff.), daß es keineswegs unter allen Umständen bereit war, beim Bruch von Verträgen, zu deren Unterzeichnern es gehörte, zu den Waffen zu greifen (I 239), mit welcher Unverfrorenheit es sich stets in die inneren Zustände kleiner Staaten einmischte (I 250), wie wundervoll es sich aber jederzeit in die Brust warf, wo ihm sein Interesse gebot, eine schöne Rolle zu spielen: den Schutz der kleinen Nationen zu proklamieren oder gegen das despotische Rußland loszuwettern, das „das Recht nach der Macht bemißt und sich durch Eigennutz und nicht durch Gerechtigkeit bestimmen läßt“ (I 278). Aus einer Nachprüfung der von der „Entente“ während des Krimkriegs verwandten Schlagworte ergibt sich, daß diese heute nur nach früher bewährten Rezepten handelt. Damals erschienen an allen Straßenecken Londons der Sultan, Napoleon und Victoria als die „drei Retter der Zivilisation“. Die gründlichen Erläuterungen und Anmerkungen, mit denen der Herausgeber den Text von Marx und Engels begleitet, arten nirgends in unwissenschaftliche Aktualitätshascherei aus und bieten trotzdem interessanten Stoff zu Parallelen zwischen der heutigen und der zwei Menschenalter zurückliegenden europäischen Krisis. Mit Anerkennung hingewiesen sei noch auf die beiden gediegenen Aufsätze, die Rjasanoff seiner Publikation vorausschickt. Sie behandeln „Karl Marx und die New York Tribune 1851 bis 1856“ und „England, die orientalische Frage und der Russisch-Türkische Krieg 1852 bis 1854“. Daß Rjasanoff den bekannten Demokraten Ludwig Simon (von Trier) in den Adelsstand versetzt, ist wohl nur ein lapsus calami. Seine Feststellung, daß im Urteil von Marx die Whigs der ersten Hälfte der vierziger Jahre noch schlechter fortkommen als in dem von Engels wird er sicherlich einschränken, wenn er erst die hierauf bezüglichen Äußerungen Engels' vollständiger kennen wird.

Die hundertste Wiederkehr von Marx' Geburtstag hat endlich eine Geschichte seines Lebens gebracht, die das ganze weitschichtige Material bemeistert. Damit wird die Lücke ausgefüllt, auf die wir an dieser Stelle hinwiesen, als die Unzulänglichkeit der Biographie des seither unter die Kriegsverlängerer gegangenen amerikanischen Sozialisten John Spargo dargetan wurde. (Ztschr. f. Pol. X, S. 323 f.) Indem Franz Mehring, der Historograph der deutschen Sozialdemokratie, uns diese willkommene Gabe bescherte, zog er die Summe aus seinen über viele Jahre sich erstreckenden Arbeiten. Von einem Schriftsteller wie ihm, der bald ein halbes Jahrhundert an unserem öffentlichen Leben teilnimmt, dessen scharf umrissenes literarisches Profil aus der Geschichte der deutschen Publizistik nicht fortzudenken ist, dessen

politischer Standpunkt auf der äußersten Linken der unabhängigen Sozialdemokratie feststeht und der sein zusammenfassendes Urteil über Marx auch schon früher häufig formuliert hatte, durfte und konnte man keinen völligen Neuaufbau dieser großen, der Mehrzahl der Zeitgenossen noch immer rätselhaften Persönlichkeit erwarten[1]). Was das stattliche, mehr als 500 Seiten füllende Werk uns bringt, ist eine nach allen Richtungen abgerundete und zur Biographie ausgebaute Zusammenfassung seiner Einzelforschungen. Natürlich erscheint das Werk nicht als die Schöpfung eines Nationalökonomen oder Philosophen, sondern eben eines Historikers, der in weiser Selbstbeschränkung sich seinen Stoff abgegrenzt hat. Mehr auf dem Kämpfer als auf dem Denker Marx haftet das Augenmerk. Aber die Literatur über den Marxismus füllt bereits ganze Bibliotheken, während die über Marx' Leben bisher spärlich gesät war. Hier bedeutet Mehrings Buch einen Markstein, den sobald niemand von seinem Platze rücken wird. Der Standpunkt des Verfassers kann kein anderer sein als der, den man aus seiner Geschichte der deutschen Sozialdemokratie kennt; in Marx erblickt Mehring „den genialsten Menschen des neunzehnten Jahrhunderts", und weil er als Politiker und Geschichtsschreiber dessen getreuer Jünger ist, so sieht er mit Marx' Augen, so bemüht er sich, aus Marx' Geist zu urteilen. Dennoch ist Mehring selbst eine zu ursprüngliche historische Begabung, als daß er sich seinem großen Vorbild versklaven könnte. Ein banaler Heroenkultus würde sich auch schlecht mit seiner Geschichtsauffassung vereinbaren. Mit so schroffer und bewußter Einseitigkeit Mehring über die Größen der feudalen und bürgerlichen Welt spricht, so ernsthaft bemüht er sich überall, wo Gegensätze innerhalb des kommunistischen Lagers ein unbefangenes Urteil beanspruchen, um eine gerechte Stellungnahme. Wie er früher als Ehrenretter Schweitzers hartnäckig und am Ende erfolgreich gegen Bebel aufgetreten war, so scheut er sich heute nicht, das persönliche Unrecht, das Marx an Bakunin begangen hat, einzugestehen und sogar ins Licht zu rücken. Und auch Lassalle nimmt er hier wie anderswo gegen Marx nachdrücklich in Schutz. Sein Urteil über die an solchen Parteikämpfen innerhalb des revolutionären Lagers Beteiligten fällt sachlicher und milder aus als über Renegaten wie Miquel und Becker. Bei der Untersuchung und Nachprüfung von Einzelfragen erfreut dieser begabteste Polemiker unter den lebenden Historikern nicht selten durch klares und nüchternes Urteil. So erklärt er das Gerede, daß Bismarck 1865 durch Lothar Buchers Vermittlung Marx habe kaufen wollen, für unhaltbar. Gut gelungen ist dem Verfasser die Abgrenzung der Persönlichkeiten der untrennbaren Freunde Marx und Engels. Dabei stellt sich, worüber der Referent als der letzte sich wundert, bei den späteren Kapiteln des Werks heraus, wie schwer, ja wie fast unmöglich es ist, die Biographie des einen ohne die des anderen zu schreiben. Nach manchen Richtungen wäre der Stoff, den die Darstellung bemeistert, vielleicht etwas stärker zu beschneiden gewesen, wenn der Verfasser sich noch etwas strenger auf die biographische Aufgabe beschränkt hätte. Diese Bemerkung zielt besonders auf die Abschnitte über die Internationale. Man wird von Mehrings Buch sagen dürfen, daß es in seinen einzelnen Ergebnissen dem Fachmanne zu Ausstellungen kaum einen Anlaß gibt, sofern dieser des Verfassers allgemeinen Standpunkt, über den eine Diskussion mit ihm zwecklos wäre, als gegeben hinnimmt. Wieder einmal bewährte Mehring sich als sorgfältiger und erfahrener Quellenbenutzer und als Geschichtsschreiber und Sprachbeherrscher von hohem Rang. Fast die ganze erste Hälfte des Werks schildert zeitliche und sachliche Zusammenhänge, die der Referent auf seine Weise in einer Biographie des jungen Engels, die dem Druck zureift, behandelt hat. Was die späteren Kämpfe in der deutschen Sozialdemokratie und Marx' Stellung zu ihnen betrifft, so sei hervorgehoben, daß Mehring und ich hier bei voneinander völlig unabhängiger

[1]) Als diese Zeilen geschrieben wurden, lebte Mehring noch.

Prüfung des gesamten Quellenmaterials in den wesentlichen Punkten zu einer sich überaus annähernden Bewertung der Persönlichkeiten und Gruppen gekommen sind.

Daß der Alte von Steglitz noch immer hinter dem Philister her auf der Jagd ist, gereicht ihm zur Ehre. Aber in dem Kapitel, das er Genie und Gesellschaft überschreibt, verallgemeinert er doch zu sehr; er behauptet nämlich, daß ein Genie nur dann nicht gekreuzigt oder verbrannt werde, wenn „es sich am letzten Ende bescheidet, ein Philister zu werden. Ohne den Zopf, der ihnen hinten hing, wären die Goethe und die Hegel nie anerkannte Größen der bürgerlichen Gesellschaft geworden". Und nicht minder gewagt ist es, daß er, wie Louis Blanc, Napoleons Glück und Ende allein aus seinem jeweiligen Verhältnis zur „bürgerlichen Gesellschaft" erklären möchte. Diese und andere Behauptungen Mehrings, die wir anfechten, entfließen seiner ökonomischen Geschichtsauffassung, mit der wir uns an dieser Stelle nicht auseinandersetzen wollen. Zudem übersehen wir nicht, daß er mit seinen zu allgemeinen Betrachtungen über Genie und Gesellschaft sich nur die Folie schaffen will, um das Urteil zu fällen, daß „so lange und so völlig" wie Marx, „sonst nie der größte Denker einer Nation ihrem Gesichtskreise entschwunden" wäre.

Nicht entscheiden möchten wir, ob die weise Selbstbeschränkung des Geschichtsschreibers oder das Damoklesschwert der Zensur den streitbaren Verfasser dort, wo die Gelegenheit sich aufdrängen konnten, abgehalten haben, Parallelen mit der Gegenwart zu ziehen. Wohl zu Unrecht bestreitet er mit Bakunin, daß eine Revolution im Inneren den Widerstand des Volkes nach außen lähmen würde. Die russische Erfahrung widerlegt ihn und auch dem Frankreich von heute möchte man nicht raten, den Versuch von 1792 zu wiederholen. Ferner mißbilligt es Mehring, daß bei der ersten Abstimmung des Norddeutschen Reichstags über die Kriegskredite (am 21. Juli 1870) Wilhelm Liebknecht und Bebel sich der Stimme enthielten und so den Krieg mehr unter moralischem Gesichtspunkt auffaßten. Eine solche Neutralität, die im privaten Leben möglich wäre, verbiete sich, meinte er, im staatlichen Leben, wo die Völker den Streit der Könige ausbaden müßten. Welche Abstimmung er damals von ihnen erwartet hätte, sagt er in seiner neuen Schrift nicht ausdrücklich; in seiner Geschichte der deutschen Sozialdemokratie (V 51) hatte er „diese moralische Demonstration" nur als logisch bezeichnet, aber unverkennbar für die beiden Lassalleanischen Abgeordneten Schweitzer und Hasenclever Partei genommen, die bei dieser ersten Abstimmung bekanntlich die Kriegskredite bewilligten.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß diese Marxbiographie Klara Zetkin, „der Erbin Marxistischen Geistes", gewidmet ist, und daß der Verfasser, um ein „durchsichtig klares Bild vom zweiten und dritten Bande der Kapital" zu geben, die Hilfe Rosa Luxemburgs in Anspruch genommen hat. Die Freundschaft dieser Frauen, bekennt er auch im Vorwort, sei ihm ein unschätzbarer Trost gewesen in einer Zeit, in deren Stürmen so viele „mannhafte und unentwegte Vorkämpfer des Sozialismus davongewirbelt sind wie dürre Blätter im Herbstwind". Ein Namensregister ist dem Werk leider nicht beigefügt. Anmerkungen unter dem Text verschmäht der Verfasser hier wie früher, dagegen befinden sich hinter dem Text ausreichende Quellennachweise. Die letzten drei Seiten des Buches füllt eine gepfefferte Auseinandersetzung des alten Haudegens mit dem „Marxpfaffentum" Kautskys und Rjasanoffs, denen er vorwirft, daß sie an seinem Buch im „embryonalen Zustand" einen Todschlagversuch unternommen hätten. Als ein solcher gilt ihm Rjasanoffs polemischer Aufsatz: Sozialdemokratische Flagge und anarchistische Ware in Neue Zeit 32 I. Hier darf es genügen, die Interessenten auf diese Kontroverse, welcher der Gegensatz von Marx und Bakunin zugrunde liegt, hingewiesen zu haben.

Eine glückliche Ergänzung zu Mehrings umfangreicher Biographie bedeutet Robert W i l b r a n d t s kleines Bändchen. Der politische Historiker,

[illegible] das Wort führte, verschwindet hier hinter [illegible] [illegible] Denker [illegible]fessoral, voll F[illegible] und Wärme, mit [illegible] und Eindringlichkeit v[illegible] Persönlichkeit ein [illegible] und geistreiches Pas[illegible] [illegible] wird [illegible] sogar zu sehr vernachlässigt. [illegible] „die Persönlichkeit“ [illegible], ist nicht frei von [illegible] in den Bemühungen des [illegible], an denen es nicht [illegible]. So darf man nicht von „Ruges Deutsch-[illegible]“ sprechen. Marx war vollberechtigter Mitheraus[illegible] [illegible] das einzige Heft, das erschien, nicht nur die Un[illegible] der [illegible], sondern auch seine bedeutsame [illegible]. In Ruges Deutschen Jahrbüchern erschie[illegible] Marx, was er dafür bestimmt hatte, wurde in die Anek[illegible] Es läßt sich auch nicht aufrechterhalten, daß Marx späte[illegible] [illegible] in dem schärfsten persönlichen wie politischen Ge[illegible] habe, ebensowenig, daß es nur seiner Frau (und nicht [illegible] verdanken sei, wenn er nicht der Überwindung seiner mate[illegible] fünfziger Jahren seine Lebensaufgabe zum Opfer gebracht [illegible] Ungenauigkeiten wiegen nicht schwer neben dem Vortreff[illegible] neuem Blick Erfaßten und ausgezeichnet Formulierten, das [illegible] Abschnitte (die Weltanschauung, der errungene Standpunkt [illegible] bürgerlichen Wissenschaft, die Leistung) dem Leser bieten. [illegible] barsten wird die Rezension einer Schrift, die zur Massenver[illegible] ist und öfter aufgelegt werden wird, wohl doch auf kritis[illegible] gestimmt. So möge es nicht als Nörgelei gelten, wenn [illegible] Punkte hervorgehoben werden, die eine noch bessere Präzis[illegible] scheinen oder aus anderen Gründen hinsichtlich ihrer Fass[illegible] dacht werden sollten. Wilbrandt kehrt in Marx kräftig den [illegible] alten jüdischen Propheten heraus. Dies kann der Referent [illegible] beanstanden, als er selbst kürzlich diese Seite in Marx' Wesen [illegible] Karl Marx, Neue Jüdische Monatshefte 1918 Heft 14) [illegible] Doch auch von dem „Künstler und dem Dichter“ Marx ist [illegible] die Rede, und damit wird nicht etwa nur der große Sprachkün[illegible] So wird einmal der „Dichter und Denker“ Marx dem Prakti[illegible] steller Engels gegenübergestellt. Hier wäre entweder größe[illegible] am Platze gewesen oder der Verfasser hätte zusehen müssen [illegible] Epitheton auszukommen. Wir erführen gern, inwiefern er Marx [illegible] und Künstler ansieht. Wilbrandt nennt es ferner eine [illegible] Arbeit, das antikapitalistische Denken eines Marx in seine letzte[illegible] verfolgen und „nachzuspüren, wie weit sein eigenster Seelen[illegible] lag“ oder wieweit es auf „das Träumen des jungen Hegel“ [illegible] weit wichtiger als der junge Hegel sind für die Prüfung dieser [illegible] Junghegelianer, aus deren gemeinsamen stürmischen Entwicklung [illegible] Marx nicht zu früh und nicht zu gewaltsam herausheben sollte. [illegible] gang VI der Zeitschrift für Politik hat der Ref. versucht, die [illegible] und Radikalisierung dieser Gruppe in ihren Hauptphasen darzu[illegible] Behauptung wie die, daß Marx noch 1871 von Lothar Bucher [illegible] erhalten habe, die er den Pariser Communards weitergeben [illegible] aus einer so unkritischen Quelle wie Spargo nicht ohne sorgfält[illegible] prüfung übernommen werden. Volle Zustimmung verdient Wilbrandt [illegible] er dem jungen Engels an der Synthese: Wahlrechtskampf und [illegible] den stärksten Anteil zuspricht, nicht gebilligt werden kann [illegible] Formulierung, Marx sei als Politiker deshalb dem „mit der Aristo[illegible] äugelnden Lassalle“ überlegen gewesen, weil er im Gegensatz zu [illegible] doppelten Emanzipationskampf, den des Bürgertums gegen den [illegible] herrschten Staat und den des Proletariats gegen das Bürgertum [illegible] habe. Diesen Kampf hat auch Lassalle, ihn hat sogar Schweitzer [illegible]



…e Männer, da sie nicht vom Auslande her, sondern in Preußen …ampf aufnahmen, unmöglich darauf verzichten konnten, reale …en, die sich darboten, auszunutzen. Daß sie dabei zu taktischen …ch mal mit den Feinden ihrer Feinde, die darum doch ihre Feinde …sammengingen, hat Marx verurteilt. Doch mußte der Historiker …agt beipflichten?

…genug, vielleicht schon zuviel der Kritik, wo reichliche Aner…m Platze ist. Mit schöner Klarheit zeigt Wilbrandt, was der … aus dem deutschen Idealismus und was er aus dem französischen …s schöpft. Treffend schildert er, inwiefern bei Marx und Engels …tion" verloren geht und wie ihre Überschätzung der naturwissen…n Methode sie zur Einseitigkeit verführt. Sie beachteten, meint …cht mehr das Bewußtsein, sondern nur noch das gesellschaftliche …e Lehre habe das Proletariat zugleich mit geschichtlicher Mission … und idealistisch beflügelt. Geistreich charakterisiert Wilbrandt die …ozialistengesetzes als den „Höhepunkt" des Marxismus: „Die Stimmung … in ganz anderen Dimensionen. Das Marxsche Lebenswerk wirkte, …ensarbeit ward nun von Millionen weiter getan. Der Machtgedanke …em deutschen Proletariat Natur!" Aus diesem Urteil des Verfassers … zahlreichen anderen spürt der Leser, daß hier ein moderner und …verzopfter Mensch und Gelehrter über Marx „den Wegweiser der …klasse zu sich selbst" das Wort führt. Nur ein solcher konnte auch …dem Mann, der dem Arbeiter das Vaterland abgestritten hatte, die …g zusprechen, daß der Staat heute kein Klassenstaat mehr sei, daß …beiter heute ein Vaterland habe: heroisch nennt Wilbrandt Marx' Werk …ne Wirkung! Klar und lehrreich gehalten sind auch die Abschnitte …e Dialektik, über die Wertlehre, über Marx' Verhältnis zur klassischen …r deutschen Nationalökonomie. Gerade an dieser schwierigen Materie …t sich das Büchlein als das, was es in erster Reihe sein will, als …ehr empfehlenswerte Einführung. Abschließend möchte der Referent …nen, daß er mit dem Gesamtbild von Marx' Persönlichkeit und Leistung, …ilbrandt entwirft, in allen wesentlichen Zügen einverstanden ist.

An den Schriften Mehrings und Wilbrandts dürfte man die Gelegenheits…t M. Beers weder im Hinblick auf die Bereicherung der Wissenschaft, … als literarische Leistung messen, ohne dem Verfasser der trefflichen …enarbeit über die Geschichte des englischen Sozialismus Unrecht zu tun. … Büchelchen, das mit Illustrationen versehen ist, steckt sich das be…dene und dennoch nicht zu verachtende Ziel, einem von Fachkenntnissen …schwerten Publikum, besonders wohl den Arbeitern, die sich bei Gelegen… des hundertsten Geburtstages über Marx näher unterrichten wollten, … Wesentliche über den Mann und das Werk auf eine populäre und doch …t zu oberflächliche Weise zu sagen. Das Büchlein zerfällt in die Ab…nitte: Marx' Lehrjahre, das Werden des Marxismus, Agitation, das Marxis…he System. Angesichts der Sprödigkeit der philosophischen und national…onomischen Materie, die hier in Frage kommt, hat der Verfasser sich keine …chte Aufgabe gestellt, aber er zeigt sich derselben auf eine achtungswerte …eise gewachsen. Freilich verrät sich an manchen Stellen des Buches, daß …er in der deutschen Geistesgeschichte nicht so zu Hause ist, wie in der …m durch langjährigen Aufenthalt im Lande vertrauteren englischen. Be…nders geglückt sind ihm die Inhaltsangaben der Marxschen Jugendschriften. …inen Urteilen fehlt es nicht an Selbständigkeit, doch erscheinen diese öfters …icht genügend durchgeistigt. Ungern stößt man auf Sätze wie: „Ohne die …eistige Zusammenarbeit mit Marx wäre Engels höchstwahrscheinlich nur ein …loses Heß geblieben" oder: „Hätte Marx ein festes lebenslängliches Ein…kommen gehabt, er würde wahrscheinlich auch ohne Engels fertig geworden sein." …Man möchte wünschen, daß Beer sich bald wieder an einem Stoff versuchte, …der ihn unmittelbar an die Quellen der sozialen Tatsachen heranführt. Denn …dort scheint seine Stärke zu liegen.



Was Marx als Theoretiker und Politiker für die Gewerkschaftsbewegung bedeutet, hatte bisher noch keine monographische Bearbeitung gefunden. Dieser Aufgabe, die sich als eine dankbare herausstellt, unterzieht sich in seiner kleinen Schrift Herrmann Müller, der Zentralarbeitersekretär, der seit dem Erscheinen seiner Allgemeinen Gewerkschaftsgeschichte zu den gründlichsten Kennern der Geschichte der deutschen gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung zählt. Das Büchlein behandelt der Reihe nach das Verhältnis des Arbeiters zum Kapital, wie es sich in Marx' Lehre darstellt, Marx als Organisator, Marx' Stellung zu der Frage nach der Berechtigung und den Aussichten der Gewerkschaften, Marx' Auffassung von der Gewerkschaft „als Mittelpunkt der Arbeiterbewegung". Marx und die Sozialpolitik, die „Verelendungstheorie", die er kritisiert, und das Thema Revolution oder praktische Arbeit, das er in dem Geist zu lösen sucht, der während dieses Krieges die deutschen Gewerkschaften erfüllte. Namentlich in diesen letzten Abschnitten nimmt Müller zu den Anschauungen von Marx und Engels historische Distanz, indem er die Veränderungen, die seit der Entstehungszeit ihrer Lehre mit dem Staat, mit der Arbeiterbewegung, überhaupt mit Wirtschaft und Gesellschaft vorgegangen sind, voll berücksichtigt und sich bemüht, die Lehren jener aus dem Frühkapitalistischen in die Sprache der Gegenwart zu übersetzen.

Die gleiche Tendenz kann als der rote Faden gelten, der sich durch die Artikel der Marx-Gedächtnisnummer der Sozialistischen Monatshefte zieht. Diese Nummer steht auf einem weit höheren Niveau als die Jubiläumsnummern der anderen nicht den Unabhängigen folgenden deutschen sozialistischen Zeitschriften, der Neuen Zeit, die seit ihrer Mauserung den alten marxkundigen Mitarbeiterstamm größtenteils verloren hat, und gar der „Glocke". Unter den Beiträgen verdient vielleicht die meiste Beachtung der treffliche Aufsatz Vallys Zeplers. Was bedeutet Marx für den Geist unserer Bewegung? Aber auch die Abhandlungen von Conrad Schmidt, Max Schippel (Marx und die Marxisten), L. Quessel (Marx' deutsche Politik und das Selbstbestimmungsrecht der Nationen) u. a. verdienten gelesen zu werden. Alle diese sozialistischen Zeitschriften haben sich bemüht, zum Jubiläum von Marx selbst unbekannte oder wenig bekannte Arbeiten zu veröffentlichen. Die Monatshefte bringen den heute wieder aktuell gewordenen Aufsatz: Wie kann Rußland zum Sozialismus kommen?, der, ursprüglich für eine russische Monatsschrift bestimmt, schon vor langen Jahren im Züricher Sozialdemokrat gestanden hat. Die Neue Zeit druckt aus dem Londoner Volk von 1859 den Artikel über den Frieden von Villa Franca ab, die Glocke zieht gar die beiden Gedichte heran, die Marx 1841 im Berliner Athenaeum hatte erscheinen lassen. Ungleich bedeutsamer ist es, daß Kautsky in einer Marxnummer der Sozialistischen Auslandspolitik (1. Mai 1918) einen bisher unveröffentlichten Marxbrief aus dem Jahre 1865 mitteilt, der für dessen Haltung in der damaligen Krisis der deutschen Demokratie höchst bezeichnend ist. In diesem an Kugelmann gerichteten Schreiben legt Marx so ausführlich und so offen wie kaum irgendwo sonst sein Verhältnis zu Lassalle dar; er bewertet Schweitzers Haltung und setzt sich mit der „Realpolitik", die diese beiden Präsidenten des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins trieben, grundsätzlich auseinander. Schonungslos kritisiert er die „selbstlobhudelnde Renommisterei" Lassalles und dessen „schamlosesten Plagiarismus" an seinen Schriften: er behauptet auch, daß Lassalle gegen Ende seines Lebens durch „einen förmlichen Kontrakt mit Bismarck" die Partei verraten habe. „Lassalle geriet auf diese Abwege, weil er in der Art des Herrn Miquel ein ‚Realpolitiker' nur von größerem Zuschnitt und mit mächtigeren Zwecken war." Dann folgt eine saftige Parallele zwischen dem „hannöverschen Mirabeau" und dem „Marquis Posa des Proletariats", geniales Gift, wie nur Marx es verspritzen konnte. Dabei distanziert er aber den „marktschreierischen Erlöser", so sehr er gegen ihn wettert, noch immer von den „kleinen hannöverschen Advokaten". Schweitzers Ehrlichkeit erkennt Marx hier noch an.

um so schärfer tadelt er ihn, weil er das „Privilegium der Realpolitik" nicht den Miquel et Comp. oder den „republikanischen Realpolitikern", die „einen Hohenzollernkaiser mitnehmen wollen", überlasse. Marx versichert Kugelmann, daß er selbst kein „Realpolitiker" sei und deshalb in diesem Augenblick nichts in Preußen tun könne, wo eine Agitation nur erlaubt sei, „wenn sie eine Herrn von Bismarck wünschenswerte Form nähme". Deshalb ziehe er hundertmal der Sorte „Realität", die Deutschland hinter alle zivilisierten Länder stelle, eine Agitation durch die Internationale Arbeiterassoziation vor. Der ausführliche Kommentar, den Kautsky seiner dankenswerten Veröffentlichung folgen läßt, gipfelt, wie man nicht anders erwarten durfte, in der Folgerung, daß „Realpolitik" als die richtige Politik für Klassen, die keine Zukunft mehr haben, der Tod der Arbeiterklasse wäre. Die gleiche Gesinnung bekunden auch die anderen Beiträge dieser recht interessanten Marxnummer: Die Reform des Bewußtseins von Max Adler, Der Ausblick der Sozialistischen Internationale von Eduard Bernstein und Das proletarische Gesamtinteresse bei Marx von O. Jansen. Auch Max Adlers Festartikel in dem Organ der Austromarxisten ‚Der Kampf' in Wien (Mai 1918) über Die sozialistische Idee der Befreiung sei in diesem Zusammenhang rühmend erwähnt.

Zum Schluß noch ein Wort über die äußerst zahlreichen Leitartikel der französischen Presse zum Marxzentenarium. In ihrer großen Mehrzahl spiegeln sie das Bemühen der Geister, den französischen Sozialismus von der deutschen Hegemonie frei zu machen. Deshalb geht das Bestreben allgemein dahin „le Messie boche" als „le plus perfide et le plus dangereux de tous les Allemands" zu entlarven und aufzuzeigen, daß genau wie Bismarck auf Blut und Eisen, so er „sur l'idee de force et de domination" seine Lehre aufbaue. Marx sei ein verkappter Alldeutscher, und deshalb sei es durchaus verständlich, daß sich die deutsche Sozialdemokratie mit dem Generalstab zur Eroberung der Welt verbündet habe. Diese erhabene Wahrheit wird von der gesamten bürgerlichen Presse mit allen möglichen Variationen abgewandelt: so von Maurice Barrès im Echo de Paris, von Laskine im Matin, von Latapie in der Liberté, von Capus im Figaro. Über dieses Geschwätz erhebt sich nur im Journal des Débats vom 6. Mai der Marx ernsthafter würdigende Aufsatz des mit deutschem Geistesleben wirklich vertrauten Jean Bourdeau. Aber auch er setzt den wissenschaftlichen Wert von Marx' Leistung auf „fast gleich null" und verurteilt seinen Sozialismus als „antidemokratisch, antifranzösisch und antisozial". Doch selbst der rechte Flügel der französischen Sozialdemokraten läßt deutlich erkennen, daß er sich durch diesen deutschen Heiligen der international-sozialistischen Kirche kompromitiert fühlt. Ganz offen erklärt Varenne die Haltung seiner Partei zu der Hundertjahrsfeier: „Ils n'iront pas à la prière. Mais ils ne troubleront pas la cérémonie." Für diese Feier, welche die anderen nicht stören wollten, tritt, nur durch einen kleinen Kreis von Gesinnungsgenossen unterstützt, wirklich leidenschaftlich Karl Marx' Enkel Jean Longuet ein. Er wird nicht müde, im Populaire du Centre, im Journal du Peuple, im Pays die volle geschichtliche Bedeutung seines Großvaters ins Licht zu setzen und über die „patriotische Sensibilität" seiner Landsleute zu klagen, während doch Vandervelde im Namen des „geschändeten Belgiens" den großen Deutschen an seinem Grabe gefeiert habe als die Verkörperung des Rechts der Völker über sich selbst zu verfügen und der Pflicht des Proletariats, seine internationalen Anstrengungen zu konzentrieren.

Adolf Grabowsky, Wege ins neue Deutschland. (Das neue Reich, Perthes' Schriften zum Weltkriege. N. F. 3. Heft.) Gotha 1919. Friedrich Andreas Perthes A.-G. 288 S.

Unter dem Titel „Wege ins neue Deutschland" hat A. Grabowsky einen Teil der Aufsätze vereinigt, die er während des Krieges in der von ihm

herausgegebenen Zeitschrift „Das neue Deutschland“ veröffentlicht hat. Die Sammlung ist vor der Revolution abgeschlossen worden und wäre wohl überhaupt nicht mehr entstanden, wenn die Revolution früher begonnen hätte. Denn das neue Deutschland, in das G. uns mit seinen Aufsätzen leiten wollte, ist von dem durch die Revolution geschaffenen oder besser gesagt von dem, das wir jetzt nach der Revolution neu zu schaffen haben, von Grund aus verschieden. So wenig Grabowsky auch ein konservativer Parteimann oder ein unbedingter Anhänger der alten Zustände je gewesen ist, so hat er doch unzweideutig auf dem Boden des alten Staates gestanden, sowohl seiner inneren Politik wie seines äußeren Machtstrebens; er geht überhaupt in seinem politischen Denken vom Gegebenen aus und lehnt die radikale Spekulation ab. Ausdrücklich bekennt er sich zu dem „alten, tiefen Satz, daß die Natur keine Sprünge macht“. Zwar wird er jetzt den Sprung anerkennen und sich auf den Boden der neuen Zustände stellen und kann dies tun, ohne sich untreu zu werden, weil er neben der „Ehrfurcht vor dem Gewordenen“ stets auch „die leidenschaftliche Liebe zu aller Entwicklung“ (S. 221) gelehrt hat; aber es bleibt doch zwischen dem neuen Deutschland seiner Aufsätze und dem Deutschland der Revolution ein Gegensatz, den auch die dem bereits ausgedruckten Buch beigelegte „nachträgliche Bemerkung“ vom 27. November 1918 nicht ausgleichen kann.

Trotzdem ist das Buch nicht überflüssig. Zerstört ist doch nur das alte Deutschland. Aber mag auch der Weg ins neue Deutschland, das wir vom Kriege erhofft hatten, uns heute schwerer und weiter als je erscheinen, so bleibt ein neues Deutschland, das anders sein wird als das alte, anders aber auch als das wüste Chaos dieser Tage, doch noch immer unser Ziel. Und wenn wir jetzt unser gesamtes staatliches, wirtschaftliches und geistiges Leben neu zu ordnen haben, dann muß es unser Bestreben sein, die Verbindung mit dem alten Deutschland aufrecht zu erhalten. Die in den Aufsätzen behandelten Fragen, Bismarck und unsere Zeit, das deutsche Volk der Zukunft, positive Erziehung, Gerechtigkeit im Wirtschaftsleben, die Zukunft der Rechten, religiöse Zukunft, Ethik und Politik u. a., sind auch heute noch aktuell, ja heute erst recht, wo die Mehrheitsparteien vermeinen, die grundsätzliche Verwerfung des historisch Gewordenen genüge, um die Mängel zu vermeiden, an denen das alte Deutschland zugrunde gegangen ist. Und ebenso beachtenswert bleiben die verschiedenen Artikel über Imperialismus und Weltpolitik, so trostlos auch unsere weltpolitische Zukunft uns jetzt vor Augen liegt. Denn daß der Krieg verloren gegangen ist, ist zum guten Teil die Schuld unserer geringen weltpolitischen Schulung; nicht nur die trotz allen großen Worten spießbürgerlichen Kreise, die internationalen Idealen des Sozialismus oder des Pazifismus nachgehend die Unerläßlichkeit des deutschen Imperialismus verkannt haben, sondern auch die Wortführer einer starken Machtpolitik, die die Notwendigkeit einer volkstümlichen Grundlage dieser Politik nicht einsehen wollten, haben es an dem richtigen weltpolitischen Denken fehlen lassen.

Und das führt auf ein weiteres, was dem Buche G.s einen über die Tagesfragen hinausgehenden Wert verleiht. Es kommt in der Politik ja nicht bloß auf das einzelne Ereignis an, sondern auf die gesamte Geistesrichtung; und vom Einzelfall abstrahierte Betrachtungen behalten ihre Richtigkeit, auch wenn das Ereignis längst vergessen ist. G. ist in allen seinen hier wieder abgedruckten Aufsätzen bestrebt gewesen, über das Alltägliche hinauszugehen und an das Einzelne anknüpfend die allgemeinen Grundsätze der Politik zu besprechen. Das dem Buche vorausgeschickte „Vorwort und Bekenntnis“ versucht das, was in den Artikeln zerstreut behandelt ist, zusammen zu fassen und zeichnet die Grundlinien einer organischen Politik. Für G. ist „politisches, organisches und historisches Denken ganz dasselbe. Und ganz dasselbe ist auch konservatives Denken, wahrhaft konservative, nicht pseudokonservative Sinnesart. Die bildet weiter, aber doch immer im

Hinblick auf längere Zustände“ (S. 8). Das ist der leitende Gedanke des ganzen Buches; aus ihm erwachsen G.s Kritik des Bestehenden sowohl wie seine positiven Vorschläge zur Gestaltung des neuen Deutschland.

Schon in den eben angeführten Sätzen ist angedeutet, daß G. zu den Gegnern der bisherigen konservativen Parteien gehört hat. Von seinem Standpunkt aus, daß der Konservatismus „sowohl dem Gewordenen und Vorhandenen als auch dem Zukünftigen Rechnung zu tragen“ habe, übt er Kritik an der Stellung der Partei gegenüber den Einzelfragen, insbesondere der Reform des preußischen Landtagswahlrechts, vor allem auch an ihrer einseitigen Verknüpfung mit dem Agrariertum, zugleich aber auch — das mag zeigen, wie G. zum Grundsätzlichen überzuleiten weiß — an dem Pessimismus, der die Haltung der Konservativen in der Regel bestimmt, der ohne Glauben an die Besserungsfähigkeit und an den Besserungswillen des Menschen seine Aufgabe lediglich darin sieht, den Menschen zu zügeln.

Aber G. will nicht bloß eine Auseinandersetzung mit den Parteien, ihm kommt es aufs Ganze, den Staat an. Allerdings ist unsere alte Staatsregierung so sehr von diesem pseudokonservativen Geist erfüllt gewesen, daß vieles, was G. gegen die Partei sagt, auch auf die Regierung paßt. Auch sie ist im Grunde mißtrauisch gegen das eigene Volk gewesen, hat ihre Aufgabe immer mehr darin gesehen, die volkstümlichen Kräfte nieder zu halten als sie zu entfesseln. Historisch läßt sich die ererbte Engherzigkeit der preußisch-deutschen Regierung sehr wohl begreifen. G. weist selbst mehrmals darauf hin, daß sie eine natürliche Folge der harten Geschichte Preußens ist; er ist ja überhaupt keineswegs ein Gegner des Preußentums, dessen Verdienste auch um das gesamte Reich er vielmehr durchaus anerkennt und für dessen Erhaltung er immer eingetreten ist. Nur daß er von den damaligen Führern Preußens verlangte, daß sie die überkommene Härte und Schroffheit durch einen neuen freieren Geist überwinden sollten. Denn er erblickte in ihr eine Schwächung des Staates und damit des Reiches. Sie erschwerte den Süddeutschen das Einleben ins Reich, das ihnen allzu sehr preußische Züge trug. Sie stieß aber auch einen großen Teil der eigenen Bevölkerung ab. Daß die Frage des Weiterbestehens Preußens heute so lebhaft erörtert wird, ist ja der beste Beweis für die Unfähigkeit der früheren Regierung, ihr Volk mit lebendigem Staatsgefühl zu erfüllen. Sie ließ ihm viel zu wenig Anteil am Staate, deshalb kümmerte sich die große Masse nicht um den Staat und nicht um dessen auswärtige Politik.

Von Anfang des Krieges an hat G. darauf hingewiesen, daß in dem geringen Interesse der breiten Schichten der Bevölkerung für die Bedürfnisse der auswärtigen Politik eine Gefahr für das Reich lag. Es fehlte der Regierung — das hat der Ausgang des Krieges schmerzlich erwiesen — der genügend feste und breite Boden. Bedeutete schon das eine Minderung der Macht des Staates, so kam noch erschwerend das Wesen unserer auswärtigen Politik hinzu. Nicht darin, daß sie Machtpolitik war, sieht G. ihren Fehler; mit Recht betont er immer wieder, daß Deutschland als aufstrebendes Reich im Zeitalter des Imperialismus sich als Groß-, ja als Weltmacht betätigen mußte. Warnend führt er den Satz von Kjellén an: Großmächte sterben wie die Naturvölker aus Mangel am Willen zum Leben. Und er selbst fügt hinzu: eine Weltmacht muß bis in ihre letzten Verzweigungen fühlen, daß sie zur Weltmacht geboren ist. Dieses Gefühl aber vermißt G. bei unserer früheren Politik. Er nennt sie Gewaltpolitik im Gegensatz zur richtig verstandenen Machtpolitik. Ihr Grundfehler sei die falsche Auffassung der von Bismarck vertretenen Realpolitik gewesen, die sie mit Ideenlosigkeit gleich gesetzt habe. Sie habe nur Realitäten, nur unmittelbar Greifbares gekannt und sich weder um die Seele des eigenen Volkes noch um die der fremden Mächte gekümmert. Auch die Unrast unserer Politik, die das langsame Vorbereiten und Abwarten nicht gelernt hatte, leitet G. aus dieser ihrer Wesensart ab. Als den Träger dieser Politik bezeichnet G. den Militarismus, dessen für uns

gefährliche Schwäche er schon früh (vgl. den Artikel Weltmacht vom 28. Oktober 1914) erkannt und seither bekämpft hat. Er ist dabei keineswegs ein einseitiger Gegner des Militarismus. Gerade heute, wo die große Masse auch der Politiker allzu leicht bereit ist, die ganze Schuld an unserem Zusammenbruch auf die bisher regierenden Kreise zu werfen, möchte ich auf die an der gleichen Stelle vorgebrachte Kritik unserer ideenlosen Diplomaten und Journalisten aufmerksam machen.

Während die ablehnende Haltung der Massen gegen den Staat und seine Betätigung in der Welt unsere Macht schwächte sowohl unmittelbar, indem sie unsere Widerstandskraft lähmte, wie mittelbar, indem sie im Ausland den Eindruck mangelnder Festigkeit des Staates hervorrief, hat die aus der gleichen Wurzel entsprungene Geistlosigkeit unserer auswärtigen Politik uns noch mehr geschädigt; denn sie erweckte den Glauben, daß wir auf eine brutale Weltherrschaft ausgingen, ohne der Welt dafür etwas Geistiges bieten zu können. Daß dieser Glaube jeder inneren Berechtigung entbehrte, ändert nichts an der Tatsache seines Bestehens; der ganze Verlauf des Krieges hat ja gezeigt, daß unsere Politik nicht nur keine Freunde zu finden verstand, sondern daß sich gegen die durch keinen Geist gemilderte rohe Kraft Deutschlands fast die ganze Welt zusammenschloß.

Auf diese Beobachtung der Mängel und Fehler unseres Regierungssystems baut nun G. sein eigenes politisches System auf. Seine grundlegende These ist der untrennbare Zusammenhang von innerer und äußerer Politik. Dadurch steht er im Gegensatz zu all den zahlreichen Politikern, die mit Rücksicht auf die auswärtige Politik während des Krieges jede innere Reform ablehnten, ebenso aber auch zu denen, die die innere Reform in den Vordergrund schoben und darüber den Krieg verloren gehen ließen. In der Beurteilung der Anforderungen der auswärtigen Politik steht er der ersten Gruppe, den Vertretern einer kraftvollen Machtpolitik, näher als der zweiten. Er ist überzeugter Imperialist und weiß auch, daß zur Weltpolitik nicht nur wirtschaftliche und kulturelle Ausbreitung, sondern auch Beherrschung eines genügend großen Raumes gehört. Daß uns dieser Raum gefehlt hat, rechtfertigt unsere Politik vor 1914, wenigstens ihre Grundrichtung, natürlich nicht alle ihre Einzelheiten. Damit ist nicht etwa gesagt, daß wir den Krieg herbeigeführt hätten; gegen die heute beliebte kleinliche Art der Untersuchung des Kriegsausbruchs, wobei merkwürdiger Weise gerade die am lautesten nach der schuldigen Persönlichkeit rufen, die sonst in allen geschichtlichen Vorgehen nur notwendige Erscheinungsformen unpersönlicher ökonomischer Prozesse sehen, hat G. schon früh treffende Worte gesagt (S. 25). Aber über unserem Recht zum Imperialismus übersieht G. auch nicht die Schwierigkeiten. Bereits in den ersten Tagen, vor dem Rückschlag an der Marne, am 9. September 1914 hebt er „die Schwierigkeiten deutscher Expansion" in Belgien und Polen richtig hervor. Vor allem betont er immer wieder — und das behält auch jetzt seine Richtigkeit, wo wir an keine Expansion mehr denken können — die geringen politischen Fähigkeiten des deutschen Volkes, dem nicht allein der Weltmachtwille, sondern überhaupt der Wille zur politischen Betätigung gefehlt hat, das die Regierung getrost der Obrigkeit überließ und sich erst dann darum kümmerte, wenn diese uns in Not gebracht hatte. Aus diesen Bedingtheiten unserer geographischen Lage und unseres politischen Charakters ergeben sich für G. die Anforderungen an unsere Politik. Sie muß nach außen hin Kulturpolitik sein. Dieser Kulturimperialismus, der auf wirtschaftliche und politische Eroberungen nicht verzichtet, sie aber durch kulturelle Leistungen ergänzt, setzt aber eine gesunde innere Politik voraus, eine Politik, die sich „auf der breiten Grundlage der Volkstümlichkeit" aufbaut. Ein lebendiges Verhältnis zum Staat kann aber nur ein freies Volk gewinnen. Deshalb ist innere Freiheit für G. nicht ein demokratisches Schlagwort, sondern Voraussetzung jeder großzügigen, für die Zukunft wirkenden Politik. Positive Politik, das ist die immer wieder-

kehrende Forderung G.s, vom „ersten Ausblick“ an, der vom 9. September 1914 datiert, die Sammlung eröffnet, bis zu dem letzten, schon unter der Voraussicht großer Umwälzungen am 1. Oktober 1918 geschriebenen Artikel „ein neuer Geist“. Positiv kann aber eine Politik nur sein, wenn sie am Werdenden gestaltend mitarbeitet, wenn sie bewußt fortschreitet. Nur dadurch, daß eine Regierung Ziele aufstellt, nach denen zu streben für die Besten des Volkes eine Lebensaufgabe bilden kann, daß sie die Staatsbürger zu verantwortlicher Betätigung am Staate heranholt, kann sie die Bevölkerung wirklich für den Staat gewinnen. Die gesamte Politik — darin gipfeln G.s Betrachtungen — muß mehr als bisher auf den Menschen bezogen werden; das gilt auch von der Sozialpolitik, dem Stolz des kaiserlichen Deutschland, die bei all ihren auch von G. anerkannten Verdiensten doch nicht bis zur Seele der Arbeiterschaft zu dringen vermocht hat. In diesen Zusammenhang gliedert sich auch das ein, was G. über Erziehungs- und Weltanschauungsfragen zu sagen hat. So heißt es in dem Aufsatz „positive Erziehung“ vom 20. April 1916 (S. 94): „Das Problem der Einheitsschule ist gar keine rein pädagogische Frage, keine Fachfrage, sondern eine Sache, die geboren ist aus dem Drang zur Erziehung des Volkes im positiven Sinne. Wer die Einheitsschule begehrt, sagt damit, daß er viel weiteren Kreisen des Volkes als heute die Möglichkeit geben will, mitbeteiligt zu sein am Staat — durch eine Erziehung, die alle ihre Anlagen weckt.“ Daß G. trotzdem kein Anhänger einer für alle Begabungen gleichförmigen Schulform, überhaupt kein Freund einseitig intellektueller Bildung ist, mag jetzt nach der Revolution, aus deren Schulreformplänen mir eine bedenkliche Förderung einer dürftigen Mittelmäßigkeit hervorzuleuchten scheint, besonders hervorgehoben werden. Sein Ideal ist — hierin verrät sich seine trotz aller Kritik am Bestehenden doch im Grunde konservative Sinnesart — nicht Gleichförmigkeit, sondern Auslese, schon um die Freude am Aufsteigen nicht zu ertöten. Demokratisch ist G. nur „in dem Sinne, daß für jeden gleicher Wind und gleiche Sonne obwalten soll“. Hier wie im politischen Leben soll also die Grundlage möglichst breit, der Zugang möglichst offen sein, aber als Ziel gilt nicht Eintönigkeit, sondern gestaltete Mannigfaltigkeit.

Nicht mit allen Ausführungen G.s möchte ich mich einverstanden erklären. Daß sich sein politischer Kampf mehr gegen rechts als gegen links richtet, mag mit der Struktur unseres Staates vor der Revolution zusammenhängen. Denn rechts saßen die Männer, die die Macht in Händen hatten. Aber es liegt darin doch eine gewisse Ungerechtigkeit, z. B. im Vorwort S. 2, wo es heißt: „Wer heute (Juni 1918) von innerer Politik ängstlich schweigt und die auswärtige betriebsam hervorkehrt, steht mit Recht unter schlimmem Verdacht.“ Für diejenigen, die es umgekehrt machten, findet G. jedoch kein Wort des Tadels. Noch stärker tritt die Ungerechtigkeit in der „nachträglichen Bemerkung“ hervor, die die Ursachen unserer Niederlage und der Revolution ausschließlich in der „kurzsichtigen, ungeistig undeutschen, unpsychologischen Gewaltpolitik“ erblickt. Die Schuld des alten Regimes liegt heute offen zutage. Aber auch die ungeheuren Fehler der Gegenseite sind bereits klar: die wahre innere Freiheit ist ohne eine gebührende Stellung nach außen auch nicht möglich; und die Leute, die sich auf Wilson und das Weltgewissen verlassen haben, die nicht haben glauben wollen, daß es sich um unser Dasein als Macht handelte, die lediglich innerpolitisch die Lage der deutschen Arbeiterschaft haben verbessern wollen und darüber unsere auf den Weltmarkt angewiesene Industrie derart haben verderben lassen, daß sie selbst heute für die Arbeiter keinen andern Rat wissen als aufs Land zu gehen, diese Leute haben eine ebenso kurzsichtige ungeistige und unpsychologische Politik getrieben. G. wird diese meine Auffassung kaum anfechten und sich damit rechtfertigen, daß es ihm nicht um eine allseitige Beurteilung der Dinge, sondern bloß um eine Kennzeichnung der Hauptverantwortlichen zu tun gewesen sei. Aber ich hebe diesen Gegensatz trotzdem hervor, weil

ich bei G. eine zunehmende Abneigung gegen das alte System zu spüren glaube. Je deutlicher sich die Erfolglosigkeit unserer früheren Regierungsmethoden herausstellte, desto kritischer wurde er gegen sie. Man vergleiche z. B. die Verschiedenheit der Urteile, die er am 1. April 1915 und am 1. Oktober 1918 über Bismarck gefällt hat.

Nun hat sich freilich unser aller Urteil unter dem Eindruck der welterschütternden Ereignisse der letzten Jahre, zumal der letzten Monate geändert; das meine auch. Daraus möchte ich niemand einen Vorwurf machen, zumal dann nicht, wenn er beim Wandel der Urteile seiner alten Gesinnung treu bleibt. Aber vor Ungerechtigkeit gegenüber der Vergangenheit müssen wir uns hüten, und wir dürfen auch nicht die Fehler, die die Epigonen begangen haben, dem großen Reichsgründer zur Last legen, als ob er nicht dem Fortschreiten der Zeit entsprechend auch seine Regierungsweise geändert hätte. Dagegen Einspruch zu erheben ist nicht in erster Linie Pflicht des Historikers — der wird gut tun, mit endgültigen Urteilen noch zu warten —, sondern des Politikers. Mit dem Schmälen auf unsere eigene Vergangenheit erreichen wir nichts im Ausland — mit Recht hat sich G. mehrmals gegen die kleinliche Suche nach den Urhebern des Krieges gewendet — und verderben nur unserer eigenen Jugend den freudigen Stolz auf die Vorzeit. Noch schlimmer ist es, daß wir damit einen leichtfertigen Optimismus wachrufen, ein überlegenes Herabsehen auf die Männer der Vergangenheit, das da meint, wir brauchten nur alles anders zu machen als diese, um alles auch besser zu machen. Das wäre ebenso gefährlich wie der philiströse Stolz der Generation nach 1871, die es so herrlich weit gebracht zu haben glaubte, daß sie sich um die Regierung gar nicht mehr zu kümmern brauche.

Noch ein Bedenken glaube ich äußern zu sollen, gegen den Stil, der häufig Neigung zum Geistreichelnden und Schillernden verrät. Das ist freilich in der Hauptsache Geschmackssache, und ich weiß wohl, daß ich als Rezensent nicht berufen bin, schulmeisterlich mit roter Tinte den Stil zu verbessern. Aber es handelt sich dabei doch um mehr als um bloße Geschmacksfragen. Dieser Stil ist der rechte Ausdruck eines Intellektuellen, eines Theoretikers, der zwar die Notwendigkeit, Ideen und Realitäten zu verbinden, nicht bestreitet, aber doch die Schwierigkeiten, die dieser Verbindung in der praktischen Politik im Wege liegen, nicht genügend würdigt. Das gilt auch für G.s Begriff des Kulturimperialismus. Ich vermisse die rechte Klarheit darüber, was wir denn den andern Völkern bringen sollen, vor allem wie wir die ganz entgegengesetzte Denkweise der andern Kulturen, sowohl der romanischen wie der angelsächsischen, überwinden sollen.

Diese Bedenken hindern mich aber nicht, dem Buch und seinen Grundgedanken Verbreitung zu wünschen. Es ist aus ihm ein gesunder Konservatismus zu lernen, der sich sowohl vor blinder Anbetung der bestehenden Mächte wie vor einem haltlosen Experimentieren mit dem Menschen an sich fernhält, der auf historischer Grundlage für die Zukunft baut und dabei auch die tieferen geistigen Zusammenhänge alles politischen Lebens nicht vergißt. In diesem Sinne politisch mitzuarbeiten scheint mir heute besonders die Pflicht der geistigen Arbeiter. Wenn wir uns heute mit Recht über ungenügende Berücksichtigung beklagen, so liegt darin viel eigene Schuld. Allzu lange haben wir auf dem Standpunkt gestanden, den Schopenhauer in einem von G. (S. 270) angeführten Brief vertreten hat, haben es als Herabwürdigung geistiger Kräfte betrachtet, sich mit kleinen und engen Dingen des Staatslebens zu befassen, und haben darum „das Ausbessern der Staatsmaschine den Staatsmännern überlassen". Und mag auch das politische Treiben unerfreulich sein, so daß manchem die Beteiligung daran auch jetzt noch eine Herabwürdigung erscheinen könnte, so ist es um so mehr unsere Pflicht, durch ernstes Eindringen in die politischen Fragen, nicht nur die Tagesfragen, sondern auch im Sinne des hier angezeigten Buches in die Grundfragen, die Politik zu durchgeistigen. Fritz Hartung

Georg von Below, Die deutsche Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen. Geschichte und Kulturgeschichte. Leipzig 1916. Quelle und Meyer. XIII und 184 S.

Belows neues Buch gibt eine sehr erwünschte und wertvolle Ergänzung zu Fueters bekanntem Werk. Methodisch ist es der Arbeit Fueters weit überlegen, es hält sich ganz fern von jenem gespreizten Subjektivismus, den sich der Schweizer in seinem Urteil erlaubt.

Below verfolgt aber nicht nur einen deskriptiven Zweck, sondern hat sich ein im Untertitel „Geschichte und Kulturgeschichte" angedeutetes Thema probandum gestellt. Er will zeigen, daß die Forderungen, welche unter dem Schlachtruf „Kulturgeschichte" an die Geschichtschreibung gestellt worden sind, tatsächlich, soweit sie berechtigt sind, in der Schule Rankes, seiner Schüler und namentlich seiner Enkelschüler Erfüllung gefunden haben. Er läßt die geschichtsphilosophisch-prinzipielle Grundfrage einmal ganz außer Betracht. Auch darin kann man einen Fortschritt erblicken. Denn was Historiker über die Prinzipien ihrer Wissenschaft gesagt haben, hat das Problem nur selten erheblich gefördert. Lamprechts tiefster Mangel war ja der, daß sein historisches Charisma nicht ausreichte, so daß er Geschichte „aus Prinzipien" schreiben mußte. Die Theorie der Geschichte ruht bei der Schule Windelband-Rickert-Troeltsch in guten Händen.

Belows Untersuchung beginnt mit der Schilderung der Entstehung der wissenschaftlichen Geschichtschreibung aus dem Geist der Romantik. Er faßt mit Recht den Begriff der Romantik so weit als möglich, so daß man fast sagen kann, noch über Below hinausgehend: die Romantik ist die Reaktion des historischen Sinnes überhaupt gegen den rationalistisch-individualistischen Geist des 18. Jahrhunderts. Die Reaktion gegen den Individualismus entbindet den Sinn für den Staat als überindividuelles, aber dennoch dem Individuum angehöriges, ja von ihm stets zu erschaffendes, zu erstrebendes Gut. Aus der Reaktion gegen den Rationalismus ersteht auf Grund der Arbeit der idealistischen Denker und Dichter der Sinn für „die Abhängigkeit des Menschen von allgemeinen Kräften, das Unbewußte, Unerklärliche", zugleich aber: für das große Individuum, die geschichtliche Persönlichkeit als Vollstreckerin jener irrationalen Mächte.

Von dem so (hier nur in Andeutung) umschriebenen Begriff der Romantik emanieren dann all die großen geistigen Erscheinungen in Protestantismus, Katholizismus, Literatur, bildender Kunst, Volksgefühl (Nationalismus), Politik, und im höchsten Sinne in der auf die Erkenntnis der Vergangenheit gerichteten Wissenschaft, der Geschichte. Aus dieser Sphäre stammen ihre Begründer Savigny, Puchta, Niebuhr, Eichhorn. In ihr wurzelt auch Ranke. Sehr gut wird der sich in sich selbst aufhebende Vorwurf zurückgewiesen, Ranke habe keinen Sinn für Kulturgeschichte gehabt, sondern einseitig politische Geschichte geschrieben, und andrerseits er habe des politischen Interesses ermangelt.

Beide Vorwürfe kamen von Vertretern zweier extremer Gruppen, in welche die nachfolgende Historiker-Generation auseinandertrat: die politischen Historiker und die Kulturhistoriker. Below zeigt nun, wie in diesem Kampf Ranke siegt — indem seine Gegner ihm folgen. Ranke siegt nicht direkt durch ein theoretisches Programm, welches etwa anwiese, in welchem Verhältnis bei einer historischen Darstellung die Berücksichtigung der Politik, Kunst, Wirtschaft, Recht usw. zu erfolgen habe, sondern indirekt: durch das formal-methodische Prinzip: die Verpflichtung zu strikter Quellenmäßigkeit. Damit hat Ranke eine Instanz gegen jeden künftigen Pragmatismus und historischen Dogmatismus geschaffen.

Die nun folgende Charakterisierung der politischen Historiker, der wahren und der falschen Kulturhistoriker, der Empiristen und Editoren übergehe ich hier. Diese Partien des Buches fordern eine eingehendere Würdigung und man wird sich noch häufiger namentlich mit Belows Aufweis

der Beziehungen dieser Wissenschaftsperiode zur Zeitgeschichte auseinandersetzen müssen.

Zu einem sofortigen Widerspruch fordert aber m. E. das VI. Kapitel heraus. Es ist überschrieben: „Neuer Aufschwung der deutschen Historiographie seit 1878. Vertiefung und Sieg der politischen Geschichtschreibung. Überwindung des einseitigen Empirismus.“ Below hat eine ganz mystische Vorstellung von diesem Epochenjahr 1878: „Der Wendepunkt in der Entwicklung der Historiographie fällt zusammen mit einem Wendepunkt in der inneren politischen Geschichte Deutschlands. Es ist die Zeit der neukonservativen inneren Politik Bismarcks. Damals erst wurden, wie wir schon bemerkten, die großen Ereignisse von 1870/71 für das gesamte deutsche Leben fruchtbar. Die Kennzeichen der jetzt einsetzenden Bewegung sind die Bekämpfung des politischen und wirtschaftlichen Manchestertums, die energischere Erfassung der nationalen Idee, die stärkere soziale Anspannung, die Ausdehnung der Staatstätigkeit und die Stärkung der Staatsgewalt, die Herstellung der wirtschaftlichen Autarkie des nationalen Staates, die neue Schätzung der kirchlichen und religiösen Faktoren. In der gleichzeitigen Geschichtschreibung treten die gleichen Fragen und Gedanken hervor. In ihr haben die großen Ereignisse von 1870/71 eben auch erst jetzt ihre wahre Wirkung ausgeübt, in der Geschichtschreibung, wie in der ganzen Literatur. Wenn mancher Autor mit verwandten Ideen schon früher aufgetreten war, so fand er erst jetzt rechte Würdigung“ (p. 85/86). In diesen Sätzen dürften wohl nur ganz wenige Behauptungen haltbar sein.

Ich setze dagegen: für das allgemeine literarische Leben bedeuten die 80er Jahre den äußersten Tiefstand, die Schätzung der kirchlichen Faktoren hat bis heute noch nicht zugenommen, das Schutzzollsystem hat uns zwar in diesem Kriege vom Hungertode errettet, aber keineswegs unsere Unabhängigkeit von industriellen Rohstoffen bewirkt — und wird es nie können. (Also auch Below hat sich von dem Schlagwort Autarkie blenden lassen.) Wo eine spezifische Stärkung der Staatsgewalt stattgefunden haben soll durch die innerpolitische Schwenkung von 1878, fragt man sich vergebens, ebenso nach der energischeren Erfassung der nationalen Idee (oder sollte damit der „Hakatismus“ gemeint sein?). Bleibt „die Bekämpfung des politischen und wirtschaftlichen Manchestertums“ und „die stärkere soziale Anspannung“. Von diesen beiden Erscheinungen führt allerdings eine Brücke hinüber zu den neu auflebenden wirtschaftsgeschichtlichen Forschungen. Ehe man mehr als diese Bedeutung des Jahres 1878 für die Geschichtschreibung anerkennen kann, wird man eine nähere Begründung der Belowschen Behauptungen abwarten müssen.

Diese nun ausgebaute Wirtschaftsgeschichte ist aber — das zeigt Below in einem besonderen Anhang — weder der Geschichtsforschung Rankeschen Geistes fremd, noch etwa vom Materialismus oder gar vom Marxismus erst begründet. Sie wurzelt vielmehr uranfänglich in der Romantik, ist nie vernachlässigt worden und hat in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts nur den Aufschwung genommen, der allen historischen Teildisziplinen infolge der von Ranke inaugurierten Quellenforschung zuteil geworden ist. Denn die äußerlich am meisten auffallende Folge des Prinzips der Quellenmäßigkeit war eine ungeheuer in die Breite gehende Editionstätigkeit, dadurch gefordert eine immer weiter sich spaltende Arbeitsteilung. Auf diesen Teilgebieten der historischen Arbeit sind dann die bedeutendsten und haltbarsten Resultate der Kulturgeschichtsforschung erzielt worden, um welche die Verkünder einer allumfassenden „Kulturgeschichte“ sich vergeblich bemühten.

Diese Arbeitsteilung erkennt Below sehr mit Recht als die Signatur unserer Epoche. Die Gefahr eines öden Empirismus, welcher anfangs zu drohen schien, sieht er seit 1878 als gebannt an. Below entwirft auf dem Grunde dieser Überzeugung ein reichlich optimistisches Bild von dem heutigen Stande der Geschichtswissenschaft. Die prinzipiellen Sätze, in denen er am

Schluß seines Buches die heutige Lage zu schildern meint, dürfen als Forderungen der allgemeinen Zustimmung sicher sein. Allein ich muß zu meinem Bedauern gestehen, daß wir ihrer Durchführung höchst selten noch begegnen. Below sieht den Empirismus überwunden durch die Anerkennung der Forderung nach zusammenfassenden Gesichtspunkten, durch Anlehnung an andere Wissenschaften, durch Herausarbeitung historischer Beurteilungsmaßstäbe aus der Zeitgeschichte und aus den in ihrer Objektivität erkannten Kulturwerten.

Was die letzten angeht, so hat Troeltsch sie in seiner epochemachenden Kaisersgeburtstagsrede von 1916 ihrer Objektivität entkleidet. Aus dem stärksten Impuls der Zeitgeschichte, unserm Krieg stammen eine Reihe von Arbeiten unserer gefeiertsten Historiker, auf welche die historische Wissenschaft später, wenn die Nebel fallen, nicht mehr mit Stolz blicken wird. Es dürfte sich danach endlich empfehlen, die von der Zeitgeschichte direkt und bewußt inspirierte Geschichtsforschung mit dem Kredit der Wissenschaft nicht mehr unbedingt zu decken. Die politische Publizistik höheren Ranges gibt genug Gelegenheit, die Geschichte der Gegenwart nutzbar zu machen. Gewiß wird die Zeitgeschichte stets die Problemstellung der Geschichtsforschung beeinflussen, aber unbewußt und erst der Nachwelt erkennbar.

Für überaus gefährlich aber halte ich die schon sehr weit vorgeschrittene „Anlehnung an andere Wissenschaften", namentlich an systematische Disziplinen, die Below empfiehlt. Der Wert systematischer Schulung für jeden Historiker ist ungeheuer und gar nicht zu bestreiten, aber er beruht eben darin, daß man sich des Gegensatzes alles historischen Wesens zu allem Systematischen allertiefst bewußt wird. Wie viele Rechtshistoriker gibt es denn, die nicht der juristisch-systematischen Genickstarre erlegen sind? Die großen deutschen Rechtsgeschichten sind alle noch so systematisch instradiert wie die Dogmengeschichte vor 1886!

Ein Mann wie Below, der all diesen Gefahren vermöge seines historischen Sinnes selber meist hat entgehen können, denkt naturgemäß höchst optimistisch über die Erfahrungen, die er als richtunggebende Prinzipien vorträgt. Aber er sollte doch auch ein offenes Auge haben für die noch bestehende Ziellosigkeit des Empirismus in unserer arbeitsteiligen Wissenschaft. Er sollte sein Buch nicht schließen mit einer Zustandsschilderung, die in allem wesentlichen frommer Wunsch ist. Arbeitsteilung in der Geschichte setzt den Willen zur Wiederzusammenfassung voraus. Ein in einem Teilfach gründlich bewanderter und bewährter Historiker kann, wenn er das echte Charisma besitzt, zur Zusammenfassung schreiten, darf Weltgeschichte schreiben, ohne Charlatan genannt zu werden, ja er muß es, schon um die Geschichtswissenschaft von ihrem „Anlehnungsbedürfnis" zu erlösen, und den Teildisziplinen, auch den „Hilfswissenschaften", den Adel zu geben, auf den sie Anspruch haben.

Peter Rassow

Frieda Braune, Edmund Burke in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte des historisch-politischen Denkens. Heidelberg 1917. Carl Winter. X und 227 S.

Während die Geschichte des Liberalismus und des Sozialismus in weitestem Maße Gegenstand wissenschaftlicher Einzeluntersuchungen geworden ist, ist die Genesis der konservativen Ideen noch ziemlich unerforscht. Soviel kann als feststehend bezeichnet werden: daß Edmund Burke es gewesen ist, der dem antitraditionellen Ideal des Aufklärungszeitalters eine geschlossene Welt- und Staatsauffassung entgegensetzte, von der dann alle konservativen Strömungen des 19. Jahrhunderts ihren Ausgang nahmen. So ist es für uns Deutsche von besonderem Interesse, die Rezeption der Burkeschen Gedanken in unserem Vaterlande und ihre Fortbildung durch die eigene Geistesarbeit deutscher Denker zu untersuchen. Frieda Braune hat sich ein großes Verdienst erworben, indem sie diese lastende Aufgabe in Angriff nahm. Sie hat

in gewissenhafter und überzeugender Weise die ersten Einflüsse der Burkeschen Gedankenwelt auf das deutsche Geistesleben dargestellt. Nur ist sie dabei leider oft allzusehr im philologischen Nachweis äußerer Ähnlichkeiten stecken geblieben und nicht zu einer ideengeschichtlichen Synthese vorgedrungen.

Bis tief in das 19. Jahrhundert hinein ist Hannover, infolge seiner Personalunion mit Großbritannien, auch im geistigen Leben ein Bindeglied zwischen England und Deutschland gewesen: Hannoveranische Staatsbeamte waren es auch, die zuerst die Gedanken des großen englischen Staatsphilosophen in Deutschland verbreiteten. Der eine von ihnen, Ernst Brandes stand zu Burke in nahen persönlichen Beziehungen. Aus diesem mündlichen Gedankenaustausch gewann er die Grundgedanken für sein 1790 erschienenes Buch: Politische Betrachtungen über die französische Revolution", das noch vor der Lektüre von Burkes „Reflections" entstand. Die Ablehnung der französischen Revolution ist bei Brandes wesentlich gedämpfter als bei Burke. Brandes bejaht im Gegensatz zu dem englischen Denker die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung im französischen Staat: „die Administration war ebenso scheußlich, wie die Konstitution schlecht war." Burke beurteilt das französische Königtum von einem romantischen Standpunkt und kommt so zu einer Verherrlichung der großen französischen Herrscher und ihrer kulturellen Leistung; Brandes steht dem Glanz des Versailler Hofes nüchterner und skeptischer gegenüber: er sieht eine Gerechtigkeit der Geschichte darin, daß grade die Ursachen, welche den Despotismus in Frankreich am festesten gründeten, auswärtige Kriege und Verschwendung des Hofes, jetzt seinen Sturz herbeigeführt haben. Ebenso weicht Brandes in der Beurteilung des Adels entschieden von Burke ab. Während dieser ihn hochschätzt, als Träger ritterlicher Sitte und als Vermittler zwischen Monarch und Volk und ihm nur seine allzu große Sympathie für die Aufklärungsphilosophie vorwirft, tadelt es Brandes, daß die Aristokraten an ihrer Ausnahmestellung festhielten und fordert, daß der französische Adel seine Vorrechte aufgebe. Am tiefsten zeigt sich die Divergenz zwischen dem englischen Denker und seinem deutschen Epigonen in der Würdigung der Geistlichkeit. Burke erblickt in ihrem Ansehen einen wohlerworbenen persönlichen Adel und würdigt die Religion als festeste Grundlage des Staates, denn sie schützt durch ihre Weihe vor frevelhaften Empörungen der Untertanen und macht zugleich den Machthabern des Staates bewußt, daß sie einem höheren Herrn über ihr Tun Rechenschaft schuldig sind. Gegenüber dieser Auffassung Burkes erweist sich Brandes noch ganz als Sohn der Aufklärung. Er begrüßt die Machtverringerung des Klerus durch die französische Revolution und wünscht, daß der Geistliche hinfort nur noch als Religionslehrer eine Rolle spiele. Trotz solcher bemerkenswerter Divergenzen in einzelnen Fragen zeigt sich Brandes dennoch in der Grundhaltung seiner politischen Auffassungen entscheidend von Burke beeinflußt. Der Engländer wie der Deutsche verurteilen in ganz ähnlicher Weise die französische Doktrin von der Gleichheit der Menschen und die mechanistische Staatsauffassung der Revolution. Beide sehen im Leben der Völker wie der einzelnen Menschen irrationale Kräfte wirksam, die sich der konstruierenden Berechnung entziehen, denen aber die größte Bedeutung für die Gestaltung des Staates und der Gesellschaft zukommen. Beide tadeln eine Loslösung der politischen Ordnung von den traditionellen Verhältnissen wie die neue französische Departementseinteilung sie darstellt. Beide behaupten, daß die Staatsverfassung der Eigenart des Volkes, für das sie bestimmt ist, angemessen: also für jedes Land eine andere sein müsse. Beide bewundern es an der englischen Verfassung, daß sie nicht wie die französische Konstitution für abstrakte Menschen entworfen, sondern der Eigenart des Nationalcharakters angepaßt sei. So zeigt sich Brandes in seiner politischen Überzeugung durchaus abhängig von den Anregungen Burkes, ohne jedoch in den Einzelfragen mit derselben Konsequenz wie der Engländer die letzten Folgerungen zu ziehen. Brandes' Schrift zeigt nichts von jener polemischen

Heftigkeit des Tones, durch die Burke die Mehrzahl seiner deutschen Leser zurückgestoßen hat; aber eben durch die kompromißlerische Schwäche seiner Natur fehlte Brandes auch die entschiedene Wucht, durch welche die Staatsphilosophie des leidenschaftlichen englischen Denkers zu einem historischen Faktor geworden ist.

August Wilhelm Rehberg ist ein wahlverwandter Gesinnungsgenosse von Ernst Brandes. Sein Hauptwerk, „Untersuchungen über die französische Revolution" erschien 1793. Im Gegensatz zu Burke und Brandes verzichtet Rehberg auf eine Würdigung der einzelnen Ereignisse in Frankreich; er stellt nicht dar, sondern er theoretisiert; er will die naturrechtlichen Grundlagen der revolutionären Weltanschauung erschüttern. Dabei zeigt er sich jedoch durchaus von den neuen Ideen Burkes beeinflußt. Während Rehberg noch 1788 einen besonderen Wert der Historie für die politische Gestaltung leugnete, vertritt er nun die neue Lehre von dem lebendigen Fortwirken der Vergangenheit auf die Gegenwart. Mit großem Nachdruck verficht er die Überzeugung seines englischen Meisters, daß eine Nation nicht aus der im gegenwärtigen Augenblicke lebenden Menge von Personen besteht, sondern daß das gesamte Leben der Generationen in ihr lebendig ist. Durch die Konservierung dieser traditionellen Kräfte besitzt der Staat überindividuelle Güter, die in das Leben des einzelnen einzuströmen vermögen und das kurze Leben des vergänglichen Individuums als lebendiges Glied in Vergangenheit und Zukunft seines Volkes einfügen. Gegenüber dem selbstbewußten Rationalismus des revolutionären Typs steht die große Demut vor der Macht des historischen Lebens. Für eine solche Auffassung ist es ein Frevel, durch die Willkür eines einmaligen Willensaktes eine Verfassung zu schaffen, denn ein Gesetz soll nicht einen neuen Zustand dekretieren, sondern einen vorhandenen Brauch feststellen, verbessern, verallgemeinern. Mit dieser Folgerung aus den Burkeschen Grundgedanken leitet Rehberg über zu jener vertieften Auffassung der Geschichte, die vor allem grade in Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eingetreten ist.

Für den großen Popularisator Burkes in Deutschland, Friedrich Gentz, hatte die Lektüre der „Reflektions" geradezu eine „Bekehrung" zur Folge gehabt. Als der Sechsundzwanzigjährige, noch wie fast alle seine Altersgenossen erfüllt von innerlicher Zustimmuag zu der französischen Revolution, sich in das Hauptwerk des Engländers vertiefte, da hatte er sogleich die Empfindung, daß hier eine Persönlichkeit spreche, die verdiene gehört zu werden, und daß er von diesem Gegner seiner Lieblingsmeinungen mehr zu lernen habe als von hundert seichten Lobrednern der Revolution. Vor allem waren es zunächst die formalen Qualitäten, durch die dieses Buch auf den ästhetisch empfänglichen Gentz einen faszinierenden Reiz ausübte. Burke erschien ihm als ein „Kirchenvater der Beredsamkeit"; die scheinbar kritischen „Reflections" empfand er als eine „begeisterte Rhapsodie" auf positive Ideale. Und doch waren es vor allem der Antidoktrinarismus und der ästhetische Sinn Burkes, die für Gentz von entscheidendem Einfluß wurden, während die positiv schöpferischen Anregungen des Burkeschen Denkens auf den beweglichen Staatsmann, der der ganzen Struktur seiner Persönlichkeit nach doch dem 18. Jahrhundert angehörte, keinen fördernden Eindruck ausübten. Gentz fühlte sich in der ganzen Art seines Wesens verankert in jenem Zeitalter, welches Burke als „das Jahrhundert der Sophisten, der Ökonomisten und der Rechenmeister" verurteilte und empfand es als unmöglich, der apologetischen Würdigung des Mittelalters, die der Engländer gegeben hatte, beizustimmen. Für Gentz war doch im Grunde das Mittelalter eine Zeit kulturloser Anarchie und so wollte er denn Burkes begeisterte Schilderung als eine dichterische Fiktion aufgefaßt wissen, etwa wie Rousseaus Zeichnung eines Naturzustandes der Menschheit. Mit Recht bemerkt Frieda Braune, daß damit Gentz die eigentliche Meinung Burkes vollkommen verkennt. Burkes Schilderung des Mittelalters war nicht eine idealisierte Konstruktion,

sondern eine in der eigenen Zeit vermißte Qualitäten hervorhebende Interpretation. Er sah unvergleichliche staatliche Werte in der mittelalterlichen Bindung der Treue, in dem sozialisierenden Band gemeinsamer Sitte, in der erzieherischen Kraft lebendiger Religiosität. Friedrich Gentz war durch seine meisterliche Übersetzung der Burkeschen „Reflections" deren wertvollster Popularisator in Deutschland, doch sein zwar geschmeidiger aber unschöpferischer Geist hat nicht vermocht, die Anregungen des großen Engländers fördernd weiterzubilden. Mit Staunen sah er, wie sein jüngerer Freund Adam Müller aus der Lektüre der „Reflections" nicht nur Anregung und Belehrung gewann, sondern die empfangenen Gedanken weiterbildete zu einer eigenen großentworfenen Staatsphilosophie.

Die politischen Gedanken Friedrich von Hardenbergs, der sich als Dichter Novalis nannte, stellen die Brücke dar, die von den Betrachtungen Burkes zu der Staatsphilosophie Adam Müllers überleiten. Es ist bedauerlich, daß Frieda Braune in ihrem Buch dieses Zwischenglied übersprungen hat, denn grade bei Novalis ist zu erkennen, wie die Rezeption Burkes in eine Verarbeitung übergeht, wie schöpferisches deutsches Denken die Gedankenwelt des Engländers weiterbildet und umgestaltet. In der Beurteilung des Aufklärungszeitalters stimmte Novalis ganz mit der leidenschaftlichen Kritik Burkes überein; er hatte sich von den herrschenden Ideen seiner Zeit ganz anders emanzipiert als seine Landsleute Brandes und Gentz. Er litt wie Burke unter der zunehmenden Schematisierung des modernen Denkens, welches „die unendliche schöpferische Musik des Weltalls zum einförmigen Klappern der ungeheueren Mühle machte, die vom Strom des Zufalls getrieben und auf ihm schwimmend, eine Mühle an sich, ohne Baumeister und Müller, und eigentlich ein echtes Perpetuum mobile sei". Novalis sieht die Krankheit seiner Zeit, wie Burke sie gesehen hat. Aber die Burkesche Losung der Rettung, das Prinzip der Legitimität, will seinem tieferen Denken nicht genügen. Die bisherigen Staatseinrichtungen sind nicht gut gewesen, wie Burke meinte; ihre Mangelhaftigkeit und Bedürftigkeit ist durch die furchtbaren Phänomene der Gegenwart offenbar geworden. Die Revolution enthält nicht nur schlechte Elemente, wie Burke gelehrt hat, es sind in ihr positive Werte verborgen: Enthusiasmus, jugendliche Schaffensfreude, kraftvolles Bürgergefühl, Stolz auf menschliche Allgemeingültigkeit. Aber auch die Lehre Burkes hat ihre tiefe Berechtigung, denn sie setzt sich gegen zerstörerische Tendenzen ein, für positive Werte: die Andacht zum Altertum, die Anhänglichkeit an die geschichtliche Verfassung, die Liebe zu den Denkmalen der Altväter und der alten glorreichen Staatsfamilien. Beide Überzeugungen haben ihren innerlich wertvollen Kern; beide sind „unvertilgbare Mächte der Menschenbrust". Ein höheres Prinzip mußte gesucht werden, welches diese beiden streitenden Kräfte ins Gleichgewicht setzt. Novalis folgte dem Fingerzeig, den Burke durch seine Apologie des Mittelalters gegeben hatte. Indem der Deutsche nun mit gewaltiger dichterischer Intuition ein Bild des Mittelalters zu gewinnen suchte, kam er zu der Überzeugung, daß es gar nichs das Prinzip der Legitimität war, welches dem Mittelalter seine Größe und seinen Wert gab, sondern die Beseelung der Menschen durch ein gemeinschaftliches christliches Leben, die Oberherrschaft der Kirche als einer Intuition, die „weltlich und überirdisch zugleich ist". Aus diesen Beobachtungen, die er 1799 in seinem Fragment „Die Christenheit oder Europa" niedergelegt hat, kam er zu der Überzeugung, daß das einigende Band der Kirche das sicherste, ja das einzige Mittel sei, um Ehrfurcht und Gehorsam gegen die Destruktion zu schützen, freche Ausbilduugen menschlicher Anlagen auf Kosten des heiligen Sinnes zu verhüten. In der Kirche des Mittelalters sah er eine Einrichtung, „angemessen der inneren Natur des Menschen", fördernd das gewaltige Emporstreben aller menschlichen Kräfte und die harmonische Entwicklung aller Anlagen. Weder das Prinzip der Revolution noch das der Legitimität vermögen die tiefste Sehnsucht des Menschen zu

erfüllen: „denn die innerste Hauptstadt jedes Reiches liegt nicht hinter Erdwällen und läßt sich nicht erstürmen.“ Nur eine geistliche Macht vermag den streitenden Gewalten der Welt den Palmzweig zu reichen; „nur die Religion kann Europa wieder auferwecken“. So gelangt Novalis dazu, die Lösung der lastenden Zeitprobleme zu erhoffen von einer verjüngten Erneuerung mittelalterlicher Religiosität. „Die Christenheit muß wieder lebendig und wirksam werden und sich wieder eine sichtbare Kirche ohne Rücksicht auf Landesgrenzen bilden, die alle nach dem Überirdischen durstigen Seelen in ihren Schoß aufnimmt und gern Vermittlerin der alten und neuen Welt wird.“ In aphoristischer Form finden wir so bei Novalis schon die Ideen vorgedeutet, welche in der Gedankenarbeit Adam Müllers die endgültige Krönung seiner staatsphilosophischen Anschauungen bilden sollte.

Schon Novalis hatte als Sohn einer jüngeren Generation den Gedanken Burkes freier und kritischer gegenüber gestanden als Brandes, Rehberg und Gentz. Die irrationalen Grundlagen der Weltanschauung waren im Schlegelkreise zu Selbstverständlichkeiten geworden, und daher waren die Möglichkeiten ihrer Anwendung im politischen Denken viel weitere geworden als für die Männer, auf welche Burkes „Reflections“ noch als eine singuläre Erscheinung wirkten. Auch Adam Müller hatte die Weltanschauung der Frühromantik als selbstverständliches geistiges Erbe in sich aufgenommen, ihn trennte schon eine beträchtliche historische Distanz von dem Werke Burkes: aber vielleicht ebendeshalb, weil er hier nicht mehr Novität empfand, war er imstande, die Leistung Burkes umfassender als seine Vorgänger in ihrer ganzen historischen Größe zu würdigen. Mit Nachdruck betonte Adam Müller, daß Burke in Deutschland zu Unrecht nur als Parteischriftsteller gelte, während die Universalität seines Weltbildes, die doch den Deutschen hätte wesensverwandt sein müssen, nicht das gebührende Verständnis gefunden habe. Auf den dominierenden Einfluß Kants führt es Adam Müller zurück, daß das deutsche Geistesleben die tiefere Weltanschauung Burkes nicht habe rezipieren können. Während er Kant noch als Rationalisten empfindet, sieht Adam Müller in Burke den Begründer einer neuen intuitiven Betrachtungsweise und er kann nicht genug tun, die „Innigkeit und Tiefe“, „die Gewalt des Genies“, den „Schimmer der Beredsamkeit“, welche diesen Denker auszeichnet, seinen Hörern und Lesern aufs Lebhafteste zu preisen. Aber nicht nur um der Inhalte seines Denkens willen ist Burke für Adam Müller wertvoll; er zuerst in Deutschland würdigt in Burke die große menschliche Persönlichkeit. Mit Entrüstung wendet er sich gegen die landläufige Behauptung von Burkes Gesinnungswechsel; es beweist ihm die Urteilslosigkeit der nur die Außenseite der Dinge betrachtenden Menge, daß sie unlautere Motive sucht für das Handeln des „unbeflecktesten parteilosesten Herzens, das je in die großen Geschäfte von Staat und Welt eingriff“. Burke ist ihm eine jener starken Persönlichkeiten, die sich nicht tragen lassen von den aufgeregten Stömungen der Masse: während die eine Hälfte der Menschheit der Revolution besinnungslosen Beifall zujubelte und die andere im dumpfen Schrecken erstarrte, hat sein überlegener Geist das Wesen der Revolution durchschaut und sie in ihrer ganzen historischen Tragweite begriffen. Burke ist in seiner freien und tiefen Vaterlandsliebe für Adam Müller das Musterbild eines echten Patrioten; in den Jahren nach dem Tilsiter Frieden verweist er seine Leser auf Burkes Schriften als das eindringlichste politische Evangelium, denn aus ihnen spricht „der ganze Mensch, verflochten mit seinem Leben und allen seinen Schicksalen in die Schicksale der Welt und des Vaterlandes“. Die polemische Leidenschaft der Burkeschen Schriften, die Brandes und Rehberg bedauert hatten und von der Gentz sich verletzt fühlte, waren in Adam Müllers Augen ein besonderer Vorzug des englischen Denkers; er erkennt in ihr das Temperament der geschichtstragenden Persönlichkeit. Von Burke hatte Adam Müller die Grundlage seiner organischen Staatsverfassung übernommen, durch ihn hatte er

die überindividuellen Kräfte des Staates schätzen gelernt. Ganz im Sinne seines englischen Meisters war es, wenn er den Staat definierte als „die Totalität der menschlichen Angelegenheiten, ihre Verbindung zu einem lebendigen Ganzen“. In den Bahnen Burkes wandelte er, wenn er das Prinzip der Tradition betonte, wenn er die agrarische Grundlage des Staates festhielt, wenn er die auswärtige Politik nicht aus zufälliger Willkür einzelner Persönlichkeiten, sondern aus den immanenten Notwendigkeiten der Staatspersönlichkeit zu begreifen trachtete. Aber zugleich fanden sich Momente, die Adam Müller nötigten, die Lehren seines englischen Vorbildes weiter fortzubilden. Es ist interessant, daß für Adam Müller ebenso wie für Novalis die Beurteilung des Mittelalters der Anstoß war, sich durch eigene Erwägungen von der Lehre des Engländers zu trennen. Burkes Hymnus auf das Mittelalter war Adam Müllers Lieblingsstelle in den „Reflections“: nicht weniger als viermal hat er sie in seinen Schriften mit dem Ausdruck lebhaften Beifalls zitiert. Auch Adam Müller sah in der Zeit des Mittelalters seine tiefsten Ideale verwirklicht und er hoffte die Genesung der Zeit von einer zwar nicht handwerksmäßig nachahmenden sondern wesenhaften Erneuerung des mittelalterlichen Geistes. Bei diesen Überlegungen wurde er stutzig, ob wirklich, wie Burke es gelehrt hatte, der Staat der höchste Wert sei. Die Einsenkung in das Mittelalter und das eigene religiöse Bedürfnis erschlossen ihm die Welt der katholischen Kirche: hier fand er dieselben traditionellen Werte verwirklicht, die Burke im Staatsleben gefordert hatte, hier fand er das konservative Prinzip Erfüllung geworden. Man darf es sich nicht so leicht machen, wie Frieda Braune es getan hat, und über diese Konsequenz Adam Müllers hinweggehen, indem man sie als „Äußerung einer Religiosität von mystischer Färbung“ notiert, die ihn von Burke getrennt habe. Man muß vielmehr erkennen, daß Adam Müller ganz folgerichtig das Burkesche Prinzip nicht nur für den Staat sondern auch für die Kirche anwandte. Wäre Adam Müller wirklich reiner Mystiker gewesen, so hätte er sich durch die Überzeugung von der unsichtbaren Kirche der letzten Forderung, die das konservative Prinzip ihm zu enthalten schien, vielleicht entziehen können. Da aber seine Religiosität nach Bild und Gebärde verlangte, war ihm die sichtbare Kirche selbstverständliche Voraussetzung und es blieb ihm bei folgerichtigem Denken gar nichts anderes übrig, als aus der antitraditionellen Kirche Luthers auszutreten und zu der alten Kirche zu konvertieren, die sich auf einen ununterbrochenen Strom von zwei Jahrtausenden berufen konnte. Indem so Adam Müller aus denselben Voraussetzungen, die ihn zur Anerkennung von Burkes Staatsphilosophie genötigt hatten, zur Anerkennung der katholischen Kirche gekommen war, tauchte für ihn ein neues Problem auf: das Verhältnis von Staat und Kirche, die Frage nach den überstaatlichen Werten. Adam Müller ist der Burkeschen Hochschätzung des Staates nie abtrünnig geworden, aber er sah sich genötigt, über die von ihm verehrten staatlichen Werte noch einen anderen, höheren Wert zu setzen. Neben der Unendlichkeit Gottes und der Aufgabe der Vollendung in Gott mußten die staatlichen Aufgaben als endlich erscheinen. Über die einzelnen Staaten mit ihrem organischen Leben muß daher die christliche Religion gebreitet sein. Sie schließt nicht die Aufgabe des Staates aus, sondern macht deren Erfüllung erst möglich. „Mit ihr kommt das wahre Nationalleben, das ohne sie nicht erreicht werden kann, weil seine Wiederherstellung unendliche Aufopferungen und Hingebungen erfordert, welche durch keine heidnische Weisheit hervorgerufen werden.“ Nichts liegt Adam Müller so fern als die Lehre des Kosmopolitismus; er hält den Vorwurf der Vaterlandslosigkeit mit dem der Ehrlosigkeit für identisch: aber dennoch dünkt es ihm eine Errungenschaft des Christentums, daß es den Standpunkt der staatlichen Selbstgenügsamkeit, wie ihn die Antike vertreten, überwunden hat und die Heiligung der Menschheit als einen Wert anerkennt, der sich noch über den Werten des Staates erhebt. Wir hören die Forderungen des Novalis wiederklingen, wenn Adam Müller ausspricht:

„Eine höhere Macht muß uns zu Hilfe kommen, muß die ganze große Gemeinschaft der Menschen und der Dinge mit einem sittlichen Bande umschlingen."

So hatte die Weiterführung Burkescher Gedanken bei deutschen Denkern schließlich zur Anerkennung des Prinzips und der Ansprüche der kirchlichen Hierarchie geführt. Die Ströme der neuen Staatsphilosophie gaben der sich mit neuer Kraft aus dem Zeitalter der Aufklärung erhebenden Kirche willkommene apologetische Waffen. Aber neben diesem Strom des konservativen Denkens, der in die katholische Kirche einmündete, haben die Gedanken Burkes in Deutschland noch eine spezifisch protestantische Fortführung erhalten. Diese hat sich besonders in dem Kreise um Friedrich Wilhelm IV. vollzogen und schließlich in Friedrich Julius Stahl den scharfsinnigsten Theoretiker des konservativen Prinzips hervorgebracht. Die Beeinflussung dieser Denker durch Burke hat Frieda Braune nicht mehr in den Kreis ihrer Untersuchungen einbezogen. Dieser Gegenstand verdient in der Tat eine gesonderte Behandlung, welche dazu beitragen wird, die Frage nach der geistigen Originalität Friedrich Wilhelms IV. zu klären und das Verständnis seiner Politik in mannigfachster Weise zu fördern.

Max Fischer

Heinrich Zwingmann, Der Kaiser in Reich und Christenheit im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden. Ein Versuch über die Methode in der gegenwärtigen Geschichtschreibung. Erstes Buch: Die Mobilmachungen des immerwährenden Reichstags von 1663. Leipzig 1913. K. F. Koehler. VII und 64 S.

Die Schrift ist eine Anklageschrift; eine Anklage gegen die moderne Geschichtswissenschaft überhaupt, gegen ihre Methode und gegen ihre Ehrlichkeit, und eine Anklage, daß der Verfasser mit seinem eigenen Streben die Anerkennung und Würdigung der Zunft nicht gefunden hat, auf die er Anspruch zu haben glaubt; die Schrift soll also wohl die Bedeutung der Einlegung der Berufung von jener schlecht unterrichteten Zunft an eine besser unterrichtete Öffentlichkeit haben. Nun ist es zweifellos, daß nicht alle Erscheinungen der modernen Geschichtswissenschaft sehr erfreulich sind, und daß die Geschichtswissenschaft als Ganzes, wie übrigens alle Geisteswissenschaften, gegenwärtig eine Krise durchmacht, deren innerer Höhepunkt aber überschritten sein dürfte; — es ist ferner bei der Überlastung der Professoren mit Studentenmaterial nicht zu vermeiden, daß gelegentlich ein wirklich Neues und Eigenartiges bringender Geist verkannt wird, zumal wenn solcher Geist erst spät zu Ruhe, Reife und Gleichgewicht gelangt. Wir wollen also die Berufung des Verf. anhören mit der Unvoreingenommenheit und dem Wohlwollen, die einem Mann gegenüber am Platz sind, der glaubt, daß ihm Unrecht getan ist. Wir werden der „Bitterkeit" Rechnung tragen, von der der Verf. spricht und die immer, besonders aber im wissenschaftlichen Streit, ein schlechter Sachwalter ist, wir wollen ihm von vornherein alle mildernden Umstände zubilligen und nicht durch die Mängel der Arbeit unser Urteil bestimmen lassen, sondern nur durch das, was sie positiv bringt.

Sehr Vieles müssen wir allerdings dem Verf. nachsehen, bevor wir an die entscheidende Frage kommen, was der Verf. Positives zu sagen hat; — Vieles, von dem unter normalen Umständen schon ein Einzelnes genügen würde, die Arbeit ungelesen beiseite zu legen. Zunächst der Stil; er ist im modernen Deutschland unmöglich, und es ist ein Einwand gegen die persönliche und nationale Kultur des Verf., wenn er ein solches Deutsch schreibt; ein Beispiel (S. 4):

„wenn man sich über die Hilfe im Prinzip zwar wohl klar ist, aber die konkrete Form nicht bloß nicht fertig liegen hat, sondern

erst einrichten muß, ihr noch diese oder jene Gestalt ... und ihr schließlich unter vieler Arbeit die oben ... wirrende wirklich gibt, dann gehört die Machtbildung für ... Internationalität noch nicht zum Wesen der Stände!"

In derartigen Sätzen geht es fast immer, wenn der Verf. ... Fragen zu behandeln oder theoretische Folgerungen zu ziehen ... der zitierte Satz ist durchaus nicht einer der schlimmsten, er ... wenigstens ganz grobe syntaktische Fehler (cf. dagegen S. 26, oben ... und ist halbwegs verständlich, wenn man annimmt (wofür ich allerdings ... Garantie übernehmen kann), daß mit der „großen Internationalität" ... wärtigen Beziehungen gemeint sind und daß der Nachsatz ... sagen will: „dann ist Machtbildung gegen das Ausland noch ... wesentliches Merkmal der Reichszugehörigkeit der Stände." Viele Aus... (so namentlich S. 26/7) sind mir aber trotz emsigen Bemühens unverständlich geblieben, ich kann hier nur aus dem Zusammenhang des Ganzen ... was der Verf. sagen will; auch dies war nicht leicht, denn die ... Verf. an verschiedenen Stellen erscheinen zunächst sehr widerspr... und nur unter der Annahme, daß sie auf verschiedenen Bewußtseins... des praktischen politischen Denkens, des Denkens mit politischen Fra... des erkenntnistheoretischen Denkens — abgegeben sind, kann ich ... zusammenreimen. Dies führt uns auf einen weiteren Punkt: Der Verf. ... viel zu viel verschiedene Fragen in Angriff: über die Forderung, ... aus sich heraus zu verstehen, über ziemlich verunglückte Versuche, ... wendung rein logischer Methoden auf die Geschichte, über ebenso ... liche, wie anmaßende Rechnungen mit Begriffen, in denen kein ... Blut und Wirklichkeit zirkuliert (namentlich mit den Begriffen „Au... und „Partikularismus"), kommt der Verf. zu konkreten Ausführungen ... den immerwährenden Reichstag von 1663 und über verschiedene cha... ristische Vorgänge im Zusammenhang mit diesem Reichstag.

Wollte man auf all die Fragen methodischen und geschichtsphilosophischen Charakters eingehen, die der Verf. gelegentlich mit einigen Worten ... können glaubt, so würde das zu weit führen, und es würde das auch ... im Interesse des Verf. liegen; wir wollen uns vielmehr im folgenden ... die Würdigung seiner konkreten geschichtlichen Ausführungen beschr... Der Verf. greift hier eine sehr schwache Stelle der neueren Geschicht... schreibung auf, nämlich die deutsche und besonders die preußische Gesch... nach dem Westfälischen Frieden. Es ist die Zeit von Preußens Emporkommen ohne und gegen das Reich, die Zeit, von der Bismarck sagt bei Besprechung seiner jugendlichen Geistesart (Ged. und Erinn. Bd. 1 Kap. I, 1): „... deutsche Fürst, der vor dem 30jährigen Krieg dem Kaiser widerstr... ärgerte mich; vom Großen Kurfürsten an war ich parteiisch genug, ... kaiserlich zu urteilen und natürlich zu finden, daß der Siebenjährige Kr... sich vorbereitete." Nicht alle Historiker haben die wissenschaftliche Ob... tivität gehabt, wie sie in diesen Worten Bismarcks zum Ausdruck kommt; sie haben sich von ihrer ehrlichen neudeutsch-preußischen Begeisterung ... der antikaiserlichen Schwenkung ihrer politischen Grundauffassung seit ... Aufkommen Preußens fortreißen lassen und teilweise wohl auch fortreißen lassen wollen. Wir möchten sie deshalb nicht tadeln; die Wahrheit ist ... nur für sehr wenige; das gilt vor allem auch für die historische Wahrheit; es gehört eine gewisse Breite der Lebensauffassung und eine nicht unbeträchtliche Schulung des politischen Denkens dazu, die Lebenswirklichkeit einer fremden Zeit und damit ihr Fühlen und Denken zu verstehen. Wir reden also einer kritischen Zersetzung der nationalen, patriotischen Legende nicht das Wort, zumal in der episch-heroischen Auffassung der Geschichte immer noch mehr Wahrheit steckt, als in einem seichten dilettantenhaften Kritizismus. Aber wir können nicht umhin, die Leistung anzuerkennen, wenn jemand wie der Verf. der zur Besprechung stehenden Schrift vom Standpunkt der histo...

rischen Wahrheit und im Namen der Wissenschaft gegen solche patriotische Legenden zu Feld zieht. In diesen konkret historischen Teilen ist die Arbeit des Verf. nicht schlecht und durchaus ernst zu nehmen, so daß man seine Abschweifungen auf Gebiete abstrakten Denkens im Interesse der Gesamtbeurteilung der Arbeit nur bedauern kann. Hermann Lufft

---

Albert von Ruville, Englische Friedensschlüsse. (Auslandsstudien an der Universität Halle-Wittenberg. Öffentliche Vorträge über Fragen der Politik der Gegenwart. Heft 2.) Halle a. S. 1918. Max Niemeyer. 28 S. — Wolfgang Michael, Englands Friedensschlüsse. Berlin und Leipzig 1918. Dr. Walther Rothschild. 48 S.

Wer dem Gange und den Ergebnissen der auswärtigen Politik Englands zu folgen wünscht, dem bieten sich in Englands Friedensschlüssen bemerkenswerte Wegweiser; an ihnen lassen sich Wachstum, Ziel und Hemmnisse der britischen Weltmachtbildung klar und deutlich erkennen. Unter diesem Gesichtspunkte widmete ich ihnen in meinem Buche über den britischen Imperialismus (Leipzig, Teubner 1916) besondere Aufmerksamkeit, zumal mir der Zweck politischer Belehrung am Herzen lag. Damals schien die Zukunft noch frei vor uns zu liegen; da wollte ich denen, welche für unser Wohl verantwortlich waren, die Alternative zeigen, vor der wir standen: Unterordnung unter den britischen Interessenkreis, dessen Grenzen ich absteckte, oder Sprengung dieses Kreises, ein Unterfangen, dessen Tragweite und Schwierigkeit aus Alter und Wucht der in Betracht kommenden politischen Strömungen entnommen werden konnten. An die Möglichkeit eines Ausganges, der uns zur Wehrlosigkeit verdammen könnte, habe ich nie gedacht, und ebenso ist es den beiden Verfassern ergangen, deren Schriften hier in Betracht kommen. Obwohl sie zwei Jahre später als ich zur Feder gegriffen haben, sind auch ihre Arbeiten noch auf den Ton abgestimmt, daß wir zum mindesten auf gleichem Fuße mit England in Unterhandlungen würden treten können; die Belehrung, die sie bieten wollen, ist also ebenfalls auf diese Voraussetzung eingestellt. Unterschiedlich von mir richten sie ihr Augenmerk mehr auf die Technik des Verhandelns; unsere Diplomaten sollten auf dem Wege zur Friedenskonferenz Erfahrungen aus der Geschichte mitnehmen, was sie von englischen Unterhändlern zu erwarten hätten. Eine Themastellung, welche meine Ausführungen in glücklichster Weise ergänzen könnte, wenn die Lösung des Themas befriedigend ausgefallen wäre; ist dies der Fall gewesen?

Angesichts der Schrift von v. R's. muß ich zu meinem Bedauern die Frage von vornherein verneinen. Die Einleitung klingt spannend und verspricht viel: „die Entdeckung geheimster Schlüssel des gegnerischen Verhaltens“ wird in Aussicht gestellt; „das dem englischen Verfahren wesentliche“, „das der einzelnen Verhandlung anhaftende Besondere“ soll zur Anschauung gebracht werden. Um so enttäuschender sind Inhalt und Ergebnis. v. R. beginnt mit dem 18. Jahrhundert und verweilt vornehmlich bei diesem; „das 19. Jahrhundert“ — sagt er — „bietet für unsere Zwecke weit weniger, da die dort zu verzeichnenden Friedensschlüsse sich unter viel einfacheren Verhältnissen vollzogen und daher die englische Technik des Vorgehens weniger in die Erscheinung tritt“. (Ein großer Irrtum!) Ich habe mich hier nicht bei dem Rahmen, den v. R. gezeichnet hat, noch bei den einzelnen geschichtlichen Tatsachen, die er übermittelt, aufzuhalten; ich frage nach dem Gewinn seiner Beobachtungen. Er soll in Sätzen wie diesen enthalten sein: „England verstand sich immer zum Einlenken, wenn von der Fortsetzung des Krieges kein wesentlicher Gewinn mehr oder Gefahren zu erwarten waren.“ Es pflegte sich beim Einlenken auf seine Anfangsziele zu besinnen, um diese zum

wenigsten zu erreichen. „Wir sehen ein rasches Zugreifen, wo ein brauchbarer Friede sich ihm darbot.“ Es ist erstaunlich, daß v. R. nicht selbst merkt, wie wenig geheimnisvolles oder auch nur originelles der von ihm entdeckte Schlüssel uns erschließt; ich für meinen Teil kann mir keine Regierung denken, welche bei einem Friedensschlusse wesentlich anders handeln würde und könnte. Und wenn es dann weiter heißt: England hat immer wieder darauf gezielt, sich selbst den Hauptgewinn des Krieges zu sichern, die Wünsche der Verbündeten mehr oder weniger lau zu vertreten. so ist auch das bekannt genug; immerhin ist es wohl der einzige für die diplomatische Praxis bemerkenswerte Hinweis, den v. R. uns übermittelt.

Da bietet Michaels Schrift zweifellos mehr, wie sie auch auf reichem Wissen beruht. Nur bietet sie von diesem Wissen für den vorliegenden Zweck vielleicht zu viel; ich halte es nicht für vorteilhaft, daß M. bis in das 16. Jahrhundert zurückgeht. Und dann verweilt auch M. viel zu lange im 18. Jahrhundert, um uns mit einigen Ergebnissen des lange erwarteten zweiten Bandes seiner Englischen Geschichte im voraus zu beschenken; es ist ein großes Mißverhältnis, daß nur $3^1/_2$ Seiten von 47 dem 19. Jahrhundert gewidmet sind. Immerhin „die eigentümlichen Züge“ der englischen Politik, die beim Friedenschließen hervortreten, stellen sich dank seinem Forschen sehr viel deutlicher heraus. Sehr richtig faßt er zusammen: „Die Zähigkeit in der Weiterführung des Krieges, die erbarmungslose Ausnutzung des Sieges über einen völlig geschlagenen Feind, die kühle Preisgabe der Bundesgenossen, die Neigung, einen oder den andern aus dem Ring der Gegner herauszulocken, um ihn zur Sonderverhandlung oder zum Friedensschlusse zu vermögen — das alles sind sicherlich scharf ausgeprägte Eigenarten Englands als kriegsführender Macht.“ Und sehr richtig ergänzt er „Nicht als ob diese Züge sich gelegentlich nicht auch bei anderen fänden . . . aber nirgends treten sie so oft, so unverhüllt, so selbstverständlich auf wie hier.“

Zweierlei vermisse ich in beiden Schriften, und zwar das meines Erachtens wesentlichste. Einmal: ein Eingehen auf die englische Politik auf dem Wiener Kongreß, weil diese Friedensverhandlungen die einzigen sind, welche mit dem, was heute bevorsteht, Maßstäbe des Vergleiches zu bieten vermögen. Hier bot sich auch die Gelegenheit, die Technik eines modernen Staatsmannes zu beobachten, der Schule gemacht hat. Von Lord Castlereagh führt der Weg zu Palmerston und Salisbury und zu den Männern von heute. In Ermangelung anderer Literatur konnte die Leipziger Dissertation von Walter Dökert[1]) ganz gute Dienste leisten. Zweitens: wäre es wichtig gewesen, den Hilfsmitteln der englischen Politik, ihrer Kunst und ihrer Skrupellosigkeit (von mangelnder Moral nicht zu sprechen, denn es gab bisher noch nirgends eine moralische Diplomatie) ihre Schwächen gegenüberzustellen; es ist die einzige Beobachtung, die uns sogar heute vielleicht noch nützen könnte. Wie kam es, daß England beim Utrechter Friedenskongreß abseits von seinen Bundesgenossen ging? Wie war es möglich, daß auf dem Wiener Kongreß die englische Politik auf das geschlagene Frankreich so viel Rücksichten nahm? Weil auf gegnerischer Seite hervorragende Staatsmänner vorhanden waren, welche es verstanden, die englischen Diplomaten gelegentlich ins Schlepptau zu nehmen. Ich glaube nicht daran, daß wir das Glück haben werden, einen Torcy oder Talleyrand uns erstehen zu sehen, aber der Hinweis zum mindesten auf das, was aller Wahrscheinlichkeit zum Trotz mit Geschick auch im Verkehr mit englischen Friedensunterhändlern erreicht werden konnte, scheint mir von allen Lehren, die das Studium der englischen Friedensschlüsse uns bietet, die nützlichste zu sein.

Felix Salomon

[1]) Die englische Politik auf dem Wiener Kongreß (1911).

Jakob Fries, Philosophische Rechtslehre und Kritik aller positiven Gesetzgebung. Jena 1803. Mit einem Namen- und Sachregister neu herausgegeben von der Jacob Friedrich Fries-Gesellschaft. (Hauptwerke der Philosophie in originalgetreuen Neudrucken. Bd. II.) Leipzig 1914. Felix Meiner. 179 S.

Der Neudruck der Friesschen Rechtslehre ist ein verdienstliches Werk. Nicht, daß die Bekanntschaft mit ihr für die Philosophie oder die Rechtswissenschaft der Gegenwart irgendwelche Förderung bedeuten könnte: wenn jemals von einem überwundenen Standpunkte geredet werden konnte, dann im Blick auf diese Schrift, an der alles tot und vermodert ist. Aber geistesgeschichtlich ist es von höchstem Interesse, an ihrem Beispiele zu erkennen, mit welchen Widerständen die große geistige Bewegung, der Deutschland seine klassische Literaturepoche verdankt, in dem gebildeten zeitgenössischen Bewußtsein zu ringen hatte. Dies Buch ist erschienen 22 Jahre nach der Kantischen Vernunftkritik, in demselben Jena, wo Fichte und Schiller den Grund zu sachgemäßem Verständnis der Wirklichkeit in Staat und Geschichte gelegt hatten, und wo im selben Jahre Hegel seine Abhandlung über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts schrieb. Aber es zeigt sich, ungeachtet einiger aus dem Kritizismus entlehnter Redeweisen, gänzlich von dem Geiste unbeeinflußt, der dem Begriff in der Wissenschaft und der Vernunft in der Wirklichkeit gerecht zu werden bemüht ist, und bewegt sich ganz in der Seichtigkeit vorstellungsmäßigen Geredes und in der Dürftigkeit naturrechtlicher Theorie. Dabei bezeichnet es zweifellos etwa die Durchschnittshöhe der damaligen wissenschaftlichen Bildung an den deutschen Universitäten. Man kann sich nicht wundern, daß es dem höheren wissenschaftlichen Standpunkte nicht leicht geworden ist, sich durchzusetzen, und daß er sich auf die Dauer nicht hat behaupten können, wenn man diese Zähigkeit bedenkt, mit der sich die untergeordnete Denkweise in den Gemütern zu erhalten gewußt hat.

Die Methode der Schrift ist die des subjektiven Raisonnements. Irgendeine Vorstellung, wie sie der Empfindungsweise der Zeit entspricht, wird zum Ausgangspunkte der Erörterung genommen und mit Hilfe immer wiederholter, bis zum Überdrusse sich folgender „Also“ an dem Stoffe durchgeführt, bis sie nicht mehr ausreicht und eine andere hergenommen werden muß, mit der ebenso verfahren wird. Dabei ergibt sich dann zufällig wohl auch einmal eine richtige Bemerkung, aber eine gediegene gedankliche Begründung bleibt aus. Eine Mehrheit von Bestimmungen, die sich zu einem gegliederten begrifflichen Ganzen vereinigten, wie es dem Reichtum des lebendigen Organismus von Recht und Staat entspräche, wird vergebens gesucht. Das Prinzip des Rechts soll die Gleichheit sein; man könnte eine ganze Reihe von Prinzipien nennen, die ebensogut oder besser als bestimmend für den Rechtsbegriff zu gelten haben: das Wichtigste würde das Zusammenschauen des lebendig Vielgestaltigen sein; aber das geht über das Vermögen des trennenden Verstandes hinaus, — er nimmt die verschiedenen Bestimmungen zufällig aus der zufälligen Erfahrung auf und kann sie mit seinem einen Prinzip nicht zusammenbringen.

Inhaltlich erhebt sich die Schrift nirgends über den engen Gesichtskreis des Naturrechts. Die begriffliche Korrelation von Recht und Staat fehlt gänzlich. Das Rechtsgesetz ist „nur eine Idee“, eine Aufgabe (S. VIII). Die menschliche Gesellschaft — auch nur ein empirisches Faktum für den Fall „wenn Menschen in Gemeinschaft kommen“ (S. 34) — lebt zuerst in einem „rechtlichen Naturzustande, in dem nur die Gewalt gilt“; die Geltung des Rechtsgesetzes „kann nur durch Kunst in der menschlichen Gesellschaft eingeführt werden“, die „sich erst durch provisorische Rechtszustände hinaufbilden“ muß, um sich dem Ideale eines „peremtorischen“ Rechtszustandes zu nähern (S. 35). Das Prinzip der Gleichheit, das zuerst mit einem

Anfluge von Kantischer Erhabenheit auf die Würde des Menschen als Vernunftwesens gegründet wird (S. 32), sinkt bald zu dem Gedanken der Gleichheit des Eigentums herab (S. 39, 49), um schließlich in dem höchst unwürdigen Grundsatze der größtmöglichen Gleichheit des Genusses und „der Freiheit für jeden“ zu enden, „wie er leben und genießen will“ (S. 122). Der Staat ist eine künstliche Veranstaltung (S. 72) und hat den Zweck der Verteilung und der Sicherung des Eigentums (S. 105). Dabei wird er nicht bloß durch die Zwecke hervorgerufen, die das Rechtsgesetz fordert, sondern auch durch andersartige, die physisch-notwendigen Zwecke der Gesellschaft, die auf Bildung und Wohlstand zielen (S. 106 f.). Eine innere Einheit dieser auseinanderfallenden Bestimmungen wird nicht nachgewiesen; sie finden sich eben in der tatsächlichen Welt, die gegen die Einbildungen des Weltweisen gleichgültig genug ist, — eine Gleichgültigkeit, die ihr der Weltweise zurückzahlt, indem er aus dem Schreine seines Herzens seine kritischen Bemerkungen herausspinnt, als ob sie gegen die vernünftige Wirklichkeit der Sache das Geringste zu besagen hätten. Man wird uns ein weiteres Eingehen auf die verworrenen Meinungen der Schrift erlassen. Als für unsere Gegenwart besonders merkwürdig mag nur noch der Satz vermerkt werden: „Aller Krieg wird nur durch die räuberische Gesinnung der Regierungen herbeigeführt. Jedes bis zu Handel und Ackerbau kultivierte Volk ist friedlich gesinnt“ (S. 105).

Georg Lasson

Julius Binder, Rechtsbegriff und Rechtsidee. Bemerkungen zur Rechtsphilosophie Rudolf Stammlers. Leipzig 1915. Deichert. XVI und 316 S.

R. Stammler hat in seinem Werke „Wirtschaft und Recht“, Leipzig 1895, eine neue Rechtsphilosophie begründet und in den beiden folgenden Werken „Die Lehre vom richtigen Recht“, Berlin 1902 und „Theorie der Rechtswissenschaft“, Halle 1911, weiter ausgeführt. Um diese Rechtsphilosophie und die darin enthaltene Sozialphilosophie hat sich bereits eine Literatur gebildet, indem zwar stets Stammlers Verdienst, nicht immer aber seine Ergebnisse anerkannt wurden. Wie wäre es auch anders möglich, da Stammler, der zur Marburger von H. Cohen begründeten Schule gerechnet werden darf, durch seinen kritischen Idealismus sowohl der materialistischen und historischen Auffassung wie der neuhegelianischen entgegengetreten ist. Auch Binder rühmt, daß Stammler den Weg zu Kant zurückgefunden und dessen Methode auf das soziale Gebiet angewendet hat, er vermag aber doch nicht dessen Rechtstheorie als eine reine Rechtslehre anzuerkennen. Freilich, wenn er sagt: Stammlers Grundideen hätten leider das Schicksal, von den Juristen „stets“ mißverstanden zu werden, so kann man sich der Befürchtung nicht erwehren, daß auch er etwas mißverstanden haben könnte.

Stammlers erstes Werk „Wirtschaft und Recht“ wurde bald nach seinem Erscheinen in den Kantstudien I 1896 S. 132 ff. von F. Staudinger besprochen, der es bei aller Wertschätzung als einseitig bezeichnete; er nennt es geistvoll und lobt die Sorgfalt, nimmt aber daran Anstoß, daß es allzusehr auf neukantische Positionen gestützt sei. Diese Kritik veranlaßte K. Vorländer, sofort Stammler in Schutz zu nehmen; noch in demselben Bande der Kantstudien (S. 197 ff.) erschien seine Abhandlung „Eine Sozialphilosophie auf Kantischer Grundlage“. Vorländer meint, Staudinger sei der Bedeutung des Buches nicht gerecht geworden und habe nur einen Punkt herausgegriffen, den er aber mißverstanden habe, nämlich in Stammlers Definition des Rechts den Begriff des freien Wollens; er rühmt Stammlers Werk als durchaus kantisch und nennt es Prolegomena jeder künftigen Sozialphilosophie. Stammlers zweites Werk „Die Lehre vom richtigen Recht“ wurde ebenfalls von Vorländer in den Kantstudien besprochen (VIII 1903 S. 329 ff.) unter dem Titel „R. Stammlers Lehre vom richtigen Recht, eine Rechtsphilosophie nach Kantischer Methode“, jedoch nicht mit der gleichen Zustimmung wie das erste. „Stammler“ — so

heißt es jetzt — „überspannt den Bogen in der Unterscheidung von Recht und Ethik, und wenn er bei seiner Auffassung der sozialen Geschichte von der Gesetzlichkeit des natürlichen Werdens spricht, die sich mit der Gesetzmäßigkeit der Zwecke in der Idee einer letzten umfassenden Einheit des Alls vereinige, so fällt dies nicht mehr in das Gebiet der Wissenschaft, sondern in das der individuellen Weltanschauung, mit der es jeder halten mag, wie er will.“ Dann folgten, um nur die wichtigsten Schriften zu nennen, H. Kantorowicz, Zur Lehre vom richtigen Recht, Berlin 1909, J. Kornfeld, Soziale Machtverhältnisse, Wien 1911 und nach Stammlers Theorie der Rechtswissenschaft noch G. Radbruch, Grundzüge der Rechtsphilosophie, Leipzig 1914. Während diese Verfasser sich zum Teil von Stammler entfernen, gibt H. Krahmer in Renners Enzyklopädie der Philosophie I 2 (Charlottenburg, Günther 1907) unter dem Titel R. Stammlers Sozialphilosophie eine Zusammenfassung nach folgenden Gesichtspunkten: Form und Materie des sozialen Lebens, Kreislauf des sozialen Lebens, Begründung des Rechtszwanges, das soziale Ideal als Maßstab des richtigen Inhalts des Rechts, die Methode des richtigen Rechts Praxis des richtigen Rechts.

Gegenüber dem Einflusse, den Stammlers Philosophie gewann, glaubte Binder nicht schweigen zu dürfen und unterzog das ganze System einer neuen Prüfung, die in vornehmer Weise geführt wird, aber trotz mancher Anerkennung doch im ganzen ein ungünstiges Ergebnis hat. In Stammlers Sozialphilosophie ist das soziale Ideal die Gemeinschaft frei wollender Menschen, in der jeder die objektiv berechtigten Zwecke des andern zu den seinigen macht; seine Rechtsphilosophie gipfelt in der Definition, daß das Recht ein unverletzbar selbstherrlich verbindendes Wollen sei; die Frage endlich, wann der Inhalt einer Rechtsnorm sachlich begründet ist, wird von Stammler durch Berufung auf den Rechtsbegriff beantwortet. Binder bestreitet vor allem die Bedeutung des freien Wollens: nicht auf dieses hätte das Problem der Rechtsfähigkeit gestellt werden müssen, sondern auf die Beziehung allen Rechtes zur Rechtsidee, und dieser Grundirrtum habe Stammler verhindert, eine reine Rechtslehre aufzubauen.

Binder hat seinem Buche den Titel gegeben: Rechtsbegriff und Rechtsidee, weil er der Meinung ist, daß Stammler zwar beides richtig unterschieden, aber die Unterscheidung nicht richtig verwertet habe. Er behandelt daher in 9 Abschnitten: 1. den Rechtsbegriff Stammlers, 2. die Geltung des Rechts, 3. die Kategorie des Rechts, 4. die Methode des Rechts, 5. die Systematik des Rechts, 6. die Rechtsidee, 7. die Technik des Rechts, 8. die Praxis des Rechts, 9. die Geschichte des Rechts. Die Klarheit der Beweisführungen leidet an dem häufigen Gebrauche von Fremdwörtern, während Stammler solche nach Möglichkeit vermeidet; andererseits ist Binder jedesmal bemüht, an Stelle der von ihm bekämpften Meinungen etwas besseres zu setzen.

Das Ergebnis der ersten Betrachtung ist die Erklärung: alles, worin die apriorische Norm des Rechts — oder die Rechtsidee — funktioniert, ist Recht, und alle Einrichtungen, die auf die Rechtsidee zurückgeführt werden können, sind rechtliche Einrichtungen. Alles Recht strebt darauf hin, seiner Norm zu entsprechen, also im Sinne Stammlers richtiges Recht zu sein, und die Idee des Rechts ist der formale begriffbildende Faktor alles positiven Rechts. Das Recht, das seiner Norm vollkommen entspricht, nennen wir richtiges Recht, und dieses ist mit der Rechtsidee identisch. Verschieden von dieser Norm ist die sittliche, die Kant den kategorischen Imperativ genannt hat. Stammler leitet aus dem freien Wollen des einzelnen die Tugend, aus dem der Gemeinschaft das soziale Ideal her; jenes nennt er die gute Gesinnung, dieses das richtige Recht (Richtiges Recht S. 200); aber Recht und Moral haben verschiedene Gebiete.

Sodann betrachtet Binder die Geltung des Rechts, die er dem Begriffe des Rechts gleichsetzt. Er nennt das Recht eine Einrichtung im Dienste der Rechtsidee; Geltung gehöre zum Begriffe des Rechts, die Rechtsidee aber

gelte nicht in dem gleichen Sinne des Wortes. Zwar habe Stammler diesen Unterschied erkannt, aber sein unmöglicher Rechtsbegriff werde allen seinen Ergebnissen verhängnisvoll; da dieser Begriff gleichzeitig formal und doch positiv sei, so stehe Stammler vor der unlösbaren Aufgabe, die Geltung aus diesem Begriffe zu entfernen und doch seine Positivität — im Gegensatze zum Gelten der Rechtsidee — zu behaupten. Es sei nicht möglich, das geltende Recht als Formalbegriff aufzufassen, aber Stammler verwechsele Formal- und Generalbegriff.

In dem dritten Abschnitt „Kategorie des Rechts" kommt Binder auf den Begriff der juristischen Persönlichkeit zu sprechen, den er bereits 1907 in einer besonderen Schrift behandelt hatte (Das Problem der juristischen Persönlichkeit, Leipzig, Deichert, 146 S.). In dieser Schrift bestreitet er, daß es zwischen Personenverbänden und Einzelpersonen gemeinsame Merkmale gebe; es bestehe nur eine Ähnlichkeit, aber keine Gleichartigkeit. Sein jetziges Ergebnis spricht er so aus: „Das Problem der Persönlichkeit läuft auf die eine grundlegende Aufgabe des Rechts hinaus, der Rechtsidee zu dienen."

Der nächste Abschnitt, Methodik des Rechts, ist eine Ablehnung der Auffassung Stammlers vom Wesen der Systematik: sie beruhe auf der irrigen Meinung, daß der Begriff des rechtlichen Wollens rein formal und apriorisch sei: der einzige derartige „Begriff" sei vielmehr die Rechtsidee.

Nunmehr gelangt Binder zu dem zweiten Punkt seines Themas, zur Rechtsidee, die den Gegenstand des sechsten Abschnittes bildet. Seine Auffassung scheint mir von der Stammlerschen nicht allzuweit entfernt zu sein. Stammler schreibt (Theorie der Rechtswissenschaft S. 439): „Den Gedanken eines unbedingt gültigen Verfahrens, den Inhalt aller jemals möglichen Zwecke und Mittel einheitlich zu richten, nennen wir für die Theorie der Rechtswissenschaft die Idee des Rechtes" und S. 442: „Es ist der Zug nach vollendeter Einheit unserer Gedankenwelt, der uns über den Begriff des Rechtes hinaus zu der Betrachtung seiner Idee bringt". Ähnlich ist Binders Erklärung (S. 228), daß wir in der Norm des Rechts und der ihr entsprechenden Rechtsidee eine ursprüngliche Form unseres Bewußtseins zu sehen haben, denn er setzt hinzu: „Dies darf nicht so verstanden werden, als ob wir ein angebornes Rechtsbewußtsein besäßen, das sich auf irgendwelche ideale Rechtsinhalte beziehen würde, vielmehr ist diese Funktion rein formal, ebenso wie beispielsweise die absolute Geltung der Idee des Schönen, während das subjektive Geschmacksurteil, das gewiß zum Teil auf angebornen Charaktereigenschaften oder Gefühlsdispositionen beruht, gewiß weit weniger zuverlässig ist." Weder Stammler noch Binder räumen einem subjektiven Rechtsbewußtsein irgendwelche entscheidende Bedeutung ein, beide aber setzen die Rechtsidee über den Rechtsbegriff und sprechen ihr absolute Geltung zu.

Ebenso nähert sich Binder im folgenden siebenten Abschnitt von der Technik des Rechtes dem Standpunkte Stammlers, wenn er die Rechtsidee eine Kategorie des erkennenden und schaffenden Bewußtseins nennt und wenn er hervorhebt, daß Rechtssätze objektiv durch die Rechtsidee bestimmt werden (S. 244). Über die Lücken des Rechtes sagt er geradezu (S. 252): „Hier ist Stammler beizupflichten, der die Möglichkeit der Lücke nur für das geformte Recht zugibt. Das ist der Punkt, wo mir seine Unterscheidung von geformtem und auszuwählendem Recht besonders wertvoll und fruchtbar erscheint."

Auch der folgende Abschnitt von der Praxis des Rechts enthält Anerkennung, denn Binder rühmt es als Verdienst Stammlers, auf die prinzipielle Bedeutung des Problems der Freirechtsfindung hingewiesen zu haben (S. 272) und begrüßt es dankbar (S. 275), daß Stammler von der Freirechtsbewegung die Besinnung auf eine klar und bewußt zu formulierende Methode verlangt. Binder spricht sich gegen die Zulässigkeit der freien Rechtsfindung aus und sieht darin, daß man erst urteilen und dann die Gründe konstruieren will, eine methodische Verkehrtheit; aber wenn Stammler dabei auf das richtige

Recht und auf das grundsätzlich Richtige verweist (Theorie S. 733 f), so zweifelt Binder, ob der Ausdruck „das grundsätzlich Richtige“ auch in seinem Sinne gemeint sei, da nach seiner Meinung Grundsätze des richtigen Rechts für die Rechtsanwendung, also für die „Praxis des Rechts“ nicht vorhanden sind. Er meint, daß auch dieser geläuterte Freirechtsstandpunkt unannehmbar sei, denn die Rechtsidee sage dem Richter nichts (S. 279), sie throne immer hoch über allem wirklichen Recht und steige, wie Stammler selbst erkläre, nie in die Wirklichkeit herab.

In dem letzten Teil, der von der Geschichte des Rechts handelt, wendet sich Binder gänzlich von Stammler ab; er nennt seine Philosophie der Rechtsgeschichte ein Abirren vom Standpunkt der kritischen Philosophie. Diese Folgewidrigkeit findet er darin, daß Stammler die Einheit der Geschichte zwar als Einheit des Geschehens bezeichne, sie dann aber in die Methode der Betrachtung des Geschehenen verlege (S. 287). Als das konstitutive Merkmal der Rechtsgeschichte sieht Binder die Rechtsidee an, während für Stammler eine Einheit der Menschengeschichte nur unter der Idee des reinen Wollens möglich erscheint; er bezweifelt es überhaupt, daß eine Einheit des Geschehens sich erweisen läßt, weil im Laufe der Geschichte die widersprechendsten Ideen im Sinne von empirischen Zweckvorstellungen zur Geltung gelangen. Die Idee des reinen Wollens, von der Stammler ausgeht, kann nach Binders Ansicht nicht gleichzeitig transzendent sein und doch geeignet, um die empirische Wirklichkeit daran zu messen.

„Die Form des Rechts“, sagt Binder zusammenfassend, „glaubt Stammler in dem Begriff des rechtlichen Wollens gefunden zu haben. Das ist ein Irrtum, durch den er verhindert worden ist, das wirklich alle Rechtsbetrachtung einheitlich bedingende Moment in der apriorischen Idee des Rechts zu erkennen. Daß Stammler statt zu dieser apriorischen Idee zu einem empirischen Allgemeinbegriff des Rechts gelangt ist, hat es ihm unmöglich gemacht eine einheitliche Theorie der Rechtswissenschaft zu begründen. Und so müssen wir Stammlers großartiges Unternehmen, dessen imposanten Vorwurf wir nur bewundern können, doch mit Bedauern als gescheitert betrachten.“

Wer hat nun Recht? Ist der bewunderte Versuch wirklich gescheitert? Stammler hat in einer am 29. März 1915 gehaltenen Rede „Die Gerechtigkeit in der Geschichte“ (Deutsche Reden in schwerer Zeit Nr. 22) seinen Standpunkt festgehalten, indem er erklärt, daß die Geschichte unter dem Gedanken der Gerechtigkeit stehe; Gerechtigkeit nennt er aber das Richten eines bestimmten sozialen Wollens nach der Idee reiner Gemeinschaft. „Die innere Einheit, die man suchte, kann nur in dem bedingenden Gedanken der Gerechtigkeit gelegen sein.“ Dieser Satz Stammlers läßt einen Ausgleich mit Binders Auffassung nicht als unmöglich erscheinen, wenn man ihn mit dem anderen Satze verbindet: „Es ist uns armen Menschenkindern nicht vergönnt, das reine Wollen zu besitzen.“ Vielleicht beruht die Meinungsverschiedenheit beider nur auf der verschiedenen Auffassung von dieser allem zugrunde liegenden menschlichen Tätigkeit oder Fähigkeit, dem Wollen; so lange man sich darüber nicht einig ist, kann man sich gegenseitig nicht verstehen. Bei Kant ist der Wille selbst eine Art von Kausalität, da er frei eine neue Kausalreihe beginnen kann. Stammler stellt dieses freie Wollen im Menschenleben den Veränderungen in der Natur gegenüber, die sich nur nach Ursache und Wirkung vollziehen, und gibt ihm den Namen Finalität. Binder meint, wie wir gesehen haben, daß für Stammler die Ideen, also auch die des reinen Wollens, nur apriorische Methoden des Urteilens seien. Noch entschiedener spricht Radbruch in dem erwähnten Buche seine von Stammler abweichende Meinung aus: die menschliche Freiheit bestehe nicht, sie gelte nur, weil wir das Erlebnis der Freiheit hätten, während man verstandesmäßig alles Geschehen nur unter der Kategorie der Kausalität erfassen könne.

Binders Kritik scheint in der Tat noch nicht das Richtige getroffen zu haben. Der holländische Gelehrte J. de Louter hat in der Aprilsitzung 1916

der königlichen Akademie der Wissenschaften in Amsterdam einen Vortrag über „Recht und Gerechtigkeit“ gehalten, der in den „Verslagen en Mededelingen“ der Akademie (1916 S. 271—300) veröffentlicht ist, in welchem er Stammlers und Binders Rechtsphilosophie vergleicht, um daran eine Beantwortung der von Stammler (Lehre vom richtigen Recht S. **111**) aufgeworfenen Fragen zu knüpfen: „Worauf beruht die verbindende **Kraft** des Rechtes?“ und „Wann ist der Inhalt einer verbindlichen Regel auch sachlich gerecht?“

De Louter vermißt in Stammlers Erklärung des Rechtsbegriffes das Merkmal der Giltigkeit und führt die verbindende Kraft des Rechtes auf den Willen der Gemeinschaft zurück, der die Einzelnen untergeordnet sind, also auf die Selbstherrlichkeit. Nach seiner Meinung hätte die Erklärung lauten sollen: Recht ist der unverletzbare, selbstherrliche, verbindende und geltende Wille einer Gemeinschaft. „Der gute Wille, auf den alles ankommt“, sagt er, „wurzelt in der praktischen Vernunft oder, wie wir lieber sagen, im Gewissen, den Kennzeichen menschlicher Persönlichkeit, die uns zu einer durch den Staat gebildeten und geleiteten Gesellschaft vernünftig sittlicher Wesen machen. Das Recht ist demnach nicht ein Teil, viel weniger noch ein Minimum der Moral, sondern ihre gleichwertige Schwester. Beide finden einen gemeinsamen Boden in der menschlichen Persönlichkeit und den sie beherrschenden ethischen Gesetzen und sind daher gleichmäßig demselben apodiktischen Imperativ unterworfen als der einzigen allgemeinen und objektiven Norm, die nicht durch Erfahrung gewonnen wird, sondern a priori gegeben ist.“

So urteilt im allgemeinen auch Binder (S. 214 ff.). De Louter sagt weiter: „Ist dieser Gedankengang richtig, so folgt daraus, daß keine durch Erfahrung erworbene Kenntnis noch ein durch kritische Analyse auf einem Umweg gefundener Rechtsbegriff den Maßstab zur Beurteilung eines positiven Rechtsstoffes liefern kann. Dieser Maßstab kann nur von transzendentaler Art sein, d. h. von höherem und unvergänglichem Ursprung: die Offenbarung einer ursprünglichen Funktion des menschlichen Geistes, subjektiv, unberechenbar und gleich wenig für wissenschaftlichen Beweis wie für Angriffe faßbar. Sein Organ trägt in der Kantischen Philosophie die Bezeichnung praktische Vernunft, in der Sprache des täglichen Lebens heißt es Gewissen. Es ist der Adelsbrief des Menschen, durch den er sich als vernünftig-sittliches Wesen vom Tier unterscheidet.“

Recht ist das Rechte, das Richtige, also das Vollkommene, das Schiller neben dem Guten, Wahren und Schönen zu den Vorstellungen der Zweckmäßigkeit rechnet (Über den Grund des Vergnügens an tragischen Gegenständen). Gibt es aber wirklich Gerechtigkeit auf Erden? Hören wir, was de Louter darüber sagt: „Es besteht eine Verschiedenheit zwischen gesetztem Recht als menschlichem und daher nicht unfehlbarem Werk und dem Recht, welchem seit den ältesten Zeiten bis heute als einem Begriffe höchster Ordnung nächst Wahrheit und Schönheit ein Platz im Himmel zuerkannt ist. Recht bleibe der feste Ausdruck für die gesellschaftliche durch Gewohnheit oder Gesetz geregelte und beherrschte menschliche Ordnung und eine Quelle von unberechenbarem Nutzen; daneben erkenne man die Gerechtigkeit als die verborgene, unnahbare Quelle dieser Vermögen des menschlichen Geistes.“

Dieser Deutung von Rechtsbegriff und Rechtsidee könnte sowohl Stammler wie Binder beipflichten!

Hans Draheim

Othmar Spann, Kurzgefaßtes System der Gesellschaftslehre. Berlin 1914. J. Guttentag. XVI u. 384 S.

Die Besprechung des vorliegenden Buches kommt freilich (aus persönlichen Gründen) recht verspätet, möchte sich doch aber ausführlicher mit ihm beschäftigen. Denn das Buch besitzt Gehalt trotz allem, was gegen es

einzuwenden ist; vor allem aber erscheint es mir als typisch und darum als lehrreich für die Lage und die Nöte der Soziologie in der Gegenwart.

Die Gesellschaftslehre soll nach Spann erforschen das Wesen der Gesellschaft und ihre Gliederung in ihre verschiedenen Lebensinhalte (Wirtschaft, Recht, Staat usw.) und deren organischen Zusammenhang, weiter endlich (wovon im vorliegenden Werke noch nicht die Rede ist) deren Veränderlichkeit und die Entwicklungsgesetzlichkeit des gesellschaftlichen Ganzen wie seiner Besonderungen. — Man unterscheidet zweckmäßig zwei Hauptrichtungen in der Soziologie; von denen die eine, von der überwiegenden Zahl vertretene, philosophisch-encyklopädischen Charakter, die andere (Simmel, Tönnies, Ref., Staudinger, Durkheim, Mc. Dougall) einzelwissenschaftlich-analysierenden Charakter hat. Spann selbst, der übrigens beide Richtungen etwas anders gegen einander abgrenzt, zählt nach seinem Programm zur ersteren Richtung. Diejenige „Gesellschaft", die er erforschen will, ist ja tatsächlich als Träger von Wirtschaft, Recht usw. lediglich die Kulturgesellschaft; während für die zweite Richtung jede kleinste, vorübergehendste Gruppe, in der Wechselwirkungen stattfinden, eine Gesellschaft bildet. Es läßt sich aber gerade an der Hand seiner Untersuchungen zeigen, daß diejenigen Ziele, denen er nachgeht, sich mit besserer Aussicht auf Erfolg durch die zweite Richtung verfolgen lassen. Man darf sich bei deren Würdigung freilich nicht zu eng an Simmels programmatische Formulierung binden (derartige Formulierungen können überhaupt fehlgreifen und einen Verknöcherungszustand gegenüber dem tatsächlichen Leben der Forschung bedeuten), sondern muß den Geist, d. h. die Methode und Leistungsfähigkeit dieser Richtung zu erfassen suchen. Das Produktive dieser Richtung aber beruht besonders darauf, daß die Analyse neue konkrete Fragestellungen und damit einzelwissenschaftliche Forschungen ermöglicht.

Im dritten und vierten Buch behandelt Spann die Frage nach dem inneren Wesen der Gesellschaft, die Frage nach dem Recht der individualistischen oder der kollektivistischen Auffassung, die Frage, ob die einzelnen nur durch Nützlichkeitsrücksichten äußerlich oder von Natur wesenhaft innerlich verbunden sind. Seine Lösung ist durchaus zutreffend, und die ganzen Ausführungen, insbesondere die Folgerungen und Anwendungen stehen durchaus auf der Höhe. Zugleich ist aber klar, daß die Gesellschaft, von der hier die Rede ist, nicht mehr die Kulturgruppe (der Träger von Wirtschaft, Recht usw.), sondern jede menschliche Gruppe schlechtweg ist. Vor allem aber haftet seinen Ausführungen ein Mangel an: sie steigen nicht bis zur letzten Quelle der Erkenntnis herab oder streifen sie nur. Erwähnt ist nämlich mehrfach (S. 3, 250, 322 ff.), daß das Erleben die letzte Quelle der gesellschaftlichen Erkenntnis überhaupt ist und damit auch die letzte Gewißheit über die innere Verbundenheit der Individuen gibt. Aber durchgeführt im Sinne der modernen Phänomenologie ist die Untersuchung nirgends, und auch der Hinweis auf die einschlägige, freilich noch spärliche Literatur fehlt, wie etwa, von manchen Ausführungen bei Simmel und Tönnies abgesehen, auf Max Schelers Untersuchungen über die Sympathiegefühle und Mc. Dougalls Social Psychology. Treffend ist S. 250 die Rede von der „schöpferischen Wirkung", die der Geist auf den Geist übt (Anregung, Liebe und Gegnerschaft, Mitgefühl usw.). Hier ist in Wirklichkeit das Programm der einzelwissenschaftlich-analysierenden Gesellschaftslehre in Keimform gegeben; aber der Verf. schwebt in einer philosophischen Höhe der Betrachtung, in der die Nation (als Kulturträger) als einheitliches Subjekt erscheint, die elementaren Vorgänge zwischen den einzelnen innerhalb der beliebig kleinen Gruppe aber sich dem Auge überhaupt entziehen.

Ähnlich verhält sich der Verf. dem Problem der Kollektivpersönlichkeit gegenüber: deren Vorhandensein wird erschlossen, aber es wird nicht unmittelbar aus dem Erlebnis abgeleitet, während es doch in Wirklichkeit ebensogut ein ursprüngliches, nicht weiter auflösbares Wir-Erlebnis wie ein solches Ich-Erlebnis gibt.

Es ist die Eigenart (fast möchte man sagen, die wissenschaftliche Tragik) des ganzen Buches, daß es ein gutes Verständnis für die Kernprobleme der Gesellschaftsforschung hat und dennoch die rechten Pfade nicht einzuschlagen vermag. Den Grund kann man darin erblicken, daß es zu rasch Früchte pflücken, nämlich die gesellschaftswissenschaftliche Erkenntnis zu rasch fruchtbar machen möchte für die großen Probleme der menschlichen Kultur, insbesondere der Volkswirtschaft und der Politik. Allgemein kann man es als eine Tragik bezeichnen, daß vor allem Vertreter der einzelnen Geisteswissenschaften, insbesondere der einzelnen Sozialwissenschaften (vorzüglich bekanntlich Nationalökonomen) sich der Soziologie widmen, weil diese immer in die Bahnen der philosophisch-encyklopädischen Richtung hineingedrängt werden. Die Probleme der reinen formalen Soziologie aufzuhellen aber vermögen nur Vertreter der einzelwissenschaftlich-analysierenden Richtung. Für diese Richtung geeignet aber sind nur die „reinen" Soziologen, die bei dem unfertigen Zustande ihres Forschungsgebiets vor allem philosophisch-psychologisch geschult sein müssen. Nur sie vermögen eine solide, dogmenfreie Grundlage für die verwickelteren Fragen der Gesellschaftslehre zu schaffen, insbesondere für die Probleme der Kulturgesellschaft und die spezielle oder angewandte Soziologie der einzelnen Kulturgebiete und die einschlägigen Fragen der einzelnen Sozial- und Geisteswissenschaften. Nur sie verfügen über die kritische Methode, die vor der Gefahr willkürlicher Voraussetzungen und Grundlegungen, vor der Gefahr dogmatischer Verhärtungen schützen kann; nur sie verfügen über den erforderlichen Überblick. Als bezeichnend in dieser Beziehung sei erwähnt, daß unter der reichen Fülle der angeführten Arbeiten, Problemgruppen und Richtungen bei dem außerordentlich vielbelesenen Verfasser dennoch die drei „Newtonischen Entdeckungen" der Gesellschaftslehre fehlen: Mc. Dougalls Social Psychology mit ihrer Ableitung des sittlichen Lebens aus den Instinkten der Unterordnung und des Selbstgefühls und aus den Wechselwirkungen zwischen Zuschauern und Handelnden, ferner die Unterscheidung zwischen Gemeinschafts-, Anerkennungs- und Machtverhältnissen mit ihrer Verschiedenheit der Grundhaltungen wie insbesondere der Moralen; endlich das Begründetsein der Anerkennungs- und Machtverhältnisse auf einem sittlichen Gemeinschaftsverhältnis.

Das zweite Buch behandelt den „Lebensinhalt" der Gesellschaft, d. h. der Kulturgesellschaft, und leitet ein Fächerwerk ab, in dem nacheinander behandelt werden die Gemeinschaften der Wissenschaft, Kunst, Religion, Philosophie und Moral sowie die „Genossenschaften" des Zweckhandelns (Wirtschaft und Bündnisse), das gegensätzliche Handeln (in Gestalt von Wettbewerb, Politik und Krieg), sowie die „Hilfssysteme" der Mitteilung (Sprache und andere Mittel des geistigen Verkehrs) und der Veranstaltungen (Organisationen aller Art bis zum Staat), endlich die Vereinheitlichungsvorgänge (Werbung und Wertnachahmung) sowie die Einheitserscheinungen des Rechts, des Staates und der Nation. Das Wesentliche dieses Fächerwerkes dürfte sich einfacher und übersichtlicher ableiten lassen aus dem Gedanken einer Dreiteilung der menschlichen Kultur, je nachdem der Mensch im Verkehr steht mit der physischen Umwelt (technische Kultur), der gesellschaftlichen Umwelt (Mitteilung, Organisation, Bündnis, Kämpfe usw.) oder der geistigen Umwelt (geistige Kultur). Als Ganzes scheint mir der Abschnitt wenig gelungen und einen einigermaßen scholastischen Charakter zu tragen, sofern das verwickelte Fächerwerk Selbstzweck geworden ist. Denn die Inhalte der einzelnen Fächer möchten wohl eine Art „Philosophie" der betreffenden Gegenstände (Religion, Krieg, Recht usw.) sein, verfehlen ihr Ziel aber schon wegen ihres auf wenige Seiten beschränkten Umfanges und zersplittern in eine Summe einzelner Betrachtungen, die sich auf den Ursprung des betreffenden Gegenstandes, die verschiedenen Methoden seiner Behandlung, die Richtungen hinsichtlich der Grundfragen, die Literatur usw. beziehen. Im einzelnen enthalten sie gewiß viel Treffliches, insbesondere manche Abweisung populärer Irrtümer.

Ein Hauptgedanke ist z. B. der, daß die geistige Kultur vom Milieu nur Anstöße und Bedingungen erhält. „Soziologisch" ist das Wenigste an ihnen. Die Neigung zur encyklopädischen Betrachtungsweise, die der ganzen Richtung anhaftet, kommt hier deutlich zum Durchbruch.

Alfred Vierkandt

P. A. Clasen, Der Salutismus. (Schriften zur Soziologie der Kultur, herausgegeben von Alfred Weber. Bd. II.) Jena 1913. Eugen Diederichs. XX und 330 S.

Ein umfassendes Buch über die Heilsarmee, das diese merkwürdige Erscheinung in den breiten Zusammenhang der Religionsgeschichte und der Wirtschaftsgeschichte hineinstellt, war längst erwünscht. Das vorliegende Werk hat große Vorzüge; es ist auf Grund so reichen Materials gearbeitet, daß kaum ein einzelner Beurteiler sämtliche Einzelheiteu nachzuprüfen in der Lage sein wird. Wenn ich, entsprechend dem Charakter dieser Zeitschrift, Clasens Buch vor allem grundsätzlich würdigen möchte, so bemerke ich doch ausdrücklich, daß mir seine Mitteilungen über Tatsachen aus Organisation und Leben der Heilsarmee durchweg zuverlässig scheinen.

Freilich schildert er wesentlich die Heilsarmee selbst. Weder bietet er dem Nationalökonomen oder sonstigen nichttheologischen Lesern ein Charakterbild der englischen Frömmigkeit im Unterschied etwa von der deutschen, noch dem Theologen eine ausreichende Skizze der neueren Geschichte des englischen Wirtschaftslebens; beides wäre aber zum Verständnis des eigentümlichen Werkes des Generals Booth erwünscht. Verf. gibt allerdings einen Abriß der Geschichte der sozialen Betätigung des Christentums in den letzten Jahrhunderten, besonders in England und Deutschland, und eine Skizze der religiösen Strömungen in England; sah er einmal diese Aufgaben, hätte er mehr bieten sollen, auf die Gefahr hin, daß das Buch angeschwollen wäre.

Im einzelnen schildert er Organisation, religiöse Eigenart und Geschichte der Heilsarmee, den Lebensgang von W. Booth (1829—1912) und seiner bedeutenden Frau, zuletzt die reiche soziale Tätigkeit seiner Gemeinde in ihren mannigfachen Verzweigungen (Trinker- und Prostituiertenfürsorge, Arbeitskolonien usw.). Beigefügt sind statistische Tafeln. Vieles ist treffend beobachtet, z. B. daß die Heilsarmee in katholischen Ländern wenig Fortschritte macht und, soweit es geschieht, dies allein ihrer sozialen Hilfstätigkeit dankt; sodann, daß das Hervortreten der Frauen hier allgemeiner und stärker ist, als bisher in christlichen Kirchen und Sekten, was zweifellos kirchengeschichtlich bedeutsam ist. Der naheliegende Vergleich zwischen Booth und Tolstoi wird nur angedeutet; beide waren Altersgenossen, sich nicht nur äußerlich ähnlich, und doch wie verschieden — ich würde sagen: Tolstoi Dichter und Ideal-Anarchist, Booth ganz Praktiker und Organisator. Verf. ist von ehrlicher Bewunderung für die Leistungen der Heilsarmee erfüllt; daß er dabei den älteren christlichen Kirchen bisweilen nicht gerecht wird, ist begreiflich.

Die Hilfstätigkeit der Heilsarmee verdient nach seiner Überzeugung die Unterstützung von „Kommunen und Behörden . . . . . , sozialpolitisch betrachtet, in besonderem Maße, ... weil sie mit Opfermut und Ausdauer sich gerade den am tiefsten Gesunkenen widmet". Ich meine durchaus, daß solche selbstverleugnende Tätigkeit behördliche Förderung erfahren soll, wo nur irgend ratsam, aber zu fragen ist, ob die hier aufgewandte Mühe und Kraft nicht z. T. anderwärts lohnenderen Erfolg haben würde. Natürlich ist, wo die Not am größten, dort die Pflicht zur Hilfe am dringendsten; keine Gesellschaft darf ihre Ärmsten verhungern lassen, ruhig zusehen, wie die moralisch Verkommenen noch tiefer sinken; gewiß sind die Zustände mancher Großstadtviertel, namentlich in London, ein Hohn auf den Namen eines Kulturvolks und eines christlichen Staates. Hier in aristo-

kratischer Mitleidlosigkeit zu verharren, im Kampf ums Dasein die Schwächsten einfach untergehen zu lassen, schiene mir ebenso unrecht wie unklug. Aber wird nicht ein Mann, der seine Lebensarbeit an die weitere Hebung des vierten Standes setzt, oft für sein Volk fruchtbarer wirken, als wer in Hingebung den zerbrochenen Existenzen des fünften Standes dient?

Diese Frage muß aufgeworfen werden; nicht als ob Booth blind gewesen wäe gegen umfassendere soziale Aufgaben und ganz aufgegangen wäre im Verlangen, den Elendesten zu helfen; aber welche Schranken die Bedeutung der Heilsarmee hier hat, solange diese Gemeinschaft ihren jetzigen Charakter beibehält — und sie wird ihn voraussichtlich behalten, da er mit großer Entschiedenheit ausgebildet ist —, das muß hervorgehoben werden, weil Verf. davon nicht spricht. Es handelt sich zunächst um Schranken des Wirkens der Heilsarmee auf dem Gebiet, das wir im engeren Sinne das soziale zu nennen pflegen; damit hängen dann Schranken ihrer religiösen Wirksamkeit zusammen.

Wieso die sozialpolitischen Verhältnisse in England von denen bei uns oder in Belgien und Frankreich verschieden sind, und warum die englische Arbeiterschaft nicht oder nur langsamer als die festländische sich sozialdemokratischen Gedanken zuwandte, das kann hier außer Betracht bleiben. Sicher gilt aber für alle Länder neuzeitlicher Kultur: alle evangelische Innere Mission, alle katholische Caritas, alle rein humane Liebesarbeit wohlmeinender bürgerlicher Kreise, alle hingebende Fürsorge der Heilsarmee kann doch nur Wunden am Volkskörper heilen. Die Krankheit selbst aber, die in jenen Wunden zum Ausbruch kommt, kann nur durch viel umfassendere sozial*politische* Maßnahmen geheilt werden, die nur Staat und Gemeinde treffen können. Das hat schon Wichern gesehen (den Verf. nur als Gründer von Anstalten der Inneren Mission schildert); das trieb in unseren Tagen Männer wie Fr. Naumann aus der Inneren Mission in die Politik. Vielleicht würde Clasen das alles zugeben; er hat nur, soviel ich sehe, nirgends ausgesprochen, daß die Wendung der Religion zum praktisch-sozialen Wirken, die er fordert und begrüßt, schlechthin nicht nur in den organisierten Liebeswerken der religiösen Gemeinschaften zum Ausdruck kommen, nicht nur Anstalten schaffen darf, sondern sich vor allem in einer Umgestaltung der politisch-sozialen Gesinnungen auswirken muß.

Katholizismus und Protestantismus zeigen hier allerdings eine in ihrem Wesen begründete Verschiedenheit. Während ersterer alle Tätigkeit, die von religiösen Motiven ausgeht oder sonst irgend mit der Religion zusammenhängt, gern verkirchlicht, priesterlicher Leitung unterstellt, und in der Tat eine starke, bewunderungswürdige Organisation hat, wird der Protestantismus, wenn er seinem Wesen treu bleibt, seinen kirchlichen Organisationen solche Bedeutung nicht beimessen, solchen Einfluß nicht zu verschaffen suchen. Evangelisch-christliche Gesinnung wirkt tausendfach in außerkirchlichen Formen; Bismarck nannte seine staatliche Sozialpolitik praktisches Christentum; der Protestantismus muß mehr sein und weiter wirken wollen und ist tatsächlich mehr, als seine oft recht kümmerlichen landeskirchlichen Organisationen. Dem vom Verf. (S. 131) angeführten Beispiel, daß der Franzose Prevost seine Stellung im Ministerium aufgab, um Priester zu werden und als solcher karitativ zu wirken, steht charakteristisch folgender Vorfall gegenüber: Vor einigen Jahren wurde in einer der größten deutschen Städte ein selbständiges Armenamt begründet; für die Stelle des Leiters kam nach allgemeiner Ansicht nur ein Mann in Betracht, ein evangelischer Geistlicher der Stadt, der nebenamtlich schon lange die Seele aller städtischen Armenpflege war, und so wurde Pastor S. unter Aufgabe seines bisherigen Amtes Stadtrat bzw. städtischer Armenamtsdirektor.

Die Heilsarmee gehört nach Ursprung und religiöser Gesamthaltung zweifellos auf die protestantische Seite. Zwar daß sie in radikaler Verwirk-

lichung des allgemeinen Priestertums „die letzte Möglichkeit reformatorisch-protestantischer Entwicklung“ bezeichne (S. 44), ist unrichtig; die Quäker sind im allgemeinen Priestertum oder vielmehr in der Abschaffung jeglichen Priestertums, aller Kirchenverfassung wohl noch weiter gegangen. Die Salutisten wegen der Festigkeit ihrer monarchischen Organisation auf die katholische Seite rücken zu wollen, wäre aber noch verfehlter; auch das asketische Moment, das an einem Punkt, einem religionsgeschichtlichen Gesetz entsprechend, zu einer „doppelten Sittlichkeit“ führt (wer raucht, kann zwar Mitglied bleiben, aber nicht Offizier werden), berechtigt nicht dazu. Wohl aber hat Verf. darin recht, daß die Heilsarmee nicht so sehr ein Verein zur Pflege gemeinsamer religiöser Gesinnung ist — als solcher stellt sich uns die evangelische Kirche meist dar —, sondern vielmehr eine Anstalt zu praktischer Hilfsarbeit (wenn auch natürlich auf Grund gemeinsamer Gesinnung).

Das Neue liegt in der Tat nicht in der Lehre. Die Heilsarmee verleugnet zwar nicht, daß sie vom Methodismus ausging, aber sie ist dogmatisch überhaupt nicht interessiert. Verf., der dies „Interkonfessionelle“, „Konfessionslose“, „Synkretistische“ betont und begrüßt, übersieht, in welcher Spannung dazu die Tatsache steht, daß Booth andererseits erklärt: wir halten die drei Bekenntnisse (Apostolikum, Nicänum, Athanasianum) von ganzem Herzen (S. 31), daß also die naive englische Orthodoxie hier stark wirkt. Dem entspricht es, daß nicht etwa nur Abwendung von bösem Tun gefordert, sondern der Glaube an die reinigende Wirkung des Blutes Jesu jedem zugemutet wird, eine massive Bluttheologie herrscht. So ist auch Clasens Formel, der Salutismus sei der zur Religion erhobene Altruismus (123), nicht richtig; diese Charakteristik würde eher auf die ethische Kultur passen, sofern man bei dieser von Religion sprechen will. Die Formel schließt leicht den Gedanken in sich, in den großen christlichen Kirchen sei die einfache Gesinnung der Liebe überwuchert von einer Menge anderer Dinge; die Christenheit solle aber jene Grundgesinnung stärker hervortreten lassen, sozial tätiger werden. Es ist bedauerlich, daß in den Kirchen jene anderen Dinge, Dogma, Kultus, Verfassung, oft die Herrschaft an sich reißen. Aber auch die Heilsarmee ist, wie Verf. betont, nicht bloß Gesinnungsgemeinschaft; Organisation und Apparat treten hier vielmehr stark hervor.

Verf. hat weiter darin ganz recht, daß man den, der unmittelbar Not leidet, nicht bekehren soll, ohne ihm zugleich aus der äußeren Not zu helfen. Wer hungert, will erst eine Suppe essen, ehe er eine Predigt hören mag. Die Heilsarmee hat das verstanden und leistet in der Arbeit an den Ärmsten Großes. Aber — und damit kommen wir zu der Schranke, die ihrem religiösen Wirken gesetzt ist — das Christentum will, wie jede Weltreligion, der Glaube aller werden. Verf. lehnt das Urteil, an den Methoden der Heilsarmee sei vieles ausgeprägt englisch und auf unsere Verhältnisse nicht übertragbar, entschiedener ab, als nach den Tatsachen und nach seinen eigenen Zugeständnissen berechtigt ist. Auch in England, vor allem aber bei uns, sind viele Tausende aus den bürgerlichen Klassen, aber auch aus der Arbeiterschaft, unsere besser gestellten, organisierten, meist sozialdemokratisch gesinnten Arbeiter, für die Heilsarmee einfach nicht zu haben. Die dogmatische Uninteressiertheit und Weitherzigkeit der Salutisten mag manchem sympathisch sein; ebensoviele oder noch mehr Leute wollen aber eine ausgebildete Lehre, ein ordentliches, weltumspannendes System. Ihr intellektuelles Bedürfnis ist so stark, daß es sich nur bei einem solchen System beruhigt (mag dieses System objektiv zehnmal falsch, unhaltbar sein). Daraus folgt: eine Kirche kann zwar tolerant sein (und die Kirchen sollen gewiß toleranter werden, nicht nur gegeneinander, sondern auch in ihrem Innern; namentlich die protestantischen Kirchen werden die Mannigfaltigkeit der religiösen Denkweise ihrer Mitglieder noch ganz anders anerkennen müssen, als bisher), aber eine undogmatische Kirche gibt es nicht; es hat sie wenigstens bisher noch nie gegeben, oder sie hat doch nie in größerer Zahl Gebildete zu umschließen

vermocht. Ein Weniges an Dogmatik hat die Heilsarmee freilich; aber dieses Wenige ist, wie gesagt, so massiv, daß es von Vielen abgelehnt wird. Ein Strolch, der die Kraft aufbringt, Schnaps und Trägheit zu lassen, wird bei dieser Willensbekehrung keine verwickelten Denkbedürfnisse haben und der Heilsarmeepredigt keine Verstandeszweifel entgegenbringen. Ein gelernter, organisierter, bildungseifriger Arbeiter aber, der bisher Atheist war, kann sich wohl wieder zur Religion hinwenden, den Gottesglauben annehmen, die Person Jesu hochschätzen, dagegen wird er sich normalerweise nicht die Bluttheologie der Heilsarmee aneignen.

Man wendet vielleicht ein: wenn gebildete und besser gestellte Arbeiter nicht selbstgerecht und kühl sind (wären sie das, so ist nach dem bekannten Wort Jesu im Himmel mehr Freude über einen bekehrten Strolch als über 99 solche Gerechte), sondern wenn sie wirklich religiöses Leben haben oder gewinnen, nur auf ganz andre Weise, als es die Heilsarmee vermittelt — gut, für diese Leute ist die Heilsarmee eben nicht; chacun à son goût. Dann kämen wir also zu der Scheidung: die bisherigen Kirchen sind mehr für die übrigen Stände da, die Heilsarmee wirkt unter dem fünften, unter dem jene wenig ausrichten (und unter solchen Leuten aus den übrigen Ständen, denen ihre Art eben besonders zusagt). Solche Scheidung der religiösen Gemeinschaften nach sozialen Klassen wäre nicht ohne Analogie in der Geschichte und in dem heutigen Nordamerika; immerhin widerstreitet ihr so vieles im Wesen unserer europäischen Kultur, besonders Deutschlands, und so vieles im Wesen des ursprünglichen Christentums, daß man nicht leicht diese Losung ausgeben wird.

Ohne Erörterung dieser Probleme ist eine soziologische Würdigung der Heilsarmee nicht möglich, und da diese Erörterung bei Clasen fehlt, bin ich ausführlicher darauf eingegangen. Noch einige Kleinigkeiten: warum heißt es im Titel „Der Salutismus“ und nicht einfach: die Heilsarmee? In der Zeit der Aufklärung findet Verf. (124) einseitig nur Verfall der kirchlichen Liebestätigkeit; daß der bekannte Theologe A. Ritschl Intellektualist sein soll (203), ist seltsam; daß in England „Fälle“ wie der Traubs und Jathos unmöglich seien (204), ist nicht richtig; es gibt dort nicht wenige verwandte Lehrstreitigkeiten. Der Literatur wäre hinzuzufügen Hardelands Buch (1898) und Wenck, die soziale Tätigkeit der Heilsarmee (Patria 1903). Das Urteil über den Berliner Kirchenbesuch (107) ist für die Katholiken zu günstig, vielleicht würde Verf. jetzt den Besuch der protestantischen Kirchen nicht mehr so ungünstig beurteilen; er hat sich im Kriege gehoben. Auf die durch den Krieg wichtig gewordene Frage nach dem Verhältnis des deutschen Zweiges der Heilsarmee zum englischen konnte er noch nicht eingehen.

Hermann Mulert

Sigismund Rauh, Deutsches Christentum. Göttingen 1915. Vandenhoeck und Ruprecht. VI und 208 S.

Das Buch ist weder eine Geschichte der Erscheinungen, der Bewegungen und Männer, in denen wir das Christentum eine eigentümlich deutsche Art annehmen sehen, noch ist es eine grundsätzliche Erörterung der Frage, ob und inwieweit Germanisierung, Verdeutschung des Christentums, Nationalisierung der Religion überhaupt möglich und vielleicht nötig sei. Sondern es ist eine Katechismuserklärung. Daß eine solche in der Zeitschrift für Politik besprochen werden will, erscheint seltsam. Und doch ist es in diesem Falle sehr berechtigt. Denn Rauh gibt seine Auslegung der ersten drei Hauptstücke des kleinen Lutherschen Katechismus (das vierte und fünfte erscheinen nur ganz kurz am Schlusse) in höherem Stil; was er schreibt, ist etwas ganz anderes, als ein Schul- oder Lehrerbuch, ist ungleich mehr. Theologen wissen, wie kräftig und wirksam Luther in seinem Katechismus die objektiven, dogmatisch-geschichtlichen Worte des alten Bekenntnisses ins Subjek-

tive, Persönliche, Erlebte oder zu Erlebende umgesetzt hat, indem er seine „Auslegung“ hinzufügte. So will nun Rauh Luthers deutsches Christentum ins Neudeutsche umsetzen, uns lebendig machen. Und es gelingt ihm: wen interessieren nicht Erörterungen über Aberglauben, Arbeitsruhe, Familiensinn und Unterordnung, Wert des Menschenlebens und Heroismus, Monogamie, Privateigentum usw.? Unter diesen Titeln stecken aber Rauhs Bemerkungen zum 2., 3., 4., 5., 6. und 7. Gebot des Lutherschen Katechismus usw. Der Leser lasse sich dadurch, daß ihm dieser Zusammenhang verraten wird, nicht abhalten, das Buch zu lesen; es ist glänzend geschrieben, und was Rauh z. B. über Unterordnung, Staatsgesinnung, Gemeinsinn, über den Todesmut des Kriegers, der dem Philister unverständlich ist, über die Leiblichkeit unseres Wesens und über die Gesundheit sexuellen Lebens sagt, ist durchweg warmherzig und gedankenreich. Ich halte keineswegs alles für richtig, und wenn Rauh religiöse Zweifel mit einem fröhlichen Bekenntnis zum Voluntarismus abtut („Das Denken ist nur der Ausdruck unseres Wollens“, S. 141), so halte ich es dagegen mit dem frommen Gedanken Goethes, daß der Teufel uns dann am unbedingtesten hat, wenn wir Vernunft und Wissenschaft verachten. Rauh tut das auch sonst nicht so arg; er hat reiche Bildung; sehr lebhaft zu reden ist aber nun einmal seine Art. Hermann Mulert

---

Bruno Moll, Logik des Geldes[1]). München 1916. Duncker & Humblot. 104 S.

In Analogie mit der Kantschen „Antinomie des Denkens“ (Die Welt ist notwendig endlich — ihre Endlichkeit ist undenkbar) findet Moll eine Antinomie in der These: „Geld kann nicht ohne Ende zirkulieren — denn es muß eine schließliche Befriedigung, eine Einlösung als Abschluß erwarten lassen“ und der Antithese „Geld muß ohne Ende zirkulieren, denn nur im ewigen Weitergegebenwerden, in der Funktion liegt sein Wesen“. Moll stellt daher das „Problem des Endes“ auf: „Wie ist das Ende eines jeden Geldwesens zu denken?“ und er wird nicht müde, in immer neuen Variationen die Notwendigkeit der Lösung dieses Problems darzulegen. Auch beim Papiergeld muß es doch eine Einlösung geben! Oder doch nicht? Ist das Geld nicht doch ohne Ende? Ja, entspricht diese Unendlichkeit nicht dem eigentlichen Geldbegriff?

Die Vorstellung der zirkulatorischen Befriedigung (Knapp) genügt dem Verfasser nicht. Muß nicht dieses Weitergeben einmal in unserer Vorstellung ein Ende haben? Und was kommt dann? So wenig wir uns die Unendlichkeit der Welt vorstellen können, so wenig die der Funktion des Geldes. Moll kommt daher zum Schluß: Anfang und Ende des Geldes verlangen stoffwertvolle Befriedigung. Schon das Aufhören der Goldzirkulation bildet einen Rückschritt. Im Gegensatz zur „Goldkerntheorie“ von Heyn und Plenge erklärt Moll: Mag der Goldkern noch so sicher untergebracht und bewacht sein, er ist leichter zu beschlagnahmen, leichter zu rauben, leichter dem äußeren Feind ausgeliefert, als das in der Zirkulation fließende und im Privatbesitz ruhende Gold. Soweit das politische Ergebnis, und ihm wird man zustimmen können. Und doch verschwinden in der Argumentation von Moll die politischen Argumente gegen die theoretischen, oder sagen wir

---

[1]) Die vorliegende Besprechung sollte ursprünglich vorausgehen der Besprechung des Buches von Friedrich Bendixen: „Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkriegs“, die Prof. Dr. Arthur Cohen im letzten Heft der Zeitschrift für Politik S. 361 veröffentlicht hat. Raummangel veranlaßte schließlich die Zurückstellung des vorliegenden Referats. Wir wollen nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß es mit dem anderen soeben genannten eine Einheit bildet. (Anmerkung der Redaktion)

kurz: logischen Argumente. Die wirtschaftliche Logik fordert Sicherung endlicher Befriedigung (S. 84). Denn: Der Unendlichkeitsbegriff spielt in der wirtschaftlichen Logik keine Rolle (S. 64). Was versteht der Verfasser unter „wirtschaftlicher Logik“? Menschen, die die Voraussetzungen des Privateigentums, der Arbeitsteilung, der Verkehrsfreiheit und der Geldwirtschaft als etwas Selbstverständliches ihrem Denken zugrunde legen, müssen mit Notwendigkeit zu bestimmten, allgemeinen gleichen Postulaten betreffs der Einrichtungen und Phänomene des Wirtschaftslebens gelangen. Die wirtschaftlichen Vorstellungen dieser Menschen verlangen nun, daß der Besitz von Geld schließlich zu einer materiellen (oder auch immateriellen) Befriedigung führe. Mit dieser Erklärung des Begriffs wirtschaftliche Logik stimmt die weitere Äußerung des Verfassers überein, daß die wirtschaftliche Logik stets empirische Bestandteile enthält (S. 63). Eine Anwendung des Unendlichkeitsbegriffs auf geschichtlichen Stoff und innerhalb einer Logik, die ihre geschichtliche Entstehung nicht verleugnen kann noch will, erscheint ausgeschlossen (S. 64). Verfasser kommt daher zu dem Ergebnis: Das Problem der Unendlichkeit der Welt ist ein metaphysisches, das des Geldes immer nur ein gesellschaftswissenschaftliches (S. 63).

Mit dieser Bedingtheit des Geldbegriffs steht aber im Widerspruch, wenn der Verfasser auf die Frage, wie die Logik die Entstehung des Geldbegriffs zu erklären hat, antwortet: Der Begriff des Geldes wird mit Hilfe des Denkens (der Vernunft) erschaffen. „Das Geld ist überhaupt nicht, sondern wird gedacht.“ Und noch deutlicher S. 22/3: „Geld ist weder *φύσει* noch *νόμῳ*. Geld ist kein Produkt der Wirtschaft und kein Geschöpf der Rechtsordnung, wohl aber kann es in allen diesen Formen gedacht werden.“ Das Wort Geld also ein bloßer Kunstausdruck, der einen Sammelbegriff bedeutet? Dies widerspricht aber der Erfahrung und den geschichtlichen Tatsachen. Es ist ja an sich nichts dagegen einzuwenden, wenn ein Autor mit dem Ausdruck Geld einen vom herkömmlichen abweichenden Begriff verbindet, aber er schafft dadurch den herrschenden Begriff, der aus der Sprache organisch hervorgewachsen ist, nicht aus der Welt. Moll gesteht doch selbst zu, daß die wirtschaftliche Logik als egoistisch und individualistisch ein Gut als Geld verlange, das wenn möglich selbst den Staat oder doch dessen zeitliche Form überdauere. Überhaupt hält der Verfasser den Gegensatz zwischen staatlicher und überstaatlicher Geldtheorie durch seine ganze Studie fest und widmet ihm noch einen besonderen Paragraphen. Denn der Staat ist eine historische Erscheinung und kann daher nicht als ewig und unendlich gedacht werden (S. 29). Die wirtschaftliche Logik verlangt also — diese Konsequenz zieht der Verfasser nicht ausdrücklich, sie liegt aber in seiner Gedankenlinie — überstaatliches Geld. Dem wäre vollständig beizustimmen. Ja, man könnte sagen: Staatliches Geld ist — wenn auch nicht unlogisch so doch — alogisch. Der Gegensatz zwischen Vernunft und Willkür, zwischen logos und nomos steht der Logik des staatlichen Geldes entgegen. Zwischen die logischen Postulate des Geldwesens und ihre Erfüllung tritt der Staat mit seiner lytrischen Verwaltung. Ist diese gut — was im wesentlichen von seiner Finanzlage abhängt — so entspricht das staatliche Geldwesen der Logik des Geldes. Wenn nicht, so tritt die Mollsche Antinomie hervor: Die Logik des Geldes verlangt stoffwertvolle Befriedigung, obwohl diese der Geldfunktion widerstreitet.

Ich bin mir bewußt, mit den letzteren Bemerkungen über Moll hinausgegangen zu sein. Aber darin liegt meines Erachtens die Schwäche der Mollschen Schrift, daß sie sich scheut, die letzten Konsequenzen zu ziehen. Moll nämlich will eigentlich zwischen der metallistischen und der nominalistischen Richtung in der Geldlehre schiedlich vermitteln und nennt seine Schrift (S. 5) einen ersten Versuch, diesem „dritten Standpunkt“, der „die wahren Erkenntnisse beider in sich vereinigend über sie hinaus deutet“, eine wissenschaftliche Begründung zu geben. Von einer solchen Vermittlung,

von einem neuen Standpunkt merkt nun der aufmerksame Leser nichts, wie denn überhaupt die Stärke der Schrift mehr in der Problemstellung und Kritik als in dessen Lösung und im Aufbau besteht. Der wissenschaftliche Ernst und das tiefe, fast grüblerische Schürfen des Autors nach Wahrheit verdienen Anerkennung, aber eine „Logik des Geldes", wie der Titel verkündet, bietet er nicht (dazu wäre vor allem eine Auseinandersetzung mit der „Philosophie des Geldes" von Simmel notwendig), und so macht die Schrift, trotz glücklicher Einzelheiten, den Eindruck des Unfertigen. Aber ist es denn so wenig, ein neues Problem zu entdecken? Nur wer den Weg, den die Wahrheit nimmt, mißkennt, kann diese Frage zu Ungunsten des scharfsinnigen Autors beantworten.

Arthur Cohen

Leo Barbar, Zur wirtschaftlichen Grundlage des Feldzuges der Türken gegen Wien im Jahre 1683. (Wiener staatswissenschaftl. Studien Bd. XIII, Heft 1.) Wien 1916. Franz Deuticke. 45 S.

Die Arbeit, welche vornehmlich auf in Sofia aufbewahrten Urkunden beruht, setzt sich aus zwei Teilen zusammen: im ersten werden die von den türkischen Eroberern eingeführten verschiedenen Steuerarten mit ihren steuertechnischen Eigentümlichkeiten aufgezählt und beschrieben, ohne daß im einzelnen auf ihre historische Entwicklung eingegangen würde; im zweiten erhalten wir ein Verzeichnis der „privilegierten Volksheeresteile" im Türkischen Reich von den Tagen der Eroberung an; gerade dieser Teil bietet für denjenigen, welcher sich für die Organisation des türkischen Heerwesens interessiert, sehr viel Neues und Bemerkenswertes. Rezensent muß sich in der Beurteilung dieser Verhältnisse als nicht eigentlich zuständig erklären, möchte aber doch die Frage aufwerfen, weshalb in diesem Zusammenhange das Janitscharenkorps, das doch unzweifelhaft ein privilegierter Teil des türkischen Heeres war, nicht genannt ist. Zum Schluß werden noch einige Vorschriften über Steuererhebung bei der christlichen Bevölkerung des osmanischen Reiches mitgeteilt, die in der Theorie allerdings recht human klingen, ebenso wie z. B. die Erlasse der spanischen Regierung zum Besten der Negerbevölkerung in den amerikanischen Kolonien, die in der Praxis jedoch — und darauf hätte hingewiesen werden müssen — wegen der türkischen Rechtspflege, wonach der Christ gegen den Mohammedaner niemals als Zeuge, geschweige denn als Kläger erfolgreich auftreten konnte, von ihrer menschenfreundlichen Bestimmung recht viel einbüßten. Auf S. 5 Zeile 15 v. u. muß es natürlich „Soliman I." statt „Murad I." heißen.

Adolf Hasenclever

Sach- und Namenregister

A.

B.

C.

D.

G.

H.

I.

J.

K.

L.

M.

N.



O.

P.

Q.

R.

S.

W.

Z.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8






UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03942 1543



